Digitized by Google

<36640588190013

<36640588190013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Tartuen.
j

Ung. 152–6

Digitized by Google

Sammlung

der

in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finantz- Justitz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchen-Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten

Edicte, Patente, Ordnungen, Mandaten, Rescripten ꝛc.

welche

unter der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs,

Königes in Preussen,

als

souverainen obersten Hertzogs von Schlesien

in den Jahren 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. und 1760. ergangen,

nebst

einem Vorberichte von der Einrichtung

des Schlesischen Finantz-Wesens

unter der jetzigen und vorigen Regierung zusammen getragen und herausgegeben

von

Andreas Martin Lipius,

Königl. Breßl. Cammer-Secretario und Registratore.

Sechster Band.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn und Gambert. 1763.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Dem

Hochgebohrnen Freyherrn,

HERRN

Ernst Wilhelm v. Schlabrendorf,

Sr: Königl. Majestät in Preussen

Würcklich dirigirenden Geheimden Etats- und Kriegs-Ministre auch Chef-Præsident der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern,

Ritter des grossen Preuß. schwartzen Adler-Ordens.

Meinem Gnädigsten Herrn und hohen Chef.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Freyherr,

Hochgebietender würcklich dirigirender Geheimder Etats- und Kriegs-Miniſtre,

auch Chef-Præſident der Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern,

Gnädigſter Herr!

Alle getreue Königliche Unterthanen verehren mit mir die Vorſehung des Höchſten, welche vermittelſt der weiſen Wahl unſers Groſſen Königes eben zu der Zeit der Schleſiſchen Provintz einen Miniſtre hat vorſetzen laſſen, der durch

unermüdete Sorgfalt und über alle Widersprüche erhabene muthige Entschliessungen so vieles zur Erhaltung dieses Landes contribuiret hat, als selbiges von sehr zahlreichen feindlichen Krieges-Heeren gleichsam in seiner Grund-Feste erschüttert werden sollte.

Nur verzagte, niederträchtige und ungetreue Seelen können bey den vielen vor unsern Augen geschehenen Zeichen einer recht wunderbaren Hülfe und Errettung noch zweifeln, daß GOtt dieses Land nicht unter dem Preußischen Zepter bis an das Ende der Welt werde zu erhalten wissen!

Euer Excellentz den Sechsten Band von den Sammlungen der Schlesischen Edicte und Patente mit tiefster Ehrfurcht zu überreichen und zugleich für alle mir bishero erwiesene unverdiente Gnade öffentlichen Danck abzustatten, habe ich für ein Stück meiner unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit erachtet.

Hoch-

Hoch-Dieſelben haben ein doppeltes Recht an dieſen meinen geringen Bemühungen, dem Publico durch die Herausgabe dieſes Wercks nützlich zu ſeyn. Der Sechſte Band nimmt mit dem merckwürdigen Periodo ſeinen Anfang, wie Euer Excellentz die Direction der Schleſiſchen Affairen übernommen, und alles aufs neue in Bewegung geſetzt haben, was nur immer zur Aufnahme des Landes und damit verknüpften Vermehrung der Königl. Revenüen gereichen kan. Die eingefallene Krieges-Troublen haben die Ausführung vieler nützlichen Anordnungen in Commercien-Manufactur-Bergwercks-und Landes-Policey-Sachen verhindert; ich zweifle aber gar nicht, daß nach hergeſtellter Ruhe die vom Feinde verwüſtete Städte und Dörfer unter Euer Excellentz hohen Miniſterio wieder angebauet und bevölckert, und das Land zu demjenigen Flor und Wohlſtande wieder gelangen werde, als es jemals in den glückſeligſten Zeitläuften geweſen iſt.

Zu

Zu Euer Excellentz beharrlichen Gnade und Hohen Protection empfehle ich mich fernerhin, und ersterbe unter den aufrichtigsten Segens-Wünschen für Dero und Dero Hohen Hauses Wohl mit tiefster Devotion

Euer Excellentz,

Meines hochgebietenden würklich dirigirenden Geheimden Etats- und Krieges-Ministre, auch Chef-Præsident der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern

und gnädigsten Herrn,

Breslau
den 18. Febr. 1760.

unterthänigstgehorsamster Diener,
Andreas Martin Lipius.

Erſte Abtheilung.

Von der Verfaſſung der Evangeliſchen unter den Catholiſchen Cantons, und ihrer Gemeinſchaft mit denſelben überhaupt.

Erſter Theil.

Von den Evangeliſchen unter den Catholiſchen Cantons.

Von der Verfaſſung der Evangeliſchen bey den Catholiſchen Cantons, und ihrer Gemeinſchaft mit denſelben überhaupt. Erſter Theil. Von den Evangeliſchen unter den Catholiſchen Cantons. Wenn man die Verfaſſung der Evangeliſchen in den Catholiſchen Cantons, und ihre Gemeinſchaft mit denſelben recht verſtehen will, muß man Zeiten, Umſtände, Sachen und Perſonen wohl unterſcheiden. Denn in allen dieſen Stücken iſt ein groſſer Unterſcheid. Es iſt bekannt, daß die Evangeliſchen in den Gemeinen Herrſchaften, und in Glarus, Appenzell, Graubünden, Wallis, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhauſen, Zug, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Bellenz, Locarno, Lugano, Mendris, Rivier, Val Maggia, Centona, Val Blegno, Riviera, Bellinzona, Val Leventina, Val Orsera, Val Verzasca, Domo d'Ossola, Val Antrona, Val Anzasca, Val Sesia, Val Mastalone, Val Strona, Val Sesia, Val Mastalone, Val Strona, Val Sesia, Val Mastalone, Val Strona

§. 2.

Bewegursachen, warum Schlesien sich unter den Schutz der Krone Böhmen begeben.

Die Schlesischen Fürsten zu Breslau liessen sich hierdurch am ersten bewegen, sich unter den Schutz der Krone Böhmen zu begeben. Diesem Exempel folgten nach und nach alle übrige Fürsten von ganz Schlesien. Weil sich aber die Schlesischen Piastischen Fürsten in der Unterwerfungsacte an die Krone Böhmen ausdrücklich vorbehalten hatten, über ihre Fürstenthümer inter vivos & mortis caula zu disponiren, dieselben zu versetzen, zu vertauschen und zu verkaufen; so ist dieser Gebrauch durch viele Secula, nach der Unterwerfung der Schlesischen Fürsten an die Krone Böhmen, noch immer beybehalten worden.

§. 3.

Verkauf des Fürstenthums Severien an den Bischoff und das Stift zu Cracau.

Dann so verkaufte 1443. der Fürst Wenceslaus zu Teschen sein Fürstenthum Severien an den damaligen Bischoff und das Stift Cracau für 6000 Schock Böhmische Groschen, wovon ein zeitiger Bischoff zu Cracau, aus einem irrigen Wahne, jetzt souverain zu seyn prätendiret. Vermöge der Abtretungsacte vom Jahre 1339, worinnen die Krone Pohlen auf Schlesien einen ewigen Verzicht thut, ist mit ausdrücklichen Worten stipuliret worden: Daß von der Zeit an kein Stück Land weiter von Pohlen nach Schlesien, & vice versa von Schlesien nach Pohlen, sollte veräusert werden können. Alle dergleichen Veräuserungen haben der Oberlehnbarkeit der Krone Böhmen ohne Schaden geschehen müssen. Der Fürst von Teschen war, zur Zeit des Verkaufs des Fürstenthums Severien, schon über 100 Jahr ein Böhmischer Vasall, folglich konnte er dem Bischoffe zu Cracau die Souverainität mit diesem Stücke Landes, die er selbst nicht mehr hatte, auch nicht übertragen.

Zweytes Capitel.

Von der Einrichtung des Finanzwesens unter den Königen von Böhmen und Oesterreichischen Regenten.

§. 1.

Veräuserung der Fürstlichen Domainen unter den Königen von Böhmen nach dem Absterben der Schlesischen Fürsten.

Diese Veräuserungen der Fürstlichen Domainen haben auch continuiret, wann nach Abgang einer Linie von den Piastischen Schlesischen Fürsten das Fürstenthum für vacant erkläret, und als ein der Krone Böhmen heimgefallenes Land eingezogen wurde. Nachdem die Fürsten von Oppeln und Rattibor ausgestorben waren, verpfändete man anfänglich die Herrschaften, Schloß Rattibor, Rybnick, Klein- und

Groß-

Groß-Strehlitz, Zülz, Krappitz, Falkenberg, Oberglogau, Lublinitz, Rosenberg, Tost, Peiskretscham, Leschnitz, Schlaventitz, Schurgast, die Neustädtischen Stadtgüther u. s. w. bis solche nach und nach verkauft worden. Die Herrschaft Cosel ist erst 1730, als ein Mannlehn von Kaiser Carl dem VI. den Grafen von Plettenberg verliehen worden. Auf diese Art hat man in den meisten Fürstenthümern procediret, und die Fürstlichen Domainen der ausgestorbenen Piastischen Fürsten veräusert. Alle Königliche Burglehne sind nichts anders, als Fürstliche Domainen gewesen.

§. 2.

Die Könige von Böhmen, als Oberste Herzoge von Schlesien, Das Vitzthumamt erhebt die Königl. Gefälle vor Errichtung der Schlesischen Cammer. liessen anfänglich durch das Vitzthumamt auf die Königlichen Rechte invigiliren, und die Einkünfte, welche sie aus Schlesien hatten, einheben und verrechnen, bis 1558, unter Ferdinand I. eine eigene Schlesische Cammer zu Breslau angeleget, und der Hofcammer zu Wien subordiniret wurde.

§. 3.

Diesem neuen Collegio waren in der ertheilten Cammerinstruction, Inhalt der Cammerinstruction. ausser der Aufsicht über die geistlichen Güther, als würkliche Cammergüther, und der Verrechnung aller Domainenrevenüen und Steuern, welche das Land aufbrachte, auch alle Landeshoheitssachen mit übertragen worden; in den neuern Zeiten aber haben die Obersten Hauptleute, welche zuletzt Assessores erhielten, und das Oberamtscollegium formirten, durch ihre Präpotenz die wichtigsten Sachen de Facto der Cammer wieder entzogen, und an sich zu bringen gewußt.

§. 4.

Zwischen der Zeit sind bey der Cammer selbst mancherley Verände- Mancherley bey der Cammer vorgefallene Veränderungen. rungen vorgefallen. Die Domainen in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor haben lange Zeit unter der Administration eines Oberregenten in Oppeln gestanden, welcher die Oeconomica zu besorgen gehabt, und eben die Beschaffenheit hatte es auch mit dem besondern Oberregentenamte im Fürstenthume Teschen. Jedoch haben beyde Oberregentenämter unter der Cammer stehen müssen. Wie der letzte Piastische Fürst aber 1675 mit Tode abgieng, wurde ebenfalls ein besonderer Administrator über die hinterlassenen Domainen dieses Fürsten in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz und Wohlau, zu Brieg angestellet, der nicht von der Cammer dependirte. Diese Oberregentenämter sind 1715 wieder mit der Cammer combiniret worden. Anstellung der Oberregenten.

§. 5.

Veränderung bey dem Caſſenweſen der Cammer.

Bey dem Caſſenweſen der Cammer geſchahe in eben dieſem 1715 Jahre die Veränderung, daß nach der Introduction des Bancal-Inſtituti zu Wien, das vormalige Schleſiſche Renthmeiſteramt auſſer Activität geſetzet, und die eingehenden Renthgefälle nach der Diſpoſition der Bancalität zu Wien verrechnet wurden, bis endlich 1718 eine ordentliche Bancalitäts-Ober-Repräſentation und der vormalige Renthmeiſter als erſter Repräſentant, mit zwey Mitrepräſentanten, zwey Caſſirern, einer in Militari, der andere in Camerali, nebſt drey Canzeliſten, und einem Copiſten angeſetzet worden. Dieſe Oberrepräſentation hatte nicht allein die Cameralgefälle, ſondern auch die bey dem Generalſteueramte ad militaria eingehende Gelder einzuheben und zu verrechnen, und eben deshalb wurden auch zwey ſeparirte Caſſen, Caſſirer und Rechnungen gehalten. Die Schleſiſche Cammer konnte bey dieſer Verfaſſung von den Ausgaben der Gelder über 100 Fl. nicht diſponiren, ohne vorhero an die Hofcammer zu berichten, welche hierauf das nöthige an die Oberbancalität, und dieſe an die ſubordinirte Bancal-Ober-Repräſentation ergehen ließ.

§. 6.

Von welchen Collegiis und Aemtern die Publica und Einhebung der Landes-Revenüen zur Zeit der Preußiſchen Regierungsveränderung beſorgt worden.

Als Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen die Schleſiſchen Lande in Beſitz nahmen, beſorgte das Oberamtscollegium alle Publica; die Cammer alle Zoll- Salz- Forſt- Poſt- und Aemter- Revenüenſachen; das Generalſteueramt hob alle Steuern und Acciſen aus ganz Schleſien von jedem Fürſtenthume, Standesherrſchaft und Statu minori ein; die Acciscommiſſiones in den Fürſtenthümern hatten die Aufſicht über die ordentliche Einnahme und Verrechnung der Accisgefälle in den Städten und auf dem platten Lande; das Oberſalzamt zu Breslau beſorgte die Anſchaffung und den Debit des Salzes durch die Salzfactoreyen und Salzſeller, und zog die davon eingehenden Gelder ein; die Landeshauptleute in den Immediatfürſtenthümern hatten die Aufſicht auf das Polſceyweſen, beſorgten die Abnahme der Cämmereyrechnungen in den Städten, und die Beſtellung der Magiſträte u. ſ. w. Das zu Breslau geſtiftete Commerciencollegium hatte die Verbeſſerung der Handlung und der Landesmanufacturen zum Vorwurfe.

Drit-

Zweyter Theil.

Von der Klagsführung vor der Klage.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung.

§. 1. Jede Klage, welche vor ein Gerichtsamt Schlesiens gebracht werden soll, muß vorher in der Kanzley desselben angemeldet, und zu Protokoll gegeben werden. Ausgenommen sind diejenigen Klagen, welche in Wechselsachen, oder in Sachen, die keinen Aufschub leiden, angebracht werden müssen.

§. 2. Die Anmeldung geschieht entweder mündlich, oder durch eine schriftliche Eingabe. Im letzten Falle, wo die Eingabe nicht von einem Advokaten verfaßt ist, muß sie von dem Kläger selbst, oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.

§. 3. Der Gerichtsschreiber muß die Anmeldung, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, aufnehmen, und in das Protokoll eintragen. Er muß sich dabey genau nach den Worten des Klägers richten, und darf nichts hinzusetzen, was dieser nicht gesagt hat. Auch muß er alles, was der Kläger sagt, ohne Ausnahme aufschreiben, und darf nichts auslassen.

§. 4. Der Gerichtsschreiber muß dem Kläger das Protokoll vorlesen, und ihn fragen, ob er noch etwas hinzuzusetzen habe, oder ob alles richtig sey. Wenn der Kläger das Protokoll unterschreiben kann, so muß er es unterschreiben. Kann er es nicht, so muß der Gerichtsschreiber unter das Protokoll setzen, daß es dem Kläger vorgelesen worden, und daß er es nicht unterschreiben könne. Wenn der Kläger einen Bevollmächtigten hat, so muß dieser das Protokoll unterschreiben.

§. 5. Wenn der Kläger das Protokoll unterschrieben hat, so muß der Gerichtsschreiber ihm eine Abschrift davon ertheilen, und dafür die Gebühren nach der Taxe fordern.

ordentlichen Oeconomie eines Privati.

mehr ausgiebt, als er einnimmt, in seinem Vermögen abnehmen, und endlich ein förmlicher Banquerout erfolgen müsse; und dennoch finden sich Regenten und Unterthanen, welche ihre Einnahme mit der Ausgabe nicht zu balanciren wissen.

§. 2.

Beyspiele einer guten Staatshaushaltung.

Des Höchstseligen Königes Friedrich Wilhelm und des jetzt glorreich regierenden Königes Friedrich von Preussen Majestät, Majestät, haben der Welt durch die Errichtung ihrer furchtbaren Armeen und introducirte Staatshaushaltung ein merkwürdiges Beyspiel gegeben, wie hoch ein Regent an Macht, Reichthum und Ansehen dadurch steigen, und seine Länder verbessern könne. Diese Wahrheit leuchtet auch vielen Europäischen Mächten so klar in die Augen, daß sie die weise Regierung unsers grossen Königes, sowohl was die Einrichtung des Kriegsstaats, als des Finanzwesens, und die Administration der Justiz betrift, zum Muster der Nachfolge erwählen.

§. 3.

Die Schlesischen Cammern werden nach denen Ideen Sr. Preuß. Maj. gebildet.

Die in Schlesien unter einem dirigirenden Minister und Chefpräsidenten gestiftete beyde Finanzcollegia zu Breslau und Glogau, sind besonders nach den Ideen Sr. jetztregierenden Preußischen Majestät gebildet worden. Es müßte einer ein Fremdling in den Preußischen Staaten, und besonders in Schlesien seyn, der diese hohe Landescollegia mit andern Fürstlichen Renthcammern, welche nur die Aufsicht über die eigenthümlichen Güther ihres Herrn und derselben Einkünfte zu verrechnen haben, vermengen wollte. Das Notificationspatent vom 25 Nov. 1741, und das Reglement vom 1 Aug. 1750, bestimmet die zum Ressort beyder Schlesischen Kriegs- und Domainencammern gehörigen Sachen.

§. 4.

Ursachen der Benennung von Kriegs- und Domainencammern.

Dieser Name von Kriegs- und Domainencammern ist diesen Collegiis wohl ohnstreitig deshalb beygelegt worden, weil sie ausser ihren vielen wichtigen Amtsgeschäften die Aufsicht über die Kriegs- und Domainenrevenüen des Landes bekommen haben. Der Unterscheid dieser Revenüen gründet sich in dem Contractu primordiali zwischen Herrn und Unterthanen. Dann gleichwie es eines Theils die Nothwendigkeit erforderte, für den standesmäßigen Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie zu sorgen, und die erforderlichen Summen zur Salarirung der Staatsbedienten aufzubringen, welche Friede und Ordnung im Lande unterhalten; so war es auf der andern Seite nicht weniger nöthig, einen Fond auszumachen, wovon eine Armee verpfleget, Vestungen erbauet,

Schlesien, Grafschaften, Herrschaften und Güter, deren Besitzer, Ursprung, Geschlechter, Wappen, Stammtafeln, Ahnenproben, Genealogien, Nachrichten von Kirchen, Klöstern, Stiftungen, Begräbnissen, Grabschriften, Denkmälern, Merkwürdigkeiten, Geschichte, Alterthümer, Gelehrte, Schriftsteller, Bücher, Bibliotheken, Münzen, Medaillen, Siegel, Urkunden, Archive, Landtage, Landesverfassung, Landesgesetze, Landesprivilegien, Landesfreiheiten, Landesrechte, Landesgerechtigkeiten, Landesbeschwerden, Landesgebräuche, Landesordnungen, Landesverordnungen, Landesverbesserungen, Landesverwaltung, Landesregierung, Landesbehörden, Landesämter, Landesbeamte, Landesbedienungen, Landesgefälle, Landesabgaben, Landeseinkünfte, Landesausgaben, Landesschulden, Landesmilitär, Landesvertheidigung, Landesfestungen, Landesmanufakturen, Landeshandlung, Landeshandel, Landesmessen, Landesmärkte, Landesstraßen, Landeswege, Landesflüsse, Landesgebirge, Landesbäder, Landesmineralien, Landesbergwerke, Landeshütten, Landesforsten, Landesjagden, Landesfischereien, Landesbeschreibungen, Landeskarten, Landesplänen, Landesprospekten, Landesansichten, Landesmerkwürdigkeiten, Landesgeschichte, Landesalterthümer, Landesgelehrte, Landesschriftsteller, Landesbücher, Landesbibliotheken, Landesmünzen, Landesmedaillen, Landessiegel, Landesurkunden, Landesarchive, Landest

Bücher bei Bücher, Bücher bei Bücher, und das ganze Buch bei Bücher. Bücher Bücher Bücher

Schaden nach dem Remiſſionsreglement unterſuchet und beſtimmet, und das Remiſſionsquantum baar ausgezahlet, damit die Rechnung in ihrer Ordnung verbleibet und nicht alteriret werden darf. Die Feuer beſchädigten Unterthanen haben überdem von der Feuerſocietät des platten Landes ihres Creyſes Hand- und Geſpanndienſte, Stroh u. ſ. w. zu gewärtigen. Unterthanen werden baar bonificiret.

§. 6.

Die Nahrungsſteuer müſſen alle Handwerker, Cramer, u. ſ. w. auf dem platten Lande zur Creyßcaſſe bezahlen, jedoch mit dem Unterſcheide, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern, nur ein geringes Nahrungsgeld, denen auf dem platten Lande entbehrlichen und zum Ruin der Städte angeſetzten Crämern, Bäckern, Schlächtern und Brandtweinbrennern, u. ſ. w. aber ein ungleich gröſſeres Quantum zugebilliget worden. Wer der Nahrungsſteuer auf dem platten Lande unterworfen.

§. 7.

Das ganze Preußiſche Schleſien, incluſive der Grafſchaft Glatz, iſt bey dem Anfange der jetzigen Regierung in 48. Creyſe vertheilet worden, wovon 32. zu dem Breslauiſchen, und 16. zu dem Glogauiſchen Cammerdepartement gehören. Einem jeden Creyſe iſt ein Landrath vorgeſetzt, welchem ein Creyßdeputirter und Marſchcommiſſarius zugeordnet iſt; die übrigen Creyßbedienten ſind der Creyßphyſicus, Steuereinnehmer und die Creyßdragoner. In dem Breßlauiſchen Creyſe haben wegen der Weitläuftigkeit zwey Steuereinnehmer angeſetzt werden müſſen. Vertheilung des platten Landes in 48. Creyſe.

Zweytes Capitel.

Die Acciſe

§. 1.

Wird nicht mehr auf dem platten Lande, wie unter der vorigen Regierung geſchehen, ſondern nur in den accisbar gemachten Städten, von denen hierzu beſtellten Accisämtern, eingehoben. Die Anzahl der Accisämter belauft ſich im Breslauiſchen Cammerdepartement auf 86. und im Glogauiſchen Departement auf 45. Die Acciſe wird auch bey den Oberſteuercaſſen zu Breslau und Glogau als eine Kriegsrevenüe verrechnet. Sie iſt ein Surrogatum von der Contribution, welche ehemals auch die Städte unter dem Oeſterreichiſchen Zepter mit der Acciſe zugleich haben entrichten müſſen. Die Acciſe wird nur in den Städten eingehoben.

§. 2.

Ist der beste modus Collectandi.

Ein wohl eingerichtetes Accisweſen iſt der beſte modus Collectandi, wobey Reiche und Arme nach einer wahren Proportion ihrer Conſumtion contribuiren, und es dependiret von eines jeden freyem Willen, viel oder wenig zur Accise beyzutragen. Bey dieſem Modo contribuiren die Fremden, die Bettler, ja ſo gar die Thiere, zu den Landesoneribus durch die Conſumtion des Fleiſches, Brodes, Getränkes und Getreides. Ueberdem entſtehen bey der Accise niemals Reſte, wie bey fixirten Impoſten, welche durch verderbliche Executiones beygetrieben werden müſſen, ſondern wer etwas kauft, hat die Accise ſchon gerechnet, und zu ſeiner Ausgabe addiret. Nur leidet dieſes einen Abfall bey den fixirten Acciſen, und ſo genannten Extraordinariis, als Vieh- Acker- Wieſen- und Gartenſteuern, welche dann deswegen auch abzuſchaffen, oder allenfalls das Product derſelben auf die Conſumtion zu ſchlagen, am beſten wäre. Zu der Accise tragen zwar die Bäcker, Schlächter und Kretſchmer ein groſſes bey; weil ihnen aber bey den Taxen die Accise wieder gut gethan wird, ſo hilft das ganze Publicum dieſelbe unvermerkt mit tragen. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Kaufleuten, welche die Accise wieder auf die Waaren ſchlagen, und ihnen alſo zu Erlegung eines Thalers öfters von 20. und mehr Menſchen geholfen wird.

§. 3.

Verrechnung der Fixacciſen bey den Accis caſſen, imgleichen der Vieh- Acker- Wieſen- und Gartenſteuer.

Bey den Accisca ſſen werden auch berechnet, die in den unaccisbaren Städten und Dörfern eingehobne Jahrmarkts- Loſungs- und Handlungsaceiſe, die ſo genannten Fixacciſen, welche die Einwohner in den umgeſchloſſenen Vorſtädten erlegen müſſen, und die das Accisamt wegen ihrer Conſumtion nicht überſehen kann; und endlich die Vieh- Acker- Wieſen- und Gartenſteuer von demjenigen Vieh und Grundſtücken, welche den Einwohnern der accisbaren Städte zugehören.

§. 4.

Anfertigung eines eigenen Accistariffs für Breslau und eines beſondern für die übrigen Schleſiſchen Städte.

Die Accis- und Zollabgaben haben eine ſehr genaue Connexion mit dem Commercio und den Manufacturen des Landes und der angränzenden Länder, wie auch mit der Nahrung der Städte und damit verknüpften Wohlfahrt des ganzen Landes; dahero die Accistariffs öfters revidiret und abgeändert werden müſſen, welches unter der jetzigen Regierung für Breslau, ſo einen eignen Tariff hat, nun ſchon dreymal, und für alle übrige accisbare Städte Schleſiens, die einen gemeinſchaftlichen Tariff haben, zum zweytenmal geſchehen iſt.

§. 5.

§. 5.

Man pfleget ſonſt bey Einrichtung der Accistariffs pro principio anzunehmen, daß ſolches Denrées, welche jedermann, auch dem dürftigſten Menſchen unentbehrlich ſind, als Brod, Bier, Fleiſch, nicht weniger auch die Materialien, woraus die einländiſchen Fabricanten etwas verfertigen, geringe, alle ſolche Waaren und Sachen aber, die zum Luxu gehören, davon man ſich paßiren kann, oder für welche groſſe Summen Geldes auſſer Landes geſchleppet werden, hoch zu impoſtiren. Principia bey Einrichtung der Accistariffs.

§. 6.

Die wahre Vermehrung der Accise muß nicht durch unüberlegte Erhöhung der Sätze, ſondern durch Peuplirung der Städte, Etabliſſement und Erweiterung der Manufacturen, mehrere Einſchränkung der auf dem platten Lande entbehrlichen Handwerker und Crämer, Verbeſſerung des Bierbrauens und Brandtweinbrennens in den Städten, und Verſchaffung mehrern Gewerbes in- und auſſerhalb Landes zuwege gebracht werden. Alles dieſes vernünftig zu determiniren und auszuführen, iſt das gröſte Stück der Klugheit eines dirigirenden Miniſters und Finanzcollegii eines Landes. Es kann alſo wohl jemand ein guter Accisſaſſenmann ſeyn, das Detail von der ganzen Accisverfaſſung vollkommen verſtehen, und alle darbey vorgeſchreibene Subtilitäten auf das genaueſte beobachten; es folget aber daraus noch lange nicht, daß er hierdurch die Fähigkeit erlanget haben müſſe, bey dergleichen wichtigen Einrichtungen mit Nutzen gebraucht zu werden. Vermehrung der Accise, wie ſolche zu effectuiren.

§. 7.

Breslau iſt eigentlich der Hauptſitz von der Schleſiſchen Handlung; man rechnet, daß von manchen Waaren nicht der zwanzigſte, von andern nicht der ſechſte, und von den meiſten eingeführten Waaren nicht der dritte Theil zur Conſumtion im Lande ſelbſt verbleiben, ſondern entweder nur tranſitiren, oder von Ausländern hier abgeholet, oder von hieſigen Kaufleuten nach fremden Landen wieder verſchickt werden. Das Conſumo im Lande iſt alſo von der Handlung unmöglich zu unterſcheiden. Bey Breslau iſt das Conſumo von der Handlung nicht zu unterſcheiden.

§. 8.

Bey der Beſitznehmung von Breslau wurden anfänglich durch den erſten Tariff die Accisconſumtionsſätze auf die Handlung geleget, dagegen den Kaufleuten bey der Ausfuhre der Waaren nach fremden Landen die Bonification zugeſtanden, welches nicht allein zu einer beſchwerlichen Abrechnung, ſondern auch bey einem ſolchen weitläuftigen nicht zu überſehenden Werke Gelegenheit gab, die Accise nach eignem Wohlgefallen zu defraudiren. Breslau muß nach dem erſten Tariff die Accisconſumtionsſätze von der Handlung bezahlen, und erhält von der Ausfuhre die Bonification.

Zweck und Mittel der Verbindung.

Ein Verbindung der Grundstücke oder Rechte mit Sachen darf nur zu dem Zweck vorgenommen werden, welcher dem Grundstück oder dem Recht dauernd zu dienen bestimmt ist. Die Verbindung kann durch Einfügung oder auf andere Weise hergestellt werden.

Bestandteile eines Grundstücks.

Bestandteile eines Grundstücks sind die mit dem Grund und Boden untrennbar verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, und die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze mit dem Einpflanzen Bestandteil des Grundstücks.

Bestandteile eines Gebäudes.

Bestandteile eines Gebäudes sind die zu seiner Herstellung eingefügten Sachen, insbesondere Fenster, Türen, Öfen, Heizungs-, Wasser- und Lichtanlagen, auch wenn sie nur zum vorübergehenden Zweck eingefügt sind.

Bestandteile eines Rechts.

Was Bestandteil des Grundstücks ist, kann nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Das gleiche gilt von einem Recht, welches mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden ist.

Wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache.

Wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache sind die Teile, welche nicht voneinander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile).

Wesentliche Bestandteile einer Sache sind auch die Sachen, welche miteinander in der Weise verbunden sind, daß sie nach der Verkehrsanschauung als eine Sache anzusehen sind, wenn die eine Sache in der Weise eingefügt oder angefügt ist, daß sie ihr Eigentum mit dem Eigentum der anderen Sache verliert.

Wesentliche Bestandteile einer Sache.

Wesentliche Bestandteile einer Sache sind auch die Sachen, welche miteinander in der Weise verbunden sind, daß sie nach der Verkehrsanschauung als eine Sache anzusehen sind, wenn die eine Sache in der Weise eingefügt oder angefügt ist, daß sie ihr Eigentum mit dem Eigentum der anderen Sache verliert.

und den Zettel zurück geben. Wer ſchlachten, mahlen, oder ſchroten will, muß vorhero die Acciſe davon entrichten, wogegen er von dem Einnehmer einen Acciszettel bekommt. Die Controlleurs und Viſitatores müſſen die Mühlen, Schlächter und Brandtweinbrenner fleißig revidiren, (wo ſich aber Mühlenwagen befinden, thun erſteres die Mühlenwagenbedienten,) und wenn ſie keine Zettel, oder daß mehr geſchlachtet und zur Mühle gebracht worden, als darauf ſteht, finden, wird der Defraudant geſtraft, welches auch allen denenjenigen widerfährt, die einer Accisdefraudation überführet werden. Die allzugroſſe Rigueur bey dem Viſitiren iſt nicht nöthig, dem Commercio en gros aber überhaupt ſchädlich. Die Beſorgung der Acciſe lauft zwar in ein weit gröſſeres Detail, welches aber anzuführen überflüßig ſeyn würde.

§. 12.

Die Conſumtionsacciſe in Schleſien kam unter der Oeſterreichiſchen Regierung gröſtentheils mit der Sächſiſchen überein. In Sachſen ſind alle Kaufmannsgüter accisfrey, und es wird nichts, ſo ins al groſſo und Commercium hineinſchlägt, vergeben, ſondern was würklich im Lande conſumiret wird, als Victualien, Kleidungen u. ſ. w. erlegen die Conſumtionsacciſe, die einländiſchen Waaren pro Rthlr. 6 Pf. die ausländiſchen 1 Ggl. oder wann ſie den einländiſchen Fabriquen ſchaden, 2 bis 3 Ggl. Dieſe Einrichtung erſtrecket ſich auf das ganze Land unter einer genauen Reviſion. Leipzig, als der vornehmſte Handelsplatz, iſt folgendergeſtalt diſtinguiret, daß nemlich der Groſſiſt mit dem Minutiſten ganz frey iſt, jedoch der Minutiſt, nach Proportion ſeiner Einzelung, ſich mit der Acciſe um ein gewiſſes vergleichen, welches er quartaliter abträgt, und ſtatt der Conſumtion erleget, die ſonſt auf dem Lande gleich bey der Einfuhre bezahlet werden muß. Die Schnittacciſe erleget derjenige, welcher ſich Kleider machen läßt, allermaſſen die Meiſterſchaften darzu verpflichtet ſind, daß ſie nichts eher dürfen verabfolgen laſſen. Wann die Waaren aus Leipzig auf das Land gehen, wird ein Accisſchein genommen, damit ſolche in loco conſumtionis richtig verſteuert werden können. Die Waaren auſſer Leipzig ſind mit dem Conſumtionsſtempel geſiegelt, wordurch viele Unterſchleiſe unterbleiben, und der Denunciant bekommt den dritten Theil der Strafe. Die Kleinigkeiten werden in einigen Sächſiſchen Städten ſogleich bey der Einfuhre von den Thorſchreibern eingehoben, welche von den Einnehmern eine gewiſſe Anzahl geſtempelte und mit einer beſondern Nummer gezeichnete Zettel z. E. auf Haſen, Hühner, Enten, Gänſe u. ſ. w. bekommen, die in ein gewiſſes Buch notirt werden.

Beſchaffenheit der Conſumtionsacciſe in Schleſien unter der Oeſterreichiſchen Regierung.

Bey dem Wochenschluß muß der Thorschreiber das Geld auf die Accisstube bringen, oder die Zettel wieder aufweisen. Des Thorschreibers Tractament ist loco cautionis. Es läßt sich zwar bey dieser Verfassung einwenden, daß an statt eines Hasens mehrere gegen ein Trinkgeld hereingelassen werden können; allein dieses kann auch von ungewissenhaften Bedienten geschehen, wo diese Einrichtung nicht ist.

§. 13.

Einhebung der Accise von Kleinigkeiten durch die Accisämter an den Thoren von Breslau und Berlin.

Die Einhebung der Accise von Victualien und allen Kleinigkeiten, welche nicht in die Handlung einschlagen, geschieht mit grossem Nutzen und zur Commodität der Accisanten, durch die Accisämter an den Thoren von Breslau und Berlin. Auf diese Art wird die Weitläuftigkeit bey der Acciserpedition abgekürzt, der Accisante schleuniger abgefertiget, die Zufuhre in die Städte befördert, und der ganzen Accisverfassung dasjenige Unangenehme benommen, was diesen besten modum contribuendi bey dem gemeinen Manne über den langen Aufenthalt sonst so verhaßt gemacht hat. Es wäre wohl zu wünschen, daß diese gute Einrichtung in den grösseren und mittleren Städten allgemeiner gemacht würde.

§. 14.

Vertheilung der accisbaren Städte in gewisse Departements unter die Steuerräthe.

Die im Breslauischen Cammerdepartement befindliche accisbare Städte sind in sieben Departements, und die vom Glogauischen Cammerdepartement in drey Departemens subdividiret. Einem jeden Departement ist ein Steuerrath, oder Commissarius Loci vorgesetzt, dem nicht allein die Aufsicht über die Accise und den Zoll, sondern auch über das Rathhäusliche- und Cämmerey- Stadt- und Policey- Handwerks- und Innungs- Privilegien- Fabriquen- Commercien- Feuersocietäts- Servis- und Einquartierungswesen, und was in den Städten sonst vorkommen kann, anvertrauet ist, und welchem zur Anfertigung und Durchlegung der Rechnungen ein Creyßcalculator zugegeben ist. Es findet sich aber eine Ausnahme, daß Breslau einen besondern Accis- und Zolldirectorem, und einen eigenen Rathsdirectorem erhalten; ersterer hat noch überdem fünf kleinere Städte, und zu dem weitläuftigen Rechnungswesen zwey Creyßcalculatores, und das zweyte Departement hat zwey Steuerräthe und nur einen Creyßcalculatorem. Alle Steuerräthe und Creyßcalculatores sind verbunden, ihre beständige Wohnung in einer Creyßstadt zu nehmen, damit sie ihrem Amte desto bequemer vorstehen können.

Drittes Capitel.

Die Stempelpapier- und Chartengefälle,

Einhebung der Stempelpapier- und Chartengefälle.

Werden von den Accisämtern durch den Debit des geſtempelten Papieres, und den Charten eingehoben, und an die Stempelpapier- und Chartencammern zu Breslau und Glogau eingeſchickt, welche ſolche mit dem, was immediate für die Stempelung der Gnadenſachen einkommt, zur Berechnung unter die Kriegsrevenüen an beyde Schleſiſche Oberſteuercaſſen abgeben.

Viertes Capitel.

Die Chargen Jura

Wovon Chargenjura entrichtet werden müſſen.

Werden von allen Bedienungen, Penſionen, geiſtlichen Beneficiis, Standeserhöhungen, Diſpenſationen, Avancements, Gnadenſachen, vom Jure Incolatus, u. ſ. w. entrichtet, wann nicht eine Königl. Diſpenſation erfolget, bey den Oberſteuercaſſen eingehoben, und unter die Kriegsrevenüen verrechnet.

Auſſer den Steuern, Accisen, Stempelpapier- und Chartengefällen und Chargenjuribus, werden keine Kriegsrevenüen in Schleſien erhoben.

Dieſe obſpecificirte Steuern, Accis- Stempelpapier- und Chartengefälle, und Chargenjura, ſind alle die Kriegsrevenüen, die Se. Königl. Majeſtät aus Schleſien erheben, und welche das Object der Königl. Kriegs- und Domainencammern ſind. Keine Extraordinaria, als Kopf- Vermögen- und Türkenſteuer, Darlehne und wie ſie immer Namen haben mögen, haben Se. Majeſtät noch nicht von dem Lande verlanget, ſondern Höchſtdieſelben ſind mit den Ordinariis zufrieden geweſen, und haben überdem der Hauptſtadt Breslau und dem ganzen Ruſticali die alten Steuerreſte von voriger Regierung allergnädigſt geſchenket.

Der Zehende und die Darlehne von der Catholiſchen Geiſtlichkeit, werden par repreſſaille genommen.

Der Zehende, welcher in dieſem Kriege von der Schleſiſchen Catholiſchen Geiſtlichkeit aufgebracht werden muß, wird eigentlich par repreſſaille eingehoben, weil der Päbſtliche Stuhl zu Rom ſolchen dem Wieneriſchen Hofe zur Fortſetzung des Kriegs wider Se. Königl. Majeſtät accordiret hat. Eben aus dieſem Grunde iſt auch das Darlehn von der Catholiſchen Schleſiſchen Geiſtlichkeit gefordert worden, indem ſolches bey allen Kriegen, welche das Haus Oeſterreich geführet hat, gewöhnlich geweſen, und noch iſt. Inſonderheit ſind dergleichen Darlehne noch im erſten Schleſiſchen Kriege von der Kayſerin Königin, von den hieſigen Stiftern und Catholiſchen Geiſtlichkeit gefordert und genommen

Fünftes Capitel.

Von alten Ordnungen.

Verordnungen alter Zeiten.

Es sollen auch alle Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, so vor dieser Zeit gemacht, und bis anhero gehalten worden, hiemit in ihrer Kraft und Wirden bestehen, und bleiben, wo und so weit sie dieser Unserer Landesordnung nicht zuwider sind.

Sechstes Capitel.

Von Bewahrung der Landesordnung und Verschwiegenheit in Rath und Thaten.

Verschwiegenheit in Rath und That.

Damit auch diese Unsere Landesordnung, Befehlen, Meinungen, und was Wir sonsten in Unserm Rath, und Geheimen Rath handeln, und beschließen, desto besser gehalten werden, so sollen Unsere Räthe dasselbe, was in Unserm Rath, und Geheimen Rath gehandelt, und beschlossen wird, niemand offenbaren.

Siebendes Capitel.

Von Verschwiegenheit der Amtsverrichtungen.

Verschwiegenheit der Amtsverrichtungen.

Es sollen auch alle Unsere Beamte, und Diener, so Wir jetzo haben, oder hinfüro bestellen werden, Unsere Befehlen, Meinungen, und was Wir ihnen in Unsern Aemtern, und Diensten befehlen, und anvertrauen, niemand offenbaren, sondern dasselbe, was ihnen in Unsern Aemtern, und Diensten befohlen, und anvertrauet wird, verschwiegen halten.

Principio anzunehmen, daß nur dasjenige an einem Hauſe, was wirklich vom Feuer verzehret werden könnte, in Anſchlag gebracht wird. Hat jemand das Unglück, ſein Haus im Feuer zu verlieren, bekommt er nicht mehr, als dasjenige Quantum, was im Feuerſocietätscataſtro ſteht.

Achtes Capitel.

Die Manufactur- und Etabliſſementscaſſe

Iſt zur Aufnahme der Manufacturen und Städte geſtiftet, woraus die Prämia und Vorſchüſſe für die Fabricanten und Entrepreneurs nützlicher Landesmanufacturen bezahlet werden. Es flieſſen dahin der Ueberſchuß aus den Breslauiſchen Juden-Entregeldern, und was auf den Cämmereyetats zu dieſem Behuf ausgeſetzt iſt. Zweck der Manufactur- und Etabliſſementscaſſe.

Neuntes Capitel.

Die Armenbedientencaſſe

Verſorget die alten unvermögenden Civilunterbediente mit einem kleinen Gnadengehalte, welche ihre Dienſte nicht weiter verrichten können. Es flieſſen dahin der Armen Antheil von Acciſe- Zoll- und Salzſtrafen; die kleinen Strafen der Bedienten, welche zu ihrer Correction dictiret werden, u. ſ. w. Fond zur Armenbedientencaſſe.

Zehentes Capitel.

Die Militaria,

Als Marſch und Verpflegung der Königl. Trouppen zu Kriegs- und Friedenszeiten, Magazinſachen, Landesfouragelieferungen, Kriegesfuhrweſen, Artillerieknechte und Pferdegeſtellung, Veſtungsproviſionsſachen, Einquartierungs- und Caſernenſachen, Militairbauten, Cantons- Werbungs- und Remonteſachen, Holz- und Lichtſachen auf den Wachten, Invalidenſachen, u. d. g. machen einen groſſen Theil von den Beſchäftigungen der Krieges- und Domainencammern aus. Von denen zum Militairdepartement gehörigen Sachen.

Der Servis wird nur in den Städten zur Bezahlung der Quartiergelder für die Officiers und Soldaten aufgebracht, und müſſen darzu ſowohl die poſſeſſionati, als non poſſeſſionati und Civilbediente, nach Proportion ihrer Poſſeſſion, Gewerbes und Salarii, das ihrige beytragen. Wovon der Servis entrichtet wird.

Eilftes Capitel.

Von Urbariensachen, als Bierbrauen und Brandteweinbrennen, Kaufmannschaft, Privilegien- Handwerks- und Innungssachen.

§. 1.

Welche Nahrung allein für die Städte und welche zum platten Lande gehören.

Das Bierbrauen und Brandteweinbrennen, die Kaufmannschaft und die Handwerker gehören in die Städte; der Ackerbau und die Viehzucht aber zum platten Lande. Eines muß dem andern die Hand bieten, der Landmann seinen Zuwachs an Getreyde, Vieh, Victualien, Wolle, u. s. w. in die Städte führen und verkaufen, mit dem daraus gelöseten Gelde seine Onera entrichten, und sich von dem Ueberschusse mit allen zum Leben erforderlichen Nothwendigkeiten hinwiederum aus den Städten versehen. Dann kein Theil kann ohne den andern bestehen, wann diese gemeinschaftliche Communication nicht beybehalten, sondern durch eine verkehrte Landeseinrichtung unterbrochen wird. So bald man Städte in Deutschland zu bauen angefangen, ist man auch darauf bedacht gewesen, denselben Nahrung zu verschaffen, und dieses hat auf keine andere Art geschehen können, als daß man das Bierbrauen und Brandteweinbrennen, die Kaufmannschaft und die Handwerker, einzig und allein in die Städte verwiesen, den Ackerbau und die Viehzucht aber nur auf dem platten Lande gelassen hat. Bey dieser simplen und ganz natürlichen Verfassung können beyde Theile vollkommen zufrieden seyn und sich am besten conserviren.

§. 2.

Was für Handwerker in einigen Provinzien als unentbehrlich auf dem Lande geduldet werden.

In einigen deutschen dem Königl. Preußischen Zepter unterworfenen Provinzien, wo das Handwerkswesen in den neuern Zeiten auf einen soliden Fuß reguliret worden, hat man nachgegeben, daß die Garnweber, Bleicher, ein Schmidt, Rademacher, Zimmermann und ein Flickschuster (welches der Küster seyn muß) in jedem Dorfe haben verbleiben dürfen, und zwar die beyden erstern wegen des zu ihrer Nahrung auf dem Lande leichter zu erhaltenden Gespinstes und Wassers, die Schmidte und Rademacher aber hat man als Leute angesehen, die bey Verfertigung und Reparatur der Ackerinstrumente und Utensilien auf dem Lande unentbehrlich wären.

§. 3.

Privilegia der Nieder-Schlesischen

Die Weichbildstädte in Nieder-Schlesien haben bey ihrer Aussetzung und Erbauung auf Deutsches oder Sachsenrecht von den alten Piasti-

schen

ſchen Fürſten Privilegia über das Brauen, Backen, Schlachten, Handwerker und Kaufmannſchaft in der Maaße erhalten, daß im ganzen Weichbilde, oder innerhalb der Meile, ihnen hierinnen kein Eintrag geſchehen ſollte; ja es konnte in Urbarienſachen den Dominiis auch nicht einmal eine funfzigjährige Poſſeſſion wider die Privilegia der Städte zu ſtatten kommen.

Weichbildſtädte bey ihrer Erbauung ratione der Urbarien.

§. 4.

In den neuern Zeiten wurde unter der Oeſterreichiſchen Regierung das Weichbildrecht der Städte auf das Meilenrecht eingeſchränket, und den Dominiis freygeſtellet, den Brauurbar und die Urbarien bey der angeſetzten Königlichen Reluitionscommißion gegen eine gewiſſe Geldſumme zu reluiren. Dieſes iſt der Anfang von dem Verfall der Nieder-Schleſiſchen Städte und von den vielen in ſelbigen befindlichen wüſten Stellen.

Einſchränkung des Weichbildrechts der Städte auf das Meilenrecht.

§. 5.

Bey dieſer verderbten Verfaſſung für die Städte iſt es nicht allein verblieben, ſondern die mächtigen Stände innerhalb der Städtiſchen Meile bedienten ſich vi, clam, vel precario, des Brauurbars und ſetzten Handwerker und Cramer nach Gefallen auf ihren Güthern an, ohne daß die Städte mit langwierigen Proceſſen dagegen etwas auszurichten vermögend waren.

Eintrag in das Meilenrecht der Städte durch die Stände.

§. 6.

Die Stände in den Fürſtenthümern Oppeln und Rattibor haben das Hanuſche Privilegium vor ſich, nach welchem ihnen das Recht zu brauen und Handwerker auf ihren Güthern zu halten, zuſteht. Bey dieſer Pohlniſchen Verfaſſung iſt es wohl nicht möglich geweſen, daß eine Ober-Schleſiſche Stadt zu Nahrung und Kräften hat gelangen können, und es iſt kein Wunder, daß ſie noch bis dato in einer gewiſſen Ober-Schleſiſchen Creyßſtadt einen Tiſchler vom Lande holen müſſen, wann ſie einem Verſtorbenen den Sarg wollen verfertigen laſſen.

Worinn das Hanuſche Privilegium beſtehet.

§. 7.

Einige der Ober-Schleſiſchen Städte in den übrigen Fürſtenthümern ſollen zwar, nach ihrem Vorgeben, Privilegia über das Meilenrecht erlanget haben; weil ſie aber ſolche durch Krieg, Brand, oder auf andere Art verlohren haben, und es nicht zu erweiſen vermögen, ſo iſt es ihnen auch bey Regulirung des Handwerksweſens auf dem platten Lande unter der jetzigen Regierung abgeſprochen worden.

Durch Brand und Krieg haben einige Ober-Schleſiſche Städte ihre Privilegia über das Meilenrecht verlohren.

§. 8.

Gleichheit der Abgaben der Städtischen und Land-Handwerker unter Oesterreichischer Regierung.

Unter der vorigen Oesterreichischen Regierung war wenigstens eine Gleichheit der Abgaben bey den Handwerkern der Städte und des platten Landes, indem beyde Theile der Contribution und Accise unterworfen waren; da aber bey dem Antritte der jetzigen Königlichen Regierung das gantze platte Land von der Accise freygelassen worden, und die accisbar gemachten Städte solche nur allein erlegen dürfen, so haben die Crämer und Handwerker auf dem Lande noch mehr ihr Haupt empor gehoben, und den Städten ihre Nahrung entzogen. Es ist mathematisch, wie 2mal 2 viere ist, zu beweisen, daß die Städte bey dieser Einrichtung nicht bestehen können. Ein Dorfhandwerker und Cramer entrichtet nur das wenige Nahrungsgeld, und die Abgaben an die Grundherrschaft, hat die Victualien, Holtz und Wohnung viel wohlfeiler, und kann den Zoll und die Handlungsaccise nach Wohlgefallen defraudiren, welches die wenigen Zoll- und Policeybereuter zu übersehen und zu verhindern nicht vermögend sind, wie es die Erfahrung bekräftiget; dahingegen muß der Städtische Cramer und Handwerker Accise, Zoll, Servis, Feuersocietätsgelder, Cämmereygefälle und Mittelsnothdurften aufbringen, und zu seinem Lebensunterhalte mehr verwenden.

§. 9.

Mehrere Einschränkung der Dorfhandwerker durch das Edict vom 10 Dec. 1748 und der Cramer durch das Circulare vom 21 Mart. 1749.

Dieses grosse Inconveniens hat man schon vor vielen Jahren eingesehen, und zu mehrerer Einschränkung der Dorfhandwerker auf dem Lande unterm 10 Dec. 1748 ein besonderes Edict publiciret, den Cramern auf dem Lande aber durch das den 21 Mart. 1749 erlassene Circulairrescript eine nähere Vorschrift zu ertheilen gesucht, wie sie ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen und ihren Handel führen sollen; allein die Erfahrung hat sowohl bey dem ersteren, als letzteren gelehret, daß der intendirte Zweck hierdurch noch lange nicht erreichet worden, sondern es den künftigen Zeiten noch vorbehalten bleibt, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch dieses Uebel aus dem Grunde gehoben werden kann.

§. 10.

Beschaffenheit des Bierbrauens in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Schlesien brauet dermalen kein gutes Bier, die Grafschaft Glatz ausgenommen, woselbst sowohl in manchen Städten, als Dörfern gesunde und wohlschmeckende Gerstenbiere auf Böhmische Art gebrauet werden. In den ältern Zeiten ist das Schweidnitzische und Striegauische Bier wegen des vortreflichen Geschmacks und innerlichen Güte sehr berühmt gewesen, und durch ganz Schlesien weit und breit verführet worden,

den, ſo daß der Rathskeller zu Breslau noch dermalen der Schweidnitzi-ſche Keller von dieſer Zeit an genennet wird, ob man gleich kein Schweid-nitziſches Bier jetzt darauf verſchenket. Nachdem man aber in den neu-ern Zeiten auf das Brauweſen in den Städten weniger Aufſicht ange-wendet, das Bier von Zeit zu Zeit mehr verfälſchet, den Guß verſtär-ket, obgleich ſolcher durch das Königliche Reſcript vom Jahre 1708 im ganzen Lande auf jeden Scheffel Malz zwey Achtel zu gieſſen beſtimmet worden, die wohlfeilen Böhmiſchen, Mähriſchen, Oeſterreichiſchen und Ungariſchen Weine häufiger in das Land eingeführet, woran die Einwoh-ner, wie kein gut Bier mehr zu bekommen war, ſich nach und nach ge-wöhnet haben; ſo hat es wohl nicht fehlen können, daß das Bierbrauen in Schleſien in den jetzigen groſſen Verfall hat gerathen müſſen. Des jetzt in Schleſien dirigirenden Miniſtre Freyherrn von Schlabrendorf Ex-cellenz haben bald bey ihrer Ankunft dieſe Mängel und Gebrechen der bisher ſo ſehr negligirten Städtiſchen Braunahrung beobachtet, und ſind mit Ernſt und Nachdruck auf eine gründliche Verbeſſerung derſelben be-dacht geweſen. Weil aber bald darauf die Kriegstroublen einfielen, hat die Ausführung dieſer zur Wohlfahrt des Landes gemachten Anſtalten bis auf ruhigere Zeiten ausgeſetzt werden müſſen.

§. 11.

Die Differenzien der Immediatſtädte mit den Grundherrſchaften, oder Königlichen Aemtern innerhalb der Meile, werden bey den Königli-chen Kriegs- und Domainencammern entſchieden; bey den Mediatſtäd-ten aber ſind dieſe Streitigkeiten nach dem Reglement vom 1. Aug. 1750 an die Juſtizcollegia verwieſen worden. In der Neu-Mark ſind der-gleichen Bierverlagsſtreitigkeiten, und wegen Duldung der Handwerker auf dem Lande, durch eine beſondere Commißion unterſuchet und entſchie-den worden. Wann man dieſen Weg, alle dergleichen Differenzien der Städte mit den Grundherrſchaften oder ihren Unterobrigkeiten abzu-thun, auch in Schleſien erwählen wollte, würde der intendirte Zweck ge-ſchwinder erreichet werden, als durch weitläuftige Proceſſe, welche der unvermögende Theil öfters nicht ausführen kann. Bey einer dergleichen Unterſuchung würde ſich veroffenbaren, daß viele Grundherrſchaften, be-ſonders in Ober-Schleſien, nicht nur den Brau- und Brandtwein-Ur-bar, ſondern auch manche Städtiſche Patrimonialſtücke und Cämmerey-pertinenzien ohne Ober-Landesherrlichen Conſens an ſich gezogen, und die Bürger und Einwohner ihrer Städte robothſam und unterthänig ge-macht haben, obgleich dieſe Städte, als ehemalige Domainen der Pia-

Entſcheidung der Differen-zien der Städ-te mit den Grundherr-ſchaften ratio-ne des Kretſchams-Ver-lags.

ſtiſchen Fürſten, bey ihrer Veräuſerung eben dieſelben Jurā, als die Bürger und Einwohner in den Immediatſtädten gehabt haben. Wird ſich wohl ein fremder freyer Menſch in einer dergleichen Mediatſtadt niederlaſſen, und ſich robothſam und unterthänig mit ſeiner Nachkommenſchaft machen laſſen, ſo lange er ſein Unterkommen anderswo auf eine weit angenehmere Art finden kann?

§. 12.

Schädlichkeit der Monopolien und Polypolien in den Städten.

Monopolia und Polypolia ſind dem Anwachſe und der Aufnahme der Städte ſehr ſchädlich. Wann in London und Paris die Kaufleute und Künſtler auf eine gewiſſe Anzahl wären eingeſchränket worden, und die Profeßioniſten und Handwerker geſchloſſene Mittel errichtet hätten, wie wäre es möglich geweſen, daß ſie ſo groß und volkreich werden können? Es iſt alſo ſehr heilſam, daß in alle Städtiſche Privilegia in den neuern Zeiten die Clauſel eingerücket wird: Jedoch behalten Wir uns vor, dieſes Privilegium nach Befinden zu erweitern, abzuändern, oder gar aufzuheben. Breslau hat achtzig Schuhbänke und über tauſend Schuſter-Pfuſcher, welche in den Vorſtädten und Klöſtern wohnen; für die Zeiten, als dieſe Gerechtigkeiten vor vier bis fünfhundert Jahren unter den alten Herzogen ertheilet wurden, waren ſie hinreichend, aber nicht für die jetzigen. Iſt es nicht etwas ſeltſames, daß achtzig Meiſter von den Schuhmachern wegen ihrer alten Privilegien prätendiren wollen, daß über tauſend Pfuſcher mit ihren Weibern und Kindern ſollen fortgejaget werden, da ſie doch Stadt und Land mit ihrer Arbeit zu verſorgen nicht vermögen? Mit den achtzig Breslauiſchen Brodbänken hat es gleiche Bewandniß; die Bäcker müſſen ſich auch darbey gefallen laſſen, daß ohngefehr zweyhundert Landbäcker aus dem Breslauiſchen Fürſtenthume wöchentlich dreymal den freyen Brodmarkt in Breslau beſuchen, und ihnen dadurch Nahrung und Verdienſt aus der Stadt mit wegnehmen.

§. 13.

Publication der Handwerksgeneralien und Generalzunftsartikel in Schleſien.

Die Handwerksgeneralien vom 16 Nov. 1731, welche in ganz Deutſchland als ein Reichsgeſetz bey allen Handwerkern und Zünften haben angenommen werden müſſen, ſind auch in Schleſien in vim legis publiciret worden, ingleichen Anno 1739 gewiſſe Generalzunftsartikel für die Zünfte der Königl. Böhmiſchen Erblande, um dadurch die bey den Zünften und Zechen im Schwange gehende Misbräuche abzuſchaffen. Gleichwie es aber mit allen dergleichen zur wahren Wohlfahrt des Landes abzielenden Geſetzen hauptſächlich darauf ankommt, daß die Magiſträte und Obrigkeiten mit Ernſt und Nachdruck darüber halten; ſo iſt es auch mit die-

dieſem Generalhandwerkspatent und Artikeln gegangen, daß ſolche nicht in allen Stücken zur Execution gebracht worden. Die Schleſiſchen Cammern haben ſich daher genöthiget geſehen, alle Privilegia und Innungsartickel der Schleſiſchen Zünfte und Zechen aus den Städten in copia vidimata einſchicken zu laſſen, um ſolche nach und nach zu revidiren, neue Innungsartickel für dieſelben zu verfertigen und Mittelsetats über Einnahme und Ausgabe, zur Führung und Ablegung ihrer Handwerksrechnungen vor den Magiſtraten, zu entwerfen. Bey Breslau iſt bereits der Anfang mit dieſer Arbeit gemacht worden, indem man die Mittel der Tuchmacher, Schneider ꝛc. ſowohl mit neuen Innungsartickeln, als Mittelsetats zur Führung ihrer Mittelscaſſenrechnungen verſehen hat, womit auch nach hergeſtellter Ruhe und Frieden weiter fortgefahren werden ſoll.

Zwölftes Capitel.

Von Commercien- und Manufacturſachen.

§. 1.

In den vorigen Zeiten war man der Meynung, daß niemand in Commerciensachen beſſere Conſilia geben könne, als ein Kaufmann. Die Commerciencollegia, die Banco- See- und Handlungsgerichte wurden dahero nur mit Kaufleuten beſetzet, und man hielt ihre Rathſchläge für untrüglich, dem Commercio aufzuhelfen. Nachdem aber durch die Studia in den neuern Zeiten alle Wiſſenſchaften mehr und mehr excoliret worden, ſo hat man angemerket, daß zwar ein geſchickter Kaufmann die Kunſt verſtehe, durch die Handlung für ſich viel Reichthum zuſammen zu bringen, und die Maſſam des Geldes für ſeinen Particulier zu vermehren; allein über die Totalität zu raiſonniren, wie die Maſſe des ganzen Landes zu vermehren, und zu verhindern, daß ſolche nicht vermindert werde, erfordere zugleich einen wahren Financier, welcher durch ſeine Rathſchläge den Gewinnſt, worein ſich das Land, der Fürſt und der Kaufmann bey der Handlung theilen, ſo abzuwiegen wiſſe, daß alle drey zuſammen dabey beſtehen können.

Ob Kaufleute in Commerciensachen allein zu Rathe gezogen werden ſollen.

§. 2.

Schleſien hat zu Breslau ein eigen Commerciencollegium, von welchem a Camera Gutachten in Handlungsſachen gefordert werden, und verſammlet ſich, ſo oft es die Nothdurft erfordert. Es präſidiret in dieſem Collegio der Erſte Breslauiſche Cammerdirector und ein Membrum Cameræ, welcher die Commerciensachen bearbeitet, iſt Director davon.

Zweck des Breslauiſchen Commerciencollegii und der Quartalzuſammenkünfte des Gebürgshandelsſtandes.

Die

Die Membra dieſes Collegii beſtehen aus den angeſehenſten Breslauiſchen und Gebürgs-Kaufleuten.

Der Gebürgshandelsſtand kommt zu Friedenszeiten quartaliter zu Hirſchberg zuſammen, welcher der Landrath des Hirſchbergſchen Creyſes und die Steuerräthe der Gebürgsſtädte nomine Cameræ mit beyzuwohnen pflegen. Das Objectum ihrer Zuſammenkünfte iſt die Verbeſſerung der Gebürgshandlung und Manufacturen.

§. 3.

Die Handlung macht ein Land reich u. floriſant.

Wenn in einem Lande eben die Maſſa des Geldes bleibet und durch auswärtige Summen nicht vermehret wird, oder wohl gar von dieſer Maſſa jährlich groſſe Summen auſſer Landes geſchickt werden, ſo kann es nicht fehlen, daß ein dergleichen Land arm werden müſſe. Das Verkehr im Lande allein kann ſo wenig, als der Fleiß und Induſtrie der Unterthanen dieſe Maſſe vermehren. Erſteres kann zwar zuwege bringen, daß einer von dem andern reich werde, es hilft aber nichts zum Ganzen; und letzteres effectuiret nur, daß alles viel wohlfeiler wird. Das Commercium iſt alſo das einzige Mittel neues Geld ins Land zu bringen, und ſolches reich und floriſſant zu machen.

§. 4.

Commercia müſſen frey ſeyn, iſt keine allgemeine Regel, und warum?

Das gemeine Sprichwort: Commercia müſſen frey ſeyn, iſt univerſellement nicht gegründet. Dann es iſt leicht zu begreifen, daß ein Commercium, welches mehr Geld aus dem Lande führet, als hereinbringet, welches rohe Materialien ausführet und die davon fabricirte Waaren wieder einführet, mehr ſchädlich, als nützlich ſey. Und endlich iſt es hochſchädlich, den Fremden den immediaten Durchhandel nach einer andern Provinz zu verſtatten, wann ein Land ſo ſituiret iſt, daß die Nachbaren ihre Nothdurft nicht anders, als aus ſelbigem erhalten können; e. g. wie würden die Schleſiſchen Viehmärkte in Abfall gerathen, woferne man den einheimiſchen und fremden Viehhändlern verſtatten wollte, die Pohlniſchen Viehmärkte zu beſuchen, und das Vieh durch Schleſien nach andern Ländern zu treiben?

§. 5.

Kennzeichen eines guten Commercii.

Dasjenige Commercium iſt gut, a) welches für die Waaren des Landes lauter baar Geld einführet, wie z. E. die Schleſiſche Leinen- und Schleyerhandlung; weil aber kein Land in der Welt alle Nothwendigkeiten ſelbſt hervorbringt, und keiner ausländiſchen benöthiget wäre, ſo iſt ein Commercium gut, b) welches mehr Geld in das Land bringt, als ausführet; c) wann ein ausländiſcher Kaufmann auch für baares Geld

aus-

auswärts Waaren einkauft und dieſelben an Fremde wieder mit Profit verhandelt; d) wann rohe Materialien auſſer Landes gekauft, im Lande verarbeitet und die Fabricata in- und auſſerhalb Landes wieder debitiret werden.

§. 6.

Das Principium regulativum bey der Handlung iſt nicht das Plus, wie bey den Domainen und Acciſen, ſondern die Maſſe des Geldes im ganzen Lande zu vermehren. Sollen die Importanda gewiß in- und auſſerhalb Landes wieder abgeſetzet werden, die einländiſchen mit den auswärtigen Verkäufern gleichen Preiß halten und wohlfeil geben können; ſo iſt es allerdings nöthig, daß alle zur Handlung gehörige Waaren leidlich mit Zoll und Acciſe beleget werden. Principium regulativum bey der Handlung.

§. 7.

Holland kann allen Nationen in Commerciensſachen zum Beyſpiele dienen. Es iſt bekannt, daß dieſes Land zum Commercio an der Nordſee zwar bequem liegt, wohin landwärts die groſſen Ströhme der Rhein und die Maaß ihren Lauf richten, es weiß aber auch jedermann, daß das Land ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach nichts zur Handlung taugliches hervorbringe, es möchte dann etwas Butter und Käſe ſeyn, welches für eine Kleinigkeit zu achten iſt. Sollte es auf die Producta des Landes allein ankommen, würde es nicht den hunderten Theil ſeiner Einwohner ernähren können. Die Holländer haben ſich alſo nach allerhand Sachen auſſer ihrem eignen Lande umſehen müſſen, welche zur Handlung taugten. Ihre erſte Handlungswaare beſtand in den Heringen, die ſie clam & præcario auf den Engliſchen und Schottiſchen Küſten durch viele Secula privative an ſich zu bringen wußten und daraus in Anſehung ihrer ein Exportandum machten, welches ſie in alle Länder von Europa verſendeten. Dieſes iſt der erſte Urſprung von der Macht und dem Reichthume des Landes; vorhero war es nicht im Stande, ſeine Dämme zu unterhalten und wider die Ueberſchwemmung in Sicherheit zu ſetzen. Auf eben die Art haben die Holländer faſt alle Waaren der ganzen bekannten Welt, wo nicht privative, jedennoch cumulative zu ihrem Exportando zu machen gewußt. Privative handeln ſie nur allein in der Welt mit den vier feinen Gewürzen, Nelken, Muſcatennüſſen, Blüthen und Zimmet. Alle übrige Reiche und Länder können ſie nirgends, als aus ihren Händen bekommen, dahero verkaufen ſie dieſe Waaren eben ſo theuer in den andern Theilen der Welt, als in Europa. Die Holländer haben ferner in ihrem eignen Lande ihnen ein Exportandum zu wege gebracht, durch die Holland ein Beyſpiel für alle Nationen in Commerciensſachen.

Induſtrie der Menſchen, welche allerhand Manufacturen introducirten, ob ſie gleich darzu primam materiam aus andern Landen holen mußten. Denn ſo fournirte ihnen Spanien die feine Wolle, welche ſie mit der deutſchen Wolle melirten und daraus ihre feinen Tücher verfertigten, die ſie alsdann in- und auſſerhalb Europa wieder verkauften. Aus Italien und Aſien holten ſie ihre Seide zu ihren Etoffen. Schleſien und Nieder-Deutſchland überließ ihnen ihre beſten flächſenen Garne, woraus ſie den feinſten Zwirn und die beſte Leinwand fabricirten. Wie wichtig der Handel der Holländer in alle Theile der Welt ſeyn müſſe, läßt ſich aus dem einzigen Exempel beurtheilen, daß dieſelben allein über 10 Millionen Stück von Achten für die nach America mit den Spaniſchen Gallionen geſchickte Waaren ziehen, wenn die Flotte in drey Jahren nach Europa zurück kommt.

§. 8.

Von Handlungscompagnien u. Tractaten.

Commercialcompagnien pflegen in groſſen Handlungsſtaaten bey einer Handlung nach entfernten Ländern errichtet zu werden, wie man ſolches an dem Exempel der Hollandiſchen Oſtindiſchen Compagnie, ingleichen der Oſt- und Weſtindiſchen Compagnie in England und in andern Reichen ſieht. Dergleichen Geſellſchaften ſind allerdings fähig, das Aufnehmen und die Wohlfahrt eines Staats gar ſehr zu befördern; ſie können leicht wichtige Summen aufbringen, und wenn das Capital der einländiſchen Kaufleute nicht zureichet, haben die Ausländer die Freyheit, daran Theil zu nehmen, wie ſolches auch bey vielen auswärtigen Handlungscompagnien geſchehen iſt. Die Fonds zur Anlegung neuer Manufacturen laſſen ſich auf dieſe Art am beſten aufbringen. Die Compagnie hält an den Orten ihrer Handlung Agenten auf ihre Koſten; leidet ein ſolches Corpus Verluſt, kann es ſich leicht wieder aufhelfen, wo beſondere Handlungen zu Grunde gehen müßten. Eine Compagnie machet ſich formidabel wider ihre Feinde und defendiret ſich ſelbſt. Wo aber Handlungscompagnien, mit Excluſion aller übrigen Kaufleute in einem nicht an der See gelegenen Staate in- und auſſerhalb Landes zu handeln, errichtet werden, ſo iſt eine dergleichen Einrichtung dem Lande mehr ſchädlich, als nützlich, und läuft auf ein Polypolium hinaus.

Commercientractaten haben faſt die vornehmſten Handlungsſtaaten unter ſich geſchloſſen: Als Holland mit Frankreich, England, ja ſo gar mit den Seeräubern zu Algier, Tripolis und Tunis. England mit Rußland, Spanien, Portugall ꝛc. und dieſem Exempel ſind andere Staaten gefolget,

folget, und haben unter ſich Verträge über das mutuelle Verkehr zum Beſten ihrer Unterthanen gemacht.

§. 9.

Die Handlung muß in einem Staate durch die Hände der Kaufleute geführet und keine Monopolia verſtattet werden. Es iſt ein groſſer Unterſcheid zwiſchen einem Kaufmann und Cramer. Cramer pflegen insgemein mit fremden Gelde und der Kaufleute Waaren auf Credit zu wuchern, mit der Elle auszumeſſen, oder mit dem Gewichte Pfund und Lothweiſe zu verkaufen. Beſonders ſind diejenigen Cramer dem Lande mehr ſchädlich, als nützlich, welche auswärtige Manufacturwaaren, die im Lande ſelbſt verfertiget werden, zur innerlichen Conſumtion einführen, dafür das baare Geld aus dem Lande ſchicken, auswärtige Handwerker ernähren und die einländiſchen Manufacturen hierdurch ruiniren. Dahingegen ſind Kaufleute das Leben eines Staats, ſie geben dem Negotio die Bewegung, und das Negotium giebt wieder den Leuten zu leben; ſie ſtiften mehr Vortheil, als Richter, Advocaten und andre Gelehrte öfters nicht thun; ſie bringen die nöthigen Materialien zu den einländiſchen Manufacturen in das Land, verlegen die Fabricanten und verſenden die überflüßigen Manufacturwaaren auſſer Landes. Man findet in groſſen Handlungsſtaaten Kaufleute, welche gräfliche und fürſtliche Revenüen haben; bey dieſem ihrem Reichthume und Ueberfluſſe wollen ſie auch gerne geehret ſeyn, Ehrenſtellen im Lande bekleiden, und nicht einem jeden Halbgelehrten, der mit ſeiner ganzen Wiſſenſchaft oft dem Publico nicht den allergeringſten Nutzen verſchaffet, nachgehen. Sie werden dahero in die Banco- See- und Handlungsgerichte, wie auch in die Rathscollegia mit gezogen. Das Metier der Kaufleute al groſſo ſollte, wie in Frankreich, eine adeliche und independente Profeßion ſeyn, der Adel encouragiret werden, ihren Söhnen ſolche erlernen zu laſſen, ohne daß ſie von ihrem Stande, Vorzügen und Rechten etwas verlieren dürfen. Der König Ludewig der XIV. hat in dem Edict vom Jahre 1701 geordnet, daß der Adel die adelichen Vorzüge und Rechte bey dem Handel al groſſo immerfort exerciren könne, bey der en detail aber ſo lange ruhen ſollte, bis ſolche wieder niedergelegt wäre, alsdann würden ſie in ihre vorigen Rechte treten, und hätten nicht nöthig, den Adel aufs neue confirmiren zu laſſen. Vieler Standesperſonen Voráltern haben den Adel durch die Kaufmannſchaft erworben. Des Königes in Portugall Vorfahren ſind aus Kaufleuten Herzoge von Braganza worden, die ſich endlich auf den Königlichen Thron geſchwungen, und treibt der König noch dermalen

Die Handlung muß durch Kaufleute geführet werden. Unterſcheid zwiſchen einem Kaufmanne und Cramer.

den gröſten Handel. Wem iſt der Urſprung der zuletzt ausgeſtorbenen Großherzoge von Toſcana nicht bekannt, und wodurch ſie zur Regierung des Landes und des groſſen Reichthums gelanget? Der meiſte Theil des Adels in den Republiken erlernet die Kaufmannſchaft, ohne zu glauben, dadurch vermehret zu werden, wie man ſich in Deutſchland wohl fälſchlich einbildet. Es iſt vornemlich in England nichts ſeltſames, die Cadets der Milords unter den Kaufleuten zu finden, welche nach dem Tode des Erſtgebohrnen ohne männliche Erben in ihre Rechte und Titulaturen treten. Es herrſchet in Deutſchland die üble Gewohnheit, daß viele Kaufleute, welche groſſe Capitalia erworben, die Kaufmannſchaft niederlegen, und entweder ſich adeln laſſen, Rittergüter ankaufen, die Töchter an Adeliche, oder vornehme Bediente des Landes verheirathen, oder ihre Söhne ſtudiren laſſen, um nach ihren Gedanken groſſe Herren durch die Studia aus ihnen zu machen. Hierdurch wird dem gemeinen Weſen ein unbeſchreiblicher Schaden zugefüget, die Quellen aller Reichthümer verſtopfet, die wichtigſten Etabliſſements der Manufacturen zurückgehalten, oder die angefangenen gerathen ins ſtecken und gehen zu Grunde. Findet aber ein Kaufmann alle diejenigen Vorzüge und Privilegia in ſeinem Stande, die ihm in andern groſſen Handlungsſtaaten zu ſtatten kommen, und verlieret ſie, wann er die Kaufmannſchaft niederleget; ſo wird er nicht begehren, ſein Capital aus dem Commercio zu ziehen, ſeine Töchter an andere, als Kaufleute zu verheirathen, und ſeine Söhne bey der Handlung laſſen.

§. 10.

Die Wechſel facilitiren die Handlung.

Die Wechſel facilitiren die Handlung; wo keine Wechſel ſeyn, da iſt keine Handlung, und wo keine Handlung iſt, da iſt kein Banquier etwas nütze. Das ganze Geheimniß des Wechſelweſens und Profits beſteht im Credit und der Wiſſenſchaft, wie ſolcher zu acquiriren. Es ſteckt hierunter gleichſam eine geheime Zauberey verborgen, allermaſſen einer, der dieſe Kunſt recht verſteht, ohne Mühe, Gefahr und auch bald reich werden kann. Ein Banquier kann wiſſen, wie hoch ſich eines jeden Kaufmanns Handlung belauft, und wie viel er dabey profitiret. Durch fremde Wechsler kann ein Land unvermerkt arm gemacht, das beſte Geld herausgezogen und der gröſte Wucher getrieben werden. Wo mehr Waaren ausgeführet, als eingeführet werden, wie in Frankreich, da ſteigen die Wechſel einwärts in das Land; denn wo man mehr Geld zu bezahlen, als einzunehmen nöthig hat, da iſt der Werth des Wechſels höher. Hingegen wo mehr Waaren in das Land, als ausgeführet wer-

werden, wie in Deutſchland, da fallen die Wechſel einwärts, nemlich daſelbſt iſt nicht ſo viel, als auswärtig daran zu gewinnen. Deutſchland hat mehr Geld in Frankreich und Holland zu bezahlen, als einzunehmen. Dahero lucriret ein Wechsler in Holland und Frankreich mehr, als in Deutſchland.

§. 11.

Von Meſſen und Märkten.

Perpetuirliche Meſſen und Märkte, wie in Amſterdam, Hamburg und andern Handlungsplätzen, ſind einem Staate am allerzuträglichſten. Meſſen und Jahrmärkte ſind einem Lande mehr ſchädlich, als nützlich, wenn fremde Kaufleute dadurch Gelegenheit überkommen, das Geld aus dem Lande zu ſchleppen und dem einländiſchen Kaufmanne und Manufacturier die Nahrung zu entziehen. Hingegen ſind Vieh- Getreyde- Wolle- und Wochenmärkte einem Lande ſehr vortheilhaftig, und gereichen zur Aufnahme der Städte und eines ganzen Landes.

§. 12.

Die Manufacturen ſind der gröſte Reichthum eines Landes.

Commercia und Manufacturen müſſen einander die Hand bieten, beyde tragen das ihrige zu des Landes Wohlfahrt bey. Wann ein Land auch alle Reichthümer der neuen Welt beſitzet, wie man an Spanien ſieht, ſo bleibt ſelbiges doch in Ermangelung der Manufacturen arm, indem man alles baare Geld für die Ankaufung derſelben an Fremde wieder weggeben muß. Das Commercium taugt insgemein nichts, wo nicht mit Manufacturwaaren barattiret werden kann, ſondern mit baarem Gelde geſchieht. L' Illuſtre Auteur dans ſon Anti-Machiavel, ou Examen du Prince de Machiavel T. II. p. 120. ſchreibet davon alſo:

„Quant aux Manufactures de toutes éſpeces, c'eſt peut être ce „qu'il-y-a de plus utile, & de plus profitable à un Etat, puisque „par elles on ſuffit aux beſoins & au luxe des habitans, & que les „voiſins ſont même obligés de païer tribut à vôtre induſtrie; elles „empêchent d'un Coté, que l'argent ſorte du païs & elles en font „rentrer de l'autre.

§. 13.

Mittel, Manufacturen anzulegen und zu verbeſſern.

Die bequemſten Mittel, neue Manufacturen im Lande anzulegen, zu verbeſſern, zu vermehren und zu erhalten, ſind:

a) Wann man die erſten Materien, welche die einheimiſchen Fabricanten gebrauchen, im Lande zu verarbeiten ſuchet, und derſelben Ausfuhre verbietet, als die Wolle, bevor ſie verarbeitet, die daraus fabricirten Tücher gefärbet und zugerichtet, der Flachs, Hanf und Werk geſponnen,

Kommen, daß Maria die Tochter Johannes, Johannes aber Marien zu seiner Mutter annehmen soll, so ist solches gar nicht zu verstehen, als ob Christus Marien seiner Mutter, und Johannes seinem Sohne befohlen hätte, und damit Niemand sie beerben könnte, sondern Christus hat Johannes befohlen, daß er Marien versorgen und ihr alle Liebe und Treue erweisen soll, wie ein Sohn seiner Mutter, und Maria soll Johannes gegen andere Leute, die ihm Gewalt thun wollten, vertheidigen, wie eine Mutter ihren Sohn.

Die Kinder sollen ihre Eltern ehren.

Hieraus ersehen wir, daß die Kinder ihre Eltern ehren sollen, und daß sie ihnen, wenn sie in Armuth gerathen, mit Rath und That beistehen müssen, wie Christus hier seiner Mutter gethan hat, und wie auch Paulus 1. Timoth. 5. 4. befiehlt, daß die Kinder ihren Eltern Gutes thun sollen.

Die Eltern sollen ihre Kinder nicht enterben.

Die Eltern können auch hieraus lernen, daß sie ihre Kinder nicht enterben, sondern, wie Christus seine Mutter Johannes, also ihre Kinder Gott befehlen sollen, und ihnen nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen sollen, wie auch Paulus 2. Corinth. 12. 14. spricht, daß die Eltern nicht vor ihre Kinder, sondern die Kinder vor ihre Eltern sammeln sollen.

Die Kinder sollen ihren Eltern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen.

Daß aber Manche auf Christi Beispiel sich berufen, und ihren Eltern nichts vermachen wollen, ist nicht recht gethan, weil Christus nicht Gut, sondern nur seine Mutter zu versorgen hatte, und sie hier Niemand hatte, der sie versorgen konnte, als Johannes, der sich Christo zu Liebe ihrer annahm, und sie zu sich nahm, wie Christus ihm befohlen hatte.

Die Kinder sollen ihren Eltern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen.

Die Kinder sollen ihren Eltern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen, und wenn sie ihnen auch noch so viel Gutes gethan haben, so sollen sie doch nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen, weil sie ihnen nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, gethan haben, wie Christus Luc. 17. 10. spricht: Wenn ihr alles gethan habt, was euch befohlen ist, so sprechet: wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.

Die Eltern sollen ihren Kindern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen.

Die Eltern können auch hieraus lernen, daß sie ihren Kindern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen sollen, weil Christus seiner Mutter nicht mehr, als was er ihr schuldig war, vermachte, und ihr nicht mehr, als was sie ihm gethan hatte, vergalt.

Die Eltern sollen ihren Kindern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen.

Die Eltern können auch hieraus lernen, daß sie ihren Kindern nicht mehr, als was sie ihnen schuldig sind, vermachen sollen, weil Christus seiner Mutter nicht mehr, als was er ihr schuldig war, vermachte, und ihr nicht mehr, als was sie ihm gethan hatte, vergalt.

quen in Berlin ein Capital von 100000 Rthlr. zur Anlegung eines Seidenmagazins ausgeſetzet, woraus ſich die Fabricanten zu aller Zeit mit der benöthigten Seide für den Einkaufspreiß verſehen können. Die Franzöſiſche Colonie in Berlin erhielt bey ihrem Etabliſſement zum Wollmagazin ein Capital von 40000 Rthl. und die Böhmiſchen Coloniſten nur ein Capital von 3000 Rthl. zu einem Baumwollen-Magazin; wer die jetzigen guten Umſtände beyder Colonien erwäget, wird ſich kaum vorſtellen, daß dieſe Leute in ſo kurzer Zeit durch ihre Induſtrie und Unterſtützung ihres Landesherrn zu einem ſo anſehnlichen Vermögen haben gelangen können, ob ſie gleich von allen Mitteln entblößt ins Land gekommen ſind.

§. 18.

In Ermangelung der Magazine muß man den Fabricanten durch Montes Pietatis und Ærraria Opificum zu Hülfe kommen.

Wo man dergleichen Magazine nicht haben und anlegen kann, pflegen die Montes Pietatis, Ærraria Opificum, oder öffentliche handwerkerſche Hülfsladen und Caſſen den Fabricanten in den Manufacturſtädten gar ſehr zuſtatten zu kommen, daß ſie dadurch von dem Drucke ihrer Verleger und dem Wucher der beſchnittenen und unbeſchnittenen Juden befreyet werden können. E. g. Eine ganze Handwerkszunft nimmt gegen landübliche Intereſſen auf ihren Credit ein Capital auf, ihren Mitmeiſtern um die Wollſchaarzeit damit auszuhelfen, jedoch auf eine ſolche Art, daß ſie das Capital allezeit verſichert in den Händen behält, und niemals Gefahr laufen kann, ſolches zu verlieren. Ein Tuchmacher gebrauchet 4 Stein Wolle zu 2 Stück Tuch, die er in einer Woche verfertiget; dieſes beträgt in 25 Wochen von einem Wollmarkte bis zum andern 100 Stein Wolle. Der Stein Wolle wird bezahlet, will ich annehmen, mit 5 Rthl. welches einen Verlag von 500 Rthl. erfordert; das ganze Vermögen des Tuchmachers aber erſtrecket ſich nicht höher, als auf

100 Rthl.	Dafür kauft er	20 St. W.
	bringt ſie zu dem Altmeiſter, lehnt gegen das Unterpfand der Wolle darauf	
90 " "	Kauft wieder dafür	18 " " "
	Borgt ferner darauf	
80 " "	Kauft weiter	16 " " "
	lehnt auf dieſes Unterpfand	
70 " "	erkauft damit	14 " " "
	und entlehnt hierauf aus der Caſſe	
60 " "	kauft dafür ein	12 " " "
	Bekommt weiter auf dieſes Pfand	

52 3/4

52½ Rthl.	legt dieſes Geld ferner an zu Erkaufung und verſetzt ſie zuletzt für	10½ St. W.	
47½	und kauft dafür	9½	
500 Rthl.		100 St. W.	

Die zuletzt erkauften 9½ Stein Wolle verarbeitet der Tuchfabricant, macht aus 8 Stein Wolle 4 Stück Tücher, verkauft ſie an den Groſſiſten, oder Gewandſchneider für 64 Rthlr. löſet damit die letzte Nummer der verſetzten Wolle aus, continuiret mit der Arbeit, Verkauf der Tücher und Auslöſung der Wolle, bis er gegen die Wolleſchaar alle Wolle ausgelöſet, verarbeitet und die Tücher verkauft hat. Will der Kaufmann dem Fabricanten die Waare abdrücken und dafür nicht den wahren Werth bezahlen, trägt er ſie in die Mittelshülfscaſſe, läßt ſich darauf ſo viel Geld geben, als er nöthig hat, und die Waare bey nahe werth iſt, oder er nimmt dagegen ſo viel von ſeiner verſetzten Wolle zurück, damit er ſeine Nahrung weiter fortſetzen kann. Iſt der Fabricant nicht im Stande, ſeine Waare nach der Verfallzeit aus der Mittelscaſſe wieder auszulöſen, wird ſie zu Jahrmarktszeit in einer Auction den Meiſtbietenden verkauft, und der Ueberſchuß nach Abzug der Intereſſen dem Eigenthümer zugeſtellet. Hat ein Fabricant dergleichen Gelegenheit ſich ſelbſt zu verlegen, wird er willig ein halbes Jahr Intereſſen und dem Altmeiſter 1 Ggr. Schreibgebühren für jedes Pfand erlegen.

Des jetzt in Schleſien dirigirenden Miniſtre, Freyherrn von Schlabrendorf Excellenz, haben ſchon im Jahre 1756. dem Breslauiſchen Magiſtrat und allen Steuerräthen anbefehlen laſſen, in allen Städten, wo es practicabel iſt, Lombards anzulegen, um durch dieſe heilſame Einrichtung den nothleidenden Handwerkern und Fabricanten in den Städten zu Hülfe zu kommen; die eingefallenen Kriegstroublen aber haben die Ausführung dieſes nützlichen Werks gehindert, daß ſolches bis zu ruhigern Zeiten hat ausgeſetzt werden müſſen.

§. 19.

Schleſien liegt zur Handlung bequem.

Schleſien hat die vortrefflichſte Lage zur Handlung; es gränzet zwar nicht immediate mit der See, allein vermittelſt des ſchiffbaren Oderfluſſes, welcher faſt von ſeinem Urſprunge bis zum Ausfluſſe beſchiffet wird, und vermittelſt der angelegten Schleuſſen bey Mühlroſe, wodurch die Vereinigung der Oder mit der Spree, Havel und Elbe bewirket worden, kann es ſeine Exportanda auf der Oſt- und Nordſee in alle Theile der Welt verſchiffen, und dagegen durch eben dieſen Weg ſeine Importanda zurückbringen;

bringen, die ſeewärts eingehen. Ob die Oder mit der Mohrau vereiniget werden könne, welches der berühmte Oeſterreichiſche Ober-Baudirector Lambert Lambion vermittelſt 13 Schleuſſen zu effectuiren verſprochen, um dadurch aus der Oder in die Donau nach Mähren, Oeſterreich, Ungarn, der Levante und dem Orient zu handeln, kann ich weder bejahen, noch verneinen. Gegen Morgen gränzet Schleſien mit Ungarn, gegen Mittag mit Mähren und Böhmen, gegen Mitternacht mit Pohlen, in welchen Ländern die Manufacturen bishero ſehr negligiret worden, und gegen Abend mit der Lauſitz und Mark Brandenburg. Und weil hinter obgedachten Ländern Pohlen und Ungarn wieder andre Provinzien gelegen ſind, e. g. die Ukraine, kleine Tartarey, Moldau, Wallachey, Siebenbürgen ꝛc. welche an ſolchen Waaren Mangel haben, die ihnen Schleſien fourniren kann; ſo hat Schleſien mit dieſen Ländern jederzeit ein ſehr wichtiges Verkehr unterhalten.

§. 20.

Schleſien hat ſeinen Wohlſtand dem Königl. Churhauſe Brandenburg zu verdanken.

Seine Königliche Majeſtät ſind ſeit der Occupation von Schleſien beſtändig dahin bedacht geweſen, der Handlung auf alle nur mögliche Art mehr und mehr aufzuhelfen. Höchſtdieſelben haben en faveur derſelben a) die Stapelgerechtigkeit der Städte Frankfurt und Stettin aufgehoben und den Schleſiern verſtattet, dieſe beyden Städte vorbey immediate nach der Oſtſee zu handeln. b) Den Haven Schwiene mit groſſen Koſten angeleget, damit man nicht nöthig habe, Wolgaſt zu paßiren und den doppelten Licent zu erlegen, ſondern mit einem Winde vermittelſt dieſes Ausfluſſes der Oder in die See kommen könne. c) Zur Beförderung der Waſſerfahrt und des Transports der Leinenwaaren auf der Oder, Spree, Havel und Elbe nach Hamburg ſind die Zölle unter der jetzigen Regierung auf die Helfte heruntergeſetzet, und d) zur Bequemlichkeit des Landtransports und Wiederherſtellung der alten Heerſtraſſe über Berlin nach Hamburg und Lübeck, der Berg bey Croſſen abgetragen und fahrbarer gemacht worden. In welche enge Grenzen war nicht die Schleſiſche Handlung eingeſchränket, ehe und bevor der groſſe Churfürſt Friedrich Wilhelm die Oder mit der Spree vermittelſt des neuen Grabens und der Schleuſſen bey Mühleroſe vereinigte, und dadurch dem Lande einen neuen Weg eröfnete, immediate nach der Nordſee zu handeln, da Schleſien wegen der Stapelgerechtigkeiten der Städte Frankfurt und Stettin nach der Oſtſee nicht kommen konnte. Es iſt alſo eine ausgemachte weltbekannte Sache, daß Schleſien ſeinen ganzen

Wohlstand dem Königlichen Churhause Preussen und Brandenburg zu verdanken hat.

§. 21.

Worinn die Exportanda eines Landes bestehen.

Je mehr Exportanda ein Land hat, desto wichtiger ist desselben Handlung, und sie bestehen entweder in den natura productis von einheimischen, oder fremdem Zuwachse, und in den arte-factis, welche einländische und auswärtige Fabriquen zur ausländischen Handlung fourniren.

§. 22.

Exportanda naturae producta.

Die Schlesischen Exportanda natura producta von einheimischen Zuwachse sind:

a) Die Röthe, welche häufig nach den Oesterreichischen Erblanden, Italien, Sachsen und dem Reiche verhandelt wird.

b) Das Arsenicum geht gröstentheils nach Holland.

c) Die einländischen und Pohlnischen rohen Häute werden nach dem Brandenburgischen und Sachsen geführet, indem es im Lande noch an guten und hinlänglichen Lederfabriquen fehlet.

d) Gallmey wird häufig zu der Meßingfabrique in Schlawentzig und zu Neustadt Eberswalde verbraucht, das übrige wird nach Hamburg, England und Holland verhandelt.

e) Kupfer, sowohl das Ungarische, als einländische geht auf der Oder, Spree, Havel und Elbe nach Hamburg und Holland.

f) Eisen, was man auf den Oberschlesischen Eisenhämmern fabriciret, wird nach Pohlen und Mähren verhandelt.

g) Stapp- und Schiffbauholz giebt Schlesien häufig aus, nach Stettin, Hamburg und Holland.

h) Feine zweyschierige Schaf- und Lammwolle geht nach Sachsen, Böhmen, Mähren, Oesterreich, der Mark Brandenburg, Schweitz, Hamburg, Dännemark und Frankreich.

i) Flachs und Werk wird nach Sachsen, der Lausitz, Böhmen und Mähren ausgeführet.

Die Exportanda von fremden Zuwachs aber bestehen in

k) dem Preußischen, Curländischen oder Liefländischen Leinsaamen, welcher aus Frankfurt an der Oder und Stettin genommen und nach Abzug eigner Nothdurft weiter nach Böhmen und Mähren verhandelt wird.

l) Die Schlesische Gewürzhandlung, ingleichen mit Färbe- Fisch- und Apothekerwaaren darf sich nicht allein an Pohlen und an die Consumtion des Landes halten, sondern sie hat auch Mähren, Böhmen, Oesterreich und Ungarn vor sich.

m) Ho-

m) Honig und Wachs wird häufig aus Pohlen und Litthauen nach Breslau geführet, und letzteres alsdann weiter nach Hamburg, Holland, Spanien, Portugall, Frankreich, Italien, Mähren, Böhmen und Oeſterreich verhandelt.

n) Talch, welches aus Pohlen zu den einländiſchen Bleichen in ſehr groſſen Quantitäten nach Breslau gebracht wird, iſt für Schleſien um deswillen eine unentbehrliche Waare, indem das einländiſche Talch zu der Conſumtion des Landes bey weitem nicht zureichet.

o) Es werden vielerley Sorten von Weinen in Schleſien eingeführet, als mancherley Franzöſiſche- Moſeler- Rhein- Weine, Italieniſche und Griechiſche Weine ꝛc.; allein der Handel mit Ungariſchen, Oeſterreichiſchen und Mähriſchen Weinen war ehemals für Schleſien um deswillen von groſſer Wichtigkeit, weil ſolche meiſtens gegen Landesmanufacturwaaren barattiret, ob ſie gleich gröſtentheils im Lande conſumiret, erſtere aber für baares Geld eingekaufet wurden. Die Stadt Neyße hatte unter der Oeſterreichiſchen Regierung die Niederlagsgerechtigkeit der von den Ungarn ſelbſt zugeführten Weine und einen beſtändigen Weinmarkt; nachdem man aber nachgegeben, daß die Ungarn und Fuhrleute mit Weinen von Dorf zu Dorf durch das ganze Land haußren durften, und die Dorfweinſchenken ordentliche Conceßiones zum Weinſchank erhielten, die ſie vorhero niemals gehabt hatten, ſo verlohr die Stadt Neyße ihre Nahrung, der Weinhandel zog ſich aus den Städten auf das Land, und die Städtiſchen Kaufleute und Conſumenten bedienten ſich dieſer privilegirten Dorfniederlagen, die Königlichen Gefälle an ſolchen nicht zu überſehenden Oertern ungeſtraft zu betrügen. Und da auch zuletzt im Jahre 1754 par repreſſaille alle aus den Oeſterreichiſchen Erblanden in Schleſien eingehende Weine hoch impoſtiret wurden, ſo hat dadurch das Land eine Branche von einem ſehr nützlichen mutuellen Commercio verlohren.

p) Pelzwerk wird häufig aus Pohlen, der Ukraine, Rußland und andern angrenzenden Ländern hier nach Breslau geführet, und nach Abzug der Landesconſumtion auf den Leipziger- und Frankfurter-Meſſen weiter verhandelt, die noch fehlende Landesnothdurft aber von dort zurück gebracht.

q) Baumwolle wird aus der Türkey, Ungarn und von Wien hier zum Behuf der Landesfabriquen eingeführet und der Ueberſchuß weiter nach Berlin verhandelt.

r) Einschierige Schafwolle kommt aus der Mark und Pohlen zum Behuf der einländischen Zeugfabriquen.

s) Die Viehhandlung ist für Schlesien das wichtigste, nützlichste und einträglichste Verkehr. Der Handel mit einländischem Vieh zur Zucht oder Bestellung des Ackers, oder zur eignen Nothdurft und Consumtion des Landes, ist gegen den Handel mit ausländischem Vieh von keiner Erheblichkeit, und verhält sich wie 1 gegen 30. Der stärkste Verkehr mit ausländischem Vieh wird auf den vier Viehmärkten zu Brieg, ferner auf den Breslauischen Vieh- Jahr- und Wochenmärkten auf dem Gallimarkt zu Schweidnitz, auf den Viehmärkten zu Namslau, Rosenberg und andern Orten getrieben. Auf diese Viehmärkte werden Armenianische, Cosackische, Podolische und ordinaire Pohlnische Ochsen, Pohlnische Pferde, Moldauische und Pohlnische Schweine, Schafe und Hammel gebracht, und an die einländischen Viehhändler und Fleischer, und an die ausländischen Käufer aus Böhmen, Mähren, Sachsen, der Mark, dem Reiche, u. s. w. verhandelt. Bey dem Antritte der jetzigen Regierung waren die einländischen Viehmärkte durch die Vor- und Aufkauferey des Viehes und durch die Besuchung der Pohlnischen Viehmärkte von ein- und ausländischen Käufern in ziemlichen Abfall gerathen. Nachdem aber gegen die Viehaufkauferey die schärfsten Vorkehrungen getroffen, und auf jeden auf den Pohlnischen Märkten erkauften Ochsen 5 Rthl. Zoll geleget worden; so sind die einländischen Viehmärkte dadurch gar sehr in Aufnahme gekommen. Die vier Viehmärkte zu Brieg nach Trinitatis, Jacobi, Mariä Geburt und Nicolai werden am stärksten von ein- und ausländischen Käufern und Verkäufern besuchet. Wie wichtig und vortheilhaftig dieses Verkehr für das Land seyn müsse, da die ausländischen Vieheinkäufer viel Geld ins Land bringen, welches die Viehverkäufer mit ihrer ganzen Losung und öfters baar mitgebrachtem Gelde wieder an Landes-Manufactur- und andere Waaren anlegen, läßt sich aus nachstehender Nachweisung am besten beurtheilen.

Im Jahre 1742. wurden auf die vier Briegischen Viehmärkte nur getrieben:

Ochsen			
Armenianische,	Pohlnische,	einländische,	in Summa
1626 St.	6499 St.	883 St.	9008 Stück.

Pferde

Pferde		Schafe	Schweine	
Fremde,	Einländiſche.	Fremde.	Fremde,	Einländiſche.
2 St.	379 St.	4026 St.	14682 St.	2274 St.

und die Kaufſumme von dieſem verkauften Viehe betrug: 251594 Rthl. 6 Gr.

Hiervon
ſind auſſer Landes gegangen:

Ochſen,	Pferde,	Schweine,	Schafe,	Kaufpretium
3170 St.	57 St.	6430 St.	684 St.	88131 Rthl.

Im Lande verblieben:

Ochſen,	Pferde,	Schweine,	Schafe,	Kaufpretium
5838 St.	324 St.	10526 St.	3342 St.	163463 Rthl. 6 Gr.

In dem darauf folgenden 1743 Jahre hatte ſich durch die getroffenen neuen Arrangements der Viehhandel auf den vier Briegiſchen Viehmärkten ſchon um die Hälfte gebeſſert; dann es wurden auf ſelbigen verkauft:

Ochſen		
Coſackiſche,	Pohlniſche,	Einländiſche,
2122 St.	16812 St.	1813 St.

In Summa
20747 St.

Pferde		Schweine		Hammel und Schafe	
Fremde,	einländiſche.	Fremde,	einländiſche.	Fremde,	einländiſche.
738 St.	486 St.	16394 St.	2314 St.	9696 St.	130 St.

Die Summe des Pretii von dieſem verkauften Viehe war: 519912 Rthl.

Hiervon
ſind auſſer Landes getrieben:

Ochſen,	Pferde,	Schweine,	Schafe und Hammel.
9208 St.	434 St.	7277 St.	7838 St.

Kaufpretium 318025 Rthl. 12 Gr.

Und im Lande verblieben:

Ochſen,	Pferde,	Schweine,	Schafe und Hammel.
11539 St.	790 St.	11431 St.	1988 St.

Kaufpretium 201886 Rthl. 12 Gr.

Im Jahre 1748 iſt der Auftrieb des Viehes auf den Briegſchen Märkten unter der jetzigen Regierung am ſtärkſten geweſen, indem auf ſelbigen verhandelt worden:

Ochsen

Armenianische,	Cosackische,	Pohlnische,	einländische,	in Summa
6444 St.	14924 St.	3571 St.	589 St.	25528 St.

Pferde,		Schweine,		Schafe und Hammel.	
Fremde,	einländische.	Fremde,	einländische.	Fremde,	einländische.
890 St.	489 St.	32550 St.	19 St.	9553 St.	16 St.

Das Kaufquantum von sämtlich verkauftem Viehe ist gewesen: 624850 Rthl.

Von diesem verkauften Viehe sind ausgetrieben worden:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe.
8814 St.	166 St.	14841 St.	6950 St.

Das Kaufpretium ist 315591 Rthl.

Und im Lande verblieben:

Ochsen,	Pferde,	Schweine,	Schafe und Hammel.
16714 St.	1213 St.	17728 St.	2619 Stück.

Und das Kaufpretium ist: 309259 Rthl.

Aus dieser angeführten Nachweisung erhellet, daß das Verkehr mit ausländischem Viehe auf allen Schlesischen Viehmärkten über eine Million Rthlr. jährlich importiren müsse.

§. 23.

Exportanda arte-facta als die Leinwand- und Schleyer-handlung.

Kommt zu den Commercien annoch die Fruchtbarkeit des Landes, ein Ueberfluß aller rohen Materien zu den Manufacturen, der Fleiß und Unverdrossenheit der Einwohner, da kann ein Land recht glücklich und florissant seyn. Wer Schlesien recht kennet, wird finden, daß es hierzu alle Requisita habe. Zu den Exportandis arte factis gehöret die einländische Schleyer- und Leinwandhandlung, welche man insgemein den Gebürgshandel nennet, und vielleicht die einzige ihrer Art ist, die lauter baares Geld für diese Waaren in das Land zieht, wofür der Ausländer sein Geld zum voraus einschicket, ehe er dieselben erhält, und überdem die Unkosten und die Gefahr des Transports bis an Ort und Stelle übernimmt. Die eignen Lager, welche die reichen Gebürgskaufleute in Hamburg, Holland, England, Spanien und Portugall, und andern entfernten Ländern unterhalten, sind mit vieler Gefahr verknüpfet, und weil sie wegen der Entfernung nicht übersehen und revidiret werden können, so machen sie hiermit öfters mehr Schaden, als daß sie Vortheil davon haben sollten. Schlesien ist gleich bey dem Anfange der jetzigen Regierung

den

den 27 Julii 1742 mit einer neuen Schleyer- und Leinwandordnung verſehen worden. Die Ausfuhre des Schleſiſchen Flachſes wird nur in denjenigen Jahren verſtattet, wann der Zuwachs ſo ſtark geweſen, daß ihn die einländiſchen Spinnereyen nicht conſumiren können; dahingegen iſt die Ausfuhre der rohen Garne bey dem groſſen Mangel derſelben ganz und gar verbothen worden, und dürfen die gebleichten Garne vermuthlich nur ſo lange ausgeführet werden, als es in Schleſien noch an Webern fehlen wird, welche die geſtreifte, geblühmte, gemodelte, gewürfelte und weißgarnichte Leinwand verfertigen, die zum Theil ein ſchädlicher Religionseifer unter voriger Regierung nach Sachſen, der Lauſitz und nach andern Landen vertrieben hat. Schleſien ſpinnt die allerfeinſten Lothgarne, woraus die Holländer den feinen Zwirn zu den koſtbaren Brabanter Spitzen fabriciren. Von einer kleinen Portion Flachs, welche ohngefehr mit 4 ſgl. bezahlet wird, erhalte ich für 2 Rthl. Lothgarn, woraus die Holländer feinen Zwirn fabriciren, den ihnen die Brabanter mit 24 Rthl. abkaufen, und aus ſelbigem für 200. Rthl. feine Spitzen verfertigen. Hierbey hat Schleſien bishero nur den hundertſten Theil erhalten, und den gröſten Profit an Fremde überlaſſen müſſen. Es würde wohl der Mühe werth ſeyn, den Holländern das Zwirnen, und den Brabantern das Spitzenkneppeln abzulernen. Der meiſte Zwirn iſt bishero zu Petersdorf im Hirſchbergiſchen Creyſe auf Anrathen des dortigen evangeliſchen Predigers und groſſen geiſtlichen Redners, Herrn Volkmars, ſeit 10 bis 12 Jahren fabriciret worden, welcher in Commercien- Fabriquen- und Bergwerksſachen eine gröſſere Kenntniß beſitzt, als man bey einem Dorfgeiſtlichen ſonſt nicht zu finden pfleget. Dieſem Exempel hat man an einigen Orten Schleſiens gefolget, und es iſt nicht zu zweifeln, daß hierinn künftig noch ein mehreres geſchehen dürfte. In der Gegend von Hirſchberg werden eigentlich die Schleyer verfertiget; man findet unter den dichten Schleyern manches Stück, welches an Güte dem Cammertuche nicht viel nachgiebt. Es giebt vielerley Sorten, als glatte, geſtreifte, piquirte, auf die Art wie Cammertuch mit Düpfeln, gezogen mit Blumen, ſtarke, mittlere und feine. Hirſchberg iſt eigentlich der Sitz von der Schleyerhandlung, wo ſie von den Schleyerfabricanten durch die Kaufleute roh und ungebleicht eingekauft, zur Bleiche befördert und zugerichtet werden. Ein jedes Haus eines Kaufmanns iſt alſo als ein Fabriquenhaus, wo die rohen Waaren erſt appretiret werden, anzuſehen. In der Gegend von Greifenberg, Schmiedeberg und Landshut, wird die feinſte Leinwand verfertiget, und gröſtentheils nach obgedachten

dachten drey Städten gebracht, von dannen sie weiter in alle Theile der Welt verhandelt wird. Nicht allein diese, sondern auch alle übrige Gebürgsstädte, welche mit Leinwandmärkten versehen, leiden durch die Leinwandsaufkäufer auf dem Lande in ihrer Nahrung grossen Abbruch, welchem Unwesen billig gesteuert werden sollte. In der Grafschaft Glatz werden meistentheils mittlere und stärkere Sorten Leinwand fabriciret und nach Breslau zur weitern Versendung verhandelt. Es giebt vielerley Sorten von Leinwand, als da sind rohe, ungebleichte, grobe, mittlere und feine, gebleichte, steife, geleimte, breite, schmale, Glanz- und Futter-gefärbte, gemahlte, gedruckte, gewächsete, dichte und dünne, glatte und gestreifte, gemodelte, geäugelte, auf Damastart mit Bildern, Blumen und Laubwerk künstlich durchwebete, gestickte und durchnähete, gemischte oder gemengte von halb leinen, Wolle, Seide und Baumwolle. Die in Schlesien von dem Prälaten zu Grüssau 1679 aus Reichhennersdorf vertriebene letzte evangelische Damastweber haben sich in der Gegend von Zittau etabliret und die Aufnahme dieses Ortes meistens befördert; und nunmehro möchte man dieses Dorf Armhennersdorf nennen. Seine Königl. Majestät haben mit grossen Kosten und vieler Bemühung die von einem blinden Religionseifer aus Schlesien vertriebene Leinen- und Damastweberey in der Gegend von Schmiedeberg wieder zu etabliren gesucht, welche mit der Zeit sich wohl noch weiter ausbreiten wird. Die Verfertigung guter Waare dependiret meistens von einem wohl eingerichteten Blatte. Die Blattbinder sind dahero verbunden, den Webern die bestellten Blätter in richtig ausgesetzter Breite, und so hoch in Gängen zu liefern, wie solches die Proportion der zu verarbeitenden Garne erfordert. Aus Hanf wird keine Leinwand in Schlesien verfertiget, aber wohl in der Schweiz, welche viel dauerhafter seyn soll. Aus Hanf und groben Werk werden die Pack- und Seegeltücher, das in den Seestädten unentbehrliche Tau- und Tackelwerk, wovon ein grosses Kriegsschiff 1200 Centner nöthig haben soll, verfertiget.

§. 24.

Die Tuchhandlung ist das zweyte Kleinod von Schlesien.

Die Tuchhandlung ist in der Ordnung das zweyte Kleinod von Schlesien, wobey die Wohlfahrt des Landes gar sehr interessiret ist. Die Schlesische Wolle ist die feinste in Deutschland, und wird der Spanischen von der zweyten Sorte gleich geschätzet. In Frankreich geschieht das Waschen und die Schuhr der Schafe mit grosser Sorgfalt. Die Wolle wird bey der Schuhr in 3. bis 4. Sorten getheilet; die erste wird merelaine genennet, und dem Schafe auf den Rücken und oben am Halse abgenom-

genommen; die zweyte Sorte ſitzt an dem Schwanze und Hintervierteln; die dritte unter dem Halſe und Bauche, und die vierte, ſo man Croton heißt, iſt der Auswurf der unreinen Wolle. Auf dieſe Art gebrauchen die Fabricanten die Wolle nicht erſt zu ſortiren, ſondern ein jeder kauft diejenige Sorte, welche er zu ſeiner Profeßion nöthig hat. Der Schafſtand wird in Schleſien zu Friedenszeiten auf 1758375 Stück Schafe gerechnet. Landüblich pfleget man auf 100 Schafe 8 Stein Wolle in Anſchlag zu bringen; folglich würden 1758375 Stück Schafe jährlich in zwey Schuhren 140670 Stein Wolle tragen. Wann ich annehme, daß dieſe Wolle in den einländiſchen Tuch- und Strumpffabriquen verarbeitet würde, und ſie müßte, die feine, mittlere und grobe zuſammen genommen, der Stein mit 6 Rthl. bezahlet werden, beträgt ſolches ein Capital von 844020 Rthl.

Gewinnſt für das Land bey der Verarbeitung 10000. Stein Wolle in den Strumpffabriquen.

Den einländiſchen Strumpffabriquen will ich von dieſem anſehnlichen Zuwachſe nur 10000 Stein Wolle zur Verarbeitung zutheilen. Sechs Pfund Wolle wird auf ein Dutzend geſtrickte oder gewebte Strümpfe gerechnet, und nach dieſer Proportion würden aus 10000 Stein Wolle 40000 Dutzend Strümpfe fabriciret werden. Wollte ich nun das Dutzend Strümpfe nur mit 6 Rthl. in Anſchlag bringen, machte ſolches ein Capital von 240000 Rthl. und das Publicum profitirte hierdurch 180000 Rthl. mehr, als wann 10000 Stein Wolle für 60000 Rthl. auſſer Landes geführet werden.

Oder wenn 130670 Stein Wolle in den Tuchfabriquen verarbeitet werden.

Aus 130670 Stein Wolle können 65335 Stück Tücher von den ſo genannten Dreyßigern verfertiget werden, indem jedes Stück Tuch zwey ſchwere Stein Wolle erfordert. Wann nun die feinen, mittlern und groben Tücher zuſammen genommen, ein jedes Stück Tuch für 20 Rthl. verkauft würde, ſo gewinnet dadurch das Land nach Abzug der Wolle annoch 522680 Rthl. Zur Verfertigung 65335 Stück Tücher werden nachſtehende Arbeiter erfordert. Es kann nemlich ein Meiſter mit zwey Geſellen in einer Woche nicht mehr als zwey Stück Tücher von den ſogenannten Dreyßigern verfertigen. Zehn Wollſpinner und drey Zehſer ſpinnen und kämmen wöchentlich kaum ſo viel, als zu zwey Stück Tüchern nöthig iſt. Sollen in einem Jahre 65335 Stück Tücher gemacht werden, und es wird nach Abzug der hohen Feſttage nur 50 Wochen gearbeitet, ſo folgt der Proportion nach, daß wöchentlich 1306 Stück Tücher fabriciret werden müſſen. Dieſe erfordern:

Tuchmeiſter	653
Geſellen	1306
Spinner, Zehſer und Kämmler	8480
Zur Appretirung der Tücher werden gebraucht, an Walker- Färber- und Tuchſcheermeiſtern	130
Geſellen	320
Rechnet man ferner auf einen Meiſter, eine Frau, ein Kind und einen Jungen, kommen hierzu von 783 Meiſtern	2349
Summa	13238
Zur Verarbeitung 10000 Stein Wolle in den Strumpffabriquen werden erfordert:	
Meiſter	178
Auf jeden Meiſter eine Frau, ein Kind und einen Jungen	534
Geſellen	355
Spinner und Zehſer	750
Summa	1817
Summa Summar.	15055

Die Conſumtionsacciſe von dieſen 15055 Perſonen, die Perſon jährlich 4 Rthl. 60220 Rthlr. Auf den Einwurf, daß es nicht wohl möglich ſey, eine ſolche Quantität Wolle im Lande zu verarbeiten; antworte ich: Daß ganz Schleſien, excluſive der Grafſchaft Glatz, in den Jahren 1730 86001 St. 1731. 89345 St. 1732. 82059 St. 1733. 89021 St. 1734. 89208 St. und 1735. 95695 Stück Tuch, nach den alten Tuchtabellen fabriciret habe; ob ich gleich zugeſtehe, daß Schleſien ſeinen völligen Wollzuwachs bis dieſe Stunde noch nicht verarbeitet, ſondern davon jährlich anſehnliche Quantitäten auſſerhalb Landes geführet worden, und ſolches beträgt per fractionem jährlich 28226¼ Stein; wenn ich aber dagegen abrechne, was an ausländiſcher Wolle wieder eingeführt wird, welches per fractionem jährlich 17626 Stein beträget, ſo bleibt nur noch 10600 Stein Wolle übrig, die nicht von dem Quanto des Zuwachſes verarbeitet worden. Sowohl unter der vorigen, als jetzigen Regierung hat man ſich alle Mühe gegeben, den verfallenen Tuchmanufacturen wieder aufzuhelfen. Im Jahre 1718 wurde ein beſonderes Tuchreglement für das Herzogthum Schleſien gedruckt und publiciret, und ein Tuchmanufactur-

nufacturinſpector angeſetzet, welcher die Manufacturſtädte bereiſen, und das Tuchreglement introduciren mußte. Ingleichen iſt auch eine Inſtruction vor die Schaumeiſter, welche die gewalkten Tücher cenſiren ſollen, durch den Druck bekannt gemacht worden. Dieſes hatte auch den erwünſchten Effect, daß ob gleich in ganz Schleſien

Anno	1720 nur	=	59008 Stück
	1721 ſchon	=	70283
	1722 =	=	76692
	1723 =	=	78708
	1724 =	=	78725
	1725 =	=	80772
	1726 =	=	79838
	1727 =	=	77641
	1728 =	=	79496
	1729 =	=	83952
	1735 aber	=	95695

fabriciret worden.

Unter der jetzigen Regierung iſt man nicht weniger darauf bedacht geweſen, die Aufnahme der Tuchmanufacturen in Schleſien zu befördern. Schon im Jahre 1743 wurde die Anſtellung der Fabriqueninſpectorum veranlaſſet, und 1746 eine Generaltuchſchauordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz gedruckt und publiciret. Da aber der intendirte Zweck durch dieſe Verfügungen nicht erfolgte, ſo wurde 1750 1751. 1752 und 1753 eine Wollfabriquenreviſion im Lande verordnet, und einige im Fabriquenweſen erfahrne Commiſſarii ernennet, welche alle Tuchmanufacturen im Lande in loco revidiren, davon die Protocolla nach gewiſſen Indagandis aufnehmen, und an die Cammern zur Deciſion einſchicken mußten. Der groſſe Nutzen von dieſer rühmlichen Anſtalt zeigte ſich gar bald nach Verlauf weniger Zeit; dahero den Magiſträten der Tuchmanufacturſtädte unterm 23 März 1752. aufgegeben wurde, die Tuchreviſiones in loco mit Zuziehung des Fabriqueninſpectoris und der Tuchmacherältеſten quartaliter vorzunehmen, und die Protocolla mit ihren Berichten an die Cammer einzuſchicken, damit man daraus ſehen könne, ob den ertheilten Vorſchriften von den Tuchmachermitteln auch in allen Stücken eingefolget würde. Dieſe Verfügung aber wurde durch das unterm 10 April 1754 an ſämtliche Steuerräthe ergangene Circulare dahin limitiret, daß die Reviſiones der Tuchfabriquen nur halbjährig,

Gut, Vermögen, Sachen, Dinge, und so weiter. Diese Ausdrücke werden selbst von Juristen, die sich sonst der Genauigkeit befleißigen, oft verwechselt. Sie sind es auch in der That, wenn man sie nur nach dem Sprachgebrauche beurtheilt. Wenn man aber auf die Natur der Sache sieht, so ist ein Unterschied zwischen ihnen. Gut ist der allgemeinste Ausdruck, und begreift alles in sich, was einen Werth hat, es mag nun ein Recht oder eine Sache sein. Vermögen ist ein Gut, das einer Person zugehört, und begreift alle Güter, die einer Person zugehören, in sich. Sachen sind körperliche Güter, und Dinge sind Sachen, die keine Person haben. Wenn man also von Gütern überhaupt handelt, so muß man auch von Rechten handeln, weil diese Güter sind.

Rechte sind Güter.

Die meisten Rechte sind persönliche Güter, weil sie einer Person zugehören. Einige sind dingliche Güter, weil sie einer Sache zugehören. Persönliche Güter sind Rechte, die einer Person gegen eine andere zustehen, und dingliche Güter sind Rechte, die einer Person gegen jeden zustehen. Man nennt sie auch Sachenrechte, weil sie gleichsam eine Sache mit dem Besitzer verbinden. Persönliche Rechte sind z. B. Forderungen, Schulden, Verträge, Versprechungen, Ehen, Verwandtschaften, Vormundschaften, Dienstbarkeiten, Gesellschaften, Gemeinschaften, Erbschaften, Vermächtnisse, Lehen, Pfandrechte, Hypotheken, Gerichtsbarkeiten, Gesetzgebungen, Regierungen, Kirchenämter, Kirchenpatronate, Kirchenlehen, Kirchenzehenden, Kirchenbaulichkeiten, Kirchenstühle, Kirchenbegräbnisse, Kirchenlichter, Kirchenfahnen, Kirchenmusiken, Kirchenbücher, Kirchenschlüssel, Kirchenglocken, Kirchenuhren, Kirchenorgeln, Kirchenbilder, Kirchenfenster, Kirchenteppiche, Kirchenbänke

Dauerhaftigkeit weit übertreffen, jedennoch, weil ſie etwas theurer ſind, nur einen geringen Abzug haben.

Die einländiſchen Strumpffabriquen zu Breslau, Gottsberg, u. d. g. fourniren zwar etwas zur auswärtigen Handlung und innerlichen Conſumtion, jedoch iſt ſolches bey weitem noch nicht hinreichend, ſondern die Bautzner, Magdeburger und Sächſiſchen Fabriquen müſſen dieſen Abgang von geſtrickten und gewebten Strümpfen erſetzen. Von den Strumpffabriquen.

Die einländiſchen Huthmacher, beſonders zu Breslau, fabriciren ziemlich feine und dauerhafte Hüthe, welche man nach Abzug der Landesconſumtion unter voriger Regierung häufig nach Ungarn verführet hat. Und Huthfabriquen.

§. 25.

Der Schleſiſche Juchtenhandel hat nicht allein durch die von dem Rußiſchen Kayſer, Peter dem groſſen, geſchehene Eroberung der Liefländiſchen, Ingermanländiſchen und Finnländiſchen Provinzien, und durch das hierauf 1717 erfolgte Verboth, bey Lebensſtrafe, ſo wohl die Juchten, als alle übrige Rußiſche Waaren nach denen an der Oſtſee gelegenen Hafens gedachter Provinzien zu führen, und ſich von dort aus mit den nöthigen Retourwaaren zu verſehen, einen gewaltigen Stoß gelitten, ſondern Schleſien hat auch vornemlich dadurch die Gelegenheit verlohren, ſehr groſſe Quantitäten Wollene- Leinen- und andere Sorten von Waaren in gedachte Länder zu debitiren, worinnen auch keine Aenderung zu hoffen iſt, ſo lange Rußland in dem Beſitze gedachter Hafens verbleiben wird. Die Juchten werden entweder aus Petersburg über Stettin zu Waſſer die Oder nach Schleſien hinauf geführet, oder zu Lande durch Pohlen aus der Ukraine und dortigen Gegenden anhero transportiret, welche nach Abzug der Landesconſumtion ehemals häufig nach den Oeſterreichiſchen Erblanden debitiret worden. In dem kleinen Städtgen Auras iſt unter der vorigen Regierung durch den Fabricanten Luther der Verſuch geſchehen, den Rußiſchen Juchten nachzumachen, welcher an Güte dem ausländiſchen nichts nachgegeben haben ſoll. Ob die gehrimen Feinde aller Fabriquen dieſe Unternehmung zu Waſſer gemacht, oder was ſonſt die Ausführung dieſes nützlichen Werkes verhindert, iſt ſo eigentlich nicht bekannt worden. So viel iſt gewiß, daß bey der groſſen Menge von rohen Lebern im Lande, und der ſtarken Zufuhre aus Pohlen, noch viele unentbehrliche Lederfabriquen in Schleſien angeleget werden können. Es iſt auch dieſer Abgang ſchon ſeit einigen Jahren beobachtet und der Anfang gemacht worden, fremde Lederbereiter durch Nachricht von den Schleſiſchen Juchtenhandel und Fabriquen.

Prämien und Vorschüsse in das Land zu ziehen, und in Breslau und an andern Orten anzusetzen.

Von Corduanfabriquen.

Der Corduan wird aus Ziegen- und Bocksfellen fabriciret, und ist zweyerley, Glanz- und Rauchcorduan, von Farbe aber schwarz, weiß, gelb, roth, blau, u. d. gl. Der erste wird von der Haarseite des Felles gemacht, und zur Ueberziehung der Sessel, Schuhe, Bücher, Mützen, u. s. w. gebraucht. Der rauche Corduan aber wird auf der Fleischernseite gearbeitet, und größtentheils zu Trauerschuhen consumiret. Breslau, Brieg, Strehlen, Schweidnitz und andere Schlesische Städte, fabriciren zwar Corduan, weil er aber zum Handel und Consumtion des Landes nicht zureicht, so muß der ausländische zu Hülfe genommen werden.

Von Saffianfabriquen.

Der Saffian ist gelbe, roth und blau; der meiste kommt aus der Türkey, Pohlen und Marocco. In Bautzen wird er auch nachgemacht, welcher dem Türkischen ziemlich gleich kommen soll. Vor einigen Jahren versuchte ein Fabricant aus dem Fürstenthume Schweidnitz Saffian zu fabriciren, und wurde auch gehörig unterstützt, welches zu Friedenszeiten wohl weiter poußiret werden dürfte.

Von Beutler- und Handschuhmacherleder, Kalb- Sohl- Schuster- Riemer- und Sattlerleder und Pergamentfabriquen.

Beutler- und Handschuhmacherleder und Pergament, wird im Lande häufig fabriciret, ingleichen Kalb- Sohlen- Schuster- Riemer- und Sattler-Leder; nach dem eingehohlten Gutachten erfahrner Fabricanten aber soll die Zurichtung letztgemeldeter Sorten Leder nichts taugen, und der Hauptfehler darinnen bestehen, daß anstatt der Eichenrinde Knoppern gebraucht werden, wovon das Leder spröde wird, bricht, und das Wasser als einen Schwamm an sich zieht. Der ganze Verderb bey diesen Zünften soll auf eine Handwerksgrille hinaus laufen; indem die Corduanmacher die zu ihrer Profeßion unentbehrliche Eichenrinde nicht gebrauchen dürfen, sondern sich mit den schädlichen und Leder verderblichen Knoppern behelfen müssen. Diese Einrichtung soll sich auf einen unter voriger Regierung von dem Breslauischen Magistrate ertheilten Rechtskräftigen Bescheid gründen, nach welchem das Mittel der Corduanmacher zu Breslau nur Knoppern, die Lohgärber aber die Eichenrinde nur allein verbrauchen dürfen. Dieses ist mit eine von den Hauptursachen, warum es noch an zureichenden und tüchtigen Lederfabriquen im Lande fehlet, daß die Kaufleute noch viel Englisches Kalb- Wiener- und Danziger Pfundleder verschreiben, und die in Schlesien in Besatzung liegende Regimenter ihr Lederzeug mit grosser Beschwerlichkeit in Berlin müssen verfertigen lassen.

Das

Das verguldete und in ſchöne Model gedruckte Leder, welches man zur Ausſchlagung der Zimmer, Stühle u. d. g. gebrauchet, wird in Amſterdam häufig, aber nicht in Schleſien gemacht. und von vergoldeten und gedruckten Ledersabriquen.

§. 26.

Die Handlung mit Nürnbergerwaaren nach Pohlen und der Ukraine iſt für Schleſien jederzeit von Wichtigkeit geweſen, womit vieles Geld im Lande erworben worden. Ob nicht eine und andere Sorten von dieſen Waaren im Lande ſelbſt ſollten angefertiget werden können, iſt der Prüfung künftiger Zeiten zu überlaſſen. Handlung mit Nürnbergerwaaren.

§. 27.

Die Handlung mit Eiſencramwaaren, welche aus Steyermark und Cärnthen kommen, findet ihren guten Debit im Lande, wie auch nach Pohlen und der Ukraine. Es wird zwar in Oberſchleſien, wie auch in den Fürſtenthümern Glogau und Sagan, auf den dortigen Eiſenhämmern viel Eiſen gemacht, aber nur wenige Eiſencramwaaren zu Schmiedeberg und dortigen Gegenden, wie auch auf einigen hohen Oefen des Fürſtenthums Oppeln, woſelbſt man ſich ſeit einigen Jahren die rühmliche Mühe gegeben, die einländiſchen Eiſen- und Stahlfabriquen in mehrere Aufnahme zu bringen. Es iſt gar kein Zweifel, daß dieſe Fabriquen nach dem Exempel der zu Neuſtadteberswalde ein vieles zur Verbeſſerung der Nahrung und des Gewerbes im Lande mit der Zeit beytragen werden. Handlung mit Eiſencramwaaren.

§. 28.

Die Seidenhandlung balanciret, was das auswärtige Conſumo betrift, mit der Gewürzhandlung, und dependiret allein von Pohlen, indem von den eingeführten Waaren kaum der achte Theil im Lande conſumiret wird; die Oeſterreichiſchen Erblande aber nehmen von dieſen Waaren nichts. Die einländiſchen Sammet- und Seidenfabriquen zu Berlin und Potsdam fourniren zwar ſo viel von dergleichen Waaren, als zur Conſumtion des Landes erforderlich wären; zur auswärtigen Handlung aber iſt der Stadt Breslau nachgegeben, auch ausländiſche Seidenwaaren einzuführen. Der ehemalige Beſitzer von einem adelichen Schleſiſchen Guthe Großendorf hat ſchon 1710 mit Anlegung einer Sammet- und Seidenſtrumpffrabique den Anfang gemacht; allein es iſt nach der Zeit alles wieder eingegangen, gleichwie ſolches auch hier in Breslau ſeit einigen Jahren geſchehen iſt, da einige Particuliers dergleichen ihre Vermögenskräfte überſteigende Unternehmung, als die Anlegung einer Seidenfabrique iſt, ohne hinlängliche Wiſſenſchaft und Erfahrung haben Handlung mit Seide und ſeidenen Waaren.

haben risquiren wollen. Seit einigen Jahren hat man angefangen, in Breslau seidene Strümpfe zu weben. Die im Lande seit dem Jahre 1756 angelegten Maulbeerplantagen, werden künftig zur Erweiterung der Seiden- Halbseiden- und Halbwolle-, Leinen- und Baumwollenfabriquen ein vieles beytragen.

§. 29.

Handel mit den aus Gold und Silber verfertigten Waaren, Juwelen ꝛc.

Die Breslauischen Goldarbeiter und Goldschmiede fassen viel Juwelen, und verfertigen viele Gold- und Silberarbeit, womit ein ansehnlicher Verkehr nach dem benachbarten Pohlen getrieben, auch die eigne Landesnothdurft damit versehen wird. Die Berlinischen und Breslauischen Gold- und Silberfabriquen sind vermögend, alle zur Handlung und Consumtion erforderliche goldne und silberne Tressen, Spitzen, u. s. w. zu verfertigen; dahero diese ausländischen Fabrickwaaren, wie billig, zur Conservation der einheimischen Fabriquen, mit 25 pro Cent, haben belegt werden müssen.

§. 30.

Meßing- weiß und schwarz Blechfabriquen und Handel.

Die Oberschlesische Meßingfabrique zu Schlawenzig verfertiget aus dem Ungarischen Kupfer, und dem in Oberschlesien häufig gegrabenen Gallmey, so viel Meßing, als zur Consumtion und zum auswärtigen Handel erforderlich ist. Sowohl zu Schlawenzig wird weisses, als an andern Oberschlesischen Orten schwarzes Blech verfertiget, daß also auch an diesen Waaren in Schlesien kein Mangel ist.

§. 31.

Baumwollne Fabrickwaren und Handel.

Cannefaß und Parchent wird zu Reichenbach und dortiger Gegend häufig fabriciret, und in- und ausserhalb Landes debitiret. Cattun verfertiget die zu Breslau angelegte Manufactur, jedoch nicht in solcher Menge, daß der ausländische völlig zurück gehalten werden könne; hingegen werden keine Zitze, Nesseltuch und Gingange im Lande nachgemacht, sondern von fremden Orten verschrieben. Cattonaden von verschiedener Art, ingleichen halbseidene und halb baumwollene Schnupftücher, Schürzen, u. d. g. läßt das Arbeitshaus zu Brieg, wie auch das Schlesische Gebürge häufig fabriciren. Baumwollen Blisch und Sammet wird von den Mährischen Brüdern zu Neusalze, und zu Neurode in der Grafschaft Glatz, dergleichen Waare von Hanf, nachgemacht, es fehlet aber nur noch an den schönen und dauerhaften Farben, welche man an den Englischen Waaren von dieser Art wahrnimmt.

§. 32.

§. 32.

Die aus Gold, Silber, Meßing, Kupfer, Tombac, Metall, Stahl, Eiſen, Steinen, Elfenbein gemachten Doſen, Uhren, Etuits, Degengefäße, Eventails; alle Nürnberger gedrechſelte Kunſtſachen; geſtickte und genehete Arbeit in Gold, Säber, Seide, Garn, Zwirn, Wolle, lacquirte Arbeit, Kupferſtiche, u. d. g. werden zum Theil in hieſigen Landen gemacht, der Abgang aber von Berlin und andern Orten erſetzet. Handel mit Galanterie- und Kunſtſachen.

§. 33.

Spiegel werden im Lande nicht verfertiget, ſondern entweder aus der Spiegelfabrique zu Neuſtadt an der Doſſe genommen, oder es werden die ſo genamten ſchlechten Nürnberger Spiegel eingeführet. Glasfabriquen findet man zwar im Gebürge und in Oberſchleſien, weil ſie aber zur Conſumtion des Landes nicht zureichen, ſo wird die fehlende Nothdurft aus Böhmen, Pohlen und der Mark Brandenburg verſchrieben. Von Spiegel- und Glasfabriquen, und andern aus Erde u. Thon verfertigten Waaren.

Tabackpfeifen werden in der unweit Lubliniz angelegten Fabrique mit gutem Erfolge verfertiget, daß nicht allein die Einfuhre der ausländiſchen hat verbothen werden können, ſondern es hat dieſelbe auch bey ruhigern Zeiten einen guten Abſatz nach den benachbarten fremden Provinzien zu gewarten. Porcelain, nach Art des Mähriſchen, wird die Pfeifenfabrique nach ihrem Privilegio künftig fabriciren laſſen. Eine Schmelztiegelfabrique wurde vor einigen Jahren zu Ohlau angeleget; nachdem aber dieſelbe wieder ins Stecken gerathen, ſo dürfte die in Breslau intendirte Anlegung einer dergleichen Fabrique beſſern Fortgang gewinnen, indem die hierzu erforderliche prima materia im Glatziſchen, unweit Reinerz, entdecket worden, wovon man auch künftig Bleyſtifte zu verfertigen gedenket. Töpfergefäſſe von allerhand Gattung werden häufig im Lande gemacht; beſonders iſt das Bunzlauer Gefäſſe in- und auſſerhalb Landes berühmt und angenehm, und die in Parchwitz gemachten Ofenkacheln von vorzüglicher Schönheit und Dauerhaftigkeit.

§. 34.

Die Buchhandlung iſt unter der vorigen Regierung um deswillen in Schleſien von keiner Bedeutung geweſen, weil die Einfuhre fremder Bücher, und der Druck derſelben innerhalb Landes, wegen der ſcharfen Cenſur der Catholiſchen Geiſtlichkeit mit vieler Beſchwerlichkeit hat geſchehen müſſen. Nachdem aber bey der veränderten Regierung die Buchhändler freyere Hände bekommen, ſo iſt zu Breslau von dem Johann Jacob Korn eine Buchhandlung etabliret worden, welche noch in gutem Von einländiſchen Buchhandlungen und Druckereyen, u. von den fehlenden Schriftgieſſereyen und Stempelſchneidern.

Flore ſteht. Dieſer kluge und erfahrne Mann hat viele in Schleſien bisher unbekannte Wege geſuchet, ſeine Buchhandlung nach Petersburg, den Rußiſchen Provinzien, Pohlen, der Ukraine, Moldau und Wallachey auszubreiten, und iſt auch ſo glücklich geweſen, ſeinen Zweck zu erreichen.

Zu Breslau findet man drey Buchdruckereyen; die Druckerey des Jeſuitercollegii, die Graßiſche und die Kreuzerſche, ferner zu Oelß, Brieg, Neiße, Oppeln, Schweidnitz, Glatz, Liegnitz, Glogau, Hirſchberg, Jauer ꝛc. Bey dieſer groſſen Anzahl von Buchdruckereyen wird doch beſtändig von den hieſigen Buchhändlern geklaget, daß ſelbige nicht im Stande wären, ihre Verlagsbücher zu drucken, dahero ſie genöthiget ſind, zur Schwächung der Conſumtion des einländiſchen Papiers ſolche auswärts abdrucken zu laſſen. Dieſe Anſtände werden ſich künftig bey näherer Unterſuchung der einländiſchen Buchdruckereyen wohl heben laſſen. Es ſind in Schleſien weder Schriftgieſſereyen, noch vielweniger Schriftformenſtecher vorhanden, ſondern die Buchdruckereyen müſſen ihre Nothdurft auſſerhalb Landes verſchreiben.

In Königsberg in Preuſſen iſt vor etliche zwanzig Jahren mit gutem Erfolge eine Schriftgieſſerey angeleget, ingleichen einige Formenſtecher aus Nürnberg dorthin gezogen worden, welche für die einländiſchen Druckereyen des Königreichs Preuſſen nicht allein ihre Arbeit finden, ſondern auch nach Rußland und Pohlen groſſe Beſtellungen erhalten. In Breslau würde, wegen des benachbarten Pohlens, eine dergleichen Schriftgieſſerey ebenfalls von groſſem Nutzen ſeyn, zumal wenn man zugleich darauf bedacht wäre, einen hierzu nöthigen Formenſtecher mit in das Land zu ziehen.

§. 35.

Vom Handel mit Pelzwerk Menſchen- u. Thierhaaren, Federn, und daraus verfertigten Manufacturen.

In den Nordländern, beſonders in Rußland, iſt der Handel mit Pelzwerke von groſſer Wichtigkeit. Die Preußiſchen Provinzien liefern auch den Kürſchnern und Weißgärbern unterſchiedliche Felle und Häute, welche im Lande zugerichtet werden, als Bären- Wolfs- Luchs- wilde Katzen- Haſen- Caninchen- Marder- Wieſel- Schaf- Kalb- Hunde- Bocks- und Ziegenfelle, u. d. g. Fuchsbälge, Reh- Hirſch- Elends- und wilde Schweinehäute. Die Kürſchner und Pelzwerkshändler in Schleſien finden im Lande guten Verdienſt und Nahrung, indem bey der veränderlichen Witterung viel Pelzwerk getragen wird. Die Bieberhaare ſind unter allen Haaren die theuerſten und brauchbarſten, indem daraus das koſtbare bieberhaarne Tuch, Hüte, Strümpfe, Handſchuh, u. d. g. verfer-

verfertiget werden. In dem Brandenburgiſchen und Magdeburg werden dieſe Waaren nachgemacht, aber nicht in Schleſien. Die meiſten Bieberhaare kommen aus Rußland und Nordamerica. In Preuſſen, Pommern und der Mark, werden bisweilen auch einige gefangen. Die Ruſſen verſtehen die Haare von den Bieberhäuten künſtlich abzumachen. Menſchen- Ungariſche und Spaniſche Bocks- Ziegen- und Pferdehaare gebrauchen die Peruquenmacher. Nachdem dieſe Profeßioniſten überall in Deutſchland angeſetzt worden, hat man nicht mehr nöthig, Peruquen aus Frankreich zu verſchreiben. Die Pferdehaare werden von den Siebmachern zu den Sieben und Dohnen, von den Sattlern und Madratzenmachern aber zur Ausſtopfung der Sattel, Stühle und Madratzen gebraucht. Die Siebe hat man ſonſt von den im Lande hauſirenden Böhmiſchen Siebmachern erkaufen müſſen; man iſt aber nunmehro darauf bedacht, dieſe Profeßioniſten im Lande anzuſetzen. Der übrigen Thiere Haare, als der Hirſche, Rehe, Ochſen, Kühe und Kälber, werden zwar auch zum Ausſtopfen genommen, aber auch hauptſächlich nützlich angewendet, Haardecken und Fußtapeten daraus zu verfertigen. So verächtlich die Schweinborſten zu ſeyn ſcheinen, ſo guten Nutzen haben doch dieſelben im Handel und Wandel, und manchen daraus verfertigten Manufacturen. Die beſten Borſten kommen aus Preuſſen und Pohlen, welche auf vielfache Art von den Bürſtenbindern zubereitet werden. Die Schachtelborſten ſind den Schuſtern unentbehrlich, und Nürnberg verſendet dieſe Waare in viele auswärtige Länder bis nach der Türkey.

Aus Faſanen- Enten- Hühner- Rebhühner- und Pfauenfedern werden allerhand Galanterien für das Frauenzimmer verfertiget, als Palatine, Muffen, die ſchönen und koſtbaren Tapeten, u. d. g. Aus Straußenfedern die Federbüſche auf den Hüten, Bouquets, u. d. g. Reigerfedern giebt es dreyerley in Deutſchland, als graue, blaue und weiße. In Africa findet man ſie ſehr lang, und werden in der Türkey zu Zierrathen auf dem Bunde getragen und theuer bezahlet. Die Chriſten bedienen ſich derſelben auf ihren Maſqueraden, und auf den Paradeſchlittenpferden. Die vortrefflichen Federn der Papageyen wiſſen die Americaner in Schildereyen und Tapeten auf das künſtlichſte anzuwenden, daß ein Mahler mit dem Pinſel nicht mehr präſtiren kann. Der Schwanenfedern Nutzen iſt bekannt; das ganze Schwanenfell, abgeblaſen und zubereitet, iſt an ſtatt eines ſanften Bruſttuches zu gebrauchen. Pohlen, Preuſſen, Pommern, Liefland und Dännemark geben viel Gänſefedern und Poſen aus. Die Entenduhnen aus Norwegen und Island, wofür

in Dännemark das Pfund mit 2. bis 3 Rthlr. bezahlet wird, hält man für die zarten Pflaumfedern der wilden Roth- oder Seegänse. Die Federn des übrigen Federviehes werden zu Gesindebetten und für gemeine Leute angewendet. Die Rabenfedern gebrauchen die Instrumentenmacher zur Befiederung der Instrumente.

§. 36.

Von einländischen Tapeten.

Tapeten von Seite, auf Leinwand gemahlte und gedruckte, werden zwar hin und wieder im Lande verfertiget, jedoch wird dieses nur aus einer Kleinigkeit bestehen, und von keiner Erheblichkeit seyn.

§. 37.

Zuckerr finerien fehlen in Schlesien.

Zuckerraffinerien sind noch bis dato für Schlesien eine unbekannte Sache. Ob man aber diesen grossen Profit den Hamburgern für beständig lassen wird, zumal man die rohen Zucker in Portugall und Spanien gegen die Schlesische Leinwand mit Vortheil barattiren kann, daran ist billig zu zweifeln. Wenn Breslau seinen wahren Vortheil beobachten wollte, so könnte durch diese einzige Entreprise etwas grosses ausgeführet werden, welches die künftigen Zeiten rechtfertigen dürften. Aller Zucker zur Consumtion und Handlung für Schlesien kommt aus Hamburg, aus Holland kein Hut, und aus Berlin nur eine Kleinigkeit. Die Interessenten der Berlinischen Zuckersiederey halten zu Landshut ihren eigenen Factor, welcher die zum Baratto der rohen Zucker nöthige Leinwand einkaufen muß, und die zum Sieden des Zuckers unentbehrliche Steinkohlen werden auch in den Schlesischen Gebürgen gegraben, und zu Wasser nach Berlin geführet.

§. 38.

Papiermühlenfabriquen u. Handlung.

Papier wird auf 28 Papiermühlen in Schlesien und der Grafschaft Glatz fabriciret. Die Papiermühle zu Reinerz verdienet vor allen andern den Vorzug; es ist selbige völlig auf Holländischen Fuß eingerichtet, mit einer Lumpenschneide und besondern Hängehause versehen, und das Papier ist dem Holländischen und Französischen an Weisse und Glätte ähnlich, übertrift aber selbiges an Festigkeit und Dauerhaftigkeit. Der Vorzug dieses Papieres soll daher entstehen, weil es aus frischen und nicht verfaulten Lumpen gearbeitet wird, welches die Holländer und Franzosen nicht thun, sondern die Lumpen vorhero faulen lassen. Dieses hat nun zwar den Effect, daß das Papier viel weicher wird und man besser darauf schreiben kann, es ist aber auch von keiner Festigkeit, sondern bricht an den Ecken in kurzer Zeit entzwey. Nach Abzug der Consumtion im Lande, wird das Schlesische Papier, nebst dem Böhmischen,

häufig

häufig nach Pohlen und die angrenzenden Länder verführet, und hiermit ein guter Handel getrieben.

Das vergoldete, gemahlte, gedruckte und ſo genannte Türkiſche Papier wird aus fremden Landen von Augsburg und andern Orten eingeführet. Das gedruckte Papier wird zwar in Brandenburg nachgemacht, es iſt aber mit derjenigen Sorte von Türkiſchem Papiere nicht zu vergleichen, welches ein Franzoſe in der zu Breslau angelegten Fabrique verfertigte, ſo alle ausländiſche Sorten dieſer Art weit übertroffen hat.

§. 39.

Woll- Seiden- und Leinenfärbereyen.

Färbereyen in Wolle und Leinenwaaren ſind faſt in allen Schleſiſchen Städten zu finden, wo man dergleichen Fabriquen antrift; allein es könnte den einländiſchen Tuchfärbereyen, Tuchſcheerern und Bereitern ein viel gröſſerer Verdienſt zugewendet werden, wenn das häufige Ausſchleppen der weiſſen Tücher nach Pohlen, Sachſen und andern Orten durch ein ausdrückliches Verboth gehemmet würde. In Breslau iſt von dem Kaufmann Reich eine beſondere Seidenfärberey in der Ohlauiſchen Vorſtadt mit vielen Koſten angeleget worden. Die Seidenfärberey iſt eine eigene Kunſt, welche mit der Schön- und Schwarzfärberey keine Gemeinſchaft hat, und geſchickte Seidenfärber findet man in Deutſchland ſelten. Bey einem jeden Pfunde Seide werden durch eigne Färberey 2 Rthl. gewonnen, und Schleſien hat nebſt den benachbarten Ländern nunmehro die Bequemlichkeit, alle verſchoſſene ſeidne Waaren und Kleider auffärben zu laſſen. Der Nutzen wird ſich für das Künftige bey dieſer Unternehmung erſt recht zeigen, wenn der einländiſche Seidenbau durch die vielen angelegten Maulbeerplantagen in mehrere Aufnahme kommen wird.

§. 40.

Nutzen der einländiſchen Garn- und Leinwandbleichen.

Garn- und Leinwandbleichen ſind nicht allein zur Bequemlichkeit der einländiſchen Manufacturen, und Vermehrung der Nahrung unter den Leuten, unentbehrlich, ſondern ſie verhindern auch die heimliche Ausſchleppung der beſten rohen Garne, unter dem Vorwande, ſolche auf ausländiſche Bleichen zu ſchicken. Die Gebirge in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer, und der Grafſchaft Glatz, haben ſeit langer Zeit die ſchönſten Garn- Leinwand- und Schleyerbleichen aufzuweiſen gehabt; weil aber die Neyßiſchen und Oberſchleſiſchen Gebürge durch den Breslauer und Dreßdner Frieden in Oeſterreichiſchen Händen verblieben, ſo hat man ſich in den Jahren 1755 und 1756. mit gutem Erfolge

Gesetz, das Gesetz der Gesetze ist das Gesetz der Liebe. Wenn Gott sich selbst Gesetz ist, so ist er es, weil er sich selbst Liebe ist. Wenn er

§. 42.

Leinwanddruckereyen findet man hin und wieder im Lande; beſonders iſt zu Hirſchberg eine angelegt worden, welche in angenehmen Farben und Muſtern dem ſchönſten Zitze nichts nachgiebt. Von Leinwanddruckereyen.

Dreyzehentes Capitel.

Von allerhand nützlichen Plantagen, welche bey der Handlung und den Landesmanufacturen einen Einfluß haben.

§. 1.

Die Maulbeerplantagen ſtehen mit Recht unter allen übrigen des Landes oben an. Es hat ſchon ein gewiſſer von Ichtritz 1713 eine Maulbeerplantage auf ſeinem Guthe Großendorf von 10000 St. Bäumen angeleget, welche nach ſeinem Tode nicht weiter fortgeſetzet worden. Unter der jetzigen Königl. Preuß. Regierung konnte man in den Jahren 1746. 1747. 1748 bey einem von Adel des Glogauiſchen Fürſtenthums, von Kupferwolf, eine Plantage von 100000 Stück Bäumen, 6 Fuß unter der Krone, und zwey Zoll dicke ſehen, welche an Ort und Stelle das Stück für 4 Sgl. verkauft wurden. Die Herren Grafen von Reichenbach auf Goſchütz und von Poſadowsky, die Herren Barons von Haugwitz, von Looß, und von Arnold, und andere Schleſiſche Stände, ſind dieſem Exempel gefolget, und haben ganz anſehnliche Plantagen auf ihre Koſten angeleget. Insbeſondere haben ſich des jetzt in Schleſien dirigirenden Miniſters, Freyherrn von Schlabrendorfs Excellenz, gleich bey Dero Ankunft, dieſe für Schleſien ſo wichtige Anſtalt allgemein zu machen geſuchet, und in den Jahren 1756. 1757. 1758. 1759 und 1760 viele Hundert Pfund Maulbeerſaamen, unter die weltlichen Stände, Geiſtlichkeit, Städte und Königliche Aemter vertheilen laſſen, wovon ſich nun in einigen Jahren der Nutzen für das Land erſt zeigen wird. Der Maulbeerbaum kann in einem jeden Land am beſten und ſicherſten aus dem Saamen gezeuget werden. Diejenigen, ſo ihn als eine Weyde fortpflanzen wollen, können auf 20 eingelegte Ruthen kaum ein Stück rechnen, welches auf dieſe Art fortkommen dürfte. Ein weiſſer Maulbeerbaum gebraucht zwar 25 Jahr Zeit, ehe und bevor er eine vollkommene Nutzung verſpricht, und das Blat die erforderliche Härte erhält; unterdeſſen können doch die Blätter der jungen Bäume bis zur vierten Häu- Von Maulbeerplantagen und dem Seidenbau.

tung

Sache der Wissenschaft, sondern der Kunst, und sie ist eine Kunst, die nicht jedermann hat. Es ist Sache der Wissenschaft, zu wissen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Gedanken wahr sind, und es ist Sache der Kunst, solche Gedanken zu finden, welche wahr sind. Wissenschaft und Kunst sind also nicht dasselbe, obwohl sie sich gegenseitig voraussetzen und gegenseitig befördern. Es giebt Gedanken, welche wahr sind, ohne daß sie wissenschaftlich sind, und es giebt Gedanken, welche wissenschaftlich sind, ohne daß sie wahr sind. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie aus wissenschaftlichen Gedanken nach den Regeln der Wissenschaft gefolgert sind, wahr sind sie, wenn sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie durch wissenschaftliche Methode gefunden sind, wahr sind sie, wenn sie durch Kunst gefunden sind. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Form dargestellt sind, wahr sind sie, wenn sie in der Form der Wirklichkeit sind. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Sprache ausgedrückt sind, wahr sind sie, wenn sie in der Sprache der Wirklichkeit sind. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Ordnung stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Ordnung der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Verbindung stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Verbindung der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Beziehung stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Beziehung der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Bedeutung stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Bedeutung der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Absicht stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Absicht der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Wirkung stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Wirkung der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Ursache stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Ursache der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Folge stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Folge der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Gleichheit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Gleichheit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Ähnlichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Ähnlichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Verschiedenheit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Verschiedenheit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Gegensatz stehen, wahr sind sie, wenn sie in dem Gegensatz der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Einheit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Einheit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Vielheit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Vielheit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Allheit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Allheit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Keinheit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Keinheit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Wirklichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Wirklichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Möglichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Möglichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Unmöglichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Unmöglichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Notwendigkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Notwendigkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Zufälligkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Zufälligkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Wirklichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Wirklichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Möglichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Möglichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Unmöglichkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Unmöglichkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Notwendigkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Notwendigkeit der Wirklichkeit stehen. Wissenschaftlich sind sie, wenn sie in wissenschaftlicher Zufälligkeit stehen, wahr sind sie, wenn sie in der Zufälligkeit der Wirklichkeit stehen.

Sonne-Uhren, welche Stundenlinien, und Sonnenzeiger haben, so beschaffen, daß sie nicht ungleich, sondern gleich zeigen. — Wenn man nun den Zeiger dieser Uhr, welche gleich zeigt, auf die Mittagslinie stellet, und sie alsdann nach dem Laufe der Sonne richtet, so wird sie ungleich zeigen, und zwar so, daß sie bald vor, bald nach der Sonne gehet, und nur zu vier Zeiten im Jahre mit der Sonne übereinkommt. Diese Uhr ist also nicht nach der Sonne, sondern nach der Zeit gerichtet, und verursacht die Ungleichheit der Sonne, daß sie nicht mit der Sonne übereinkommt. Wenn man nun diese Ungleichheit der Sonne, und der Uhr, zu einer Zeit des Jahres, wo sie übereinkommen, bemerket, und sie alsdann nach der Sonne richtet, so wird sie zu allen Zeiten des Jahres mit der Sonne übereinkommen, und also nicht mehr ungleich, sondern gleich zeigen. — Es ist klar, daß diese Uhr, welche gleich zeigt, nicht nach der Sonne, sondern nach der Zeit gerichtet ist, und daß sie nicht mehr gleich zeigen würde, wenn man sie nach der Sonne richtete. Es ist also auch klar, daß die Sonne-Uhren, welche Stundenlinien, und Sonnenzeiger haben, so beschaffen, daß sie nicht ungleich, sondern gleich zeigen, nicht nach der Sonne, sondern nach der Zeit gerichtet sind, und daß sie nicht mehr gleich zeigen würden

Gemeinde, und Gott hatte ihn zu ihrem Vorsteher gesetzt. Er hatte sie mit Wort und Sakrament gespeiset, und sie hatten ihn geliebt. Nun sollte er sie verlassen, und sie sollten ihn nicht wiedersehen. Sie begleiteten ihn bis an das Schiff, und da sie ihn nicht mehr sehen konnten, so sahen sie ihm nach, bis das Schiff ihren Augen entschwand. Sie gingen traurig nach Hause, und weinten und klagten über ihren Verlust. Sie verlangten nach ihrem Lehrer, und konnten sich nicht trösten. Sie hatten ihn geliebt, und sie liebten ihn noch. Sie hatten ihn geehrt, und sie ehrten ihn noch. Sie hatten ihn gehört, und sie hörten ihn noch. Sie hatten ihn gesehen, und sie sahen ihn noch. Sie hatten ihn verloren, und sie hatten ihn wieder gefunden. Sie waren ihm dankbar für seine Arbeiten, und für seine Leiden. Sie waren ihm dankbar für seine Lehren, und für sein Beispiel. Sie waren ihm dankbar für seine Liebe, und für seine Treue. Sie waren ihm dankbar für seine Geduld, und für seine Sanftmuth. Sie waren ihm dankbar für seine Demuth, und für seine Standhaftigkeit. Sie waren ihm dankbar für seine Barmherzigkeit, und für seine Gerechtigkeit. Sie waren ihm dankbar für seine Weisheit, und für seine Klugheit. Sie waren ihm dankbar für seine Sorgfalt, und für seine Treue. Sie waren ihm dankbar für seine Ermahnungen, und für seine Warnungen. Sie waren ihm dankbar für seine Tröstungen, und für seine Strafen. Sie waren ihm dankbar für seine Gebete, und für seine Thränen. Sie waren ihm dankbar für seine Arbeiten, und für seine Leiden. Sie waren ihm dankbar für seine Lehren, und für sein Beispiel. Sie waren ihm dankbar für seine Liebe, und für seine Treue. Sie waren ihm dankbar für seine Geduld, und für seine Sanftmuth. Sie waren ihm dankbar für seine Demuth, und für seine Standhaftigkeit. Sie waren ihm dankbar für seine Barmherzigkeit, und für seine Gerechtigkeit. Sie waren ihm dankbar für seine Weisheit, und für seine Klugheit. Sie waren ihm dankbar für seine Sorgfalt, und für seine Treue. Sie waren ihm dankbar für seine Ermahnungen, und für seine Warnungen. Sie waren ihm dankbar für seine Tröstungen, und für seine Strafen. Sie waren ihm dankbar für seine Gebete, und für seine Thränen.

§. 3.

Von dem Waidbau.

Der Waidt tritt quaſi jure poſtliminii in ſein altes Recht, welches ihm ſchon vor vielen Seculis gebühret hat. Die Stadt Görlitz iſt, nach Großers Merkwürdigkeiten der Lauſitz, ſchon im 15 Seculo mit der Niederlagsgerechtigkeit des Schleſiſchen Waidts, ehe er weiter nach Deutſchland verfahren werden können, privilegiret worden. Durch weſſen Verſchulden der Anbau dieſes nützlichen Krauts, blau zu färben, gänzlich in Vergeſſenheit gerathen, bis ſolches unter dem jetzt in Schleſien dirigirenden Miniſter 1756 per Circularia aufs neue im Lande wieder anbefohlen, und der Saamen vertheilet worden, kann ich eigentlich nicht beſtimmen. Nunmehro iſt kein Zweifel weiter übrig, daß bey einem guten Anfange dieſes Werk nicht einen guten Fortgang haben ſollte. Einige Gelehrte glauben, daß aus Waidt Indigo gemacht werden könne. Wäre dieſes möglich, ſo würde es ſich der Mühe belohnen, die Naturforſcher durch Prämien und Aufmunterungen dahin zu bringen, ihre Bemühungen zur Entdeckung dieſes Geheimniſſes zu verdoppeln. Wie der Waidt zu bauen und zu tractiren, davon ſind weitläuftige Anweiſungen durch den Druck bekannt gemacht worden.

§. 4.

Von dem Waubau.

Der Vaubau erfordert einen fetten, lockern und wohlgedüngten Boden. Der Saamen wird im April oder Anfange des Mayes Spannenweit von einander geſteckt, ſobald er aufgegangen, vom Unkraute geſäubert, und der Boden locker gehalten. Nach Johannis pflegt er wie gefüllte Camillen zu blühen, und gegen Bartholomäi, oder zu Anfange des Septembers, wenn der Saamen reif iſt, wird er ſamt den Stengeln abgenommen, und wohl getrocknet, die Wurzeln werden aber erſt nach Galli ausgegraben, mit aller Vorſichtigkeit gedörret, und wie die Röthewurzeln gemahlen. Hierauf pfleget man den Centner für 8. 9 bis 10 Rthl. an die Färber zum blau färben zu verkaufen. Auch dieſes nützliche Gewächſe iſt im Jahre 1756 dem Lande anzubauen angeprieſen worden.

§. 5.

Anweiſung zum Anbau des Safflors oder wilden Saffrans.

Der Safflor oder wilde Saffran iſt eine Art nutzbarer Diſteln, welcher nicht allein bey den Färbereyen, ſondern auch anſtatt des orientaliſchen Saffrans in den Speiſen der gemeinen Leute gebrauchet, auch an vielen Orten hiermit ein einträgliches Verkehr getrieben wird. Es giebt zweyerley Safflorſtöcke, mit und ohne Stacheln. Die letztern geben die beſten Blumen. Den Saamen pfleget man in der Mitte des Aprils in

einem fetten Boden ganz dünne auszustreuen, einzutreten und mit einer Harken gleiche zu ziehen. Die Güte der weissen Saamenkörner wird an der Schwere beurtheilet. Wenn die Pflanzen etwas erwachsen, muß man dieselben, wo sie zu dick sind, ausraufen, und nur so viel übrig lassen, daß sie 10 bis 12 Zoll von einander stehen. Dieses Gewächse treibt einen Stengel von zwey bis drey Schuhen hoch, welcher 8 bis 12 Saamenköpfe hat, die alle ihre gelbe Blumen im Julio oder August hervorbringen, jedoch nimmt man dieselben nicht eher ab, als bis sie einen Regen bekommen haben, und wieder recht trocken sind, da sie denn braunroth aussehen. Wenn alle Blumen mit einem stumpfen Messer ausgezopft sind, muß man das Stroh recht trocken, und die Körner reifen lassen, alsdenn wird es ausgerauft, trocken nach Hause gebracht und ausgeklopft, oder gedroschen. Die Körner, welche man nicht zum Aussäen gebrauchet, geben gutes Futter für das Federvieh ab, oder man kann auch Oel zum brennen daraus schlagen lassen. Das Stroh ist für die Schafe oder Ziegen zur Fütterung zu gebrauchen, und die Stengel werden anstatt des Reißholzes im Ofen verbrannt. Im Jahre 1756 haben des in Schlesien dirigirenden Ministers Excellenz diese Provinz zum Anbau eines so nützlichen Gewächses zu animiren gesuchet.

§. 6.

Anbau des Tabaes in Schlesien, v. Handlung mit selbigem.

Tabac wird in der Gegend von Ohlau, Auras, und Wansen häufig gepflanzet. In Ohlau hat man eine eigne Tabacfabrique angeleget, wo der Tabac gesponnen und zugerichtet wird. Pohlen liefert eine grosse Menge rohe Tabacblätter, welche theils zu Rauch- und Schnupftabac verbrauchet, theils weiter verhandelt werden. Ehe und bevor man den Tabacapaldo unter der vorigen Regierung introducirte, hatte Schlesien ein starkes Verkehr mit Virginischem Blättertabac in- und ausserhalb Landes, welcher gegen Schlesische Leinwand in Portugall barattiret wurde; nachdem aber die Einfuhre alles fremden Tabacs durch diese schädliche Einrichtung war verboten worden, so ist diese ansehnliche Branche von der Schlesischen Handlung auch mit verlohren gegangen.

§. 7.

Anies, Kümmel und Fenchel wird im Lande angebauet.

Anies, Kümmel und Fenchel, wird hin und wieder in Schlesien angebauet, jedoch nicht in solcher Menge als in Mähren, woselbst man mit selbigen einen starken Verkehr in- und ausserhalb Landes treibt, und solches häufig nach Pohlen verführet; dahero per Circulare vom 19 Febr. 1756 an sämtliche Land- und Steuerräthe befohlen worden, diesen Anbau zum Besten des Landes stärker als bishero zu treiben.

§. 8.

§. 8.

Reiß iſt eine ſehr geſunde Speiſe, welcher häufig aus der Türkey zur Handlung und Conſumtion im Lande eingeführet wird. Der Bau deſſelben erfordert ein Feld, welches mit Canälen und Gräben durchſchnitten iſt, damit man den ganzen Acker unter Waſſer ſetzen könne, ſobald der Saame eingeſtreuet iſt, in welchem Zuſtande derſelbe bis zur Erndte verbleiben muß. Dieſes Gewächſe wird nicht in Schleſien gezeuget. Böhmen aber ſoll hiermit einen Verſuch gemacht haben. Wie der Reiß anzubauen.

§. 9.

Süßholz wächſt gerne in einem ſandigten Boden und kann überall, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, angebauet werden. Da die Apotheken dieſe Wurzel bey allen Bruſtkrankheiten ſtark conſumiren, ſo iſt es zu verwundern, daß man ſich bishero nicht mehr Mühe gegeben, ſolches auch hier im Lande zu zeugen. Nutzen des Süßholzes u. der Rhabarber.

Noch ſtärker wird die Rhabarberwurzel von den Herren Medicis bey vielen Krankheiten gebrauchet und verordnet. Weil nun ſolche viel theurer bezahlt wird, als das Süßholz, ſo würde es ſich wohl der Mühe belohnen, den Anbau dieſer Wurzel, welche in dem Schleſiſchen Climate gut fortkommt, allgemeiner zu machen.

§. 10.

Tartoffeln, oder Erdcaſtanien dienen nicht allein zur geſunden Speiſe für Menſchen und Vieh, wodurch viel Getreide, zumal bey groſſer Theurung, von armen Leuten menagiret wird, ſondern es kann auch daraus Puder und Stärke fabriciret werden. Der ſtärkere Anbau dieſes nützlichen Gewächſes iſt dem Lande per Circularia vom 26 März 1756 anbefohlen worden. Gebrauch der Tartoffeln.

§. 11.

Wenn auch der Weinbau, wegen der erforderlichen vielen Arbeit, für den Eigenthümer eines Weinberges nicht viel Profit abwerfen ſollte; ſo iſt er doch für ein ganzes Land um deswillen von groſſem Nutzen, weil viel Leute dabey ihre Nahrung und Verdienſt finden. In Schleſien hat man bey Grünberg, Beuthen und Medzibor, Weinberge mit gutem Erfolge angeleget. Am letztern Orte ſind viele Familien aus Schwaben angeſetzet, und ins Land gezogen worden, welche die dortigen wüſten Berge, ſo den Eigenthümern vorhero nicht den geringſten Nutzen gebracht, urbar gemacht und bevölkert haben. Eben auf dieſe Art würden noch viele hundert Familien auf den gegen Pohlen liegenden Bergen ihr Unterkommen finden können, und die Weinſchenken wiſſen den De- Vom einländiſchen Weinbau.

bit des einländischen Zuwachses durch ihre Künste schon zu befördern, ohne daß man genöthiget seyn sollte, ihn anstatt Eßig zu verkaufen.

§. 12.

Vom Hopfenbau.

So unentbehrlich der Hopfen bey dem Bierbrauen ist, so wenig ist man bishero darauf bedacht gewesen, die Nothdurft für die Brauereyen im Lande selbst zu zeugen, sondern man hat solchen aus Böhmen, Pohlen, und andern benachbarten Landen nehmen müssen, indem der eigne Zuwachs in der Gegend von Münsterberg, Frankenstein und Gleiwitz bey weitem nicht zureicht. Dieses hat des jetzt in Schlesien dirigirenden Ministers Excellenz bewogen, den stärkern Anbau desselben per Circulare vom 12 März 1756 an sämtliche Landräthe und Beamte zu veranlassen.

§. 13.

Vom Rübesaamenbau.

Der Rübesaatbau ist vorhin in Schlesien nicht getrieben worden, sondern man hat das Oel aus dem Magdeburgischen verschreiben müssen, bis der Anbau sowohl des Winter- als Sommer-Rübesaamens per Circulare vom 29 Jun. 1756 an sämtliche Beamte befohlen worden.

Vierzehentes Capitel.

Von Rathhäuslichen und Cämmereywesen in den Städten.

§. 1.

Die Städte bringen ihre Stadtnothdurften selbst auf.

Die Städte müssen die Magistrate, Kirchen- und Schulbediente, selbst salariren, die publiquen Gebäude, Brücken, Dämme, Stadtmauern, Thore, Steinpflaster, Wege und dergleichen unterhalten, Feuerspritzen, Eimer, und was sonst zum Besten des Publici erfordert wird, anschaffen; hierzu haben sie entweder Dörfer, Vorwerker, Mühlen, städtische Mauth, und andere Titul der Einnahme, nach eines jeden Orts Gelegenheit und Beschaffenheit; oder sie bringen in Ermangelung anderer städtischen Revenüen die Nothdurft durch Anlagen auf die Bürgerschaft zusammen, alles nach Vorschrift eines über Einnahme und Ausgabe bey der Cämmerey entworfenen und von der Cammer approbirten Etats.

§. 2.

Bestellung der Magistrate.

Der Magistrat zu Breslau wird mit Approbation Sr. Königl. Majestät bestellet, und darüber bey einer jeden Vacanz Bericht erstattet. Die übrigen Bedienungen bey diesem Rathscollegio werden mit

Appro-

Approbation der Cammer vergeben und beſetzt. Bey den Magiſträten der andern Königl. Städte werden die Rathsglieder von den Steuerräthen vorgeſchlagen, und von der Cammer approbiret. Die Conſules, Syndici und Membra des Magiſtrats, welche die Juſtizſachen bearbeiten, ſind vor ihrer Anſtellung verbunden, ſich von den Königl. Schleſiſchen Oberamtsregierungen examiniren zu laſſen, ob ſie eine hinlängliche Wiſſenſchaft in Theoria und Praxi Juris zu dieſem Officio haben, und der Cammer die von den Oberämtern in forma authentica ausgefertigte Atteſtata originaliter zu produciren.

§. 3.

Die Magiſträte werden mit einem Rathhäuel. und mit einem Canzley- wie auch mit einem Sportelreglement und Taxe verſehen.

Die Magiſträte der Königl. Städte ſind mit einem ordentlichen Rathhäuslichen Reglement verſehen, worinn einem jeden Membro von dem Rathscollegio ein gewiſſes Departement beſchieden und eine hinreichende Inſtruction ertheilet iſt, was er bey dem ihm anvertrauten Officio eigentlich zu verrichten habe. Dieſes Reglement ſoll jährlich nach der Vorſchrift aufs neue publiciret werden. Da die Ordnung der Rathhäuslichen Agendorum größtentheils von einem guten Canzleyreglement dependiret, ſo iſt ſchon den 15 April 1746 allen Magiſträten ein beſonderes Canzleyreglement zur Richtſchnur von der Cammer zugefertiget worden, wie die bey den Rathscollegiis eingehenden Sachen präſentiret, zugeſchrieben, in das Journal vermerket, in pleno conſenſu Magiſtratus vorgetragen, darüber votiret, decretiret, expediret, revidiret, mundiret, bey dem Journal abgeſchrieben, und in der Regiſtratur nach dem vorgeſchriebenen Plan ordentlich regiſtriret werden ſollen. Und weil viele Einwohner in den Städten über das übermäßige Sportuliren einiger Magiſträte Beſchwerde geführet hatten; ſo iſt Breslau unterm 16 May 1747 mit einem beſondern Sportelreglement und Taxe, alle übrige Magiſträte zuſammen aber mit einem Sportelreglement und Taxe verſehen worden, jedoch dergeſtalt, daß die Städte nach ihrer Gröſſe wiederum in drey Claſſen vertheilet, und jeder Claſſe beſondere Sätze vorgeſchrieben worden, wornach ſie ihre Sporteln einheben ſollen.

§. 4.

Appellationen von den Beſcheiden der Magiſträte.

In Juſtizſachen gehen die Appellationen von den Beſcheiden der Magiſträte in den Immediatſtädten an die Oberamtsregierungen, in den Mediatſtädten aber an die Mediatregierungen, und in der dritten Inſtanz erſt an die Oberämter; in allen übrigen Sachen aber wird von den Magiſträten der Immediat- und Mediatſtädte an die Cammer appelliret, wie ſolches das Reſſortreglement vom 1 Aug. 1750 mit mehrerm beſaget.

§. 5.

Erklärung. § 5.

In diesem Buche, wo ich von der Materie zu reden habe, werde ich mich nicht weiter einlassen, als es zu meinem Vorhaben nöthig ist. Ich werde also nicht untersuchen, was sie für eine eigentliche Art von Substanz sey, ob sie aus Theilchen bestehe, die sich nicht weiter theilen lassen, oder ob sie noch weiter getheilt werden können, wenn man nämlich die Theilchen, die sich nicht weiter theilen lassen, Atomos nennt, und ob sie, wenn sie getheilt werden können, aus Theilchen bestehe, die sich nicht weiter theilen lassen, oder ob sie noch weiter getheilt werden können, und so ins Unendliche fort. Ich habe vor dieses Mahl gar nicht nöthig, mich in diese Untersuchungen einzulassen, sondern ich werde mich begnügen, die Materie zu betrachten, wie sie sich unsern Sinnen darstellet.

Theilbarkeit. § 6.

Daß sie unendlich theilbar ist, muß gleich im Anfange bemerket werden, weil sich daraus sehr viele Folgen herleiten lassen, die zu unserm Vorhaben gehören. Wenn wir Körper mit den Augen betrachten, so finden wir, daß sie sich theilen lassen, und daß sie in kleinere Körper zerbrochen werden können. Wenn wir diese kleinere Körper mit einem Vergrößerungsglase betrachten, so finden wir, daß sie sich noch weiter theilen lassen, und daß sie in noch kleinere Körper zerbrochen werden können, wenn man nämlich die Theilchen, die sich nicht weiter theilen lassen, Atomos nennt, und ob sie, wenn sie getheilt werden können, aus Theilchen bestehe, die sich nicht weiter theilen lassen, oder ob sie noch weiter getheilt werden können, und so ins Unendliche fort. Ich habe vor dieses Mahl gar nicht nöthig, mich in diese Untersuchungen einzulassen, sondern ich werde mich begnügen, die Materie zu betrachten, wie sie sich unsern Sinnen darstellet.

Theilbarkeit. § 6.

Daß sie unendlich theilbar ist, muß gleich im Anfange bemerket werden, weil sich daraus sehr viele Folgen herleiten lassen, die zu unserm Vorhaben gehören. Wenn wir Körper mit den Augen betrachten, so finden wir, daß sie sich theilen lassen, und daß sie in kleinere Körper zerbrochen werden können. Wenn wir diese kleinere Körper mit einem Vergrößerungsglase betrachten, so finden wir, daß sie sich noch weiter theilen lassen, und daß sie in noch kleinere Körper zerbrochen werden können, wenn man nämlich die Theilchen, die sich nicht weiter theilen lassen, Atomos nennt, und ob sie, wenn sie getheilt werden können, aus Theilchen bestehe, die sich nicht weiter theilen lassen, oder ob sie noch weiter getheilt werden können, und so ins Unendliche fort. Ich habe vor dieses Mahl gar nicht nöthig, mich in diese Untersuchungen einzulassen, sondern ich werde mich begnügen, die Materie zu betrachten, wie sie sich unsern Sinnen darstellet.

Von der Ausdehnung der Körper.

Ausdehnung. § 7.

Ein jeder Körper hat eine Ausdehnung, das ist, er füllet einen gewissen Raum aus, und ist nicht in einem kleinern Raume enthalten, als er ausfüllet. Wenn ich also einen Würfel von Holze habe, der einen Zoll lang, einen Zoll breit, und einen Zoll dick ist, so füllet er einen Raum aus, der einen Zoll lang, einen Zoll breit, und einen Zoll dick ist. Ich kann ihn nicht in einen kleinern Raum bringen, als er ausfüllet, ohne ihn zu zerbrechen, oder ihn zusammen zu drücken.

mente, Anſchaffung, Vermehrung und Unterhaltung der Feuerrüſtungen. Für die Stadt Breslau iſt ſchon unterm 1 Jan. 1751 eine beſondere Feuerordnung gedruckt und publiciret worden, ingleichen ſind bereits einige Städte im Glognuiſchen Departement gleich bey dem Anfange der jetzigen Regierung mit gedruckten Feuerordnungen verſehen worden; die übrigen Städte Schleſiens aber haben Interimsvorſchriften erhalten, bis hierunter etwas generales würde feſtgeſetzt werden. Unterdeſſen iſt ſchon unterm 15 März 1744 per Circulare an ſämtliche Steuerräthe befohlen worden, die Reviſiones der Feuerſtellen in den Städten zu veranlaſſen, und die aufgenommenen Protocolla und Tabellen nach dem vorgeſchriebenen Schemate einzuſchicken. Ingleichen ſind die Magiſtrate per Circularia zu verſchiedenen Zeiten angewieſen worden, für die Vermehrung und Unterhaltung der Publiquen- und Privat-Feuerinſtrumenten Sorge zu tragen, und ſelbige gleichfalls zum öftern zu revidiren.

§. 2.

Abſchaffung der Rohr- Stroh- und Schindeldächer.

So gewiß als es iſt, daß bey der üblen Bauart in den Schleſiſchen Städten durch die Stroh- Rohr- und Schindeldächer, die Brände gar ſehr vermehret und ausgebreitet worden; So viel Mühe haben ſich auch die Schleſiſchen Cammern auf Sr. Königl. Majeſtät ausdrücklichen Befehl ſchon ſeit dem 2. Octobr. 1743 gegeben, die ſchädlichen Schindeldächer in den vornehmſten Schleſiſchen Städten, beſonders in den Veſtungen, abzuſchaffen. Da es auch an Flachwerk und darzu dienlichen Erde in vielen Orten gefehlet hat; ſo iſt man dahin bedacht geweſen, ſolche aufzuſuchen, und mehrere Ziegelеyen anzulegen. Gleichwie aber dieſe nützliche Unternehmung vielen Schwierigkeiten unterworfen, und nicht in einem Jahre zu Stande gebracht werden kann, ſo iſt ſchon per Circulare vom 17 April 1744. an ſämtliche Steuerräthe feſtgeſetzet, und per Circulare vom 19 Aug. 1749 wiederholet worden, daß kein neues Dach anders als mit Ziegeln beleget werden ſoll. Dieſe Verfügung hat man den 26 Sept. 1749, den 5 März 1750, den 4 May und 25 Oct. 1751 wiederholet und per Circulare vom 6 Jul. 1752 an ſämtliche Steuerräthe und Magiſtrate der Immediatſtädte einige Beneficia für die Neuanbauenden mit Flachwerk ausgeſetzet, welches auch unterm 3 Oct. 1752 auf die vornehmſten und größten Mediatſtädte extendiret worden; weil aber auch dieſe Anſtalten zur Erreichung des Zwecks noch nicht hinlänglich ſeyn wollten; ſo wurden auf Ordre vom 6 Jan. 1754 für die in den Schleſiſchen Feſtungen mit Ziegeldächern neuanbauenden Einwohner, eine jährliche Beyhülfe von 2000 Rthl. aus den Königl. Caſſen ausgeſetzet. Den 7 Jun.

1754 hat man die für die Neuanbauenden accordirte Benefficia auch auf die Hinter- Seiten- Nebengebäude und Stallungen extendiret. Im Jahre 1756 und 1757 iſt dieſe Sache reaſſumiret, zu den Bauprämiis in den Cämmereyetats etwas und aus den Königlichen Caſſen hierzu 1000 Rthlr. ausgeſetzt worden. Unterm 8 Jun. 1758 ſind alle in dieſer Sache ergangene Verfügungen nachdrücklich wiederholet worden.

§. 3.

Bebauung der wüſten Stellen.

Die Vertreibung der Proteſtanten aus den meiſten Schleſiſchen Städten nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, die groſſen Brände, die dreyßigjährigen Kriegstroublen, die heimlichen Machinationen der Römiſchcatholiſchen Geiſtlichkeit, keine andre Bürger, als von ihrer Religion anzuſetzen, und die Präpotenz der Schleſiſchen Stände, die Nahrung aus den Städten nach dem platten Lande zu ziehen, hat die Anzahl der wüſten Stellen nothwendig ſo vermehren und groß machen müſſen, als man ſie bey dem Antritte der jetzigen Königl. Regierung gefunden hat. Die Königl. Schleſiſchen Finanzcollegia haben es ſeit dem März 1742 bis zum 6 April 1757 an ihrem Fleiße nicht ermangeln laſſen, den Anbau der wüſten Stellen in den Städten durch die accordirten Prämien und Beneficien zu befördern, wie die ergangenen Circularverordnungen mit mehrerm beſagen.

§. 4.

Geſindeordnungen.

Breslau und Neyße ſind mit gedruckten Geſindeordnungen verſehen; die übrigen Städte und das platte Land hat ſchriftliche Inſtructionen erhalten, wie es mit dem An- und Abziehen des Geſindes, und Ertheilung der Kundſchaften zu halten.

§. 5.

Unterhaltung der Brunnen, Straſſen ꝛc.

Die Unterhaltung der Brunnen, Waſſerröhren, Brücken, Dämme, Wege, der Straſſen, Laternen und des Steinpflaſters, u. d. g. gehöret mit zur Beſorgung der Policey; und gleichwie allen Privatmauthinhabern von den Schleſiſchen Oberſten Landesherren die Privatmauthgerechtigkeit in dieſer Abſicht verliehen worden, daß die Straſſen, Dämme, Wege und Brücken dafür in gutem und baulichem Stande erhalten werden ſollen; ſo ſind die Städte auch verbunden, ſolches auf ihren Territoriis zu beobachten.

§. 6.

Straſſenreinigung.

Die Reinlichkeit der Straſſen befördert die Geſundheit der Einwohner, und verhindert, daß die Luft durch die üblen Ausdünſtungen nicht inficirt werde. Man hat dahero in den alten Königl. Provinzien ſchon

ver

vor vielen Jahren alle Kirchhöfe in den Städten pflaſtern laſſen, und die Gottesäcker auſſer den Ringmauern vor die Stadtthore verleget. Es wäre zu wünſchen, daß dieſe guten Anſtalten auch in Schleſien allgemein gemacht werden möchten. Weil Breslau zu Winterszeit bey naſſer Witterung, wegen ſeiner niedrigen Lage, ſehr unreinlich zu ſeyn pfleget, welches durch das ſtarke Verkehr und viele Fahren noch mehr vermehret wird; ſo hat man nöthig gefunden, ein beſonderes Straſſenreinigungsreglement für die Stadt Breslau unterm 26 May 1744 drucken und publiciren zu laſſen.

§. 7.

Abkürzung der Dachrinnen.

Bey der Schleſiſchen Bauart, da faſt alle Städte mit Giebelhäuſern verſehen ſind, hat es wohl nicht anders ſeyn können, als daß man zwiſchen einem jeden Hauſe eine lang hervorragende hölzerne Dachrinne hat anbringen müſſen, welche das von den Dächern laufende Waſſer abführet: Weil nun dieſe Dachrinnen beſonders in den engen Straſſen ein übles Anſehen, und bey Regenwetter die Vorbeypaßirenden ungleich mehr naß machen, auch das Steinpflaſter ausſpülen und ruiniren; ſo iſt per Circulare an alle Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau befohlen worden, daß die Dachrinnen abgekürzet und vermittelſt einer blechernen Röhre das Waſſer dichte am Hauſe von der Rinne herab geleitet werden ſolle.

§. 8.

Verbothene Aufkauferey der Victualien.

Die Vor- und Aufkauferey der Victualien, des Getreides und Viehes iſt nicht allein durch Pönalmandate in den Städten und auf dem Lande vielfältig verbothen worden, ſondern man hat für die Stadt Breslau auch eine beſondere Höckerordnung publiciret.

§. 9.

Regulirung egaler Ellen, Maaſes und Gewichtes.

Ellen, Maaß und Gewichte ſind in ganz Schleſien und der Grafſchaft Glatz nach der Breslauiſchen Ellen, Maaß und Gewichte unter der jetzigen Regierung reguliret worden, da vorhero faſt ein jedes Fürſtenthum, Standesherrſchaft und Weichbildſtadt, ſich eines diverſen Maaſes bediente, welches nothwendig zu vielen Irrungen und Betrug Anlaß und Gelegenheit geben mußte.

§. 10.

Regulirung der Brod- Bier- und Fleiſchtaxen.

Die Schleſiſchen Cammern ſind ſchon 1743 darauf bedacht geweſen, die Brod- Bier- und Fleiſchtaxen in den Städten nach den Märkiſchen Principiis zu reguliren. Beſonders iſt man im Jahre 1756 darauf bedacht geweſen, die Ungelder bey den Taxen auf das neue genau zu revi-

diren, und die unmäßig angeſetzten Ausgaben zu retranchiren; die eingefallenen Kriegstroublen aber haben die Ausführung dieſer heylſamen Einrichtung noch verzögert, daß ſolche bis auf ruhigere Zeiten hat ausgeſetzt werden müſſen.

Sechzehentes Capitel.

Von geiſtlichen, Kirchen, Schulen, und Armenſachen.

§. 1.

Aufſicht über die catholiſche Geiſtlichkeit. ratione temporalium.

Seine Königl. Majeſtät haben die Catholiſche Schleſiſche Geiſtlichkeit dem in Schleſien dirigirenden Miniſter und den Cammern ratione temporalium zur Aufſicht übergeben, gleichwie ſolches auch unter der vorigen Oeſterreichiſchen Regierung, vermöge der ältern und neuern Cammerinſtructionen, üblich geweſen, ſo daß die Wahl des Biſchoffs, der Prälaten, Aebte und Aebtißinnen, ohne Beyſeyn der dazu abgeſchickten Commiſſarien nicht vorgenommen werden darf, wenn Seine Königl. Majeſtät zu nominiren nichtnöthig finden. Die geiſtlichen Güther dürfen ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Cammern nicht alieniret, mit Schulden oneriret, vertauſchet, oder weltliche Güther ad manus mortuas verkauft werden. Es kann kein Fremder als ein eingebohrner Schleſier ein geiſtliches Beneficium erhalten; dahero die Cammern nicht allein darauf invigiliren, ſondern auch dafür ſorgen, daß ſolches bey Vergebung der Beneficien und Pfarrtheyen Regiæ Collationis auf das genaueſte beobachtet werde.

§. 2.

Abnahme der Kirchenrechnungen und Beſtellung der Evangeliſchen Kirchen- und Schulbedienten in den Immediatſtädten.

Die Steuerräthe ſind verpflichtet, der Abnahme der Kirchenrechnungen in den Immediatſtädten mit beyzuwohnen; die Magiſtrate aber müſſen zur Approbation berichten, wenn ſie die Pfarrtheyen in den Städten, oder auf den Stadtdörfern, oder die Kirchen- und Schuldienſte beſetzen wollen. Diejenigen Evangeliſchen Pfarrſtellen in den Immediatſtädten, welche ſonſt unter der vorigen Regierung immediate von dem Wieneriſchen Hofe beſetzt worden, und die Profeſſoratebey der Ritteracademie zu Liegnitz, und dem Gimnaſio zu Brieg, werden von den Königl. Cammern vergeben, wie denn auch dieſelben die Aufſicht über die Adminiſtration der zu dieſen beyden Stiftungen gehörigen Güther haben, und dafür die gehörige Sorge tragen.

§. 3.

§. 3.

Das Betteln iſt in Schleſien durchgehends verbothen, und durch beſondere publicirte Reglements vorgeſchrieben worden, wie die Verpflegung der Armen, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande geſchehen ſoll. Damit auch die Königlichen Cammern wiſſen mögen, daß dieſer heilſamen Einrichtung ein Genüge geſchehe, ſo ſind die Land- und Steuerräthe angewieſen, die Armenverpflegungsliſten jährlich zu einer gewiſſen feſtgeſetzten Zeit ad inſpiciendum einzuſchicken. Abſchaffung des Bettelns und der Verpflegung der Armen.

§. 4.

Die Hoſpitäler in den Städten, und derſelben Oeconomie, werden von den Steuerräthen unterſuchet, die Pertinenzien plus Licitantibus verpachtet, über Einnahme und Ausgabe der Hoſpitalrevenüen beſondre Etats formiret, die Rechnungen abgenommen, und es wird über alles und jedes ad Cameram Bericht erſtattet. Unterſuchung der Wirthſchaft bey den Hoſpitälern in den Städten.

Siebenzehentes Capitel.

Die Landeshoheit und Generallandespolicey betreffende Sachen.

§. 1.

Da Schleſien nach ſeiner Lage vielerley Nachbarn hat, mit welchen entweder unter der vorigen oder jetzigen Regierung allerley Differenzien wegen der Grenzen, Violation des Territorii, erhöheten Impoſten, nicht erfüllter Verträge, u. d. g. entſtanden, welche zum Theil ſeit einigen Seculis ihren Anfang genommen, aber niemals zu Ende gebracht worden; ſo haben Seine Königliche Majeſtät auch die Aufſicht über dieſe Landeshoheits- Incolats- und Gnadenſachen den Schleſiſchen Cammern anvertrauet. Landeshoheitsſachen.

§. 2.

Alle Generallandespoliceyſachen, Kleider- Trauer- Ranggordnungen, Mühlenordnungen, Straſſenordnungen, Beſſerung der Wege, Setzung der Wegweiſer, Pflanzung der Bäume an den Landſtraſſen, Verſcharrung des todten Viehes, Præcautiones wider die Seuchen unter Menſchen und Vieh, Acker- Dorf- und Schäferordnungen, die Aufſicht über die Collegia medica provincialia zu Breslau und Glogau, und über die Arbeitshäuſer zu Brieg und Jauer, gehören gleichfalls zum Reſſort der Schleſiſchen Cammern. Generallandespoliceyſachen.

Achtzehentes Capitel.

Fiſcalia, Proceſſualia, Criminalia & Inquiſitionalia.

§. 1.

Fiſcalia. In allen denjenigen Sachen, wo Camera nöthig findet, Fiſcum zu excitiren, und eine Unterſuchung zu veranlaſſen, z. E. in Contraventionen wider die Forſtordnung, Accis- Zoll- und Salzverſchwärzungen, u. ſ. w. wird auch bey der Cammer geſprochen, und der Spruch von derſelben zur Execution gebracht.

§. 2.

Proceſſualia. Die Proceſſe zwiſchen den Königlichen Aemtern und Städten, oder Beſitzern der Adelichen Güther in Brauurbarsſachen, zwiſchen Handwerkern in Handwerks- und Innungsſachen, zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, wegen des Steuerübertrags, u. ſ. w. werden durch alle drey Inſtanzien bey der Cammer abgeurtheilt.

§. 3.

Inquiſitionalia & Criminalia. Wann ein Königlicher Bedienter malverſiret, oder Criminalacten von den Königlichen Aemtern zum Spruch eingeſchickt worden, werden die Acta entweder an die Criminalcollegia zum Gutachten zugefertiget, und hierauf das Urtheil nomine Cameræ publiciret, oder es wird ſo gleich von der Cammer ſelbſt geſprochen. Da viele Inquiſiten aus Königlichen oder Städtiſchen Caſſen verpfleget werden müſſen, ſo werden von den Inquiſitoribus publicis und Magiſträten monathlich und quartaliter Inquiſitentabellen eingeſchicket, damit die Cammer allenfalls die nöthigen Excitatoria erlaſſen könne, wenn die Inquiſition, oder der Spruch über die Gebühr verzögert wird, und die Inquiſiten dem Städtiſchen oder Königlichen Inquiſitionsfond zum Nachtheil über die Zeit ſitzen müſſen. Fallen die Inquiſitions- Alimentations- und Executionskoſten den Königlichen Caſſen zur Laſt, ſo pflegen die Königlichen Cammern ſolche auf den bey den Oberſteuercaſſen ausgeſetzten Maleſitzfond zu aſſigniren.

Dritte Abtheilung.

Von den zum Domainendepartement bey den Schlesischen Cammern gehörigen Sachen.

Erstes Capitel.

Von den Schlesischen Domainenrevenüen überhaupt, welche bey den Landrentheycassen eingenommen und verrechnet werden.

§. 1.

Nach der meisten Rechtsgelehrten Meynung und der heutigen Praxi sind die nach dem Cammerstilo so genannten Domainen nach der Intention des Landesherrn und der Unterthanen inalienable, sie können allezeit zurück genommen, und zum Domanio wieder gebracht werden. Allein weit gefehlt, daß dergleichen zur Conservation des Landes und der Fürstlichen Häuser gemachte Anordnungen die zur Verschwendung, übermäßigen Pracht und allzugrosser Liberalität geneigte Prinzen hätten abhalten können, ihren ausschweifenden Begierden Einhalt zu thun; sie und ihre Rathgeber haben es dabey nicht bewenden lassen, die zu ihrer standesmäßigen Unterhaltung von ihren Vorfahren ererbte Domainen zu veräussern, sondern man findet in der ältern und neuern Historie so gar Beyspiele, daß sie ihre nicht zu erfüllenden Hände nach denen zur Beschützung des Landes, und ad militaria allein bestimmten, Revenüen ausgestrecket, und dadurch die Wohlfahrt des Staats bey eingefallenen Kriegstroublen ihren unersättlichen Passionen aufgeopfert, und desselben Untergang befördert haben. Domainen sind inalienable.

§. 2.

Die Schlesischen Domainenrevenüen fliessen aus allen den Stücken, so man Regalien zu nennen pfleget, als Zöllen, Bergwerken, Salz- Post- Münz- Forst- Mast- und Jagdgefällen zur Landrenthey; hauptsächlich werden auch dahin verrechnet, was aus einer guten öconomischen Administration der zum Domanio geschlagenen Güther eingehoben wird; ferner Domainenrevenüen in Schlesien.

ferner die Juden-Toleranz- und Abschoßgelder, die Accis- Zoll- Salz- Fiscalische und alle übrige Strafgefälle, die Ueberschüsse von den Cämmereyen einiger Immediatstädte, die Tranksteuer aus der Grafschaft Glatz, und die Biergefälle, die Pensionen von den Stiftern, die Revenüen von den tempore belli sequestrirten Güthern, die Landeshauptmannschaftlichen Gefälle, u. s. w. Grosse Canzleytaxgelder, u. d. g.

§. 3.

Beantwortung der Frage: Ob es besser sey, die Domainen zu verpachten, oder zu administriren?

Wann ich die Frage beantworten sollte: Ob es besser sey, die Domainengüther zu administriren, oder zu verpachten? so würde ich voraussetzen, daß, im Falle man in den künftigen Zeiten eben dasjenige Principium, was von den meisten Cameralisten jetzt souteniret wird, beybehalten sollte, die weitläuftigen Vorwerkswirthschaften in den Aemtern beyzubehalten, die Pacht allerdings profitabler für den Landesherrn sey, als die Administration. Wofern man aber darauf denken sollte, die Anzahl der Unterthanen mit vielen Tausend Familien zu vermehren, worauf es doch in einem Staate hauptsächlich ankommt, und alle Vorwerker durch auswärtige Colonien in lauter Dörfer zu verwandeln, so muß ich frey bekennen, daß ich die Administration dem Generalpacht weit vorziehe.

§. 4.

Ursachen der wenigen Domainengüther in Schlesien.

Schlesien hat dermalen wenig Domainengüther. Die Piastischen Fürsten haben die Catholische Geistlichkeit in manchem Fürstenthume so reichlich dotiret, daß nach ihrem Absterben nicht viel Domainen übrig geblieben. Das Fürstenthum Breslau war unter den Schlesischen Fürstenthümern das erste, welches nach dem Absterben der letzten Fürsten von der Krone Böhmen für vacant erkläret, und in Besitz genommen wurde. Allein die meisten Domainengüther waren schon in den Händen der Geistlichkeit; die noch übrigen Domainengüther; Burglehn, Neumark, Auras und andre mehr, wurden von den nachfolgenden Königen von Böhmen anfänglich versetzt, und zuletzt unter Rudolpho völlig veräußert. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer hat es gleiche Bewandniß; die Gräflich Hohbergischen Güther, die Herrschaft Königsberg und alle Burglehne dieser beyden Fürstenthümer, sind auch zuletzt, nachdem die Pfandschillingsinhaber selbige viele Jahre besessen hatten, von den Königen in Böhmen verkauft worden, ohne was davon die Geistlichkeit schon ehedem an sich zu ziehen gewußt hat. In dem Fürstenthume Rattibor sind ebenfalls keine Domainen mehr übrig, indem die letzten Güther: Schloß Rattibor, Herrschaft Rybnick, die Sohrauischen

Stadt-

Stadtgüther, u. s. w. vorlängst veräuſſert worden, und das weitläuftige Fürſtenthum Oppeln hat nur noch von der groſſen Anzahl Domainengüthern das einzige Amt Oppeln aufzuweiſen. Die zuletzt ausgeſtorbenen Fürſten von Brieg, Liegnitz und Wohlau, haben noch die meiſten Domainen, welche bis zur gegenwärtigen Zeit in dieſer Qualität noch exiſtiren, verlaſſen. In dem Fürſtenthume Teſchen ſind noch 42. Cammergüther, nach dem Abſterben der letzten Fürſten von Teſchen, von der Krone Böhmen im vorigen Seculo in Beſitz genommen worden, welche Kayſer Carl der VI. nebſt dem ganzen Fürſtenthume an das Haus Lothringen cedirt hat, von welchem es noch beſeſſen wird. Das Fürſtenthum Glogau hat die drey Domainenämter: Schloß Glogau, Priedemoſt und Neuſalz behalten. Unter dem Kayſer Leopoldo ſind in der Grafſchaft Glatz ſeit 1670 viele Domainen veräuſſert worden, das einzige Renthamt Glatz exiſtiret nur noch in dieſer Qualität.

§. 5.

Die Güther der Catholiſchen Schleſiſchen Geiſtlichkeit ſind Landesherrliche Domainen u. Cammergüther.

Weil die meiſten Schleſiſchen Stifter und Klöſter, bis auf die Jeſuitercollegia und einige Bettelklöſter, welche man erſt im dreyßigjährigen Kriege und nach dem Weſtphäliſchen Frieden, wider den Majeſtätsbrief, hin und wieder in Schleſien eingeführet hat, von den alten Piaſtiſchen Fürſten fundiret, und die Catholiſche Geiſtlichkeit durchgehends von Fürſtlichen Domainen dotiret worden, ſo hat auch dieſelbe quoad temporalia erſtlich unter dem Vitzthumamte, nachgehends unter der Schleſiſchen Breßlauiſchen Cammer, und zuletzt unter dem Breslauiſchen Oberamte geſtanden. Die geiſtlichen Güther ſind als die andern Domainen- und Cammergüther behandelt, und von den Oberſten Landesherren verſetzt, verkauft, vertauſcht, oder zu einem andern Behuf, wie man es für nöthig gefunden, verwendet worden. Man hat bey dem Abſterben der Biſchöffe, Prälaten, Aebte, und Aebtißinnen das jus ſpolii exerciret, ihre Wirthſchaft revidiret, die üblen Wirthſchaftsbedienten und Vögte abgeſetzet, andre in derſelben Stelle beſtellet, ſolche in des Oberſten Landesherrn und Stifts Nahmen vereidet, auch zur Ablegung der jährlichen Rechnungen in denen ihnen beſonders ertheilten Inſtructionen angewieſen.

§. 6.

Objectum der ökonomiſchen Wiſſenſchaften.

Die ökonomiſchen Wiſſenſchaften ſind ganz natürlich und leicht. Das Object derſelben ſind vornemlich Vorwerker, Dörfer, Mühlen, u. d. g. Es iſt leicht zu wiſſen, wie viel das Vorwerk, oder Mühle tragen könne, und die Präſtanda der Unterthanen ſind aus den Amtsbüchern und

Gesetzbuch.

Gesetzbuch.

Gesetzbuch.

§. 3.

Wie der Acker am beſten zuzurichten, zu pflügen, zu düngen, u. ſ. w. wird eines jeden guten Wirths eignen Ueberlegung überlaſſen, ſolches nach Beſchaffenheit des Bodens einzurichten. Die Engliſchen Schriftſteller, welche von Verbeſſerung des Ackerbaues geſchrieben, rühmen beſonders ihre neue Erfindung, den Dünger vermittelſt der Fermentation zu vermehren, daß ein auf dieſe Art zubereitetes Fuder im Acker mehr Nutzen ſchaffen ſoll, als 20 andre Fuder von friſchem Dünger. Nach dieſer Vorſchrift müſſen die Miſtgruben unweit den Viehſtällen angeleget, und letztere dergeſtalt gebauet werden, daß der Urin in die Gruben abflieſſen kann; die Gruben ſelbſt aber ſollen ausgemauert, und für Regen und Sonnenſchein bedecket ſeyn, worinnen eine Schichte Schlammerde und eine Schichte Miſt, wieder eine Schichte Schlamm, oder gemeine Erde, und eine Schichte Miſt von allerley Thieren geleget, und auf dieſe Art angefüllet wird. Nachdem nun der Dünger und die Erde ein ganzes Jahr mit dem Urin fermentiret, ſo ſoll er erſt auf den Acker geführet, und dadurch der Zuwachs gar ſehr befördert werden. Dieſe Vorſchläge verdienen von einem guten Schleſiſchen Hauswirthe unterſuchet, und in Ausübung gebracht zu werden, welches für diejenigen Güther von groſſem Nutzen ſeyn würde, wo es an hinlänglichem Dünger zur Bedüngung der Aecker fehlet. Zurichtung des Ackers.

Sowohl in der Conſtitution vom 14 Jul. 1749. als in den Circulairverordnungen vom 13 Dec. 1755 und 8 März 1757 an ſämtliche Landräthe und Beamte, iſt wegen guter und zeitiger Beſtellung der Aecker Vorſehung geſchehen.

§. 4.

Die Gartennutzungen ſind von keiner Erheblichkeit, indem ſie über die Unterhaltungskoſten nicht viel abzuwerfen pflegen. Nach den Cameralprincipiis wird der Morgen nur mit zwey Thaler in Anſchlag gebracht. Gartennutzung.

§. 5.

Der Wieſewachs wird auch in guten, mittelmäßigen und ſchlechten abgetheilet, und wenn ſolche vorhero gleichfalls vermeſſen, der Morgen im guten Lande, welcher zweymal gemähet, und beydemal zwey Bauerfuder Heu geben kann, a . . . 1 Rthl. 8 Gl.
im mittelmäßigen, a . . . 1 Rthl.
und im ſchlechten, ſo nur einmal gemähet wird, a 16 Gl.
angeſchlagen. Ein fleißiger Wirth muß die Wieſen rein halten, die Graben zur Abziehung des Waſſers nicht verſchlämmen laſſen, das dar- Wieſennutzung u. Verbeſſerung.

auf befindliche Holz- und Strauchwerk ausrotten, die vorhandenen Hülken und Kaupen planiren, und wenn ſie etwa ſauerbeizigen Grund haben, ihnen durch Aſche und vorſichtige Streuung des zerriebenen Schaf- und Pferdedüngers zu Hülfe zu kommen ſuchen. Jemehr Wieſewachs ein Guth hat, deſto höher ſteigen deſſen Revenüen, und belohnen die Arbeit und Koſten reichlich, welche zu deſſen Verbeſſerung angewendet worden. Will man neue Wieſen machen, ſo iſt nöthig, daß bequeme Oerter darzu ausgeſuchet, und bey Ausrodung des Holzes die darinnen verhandenen Hülken und Kaupen planiret werden. Dieſe Arbeit iſt Morgenweiſe zu verdingen. Für einen Morgen von 180 □, nachdem das Holz und die Kaupen dicke ſtehen, wird 4. 5. auch 6 Rthl. bezahlt. Ferner müſſen hinlängliche Graben zur Ableitung des Waſſers gemacht werden. Wenn darauf kein Holz geflottet, oder mit Kahnen nicht gefahren werden ſoll, dürfen ſolche 12. 10. 6 auch wohl nur 5 Fuß breit ſeyn. Die Proportion der nöthigen Breite und Tiefe machet hierinnen den Preiß für 10. 8. 6 und 4 Ggl. Es iſt ſehr gut, wenn die Wieſen ſo ſituiret ſind, daß das Waſſer aufgeſtämmet, und ſelbige den Winter über unter Waſſer geſetzet werden können, damit ſich die Wichtrappen wieder zuziehen, das Waſſer den darinnen befindlichen Mooß verzehre, und die Wieſen, wenn das Waſſer Ausgang des Märzes, oder mit Anfange des Monaths April abgelaſſen worden, durch die erhaltene Feuchtigkeit deſto beſſer zutragen. Die Beſſerung der mit Mooße bewachſenen Wieſen, ſo nicht unter Waſſer geſetzt werden können, geſchieht, wenn man ſie dünne mit Seifenſiederaſche überſchüttet, welches den Mooß wegnimmt, und eine gute Narve von Klewern ſetzet. Die Beſſerung mit Aſche geſchieht im Herbſt und Winter. Denn wer es im Frühjahre bey warmen Tagen verrichtet, hat davon leere Plätze, worauf nichts als Ameißhaufen befindlich ſeyn, zu gewarten. Iſt dergleichen Aſche nicht zu erhalten, und die Wieſen haben eine ſchlechte Graßnarbe, ſo iſt nöthig, daß ſie umgepflüget, und mit gutem Heuſaamen beſäet, und wieder gerade geeget werden. Der Anbau des rothen Spaniſchen Kleevers iſt für das Land, zumal in den Gegenden, wo wenig Wieſewachs iſt, von ungemeinem Nutzen; dahero der Anbau deſſelben per Circulare vom 15 März 1756 an ſämtliche Beamte und einige Magiſtrate veranlaſſet worden.

§. 6.

Nutzen der Viehzucht vom Ackerbau.

Die Viehzucht muß den Ackerbau unterſtützen; durch den Dünger wird der Zuwachs vermehret; dahero bemühet ſich ein kluger Hauswirth, ſolche aufs höchſte zu pouſſiren. Der Viehſtand wird nach der Situa-

tion

tion und Beschaffenheit des Landes vernünftig choisiret. Unterm 15 März 1756. ist allen Landräthen und Beamten anbefohlen worden, dahin zu sehen, damit von den Unterthanen mehr Vieh gehalten und zugezogen werde.

a) Die Pferdezucht und Stuttereyen werden insgemein an solchen Orten angelegt, wo Sommerweyde und Heuschlag in Ueberfluß sind, und obgleich der Profit nicht so groß, wie bey Kuhmelkereyen ausfällt, so muß man hierinnen doch mit auf das Beste des Ganzen sehen, welches darinnen besteht, daß das Geld für fremde Pferde nicht ausserhalb Landes geschickt werden darf. In der Standesherrschaft Plesse, und auf den bischöfflichen Neißischen Güthern, werden die schönsten Pferde auf den dortigen Stuttereyen zugezogen, ingleichen in einigen Schlesischen Creysen, wo wegen des fetten und starken Bodens starke Pferde erforderlich sind, welche bey den Curaßier- und Dragonerregimentern nach der jetzt erforderlichen Grösse vollkommen gebraucht werden können, auch der Luft und Fütterung besser gewohnt, von mehrerer Dauerhaftigkeit zu seyn pflegen. Wann man der Pferdezucht in diesen Creysen noch mehr aufhelfen wollte, so würde die Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl ausländischer Hengste, auf gemeine Kosten des Creyses, diesen Zweck am geschwindesten befordern, daß man zu der Remonte der im Lande einquartirten Cavallerieregimenter keine ausländischen Pferde mehr nöthig haben würde. Der Pferdezucht.

b) Die Rindviehzucht richtet sich insgemein nach der Weyde und Winterfütterung. Eine milchende Kuh wird vor 3 Rthl. in Anschlag gebracht, ob sie gleich nahe bey grossen Städten viel höher genutzt werden kann. Der Rindviehzucht.

c) Die Schafzucht ist für Schlesien, wegen der feinen Wolle, ein Artickel von grosser Wichtigkeit, woraus die zweyte Hauptnahrung des Landes, die Tuch- und Strumpffabriquen ihre primam materiam erhalten. Weil aber die feine Wolle nicht viel wiegt, und die grobe mehr ins Gewichte fällt, so haben einige Dominia aus Eigennutz grobhärige Schafe auf ihren Güthern einzuführen gesucht, welches jedoch, wegen des für die einländischen Wollfabriquen daraus zu besorgenden grossen Nachtheils, unter der jetzigen und vorigen Regierung durch Landesherrliche Verordnungen verbothen ist. Bey dem Schafviehe kommt es auf die Weyde und Fütterung an, wenn es feine, oder grobe Wolle tragen soll. Ist die Weyde gut und auf einem fetten und starken Boden, so habe ich grobe Wolle zu gewarten, wenn ich auch die Schafe aus einer Gegend Der Schafzucht.

Begriff der Sache. Körperliche Gegenstände.

§. 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. Die Sachen werden nach der Verschiedenheit ihrer Natur und ihrer Bestimmung in verschiedene Arten eingetheilt. Diese Eintheilungen sind für die Anwendung der Gesetze von großer Wichtigkeit.

Bewegliche und unbewegliche Sachen.

§. 91. Sachen, welche ohne Veränderung ihrer Natur nicht von einem Orte zum andern gebracht werden können, sind unbewegliche Sachen. Alle übrigen Sachen sind bewegliche Sachen. Zu den unbeweglichen Sachen gehören: Grundstücke, Gebäude, Bergwerke, Mühlgerechtigkeiten, Fischereien, Jagdrechte, Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten und Reallasten.

Zu den unbeweglichen Sachen.

Grundstücke.

§. 92. Grundstücke sind alle Theile der Erdoberfläche, welche durch Grenzen abgesondert sind, und in das Grundbuch eingetragen sind.

Gebäude.

§. 93. Gebäude sind alle Bauwerke, welche mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, und nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Natur von einem Orte zu einem andern versetzt werden können. Dahin gehören auch Mühlen, Brücken, Wasserleitungen, Schleusen, Dämme, Deiche, Wasserbehälter, Brunnen, Canäle, Bergwerke und Steinbrüche.

Bergwerke.

§. 94. Bergwerke sind alle Vorrichtungen, die Mineralien und andere Erzeugnisse der Erde zu gewinnen, und alle Gerechtigkeiten, welche sich auf den Betrieb eines Bergwerkes beziehen. Bergwerke sind unbewegliche Sachen.

Mühlgerechtigkeiten.

§. 95. Mühlgerechtigkeiten sind alle Rechte, welche sich auf den Betrieb einer Mühle beziehen. Mühlgerechtigkeiten sind unbewegliche Sachen.

Fischereien.

§. 96. Fischereien sind alle Rechte, welche sich auf den Fischfang beziehen. Fischereien sind unbewegliche Sachen.

Jagdrechte.

§. 97. Jagdrechte sind alle Rechte, welche sich auf die Jagd beziehen. Sie sind unbeweglich, und sie sind verbunden mit dem Besitze des Grundstückes, auf welchem sie ausgeübt werden.

§. 10.

Mühlennutzung.

Die Mühlen werden nach Proportion der Mahlgäste und der sonst erforderlichen Ausgaben, und zwar jeden Winspel Mühlenpacht nach der Cammertaxe zur Arrende angeschlagen. Man pflegt insgemein die kleinen Mühlen, um der beschwerlichen Baukosten entübriget zu seyn, mit Beybehaltung einer jährlichen Erbpacht, oder Erbzinses zu verkaufen. Die Schneide- Walk- und Lohmühlen werden nach Proportion ihres Betriebes genutzet.

§. 11.

Zinsen und Pächte von den Unterthanen.

Was bey einem Amte an Erb- und Wiesenzinsen eingehoben wird, und alle Prästationes der Unterthanen werden unter die beständigen Hebungen; die unbeständigen Hebungen aber nach einem sechsjährigen Durchschnitte angeschlagen. Die Rocken- Gerste- und Haferpächte, so die Unterthanen in granis abzuführen schuldig, kommen nach der Cammertaxe in Anschlag. Die Zinshühner werden vor drey Sgl. das Stück, und ein Stück zu spinnen mit sechs Sgl. angeschlagen.

§. 12.

Hand- u. Gespanndienste der Unterthanen.

Die Unterthanen sind auch Hand- und Gespanndienste zu prästiren verbunden; an einigen Orten sind es gemessene, an andern ungemessene Dienste. Ein zweyspänniger Dienst wird mit vier bis sechs Sgl. und ein Handdienst vor vier Kreuzer, die ungemessenen Ackerfuhren aber von jeder Hufe mit vier Rthl. in Anschlag gebracht. Die Baufuhren und Handdienste werden umsonst gethan, und dem Amte vorbehalten. Wo die Unterthanen die Ackerdienste völlig thun müssen, die Aussaat über Sommer und Winter bearbeiten, den Zuwachs schneiden, binden und einfahren, wird von jedem Scheffel 16 Sgl. Ackerlohn gerechnet.

§. 13.

Aemterjustizadministration.

Die Justiz auf den Aemtern wird von den Amtsjustitiariis administriret, und die Appellationes gehen an die Königl. Oberamtsregierungen. Die instruirte Criminalacten aber werden an die Cammern zum Spruch eingeschickt.

§. 14.

Vocation der Amtsgeistlichen und der Schulmeister.

Die Geistlichen auf den Amtsdörfern vociren die Cammern, wenn solche vorhero von dem Generalpachter vorgeschlagen, von den Cammern zur Probepredigt admittiret, und von den Oberconsistoriis examiniret worden. Die Schulmeister auf den Dörfern werden ebenfalls von dem Generalpächtern der Cammer in Vorschlag gebracht, und von dem Crensinspector wegen ihrer Tüchtigkeit tentiret. Der Abnahme der Kirchenrechnungen.

Abnahme der Kirchenrechnungen. Verpflegung der Armen.

rechnungen in den Amtskirchen pflegen die Generalpächter mit beyzuwohnen. Die Verpflegung der Armen auf den Amtsdörfern geschieht nach Vorschrift des publicirten Armenverpflegungsreglements.

§. 15.

Aemterbauten.

Die Aemter- und Wasserbauten werden von den Königlichen Baubedienten besorget, davon pertinente Anschläge verfertiget, der Cammer zur Approbation vorgelegt, mit den Handwerkern verdungen, und die Kosten auf die Königlichen Landrentheycassen assigniret. Die Militair- Zoll- und Accisbauten aber werden zwar auch von den Königlichen Baubedienten auf eben den Fuß tractiret, die Kosten aber auf einen andern bey den Obersteuercassen darzu ausgesetzten Fond angewiesen.

§. 16.

Revision und Bereisung der Aemter.

Ein Departementsrath von den Königlichen Domainenämtern ist verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die Amtsdörfer zu bereisen, den Zustand der Unterthanen, derselben Wirthschaft, Viehstand, und andere Nahrung zu examiniren, derselben Prästationes zu notiren, ihre Häuser, Hofräthe und Felder in Augenschein zu nehmen, und alles genau anzumerken. Wenn er nun findet, daß einer von den Unterthanen übel wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen; oder woferne die gegebenen Erinnerungen nichts fruchten wollen, denselben in den Stock werfen lassen, bis er Besserung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorfgemeine conjunctim vernommen: Ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemanden aus der Gemeine zu klagen hätten? Alsdenn wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Cammercollegio nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache Bericht abgestattet. Ferner wird Nachfrage gehalten, und untersuchet: Ob Scholzen und Gerichten die Feuerstätte fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerinstrumenta und Rüstungen verhanden? Ob die Nachtwachten ordentlich im Dorfe gehalten werden? Ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? Ob die Königl. Edicte, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret, und darüber gehalten werde? Ob die Wege, so oft es nöthig, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die gemeinen Rechnungen jährlich angefertiget, und abgenommen werden?

Wenn

Wenn nun die Reviſion der Amtsdörfer auf dieſe Art geſchehen; ſo wird auch die Wirthſchaft des Generalpachters ſelbſt unterſuchet, und das Viehinventarium nachgeſehen; ingleichen, ob die Amtsbauten und Reparaturen für das verfloſſene Etatsjahr nach dem Anſchlage gut und tüchtig geſchehen, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen ſeyn möchten; ob der Generalpachter die im Contracte conditionirte jährliche Pflanzung einer gewiſſen Anzahl Bäume auch wirklich präſtire? Wie die Maulbeerbäum- und andre nützliche Plantagen beſchaffen? Ob die Juſtiz vorſchriftmäßig bey dem Amte adminiſtriret, das Aemterſportulreglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geldſtrafen nicht ruiniret werden? Ob die Regiſtratur und das Hypothequenbuch nach der Vorſchrift eingerichtet ſey? Ob die Depoſitalcaſſe, welche zu revidiren iſt, in Ordnung ſey, und die Vormundſchaftsordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Dieſe Generalviſitationen werden jährlich wiederholet, um zu ſehen, ob alles von der Cammer anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden; widrigenfalls die Contravenienten und Saumſeligen ſolches mit Rigueur empfinden müſſen. Auf die Rapports der Beamten kann ſich ein Collegium nicht allezeit, zumal in ſolchen Sachen, verlaſſen, wobey deſſelben Intereſſe verſiret, ob ſie gleich ebenfalls ſchuldig ſind, die Amtsdörfer jährlich zu bereiſen, und das Protocoll davon an die Cammer einzuſchicken.

Drittes Capitel.

Die Königlichen Zollgefälle

§. 1.

Einhebung und Verrechnung der Königl. Zollgefälle.

Heben das Breslauiſche Oberzollamt, und die in den übrigen Städten und Flecken angeſtellten Königl. Zollämter ein, und ſchicken ſolche monathlich mit einem Extracte an die Landrenthey zur Verrechnung unter die Domainenrevenüen, das Duplicat von dem Extracte aber an die Königliche Cammer. Die meiſten Zollämter ſind mit den Acciſämtern zur Commodität der Zollanten, Menage des Salarii und Sicherheit der Königlichen Gefälle combiniret; nur in den gröſſern Städten, oder an der Grenze, wohin eine ſtarke Paſſage triſt, oder an Oertern, wo ſich keine Acciſämter finden, hat dieſe Combination nicht geſchehen können.

§. 2.

Das Zollmandat und Tariff von 1739.

Das Schleſiſche Zollweſen gründet ſich auf das Zollmandat und Tariff von 1739, welches mit vieler Ueberlegung und Klugheit verfertiget wor-

ist der Grund vom Schlesischen Zollwesen.

worden. Und hierauf gründet sich auch der Status quo Commercii, welcher in den Breslauer und Dreßdner Friedensschlüssen festgesetzet war. Ante annum 1718 wurde nach der alten Zollverfassung vom Thlr. 1 Creuzer gegeben, welches ohngefehr ein pro Cent austrägt; in dem Zolltariff von 1718. aber wurde der Zoll erhöhet, und von 1 Creuzer, auf 4. 5. 6 und 9 Creuzer pro Rthl. gesetzet. Diese Neuerung schwächte besonders das Commercium mit Pohlen, welches sich nach andern Gegenden zog. Diesen begangenen Fehler wieder gut zu machen, suchte man vornehmlich die zum Handel unentbehrlichen Pohlnischen und Rußischen Waaren in dem neuen Zolltariff von 1739 gar sehr zu avantagiren. Es wurden die Pohlnischen und Rußischen Waaren bey der Einfuhre Zollfrey declariret, doch mit der Bedingung, daß bey Verlust der freyen Einfuhre bis auf $\frac{1}{3}$ und respective $\frac{1}{4}$ baar auszuführen bewilligten Geldes, solche barattiret werden sollten. Diese Rußischen und Pohlnischen Waaren und Sachen bestehen in einschüriger Wolle, rohen Häuten, Wachs, Unschlitt, Krebsaugen, Castoreum, Muscus, Rhabarbara, altes Gold und Silber, Juchten, Meschin, Saffian und andere ausgearbeitete Felle, Dubliner und andere Leder, Rind- Schwein- und Schafvieh, Böcke und Ziegen, Getreyde, Gegräupe und Gemüß, Hopfen u. d. g.

Von dem Ausfuhrzoll sollen die Pohlen, Russen, Armenianer und Masuren, mit allen ihren eingekauften ein- und ausländischen Waaren gleichfalls frey seyn, und bey der Ausfuhre nicht visitiret werden.

§. 3.

Die angelegten Breslanischen Messen, geben Gelegenheit zur Abänderung des Zolltariffs.

Die im Jahre 1742 angelegten Breslauischen Messen verursachten, daß man in ein und andern Stücken von dem Zolltariff von 1739, erstlich en faveur der Fremden, und endlich auch der einheimischen Kaufleute abgehen mußte, in Hofnung, den Messen dadurch aufzuhelfen. Da aber diese Absicht fehl geschlagen, so ist alles wieder in den vorigen Zustand gesetzet worden, wovon ich jedoch diejenigen neuen Impoſten, welche per repreſſaille gegen Oesterreich und Sachsen, wegen der von beyden Höfen darzu gegebenen Gelegenheit, eingeführet sind, ausnehme.

§. 4.

Der Stückzoll ist besser als der Werthzoll.

Mir gefällt die Englische Art des Stückzolls besser, als der Werthzoll, wornach auch der Frankfurther Meßtariff wohlbedächtig eingerichtet ist. Diese Einrichtung ist der Leipziger Meßtariffseinrichtung, wo der Werthzoll statt hat, weit vorzuziehen. Es ist keine Möglichkeit bey den öftern Veränderungen der Waarenpreise, die Defraudationen

zu

zu verhüten, und ist eine Materie zu Disputen und Weitläuftigkeiten, welche bey dem Stückzolle gar nicht vorkommen können.

§. 5.

Das unter voriger Regierung 1738 publicirte Patent über die recti- ficirten Privatmäuthe, bestimmt einem jeden Privatmauthinhaber, wie viel er nach der grössern, mittlern, oder kleinern Tariffa an Roß- Vieh- Wagen- Brücken- Wasser- oder Schiff- und Judenpersonalmauth einzuheben berechtiget ist. Die Haupt- und Residenzstadt Breslau aber ist, vermöge dieses Patents, 1) mit der Stadtmauth, 2) Stadtwassermauth, 3) Stadtbrückenmauth, 4) Stadtviehmauth, und 5) Stadtwaggebühren nach einer besondern Tariffa versehen. Alle Privatmauthinhaber sind dagegen verbunden, bey Sequestration, oder gänzlichem Verlust der Mauthgerechtigkeit, die Brücken, Wege und Strassen, so weit eines jeden Grund und Boden geht, in gutem Stande zu erhalten, und die Ausbesserung der Wege nicht durch blosse Ausschüttung mit Erde, sondern mit Holz, Schotter, Stein und dergleichen harten Zeuge zur Bequemlichkeit der Reisenden dauerhaft zu bewirken.

Das Privatmauthwesen wird durch das 1738 publicirte Patent reguliret.

Viertes Capitel.

Von den Königlichen Salzgefällen.

§. 1.

Unter der vorigen Regierung waren in dem Städtchen Neusalze Salzcocturen angeleget, wo das über Stettin eingeführte Boysalz gesotten, und das Land hiermit verleget wurde. Nachdem aber die Einfuhre des Boysalzes in Stettin war verbothen worden, so sahe sich der Wienerische Hof genöthiget, die Salzcocturen zu Neusalze eingehen zu lassen, und mit des Höchstseligen Königes Friedrich Wilhelm von Preussen Majestät einen Tractat wegen jährlicher Ueberlassung einer Quantität Magdeburgischen und Hallischen Siedsalzes zu schliessen, und das Land hiermit anstatt des gesottenen Boysalzes zu versorgen, womit es auch noch vorjetzo auf eben die Art gehalten wird.

Salzcocturen zu Neusalze gehen ein. Einführung des Magdeburgischen Salzes.

§. 2.

Weil man in Schlesien beständig der Meynung gewesen, daß das Pohlnische Steinsalz für das Vieh sehr zuträglich sey, wovon besonders die Schafe feinere Wolle brächten; so hat man aus Wieliczka das benöthigte Steinsalz eingekauft, solches in die Landesherrlichen Factoreyen nieder-

Gebrauch des Pohlnischen Steinsalzes für das Vieh.

niedergeleget, und alsdann im Lande debitiret, auf welchen Fuß es auch unter der jetzigen Regierung beybehalten worden.

§. 3.

Verrichtungen des Breslauer Oberſalzamtes.

Das Oberſalzamt zu Breslau beſorget die Anſchaffung des Magdeburgiſchen Sied- und Pohlniſchen Steinſalzes, den Transport nach allen Königlichen Factoreyen, zieht die aus dem Debit des Salzes eingegangenen Gelder monathlich ein, und übergiebt ſolche mit einem Hauptextract an die Landrenthey, das Duplicat von dem Extract aber an die Cammer.

§. 4.

Aufſuchung der Salzquellen und des Steinſalzes.

Es iſt ſowohl unter der vorigen, als jetzigen Regierung alle Sorgfalt angewendet worden, Salzquellen und Steinſalz in Schleſien auf zu finden. Da man nun vor einigen Jahren bereits davon Spuren entdecket hat, welche die gegründete Hofnung geben, daß Mühe und Arbeit desfalls nicht vergeblich ſeyn dürfte; ſo muß man dieſes den künftigen ruhigern Zeiten überlaſſen.

Fünftes Capitel.

Vom Königlichen Münzregal.

§. 1.

Beantwortung der Frage: Ob es gut ſey, nach dem alten Münzfuß auszumünzen, oder einen neuen zu erwählen?

Ob es gut ſey, von dem Königlichen Münzregal ein Camerale zu machen, kann ich weder unterſuchen, noch entſcheiden. So viel iſt gewiß, daß bey der groſſen Confuſion des Münzweſens in Deutſchland, derjenige Stand im Reiche ſeinem Lande und Intereſſe ſchlecht proſpiciren würde, wofern er den alten Münzfuß beybehalten wollte, geſetzt auch, daß er das Metall aus den eignen Bergwerken ſeines Landes nehmen könnte. Wie will ein ſolcher Stand verhindern, daß ſeine Nachbarn, welche ſich nach den Zeitläuften richten, und das Geld viel geringer ausmünzen laſſen, ſeine guten Münzſorten nicht in ihre Schmelztiegel bekommen, wenn ich auch den unmöglichen Fall voraus ſetze, daß er allen Handel und Verkehr mit ſeinen Nachbarn verbiethen wollte.

§. 2.

Anmerkung, was der veränderte Münzfuß in die Hauptnahrung des Landes für einen Einfluß gehabt.

Ich habe in Schleſien die Anmerkung gemacht, daß die Gebürgshandlung und der gemeine Mann durch den veränderten Münzfuß ungemein profitiret haben. Die Garne, Leinwand und Schleyer ſind durch den erhöheten Wechſelcours im Preiſſe ſehr geſtiegen, ingleichen alle Immobilia, und was man ſonſt im gemeinen Leben nöthig hat, und gleichwohl

wohl haben die Unterthanen ihrem Landesherrn, und den Grundherrschaften an Abgaben ein mehreres nicht, als vorhin gewöhnlich gewesen, entrichten dürfen.

§. 3.

Es ist wahr, daß alle diejenigen, welche von ihren Capitalien, Pensionen und Salariis leben, bey dem veränderten Münzfuße durch die Steigerung aller Lebens- und Unterhaltungsmittel zu kurz kommen, und verlieren; allein wer wollte denn einem Landesherrn zu gefallen nicht etwas von seinem zeitlichen Vermögen entbehren, welcher den innerlichen Werth seiner Landesrevenüen einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, seine Schätze, Armeen, ja sein allertheuerstes Leben und Gesundheit zur Beschützung und Behauptung eines Landes bey unzähligen Strapazen des Krieges sacrificiret, wenn andre Regenten ihre Tage in Gemächlichkeit und Sättigung ihrer Lüste zubringen, und die Sorge für die Wohlfahrt ihres Volks ihren Ministern überlassen. Wer anders redet und denket, marquirt kein gut Preußisch Herz, und ist nicht werth, daß er die Ehre hat, ein Unterthan eines Herrn zu seyn, den die Nachkommenschaft nach vielen Seculis annoch als den König der Helden, und den weisesten Regenten, welchen die Welt jemals gesehen hat, bewundern wird.

Die Capitalisten, Pensionaires u. Salariſten, verliehren bey dem veränderten Münzfuße.

Sechstes Capitel.

Die Königlichen Postrevenüen

Fliessen aus allen Königlichen Postämtern im Lande zur Generalpostcasse, worüber die Königl. Breslauische Landrenthey besondre Rechnung führet. Die Vermehrung und Verbesserung dieser Revenüen dependiret von dem Flohre der Handlung und des Gewerbes in- und ausserhalb Landes. Ein eingeführter Zwang, daß der Handel in kleinen Paqueten bis auf gewisse bestimmte Pfunde nur auf den Posten geführet werden solle, heißt eben so viel, als ein Land um einen Theil seiner Nahrung bringen, und mit grossem Verluste der Accis- und Zollcassen ein kleines Plus bey der Postcasse erzwingen wollen. Kein wahrer Finanzier wird diesen Weg erwählen, die Landesherrlichen Revenüen zu vermehren, und einen neuen Lehrsatz auf die Bahn bringen, daß das Fuhrwesen ein Regale sey. Ein wohl regulirtes Postwesen kann der Handlung mehr beförderlich, als hinderlich seyn, zumal wenn sich jedermann des Postfuhrwesens zum geschwinden Transport der kostbaren Kaufmannsgüter ohne Zwang bedienen kann.

Worinnen die wahre Vermehrung der Postrevenüen zu suchen.

Siebentes Capitel.

Von Holz- Jagd- und Maſtſachen.

§. 1.

Differentien zwiſchen dem Domainen- und Forſtdepartement.

Die Königliche Forſtgefälle werden aus dem verkauften Königl. Holze, Wildpret und was die Buch- und Eichelmaſtung einbringt, bey der Königl. Landrenthey eingehoben, und verrechnet.

Objectum dieſes Departements.

Das Objectum des Forſtdepartements ſind nicht Menſchen, ſondern wilde Thiere und Wildniſſe, und derſelben Conſervation. Es iſt alſo kein Wunder, wenn in manchen Provinzien dieſes Departement mit dem Domainendepartement in beſtändiger Contradiction ſteht. Das Domainendepartement iſt der Meynung, es ſey gut und nützlich, dieſes und jenes Stück Bruch und Heyde räumen zu laſſen, zu beurbaren, und mit einer Colonie von Menſchen zu beſetzen; der Beamte und die Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beſchädige, und bitten, deſſen weniger zu machen. Das Forſtdepartement iſt dieſem Anſinnen entgegen, und giebt vor, die Gegend, ſo man räumen wollte, wäre ein ſo genannter Wildſtand, welchen man eher vermehren, als vermindern, und auch die Setzzeit genau beobachten müſſe.

§. 2.

Das Schleſiſche Forſtdepartement hat die Anlegung der böhmiſchen Colonien und der hohen Ofen befördert.

Das Schleſiſche Forſtdepartement hat jederzeit viel edlere Sentiments marquiret; die in den Oppelſchen und Wartenbergiſchen Forſten angelegten weitläuftigen böhmiſchen Colonien, und die Creuzburgiſchen hohen Ofen, werzu es ſelbſt die Hand gebothen, und dieſe nützlichen Anlagen zur Ausführung bringen helfen, zeigen das Gegentheil von dem, was in andern Provinzien zu geſchehen pfleget.

§. 3.

Publication der Schleſiſchen Holz- Maſt- u. Jagdordnung.

Die unterm 2 Dec. 1750 für Schleſien und die Grafſchaft Glatz emanirte Holz- Maſt- und Jagdordnung, ingleichen die unterm 19 April 1756 publicirte neue revidirte und vermehrte Holz- Maſt- und Jagdordnung ſetzen feſte, wie es mit dem Anbau und Schonung der Forſten, ingleichen mit dem Raf- und Lagerholze der Unterthanen, und Beſtrafung der Holzdiebe zu halten; was bey dem Pottaſcheſieden, Weydeaſcheſchmelzen, Pech- und Theerbrennen, Kohlenſchwelen und Bienenzeideln zu obſerviren; wie die Eichel- und Buchmaſt zu nutzen; ferner wird darinnen von unbefugten Jagen, Hetzen, Schieſſen und Stellen des Wildes, von Haltung der Setz- und Bruthzeit, und endlich von Führung,

Repi-

Reviſion und Abnahme der Forſtrechnung, ingleichen von der Amtsführung des Oberforſtmeiſters gehandelt.

Bey dem einreiſſenden Holzmangel wird man auf mehrere Menage, wie auch auf den Gebrauch der Steinkohlen und des Torfs, welche häufig im Lande gefunden werden, denken müſſen.

Achtes Capitel.

Die Judentoleranzgebühren und Tagegroſchen

Einhebung dieſer Revenüen durch die Judentoleranzämter.

Werden von den Judentoleranzämtern, welche mit dem Accisämtern in den Städten, excluſive Breslau, combiniret ſind, eingehoben, zur Landrenthey eingeſchickt, und unter die Domainenrevenüen verrechnet. Dieſe Abgaben müſſen die Juden in Schleſien nur aufbringen, und ſind überdem allen übrigen Oneribus, welche auch die Chriſten entrichten, unterworfen. Die Claſſification der Juden geſchieht nach gewiſſen angenommenen Principiis, da ſolche nach Proportion ihres Handels, Nahrung, Gewerbes und Verdienſtes, die Toleranzgebühren entrichten.

Neuntes Capitel.

Von den groſſen Canzleytaxgeldern.

§. 1.

Canzleytaxgelder werden zehn pro Mille unter voriger Regierung entrichtet.

Unter der vorigen Oeſterreichiſchen Regierung haben die Schleſiſchen Stände von Ceſſionen, Erb- und Wiederkaufen der Lehn- und Erbgüter, Pfandverſchreibungen, Confirmationen der Teſtamente und Donationen, Ehegeldern, Leibgedingen und Gegenvermächtniſſen ꝛc. zehn pro Mille an Groſſen Canzleytaxgeldern entrichten müſſen, wovon der Landcanzler und andre Bediente beſoldet, der Ueberſchuß aber bey der Cammer verrechnet worden.

§. 2.

Derſelben Minderung bis auf drey pro Mille unter der Preußiſchen Regierung.

Seine Königl. Majeſtät haben bald bey der Occupation von Schleſien, im Anfange des 1742 Jahres, dieſe zur groſſen Beſchwerde der Stände gereichende hohe Canzleytaxgelder zu mindern, und ſolche von zehn bis drey pro Mille herunter zu ſetzen geruhet; und weil die Königl. Bedienten bey den Juſtizcollegiis des Landes aus den Königl. Caſſen beſoldet werden, ſo wird dieſe Revenüe von den Schleſiſchen Oberamtsregie-

regierungen eingehoben, und an die Schleſiſchen Landrentheycaſſen zur Verrechnung quartaliter abgeführet.

Zehentes Capitel.

Von den Landeshauptmannſchaftlichen Gefällen.

Warum dieſe Gefälle zur Landrentheycaſſe eingezogen werden.

Die immediaten Fürſtenthümer in Schleſien waren ehemals mit Landeshauptmannſchaften verſehen, welche die Publica in jedem Fürſtenthume zu beſorgen hatten. Als ein Pars ſalarii war denen Landeshauptleuten in vielen Immediatſtädten an Diäten etwas gewiſſes für die Beſorgung des Städtiſchen Weſens aus den vermögenſten Cämmereyen feſtgeſetzet; da aber die Landeshauptleute in den Immediatfürſtenthümern, ingleichen die Fürſtenthumsregierungen, Landesämter und Conſiſtoria bey der Preußiſchen Regierungsveränderung abgeſchaffet, und die zu ihrem Reſſort gehörigen Sachen unter die Schleſiſchen Kriegs- und Domainencammern, Oberamtsregierungen, und Oberconſiſtoria vertheilet worden, welche insgeſamt aus Königl. Caſſen ſalariret werden; ſo wird dieſe ehemalige Revenüe der Landeshauptleute eingezogen, und bey der Landrentheycaſſe des Departements verrechnet.

Eilftes Capitel.

Vom Jure Detractus und quaſi Detractus vel Herili.

§. 1.

Das Jus Detractus wird von allem aus dem Lande gehenden Vermögen genommen.

Das Jus Detractus wird von allem und jedem Vermögen, ſo aus dem Lande Schleſien geht, genommen, es ſey denn, daß wegen reciproquer Befreyung von dieſem Jure Detractus mit andern Ländern Compacta errichtet wären, und bey der Landrentheycaſſe verrechnet.

§. 2.

Mit welchen Ländern das Reciprocum wegen Befreyung vom Jure Detractus beobachtet worden.

Das Reciprocum, ratione der Befreyung vom Jure Detractus, iſt ehedem mit folgenden Ländern beobachtet worden: 1) Mit der Mark Brandenburg, 2) Churſachſen und der Lauſitz, 3) mit Bayern und der Oberpfalz, 4) mit Jülich, 5) mit dem Biſthume Lüttich, 6) mit Holland, 7) mit Braunſchweig, Lüneburg und Hannover, 8) mit allen Oeſterreichiſchen Erblanden. Letzteres ceſſiret aber unter der jetzigen Preußiſchen Regierung, indem mit Einverſtändniß beyder Höfe 1748 beſchloſſen worden, daß der zehente Pfennig von allem aus Schleſien nach den Oeſterreichi-

reichischen Erblanden gehendem Vermögen an Abschoß genommen werden solle. Alle Verträge wegen der Abschoßfreyheit mit fremden Landen, welche zur Observanz gediehen, sollen in ihrer Gültigkeit bleiben, und sind durch das Edict vom 24 Dec. 1751 auf das neue bestätiget worden.

§. 3.

Die Jura Detractus gegen diejenigen Provinzien, mit welchen keine Compactata errichtet worden, sind regulariter zehn pro Cent, es sey dann, daß man gegen ein und anderes Land Jure Retorsionis mehr zu nehmen bewogen wird, wie solches gegen Dännemark geschieht, indem per Circulare vom 10 April 1749 an sämtliche Land- und Steuerräthe festgesetzet worden, daß von allen nach den Königl. Dänischen Landen gehenden Erbschaften und Vermögen der vierte Theil an Abschoß genommen werden solle.

Festsetzung der Gabella auf den zehnten Pfennig.

§. 4.

Das Jus quasi Detractus vel Herile exerciren nach alter Observanz die Schlesischen Stände und Städte, und ist gemeiniglich ein oder zwey bis zehn pro Cent, welches ihnen auch per Edictum vom 24 Dec. 1751 bestätiget worden.

Das Jus Herile ist 1. 2. bis 10 pro Cent.

Zwölftes Capitel.

Von den Pensionen der Schlesischen Stifter, Clöster und Commenden.

Die vormaligen Schlesischen Regenten sind jederzeit berechtiget gewesen, auf die Güter der Schlesischen Stifter, Clöster und Commenden, als würkliche Cammergüther, entweder gewisse Pensionen, oder den Unterhalt wohl verdienter Officiers, Hof- und Civilbediente anzuweisen, wie solches die Acten der alten Landesarchive mit mehrern besagen. Dieses Recht haben Seine Königl. Majestät bey dem Antritte der Regierung ebenfalls exerciret, und bey der Wahl der Prälaten, Aebte und Aebtißinnen, und Vergebung der Commenden, den Stiftern und Commenden eine proportionirliche Pension zur Königlichen Disposition in die Landrenthey quartaliter zu erlegen auferleget.

Pensionen auf die Stifter unter der vorigen und jetzigen Regierung.

Dreyzehentes Capitel.

Von Biergefällen und Tranksteuern.

§. 1.

Die Biergefälle bestehen in dem Ausfuhrgroschen, welcher von allen aus einigen Fürstenthums- und Weichbildstädten Schlesiens auf das platte Land geschrottenen Stadtbiere entrichtet, und zur Land-

Worinnen die Biergefälle bestehen.

renthey eingeschicket werden muß. Diese Abgaben sind schon von vielen Seculis her bey der vorigen Regierung gewöhnlich gewesen, und jederzeit unter die Domainenrevenüen verrechnet worden.

§. 2.

Ursprung der Trankſteuern in der Grafſchaft Glatz.

Die Trankſteuern oder Rebellionsgroschen in der Grafschaft Glatz, welche sowohl die Städte, als das platte Land entrichten, haben ihren Ursprung aus dem dreyßigjährigen Kriege, wie diese ganze Grafschaft der Evangelischen Religion zugethan war, und den von allen böhmischen Ständen erwählten König Friedrich in dieser Würde erkannt und aufgenommen hatte. Zur Strafe wegen angeschuldigter Rebellion ist diese Abgabe dem Lande von Ferdinando auferlegt, und, nach völliger Ausrottung der Protestantischen Einwohner, noch immer bis auf die jetzigen Zeiten beybehalten, und bey der Landrenthey eingenommen worden.

Vierzehentes Capitel.

Von Cämmereyüberschüſſen.

§. 1.

Die Immediatſtädte ſind Königl. Domainen.

Alle Immediatstädte in Schlesien werden als andre Königl. Domainengüther angesehen und betrachtet. Breslau selbst wird von dem ehemaligen Schlesischen Beherrscher noch 1524 Unser unmittelbares Königl. Cammerguth genennet.

§. 2.

Acquiſition der Cämmereygüther bey den Städten Brieg, Schweidnitz, Breslau und Neuſtadt.

Die Städte Brieg und Schweidnitz haben ihre Cämmereygüther zur Bestreitung der publiquen Ausgaben, Unterhaltung, Anbau und Erweiterung der Stadt, bey ihrer ersten Gründung und Aussetzung auf Stadtrecht, von den alten Piastischen Fürsten ohnentgeltlich erhalten; die Städte Breslau und Neustadt aber haben ihre Cämmereygüther in den mittlern Zeiten als Landesherrliche Domainen von den ehemaligen Regenten für Geld acquiriret.

§. 3.

Gerechtſame des Landesherrn bey der Adminiſtration der Cämmereyrevenüen.

Der Landesherr ist berechtiget, dahin zu sehen, daß die Cämmereygüther wohl administriret, plus licitantibus verpachtet, die Cämmereyeinkünfte richtig verrechnet, über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung geführet, keine Stadt- und Cämmereypertinenzien ohne Consens veräussert, die gemeine Stadtbaue mit Menage und wirthschaftlich geführet, der Ueberschuß der Cämmereyeinkünfte aber, entweder zur Landrenthey eingezogen, wie im Breslauischen Departement bey Bres-

lau,

lau, Brieg, Neuſtadt und Schweidnitz geſchieht, oder zu andern nützlichen Unternehmungen, wodurch die Aufnahme des Landes befördert wird, angenommen werde.

Funfzehentes Capitel.

Vom Zehenten aus den Bergwerken.

§. 1.

Der Bergzehente in Schleſien iſt von keiner Importanz.

Der Zehente aus den Bergwerken iſt jetzt in Schleſien von keiner groſſen Erheblichkeit, indem auſſer den Silbergruben zu Tarnowitz, den Kupferbergwerken zu Kupferberg, den Giftwerken zu Reichenſtein, den Steinkohlenwerken zu Hausdorf, u. d. g. m. dermalen keine Bergwerke in Schleſien weiter angebauet werden.

§. 2.

Verſuch, die Gottsberger- u. Silberberger Bergwerke wieder anzubauen.

Es iſt zwar unter der jetzigen Regierung der Verſuch gemacht worden, die alten Silber- und Bleywerke zu Gottsberg und Silberberg wieder anzubauen; allein der Mangel der darzu erforderlichen erfahrnen Leute, und der nöthigen Aufſicht, und die eingefallenen Kriegstroublen, haben die weiteren Verſuche gehindert.

§. 3.

Zuſtand der Goldbergwerke in den ältern Zeiten.

Ehe und bevor die Tartarn in Schleſien eingefallen, ſind die Goldbergwerke zu Goldberg, und an andern Orten, in den ältern Zeiten ſo ſtark angebauet worden, daß, wofern den alten Nachrichten zu trauen, ſie über 50 Pfund Gold wöchentlich zur Ausbeute gegeben haben. Aus den Reichenſteiniſchen Giftwerken hat man ehemals das Gold ohne ſonderliche Koſten zu ſcheiden gewußt; weil aber dieſe Kunſt der Alten nicht mehr bekannt iſt, ſo haben bey den gemachten Verſuchen, welche zum Beweiſe von der Realität dieſes Vorgebens dienen, die Unkoſten allezeit den Werth des daraus geſchiedenen Goldes übertroffen. Ob die Holländer von dem in groſſen Quantitäten ihnen jährlich zugeführten Reichenſteiniſchen Arſenico mit Nutzen das Gold zu ſcheiden wiſſen, kann ich nicht beurtheilen. Der Goldſand in dem Zacken, welcher durch die Wäſche in grauen, ſchwarzen und röthlichten Körnern herausgebracht wird, iſt ein offenbarer Beweiß, daß die hohen Schleſiſchen Gebirge mit dieſem edlen Metalle begabt ſeyn müſſen.

§. 4.

Zinnbergwerke in Schleſien.

Zinnbergwerke findet man ebenfalls in den Schleſiſchen Gebirgen, welche ehemals mit groſſem Nutzen gebauet worden; aber die Huſſitenkriege,

kriege, und der darauf erfolgte 30jährige Krieg, und die geheimen Staatsmaximen der vorigen Regenten haben verursachet, daß alle Schlesische Bergwerke ungebauet liegen geblieben.

§ 5.

Schlesische Edelgesteine.

Alle Arten von Edelgesteinen, welche den Böhmischen den Vorzug streitig machen, sind ebenfalls auf den Schlesischen Gebürgen zu finden. Die bessere Nutzung dieser bekannten und unbekannten unterirdischen Reichthümer ist den künftigen friedlichern Zeiten vorbehalten.

Sechzehentes Capitel.

Von Accis- Zoll- Salz- und Fiscalischen Strafgefällen.

Der zur Königl. Casse fliessende Antheil von Accis- Zoll- und Salzstrafen, ingleichen alle Fiscalische Strafen werden detracta quota Fiscali bey den Schlesischen Landrentheycassen eingehoben und verrechnet.

Siebenzehentes Capitel.

Von den Revenüen der tempore belli sequestrirten Güther der Schlesischen Vasallen.

Die Revenüen derjenigen geistlichen und weltlichen Vasallen, welche entweder tempore belli in feindlichen Diensten stehen, oder zum Feinde übergegangen sind, und dadurch die Sequestration ihrer Güther veranlasset haben, werden gleichfalls bey den Königl. Landrentheycassen in Einnahme und Ausgabe gebracht. In dem ersten und zweyten Schlesischen Kriege sind zwar Sequestrationes der Güther derer in feindlichen Diensten stehenden Vasallen veranlasset worden; aber in dem jetzigen Kriege ist solches nicht geschehen.

Achtzehentes Capitel.

Von denen Fisco zugefallenen Curatel- und Depositalgeldern, Erbschaften, aufgefundenen Schätzen, confiscirten Güthern ꝛc.

Diejenigen Curatelgelder, deren Proprietarii ausserhalb Landes gegangen, und sich nicht weiter sehen lassen, von welchen zu vermuthen ist, daß solche vorlängst gestorben, derselben Erben aber nicht auszuforschen sind; ingleichen alle Depositalgelder, worzu sich niemand legitimiren kann; ferner aufgefundene Schätze, welche keinen Herrn haben, und die Kaufgelder von confiscirten Güthern, fliessen zur Königl. Landrenthey.

Dieses sind alle die Revenüen, welche als wirkliche Domainenrevenüen bey den Schlesischen Rentheycassen eingehoben und verrechnet werden. Die ökonomische Administration der Prinzlichen Aemter, des Chatoulamts Wartenberg, der Stiftsämter Brieg und Liegnitz, des zur Charité in Berlin gehörigen Amts Priebern, geschieht zwar auch durch die Schlesischen Cammern, und die Revenüen werden bey den Landrentheycassen eingehoben; da aber davon besondere Cassen geführet, und solche mit den Domainenrevenüen des Landes nicht vermenget, sondern nach ihrer Bestimmung verrechnet werden; so sind sie auch nicht als Landesherrliche Domainenrevenüen zu betrachten.

✤ ✤ ✤

Chrono-

Chronologisches Register
derer
in diesem Bande befindlichen Sachen.

1755.

I. d. d. **Breslau** den 4. Mart. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Abschaffung der unrichtigen Weiffen. Seite 1

II. d. d. **Breslau** den 19. Mart. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau und Neisse, wegen Beförderung des Debits der Berliner und Potsdammer Sammet- und Seiden-Fabriquen. 2

III. d. d. **Breslau** den 24. Martii. Königl. Cammer-Rescript an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe in Nieder Schlesien, und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Erneuerung des Verboths, wider die Aufkauferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle 4

IV. d. d. **Breslau** den 1. April. Nähere Vorschrift, wie es bey dem Juden-Toleranz-Wesen in Nieder- und Ober-Schlesien Königl. Preußischen Antheils, exclusive Breslau, gehalten werden solle. 5

V. d. d. **Breslau** den 1. April. Nähere Instruction vor die Collectores der jüdischen Toleranz-Gebühren bey den Königl. Toleranz-Aemtern in Nieder- und Ober-Schlesien, exclusive Breslau. 14

VI. d. d. **Breslau** den 8. April. Extract aus dem Circulari an sämmtliche Land-Räthe, wegen des Herumlaufens der fremden Brau- und Jäger-Bursche. S. 21

VII. d. d. **Breslau** den 16. April. Circulare an sämmtliche Commissarios locorum und an den Magistrat zu Breslau, wegen der bey Ausfertigung der Copeyen von Geburts-Briefen zu nehmenden Præcautionen, daß solche von denen auswandernden Handwercks-Gesellen nicht als Originalia gemißbrauchet werden können. 22

VIII. d. d. **Breslau** den 28. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an die Magistráte zu Breslau und Neisse, daß aus denen Berlinischen Fabriquen keine Taffente, Moirs und Atlasse genommen werden dürfen 22

IX. d. d. **Breslau** den 2. May. Reglement, wornach sich sowohl die Königliche Saltz-Bediente zu Schönebeck, Berlin, Neusaltz, und in denen übrigen Factoreyen, als auch sämmtliche zum Saltz-Transport nach Schlesien gehörige Schiffer zu achten. 23

A. General-Designation der Schiffer. 31

B. Specificat. der Partheyführer. 39

X. d. d. **Breslau** den 2. May. Königl. Cammer-Rescript an die Ober-Schlesische

ſiſche Land- und Steuer-Räthe, das die Garn-Sammler ihre Garne nat von den Spinnern erkaufen können. S. 42

XI. d. d. Breslau den 3. Mon. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Stifter, wegen Anlegung der Mauſſer-Plantagen. 41

Inſimili an ſämmtl. Steuer-Räthe 42

an den Magiſtrat zu Breslau. 42

an ſämmtl. Land-Räthe. 43

XII. d. d. Potsdam den 16. Mon. Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Mahler zu Breslau. 67

XIV. d. d. Breslau den 31. Mon. Circulare an ſämmtliche Magiſtrate, daß die Meiſters-Söhne ohne Geburts- und Lehr-Briefe nicht aufgenommen und freygeſprochen werden ſollen. 87

Inſimili an ſämmtl. Steuer-Räthe. 88

Land-Räthe. 89

XV. d. d. Breslau den 5. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der für die Käufer alter baufälligen Häuſer in den Städten zu accordirenden Beneficien. 89

XVI. d. d. Breslau den 9. Junii. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtliche Magiſtrate des Departements, die bey examirten Perſonen vorzunehmende Verſiegelung der Verlaſſenſchaft betreffend. 91

XVII. d. d. Breslau den 9. Junii. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtliche Juſtiz-Räthe des Departements, wegen Verſiegelung der Verlaſſenſchaften der examirten Perſonen. S. 93

XVII. d. d. Breslau den 16. Junii. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Steuer-Räthe, wegen Siegelung der inländiſchen Cammin-Waaren. 93

XIX. d. d. Berlin den 14. Julii. Beſtätigte Innungs-Articul vor das Mittel der Bader und Mann-Frauen zu Breslau. 104

XX. d. d. Breslau den 22. Julii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Stellung der Wege-Waſſer auf den Land-Straſſen. 116

XXI. d. d. Breslau den 5. Auguſt. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen verbeſſerter Ausführung der Schleſiſchen Wolle nach Sachſen. 116

XXII. d. d. Breslau den 18. Auguſt. Königl. Cammer-Reſcript an das Breſl. Criminal-Collegium, daß keiner Inquiſitio mit einem ſaugenden Kinde die Zuchthaus-Strafe zuerkannt werden ſoll. 117

XXIII. d. d. Breslau den 21. Auguſt. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, worinen ihnen eine Beſchrift ertheilet wird, wie es mit dem Garnſammlen auf dem platten Lande gehalten werden ſolle. 117

XXIV. d. d. Breslau den 4. Sept. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Aufſetzung der 4 Termine, in welchen bishero die ein-

einländiſche Wolle nur ausgeführet werden dürfen. S. 119
XXV. d. d. Breslau den 9. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von den Walcker-Geſellen zu gebrauchenden Kundſchaften. 119
XXVI. d. d. Breslau den 21. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der den fremden weiß-garnichten Webern zu accordirenden Beneficien. 120
XXVII. d. d. Berlin den 24. Octobr. Edict, daß niemand, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſoll, bey Vermeidung 100. Rthr. fiſcaliſcher Strafe, und Verluſt des eingeſetzten Geld-Quanti, bey auswärtigen Lotterien ſich zu intereſſiren. 120
XXVIII. d. d. Breslau den 20. Nov. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an das Officium Fiſci, wegen Publication der Königl. Declaration über das Incolats-Edict 122
XXIX. d. d. Potsdam den 11. Nov. Königliche Cabinets-Ordre an die Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern zu Breslau und Glogau, worinn das Incolats-Edict vom 20. Decembr. 1754. declariret wird. 122
XXX. d. d. Berlin den 2. Decembr. Königl. Reſcript an das Juſtitz-Departement, daß keiner von den banqueroutirenden Juden ohne Königl. Diſpenſation von der feſtgeſetzten Strafe befreyet bleiben ſolle. 123
XXXI. d. d. Breslau den 4. Decembr. Königl. Cammer-Ordre an ſämmtl. Policey- und Zoll-Bereuter, in Acciſe-Zoll-Saltz- und Policey-Sachen gehörig zu vigiliren. 124
XXXII. d. d. Breslau den 4. Decembr. In ſimili an alle Land-Dragoner. 125
XXXIII. d. d. Breslau den 13. Dec. Circulare an ſämmtl. Land-Räthe und Beamte, wegen früher Beſtellung der Winter-Saat. 127
XXXIV. d. d. Breslau den 15. Dec. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verboth, daß die Land-Leute und Land-Krämer keinen Handel mit Lein-Saamen treiben ſollen. 127
XXXV. d. d. Breslau den 19. Dec. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Renovation der ergangenen Verfügung, daß niemand anders als in accisbaren Städten auf dem Marckte Getreyde kaufen ſolle. S. 129
XXXVI. d. d. Breslau den 20. Dec. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, um dahin zu ſehen, daß zu denen vorhandenen wüſten Stellen ſich Baulu-ſtige finden. 130
XXXVII. d. d. Breslau den 22. Dec. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, daß ſie die Leute zum fleißigen Spinnen aufmuntern ſollen. 131

XXXVIII. d. d. Breslau den 5. Januar. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Einſchränckung des Handels der Fuhrleute. S. 133

XXXIX. d. d. Breslau den 9. Januar. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Einführung einſchüriger Schäfereyen im Lande. 134

XL. d. d. Berlin den 9. Januar. Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Schön- und Schwartz-Färber zu Breslau. 134

XLI. d. d. Berlin den 9. Jan. Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Töpfer zu Breslau. 154

XLII. d. d. Berlin den 9. Jan. Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Seiler zu Breslau. 175

XLIII. d. d. Berlin den 9. Januar. Confirmirte Innungs-Articul vor das Gewerck der Kupfer-Schmiede zu Breslau. 196

XLIV. d. d. Breslau den 12. Januar. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Steuer-Räthe und an die Land-Räthe der Creyſer, wo unaccisbare Städte liegen, daß die Jüngſterey bey den Handwerckern denen aus andern Städten zugezogenen würcklichen Meiſtern nicht zugemuthet werden ſolle. 219

XLV. d. d. Breslau den 13. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der bis den 1. Sept. a. c. verſtatteten Flachs-Ausfuhre. 219

XLVI. d. d. Breslau den 16. Januar. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, wegen Brauung beſſern Bieres in den Schleſiſchen Städten. 220

XLVII. d. d. Breslau den 25. Januar. Avertiſſement, wegen der in den Schleſiſchen Städten, ſonderlich zu Breslau, anzulegenden Leder-Fabriquen und denen ausländiſchen Leder-Fabricanten zu ertheilenden Beneficien. 220

XLVIII. d. d. Breslau den 26. Jan. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen. 221

In ſimili an den Magiſtrat zu Breslau. 222

an ſämmtl. Land-Räthe. 222

XLIX. d. d. Breslau den 29. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Ausſchneidens der Frucht bey verſtorbenen ſchwangern Frauen. 223

L. d. d. Breslau den 9. Febr. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Anpflantzung der Bäume und Hecken an den Land-Straſſen. 224

LI. d. d. Breslau den 10. Febr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Vermehrung des Debits derer Berliner und Potsdammer Seiden-Sammet- und wollenen Waaren. 225

LII. d. d. Breslau den 14. Febr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des Anbaues mehrerer nützlicher Kräuter, als des Kümmels, Anis, Krapp, Safran, Saflor, Vau ꝛc. S. 226

LIII. d. d. Breslau den 24. Februar. Königl. Cammer-Reſcript an den Krieges- und Domainen-Rath von Arnim, dem eine Parthie Maulbeer-Saamen nebſt 5 Stück Anweiſungen zur Vertheilung zugefertiget wird. 227

In ſimili an die übrige Steuer-Räthe.
An den Magiſtrat zu Bresl.
An das Dom-Capitul zu Breslau.
An alle übrige Stifter.
An ſämmtliche Land-Räthe.
An alle Beamte.

LIV. d. d. Breslau den 27. Febr. Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, daß die Fremden kein Garn im Lande ſammlen ſollen. 227

LV. d. d. Breslau den 24. Febr. Extract der Königl. Verordnung, nach welcher die Land-Straſſen mit Bäumen beſtantzet werden ſollen. 228

LVI. d. d. Breslau den 2. Martii. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Land-Räthte,
in ſimili an ſämmtl. Aemter,
Magiſtrate,
Steuer-Räthe,
wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum und deren Einſendung an die Inquiſitores publicos. 230

LVII. d. d. Breslau den 8. Mart. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe und Beamte, wegen zeitiger Beſäung der Felder und Beſtellung der Aecker. S. 232

LVIII. d. d. Breslau den 11. Mart. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, wegen Abſtellung des Beſchwers der Städtiſchen Kaufleute über die unbefugte Marcktzieher. 234

LIX. d. d. Breslau den 12. Martii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anpflantzung des Hopfens in Schleſien. 235

LX. d. d. Breslau den 12. Mart. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Land-Räthe, daß die Dominia keine ausländiſche Handwercker zur Arbeit gebrauchen und ſolche den einländiſchen entziehen ſollen. 236

Eodem wird dieſe Verfügung ſämmtl. Steuer-Räthen communiciret und befohlen, die fehlende Handwercker in den Städten anzuſetzen. 236

LXI. d. d. Breslau den 15. Mart. Circulare an ſämmtl. Land-Räthe und Beamte, wegen beſſerer Betreibung der Viehzucht und Verſtärckung des Viehſtandes. 237

LXII. d. d. Berlin den 16. Mart. Erneuertes und geſchärftes Patent, wegen verbotener Ausfuhre von Gold und Silber. 237

LXIII. d. d. Breslau den 17. Mart. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtl. Stände und Magiſträte des Departements, daß bey Concurſen minor pars Creditorum allezeit demjenigen folgen müſſe, was major pars beſchloſſen. 239

LXIV. d. d. Breslau den 19. Mart. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl.

Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von den Handelungs-Jungen zu löſenden Geburts- und Lehr-Briefe. S. 240

LXV. d. d. **Breslau** den 20. Mart. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Land-Räthe, wegen Abſchaffung der Bau-Art von geſchrotenem Holtze. 241

Eodem an ſämtl. Steuer-Räthe. 241

Eodem an ſämmtl. Aemter. 242

Eodem an den Bau-Directorem Arnold. 243

LXVI. d. d. **Potsdam** den 22. Mart. Edict, daß kein Vaſall und Unterthan in Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſeine Söhne und Töchter, ingleichen kein Vormund oder Curator ſeine Pupillen und Curanden, beyderley Geſchlechts, bey Confiſcation ihrer Güther und ſämmtlichen Vermögens, auſſer Landes zur Education oder ſonſtigen Aufenthalt verſchicken ſollen. 244

LXVII. d. d. **Potsdam** den 22. Mart. Königl. Pardon für die aus Schleſien von Dero Trouppen deſertirte, oder emigrirte Weber und Fabricanten. 246

LXVIII. Proviſioneller Accis-Tariff für die Schleſiſche und Glatziſche Städte. 247

Accis-Extract. 283

LXIX. d. d. **Berlin** den 25. Mart. Edict, wegen Exercirung des Saltz-Regalis im ſouverainen Hertzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, auch Verhinderung der Saltz-Defraudationen. 325

LXX. d. d. **Berlin** den 25. Mart. Reglement und Inſtruction, wornach die Saltz-Inſpectores in Schleſien wegen ihrer Function ſich zu achten haben. S. 327

A. Saltz-Probe-Regiſter. 341

B. Saltz-Buch. 343

C. Nachweiſung, was vor Sorten Saltz die Schleſiſche 48 Creyſer gebrauchen ſollen. 349

LXXI. d. d. **Breslau** den 26. Mart. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anbauung der Tartoffeln. 350

LXXII. d. d. **Breslau** den 26. Mart. Inſtruction für die Creyß-Calculatores in Schleſien und der Grafſchaft Glatz. 351

LXXIII. d. d. **Breslau** den 26. Mart. Inſtruction für die Acciſe-Controlleurs in Schleſien und der Grafſchaft Glatz. 362

LXXIV. d. d. **Breslau** den 30. Mart. Königl. Cammer-Ordre an die Magiſträte zu Breslau, Bernſtadt, Namslau, Neumarck, Oels, Wartenberg, Brieg, Creutzburg, Nimptſch, Ohlau, Pitſchen, Reichenſtein, Strehlen, Schweidnitz, Landeshut, Reichenbach, Striegau, Oppeln, Gleiwitz, Sorau, Neuſtadt, Rattibor, Leobſchütz, Neiß, Glatz, Landeck und Wünſchelburg, an die Inquiſitores publicos Belach, Kolshorn, Ullmann, Haniſch, Hirte, Joſephi, und an die Cammer-Rechnungs-Controlle, wegen eines jährlichen Fixi für die Stockmeiſter an ſtatt der bishero erhabenen Sitz-Gebühren. 369

LXXV.

LXXV. d. d. Breslau den 2. April. Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen verbotener Zuf-kaufereyen und Ausführung der Pferde ausser Landes. S. 375
LXXVI. d. d. Breslau den 5. April. Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, wegen Einrichtung einer teiß-Banque oder Lombarde. 376
LXXVII. d. d. Breslau den 6. April. Circulare an sämmtliche land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Beförderung des Wasser-Transites in Schlesien. 377
Instruction, wie der Bau und die Beireitung des Waidz zu tractiren sey. 377
LXXVIII. d. d. Breslau den 9. April. Circulare an sämmtliche land-Räthe, Beamte und Magistrate, dahin zu sehen, daß die an den land-Strassen gestandene Bäume nicht beschädiget werden. 385
LXXIX. d. d. Breslau den 12. April. Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der bey Ertheilung der Dispensationen von Wanderschaften zu nehmenden Precautionen. 386
LXXX. d. d. Potsdam den 19. April. Neue revidirte und vermehrte Holz-Mast- und Jagd-Ordnung für das souveraine Erb-Hertzogthum Schlesien und die souveraine Grafschaft Glatz. 387
LXXXI. d. d. Breslau den 22. April. Circulare an sämmt. Steuer-Räthe, wegen Verschreibung des Debits der frembden Waaren aus den Fabriquen in Berlin und Potsdam. S. 467
LXXXII. d. d. Breslau den 26. April. Reglement und Instruction für die Wage-Meister und Wage-Scher den denen Wichtern Wagen in denen zwischen Immediat- und Mediat-Städten der Hertzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. 468
LXXXIII. d. d. Breslau den 26. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbothener Einfuhre aller fremden Tobacks-Pressen. 496
Item Accis-Taxe für die Stadt Breslau. 496
LXXXIV. d. d. Potsdam den 6. May. Edict, daß die Besitzer der landGüther in Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz, ohne vorhero einzuholte Einwilligung derjenigen Ober-Amts-Regierung, unter welcher ihre Güter gelegen, dieselben mit keinen Schulden belasten sollen. 497
LXXXV. d. d. Breslau den 11. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen derer auf der weissen Seiffen haltenden Bauungen. 500
LXXXVI. d. d. Breslau den 20. May. Circulare an sämmtliche land-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen. 500
Anweisung zum Seiden-Bau. 501
LXXXVII. d. d. Breslau den 20. May. General-Instruction für die Criminal-Collegia zu Breslau und Glogau, wegen Determination der Kosten in Delicta publica. 516

LXXXVIII. d. 2. Breslau den 20. May. Circulare an sämmtliche Commissarios Locorum und an den Magistrat zu Breslau, daß die zu collegirenden Rationen von den wüsten Stellen, als ein Depositum bey der Cämmerey asservirt, der Cämmerian darüber besondere Rechnung führen, und Commissarius Loos solche so gut als möglich zu verpachten suchen solle. S. 579

LXXXIX. d. 3. Breslau den 21. May. Circulare an sämmtliche Commissarios Locorum und an den Magistrat zu Breslau, dasmissionen wird als Schemata zugefertiget, wie hinführo die Tabelle von denen wüsten Stellen eingerichtet und alsdann eingesandt werden solle. 580

XC. d. 4. Breslau den 1. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der an dieselben von den verdauerten Adelichen Gütern inscinuirenden Possessoris et ratione locolarus zu thuenden Anzeige. 581

XCI. d. 5. Breslau den 10. Junii. Königl. Cammer-Kescript an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des Handels der Judeleute, die auf dem platten Lande wohnen. 582

XCII. d. 6. Breslau den 14. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende an alle Stände in denen Creysen des Departements, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey Exercirung der Criminal-Jurisdiction. 582

XCIII. d. 7. Breslau den 17. Junii. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Erneuerung des Verbothes der Wolf-Auffeuffern auf dem platten Lande. S. 583

XCIV. d. 8. Breslau den 25. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende, daß ein Schelesscher von Adel nach zurückgelegten 21. Jahre, wenn er auch nicht professioniret ist, sich zur Abtragung des Homagii von selbst offeriren solle. 584

XCV. d. 9. Breslau den 25. Junii. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Stände in den Creysen, wegen der bey der Obduction todter Cörper künftig zu norma zu beobachtenden Vorschrift. 585

XCVI. d. 10. Breslau den 28. Junii. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, wegen der wieder eröffneten Getreyde-Zufuhre aus Pohlen. 586

XCVII. d. 11. Breslau den 29. Junii. Cammer-Verordnung an sämmtliche Oeamte, und an die Magistrat zu Breslau, Brieg, Neustadt und Schweidnitz, wegen Anbau der Rübe-Saamens. 588

XCVIII. d. 12. Breslau den 29. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, Beamte und Magistrate, wegen Beschädigung der gepflanzten Bäume und Hecken an den Land-Strassen und dagegen zu nehmenden Precautionen. 589

XCIX. d. 13. Breslau den 2. Julii. Königl. Cammer-Kescript an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen Beytreibung der Contraveniencen wider die Gesunde Ordnung. 590

C. d. d.

C. d. d. Breslau den 5. Jul. Circulaire an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen der in den Land-Strassen zu verbreitenden Edicten. S. 592

CII. d. d. Breslau den 8. Jul. Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Steuer-Räthe, daß die fremden Marck-Zieher keine Waaren-Niederlagen in den Schlesischen Städten halten, auch in einer secularen Stadt das Bürger-Recht gewinnen sollen. 593

CII. d. d. Oppeln den 16. Jul. Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung Currende an sämmtliche Unter-Gerichte des Departements, daß je zu zeit nach der Criminal-Ordnung den Obduction unter Eydes-pflicht setzen sollen. 594

CIII. d. d. Breslau den 20. Julii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Brodt- und Fleisch-Taxen. 595

Brodt- und Semmel-Taxe. 596

CIV. d. d. Breslau den 3. Augusti. Extract aus dem an die Land- und Steuer-Räthe der Gebürgs-Creyse erlassenen Cammer-Rescript, daß zum Ziegel- und Kalck-Brennen nur Stein-Kohlen gebraucht werden sollen. 597

CV. d. d. Breslau den 6. Augusti. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen der zu ertheilenden Beneficien für diejenigen, welche wüste Stellen bebauen. 597

CVI. d. d. Breslau den 17. Augusti. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Bestrafung derjenigen, welche die an den Land-Strassen gepflanzte Bäume und Hecken beschädigen. 598

CVII. d. d. Berlin den 21. Augusti. Edict, wodurch die Ausfuhre aller Königl. Preußischen Münz-Sorten, insonderheit der Friedrichs-d'Or und des Einbringen der auswärtigen Scheide- und andern schlechten Münzen verboten wird. 599

CVIII. d. d. Breslau den 24. Augusti. Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen des verstatteten Ausführens der Getreyde-ware Erbsen auf den Jahrmärckten. 600

CIX. d. d. Breslau den 3. Septembr. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtl. Vasallen und Magistrate des Departements, wegen Beschleunigung der Criminal-Sachen. 601

CX. d. d. Breslau den 9. Septembr. Pastorale des Bischoffs zu Breslau an die Catholische Geistlichkeit, worinn ihr das Correspondiren und Beyrathen in und ausser Landes verboten wird. 602

CXI. d. d. Breslau den 14. Sept. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Steuer-Defraudation nach dem Oesterreichischen. 602

CXII. d. d. Brieg den 15. Septembr. Currende an sämmtliche unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, wegen Beschleunigung der Criminal-Processe. 603

CXIII. d. d. Breslau den 21. Sept. Circulare an sämmtliche Land- und

Steuer-Räthe, wegen Abstellung der Vor- und Aufkaufferey des Getreydes. S. 604

CXLV. d. d. Breslau den 21. Sept. Pastorale des Bischoffs zu Breslau an den Römischen Clerum, wegen verbothener Correspondentz und Reisen. 605

CXV. d. d. Breslau den 23. Sept. Königl. Cammer-Rescript an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Restringirung des en gros Handels mit Lein-Saamen der Land-Crämer, Verwalter und Brauer. 607

CXVI. d. d. Breslau den 5. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Siegelung des vorräthigen Lagers der fremden seidenen Waaren. 608

CXVII. d. d. Haupt-Quartier Aujest den 7. Octobr. Pardon für die Deserteurs von der Schlesischen Armee, unter Commando des commandirenden General-Feld-Marschall Grafen von Schwerin. 610

CXVIII. d. d. Breslau den 7. Octobr. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen verbothener Einfuhre der fremden halbseidenen Waaren. 611

CXIX. d. d. Breslau den 15. Octobr. Circulare an sämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, Land- und Steuer-Räthe, wegen der Getreyde-Zufuhre aus Pohlen. 611

CXX. d. d. Breslau den 15. Octobr. Circulare an sämmtliche Magisträte, wegen des Auswanderns der Handwercks-Pursche in fremde Länder. 612

CXXI. d. d. Brieg den 16. Octobr. Verordnung an alle unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, daß alle der Schwangerschafft wegen verdächtige Weibes-Personen durch eine vereydete Hebamme besichtiget und in genaue Aufsicht genommen werden sollen. S. 613

CXXII. d. d. Breslau den 25. Octobr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Rathe, an den Magistrat zu Breslau, und an die geistliche Jurisdictionen, wie auch an alle Königl. Aemter, wegen des zu verbiethenden Brandtwein-Brennens von einländischem Getreyde. 614

CXXIII. d. d. Breslau den 25. Octobr. Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbothenen Ausfuhre des Getreydes. 615

CXXIV. d. d. Breslau den 28. Octobr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des von den Viehmärckten unverkauft auſſer Landes zu treibenden Viehes. 615

CXXV. d. d. Berlin den 2. Novembr. Königl. Preußiſ. Patent, um alle in Oesterreichischen Diensten befindliche Vasallen und Unterthanen zu avociren. 617

CXXVI. d. d. Torgau den 8. Novbr. Patent, wegen der Deserteurs von denen vorhin in Chur-Sächsiſ. Diensten gestandenen, nunmehro aber in Königl. Preußische Dienste getretenen Regimentern. 619

CXXVII. d. d. Dresden den 22. Nov. General-Pardon und völlige Amneſtie vor

wo die chursächsische Sächsische Deserteurs, wann sie sich zeichnen bey und den 1. Januarii 1757. einstehen. S. 621

CXXVII. d. d. Breslau den 24. Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einfuhr des fremden Getreides, Mehls und Grützgroupe gegen die alte Impoiten. 622

CXXIX. d. d. Dresden den 3. Dec. Edict, daß bey denen Concursen die denen in Schaaf- und Baum-Wolle, Cammel-Haare, Seide, leder, Juchten, englischen Oehl- und Silber-Gespinnte arbeitenden Fabricanten, von ihren Vorlegern vorgeschossene Wolle, Baum-Wolle, Seide und andere vermengte Materialien, auch die denen Raisseuten vom gedachten einländischen Fabricanten creditirte Waaren, so wie sonsten in natura noch vorhanden, nicht ad massam Concursus gezogen werden sollen. 624

CXXX. d. d. Breslau den 5. Decembr. Breslauische Ober-Amts-Circular an sämmtliche Vasallen und Einsassen des Departements, daß die Inquisition nicht durch Schläge zum Bekenntniß gebracht werden sollen. 628

CXXXI. d. d. Berlin den 3. Decembr. Circulare an alle unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, daß selbige bey Inquisitorn nicht durch Schläge zum Bekenntniß zu bringen suchen, die Delicenten derselben hingegen anhalten sollen, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit ihren Defensionibus gehörig zu besprechen. S. 629

CXXXII. d. d. Breslau den 22. Dec. Breslauische Ober-Amts-Circulare an sämmtliche Land-Stände im Oberlauischen Departement, wegen Aufbringung derer Fundorum und darauf haftenden Jurium Realium, auch der festen Stellung in den Grund-Büchern bey Kriegs-Zeiten. 630

CXXXIII. d. d. Berlin den 25. Dec. Königlicher Befehl an die Breslauische Ober-Amts-Regierung in dieser Sache. 631

CXXXIV. d. d. Breslau den 27. Dec. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, auf das Verbot des Brandweins-Brennens von einländischem Roggen noch acht zu halten. 632

CXXXV. d. d. Breslau den 31. Dec. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Verfertigung des Anbaues der weissen Stiefen. 632

CXXXVI. Formular eines Licentz-Zettuls zum Garn-Sammlen. 634

1757.

CXXXVII. d. d. Breslau den 7. Januar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Stadt-Ausfuhr. S. 637

CXXXVIII. d. d. Breslau den 14. Januar. Königl. Cammer-Befehl an den Kriegs-Rath von Arnim und sämmtliche übrige Steuer-Räthe, wegen

wegen verbotheuer Aus- und Durchfuhre aller Krieges-Rüſtungen und Nothdurften, ingleichen der Pferde. S. 637

CXXXIX. d. d. **Breslau** den 17. Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Einführung eines egalen Stein-Kohlen-Maaſſes. 639

CXL. d. d. **Breslau** den 26. Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Beamte, Stiffter und Clöſter, an den Ober-Forſtmeiſter Rehdantz, und an den Magiſtrat zu Breslau, denen Maulbeer-Saamen zur Anlegung der Plantage zugefertiget wird. 639

CXLI. d. d. **Dresden** den 28. Febr. Confirmirte Immungs-Articul für das Mittel der Huf- und Waffen-Schmiede zu Breslau. 640

CXLII. d. d. **Breslau** den 28. Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und Königl. Aemter, wegen Pflantzung der Bäume an den Land-Straſſen. 658

CXLIII. d. d. **Breslau** den 8. Mart. Circulare an ſämmtl. Land-Räthe und Beamte, wegen richtiger Beſtellung der Felder. 659

CXLIV. d. d. **Berlin** den 14. Mart. Renovation des Cartels zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. und des Hertzogs von Braunſchweig-Wolfenbüttel Durchl. wegen Auslieferung derer Deſerteurs. 662

CXLV. d. d. **Breslau** den 15. Mart. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des wieder frey gegebenen Brandtwein-Brennens von einländiſchem Getreyde. S. 668

CXLVI. d. d. **Breslau** den 21. Mart. Hirten-Brief des Biſchoffes zu Breslau, Fürſten von Schafgetſch, an die Schleſiſche Geiſtlichkeit, daß die Beicht-Väter ihre Beicht-Kinder, welche in Krieges-Dienſten ſtehen, für den Meineyd warnen, und ſie bey der darauf geſetzten Strafe nicht zur Deſertion verleiten ſollen. 669

CXLVII. d. d. **Dresden** den 25. Mart. Erneuertes und geſchärftes Patent, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs. 673

CXLVIII. d. d. **Breslau** den 5. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Magiſträte und Beamte, wegen Anbauung der Tartoffeln. 675

Inſtruction, wie die Tartoffeln anzubauen und mit Nutzen zu gebrauchen ſind. 676

CXLIX. d. d. **Breslau** den 6. April. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, an den Breslauiſchen Magiſtrat und Geiſtliche Jurisdictiones, wegen der Beneficien für die Neuanbauende auf ſolchen Jurisdictionen, welche keine Holtzungen noch Ziegeleyen haben. 681

CL. d. d. Haupt-Quartier im Lager bey **Prag** den 10. May. General-Pardon für die Deſerteurs, welche ſich in 10. Wochen wieder einfinden. 682

CLI. d. d. **Breslau** den 14. May. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, Breslauiſchen Departements, wegen Ab-

Abſchaffung der Schindel-Dächer in den Städten und derſelben Bebauung mit Ziegeln. S. 683

CLII. d. d. Breslau den 12. Juli. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Abſtellung des Handels der Land-Cramer mit fremden Waaren und Weinen. 684

CLIII. d. d. Breslau den 12. Juli. Reſcript an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe der Oppa-Creyſer, wegen Verhütung des Ueberlaufens der Catholiſchen Geiſtlichen über die Grenze. 685

CLIV. d. d. Leutmeritz den 22. Juli. Königl. Preuſſiſcher Patent, worinnen den geſammten Vaſallen und Unterthanen im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz aufs ernſtlichſte und bey ſchwerſter Ahndung des Meineydes unterſagt wird, denen Oeſterreich-Ungariſcher Seits angehenden Inſinuationen und Manifeſten Gehör zu geben, noch denenſelben einige Hülfe und Leiſtung zu thun. 685

CLV. d. d. Breslau den 29. Juli. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen der freygegebenen Brandtewein-Brennerey von einländiſchem Getreyde. 687

CLVI. d. d. Breslau den 8. Auguſt. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, daß die jungen Leute bey keinen ausländiſchen Mittel die Chirurgie und Bader-Kunſt erlernen ſollen. 687

CLVII. d. d. Breslau den 12. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Boaslau, wegen der zu verbiethenden Vor- und Aufkaufferey des Viehes. S. 688

CLVIII. d. d. Breslau den 30. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbothener Ausfuhr der einländiſchen Schweine und Schafe. 689

CLIX. d. d. Breslau den 5. September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Verbreitung der Brücken auf denen Land-Straſſen und Mühlen-Wegen. 691

CLX. d. d. Breslau den 15. September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß keine Victualien nach Sachſen und der Lauſnitz ausgeführet werden ſollen. 692

CLXI. d. d. Breslau den 19. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbothenen Getreyde-Ausfuhre. 693

CLXII. d. d. Breslau den 1. Octobr. Des Herzogs Auguſt Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg Warnung an alle Schleſiſche Vaſallen und Einwohner, den feindlichen Inſinuationen kein Gehör zu geben. 693

CLXIII. d. d. Breslau den 14. Octobr. Königl. Cammer-Reſcript an die Land-Räthe und Aemter, denen Grenzen nichts von Feinde beſetzt ſind, und an die Steuer-Räthe von Jenim, Schröder, Eversmann, und von Linrub, wegen Zufuhre der Vivres in die Städte. 697

CLXIV. d. d. im Lager bey Breslau den 23. Octobr. Des commandirenden Gene-

Generals Herzog August Wilhelm zu Braunschweig = Lüneburg Warnung an sämmtliche Schlesische Vasallen und Unterthanen, denen feindlichen Insinuationen kein Gehör zu geben, sondern die Lieferungen für die Königliche Armee zu thun, und die Abgaben in die Königl. Cassen abzuführen. S. 693

CLXV d. d. Berlin den 29. Octobr. Königl. Preußisches anderweites Patent, worinn den gesammten Vasallen und Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz aufs ernstlichste und bey schwerer Strafe des Meineydes untersaget wird, denen Oesterreich = Ungarischer Seits ausgestreuten Manifesten Gehör zu geben, noch denenselben einige Hülfe und Lieferungen zu thun. S. 695

CLXVI. d. d. Haupt = Quartier Dürgan den 9. Decembr. Königl. Preussisches Patent, wegen Anhaltung und Einlieferung der im Lande verlaufenen Oesterreichischen Soldaten, ingleichen wegen Arretirung der Königl. Preußischen Soldaten, welche sich hin und wieder zerstreuet betreten lassen. 698

CLXVII. d. d. Haupt = Quartier Dürgan den 18. Decembr. General-Pardon für alle verlaufene Deserteurs von der Königl. Armee. 699

1758.

CLXVIII. d. d. Breslau den 11. Jan. Breslauische Ober = Amts = Currende an sämmtliche Mediat = Regierungen, Land = und Steuer = Räthe, Breslauischen Departements, daß die Evangelischen von Erlegung der Taxa Stolæ an die Römisch = Catholische Geistlichkeit dispensiret, und die Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf den Evangelischen Dörfern gänzlich abgeschaft werden sollen. S. 701

CLXIX. d. d. Breslau den 19. Januar. Circulare an sämmtl. Land = Räthe, in simili an sämmtl. Magistráte und an das Collegium Medicum zu Breslau, wegen der grassirenden epidemischen Krankheiten und dagegen zu gebrauchenden Præservativ = und Curativ = Mitteln. 702

Unterricht, wie man sich bey denen anjetzo herumgehenden bösartigen Fluß = und Fleck = Fiebern zu verhalten, und was für Mittel gegen die Kranckheit selbst zu gebrauchen. S. 703

CLXX. d. d. Breslau den 31. Jan. Circulare an sämmtliche Land = Räthe, wegen der Flachs = Ausfuhre. 706

CLXXI. d. d. Breslau den 8. Mart. Breslauische Ober = Amts = Currende an sämtliche Land = Räthe und Dominia in den Creysern, wie auch an sämmtliche Steuer = Räthe, daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, Brodten und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarrte denen Catholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unter=

ternanten gänzlich cessiren und wegfallen sollen. S. 707

CLXXII. d. d. Breslau den 15. Mart. Königl. Cammer-Verordnung an alle Beamte, und an die Magistrate zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neumarck und Oppeln, wegen des Kleyn-Anbaues. 707

Nachricht vom Anbau und Nutzen des rothen Spanischen Klevens. 708

CLXXIII. d. d. Breslau den 30. Mart. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Vasallen und Einwohner des Departements, daß in Concurs- und Subhastations-Fällen die Intelligenz-Bogen, welche das Inserat enthalten, ad Acta genommen werden sollen. 711

CLXXIV. d. d. Breslau den 22. May. Breslauische Ober-Amts-Registratur-Currenden an sämmtliche Vasallen und Jnsassen der Creyse und Magistrate, wegen der in Originali an die Ober-Amts-Regierung postbalionirten einseitenden Testamente und Codicille, um darauf zu ersehen, ob etwas ad pias causas legiret worden. 712

CLXXV. d. d. Breslau den 8. Juni. Circulare an sämmtliche Magistrate der immediat-Städte, an die Magistrate zu Neisse, Frankenstein, Münsterberg, Groskau, Ottmachau, Patschkau, Deis, Bernstadt, Trebnitz, Ober-Glogau, Tarnowitz, in sämmtliche Steuer-Aemter, an die Weesel-Paliren-Inspectores, an den Magistrat zu Breslau, und an die Breslauische geistl. Jurisdictiones, in simili an sämmtliche Bau-Bedienten, wegen der abzuhaltenden Schulbrd. Dächer in den Städten und derselben Gebachung mit Ziegeln. S. 714

CLXXVI. d. d. Breslau den 16. Juni. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Vasallen und Jnsassen der Creyser und an die Magistrate, daß die Subhastationes voluntariæ bey den dren monatlichen Terminis gelassen werden sollen. 718

CLXXVII. d. d. Breslau den 23. Jun. Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe von Trebnitzen, Schröder und von Herzog, und an die Land-Räthe der Schweidnitzischen, Reichenbachischen, Bolckenhaynischen, Münsterbergischen, Groskauischen und Frankensteinischen Creyser, wegen verbothener Ausfuhr des Viehes, Getreide und Mehls. 719

CLXXVIII. d. d. Breslau den 2. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, um darauf zu sehen, daß dem Verbothe, wegen der Ausfuhr des Getreydes und Victualien nach auswärtigen Ländern nicht zuwider gehandelt werde. 719

CLXXIX. d. d. Breslau den 27. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, um die Mährischen Viehscheider auf dem Lande zu schaffen. 720

CLXXX. d. d. Breslau den 6. Sept. Königl. Rescript an sämmtliche Landräthe, daß die Cathol. Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß den dirigi-

renden Miniſtre in Schleſien nicht verreiſen ſollen. S. 721
CLXXXI. d. d. Breslau den 8. Sept. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbothenen Hauſirens der Böhmiſchen und Mähriſchen Olitäten-Crämer. 722
CLXXXII. d. d Breslau den 17. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des denen fremden Glas-Händlern nicht zu geſtattenden Herumvagirens im Lande. 722
CLXXXIII. d. d. Berlin den 24. Octobr. Warnung an die Schleſiſche Vaſallen und Unterthanen, denen feindlichen Inſinuationen und Vorſpiegelungen kein Gehör zu geben, und ſich von der Sr. Königlichen Majeſtät ſchuldigen Devotion und Treue nicht abwendig machen zu laſſen. 723
CLXXXIV. d. d. Breslau den 30. Oct. Ober-Schleſiſche Ober-Amts-Currenden an ſämmtliche Dominia und Magiſtrate des Departements, daß in die Arbeits-Häuſer nur geſunde und mit Kleidern verſehene Inquiſiten abgeliefert werden ſollen. 725
CLXXXV. d. d. Breslau den 21. Nov. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, excluſive der Grafſchaft Glatz, wegen der zu verbiethenden Flachs-Ausfuhre. 726
CLXXXVI. d. d. Breslau den 30. Nov. Königl. Breslauiſches Cammer-Reſcript an ſämmtliche Land-Räthe des Departements, betreffend das dem Wieneriſchen Hofe von dem Päbſtlichen Stuhle zu Rom ertheilte Indult, von der Catholiſchen Geiſtlichkeit im Reiche den zehenden Theil ihrer Revenüen zu Fortſetzung des Krieges abzufordern. S. 727
CLXXXVII. d. d. Berlin den 5. Dec. Königl. Reſcript an die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung, wodurch der Cod. Frid. P. 3. Tit. 21. §. 3. declariret wird. 728
CLXXXVIII. d. d. Breslau den 17. Dec. Ordre an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe beyder Departements, daß die Cathol. Geiſtlichen, bey Verluſt ihrer Beneficien, mit dem meineydigen Biſchoffe von Schaffgotſch keinen Brief-Wechſel unterhalten, noch zu ihm reiſen ſollen. 730
In ſimili an das General-Vicariat. 732
CLXXXIX. d. d. Breslau den 19. Decembr. Königl. Cammer-Reſcript an das Breslauiſche Dohm-Capitul, Biſchöfliche Adminiſtration, an den Land-Rath Leobſchützer Creyſes und an die übrige Schleſiſche und Glatziſche Geiſtlichkeit, wegen des zu bezahlenden Zehendens zur Militair-Caſſe für das Jahr 1758. 733
CXC. d. d. Breslau den 21. Decembr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an das Officium Fiſci, daß kein Geiſtlicher aus den angrentzenden Oeſterreichiſchen Landen auf dem diſſeitigen Territorio geduldet werden ſolle. 734
CXCI. d. d. Breslau den 22. Decembr. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe an der Böhmiſchen und Mähriſchen Grentze, wegen

wegen zu verhindernde feindliche Zufuhre der Getreyden nach dem Oesterreichischen. S. 735
CXCII. d. d. Breslau den 25. Decembr. General-Pardon für alle Deserteurs und Verlaufene von der Königl. Armee, so sich binnen hier und den 15. Martii dieses Jahres wieder gestellen. 736
CXCIII. d. d. Breslau den 28. Dec. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Evangelischen denen Catholischen Parochis nicht ferner die Jura stolae, den Decem und andere Zögaben entrichten sollen. S. 737
CXCIV. d. d. Breslau den 29. Dec. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Magistrate des Departements, daß die Catholischen Pfarrer von den Evangelischen keinen Neujahrs-Umgang ferdern sollen. 737

1 7 5 9.

CXCV d. d. Breslau den 23. Januar. Verlängerter General-Pardon für alle Deserteurs und Verlaufene von der Königl. Armee, so sich binnen hier und den 15. Martii dieses Jahres wieder gestellen. S. 739
CXCVI. d. d. Breslau den 31. Jan. Breslauische Ober-Amte-Currende an sämmtl. Königliche Aemter und Vasallen in denen respect. Troyseyn, daß die Sabbathsinnes unbenenglicher Grunds-Stücke die zum Frieden ausgesetzet werden sollen, und worinnen 2) der Cod. Frider. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 40. declariret wird. 740
CXCVII. d. d. Breslau den 2. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, daß die ausrangirte Cavallerie-Pferde nicht ausser landes gebracht werden sollen. 740
CXCVIII. d. d. Breslau den 15. Febr. Königl. Cammer-Reskript an die Inquisitores publicos, Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen scheuniger Ablieferung der Inquisiten in das Brieglsche Arbeits-Haus. S. 741
CXCIX d. d. Brieg den 20. Februar. Circulare an alle unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte auf dem Lande, wie es mit Besetzung der peinlichen Gerichte zu halten sey. 742
CC. d. d. Breslau den 9. Martii. Königl. Manifest, worinn der Republic Polen declarat gemacht wird, daß S. Preussische Majestät einen Theil Dero Armee in Polen einrücken, aber nichts feindseliges wider den König und die Republic unternehmen lassen werden. 743
CCI. d. d. Breslau den 5. Martii. Circulare an sämmtliche Zoll-Aemter an der Sächsischen Grentze und an die Steuer-Räthe, wegen verbotener Durchfuhr der Sächsischen Tabacks-Pfeiffen. 745
CCII. d. d. Breslau den 5. Martii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauischen Departements, daß sie

die Evangelischen Unterthanen zur Abführung der Bischöflichen und Dohm-Capitularischen Zinsen anhalten sollen. S. 745

CCIII. d. d. Breslau den 8. Martii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Magistrate zu Breslau und General-Fiscal, wegen Anordnung derer auf ausmärtigen Schulen und Academien studirenden Landes-Kinder. 746

CCIV. d. d. Breslau den 26. Martii. Königl. Cammer-Reskript an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des von denen Gerichts-Obrigkeiten bey Abfassung der Inquisitorum die Inquisitores publicos mitzuziehenden Vorsichtigkeits-Verschrifften. 747

CCV. d. d. Breslau den 27. Martii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, daß kein Dominium sich unterstehen solle, Bauren und Unterthanen von einem Gutte zum andern zu alieniren, oder den dem Verkauf eines Dominii zu reserviren. 748

CCVI. d. d. Breslau den 28. Mart. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Verhütung des Einbringens der Mährischen Bürstschneider, Böhmischen Glas-Händler und Düttern-Crämer. 749

CCVII. d. d. Breslau den 29 Mart. Königl. Cammer-Reskript an sämmtl. Steuer-Räthe, an das Breslauische Collegium Medicum und an den Magistrat zu Breslau, wegen Abstellung des unrichtigen Verkaufs der Gifte. 752

CCVIII. d. d. Breslau den 29. Mart. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Aufsuhrer des Bauern. 753

CCIX. d. d. Breslau den 31. Mart. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Zurückführung der fremden Scheeren-Schleiffer, Tablet-Cramer und Tuxler. 757

CCX. d. Breslau den 2. April. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Stände und Magistrate in den Creysern, wie es mit Besetzung der Criminal-Aemter in den Städten und auf dem Lande gehalten werden soll. 755

CCXI. d. d. Breslau den 11. April. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Land-Stände der Creyse und an die Steuer-Räthe, wegen der temporo beili zu unterlassenden Subhastationen unbeweglicher Güther. 756

CCXII. d. d. Breslau den 23. April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, die eingeschärffte Aufsicht auf den Wein-Weber- und Meister-Gänse betreffend. 758

In simili an sämmtliche Steuer-Räthe, 760

und an den Magistrat zu Breslau. 762

CCXIII. d. d. Breslau den 28. April. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe in Ober- und Nieder-Schlesien und an den Magistrat zu Breslau, die verbothene Auffkauffen und eingeschränckte

geschrenckte Aufführe der rohen Häu
te und Felle betreffend. S. 769
CCXIV. d. d. Breslau den 29. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen derer den Inquisitoribus publicis zu Brieg und Jauer zugeholligen Gebühren pro publicatione der Urthel von denen exulcirte cauſis in die Arbeits-Häuser gebrachten Inquiſiten. 766
CCXV. d. d. Breslau den 2. May. Breslauische Ober-Amts-Currende an alle Domina, Aemter und Magiſtrate, desgleichen an die freye Herrſchaften Sudau, Fremdpan, Nauſchloß, an gesammte Breslauische Stifter und Commenden, wie auch an sämmtliche Medic.-Regierungen des Departements, das Bischöfliche Hoffrichter-Amt und Magiſtrat der Stadt Breslau, daß die geiſtlichen Gerichte sich der Erkennung in weltlichen Sachen nicht anmaſſen ſollen. 767
CCXVI. d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämmtliche land-Räthe, wegen der im Lande sich herumtreibenden Vagabonds, Soldaten-Diebe und Kinder. 769
In ſimili an ſämmtl. Steuer-Räthe. 769
CCXVII. d. d. Reich-Semmerodorf den 16. Junii. Königl. Preußisches Patent, wodurch die ſämmtliche Vaſallen und Unterthanen des ſouverainen Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz erinnert und ermahnet werden, denen feindlichen Inſinuationen kein Gehör zu geben, noch denenſelben einigen Vorſchub zu leiſten. S. 770
CCXVIII. d. d. Breslau den 2. Julii. Circulare an ſämmtliche Magiſtrate, wegen des verbothenen Wanderns der Handwercks-Geſellen nach fremden Landen. 772
In ſimili an ſämmtliche Steuer-Räthe. 773
CCXIX. d. d. Breslau den 4. Julii Des Breslauischen Magiſtrats Inſimuation an ſämmtliche Einwohner der Stadt und Vorſtädte, daß ſie auf Feuer und Licht wohl Obacht nehmen und ſich vor Schaden und Unglück hüten ſollen. 773
CCXX. d. d. Berlin den 2. Auguſt. Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Steuer-Räthe, wegen des verbothenen Wanderns der Handwercks-Geſellen nach fremden Landen. 775
CCXXI. d. d. Breslau den 3. Auguſt. Circulare an ſämmtliche land-Räthe, wegen der Verbothe, daß keine rohe Garne ohne Unterſcheid auſſer Landes geführet werden ſollen. 775
In ſimili an ſämmtliche Steuer-Räthe und an des Magiſtrat zu Breslau. 778
CCXXII. d. d. Breslau den 24. Aug. Circulare an ſämmtliche land- und Steuer-Räthe, wegen Beybehaltung der Unterthanen Zinſen und Praeſtationen in Münze, statt Goldes. 779
CCXXIII. d. d. Breslau den 7. Sept. Königl. Cammer-Reſcript an die Steuer-Räthe Breslauischen Departements, daß die Magiſtrate denen ein-

einländischen Schleifern keine Raste zum Dauffiren gehen sollen. 780

CCXXIV. d. d. Breslau den 21. Sept. Proclama des Magistrats zu Breslau, daß die Leder-Fälle der Eltern, welche unmündige Kinder verlassen, den 20. Nov. Straße intergrirt dem Magistrat angezeiget werden sollen. 780

CCXXV. d. d Breslau den 4. Octobr. Circulare an sämmtliche land- und Steuer-Räthe, daß der Flache die Martini künftigen Jahres nicht ausgeführet werden solle. 782

CCXXVI. d. d. Breslau den 5. Octobr. Circulare an sämmtliche land- und Steuer-Räthe, wegen des von den Domainen den Unterthanen verbothenen Verkaufs ihres Getreydes an andere. 782

CCXXVII. d. d. Breslau den 15. Oct. Circulare an sämmtliche land- und Steuer-Räthe, wegen verbothener Ausfuhre des einländischen Eisens nach Pohlen. 783

CCXXVIII. d. d. Breslau den 18. Oct. Extract aus dem Circulari an sämmtl. Accise- und Zoll-Aemter, daß die fremden Käufer erst am 4ten Tage die Woche auf den Woll-Märckten etwas kaufen berechtiget seyn sollen. 784

In sämtl. an sämmtliche Steuer-Räthe. 784

An den Magistrat zu Breslau, Frankenstein, Strehlen, Schweidnitz, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Schraun. 785

CCXXIX. d. d. Breslau den 19. Oct. Circulare an sämmtliche land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, daß keine Maulbeer-Bäume ausser Landes geführet werden sollen. S. 785

CCXXX. d. d. Breslau den 26. Nov. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Vasallen, Stände und Insassen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, daß sie die Inventiriren von ihren Lehn-Dörfern binnen der in den Gesetzen bestimmten Zeit suchen, und das Vasallagium abliegen, bey der in der Sanction vom 27. Martii 1714. fest gesetzten Strafe. 786

CCXXXI. d. d. Breslau den 30. Nov. Königl. Cammer-Rescript an die Breslauische Administration, wie auch an alle Schlesische Stifter, Klöster, Commenden und übrige Catholische Geistlichkeit, wegen Einrichtung des Zehenden von den Bischöflichen und der Geistlichkeit Revenüen zur Fortsetzung des Krieges. 787

CCXXXII. d. d. Breslau den 13. Dec. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtl. Vasallen und Insassen der Crosser und an die Magistrate des Departements, wegen Verbesserung der Schul-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande. 788

CCXXXIII. d. d. Breslau den 18. Dec. Circulare an sämmtliche land- und Steuer-Räthe, daß die Garn-Cammier keine schlecht gesponnene Garne von den Spinnern erkaufen sollen. 790

1760.

CCXXXIV. d. d. Breslau den 7. Jan. Nachtrag zu der Breslauiſchen Feuer-Ordnung. S. 793

CCXXXV. d. d. Breslau den 7. Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß an Getreyde, Fourage, Victualien, Vivres und Vieh nichts aus Schleſien und der Grafſchaft Glatz nach den Oeſterreichiſchen Landen zu verkaufen. 801

CCXXXVI. d. d. Breslau den 9. Jan. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtliche Dominia und Magiſtrate des Departements, wegen nochmahliger Publication des Edicts vom 22. April 1747. die Ehe-Verbindungen betreffend. 801

CCXXXVII. d. d. Breslau den 10. Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verboth des auswärtigen Studirens. 802

CCXXXVIII. d. d. Breslau den 12. Jan. Königl. Cammer-Reſcript an die Land-Räthe der Gebürgs-Creyſer, wie auch an die übrige Land-Räthe, ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Herrn Ober-Forſtmeiſter Rehdantz, daß der Kalck nicht zum Düngen der Aecker gebraucht werden ſolle. 803

CCXXXIX. d. d. Breslau den 23. Jan. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe und Magiſtrate, wegen der denen Aſſeſſoribus der Gewercke zu inhibirenden Vidimation und Abſendung derer Copeyen von den Geburths- und Lehr-Briefen auſſerhalb Landes. S. 804

CCXL. d. d. Breslau den 26. Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu introducirenden beſſern Geſpinnſtes. 805

CCXLI. d. d. Breslau den 8. Febr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe und Beamte, betreffend die Anfertigung und Einſendung der Nachweiſung wegen des Hopfen-Baues. 806
Schema zu dieſer Nachweiſung. 807

CCXLII. d. d. Breslau den 3. Mart. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämtliche Dominia und Magiſtrate des Departements, an die drey Status minores Sulau, Freyhahn und Neuſchloß, wie auch an die mit der Jurisdiction verſehene Stiffter, welchergeſtalt es mit der Alienation derer Fundorum Pupillarium in caſum factæ provocationis ad diviſionem a coherede majore gehalten werden ſoll. 808

CCXLIII. d. d. Breslau den 10. Mart. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtliche Magiſtrate des Breslauiſchen Departements, betreffend die

die Declaration des Generalis vom 9. Junii 1755. die bey eximirten Personen ihnen aufgegebene provisionelle Versiegelung der Verlassenschafften betreffend. S. 809

CCXLIV. d. d. Breslau den 15. April. Königl. Cammer-Rescript an die Land- und Steuer-Räthe auf der Grentze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, wegen verbothenen Austreibens des Viehes. 810

CCXLV. d. d. Breslau den 18. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, an den Magistrat zu Breslau, Herrn Forstmeister Rehdantz und an die Cammer-Fiscäle Schultze und Belach, daß die Hirsch-Geweihe nicht ausser Landes geführet werden sollen. 811

CCXLVI. d. d Breslau den 19. April. Avertissement des Breslauischen Policey-Directorii, wegen genauer Beobachtung des Strassen-Reinigungs-Reglements vom 26. May 1744. 812

CCXLVII. d. d. Breslau den 21. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, den Transport der Waaren von Leipzig nach Schlesien et vice versa betreffend. 813

CCXLVIII. d. d. Breslau den 22. April. Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe auf der Grentze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, wegen verbothenen Austreibens des Viehes. S. 814

CCXLIX. d. d. Breslau den 25. April. Königl. Cammer-Rescripte an die Land-Räthe der vier Gebürgs-Creyser, Schweidnitz, Bolckenhayn, Landshut, Reichenbach, Striegau und an den Land-Rath von Cronhelm, wegen Abstellung der bey den Garn- und Leinwand-Sammlern eingeschlichenen Mißbräuche. 815

CCL. d. d. Breslau den 30. April. Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, an den General-Fiscal Schultes, und an die Cammer-Fiscäle Schultze und Belach, wegen besserer Befolgung des Trauer-Edicts, und Abschaffung der Pleureusen bey der Trauer bürgerlicher Personen. 816

CCLI. d. d. Breslau den 12. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen nachdrücklicher Anhaltung der Eltern und Vormünder zur Zurückschaffung ihrer in fremden Landen befindlichen Söhne und Pflegbefohlnen. 816

CCLII. d. d. Breslau den 16. May. Edict, wie derer Prediger und Schul-Lehrer Vergehen und Excesse untersuchet, auch solche befindenden Umständen nach bestrafet werden sollen. 818

CCLIII.

CCLIII. d. d. **Breslau** den 28. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, die verbothene Ausfuhre der rohen Garne betreffend. S. 822

CCLIV. d. d. **Breslau** den 18. Jun. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der dem Bürger-Stande unterſagten Tracht der Pleureuſen. 824

CCLV. d. d. **Breslau** den 22. Julii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, daß von denen zur Cämmerey-Caſſe flieſſenden Laudemien-Geldern keine Sportuln genommen werden ſollen. 825

CCLVI. d. d. **Breslau** den 20. Auguſt. Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtliche Mediat-Regierungen, Magiſtrate, Stiffter, Aemter und Vaſallen des Departements, wie auch an die drey Herrſchafften Freyhahn, Neuſchloß und Sulau, wegen Abſchaffung des Mißbrauchs in Anſehung der zu Verificirung bey Concurſen liquidirten Forderungen gebrauchten Eydes-De- und Relation. 826

CCLVII. d. d. **Breslau** den 3. Octobr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen verbothener Ausfuhre der Wolle und des Getreydes nach dem Oeſterreichiſchen. 827

In ſimili an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau. S. 829

CCLVIII. d. d. **Breslau** den 31. Oct. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Abſtellung des Mißbrauchs der von einigen Land-Räthen ſich angemaßten Ausfertigung der Trau-Scheine für die Unterthanen und Enrollirte, und wegen geſchärfter Erneuerung des Verbothe, daß für dergleichen Trau-Scheine nicht das geringſte genommen werden ſolle. 830

CCLIX. d. d. **Glogau** den 2. Nov. Königl. Edict, wegen Wiederanſchaffung des verlohrnen Creyß-Geſpanns. 831

CCLX. d. d. **Freyburg** den 16. Nov. Intimation des Königlichen General-Lieutenants und commandirenden Generals in Schleſien, Freyherrn von der Goltz, an die Stände, Vaſallen und Unterthanen des Hertzogthums Schleſien und der Grafſchafft Glatz, denen feindlichen Inſinuationen kein Gehör zu geben. 837

CCLXI. d. d. **Breslau** den 24. Nov. Breslauiſche Ober-Amts-Regierungs-Currende an ſämmtliche Magiſtrate des Departements, worinn ihnen ein deutliches Schema zur Anfertigung der Depoſital-Tabellen zugefertiget wird. 839

CCLXII. d. d. **Breslau** den 27. Nov. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Verkaufs der vorräthig liegenden Wolle. S. 840

CCLXIII. d. d. **Breslau** den 5. Dec. Königl. Cammer-Reſcript an den Breslauiſchen Magiſtrat, worinn ſelbigem das Circulare wegen der verbothenen Ausfuhre des Eiſens zur Publication an die Kaufmannſchaft zugefertiget wird. S. 843

CCLXIV. d. d. **Breslau** den 8. Dec. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Ausfuhre des Flachſes bis auf Weyhnachten künftigen Jahres nicht geſtattet werden ſolle. 843

Samm-

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Justitz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchen- Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1755.

A bis N.

Digitized by Google

No. I.

d. d. Breslau den 4. Mart. 1755.

Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau wegen Abschaffung der unrichtigen Weiffen.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Ob zwar vielfältige Verordnungen wegen Abschaffung der unrichtigen Garn-Weiffen erlassen worden, so ergiebt sich dennoch aus denen eingehenden Visitations-Protocollis, daß deren noch immer sehr viele, sonderlich in allen Cretsen, zum Vorschein kommen, ingleichen, daß die Klagen über die Unrichtigkeit des zum Verkauf gebrachten Garnes continuiren, wohin gleichfalls zu rechnen, daß das Garn von allerhand Gespinnte und von verschiedenen Spinnern über eine Weiffe zusammen gewebet wird. Da nun durch dergleichen Betrug das Publicum verkürtzt, und denen Leinwand-Fabricanten grosser Schaden zugefüget wird, auch das ausländige Commercium in Abfall kommt, welchen nachtheiligen Folgen Wir aufs ernstlichste abgeholfen wissen wollen; Als werden die vorhin in hac materia ergangenen Circular-Ordres anderweit wiederholt, und auch aufgetragen, sämmtliche Dominia und Gemeinden nachdrücklichst anzuweisen:

1) Daß die Gerichte mit denen Visitationen zu gesetzter Zeit in allen Häusern fortfahren und darinnen unterlassen sollen, ob die Weiffen das vorgeschriebene Maaß halten und gehörig geeannt sind.

2) Ob jedes Stück Garn in der Länge sein richtiges Gebund habe, und mit 12. Faspeln, die Zahl mit 20. Gebünd, und jedes Gebünd mit 20. Faden vollkommen abgewiesset ist.

3) Iſt bey ſolchen Viſitationen gleichfals zu unterſuchen, ob nach demjenigen, was in der Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 27. Jul. 1742. verordnet, jeder Spinner ſeine eigene Weiffe habe, oder dieſem entgegen das Garn von verſchiedenen Spinnern und Geſpinſte auf eine Weiffe und in eine Strehne, oder Stücke zuſammen gebracht werde.

Bey allen dieſen vorkommenden und entdeckten dißfälligen Unrichtigkeiten, müſſen die Contravenienten von denen Gerichten nicht überſehen, ſondern ſie mit den in der Leinwand- ꝛc. Ordnung und ſonſten per Generalia darauf geſetzten Confiſcations- Geld- Stock- oder Hals-Eiſen-Strafe, nach den Umſtänden und Befund der Sache, auſſer Caſſirung der falſchen Weiffen, auch Umweiffung der falſchen Garne belegt werden; Wie ihr denn auch ſämmtlichen in eurem Creyſe befindlichen Garn-Sammlern wiederholt einzuſchärfen habt, daß ſie kein unrichtiges Garn, welches nicht ſeine gehörige Länge hat, oder unter einander geweifft iſt, oder gar an Zaſpeln, Gebünd und Faden unrichtig iſt, einkaufen, ſondern wenn ſie dergleichen Unrichtigkeiten beym Garne entdecken, ſolches denen Grund-Herrſchaften und Gerichten, auch wohl euch ſelbſt denunciren ſollen, damit der Betrug gehörig beſtrafet werde. Wir verſprechen Uns von eurem Dienſt-Eyfer, daß ihr euch die genaue Befolgung der Intention in Abſchaffung ſolcher Mißbräuche gantz beſonders und alles Ernſtes werdet angelegen ſeyn laſſen. Sind ꝛc.

No. II.

d. d. Breslau den 19. Mart. 1755.

Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau und Neiſſe wegen Beförderung des Debits der Berliner und Potsdammer Sammet- und Seiden-Fabriquen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt erinnerlich, wie nach denen bereits ergangenen Circularien, die mit Seiden-Waaren handelnden Chriſten und Jüdiſche Kaufleute angewieſen worden, einen gewiſſen Theil an Seiden-Waaren aus denen Berliniſchen und Potsdammiſchen Fabriquen gegen die von ihnen eingebrachte fremde Seiden-Waaren zu nehmen. Wenn wir nun nicht allein allergnädigſt verordnet, daß zum Soutien der obgedachten einländiſchen im-

portan-

portanten Seiden-Fabriquen hey der befohlenen Abnahme aus der-
selben es fernerhin sein Bewenden haben, sondern auch wegen selbi-
ger nicht determiniret und festgesetzet, daß die Christl. Kauff-leute über-
all 2 an seidenen Waaren, die jüdischen Kauffleute aber durchgehends
und in allen Städten Stück um Stück, und also eben so viel Sei-
den-Waaren aus denen Berlinischen und Potsdammischen Fabri-
quen nehmen sollen, als sie derselben in fremden seidenen Waaren
eindringen werden; Als wird auch anbeschlen, diese Unsere höchste
Intention sofort durch die Magistrate denen Christl. und jüdischen
Kauffleuten publiciren zu lassen, insleichen die Accise-Aemter zu in-
struiren, das sie davon die vorhin verordnete Nachweisung auch ac-
curatester zu führen, auch solche immerdar vor halben zu halben Jah-
ren durch euch einsenden, und mit uns Maÿ c. damit den Anfang
zu machen haben werden; wobey sämmtlichen Kauffleuten zu wissen
zu thun, daß diejenige Fabriquanten, bey welchen sie die benöthigten
inländischen seidenen Waaren zu nehmen und ihre Bestellung zu thun
haben, in Berlin die Bimmenstr. Erben. oder Gozkowsky, Girard
und Michelet, Frid. Wilh. Schütz & Comp. ingleichen der Schut-
Jude Bernhardt Isaac, und in Potsdam der Fabriquante Stephout
und der Schut-Jude Moises Ries sind, auch alle diejenige seidene
Waaren, so sie von andern, als obgedachten Fabriquen nehmen
werden, thun auf das abgenommene Quantum nicht ein gute gerech-
nen werden sollen; Inglechen habe Sie die Kaufmannschaften zu be-
deuten, daß sie ihre Bestellungen nicht bey diesen oder jenen Fabri-
quanten allein zu thun, sondern solche so viel möglich dergestalt zu re-
partiren, daß die nahmentlich Specificirte Quanten ungefehrmit nach
Proportion prositiren mögen. Und weil nicht ohne Grund zu ver-
muthen, daß bey der bisherigen Angabe und Visitation der einge-
gangenen fremden seidenen Waaren, viel Unrichtigkeit mit unterge-
lassen; so befehlen Wir euch also hiemit, die Visitatores dahin anzu-
weisen, daß die Visitatores der eingehenden fremden seidenen
Waaren Stück vor Stück, und zwar nicht durch die Visitatores al-
lein, sondern allemal in Beyseyn der Accis-Einnehmers, oder Con-
trolleurs auf das exacteste verrichtet werden sollen. Ferner haben
Wir zugleich verordnet, daß hiesigen Kauffeute, welche fremde
Sammete zum ausswärtigen Handel eindringen, allemal gegen 2
Stück fremden Sammet, 1. Stück aus denen Berlinischen und Pots-
dammischen Fabriquen zu nehmen gehalten seyn sollen, welches denn

Aufkaufen gleichfalls zu publiciren und die Annotation bey denen Accis-Aemtern darnach zu halten sey. Seynd ꝛc.

No. III.

d. d. Breslau den 24. Martt. 1765.

Königl. Cammer-Rescript an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe in Nieder-Schlesien, und an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Erneuerung des Verbots wider die Aufkauferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Es muß euch erinnerlich seyn, und werden Acta der Cregs-Registratur zeigen, was vorhin, besonders aber unterm 6. Febr. und 14. April. 1750. gegen die Aufkaufern der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle auf dem Lande verfüget worden. Da nun aber gleichwohl dergleichen Aufkaufern den Boenehmen nach von Christen und Juden, zum größten Nachtheil derer in den Städten wohnenden Gärber und Leder-Arbeiter, noch immer fortgetrieben werden soll; Als finden Wir nöthig, alles dasjenige, was in vorangeführten Circularien verordnet worden, hiermit nochmalen zu wiederholen, und sollen insonderheit diejenige Juden, so eine solche Haut auf dem Lande erkauft in hohen betroffen werden, unnachlaßlich und ihnen nicht allein die Felle confiscabiret, sondern sie auch vor jede Rind-Haut mit 3. Rthlr. und vor jedes Kalb-Fell mit 1. Rthlr. bestrafet, wann sie aber die Geld-Strafe nicht bezahlen können, nach geschehener Anzeige und Erkäntnis mit Leibes-Strafe belegt werden. Wie denn auch denen Christen, welche selbst keine Leder-Arbeiter sind, sondern die Häute auf dem Lande zum Wiederverkauf aufkaufen, die Häute abgenommen und contrabandiret werden müssen.

Ihr habt dahero den Inhalt mehr angeführter General-Verordnungen und angemahrten geschärften Verbots, sämmtlichen Gemeinden eures Cregses per Currendam nochmalen zu intimiren, und durch Schulz und Gerichten allen Einwohnern zu ihrer Achtung bekannt machen, auch auf die dagegen vorgehende Contraventiones durch die Land-Dragoner genau invigiliren zu lassen. Seynd ꝛc.

No. IV.

No. IV

d. d. Breslau den 1. April. 1755.

Nähere Vorschrift, wie es bey dem Juden-Toleranz-Wesen in Nieder- und Ober-Schlesien Königl. Preuß. Antheils, exclusive Breslau, gehalten werden solle.

Es haben Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, in dem unterm 2. Dec. 1751. allergnädigst publicirten Reglement, wegen Einrichtung des Juden-Toleranz-Wesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz, exclusive Breslau und Glogau, §. 16. Dero beyden Schlesischen Cammern austrücklich anbefohlen, fernerhin darauf zu dencken, wie die in und vermittelst solchem Reglements vorgeschriebene Instruction successive zu verbessern, und dergestalt einzurichten, daß das Juden-Wesen in die gehörige Ordnung einzuschräncket, insbesch auch auf einen dem allgemeinen Nutzen des Landes zuträglichen Fuß gesetzet werden möge. Nachdem nun bey der auf Befehl Sr. Königl. Majestät Meinsther und Chef-Praesidenten Herrn von Massow Excellenz, vorgenommenen Revision des Juden-Wesens, und nach genauerer Examinirung der in den sämtlichen Jüdischen Aemtern von den Bier- und Brandtewein-Pachtungen, und übrigen Gewerbe der Juden, wie auch ihren Anwachs durch die häufig ins Land gekommene Fremde, insgleichen der Beschaffenheit des Jüdischen Familitii vorgekommenen Umstände angewendet worden, sind dabey verschiedene Reflexiones erforderlich: Als werden nach Anleitung der von den Land- und Steuer-Räthen, auch Toleranz-Aemtern, zuvor darüber eingegangen Gutachten und gethanen Vorschläge, folgende bey dem Schlesischen Juden-Wesen, ausser Breslau, hinführo zu beobachtende Puncte verordnet und festgesetzet.

Mehrere Einrichtung des Juden-Wesens.

I.

Hat es zwar bey demjenigen, was rationedes Bier- und Brandt-Wein-Arrenden im §. 9. obangeführten Reglements nachgegeben, sein ferneres Verbleiben, damit aber den Christlichen Landes-Einwohnern und Brandtewein-Brennern die Gelegenheit zur Pachtung nicht mehr so starck, wie bishero, entzogen werde, so soll kein Bier- oder Brandtewein-Urbar hinführo einem Juden verpachtet werden, wenn nicht das Pacht-Quantum dasselbe wenigstens 200. Rthlr. beträget.

Das jährliche Pacht-Quantum vom Bier- und Brandtewein-Urbar, wo über 200. Rthl.

In welchen Fällen die Pachtung auf 100. Rthlr. verſtattet wird.

Daferne aber ein Dominium beweiſen könte, daß es die zu verpachtende Stücke, ſo wohl in loco des Pertinentis, als in 2. benachbarten Dörfern, oder einer Creyß-Stadt öffentlich aushängen laſſen, und ſich keine Chriſtliche Pächter dazu gefunden, oder aber die ſich angemeldete Præſtanda zu leiſten nicht vermögend geweſen, und der Land-Rath des Creyſes bey Einreichung dergleichen Jüdiſchen Contracte unter 200. Rthlr. ſolches pflichtmäßig bekräftigen kan, als weshalb demſelben die Proclamata cum Documentis affixionis nebſt denen etwa bey der Licitation abgehaltenen Protocollis zuzuſenden ſeyn, ſo ſoll auf ſolchen Fall auch eine Jüdiſche Pachtung unter 200. Rthlr. bis 100. Rthlr. geſtattet, unter 100. Rthlr. hingegen niemals nachgegeben werden.

Creyſe, welche von dieſer Einrichtung eximiret ſind.

Jedoch werden hievon die Pachtungen in einigen Creyſen, und zwar in dem Pleßniſchen, Beuthenſchen, Coſeliſchen, Lublinitziſchen und Roſenbergiſchen, wegen des in ſolchen Gegenden ſich ereignenden Mangels an Chriſtlichen Pachtern ausgenommen, als in welchen vor der Hand annoch erlaubet bleibet, auch Pachtungen unter 100. Rthlr. an die Juden zu überlaſſen. Da nun dieſe Einſchränckung a. I. Junii 1755. ihren Anfang nehmen ſoll: Als haben die Land-Räthe in denen Creyſen keine neue Arrende unter 200. Rthlr. ſodann ferner zu geſtatten, und denen Verpächtern ſofort zu inſinuiren, daß ſie wegen der künftigen Nutzung ihrer Urbare in Abſicht derer noch nicht exſpirirten Pachtungen ſich zwiſchen hier und Trinitatis 1756. um Chriſtliche Pächter bewerben, weilen a I. Junii 1756. alle Pachtungen unter 200. Rthlr. in denen nicht excipirten Creyſen ſchlechterdings ceſſiren ſollen, die Contracte haben ihre Endſchaft erreichet, oder nicht. Diejenige Contracte aber, welche in dieſem laufenden Etats-Jahre nur auf 1. Jahr, nemlich bis ultimo May c. unter 200. Rthlr. confirmiret worden, heben ſich auch mit Ablauf dieſer Zeit von ſelbſt auf, und wird bey der neuen Claſſification hierauf durchgehends attendiret, auch fürohin kein Contract, der die erforderliche Qualität nicht hat, mit Confirmation verſehen, noch ein Jude darauf zum Etat gebracht werden.

II.

Beſtimmung der Pacht-Jahre.

Sollen die Verpachtungen an Juden nicht auf kürtzere Zeit, als auf drey Jahre geſchloſſen werden, und haben diejenige, ſo unter 3. Jahren geſchloſſen ſind, bey der Cammer keine Confirmation zu gewärtigen.

Weil

Weil auch die hierüber Errührung geschiet, daß die Verpach- Verpächter
ter so gar leicht, und öfters schon im ersten Pacht-Jahre den a Ca- können für die
merra confirmirten Contract wieder aufgehoben, und vorher- Juden keine
gehender Abänderungen verursachet worden: So Neuerungen
wird unförderlichst festgesetzet, daß Verpächter nur die richtige und machen.
völlige Abführung des Toleranz-Canonis, in so weit solcher die Pacht angehet, binnen allen drey Jahren hasten müssen, es möge die Arrende, aus welcher Ursache es wolle, aufgehoben werden, ausgenommen in dem Fall, wenn in dem Juden-Wesen selbst eine andere Einrichtung gemachet wird. Es haben also die Dominia und Verpächter sich hiernach zu richten, und in Ansehung der Pächter solche Praecautionen in ihrer Sicherheit zu nehmen, daß sie durch diese ihnen obligende Praestation nicht in Schaden gesetzet werden. Wäre übrigens die Schuld des Aufhebens der Pacht denen Jüdischen Pächtern beyzumessen, daß es den Contract seiner Seits nicht erfüllen könte, soll derselbe in Zukunft zu keiner Pacht weiter admittiret werden.

III.

Soll nicht gestattet seyn, eine Pacht in Societate mit mehreren Jüdische Sozien
Juden, weder directe noch per indirectum, zu schliessen, mithin wird dürfen keine
bey einer Jüdischen Pacht nur ein Pächter admittiret, wogegen mit einem Christen admittiret werden.
einem Christen in der Pacht sich zu associiren dem Juden freystehet, sollen dem ohnerachtet dergleichen Societäts-Contracte heimlich unter Juden geschlossen werden, so sollen solche Juden entweder nothwendig am Galge oder am Rade bestraft, und über dieses aller fernern Toleranz im Lande unfähig erkläret werden. Concurriren aber solchen so gar die Weibsleute bey der Verpächter, und die Sache wäre von letztern also vorsätzlich verhelet worden, so soll Fiscus wider dieselbe excitiret, und sie befunden den Umständen nach, Dasselbe nachdrücklich angesehen werden.

IV.

Wo einer neuen Verpachtung sich ein Christlicher Pächter fin- Christen haben
det, der die Pacht-Conditiones des Juden zu erfüllen übernehmen der Juden
will, und preisiando zu praestiren genugsam vermögend ist, soll der- Pacht
selbe vor den Juden die Praeferenz haben. Vorgang.

V.

Die Verpachtung der Kretschams, in so weit ein Jüdischer Wenn die
Wirth denselben selbst bauen, und die Schank-Nahrung nebst Verpachtung
Herbergirung darinnen treiben will, soll nur in den Orten, der Kretschams
wo Christen an Juden statt gegeben

gegen Pohlen, auch nur in den Dörfern, wo viele Juden-Familien wohnhaftig, oder durch welche die Land-Strasse gehet, deren die Pohlnische Juden sich zu bedienen pflegen, gestattet werden, und gibt der §. 9. des Juden-Tolerantz-Reglements vom 2. Dec. 1751. nähere Erläuterung, in welchen Creyſen eigentlich die Brau-Urbare an Juden zu verpachten zuläßig sey.

VI.

Nur Christen sollē den Bier- und Brandtwein-Urbar in den acciśbaren Städten pachten.

Wegen der Bier- und Brandtwein-Verpachtungen in den accisbaren Städten sind Commiſſarii Locorum und Magiſträte verpflichtet, Christliche Pächter ausfündig zu machen, oder die davon kommende Nahrung der Bürgerschaft zuzuwenden, welches insonderheit bey Ablauf der mit den Jüdischen Pächtern errichteten Contracte zu beobachten.

VII.

Fremde Juden sollen 1000. Ducaten an baarem Geld ins Land bringen, oder nicht angenommen werden.

Damit auch die im Lande ohnedem befindliche überhäufte Anzahl der Juden durch einkommende Fremde, zum Nachtheil der Christlichen Einwohner, nicht noch mehr anwachse, wird festgeſetzet, daß kein fremder Jude, er möge ein Gewerbe, welches es sey, treiben wollen, wenn er nicht 1000. Ducaten an baarem Gelde, ohne die Meubles zu rechnen, mit ins Land bringet, und solches hinlänglich, allenfalls eydlich verificiren kan, aufgenommen und toleriret werden solle, welches auch in Ansehung der fremden Juden zu verſtehen, so in Schleſien Jüdiſche Töchter heyrathen, und im Lande bleiben wollen, denen solches nicht zu gestatten, dafern sie nicht obgedachtes Vermögen in baarem Gelde beſitzen, auſſer dem aber, und bey ermangelnden solchem Vermögen, müſſen die fremde sich verheyrathete, 6. Wochen nach der Hochzeit, sich auſſer Landes begeben.

Würden sich gleichwohl einige Umſtände finden, welcherwegen eine geringere Summe bey einem ins Land ziehen wollenden Juden anzunehmen, dem Publico dienlich seyn möchte, muß darüber an den dirigirenden Miniſtre berichtet, und überhaupt ohne Sr. Königl. Majeſtät oder des Miniſtre Ordre und Approbation kein fremder Jude von der ꝛc. Cammer zur Tolerantz admittiret werden.

VIII.

Einschrenkung des jüdiſchen Famulitii.

Anlangend das Famulitium, haben sich insonderheit verſchiedene Mißbräuche dabey geäuſſert, welche nebſt dem zugleich dadurch veranlaßten Anwachs fremder Juden, deſſen Einſchränckung unumgänglich nothwendig machen. Es wird demnach feſtgeſetzet: 1) Daß hin-

sämtliches sein Jude ins Familitium zu nehmen, der nicht zuvor bey dem Land-Rath und Toleranz-Amt durch ein gerichtlich Attestatum erwiesen, daß er aus Schlesien Königl. Preußischen Antheils gebürtig, oder ein Kind von einem in Schlesien tolerirten Juden-Wirthe, oder wenigstens von einer in Schlesien recipirten Familitz-Person sey, mithin soll kein fremder Jude zum Familitio seiner angenommen werden.

2) Da zwar von dieser Einschränkung die fremde Praeceptores ausgenommen werden, welche fernerhin zum Unterricht der Kinder gebraucht werden mögen, nuß dennoch ein solcher fremder Praeceptor entweder unbeweibt seyn, oder sein Weib und Kinder ausser Landes bleiben lassen.

3) Denen fremden Familitz-Personen, welche dermalen im Lande befindlich, sie mögen selig oberverheyrathet, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, wird Terminus bis ult. May. 1755. gesetzt, binnen welcher Zeit sie sich bey harter Strafe wieder aus dem Lande begeben müssen, und soll gegen die Emigration nichts zu thun kommen, als wenn jemand erweislich macht, daß er ein Vermögen von 1000. Ducaten baaren Geldes besitzet, und dadurch sich zu Erwerbung eines eigenen Gewerbes qualificiret.

4) Keiner Familitz-Person, sie mag Praeceptor, Wirthschafter, Brandtwein-Brenner, Brandtwein-Schencke, oder sonsten heissen, wie sie wolle, wird gestattet, ausser ihren Kindern jemanden von ihren Verwandten, nahen oder entfernten, noch weniger aber einen Familum bey sich zu haben, oder zu sich zu nehmen. Müste jedoch ein Jüdischer Pächter bey verschiedenen Arrenden, ausserem so genannten Wirthschafter, der die Haupt-Aufsicht auf solche Arrende hat, einen besondern Brandtwein-Brenner, Keller oder Schencke halten, ist selbiger zum Familitio des Pächters selbst, nicht aber von dem Wirthschafter anzusehen.

5) Das Familitium der in Schlesien tolerirten Juden soll reguliret und nur aus einer Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts bestehen, bey ganz starcken Familien aber die Anzahl sich nicht über zwey Manns- und eine Weibs-Person erstrecken.

Es muß auch künftig der Pacht-Jude diejenige Anzahl, so er halten will, dem Contract inseriren lassen, damit selbige zugleich approbiret werde.

Würde jedoch ein Jüdiſcher Wirth, wegen beſonderer Umſtände, einen oder andern Famulum mehr nöthig haben, muß die Erlaubniß darzu von der ꝛc. Cammer geſucht werden.

6) Wenn ein Famulus Kinder hat, die das 15te Jahr zurücke gelegt, ſoll er dieſelbe nicht länger bey ſich behalten, ſondern von ſich thun, daß ſie ihr Brodt bey andern Herrſchaften verdienen.

7) Daferne ein Arrendator und Beſtands-Jude, einen von ſeinen Verwandten, worunter nur Vater, Mutter, Bruder, Schweſtern und leibliche Geſchwiſter-Kinder zu rechnen, zu ſich nehmen will, iſt ihm ſolche Perſon auf die beſtimmte Anzahl der Famulorum mit anzurechnen, und muß er ſodann von dieſen letztern ſo viel weniger halten, es wäre denn, daß der Verwandte das 65. Jahr zurück geleget, weil eine Perſon von ſolchem Alter anzuſehen, daß ſie nur ex commiſeratione unterhalten werde.

IX.

Wie die Quartal-Juden-Tabellen der Land-Räthe einzurichten.

Weil ſich auch aus denen von den Land-Räthen eingeſandten Quartal-Tabellen geäuſert, daß ſelbige bisher nicht zuverläßig gnung angefertiget worden, ingleichen, daß noch immer hin und wieder viele Juden verſchwiegen und verſtecket geblieben, ſollen zu deſſen Verhütung die Dominia derjenigen Dörfer und unaccisbaren Oerter, worinnen Juden wohnhaftig, gehalten ſeyn, die Deſignation von den daſelbſt wohnhaften Juden nach einem gedruckten Formular quartaliter anzufertigen, und den Land-Räthen zuzuſenden. Bey Abweſenheit der Dominiorum müſſen deren Wirthſchafter und Beamten dieſe Nachrichten ausfertigen.

Die Tolerantz-Aemter ſollen den Land-Räthen jährlich eine Specification aller in den Tolerantz-Etats aufgeführten Juden zufertigen.

Ferner werden die Tolerantz-Aemter angewieſen, alljährlich nach erfolgter Approbation des Tolerantz-Etats, den Land-Räthen eine Specification aller im Etat mit Nahmen angeſetzten Juden, welche zu einem jeden Creyſe gehören, zuzuſenden. Ob auch zwar die aus einem Creyſe in den andern ziehende Juden in dem Reglement de Anno 1751. angewieſen ſind, ſowohl bey dem Land-Rath, als dem Tolerantz-Amt ſich dieſerwegen zu melden, wird dennoch, weil ſolches bisher nicht allezeit bey den Land-Räthen geſchehen, den Tolerantz-Aemtern überdem hierdurch aufgegeben, wenn ein Jude ſeinen An- oder Abzug anzeiget, daß gedachte Aemter dem Land-Rath davon gleichfalls Nachricht geben ſollen. Es ſoll auch in Conformitate des Juden-Tolerantz-Reglements vom 2. Dec. 1751. und deſſen §. 13. überhaupt kein Beſtands-Jude im laufenden Etats-Jahre

von

von demjenigen Ort abziehen, wo er einsilliret und zum Amt gebracht worden, bevor er sich nicht deshalb bey dem Toleranz-Amte seines Abzugs wegen gemeldet, und das völlige Etats-Quantum bis zum Zahres-Schluß für sich und die Seinigen bezahlet, damit die wie im Abänderungen um Etats-Dechargen klaglos cessiren mögen. Es sollen auch die Dominia und Magistrate für das völlige Etats-Quantum responsable bleiben, die Land- und Steuer-Räthe aber auf Requisition derer Toleranten-Aemter so fort für die Beytreibung derer Etatsmäßigen rückständigen Gefälle Sorge tragen, und allenfalls solche executive dergestalten werden. Es soll ferner kein Dominium oder Magistrat einen Juden bey 10. Rthlr. Strafe unter sich dulden, oder recipiren, wann derselbe ausser denen vorhin bestehenden Einrichtungen, sich nicht wegen völlig berichtigten Toleranten-Gefälle für das ganze Etats-Jahr mit Quittung des abgelaufenden Toleranten-Amts legitimiren kan.

Vorsichtsmaßregeln.

Wegen der Bettel-Juden werden die vorhin ergangene Mandata alles Ernstes wiederholet, und auf neue eingeschärfet, daß sie die Betteley nicht sind kann einzulassen, sondern gleich an der Grenze abgewiesen. Endlich haben auch die Land-Räthe den Grund-Herrschaften, die Steuer-Räthe aber den Magistraten aufzugeben, daß sie bey den an ihren Oerten wohnenden Juden alle Quartale, jedoch nicht behändig zu einerley Zeit, sondern abwechslend, eine genaue Haus-Visitation anstellen, die Anzahl und Beschaffenheit der in jeder Familie einheimischen Personen, ob darunter verschwiegene oder verdächtige befindlich, revidiren, nicht weniger auf deren Effecten, ob dabey einiger Verdacht wegen Diebstahls zu bemerken, überhaupt auch auf das ganze Verhalten der Juden, damit dieselben durch verbotenen Wucher und andere listige Griffe, die Nahrung und das Vermögen der Christlichen Einwohner nicht an sich ziehen, genau acht geben sollen, da dann diejenige Juden, bey welchen verdächtige Personen und Sachen aufgefunden werden, so fort anzuzeigen, weil dieselbe keinesweges die ferrere Toleranz in Schlesien geniessen, sondern ohne Nachsicht aus dem Lande geschaffet werden sollen.

Toleranz-Gebühren.

Eben dieses haben auch diejenige Juden zu gewärtigen, welche aber nicht die nach der Vorschrift der Etats obliegende Toleranz-Gebühren nicht ordentlich abführen, immaßen es wider die Königl. Intention und das Land mit unverschämtem Gesindel, welches endlich auf unerlaubte Arten der Nahrung verfällt, zu beschweren.

Toleranz-Aemter haben nicht zu assistiren.

Juden sollen nicht zugelassen werden zum Leder-Handel.

Uebrigens wird auch hierdem declariret, daß die im Lande wohnende Juden keinen Garn- noch Leder-Handel treiben sollen, und nuhr das rohe Leder nirgend anders, als in den Städten verkauft werden, ingleichen ist den Juden, weder auf dem Lande, noch in den Städten weiter erlaubt, einige Häuser ohne ausdrückliche Approbation der rc. Cammer anzukaufen.

X.

Wie die jährliche Pacht-Gelder entrichtet, und die Quantitäten bestimmet werden.

Ob zwar in dem Reglement vom 2. Dec. 1751. §. 9. festgesetzet, daß alle bey der Verpachtung errichtete Conditiones dem Contract getreulich inseriret, und keine verschiegen werden sollen, dahin gleichwohl die vorgekommene Casus dargestalt, daß öfters die Naturalia an Holtz, Strod, Robotten, rc. welche in certis & fixis quantitäten Pächter zugeschlagen sind, in den bey der rc. Cammer übergebenen Contracten ausgelassen, auch wohl ausser dem ad Cameram eingesandten Contract, ein anderer Nebem-Contract, worinnen mehrere praestanda enthalten, errichtet gewesen.

Solches nun, und den daraus der Königl. Tolerantz-Casse erwachsenden Nachtheil zu verhüten, wird verordnet, daß denen zu übergebenden Contracten entweder ein ordentlicher Pacht-Anschlag, oder wenigstens ein eigenhändiges Attestatum des Verpächters, daß alle abgesprochene Conditiones, keine einzige ausgenommen, dem Contract würcklich einverleibet sind, beygeleget, und mit eingesandt werden solle.

Es können auch bey entstehendem Verdacht, die Verpächter sich nicht entbrechen, die Original-Quittungen über die bezahlte Pacht-Gelder und ihre Wirthschafts-Rechnungen zu produciren, die Pächter aber das wahre Pacht-Quantum explicit zu bestärcken.

Anlangend die Bestrafung wegen einer solchen Contravention, würde zwar, vermöge §. 9. des Reglements, die Suspension der Nutzung des Urbars, vor die im Contract exprimirte Pacht-Zeit statt finden, damit aber die Dominia nicht auf dem Genuß ihrer Realitäten, davon sie die Contribution entrichten, gesetzet werden dürfen, soll hinführo in solchem Contraventions-Fall, der Verpächter das verschwiegene Pacht-Quantum zur Königl. Straf-Casse, der Pächter aber das Duplum der defraudirten Tolerantz-Gelder an die Tolerantz-Casse abführen.

XI.

XI.

Da auch eine der gröſsten Jüdischen Propagations-Ursachen Wie es mit in der zeithero ineingeschränckten Verheyrathung der Jüdischen Kin- Verheyrathung der Jüder beruhet, wodurch die Juden-Familien, ausserhalb Breslau, sich den zu halten. ungemein vermehret, so soll von dato dieser näheren Verheyrathung keinem Juden mehr erlaubet seyn, mehr als ein einziges Kind, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechte, im Lande hinterlassen zu lassen, und müssen die übrigen entweder in concubatu verbleiben, oder 6. Wochen nach ihrer Verheyrathung das Land räumen. Es solten auch fürohin die Jüdische Trau-Scheine durch die Tolerantz-Aemter geschuft, und von denen zugleich angezeigt werden, ob der Jude bereits ein verehlicht Kind im Lande habe oder nicht, damit bey Ertheilung der Trau-Scheine im ersten Falle jogleich auf denen Expulsion reflectiret werden könne. Ein fremder Jude aber, welcher nach Auswürfung seines erforderlichen Vermögens die Tolerantz erhalten, und ein Kind ausser Landes verheyrathet hat, darf ein solches gehey rathetes Kind unter der ihm zu gestattenden Tolerantz nicht mit sich nach ziehen, damit solches unter einer Tolerantz nicht mit zweyen Jüdischen Familien behäfftiget werde.

Die übrigen unverheyratheten Kinder aber kan er, so lange sie in concubat beharren, prœsitis prœstandis, bey sich behalten. Hätte ein solcher Jude ausserhalb Landes sein Kind verheyrathet, so sollen ihm hierunter gleiche Benefacia derer übrigen Tolerantzorum competiren.

Gleichwie nun obgemeldeter näherer Verfügungen lediglich auf die so nöthige Dehnung denen Tolerantz-Wesen und den Nutzen des Publici, damit die Christliche Unterthanen und Landes-Einwohner nicht durch den häufigen Zuwachs unnütz an Juden-Volcks ausser Nahrungs-Stand gesetzet werden, sein Absehen hat: also werden die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe, in denen Districten Juden befindlich, angewiesen, diese nähere Vorschrifft überall, wo es erforderlich, zu publiciren, auch den Magistraten und jeder Gemeinde ein Exemplar derselben, als welchertwegen ihnen die erforderlichen Exemplaria zugesandet werden sollen, zu ihrem Nachrichtl zuzufertigen, im übrigen aber genau dahin zu sehen, daß das hierunter verordnete gehörig befolget werde. Signatum Breslau den 1. April. 1755.

von Massow.

No. V.

d. d. Breslau den 1. April 1755.

Nähere Instruction vor die Collectores der Jüdischen Tolerantz-Gebühren, bey den Königl. Tolerantz-Aemtern, in Nieder- und Ober-Schlesien, exclusive Breslau.

I.

Nähere Vorschrift in Ansehung der jüdischen Pachtungen.

Nachdem wegen verschiedener seit Publication des Juden-Reglements vom 2. Dec. 1751. angemerckten Mißbräuche nöthig gefunden worden, in Ansehung der Jüdischen Pachtungen, ingleichen Admittirung der fremden Juden, Einrichtungen des Famulitii, und anderen zum Juden-Tolerantz-Wesen gehörigen Verfassungen eine nähere Vorschrift durch den Druck publiciren zu lassen, wovon denen Tolerantz-Aemter die erforderliche Exemplaria zugefertiget werden sollen; Als werden selbige hierdurch angewiesen ihres Ortes dahin zu sehen, daß solcher Vorschrift in allen Puncten genau eingefolget werde, insbesondere auch selbst dasjenige zu beobachten, was ihnen darinnen anbefohlen worden, hiernächst aber, und was specialiter die Determinirung der Tolerantz-Gebühren und andere in die Jüdische Præstations- und jährlich anzufertigende Tolerantz-Classifications-Anlagen einschlagende Umstände betrift, wird

II.

Abgaben von dem jüdischen Famulitio.

Ratione der Abgaben von dem Famulitio folgendes festgesetzet:

1) Da nach der publicirten näheren Vorschrift, die Pachtungen in Societate nicht gestattet, gleichwohl aber einige solcher Arrenden von der Beschaffenheit sind, daß darzu verschiedene Dörfer gehören, zu deren Respicirung die Arrendatores ihre Wirthschafter, oder besondere Schencken daselbst anzusetzen haben, als soll ein solcher extra locum domicilii des Arrendatoris angesetzter Wirthschafter oder Schencke, er möge verheyrathet seyn oder nicht, pro annuo canone erlegen

An Tolerantz-Gebühren	3. Rthlr.	8. Gr.
Personal-Accise.	4.	
Ist er geheyrathet, giebet die Frau gleichfals an Personal-Accise	4.	

Ferner soll ein jeder verheyratheter gemeiner Famulus, weil sich gefunden, daß das verheyrathete Famulitium gegen die Intention unge-

ungemein ſtarck angewachſen, auch darunter Unrichtigkeiten vorgegangen, hinführo entrichten

An Tolerantz.	2. Rthlr.	16. Gr.
An Perſonal-Acciſe.	3. "	"
Die Frau ſimiliter.	3. "	"

Die übrige unverheyrathete Famuli bleiben bey den Sätzen des Reglements und der Inſtruction de 1751.

Ingleichen geben derſelben Kinder, ſo lange ſie noch bey den Eltern befindlich, und das Alter von 15. Jahren nicht erreichet, keinen Canonem, ſind ſie aber in eines andern Stamm-Juden Famulitio, ſollen ſie auch bey geringern Jahren, und wenn ſie nur 12. Jahr alt ſind

An Perſonal-Gebühren 16. Gr.
Pro Anno erlegen.

III.

Ein Jüdiſcher Brandtwein-Pächter ſoll von der Vieh-Maſtung keinen beſondern Canonem abführen.

Da die Frage vorgekommen, ob bey einem Jüdiſchen Brandtwein-Pächter, die Vieh-Mäſtung als ein beſonderes Gewerbe anzuſehen, und dafür ein beſonderer Canon abzuführen:

So wird nach Erwägung der dabey pro und contra angeführten Gründe pro principio darunter declariret, daß ein Jüdiſcher Brandtwein-Pächter von der Vieh-Mäſtung regulariter und in ſo ferne ein mehrers an Vieh nicht aufgeſtellet wird, als von der Brandtwein-Arrende fett gemacht werden kan, keinen beſondern Canonem entrichten ſolle, weil eine ſolche Vieh Mäſtung mit zur Arrende gehöret, und dieſe ohne jene nicht hinreichend genutzet werden kan; dafern aber der Pächter neben der Arrende ein ordentliches Vieh-Negotium treibet, oder mehr Vieh, als er aus ſeiner Brandtwein-Arrende unterhalten kan, zum Mäſten aufſtellet, und ſolches Vieh auf gemietheten Weyden, oder auf andere Weiſe fett machet, iſt er ſchuldig von ſolchem Vieh-Negotio nach befundenen Umſtänden einen Tolerantz-Canonem, nebſt Nahrungs-Geld a parte zu entrichten.

IV.

Wie die Unrichtigkeiten bey den jährl. Claſſificationen der tolerirten Juden zu vermeyden.

Zu Vermeydung der Unrichtigkeiten, welche bey den jährlichen Claſſificationen der tolerirten Juden in Anſehung der Perſonal-Acciſe von den Kindern, ingleichen der Abgaben von den Famulitz-Perſonen vorgehen können, bleibt es nicht allein dabey, daß die Tolerantz-Aemter in den Anlagen und Claſſifications-Protocollen das Alter eines jeden Kindes verzeichnen müſſen, damit man von Jahr zu

Jahr

Jahr dessen Anmacht daraus erkennt, sondern es sollen auch die sämmtlichen Stamm-Juden gehalten seyn, bey jedesmaliger Classification gegen das folgende Jahr, zu der ihnen vom Tolerantz-Amt praesigirten Zeit, sich persönlich gedachtem Amte zu stellen und alle obrigkeitliche, oder gerichtliche Attestatum, worinnen die Nahmen und das Alter aller in eines jeden Familie befindlichen Personen, so wohl der Kinder als Domestiquen aufgezeichnet, mitzubringen, welche Attestata von den Dominis und Gerichten den Juden gratis zu ertheilen sind, würde sich aber nachher oft-mahlen, daß bey der Angabe der Personen eine Unrichtigkeit begangen worden, soll vor jede ausgelassene Person, oder wer sie unrichtig setzet im Alter, nach Befinden der Umstände, eine Strafe von 1. bis 2. Rthlr. und zwar von denen, so die Attesta ausgestellet, erleget werden, wogegen übrige sich an dem unrichtigen Angeber behalb regressiren können.

Weil auch durch die oftmahlige, und bisher nicht eigenen Gefallen Gefallen vorgenommene Abänderung der Stamm-Juden und Familitz-Personen, nicht allein eine vielfältige Verändrung und der supponirten Etats verursachet, sondern auch viele verschiedene zum Nachtheil der Königl. Tolerantz-Gefälle begangen worden, so haben nicht allein die Tolerantz-Aemter auf dasjenige genau zu halten, was §. 9. der nähern Vorschrift, wegen An- und Abzugs der Stamm-Juden, und ihrer in verschiedenen völligen Jahres-Tolerantz-Gefälle disponirter worden, sondern es wird auch als ein Normale zur genauen Beobachtung festgesetzet, daß die Jüdische Familitz-Personen zu keiner andern Zeit, als auf Ostern und Michaelis angenommen werden sollen, dahero nun der Jüdische Wirth bey Anfertigung des neuen Etats einen solchen auf Ostern gemiethen Dienstbothen angeben, wie ihm solches obliegt, soll er dem im Etat determinirten Canonem vor denselben pro toto annoabführen, es stehet ihm aber, wenn er den Familum zwischen Ostern und Michaelis dimittirt, gleichwohl nicht frey, einen neuen binnen solcher Zeit anzunehmen, sondern er kan schlechterdings erst auf Michaelis thun, würde er auf Michaelis sich entschlissen noch einen Dienstbothen mehr, als er vorhin gehabt, jedoch ohne Ueberschreitung der festgesetzten Zahl anzunehmen, muß er vor denselben die Gefälle über dem Etat auf 8. Monathe bezahlen, übrigens haben die Tolerantz-Aemter indessen zu verwerchen, wider die Familitz-Person gebührig, weil keine fremde angenommen werden sollen.

V.

V.

So bald die Special-Etats von der Cammer approbiret, und an die Tolerantz-Aemter zur Berechnung remittiret worden, hat jedes Amt dem Zoll-Bereuter des Districts eine Specification der Stamm-Juden, wie auch derselben Kinder und Famulitz-Personen zuzustellen, damit diese Jüdische Familien von den Zoll-Bereutern in locis domicilii darnach revidiret werden können, welches öfters von ihnen geschehen muß, wie denn auch Toleranz-Collectores sonderlich in weitläuftigen Districten, oder bey entstehenden Verdacht eine Local-Revision vorzunehmen haben, jedoch müssen sie zuvor bey der Cammer solches anzeigen, und darüber anfragen.

Die Tolerantz-Aemter sollen den Zoll-Bereutern des Districts eine Specification aller Juden zustellen.

VI.

Wenn Camera auf angezeigte Contravention eine Strafe dictiret, sind Collectores schuldig, selbe prompt beyzutreiben, und so bald die Gelder eingegangen, dem Denuncianten den ihm davon competirenden Antheil auszuzahlen, widrigenfalls sie ihm denselben doppelt ersetzen sollen.

Promte Beytreibung der Strafen.

VII.

Damit auch die im Lande tolerirte Juden sich zu aller Zeit wegen der würcklichen Tolerantz legitimiren können, und auf deren Nahmen keine fremde Untolerirte mit unterschleichen mögen, werden folgende Præcautiones verordnet.

Legitimation der im Lande tolerirten Juden.

1. Soll in denen Etats jeder Jude, nemlich sowohl der Dominus als Famulus, nahmentlich unter seine besondere Nummer aufgeführet werden.
2. Jeder Stamm-Jude bekommt seinen bey der Cammer expedirten Tolerantz-Zettel, es sollen aber die Collectores auf demselben, wenn er a Camera ihnen zugesandt wird, die Nahmen der Kinder und Famulorum mit ihrem Alter vermercken, damit man bey Producirung des Tolerantz-Zettuls gleich sehen könne, was für Personen in der Familie eines jeden befindlich seyn müssen:
3. Einem jeden Dienstbothen soll von denen Collectoribus ein besonderer gedruckter Tolerantz-Paß, womit er sich legitimiren kan, nach einem gedruckten Formular ausgefertiget werden;

Bleibet nun der Dienstknecht nach Ablauf des Termini Ostern oder Michaelis im Famulitio, muß er sich einen neuen Paß holen, gehet er aber ab, und will in einem andern Tolerantz-District sein Brodt suchen, hat er sich bey dem Collectore des bisherigen Districts, der den Paß ausgefertiget, zu melden, welcher den Abgang auf den Paß notiret, jedoch seldigen dem abgehenden Famulo läßet, und ihn bedeutet, daß er, wenn er in einem andern District sich vermietet, bey derzigem Tolerantz-Amt sich so fort melden, den alten Paß abgeben, und einen neuen abfordern müsse.

4. Würde aber ein solcher Famulus ausser Landes gehen, ist er dennoch gehalten, den Tolerantz-Paß bey dem Tolerantz-Amt, worunter er gestanden, abzugeben, und wird ihm dagegen ein anderer gedruckter Abzugs-Paß, worauf er aus dem Lande gehen kan, ertheilet.

5. Zu Verhütung der Unterschleife mit den Kindern der Tolerirten, sollen auch die Stamm-Juden, wenn sie einen von ihren Kindern, so über 15. Jahr alt ist, Verrichtungen halber nach einen andern District oder entlegenen Ort, wo sie unbekannt sind, verschicken, von dem Collectore gleichfalls einen besondern gedruckten Paß auf den Jahren des Kindes, so versandt wird, ausstellen lassen.

6. Vor einen ausgefertigten Paß soll nicht mehr als 3. Sgr. bezahlet werden, und haben Collectores, da ihnen die gedruckte Pässe zur Berechnung zugesandt werden sollen, die davon eingekommene Gelder mit einem Verzeichniß der Personen, vor welche sie expediret, jährlich im letzten Quartal nachzuweisen, und der Königl. Casse zu berechnen.

Schließlich werden die Tolerantz Aemter alles Ernstes erinnert, sich nach dieser Instruction bey zu gewärtigender nachdrücklicher Strafe aufs genaueste zu richten. Signatum Breslau den 1. Apr. 1755.

von Massow.

Tolerantz-Paß

Vor die Famulitz-Personen der im Creyße des Königl. Preußischen Schlesiens tolerirten Juden.

Vorzeig{er / erin} dieses Alt Jahr, gebürtig aus {Verheyrathet / Unverheyrathet} steht bey dem tolerirten Stamm-Juden zu als {Brandtweinbreñer, Knecht, Præceptor, Dienst-Magd, ꝛc.} vom Termino im Famulitio, und wird von dieser Person die Tolerantz-Gebühr nach der Vorschrift gehörig entrichtet, welches, und daß dieser Tolerantz-Paß zur Legitimation bis zum Termin dienen soll, hierdurch Pflichtmäßig attestiret wird. Signatum Den 175

N. N.
Königl. Preußischer Tolerantz-Collector.

Abzugs-Paß

Vor die Jüdiſche Famulitz-Perſonen, ſo aus dem Königl. Preußiſchen Schleſien auſſer Landes gehen.

Vorzeig {er / erin} dieſes Alt Jahr, gebürtig aus hat bey dem tolerirten Stamm-Juden zu im Creyß des Königl. Preußiſchen Schleſiens, als im Famulitio geſtanden, und iſt willens, nunmehro ſich auſſer Landes nach zu begeben, worüber ihm zu ſeiner Legitimation dieſer Paß ertheilet, und zugleich, daß die Tolerantz-Gebühren vor ſeinen Aufenthalt in Schleſien, richtig abgeführet ſind, hierdurch Pflichtmäßig atteſtiret wird. Signatum den 175

N. N.
Königl. Preußiſcher Tolerantz-Collector.

Tolerantz-Paß

Vor die Kinder der im Königl. Preußiſchen Schleſien tolerirten Stamm-Juden.

Vorzeig {er / erin} dieſes Alt Jahr, ein {Sohn / Tochter} des tolerirten Stamm-Juden wohnhaftig zu im Königl. Preußiſchen Schleſien, gehet wegen nöthiger Geſchäfte nach in Schleſien, weshalb dieſer Paß zu {ſeiner / ihrer} Legitimation, und daß dieſe Perſon würcklich unter der Tolerantz ſtehe, hierdurch ertheilet wird.
Signatum den 175

N. N.
Königl. Preußiſcher Tolerantz-Collector.

No. VI.

No. VI.

d. d. Breslau den 8. April. 1755.

Extract aus dem Circulari, ſo wegen des einzuſchränckenden Herumlaufens der Brau- und fremden Jäger-Burſche, an ſämmtliche Land-Räthe ergangen.

Es wird wiederholend-nachdrücklich verordnet: Daß nach dem §. 8. des Edicts wegen Ausrottung der Bettler ꝛc. d. d. 14. Dec. 1747. ſich kein Brauer unterſtehen ſolle, einem herumlaufenden fremden Brau-Burſchen, wenn er auch gleich mit Kundſchaft von ſeiner Herrſchaft oder Meiſter verſehen, einiges Geld, Verpflegung oder Aufenthalt zu geben und zu geſtatten; ſondern es ſoll ein ſolcher Brau-Burſche, wenn er einmal abgewieſen, und zum zweyten mal wieder kommt und dergleichen fordert, der Obrigkeit, oder Schultz und Gerichten des Orts angezeiget, und von dieſem durch den Schub weg, bis zum nächſten Stockhauſe in Breslau, Brieg, Glogau oder Glatz geliefert werden.

Auch wird ſämmtlich in Schleſien würcklich etablirten, oder in Dienſten ſtehenden Jägern ebenmäßig ernſtlich verbothen: Unbekannten herumlaufenden Jäger-Burſchen einiges Geld oder Aufenthalt zu geben, ſondern es ſind dieſelbe abzuweiſen, und wenn ſie aufs neue wieder kommen, muß in Anſehung ihrer eben dasjenige genau befolget werden, was oben wegen der Brau-Burſche verordnet worden.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauiſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Von Maſſow, von Pfuel, von Unfried, Rehdantz, Meyer, Steudener, Oppermann, von Walther, Viebig, von Normann, von Arnim, Witte, Teuber, von Pfeil, von Platen, Balde.

No. VII.

d. d. Breslau den 16. April. 1755.

Circulare an sämmtliche Commissarios locorum und an die Magistráte zu Breslau und Neisse die von denen Magistráten bey Ausfertigung der copeyl. Geburts-Briefe, so die auswandernde Handwercks-Gesellen mit in die Fremde nehmen, zu nehmende Præcautiones, daß sie nicht für Originalia passiren können, betreffend.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Copeyen der Geburts-Briefe von denen Magistráten so wie die Originalia bishero unterschrieben und besiegelt worden; es aber leicht geschehen könte, daß ein Freygesagter bey antretender Wanderschaft und wenn er sein conveniens, in fremden Landen zu bleiben, findet, von dem copeyl. Geburts-Briefe, so ihm mitgegeben wird, das oben gedruckte Wort: Copia abschnitte, und es sodann auswärts vor ein Original passirte; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, denen unter eurer Inspection stehenden Magistráten aufzugeben, daß sie hinführo bey Ausfüllung und Ertheilung der copeyl. Geburts-Briefe lincker Hand gleich neben dem Siegel, und so, daß es ohne den Betrug augenscheinlich wahrzunehmen, nicht abgeschnitten werden könne, annoch folgendes schreiben sollen:

„Von dieser Copey ist das Original in der Lade hieselbst be„findlich.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Wir sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Breslau den 28. April. 1755.

Circulare an die sämmtlichen Steuer-Räthe und an die Magistráte zu Breslau und Neisse, daß aus denen Berlinischen Fabriquen keine Taffente, Moirs und Atlasse genommen werden dürfen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir in höchster Person allergnädigst declariret, daß die Seiden-Negotianten von Abnahme der glatten und flammirten Taffente, geblümten und gewässer-

wässerten Moirs, und leichter Atlasse aus denen Berlinischen und Potsdammischen Seiden-Fabriquen vor der Hand und bis auf weitere Ordre zu dispensiren;

Als wird euch solches in Verfolg rescripti v. 19. m.p. bekannt gemacht, um darnach die Accis-Aemter zu instruiren, auch hiervon der Kaufmannschaft Nachricht zu geben. Seynd ꝛc.

No. IX.

d. d. Breslau den 2. May. 1755.

Reglement, wornach sich sowohl die Königl. Saltz-Bediente zu Schönebeck, Berlin, Neusaltz, und in denen übrigen Factoreyen, als auch sämmtliche zum Saltz-Transport nach Schlesien gehörige Schiffer zu achten.

Unordnung bey dem Transport des Sied-Saltzes nach Schlesien, und Klagen, daß die Schiffer mit den Saltz-Tonnen unvorsichtig umgehen; Abhelfung dieser Mängel durch das Reglement.

Es haben zwar die Königl. Preußische Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern bereits durch eine gedruckte Verordnung vom 3. Jan. 1749. den Transport des Sied-Saltzes von Berlin nach Schlesien in Ordnung bringen, und sonderlich verhüten wollen, daß die Schiff-Leute mit denen Saltz-Tonnen nicht unvorsichtig umgehen sollen.

Nachdem aber die Erfahrung gewiesen, daß dieser Verordnung nicht allein keinesweges nachgelebet, sondern viele Mißbräuche und Unordnungen unter die Schiffer noch überdem eingerissen, auch sonsten Klage geführet worden, daß ein Schiffer vor den andern mit Ladung versorget, ein anderer aber zurücke stehen müssen, so ist vor nöthig befunden, wegen des Saltz-Transports von Schönebeck und Berlin nach Schlesien folgendes Reglement, um sich darnach überall und auf das genaueste zu achten, bekannt zu machen.

1.

Gehören zur Saltz-Schiffart:

Anzahl der Schiffen.

27.	Schiffer von Breslau mit		50. eigenen Kähnen.
4.	" von Glogau		6. dito.
105.	" von Neusaltz		195. dito.
10.	" von Köben		13. dito.
24.	" von Beuthen		36. dito.
2.	" von Moderitz		2. dito.
1.	" von Kusser		1. dito.

4. Schif-

4. Schiffer von Tschieser mit		4. eigenen Kähnen.
11. " von Keltsch		11. dito.
188. Schiffer		318. Kähne.

und haben die Schiffer diese Anzahl Schiffer und derselben Kähne
A selbst nahmentlich angegeben, wie die Specification Lit. A besaget.

2.

Eintheilung der Schiffer in Partheyen und Erwehlung der Partheyführer.

Da die Schiffer in Partheyen getheilet, und 8 bis 9. Kähne in eine Parthey gehören, so müssen zu 318. Kähne 36. Partheyführer seyn, welche die Schiffer unter sich gewehlet, und in der Bey-
B lage Lit. B. nahmentlich benennet sind, in welcher Ordnung sie auch fahren sollen, und wobey es die gantze Schiffarth durch, lediglich sein Bewenden haben muß, damit einer sowohl als der andere nach der Reihe zur Fahrt komme, ferner hat

3.

Annotation der Reisen eines jeden Schiffers in sein Buch.

Ein jeder Schiffer ein Buch bekommen, worein notiret werden soll, wie viel Reisen er im Jahr gethan hat, welche accurat ins Buch von dem Factor eingeschrieben werden sollen, wo er das Saltz abliefert.

4.

Die Partheyführer meldet den Schiffern seiner Parthey die Zeit des Saltz-Transports.

Weil auch nöthig ist, daß ein Schiffer um den übrigen Verdienst ausser den Saltz-Transport nicht zu versäumen, vorher wisse, in welchen Monathen er nach der ihn treffenden Ordnung ohngefehr in Berlin seyn müsse, so hat jeder Partheyführer solches den Schiffern von seiner Parthey in Zeiten zu melden, und wenn sie sich zur Fahrt anzuschicken.

5.

Der Saltz-Bediente zu Schönbeck, Berlin, und Neusaltz sollen sich nach der vorgeschriebenen Ordnung beym Saltz-Transport richten.

Da nun die Partheyführer durch die Nummer angewiesen, in welcher Ordnung sie fahren, die Schiffer auch, so zur Parthey gehören, durch dieselben in Zeiten zur Reise Nachricht bekommen werden, so sind die Königl. Schlesische Saltz-Bediente zu Schönebeck, Berlin und Neusaltz instruiret, sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und das Sied-Saltz vor Schlesien, lediglich durch oberwehnte 188. Schiffer und den ihnen gehörigen 318. Kähnen, so wie die Ordnung und Nummer trift, abfahren zu lassen, jedoch bleiben noch nach wie vor dem Saltz-Factor Laging 3. Kähne, dem Schiffahrts-Factor Schwartz in Berlin 3. Kähne, und dem Saltz-Inspector Schmidt 2. Kähne zum Saltz-Transport frey, jedoch mit

der

der ausdrücklichen Condition, daß ſie die Reihe und Ordnung mit den andern Schiffern und der Fahrt halten müſſen, und nicht mehr Reiſen als die Schiffer thun.

6.

Damit bey der Schiffahrt ſelbſt Ordnung gehalten, und alles Unglück und aller Schade vermieden werde, ſo wird nicht allein obbemeldete Verordnung vom 3. Jan. 1749. wiederhohlet, ſondern es ſollen ſämmtliche Schiffer ſich der Trunckenheit, und aller Zänckereyen und Uneinigkeiten enthalten, zumalen durch die nach der Nummer regulirte Fahrt aller Neid, und die bishero unter den Schiffern geherrſchte Mißgunſt aufhören muß. Wiederhohlung der Verordnung v. 3 Jan. 1749. und Abſtellung der bey den Schiffern gewöhnlichen Fehler.

7.

Die Partheyführer müſſen ſich bey ihrer Abfahrt bey der Factorey Neuſaltz melden, in Berlin beym Schiffahrts-Factor Schwartz, welcher auch ferner den Vorſchuß bis Schönebeck thut, und wird inſonderheit der Schiffahrts-Factor Schwartz hiemit inſtruiret, wenn ein Schiffer ſich den gemachten Anſtalten freventlich widerſetzen ſollte, beym Hochlöbl. Gouvernement in Berlin ſo gleich um Aſſiſtence geziemend anzuhalten, in Schönebeck aber werden ſelbe von dem Schleſiſchen Saltz-Inſpector Schmidt abgefertiget. Wo ſich die Partheyführer bey ihrer Abfahrt zu Neuſaltz, Berlin, und Schönebeck melden ſollen.

8.

Sämmtliche Schiffer ſind ſchuldig, dieſen ihnen vorgeſetzten Königl. Saltz-Bedienten, allen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und ſich aller Beſcheidenheit zu bedienen, maſſen derjenige Schiffer oder Knecht, der ſich hierinn vergehen ſollte, mit exemplariſcher Strafe angeſehen werden ſoll. Wofern aber jemand ſich zu beſchweren Urſach zu haben vermeinte, hat er ſolches denen Königl. Schleſiſchen Krieges- und Domainen Cammern, oder dem Ober-Saltz-Amt in Breslau anzuzeigen, da ihm nach Beſchaffenheit der Sache aller Schutz und Hülfe geleiſtet werden ſoll. Schuldigkeit der Schiffer ſich gegen die Saltz-Bediente beſcheiden aufzuführen.

9.

Es iſt niemand befugt über die ſpecificirte 318. Kähne, mehrere zum Saltz-Transport zu halten. Es müſſen auch diejenige, ſo zum Transport berechtiget ſind, die Kähne nicht mit allerhand unerfahrnem Geſinde beſetzen, oder einem ſolchen Menſchen wohl gar den Kahn ſelbſt anvertrauen, ſondern ein jeder Schiffer muß ſo viel möglich bey ſeinem Kahne bleiben, und ſolchen ohne triftige Urſach keinem Fremden zu Verhütung allerley Unglücks übergeben. Ueber die beſtimmte Anzahl Kähne ſollen nicht mehrere angenommen werden. Beſetzung der Kähne.

10.

Besondere Schuldigkeit des Parthey-Führers bey einer ihm zugestossenē Kranckheit,

Der Parthey-Führer Schuldigkeit ist insbesondere:

a) Daß sie zu Verhütung alles Unglücks selbst bey der Parthey sind, und im Fall einer zugestossenen Kranckheit einen andern tüchtigen und erfahrnen Schiffer substituiren.

wenn er die Schleuse passiret,

b) Wenn der Partheyführer mit 3. Kähnen die Schleuse passiret hat, so leget er damit unterhalb so lange an, bis auch die übrige, wozu er nebst denen bereits durchgelassenen Leuten hülfliche Hand leisten muß, sich völlig durchgemacht haben.

bey dem Ein- und Ausladen.

c) Und gleichwie der Parthey-Führer so wohl hierbey, als auf der Fahrt seine unterhabende Kähne wohl beobachten muß, also hat er auch beym Ableichten, Ein- und Ausladen, dahin zu sehen, daß die Tonnen, folglich auch das Saltz nicht beschädiget werden, auch die Ladung, wovor er stehen muß, seine Richtigkeit habe, wie denn auch eine schadhaft gewordene Tonne, wovon etwa die Reifen abgesprungen, oder der Boden losgegangen, so fort wieder zu repariren oder zu befestigen ist.

11.

Die Schiffer und das Gesinde sollen dem Parthey-Führer Folge leisten.

Die Schiffer, so einem Parthey-Führer zugetheilet werden, müssen, ob sie gleich eigene Kähne haben, sowohl als das Gesinde, dem Parthey-Führer in allem, so hierinn verordnet und feste gesetzet worden, gehörige Folge leisten, und nicht nach eigenem Willkühr, wie bishero geschehen, mehr ins Wilde so hinein fahren, sondern sich so lange zu ihm halten, bis die Reise vollbracht.

12.

Das Fahren um die Wette wird verboten.

Da die Parthey-Führer und sämmtliche Schiffer sich stricte nach der Nummer, wie sie folget, richten müssen, auch darnach in Berlin und Schönebeck abgefertiget werden, folglich wenn Ordnung gehalten wird, ohnmöglich einer dem andern auf den Hals kommen, und in der Fahrt Confusion anrichten kan, so wird das Fahren in der Wette hiermit auf das nachdrücklichste und bey schwerer Strafe verboten, massen durch dergleichen Leichtfertigkeit schon manches Unglück beym Saltz-Transport entstanden. Es ist auch nicht möglich, daß wenn diesem genau nachgelebet wird, ein Partheyführer den andern einholen, mithin Confusion verursachen könne, weil alle gleichen Wind und gleiches Wasser haben.

13. Muß

13.

Behutſamkeit mit den Saltz-Tonnen,

Muß bey denen Saltz-Tonnen alle Behutſamkeit gebraucht werden, damit ſelbige nicht ſowohl beym Seegel-Winde, als Paſſirung der Schleuſen beſchädiget werden.

14.

und daß ſolche beym Ableichten nicht naß werden;

Muß das Saltz beym Ableichten niemalen auf naſſe Sandhägen ausgeſetzet, ſondern mittelſt anderer nahe anzulegenden Fahrzeuge, das Saltz übergebracht, auch keine naſſe trieffende Rücken-Stangen auf die Tonnen geleget werden.

15.

wie mit denen ins Waſſer gefallenen und bandloſen zu verfahren.

Wenn aber ja unvermuthet beym Ableichten oder Ein- und Ausladen eine Tonne Saltz ins Waſſer gefallen, oder bandloß geworden, ſo muß ſolche nicht unter denen trockenen mit eingeſchifft und aufgeſtapelt werden, ſondern davon gleich dem Factor und Böttticher Anzeige geſchehen, damit das nöthige dabey veranſtaltet werden könne.

16.

Letztere ſollen beym Einſchiffen nicht angenommen werden.

Beym Einſchiffen hat der Schiffer dahin zu ſehen, daß keine Tonne, woran ein Band fehlet, eingenommen werde, und ſo unterwegens welche abſpringen ſollten, wo kein Böttticher vorhanden, ſelbſt die Reiffe wieder anzulegen, und die Tonne wenigſtens ſo viel zu befeſtigen, damit kein Saltz ſich verſchütten könne, bis ein Böttticher zu haben.

17.

Warnung wider die Vergreifung an das Königl. Saltz.

Und ob zwar nicht zu vermuthen, daß ein Schiffer oder deren Geſinde eines, ſich unterſtehen werde, ſich an das Königl. Saltz, entweder zum Gebrauch unterwegens, oder gar zum Verkauf, um ein Bier-Geld zu haben, diebiſcher Weiſe ſich zu vergreifen, mithin die Saltz-Tonnen mangelhaft zu machen, oder mit Unrath das Saltz gar zu verderben, ſo wird doch ein jeder Schiffer und Knecht hiermit ernſtlich davor gewarnet, dann gegen einen ſolchen Verbrecher ſoll der Proceß gemacht, und derſelbe andern zum Exempel mit einer ſeinem Verbrechen gemäſſen ſcharfen Strafe beleget werden, und muß ein jeder Schiffer vor ſein Geſinde ſtehen, und keinen untreuen Knecht in ſeinem Brodt haben.

18.

Præcautiones wider das von denen Schiffern zur eignen Consumtion eingeführte Saltz in Schlesien.

Da auch denen Schiffern nicht verwehret werden kan, zu ihrer Consumtion unterwegens in der Marck Brandenburg, und im Magdeburgischen, sich des dortigen Saltzes zu bedienen, so wird ihnen doch alles Ernstes befohlen, sich nicht mehr Saltz zu ihrer Consumtion unterwegens anzuschaffen, als so viel sie bis an die erste Schlesische Grentze nöthig haben, das übrige aber zu Sabor am Hammer, oder wo es sonst die Königl. Schlesische Cammern vor gut finden werden, getreulich anzugeben, und niederzulegen. Derjenige, der hierwider handelt, und sich gelüsten lässet, Saltz unter dem Prætext der Consumtion mit einzuschleppen, soll nicht allein des Saltz-Transports verlustig erkläret, sondern noch überdem als ein Saltz-Einschwärtzer nachdrücklich bestrafet werden. Was mit dem freywillig angegebenen und deponirten Saltze zu machen, solches werden die Königl. Cammern bey jedem casu speciali decidiren.

19.

Wie mit den Uebertretern dieses Reglements zu verfahren.

Sollte aber diesem Reglement ohnerachtet, sich ein Schiffer-Meister oder andrer Knecht beykommen lassen, darwider zu handeln, und seinem eigenen Kopf folgen, und der gemachten Ordnung sich nicht unterwerfen wollte, so hat der Parthey-Führer solches den nächsten Königl. Schlesischen Saltz-Bedienten, welche davon weiter berichten sollen, sogleich anzuzeigen, auch nach der Beschaffenheit der Sache, dem Commandeur der nächsten Garnison, auch Gerichts-Obrigkeiten zu requiriren, den Freveler, die ungehorsame, muthwillige, die diebische und versoffene Knechte, wenn letztere Unfug anrichten, zu arretiren, in welchem Fall es aber sogleich dem Schlesischen Ober-Saltz-Amte angezeiget werden muß, damit die Uebertreter vernommen, und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens gehörig abgestrafet werden können.

20.

Verkauf der Königl Cammer-Kähne.

Da die pachtende Schiffer die Königl. Cammer-Kähne nach einer gerichtlich pflichtmäßigen Taxe käuflich an sich nehmen, und den 15. Decembr. 1755. bezahlen, so fahren sie künftig mit ihren eigenen Kähnen.

21.

Da auch denen Schiffern in ihren Büchern versichert worden, daß jeder Schiffer wenigstens mit 1. Kahn 2. a 3. Reisen bekommen werde, so wird hiermit ausdrücklich bekannt gemacht, daß hierunter von Schönebeck bis Berlin eine Reise, und von Berlin bis Schlesien wiederum eine Reise verstanden werde. Es hat zwar sonst der Transport von Schönebeck bis Breslau, und von Berlin bis Breslau, jedes nur vor eine Reise gehalten werden wollen, da aber auf diese Weise die letzte vor die erste ratione des Frachtlohns sehr præ-graviret seyn würden, indem von Schönebeck bis Berlin pro 8. Last = = = 17. Rthlr. 8. Gr. und da in Berlin 1½. Last wegen der schweren Fahrt ausgeladen werden muß, von Berlin bis Breslau pro 6½. Last = = 49. 20.

Was unter einer Reise verstanden werde.

Bestimmung des Frachtlohns.

In Summa 67. Rthlr. 4. Gr

bezahlet werden, so würden die, so von Schönebeck recta nach Breslau fahren, und nur in Berlin 1½. Last abladen, 17. Rthlr. 8. Gr. mehr bekommen, als die, so von Berlin bis Breslau das Saltz bringen, beydes nur vor eine Reise gerechnet werden sollte, ob jemand von Schönebeck nach Breslau, oder von Berlin nach Breslau das Saltz abfähret.

Da aber der gantze Saltz-Transport nach der Nummer gehet, folglich einen jeden die Schönebeckische Reise trift, so ist auch hierunter die vermeinte Prægravation gehoben, es mag die Reise von Schönebeck bis Schlesien vor eine oder vor 2. Reisen gerechnet werden.

22.

Wenn das Sied-Saltz in Schlesien und zu Neusaltz angekommen, so ist der Saltz-Factor daselbst zur Bequemlichkeit der Schiffer instruiret, dahin zu sehen, daß wo möglich, und ohne die gemachte Ordnung zu unterbrechen, die Schiffer dahin mit dem Saltze spediret werden, wo sie am nächsten zu Hause gehören.

Spedition der Schiffer nach dem nächsten Orte ihrer Heymath.

23.

Wenn etwa ein Schiffer kranck würde, oder sonsten verunglückete, und aussen bliebe, so muß der Parthey-Führer, zu welchem er gehöret, dennoch zum Transport abgefertiget werden, damit derselbe mit den

Wie es bey Kranckheiten oder Verunglückung der Schiffer zu halten.

den übrigen Kähnen nicht warten, und zehren dürfe, und treten die folgenden Kähne an die Stelle; Es iſt aber in dergleichen Fällen der Saltz-Bedienten Schuldigkeit, das Auſſenbleiben des Schiffers beym monathlichen Rapport anzuzeigen, maſſen hierdurch ausdrücklich feſte geſetzet wird, daß ein Schiffer, der durch Kranckheit oder Beſchädigung ſeines Schiffes von der Fahrt abgehalten wird, ſolches bey Verluſt ſeines Schiffahrts-Rechtes dem Parthey-Führer melden müſſe.

24.

Der zurückgebliebene Parthey-Führer vom vorigen Jahre macht den Anfang im künftigen.

Der Parthey-Führer, der mit ſeinen 9. Kähnen beym Beſchluß des jährlichen Transports zurücke bleibt, macht beym künftigen Jahre damit den Anfang, damit niemand ſich über Partheylichkeit zu beſchweren Urſach haben möge.

25.

Beſtimmung der Speditions-Gebühren, welche die Schiffer zu bezahlen haben.

Da auch die Schiffer weiter an keinen etwas zu bezahlen ſchuldig ſind, wenn ſie ſtatt der bisherigen Pacht den im Contract ſtipulirten Decourt bey der Fracht tragen, als an Speditions-Gebühr pro Laſt durch die Banck, nemlich von dem Schönebeckiſchen und dem Contract-Saltze nur einmal 1. Ggr. 3. Den. an die Schleſiſche Saltz-Spedition in Berlin bezahlet. Als wird hierdurch allen und jeden Schleſiſchen Saltz-Factorey-Bedienten vom höchſten bis zum niedrigſten ernſtlich und bey unausbleiblicher harten Beſtrafung unterſaget, von keinem eintzigen Schiffer, es ſey unter was Vorwand es nur immer wolle, einiges Douceur oder Geſchencke, es ſey an Kahn-Zähl-Geld oder Abfertigungs-Gebühr abzufordern oder anzunehmen.

26.

Die Reviſion derer denen Schiffern zugehörigen Bücher geſchiehet ährlich den 15. Febr. bey dem Breslauiſchen Ober-Saltz-Amte.

Wenn die Schiffahrt geſchloſſen, ſo ſollen

2. Deputirte der Breslauiſchen Schiffer,
4. von Neuſaltz,
1. von Glogau,
1. von Köben,
1. von Beuthen,

ſich den 15. Febr. in Breslau beym Ober-Saltz-Amte einfinden, und alle Bücher mitbringen, um zu unterſuchen, und nachzuſehen, ob und wie weit dieſem Reglement ein Gnüge geſchehen, und was etwa dabey noch zu verbeſſern ſeyn möchte. Breslau den 2. May 1755.

A.

A.

General-Designation dererjenigen Schiffer, welche sich zur neuen Salz-Schiffahrts-Pacht angegeben.

	I. Aus Breslau.	Haben Kähne.
1	Adam Baum	3
2	Siegmund Thiele	3
3	Andreas Koschel	3
4	Samuel Weigelt	2
5	David Trunck, vidua	3
6	Heinrich Langer	3
7	Hannß Haacke	2
8	Friderich Steller	2
9	Gottlieb Trunck	3
10	Hannß George Pfeiffer	3
11	Hannß Heinrich Müller	2
12	Heinrich Baum	2
13	Jacob Kappernack	3
14	Samuel Volandt	2
15	Hannß Christoph Trunck, vidua	2
16	Adam Langer	1
17	Gottlieb Thiele	1
18	Friderich Weigelt	1
19	David Trunck	1
20	Samuel Trunck	1
21	Hannß Friedrich Mahn	1
22	Gottlob Mahn	1
23	Samuel Langer	1
24	Gottfried Thiele	1
25	Samuel Gottlieb Tilgener	1
26	Samuel Koschel	1
27	Heinrich Baum	1
	Summa der Breslauer Kähne	50

II. Aus Neuſalz.

		Sober Silber.
1	Daniel John	3
2	Chriſtian Kuſche	3
3	Hanns George Schulze	3
4	Hanns George Francke	3
5	Chriſtian John	3
6	Hanns Tobias Pieſche	3
7	Godfriedt Beyer	3
8	Godfriedt Schulz	3
9	Hanns Chriſtian Schwarz	3
10	Hanns Heinrich Pieſche	3
11	Daniel Schulz	3
12	Gottlieb Schulz	3
13	Chriſtian Brieger	3
14	Godefriedt Reiniſches Wittib	3
15	Samuel Pieſche	3
16	Samuel Francke	2
17	Hanns George Kuhl, der Aeltere	2
18	Chriſtian Faurcke	2
19	Caſper Thomas	2
20	Friderich Hauſſe	2
21	Andreas Wahl	2
22	Daniel Francke, der Aeltere	2
23	Martin Jamitzſky	2
24	Joſeph Kühn	2
25	Philipp Grimeler	1
26	Hanns Friderich Kuſche	2
27	Chriſtoph Colenz	1
28	Johann Chriſtoph Müller	2
29	Gottlieb Reiniſch	1
30	Chriſtian Reiniſch, der Jüngere	1
31	Hanns Siegismund Hennig	1
32	Hanns Georg Taubmann	1
33	Hanns Godefried Reiniſch	2
	Latus	75

Digitized by Google

Aus Neuſalz.

		Gulden Kreuzer.
	Transport -	75
34	George Reinisch - - -	1
35	Hannß Chriſtian Schwarz, der Jüngere -	1
36	Gottlieb Kühn - - -	1
37	Chriſtian Hauſſe - - -	1
38	Chriſtoph Hauſſe - - -	2
39	Chriſtian Kruhl - - -	2
40	Hannß Heinrich Pieſcke, der Aeltere -	2
41	George Andreas Pieſcke - - -	1
42	Georg Pieſckens Wittib - - -	2
43	Martin Adler - - -	1
44	Georg Friderich Wieſener - - -	2
45	Hannß Michael Schwarze - - -	1
46	Hannß George Franck, der Jüngere -	1
47	Chriſtian Hoffmann, der Aeltere - -	2
48	Chriſtian Hoffmann, der Jüngere - -	1
49	Hannß Gottfried Schwarz - - -	2
50	Gottfried Pieſcke, der Jüngere - -	2
51	Gottfried Pieſcke, der Aeltere - -	2
52	Georg Friderich Wilde - - -	1
53	Friderich Ruſchens Erben - - -	1
54	Hannß Chriſtian Wieſener - - -	1
55	Hannß George Hoffmann - - -	1
56	Hannß Chriſtian Schwarz - - -	1
57	Daniel Franck, der Jüngere - - -	2
58	Daniel John, der Jüngere - - -	2
59	Adam Nitſchke - - -	2
60	Daniel Briegel - - -	2
61	Hannß Friderich Feindt - - -	2
62	Daniel Wieſener - - -	2
63	Michel Klinicke - - -	2
64	Hannß Chriſtoph Pöſſler - - -	2
65	Daniel Hennigs Wittib - - -	2
	Latus - -	134

Aus Neusaltz.

		Haben Kähne.
	Transport -	124
66	Daniel Hennig, der Jüngere	1
67	Georg Adam Hepners Wittib	2
68	Matthes Piescke	2
69	Hannß Huschicke	2
70	Daniel Buchwald	2
71	Georg Andreas Hennig	2
72	Hannß George Schild	1
73	Zacharias Goldmann	1
74	Christian Mauer	2
75	Andreas Littmann, der Aeltere	1
76	Andreas Littmann, der Jüngere	2
77	Hannß Gohle	1
78	Christoph Lincks Wittib	1
79	Christoph Tschische	1
80	Georg Felsch	1
81	Christian Reinisch, der Aeltere	2
82	Daniel Reinisch	2
83	Adam John	2
84	Samuel John	2
85	Andreas Lange	2
86	Christian Lange	1
87	Matthes Schreiber	1
88	Gottlieb Hoffmann	2
89	Hannß George Kruhles Wittib	2
90	Christian Piescke	1
91	Andreas John	1
92	Godefried Schild	2
93	Hannß George Beyer	2
94	Hannß Christian Schild	2
95	Zacharias Lihnert	1
	Latus -	171

Aus Neuſaltz.

		Haben Kähne.
	Transport -	171
96	Hannß Heinrich Francke = = =	1
97	Hannß Friderich Littmann = =	2
98	Daniel Schild = = = =	2
99	Gottfried Schultz, der Jüngere = =	2
100	Andreas Johnes Wittib = = =	1
101	Chriſtian Schild = = = =	2
102	Hannß Heinrich Johnas Erben = = =	2
103	Hannß Chriſtian Pieſcke = = =	2
104	Samuel Pieſcke, der Jüngere = =	1
105	Hannß Heinrich Pieſcke = = =	1
	Summa der Neuſaltzer Kähne =	187

Hierzu kommen noch

1.	Saltz-Inſpector Schmidt zu Schönebeck =	2
2.	Schiffahrts-Factor Schwartz zu Berlin =	3
3.	Saltz-Factor Laging zu Neuſaltz =	3
	Summa -	195

III. Aus Beuthen.

		Haben Kähne.
1	Christian Koschel	3
2	Samuel Koschel	2
3	Siegmund Kusche	1
4	Georg Steller	3
5	Caspar Steller	2
6	Daniel Schierske	3
7	Gottfried Schierske	2
8	Hannß Klische	2
9	George Dorff	2
10	Heinrich Dorff	2
11	Samuel Götter	1
12	Hannß Georg Golisches Wittib	1
13	Hannß Friedrich Golisch	1
14	Gottfried Reiche	1
15	Andreas Freudenhammers Wittib	1
16	Daniel Pfeiffer	1
17	Gottfried Francke	1
18	Gottfried Großmann	1
19	Gottfried Mentzel	1
20	Christian Cathaine	1
21	Gottlieb Dorff	1
22	Christian Großmann	1
23	Georg Steller, der Jüngere	1
24	Gottfried Klische, der Jüngere	1
	Summa der Beuthener Kähne	36

IV. Aus Glogau.

		Lasten Kähne.
1	David Pfeiffer	2
2	Georg Friderich Lataucke	2
3	Hannß Georg Micken	1
4	Daniel Thiel	1
	Summa der Glogauer Kähne	6

V. Aus Köben.

1	Friderich Trunck, der Aeltere	2
2	George Friderich Trunck	2
3	George Kube	2
4	Christoph Wantcke	1
5	Gottfried Kuckienz	1
6	Ferdinand Kuckientzens Wittib	1
7	Hannß Joseph Kuckienz	1
8	Hannß Kuckienz	1
9	Ferdinand Kuckienz	1
10	Hannß Friderich Truncke	1
	Summa der Köbenschen Kähne	13

VI. Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer.

Moderitzer.

1	Andreas Machules Wittib	1
2	Christoph Klucke	1

Kuiser.

3	Hannß Machule	1
	Latus	3

Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer.

		Kähne.
	Transport	3
	Tschiefer.	
1	Andreas Kolde	1
2	Hanß Georg Lange	1
3	Georg Härtel	1
4	Georg Borbarck	1
	Reischer.	
1	Daniel Heyder	1
2	Georg Horn	1
3	Andreas Zaschcke	1
4	Michael Jannischke	1
5	Daniel Buchwald	1
6	George Sucker	1
7	Fridrich Liebich	1
8	Daniel Bruckmann	1
9	Martin Hering	1
10	Michel Staubert	1
11	Gottlieb Seefeldt	1
	Summa der Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer	18

Schiffer. Haupt-Recapitulatio.

27	Aus Breslau	150
105	Aus Neusalz	287
24	Aus Beuthen	36
4	Aus Glogau	6
10	Aus Köben	13
28	Neusalzer Amts-Dörfer Schiffer	18
84,111	Schiffer haben Kähne	310
	Hiezu der Salz-Officianten ihre Kähne	8
	Summa der Kähne	318

Digitized by Google

B.

Specification derer Parthey-Führer, wie solche folgen.

Parthey-Führer aus Neusalz.

1. Daniel John, hat in seiner Parthey
2. Christian Tusche
3. Gottfried Schulz
4. Hanns George Schulz
5. Johann Baum
6. Siegmund Thiele } aus Breslau.
7. Andreas Koschel
8. Heinrich Langner
9. George Steller, von Beuthen.
10. Hanns George Francke
11. Hanns Tobias Pieske
12. Gottlieb Schulze } von Neusalz.
13. Christian John
14. Gottfried Beyer
15. Andreas Wahl
16. Heinrich Dorff, von Beuthen.
17. Christian Brieger
18. Samuel Pieske
19. Andreas Hirtmann
20. Hoan John
21. Hanns Heinrich Pieske, der jüngere } von Neusalz.
22. Hanns Christian Schwarz
23. Gottlieb Pieske, der jüngere
24. Samuel Francke
25. Friederich Steller, von Breslau.
26. Christian Koschel } von Beuthen.
27. Gottfried Tscherske
28. Samuel Weigelt, von Breslau.
29. Michael Klinicke } von Neusalz.
30. Christoph Hauke
31. Daniel Pfeiffer, von Glogau.
32. Georg Friedrich Trunck, von Köben.

Con-

Continuation derer Partheyen-Führer.

33. Hannß Gottfried Reinich } von Neusalz.
34. Georg Andreas Henning }
35. Daniel Heyder, von Kessig.
36. Georg Härtel, von Schiefer.

No. X.

d. d. Breslau den 2. May 1755.

Königl. Cammer-Reskript an die Ober-Schlesische Land- und Steuer-Räthe, daß die Garn-Cammler ihre Garne nur von den Spinnern erkaufen sollen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernommen, daß die Dorf-Garn-Cammler noch immer continuiren, gegen den Inhalt ihrer Licentz-Zettel von andern Cammlern, die Garne Partheyenweise aufzukaufen, vor eine Rechnung roh auf die Bleiche zu bringen, und gleich denen Städtischen Garn-Grossisten im- und ausser halb Landes einen ordentlichen wuringeschrencken Garn-Handel zu treiben.

Wann Wir nun aber dieser Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, die Garn-Cammler eures Creyßes wiederholt zu erinnern, ihre Garne nicht von andern Cammlern, sondern von Spinnern aus der ersten Hand zu erhandlen, und rohe entweder an einländische Weber, oder an Städtische Garn-Grossisten zu verkaufen, oder auf ihrer eigene, einländische Städtische Märckte zum Verkauf zu bringen, auch sich aller Durchscheerey mit fremden Garn-Händlern, so wie alles eigenen Garn-Handels ausserhalb Landes und der Versendung ihrer Garne auf fremde Bleichen bey Confiscation der Garne, Verlust der Licentz zum Cammlen und noch besonderer Strafe gänzlich zu enthalten. Wie dann an die Aeltes- und Zoll-Aemter bereits Verordnung ergangen, alle denen Dorf-Garn-Cammlern gehörige Garne, welche sie ausserhalb Landes zum Verkauf, oder auf die Bleiche schicken, anzuhalten; Falls jedoch ein oder andrer Dorf-Cammler reclamiret auf eigne Kosten innerhalb Landes eine Garn-Bleiche anzulegen, so werden wir mit dahemeist seyn, demselben den Garn-Handel gleich den Städtischen Grossisten nachzulassen, unter der Bedingung,

gung, daß die Garn-Niederlage in einer Stadt errichtet werde, wo ein Zoll-Amt vorhanden.

No. XI.

d. d. Breslau den 3. May. 1755.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Stifter Bresl. Departements, wegen Anlegung der Maulbeer-Baum-Plantagen.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Es kan euch nicht unbekannt ſeyn, was vor groſſe Vortheile der Seiden-Bau, ſowohl dem Lande überhaupt, als ins beſondere vielen Einwohnern deſſelben, ſo damit beſchäftiget ſind, bringen kan, und wie dahero viele Provintzien in Deutſchland und ſelbſt in den Nordiſchen Landen, nachdem die Erfahrung gewieſen, daß deren Clima ſolchem etabliſſement nicht zuwider, vornemlich aber Unſere nahe gelegene Provintzien ſich ungemein beeifern, den Seiden-Bau einzuführen und empor zu bringen.

Wenn nun Unſere Allerhöchſte Perſon nach Dero auf die Wohlfahrt Dero Schleſiſchen Lande beſtändig gerichteten Landes-väterlichen Sorgfalt gerne ſehen würde, daß Schleſien ſich gleichfalls eine ſolche neue Entrepriſe zu Nutze machte, zu ſolcher Abſicht aber die Anlegung anſehnlicher Plantagen von weiſſen Maulbeer-Bäumen, welche in Schleſien an ſolchen Orten, wo ein friſcher und lockerer Boden befindlich, gar leicht, wie die Erfahrung gnugſam gezeiget, angezogen werden können, erfoderlich und dahero nöthig iſt, daß überall, wo groſſe und leere Plätze vorhanden, ſolche mit Maulbeer-Bäumen zu beſetzen, der Anfang gemacht werde; als wird euch nicht allein Unſere Allerhöchſte Intention hierdurch bekannt gemacht, ſondern auch aufgegeben, deren Beförderung euch beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, und des Endes nach den Umſtänden des euch zugehörigen Terrains und eurer Fundorum bey den Städten und auf dem Lande ſolche Plätze, welche zu dergleichen Plantagen bequem ſind, auszuſuchen, und nach geſchehener Præparirung der Erde, in nächſt künftigen Herbſt und Frühjahr mit einer anſehnlichen Anzahl von Pflantzen und Bäumen beſetzen zu laſſen, auch ſolchergeſtalt von Zeit zu Zeit zu continuiren, wobey euch freyſtehet, die Pflantzen entweder ſelbſt aus dem Saamen zu ziehen, oder die Bäume aus andern im Lande befindlichen Plantagen anzuſchaffen.

Jedoch wird man euch allenfalls, wenn es verlanget wird, Anleitung geben können, woher der Saamen und die Bäume um einen wohlfeilen Preiß zu bekommen.

Uebrigens wollen wir längstens binnen 4. Wochen hierüber eure Erklärung gewärtigen. Sind ꝛc.

Königl. Cammer-Rescript an sämmtliche Steuer-Räthe wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

post verba: Anfang gemacht werde;

Als wird euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, nach eingezogener Nachricht, von denen unter eurer Inspection stehenden Magistraten, und nach Anleitung der euch selbst bekannten Umstände der Städte, anzuzeigen, bey welchen Städten auf denen daselbst befindlichen gemeinen Plätzen und fundis, ingleichen auf denen Cämmerey-Dörfern dergleichen publique Plantagen und Baum-Schulen von weissen Maulbeer-Bäumen auf Kosten der Cämmereyen künftig selbst angeleget, und wie viel etwa jährlich an Gelde dazu verwandt werden könne, auch welchem membro Magistratus die Aufsicht darüber zu committiren, massen kein Zweifel ist, daß die darauf zu verwendende Kosten mit der Zeit einen beträchtlichen Nutzen vor die Cämmereyen abwerfen werden.

Ferner habt ihr von denen Magistraten Bericht zu fodern, ob die bey denen Städten vorhandene Kirchen, Clöster, Hospitäler und andere pia Corpora mit solchen Plätzen versehen, auch sich sonsten im Stande befinden, aus ihren Mitteln einige Plantagen anzulegen, und wie weit dergleichen auf denen Kirch-Höfen geschehen könne.

Nicht weniger müssen die Magistrate diejenige Einwohner, welche bequeme Plätze und Gründe dazu haben, animiren, daß sie sich auf Anziehung der Maulbeer-Bäume legen, wobey einem jeden frey bleibet, die Pflantzen entweder selbst aus dem Saamen zu ziehen, oder aus andern schon im Lande befindlichen Plantagen die Bäume anzuschaffen, falls ihnen aber die Gelegenheit ermangelt, wird Anleitung gegeben werden, woher der Saamen und die Bäume in wohlfeilem Preise zu bekommen.

Uebrigens müsset ihr euren Bericht hierauf binnen 4. Wochen abstatten, und wollen wir dabey euer Gutachten und fernere Vorschläge wegen Beförderung dieser Anstalten erwarten. Sind ꝛc.

add.

add. in fine an den Gregory p. 2. c.

Wie denn auch ratione der Gebäud-Gelder mit in Abrechnung zu nehmen ist, ob in einer, oder andern Gegend der Seiden-bau denen Leinewand-Fabriquen durch Ertheilung der Arbeiter wird præjudiciliche seyn können, in welchem Fall es besser seyn würde, denselben zu unterlassen. Sind ꝛc.

Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Ingleichen. Was an sämmtliche Commissarios Locorum, wegen Anlegung der Maulbeer-Baum-Plantagen unter heutigem dato erlassen worden, solches communiciren Wir euch hiebey in Abschrift, mit dem allergnädigsten Befehl, von dannenjenen, was der hiesige Stadt und deren Dörfer darunter erfordern kan, zu berichten, und zugleich anzuzeigen, an welche in der Stadt befindliche Clöster, ausser den Stiftern, etwas dieserwegen gleichfalls verabfasset werden kan. Sind ꝛc.

Königl. Cammer-Rescript an sämmtliche Land-Räthe, wie an die Commissarios Locorum, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

post verba Anfang gemacht werde:

Als wird euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, sämmtlichen Dominis Unsere allerhöchste Intention bekannt zu machen, und dieselbe zu animiren, daß sie nach ihren Umständen auf Anlegung des Seiden-Baues und pflegedesen der daran erforderlichen Plantagen auf denen dazu bequemen Plätzen, gemeinen Gründen, Kirchhöfen und dergleichen ihre Attention richten, und die Pfarrer und Schulmeister auch andere Dorf-Einsassen, so Gelegenheit haben, dazu aufmuntern sollen.

Falls auch einige Clöster in dem unter erster Aufsicht stehenden Circis befindlich, welche mit Gründen versehen, und einige Kosten dazu anzuwenden vermögend, dabey sie solches anzuzeigen, damit sie dieselbe das erforderliche verfügen werden können.

Sonsten bleibet einem jeden frey, entweder die Pflantzen aus dem Saamen zu ziehen, oder aus andern schon im Lande befindlichen Plantagen, die Bäume selbst anzuschaffen, auch wird einem jeden,

wenn

stens es verlanget wird, Anleitung gegeben werden, woher der Saamen, oder die Bäume in wohlfeilen Preise zu erhalten.

Uebrigens müssen ihr binnen 4. Wochen, von demjenigen, was dieserhalb von euch veranlasset, und der darauf erfolgten Erklärung der Dominiorum einen Bericht und Gutachten, wegen Beförderung dieser Anstalten abstatten. Sind ꝛc.

No. XII.

d. d. Potsdam den 16. May. 1755.

Confirmirte Innungs-Articul vor die vereinigte Mittel der Steck-Nadler, Kamm- und Kofarien-Macher zu Breslau.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, wasmassen Wir Allerhöchst nöthig gefunden, vor das Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, die Innungs-Articul der dortigen vereinigten Mittel der Steck-Nadler, Kamm- und Kofarien Macher nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgelegt worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von der Verfassung dieser vereinigten Mittel und denen Pflichten der Meister überhaupt.

Artic. I.

Anno beslen der Vereinigung des 3. Stücks.

Nachdem schon vor geraumer Zeit der die drey Gewercke der Steck-Nadler, Kamm-Macher, und Kofarien-Macher bey der Stadt Breslau mit einander vereiniget gewesen, und eine gemeinschaftliche Zechlade gehalten, so soll es auch noch fernerhin hiebey sein Bewenden haben.

Artic.

Artic. II.

Dieſem zu Folge nun ſollen jederzeit nach der bishero gehaltenen Ordnung vier Aelteſten, und zwar zwey derſelben aus den Steck-Nadlern, und die übrigen zwey aus den Kamm-Machern beſtellet werden, dergeſtalt und alſo, daß allemal ein Steck Nadler und ein Kamm-Macher Aelteſter das Amt übernehmen, hiernächſt, wenn einer von ihnen verſtirbet, oder ſein Amt nach gepflogener Richtigkeit niederleget, der neue Aelteſte aus demjenigen Mittel, welchem der abgegangene zugethan geweſen, von den übrigen Aelteſten wiederum gewählet werden ſolle. Bey der Wahl ſelbſt aber muß bey Verluſt des Wahl-Rechts nach Vorſchrift der den Aſſeſſoribus ertheilten Inſtruction de Ao. 1748. §. XV. auf das genaueſte verfahren, und inſonderheit der neu erwählte Aelteſte ſelbſt, gleich nach getroffener Wahl, dem Magiſtrat zur Confirmation vorgeſtellet werden.

Wahl und Anzahl und Confirmation der Aelteſten.

Artic. III.

Bey denen in Gegenwart des Aſſeſſoris in Termino Reminiſcere, Trinitatis, Crucis und Luciæ haltenden Quartal Zuſammenkünften, auſſer denen ſonſt keine ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Magiſtrats bey ſchwerer Verantwortung zu veranlaſſen ſind, müſſen ſämmtliche Meiſter zu beſtimmter Stunde ſich einfinden, und ohne daß ſie ſich vorhero bey dem Amtshabenden Aelteſten aus gültigen Urſachen entſchuldigen laſſen, nicht auſſenbleiben, widrigenfalls der zu ſpät kommende zwey Sgl., der ohne Entſchuldigung Wegbleibende aber vier Sgl. zur Strafe in die Lade erlegen, demnächſt zu alle dem, was währendem Quartal in Mittels-Sachen beſchloſſen worden, ſchlechterdings verbunden ſeyn ſoll.

Feſtſetzung der Quartal-Zuſammenkünfte und derſelben Beſuchung.

Artic. IV.

Gleichwie denen Aelteſten obliget, denen Meiſtern mit aller Freundlichkeit zu begegnen, alſo ſind auch dieſe letztere ſchuldig, den Aelteſten alle gebührende Achtung zu bezeigen, und bey denen Mittels-Zuſammenkünften ſich beſcheidentlich aufzuführen. Inſonderheit ſoll ein Jeder dasjenige, was er vorzubringen hat, mit Beſcheidenheit vortragen, und wenn über etwas herum gefraget wird, ſeine Meynung nicht eher, als bis ihn die Ordnung trift, eröfnen, derjenige aber, welcher einen Zanck anfangen, oder hierzu Anlaß geben, oder auch denen von der Obrigkeit an das Mittel ergangenen Ver-

Beſcheidene Aufführung der Aelteſten und Meiſter gegen einander.

ordnungen sich im geringsten widersetzen würde, soll dem Magistrat benahmentlich angezeiget, und befundenen Umständen nach bestrafet werden.

Artic. V.

Verbeth das Gesinde abspenstig zu machen,

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, auf irgend einige Weise, weder selbst, noch durch andere abspenstig zu machen suchen, bey sonst ohnfehlbar erfolgender obrigkeitlichen Strafe.

Artic. VI.

die Kunden abzulaufen.

Einem jeden Meister lieget ob, seine Waaren gut und fleißig anzufertigen; demnächst soll keiner sich unterstehen dem andern die Arbeit oder Kundten bey Strafe zwey Floren zur Mittels-Casse, abzulaufen, und von den Bauden auf dem Marckte abzurufen, auch eben so wenig, sich anmassen, seines Neben-Meisters Waaren zu verachten. Sollte aber eines oder des andern Waare gantz untauglich seyn, so muß solches dem Amtshabenden Aeltesten zu näherer Untersuchung angezeiget werden.

Artic. VII.

Die jüngsten versehen die Jüngstercy.

Der jüngste Meister er sey ein Nadler, oder Kamm-Macher, ist verbunden, so lange bis ein anderer nach ihm Meister wird, die Jüngstercy zu verrichten, mithin die Quartal-Zusammenkünfte anzusagen, und den wöchentlichen Beytrag von den Meistern einzufordern; Wenn aber derselbe Kranckheit halber oder anderer erheblichen Ursachen wegen in seiner Function verhindert würde, muß er solches bey Zeiten dem Amtshabenden Aeltesten melden lassen, womit inzwischen das erforderliche von dem vor ihm eingeworbenen Meister versehen werden könne.

Artic. VIII.

Die Wittwen setzen das Handwerck mit Gesellen fort, nehmen aber keine Jungen in die Lehre.

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, das Handwerck mit so viel Gesellen, als sie brauchet, fortzutreiben, und hat diejenige Beneficia zu geniessen, welche den Meistern zu statten kommen, jedoch darf sie keinen Jungen in die Lehre nehmen.

Wenn eine Wittib, welche würcklich das Handwerck treibet, keinen Gesellen hätte; so stehet ihr frey, sich einen aus den andern Werckstäten aufzusuchen, und muß ihr selbiger ohne Widerrede verabfolget werden; es wäre dann, daß einige erhebliche Ursachen solches verhinderten; da denn die Sache dem Magistrat angezeiget und dessen Erkenntniß hierüber abgewartet werden soll.

Wenn

Wenn aber eine Wittib auſſer dem Handwerck heyrathet, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie ſich der Nadler- Kamm- Macher- und Roſarien-Arbeit gäntzlich enthalten, und mit ihres andern Mannes Nahrung ſich begnügen müſſe.

Artic. IX.

Beſtellung der Geſellen-Beyſitzer.

Den Geſellen ſollen bey ihren vierwöchentlichen Zuſammenkünften zwey Meiſter, wovon auch die Aelteſten, wann ſie die Ordnung trift, nicht ausgeſchloſſen ſind, als Beyſitzer zugeordnet und bey allen Zuſammenkünften abgewechſelt werden; derjenige, welcher ſich deſſen, wenn ihn die Reihe trift, ohne begründete Urſache, als wegen Kranckheit, oder hohen Alters, entziehen wolte, ſoll nach Befinden des Magiſtrats jedesmal in die Armen-Verpflegung 10. Sgr. Strafe erlegen.

Artic. X.

Unterſagter Brief-Wechſel in Handwercks-Sachen.

Aller Brief-Wechſel mit andern inn- und ausländiſchen Gewercken, wie auch Abſchickung an andere Zünfte, wird hiermit bey ſchwerer Strafe verboten. Wannenhero auch die Aelteſten alle Schreiben, welche etwa von andern Gewercken hier einlaufen möchten, ſofort dem Magiſtrat unerbrochen einhändigen und ob? oder was darauf zu antworten ſey? von demſelbigen gewärtigen müſſen.

Artic. XI.

Beſtimmung der Mittels-Abgaben,

Zu Beſtreitung der jährlich zu entrichtenden Monath-Gelder und anderer Mittels-Nothdurften, iſt ein jeder Meiſter ſchuldig, an Quartal-Groſchen 2. Sgr. 6. Pf. ingleichen an ſo genannten Wochen-Gelde 1. Sgr. 9. Pf., eine Wittib hingegen 1. Sgr. beyzutragen, und ſollen diejenigen, die ſich hierunter ſaumſelig finden laſſen, dem Magiſtrat angezeiget, und dafern alle gütliche Ermahnungen nichts fruchteten, durch gehörige Zwangs-Mittel hierzu angehalten werden. Auſſer dieſer ſollen ſonſt keine anderweitige Abgaben verſtattet ſeyn; Wann aber ja die unumgängliche Nothdurft dergleichen erfordert, müſſen die Aelteſten und Caſſe-Deputirten ſolches dem geſamten Mittel zuförderſt vortragen, und ſodann den hierüber gefaßten Schluß dem Magiſtrat zu gehöriger Approbation geziemend anzeigen.

Verbot, auſſerordentliche Anlagen oder Schulden zu machen.

Desgleichen ſoll das Mittel keine Schulden, ohne hiezu erhaltene Einwilligung des Magiſtrats, contrahiren und haben die Aelteſten, daß ſolches nicht geſchehe, um ſo mehr acht zu tragen, als im

widri-

widrigen Fall sie selbst dieserwegen zur Verantwortung und Vertretung der aufgenommenen Geld-Summa würden gezogen werden.

Artic. XII.

Festsetzung des Salarii für den Beysitzer und die Aeltesten.

Dem Assessori sollen zu einiger Ergötzlichkeit vier Rthlr., und den vier Aeltesten einem jeden sechs Rthlr., den beyden Amts-habenden Aeltesten aber wegen ihrer Bemühung über dieses noch zwey Rthlr. folglich einem jeden acht Rthlr. aus der Mittels-Casse bezahlet werden. Es müssen aber die Aeltesten mit diesem Salario sich lediglich begnügen, widrigenfalls derjenige, welcher sich über obigen Aussatz nur das mindeste zuzueignen anmassen sollte, auf den ersten Fall das Duplum in die Zunft-Casse zur Strafe bezahlen, bey wiederholter Contravention aber nebst nochmaliger Erlegung des Dupli seines Aeltesten Amtes entsetzet und der jüngste Meister werden solle.

Artic. XIII.

Ordentliche Verwaltung der Mittels-Gelder in Einnahme und Ausgabe.

Die Verwaltung der Mittels-Gelder sowohl in Einnahme, als Ausgabe, soll von dem Amts-habenden Aeltesten und zwey Casse-Deputirten, von welchen letztern einer aus den Meistern der Steck-Nadler, und der andere aus den Kamm-Machern, nach der Ordnung wie sie eingeworben, alle Jahr Wechsels-weise genommen werden soll, gemeinschaftlich besorget werden. Und obschon den Amts-habenden Aeltesten und Casse-Deputirten verstattet wird, die von einem Quartal zum andern eingehende Wochen-Gelder in einer mit zwey Schlössern versehenen Büchse, wozu der Amts-habende Aelteste den einen, der Casse-Deputirte aber den andern Schlüssel haben soll, verwahrlich aufzubehalten, und davon die zu entrichten habende Monath-Gelder, und andere binnen der Zeit vorfallende Mittels-Ausgaben zu bestreiten, so müssen sie doch alles, was eingenommen und ausgegeben worden, accurat verzeichnen, bey der nächsten Zusammenkunft dem Mittel vorrechnen, und den überbliebenen Bestand in die Zunfts-Lade niederlegen.

Artic. XIV.

Einrichtung, Anfertigung und Abnahme der Mittels-Rechnung.

Die Rechnung muß nach dem von dem Magistrat hiezu ertheilten Schemate von den Amts-habenden Aeltesten concurrenter mit den Casse-Deputirten geführet, und hievon jederzeit quartaliter ein Extract dem Magistrat übergeben, die Jahrs- oder Haupt-Rechnung aber nach gemachtem Abschluß am Reminiscere-Quartal nebst denen dazu gehörigen Belägen dem Assessori zur Untersuchung in Gegenwart des sämtlichen Mittels vorgelegt, und wenn hiebey nichts zu erin-

erinnern vorzukallen, von dem Aeltesten und Amts-habenden Aeltesten, wie auch den Casse-Deputirten unterschrieben und sofort dem Magistrat übergeben werden.

Wobey die Rechnungs-Führer um so mehr ihre Pflichten bey der ihnen aufgetragenen Verwaltung zu beobachten haben, als sonst dieselben oder ihre Erben allen dem Mittel erweislich verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen.

Artic. XV.

Die Sach-Lade, in welcher nebst den Mittels-Gebern auch die Handwercks-Siegel sammt den Geburts- und Lehr-Briefen, Kundschaften und allen übrigen Mittels-Urkunden aufbewahret werden müssen, soll mit drey differenten Schlössern verwahret seyn, und hiervon der eine Schlüssel dem Aeltesten, der andere dem Amts-habenden Aeltesten, und der dritte denen Casse-Deputirten anvertrauet werden.

Verwahrung der Sach-Lade mit 3 differenten Schlössern.

Artic. XVI.

Wenn jemand aus diesem Mittel mit Tode abgehet, und öffentlich begraben wird, sollen die sämmtlichen Meister und Gesellen schuldig seyn, dem Leichen-Conduct beyzuwohnen, oder sich vorhero bey dem Amts-habenden Aeltesten aus erheblichen Ursachen entschuldigen lassen, bey Strafe 4 Sgr. zur Mittels-Casse.

Gebührung bey den Begräbnissen der Mittels-Genossen.

Artic. XVII.

Wenn ein verstorbener Meister oder Mitts unmündige Kinder hinterlässet, so liegt denen Aeltesten ob, unverzüglich ein paar rauglichte Vormünder aus ihrem Mittel dem Magistrat vorzuschlagen.

Bestellung der Vormünder für die Kinder der verstorbenen Meister.

Vormschaft sollen sie nach Vorschrift obangezogener Instruction P. 18. ein besonderes Vormundschafts-Buch, in welches die Nahmen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen nebst ihren Vormünden einzuschreiben sind, aufsetzigen lassen, und bey jeder Quartal-Zusammenkunft nebst dem Beysitzer sorgfältig unterschreiben ob die Vormünder alle Jahr die Rechnung gethan, und der Pupillen Vermögen recht gehabten? und an ihrer Aufsetzihung nichts veränderlichen. Sollte nun ein, oder anderer Vormund seine Pflicht nicht beobachten, so haben die Aeltesten solchen unverlängt dem Magistrat anzuzeigen, damit desselben das weitere verfüget, und den Pupillen bestmöglichst prospiciret werden könne.

Aufsicht derselben auf die Vormünder und Rechnung.

Artic. XVIII.

Endlich werden alle Mittels-Genossen alles Ernstes ermahnet, den Königlichen Edicten, Handwercks-Generalien und alle dem,

Beobachtung der Königlichen Edicten, Generalien und Mittels-Gesetze.

vollen, der Verkauf und derselben Ablegung an dem Quartalen.

was in diesen Artikuln und hiebigen Statuts vorgeschrieben worden, bey Vermeidung der überall ausgesetzten Strafe, pflichtmäßig nachzuleben, und in allem gesinnende Folge zu leisten.

Zu welchem Ende dann und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, diese Artikul alle Quartale, das Handwercks-Patent, Königl. Edicte und Feuer-Ordnung aber in dem Haupt-Quartale ohnfehlbar und deutlich sollen vorgelesen werden.

Artic. XI.

Angehenden der Verringerung und Aenderung des Artikul.

Sollte übrigens künftig befunden werden, diesen ob und nachstehenden Artikuln etwas beyzusetzen, oder selbige in ein- und dem andern Falle zu verändern, so sollen die Mittels-Genossen und deren Aeltesthern ebenfalls hiermach aufs genaueste sich zu achten verbunden seyn.

II. Abschnitt.

Von den Lehr-Jungen.

Artic. I.

Die Aufnahme und Losgagung der Lehr-Jungen soll anders nirgends als bey den Zusammenkünften aller drey Mittel vor geöffneter gemeinschaftlicher Lade geschehen, und dasjenige, was davon zu entrichten ist, zu Mittels-Nothdurften verwendet, auch gebührend verrechnet werden.

Die Aufnahme und Losgagung der Lehr-Jungen vor dem Mittels.

Artic. II.

Wenn alle ein Lehrling eine von diesen vereinigten Professionen zu erlernen willens ist, soll derselbe jedesmal mit Beywissen des Anwesenden Aeltesten sich bey demjenigen Meister, welcher ihn in die Lehre nehmen will, vier Wochen auf die Probe geben und sodann, wann er zu Erlernung des Handwercks die dehörige Geschicklichkeit besitzet, durch denselben seinen Meister in der nächsten Quartal-Zusammenkunft der vereinigten drey Mittel vorgestellet werden, zugleich auch ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremder ist, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens beybringen, dafern er aber ein Fremder und irgendwo unterthänig ist, den schriftlichen Consens seiner Grundherrschaft wegen Erlernung eines Handwercks, in die gemeinschaftliche Zunfts-Lade übergeben; worauf er gegen Erlegung des unten in dem IV. und V. Abschnitt determinirten Einschreibe-Gebührs auf vier Jahre in das

Was der Lehrling vor der Aufnahme zu beobachten.

das Zunft-Protocoll als ein Lehrling eingeschrieben und seinem Meister mit der Vermahnung, sich ihrer treu und fleißig aufzuführen, zur Unterweisung übergeben werden soll.

Artic. III.

Cautions-stellung des Lehrlings.

Ein Lehrling soll zur Sicherheit seines Wohlverhaltens gleich bey der Aufnahme eine Caution von vier Rthlr., wovon jedoch die Meisters-Söhne, welche bey ihren Eltern lernen, gänzlich befreyet seyn sollen, bestellen, und selbe übrigens dem Lehrlinge frey, aus demselben Cautions-Quantum entweder an barem Gelde, zur Casse zu entrichten, oder durch einen tauglichen Bürgen, welcher zu dem Ende bey der Aufnahme mit gegenwärtig seyn muß, zu verrichten; Es wäre dann, daß der Lehrmeister ihn die Caution erlassen, und ohne dieselbe ihn in die Lehre annehmen wollte.

Dess Cautions-Zeit wurwinlig austreten sollte, und längstens binnen sechs Wochen sich bey seinem Meister weder freywillig einstellete, noch auch von dem Bürgen zu Stande gebracht würde, so sollen alsdann die bey ihm gelernte 4. Rthlr. der Meisters-Casse verfallen, oder dafern er Bürgschaft geleistet, der Bürge schuldig seyn, sothane Quantum dem Mittel unverweigerlich zu bezahlen.

Wann ein Lehrling ohne erheblicher Ursache während der Lehr- Cautionen für den Mittel-Casse anheim, wann der Lehrling ausgelernet hat.

Wann aber der entlassene Lehr-Junge seinem Meister etwas veruntreuet hätte, so muß auf solchen Fall demselben dasjenige, was er nach Erkenntniß des Magistrats erweislich machen kan, von mehr besagten 4. Rthlr. zuförderst vergütet, und sodann nur der Ueberrest der Mittel-Cassa zugezeiget werden. Wer ein höheres Quantum und über gedachte 4. Rthlr. hingegen ist der Bürge nicht schuldig zu haften, und auch wider seinen Willen gehalten, vor den ausgetretenen Jungen, wenn er auch schon binnen 6. Wochen zu seinem Meister zurück gekehret wäre, auch nichts veruntreuet hätte, länger in Bürgschaft zu stehen, sondern es fall alsdenn ein dergleichen Junge das Cautions-Quantum baar erlegen und alsdenn noch zur Strafe seines muthwilligen Austretens vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche, über die bey dem Mittel ausgestehte Lehr-Jahre, in der Lehre bleiben.

Wordes aber ein Lehrling von seinem Meister allzu hart gehalten, oder auch mehr zu häuslichen Geschäften, als zu Erlernung des Handwercks gebraucht, so stehet ihm frey, solches dem Assessori und Amts-habenden Rathsherrn beschiedentlich zu melden, alsdann

die Beschneiden des Jungens unterrichten und den Meister besonders im Anfange nach zu mehreren Malen, und besserer Unterweisung des Handwercks angumahnen, falle hingegen solches nicht verfolgen solte, die Sache dem Magistrat zur Exkennung und weiterer Verfügung anzuzeigen haben.

Wasser dem Gebeth Bette mit dem Geld einzutreiben.

Article. IV.

Weil bey diesen vereinigten Mitteln kein Lehr-Geld bishero gebräuchlich, sondern ein Lehrling nur thätlig gewesen, ein Gebeth Bette, welches dem Lehr-Meister bey Endigung der Lehr-Jahre eigenthümlich verblieben, mitzubringen; so soll es auch hierbey vors künftige sein Bewenden haben; Wie denn auch von billig exachtet und festgesetzet wird, daß nach der bishergiten Gewohnheit derjenige Lehrling, welcher kein Gebeth Bette mitgebracht, dem Meister einigermassen schadlos stellen, und davor ein Jahr länger und also fünf Jahre zusammen in der Lehre bleiben solle.

Wie es zu halten, wann der Lehr-Meister verstirbet.

Article. V.

Wenn ein Meister verstirbet, und einen unausgelernten Lehrjungen hinterlässet, so soll einem dergleichen Lehrling von dem Amtsbabenden Aeltesten ein Stelle, wie lange er gelernet, gegeben, und ein anderer Meister verschaffet, ihm auch über die ausgestrige Lehre keine längere Lehr-Zeit aufgebürdet werden.

Hätte aber ein Meister eine Mittib, welche die Nahrung durch tauglliche Gesellen fortzuerhalten gelernet, nachzulassen: so soll zwar der von ihrem verstorbenen Manne aufgenommene Lehrling bey ihr verbleiben, es muß aber binnen 4. Wochen vorher, die die Lehr-Zeit zu Ende gehet, solches dem Amts-habenden Aeltesten angesagt, worauf solcher den Jungen zu benannten Meister, den hierzu die Ordnung trift, und welcher ihn vollends auslernen und lossagen soll, bringen möge.

Lossagung des Lehrlings und desselben Begehung des Ehrlich. Gilds zu halten.

Article. VI.

Wann ein Lehrling die bestimmte Lehr-Zeit ehrlich und redlich ausgestanden, so soll er nach geschehener Angelobung, den Königl. Büchern und Handwercks-Patent jederzeit getreulich nachzuleben, ohne die geringste Ceremonien, gegen Entrichtung der unten festgesetzten losage Gebühren, in Gegenwart der sämmtlichen drey Mittel und Gesellen, ordentlich freygesprochen, vor einen Gesellen erkläret, denen übrigen Gesellen, ohne daß er nach dem im Handwercks-Patent abgefaßtem Misbrauch anmeld eine Feilung als Lehr-Junge arbeiten müsse,

müſſe, in allem gleich erhalten, und als ein ſolcher ins Mittels Pro-
tocoll nebſt Benennung ſeines geweſenen Lehr-Meiſters eingeſchrie-
ben, und ihm, wenn er auch eines Meiſters Sohn wäre, vor die
Erlöſchung ſeiner Taxe ein gedruckter Lehr-Brief, welcher nebſt dem Ge-
burts-Briefe ſo lange, bis er künftig Meiſter werden will, und ſich
dieſen durch gerichtliche Atteſte legitimiret hat, originaliter den der
Lade verwahrlich aufbehalten werden muß, ſodann den der Loſſa-
gung den Vermöglung einer Strafe von fünf Thlr. aufgefertiget,
das heute disponirte Cautions-Quantum ihm reſtituiret, aber auch
die Bürgſchaft, die er deswegen beſtellet, caſſiret werden.

Artic. VII.

Hiernächſt muß derſelbe, daferne er ein Landes-Kind, bey ſeiner Loſſagung ſich auf das feyerlichſte verbindlich machen, daß er ohne hierzu von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer erhaltene ſpecielle Erlaubniß nicht in fremde Länder wandern, ſondern die bey dieſen Mitteln feſtgeſetzte drey Wander-Jahre lediglich in den Königlichen Provinzien, als in welchen ein jeder Gelegenheit genug hat, ſein Handwerck zu exerciren, paſſiren werde und werde. Zu welchem Ende dann ihm, wann er von hier wandern will, obliget, ein paar inländiſche Städte, woſelbſt er in Arbeit zu treten gedenckt, nahmhaft zu machen. Hätte er aber von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer die Erlaubniß, auſſerhalb den Königlichen Landen zu reiſen, erhalten, und könte ich hiezu genugſam legitimiren, ſo muß derſelbe durch einen Handſchlag angelobet, daß er wenigſtens zwey Drittel der Wander-Jahre in den Königlichen Provinzien zubringen wolle und werde.

ohne Erlaubniß der Cammer nicht ausreiſen darf.

Immaſſen derjenige, welcher ſolches in einer andern Stücke beſolget zu haben, durch glaubwürdige Atteſte von den Städten, wo er in Arbeit geweſen, nachhero nicht würde beſcheinigen können, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit empfindlicher Strafe angeſehen werden ſoll, es wäre dann, daß jemanden von mehgedachter Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ausdrücklich erlaubet worden, die völlige Wander-Jahre auſſer Landes zuzubringen; und haben die Aelteſten auch ihres Orts hierüber ſteif und feſte zu halten, als im widrigen ſie ſelbſt dieſerwegen zur Verantwortung gezogen und geſtalten Sachen nach mit ſchwerer Strafe würden belegt werden.

Artic. VIII.

Ausfertigung der Kundschaft und der Copeyen von Lehr- und Geburts Briefen.

Wenn nun dießfalls das gehörige beobachtet, und die Stipulation des neuen Gesellen in das Mittels-Protocoll vermercket worden, so stehet ihm, wenn er bey seinem Meister nicht länger in Arbeit bleiben will, auf alle Weise frey, seine Wander-Zeit anzutreten, und muß ihm sodann vor die Edictmäßige Taxe eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, und zwar letzter ohne Entgeld, ausgefertiget, und zu seinem Fortkommen zugestellet werden.

III. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Artic. I.

Obliegenheiten eines einwandernden Gesellens, wann er entweder Arbeit bekommt, oder weiter wandern muß.

Wenn ein Geselle aus andern Orten hier einwandert, soll er sich in allen Stücken nach dem Königlichen Edict vom 14. Dec. 1747. auf das genaueste achten, mithin gleich bey seiner Ankunft auf die Herberge begeben, durch die Alt-Gesellen sofort um Arbeit umschauen lassen, und bey dem Amtshabenden Aeltesten mit Producirung der Abschrift seines Lehr- und Geburts-Briefes, insonderheit aber mit richtigen Kundschaften, sich legitimiren. Da ihm dann von den Gesellen sechs Sgl., welche die Gesellen aus ihrem Beutel zusammen tragen müssen, und von demjenigen Meister, an dem die Reihe ist, sieben Kreutzer, als das gewöhnliche Geschencke, gegeben werden soll.

Wenn er nun Arbeit bekommt, muß er noch selbigen Tages ohne Widerrede in der Werckstatt, bey welcher er gefördert werden soll, sich einfinden, und müssen inzwischen dessen mitgebrachte Documenta in der Mittels-Lade aufbehalten, auch nicht eher, als bis der Geselle weg wandert, zurück gegeben werden.

Ein von der Wanderschaft zurück kommender Meisters-Sohn aber kan bey seinem Vater, oder Mutter, auch ohne umschauen zu lassen, in Arbeit treten.

Sollte aber ein Geselle keine Arbeit nach gehaltener Umfrage bekommen, so haben die Aeltesten auf dessen mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich zu vermercken, daß bey geschehener Umfrage kein Meister, der einen Gesellen gebrauchet, vorhanden gewesen, und also Vorzeiger dieses weiter wandern müssen. Da denn der Geselle, nachdem er sich einen Tag und eine Nacht allhier aufgehalten, seinen Stab weiter fortzusetzen schuldig und verbunden seyn soll.

Artic.

Artic. II.

Wie es zu halten, wann ein Geſelle ohne Kundſchaft aus einem Lande, wo die Handwercks-Generalien nicht recipiret ſind, einwandert.

Wenn ein Geſelle aus fremden Landen, woſelbſt das General-Handwercks-Patent nicht eingeführet iſt, ohne Kundſchaft hier anlangen und Arbeit ſuchen ſollte, ſo muß derſelbe nicht alſobald abgewieſen, ſondern ein ſolcher Vorfall dem Magiſtrat angezeiget werden, welcher ſodann die Umſtände unterſuchen und allenfalls bey ſich ereignenden Verdacht den Geſellen dahin anzuhalten hat, ſich zu legitimiren, oder allenfalls eidlich zu erhärten: daß er würcklich an einem dergleichen Orte, wo das Handwercks-Patent nicht recipiret iſt, zuletzt in Arbeit geſtanden, und keines Verbrechens, oder übler Aufführung halber von da weggewandert ſey. Was aber die aus den Königl. Landen und dem Römiſchen Reich herkommende Geſellen anbelanget, ſo ſoll keiner bey Strafe 20. Rthlr. ohne richtige Kundſchaft gefördert, ſondern ein ſolcher ſchlechterdings ohne einige Anfrage fortgeſchaffet werden.

Artic. III.

oder der Meiſter den Geſellen nur 14. Tage behalten, oder Letzterer nur ſo lange bleiben wollte.

Ein jeder Geſelle, welcher hier Arbeit bekommt, ſoll ſchuldig und verbunden ſeyn, bey ſeinem Meiſter vierzehn Tage zu bleiben; Dafern nun der Meiſter ihn nach Verflieſſung dieſer vierzehn Tage nicht länger behalten, ſondern ſeinen Abſchied geben wollte, ſo ſtehet ihm frey, anderweitig um Arbeit umſchauen zu laſſen. Wenn aber nach Verlauf der 14. Tage der Geſelle ſelbſt Urlaub zu nehmen gedächte, ſoll er dem Meiſter ſolches zu Ende der erſten Woche melden, und ſodann von hier wieder fortwandern.

Artic. IV.

Verbotene Feyerung der blauen Montage, oder anderer Werckel-Tage.

Die allhier in Arbeit ſtehende Geſellen ſollen ihren Meiſtern allen ſchuldigen Gehorſam leiſten und bey Strafe Eines Floren Rheiniſch zur Mittels-Caſſe, keine blaue Montage, oder ſo genannte halbe Feyertage feyern, vielmehr alle Werckel-Tage fleißig arbeiten, keinesweges aber in andern Werck-Stätten herum laufen, und die daſelbſt arbeitende Geſellen zu ſtöhren ſich unterfangen, demnächſt nach gemachten Feyer-Abend zu Sommers Zeit nicht über 10. Uhr, und im Winter nicht über 9. Uhr auſſer des Meiſters Hauſe, vielweniger gar über Nacht wegbleiben; bey Vermeidung, daß derjenige, welcher ſich hierwider zu handeln gelüſten lieſſe, im erſten Fall mit vier Sgl., im andern Fall aber mit acht Sgl. zum Beſten der Handwercks-Lade beſtrafet, nicht minder auch der Meiſter, welcher ſeinem Geſellen hierinnen durch die Finger geſehen, und deſſen hierinfalls

falls bezeigte üble Aufführung nicht bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft gemeldet hat, mit gleichmäßiger Poen angesehen werden soll.

Artic. V.

Beſcheidene Aufführung der Geſellen bey ihren Zuſammenkünften, richtige Berechnung und Verwendung der Auflage-Gelder.

Bey denen in Gegenwart zweyer Beyſitzer-Meiſter verſtatteten Zuſammenkünften auf der Herberge müſſen die Geſellen überhaupt ehrbar und wohlanſtändig ſich aufführen, und lieget hiebey gedachten Beyſitz-Meiſtern ob, dahin zu ſehen, womit nicht allein das Auflage-Geld in die mit einem guten Schloſſe verwahrte Büchſe, wozu die Amtshabende Aelteſten den Schlüſſel haben ſollen, richtig eingeleget, zu Beſtreitung der Herbergs-Koſten, Verpflegung der Armen oder krancken Geſellen angewendet, keinesweges aber unnöthiger Weiſe ausgegeben oder verſchmauſet werden möge. Zu dem Ende ſollen die Alt-Geſellen verpflichtet ſeyn, über Einnahme und Ausgabe eine ordentliche und von den Beyſitz-Meiſtern atteſtirte Rechnung zu halten, und ſolche alle Quartale vor den verſammleten Mitteln den Aelteſten in Gegenwart der Geſellen abzulegen. Die Geſellen-Büchſe aber ſoll keinesweges auf der Herberge gelaſſen, ſondern dem Amtshabenden Aelteſten zur Verwahrung anvertrauet, von ſelbigem jederzeit vor der Geſellen-Zuſammenkunft abgeholet, und ihm nach deren Beendigung wiederum zurück geſtellet werden.

Artic. VI.

In welcher Ordnung die Alt-Geſellen das Umſchauen verrichten ſollen.

Wenn vor einen hier einwandernden Geſellen von denen Alt-Geſellen umgeſchauet wird, ſollen dieſe zuförderſt bey den Wittwen, und nachher in denen Werckſtätten, wo keine Geſellen vorhanden, ſodann aber nach der Ordnung von dem Aelteſten bis zu dem jüngſten Meiſter die Umfrage verrichten. Uebrigens müſſen die Alt-Geſellen mit äuſſerſtem Fleiß alle bey den Geſellen einreiſſende Unordnungen verhüten helfen, und wenn ſie ungebührliche Dinge wahrnehmen, ſolches ſogleich dem Amtshabenden Aelteſten anzeigen, widrigenfalls ſie ſelbſt deswegen zur Verantwortung gezogen, und mit verdienter Strafe angeſehen werden ſollen.

Artic. VII.

Verbotenes Correſpondiren mit fremden Zünften in Handwerks-Sachen.

Alles Correſpondiren mit andern in- oder ausländiſchen Zünften wird hiermit ernſtlich unterſaget. Falls aber von fremden Zünften oder Geſellen an die hieſigen ein Schreiben einlangen ſollte, ſo haben die Alt-Geſellen ſolches ſofort dem Amts-habenden Aelteſten zuzuſtellen, welcher es ſodann dem Magiſtrat ebenfalls unentſiegelt über-

übergeben, und von demſelben weitern Beſcheid ohnentgeltlich gewärtigen müſſen.

Artic. VIII.

Strafe des Aufſtandes oder Aufhetzung des Geſindes.

Sollte ein Geſelle ſich freventlich unterſtehen, unter was Vorwand es ſey, einen Aufſtand zu machen, und aus der Arbeit zu treten, oder andere hiezu zu verleiten, oder auch den Meiſtern ihr Geſinde aufzuhetzen, ſo ſoll nicht allein derſelbe, ſondern auch derjenige, ſo ſich hierzu verleiten laſſen, nach Maaßgebung des General-Handwercks-Patents mit aller Strenge beſtrafet werden.

Artic. IX.

Was bey dem Abſchied geben und nehmen des Meiſters und Geſellen zu beobachten.

Keinem Geſellen, welcher ſich nach Verlauf der oben Art. III. beſtimmten 14. Tage bey ſeinem Meiſter in Arbeit zu bleiben anheiſchig gemacht, iſt erlaubet, 14. Tage vor, und 14. Tage nach den Meſſen und Jahrmärckten, aus der Arbeit zu gehen, noch auch auſſer Meß- und Jahrmarckts-Zeit ſeinen Abſchied unvermuthet zu nehmen, ſondern es ſoll ein jeder ſchuldig ſeyn, dieſes ſein Vorhaben wenigſtens 8. Tage vorhero anzukündigen, und muß der Geſelle ſo gleich von hier wegwandern, und wenigſtens 8. Monath ſich anderswo verſuchen. Nach Verlauf dieſer Zeit aber bleibet ihm unbenommen, wieder anhero zu kommen, und um Arbeit umſchauen zu laſſen. Wenn jedoch ein Geſelle gegründete Urſache hätte, um derentwillen er bey ſeinem Meiſter länger zu bleiben anſtünde, ſo hat er ſolches dem Aſſeſſori und Amtshabenden Aelteſten anzuzeigen, und ſoll es bey derſelben, oder auch, falls ſich hierbey einige Bedencklichkeit ereignete, des Magiſtrats Erkäntniß ſtehen, ob dieſem Geſellen bey einem andern Meiſter in Arbeit zu treten, verſtattet ſeyn ſolle.

Wenn hingegen ein Meiſter ſeinem Geſellen den Abſchied geben will, iſt derſelbe ebenfalls die 8tägige Aufkündigungs Zeit zu beobachten verbunden. Es wäre dann, daß der Geſelle durch liederliche Aufführung hierzu Anlaß gegeben, auf welchen Fall dem Meiſter unbenommen bleibet, den Geſellen ohne Aufkündigung fortzuſchaffen, und kann dieſer letztere ſodann keine Arbeit bey einem andern Meiſter ſuchen, ſondern iſt ſchuldig, den andern Tag darauf wegzuwandern.

Artic. X.

Schuldigkeit bey Feuers-Brünſten.

Bey entſtandener Feuers-Brunſt müſſen ſämmtliche Geſellen, ſobald als auf den Thürmen Lermen geblaſen, oder in die Glocken geſchlagen wird, ſich unverzüglich mit benöthigtem Löſch-Geräthe auf den angewieſenen Lermen-Platz verfügen und nach der Vorſchrift der

Feuer-Ordnung mit wehren, löschen und retten allen möglichen Fleiß anwenden.

Artic. XI.

Die intendirte oder würckliche Entweichung des Gesellens soll denunciret werden.

Wenn ein Geselle wegen Schulden, oder eines Verbrechens Abschied nehmen, oder in geheim fortwandern wollte, muß dessen Meister, so bald er solches gewahr wird, dem Amtshabenden Aeltesten, oder dem Assessori hievon Nachricht geben; Diese aber haben dem Magistrat hievon ungesäumt Bericht abzustatten, und inzwischen die Documenta des Gesellen so lange zurücke zu behalten, bis alles gehörig untersuchet worden.

Wäre hingegen ein solcher Geselle bereits entwichen, so lieget dem Meister dennoch ob, solches unverweilt zu denunciren, damit wider den Flüchtling nach Maaßgebung des Handwercks-Patents verfahren werden könne. Wenn aber ein Geselle in allem gute Richtigkeit gepflogen und untadelhaft sich aufgeführet hat, so soll ihm eine gedruckte Kundschaft gegen Bezahlung der Edictmäßigen Taxe ausgefertiget und die mitgebrachte Kundschaft nebst seinen andern Urkunden restituiret werden.

Artic. XII.

Abschaffung der im Handwercks-Patent verbotenen Gesellen-Mißbräuche, Ablesung derselben und der Articul in den Quartal-Zusammenkünften.

Im übrigen hat es bey alle dem, was in jetzt angezogenem Handwercks-Patent wegen der so genannten blauen Montage, verbotenen Brüderschaften, schwartzen Tafel, Brüderschafts-Siegel, Gesellen-Articul, Schimpfens, Austreibens, Abschickung an die Zünfte anderer Orten und anderer Gesellen-Mißbräuche enthalten, nochmalen sein festes Bewenden. Womit aber die Gesellen keine Unwissenheit vorschützen mögen, so sollen sie nicht nur allemal bey den Quartal-Zusammenkünften, wenn das Handwercks-Patent abgelesen wird, gegenwärtig seyn, sondern ihnen auch diese sie angehende Articul bey ihren ordentlichen Zusammenkünften von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Artic. XIII.

Was ein zum Meister-Recht sich angebender Geselle vor der Reception zu beobachten.

Wenn ein Geselle bey einer von den vereinigten drey Zünften Meister werden will, muß er sich zuförderst, er mag eines Meisters Sohn, oder ein Fremder seyn, bey dem Assessore und Amtshabenden Aeltesten melden, und hierauf bey nächster Quartal-Zusammenkunft seinen Geburts- und Lehr-Brief in Originali produciren, anbey bescheinigen, daß er drey Jahr auf der Wanderschaft gewesen, oder in Ansehung dieser Wander-Jahre von der Königlichen Krieges-

ges- und Domainen-Cammer einen Dispensations-Schein erhalten habe.

Was aber den Geburts-Brief anbetrift, so soll es dieserwegen auf des Magistrats Erkäntniß ankommen, ob die Producirung desselben, beschaffenen Umständen nach, erlassen werden könne, anerwogen der Lehr-Brief ohnedem schon den Geburts-Brief voraussetzet; und da allenfalls auch der Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht in Originali zu haben wäre, soll nach Maaßgebung des General-Handwercks-Patents §. 2. dessen beglaubte Abschrift nebst den auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften zur Legitimation hinlänglich seyn.

Zwey Dienst-Jahre bey Herrschaften passiren für ein Wander-Jahr.

Wie es denn auch einem einwerbenden Gesellen, wenn er während seines Gesellen-Standes unter den Königl. Trouppen Dienste genommen, hernach aber vom Regiment seinen ehrlichen Abschied bekommen, oder eine Zeitlang bey einer Herrschaft vornehmen, oder geringen Standes, gedienet, und ebenfalls seinen redlichen Abschied aufzuweisen hat, in keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern die Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den drey Wander-Jahren jederzeit gerechnet werden soll, jedoch dergestalt und also, daß dem Gesellen, welcher kein Soldat gewesen, zwey Jahre nur vor eines gelten sollen, wenn er nur sonst sein Handwerck wohl gelernet, und mit den Meister-Stücken bestehet.

Artic. XIV.

Anfertigung des Meisterstücks, ohne die Vierteljährige Probe-Arbeit zu thun.

Wenn nun der Einwerber sich auf vorstehende Art legitimiret hat, soll derselbe sogleich, ohne daß er vorhero nach bisherigen dem Handwercks-Patent zuwider laufenden Gebrauch, annoch ein Viertel-Jahr bey einem Meister zur Probe gearbeitet, zu den Meister-Stücken gelassen werden, und solche in desjenigen Meisters Werckstatt, welchen hierzu die Ordnung trift, und in desselben Gegenwart binnen 14. Tagen anzufertigen schuldig seyn, wobey nebenst ihm freystehet, das dazu behörige Materiale sich selbst anzuschaffen.

Artic. XV.

Die Differencien über die Tüchtigkeit der Meisterstücke entscheidet der Magistrat.

So bald die Meisterstücke fertig, soll der Stück-Meister solche bey nächster Quartal-Zusammenkunft vorzeigen. Würde nun wider die Meisterstücke an Seiten des Mittels etwas eingewendet, oder wegen der gesuchten Reception allerhand Schwierigkeit gemachet, so haben die Aeltesten oder auch der Einwerber selbst hievon dem Magistrat Bericht abzustatten, womit nach Maaßgebung des Edicts

Bestimmung der Receptions-Gebühren.

vom 12. Aprill 1747. Verthuing geschehen könne. Wenn Meister aber ist durchaus nicht erlaubet, die an den Meisterstücken vermeintlich befundene Fehler eigenmächtig zu bessern, und hierdurch dem obrigkeitlichen Befund vorzugreifen.

Wäre hingegen an der Capacität des Einverdenen nichts hauptsächliches auszusetzen, so soll derselbe, es sey welches Gewerks es wolle, auch ohne Unterschied, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremder sey, oder auch eines Meisters Wittib, oder Tochter heyrathete, vor das Edictmäßige Receptions-Gebühr nach Ruhr, und ein Soll. vor den Zech-Boten, auf vorgängige Angelobung, daß er sich dem Handwercks-Patent, den Königl. Edicten und denen Articuln in allem gemäß verhalten wolle, zu einem Mit-Meister, ohne einiges Meister-Essen, oder fernerweite Unkosten, bey Vermeidung der in angezogenen Edict ausgemessenen Strafe unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingeschrieben und sofort dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts unverzüglich vorgestellet, übrigens aber ihm die verfertigte Meisterstücke zum Verkauf zurück gegeben werden.

Artic. XVI.

Die incorporirte Meister haben für die Reception nur 4. Rthlr.

Wenn ein Geselle sich in einer andern Stadt als Meister setzen, und bey hiesigem Mittel incorporiret seyn will, so soll derselbe nur die Helfte des obigen Anſatzes, nemlich vier Rthlr. zu entrichten schuldig seyn, und wann er dieses Einverdes-Geld erleget, auch mit ihnen oder sogleichen Meisterstücken beleget, ohne fernere Kosten in Meister-Buch eingeschrieben, und ihm ein glaubwürdiges Attest hierüber zu seiner Legitimation gegen Erlegung ein Rthlr. ertheilet werden, mithin auch Jungen, welche jedoch bey hiesigen Mittelen aufgenommen und losgesaget werden müssen, in der Lehre zu nehmen, und Gesellen zu fördern, berechtiget, jedoch von Entrichtung des gewöhnlichen Quartal-Geldens so wie andern absolich befreyet seyn.

Verordnung derer zu dem Mittel-Gelder zur Mittels-Casse.

Wie nun die Receptions-Gelder lediglich zur Mittels-Casse gehören, und der Zunft beständig verrechnet werden müssen, solglich der bisherige Mißbrauch, nach welchem die Aeltesten und übrige Meisterschaft solche unter sich getheilet, vors künftige nicht gedultet werden kan, sondern bey Straffe der Wiederverfallung des Dupli ernstlich hiemit verboten wird; also sollen alle andere bishero üblich gewesene Bolten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, den Verrechnung der in dem Königl. Edict vom 28. April 1747. festgesetzten Strafe jemmer fallen.

Artic. XVII.

Wenn ein bey Hiesiger Gewerk-schonisirt-practicirter Meister sich etwa in Breslau zu etabliren willens ist, soll derselbe zwar mit noch keinem Meister-Stück eines Meisterwercks vorhonet werden, sondern muß derselbe sich durch Arbeits-Proben Wohlverhaltens von der Obrigkeit, unter der er gewohnet, legitimiren und in nächst über die bey der Incorporation schon entrichtete neue Rthlr. noch die übrige neue Rthlr. ausgerechte Reception-Gebühren erlegen. Wird denn auch hiernächst der andern in- und auswärtigen Meister, welche bereits angewandte das Meister-Recht erworben, solchergestalt zu halten ist, daß solche, wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens durch ein Zeugniß ihrer bisherigen Obrigkeit und durch gnugsamen Attestat von dem Gewercke, bey welchem sie vorhero eingenistet gewesen, glaubwürdig beybringen, daß sie ihr Meisterstück daselbst gemacht, ohne Anforderung eines neuen Meisterstückes zu einem Mit-Meister angenommen werden sollen.

Artic. XVIII.

Damit auch in dem Falle, wenn einige Gesellen sich zu gleicher Zeit um das Meister-Recht melden, aller Streit wegen des Vorgehens vermieden werde, so wird hiermit festgesetzet, daß derjenige den Vorzug, welcher am längsten Geselle gewesen, ohne Absicht, ob der andere eines Aeltesten, oder Meisters Sohn sey, zuvor als Meister einzuschreiben, mithin allemal auf das Alter des Gesellen-Standes gesehen werden solle.

IV. Abschnitt.

Von dem Steck-Nadler Mittel insonderheit.

Artic. I.

Ein Lehrling, welcher eines Meisters Sohn ist, soll bey der Ausnahme ins Mittel ein Rocks-Thaler und an Einschreib-Gebühr zu dem Sgl. zur Mittels Casse, wie auch ein Sgl. vorden Zech-Boden zu erlegen, zu entrichten verbunden, ein Fremder aber 2 vor Rthlr. vorhin gedachten Sgl zur Casse; desgleichen einen Sgl. vor den Zech-Boden; imgleichen vor eines Meisters Lehrling hinzusetzen ein Rthlr. und 15 Sgl. bey der Einschreibung zur Mittels-Casse, nebst 1 Sgl. vor den Zech-Boden zu erlegen schuldig seyn, und soll es hiernächst bey der Losmachung desselben auf gleiche Weise gehalten werden.

Artic. II.

Recht der Zehn-Jungen, als Gesellen soll stehen, bey wel-
chen sie stehen.

Gewohn den Zehn-Jungen, als Gesellen soll stehen, bey welchen von beyden dem Steck-Nadler oder dem Confirmirten Nadler-Meister sie in die Lehre, oder in Arbeit gehen und das Meister-Recht erwerben wollen, und wissen sollen noch sie mögen, so bey einem von beyden Meistern ankernet, oder als Gesellen gearbeitet, bey dem andern Meister ohne Widerrede, falls sonst wegen der Legitimation kein erheblicher Anstand wäre, als Meister angenommen werden.

Artic. III.

Nadler-Amt der Gesellen.

Die Gesellen-Zusammenkünfte auf der Herberge sollen, wie bisher geschehen, geschehen, alle acht Wochen in Gegenwart zweyer Gewis-Meister abgehalten werden, und dahin ein jeder Geselle 1. Sgl. quartaliter in die Meister-Lade, zu Anfang Gold aber 5. Sgl. als 8 Wochen in die Gesellen-Büchse zu entrichten.

Uebrigens muß bey diesen Zusammenkünften dasjenige, was bereits oben im III. Abschnitt, Art. V. wegen Aufervirung der Gesellen-Büchse und sonst verordnet worden, auf das genauste befolget werden.

Artic. IV.

Maximen die Meisterstücke betreffen.

Die Meisterstücke sollen in 200. Stück ordinairen Steck-Nadeln von dreyerley Sorten und zwar

a) in ½ Pfund feinen
b) 2. Pf. mittlern und
c) 1½ Pf. grossen Steck-Nadeln

bestehen, und nach deren bey dem Mittel erfolgten Verfertigung dem Steck-Meister zurück gegeben, keinesweges aber, wie bisher geschehen, unter die Mittels-Genossen vertheilet werden.

Artic. V.

Rechte Mittel Nadeln Stück und Nadel-Verfertigung betr.

Gleichwie nach Inhalt derer Nadler-Mittel ertheilten und allerhöchst confirmirten Artickul gleich besagten Nadler-Mittel verfertiget ist, Steck- und Neh-Nadeln anzufertigen und ungehindert zu debitiren; also wird auch den Steck-Nadlern vors Künftige frey gelassen, beyde Sorten ebenfalls zu machen und zu verkaufen.

Artic. VI.

Vorsetzung tüchtiger Arbeit und Verfertigung der Steck-Nadeln betr.

Einjeder Meister soll seine Waare gut und fleißig ausarbeiten und solche der eingeführten Ordnung gemäß aufs Gewichte anfertigen und mit seinem Nahmen bezeichnen; damit aber der bisher Waare von fremder, oder auch unlöblicher Arbeit könne unterschieden wer-

Google

hen, sich die Stadt-Leichen von denen Arbeitern machen, gefchehenen Beschädigung und richtig befundener Arbeit darauf vermerckt, die untauglich befundene Waare aber nicht damit beschimpf, dörfigens aber dieselbe alle Partheylichkeit vermeiden werden. Wie denn auch den gutachtlichen Arbeit sich selbst zeichnen, sondern solche von denen Arbeits-Aeltesten bezeichnet und darein siegul und tauglich gezeichnet werden solle.

Artic. VII.

Es soll niemand, der nicht das Meister-Recht erworben, den Barbierer Stuck-Nadler, oder bey dem von St. Königl. Majestät allergnädigst approbirten hiesigen Nadler-Mittel erlangt, wenn er auch gleich unterschiedene Meister wäre, anlauffen, noch das Nadler-Handwerck, weder vor sich allein, noch mit vielweniger mit Gesellen und Jungen, treiben in der Stadt, noch in den Vorstädten zu treiben und deren zu halten, erlaubet seyn, solches auch den Soldaten nicht verstatten, sondern dieselben mit allen Gliedern bey den hiesigen Mustern zu arbeiten verpflichten, und überhaupt keine Cabbes, oder Pfuscher assoliren, sondern wieder selbige den Gewerck auf gelten emanatorische gemessene Klage von dem Magistrat alle Assistenz zugesagt werden.

Artic. XIII.

Wieder Mess- und Jahrmarckts-Zeiten soll keinem fremden Meister der Mess- u. Jahrer erlaubet seyn, Stuck-Nadeln einzuführen und solche feilzubiethen, oder marckt-gänge öffentlich zu verkaufen; Dahingegen bleibet der Kaufmannschaft vor fremde Stuck-wie auch unbenommen, fremde Nadeln zu verschreiben und selbige zur einzuführen und alsöffentlich, jedoch nicht alla minuta, sondern nur all grosso zu verkaufen. Wie denn auch den Cram-Buddens frey stehet, mit Stuck-Nadeln zu handeln, jedoch so, daß sie nicht über ein Gröschel verkaufen dürfen. So auch aber die Cram-Buddes schuldig, die Waaren unverwehrt von dem Stuck-Nadler oder Nadler-Mittel abzunehmen.

In Mess- und Jahrmarckts-Zeit aber stehet denen fremden Meistern in alle Wege frey, ihre Waare einzuführen, jedoch haben die Meistben diese Mittel die zu seinen Verkauf andere gebrauchen sollen, Stuck- und Mad-Nadeln, nur ungelenden Mess- und Jahrmärckten, damit die Verkäufer in währendem Verkaufen nicht gestöhret werden, ohnentgeltlich durch ein paar Jüngsten besehauen zu lassen, und die untaugliche befundene Waare zu fernerer Verfügung aufs Rathhaus abzugeben.

Es

nach zum Gebrauch ſelbſt ausarbeiten muß, ſollen in nachfolgenden Stücken beſtehen:

1) in zwey Stück groſſen Kämmen mit Tropfen unten an den Zähnen,
2) in ſechs Stück mittlern Kämmen, mit weiten und engen Zähnen, und endlich
3) in ſechs Stück Kämmen mit etwas längern Zähnen.

Dieſe Meiſterſtücke ſollen, nachdem ſie vorgezeiget und tauglich befunden worden, dem Stück-Meiſter wiederum zurück geſtellet, keinesweges aber, wie bishero der Mißbrauch geweſen, unter die Meiſter vertheilet werden.

Artic. IV.

Freyheit eine uneingeſchränckte Anzahl Geſellen zu halten.

Die bisherige Obſervantz, nach welcher einem Meiſter dieſes Mittels nicht mehr als 2. Geſellen auf einmal zu haben verſtattet worden, wird als eine dem Handwercks-Patent zuwider laufende Sache, hiemit gäntzlich aufgehoben, und ſoll dagegen hinführo einem jeden Meiſter erlaubet ſeyn, ſo viel Geſellen auf einmal zu halten, als er deren nöthig hat, inmaſſen es mit der Billigkeit ſtreitet, jemanden ſeine Nahrung, der ſolche auf ehrliche Weiſe zu verbeſſern ſuchet und hiezu Gelegenheit hat, auf irgend einige Art einzuſchräncken.

Artic. V.

Beſtätigung des Vorkaufs des Horns der hieſigen Kamm-Macher in den 3. erſten Jahrmarckts-Tagen.

Da nach der hier eingeführten Obſervantz den hieſigen Kamm-Machern zu ihrem freyen Einkauf des Hornes die erſten 3. Tage im Jahrmarckte allein gelaſſen und binnen dieſen 3. Tagen keinem Fremden einiges Horn einzukaufen verſtattet worden, ſo hat es noch ferner hiebey ſein Bewenden. Die übrige Zeit des Jahrmarckts aber ſoll ſowohl den hieſigen, als fremden Meiſtern zum Horn-Einkauf frey und offen ſtehen.

Artic. VI.

Bezeichnung der Breslauiſchen Kamm-Macher-Waaren.

Womit auch die hieſige Kamm-Macher-Waare von der fremden unterſchieden werden könne, und jeder Kaufer überhaupt mit tauglicher Waare verſehen werde, ſo ſoll ein jeder Meiſter ſeine verfertigte Waare mit den Anfangs-Buchſtaben ſeines Tauf- und Zunahmens bezeichnen, und ſolche ſodann dem Amtshabenden Aelteſten zur Schau vorlegen, welcher hierauf das Breslauiſche W. ohnentgeltlich beyzudrucken hat.

Artic. VII.

Verbotene Pfuscherey, und Hausiren mit Kämmen.

Das Hausiren mit Kämmen soll so wenig, als solches mit andern Waaren erlaubet ist, verstattet, sondern dergleichen Waare durch die Policey-Inspectores weggenommen und aufs Rathhauß zu fernerer Verfügung gebracht werden; Wie denn auch kein Pfuscher gelitten, und wider dieselben dem Kamm-Macher-Mittel, wenn sie dißfalls gegründete Klage vorzubringen hätten, von dem Magistrat alle Assistentz geleistet werden soll.

Artic. VIII.

Die fremden Waaren können nur in den Messen und Jahrmärckten eingeführet werden.

Auſſer Meß- und Jahrmarckts-Zeiten soll keinem fremden Meister erlaubet seyn, Kämme einzuführen, zu Meß- und Jahrmarckts-Zeit hingegen bleibt solches den fremden Meistern in alle Wege unbenommen, jedoch haben die Aeltesten dieses Mittels, die zu feilem Verkauf anhero gebrachte Kamm-Macher-Waare der Tüchtigkeit halber, vor angehenden Messen und Jahrmärckten, damit die Verkäufer in währendem Verkauf nicht gehindert werden, ohnentgeltlich und ohne die Fremden zu chicaniren, durch ein paar Jüngsten beschauen zu lassen, und die untüchtig befundene Waare zu fernerer Verfügung aufs Rathhauß abzugeben.

VI. Abschnitt.

Von dem Rosarien-Macher-Mittel insonderheit.

Artic. I.

Dispensation von Verfertigung der Meister-Stücke und Erlegung der Reception-Quartal- und Wochen-Gelder.

Da die Rosarien-Macher bis anhero keine Meister-Stücke machen dürfen, und ohne Erlegung des sonst gewöhnlichen Reception-Geldes zum Meister- und Incorporirung ins Mittel gelassen worden, nachhero auch, nachdem sie Meister worden, kein Quartal-Geld, oder Wochen-Geld beyzutragen schuldig gewesen, so hat es auch noch ferner sein Verbleiben.

Artic. II.

Freyheit Lehr-Jungen und Gesellen zu haben.

Sind dieselben befugt Lehr-Jungen und Gesellen zu halten; Es müssen aber die Lehr-Jungen bey versammleten drey Mitteln gegen Erlegung des oben bey dem Steck-Nadler-Mittel im IV. Abschnitt. Art. I. ausgemessenen Aufnahme- und Lossagungs-Gebührs ordentlich eingeschrieben und losgesaget, hiernächst auch die bey den andern Lehrlingen der übrigen zwey Mittel festgesetzte Maaß-Regeln genau beobachtet werden.

Artic.

Artic. III.

Ferner sind die Rosarien-Macher von der Jüngsterey gäntzlich befreyet; dahingegen

Dispensation von der Jüngsterey.

Artic. IV.

Schuldig, das Bürger-Recht bald nach ihrer Reception ins Mittel, bey dem Magistrat zu gewinnen, wie denn auch

Gewinnung des Bürger-Rechts.

Artic. V.

Selbige, wann gleich einen von ihnen bey Absterben eines Aeltesten, die Ordnung hiezu treffen sollte, nicht zum Aeltesten gemacht werden können, sondern sich an den übrigen Emolumentis, welche sie erst angezogener massen zu genüssen haben, begnügen müssen.

Ausschliessung von dem Aeltesten-Amte.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunfts- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden;

Königl. Confirmation der Articul.

Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen; Befehlen auch Unserer Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten. Jedoch Uns gleichwie auch sonst jedermänniglich in seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen Potsdam den 16. May 1755.

Friedrich.

von Massow.

No. XIII.

d. d. Potsdam den 16. May. 1755.

Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Nadler zu Breslau.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, wasmassen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und

Wahlen, Wahl-Decret, Wahlgeber, Wahlgeschäft, Wahlgeschäfte, Wahlgeschäfte, Wahlgeschäfte

Wasser und Luft, das Wasser und die Erde, die Erde und die Luft, auf einander wirken, und wie sie durch diese Wirkungen, welche Veränderungen in ihnen hervorgebracht werden. Diese Wirkungen sind entweder mechanische oder chemische. Die mechanischen Wirkungen sind Bewegungen, welche die Körper durch einander erleiden, ohne daß ihre Natur dadurch verändert wird. Die chemischen Wirkungen sind Veränderungen, welche die Körper durch einander erleiden, wodurch ihre Natur verändert wird. Die Wirkungen der Körper auf einander sind entweder Wirkungen in die Ferne, oder Wirkungen durch Berührung. Die Wirkungen in die Ferne sind Wirkungen der Schwere, und auch solche Wirkungen, welche man bisher für Wirkungen der Schwere gehalten hat, die aber vielleicht nicht Wirkungen der Schwere sind, sondern Wirkungen einer andern Kraft, welche man Kraft der Anziehung nennt. Diese sind vielleicht Wirkungen, die durch Berührung geschehen, und die Kraft der Anziehung ist vielleicht nichts anders, als eine Kraft, welche die Körper durch Berührung auf einander ausüben. Die Wirkungen durch Berührung sind entweder Wirkungen durch Berührung der Oberflächen, oder durch Berührung der Theilchen. Die Wirkungen durch Berührung der Oberflächen sind Wirkungen, welche die Körper durch Berührung ihrer Oberflächen auf einander ausüben. Die Wirkungen durch Berührung der Theilchen sind Wirkungen, welche die Körper durch Berührung ihrer Theilchen auf einander ausüben. Diese Wirkungen sind entweder Wirkungen der Cohäsion, oder Wirkungen der Adhäsion. Die Wirkungen der Cohäsion sind Wirkungen, welche die Theilchen eines Körpers durch Berührung auf einander ausüben, wodurch sie zusammenhängen. Die Wirkungen der Adhäsion sind Wirkungen, welche die Theilchen verschiedener Körper durch Berührung auf einander ausüben, wodurch sie an einander hängen. Die Wirkungen der Cohäsion sind Wirkungen der Kraft der Cohäsion. Die Kraft der Cohäsion ist diejenige Kraft, welche die Theilchen eines Körpers durch Berührung auf einander ausüben, wodurch sie zusammenhängen. Die Wirkungen der Adhäsion sind Wirkungen der Kraft der Adhäsion. Die Kraft der Adhäsion ist diejenige Kraft, welche die Theilchen verschiedener Körper durch Berührung auf einander ausüben, wodurch sie an einander hängen. Die Wirkungen der Kraft der Cohäsion sind Wirkungen, welche die Kraft der Cohäsion hervorbringt. Die Kraft der Cohäsion bringt Wirkungen hervor, wodurch die Theilchen eines Körpers zusammenhängen. Die Wirkungen der Kraft der Adhäsion sind Wirkungen, welche die Kraft der Adhäsion hervorbringt. Die Kraft der Adhäsion bringt Wirkungen hervor, wodurch die Theilchen verschiedener Körper

Erster Theil. Erste Abtheilung. 1. Buch. 1. Hauptstück. 1. Abschnitt. 1. Artikel. 1. Paragraph. 1. Satz. 1. Lehrsatz. 1. Zusatz. 1. Anmerkung. 1. Erklärung. 1. Aufgabe. 1. Auflösung

Bild hat der Künstler Rembrandt in seinem Gemälde „Simson verlautbarend sein Räthsel“ dargestellt. Simson sitzt in der Mitte seiner Gesellschaft, seine Rechte hebt sich gegen die Gruppe der Philister ab, seine Linke ruht auf dem Haupte seiner Frau, die ihm das Räthsel entlockt hat. Die Philister sind in lebhafter Bewegung, einige stehen auf, andere beugen sich vor, um Simsons Worte zu hören.

Die verschiedenen Stufen des Ausdrucks, worauf es bei dem Gemälde ankommt, sind vom Künstler trefflich gewählt. Simson ist ruhig, sein Haupt ist nicht gesenkt, sein Auge blickt nicht auf die Seinigen, sondern in die Ferne, als ob er sich seiner Worte bewusst wäre. Seine Frau ist ihm zugeneigt, ihr Haupt ist gesenkt, ihr Auge blickt auf ihn, sie ist ruhig, aber sie hat ihm ihre Gunst bewiesen, und ihr Gesicht drückt Befriedigung aus. Die Philister sind in Bewegung, sie sind erstaunt, sie sind ungeduldig, sie sind neugierig, sie sind ungläubig, sie sind erfreut, sie sind ärgerlich, sie sind verwundert, sie sind gespannt, sie sind aufmerksam, sie sind zerstreut, sie sind ungeduld

20. Rthlr., ohne richtige Kundschaft gefördert, sondern ein solcher schlechterdings ohne einige Anfrage fortgeschaffet werden.

Artic III.

Ein jeder Geselle, welcher hier Arbeit bekommt, soll schuldig und verbunden seyn, bey seinem Meister vierzehn Tage zu bleiben; Dafern nun der Meister ihn nach Verfliessung dieser vierzehn Tage nicht länger behalten, sondern seinen Abschied geben wollte, so stehet ihm frey, anderweitig um Arbeit umschauen zu lassen. Wenn aber nach Verlauf der 14. Tage der Geselle selbst Urlaub zu nehmen gedächte, soll er dem Meister solches zu Ende der ersten Woche melden, und sodann von hier wieder fortwandern.

Die Gesellen sollen wenigstens 14. Tage bey dem Meister bleiben.

Artic. IV.

Die allhier in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern allen schuldigen Gehorsam leisten und bey Strafe Eines Floren Rheinisch zur Mittels-Casse, keine blaue Montage, oder so genannte halbe Feyertage feyern, vielmehr alle Werckel-Tage fleißig arbeiten, keinesweges aber in andern Werck-Stätten herum laufen, und die daselbst arbeitende Gesellen zu stöhren sich unterfangen; demnächst nach gemachten Feyer-Abend zu Sommers-Zeit nicht über 10. Uhr, und im Winter nicht über 9. Uhr ausser des Meisters Hause, vielweniger gar über Nacht wegbleiben; bey Vermeidung, daß derjenige, welcher sich hierwider zu handeln gelüsten liesse, im ersten Fall mit vier Sgl., im andern Fall aber mit acht Sgl. zum Besten der Handwercks-Lade bestrafet, nicht minder auch der Meister, welcher seinem Gesellen hierinnen durch die Finger gesehen, und dessen hierinfalls bezeigte üble Aufführung nicht bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft gemeldet hat, mit gleichmäßiger Pœn angesehen werden soll.

Verboth, blaue Montage, oder halbe Feyertage zu feyern, über Nacht, oder über die bestimmte Zeit ausser dem Hause zu bleiben.

Artic. V.

Bey denen auf der Herberge alle vier Wochen in Gegenwart zweyer Beysitz-Meister zu halten verstatteten Zusammenkünften, müssen die Gesellen überhaupt ehrbar und wohlanständig sich aufführen, und lieget hiebey den verordneten Beysitz-Meistern ob, dahin zu sehen, womit nicht allein das Auflage-Geld, welches ein jeder Geselle mit 1. Kreutzer wöchentlich beyzutragen hat, richtig abgeführet, in die dazu bestimmte Büchse, wozu die Beysitzer den einen, und die Alt-Gesellen den andern Schlüssel haben sollen, richtig eingeleget, sondern auch zu Bestreitung der Herbergs-Kosten, Verpflegung der Armen,

Anständige Aufführung der Gesellen bey ihren Zusammenkünften, Abführung des Auflage-Geldes und desselben richtige Verrechnung.

oder krancken Gesellen, angewendet, keinesweges aber unnöthiger Weise verschmauset werden möge.

Zu dem Ende sollen die Alt-Gesellen verpflichtet seyn, über Einnahme und Ausgabe eine ordentliche und von dem Beysitz-Meister attestirte Rechnung zu halten, und solche alle Quartale vor dem versammleten Mittel den Aeltesten in Gegenwart der Gesellen abzulegen. Die Gesellen-Büchse aber soll keinesweges auf der Herberge gelassen, sondern dem Amts-habenden Aeltesten zur Verwahrung anvertrauet, von selbigem jederzeit vor der Gesellen Zusammenkunft abgeholet, und ihm nach deren Beendigung wiederum zurück gestellet werden.

Artic. VI.

Zu beobachtende Ordnung der Alt-Gesellen bey dem Umschauen nach Arbeit für die einwandernde Gesellen.

Wenn vor einen hier einwandernden Gesellen von den Alt-Gesellen umgeschauet wird, sollen diese zuförderst bey den Wittwen, und nachhero in den Werckstätten, wo keine Gesellen verhanden, sodann aber nach der Ordnung von dem ältesten bis zu dem jüngsten Meister die Umfrage verrich'en. Uebrigens müssen die Alt-Gesellen mit äusserstem Fleiß alle unter den Gesellen einreissende Unordnungen verhüten helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge wahrnehmen, solches sogleich dem Amts-habenden Aeltesten anzeigen, widrigenfalls sie selbst deswegen zur Verantwortung gezogen, und mit verdienter Strafe angesehen werden sollen.

Artic. VII.

Verbeth, mit andern Zünften in Handwerks-Sachen zu correspondiren,

Alles Correspondiren mit andern in- oder ausländischen Zünften wird hiermit ernstlich untersaget. Falls aber von fremden Zünften, oder Gesellen an die hiesigen ein Schreiben einlangen sollte, so haben die Alt-Gesellen solches sofort unerbrochen dem Amts-habenden Aeltesten zuzustellen, welche es hierauf dem Magistrat ebenfalls unentsiegelt übergeben, und von demselben weitern Bescheid ohnentgeltlich gewärtigen müssen.

Artic. VIII.

einen Aufstand zu machen, oder andere aufzuwiegeln.

Sollte ein Geselle sich freventlich unterstehen, unter was Vorwand es sey, einen Aufstand zu machen, und aus der Arbeit zu treten, oder andere hiezu zu verleiten, oder auch den Meistern ihr Gesinde aufzuhetzen, so soll nicht allein derselbe, sondern auch derjenige, so sich hierzu verleiten lassen, nach Maaßgebung des General-Handwercks-Patents mit aller Strenge bestrafet werden.

Artic.

Artic. IX.

Abſchied geben und nehmen der Meiſter und Geſellen.

Keinem Geſellen, welcher ſich nach Verlauf der oben Art. III. beſtimmten 14. Tage bey ſeinem Meiſter in Arbeit zu bleiben anheiſchig gemacht, iſt erlaubet, 14. Tage vor, und 14. Tage nach den Meſſen und Jahrmärckten, aus der Arbeit zu gehen, noch auch auſſer Meß- und Jahrmarckts-Zeit mitten in der Woche von ſeinem Meiſter Abſchied zu nehmen, ſondern es ſoll ein jeder ſchuldig ſeyn, dieſes ſein Vorhaben wenigſtens 8. Tage vorhero dem Meiſter anzukündigen, und muß der Geſelle ſodann gleich von hier wegwandern, und wenigſtens 3. Monath ſich anderswo verſuchen. Nach Verlauf dieſer Zeit aber bleibet ihm unbenommen, wieder anhero zu kommen, und anderweitig um Arbeit umſchauen zu laſſen.

Wenn jedoch ein Geſelle begründete Urſachen, um derentwillen er bey ſeinem Meiſter in Arbeit zu bleiben, Bedencken trüge, zu haben vermeinet, ſo hat er ſolches bey dem Aſſeſſore und den Aelteſten anzuzeigen, und ſoll es bey denſelben, allenfalls auf des Magiſtrats Erkenntniß ſtehen, ob dieſer Geſelle von hier wegzuwandern ſchuldig, oder ihm bey einem andern Meiſter in Arbeit zu treten, verſtattet ſeyn ſolle.

Wenn hingegen ein Meiſter ſeinem Geſellen den Abſchied geben will, iſt derſelbe ebenfalls die 8tägige Aufkündigungs-Zeit zu beobachten verbunden. Es wäre dann, daß der Geſelle durch liederliche Aufführung hierzu Anlaß gegeben, auf welchen Fall dem Meiſter unbenommen bleibet, den Geſellen ohne Aufkündigung fortzuſchaffen, und kan dieſer letztere ſodann keine Arbeit bey einem andern Meiſter ſuchen, ſondern iſt ſchuldig, den andern Tag darauf wegzuwandern.

Artic. X.

Schuldigkeiten bey Feuers-Brünſten.

Bey entſtandener Feuers-Brunſt müſſen ſämmtliche Geſellen, ſobald als auf den Thürmen Lermen geblaſen, oder in die Glocken geſchlagen wird, ſich unverzüglich mit benöthigtem Löſch-Geräthe auf den angewieſenen Platz verfügen, und nach der Vorſchrift der Feuer-Ordnung mit wehren, löſchen und retten allen möglichen Fleiß anwenden.

Artic. XI.

Die intendirte, oder wirckliche Entweichung des Geſellen iſt ſogleich zu denunciren.

Wann ein Geſelle wegen Schulden, oder eines Verbrechens Abſchied nehmen, oder in geheim fortwandern wollte, muß deſſen Meiſter, ſo bald er ſolches gewahr wird, dem Amts-habenden Aelteſten, oder dem Aſſeſſori hievon Nachricht geben; Dieſe aber haben dem

Staat und seine Gesetze gegründet, Gehorsam, und verbindet sich dagegen zu Schutz und Gnade in einer gewissen Maasse. Wer aber gar nicht gehorcht, der ist ein Rebell.

Artikel. 2. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 3. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 4. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 5. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 6. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 7. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 8. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 9. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 10. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 11. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 12. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 13. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 14. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 15. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 16. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 17. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 18. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 19. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 20. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 21. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 22. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 23. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 24. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 25. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 26. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 27. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 28. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 29. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 30. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 31. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 32. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 33. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 34. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 35. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 36. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 37. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 38. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 39. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 40. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 41. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 42. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 43. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 44. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 45. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 46. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 47. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 48. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 49. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 50. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 51. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 52. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 53. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 54. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 55. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 56. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 57. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 58. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 59. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 60. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 61. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 62. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 63. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 64. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 65. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 66. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 67. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 68. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 69. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 70. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 71. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 72. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 73. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 74. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 75. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 76. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 77. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 78. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 79. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 80. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 81. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 82. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 83. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 84. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 85. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 86. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 87. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 88. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 89. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 90. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 91. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 92. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 93. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 94. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 95. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 96. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 97. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 98. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 99. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 100. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 101. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 102. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 103. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 104. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 105. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 106. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 107. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 108. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 109. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 110. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 111. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 112. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 113. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 114. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 115. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 116. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 117. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 118. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 119. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 120. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 121. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 122. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 123. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 124. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 125. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 126. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 127. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 128. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 129. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 130. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 131. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 132. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 133. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 134. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 135. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 136. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 137. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 138. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 139. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 140. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 141. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 142. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 143. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 144. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 145. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 146. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll kein Land oder Stadt mit Verpflegung der Landsknechte beschweren, sondern sich selbst ernähren.

Artikel. 147. Wenn jemand sich wider die Obrigkeit setzet, und ihr nicht gehorchen will, der soll ohne Gnade gestraft werden, und soll k

Sechs und dreyßigster Abschnitt, worinn es zu erkennen ist, wie die Gemeinde in Ansehung der Kirchen-Gebäude, als der Verwaltung der Kirchen-Güter, und der Kirchen-Diener, sich zu verhalten habe.

§. 1. Die Gemeinde ist nicht nur verbunden, die Kirchen-Gebäude, und alles, was zu denen gehöret, in gutem Stande zu erhalten, sondern auch, wenn es nöthig ist, neue zu bauen, und zu dem Ende, wie auch zu Anschaffung der Kirchen-Geräthe, und Bestreitung anderer Kirchen-Bedürfnisse, die Kirchen-Güter zu vermehren, und zu dem Ende, wie auch zu

Artic. III.

Die Differentien über die Tüchtigkeit der Meister-Stücke entscheidet der Magistrat.

So bald die Meister-Stück fertig, soll der Stück-Meister solche bey der nächsten-Quartal-Zusammenkunft verzeigen. Würde nun wider die Meister-Stücke von Seiten des Mittels etwas eingewendet, und wegen der gesuchten Reception allerhand Schwierigkeit gemachet, so haben die Aeltesten, oder auch der Einwerber selbst hievon dem Magistrat Bericht zu erstatten, damit von selbigem nach Maßgebung des Edicts vom 18. April 1747. Verfügung geschehen könne.

Bestimmung der Reception-Gebühren.

Dem Mittel aber ist durchaus nicht erlaubet, die an den Meister-Stücken vermeintlich befundene Fehler eigenmächtig zu bestrafen, und hiemit dem obrigkeitlichen Befund vorzugreifen. Wäre hingegen an der Capacität des Einwerbers nichts hauptsächliches auszusetzen, so soll derselbe ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremder sey, oder auch eines Meisters Wittib, oder Tochter heyrathete, vor das Edictmäßige Receptions-Gebühr à acht Rthlr. auf vorgängige Angelobung, daß er sich dem General-Handwercks-Patent, Königl. Edicten und diesen Articuln in allem gemäß verhalten wolle, zu einem Meister ohne einiges Meister-Essen, oder fernerweite Kosten, bey Vermeydung der in angezogenem Edict ausgemessenen Strafe, unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingeschrieben, und sofort dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellet, übrigens aber ihm die verfertigte Meister-Stücke zum Verkauf zurück gegeben werden.

Artic. IV.

Obliegenheiten der incorporirten Meister.

Wenn ein Geselle sich in einer andern Stadt als Meister setzen, und bey hiesigem Mittel incorporiret seyn will, so soll derselbe nur die Helfte des obigen Aufsatzes, nemlich vier Rthlr. zu entrichten schuldig seyn, und wenn er dieses Einwerbe-Geld erleget, auch mit den oben ausgemessenen Meister-Stücken bestehet, ohne fernere Kosten ins Meister-Buch eingeschrieben werden, mithin auch Jungen, welche jedoch bey hiesigem Mittel aufgenommen und losgesaget werden müssen, in der Lehre zu haben, und Gesellen zu fördern, berechtiget, anbey nächstdem verbunden seyn, den gewöhnlichen Quartal-Groschen mit beyzutragen.

Berechnung der Reception-Gelder zur Mittels-Casse.

Wie nun die Reception-Gelder lediglich zur Mittels-Casse gehören, und der Zunft beständig verrechnet werden müssen, folglich der bisherige Mißbrauch, nach welchem die Aeltesten und übrige Meisterschaft

ſterſchaft ſolche unter ſich getheilet, vors künftige nicht geduldet werden kan, ſondern bey Strafe der Wiedererſtattung des Dupli ernſtlich hiemit verboten wird; alſo ſollen alle andere bishero üblich geweſene Koſten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, hinwegfallen.

Artic. V.

Fremde Meiſter ſind mit Verfertigung neuer Meiſter-Stücke bey der Einwerbung in das Breslauiſche Mittel zu verſchonen.

Wenn ein bey dieſem Gewercke ſchon incorporirter Meiſter ſich allhier in Breslau zu etabliren willens iſt, ſoll derſelbe zwar mit nochmaliger Anfertigung eines Meiſterſtückes verſchonet werden; jedoch muß derſelbe ſich durch Atteſte ſeines Wohlverhaltens von der Obrigkeit, unter der er gewohnet, legitimiren und hiernächſt über die bey der Incorporation ſchon entrichtete vier Rthlr. noch die übrige vier Rthlr. ausgeſetzte Receptions-Gebühren erlegen.

Wie es denn auch intuitu der andern in- und ausländiſchen Meiſter, welche bereits anderwärts das Meiſter-Recht erworben, ſolchergeſtalt zu halten iſt, daß ſelbige, wenn ſie wegen ihres Wohlverhaltens durch ein Zeugniß ihrer bisherigen Obrigkeit und durch ein Atteſt von dem Gewercke, bey welchem ſie vorhero eingemittelt geweſen, glaubwürdig beybringen, daß ſie ihr Meiſter Stück daſelbſt gemachet, ohne Anfertigung eines neuen Meiſter-Stückes zu einem Mit-Meiſter angenommen werden ſollen.

Artic. VI.

Bey Einwerbung etlicher Geſellen zu einer Zeit wird auf das Alter des Geſellen-Standes geſehen.

Damit auch in dem Falle, wenn einige Geſellen ſich zu gleicher Zeit um das Meiſter-Recht melden, aller Streit wegen des Vorzugs vermieden werde, ſo wird hiermit feſtgeſetzet, daß jederzeit derjenige, welcher am längſten Geſelle geweſen, ohne Abſicht, ob der andere eines Aelteſten, oder Meiſters Sohn ſey, zuerſt als Meiſter eingeſchrieben, mithin allemal auf das Alter des Geſellen-Standes geſehen werden ſolle.

Artic. VII.

Beſuchung der Quartal-Zuſammenkünfte.

Bey den jederzeit in Gegenwart des Aſſeſſoris an Termino Reminiſcere, Trinitatis, Crucis und Luciæ haltenden Mittels-Zuſammenkünften, auſſer denen keine ohne Vorwiſſen des Magiſtrats bey harter Strafe zu veranlaſſen ſind, müſſen die Meiſter zu beſtimmter Stunde ſich einfinden, und ohne daß ſie ſich deswegen bey dem Amts-habenden Aelteſten entſchuldigen laſſen, nicht wegbleiben, widrigenfalls der zu ſpät kommende zwey Sgl. der ohne Entſchuldigung Wegbleibende aber vier Sgl. zu erlegen; demnächſt zu allen dem,

was in dem Quartal beſchloſſen worden, ſchlechterdinges verbunden ſeyn ſoll.

Artic. VIII.

Beſcheidene Begegnung der Aelteſten und Jüngſten gegen einander.

Gleichwie den Aelteſten oblieget, denen jüngſten Meiſtern mit aller Freundlichkeit zu begegnen; Alſo ſind dieſe letztere dagegen nicht weniger ſchuldig, den Aelteſten die gebührende Achtung zu bezeigen, und bey den Mittels-Zuſammenkünften ſich beſcheiden aufzuführen.

Inſonderheit ſoll ein jeder dasjenige, was er in Zunfts-Sachen vorzubringen hat, mit Glimpfe vortragen, und wenn über etwas herum gefraget wird, ſeine Meynung nicht eher, als bis ihn die Reihe trift, eröfnen; Derjenige aber, welcher einen Zanck anfangen, und hierzu Anlaß geben, oder auch denen von der Obrigkeit an das Mittel ergangenen Verordnungen ſich im geringſten widerſetzen würde, ſoll dem Magiſtrat benahmentlich angezeiget und nach Verdienſt beſtrafet werden.

Artic. IX.

Verbotene Abwendigmachung des Geſindes,

Kein Meiſter ſoll dem andern ſein Geſinde auf irgend einige Weiſe, weder ſelbſt, noch durch andere abſpenſtig machen, bey ſonſt ohnfehlbarer erfolgender obrigkeitlichen Strafe.

Artic. X.

uneingeſchrenckte Freyheit Jungen und Geſellen zu halten.

Einem jeden Meiſter iſt erlaubet, ſo viel Geſellen und Jungen, als er zu ſeiner Nahrung nöthig findet, zu halten.

Artic. XI.

Anfertigung tüchtiger Waare nach dem Gewichte.

Einem jeden Meiſter lieget ob, ſeine Waare fleißig und gut anzufertigen, und dieſelbe, der alten Ordnung nach, aufs Gewichte zu machen, und mit ſeinem Nahmen zu bezeichnen.

Damit aber die hieſige Waare vor fremder und untüchtiger Arbeit möge erkannt und unterſchieden werden, ſo ſoll das Stadt-Zeichen von den Aelteſten, nach geſchehener Beſichtigung und richtig befundener Arbeit, darauf ohnentgeltlich vermercket, die untauglich befundene Waare aber nicht damit bezeichnet werden.

Wie dann auch kein Aelteſter ſich ſeine eigene Arbeit ſelbſt zeichnen, ſondern ſolche von ſeinem Neben-Aelteſten beſichtiget, und dafern ſie gut und tauglich iſt, gezeichnet, übrigens aber diesfalls alle Partheylichkeit vermieden werden ſoll.

Artic. XII.

Verboth die Kundſchaft abzulaufen.

Ingleichen ſoll keiner dem andern die Arbeit, oder Kundſchaft, bey Strafe 2. Floren zur Mittels-Caſſe, ablaufen, oder die Kauf-

leute

Jura Majestatis, welche, wie gesagt, dem Souverain zu zu kommen, sind diese: Das Recht, Gesetze zu geben, Krieg und Frieden zu machen, Bündnisse zu schliessen, Gesandte zu halten, Gerichte zu bestellen, Steuren zu erheben, Münze zu schlagen, Zölle zu setzen, Jahrmärkte zu halten, Bergwerke zu bauen, Lehen zu ertheilen, Adel und Ehrenstellen zu geben, Gnade zu ertheilen, Strafen zu mindern, und dergleichen mehr.

§. 2.

Diese Majestäts-Rechte sind nun zwar, wie gesagt, dem Souverain allein eigen, aber er kann sie doch nicht alle selbst ausüben, sondern muß einen Theil davon andern Personen anvertrauen. Diese sind nun entweder Unterthanen, oder Ausländer. Unterthanen sind diejenigen, welche sich in Pflichten, und Gehorsam gegen den Souverain verbunden haben. Ausländer sind diejenigen, welche sich in keine Pflichten gegen den Souverain verbunden haben.

Die Majestäts-Rechte, welche der Souverain Unterthanen anvertrauet, sind die Ehrenrechte verschiedener Aemter. Es kann dem Souverain nicht gleichgültig seyn, wem er diese Majestäts-Rechte anvertraue, weil sie ihm sonst leicht gefährlich werden können. Er muß also diejenigen dazu auswählen, welche ihm am treuesten sind, und sich auf ihre Treue am sichersten verlassen können. Diese Treue aber kann er nicht anders, als durch Belohnungen erhalten. Diese Belohnungen sind nun entweder Ehrenbelohnungen, oder Geldbelohnungen. Die Ehrenbelohnungen sind Ehrenstellen, Titel, Orden, Ehrenzeichen, und dergleichen mehr. Die Geldbelohnungen sind Besoldungen, Pensionen, Gnadengehalte, und dergleichen mehr.

Die Ausländer können keine Aemter und Belohnungen von dem Souverain annehmen, weil sie sich in keine Pflichten gegen ihn verbunden haben.

§. 3.

Die Majestäts-Rechte, welche dem Souverain allein eigen sind, können füglich eingetheilet werden, in solche, die man innere Majestäts-Rechte, und in solche, die man äußere Majestäts-Rechte nennet. Innere Majestäts-Rechte sind diejenigen, welche sich auf die innere Regierung des Landes beziehen, und äußere Majestäts-Rechte sind diejenigen, welche sich auf die Verhältnisse des Souverains mit fremden Völkern beziehen. Zu den innern Majestäts-Rechten gehören also das Recht, Gesetze zu geben, Gerichte zu bestellen, Steuren zu erheben, Münze zu schlagen, Zölle zu setzen, Jahrmärkte zu halten, Bergwerke zu bauen, Lehen zu ertheilen, Adel und Ehrenstellen zu geben, Gnade zu ertheilen, Strafen zu mindern, und dergleichen mehr. Zu den äußern Majestäts-Rechten gehören das Recht, Krieg und Frieden zu machen, Bündnisse zu schliessen, Gesandte zu halten, und dergleichen mehr.

Es müssen aber die Aeltesten mit diesem ausgesetzten Salario sich lediglich begnügen lassen, widrigenfalls derjenige, welcher sich über obigen Aussatz nur das mindeste zuzueignen anmassen sollte, auf den ersten Fall das Duplum, in die Zunfts-Casse zu erlegen, angehalten, bey wiederholter Contravention aber nebst nochmaliger Erlegung des Dupli, seines Amtes entsetzet, und der jüngste Meister werden soll.

Artic. XVI.

Obliegenheiten bey den Begräbnissen der Mittels-Genossen.

Wenn jemand aus diesem Mittel mit Tode abgehet, und öffentlich begraben wird, sollen die sämmtlichen Meister und Gesellen schuldig seyn, dem Leichen-Conduct mit beyzuwohnen, oder sich vorher bey dem Amts-Aeltesten, wegen erheblicher Ursachen, entschuldigen lassen, bey 4. Sgl. zur Mittels-Lade.

Artic. XVII.

Bestellung der Vormünder, Anfertigung des Vormundschafts-Buches und Aufsicht über die richtige Abnahme der Rechnung.

Wenn ein verstorbener Meister, oder eine Wittib unmündige Kinder hinterlässet, so lieget den Aeltesten ob, unverzüglich ein paar taugliche Vormünder aus ihrem Mittel dem Magistrat vorzuschlagen.

Sie sollen auch nach Vorschrift obangezogener Instruction §. 18. ein besonderes Vormundschafts-Buch, in welches die Nahmen, wie auch das Geschlecht der hinterbliebenen Pupillen, nebst ihren Vormündern einzuschreiben sind, anfertigen lassen, und bey jeder Quartal-Zusammenkunft nebst dem Beysitzer sorgfältig untersuchen, ob die Vormünder alle Jahr die Rechnung ablegen, mit der Pupillen Vermögen recht gebahren? und an ihrer Auferziehung nichts verabsäumen. Wenn nun ein oder anderer Vormund seine Pflicht nicht beobachtet hätte, haben die Aeltesten demselbigen dem Magistrat anzuzeigen, damit hierauf das weitere verfüget, und den Pupillen bestmöglichst prospiciret werden könne.

Artic. XVIII.

Bestimmung des Quartal-Groschens und Wochen-Geldes.

Zu Bestreitung der jährlich zu entrichtenden Monath-Gelder, und anderer Mittels-Nothdurften, ist ein jeder Meister und Wittib an Quartal-Groschen quartaliter 1. Sgl. desgleichen wöchentlich an so genannten Wochen-Gelde 1. Ggr. vor sich, vor jeden in Arbeit bey ihm, oder ihr stehenden Gesellen aber 9. Pf. beyzutragen schuldig, und sollen diejenigen, so sich hierunter saumselig finden lassen, zuförderst vom Assessore und den Aeltesten deshalber erinnert, bey fortdaurender Morosität aber dem Magistrat angezeiget, und dafern die gutwillige Erinnerung nichts fruchtete, executive dazu angehalten werden.

Auſſer

Bestimmung über die Entschädigung für Grundstücke, welche zu Straßen- oder Eisenbahnzwecken abgetreten werden, ist nicht vorhanden. Es ist daher zweifelhaft, ob die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 auch auf diese Fälle Anwendung finden. Die Frage ist zu bejahen, weil die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 auf alle Fälle der Enteignung Anwendung finden, in welchen nicht besondere Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 sind auf die Enteignung von Grundstücken für Eisenbahnzwecke nicht anwendbar, weil für diese Fälle besondere Vorschriften bestehen. Dagegen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 auf die Enteignung von Grundstücken für Straßenzwecke Anwendung, weil für diese Fälle keine besonderen Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren finden auf die Enteignung von Grundstücken für Straßenzwecke Anwendung, weil für diese Fälle keine besonderen Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren finden auf die Enteignung von Grundstücken für Eisenbahnzwecke keine Anwendung, weil für diese Fälle besondere Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren finden auf die Enteignung von Grundstücken für Eisenbahnzwecke keine Anwendung, weil für diese Fälle besondere Vorschriften bestehen. Dagegen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren auf die Enteignung von Grundstücken für Straßenzwecke Anwendung, weil für diese Fälle keine besonderen Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren finden auf die Enteignung von Grundstücken für Eisenbahnzwecke keine Anwendung, weil für diese Fälle besondere Vorschriften bestehen. Dagegen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren auf die Enteignung von Grundstücken für Straßenzwecke Anwendung, weil für diese Fälle keine besonderen Vorschriften bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren finden auf die Enteignung von Grundstücken für Eisenbahnzwecke keine Anwendung, weil für diese Fälle besondere Vorschriften bestehen. Dagegen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über das Verfahren auf die Enteignung von Grundstücken für Straßenzwecke Anwendung, weil für diese Fälle keine besonderen Vorschriften bestehen.

legen; Wannenhero dann auch die Mittels-Genoſſen ſich fernerweit nicht unterfangen ſollen, ſothanen Caſſe-Beſtand, wie bishero unerlaubter Weiſe geſchehen, unter ſich zu theilen, bey Vermeidung, daß widrigenfalls ein jeder das Duplum wieder erſtatten, und die Amts-habende Aelteſten und Caſſe-Deputirte, welche ſolches geſchehen laſſen, überdiß noch zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

Artic. XXI.

Verwahrung der Zunfts-Lade mit 3. differenten Schlöſſern.

Dieſe Zunfts-Lade, in welcher auch das Handwercks-Siegel ſammt den Geburts- und Lehr-Briefen, Kundſchaften und allen übrigen Mittels-Urkunden aſſerviret werden müſſen, ſoll mit drey differenten Schlöſſern verwahret ſeyn, und hierzu der eine Schlüſſel dem Aſſeſſori, der zweyte den beyden Amts-Aelteſten, und der dritte dem Caſſe-Deputirten anvertrauet werden.

Artic. XXII.

Einrichtung und Abnahme der Zunfts-Rechnung.

Uebrigens ſoll die Rechnung über Einnahme und Ausgabe nach dem von dem Magiſtrat hierzu ertheilten Schemate von dem Amtshabenden Aelteſten concurrenter mit den Caſſe-Deputirten geführet, und hiervon jederzeit quartaliter ein Extract dem Magiſtrat eingereichet, die Jahres-Rechnung aber, nach gemachtem Abſchluß an Mitfaſten, als an dem Haupt-Quartale, nebſt denen dazu gehörigen Belägen dem Aſſeſſori zu behöriger Unterſuchung in Gegenwart des ſämmtlichen Mittels vorgeleget, und wenn alles richtig befunden worden, von dem Aſſeſſore und den Amts-habenden Aelteſten, wie auch Caſſe-Deputirten unterſchrieben und ſo fort dem Magiſtrat übergeben werden. Wobey die Rechnungs-Führer um ſo mehr ihre Pflichten bey der ihnen aufgetragenen Verwaltung wahrzunehmen haben, als ſonſten dieſelben, oder ihre Erben, alle erweißliche Defecte zu vertreten, und dem Mittel zu erſtatten gehalten ſeyn ſollen.

Artic. XXIII.

Der jüngſte Meiſter verſiehet die Jüngſterey.

Der jüngſte hieſige Meiſter iſt verbunden, ſo lange bis ein anderer nach ihm Meiſter wird, die Jüngſterey zu verrichten, mithin die Quartal-Zuſammenkünfte anzuſagen, und den wöchentlichen Beytrag einzufordern. Wenn aber derſelbe wegen Kranckheit, oder anderer erheblichen Urſachen halber, in ſeiner Function verhindert würde, muß er ſolches dem Amts-habenden Aelteſten bey Zeiten melden, damit inzwiſchen das erforderliche durch den vor ihm eingeworbenen jüngſten Meiſter verſehen werden könne.

Artic.

Artic. XXIV.

Wahl der Beysitz-Meister bey den Gesellen.

Den Gesellen sollen bey ihren vier wöchentlichen Zusammenkünften zwey Meister, wovon auch die Aeltesten, wann sie die Ordnung trift, nicht ausgeschlossen sind, als Beysitzer zugeordnet, und alle Viertel-Jahr abgewechselt werden.

Derjenige, welcher sich dessen, wenn ihn die Reihe trift, ohne begründete Ursache, als wegen Kranckheit, oder hohen Alters entziehen wollte, soll nach Befinden des Magistrats jedesmal in die Armen-Verpflegung zehen Sgr. Strafe erlegen. Diese Beysitzer selbst aber haben bey Verrichtung ihrer Function dasjenige, was bereits oben im II. Abschnitt Art. V. verordnet worden, auf das genaueste zu beobachten.

Artic. XXV.

Verbothener Brief-Wechsel mit andern Zünften in Handwercks-Sachen.

Aller Brief-Wechsel mit andern in- und ausländischen Gewercken, wie auch die Abschickung an andere Zünfte, wird hiemit bey schwerer Strafe verbothen.

Wannenhero auch die Aeltesten alle Schreiben, welche etwa von andern Gewercken hier einlaufen möchten, sofort dem Magistrat unerbrochen einhändigen, und ob, oder was darauf zu antworten sey? von demselben ex Officio und unentgeltlichen Bescheid gewärtigen müssen.

Artic. XXVI.

Beobachtung der Königl. Edicte, Generalien und Articul, und derselben Ablesung.

Endlich werden sämmtliche Mittels-Genossen alles Ernstes ermahnet, den Königl. Edicten, Handwercks-Generalien, und alle dem, was in diesen Artickeln und hiesigen Statutis vorgeschrieben worden, bey Vermeidung der überall ausgesetzten Strafe pflichtmäßig nachzuleben, und in allem geziemende Folge zu leisten. Zu welchem Ende dann, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Artickel alle Quartale, das Handwercks-Patent, die Königl. Edicte, und Feuer-Ordnung ohnfehlbar und deutlich sollen vorgelesen werden.

IV. Abschnitt.

Von den Gerechtsamkeiten dieses Mittels.

Artic. I.

Verboth der Pfuscherey und des Eintrags in diese bürgerliche Nahrung.

Es soll niemand, der das Meister-Recht, weder bey diesem, noch auch bey dem hiesigen Steck-Nadler-Mittel oben beschriebener massen gewonnen, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet

laubet seyn, das Nadler-Handwerck, weder vor sich allein, und noch vielweniger mit Gesellen und Jungen, weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten zu treiben; wie dann auch solches denen Soldaten nicht verstattet, sondern denselben nur als Gesellen bey denen hiesigen Meistern zu arbeiten vergönnet, und überhaupt kein Stöhrer und Pfuscher gelitten, sondern wider selbige dem Gewerck, auf dessen eingebrachte Klage, von dem Magistrat alle Assistenz geleistet werden soll.

Artic. II.

auſſer den Meß- u. Jahrmarckt-Zeiten fremde Waaren einzuführen.

Ingleichen soll denen in- und ausländischen Meistern, auſſer Meß- und Jahrmarckts-Zeit, als zu welcher Zeit solches einem jeden frey stehet, aller Handel mit Neh- und Steck-Nadeln auf das nachdrücklichste verbothen seyn, und die heimlich zum Verkauf eingeschlepte Waaren auf den Betretungs-Fall weggenommen werden.

Der Kaufmannschaft aber bleibet vor wie nach unbenommen, fremde Nadeln zu verschreiben, und selbige öffentlich, jedoch nicht alla Minuta, sondern all Grosso zu verkaufen.

Wie denn auch den Kram-Bändlern frey stehet, Steck-Nadeln, jedoch nicht höher, als um ein Gröschel, zu verkauffen; Es sind aber selbige schuldig, die Waare von dem Nadler-Mittel abzunehmen.

Artic. III.

Benennung derjenigen kurtzen Nürnberger Waaren, womit die Nadler, auſſer ihrer verfertigten Arbeit, handeln dürfen.

Das hiesige Nadler-Mittel soll Fug und Macht haben, aus Eisen und Drath, alles was durch den Hammer und Zange kan oder mag gezwungen werden, mithin auch Steck- Neh-Nadeln und Häftel zu machen, und nebst denen von ihnen selbst verfertigten annoch mit folgender Nürnberger, oder kurtzer Waare: Benahmentlich allerhand Sorten von Hemde-Knöpfen, Schreib-Tafeln, kleinen Taschen-Spiegeln, groß und kleinen Schellen, Finger-Hüten, allerhand Schmeltz, bein- und höltzerne Nadel-Büchsen, Vorhang-Ringel, Schuster-Oertern und Zwecken, höltzernen Tobacks-Kopf-Röhreln und Mundstücken, blechenen Löffeln, Schnallen, Kopf-Riegeln, allerhand Bley-Federn, Röllchen-Drath, Balsam-Büchsel, meßingnen und metallnen Ringeln, höltzernen Messern, oder Knieficken, Mästeln, Schnür-Riemen, Brumm-Eisen, meßingenen Deckeln, nebst Ketteln auf die Tobacks-Pfeiffen, und meßingnen Haar-Kämmen, einen Handel zu treiben.

Artic.

Artic. IV.

Sollte übrigens künftig befunden werden, obstehenden Artickeln etwas beyzufügen, oder selbige in ein und dem andern Passu zu verändern, so sollen die Mittels-Genossen und deren Assessor ebenfalls hiernach aufs genaueste sich zu achten verbunden seyn. Beobachtung der künftigen Abänderungen dieser Articul.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunfts- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landes-herrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen. Befehlen auch Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten; Jedoch Uns, gleichwie auch sonsten jedermänniglich, in seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden. Königl. Confirmation der Innungs-Articul.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen Potsdam den 16. May 1755.

Friedrich.

v. Massow.

No. XIV.

d. d. Breslau den 31. May 1755.

Circulare an sämmtl. Magistrate, daß künftig kein Meisters-Sohn bey Handwerckern ohne Producirung des gedruckten Geburts- und Lehr-Briefes angenommen und frey gesprochen werden solle.

Friedrich ꝛc. Unser ꝛc. Da Wir wahrgenommen, daß der in alten Zeiten eingeschlichene Mißbrauch, nach welchem die Meisters-Söhne mit Lösung derer für alle gehörige Geburts- und Lehr-Briefe bey Aufnahme der Jungen und Lossprechung derselben, entweder gantz, oder auf eine Zeitlang verschonet geblieben, weder nach Publication des General-Handwercks-Patents d. d. 16. Novembr. 1731. und derer General-Zunfts-Articul d. d. 5. Jan. 1739. noch auch nach Emanirung des Edicts, wegen der Geburts-Briefe d. d. 28. Febr. 1747. überall mit gnugsamen Nachdruck abgeschaffet worden, und die Handwercks-Deputirten strafbarer Weise dabey nachgesehen haben; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, aber auch zugleich ernstlich, für euch und durch die Zunfts-Deputirten genau, und bey

Ver-

Chronicon novellum Prutenicum, Auctore Lindenblat. LXIII.

Ordens-Meister Wilhelm von Fürstenberg, welcher 1477 gestorben, und Ordens-Meister Johann Freitag von Loringhoven, welcher 1489 gestorben, gedenket Dusburg, Hartknoch und Schütz nicht. Ich habe sie aus Urkunden, die ich in Händen gehabt, eingeschaltet. Ich habe auch die Jahre, wenn sie gestorben, und wie lange sie regieret, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister gewählet worden, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Livland gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Deutschland gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Preussen gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Lifland, Deutschland, Preussen, Livland und Deutschland, Livland, Deutschland und Preussen, Livland und Preussen, Deutschland und Preussen, Livland, Deutschland und Preussen gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Livland, Deutschland, Preussen, Livland und Deutschland, Livland, Deutschland und Preussen, Livland und Preussen, Deutschland und Preussen, Livland, Deutschland und Preussen gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Livland, Deutschland, Preussen, Livland und Deutschland, Livland, Deutschland und Preussen, Livland und Preussen, Deutschland und Preussen, Livland, Deutschland und Preussen gewesen, beygesetzet.

Ordens-Meister Johann Freitag von Loringhoven, welcher 1489 gestorben, und Ordens-Meister Wilhelm von Fürstenberg, welcher 1477 gestorben, gedenket Dusburg, Hartknoch und Schütz nicht. Ich habe sie aus Urkunden, die ich in Händen gehabt, eingeschaltet. Ich habe auch die Jahre, wenn sie gestorben, und wie lange sie regieret, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister gewählet worden, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Livland gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Deutschland gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Preussen gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Lifland, Deutschland, Preussen, Livland und Deutschland, Livland, Deutschland und Preussen, Livland und Preussen, Deutschland und Preussen, Livland, Deutschland und Preussen gewesen, beygesetzet. Ich habe auch die Jahre, wenn die Ordens-Meister Land-Meister in Livland, Deutschland, Preussen, Livland und Deutschland, Livland, Deutschland und Preussen, Livland und Preussen, Deutschland und Preussen, Livland, Deutschland und Preussen gewesen, beygesetzet.

nachlösen, ſich notiren ſollen, damit man wiſſen könne, welche das Befohlene befolget haben ꝛc.

An ſämmtliche Land-Räthe, wegen der von denen Meiſters-Söhnen zu löſenden Lehr- und Geburts-Briefen.

Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit gnädigſt, durch die Land-Dragoner vigiliren zu laſſen, ob diejenigen Jungen, welche von denen Land-Handwercks Meiſtern in die Lehre aufgenommen worden, auch gedruckte Geburts-Briefe bey ihrer Aufnahme produciret haben, als welches nach dem Edict pro Anno 1747. ein jeder ſchuldig iſt; Wie ihr denn diejenigen, ſo ſolches unterlaſſen haben, oder künftig unterlaſſen werden, Unſerer ꝛc. Cammer anzuzeigen habt ꝛc.

No. XV.

d. d. Breslau den 5. Junii 1755.

Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der für die Käufer alter baufälliger Häuſer in den Städten zu accordirenden Beneficien.

Friderich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bisher in denen Fällen, wenn jemand ein altes gantz baufälliges Haus erkaufet, welches zwar noch zur Noth bewohnet, jedoch von ſo ſchlechter Beſchaffenheit geweſen, daß es vom Grunde aus neu zu erbauen die Nothwendigkeit erfordert, vielfältig angeſuchet worden, dem Käufer, der den Bau unternehmen wollen, die §. 3 & 9. des Patents de Ao. 1749. ausgemeſſene Beneficia angedeyhen zu laſſen. Wie aber in ermeldtem Patent und deſſen citirten § §. nur von alten baufälligen Häuſern die Rede iſt und auf deren Anbau die Beneficia darinnen ausgemeſſen ſind; So hat in iedem dergleichen vorgekommenen Fall es beſondere Schwierigkeiten und Anfragen verurſachet, um denen Käufern dergleichen alten baufälligen und zur Noth bewohnt geweſenen Häuſern, wenn ſie ſolche abreiſſen und von Grund gleich neu bauen müſſen und wollen, zum Genuß der gantz billig geſuchten Beneficiorum zu verhelfen. Ferner competiren nach gedachtem Patent dem Eigenthümer ſelbſt, welcher ein ihm zuſtändiges altes, baufälliges, ledi-ges, oder zur Noth bewohntes, aber gantz ruinirtes Haus von Grunde aus neu erbauen will, ingleichen dem, der eine ihm zugehörige wüſte

Bau-Stelle zu bebauen ſich reſolviret, gar keine Beneficia, welches bis daher viel Eigenthümer abgehalten, auf den Anbau dergleichen Häuſer, oder Stellen zu dencken, ſondern vielmehr ſolches ihnen ein Bewegungs-Grund geweſen, ſelbige lange Zeit dergeſtalt liegen zu laſſen, bis ſie etwa mit der Zeit einen annehmlichen Käufer dazu ausfindig machen können; dagegen ſie wohl wieder ein dergleichen altes baufälliges einem andern zuſtändiges Haus, oder wüſte Stelle an ſich zu bringen geſuchet, um b y deren Bebauung die Beneficia zu erhalten; Endlich iſt in dem mentionirten Patent und deſſen §. §. 3. 4. 6. 8. 9. & 12. feſt geſetzet, daß die Neuanbauenden, nach Beſchaffenheit des der Stadt gehörigen Forſtes, etwas Holtz erhalten ſollen, wodurch dann in einigen Städten die Neuanbauende das Holtz zur Helfte, in andern aber zu ⅔ theiliger Bezahlung, in einigen gar keines bisher erhalten, und daher in manchen Orten der Anbau mehr, als in andern befördert worden. Um nun aber, Unſerer allerhöchſten Intention gemäß, denen Neu-anbauenden die Bau-Koſten, ſo viel möglich, zu erleichtern und allen obernannten Schwierigkeiten abzuhelfen; So ſetzen Wir hiermit feſte und verordnen allergnädigſt, daß in erſt-ermeldtem Fall auch diejenigen, welche ein altes gantz baufälliges, oder von Leim geklebtes, obſchon zur Noth noch bewohntes Haus, abreiſſen und von Grund aus neu und maſſiv erbauen, auch mit einem Ziegel-Dach verſehen wollen, eben die Beneficia zu genieſſen haben ſollen, welche in denen §. §. 3. & 9. des Anfangs allegirten Patents denenjenigen zugeſtanden worden, welche ein altes, baufälliges, lediges Haus von Grund aus neu erbauen. Den zweyten Fall anlangend, ſollen denen Eigenthümern, welche nicht vorſetzlicher Weiſe, oder aus Fahrläßigkeit und mit Unterlaſſung der nöthigen Reparaturen, die ihnen zuſtändige Häuſer zunichte gehen und baufällig werden laſſen, wie auch denenjenigen, welche eigenthümliche Beſitzer von leimernen und geklebten Häuſern und Hütten ſind, wenn beyde dergleichen Gebäude abreiſſen und von Grund aus neu und maſſiv zu erbauen reſolviren, ſowohl als denen Eigenthümern wüſter Bau-Stellen, wenn ſie ſolche mit maſſiven Häuſern zu bebauen ſich entſchlieſſen, eben die Beneficia angedeyhen, welche denen Käufern dergleichen Häuſer und Stellen § 9. ausgemeſſen worden. In Anſehung des dritten Falles, ſollen denen Neu-anbauenden in denen Städten, wo die Waldungen nicht von der Beſchaffenheit ſind, daß die Helfte des nöthigen Bau-Holtzes, denen nach dem Patent

Nr. XV.

1. Dezember 1714 — 1715.

Privil. Ord. Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchlaucht, zu Sachsen, Polnischen Majestäten.

Wegen Verbesserung des Münz-Fusses.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Preussen, Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Polnischen Majestäten, Unser Allergnädigster Herr, Sich mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg

Zeichen Gottes und Gnade. Alle Menschen sind Sünder und bedürfen der Gnade Gottes, um selig zu werden. Die Gnade Gottes wird uns durch Jesus Christus zu Theil. Jesus Christus ist der Sohn Gottes, welcher sich für uns Menschen geopfert hat, damit wir durch ihn Gnade vor Gott finden. Jesus Christus ist gestorben, damit wir durch ihn Vergebung unserer Sünden erlangen. Jesus Christus ist auferstanden, damit wir durch ihn ein neues Leben erlangen. Jesus Christus ist gen Himmel gefahren, damit wir durch ihn Zutritt zu Gott haben. Jesus Christus ist der Mittler zwischen Gott und den Menschen, damit wir durch ihn Gnade vor Gott finden. Jesus Christus ist der Heiland der Welt, damit wir durch ihn selig werden. Jesus Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben, damit wir durch ihn zu Gott kommen. Jesus Christus ist der Hirte, damit wir durch ihn Vergebung unserer Sünden erlangen. Jesus Christus ist der Fürsprecher, damit wir durch ihn Gnade vor Gott finden. Jesus Christus ist der Erlöser, damit wir durch ihn selig werden. Jesus Christus ist der Retter, damit wir durch ihn selig werden. Jesus Christus ist der Heiland, damit wir durch ihn selig werden. Jesus Christus ist der Hirte, damit wir durch ihn Vergebung unserer Sünden erlangen. Jesus Christus ist der Fürsprecher, damit wir durch ihn Gnade vor Gott finden. Jesus Christus ist der Erlöser, damit wir durch ihn selig werden. Jesus Christus ist der Retter, damit wir durch ihn selig werden. Jesus Christus ist der Heiland, damit wir durch ihn selig werden.

Und wenn in Versform, z. B. Verbesserung des Gedächtnisses, Uebung der Phantasie, Veredlung des Gefühls, Bildung des Geistes, sowie Uebung in der Rechtschreibung, wie deutsche Schreibschrift, Lesen, Sprechen, Singen, Auswendiglernen, Wiederholen, Verwandlung, Aufsatz, Diktat, Lesen, Sprechen, Singen, Auswendiglernen, Wiederholen, Verwandlung, Aufsatz, Diktat, und wenn in Versform, z. B. Verbesserung des Gedächtnisses, Uebung der Phantasie, Veredlung des Gefühls, Bildung des Geistes, sowie Uebung in der Rechtschreibung, wie deutsche Schreibschrift, Lesen, Sprechen, Singen, Auswendiglernen, Wiederholen, Verwandlung, Aufsatz, Diktat, Lesen, Sprechen, Singen, Auswendiglernen, Wiederholen, Verwandlung, Aufsatz, Diktat.

No. XVII.

d. d. Breslau den 9. Jun. 1755.

Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämmtliche Juſtiz-Räthe des Departements wegen Verſiegelung der Verlaſſenſchaften der eximirten Perſonen.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, beſonders Liebe und Getreue. Was wir dato per Currendam an ſämmtliche Magiſträte wegen der Sperrungen des Nachlaſſes der Eximirten in den Städten, wo keine Unſrer Ober-Amts-Regierungen etabliret iſt, ergehen laſſen: ſolches geben Wir euch aus der copeyl. Anlage zu eurem Nachverhalt mit mehrerm allergnädigſt zu vernehmen, und ſind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 9. Jun. 1755.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 16. Jun. 1755.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Siegelung der einländiſchen ſeidenen Waaren.

Unſern ꝛc. Es iſt unterm 22. Oct. 1753. durch eine Circulair-Verordnung vorgeſchrieben worden, was vor Requiſita die Sammete, Velpe, und ſeidene Waaren haben ſollen, wenn ſelbige als einländiſch legitimiret werden wollen. Nachdem aber einige deshalb vorgekommene Dubia Gelegenheit gegeben, daß Unſere Breslauiſche von der Chur-Märckiſchen Cammer dieshalb Nachricht verlanget, dieſe aber bey dem General-Directorio Anfrage gethan: So hat letzteres ſich unterm 13. m. pr. ſolcherhalb näher erkläret, wie aus der Beylage zu erſehen, vermöge welcher Declaration die 3. Requiſita, nemlich das Certificat, die Plumbirung und die Siegelung mit dem Fabriquen-Siegel an beyden Enden nur bey denen in Berlin und Potsdam fabricirten Sammeten und Velpen erforderlich ſind und es dabey auch verbleiben ſolle; Was aber die übrige ſeidene Waaren

betrift, ist es genung, daß selbige mit der Plumbirung, und einem Certificat von der Fabrique versehen, ausser dem aber, wenn sie aus einer einländischen Stadt in die andere gehen mit einem Paßir-Zettel begleitet sind.

Wir befehlen euch daher hiermit in Gnaden, die unter eurer Aufsicht stehende Accis- und Zoll-Aemter darnach näher zu instruiren ꝛc.

No. XIX.

d. d. Berlin den 14. Jul. 1755.

Bestätigte Innungs-Articul vor das Mittel der Bader und Wund-Aertzte zu Breslau.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, wasmassen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Breslau die Innungs-Articul des dortigen Mittels der Bader und Wund-Aertzte nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsre Krieges- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns sodann zu Unsrer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von den Lehr-Knaben.

Artic. I.

Was einem Lehr-Knaben vor der Reception zu thun obliget.

Ein Knabe, welcher diese Profeßion zu erlernen willens ist, soll sich zuförderst bey demjenigen Lehr-Patron, welchen er sich hierzu ausersehen, auf vier Wochen in die Probe geben, und sodann, wann er demselben anständig ist, und wegen des Lehr-Geldes sich mit ihm zu vergleichen hat, bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, falls er auch irgendwo unterthänig, den Consens seiner Grund-Herrschaft, nicht weni-

Gebäuden und Gründen Zwangsverkäufen und Versteigerungen unterliegen, Pfandrecht
an Gebäuden, die Errichtung solcher Pfandrechte und deren Übertragung, die
Zwangsvollstreckung in Gebäude, die Zwangsverwaltung solcher Gebäude, die
Zwangsversteigerung solcher Gebäude, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
von Grundstücken, die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen in das
Grundbuch betreffend, sind in der nachstehenden Fassung, wie solche vom Reichstage
angenommen worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. März 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Nieberding.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze über den Eigenthumserwerb und die Belastung von Grundstücken, über Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, über Pfandrecht an Gebäuden, die Errichtung solcher Pfandrechte und deren Übertragung, die Zwangsvollstreckung in Gebäude, die Zwangsverwaltung solcher Gebäude, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen in das Grundbuch betreffend.

Vom 20. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und fügen hiermit zur Kenntniß Unserer getreuen Stände, daß Wir mit Ihrer Zustimmung verordnet haben, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend den Eigenthumserwerb und die Belastung von Grundstücken, vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Sammlung für 1872. S. 449.) wird dahin abgeändert, daß

1. im §. 1. Nr. 1. hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „oder Gebäude, welche nicht Grundstücke sind,“ eingeschaltet werden;

2. im §. 2. Nr. 1. hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „oder Gebäude, welche nicht Grundstücke sind,“ eingeschaltet werden;

3. im §. 2. Nr. 2. hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „oder Gebäude, welche nicht Grundstücke sind,“ eingeschaltet werden;

4. im §. 2. Nr. 3. hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „oder Gebäude, welche nicht Grundstücke sind,“ eingeschaltet werden;

nicht freywillig wiederum einfindet, oder von deſſen Bürgen binnen ſolcher Zeit nicht wiederum herbey geſchaffet wird, ſollen alsdann die zur Sicherheit baar deponirte 8. Rthlr. zur Mittels-Caſſe verfallen, oder wann die Caution durch einen Bürgen beſtellet worden, von ſelbigem, ſalvo regreſſu an ſein Vermögen, bezahlet werden; es wäre dann, daß der entwichene Lehr-Junge ſeinem Herrn etwas veruntreuet hätte, maſſen auf ſolchen Fall demſelben zuforderſt der erweißlich erlittene Schaden hiervon vergütet und nur der Ueberreſt der Mittels-Caſſe zugetheilet werden muß. Ueber beſagte 8 Rthlr. und vor ein höheres Quantum hingegen iſt der Bürge auf keine Weiſe ſchuldig zu haften, und eben ſo wenig verbunden, weiterhin vor einen ausgetretenen Jungen, wann er auch binnen ſechs Wochen ſich wiederum geſtellet, oder ſonſt zu Stande gebracht würde, wider ſeinen Willen länger in der Bürgſchaft zu ſtehen, ſondern es ſollen alsdann die Eltern, oder Vormünder des Lehr Jungens, die übrige Helfte des Lehr-Geldes baar bezahlen, über dieſes auch der Junge zur Beſtrafung ſeines Muthwillens ſchuldig ſeyn, vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die beſtimmte 3. Jahre in der Lehre zu bleiben.

Artic. V.

Was bey der Loſſprechung des Lehrlings zu beobachten.

Wann der Lehrling ſeine drey Lehr-Jahre ehrlich und redlich ausgeſtanden, ſoll derſelbe von ſeinem Lehr-Meiſter bey der nächſten Zuſammenkunft dem Mittel vorgeſtellet, von beyden Aſſeſſoribus Collegii Medici und den Aelteſten examiniret, hierüber ihm befundenen Umſtänden nach ein Teſtimonium ertheilet, und wann er zuvor die andere Helfte des Lehr-Geldes erleget, und hierüber von ſeinem Lehr-Patron eine Quittung erhalten, auch den Königl. Edicten und Generalien gehorſamſt nachzukommen, feyerlichſt angelobet, gegen Erlegung 1. Rthlr. 10. Sgr. zur Mittels Caſſe, ohne die geringſte Ceremonien, in Gegenwart der hier befindlichen Geſellen, und vor offener Lade zum Geſellen erkläret, als ein ſolcher nebſt dem Nahmen ſeines Lehr-Patrons in das Mittels Protocoll eingeſchrieben und die geleiſtete Bürgſchaft caſſiret, oder auch das baar erlegte Cautions-Quantum derer 8. Rthlr. hinwiederum reſtituiret werden.

Artic. VI.

Nach geſchehener Freyſprechung müſſen die Aelteſten alſo gleich und ohne einigen Anſtand den erforderlichen Lehr-Brief bey Strafe fünf Rthlr., welche ſie bey deſſen Unterlaſſung ex propriis zu bezahlen

die Rechte dem Kay. Hof, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Straßburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Basel, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Speyer, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Worms, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Mainz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Trier, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Köln, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Münster, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Paderborn, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Hildesheim, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Osnabrück, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Lübeck, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Bremen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Verden, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Minden, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Halberstadt, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Magdeburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Brandenburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Meißen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Naumburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Merseburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Zeitz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Würzburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Bamberg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Eichstätt, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Augsburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Freising, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Passau, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Regensburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Salzburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Brixen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Trient, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Chur, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Konstanz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Augsburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Freising, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Passau, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Regensburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Salzburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Brixen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Trient, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Chur, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Konstanz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß,

Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Straßburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Basel, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Speyer, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Worms, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Mainz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Trier, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Köln, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Münster, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Paderborn, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Hildesheim, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Osnabrück, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Lübeck, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Bremen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Verden, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Minden, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Halberstadt, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Magdeburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Brandenburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Meißen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Naumburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Merseburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Zeitz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Würzburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Bamberg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Eichstätt, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Augsburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Freising, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Passau, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Regensburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Salzburg, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Brixen, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Trient, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Chur, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß, die Rechte dem Hochstift Konstanz, und Landgericht der Landgrafschaft Elsaß,

ſofort, gegen Erlegung der Edict-mäßigen Taxe, eine gedruckte Kundſchaft, wie auch eine Abſchrift ſeines Geburts- und Lehr-Briefes, oder anderer ſeines Herkommens halber beygebrachten Urkunden ohne Entgeld ausgefertiget werden.

Artic. IX.

und 4. Wochen nach der Loßſagung bey dem Lehr-Patron verbleibe.

Uebrigens wird es bey der bisherigen Verfaſſung, nach welcher ein neuer Geſelle bey ſeinem Lehr-Patron auf deſſen Verlangen gegen das gewöhnliche Wochen-Lohn wenigſtens vier Wochen verbleiben muß, noch fernerweit gelaſſen. Jedoch bleibet einem Lehr-Patron zugleich unbenommen, dem neuen Geſellen alſo gleich ſeinen Urlaub zu geben, und iſt ſodann dieſem letztern nicht erlaubet, in einer andern hieſigen Officin Condition zu ſuchen, ſondern es iſt derſelbe ſchuldig, nach Verflieſſung 8. Tage, von hier in eine andere Schleſiſche Stadt ſich zu begeben.

II. Abſchnitt.

Von den Geſellen.

Artic. I.

Was den fremden Geſellen bey ihrer Ankunft zu thun obliget;

Ein anhero kommender fremder Geſelle ſoll ſich ſogleich nach ſeiner Ankunft auf die Herberge verfügen, und um Condition umſchauen, hiernächſt dem Amts-habenden Aelteſten, ſo wie auf dem Lande und Städten dem Principal, bey dem er einwandert, ſeine mitgebrachte Kundſchaft, als ohne welcher keiner bey Vermeydung der in den Generalien §. 2. ausgemeſſenen Geld-Buße von 20. Rthlr. angenommen werden muß, nebſt den Abſchriften ſeines Geburts- und Lehr-Brieſes vorzeigen. Wann nun keine Condition vor ihn vorhanden iſt, muß derſelbe nach Verlauf 8 Tage, nachdem er das gewöhnliche Geſchencke von 4 Sgr. erhalten, wieder abreiſen, und hat ſodann der Amts-habende Aelteſte auf ſeine mitgebrachte jüngſte Kundſchaft ohnentgeldlich zu annotiren, daß kein Chirurgus allhier einen Geſellen gebrauchet habe, und ſelbiger alſo weiter reiſen müſſen.

wann keine Condition verhanden.

Artic. II.

oder wann ſie Condition bekommen.

Bekommt hingegen ein fremder Geſelle Condition, ſo muß er ſich zuerſt bey demjenigen Principal, welcher ihn annehmen will, 14. Tage auf die Probe geben, und ſodann, wann er ihm anſtändig, gegen Erlegung 2. Sgr. Einſchreibe-Gebühr zur Mittels-Caſſe, bey dem nächſten Quartal ſich gewöhnlicher maſſen einſchreiben laſſen, die mitgebrachte Abſchriften des Geburts- und Lehr-Brieſes aber, wie

auch

nach der Katholischen Lehre von der Transsubstantiation Brodes in den Leib Christi, verwandelt, und Gott selbst sein, als ein so geheiligtes Opfer, dem Vater, zur Versöhnung der Sünden der Welt, darbringt.

Alle diese Lehren sind Irrthümer, und sie sind es um so mehr, da sie, wie wir gezeigt haben, mit der Lehre der Bibel im Widerspruche stehen. Wir haben gesehen, daß Christus, als er das Abendmahl einsetzte, nicht sagte, daß das Brod sein Leib, und der Wein sein Blut werde, sondern daß es sein Leib und sein Blut sei. Wir haben gesehen, daß Christus, als er das Abendmahl einsetzte, nicht sagte, daß er sich selbst, sondern daß Brod und Wein, als Symbole seines Leibes und seines Blutes, dem Vater zur Versöhnung der Sünden der Welt darbringe. Wir haben gesehen, daß Christus, als er das Abendmahl einsetzte, nicht sagte, daß er sich selbst, sondern daß Brod und Wein, als Symbole seines Leibes und seines Blutes, den Jüngern zum Genusse darbringe. Wir haben gesehen, daß Christus, als er das Abendmahl einsetzte, nicht sagte, daß er sich selbst, sondern daß Brod und Wein, als Symbole seines Leibes und seines Blutes, den Jüngern zum Genusse darbringe. Wir haben gesehen, daß Christus, als er das Abendmahl einsetzte, nicht sagte, daß er sich selbst, sondern daß Brod und Wein, als Symbole seines Leibes und seines Blutes, den Jüngern zum Genusse darbringe.

ſollen. Beträfe es hingegen eine mit unbefugten curiren begangene Pfuſcherey, ſo iſt ſolches als eine Contravention wider das Medicinal-Geſetze dem Collegio Medico zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

Artic. V.

Erlaubte jährliche Zuſammenkunft der Geſellen auf der Herberge.

Denen Geſellen wird noch ferner erlaubet, des Jahres einmal auf der Herberge zuſammen zu kommen, und hat der ihnen aus dem Mittel zugeordnete Geſellen-Beyſitzer genaue Acht zu haben, daß hierbey alles ordentlich zugehe, und dem General-Handwercks-Patent nicht im geringſten zuwider gehandelt werde, auſſerdem aber müſſen ſich dieſelben aller andern Zuſammenkünfte ſchlechterdings enthalten.

Artic. VI.

Abführung des wöchentlichen Abnahme Geldes und des Kreutzers zur Unterhaltung der Geſellen-Betten.

Uebrigens iſt ein jeder hier in Condition ſtehender Geſelle ſchuldig, das ſo genannte Abnahme-Geld wöchentlich mit 9. Heller ohne die geringſte Widerrede zur Mittels-Caſſe, nicht weniger auch wöchentlich 1. Kreutzer zur Unterhaltung der Geſellen-Betten auf der Herberge richtig abzuführen. Desgleichen iſt ein jeder verbunden, zu denen ſo genannten Zeichen-Geldern, welche zum Beſten der hier ankommenden fremden ohne Condition abreiſenden Geſellen von den Principalen und Geſellen gemeinſchaftlich geſammelt werden, das gewöhnliche Quantum, ſo oft die auf 32. geſetzte Anzahl der Zeichen von der Herberge eingelöſet werden muß, mit 4. Sgr. beyzutragen, auf dem Lande und in andern Städten aber celliret dieſer Beytrag gänzlich, und ſoll ein fremder Geſelle nur über Nacht beherberget, ihm auch weiter nichts als eine Mahlzeit gegeben werden.

Artic. VII.

Unterſagter Brief Wechſel mit fremden Geſellſchaften.

Aller Brief-Wechſel mit fremden Geſellſchaften wird hiermit nachdrücklichſt verboten; würden aber die hier in Condition ſtehende Geſellen von auswärtigen Geſellen ein Schreiben erhalten, ſo haben ſie ſolches dem Amts-habenden Aelteſten, dieſer aber dem Magiſtrat unerbrochen zu überreichen und hierauf mündlichen Beſcheid: ob das Schreiben zurück zu geben und zu beantworten, oder zu caſſiren ſey, ohnentgeldlich zu gewärtigen.

Artic. VIII.

Keinem Geſellen ſtehet frey, den Abſchied auf die Stunde zu nehmen, ſondern es iſt ein jeder, welcher ſein Glück anderweit zu ſuchen geſonnen, ſchuldig und verbunden, dem Principal ſolche ſeine Intention 8. Wochen vorher bekannt zu machen, nicht weniger auch her-

Gebrauch der Kunst und Wissenschaften, Handwerken und Gewerben, Bergwerken, Manufacturen, Fabriken, Commercien, Schiffahrt, Handlung, Policey, Oeconomie, Cameral-Sachen, Finanz-Wesen, Kriegs-Wesen, Jagd, Forst-Wesen, Fischerey, Bau-Kunst, Mahlerey, Bild-Hauer-Kunst, Kupfer-Stich-Kunst, Schau-Spiel-Kunst, Tanz-Kunst, Fecht-Kunst, Reit-Kunst, Fahr-Kunst, Ring-Kunst, Schieß-Kunst, Ball-Spiel, Kegel-Spiel, Karten-Spiel, Würffel-Spiel, Billard-Spiel, Schach-Spiel, Dame-Spiel, Trick-Track, Lotterie, Wett-Rennen, Wett-Laufen, Wett-Fahren, Wett-Reiten, Wett-Schwimmen, Wett-Ringen, Wett-Schießen, Wett-Fechten, Wett-Tanzen, Wett-Springen, Wett-Werffen, Wett-Stechen, Wett-Jagen, Wett-Fischen, Wett-Segeln, Wett-Rudern, Wett-Schlittschuhen, Wett-Kegeln, Wett-Ballen, Wett-Billardiren, Wett-Schachen, Wett-Dame-Spielen, Wett-Trick-Tracken, Wett-Lotteriren, Wett-Würffeln, Wett-Karten-Spielen, Wett-Singen, Wett-Musiciren, Wett-Mahlen, Wett-Bauen, Wett-Bild-Hauen, Wett-Kupfer-Stechen, Wett-Schau-Spielen, Wett-Tantzen, Wett-Fechten, Wett-Reiten, Wett-Fahren, Wett-Ringen, Wett-Schießen, Wett-Ballen, Wett-Kegeln

fall gleichmäßig dem Magiſtrat unverlängt zu melden, womit gegen den Flüchtling, nach der Vorſchrift der Generalien, könne verfahren werden.

Artic. XI.

Beobachtung des General-Handwercks-Patents, wie auch der Brüderſchaften ꝛc.

Endlich hat es bey alle dem, was in dem General-Handwercks-Patent wegen der verbothenen Brüderſchaften, ſchwartzen Tafel, Brüderſchafts-Siegel, Schimpfes, Auftriebes und anderer Mißbräuche enthalten, ſein unverrücktes Bewenden. Wie es dann auch, ſo viel die Speiſen und das Wochen Lohn der Geſellen anbelanget, bey der bisherigen Einrichtung ſein Verbleiben haben. und vornehmlich wegen des Wochen Lohns keinem Chirurgo dieſerhalben vor ſich eine Abänderung zu machen frey ſtehen, ſondern ein jeder ſchuldig ſeyn ſoll, ſich hierinfalls nach der bey dieſem Mittel hergebrachten Obſervantz zu achten.

III. Abſchnitt.

Von den Badern und Chirurgis ſelbſt, wie auch ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Was bey Einwerbung in das Mittel der Bader zu Breslau zu beobachten.

Wer bey dem Mittel der Bader und Chirurgorum allhier in Breslau einzuwerben gedencket, muß ſothanes ſein Vorhaben dem Aſſeſſori und Amts-habenden Aelteſten geziemend anzeigen, und hierauf bey der nächſten Mittels-Zuſammenkunft, welche allenfalls auf ſeine Koſten und Verlangen auch auſſer der gewöhnlichen Zeit, mit Vorwiſſen des Magiſtrats, veranlaſſet werden mag, durch ein von dem Collegio Medico erhaltenes Approbations-Decret, daß er in dem Examine wohl beſtanden, gehörig erweiſen, anbey nebſt ſeinem Lehr-Brief in Originali produciren, nicht weniger, daß er als Geſelle ſieben Jahr hindurch ſeine Profeſſion in der Fremde excoliret, hinlänglich dociren, endlich auch glaubwürdig beſcheinigen, daß er eine von den hieſigen ſechs privilegirten Officinen käuflich an ſich bringen wolle, und werde, anerwogen in der Stadt Breslau keinem auf eine nur gemiethete Officin, wann er gleich auf dem Lande als ein hieſelbſt incorporirter Chirurgus und Wund-Artzt gelebet hätte, das ſogenannte Meiſter-Recht verſtattet werden ſoll.

Artic. II.

Worinn das Miniſterium künftig beſtehen ſoll.

Wann es nun hiermit ſeine Richtigkeit hat, ſoll derſelbe unter Direction des Adjuncti Collegii Medici und der Aelteſten zur Anfecti-

Gebrauch von Waffen, Munition, Pulver und Schüsse in einer offenen Stadt, Festung, Flecken, Dorf oder Schloß, oder in einem Hause, oder auf einem Platze, oder in einer Gasse, oder auf einer Straße, oder auf einem Wege, oder in einem Walde, oder auf einem Felde, oder in einem Garten, oder auf einem Wasser, oder in einem Schiffe, oder in einem Kahne, oder in einem Thurme, oder in einem Gewölbe, oder in einem Keller, oder in einem Stalle, oder in einem Zimmer, oder in einer Kammer, oder in einem Boden, oder in einer Küche, oder in einer Stube, oder in einem Saale, oder in einem Gange, oder in einem Vorhause, oder in einem Hofe, oder in einer Scheune, oder in einem Schuppen, oder in einem Stadel, oder in einem Hause, oder in einer Hütte, oder in einem Bade, oder in einer Badestube, oder in einem Backofen, oder in einer Backstube, oder in einem Brauhause, oder in einer Brauerei, oder in einer Schenke, oder in einem Gasthofe, oder in einem Wirthshause, oder in einem Kaffeehause, oder in einem Kaffeegewölbe, oder in einem Kaffeeschenke

allein, und daß sie durch Gesetze, welche diese allein den Verwandten
Verwandten die Ehe zwischen Verwandten verbieten, die allgemeine Absicht der Natur
in Absicht der Ehe zwischen Verwandten verbieten, die allgemeine Absicht der Natur

Ehe zwischen Verwandten. Die Ehen Christen, welche sich in einem nahen Grade der Verwandtschaft befinden, sind nach den Gesetzen der Kirche verboten. Diese Gesetze sind aber nicht von gleicher Art. Einige sind von der Art, daß sie niemals können aufgehoben werden, weil sie in der Natur selbst gegründet sind; andere sind nur willkührlich, und können also aufgehoben werden, wenn es die Umstände erfordern. Zu den ersteren gehören diejenigen, welche die Ehen zwischen Verwandten in gerader Linie verbieten, und auch zu den letzteren gehören diejenigen, welche die Ehen zwischen Verwandten in der Seitenlinie verbieten. Denn da die Ehen zwischen Verwandten in gerader Linie in der Natur selbst gegründet sind, so können sie niemals erlaubt werden, weil sonst die Natur selbst aufgehoben werden würde, welches unmöglich ist. Ehen zwischen Verwandten in der Seitenlinie sind nicht in der Natur selbst gegründet,

Ehen Christen. Christen, so sind sie nur deswegen verboten, weil sie allgemeine Gesetze der Kirche sind. Diese Gesetze können also aufgehoben werden, wenn es die Umstände erfordern. Es ist also nicht allgemein verboten, daß ein Christ eine Christin heirathet, welche seine Verwandtin in der Seitenlinie ist. Es kann also in einem jeden besonderen Falle erlaubt werden, und es ist auch wirklich in vielen Ländern erlaubt worden.

Ehen Juden. Ehen zwischen Verwandten sind bey den Juden eben so verboten, als bey den Christen. Sie sind aber nicht deswegen verboten, weil sie in der Natur selbst gegründet sind, sondern weil sie durch die Gesetze Moses verboten sind. Diese Gesetze sind also nicht allgemein, sondern nur für diejenigen verbindlich, welche sich zu der Religion Moses bekennen. Sie können also aufgehoben werden, wenn es die Umstände erfordern. Es ist also nicht allgemein verboten, daß ein Jude eine Jüdin heirathet, welche seine Verwandtin in der Seitenlinie ist. Es kann also in einem jeden besonderen Falle erlaubt werden, und es ist auch wirklich in vielen Ländern erlaubt worden.

Ehen Heiden. Ehen zwischen Verwandten sind bey den Heiden eben so verboten, als bey den Christen. Sie sind aber nicht deswegen verboten, weil sie in der Natur selbst gegründet sind, sondern weil sie durch die Gesetze Moses verboten sind. Diese Gesetze sind also nicht allgemein, sondern nur für diejenigen verbindlich, welche sich zu der Religion Moses bekennen. Sie können also aufgehoben werden, wenn es die Umstände erfordern. Es ist also nicht allgemein verboten, daß ein Heide eine Heidin heirathet, welche seine Verwandtin in der Seitenlinie ist. Es kann also in einem jeden besonderen Falle erlaubt werden, und es ist auch wirklich in vielen Ländern erlaubt worden.

Titel. Titel ist die Benennung einer Sache, oder eines Begriffs, durch welche sie von allen andern Sachen oder Begriffen unterschieden werden. Titel ist also ein Name, der einer Sache oder einem Begriffe beigelegt wird, um sie von allen andern Sachen oder Begriffen zu unterscheiden. Titel ist also gleichbedeutend mit Benennung und Unterscheidungszeichen.

Titel. Titel ist ein Name, der einer Sache oder einem Begriffe beigelegt wird, um sie von allen andern Sachen oder Begriffen zu unterscheiden. Titel ist also gleichbedeutend mit Benennung und Unterscheidungszeichen. Titel ist also ein Name, der einer Sache oder einem Begriffe beigelegt wird, um sie von allen andern Sachen oder Begriffen zu unterscheiden. Titel ist also gleichbedeutend mit Benennung und Unterscheidungszeichen. Titel ist also ein Name, der einer Sache oder einem Begriffe beigelegt wird, um sie von allen andern Sachen oder Begriffen zu unterscheiden. Titel ist also gleichbedeutend mit Benennung und Unterscheidungszeichen. Titel ist also ein Name, der einer Sache oder einem Begriffe beigelegt wird, um sie von allen andern Sachen oder Begriffen zu unterscheiden. Titel ist also gleichbedeutend mit Benennung und Unterscheidungszeichen.

Artic. X.

Uneingeschränkte Freyheit, Gesellen zu halten.

Den hiesigen Badern und Chirurgis ist verstattet, so viel Gesellen zu halten, als sie wollen, und zu Treibung ihrer Profession vor nöthig erachten.

Artic. XI.

Erscheinung der Mittels-Genossen auf den Quartal-Zusammenkünften.

Bey denen in Gegenwart der Assessorum des Jahres viermal, und zwar in Termino Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciæ zu haltenden Zusammenkünften, soll ein jeder der hiesigen Principalen, oder Gesellen, zur angesetzten Stunde erscheinen, oder da er aus erheblichen Ursachen daran verhindert würde, bey dem Amts-habenden Aeltesten sich entschuldigen zu lassen, verpflichtet seyn. Dafern aber ein, oder der andere, ohne vorhero geschehene Entschuldigung aussen bliebe, so soll derselbe, wann er ein Principal, 6. Sgr., und wann er ein Geselle, 3. Sgr. zur Mittels-Casse erlegen. Würde aber ein oder der andere nicht zu recht- und angesetzter Stunde, sondern zu langsam kommen, hätte sich auch des Verzugs halber vorhero nicht entschuldigen lassen, so soll er die Helfte zur Mittels-Casse zu bezahlen schuldig seyn.

Die incorporirten Bader aber dürfen nur Terminum Crucis abwarten.

Die incorporirten Bader auf dem Lande und in den Städten hingegen dürfen nur allein die Quartal-Zusammenkunft in Termino Crucis abwarten, und sollen sie bey Strafe 8. Sgr. zur Mittels-Casse sich dessen nicht entziehen, es sey dann, daß sie eine gültige Ursache ihres Aussenbleibens hinlänglich bescheinigen könten. Uebrigens hat das Mittel sich aller ausserordentlichen Zusammenkünfte, wie auch derer seithero gewöhnlichen Schmausereyen und Colligirung des sogenannten Oerte-Geldes gäntzlich zu enthalten, es sey dann, daß es die Nothwendigkeit erfordert, auf welchen Fall solches bey dem Magistrat ausgebeten werden soll, und beyde Assessores jedesmal gegenwärtig seyn müssen.

Was auf diesen Zusamenkünften abzuhandeln.

Bey diesen Zusammenkünften muß alles, was vorkommt, und insonderheit die Reception eines neuen Mit Gliedes, die Aufnahme und Lossagung der Lehr Jungen, wie ingleichen, was vor Kundschaften mittler Zeit ausgefertiget, oder währender Zusammenkunft vorgetragen und beschlossen worden, in ein ordentliches Protocoll eingetragen, bey geendigtem Quartal dem Mittel, eh es aus einander gehet, vorgelesen, und hievon ein Extract jedesmal dem Magistrat, nach Vorschrift der Instruction, eingereichet werden.

Artic. XII.

Zu Beſtreitung der Mittels-Nothdurften hat ein hieſiger Bader und Chirurgus an Quartal-Groſchen vierteljährig 2. Rthlr. 4. Sgr., ein Geſelle hingegen wöchentlich 6. Pf., mithin quartaliter 6. Sgr. 6. Pf. zur Mittels-Caſſe zu entrichten; Alle auſſerordentliche Collecten aber werden hiermit nochmalen ernſtlich unterſaget. Dafern jedoch die unumgängliche Nothwendigkeit einen auſſerordentlichen Beytrag erheiſchete, müſſen Aſſeſſores und die Aelteſten, wann gleich das Mittel ſchon einſtimmig etwas beſchloſſen hätte, ſolches dennoch dem Magiſtrat anzeigen, und hierüber weitern Beſcheid gewärtigen. Beſtimmung des Quartal-Geldes. Unterſagung der Collecten,

Desgleichen wird den Aelteſten nachdrücklich verbothen, hinführo kein Darlehn für das Mittel aufzunehmen, es wäre dann, daß ſie vorhero die Urſachen, und zu was ſelbiges angewendet werden ſolle, Magiſtratui angezeiget, und von demſelben nach abgeſtatteten Bericht an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer befundenen Umſtänden nach, die Einwilligung hierzu erhalten hätten. und Darlehne ohne Vorwiſſen der Cammer aufzunehmen.

Artic. XIII.

Die incorporirte Meiſter vom Lande und Städten ſind verbunden, anſtatt des ſonſt gewöhnlichen Quartal-Groſchens, als ein ſogenanntes wöchentliches Abnahm- oder Auflage-Geld, wie ſolches in der ſub Sign. ⊙. hierbey gehefteten Deſignation ausgemeſſen ſich befindet, zur Mittels-Lade beyzutragen, und ſolches allemal bey der in Termino Crucis zu haltenden Quartal-Zuſammenkunft alſo gewiß richtig abzuführen, als in deſſen Entſtehung auf ihre Koſten der Magiſtrat, oder die Grund-Obrigkeit, worunter ſie geſeſſen, requiriret werden ſolle, ſie zu Bezahlung des Dupli durch erforderliche Zwangs-Mittel anzuhalten. Beſtimmung des Auflage-Geldes der incorporirten Bader.

Artic. XIV.

Den Amts-habenden Aelteſten lieget ob, concurrenter mit zwey Caſſe-Deputirten, welche, nach der ertheilten Inſtruction alle Jahr alterniren müſſen, über Einnahme und Ausgabe dem Mittel alle Quartal richtige Rechnung zu legen, die Jahres-Rechnung ſelber aber ſoll, nach dem von dem Magiſtrat ertheilten Schemate, eingerichtet, und bey der in Termino Invocavit zu haltenden Haupt-Quartal-Zuſammenkunft, nach gemachten Abſchluß, dem Raths-Aſſeſſori zur Approbation, desgleichen auch dem gantzen Mittel, um ihre etwa hierbey habende Erinnerungen machen zu können, vorgeleget, Anfertigung und Abnahme der Mittels-Rechnung.

geleget, auch ſodann dem Magiſtrat mit beygefügter Unterſchrift des Raths-Aſſeſſoris und Amts-habenden Aelteſten, nicht weniger auch der Caſſe-Deputirten, ſo wie mit dem Quartal-Rechnungs-Extract ebenfalls geſchehen muß, übergeben werden. Und nachdem

Artic. XV.

Ordentliche Berechnung der wöchentlichen Geſellen-Beyträge.

mit Berechnung des von denen allhier in Condition befindlichen Geſellen zu entrichten habenden wöchentlichen Beytrags nicht allerdings der Ordnung gemäß zeithero verfahren, und ſolche nur allemal in ſolle verrechnet worden, ſo wird hiermit verordnet und feſtgeſetzet, daß der Amts-habende Aelteſte hierüber ein beſonderes Buch anfertigen, in ſelbiges die hier in Condition ſtehende Geſellen nebſt Benennung ihrer Principalen benahmentlich verzeichnen, den Tag, wann ein oder der andere wiederum abgereiſet, annotiren, wie viel ein jeder derſelben beygetragen, ſpecifice vermercken, und ſolches bey den Quartal-Zuſammenkünften von Wort zu Wort ableſen ſollen, womit ein jeder der anweſenden Mittels-Genoſſen ſeine hierbey habende Erinnerungen machen könne.

Artic. XVI.

Beobachtung des Mittels-Etats.

Bey den Ausgaben müſſen Rechnungs-Führer bey jeder Rubrique dasjenige, was hierzu in dem ihnen zugefertigten Etat ausgemeſſen worden, auf das genauſte beobachten, und das vorgeſchriebene Quantum auf keine Weiſe eigenmächtig überſchreiten.

Artic. XVII.

Verwahrung der Mittels-Lade mit drey differenten Schlöſſern.

Die Mittels-Lade ſoll mit 3. differenten Schlöſſern verwahret ſeyn, und hierzu der eine Schlüſſel dem Raths Aſſeſſori, der andere dem Amts-habenden Aelteſten, und der dritte den zwey Caſſe-Deputirten übergeben werden, und ſind darinnen nebſt den eingehenden Mittels-Geldern alle Urkunden des Mittels, das groſſe und kleine Siegel, wie ingleichen die Kundſchaften und Documenta der Geſellen, nicht weniger auch die Geburts- und Lehr-Briefe der Lehr-Jungen verwahrlich aufzubehalten.

Artic. XVIII.

Erwählung der Aelteſten zu Breslau und derſelben Confirmation.

Wann ein Aelteſter verſtorben, oder nach gepflogener Richtigkeit mit Einwilligung des Mittels ſein Amt niedergeleget, ſoll an deſſen Stelle nach bisheriger Obſervantz, daferne denſelben nicht etwa eine erhebliche Einwendung, oder Unvermögen entgegen ſtehet, der nächſt folgende Jüngſte erwählet, und ſodann dem Magiſtrat zur Confirmation vorgeſtellet werden.

Artic.

Bedingungen, unter welchen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Befehle ihre verbindende Kraft verlieren, und wie sie aufgehoben werden können.

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Befehle verlieren ihre verbindende Kraft, wenn sie durch neue Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Befehle aufgehoben werden, oder wenn sie ihrer Natur nach nur für eine gewisse Zeit gegeben sind, oder wenn sie durch die Umstände, welche sie voraussetzen, unanwendbar werden, oder wenn sie durch Verjährung aufgehoben werden.

Eine ordentliche allgemeine Verjährung findet nicht statt, sondern es kommt auf die Natur der Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Befehle an, ob sie durch Verjährung aufgehoben werden können, oder nicht. Gesetze, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen bestimmen, sind, so lange sie gelten, heilig, Gesetze und neue Befehle aber, die nur Vortheile für den Regenten enthalten, können durch Verjährung aufgehoben werden, wenn in dem neuen Befehle nicht ausdrücklich gesagt ist, daß er dem vorigen nicht entgegen sein solle. Ist dieses der Fall, so können die Unterthanen, welche sich auf den Befehl berufen, der durch Verjährung aufgehoben ist, nicht gestraft werden, wenn sie gegen den neuen Befehl gehandelt haben.

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Befehle, welche nur für eine gewisse Zeit gegeben sind, verlieren ihre verbindende Kraft, wenn diese Zeit verflossen ist, ohne daß sie erneuert worden sind. Gesetze, welche sich auf gewisse Umstände beziehen, verlieren ihre verbindende Kraft, wenn diese Umstände aufhören, oder wenn sie unanwendbar werden. Gesetze, welche sich auf Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen beziehen, können durch Verjährung aufgehoben werden, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Befehle, welche nur für eine gewisse Zeit gegeben sind, verlieren ihre verbindende Kraft, wenn diese Zeit verflossen ist, ohne daß sie erneuert worden sind. Gesetze, welche sich auf gewisse Umstände beziehen, verlieren ihre verbindende Kraft, wenn diese Umstände aufhören, oder wenn sie unanwendbar werden. Gesetze, welche sich auf Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen beziehen, können durch Verjährung aufgehoben werden, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

muß aber derjenige Geſelle, welchen ſie anzunehmen geſonnen, ebenfalls von dem Adjuncto Collegii Medici gleich angezeigter maſſen, vor erſt tentiret, und zu dem Ende dem Mittel ſo bald möglich vorgeſtellet werden.

Artic. XXII.

Wie es zu halten, wann ein Bader ohne Hinterlaſſung einer Wittwe und Kinder mit Tode abgehet.

Wann ein Bader allhier, oder auf dem Lande und Städten ohne Hinterlaſſung einer Wittwe und Kinder verſtürbe, mithin nur andere Erben verhanden wären, ſo ſoll die Officin nicht geſchloſſen, ſondern die Profeßion unter der Aufſicht der Aelteſten durch einen Geſellen, welcher zu dem Ende auf oben Artic. XIX. vorgeſchriebene Art vorerſt tentiret werden muß, ſo lange bis ſich zur Officin ein Käufer findet, fortgetrieben werden.

Artic. XXIII.

Beſtellung der Vormünder für die Kinder der verſtorbenen Mittels-Genoſſen.

Wann ein Mittels-Genoſſe verſtirbet, und unmündige Kinder hinterläſſet, ſollen die Aelteſten ſo gleich wegen Beſtellung tüchtiger Vormünder Sorge tragen, und hierzu ein paar taugliche Subjecta aus ihrem Mittel nach diesfalls mit der Wittwe gepflogenen Abrede dem Magiſtrat in Vorſchlag bringen.

Anfertigung eines beſondern Vormundſchafts-Buches und Ablegung der Rechnungen.

Hiernächſt lieget ihnen nach Vorſchrift der Inſtruction Art. XVIII. ob, ein beſonderes Vormundſchafts-Buch, worinnen die Nahmen, wie auch das Geſchlecht der hinterbliebenen Pupillen zu verzeichnen ſind, anfertigen zu laſſen, auch bey jeder Quartal-Zuſammenkunft ſorgfältig zu unterſuchen, ob die Vormünder die Rechnungen alle Jahr richtig abgeleget, mit des Pupillen Vermögen richtig gebahret, und in Anſehung der Auferziehung der Pupillen nichts verabſäumet werde? Da dann die Aelteſten alles, was bey ſothaner Unterſuchung vorgekommen, in das Mittels-Protocoll zu vermercken, und diejenigen Vormünder, welche ihre Rechnung nicht ordentlich eingereichet, oder ſonſten ihre Pflichten nicht beobachtet, dem Magiſtrat benahmentlich anzuzeigen haben, womit hierauf befundenen Umſtänden nach das weitere verfüget, und dem Nutzen der Pupillen beſtmöglichſt proſpiciret werden könne.

Artic. XXIV.

Erſcheinung bey den Begräbniſſen der Mittels-Genoſſen.

Wann das Mittel auf Verordnung der Aelteſten zu eines Chirurgi, oder deſſen Ehe-Conſorten und Kindes, oder auch eines Geſellen Begräbniß erfordert wird, muß ein jeder, er ſey Principal, oder Geſelle, geziemend hierbey erſcheinen, oder dafern er aus erheblichen Urſachen und wegen Abwartung eines gefährlichen Patienten

hieran verhindert würde, ſich bey dem Amts-habenden Aelteſten entſchuldigen laſſen, widrigenfalls derjenige, ſo ohne vorgängige Entſchuldigung auſſen bleibet, wann er ein Principal 6. Sgr. wann er aber ein Geſelle, 3. Sgr. zur Strafe in die Mittels-Caſſe zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolle.

Artic. XXV.

Endlich ſollen die in Handwercks-Sachen ergangene Königl. Edicte, inſonderheit die in der Königl. Medicinal-Ordnung von denen Chirurgis befindliche Diſpoſitiones und gegenwärtige Articul bey denen Quartal-Zuſammenkünften jedesmal deutlich vorgeleſen werden, damit ein jeder ſich hiernach achten und niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge.

Ableſung der Handwercks-Edicte und der Articul bey den Quartal-Zuſammenkünften.

IV. Abſchnitt.

Von den Gerechtigkeiten dieſes Mittels.

Artic. I.

Nachdem bey hieſiger Stadt Breslau vermöge der alten Privilegien bey dieſem Mittel nur 6. privilegirte Bader-Officinen bishero ſich befunden; ſo hat es auch noch fernerweit hierbey ſein Bewenden, es wäre dann, daß allerhöchſten Ortes ſothane Anzahl zu vermindern, oder zu vermehren, oder auch wegen eines und des andern über den bisherigen Numerum ſich anmeldenden Candidati zu diſpenſiren, und ſelbigem eine beſondere Conceſſion zu ertheilen, befunden würde.

Es ſoll bey 6. privilegirten Bader-Officinen verbleiben.

Auſſerdem ſoll keiner zur Reception eher gelangen, bis einer von den privilegirten 6. Badern mit Tode abgegangen, oder einer von ihnen Alters und Schwachheits halber, oder auch ſonſt einer erheblichen Urſache wegen ſeine Officin an jemanden, der ſich auf oben ausgemeſſene Art zur Aufnahme ins Mittel qualificiren kan, verkaufen wolte.

Artic. II.

Die Gerechtigkeit dieſes Mittels ſoll nicht allein in Baden, Schröpfen, oder Köpfe-Setzen, ſondern auch in Exercirung der Wund-Artzney, allerhand äuſſerlichen Curen, jedoch mit Beobachtung der in der Königl. Medicinal-Ordnung §. 50. & 52. ausgemeſſenen Modalitäten, wie nicht weniger dem trocknen Barbieren gleich den Barbierern beſtehen, und ſollen ſie übrigens befugt ſeyn, den Nahmen und Titul eines Wund-Artztes zu führen.

Worinn die Gerechtigkeiten dieſes Mittels beſtehen.

Artic.

Artic. III.

Gebrauch des dem Mittel ertheilten Wapens.

Desgleichen mögen sie sich des von König Ludovico dem allhiesigen Mittel ertheilten und von Kayser Rudolpho II. verbesserten Wapens ungehindert bedienen; wie dann auch denen in der Stadt Breslau wohnenden Baders noch fernerweit verstattet wird, die Becken nach der bisherigen Observantz auszuhängen.

Artic. IV.

Verboth 2. Officinen zugleich zu besitzen.

Dagegen ist keinem der hiesigen und incorporirten Bader verstattet, 2. Officinen zu haben, und in solchen zugleich die Profeßion zu treiben. Wann also einer von ihnen noch eine Officin durch Erbschaft erhielte, oder durch Erkaufung einer andern seine Besserung suchte und würcklich an sich brächte, muß eine von beyden Officinen wiederum verkaufet, und so lange, bis sich ein Käufer hierzu gefunden, geschlossen werden. Wann aber ein allhiesiger Bader seine Officin bereits verkaufet hätte, und willens wäre, entweder hier in Breslau, oder eine andere unter das Corpus gehörige Officin käuflich an sich zu bringen, so kan er, so lange solches nicht würcklich geschehen, die Profeßion nicht mehr als Meister exerciren, sondern es soll alsdann gegen denselben, dafern er sich dessen gleichwohl anmaßete, nach Vorschrift des General-Handwercks-Patents Art. IX. verfahren werden.

Artic. V.

Wie es mit den incorporirten Badern zu halten, welche in Breslau eine Officin erkaufen.

Wann ein incorporirter Bader vom Lande und Städten sich in der Stadt Breslau durch Erkaufung einer allhiesigen Officin possessionirt, soll derselbe schuldig seyn, diejenige Officin, welche er bishero auf dem Lande, oder Städten eigenthümlich besessen, binnen einem Viertel-Jahre entweder zu verkaufen, oder zu vermiethen.

Artic. VI.

Ohne Officin soll keiner die Bader-Profeßion treiben.

Desgleichen soll derjenige, welcher eine Officin auf dem Lande, oder in Städten nur in Miethung gehabt, in so lange, bis er entweder eine andere gemiethet, oder erkaufet, sich auf keine Weise unterstehen die Bader-Profeßion, in so weit sie das Mechanicum betrift, hier, oder anderwärts, zu exerciren, bey Vermeydung, daß er sonst als ein Stöhrer angesehen und bestrafet werden wird.

Artic. VII.

Die ererbte oder sub hasta erstandene Offi-

Wann jemand auf eine allhiesige Baderey ein Capital gegen gerichtliche Verpfändung vorgelehnet, und derselben Eigenthümer

non

[illegible] Ursache, [illegible] [illegible] [illegible]

Artic. X.

Die Profeßions-Verwandten bey Herrschaften können ihres Herren Hauß, aber sonst niemand bedienen.

Diejenigen Profeßions-Verwandten, welche bey einer Herrschaft in Diensten stehen, mögen zwar ihres Herren Hauß und Hof-Staat bedienen, ausserdem aber sollen sie sich alles Barbierens, Schröpfens und Aderlassens bey Strafe schlechterdings enthalten, und soll das Mittel nach Maßgebung der Königl. Medicinal-Ordnung Art. 53. gegen alle diejenigen, welche dasselbige zu beeinträchtigen suchen, auf geschehene Anzeige geschützet werden.

Artic. XI.

Beobachtung künftiger Abänderungen dieser Articul.

Sollte auch künftig befunden werden, obstehenden Articuln etwas beyzufügen, oder selbige in ein oder andern passu abzuändern, so sollen die Mittels-Genossen nebst denen Assessoribus ebenfalls hiernach sich aufs genaueste zu achten verbunden seyn.

Königl. Confirmation dieser Articul.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunfts- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen gemäß befunden; So haben Wir solche aus souverainer Landes-herrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen, befehlen auch Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten. Jedoch Uns, gleichwie auch sonsten jedermänniglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel, so geschehen Berlin den 14. Jul. 1755.

Fricdrich.

von Massow.

Sign. ⊙

Designation derer bey dem Breslauischen Mittel der Bader und Wund-Aertzte noch gegenwärtig incorporirten Bader von Land und Städten und wie viel ein jeder derselben nach der bisherigen Verfassung an so genannten jährlichen Abnahme-Geld in Termino Crucis beyzutragen hat.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Auras		17	4
2. Brieg	1	2	
3. Bucke		17	4
4. Bohrau		17	4

5. Circk-

숫자			숫자 숫자 숫
숫자			숫 숫 숫
숫자			숫 숫 숫
숫자			숫 숫

No. XX.

d. d. Breslau den 22. Jul. 1755.

Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen Setzung der Wegweiſer auf den Land-Straſſen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wir angemercket, daß die Setzung der Wegweiſer auf denen Land-Straſſen in einigen Creyſern ſehr negligiret werde, ſolche aber gleichwohl nicht allein zur Zierde der Straſſen, ſondern auch zur Bequemlichkeit der Reiſenden gereichen; ſo befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch dieſe zur guten Landes-Policey gehörige Sache beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, und das, was ihr darunter bishero verabſäumet, hinkünftig deſto eyfriger wieder nachzuholen ꝛc.

No. XXI.

d.d. Breslau den 5. Aug. 1755.

Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbothener Ausfuhre der Schleſiſchen Wolle nach Sachſen.

Friedrich, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus der in Abſchrift beygehenden von Uns allerhöchſt an Unſere hieſige Cammer ſub dato den 1. huj. erlaſſenen Ordre werdet ihr mit mehreren erſehen, wie nachdrücklich Wir die Ausfuhre der Schleſiſchen Wolle nach Sachſen ſo gar bey Straſe oder Confiſcation von Guth, Wagen und Pferden, zu verbieten geruhet.

Nach Maßgebung dieſer Ordre befehlen Wir euch dannenhero hierdurch allergnädigſt, die Acciſe- und Zoll-Bediente eurer Inſpection ſofort deshalb zu inſtruiren, und ihnen die genaue Befolgung dieſer Unſer allerhöchſten Willens-Meynung zu injungiren, ob auch zwar erſt kürtzlich unterm 19. pr. m. an euch eine geſchärfte Verordnung wegen pflichtmäßiger Beobachtung der gegen Sachſen gemachten Verfügungen erlaſſen worden; ſo kan man euch gleichwohl bey dieſer Gelegenheit, da Wir allerhöchſt in ſehr nachdrücklichen Terminis Unſere ernſtliche Willens-Meynung deshalb zu erkennen gegeben, nicht umhin, euch anderweitig zu erinnern, über die wegen der Sächſiſchen Commercien-Differentien erlaſſene Mandata mit der

gröſſe-

gültige Verfügungen zu treffen, damit dasjenige, was Ihnen
Ihrem Gewissen, Ihrem Diensteyde und Ihrer Pflicht
gemäß, zu thun obliegt, auch in Ihren Gerichten und
Aemtern, ohne Verzug, Hinderniß und Aufenthalt,
vollzogen werde. Wir befehlen Ihnen auch, Unsere
Rechte und Gerechtigkeiten, Unsere und anderer Leute
Rechte und Gerechtigkeiten, Unsere und anderer Leute
Obrigkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten, Herkommen
und gute Gebräuche, so viel Ihnen davon bewußt
seyn, oder zu Ihrer Wissenschaft gebracht werden,
getreulich zu handhaben, zu schützen, zu schirmen,
zu vertheidigen, und zu vertreten, und Unsere Ge-
richte, Aemter und Gefälle, Ihnen anvertraut, mit
Fleiß zu bestellen, und zu verwalten, auch Unsere
Unterthanen, Ihnen zugeordnet, mit Ernst und
Gelindigkeit, nach Gelegenheit der Sachen, zu
regieren, und zu halten, und Ihnen in Ihren Ge-
richten und Aemtern, Recht und Gerechtigkeit, nach
Unserer Landesordnung, Gesetzen und Gewohnheiten,
ohne Ansehen der Personen, mitzutheilen, und zu
verwalten, und Unsere Gerichte, Aemter und Ge-
fälle, Ihnen anvertraut, mit Fleiß zu bestellen, und
zu verwalten, auch Unsere Unterthanen, Ihnen zu-
geordnet, mit Ernst und Gelindigkeit, nach Gele-
genheit der Sachen, zu regieren, und zu halten,
und Ihnen in Ihren Gerichten und Aemtern, Recht
und Gerechtigkeit, nach Unserer Landesordnung,
Gesetzen und Gewohnheiten, ohne Ansehen der Per-
sonen, mitzutheilen, und zu verwalten, und Unsere
Gerichte, Aemter und Gefälle, Ihnen anvertraut,
mit

Scheidung) mit dem gemeinschaftlichen Kinde nicht einverstanden ist, so kann der Vormundschaftsgerichtliche Beschluß, durch welchen dieses Recht dem Vater entzogen wird, nur mit seiner Zustimmung aufgehoben werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Vater zu dem Kinde in keinem persönlichen Verkehr steht.

Der Vormundschaftsgerichtliche Beschluß kann nur aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse, welche für die Entziehung maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Der Vormundschaftsgerichtliche Beschluß ist aufzuheben, wenn die Mutter, welcher das Recht entzogen ist, das Kind zu sich nimmt.

Solange die Mutter, welcher das Recht entzogen ist, das Kind zu sich nimmt, ist der Vormundschaftsgerichtliche Beschluß, durch welchen dieses Recht dem Vater entzogen wird, nur mit Zustimmung der Mutter aufzuheben. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zu dem Kinde in keinem persönlichen Verkehr steht.

Der Vormundschaftsgerichtliche Beschluß kann nur aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse, welche für die Entziehung maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Der Vormundschaftsgerichtliche Beschluß ist aufzuheben, wenn der Vater, welchem das Recht entzogen ist, das Kind zu sich nimmt.

- Wird nicht gesetzlich vertreten, weil Eltern nur unter Pflegschaft stehen, § 1909 Abs. 1 Satz 2.
- Wird nicht gesetzlich vertreten, weil Eltern nur unter Pflegschaft stehen, § 1909 Abs. 1 Satz 2.

Die Eltern sind nicht befugt, das Kind gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist. Sie sind nicht befugt, das Kind gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist.

- Wird nicht gesetzlich vertreten, weil Eltern nur unter Pflegschaft stehen, § 1909 Abs. 1 Satz 2.

Die Eltern sind nicht befugt, das Kind gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist.

Die Eltern sind nicht befugt, das Kind gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist.

Die Eltern sind nicht befugt, das Kind gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, wenn ihnen die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist.

Wirkung der Verjährung. Die Verjährung hat die Wirkung, daß der Besitzer, welcher die Sache während der Verjährungszeit, und während der Besitzer, welcher die Sache während der Verjährungszeit, und während der Besitzer, welcher die Sache während der Verjährungszeit, und während

ner Auswanderung entweder von dem Handwercke des Orts, oder so er ein Unterthan, von seiner Grund-Obrigkeit eine Kundschaft zu suchen, und solche an dem Orte, wo er in Arbeit tritt, zu seiner Legitimation vorzuzeigen, und abzugeben.

Wir befehlen euch in Gnaden, dieses in dem Creyse (in den Städten) eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Und sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 21. Octobr. 1755.

Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der den fremden Webern, welche weiß-garnichte Leinwand machen, zu accordirenden Beneficien.

Von GOttes Gnaden Friderich ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst-Selbst zur Aufnahme und Vermehrung der Leinen-Fabriquen im Lande allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß denen aus der Fremde herein ziehenden bunt-gestreiften und weißgarnichten Webern eine 10jährige Befreyung von allen öffentlichen Abgaben, worunter die Accise und das Nahrungs-Geld mit begriffen, nebst 40. Rthlr. zu deren Etablissement, wenn sich dieselbe possessionirt machen, angedeyhen sollen; So habt ihr diese Unsere Königl. Gnade im Creyse (in den Städten eurer Inspection) bekannt zu machen, und nicht nur selbst auf Ansetzung dergleichen Weber bedacht zu seyn, sondern auch die Stände (die Magistrate und Kaufmannschaft) nachdrücklich anzumahnen, gleichfalls darauf ihre Attention zu haben, um durch die Vergrösserung der Leinen-Fabriquen im Lande, Unserer allergnädigsten Willens-Meynung gehorsamst nachzuleben, und zugleich dadurch das Beste des Landes mit befördern zu helfen. Sind ꝛc.

No. XXVII.

d. d. Berlin den 24. Octobr. 1755.

Edict, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, bey Vermeidung 100. Rthlr. fiscalischer Strafe, und Verlust des eingesetzten Geld-Quanti, bey auswärtigen Lotterien sich zu interessiren.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc.

Thun

Zu Eberbach und Eberbach in Baden, Eberbach und Eberbach am Neckar, Eberbach und Eberbach in Hessen, Eberbach und Eberbach in Nassau, Eberbach und Eberbach in Preußen, Eberbach und Eberbach in Sachsen, Eberbach und Eberbach in Württemberg, Eberbach und Eberbach in Bayern, Eberbach und Eberbach in Österreich, Eberbach und Eberbach in Ungarn, Eberbach und Eberbach in Siebenbürgen, Eberbach und Eberbach in Kroatien, Eberbach und Eberbach in Slawonien, Eberbach und Eberbach in Dalmatien, Eberbach und Eberbach in Tirol, Eberbach und Eberbach in Vorarlberg, Eberbach und Eberbach in Salzburg, Eberbach und Eberbach in Steiermark, Eberbach und Eberbach in Kärnten, Eberbach und Eberbach in Krain, Eberbach und Eberbach in Böhmen, Eberbach und Eberbach in Mähren, Eberbach und Eberbach in Schlesien, Eberbach und Eberbach in Galizien, Eberbach und Eberbach in Bukowina

Urkundlich unter Unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſiegel. So geſchehen und gegeben, Berlin, den 24ſten Octobr. 1755.

(L. S.) Friedrich.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 20. Novembr. 1755.

Circulare an ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an das Officium Fiſci, wegen Publication der Königl. Declaration über das Incolats-Edict.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir allerhöchſt ſelbſt gut gefunden, das unterm 20. Decembr. 1754. publicirte Incolats-Edict in Anſehung derer Perſonen bürgerlichen Standes zu declariren, auch deshalb copeylich beyliegende Cabinets-Ordre an beyde Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern den 11. hujus erlaſſen;

Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieſe Unſre allerhöchſte Declaration in dem euch anvertrauten Creyſe gewöhnlicher maſſen zu publiciren und darüber genau zu halten. Sind euch ꝛc.

No. XXIX.

d. d. Potsdam den 11. Novembr. 1755.

Königl. Cabinets-Ordre an die Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau und Glogau, worinn das Incolats-Edict vom 20. Decembr. 1754. declariret wird.

Da Se. Königl. Majeſtät vernommen haben, wie zeither der Dispoſition des unterm 20. Dec. a. p. publicirten Incolats-Edicts, wider Dero Willens-Meynung dahin ausgeleget werden wollen, als ob Perſonen von bürgerlichem Stande, ſo vorhin vollſtändige Schleſiſche Incolats-Diplomata erhalten, frey ſtünde, ohne weitere Umſtände, adeliche Güther in Schleſien käuflich an ſich zu bringen; Solches aber Dero dabey habenden Landes-väterlichen Abſicht, zu Conſervation derer adelichen Familien, ſchlechterdings entgegen lauft; Als declariren Höchſtdieſelben hierdurch und befehlen hiermit ein vor allemal, wie künftighin keiner Perſon bürgerlichen Standes in Schleſien,

Ein Gut, welches sich bisher in Besitz der Familie von Ende befunden hat, soll
[illegible] Ende, Ehefrau Anna Maria, geborene Schmitz, [

No. XXXI.

d. d. Breslau den 4. Decembr. 1755.

Königl. Cammer-Ordre an ſämmtliche Policey- und Zoll-Bereuter, daß ſie in Acciſe- Zoll- Saltz- und Policey-Sachen gehörig vigiliren ſollen.

Ob zwar die Zoll-Bereuter nicht allein mit einer generalen Inſtruction wegen ihrer Verrichtungen und gegen welche Contraventiones ſie in ihrem Amte acht zu geben haben, verſehen ſind, ſondern auch bey jeder vorkommender näheren Vorſchrift von der Krieges- und Domainen-Cammer oder dem Commiſſario loci ihnen, wie ſie ſich dabey zu verhalten, bekannt gemacht und aufgegeben wird, überdem auch zum öftern die geſchärfteſte Ordres wegen genauer Beobachtung ihrer Pflicht aus der Krieges- und Domainen-Cammer immediate an ſie erlaſſen worden: So vernimmet dieſelbe dennoch mit beſonderem Mißfallen, daß die wenigſten von ihnen ſich angelegen ſeyn laſſen, dem geleiſteten theuren Eyde ein pflicht-ſchuldiges Gnügen zu thun; und gegen die Uebertreter der Edicte und Königl. Verordnungen in Acciſe- Zoll- Saltz- und Policey-Sachen behörig zu vigiliren, auch wohl gar einige aus intereſſirten Abſichten bey denen Einſchwärtzungen und Contraventions auf die ungetreueſte Weiſe durch die Finger ſehen.

Dieſer unverantwortlichen und dem Königl. Intereſſe nachtheiligen Unordnung abzuhelfen, wird auf expreſſen Befehl des anjetzo dirigirenden Miniſtre Excell. der Policey und Zoll-Bereuter N. N. unmittelbar hierdurch ſeiner Schuldigkeit nachdrücklichſt erinnert, und ihm anbefohlen, ſowohl dasjenige, was ihm vermöge ſeiner Dienſt-Pflicht obliget, aus denen erlaſſenen und noch ferner ergehenden Ordres ſich aufs genaueſte bekannt zu machen, als auch in der Aufſicht gegen die Defraudanten der Königl. Gefälle und anderer Uebertreter äuſſerſten Fleiß, Aufmerckſamkeit und Treue zu bezeigen, niemanden zu conniviren, ſondern alle ſtrafbare Contraventions getreulich anzuzeigen. Und da inſonderheit dem Vernehmen nach das Hauſiren auf dem Lande von Fremden und Einheimiſchen dergeſtalt über Hand nimmt, daß ſelbige ſich unterſtehen die Eingeſeſſene des Landes faſt mit Waaren von allen Sorten zu verſehen, wodurch die Jahrmärckte abnehmen, und der Debit der Negotian-

ten

um ein Mindestgebot und das Meistgebot ist gänzlich aufgehoben worden, so ist auf Verlangen des Gläubigers, welcher das Mindestgebot gethan hatte, ein neuer Termin zur Versteigerung anzuberaumen. Auch bei diesem Termine ist das Meistgebot nicht bindend, wenn nicht ein Mindestgebot gethan worden ist, welches die Forderung des Gläubigers, sowie die Forderungen der vor ihm eingetragenen Gläubiger deckt, oder wenn nicht der Gläubiger, welcher das Mindestgebot gethan hatte, in das Meistgebot willigt.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß ein Gläubiger, welcher das Mindestgebot gethan hatte, vor dem Termine seine Forderung zurücknimmt.

Königl. Preuß. Gesetzsamml. Kriegsjahr und Nro. 1813.

Nro. XXXII.

(1.) Verfügung des d. Nro. 1799.

Schluß der Liquidation über die Kriegsschulden des Herzogthums Berg und über die Verwendung der Kriegsschuldenmasse zur Tilgung dieser Schulden.

Nachdem die Liquidation über die Kriegsschulden des Herzogthums Berg geschlossen worden ist, und nachdem die Kriegsschuldenmasse, welche zur Tilgung dieser Schulden bestimmt worden, durch Verkäufe von Domainen, durch Einziehung der Rückstände und durch Beiträge der Unterthanen, zusammen die Summe von 1,500,000 Rthlr. gewährt hat, so ist die Liquidation über diese Schulden für geschlossen zu erachten, und es sind die Kriegsschulden des Herzogthums Berg, welche nicht liquidirt worden sind, für getilgt zu erachten.

Die Kriegsschuldenmasse ist zu dem Ende, wie auch zu Bestreitung der Kosten der Liquidation, zu Bestreitung der Kosten der Verwaltung der Domainen, welche zu dieser Masse gehören, und zu Bestreitung der Kosten der Einziehung der Rückstände und der Beiträge der Unterthanen von der Landesregierung verwendet worden.

verſehen, ohne daß ſolche entdecket, und angehalten werden, wor-aus ſelbſt der gegründete Verdacht entſtehet, daß viele Land-Dragoner aus intereſſirten und ſtrafbaren Abſichten dieſen Leuten durch die Finger ſehen. Es wird demnach der Land-Dragoner des Creyſes hierdurch ſeiner theuer geleiſteten Eydes-Pflicht erinnert, und ihm alles Ernſtes anbefohlen, ſo wohl dasjenige, was ihm vermöge ſeiner Dienſt-Pflicht oblieget, aus denen erlaſſenen und noch ferner ergehenden Ordres ſich aufs genaueſte bekannt zu machen, als auch in der Aufſicht gegen die Defraudanten der Königl. Gefälle und anderer Uebertreter äuſerſten Fleiß, Aufmerckſamkeit und Treue zu bezeigen, Niemanden zu conniviren, ſondern alle ſtrafbare Contraventions getreulich anzuzeigen. Und da inſonderheit dem Vernehmen nach das Hauſiren auf dem Lande von Fremden und Einheimiſchen dergeſtalt überhand nimmt, daß ſelbige ſich unterſtehen, die Eingeſeſſene des Landes faſt mit Waaren von allen Sorten zu verſehen, wodurch die Jahrmärckte abnehmen und der Debit der Negotianten und Marcktzieher aus den Städten faſt gäntzlich zurück geſetzet wird: Als wird ihm, Land-Dragoner, ſpecialiter anbefohlen, auf die herum vagirenden Hauſirer beſſer und mit mehrerem Ernſt, wie bishero geſchehen, Achtung zu geben, auch alle Mühe anzuwenden, dergleichen Hauſirer auszuforſchen, und die betroffene, ohne ſich dabey einiger höchſt ſtrafbaren intereſſirten Abſichten ſchüldig zu machen, gehörigen Ortes bey dem Commiſſario Loci, Land-Rath, Magiſtrat, oder Acciſe- und Zoll-Aemtern, nachdem es die Umſtände erfodern, zu denunciiren. Es wird Land-Dragoner zugleich gewarnet, und ihm bekannt gemacht, wofern in einer Sache ſich zeigen ſollte, daß er nicht die erforderliche Aufmerckſamkeit bewieſen, oder wohl gar ſeiner Pflicht zuwider gehandelt, daß darauf eine rigoureuſe Beſtrafung, auch die Caſſation gantz unfehlbar erfolgen werde. Breslau den 4. Dec. 1755.

Königl. Preuß. Breslauiſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

No.

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 13. Dec. 1755.

Circulare an ſämmtliche Land-Räthe und Beamte, wegen früher Beſtellung der Winter-Saat.

Friedrich, ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus den eingekommenen Nachrichten angemercket, daß hin und wieder der Landmann mit der Winter-Saat noch nicht völlig fertig ſey; Wie nun ſothane ſpäte Beſtellung der Saat für eine Haupt-Urſache des ſo verſchiedentlichen Mißwachſes anzuſehen, auch daraus gemeiniglich zuletzt, die Urſache zum Remiſſions-Geſuch hergeleitet, und der Mißwachs zum Hagel-Schaden gemacht, und darein verwandelt wird, ſolchergeſtalt aber Unſere Königl. Caſſe nicht wenig verkürtzet zu werden pfleget; Als befehlen Wir euch in Gnaden, in eurem Creyſe darauf genau zu inviguiren, daß ſämmtliche Winter-Saaten längſtens 14. Tage nach Michaelis gut und tüchtig 3. führig beſtellet ſeyn müſſen; Wobey euch zur Nachricht gereichet, daß, wenn ein und anderer Land-Wirth, er ſey wer er wolle, darunter ſäumig wäre und mit der Saat ſpäter fertig würde, derſelbe demnächſt und wenn er etwan bey ſeinem Zuwachſe durch Hagel Schaden verunglückte, keine Remiſſion ſolcherhalb zu gewärtigen haben ſolle, weshalb ihr bey Unterſuchungen dieſes allemal genau mit zu recherchiren und in eurem Berichte anzuzeigen. ꝛc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 15. Dec. 1755.

Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verboth, daß die Land-Leute und Land-Krähmer keinen Handel mit Lein-Saamen treiben ſollen.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt ſowohl in Anno 1749. als 1753. durch generale Verordnungen feſtgeſetzet worden, daß denen Land-Leuten und Land-Krähmern der Handel mit Lein-Saamen en detail nicht anders, als wenn ſie ſolchen erweißlich aus acciſsbaren Städten in Schleſien erkaufet, verſtattet und dagegen ihnen verboten ſeyn ſolle, immediate von Franckfurth den Lein-Saamen kommen

wenn Leute, welche Gelegenheit gehabt haben, die Sache selbst
Augenscheine einzunehmen, die Sache selbst, und zwar gerade
in dem Falle, wo sie sich befunden, nicht anders, als wie
Sie, Herr Professor, sie beschreiben, gefunden haben, und
dennoch, wenn sie sich nicht gleich anfangs, als Sie, Herr
Professor, selbst gethan haben, Gedanken darüber machen,
und sich nicht gleich anfangs, als Sie, Herr Professor, selbst
gethan haben, Gedanken darüber machen, und sich nicht
gleich anfangs, als Sie, Herr Professor, selbst gethan haben,
Gedanken darüber machen, und sich nicht gleich anfangs,
als Sie, Herr Professor, selbst gethan haben, Gedanken
darüber machen, und sich nicht gleich anfangs, als Sie,
Herr Professor, selbst gethan haben, Gedanken darüber
machen, und sich nicht gleich anfangs, als Sie, Herr
Professor, selbst gethan haben, Gedanken darüber machen,
und sich nicht gleich anfangs, als Sie, Herr Professor,
selbst gethan haben, Gedanken darüber machen, und sich
nicht gleich anfangs, als Sie, Herr Professor, selbst gethan
haben, Gedanken darüber machen, und sich nicht gleich

die Tonne mit ſeinen reſpective Unterthanen und Nachbarn im Dorfe ohne Profit allein gegen die Koſten vertheilen.

Ihr habt demnach dieſe Unſere Verordnung gehörig bekannt zu machen, und dahin invigiliren zu laſſen, daß dawider nicht contraveniret werde. ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 19. Dec. 1755.

Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe wegen Renovation der ergangenen Verfügung, daß niemand anders als in accisbaren Städten auf dem Marckte Getreyde kaufen ſolle.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß die gegen das Aufkaufen des Getreydes auf dem Lande verſchiedentlich, und noch zuletzt unterm 8. Mart. cur. ergangene Inhibition nicht gehörig befolget, und dadurch verurſachet werde, daß an den Grentzen vieles Getreyde ohne Erlegung der darauf gelegten Zoll-Aufſchläge aus- und dagegen Wein und andere hoch impoſtirte Waaren heimlich ins Land gebracht werden, ſo finden wir nöthig, die vorhin erlaßne Verbote, beſonders das vom 8. Mart. cur. hierdurch zu erneuern, und anderweitig allergnädigſt zu verordnen:

Daß auf dem Lande kein Getreyde aufgekauft, ſondern diejenige, welche dergleichen zu verkaufen haben, ſolches in accisbaren Städten zu Marckte bringen, und daſelbſt verkaufen ſollen; wobey auch die per Circulare vom 20. Nov. 1750. verordnete Strafe hierdurch dergeſtalt vergröſſert wird, daß die Dominia, Geiſtliche und Beamten, welche an einen Getreyde-Händler, oder einen Einkaufer zum Wiederverkauf Getreyde auf dem Lande und nicht auf öffentlichen Marckt, wohin es auch nicht mit der Probe, ſondern durch ordentliche Zufuhre gebracht werden muß, verkaufen, von jedem Scheffel 5. Rthlr. an Strafe und eben ſo viel der Aufkaufer und Getreyde-Händler erlegen, die übrigen Contravenienten vom Bauer-Stande aber mit 3jähriger Veſtungs-Arbeit ohnausbleiblich beleget und in dieſem letztern Fall der Einkäufer ebenfalls mit 5. Rthlr pro Schfl. beſtrafet werden ſoll.

Inzwiſchen bleibet jedoch vor der Hand nach mehrern Innhalt obgedachten Circularis vom 20. Nov. 1750. der Einkauf des Getreydes zur eigenen Nothdurft und in Anſehung der Gebürgs-Einwohner unter denen vorgeſchriebenen Bedingungen auch auf dem Lande annoch fernerhin verſtattet, in welchem Fall aber dergleichen Einkäufer mit gehörigen Atteſtatis von ihren reſp. Magiſträten und Grund-Herrſchaften verſehen ſeyn müſſen, daß das Getreyde zu keinem andern Behuf, als zu ihrer eigenen Nothdurft, oder zu Fortſetzung ihrer Nahrung, nemlich zum Backen, Brandweinbrennen und Mehlwerk, keinesweges aber zum Getreyde-Handel gebraucht werden ſolle.

Es wird euch demnach in Gnaden hierdurch anbefohlen, dieſe geſchärfte Verordnung ohnverzüglich in dem euch anvertrauten Creyſe zu publiciren, nicht weniger die Land-Dragoner dahin ernſtlich anzuweiſen, daß ſie auf die Contraventiones genau Acht geben, und wenn ſie dergleichen entdecken, ſolche ſofort anzeigen, wie ihr denn auch eurer Seits ſelbſt dahin ſehen müſſet, daß das dieſerhalb verordnete genau befolget werde, wobey Wir zugleich feſtſetzen, daß Denunciantes von der dictirten Strafe den 3ten Theil zu genieſſen haben ſollen. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 20. Dec. 1755.

Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, um dahin zu ſehen, daß zu denen verhandenen wüſten Stellen ſich Bauluſtige finden.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Da in den Städten eurer Inſpection noch hin und wieder viele leere Häuſer und wüſte Stellen verhanden, deren Bebauung und Beſetzung Wir nicht allein befördert wiſſen wollen, ſondern auch, daß ſolches durch die Ertheilung der Patentmäßigen Beneficiorum gar wohl möglich zu machen, mit Grunde vermuthen können, wann die Sache nur mit mehrerm Ernſt angegriffen wird;

Als erinnern und befehlen Wir euch hiermit wiederholt in Gnaden, eures Ortes allen nur erſinnlichen Fleiß anzuwenden, auch durch die

im Anfange und daß Gott Himmel und Erden erschaffen habe, und hat vorgegeben es sey damit so viel zu sagen gewesen, als wenn Moses gesagt hätte, Gott habe Himmel und Erden erschaffen, da es doch nicht so viel heißt

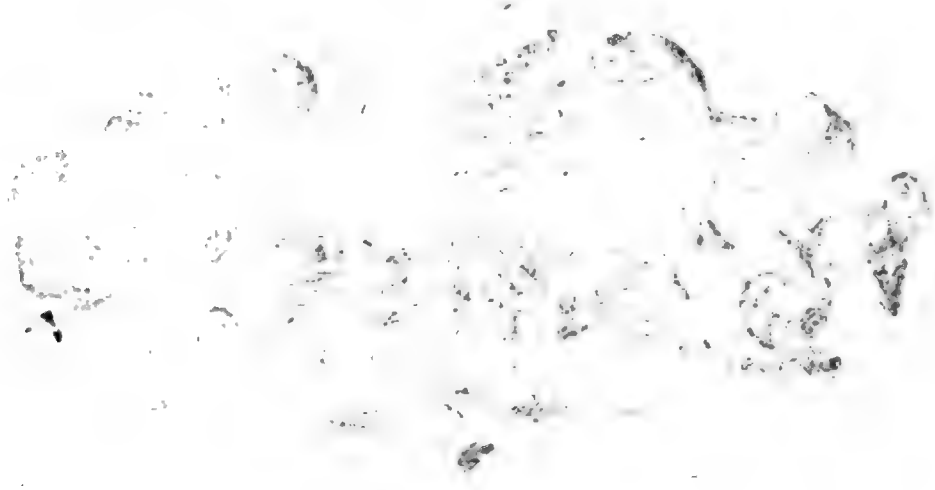

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Justitz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchen- Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1756.

S bis Nnnn.

Digitized by Google

631. Dresden den 7. Januar. 1756.

Königl. Churfürstl. Befehl an Sr. Königl. Hoheit, den Churprinz, Friedrich, wegen Verfertigung der Statuten des Militair-Ordens.

Friedrich, König in Polen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern, Sr. Königl. Hoheit, Unserm Churprinzen, Unsern Gruß zuvor. Wir haben Euch, Unserm Churprinzen, bereits vor einiger Zeit, Unsere Gedanken wegen Errichtung eines Militair-Ordens, auf Euch und Unsere Churlande, eröffnet, und Euch zu dem Ende Unsere Meynung wegen der Statuten, und was Wir dabey für nöthig erachten, mündlich vorgetragen, auch Euch Unsere Gedanken darüber schriftlich gegeben, und Euch, Unserm Churprinzen, aufgetragen, Euch darüber zu erklären, und Uns Eure Gedanken darüber zu eröffnen. Wir haben auch Euch, Unserm Churprinzen, dabey gemeldet, daß Wir Euch, Unserm Churprinzen, Unsere Gedanken wegen der Statuten, und was Wir dabey für nöthig erachten, mündlich vorgetragen, auch Euch Unsere Gedanken darüber schriftlich gegeben, und Euch, Unserm Churprinzen, aufgetragen, Euch darüber zu erklären, und Uns Eure Gedanken darüber zu eröffnen. Wir haben auch Euch, Unserm Churprinzen, dabey gemeldet, daß Wir Euch, Unserm Churprinzen, Unsere Gedanken wegen der Statuten, und was Wir dabey für nöthig erachten, mündlich vorgetragen, auch Euch Unsere Gedanken darüber schriftlich gegeben, und Euch, Unserm Churprinzen, aufgetragen, Euch darüber zu erklären, und Uns Eure Gedanken darüber zu eröffnen.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 8. Januar. 1756.

Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Einführung einschüriger Schäfereyen im Lande.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bekannt, daß in Schlesien bisher keine einschürige Wolle gezeuget worden, sondern alle dergleichen zu denen Zeug-Fabriquen erforderliche Wolle theils aus der Marck, theils aus Pohlen in grossen Quantitäten hereingeführet werden müssen. Da nun allemal zur Aufnahme derer Fabriquen gereichet, wenn man das Materiale selbst im Lande hat; So erachten Wir dem Lande profitable zu seyn, wann in Ansehung der Schäfereyen einige Abänderung gemacht würde, und man an einigen Orten statt der bisherigen zweyschürigen Schäfereyen dagegen einschürige Schaafe anlegte, und sich auf Erzeugung einschüriger Wolle befleissigte, damit man inskünftige der Einfuhre aller fremden einschürigen Wolle gäntzlich entbehren, auch sodann wegen des etwas geminderten Zuwachses der zweyschürigen Wolle von derselben einen höheren Preiß desto eher effectuiren könne, wie denn auch überdem die nach dem Märckischen Fuß dabey eingeführte Milcherey ihren besondern Nutzen abwerfen wird.

Wir befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, die Dominia und Possessores derer Güther, welche die Schaaf-Zucht bisher excoliret, hierüber zu sondiren, ihnen die davon zum Besten des Landes zu erwartende Vortheile begreifend zu machen, auch selbe bestens dazu zu animiren und von demjenigen, wozu die Dominia sich darauf entschliessen werden, nebst eurem Gutachten Bericht zu erstatten.

No. XL.

d. d. Berlin den 9. Januar. 1756.

Confirmirte Innungs-Articul für das Mittel der Schön- und Schwartz-Färber zu Breslau.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und obrister Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun

...Blatt darf nicht höher, breiter und schwächer sein, und
...Blatt darf nicht höher, breiter und schwächer sein, und
...Blatt darf nicht höher, breiter und schwächer sein, und

[illegible] Stücke, [illegible] [illegible] [illegible]

Schwarz, Ehe- und Familienrecht.

Ehe- und Familienrecht. Bearbeitet von Dr. Julius Schwarz, Amtsrichter in Leipzig. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1900. (Handbuch des Deutschen Privatrechts in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Dr. Josef Kohler, Professor in Berlin. Dritter Band. Erste Abteilung.) 8°. XII, 284 S. M. 6.

Das Handbuch des Deutschen Privatrechts in Einzeldarstellungen, das Kohler herausgibt, ist ein Unternehmen, das sich in jeder Beziehung empfiehlt. Es ist ein Gedanke, der sich in der Praxis bewährt hat, und es ist eine Zeitschrift, die

Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45.

Ehe sich der Schüler an diese Aufgaben begibt, überzeuge man sich, ob er auch alle Begriffe, die in denselben vorkommen, richtig aufgefaßt hat. Man lasse ihn daher die Begriffe: Gerade, Linie, Punkt, Ebene, Fläche, Körper, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis, Kreisbogen, Kreisausschnitt, Kreisabschnitt, Kreisring, Kreisbogenviereck, Kreisbogenzweieck, Kreisbogendreieck, Kreisbogenvieleck, Kreisbogenfigur, Kreisfigur, Kreisbogenlinie, Kreislinie, Kreisumfang, Kreisbogenumfang, Kreisfläche, Kreisbogenfläche, Kreisbogenkörper, Kreiskörper, Kreisbogenkörperfläche, Kreiskörperfläche, Kreisbogenkörperumfang, Kreiskörperumfang, Kreisbogenkörperkante, Kreiskörperkante, Kreisbogenkörperecke, Kreiskörperecke, Kreisbogenkörperwinkel, Kreiskörperwinkel, Kreisbogenkörperwinkelfläche, Kreiskörperwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelkante, Kreiskörperwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelecke, Kreiskörperwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelfläche, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelkante, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreiskörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelecke, Kreisbogenkörperwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkelwinkel, Kreiskörperwinkel

Artikel VII.

Ueber die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt.

Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt.

Die von einem Gerichtsherrn in seinem Namen ausgeübte Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, soll sich auf alle Personen erstrecken, welche in dem Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, oder sich darin aufhalten.

Ausnahmen.

Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen:

1) Die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt eines Gerichtsherrn soll sich nicht auf diejenigen Personen erstrecken, welche in dem Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, oder sich darin aufhalten, wenn sie in Ansehung ihrer Personen oder ihrer Handlungen, einer andern Gerichtsbarkeit oder Polizei-Gewalt unterworfen sind.

Ausländische Gesandte.

Ausländische Gesandte, und diejenigen Personen, welche zu ihrer Familie gehören, oder in ihren Diensten stehen, sind in Ansehung ihrer Personen und ihrer Handlungen, der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt des Gerichtsherrn, in dessen Gerichtsbezirke sie sich aufhalten, nicht unterworfen.

Militair-Personen.

Militair-Personen, welche in Ansehung ihrer Handlungen, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, können wegen dieser Handlungen, von dem Gerichtsherrn, in dessen Gerichtsbezirke sie sich aufhalten, nicht gerichtlich belangt werden.

Ausländische Kaufleute.

Ausländische Kaufleute, welche sich nur vorübergehend in einem Gerichtsbezirke aufhalten, sind in Ansehung ihrer Handlungen, der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt des Gerichtsherrn, in dessen Gerichtsbezirke sie sich aufhalten, nicht unterworfen.

Fremde.

Fremde, welche sich nur vorübergehend in einem Gerichtsbezirke aufhalten, sind in Ansehung ihrer Handlungen, der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt des Gerichtsherrn, in dessen Gerichtsbezirke sie sich aufhalten, nicht unterworfen.

Artikel VIII.

Fortsetzung.

Artic. VIII.

und aller in den Generalien unterſagten Mißbräuche.

Desgleichen wird ihnen ernſtgemeſſen unterſaget, eine eigene Lade, ſchwartze Tafel, Articul und Siegel zu haben, dahero dann die Aelteſten, ſo bald ſich von dieſen oder andern in den Generalien verbotenen Mißbräuchen, nur das geringſte äuſert, ſolches dem Magiſtrat bey ſchwehrer Verantwortung unverzüglich anzeigen müſſen, damit gegen die Uebertreter mit gehörigem Nachdruck könne verfahren werden.

Artic. IX.

Wie ſich die Geſellen bey Feuer-Lermen zu verhalten.

Wenn aus göttlichem Verhängniß in oder vor der Stadt ein Feuer entſtehet, müſſen die Geſellen, welche hierzu von ihren Meiſtern ernennet werden, ſo bald auf den Thürmen geblaſen und an die Glocken geſchlagen wird, ſich unverzüglich auf dem ihnen angewieſenen Platz, mit erforderlichem Löſch-Geräthe, einfinden, und mit Löſchen, Wehren und Retten allen Fleiß anwenden; Die übrigen aber, die hierzu nicht beordert, ſollen zu Hauſe verbleiben, und auf allen Nothfall ſich in behöriger Bereitſchaft halten.

Artic. X.

Unterſagter Brief-Wechſel mit andern Geſellſchaften in Handwercks-Sachen.

Aller Brief-Wechſel in Handwercks-Sachen und Abſchickung an andere Zünfte und Geſellen, wird hiermit nachdrücklichſt verboten. Falls aber von andern Zünften oder Geſellen an ſie ein Schreiben einlanget, haben die Alt-Geſellen ſolches unerbrochen dem Aſſeſſori oder Amtshabenden Aelteſten einzuhändigen, welche hievon dem Magiſtrat Bericht erſtatten, und von demſelben ohnentgeltlichen Beſcheid, wie ſie ſich hiebey zu verhalten, gewärtigen ſollen.

Artic. XI.

Aufkündigung der Arbeit auf Seiten des Geſellens und des Meiſters.

Die Geſellen ſollen ſich nicht unterſtehen zu Ende einer Woche, willkührlich aus der Arbeit zu gehen, ſondern bey Strafe eines Wochen-Lohns und Verkümmerung der Kundſchaft ſchuldig ſeyn, ihrem Meiſter die Arbeit 14. Tage vorhero aufzukündigen, und muß derjenige, welcher hier Ortes nicht länger zu bleiben gedencket, nach Verflieſſung derer 14. Tage, wann zuvor alles von ihm in gehörige Richtigkeit geſetzet worden, alſo gleich fortwandern und wenigſtens ein Viertel-Jahr ſich anderwärts verſuchen. Nach Verlauf dieſer Zeit aber ſtehet ihm frey, wieder anhero zu kommen, und um Arbeit umſchauen zu laſſen. Wann hingegen einer bey einem andern hieſigen Meiſter in Arbeit zu treten vermeinte, ſoll ihm zwar ſolches unverwehret ſeyn, es muß aber ſolches allezeit mit Vorbewuſt und Ap-

geschehen hat. Allerdings gestatten, wie §. 12 Nr. 2 Satz 2 ausdrücklich sagt, die Gesetze Ausnahmen. Solche sind z. B. Ehen zwischen Verwandten in gerader Linie, Ehen zwischen Geschwistern, Ehen zwischen Personen, von denen eine die Ehe mit einem Abkömmling der anderen Person geschlossen hat, Ehen zwischen Personen, von denen eine die Ehe mit einem Geschwister der anderen Person geschlossen hat, Ehen zwischen Personen, von denen eine die Ehe mit einem Elternteil der anderen Person geschlossen hat, Ehen zwischen Personen, von denen eine die Ehe mit einem Adoptivkind der anderen Person geschlossen hat, Ehen zwischen Personen, von denen eine die Ehe mit einem Adoptivelternteil der anderen Person geschlossen hat, Ehen zwischen Personen, von denen eine die Ehe mit einem Adoptivgeschwister

wenden, und soll sich kein Geselle unterstehen, von seinem Meister über die ausgesetzte Ordnung ein mehreres zu verlangen.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Was einer zu beobachten, der das Meister-Recht gewinnen will.

Wer bey dieser Zunft das Meister-Recht erlangen will, muß sich zuförderst bey dem Assessore und Amts-habenden Aeltesten 4. Wochen vor der Quartal-Zusammenkunft melden, hierauf bey versammleten Mittel durch Producirung seines Lehr-Briefes und erhaltene Kundschaften behörig bescheinigen, daß er das Handwerck drey Jahre hindurch ehrlich und redlich erlernet, auch 5. Jahr lang als Geselle gearbeitet, und unter dieser Zeit wenigstens 3. Jahre in einem Stücke, seine Kunst in den Königl. Landen excoliret habe, oder deswegen von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer dispensiret worden.

muß eine Färberey kaufen oder miethen.

Hiernächst muß er angeloben, längstens binnen 4. Wochen eine der hiesigen Färbereyen, entweder Kauf- oder Miethungs-Weise an sich zu bringen, allenfalls auch sich legitimiren, daß er dieserwegen mit jemanden würcklich in Tractaten stehe, oder in Ermangelung einer zu erkaufenden, oder zu miethenden Färberey eine neue aufzurichten im Stande sey, worauf er zu Verfertigung der Meister-Stücke, in die leerstehende Färberey unweigerlich admittiret werden soll.

wird mit Producirung des Geburts-Briefes verschonet.

Mit Producirung des Geburts-Briefes aber ist ein Einwerber gäntzlich zu verschonen, anerwogen der Lehr-Brief ohnedem allemal einen Geburts-Brief voraussetzet, und da allenfalls der Lehr-Brief ohne viele Kosten und Weitläuftigkeit nicht in Originali zu haben wäre, soll dessen beglaubte Abschrift, nebst denen nachhero auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hierzu hinreichend seyn: Wie es dann auch einem einwerbenden Gesellen, wann er etwa während seiner Wanderschaft Königl. Militair-Dienste genommen, hernach aber von seinem Regiment einen ehrlichen Abschied erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen bey Herrschaften sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern die Zeit, da er Soldat gewesen oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den 5. Wander-Jahren jederzeit gerechnet werden soll; Jedoch dergestalt

Zwey Dienst-Jahre bey Herrschaften sollen für ein Wander-Jahr gerechnet werden.

und alſo, daß demjenigen Geſellen, der kein Soldat geweſen, zwey Dienſt-Jahre nur für ein Wander-Jahr gelten ſollen, wenn er nur ſonſt das Handwerck wohl gelernet und mit dem Meiſter-Stück beſtehet.

Artic. II.

Beſtimmung der Meiſter-Stücke.

Der Einwerber mag ein Fremder, oder Meiſters-Sohn ſeyn, oder eines Meiſters Wittib, oder Tochter heyrathen, muß zum Meiſter-Stücke 24. Ellen, oder wenn es ihm gefällt ein halb Schock und drüber, weiße 2. Ellen breite Leinwand, aus dem klaren Wayd gut blau, und eben ſo viel dergleichen aus dem klaren Indigo, ferner 2. Pfund wollen Garn blau aus dem Wayd, und eben ſo viel aus dem Indigo grün färben, und ſoll er ſich bemühen, ſein Meiſter-Stück, in einer ihm angewieſenen Färberey, gegen eines an den Meiſter derſelben zu entrichtenden Douceurs von 4. Rthlr. bald möglichſt anzufertigen; übrigens aber iſt ihm unbenommen, die hierzu benöthigte Leinwand ſich ſelbſt anzuſchaffen, ohne daß ihm ferner angemuthet werden könne, ſelbige von jemanden aus dem Mittel anzunehmen.

Artic. III.

Ein Stück-Meiſter, ſo eine Wittwe heyrathet, muß unter ſeinen Nahmen das Handwerck fortſetzen.

Wäre der Stück-Meiſter mit einer Wittib dieſes Gewerckes verlobet, und wollte in der ihr zugehörigen Färberey das Meiſter-Stück anfertigen, ſo ſoll die Wittib, ſo lange derſelbe die Stücke arbeitet, ihre Nahrung niederzulegen nicht ſchuldig ſeyn, ſobald er aber ſeine Stücke aufgewieſen, damit beſtanden, das Meiſter-Recht erlanget und die Hochzeit vollzogen, muß derſelbe das Handwerck unter ſeinem eigenen Nahmen treiben.

Artic. IV.

Die Differentien über die Tüchtigkeit der Meiſter-Stücke entſcheidet der Magiſtrat.

Würde ein Stück-Meiſter mit den angefertigten Meiſter-Stücken nach Erkenntniß des Mittels nicht beſtehen, ſo ſoll die Sache dem Magiſtrat angezeiget, und hierauf nach der Vorſchrift des Edicts vom 18. Apr. 1747. verfahren werden, dem Mittel aber iſt auf keine Weiſe erlaubet, die an dem Meiſter-Stücke befundenen Fehler eigenmächtig mit einer Geld-Buße zu beſtrafen, oder den Stück-Meiſter zu Anfertigung neuer Meiſter-Stücke ohne vorgängige Erkenntniß des Magiſtrats anzuweiſen. Wäre hingegen an der Capacität des Einwerbenden bey den producirten Meiſter-Stücken nichts auszuſetzen, ſo ſoll derſelbe auf gethane Angelobung, daß er den Königlichen Edicten, Generalien, Stadt-Statuten und dieſen Zunfts-Articuln

Angelobung des neuen Meiſters, ſich nach den Königl. Edicten, Gene-

ſich

Ich schreibe Ihnen nicht, weil Sie Ihre Briefe ungelesen ins Feuer werfen, wie Sie mir es versichert haben, und weil Sie mir also nicht antworten können. Ich schreibe Ihnen, weil ich Ihnen sagen will, daß ich Sie nicht mehr liebe.

Wie ist das möglich? Vor einer Stunde noch hatte mein Herz Sie, und Sie allein, in sich, und jetzt ist es leer. Ich kann nicht mehr an Sie denken, ohne daß mir Ihre Fehler einfallen, ohne daß ich mich frage, wie ich Sie so lange habe lieben können, ohne daß ich mich wundere, daß ich Sie nicht schon früher gehaßt habe. Ich kann nicht mehr an Sie denken, ohne daß mir Ihre Worte, Ihre Blicke, Ihre Bewegungen einfallen, ohne daß ich mich frage, was ich an ihnen gefunden habe.

Artic. VII.

Erscheinung der Meister auf den Quartal-Zusammenkünften.

Bey denen gewöhnlichen Quartal-Zusammenkünften (ausser denen ohne erlangte Einwilligung des Magistrats keine Zusammenkunft bey harter Strafe erlaubet ist) soll ein jeder Meister zu gesetzter Stunde erscheinen, oder vor jede Stunde, die er zu langsam kommt, in die Mittels-Casse 4. Sgr. zur Strafe erlegen; Derjenige aber, so gar wegbleibet, und sich nicht vorhero bey dem Assessore entschuldigen lassen, soll zur Strafe 1. Floren zur Mittels-Casse bezahlen, und überdiß zu alle dem, was in der Zusammenkunft beschlossen worden, ohne Widerrede verbunden seyn.

Wenn einer oder der andere in Mittels-Sachen etwas zu erinnern findet, muß derselbe seine Meynung, und zwar nicht eher, als bis ihn bey dem Herumvotiren die Reihe trift, bescheidentlich vortragen. Derjenige aber, so Zänckerey anfangen, oder durch ungestüme Worte hierzu Anlaß geben, oder auch den Obrigkeitlichen an das Mittel ergangenen Verordnungen sich im geringsten widersetzen wird, soll dem Magistrat zu verdienter Strafe angezeiget werden; Zu welchem Ende dann alles, was währender Zusammenkunft vorgefallen, in das Zunfts-Protocoll, wovon quartaliter dem Magistrat ein Extract einzureichen ist, umständlich eingetragen, solches auch von Wort zu Wort dem Mittel, ehe es aus einander gehet, vorgelesen werden muß, damit ein jeder wissen möge, daß alles, was vorgekommen, genau verzeichnet worden.

Artic. VIII.

Freundliche und bescheidene Begegnungen der Aeltesten und Jüngsten unter einander.

Den Aeltesten lieget ob, den Jüngsten mit allem Glimpf und Freundlichkeit zu begegnen, und durch harte anzügliche Reden ihnen keinen Vorwand zu geben, von denen Quartal-Zusammenkünften wegzubleiben;

Hingegen sind die Jüngsten nicht weniger schuldig, den Aeltesten sowohl, als dem verordneten Assessori alle behörige Achtung und Gehorsam zu erweisen, und gegen dieselben sich bescheidentlich aufzuführen.

Artic. IX.

Bestimmung der Mittels-Nothdursten, Quartal- und Armen-Gelder.

Zu Bestreitung derer nöthigen Mittels-Nothdursten und Monath-Gelder, soll ein jeder Meister quartaliter 2. Rthlr. 24. Sgr. entrichten, wenn aber eine, oder andere, von den jetzigen 5. Werckstätten ledig stünde, muß ein jeder dasjenige, was zu Completirung des festgesetzten Quanti der 56. Rthlr. noch fehlet, pro rata mit beytragen helfen.

An

[illegible] Kaiserlichen Majestät Ehren, Leib und Gut, [illegible] Ehre, Leib und Gut, [illegible] Ehre, Leib und Gut, [illegible] Ehre

Kaiserl. Gesetzbuch, und die Verordnungen der Landesherrlichen Behörden, welche, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder abgeändert sind, auch ferner in Kraft bleiben. Dasselbe gilt von Gewohnheitsrechten und Observanzen, welche bisher in Geltung waren.

Einführung des Gesetzbuches.

Art. 2. Das Gesetzbuch, welches mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft tritt, ist in nachstehender Ausfertigung dem Gesetze beigefügt.

Inkrafttreten des Gesetzbuches.

Art. 3. Das Gesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Von diesem Tage an sind alle Gesetze, Ordnungen, Edicte und Verordnungen, welche in den Gebieten, für welche das Gesetzbuch Geltung hat, bisher in Kraft waren, aufgehoben, soweit sie nicht in Gemäßheit des Art. 1 dieses Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

Aufhebung bisheriger Gesetze.

Art. 4. Wo in Gesetzen, Ordnungen, Edicten und Verordnungen, welche nicht durch dieses Gesetz aufgehoben sind, auf Bestimmungen des Gesetzbuches verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder abgeändert sind, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Gesetzbuches in der durch dieses Gesetz festgestellten Fassung.

Art. 5. Dieses Gesetz ist durch das Gesetzblatt des Deutschen Reiches zu verkünden.

Verkündigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

atteſtiret wird, beſtätiget, widrigenfalls aber zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

Artic. XVI.

Einem jeden Meiſter lieget ob, die ihm anvertraute Waare, ſo daß weder von dem Handels-Stande, noch ſonſt jemanden einige Klage geführet werde, gut und ächt zu färben, und niemanden mit der beſtellten Arbeit ungebührlich aufzuhalten, widrigenfalls ſie den Werth der verdorbenen Waaren dem Eigenthümer zu erſetzen ſchuldig und verbunden ſeyn; demjenigen aber, welcher mit der Arbeit aufgehalten wird, frey ſtehen ſoll, die zu färben, oder mangeln gegebene Waare demſelben wegzunehmen, und bey einem andern färben, oder mangeln zu laſſen. Ein jeder Meiſter ſoll gut und ächt färben, nicht über die Zeit aufhalten, und ſollen unter ſich keinen gewiſſen Preiß abreden.

Desgleichen ſollen ſie, bey harter Strafe, ſich nicht unterfangen, einen gewiſſen Preiß, vor welchen ſie ein oder andere Gattung von Waaren färben wollen, unter einander heimlicher Weiſe abzureden, oder denjenigen, welcher unter dem eigenmächtig feſtgeſetzten Preiß arbeitet, vor anſtößig zu halten, maſſen einem jeden hierinnfalls frey ſtehen ſoll, ſeine Arbeit ſo wohlfeil er will, und er hiemit fortzukommen ſich getrauet, anzufertigen.

Artic. XVII.

Damit unter den ſämmtlichen Mittels-Genoſſen Einigkeit und gute Harmonie erhalten werde, ſoll keiner dem andern ſein Geſinde abſpenſtig machen, vielweniger ſeines Mitmeiſters Arbeit verachten, oder deſſen Kundſchaften abzuhalten ſuchen; widrigenfalls derjenige, welcher ſich dißfalls auf einige Art vergehen, und deſſen überführet werden könte, nach Obrigkeitlicher Erkenntniß jedesmal mit 2. Floren beſtrafet werden ſoll. Verboth, ſeines Mitmeiſters Geſinde und Kundſchaft abzuhalten.

Artic. XVIII.

Ein jeder Meiſter iſt berechtiget, ſo viel Geſellen zu halten, als er zu ſeiner Nahrung nöthig findet, und wenn ihm von Seiten des Mittels einige Schwierigkeit gemachet wird, ſoll ihm Obrigkeitliche Hülfe wiederfahren. Uneingeſchränkte Freyheit, Geſellen zu halten.

Artic. XIX.

Den Geſellen ſoll bey ihren vierwöchentlichen Zuſammenkünften ein Meiſter als Beyſitzer alle Monath Wechſelsweiſe zugeordnet werden, welcher auſſer dem, was oben in dem IIten Abſchnitt Artic. VI. verordnet worden, dahin ſehen muß, daß bey dergleichen Zuſammenkünften den Königl. Handwercks-Generalien nichts zuwider geſchehe, Monathliche Zuordnung eines Beyſitze-Meiſters bey den Zuſammenkünften der Geſellen.

ſchehe, und hat derſelbe dahero von allem, was vorgekommen, dem Amts-habenden Aelteſten jederzeit Bericht abzuſtatten.

Artic. XX.

Verbothenes Correſpondiren mit auswärtigen Gewercken.

Alles correſpondirens mit andern Gewercken muß das Mittel bey ſchwerer Verantwortung ſich gäntzlich enthalten; wenn aber einige Briefe an daſſelbe einkommen, müſſen die Aelteſten ſolche dem Magiſtrat unerbrochen zuſtellen, und von ſelbigem ohnentgeltlichen Beſcheides, ob, und was hierauf zu antworten ſey? gewärtigen.

Artic. XXI.

Obliegenheiten bey Feuers-Brünſten.

So bald bey entſtandener Feuers-Brunſt, in oder auſſer der Stadt, auf den Thürnen Lermen geblaſen, oder an die Glocken geſchlagen und das Spiel gerühret wird, muß ein jeder Meiſter einen Geſellen mit Waſſer-Eymern, oder Schuffen an die Feuer-Herren abſchicken, um ſelbige, da wo es die Nothdurft erfordert, gebrauchen zu können. Die übrigen Geſellen aber ſollen zu Hauſe behalten, und dahin angewieſen werden, mit Feuer-Eymern und anderm Gefäſſe, ſo zur Wehrung des Feuers erforderlich, in gehöriger Bereitſchaft zu ſtehen.

Artic. XXII.

Bey den Begräbniſſen der Mittels-Genoſſen.

Wenn ein Meiſter, oder jemand von den Seinen mit Tode abgehet, und ein öffentliches Leichen-Begängniß veranſtaltet wird, ſollen alle Meiſter und Geſellen dem Begräbniß beyzuwohnen ſchuldig und verbunden ſeyn, derjenige aber, ſo ohne des Aſſeſſoris Erlaubniß ausbleibet, 6. Sgr. zur Mittels-Caſſe erlegen.

Artic. XXIII.

Eine Wittwe kan das Handwerck mit Geſellen fortſetzen, aber keinen Jungen in die Lehre aufnehmen.

Eines Verſtorbenen Meiſters Wittib ſtehet frey, das Handwerck mit Geſellen fortzutreiben, und hat gegen Erlegung der gewöhnlichen Mittels-Abgaben, gleiche Vortheile mit den übrigen Meiſtern zu genieſſen, jedoch iſt ihr nicht erlaubt, einen Jungen in die Lehre aufzunehmen, wenn aber ihr verſtorbener Mann ihr einen Lehr-Jungen hinterlaſſen, muß es hiemit, wie oben im I. Abſchnitt Art. V. verordnet worden, gehalten werden, ſie muß auch wie andere Meiſter Art. XVI. vor die verdorbene Waaren ſtehen, und bleibet ihr dagegen unbenommen, an ihren Geſellen des erlittenen Schadens halber, dafern ſolcher durch deſſen Nachläßigkeit verurſachet worden, ſich wiederum zu regreſſiren.

Uebrigens ſind die Aelteſten verpflichtet, einer jeden Wittib mit guten Rath und That an die Hand zu gehen und derſelben, falls ſie

keinen

Eine solche Stelle kann auch ein Gemeindeverband sein, wenn
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Schwartz-Färbern, und dem Mittel der Schön- und Schwartz-Färber de Ao. 1744.

Schwartz-Färber am andern Theile Anno 1674. errichteten und von weyland Kayser Leopoldo sub dato Wien den 3. Novembr. 1676. confirmirten Vergleichs festgesetzet worden: Daß die Färbung der Tücher, oder andern neuen gantz wollenen Gewands und Waaren, den Wayd-Schön- und Reinisch-Färbern, so viel die Stadt Breslau betrift, und in so lange selbige und ihr Mittel sich darinnen befinden würden, als ein Præcipuum gantz allein verbleiben; die Schön- und Schwartz-Färber hingegen, alles Lein, Garn, Leinwand, wie auch alle halbwollne Waaren, als Parchent, Mesolan, und dergleichen, ohne Unterscheid der Farben, und ob die Leinwand bereits zu Kleidern, Schürtzen ꝛc. zugeschnitten wäre, ums Lohn, oder umsonst zu färben, wie auch alte Kleider von gantz wollenem Zeuge, desgleichen alte seidene Strümpfe aufs neue zu färben und zuzurichten, unverwehret seyn solle, so wird es noch ferner hiebey gelassen.

Artic. III.

Ingleichen des Vergleichs zwischen dieser Zunft und dem Mittel der Leinwand-Reisser vom 2. Martii 1720. und 14. Julii 1674.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem zwischen dieser Zunft an einem; und dem Mittel der allhiesigen Leinwand-Reisser am andern Theile, sub Acto Breslau den 2. Martii 1720. judicialiter errichteten Transact, ingleichen dem am 14. Julii 1674. ebenfals judicialiter getroffenen Abkommen, Kraft dessen die allhiesige Leinwand-Reisser versprochen und zugesaget, keine andere Leinwand zu verschneiden, als welche sie in allhiesiger Stadt bey den Schön- und Schwartz-Färbern färben lassen, mithin sich der fremden Färbereyen, weder in- noch ausser Landes zu gebrauchen, noch auch in- oder ausser Meß- und Jahrmarckts-Zeit, von jemand fremden gefärbte Waare einzukaufen, und hat es hiemit allenfals sowohl an Seiten der Färber, als Leinwand-Reisser noch ferner sein Bewenden.

Artic. IV.

Klagen über die Leinwand-Reisser wegen Uebertretung des Abkommens, und wie solchen abzuhelfen.

Alldieweilen aber bishero viele Klagen eingelaufen, daß die Leinwand-Reisser dem dißfälligen Abkommen in keine Weise nachlebeten, sondern die anderwärts gefärbte Leinwandten Küstenweise verhohlen in die Stadt einschleppeten, und hernach in ihren Bauden öffentlich feil hätten, so haben die Aeltesten, wenn ein begründeter Verdacht eines dergleichen vorgegangenen Unterschleifs obhanden wäre, solches dem Magistrat anzuzeigen, da denn ihnen ein Raths-Officiant, oder Policey-Inspector zugeordnet werden, und ihnen frey stehen soll, unter den Leinwand-Bauden, oder wo sonst dergleichen verbothene Waaren etwa heimlich aufbehalten werden, eine Visitation vorzunehmen,

nehmen, und ſollen hierauf die Uebertreter befundenen Umſtänden nach zu verdienter Strafe gezogen werden.

Artic. V.

Verbot, daß die Hutmacher Parchner und Züchner nicht ums Lohn färben ſollen.

Ferner bleibet den Hutmachern die Färbung der Kleidungen, ingleichen den Parchnern und Züchnern das Färben ums Lohn oder andere Abgeltung, es ſey vor ihre Mitmeiſter, oder andere Leute, gäntzlich unterſaget, und ſollen die Schön- und Schwartz-Färber gegen alle dergleichen Beeinträchtigungen bey ihren dießfalls erlangten Privilegiis de Anno 1469. und deſſen Declaration de Anno 1470. wie auch hierauf in Anno 1660. und 1661. ergangenen Raths-Beſcheiden, jederzeit geſchützet werden.

Artic. VI.

Berechtigung eine eigene Gewercks Mangel und Rolle zu halten.

Ferner iſt ein jeder Meiſter der Schön- und Schwartz-Färber berechtiget, ſeine eigene Gewercks-Mangel, oder Rolle zu halten, und damit ſeine Nahrung zu exerciren, wie nicht weniger die zu ihrer Nahrung benöthigte Wayd-Aſche einzukaufen, und ſonſt allerhand guter Farben ſich zu bedienen.

Artic. VII.

Die Färber können allegefärbte und ungefärbte, die Parchner und Züchner aber nur ihre eigene Waaren auf ihrer Mittels-Mangel mangeln,

Gleichwie denen Färbern allerhand gefärbte und ungefärbte Waare, Wäſche ꝛc. auf ihrer Gewercks-Mangel zu mangeln und hiemit ihre Nahrung zu treiben zuſtehet; alſo iſt dagegen den Parchnern und Züchnern, nach Maßgebung derer in Anno 1661. und 1676. ergangenen Beſcheide nur erlaubt, ihre eigene Waare vor ſich auf der in ihrem Zech-Hauſe befindlichen Rolle zu mangeln, und ſollen ſelbige keinesweges befugt ſeyn, vor andere Leute etwas, es beſtehe ſolches in was es immer wolle, ums Lohn zu mangeln und zuzubereiten.

Artic. VIII.

und ſollen nur allein berechtiget ſeyn, die Färbereyen zu erkaufen.

Damit auch künftig nicht von gewinnſüchtigen, auſſer dem Mittel befindlichen Leuten, die Färbereyen gekaufet und alsdenn die Färber mit übermäßiger Mieth-Zinſe geſteigert werden mögen, ſo ſoll regulariter keinem, er ſey denn der Schwartz- und Schön-Färber Profeßion zugethan, und ſolche nach erlangter Einwerbung zu treiben entſchloſſen, eine von obbeſagten 5. Werckſtätten käuflich an ſich zu bringen verſtattet ſeyn; Wenn aber jemand Capitalien auf eine dieſer Färbereyen gegen gerichtliche Verpfändung derſelben vorgelehnet hätte, und der Eigenthümer davon non ſolvendo würde, der fundus ſub haſta verkaufet, und dem Creditori plus licitanti adjudiciret wer-

den müßte, oder das Eigenthum davon durch Erbrecht an jemanden gelangete;

So bleibet zwar einem solchen Eigenthümer unbenommen, die erstandene oder erblich heimgefallene Färberey, so lange es ihm beliebet, eigenthümlich zu besitzen, und zu vermiethen, gleichwohl aber soll derselbe auch schuldig und verbunden seyn, selbige an niemand anders, als einem der Schön- und Schwartz-Färber-Profeßion Zugethanen nachhero hinwiederum zu verkaufen.

Artic. IX.

Beobachtung der künftig abzuändernden Articul.

Sollte künftig befunden werden, obstehende Articul abzuändern oder zu vermehren, so sollen die Mittels-Genossen auch hiernach aufs genaueste sich zu achten verbunden seyn.

Königl. Bestätigung dieser Articul,

Nachdem Wir nun vorstehende Zunfts- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landes-Herrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen.

Befehlen auch Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten.

Jedoch Uns, gleichwie auch sonsten jedermänniglich an seinen Rechten, ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 9. Januar. 1756.

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. XLI.

d. d. Berlin den 9. Jan. 1756.

Confirmirte Innungs-Articul für das Mittel der Töpfer zu Breslau.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und obrister Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun kund und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Breslau die Innungs-Articul des dortigen Mittels der Töpfer nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort wie folget lauten:

I. Abschnitt.
Von denen Lehr-Jungen.

Artic. I.

Was ein Lehrling vor der Aufnahme zu beobachten.

Wer das Töpfer-Handwerck allhier zu erlernen Willens ist, soll zuförderst mit Vorwissen des Amts-habenden Aeltesten, bey demjenigen Meister, welcher ihn in die Lehre nehmen will, 14. Tage zur Probe arbeiten, und wenn er zu dieser Profeßion die gehörige Geschicklichkeit zeiget, durch seinen Meister in der nächsten Quartal-Zusammenkunft bey versammleten Mittel sich vorstellen lassen, zugleich auch seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, und dafern er unterthänig, den schriftlichen Consens seiner Grund-Herrschaft zu Erlernung dieses Handwercks, wie nicht weniger den erforderlichen Licentz-Zettul von dem Regiment, unter dessen Canton er gehöret, beybringen.

Worauf er gegen Erlegung der Einschreibe Gebühr von 1. Rthlr. 10. Sgr. auf 3. Lehr Jahre in das Zunfts-Protocoll eingeschrieben, und seinem Meister, mit der Vermahnung sich jederzeit treu, gehorsam, fleißig und redlich zu verhalten, zur Unterweisung übergeben werden soll.

Artic. II.

Cautions-Leistung des Lehr-Jungens,

Hiernächst muß ein Lehr-Junge, zu desto besserer Sicherheit seines guten Verhaltens, gleich bey der Aufnahme eine Caution auf 8. Rthlr. bestellen, jedoch stehet ihm frey, ob er sothanes Cautions-Quantum an baarem Gelde zur Mittels-Lade niederlegen, oder aber durch einen tauglichen Bürgen, welcher zu dem Ende bey der Aufnahme mit gegenwärtig seyn muß, versichern wolle.

bey deß. lben muthwilligen Entweichung

Wenn nun ein Lehrling aus blossem Muthwillen, und ohne einige erhebliche Ursachen, währender Lehr-Zeit austreten sollte, und längstens

Apostel und Evangelisten, welche Christus durch seine Gnade und Kraft berufen hat, sind nicht Menschen, sondern Gott selbst. Sie sind nicht Menschen, sondern Gottes Diener, Gottes Boten, Gottes Gesandte, Gottes Werkzeuge, Gottes Mund, durch welchen Gott redet, Gottes Hände, durch welche Gott wirkt, Gottes Füße, durch welche Gott geht, Gottes Augen, durch welche Gott sieht, Gottes Ohren, durch welche Gott hört, Gottes Herz, durch welches Gott fühlt, Gottes Geist, durch welchen Gott lebt, Gottes Leben, durch welches Gott lebendig ist. Sie sind nicht Menschen, sondern Gott selbst. Sie sind nicht Menschen, sondern Gottes Diener, Gottes Boten, Gottes Gesandte, Gottes Werkzeuge, Gottes Mund, durch welchen Gott redet, Gottes Hände, durch welche Gott wirkt, Gottes Füße, durch welche Gott geht, Gottes Augen, durch welche Gott sieht, Gottes Ohren, durch welche Gott hört, Gottes Herz, durch welches Gott fühlt, Gottes Geist, durch welchen Gott lebt, Gottes Leben, durch welches Gott lebendig ist. Sie sind nicht Menschen, sondern Gott selbst. Sie sind nicht Menschen, sondern Gottes Diener, Gottes Boten, Gottes Gesandte, Gottes Werkzeuge, Gottes Mund, durch welchen Gott redet, Gottes Hände, durch welche Gott wirkt, Gottes Füße, durch welche Gott geht, Gottes Augen, durch welche Gott sieht, Gottes Ohren, durch welche Gott hört, Gottes Herz, durch welches Gott fühlt, Gottes Geist, durch welchen Gott lebt, Gottes Leben, durch welches Gott lebendig ist.

Bücher und neue Gesetze, die sich noch täglich hervorthun, und wenig Zeit, diese zu erlernen. Denn die wenigen Stunden, die sie auf Schulen und Universitäten zubringen, sind nicht hinlänglich, sie mit allen Gesetzen bekannt zu machen, die sie in ihrem Amte wissen müssen. Und wenn sie auch diese wissen, so ist es doch unmöglich, daß sie alle Bücher, die in ihrem Fache geschrieben werden, lesen können, und wenn sie auch diese lesen, so ist es doch unmöglich, daß sie sich alles, was sie gelesen haben, merken können. Sie müssen also, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, in ihrem Amte Fehler zu begehen, sich Bücher anschaffen, worin sie alles finden, was sie wissen müssen. Und solche Bücher sind die Gesetzbücher.

Anton.

Ich verstehe mich nicht darauf, was in Gesetzbüchern steht, das kann Niemand, als wer sie studiert hat. Ich habe es nie für nöthig gehalten, sie zu studieren, und werde es auch nie für nöthig halten. Ich habe Bücher, die mir sagen, was ich thun soll, wenn ich in Gefahr bin, mein Leben zu verlieren, oder wenn ich Gefahr laufe, mich zu versündigen. Ich habe Bücher, die mir sagen, was ich thun soll, wenn ich krank bin, oder wenn ich Gefahr laufe, krank zu werden. Ich habe Bücher, die mir sagen, was ich thun soll, wenn ich in Gefahr bin, mein Vermögen zu verlieren, oder wenn ich Gefahr laufe, mein Vermögen zu verlieren. Ich habe Bücher, die mir sagen, was ich thun soll, wenn ich in Gefahr bin, meine Ehre zu verlieren, oder wenn ich Gefahr laufe, meine Ehre zu verlieren. Ich habe Bücher, die mir sagen, was ich thun soll, wenn ich in Gefahr bin, meine Freiheit zu verlieren, oder wenn ich Gefahr laufe, meine Freiheit zu verlieren. Ich habe Bücher, die mir sagen, was ich thun soll, wenn ich in Gefahr bin, meine Seligkeit zu verlieren, oder wenn ich Gefahr laufe, meine Seligkeit zu verlieren.

Artic. VI.

Wenn nun dißfalls das gehörige beobachtet, und die von dem neuen Gesellen geschehene Stipulation ins Mittels-Protocoll vermercket worden, stehet ihm frey von hier abzuwandern, und muß ihm vor die Edict-mäßige Taxe eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, oder andere seines Herkommens beygebrachte Urkunden ausgefertiget, und ohne Entgeld zu seinem Fortkommen zugestellet werden.

II. Abschnitt.
Von den Töpfer-Gesellen.

Artic. I.

Wie sich ein fremder Geselle bey seiner Einwanderung zu verhalten.

Wenn ein fremder Geselle einwandert, soll er sich in allen Stücken nach dem Königl. Edict vom 14. Dec. 1747. verhalten, mithin gleich bey seiner Ankunft bey einem der allhiesigen Meister einkehren, denselben mit geziemender Bescheidenheit um Herberge ansprechen, und bey dessen andern Gesinde mit gewöhnlicher Kost vor Willen nehmen, auch unverzüglich durch die Alt-Gesellen wegen Arbeit umschauen lassen, zugleich auch bey dem Amts-habenden Aeltesten mit beglaubter Abschrift seines Geburts und Lehr-Briefes, wie auch mit einer richtigen Kundschaft von dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich behörig legitimiren.

Artic. II.

Aufbehaltung der mitgebrachten Documente in der Lade, wann er Arbeit bekömt,

Dafern er nun Arbeit bekommen, muß er noch selbigen Tages bey dem Meister, der ihm solche zugesaget, sich einstellen, und müssen indessen seine mitgebrachte Documenta in die Lade verwahrlich niedergeleget, auch nicht eher, bis er wiederum wegwandert, nebst einer gedruckten Kundschaft ihm restituiret werden.

bey dessen Entstehung muß er innerhalb 24. Stunden weiter wandern.

Wäre keine Arbeit vor einen hier eingewanderten Gesellen verhanden, soll er sich länger nicht als einen Tag bey dem Meister, wo er eingekehret, aufhalten, sondern nach Erhaltung eines Zehr-Pfennigs von 4. Sgr. aus der Zunft-Lade, und noch 4 Sgr. aus der Gesellen-Büchse, seinen Stab so gleich weiter fortsetzen, und sollen die Aeltesten auf die mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich vermercken: daß kein Meister einen Gesellen gebrauchet, und also Vorzeiger der Kundschaft weiter wandern müssen.

Artic.

Artic. III.

An Einschreibe-Geld hat ein in Arbeit tretender Geselle mehr nicht als 1. Sgr. in die Gesellen-Büchse zu entrichten, und wird der bisherige Mißbrauch, vermöge dessen ein dergleichen Geselle vor das so genannte Geschencke bey erster Gesellen-Zusammenkunft noch 6. Sgr. und wiederum bey der darauf folgenden Gesellen-Zusammenkunft nochmalen 6. Sgr. zum Vertrincken erlegen müssen, hierdurch vors Künftige ernstlich untersaget, und den Alt-Gesellen nachdrücklich anbefohlen, keinem in Arbeit tretenden Gesellen etwas über das von Alters her übliche Einschreibe-Geld a 1. Sgr. abzufordern, widrigenfalls sie nicht allein das mehr genommene dem Gesellen aus ihrem eigenen Beutel wieder erstatten, sondern auch eben so viel zur Strafe in die Mittels-Lade entrichten, und überdieß noch, befundenen Umständen nach, mit Stock-Arrest beleget werden sollen.

Bestimmung des Einschreibe-Geldes eines in Arbeit tretenden Gesellens.

Artic. IV.

Wenn ein Geselle aus fremden Orten, wo das General-Handwercks-Patent nicht recipiret, ohne Kundschaft anhero kommt, und Arbeit suchet, soll derselbe nicht schlechterdings abgewiesen, sondern solches dem Magistrat angezeiget werden, um die Umstände ex Officio näher zu untersuchen, und zu entscheiden, ob ein dergleichen Geselle in Arbeit anzunehmen, oder wiederum fortzuschicken ist.

Die aus fremden Landen ohne Kundschaft eingewanderte Gesellen werden vom Magistrat examiniret, ob sie anzunehmē oder nicht?

Was aber die aus dem Römischen Reiche herkommende Gesellen anbelanget, so soll keiner bey Strafe 20. Rthlr. ohne mitgebrachte Kundschaft gefördert, sondern ohne Anfrage so gleich wieder fortgeschaffet werden.

Die aus dem Röm. Reiche aber abgewiesen.

Artic. V.

Wann ein verheyratheter Geselle hier einwandert, und Arbeit bekommet, soll er innerhalb 14. Tagen verbunden seyn, entweder sein Weib anhero zu bringen, oder von des Ortes Obrigkeit, woselbst sie sich aufhält, ein beglaubtes Atteſt zu produciren, daß er sie nicht boshafter Weise verlassen habe; widrigenfalls soll er nicht länger hier gelitten, sondern fortgeschaft werden.

Die verheyrathete Gesellen müssen ihre Weiber mitbringen.

Artic. VI.

Die allhier in Arbeit stehende Gesellen, sollen ihren Meistern allen schuldigen Gehorsam leisten, und keine so genannte blaue Montage, oder andere Werckel-Tage feyern, vielmehr alle Werckel-Tage bis

den Meistern gehorchen und keine blaue Montage feyern.

Die Ausgabe der Bücher wird nach der Reihe der Nummern geschehen, und zwar in der Ordnung, wie sie in dem Verzeichnisse stehen. Wenn eine Nummer an mehrere Personen verlangt wird, so soll das Los entscheiden, wer sie erhalten soll.

Die Bücher werden nur gegen Empfangschein ausgegeben, und müssen in der Regel binnen 14 Tagen zurückgegeben werden.

Wer Bücher verliert, oder sie beschädigt zurückgibt, muß sie ersetzen.

Die Bibliothek wird jährlich 2 Mal, im Juni und December, revidirt, und der Vorsteher derselben ist verbunden, sich zu dieser Revision einzufinden.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, oder sich sonst Unordnungen zu Schulden kommen läßt, soll nach Befinden der Umstände, und der größern oder geringern Schuld, mit Verweisung, Geldstrafe, oder Ausschließung bestraft werden.

Die Geldstrafen werden in die Kasse der Bibliothek gelegt, und dienen zu Anschaffung neuer Bücher.

Die Ausschließung soll nur in dem Falle eintreten, wenn ein Mitglied sich wiederholt Unordnungen zu Schulden kommen läßt, oder wenn es sich weigert, eine Geldstrafe zu bezahlen.

Die Ausschließung soll nur auf eine gewisse Zeit, oder auf immer, geschehen, und wird in dem Verzeichnisse der Mitglieder bemerkt.

Wer ausgeschlossen ist, kann nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er die Strafe, welche ihm zuerkannt worden, ausgestanden hat, und bis er die Geldstrafe, welche ihm auferlegt worden, bezahlt hat.

Wer ausgeschlossen ist, muß alle Bücher, welche er aus der Bibliothek hat, zurückgeben, und darf keine mehr erhalten.

Wer ausgeschlossen ist, kann nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er die Bücher, welche er aus der Bibliothek hat, zurückgegeben hat.

Wer ausgeschlossen ist, kann nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er den Schaden, welchen er an Büchern, die er aus der Bibliothek hat, angerichtet hat, ersetzt hat.

Wer ausgeschlossen ist, kann nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er die Bücher, welche er aus der Bibliothek hat, zurückgegeben hat, und bis er den Schaden, welchen er an Büchern, die er aus der Bibliothek hat, angerichtet hat, ersetzt hat.

Wer ausgeschlossen ist, kann nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er die Bücher, welche er aus der Bibliothek hat, zurückgegeben hat, und bis er den Schaden, welchen er an Büchern, die er aus der Bibliothek hat, angerichtet hat, ersetzt hat.

Wer ausgeschlossen ist, kann nicht eher wieder aufgenommen werden, bis er die Bücher, welche er aus der Bibliothek hat, zurückgegeben hat, und bis er den Schaden, welchen er an Büchern, die er aus der Bibliothek hat, angerichtet hat, ersetzt hat.

ſetzen, ſondern dieſer vielmehr auf des Geſellen Arbeit, was er verdienen kan, Achtung geben, und hiernächſt das Lohn darnach einrichten ſolle.

Artic. IX.

Bey denen vierwöchentlichen Zuſammenkünften auf der Herberge ſollen ſich die Geſellen friedfertig und beſcheiden aufführen, alles Fluchens, Spielens und Zanckens ſich gäntzlich enthalten, und ihrem verordneten Beyſitz-Meiſter alle gebührende Achtung erweiſen, nicht weniger auch zu Unterhaltung der Krancken, und ohne Arbeit fortwandernden Geſellen, desgleichen auch zu Beſtreitung der Herbergs-Koſten das ausgeſetzte Auflage-Geld a 4. Kr. in die hierzu beſtimmte Geſellen-Büchſe ohne Widerrede entrichten.

ſich bey ihren Zuſammenkünften beſcheiden aufführen, und das Auflage-Geld entrichten.

Sollte nun ein oder der andere nicht gegenwärtig ſeyn, ſo muß er bey nächſter Zuſammenkunft das im Rückſtand verbliebene Auflage-Geld nachtragen. Dem Beyſitz-Meiſter aber lieget bey eigener Vertretung ob, dahin zu ſehen, daß das geſammlete Auflage-Geld nicht verſchmauſet, oder ſonſt muthwilliger Weiſe verſchwendet, ſondern zu dem beſtimmten Gebrauch verwendet werde. Zu welchem Ende dann die Alt-Geſellen, über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung, deren Richtigkeit der Beyſitz-Meiſter allemal atteſtiren muß, führen, und ſolch, in Gegenwart der ſämmtlichen Meiſter und Geſellen, alle Quartale bey verſamletem Mittel ablegen ſollen.

Richtige Berechnung und Verwendung dieſes Geldes.

Die Geſellen-Büchſe aber ſoll mit 2. Schlöſſern, worzu der Beyſitz-Meiſter den einen, und die Alt-Geſellen den andern Schlüſſel haben müſſen, bey dem Amts habenden Aelteſten und keinesweges auf der Herberge verwahrlich aufbehalten, allemal wenn die Geſellen-Zuſammenkunft gehalten wird, bey ihm abgeholet, und nach geendigter Zuſammenkunft, jederzeit dahin wiederum zurück gebracht werden.

Verwahrung der Geſellen-Büchſe mit 2. Schlöſſern.

Artic. X.

Es ſoll zwar noch ferner erlaubet ſeyn, ein paar Alt-Geſellen quartaliter auszumachen, welche vor die hier einwandernde Geſellen wegen Arbeit umſchauen, und in nöthigen Fällen vor die Geſellen ſprechen können; es müſſen aber die Alt-Geſellen andern mit guten Exempeln vorgehen, bey Vermeydung Patentmäßiger Straſe ſich alles Aufwiegelns enthalten, alle Unordnungen verhindern, und wenn ſie von den übrigen Geſellen ungebührliche dem General-Handwercks-Patent und Königl. Edicten zuwiderlaufende Dinge wahrnehmen,

Erwehlung der Alt-Geſellen.

Ohio Supreme Court Rules for the Reporting of Opinions (Eff. 5-1-02)

Rule I
Publication of Opinions

Rule II
Motion for Reconsideration

Rule III
Publication of Memorandum Opinions

Rule IV
Publication of Dissenting Opinions

Rule V
Publication of Concurring Opinions

Rule VI
Syllabus

Rule VII
Reporter of Decisions

Rule VIII
Effective Date

wenn dieſe es an den Magiſtrat gelangen laſſen, weitern Beſcheid zu gewärtigen.

Artic. XVI.

Abſchied nehmen der Geſellen von ihren Meiſtern.

Wenn ein in Arbeit ſtehender Geſelle von ſeinem Meiſter Abſchied nehmen will, muß er es demſelben wenigſtens 8. Tage vorhero und zwar allemal Sonntags melden; Jedoch iſt keinem erlaubet 14. Tage vor- und nach den Meſſen und Jahrmärckten ſeinem Meiſter die Arbeit aufzukündigen, ſondern es iſt zu dieſer Zeit ein jeder ſchuldig und verbunden, annoch wenigſtens 8. Tage nach geendigten Meſſen oder Jahrmärckten bey ſeinem Meiſter in der Arbeit zu bleiben.

Es ſoll auch einem Geſellen zwar noch fernerhin verſtattet ſeyn, zu einem andern Meiſter allhier in Arbeit zu treten, er muß aber eben dasjenige, was erſt angezeigeter maſſen einem würcklich von hier wandernden Geſellen obliegt, beobachten, und über dieſes noch ein ſchriftliches Atteſt ſeines Wohlverhaltens von ſeinem bisherigen Meiſter ſich geben laſſen, auſſer dem ihn kein anderer allhieſiger Meiſter in Arbeit annehmen, auch nicht eher fördern ſoll, bevor er nicht von hier weg gewandert, und 1. Viertel-Jahr weggeblieben.

Uebrigens verſtehet ſich dasjenige, was hier oben von der Aufkündigung geſaget worden, im Gegentheil auch von den Meiſtern, wenn ſolche ihre Geſellen nicht länger in Arbeit behalten wollen.

Artic. XVII.

Die intendirte, oder würckliche heimliche Entweichung der Geſellen wird denunciret.

Wenn ein Geſelle wegen Schulden oder eines Verbrechens von hier wandern will, ſoll deſſelben Meiſter ſolches dem Aſſeſſori und Amts-habenden Aelteſten, ohne einigen Anſtand, bey eigener Vertretung, anzeigen, welche es hierauf dem Magiſtrat zu behöriger Unterſuchung zu berichten, und inzwiſchen des Geſellens Urkunden bis zu Austrag der Sache zurücke zu halten haben.

Wäre hingegen ein Geſelle bereits in der Stille entwichen, ſo muß deſſen Meiſter ſolches ebenfalls ſogleich denunciren, womit gegen den Flüchtigen, nach Maßgebung des General-Handwercks-Patents könne verfahren werden.

Ertheilung der Kundſchaften für die fortwandernde Geſellen.

Hätte aber ein Geſelle in allem gute Richtigkeit gepflogen, und ſich untadelhaft aufgeführet, ſo ſoll ihm eine gedruckte Kundſchaft gegen die Edict-mäßige Taxe ertheilet, und alles, was er an Urkunden mitgebracht, reſtituiret werden.

Artic.

Mr. Bentley's
Play the Second, with Improvements.

Artic. II.

Wenn es nun mit der Legitimation des einwerbenden Meisters seine Richtigkeit hat, muß derselbe so gleich zu Anfertigung der Meister-Stücke gelassen werden. Diese sollen in nachfolgenden 4. Stücken

Worinn die Meister-Stücke bestehen sollen.

1) in einem Topf einer Ellen hoch
2) in einem engen Kruge einer Ellen hoch, beydes von einem Stück Thon
3) einem Reib-Asche einer Ellen weit, und endlich
4) in einem ordinairen tauglichen Kachel-Ofen bestehen, und von dem Stück-Meister in eines Meisters Behausung, dafern nicht etwann wegen vorkommender Umstände ein anders erfordert wird, angefertiget werden.

Wobey den jüngsten Meistern unbenommen ist, bisweilen die Arbeit, jedoch ohne die geringste dem Stück-Meister verursachende Unkosten, anzuschauen.

Die Materialien aber mag sich derselbe selbst anschaffen, und ist er wider Willen nicht schuldig, solche von einem Meister anzunehmen, jedoch kan er sich nicht entbrechen, dem Meister, bey welchem er die Meister-Stücke machet, vor die Versäumniß, Incommoditæt und Hergebung des Brenn-Ofens, ein Douceur von 4. Rthlr. zuzuentrichten.

Artic. III.

Würden nun die Meister-Stücke bey deren Vorzeigung tauglich befunden, so muß der Stück-Meister dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellet, und so fort nach gegebenem Handschlag, daß er denen Königl. Edicten, dieser Stadt Statuten, und gegenwärtigen Articuln sich gemäß verhalten wolle und werde, gegen Erlegung 8. Rthlr. Receptions-Geld, ohne einiges Meister-Essen und alle fernere Kosten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey Vermeydung der in dem Königl. Edict vom 18. April 1747. fest gesetzten Pœna dupli, ins Mittel aufgenommen, und als Meister eingeschrieben, auch ihm das gefertigte Meister-Stücke zu freyem Verkauf restituiret werden.

Gewinnung des Bürger-Rechts des Stück-Meisters und Bestimmung der Receptions-Gelder.

Würde hingegen wider desselben Capacitæt, oder die Meister-Stücke von Seiten des Mittels was eingewendet, so ist die Sache dem Magistrat zu weiterer Verfügung anzuzeigen; das Mittel aber ist durchaus nicht befugt, die an den Meister-Stücken vermeintlich wahr-

Die Einwendungen wider die Meister-Stücke untersuchet und entscheidet der Magistrat.

Example 4.4.1 Let $f(x) = x^2$ and $g(x) = x^3$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to 0$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.2 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.3 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.4 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.5 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.6 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.7 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.8 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.9 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.10 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.11 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.12 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.13 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.14 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.15 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.16 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.17 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.18 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.19 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.20 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.21 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.22 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.23 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.24 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.25 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.26 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.27 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.28 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.29 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.30 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.31 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.32 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.33 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.34 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.35 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.36 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.37 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.38 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.39 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.40 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.41 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.42 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.43 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.44 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.45 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.46 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.47 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.48 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.49 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.50 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.51 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.52 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.53 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.54 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.55 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.56 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.57 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.58 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.59 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.60 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.61 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.62 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.63 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.64 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.65 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.66 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.67 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.68 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.69 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.70 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.71 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.72 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.73 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.74 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.75 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.76 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.77 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38} + x^{39}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.78 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38} + x^{39}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.79 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38} + x^{39} + x^{40}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.80 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38} + x^{39} + x^{40}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.81 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38} + x^{39} + x^{40} + x^{41}$. Then $f(x) = o(g(x))$ as $x \to \infty$ and $g(x) = o(f(x))$ as $x \to 0$.

Example 4.4.82 Let $f(x) = x^2 + x$ and $g(x) = x^2 + x^3 + x^4 + x^5 + x^6 + x^7 + x^8 + x^9 + x^{10} + x^{11} + x^{12} + x^{13} + x^{14} + x^{15} + x^{16} + x^{17} + x^{18} + x^{19} + x^{20} + x^{21} + x^{22} + x^{23} + x^{24} + x^{25} + x^{26} + x^{27} + x^{28} + x^{29} + x^{30} + x^{31} + x^{32} + x^{33} + x^{34} + x^{35} + x^{36} + x^{37} + x^{38} + x^{39} + x^{40} + x^{41}$. Then $f(x) \sim g(x)$ as $x \to 0$ and $f(x) \sim g(x)$ as $x \to \infty$.

Example 4.4.83 Let $

tel ergangenen Verordnungen sich widersetzen würde, soll dem Magistrat angezeiget und nach Befinden bestrafet werden.

Artic. VII.

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, auf irgend eine Weise, weder selbst, noch durch andere abspenstig machen, bey sonst ohnfehlbar zu gewärtigender Obrigkeitlichen Strafe. Verboth das Gesinde nicht abspenstig zu machen.

Uebrigens stehet einem jeden Meister frey, so viel Gesellen zu halten, als er zu seiner Arbeit nöthig erachtet, wie denn auch nach der bey diesem Mittel bishero üblich gewesenen Observanz, einem jeden erlaubet seyn soll, 2. oder höchstens 3. Jungen auf einmal in der Lehre zu haben. Uneingeschrenckte Freyheit Gesellen zu halten, und 2. bis 3. Jungen auszulernen.

Artic. VIII.

Ingleichen soll keiner dem andern die Arbeit ablaufen, bey Strafe zwey Floren Rein. zur Mittels-Casse, wie dann auch die Weiber auf dem Marckte friedlich sich verhalten, und einander die Kaufleute, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, nicht abrufen sollen. Keiner soll dem andern die Arbeit und die Käufer entziehen.

Artic. IX.

Wegen der Stellen auf dem Saltz-Ringe, wird es noch ferner bey der von dem Magistrat laut Decrets vom 18. Aug. 1654. gemachten Verfassung gelassen, und solchemnach fest gesetzet, daß zwar die beyden Aeltesten allemal die zwey erste Stellen haben, und besitzen, die andern Meister und Zunfts-Genossen aber alle Jahr auf Crucis die übrigen Stellen durchs Looß theilen. Vertheilung der Stellen auf dem Saltz-Ringe.

Artic. X.

Kein Meister soll sich unterfangen, jemanden mit der Waare zu übersetzen, oder durch heimliche Verabredung, die Arbeit auf einen gewissen Preiß zu bestimmen, noch weniger diejenigen, welche wohlfeiler verkaufen, eigenmächtig zu bestrafen, oder vor anstößig zu halten, vielmehr soll einem jeden Meister frey stehen, seine Waare so wohlfeil, als er will, zu verfertigen und zu verkaufen. Verboth die Waaren zu übersetzen, und einen gewissen Preiß zu bestimmen,

Artic. XI.

An denen Sonntägen und bey Nacht-Zeit soll keinem Meister bey schwerer Verantwortung erlaubet seyn, Töpfe und noch weniger Ofen-Kacheln brennen zu lassen. an denen Sonntägen und in der Nacht zu brennen,

Artic. XII.

Keinem Meister ist verstattet, zu Meß- und Jahrmarckts-Zeiten, an zweyen Stellen Töpfe und Gefässe, und am wenigsten frem- an 2. Orten zu Meß- und Jahrmarckts-

問 1 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 2 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 3 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 4 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 5 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 6 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 7 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 8 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 9 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 10 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 11 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 12 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 13 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 14 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 15 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 16 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 17 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 18 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 19 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

問 20 次の文章を読んで，空欄 (ア)～(ク) に適切な語句を入れよ。

(ア) は，1 つの (イ) 内で，(ウ) を (エ) 単位で (オ) する機能である。(ア) は，(イ) 内の (カ) 全体を (キ) 単位で (ク) する機能である。

den Umständen vom Magistrat summariter zu untersuchen und zu entscheiden ist.

Artic. XVII.

Was bey einem Feuer-Lerme zu observiren.

Sobald bey entstandener Feuers-Brunst in und ausser der Stadt auf den Thürmen Lermen geblasen, und an die Glocken geschlagen, oder das Spiel gerühret wird, muß ein jeder Meister einen oder 2. Gesellen mit Wasser-Eymern oder Schaufeln an die Feuer-Herren abschicken, um selbige, da, wo es die Nothdurft erfordert, gebrauchen zu können; die übrigen aber sollen zu Hause behalten und dahin angewiesen werden, mit erforderlichem Lösch-Gerähte in Bereitschaft zu stehen.

Artic. XVIII.

Ingleichen bey der Wahl der Aeltesten.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder nach gepflogener Richtigkeit und mit Einwilligung des Mittels sein Amt freywillig niederleget, muß bey der Wahl eines neuen Aeltesten dergestalt, wie in der den Mittels-Assessoribus ertheilten Instruction §. 15. ausgemessen worden, jederzeit verfahren, und hierbey auf die Ordnung der Reception ins Mittel (dafern nicht hauptsächliche Bedencklichkeiten entgegen stehen.) hauptsächlich aber auf des zu erwählenden Geschicklichkeit, und des Mittels Besten gesehen, alle interessirte Absichten bey schwehrer Ahndung vermieden, folglich weder vom Beysitzer, noch von dem Aeltesten Corruptiones und Geschencke sub Poena Dupli und bey Cassation der Wahl angenommen werden, widrigenfalls die Wahl von dem Magistrat vor nichtig erkläret, und zu einer neuen Wahl geschritten werden soll.

Artic. XIX.

Bestimmung des Salarii für die Aeltesten.

Die Salaria der Aeltesten werden hiermit auf 2. Rthlr. vor einen jeden, mithin vor beyde zusammen auf 4. Rthlr. wegen ihrer Bemühung festgesetzet; Sollte einer von ihnen sich unterfangen, sich etwas mehreres zuzueignen, soll derselbe das erstemal das Duplum zur Mittels Casse erlegen, auf fernern Betretungs Fall aber nicht nur seines Amtes entsetzet, sondern auch befundenen Umständen nach bestrafet werden.

Artic. XX.

Beywohnung der Leichen-Begängnisse verstorbener Mittels-Genossen.

Wenn jemand aus diesem Mittel mit Tode abgehet, und öffentlich beerdiget wird, soll die Leiche von denen Gesellen getragen werden, und sind sowohl die Meister, als übrige Gesellen schuldig, dem Leichen-Conduct beyzuwohnen, oder sich vorhero bey dem Amts-ha-

Rabbi Yehuda Ha-Nasi, the redactor of the Mishnah, was a descendant of Hillel. He was also known as Rabbi, or Rabbenu, "our master" par excellence. He was born in the Galilee around 135 CE and died around 220 CE. He was a wealthy man and a friend of the Roman emperor Antoninus Pius. He was also a leader of the Jewish community in the Galilee and a member of the Sanhedrin. He was a scholar of the Torah and a teacher of many students. He was also a judge and a leader of the Jewish community in the Galilee. He was a wealthy man and a friend of the Roman emperor Antoninus Pius. He was also a leader of the Jewish community in the Galilee and a member of the Sanhedrin. He was a scholar of the Torah and a teacher of many students. He was also a judge and a leader of the Jewish community in the Galilee.

Rabbi Yehuda Ha-Nasi, the redactor of the Mishnah, was a descendant of Hillel. He was also known as Rabbi, or Rabbenu, "our master" par excellence. He was born in the Galilee around 135 CE and died around 220 CE. He was a wealthy man and a friend of the Roman emperor Antoninus Pius. He was also a leader of the Jewish community in the Galilee and a member of the Sanhedrin. He was a scholar of the Torah and a teacher of many students. He was also a judge and a leader of the Jewish community in the Galilee. He was a wealthy man and a friend of the Roman emperor Antoninus Pius. He was also a leader of the Jewish community in the Galilee and a member of the Sanhedrin. He was a scholar of the Torah and a teacher of many students. He was also a judge and a leader of the Jewish community in the Galilee.

Rabbi Yehuda Ha-Nasi, the redactor of the Mishnah, was a descendant of Hillel. He was also known as Rabbi, or Rabbenu, "our master" par excellence. He was born in the Galilee around 135 CE and died around 220 CE. He was a wealthy man and a friend of the Roman emperor Antoninus Pius. He was also a leader of the Jewish community in the Galilee and a member of the Sanhedrin. He was a scholar of the Torah and a teacher of many students. He was also a judge and a leader of the Jewish community in the Galilee. He was a wealthy man and a friend of the Roman emperor Antoninus Pius. He was also a leader of the Jewish community in the Galilee and a member of the Sanhedrin. He was a scholar of the Torah and a teacher of many students. He was also a judge and a leader of the Jewish community in the Galilee.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Copyright © 2010 Wolters Kluwer Health | Lippincott Williams & Wilkins

Abstract

Background: Although the prevalence of hypertension is high in the elderly, the benefits of treatment are not well established. Previous studies have suggested that treatment of isolated systolic hypertension in the elderly reduces the risk of stroke, but the effect on coronary heart disease is uncertain.

Methods: We randomly assigned 4,736 men and women, 60 to 80 years of age, with isolated systolic hypertension (systolic blood pressure, 160 to 219 mm Hg; diastolic blood pressure, less than 90 mm Hg) to active treatment with chlorthalidone (12.5 to 25.0 mg per day) or matching placebo. Active treatment was stepped up to include atenolol (25 to 50 mg per day) or reserpine (0.05 to 0.10 mg per day) if needed to reduce the systolic blood pressure to less than 160 mm Hg and by 20 mm Hg or more. The primary outcome was fatal or nonfatal stroke. Analysis was by intention to treat.

Results: The trial was stopped early because of a significant reduction in the risk of stroke in the active-treatment group. During a mean follow-up of 4.5 years, fatal or nonfatal stroke occurred in 52 participants assigned to active treatment and in 93 assigned to placebo (relative risk, 0.58; 95 percent confidence interval, 0.40 to 0.83). Fatal or nonfatal myocardial infarction occurred in 119 participants in the active-treatment group and in 144 in the placebo group (relative risk, 0.82; 95 percent confidence interval, 0.64 to 1.05). Total mortality was similar in the two groups (relative risk, 0.94; 95 percent confidence interval, 0.78 to 1.13). Cardiovascular disease was the cause of death in 187 participants assigned to active treatment and in 219 assigned to placebo (relative risk, 0.84; 95 percent confidence interval, 0.69 to 1.02).

Conclusions: Treatment of isolated systolic hypertension in the elderly with chlorthalidone, atenolol, or reserpine reduces the risk of stroke. The effect on coronary heart disease is uncertain.

Artic. XXVIII.

Endlich werden ſämmtliche Meiſter und Geſellen ernſtlich ermahnet, den Königl. Edicten, General-Handwercks-Patent und hieſigen Stadt-Statuten, wie auch dieſen Articuln, auf das genaueſte Folge zu leiſten, zu welchem Ende dann, und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, die Königl. Edicte und Feuer-Ordnung nebſt gegenwärtigen Articuln in allen Quartal-Zuſammenkünften, das General-Handwercks-Patent aber jederzeit in dem Haupt-Quartal vorgeleſen werden ſoll.

Beobachtung der Königl. Edicte und dieſer Articul und derſelben Verleſung bey den Quartal-Zuſammenkünften.

IV. Abſchnitt.

Von den Gerechtſamkeiten dieſes Mittels.

Artic. I.

Es ſoll niemand, der nicht bey dieſem Mittel ordentlich eingeworben, ſich unterfangen, mit Töpfer-Waare auſſer Meß- und Jahrmarckt-Zeit Handel zu treiben, widrigenfalls die aufgefundene Waare dem Eigenthümer weggenommen werden ſoll.

Verbot auſſer den Jahrmärckten mit Töpfer-Waare zu handeln.

Artic. II.

Dahingegen ſtehet in Meß- und Jahrmarckts-Zeit einem jeden fremden Töpfer frey, ſeine Waare in den Meſſen und Jahrmärckten, zu feilem Verkauf auf die hierzu beſtimmte Plätze auf dem Neumarckte anhero zu bringen. Vor den Marckt-Tagen aber bleibet ihnen ſchlechterdings vor wie nach unterſaget, einige Töpfer-Waare einzuführen, oder nachzubringen, und ſoll derjenige, welcher ſolches Verbot zu übertreten ſich würde beykommen laſſen, mit 2. Rthlr. Strafe zur Mittels-Caſſe beleget werden.

Ausſtehung und Verkauf der fremden Töpfer in den Jahrmärckten.

Artic. III.

Es ſoll ihnen auch keinesweges erlaubet ſeyn, rauhes und ungeglättetes Gefäße, als Milch-Aeſche, Krüge und dergleichen, nicht weniger auch kleine geglättete Spiel-Waare auf den Marckt zu bringen; am allerwenigſten aber ſoll ſich ein Fremder unterfangen, Kacheln einzuſchleppen, und einen Ofen zu ſetzen, oder zu flicken, bey Vermeydung, daß ſonſt nicht nur die Kacheln weggenommen, ſondern auch der fremde Meiſter, und derjenige, ſo ihn zum Flicken oder Setzung eines Ofens gebrauchet, mit willkührlicher Strafe ſolle beleget werden.

Verbot rauhes und ungeglättetes Gefäße und Spiel-Waare auf den Marckt zu bringen.

Jedoch bleibet den hieſigen Einwohnern, auf alle Weiſe unverwehret, von auswärtigen Orten, die zu ihrem eigenen Gebrauch benöthigte

Freye Einfuhr fremder Oefen.

[illegible] [illegible] [illegible] [

gen, dabey aber aller Chicanen und Plackereyen sich enthalten, oder widrigenfalls denen Fremden allen verursachten Schaden und Versäumniß-Kosten ersetzen sollen.

Artic. VI.

Sollte auch inskünftige befunden werden, obstehenden Articul in ein oder dem andern Passu abzuändern, so soll das Mittel hiernach sich ebenfalls gehorsamst und aufs genaueste zu achten verbunden seyn. Beobachtung der künftigen Abänderungen bey diesen Articuln.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunfts- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Königl. Confirmation dieser Innungs-Articul.

Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen, befehlen auch Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten.

Jedoch Uns, gleichwie auch sonsten jedermänniglich an seinen Rechten, ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 9. Januar. 1756.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. XLII.

d. d. Berlin den 9. Jan. 1756.

Confirmirte Innungs-Articul für das Mittel der Seyler zu Breslau.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und obrister Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit öffentlich vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Breslau die Innungs-Articul des dortigen Mittels der Seyler nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche

Bishop of Lincoln, Dr. Thomas Barlow, to the Bishop of Worcester, Dr. Edward Stillingfleet, concerning the Bishop of Worcester's Book, entitled, A Discourse concerning the Idolatry practised in the Church of Rome. Printed in the Year 1671. Pag. 1. Price 1 d.

Bishop of Lincoln, Dr. Thomas Barlow, to the Bishop of Worcester, Dr. Edward Stillingfleet, concerning the Bishop of Worcester's Book, entitled, A Discourse concerning the Idolatry practised in the Church of Rome. Printed in the Year 1671. Pag. 1. Price 1 d.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. Januar 1911.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Arzneimittel, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1) nur in Apotheken verkauft werden dürfen, sind:

1. Acetanilidum (Antifebrinum);
2. Acetum Pyrolignei concentratum;
3. Acidum aceticum glaciale;
4. Acidum arsenicosum;
5. Acidum carbolicum;
6. Acidum hydrocyanatum solutum;
7. Acidum nitricum fumans;
8. Acidum nitricum;
9. Acidum sulfuricum fumans (Oleum Nordhusanum);
10. Aether;
11. Aether aceticus;
12. Aether bromatus;
13. Aether chloratus;
14. Aether nitrosus;
15. Aether sulfuricus;
16. Aether sulfuricus ad narcosin;
17. Alcohol absolutus;
18. Alcohol methylicus;
19. Aloe;
20. Ammonium bromatum;
21. Ammonium carbonicum pyrodidymicum;
22. Ammonium chloratum ferratum;
23. Ammonium chloratum;
24. Ammonium jodatum;
25. Amylenum hydratum;
26. Amylum Jodi;
27. Amylum Marantae;
28. Amylum Oryzae;
29. Amylum Solani;
30. Amylum Tritici;
31. Amylum;
32. Antipyrinum;
33. Apomorphinum hydrochloricum;
34. Argentum colloidale;
35. Argentum nitricum;
36. Argentum nitricum fusum;
37. Argentum proteinicum;
38. Arsenicum jodatum;
39. Atropinum hydrochloricum;
40. Atropinum sulfuricum;
41. Aurum chloratum natronatum;
42. Barium chloratum;
43. Barium sulfuricum;
44. Bismutum subgallicum;
45. Bismutum subnitricum;
46. Bismutum;
47. Bromum;
48. Calcium chloratum;
49. Calcium jodatum;
50. Camphora;
51. Cantharidinum;
52. Cantharis;
53. Carbo Ligni;
54. Carbo Quercus;
55. Carbo Tiliae;
56. Carbo;
57. Carbolineum;
58. Cera;
59. Cerussa;
60. Chininum arsenicosum;
61. Chininum bisulfuricum;
62. Chininum hydrochloricum;
63. Chininum sulfuricum;
64. Chloralum formamidatum;
65. Chloralum hydratum;
66. Chloroformium;
67. Cocainum hydrochloricum;
68. Cocainum nitricum;
69. Codeinum;
70. Colchicinum;
71. Colchicum;
72. Collodium;
73. Coniinum hydrobromicum;
74. Coniinum hydrochloricum;
75. Coniinum;
76. Creolinum;
77. Cuprum aceticum;
78. Cuprum sulfuricum;
79. Curare;
80. Digitalinum;
81. Digitalis;
82. Duboisinum sulfuricum;
83. Emplastrum adhaesivum;
84. Emplastrum Cantharidum;
85. Emplastrum Hydrargyri;
86. Emplastrum Plumbi;
87. Emplastrum Resinae;
88. Emplastrum saponatum;
89. Ergotinum;
90. Ergotinum Bonjean;
91. Ergotinum Yvon;
92. Ergotinum Yvon ad injectionem hypodermicam;
93. Ergotinum Yvon ad usum internum;
94. Ergotinum Yvon ad usum topicum;
95. Ergotinum Yvon crystallisatum;
96. Ergotinum Yvon crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
97. Ergotinum Yvon crystallisatum ad usum internum;
98. Ergotinum Yvon crystallisatum ad usum topicum;
99. Ergotinum Yvon pulveratum;
100. Ergotinum Yvon pulveratum ad injectionem hypodermicam;
101. Ergotinum Yvon pulveratum ad usum internum;
102. Ergotinum Yvon pulveratum ad usum topicum;
103. Ergotinum Yvon solutum;
104. Ergotinum Yvon solutum ad injectionem hypodermicam;
105. Ergotinum Yvon solutum ad usum internum;
106. Ergotinum Yvon solutum ad usum topicum;
107. Ergotinum;
108. Ergotinum ad injectionem hypodermicam;
109. Ergotinum ad usum internum;
110. Ergotinum ad usum topicum;
111. Ergotinum crystallisatum;
112. Ergotinum crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
113. Ergotinum crystallisatum ad usum internum;
114. Ergotinum crystallisatum ad usum topicum;
115. Ergotinum pulveratum;
116. Ergotinum pulveratum ad injectionem hypodermicam;
117. Ergotinum pulveratum ad usum internum;
118. Ergotinum pulveratum ad usum topicum;
119. Ergotinum solutum;
120. Ergotinum solutum ad injectionem hypodermicam;
121. Ergotinum solutum ad usum internum;
122. Ergotinum solutum ad usum topicum;
123. Ergotinum Wernich;
124. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
125. Ergotinum Wernich ad usum internum;
126. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
127. Ergotinum Wernich crystallisatum;
128. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
129. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
130. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
131. Ergotinum Wernich pulveratum;
132. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
133. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
134. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
135. Ergotinum Wernich solutum;
136. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
137. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
138. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
139. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
140. Ergotinum Wernich ad usum internum;
141. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
142. Ergotinum Wernich crystallisatum;
143. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
144. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
145. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
146. Ergotinum Wernich pulveratum;
147. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
148. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
149. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
150. Ergotinum Wernich solutum;
151. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
152. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
153. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
154. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
155. Ergotinum Wernich ad usum internum;
156. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
157. Ergotinum Wernich crystallisatum;
158. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
159. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
160. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
161. Ergotinum Wernich pulveratum;
162. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
163. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
164. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
165. Ergotinum Wernich solutum;
166. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
167. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
168. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
169. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
170. Ergotinum Wernich ad usum internum;
171. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
172. Ergotinum Wernich crystallisatum;
173. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
174. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
175. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
176. Ergotinum Wernich pulveratum;
177. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
178. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
179. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
180. Ergotinum Wernich solutum;
181. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
182. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
183. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
184. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
185. Ergotinum Wernich ad usum internum;
186. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
187. Ergotinum Wernich crystallisatum;
188. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
189. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
190. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
191. Ergotinum Wernich pulveratum;
192. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
193. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
194. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
195. Ergotinum Wernich solutum;
196. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
197. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
198. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
199. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
200. Ergotinum Wernich ad usum internum;
201. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
202. Ergotinum Wernich crystallisatum;
203. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
204. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
205. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
206. Ergotinum Wernich pulveratum;
207. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
208. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
209. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
210. Ergotinum Wernich solutum;
211. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
212. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
213. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
214. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
215. Ergotinum Wernich ad usum internum;
216. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
217. Ergotinum Wernich crystallisatum;
218. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
219. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
220. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
221. Ergotinum Wernich pulveratum;
222. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
223. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
224. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
225. Ergotinum Wernich solutum;
226. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
227. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
228. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
229. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
230. Ergotinum Wernich ad usum internum;
231. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
232. Ergotinum Wernich crystallisatum;
233. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
234. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
235. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
236. Ergotinum Wernich pulveratum;
237. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
238. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
239. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
240. Ergotinum Wernich solutum;
241. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
242. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
243. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
244. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
245. Ergotinum Wernich ad usum internum;
246. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
247. Ergotinum Wernich crystallisatum;
248. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
249. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
250. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
251. Ergotinum Wernich pulveratum;
252. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
253. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
254. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
255. Ergotinum Wernich solutum;
256. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
257. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
258. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
259. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
260. Ergotinum Wernich ad usum internum;
261. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
262. Ergotinum Wernich crystallisatum;
263. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
264. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
265. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
266. Ergotinum Wernich pulveratum;
267. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
268. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
269. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
270. Ergotinum Wernich solutum;
271. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
272. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
273. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
274. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
275. Ergotinum Wernich ad usum internum;
276. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
277. Ergotinum Wernich crystallisatum;
278. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
279. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
280. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
281. Ergotinum Wernich pulveratum;
282. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
283. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
284. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
285. Ergotinum Wernich solutum;
286. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
287. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
288. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
289. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
290. Ergotinum Wernich ad usum internum;
291. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
292. Ergotinum Wernich crystallisatum;
293. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
294. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
295. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
296. Ergotinum Wernich pulveratum;
297. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
298. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
299. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
300. Ergotinum Wernich solutum;
301. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
302. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
303. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
304. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
305. Ergotinum Wernich ad usum internum;
306. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
307. Ergotinum Wernich crystallisatum;
308. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
309. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
310. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
311. Ergotinum Wernich pulveratum;
312. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
313. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
314. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
315. Ergotinum Wernich solutum;
316. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
317. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
318. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
319. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
320. Ergotinum Wernich ad usum internum;
321. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
322. Ergotinum Wernich crystallisatum;
323. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
324. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
325. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
326. Ergotinum Wernich pulveratum;
327. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
328. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
329. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
330. Ergotinum Wernich solutum;
331. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
332. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
333. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
334. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
335. Ergotinum Wernich ad usum internum;
336. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
337. Ergotinum Wernich crystallisatum;
338. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
339. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
340. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
341. Ergotinum Wernich pulveratum;
342. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
343. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
344. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
345. Ergotinum Wernich solutum;
346. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
347. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
348. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
349. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
350. Ergotinum Wernich ad usum internum;
351. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
352. Ergotinum Wernich crystallisatum;
353. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
354. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
355. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
356. Ergotinum Wernich pulveratum;
357. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
358. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
359. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
360. Ergotinum Wernich solutum;
361. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
362. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
363. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
364. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
365. Ergotinum Wernich ad usum internum;
366. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
367. Ergotinum Wernich crystallisatum;
368. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
369. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
370. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
371. Ergotinum Wernich pulveratum;
372. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
373. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
374. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
375. Ergotinum Wernich solutum;
376. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
377. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
378. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
379. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
380. Ergotinum Wernich ad usum internum;
381. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
382. Ergotinum Wernich crystallisatum;
383. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
384. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
385. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
386. Ergotinum Wernich pulveratum;
387. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
388. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
389. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
390. Ergotinum Wernich solutum;
391. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
392. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
393. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
394. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
395. Ergotinum Wernich ad usum internum;
396. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
397. Ergotinum Wernich crystallisatum;
398. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
399. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
400. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
401. Ergotinum Wernich pulveratum;
402. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
403. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
404. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
405. Ergotinum Wernich solutum;
406. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
407. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
408. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
409. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
410. Ergotinum Wernich ad usum internum;
411. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
412. Ergotinum Wernich crystallisatum;
413. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
414. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
415. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
416. Ergotinum Wernich pulveratum;
417. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
418. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
419. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
420. Ergotinum Wernich solutum;
421. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
422. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
423. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
424. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
425. Ergotinum Wernich ad usum internum;
426. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
427. Ergotinum Wernich crystallisatum;
428. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
429. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
430. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
431. Ergotinum Wernich pulveratum;
432. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
433. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
434. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
435. Ergotinum Wernich solutum;
436. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
437. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
438. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
439. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
440. Ergotinum Wernich ad usum internum;
441. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
442. Ergotinum Wernich crystallisatum;
443. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
444. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
445. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
446. Ergotinum Wernich pulveratum;
447. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
448. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
449. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
450. Ergotinum Wernich solutum;
451. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
452. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
453. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
454. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
455. Ergotinum Wernich ad usum internum;
456. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
457. Ergotinum Wernich crystallisatum;
458. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
459. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
460. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
461. Ergotinum Wernich pulveratum;
462. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
463. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
464. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
465. Ergotinum Wernich solutum;
466. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
467. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
468. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
469. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
470. Ergotinum Wernich ad usum internum;
471. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
472. Ergotinum Wernich crystallisatum;
473. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
474. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
475. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
476. Ergotinum Wernich pulveratum;
477. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
478. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
479. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
480. Ergotinum Wernich solutum;
481. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
482. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
483. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
484. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
485. Ergotinum Wernich ad usum internum;
486. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
487. Ergotinum Wernich crystallisatum;
488. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
489. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
490. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
491. Ergotinum Wernich pulveratum;
492. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
493. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
494. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
495. Ergotinum Wernich solutum;
496. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
497. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
498. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
499. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
500. Ergotinum Wernich ad usum internum;
501. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
502. Ergotinum Wernich crystallisatum;
503. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
504. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
505. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
506. Ergotinum Wernich pulveratum;
507. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
508. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
509. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
510. Ergotinum Wernich solutum;
511. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
512. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
513. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
514. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
515. Ergotinum Wernich ad usum internum;
516. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
517. Ergotinum Wernich crystallisatum;
518. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
519. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
520. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
521. Ergotinum Wernich pulveratum;
522. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
523. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
524. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
525. Ergotinum Wernich solutum;
526. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
527. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
528. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
529. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
530. Ergotinum Wernich ad usum internum;
531. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
532. Ergotinum Wernich crystallisatum;
533. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
534. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
535. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
536. Ergotinum Wernich pulveratum;
537. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
538. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
539. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
540. Ergotinum Wernich solutum;
541. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
542. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
543. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
544. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
545. Ergotinum Wernich ad usum internum;
546. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
547. Ergotinum Wernich crystallisatum;
548. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
549. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
550. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
551. Ergotinum Wernich pulveratum;
552. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
553. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
554. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
555. Ergotinum Wernich solutum;
556. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
557. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
558. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
559. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
560. Ergotinum Wernich ad usum internum;
561. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
562. Ergotinum Wernich crystallisatum;
563. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
564. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
565. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
566. Ergotinum Wernich pulveratum;
567. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
568. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
569. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
570. Ergotinum Wernich solutum;
571. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
572. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
573. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
574. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
575. Ergotinum Wernich ad usum internum;
576. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
577. Ergotinum Wernich crystallisatum;
578. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
579. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
580. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
581. Ergotinum Wernich pulveratum;
582. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
583. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
584. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
585. Ergotinum Wernich solutum;
586. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
587. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
588. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
589. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
590. Ergotinum Wernich ad usum internum;
591. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
592. Ergotinum Wernich crystallisatum;
593. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
594. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
595. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
596. Ergotinum Wernich pulveratum;
597. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
598. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
599. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
600. Ergotinum Wernich solutum;
601. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
602. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
603. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
604. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
605. Ergotinum Wernich ad usum internum;
606. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
607. Ergotinum Wernich crystallisatum;
608. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
609. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
610. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
611. Ergotinum Wernich pulveratum;
612. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
613. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
614. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
615. Ergotinum Wernich solutum;
616. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
617. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
618. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
619. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
620. Ergotinum Wernich ad usum internum;
621. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
622. Ergotinum Wernich crystallisatum;
623. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
624. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
625. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
626. Ergotinum Wernich pulveratum;
627. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
628. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
629. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
630. Ergotinum Wernich solutum;
631. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
632. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
633. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
634. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
635. Ergotinum Wernich ad usum internum;
636. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
637. Ergotinum Wernich crystallisatum;
638. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
639. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
640. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
641. Ergotinum Wernich pulveratum;
642. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
643. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
644. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
645. Ergotinum Wernich solutum;
646. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
647. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
648. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
649. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
650. Ergotinum Wernich ad usum internum;
651. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
652. Ergotinum Wernich crystallisatum;
653. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
654. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
655. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
656. Ergotinum Wernich pulveratum;
657. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
658. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
659. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
660. Ergotinum Wernich solutum;
661. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
662. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
663. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
664. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
665. Ergotinum Wernich ad usum internum;
666. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
667. Ergotinum Wernich crystallisatum;
668. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
669. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
670. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
671. Ergotinum Wernich pulveratum;
672. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
673. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
674. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
675. Ergotinum Wernich solutum;
676. Ergotinum Wernich solutum ad injectionem hypodermicam;
677. Ergotinum Wernich solutum ad usum internum;
678. Ergotinum Wernich solutum ad usum topicum;
679. Ergotinum Wernich ad injectionem hypodermicam;
680. Ergotinum Wernich ad usum internum;
681. Ergotinum Wernich ad usum topicum;
682. Ergotinum Wernich crystallisatum;
683. Ergotinum Wernich crystallisatum ad injectionem hypodermicam;
684. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum internum;
685. Ergotinum Wernich crystallisatum ad usum topicum;
686. Ergotinum Wernich pulveratum;
687. Ergotinum Wernich pulveratum ad injectionem hypodermicam;
688. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum internum;
689. Ergotinum Wernich pulveratum ad usum topicum;
690. Ergotinum Wernich solutum;
691. Ergotinum Wernich solutum ad

Lehrling bereits hätte, und dieser letzte erst vor kurtzer Zeit von ihm wäre aufgenommen worden.

Artic. V.

Freysprechung des Lehrlings.

Wann ein Lehrling die vorgeschriebene 3. Jahre treu und redlich ausgehalten, soll derselbe in der nächsten Quartal-Zusammenkunft von seinem Meister bey offener Lade, in Gegenwart der Meister und Gesellen, nach geschehener Angelobung den Königl. Edicten, Generalien und diesen Articuln gehorsam nach zukommen, gegen Erlegung 2. Rthlr. oder wenn er eines Meisters-Sohn 18. Sgr. Loßsagungs-Gebühr, zur Mittels-Casse, ohne die geringste Cerimonien von der Lehre frey gesprochen, und als ein Geselle ins Protocoll eingeschrieben, ihm auch sogleich bey Vermeydung 2. Rthlr. Strafe, welche die Aeltesten ex propriis erlegen sollen, ein gedruckter Lehr-Brief mit gehörigen Unterschriften, vor die Edict-mäßige Taxe, ausgefertiget, und solcher nebst dem Geburts-Briefe so lange, bis der neue Geselle sich künftig in einer Schlesischen, oder andern Königl. Stadt etabliret, und solches durch glaubwürdige Obrigkeitliche Atteste bescheiniget, in der Lade in Originali aufbehalten, das baar eingelegte Cautions-Quantum restituiret, oder die deshalben bestellte Bürgschaft cassiret werden.

Artic. VI.

Abschaffung der Gewohnheit den loßgesagten Lehrling eine Zeitlang als einen Lehr-Jungen anzusehen.

Die Zeithero bey hiesiger Zunft noch beybehaltene Gewohnheit, nach welcher ein vor dem Mittel durch seinen Meister von der Lehre loßgesagter Lehrling, eine Zeitlang nur als ein Lohn-Junge angesehen worden, und allererst nachhero, wann er solches verlanget, von den Gesellen noch besonders zu einen Gesellen erkläret werden müssen, wird hiermit, als ein dem Handwercks-Patent zuwiderlaufender Mißbrauch vor das künftige bey schwerer Strafe untersaget, und soll hinführo der von seinem Lehr-Meister frey gesprochene Lehrling, gleich nach seiner Loßsagung, so wohl von dem Mittel, als auch den Alt- und andern Gesellen, gegen Erlegung 2. Floren rheinisch zur Gesellen-Büchse vor einen Gesellen erkennet, und dadurch aller und jeder einem Gesellen zu statten kommenden Rechte theilhaftig werden.

Artic. VII.

Angelobung des neuen Gesellens ohne permission der Cammer nicht

Wenn der neue Geselle ein Landes-Kind ist, soll er bey seiner Loßsagung sich feyerlichst ad Protocollum verbindlich machen, daß er ohne der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Erlaubniß nicht in fremde Länder wandern, sondern die bey diesem Gewerck fest

gesetzte

Whereas Thomas Lord Fairfax, Captain General and Chief Commander of all the Forces raised and to be raised by Authority of Parliament, for the defence of the Parliament and Kingdom of England, hath by his Letters directed unto me, bearing date the 28th day of this instant June, required me to raise a Regiment of Foot for the service aforesaid, and to be Colonel thereof: I do therefore hereby publish and declare, that I have accepted of the said Command, and do hereby require all Officers and Soldiers, and others, to whom it may concern, to take notice thereof accordingly. And I do hereby further declare, that I shall duly observe all such Orders and Directions as I shall receive from the said Lord General, or any other my Superior Officer, according to the Rules and Articles of War established by Authority of Parliament. And I do hereby require all Officers and Soldiers under my Command, duly to observe the same Rules and Articles of War, upon pain of such punishment as they shall incur by the breach thereof.

Given under my hand and seal this 29th day of June, 1644.

Tho. Rainsborough.

Printed for Edward Husband, Printer to the Ever Honourable House of Commons, 1644.

Mr. Pitt's Speech in the House of Commons, on the Motion for the Repeal of the Shop Tax. 1787.

Mr. Pitt's Speech in the House of Commons, on the Motion for the Repeal of the Shop Tax.

Mr. Pitt's Speech in the House of Commons, on the Motion for the Repeal of the Shop Tax.

Mr. Pitt's Speech in the House of Commons, on the Motion for the Repeal of the Shop Tax.

Artic. IV.

Verboth blaue Montage, oder andere Werckel-Tage zu feyern, über Nacht, oder über die bestimmte Zeit auszubleiben.

Die Gesellen sollen ihren Meistern den schuldigen Gehorsam leisten, keine sogenannte blaue Montage, oder andere Werckel-Tage, bey Strafe 6. Sgr. in die Mittels-Lade feyren, vielmehr alle Werckel-Tage fleißig und unverdrossen arbeiten, und niemals über Nacht aus des Meisters Hause bleiben, sondern sich jederzeit des Sommers längstens um 10. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr zu Hause einfinden, widrigenfalls derjenige, so sich gelüsten liesse, nach der bestimmten Stunde zu Hause zu kommen, mit 4. Sgr. derjenige aber, so gar über Nacht wegbleibet, mit 8. Sgr. bestrafet, nicht weniger auch der Meister, der hierunter seinem Gesellen nachsiehet, und dessen Ungehorsam dem Amts-habenden Aeltesten nicht angezeiget, zu einer gleichmäßigen Strafe angehalten werden soll.

Artic. V.

Genaue Aufsicht in den Winter-Arbeits-Stunden auf das Licht.

Ein jeder Geselle muß bey Vermeydung schwerer Strafe jederzeit, vornemlich im Winter, wenn in den Abend-Stunden gearbeitet wird, alle mögliche Vorsichtigkeit mit dem brennenden Lichte gebrauchen, und insonderheit auf die Lehr-Jungen gute acht haben, damit durch ihre Verwahrlosung kein Schaden geschehe.

Artic. VI.

Bescheidene Aufführung bey den Zusammenkünften auf der Herberge.

Bey den vierwöchentlichen Zusammenkünften auf der Herberge sollen die Gesellen, so wie überhaupt ihnen oblieget, sich ehrbahr aufführen, alles Spielens, Fluchens, Schwöhrens, Schimpfens, Schlägereyen und unmäßigen Saufens sich enthalten, keiner den andern, wider Willen länger zu bleiben, nöthigen, und längstens um 10. Uhr nach Hause gehen.

Wer hierwider handelt, soll von dem Beysitz-Meister dem Amts-habenden Aeltesten angezeiget, und um 4. Sgr. zur Mittels-Casse bestrafet, auch nach Beschaffenheit des Vergehens noch härter angesehen werden.

Artic. VII.

Bestimmung des Gesellen-Auflege-Geldes und desselben richtige Berechnung.

Zu Unterhaltung der Herberge, wie auch Verpflegung der armen und krancken Gesellen, ist jeder in Arbeit stehender Geselle, alle 4. Wochen 4. Kr. zu erlegen verbunden, und muß derjenige, so etwa bey einem Auflegen zu erscheinen verhindert worden, solches bey nächster Zusammenkunft ohne Widerrede nachtragen. Was nun auf solche Weise einkommt, muß von den Alt-Gesellen in die dazu bestimmte Büchse, welche mit einem doppelten differenten Schlosse

Ice Age, Pleistocene Epoch, 1.8 million–11,700 years ago, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Der Weg zur Arbeit

Der Weg zur Arbeit

Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 69) und vom 31. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) sowie der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 31. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und vom 31. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) sowie der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur

Anno 1487. Item, the xxvij day of Marche, the yere of our Lord M.CCCC.lxxxvij, the
Mr. Thomas Kent, Mr. Thomas Kent, Mr. Thomas Kent,

Mr. Ellis, Mr. Ellis, Mr. Ellis,

Bankruptcy. Bankruptcy Act 1914 (4 & 5 Geo. 5, c. 59), s. 30 (1) (c)—Bankruptcy notice—Debt secured by bill of sale—Debtor's property seized under bill of sale—Debtor's property sold for less than amount of debt—Debtor's property sold for more than amount of debt—Debtor's property sold for amount of debt—Debtor's property not sold—Debtor's property not seized—Debtor's property not sold for amount of debt—Debtor's property not sold for more than amount of debt—Debtor's property not sold for less than amount of debt—Debtor's property not seized under bill of sale—Debtor's property not sold under bill of sale—Debtor's property not sold for amount of debt under bill of sale—Debtor's property not sold for more than amount of debt under bill of sale—Debtor's property not sold for less than amount of debt under bill of sale—Debtor's property not seized under bill of sale for amount of debt—Debtor's property not seized under bill of sale for more than amount of debt—Debtor's property not seized under bill of sale for less than amount of debt

Mr. Jacob Bosanquet, Mr. Thomas Bosanquet, Mr. Samuel Bosanquet, Mr. Samuel Bosanquet, jun. Mr. Charles Bosanquet, Mr. Henry Bosanquet, Mr. Richard Bosanquet, Mr. Peter Bosanquet, Mr. Thomas Bosanquet, jun. Mr. Jacob Bosanquet, jun. Mr. Richard Bosanquet, jun. Mr. Peter Bosanquet, jun. Mr. Charles Bosanquet, jun. Mr. Henry Bosanquet, jun. Mr. Samuel Bosanquet, jun. Mr. Samuel Bosanquet, jun. Mr. Charles Bosanquet, jun. Mr. Henry Bosanquet, jun. Mr. Richard Bosanquet, jun. Mr. Peter Bosanquet, jun.

Mr. Ellis's Additional Observations on Mr. Bell's Experiments.

Mr. Bell's Experiments.

Mr. Ellis's Observations.

Mr. Bell's Experiments.

Mr. Ellis's Observations.

Mr. Bell's Experiments.

Mr. Ellis's Observations.

Bruce, Robert, 1274–1329, King of Scots, 1306–29, 1306–29, 1306–29

Application Number: 10/123,456
Filing Date: April 15, 2002
Applicant: Jonathan Reed Whitmore
Group Art Unit: 2614
Examiner: Priya Venkatesan
Attorney Docket No.: 4471-0219

Abstract

A method and system for adaptive bandwidth allocation in a packet-switched network are disclosed. The system monitors real-time traffic conditions and dynamically adjusts transmission parameters to maintain quality of service for latency-sensitive applications. In one embodiment, a controller receives periodic measurements of queue depth and packet loss from network nodes and computes an allocation vector that minimizes a weighted cost function. The method is particularly suited for networks carrying a mixture of voice, video, and bulk data traffic.

Of the Nature of Sin, and the Sinfulness of it.

1. Sin is a Transgression of the Law, 1 John iii. 4. Whatsoever is contrary to the Law of God, is Sin. Sin is a Disobedience to the Commandments of God, Rom. v. 19. Sin is a Rebellion against God, Psal. v. 10. Sin is a Contempt of God, Psal. x. 13. Sin is a Departing from God, Psal. cxix. 150. Sin is a Forgetting of God, Jer. ii. 32. Sin is a Neglecting of God, Heb. ii. 3. Sin is a Despising of God, Psal. x. 3. Sin is a Hating of God, Exod. xx. 5. Sin is a Blaspheming of God, Rev. xvi. 9. Sin is a Denying of God, Jude 4. Sin is a Forsaking of God, Jer. xvii. 13. Sin is a Grieving of God, Psal. lxxviii. 40. Sin is a Provoking of God, Psal. cvi. 43. Sin is a Tempting of God, Psal. lxxviii. 18. Sin is a Vexing of God, Isa. lxiii. 10. Sin is a Quenching of God, Matt. xii. 31. Sin is a Resisting of God, Acts vii. 51. Sin is a Wearying of God, Isa. vii. 13. Sin is a Robbing of God, Mal. iii. 8. Sin is a Mocking of God, Gal. vi. 7. Sin is a Turning the Grace of God into Wantonness, Jude 4. Sin is a Turning the Back upon God, Jer. ii. 27. Sin is a Turning the Ear away from God, Zech. vii. 11. Sin is a Turning the Shoulder to God, Neh. ix. 29. Sin is a Turning the Heart from God, Psal. lxxviii. 57. Sin is a Turning the Face from God, Jer. xxxii. 33. Sin is a Turning the Eye from God, Isa. lvii. 17. Sin is a Turning the Foot from God, Prov. i. 15. Sin is a Turning the Way from God, Psal. cxix. 101. Sin is a Turning the Mouth from God, Psal. xliv. 18. Sin is a Turning the Back upon God, Jer. ii. 27. Sin is a Turning the Ear away from God, Zech. vii. 11. Sin is a Turning the Shoulder to God, Neh. ix. 29. Sin is a Turning the Heart from God, Psal. lxxviii. 57. Sin is a Turning the Face from God, Jer. xxxii. 33. Sin is a Turning the Eye from God, Isa. lvii. 17. Sin is a Turning the Foot from God, Prov. i. 15. Sin is a Turning the Way from God, Psal. cxix. 101. Sin is a Turning the Mouth from God, Psal. xliv. 18.

2. Sin is a Transgression of the Law, 1 John iii. 4. Whatsoever is contrary to the Law of God, is Sin. Sin is a Disobedience to the Commandments of God, Rom. v. 19. Sin is a Rebellion against God, Psal. v. 10. Sin is a Contempt of God, Psal. x. 13. Sin is a Departing from God, Psal. cxix. 150. Sin is a Forgetting of God, Jer. ii. 32. Sin is a Neglecting of God, Heb. ii. 3. Sin is a Despising of God, Psal. x. 3. Sin is a Hating of God, Exod. xx. 5. Sin is a Blaspheming of God, Rev. xvi. 9. Sin is a Denying of God, Jude 4. Sin is a Forsaking of God, Jer. xvii. 13. Sin is a Grieving of God, Psal. lxxviii. 40. Sin is a Provoking of God, Psal. cvi. 43. Sin is a Tempting of God, Psal. lxxviii. 18. Sin is a Vexing of God, Isa. lxiii. 10. Sin is a Quenching of God, Matt. xii. 31. Sin is a Resisting of God, Acts vii. 51. Sin is a Wearying of God, Isa. vii. 13. Sin is a Robbing of God, Mal. iii. 8. Sin is a Mocking of God, Gal. vi. 7. Sin is a Turning the Grace of God into Wantonness, Jude 4. Sin is a Turning the Back upon God, Jer. ii. 27. Sin is a Turning the Ear away from God, Zech. vii. 11. Sin is a Turning the Shoulder to God, Neh. ix. 29. Sin is a Turning the Heart from God, Psal. lxxviii. 57. Sin is a Turning the Face from God, Jer. xxxii. 33. Sin is a Turning the Eye from God, Isa. lvii. 17. Sin is a Turning the Foot from God, Prov. i. 15. Sin is a Turning the Way from God, Psal. cxix. 101. Sin is a Turning the Mouth from God, Psal. xliv. 18.

Sect. 1. Of the Nature of Contracts in general.

Sect. 2. Of Parties to Contracts.

Sect. 3. Of Assent.

Sect. 4. Of Consideration.

Sect. 5. Of Form.

Sect. 6. Of Illegality.

Sect. 7. Of Performance.

Sect. 8. Of Discharge.

Sect. 9. Of Remedies for Breach.

Mr. Justice Bhandari

Mr. Justice Bhandari

Mr. Justice Bhandari

A J Wells, R.I., 1907-1958
Evening Light, Cornwall, signed, oil on canvas, 50 x 75cm

Please note that the Auctioneers have not inspected the property and cannot comment on its condition. Any prospective purchaser should satisfy themselves as to the condition of the property and the accuracy of the description.

Provenance
Private collection, Cornwall

[illegible]

[illegible]

[illegible]

benden Aeltesten anzuzeigen, und des verstorbenen Lehrlings nachgelassenen Erben das Lehr-Geld, wieviel ihm davon nach Proportion der noch mangelnden Lehr-Zeit gebühret, ohnweigerlich heraus zu geben. Lehrling verstirbet,

Artic. VIII.

Stürbe dargegen der Meister vor Ausgang der Lehr-Jahre; So kan der Lehr-Pursche zwar der nachgelassenen Wittib, im Fall sie das Handwerck durch einen tüchtigen von dem Handwerck approbirten Gesellen forttreibet, bis zu denen letzten 4. Wochen der Lehr-Zeit gelassen werden; es ist aber alsdenn der Junge einem andern Meister zu völligem, jedoch ohnentgeltlichem Auslernen und Freysprechen zu übergeben, und gebühret in diesem Fall der nachgelassenen Wittib das völlige Lehr-Geld. Wenn aber die Wittib das Handwerck entweder nicht fortsetzen wollte, oder anderer Ursachen halber daran behindert würde, soll die Ausmessung des Lehr-Geldes sowohl vor die nachgelassene Wittib, als respectu des neuen Meisters nach Proportion derjenigen Zeit, wie lange der Lehr-Knabe schon in der Lehre gestanden und noch zu stehen hat, reguliret werden. Könnten sich aber die Partheyen in Güte nicht vergleichen, ist die Sache der Decision des Magistrats zu überlassen. oder der Meister.

Artic. IX.

Ob zwar einem jeden Meister auch dem Jüngsten sogleich nach überkommenen Meister-Rechte frey stehet, Jungen in die Lehre aufzunehmen; so wird es doch hierunter nicht unbillig bey der bisherigen Gewohnheit belassen, nach welcher einem Meister, der einen Knaben in der Lehre hat, nicht erlaubt ist, einen andern Lehrling eher aufzunehmen, bevor nicht der erste zwey volle Jahre von seiner Lehr-Zeit zurück geleget habe. Doch soll in Zukunft diese Gewohnheit nur von fremden Jungen verstanden werden, immassen denen Meistern unverwehret bleibt, auch unter der Helfte der Lehr-Jahre eines fremden Jungen, seinen eigenen Sohn in die Lehre aufzunehmen. Ehe der erste Junge 2. Jahre zurück geleget, soll kein Fremder aufgenommen werden.

Artic. X.

Hat endlich ein Lehrling die bestimmte Lehr-Jahre ehrlich ausgestanden, soll derselbe bey dem nächsten Quartal dem versammleten Mittel von seinem Lehr-Meister vorgestellet und daselbst, wenn er zuvor denen Handwercks-Generalien und Königl. Edicten in allem gehorsamste Folge zu leisten, angelobet, ohne alle weitere Ceremonien, und zwar, wenn er ein Fremder, gegen Erlegung 2. Rthlr. 15. Sgr. wäre Lossprechung des Lehrlings, desselben Angelobung sich nach den Königl. Edicten zu verhalten, und ohne Erlaubniß der Cam-

Art. 1 [1] 1 [2] 1 [3] 1 [4] 1 [5] 1 [6] 1 [7] 1 [8] 1 [9] 1 [10] 1 [11] 1 [12] 1 [13] 1 [14] 1 [15] 1 [16] 1 [17] 1 [18] 1 [19] 1 [20] 1

Ein Gedicht, das Ihnen, lieber Herr, einen Gruß bringen soll, muß
ein Gedicht sein, das Ihnen Freude macht. Ich weiß nicht, ob es mir
gelingen wird, ein solches zu machen, aber ich will es versuchen.
Ich will Ihnen ein Gedicht machen, das Ihnen Freude macht.

Ich will
Ihnen ein Gedicht machen,
das Ihnen Freude macht.
Ich will Ihnen ein Gedicht machen,
das Ihnen Freude macht.
Ich will Ihnen ein Gedicht machen,
das Ihnen Freude macht.
Ich will Ihnen ein Gedicht machen,
das Ihnen Freude macht.

Bhāgavata Purāṇa

Bhāgavata Purāṇa, one of the eighteen Purāṇas, is a Sanskrit text that is traditionally attributed to Vyāsa. It is one of the most widely read Purāṇas in India and has had a profound influence on Hindu devotional traditions, especially those centered on Viṣṇu and Kṛṣṇa. The text is also known as the Śrīmad Bhāgavata Purāṇa or simply the Bhāgavata.

The Bhāgavata Purāṇa is divided into twelve books (skandhas) and contains approximately 18,000 verses. It presents a synthesis of Vedānta philosophy and bhakti (devotion), emphasizing the path of loving devotion to God as the highest spiritual practice. The text is structured as a dialogue between the sage Śuka and King Parīkṣit, who is cursed to die in seven days and seeks spiritual instruction to prepare for death.

The tenth book is the most famous and most commented upon, as it narrates the life and deeds of Kṛṣṇa in detail. It describes his childhood pastimes in Vṛndāvana, his relationship with the gopīs (cowherd women), his victories over demons, and his eventual departure from the world. The gopīs are presented as the ideal devotees, whose love for Kṛṣṇa is characterized by intense longing and separation.

The Bhāgavata Purāṇa has been translated into numerous languages and has inspired countless commentaries, dramas, and works of art. It is recited in temples and homes throughout India, particularly during the month of Kārttika. The text is also central to the Gauḍīya Vaiṣṇava tradition founded by Caitanya Mahāprabhu in the sixteenth century.

Bhāgavata Purāṇa

Artic. III.

Dafern einem Gesellen auf der Wanderschaft die Abschriften von dem Lehr- und Geburts-Briefe wider sein Verschulden verlohren gehen, und er solche an dem Orte, wo er einwandert, zu producieren nicht im Stande ist, soll es, dafern nicht andere bedenckliche Umstände vorwalten, endlich an dem genug seyn, wenn er nur eine ordentliche Kundschaft seines Verhaltens mitbringt, woraus hinlänglich zu ersehen, daß er ein ordentlich ausgelernter Geselle sey.

Bey Verleihung der Copeyen von Lehr- und Geburts-Briefen ist die Legitimation durch eine Kundschaft hinreichend.

Artic. IV.

Wann ein Geselle, der sein Handwerck redlich erlernt, auf seiner Wanderschaft etwa Militair-Dienste nimmt, oder auch sonst eine Zeitlang ausser dem Handwercke sein Brod auf ehrliche Weise sucht, und zu einer Herrschaft sich in Dienste begiebet, nachhero aber seinem Handwercke wiederum als Geselle nachgehen und Meister werden will, soll ihm dieses keinesweges nachtheilig, oder an seinem Vorhaben hinderlich seyn; doch ist selbiger schuldig, durch seinen ehrlichen Abschied vom Regiment im ersten Fall, letztern Falls aber seines Wohlverhaltens halber sich durch glaubwürdige Zeugnisse derjenigen Herrschaften, bey denen er gedienet, sich gehörig zu legitimiren, da denn dergleichen Gesellen zu denen Wander-Jahren ihre Dienst-Zeit, doch dergestalt, daß demjenigen, der nicht Soldat gewesen, sondern nur anderwärts gedienet, zwey Dienst-Jahre vor ein Wander-Jahr gelten, angerechnet werden soll.

Zwey Dienst-Jahre werden für ein Wander Jahr gerechnet.

Artic. V.

Die allhier in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern willigen Gehorsam leisten, und derselben Nutzen und Frommen bestmöglichst zu befördern suchen, zu dem Ende keine gute Montage oder andere Werckel-Tage feyern, sondern vor das mit ihren Meistern verglichene Wochen-Lohn, nach der Gewohnheit dieses Handwercks, alle Werckel-Tage von früh um 4. Uhr bis Abends um 6. Uhr fleißig und unverdrossen arbeiten, auch soll sich kein Geselle unterstehen, des Sommers länger, als bis 10. Uhr, des Winters aber nicht über 9. Uhr des Abends, am allerwenigsten aber über Nacht ausser des Meisters Hause wegzubleiben; Welcher von denen Gesellen sich unterfinge hierwider vorsetzlich zu handeln, derselbe soll nach Vorschrift der General-Zunfts-Articul auf beschehene Anzeige des Meisters und Erkenntniß des Zunft-Assessoris um einen halben, oder gestalten

Verbot die blaue Montage und andere Werckel-Tage zu feyern, über Nacht u. über die Zeit ausser dem Hause des Meisters zu bleiben.

Din-

Bishop of Rochester, and Mr. Cecil, Secretary of State, to the Queen's Majesty, and to the Lords of her Highness's Privy Council, and to all other her Majesty's Subjects, Greeting. Whereas the Queen's Majesty, our Sovereign Lady, hath by her Highness's Letters Patents, under the Great Seal of England, bearing date the 20th day of January, in the 4th year of her Highness's Reign, given and granted unto us, the said Bishop of Rochester and Mr. Cecil, full power and authority to take up and buy, in any part of this Realm, all manner of Corn, Victuals, Leather, Cloth, Wool, Fells, Tallow, Sea-coal, Pit-coal, Wood, Timber, Iron, Steel, Lead, Tin, Ordnance, Shot, Powder, Armour, Weapons, Munition, Horses, Mares, Geldings, Carts, Wagons, Ships, Boats, Hoys, Lighters, Cables, Anchors, Oars, Masts, Sails, Ropes, Tackle, Apparel, and all other things whatsoever, for the Navy Royal, and for the Provision of Calais, and the Marches thereof, and for the Provision of Ireland, and for the Provision of the Town of Berwick, and the Marches thereof, and for the Provision of the Isle of Wight, and the Marches thereof, and for the Provision of Portsmouth, and the Marches thereof, and for the Provision of Guernsey, Jersey, and Portland, and the Marches thereof, and for the Provision of Pendennis, and the Marches thereof, and for the Provision of Tynemouth, and the Marches thereof, and for the Provision of Hull, and the Marches thereof, and for the Provision of Carlisle, and the Marches thereof, and for the Provision of Barwick, and the Marches thereof, and for the Provision of Berwick, and the Marches thereof, and for the Provision of Berwick, and the Marches thereof, and for the Provision of Ber

[illegible] [illegible] [illegible] [

auch in dem ad Magiſtratum abzuſtattenden Berichte jedesmal hiervon Erwehnung geſchehe.

Artic. XIII.

Damit endlich die Geſellen von ihren Schuldigkeiten überall hinlänglich unterrichtet, und keine Unwiſſenheit vorſchützen mögen; Sollen ſie nicht nur jährlich, wann in der Zunfts-Verſammlung die Handwercks-Generalien abgeleſen werden, zugegen ſeyn, ſondern ihnen auch die vorſtehende Articul jedesmal mit vorgeleſen werden, und hat Aſſeſſor, daß ſolches geſchehe, bey eigener Vertretung darauf genaue Obacht zu tragen. Vorleſung der Generalien und dieſer Articul.

III. Abſchnitt.

Von den Meiſtern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Derjenige, welcher bey hieſigem Mittel die Kupfer-Schmiede-Innung gewinnen und Meiſter werden will, muß ſich deshalber zuerſt 14. Tage vor dem nächſten Quartal bey dem Zunfts-Aſſeſſore und denen Amts-habenden Aelteſten, hierauf aber auch an dem Quartal bey verſammleten Mittel anmelden, und um Zulaſſung zu denen Meiſter-Stücken gebührende Anſuchung thun, zuvor aber ſeinen Geburts- und Lehr-Brief und andere nach denen Handwercks-Generalien gültige Urkunden ſeines Herkommens nebſt Kundſchaft ſeines guten Verhaltens dem Mittel in Originali vorlegen, auch daß er wenigſtens vier Jahr auf das Handwerck gewandert habe, oder deßhalber von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer befundenen Umſtänden nach diſpenſiret worden, gebührend beſcheinigen. Von den Schuldigkeiten eines in die Innung tretenden Meiſters.

Wegen des Geburts-Briefes ſtehet dem Magiſtrat frey, vorkommenden Umſtänden nach ex Officio zu erkennen, ob deſſelben Producirung erlaſſen werden könne, allermaſſen der Lehr-Brief ohnedem ſchon die Richtigkeit des Geburts-Briefes vorausſetzet; Wie denn auch, falls der Original-Lehr-Brief ohne viele Weitläuftigkeit und Koſten nicht beygeſchaft werden könnte, dem Einwerber nach Maaßgebung derer Handwercks-Generalien §. 2. die beglaubte Abſchrift deſſelben, ſamt denen nachher auf der Wanderſchaft erhaltenen Kundſchaften hinreichend ſeyn ſoll.

Artic. II.

Wenn es alſo mit der Legitimation des Einwerbers ſeine Richtigkeit erhalten, ſoll derſelbe ſofort zu Anfertigung der Meiſter-Stücke Abſchaffung der Muth-Jahre.

Artic. III.

Wäre an der Capacität des Einwerbers, und an denen von ihm verfertigten Meiſter-Stücken nichts hauptſächliches auszuſetzen; So ſoll derſelbe ohne Unterſcheid, ob er ein Fremder oder Einheimiſcher, ob er eines Meiſters Wittib oder Tochter, heyrathen wolle, gegen Erlegung derer Edict-mäßigen 8. Rthlr. und nach geſchehener Angelobung, daß er denen Handwercks-Generalien, Königl. Edicten, Stadt-Ordnungen, und dieſen Articuln ſich in allem gemäß verhalten wolle, zu einem Mit-Meiſter unweigerlich angenommen, in das Meiſter-Buch eingeſchrieben, zum Genuß aller Mittels-Beneficiorum gelaſſen, und von denen Aelteſten zur Gewinnung des Bürger- und Meiſter-Rechts unverzüglich dem Magiſtrat vorgeſtellet werden.

Beſtimmung der Receptions-Gelder.

Artic. IV.

Dafern jemand, ſo bereits in einer andern Stadt, es ſey in- oder auſſer Landes, Meiſter geweſen, allhier zu Forttreibung ſeines Handwercks ſich einlaſſen, und in das hieſige Mittel einwerben wollte, dieſerhalben auch durch glaubwürdige Atteſte des Ortes, wo er bishero das Kupfer-Schmiede-Handwerck, als Meiſter getrieben, ſich legitimiren könnte; ſo ſoll derſelbe ohne nochmalige Anfertigung der Meiſterſtücke nach erlangtem Bürger-Rechte gegen Erlegung der Helfte derer Receptions-Gelder ohne Weigerung angenommen werden. Hätte aber ein dergleichen Zunft Genoſſe das Meiſter-Recht anderwärts noch nicht gewonnen, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß er die gantzen Receptions-Gebühren, nach angefertigten und vor tüchtig befundenen Meiſter-Stücken, zu erlegen gehalten ſey.

Ein Meiſter aus einer andern Stadt wird mit Verfertigung der Meiſter-Stücke verſchonet, und erleget die Helfte von den Receptions-Geldern.

Artic. V.

Damit auch in dem Fall, wann unterſchiedene Geſellen zu gleicher Zeit ſich um das Meiſter-Recht bewerben, alle Streitigkeiten wegen des Vorzugs vermieden werden; ſo ſoll derjenige, welcher am längſten Geſelle geweſen, vorgezogen, und vor denen übrigen, die ſpäter Geſellen worden, als Meiſter eingeſchrieben, mithin allezeit das Alter des Geſellen-Standes in ſolchen Fällen beobachtet werden.

Zwey zugleich einwerbende Geſellen werden nach dem Alter des Geſellen-Standes recipiret.

Artic. VI.

Bey denen des Jahrs zu haltenden drey Quartal-Zuſammenkünften hat es noch ferner ſein Verbleiben, auſſer daß wegen angeführter Urſachen derſelben verſtattet wird, die in Termino Joh. Bapt. vor dem zu halten gewöhnliche Haupt-Quartal-Zuſammenkunft auf Reminiſcere zu verlegen; alle übrige ohne Vorwiſſen und Genehmi-

Approbation der jährlichen 3. Quartal-Zuſammenkünfte.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ordinance of Parliament, 1 Edw. 6. c. 12. s. 2. for the Uniformity of Common Prayer and Service in the Church and Administration of the Sacraments, and for the Ornaments of Churches and of Ministers thereof, and for the Book of Ordination of Priests and Bishops, and for the Book of Consecration of Archbishops and Bishops, and for the Book of Ordering of Deacons, and for the Book of Form and Manner of making, ordaining and consecrating of Archbishops, Bishops, Priests and Deacons, and for the Book of Form and Manner of Consecration of Churches and Chapels, and Burial of the Dead, and for the Book of Form and Manner of Solemnization of Matrimony, and for the Book of Form and Manner of Reconciliation of Penitents, and for the Book of Form and Manner of Visitation of the Sick, and for the Book of Form and Manner of Commination, and for the Book of Form and Manner of Celebration of the Holy Communion, and for the Book of Form and Manner of Receiving the Holy Communion, and for the Book of Form and Manner of Baptism of Children, and for the Book of Form and Manner of Baptism of Children of Riper Years, and for the Book of Form and Manner of Baptism of Persons of Age, and for the Book of Form and Manner of Making of Deacons, and for the Book of Form and Manner of Making of Priests, and for the Book of Form and Manner of Making of Bishops, and for the Book of Form and Manner of Consecration of Archbishops and Bishops, and for the Book of Form and Manner of Ordering of Priests, and for the Book of Form and Manner of Ordering of

Mr. Hall, Mr. Hall's Executors, Mr. Hall's Administrators, Mr. Hall's Assigns, Mr. Hall's Heirs, Mr. Hall's Successors, Mr. Hall's Representatives, Mr. Hall's Trustees, Mr. Hall's Agents, Mr. Hall's Attorneys, Mr. Hall's Servants, Mr. Hall's Workmen, Mr. Hall's Clerks, Mr. Hall's Partners, Mr. Hall's Friends, Mr. Hall's Enemies, Mr. Hall's Relations, Mr. Hall's Connections, Mr. Hall's Acquaintances, Mr. Hall's Neighbours, Mr. Hall's Customers, Mr. Hall's Creditors, Mr. Hall's Debtors, Mr. Hall's Landlord, Mr. Hall's Tenants, Mr. Hall's Lodgers, Mr. Hall's Boarders, Mr. Hall's Visitors, Mr. Hall's Callers, Mr. Hall's Guests, Mr. Hall's Hosts, Mr. Hall's Masters, Mr. Hall's Mistresses

Page 1. Of the Creation of the World, and of Man, and of Paradise, and of the Fall of Man, and of the Promise of Christ.

Page 2. Of the Flood, and of Noah, and of the Ark, and of the Rainbow.

Page 3. Of Abraham, and of Sodom, and of Lot, and of Melchisedech.

Page 4. Of Isaac, and of Jacob, and of Esau, and of Joseph.

Page 5. Of Moses, and of the Children of Israel, and of the Passover, and of the Red Sea.

Page 6. Of the Law, and of the Ten Commandments, and of the Tables of Stone.

Page 7. Of the Tabernacle, and of the Ark, and of the Cherubims, and of the Mercy-seat.

Page 8. Of the Priests, and of the Sacrifices, and of the Offerings, and of the Scapegoat.

Page 9. Of the Jubilee, and of the Cities of Refuge, and of the Brazen Serpent.

Page 10. Of Joshua, and of the Land of Canaan, and of the Division of the Land.

Page 11. Of the Judges, and of Samson, and of Ruth, and of Samuel.

Page 12. Of Saul, and of David, and of Goliath, and of Jonathan.

Page 13. Of Solomon, and of the Temple, and of the Queen of Sheba.

Page 14. Of the Kings of Israel, and of Elijah, and of Elisha, and of Naaman.

Page 15. Of the Kings of Judah, and of Hezekiah, and of Josiah, and of the Book of the Law.

Page 16. Of the Captivity, and of Daniel, and of the Three Children, and of the Lions' Den.

Page 17. Of Ezra, and of Nehemiah, and of the Return from Babylon, and of the Rebuilding of the Temple.

Page 18. Of Esther, and of Mordecai, and of Haman, and of the Feast of Purim.

Page 19. Of Job, and of his Trials, and of his Friends, and of his Restoration.

Page 20. Of the Psalms, and of David, and of the Sweet Singer of Israel.

Page 21. Of the Proverbs, and of Solomon, and of Wisdom, and of Folly.

Page 22. Of Ecclesiastes, and of the Preacher, and of Vanity, and of the Whole Duty of Man.

Page 23. Of the Song of Solomon, and of the Bridegroom, and of the Bride, and of Love.

Page 24. Of the Prophets, and of Isaiah, and of Jeremiah, and of Ezekiel.

Page 25. Of the Minor Prophets, and of Jonah, and of Micah, and of Malachi.

Page 26. Of the Gospels, and of the Four Evangelists, and of the Harmony of the Gospels.

Page 27. Of the Birth of Christ, and of the Manger, and of the Shepherds, and of the Star.

Page 28. Of the Wise Men, and of Herod, and of the Flight into Egypt, and of the Return.

Page 29. Of John the Baptist, and of the Baptism of Christ, and of the Dove, and of the Voice from Heaven.

Page 30. Of the Temptation in the Wilderness, and of the Forty Days, and of the Devil.

Page 31. Of the Miracles of Christ, and of the Water Made Wine, and of the Blind Restored to Sight.

Page 32. Of the Parables of Christ, and of the Sower, and of the Prodigal Son, and of the Good Samaritan.

Page 33. Of the Sermon on the Mount, and of the Beatitudes, and of the Lord's Prayer.

Page 34. Of the Twelve Apostles, and of Peter, and of James, and of John, and of Judas Iscariot.

Page 35. Of the Last Supper, and of the Bread and the Wine, and of the Betrayal.

Page 36. Of the Garden of Gethsemane, and of the Agony, and of the Sleeping Disciples.

Page 37. Of the Trial before Pilate, and of the Crown of Thorns, and of the Scourging.

Page 38. Of the Crucifixion, and of Golgotha, and of the Two Thieves, and of the Darkness.

Page 39. Of the Death of Christ, and of the Rending of the Veil, and of the Earthquake.

Page 40. Of the Burial of Christ, and of Joseph of Arimathea, and of the Sepulchre.

Page 41. Of the Resurrection, and of the Empty Tomb, and of the Angels, and of the Women.

Page 42. Of the Appearances of Christ after the Resurrection, and of Mary Magdalene, and of Thomas.

Page 43. Of the Ascension, and of the Mount of Olives, and of the Cloud, and of the Promise of the Spirit.

Page 44. Of Pentecost, and of the Day of Fifty, and of the Tongues of Fire, and of the Gift of Tongues.

Page 45. Of the Acts of the Apostles, and of the Early Church, and of the Deacons, and of Stephen.

Page 46. Of the Conversion of Saul, and of Damascus, and of the Road, and of the Blinding Light.

Page 47. Of Paul, and of his Missionary Journeys, and of Barnabas, and of Silas.

Page 48. Of the Epistles, and of the Letters to the Churches, and of the Doctrine of Faith.

Page 49. Of the Epistle to the Romans, and of Justification by Faith, and of the Law and Grace.

Page 50. Of the Epistles to the Corinthians, and of Love, and of the Resurrection of the Dead.

Page 51. Of the Epistle to the Galatians, and of Freedom in Christ, and of the Fruit of the Spirit.

Page 52. Of the Epistle to the Ephesians, and of the Armour of God, and of the Mystery Revealed.

Page 53. Of the Epistle to the Philippians, and of Joy, and of Rejoicing in the Lord Always.

Page 54. Of the Epistle to the Colossians, and of the Supremacy of Christ, and of the Fullness of God.

Page 55. Of the Epistles to the Thessalonians, and of the Second Coming, and of the Day of the Lord.

Page 56. Of the Epistles to Timothy, and of Titus, and of Philemon, and of Faithful Stewardship.

Page 57. Of the Epistle to the Hebrews, and of the Better Covenant, and of the Great High Priest.

Page 58. Of the Epistle of James, and of Faith and Works, and of the Tongue, and of Wisdom from Above.

Page 59. Of the Epistles of Peter, and of Hope, and of Suffering, and of the Living Stone.

Page 60. Of the Epistles of John, and of Love, and of Light, and of Abiding in Him.

Page 61. Of the Epistle of Jude, and of Contending for the Faith, and of Mercy.

Page 62. Of the Revelation, and of the Seven Churches, and of the Seven Seals, and of the Seven Trumpets.

Page 63. Of the Seven Vials, and of the Great Tribulation, and of the Beast, and of the Number.

Page 64. Of the Lamb, and of the Throne, and of the Book of Life, and of the Judgment.

Page 65. Of the New Heaven, and of the New Earth, and of the Holy City, and of the River of Life.

Page 66. Of the Tree of Life, and of the Gates of Pearl, and of the Absence of Night, and of the Final Promise.

Mr. Speaker, I am not going to take up the time of the House in discussing the merits of the bill. I am not going to discuss the question of the Panama Canal. I am not going to discuss the question of the Panama Canal. I am not going to discuss the question of the Panama Canal

Ἀπὸ τοῦ ἀπὸ τοῦ ἀπὸ τοῦ

Mrs. Lucy Ann Hall, 1st Lieutenant, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Mrs. Lucy Ann Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Jessie Ethel Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Jessie Ethel Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Mary Elizabeth Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Mary Elizabeth Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Ruth Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Ruth Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Sarah Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Sarah Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Susan Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Susan Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Thomasina Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Thomasina Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Ursula Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Ursula Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Vera Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Vera Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Wilhelmina Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Wilhelmina Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Xanthippe Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Xanthippe Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Yolanda Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Yolanda Hall, Mount Vernon, Ohio.

Miss Zenobia Hall, Army Nurse Corps, died on October 29, 1918, at Camp Lee, Virginia, of pneumonia, contracted while on duty in the line of her profession. She was born in Ohio, and was appointed from that State. Her home address was Miss Zenobia Hall, Mount Vernon, Ohio.

Any person who knowingly makes a false statement in writing with the intent to mislead a public servant in the performance of his official function shall be punished by imprisonment for a term which may extend to six months, or with fine which may extend to one thousand rupees, or with both.

Section 182 of the Indian Penal Code, 1860

False information, with intent to cause public servant to use his lawful power to the injury of another person.

Whoever gives to any public servant any information which he knows or believes to be false, intending thereby to cause, or knowing it to be likely that he will thereby cause, such public servant—

(a) to do or omit anything which such public servant ought not to do or omit if the true state of facts respecting which such information is given were known by him, or

(b) to use the lawful power of such public servant to the injury or annoyance of any person,

shall be punished with imprisonment of either description for a term which may extend to six months, or with fine which may extend to one thousand rupees, or with both.

Illustrations

(a) A, knowing that B is absent from his village, informs the Collector that B has murdered C, intending thereby to cause Z, a police officer, to proceed to B's village to search for B. A has committed the offence defined in this section.

(b) A falsely informs a public servant that a dangerous animal has been seen in a certain village, intending thereby to cause the public servant to proceed to the village and destroy the animal. A has committed the offence defined in this section.

(c) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(d) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(e) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(f) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(g) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(h) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(i) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(j) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(k) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(l) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(m) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(n) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(o) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(p) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(q) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(r) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(s) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(t) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(u) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(v) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(w) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(x) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

(y) A falsely informs a public servant that B has been murdered by C, intending thereby to cause C to be arrested. A has committed the offence defined in this section.

(z) A falsely informs a public servant that a house belonging to B contains property stolen from A, intending thereby to cause the public servant to search B's house for the stolen property. A has committed the offence defined in this section.

[illegible] Kaiserl. Königl. Apost. Majestät [illegible] Ferdinand [illegible] Kaiserl. Königl

So haben Wir nunmehro in Gnaden reſolviret, daß die Ausfuhre des Flachſes bis zum 1. Sept. a. c. verſtattet ſeyn ſolle, und befehlen euch dahero gnädigſt, ſolches im Creyſe ſchleunigſt zu publiciren. Sind euch ꝛc.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 16. Jan. 1756.

Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen Brauung beſſern Bieres in den Schleſiſchen Städten.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, daß in den mehreſten Schleſiſchen Städten ein ſehr ſchlechtes Bier gebrauen werde, indem dazu ſchlechter Weitzen, oder Gerſte, kein hinlänglicher guter Hopfen genommen, das Bier nicht recht gar gekocht, auch der Guß deſſelben allzuſtarck gemacht wird, daß es wenig Kraft haben kan; Da nun hierunter ſowohl das Publicum, als die Acciſe ungemein leydet; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, mit mehrerm Ernſt darauf bedacht zu ſeyn, daß überall ein wohl zubereitetes, ſchmackhaftes, geſundes und ſtärckeres Bier in denen Städten, ſonderlich bey dermaligen Umſtänden, da nicht ſo viel fremder Wein mehr conſumiret wird, gebrauen werden möge, und dazu ſowohl überhaupt, als ins beſondere bey jeder Stadt dienliche Vorſchläge beyzubringen, weshalb ein Brau-Reglement zu entwerfen, und geſchwohrne Brauers anzuſetzen, damit nicht mehr, als verordnet, an Bier gezogen werde.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 22. Jan. 1756.

Avertiſſement wegen der in den Städten des Hertzogthums Schleſien, ſonderlich zu Breslau anzulegenden Leder-Fabriquen, und denen ausländiſchen Leder-Fabricanten zu ertheilenden Beneficien.

Da nach Sr. Königl. Majeſt. allerhöchſten Intention die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern im Hertzogthum Schleſien ſich angelegen ſeyn laſſen, die im Lande befindliche Leder-Fabriquen, beſonders zu Breslau, weil daſelbſt die rohen Podoliſchen, Ungariſchen und Coſackiſchen Häute, und was ſonſt an Materialien zur Zubereitung

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3. Fig. 4.

Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 7. Fig. 8.

Fig. 9. Fig. 10.

Fig. 11. Fig. 12.

Fig. 13. Fig. 14.

Fig. 15. Fig. 16.

Fig. 17. Fig. 18.

Fig. 19. Fig. 20.

Fig.

Wenn Jemand Feuer in die Scheune legt, oder
Jemand Feuer in die Scheune legt, und es kommt
Feuer heraus, und es ergreift Dornen, und es wird
verbrannt Garben, oder Halm, oder Feld, der soll
bezahlen, was verbrannt ist.

Wenn Jemand Geld oder Geräthe seinem Nächsten
giebt, zu bewahren, und es wird gestohlen aus dem
Hause des Mannes, wenn der Dieb gefunden wird,
soll er zahlen das Doppelte.

Wenn der Dieb nicht gefunden wird, soll der Herr
des Hauses vor Gott treten, ob er nicht seine Hand
gelegt habe an das Gut seines Nächsten.

Wenn Jemand Vieh, Esel, Schaf, oder Kleid, oder
irgend Verlorenes, wovon Jemand sagt, es ist das
seine, vor Gott bringt, soll die Sache beider Theile
vor Gott kommen, und wen Gott schuldig spricht,
soll zahlen das Doppelte seinem Nächsten.

Wenn Jemand Vieh, Esel, Schaf, oder irgend Vieh
seinem Nächsten giebt, zu bewahren, und es stirbt,
oder wird verletzt, oder es wird weggetrieben, ohne
daß Jemand es sieht,

Ferdinand, Duke of Brunswick, Lüneburg, Hanover, Saxony, Prussia, Hesse, Hesse-Darmstadt, Hesse-Cassel, Brandenburg, Anspach, Baden, Baden-Durlach, Deux-Ponts, Nassau, Nassau-Saarbruck, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Saxe-Gotha, Saxe-Weimar, Saxe-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Hildburghausen, Saxe-Coburg, Saxe-Saalfeld, Anhalt, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Hohenlohe, Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Schillingsfürst, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Ingelfingen, Hohenlohe-Weikersheim, Hohenlohe-Waldenburg, Hohenlohe-Jagstberg, Hohenlohe-Pfedelbach, Hohenlohe-Schillingsfürst-Ratibor, Hohenlohe-Schillingsfürst-Corvey, Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg, Hohenlohe-Bartenstein-Pfedelbach, Hohenlohe-Ingelfingen-Kirchberg, Hohenlohe-Ingelfingen-Weikersheim, Hohenlohe-Ingelfingen-Waldenburg, Hohenlohe-Ingelfingen-Jagstberg, Hohenlohe-Ingelfingen-Pfedelbach, Hohenlohe-Ingelfingen-Schillingsfürst-Ratibor, Hohenlohe-Ingelfingen-Schillingsfürst-Corvey, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Jagstberg, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Pfedelbach, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Corvey, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Pfedelbach, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen-Langenburg, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen-Langenburg-Hohenlohe, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen-Langenburg-Hohenlohe-Schillingsfürst, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen-Langenburg-Hohenlohe-Schillingsfürst-Ratibor, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen-Langenburg-Hohenlohe-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey, Hohenlohe-Ingelfingen-Bartenstein-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg-Pfedelbach-Kirchberg-Weikersheim-Waldenburg-Neuenstein-Oehringen-Langenburg-Hohenlohe-Schillingsfürst-Ratibor-Corvey-Jagstberg

No. L.

d. d. Breslau den 9. Febr. 1756.

Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen Anpflantzung der Allées auf dem Lande und Anlegung der Hecken.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist bekannt, was wegen fleißiger Anpflantzung der Linden, Weiden und anderer fürnemlich nutzbarer Bäume, ingleichen wegen Anlegung der Allées bey denen Wegen und Strassen, besonders diejenigen, welche Wir allerhöchst bey Unsern jährlichen Schlesischen Reisen passiren, nicht weniger wegen Conservation der gepflantzten Bäume, und derer deshalb zu nehmenden Præcautionen zu mehrmalen per Circularia verordnet worden.

Wir haben zwar gehoffet, es würden die Dominia und Gemeinden sich um so mehr beeifern, diese Uns Allerhöchst Selbst recht angelegentliche Sache zur erwünschten Ausführung zu bringen, als dadurch bey dem notorischen Brenn-Holtz-Mangel in Schlesien für das gantze Land der gewisseste Nutzen gewärtiget, und das äuserliche gute Ansehen vermehret werden kan. Da aber die Erfahrung lehret, daß dem allen ohngeachtet diese Arbeit noch an den wenigsten Orten den gehofften Succeſs gehabt, und besonders in einigen Creysern mit sehr geringen Fleiß und Ernst bishero betrieben worden; so finden Wir nöthig, alle die deshalb ergangene Generalia, wie hiermit geschiehet, nochmalen zu wiederholen, und befehlen euch hierdurch anderweit allergnädigst, euch die Anlegung der Allées von Obst- und Maulbeer- oder in deren Ermangelung von andern guten wilden Bäumen allerley Art, auf den Land- und Post-Strassen, auch übrigen Land Wegen, besser, wie bishero geschehen, angelegen seyn zu lassen, und im bevorstehenden Früh-Jahr darzu mit Ernst zu schreiten. Besonders wird nöthig seyn, daß alle die Wege, welche Wir allerhöchst bey Unserer Durch- und Bereisung hiesiger Lande berühren, vorzüglich durchgehends dieses Früh-Jahr ohnfehlbar bepflantzet werden, als wofür ihr schlechterdings responsable seyn, und deshalb diese Strassen des öfteren bereisen, und die Interessenten darzu anhalten sollet. Da auch die Anrichtung lebendiger Zäune und Hecken von sehr grossen Nutzen ist, und denen Dörfern ein gutes Ansehen giebet, auch vieles zu denen Zäunen sonst verbrauchtes Holtz dadurch menagiret

nagiret wird; ſo habt ihr nicht minder zu deren Anlegung die Dominia und Landes-Einſaſſen beſtens zu animiren, und ihnen den Nutzen davon begreiflich zu machen, insbeſondere aber ihnen zu inſinuiren, daß diejenige welche ſich hierunter und mit Anlegung der Allées diſtinguiren würden, ſich bey Uns allerhöchſt eine groſſe Merite machen, und Wir ihre Bemühungen ſehr gnädig erkennen würden. Seynd ꝛc.

No. LI.

d. d. Breslau den 10. Febr. 1756.

Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, und an den Breslauiſchen Magiſtrat, wegen Vermehrung des Debits derer Berliner und Potsdammer Seiden- Sammet- und wollenen Waaren.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt mehr als zu bekannt, wie ausnehmend die Fabriquen von ſeidenen und wollenen Zeugen in Unſern übrigen Provintzien, ſonderlich zu Berlin und Potsdam vermittelſt der von Uns allerhöchſt denſelben zugewandten Avantages ſich hervor gethan, und zur gröſten Perfection gebracht worden, wie dann inſonderheit von denen wollenen Waaren mit Grunde geſaget werden kan, daß ſie die Engliſche übertreffen, auch daher ſelbſt bey auswärtigen groſſen Debit und Abzug erhalten haben.

Nächſt dem lieget auch am Tage, wie Wir allerhöchſt die Einfuhre der Schleſiſchen Fabric-Waaren in Unſern übrigen Provintzien gantz beſonders beneficiret und denſelben den freyen Gebrauch, da vorhin deren Conſumtion verboten geweſen, auch zum Theil den Vorzug vor fremden Waaren, ſo deshalb hoch impoſirt worden, zugewandt haben.

Da nun alſo bey angeführten Umſtänden nichts billiger und dem Schleſiſchen Commercio zuträglicher, als wenn die Schleſiſche Kauf-Leute in ihrem ein- und ausländiſchen Handel ſich jener in Unſern Landen fabricirten ſeidenen und wollenen Waaren vorzüglich vor die Fremden bedienen; ſo gereicht es um ſo mehr zu Unſerm Allerhöchſten Mißfallen, daß von Seiten der Schleſiſchen Kaufmannſchaft noch immer das Gegentheil geſchiehet, und ſelbige die auswärtige Waaren mehrentheils denen aus einländiſchen Provintzien zum Behuf ihres Handels præferiren, mithin würde Uns nicht zu verdencken

Ad Abbatem Sancti Petri Gandensis, ut Ecclesiam Sancti Nicolai Gandensis, quam Abbas Sancti Bavonis Gandensis ab eo petit, ei non tradat, nisi prius Abbas Sancti Bavonis ei Ecclesiam Sancti Petri Gandensis tradiderit.

Ad Abbatem Sancti Bavonis Gandensis, ut Ecclesiam Sancti Petri Gandensis, quam Abbas Sancti Petri Gandensis ab eo petit, ei non tradat, nisi prius Abbas Sancti Petri ei Ecclesiam Sancti Nicolai Gandensis tradiderit.

zeigen. Wegen Anbaues des Wayds werdet ihr gleichfalls nächstens mit besonderer Instruction versehen werden. Seynd.

No. LIII.

d. d. Breslau den 24. Febr. 1756.

Königl. Cammer-Rescript an den Kriegs- und Domainen-Rath von Arnim, wird eine Parthie Maulbeer-Saamen, nebst 5. St. Anweisungen zur Vertheilung zugefertiget. In simili an die übrige Steuer-Räthe, an den Magistrat zu Breslau, an das Dom-Capitul ad St. Johannem zu Breslau, an alle übrige Stifter, an sämmtl. Land-Räthe, an alle Beamte.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Beziehung auf dasjenige, was bereits wegen des Seiden-Baues an euch erlassen worden, lassen Wir euch hierbey 1. Pf. Maulbeer-Saamen a 5. Rthlr. und 5. Exemplaria von der Anweisung zum Seiden-Bau a 3. Sgr. pro Stück zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, den Saamen nebst der Anweisung unter die Städte eurer Inspection, welche ihr dazu am bequemsten erachtet, zu vertheilen, damit der Saamen in diesem Früh-Jahr nach Anleitung der gedruckten Anweisung, und der Anfang mit einer Probe zu machen, ausgesäet werde, wogegen ihr das Geld mit 5. Rthlr. 15. Sgr. dafür einzuziehen, und selbiges an den Rendanten des Manufactur-Fonds abzugeben habt. Sind ꝛc.

No. LIV.

d. d. Breslau den 27. Febr. 1756.

Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Fremden kein Garn im Lande sammlen sollen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ob gleich denen Fremden das Garn-Sammlen im Lande bereits verbothen worden, Wir aber dennoch vernehmen, daß solches noch hin und wieder, sonderlich in Ober-Schlesien, denen aus den benachbarten Oesterreichschen Provintzien verstattet wird; Als befehlen Wir euch in Gnaden, die Accis- und Zoll-Aemter auch Zoll-Bereuter ꝛc. zu instruiren, daß keinem eintzigen Fremden, er sey wer er wolle, incl. derer aus den benachbarten Oesterreichschen Provintzien, das Garn-Sammeln auf dem Lande,

bey

Act for the Relief of Insolvent Debtors, and for the Protection and Relief of Certain Debtors, and Persons Having Privilege.

[Assented to 1st May, 1874.]

Preamble.

WHEREAS it is expedient to consolidate and amend the Acts relating to Insolvent Debtors, and to the Protection and Relief of certain Debtors, and Persons having Privilege; Therefore Her Majesty, by and with the advice and consent of the Senate and House of Commons of Canada, enacts as follows:

PART I.

Insolvent Debtors.

Short title.

1. This Act may be cited as "The Insolvent Act of 1874."

Interpretation clause.

2. In the interpretation of this Act, and of all proceedings had thereunder, the following words and expressions shall have the meanings hereby assigned to them, unless there be something in the subject or context inconsistent with such interpretation:

"Assignee."

"Assignee" means any assignee appointed by the creditors, or by the Court, and includes a provisional assignee;

"Bankrupt."

"Bankrupt" means any person who has been adjudged bankrupt under this Act;

"Court."

"Court" means the Court having jurisdiction in bankruptcy under this Act;

"Creditor."

"Creditor" means any person having a claim provable against the estate of a debtor under this Act;

"Debtor."

"Debtor" means any person who has been declared insolvent under this Act;

Abschnitt 3. Ehescheidung. Unterabschnitt 1. Scheidungsgründe.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht hat und wegen dieser Straftat zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Verletzung der ehelichen Treue darstellt, und wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

11.

Diejenige Bäume, welche gar nicht fortgehen wollen, sind im folgenden Früh-Jahr mit andern, welche guten Wachsthum haben, auszuwechseln: welche aber gut fortgekommen, müssen durch fernere gute Wartung, und mit Beschneidung der unnützen Aeste wohl gezogen werden.

12.

Solchergestalt ist jede Pflantzung gehörig zu unterhalten, damit sie von Zeit zu Zeit verbessert, keinesweges aber verschlimmert, noch weniger gantz verderbet oder cassiret werde.

13.

An jedem Ort, wo dergleichen Pflantzungen angeleget worden, müssen die Pflug-Schützen, Wächter, oder andere Leute, so dazu die beste Zeit haben, und am wenigsten kosten, zur Aufsicht über die Pflantzung bestellet, und besonders mit einer Belohnung versehen werden, wenn sie einen muthwilligen Beschädiger zur Bestrafung anzeigen.

14.

Die Policey-Ausreuter und Land-Dragoner sind mit scharfer Ordre zu versehen, auf diese Pflantzungen ein wachsames Auge zu haben, und gehörigen Orts anzuzeigen, wo denen vorstehenden Puncten nicht gehörig nachgelebet wird. Breslau den 28. Febr. 1756.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Schlaberndorf, von Pfuel, von Unfried, Rehdantz, Meyer, Steudener, Oppermann, von Walther, Viebig, von Normann, von Arnim, Witte, Teuber, von Pfeil, Balde.

No. LVI.

d. d. Breslau den 2. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtl. Land-Räthe, wegen baldiger Erhebung der Corporum delictorum und deren Einſendung an die Inquiſitores Publicos.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar bereits per Circulare vom 10. May 1754. generaliter feſtgeſetzet worden, daß ſo bald

[illegible] Ihr Gnaden [illegible] Ihr Gnaden [illegible] Ihr Gnaden [

Fig. 1. Tract B.

Fig. 2. Tract B.

Fig. 1. Schematic diagram of the Bell Telephone Laboratories' Electronic Switching System No. 1 (ESS No. 1).

Bell Telephone Laboratories' Electronic Switching System No. 1 (ESS No. 1). The ESS No. 1 is a stored program controlled switching system designed to provide a wide variety of telephone services. Fig. 1 is a schematic diagram of the system. The system is designed to handle a maximum of 65,000 lines and 10,000 trunks. Its capacity is 550,000 busy hour calls. The system is designed to provide a wide variety of telephone services. Fig. 1 is a schematic diagram of the system. The system is designed to handle a maximum of 65,000 lines and 10,000 trunks. Its capacity is 550,000 busy hour calls.

Mercurius, Venus, Mars, Jupiter, Saturnus, Sol, Luna, Caput Draconis, Cauda Draconis, Aries, Taurus, Gemini, Cancer, Leo, Virgo, Libra, Scorpius, Sagittarius, Capricornus, Aquarius, Pisces, Conjunctio, Oppositio, Quadratus, Trinus, Sextus, Semisextus, Semiquadratus, Sesquiquadratus, Quintus, Semiquintus, Biquintus, Semitrinus, Quincunx, Parallelus, Contra Parallelus, Combustus, Occidens, Orientalis, Retrogradus, Directus, Stationarius, Ascendens, Descendens, Medium Cœli, Imum Cœli, Domus prima, Domus secunda, Domus tertia, Domus quarta, Domus quinta, Domus sexta, Domus septima, Domus octava, Domus nona, Domus decima, Domus undecima, Domus duodecima, Pars Fortunæ, Pars Spiritus, Pars Amoris, Pars Necessitatis, Pars Victoriæ, Pars Fidei, Pars Mortis, Pars Infortunii, Pars Matrimonii, Pars Regni, Pars Mercurii, Pars Veneris, Pars Martis, Pars Jovis, Pars Saturni, Pars Solis, Pars Lunæ, Pars Capitis Draconis, Pars Caudæ Draconis, Pars Arietis, Pars Tauri, Pars Geminorum, Pars Cancri, Pars Leonis, Pars Virginis, Pars Librarum, Pars Scorpii, Pars Sagittarii, Pars Capricorni, Pars Aquarii, Pars Piscium.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Wort, das, -es, -e und Wörter, Mehrz. gew. Wörter, ein Laut oder mehrere Laute, welche einen Begriff ausdrücken, und als ein Ganzes ausgesprochen werden; ein Wort aussprechen, schreiben, buchstabiren, lesen, verstehen, hören, vernehmen, nachsprechen, vorsprechen, vorsagen, einem ein Wort sagen, ein Wort mit einem reden, ein Wort mit einem sprechen, ein Wort mit einem wechseln, ein Wort mit einem haben, ein Wort mit einem zu reden haben, ein Wort mit einem zu sprechen haben, ein Wort mit einem zu wechseln haben, ein Wort mit einem zu

Ad Rubricam.

Ad Rubricam. Ad Titulum. Ad Caput.

Abbas. Abbas est Superior Monasterii, qui Abbatiam habet, & Abbatialem Mitram, & Baculum Pastoralem, & Annulum, & Sandalia, & Tunicam, & Dalmaticam, & Cappam, & Pontificalia, & Mitram, & Baculum Pastoralem, & Annulum, & Sandalia, & Tunicam, & Dalmaticam, & Cappam, & Pontificalia.

ſchlag des ſonſt etwa gewöhnlichen Atteſts beygebracht worden: Sind ꝛc.

No. LXV.

d. d. Breslau den 20. Mart. 1756.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämmtliche Land-Räthe hieſigen Departements, wegen Abſchaffung der Bau-Art von geſchrotenem Holtze.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwar unterm 16. Aug. a. p. die alte Bau-Art mit geſchrotenem Holtze unter gewiſſen Modalitæten vor der Hand nachgegeben. Wann aber dieſes eines Theils zu Vermeydung des Ruins derer Forſten, und andern Theils, weil dadurch die Brand-Schäden nicht wenig vermehret werden, keinesweges länger geſtattet werden kan; So befehlen Wir euch gnädigſt, ſämmtl. in dem Kreyſe eurer Inſpection befindlichen Zimmer-Meiſtern bekannt zu machen, wie dieſe Bau-Art von nun an in Städten und Dörfern gäntzlich unterſaget ſeyn, und derjenige von ihnen, welcher ſich unterfangen möchte, ein dergleichen Hauß, Scheune, Stallung, oder Scheun-Tenne ꝛc. zu bauen, des Meiſter-Rechts verluſtig gehen ſolle, maſſen wann die Häuſer nicht maſſiv erbauet werden können, ſolche zwar von Holtz aufgeführet, jedoch entweder mit Ziegeln ausgeſetzet, oder geſtocket, und mit Lehm ausgeflochten werden müſſen. Und wie Wir ferner hiebey feſt ſetzen, daß diejenigen, welche von jetzo an ſich beykommen laſſen, Häuſer, Stallungen, Scheunen, ingleichen Scheun-Tennen, von geſchrotenem Holtze zu errichten, ſo wenig bey neuen Bauen, als bey entſtehenden Unglücks-Fällen keiner Remiſſion und Beyhülfe ſich zu erfreuen haben ſollen; So habt ihr ſolches im Kreyſe bekannt zu machen, auch bey Unterſuchung der Brand-Schäden allemal darauf zu reflectiren, ob das abgebrannte Gebäude von geſchrotenem Holtze, und nach der Zeit dieſes Verboths erbauet worden, und ſolches in dem Unterſuchungs-Protocoll jederzeit mit anzuführen ꝛc. ꝛc.

Königl. Cammer-Reſcript an die Steuer-Räthe, wegen Abſchaffung der Bau-Art von geſchrotenem Holtze.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwar die alte Bau-Art von geſchrotenem Holtze unter gewiſſen Modalitæten vor der Hand

Ich bin der Meinung, daß es sich empfiehlt, die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur in einem besonderen Gesetze zu treffen. Ich werde Ihnen demnächst den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen lassen.

Meine Herren, ich habe Ihnen noch eine Vorlage zu machen, welche sich auf die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur bezieht. Es ist dies der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Mitteln des Fonds für Zwecke der Landeskultur zur Förderung der Kleinbahnen. Ich werde Ihnen diesen Gesetzentwurf demnächst vorlegen lassen.

Meine Herren, ich habe Ihnen noch eine Vorlage zu machen, welche sich auf die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur bezieht. Es ist dies der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Mitteln des Fonds für Zwecke der Landeskultur zur Förderung der Kleinbahnen. Ich werde Ihnen diesen Gesetzentwurf demnächst vorlegen lassen.

Bern, Stadtbibliothek, Mss. h. h. XVI 1, Nr. 1, S. 1–2. Eigenhändig.

Bern, Stadtbibliothek, Mss. h. h. XVI 1, Nr. 2, S. 3–4. Eigenhändig.

Fig. 1. Represents the Effect of the Sun's Rays passing through a Prism, and falling upon a Lens, which collects them into a Focus, and forms a Picture of the Sun.

Fig. 2. Represents the Effect of the Sun's Rays passing through a Prism, and falling upon a Lens, which collects them into a Focus, and forms a Picture of the Sun.

Copyright © 2000 Matthew Bender & Company, Inc., a member of the LexisNexis Group. All rights reserved.

No. LXVII.

d. d. Potsdam den 22. Martii 1756.

Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigster Pardon für die aus Schlesien von Dero Truppen desertirte, oder sonsten emigrirte Weber und Fabriquanten, welche binnen Jahr und Tag nach Schlesien zurück kommen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß verschiedene Weber und Fabriquanten, welche theils unter den Regimentern gedienet, theils als Cantonisten aufgezeichnet gewesen, durch auswärtig versprochne Vortheile sich verleiten lassen, den ihrem Landes-Herrn schuldigen Dienst zu verlassen, und heimlich auffer Landes zu gehen, selbige aber dermalen darüber eine ernstliche Reue bezeiget, und zu erkennen gegeben, daß sie die bey denen auswärtigen Fabriquen übernommene Arbeit, da sie von denen gegebenen Versprechungen keinen Effect sehen, gerne wiederum abandonniren und nach Schlesien zurück kommen möchten, wenn sie nur der Königl. Gnade, daß ihnen wegen des begangenen Verbrechens ein völliger Pardon und Befreyung von aller Straffe, nebst der Exemtion ihrer Personen von der Werbung vors künftige, versichert würden:

Als haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aus besonderer Huld und Gnade, zum Besten der in Schlesien befindlichen Fabriquanten, vor diesesmal und in Ansehung der aus dem Lande entwichenen Weber und Fabriquanten resolviret, von der Strenge der gegen die Desertion und Emigration publicirten Edicte abzugehen, und denen nach Schlesien retournirenden Fabriquanten Gnade für Recht widerfahren zu lassen.

Es declariren demnach allerhöchst gemeldte Se. Königl. Majestät allergnädigst, und befehlen zugleich vermittelst dieser Ordre alles Ernstes, in Dero höchsten Nahmen die Versicherung zu geben und bekannt zu machen, daß alle diejenige Weber und Fabriquanten, welche aus Schlesien desertiret, oder heimlich emigriret, wenn sie binnen Jahr und Tag nach dem Königl. Schlesien zurück kommen, und ihre Fabriquen Arbeit disseitig fortsetzen, nicht allein einen völligen Pardon genieſſen, und wegen ihrer Desertion oder Emigration von keinem Foro Militari oder Civili jemalen in Anspruch genommen, sondern sie auch vor ihre Personen von der Werbung oder

Wieder-

Abbildung [Abbildung, die; -, -en] Bild, Illustration, Zeichnung, Foto, Grafik, Skizze, Karte, Diagramm, Schaubild, Tabelle, Übersicht, Liste, Aufstellung, Verzeichnis, Index, Register, Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis, Bibliografie, Anhang, Beilage, Zusatz, Ergänzung, Nachtrag, Fortsetzung, Folgeband, Band, Buch, Werk, Schrift, Text, Abhandlung, Aufsatz, Artikel, Bericht, Reportage, Kommentar, Leitartikel, Glosse, Kritik, Rezension, Besprechung, Vorwort, Nachwort, Einleitung, Schluss, Ende, Abschluss, Kapitel, Abschnitt, Absatz, Zeile, Wort, Silbe, Buchstabe, Zeichen, Satzzeichen, Punkt, Komma, Semikolon, Doppelpunkt, Fragezeichen, Ausrufezeichen, Gedankenstrich, Bindestrich, Klammer, Anführungszeichen, Apostroph, Schrägstrich, Unterstrich, Sternchen, Asterisk, Hochzeichen, Tiefzeichen, Leerzeichen, Zeilenumbruch, Absatzumbruch, Seitenumbruch, Spaltenumbruch, Kolumnentitel, Kopfzeile, Fußzeile, Seitenzahl, Paginierung, Foliierung, Kolumnenzahl, Spaltenzahl, Zeilenzahl, Wortzahl, Silbenzahl, Buchstabenzahl, Zeichenzahl, Satzzeichenzahl, Punktzahl, Kommazahl, Semikolonzahl, Doppelpunktzahl, Fragezeichenzahl, Ausrufezeichenzahl, Gedankenstrichzahl, Bindestrichzahl, Klammerzahl, Anführungszeichenzahl, Apostrophzahl, Schrägstrichzahl, Unterstrichzahl, Sternchenzahl, Asterisk, Hochzeichenzahl, Tiefzeichenzahl, Leerzeichenzahl, Zeilenumbruchzahl, Absatzumbruchzahl, Seitenumbruchzahl, Spaltenumbruchzahl, Kolumnentitelzahl, Kopfzeilenzahl, Fußzeilenzahl, Seitenzahlzahl, Paginierungszahl, Foliierungszahl, Kolumnenzahlzahl, Spaltenzahlzahl, Zeilenzahlzahl, Wortzahlzahl, Silbenzahlzahl, Buchstabenzahlzahl, Zeichenzahlzahl, Satzzeichenzahlzahl, Punktzahlzahl, Kommazahlzahl, Semikolonzahlzahl, Doppelpunktzahlzahl, Fragezeichenzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahl, Bindestrichzahlzahl, Klammerzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahl, Apostrophzahlzahl, Schrägstrichzahlzahl, Unterstrichzahlzahl, Sternchenzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahl, Leerzeichenzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahl, Fußzeilenzahlzahl, Seitenzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahl, Foliierungszahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Gedankenstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Bindestrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Klammerzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Anführungszeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Apostrophzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Schrägstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Unterstrichzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Sternchenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Asterisk, Hochzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Tiefzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Leerzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Absatzumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenumbruchzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnentitelzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kopfzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fußzeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Seitenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Paginierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Foliierungszahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kolumnenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Spaltenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeilenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Wortzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Silbenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Buchstabenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Zeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Satzzeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Punktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Kommazahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Semikolonzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Doppelpunktzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Fragezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahl, Ausrufezeichenzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzahlzah

第一条	为了规范[illegible]，保障[illegible]，根据[illegible]，制定本[illegible]。	
第二条	本[illegible]适用于[illegible]。	
第三条	[illegible]应当[illegible]。	
第四条	[illegible]。	
第五条	[illegible]。	
第六条	[illegible]。	
第七条	[illegible]。	
第八条	[illegible]。	
第九条	[illegible]。	
第十条	[illegible]。	
第十一条	[illegible]。	
第十二条	[illegible]。	
第十三条	[illegible]。	
第十四条	[illegible]。	
第十五条	[illegible]。	
第十六条	[illegible]。	
第十七条	[illegible]。	
第十八条	[illegible]。	
第十九条	[illegible]。	
第二十条	[illegible]。	
第二十一条	[illegible]。	
第二十二条	[illegible]。	
第二十三条	[illegible]。	
第二十四条	[illegible]。	
第二十五条	[illegible]。	
第二十六条	[illegible]。	
第二十七条	[illegible]。	
第二十八条	[illegible]。	
第二十九条	[illegible]。	
第三十条	[illegible]。	
第三十一条	[illegible]。	
第三十二条	[illegible]。	
第三十三条	[illegible]。	
第三十四条	[illegible]。	
第三十五条	[illegible]。	
第三十六条	[illegible]。	
第三十七条	[illegible]。	
第三十八条	[illegible]。	
第三十九条	[illegible]。	
第四十条	[illegible]。	
第四十一条	[illegible]。	
第四十二条	[illegible]。	
第四十三条	[illegible]。	
第四十四条	[illegible]。	
第四十五条	[illegible]。	
第四十六条	[illegible]。	
第四十七条	[illegible]。	
第四十八条	[illegible]。	
第四十九条	[illegible]。	
第五十条	[illegible]。	
第五十一条	[illegible]。	
第五十二条	[illegible]。	
第五十三条	[illegible]。	
第五十四条	[illegible]。	
第五十五条	[illegible]。	
第五十六条	[illegible]。	
第五十七条	[illegible]。	
第五十八条	[illegible]。	
第五十九条	[illegible]。	
第六十条	[illegible]。	
第六十一条	[illegible]。	
第六十二条	[illegible]。	
第六十三条	[illegible]。	
第六十四条	[illegible]。	
第六十五条	[illegible]。	
第六十六条	[illegible]。	
第六十七条	[illegible]。	
第六十八条	[illegible]。	
第六十九条	[illegible]。	
第七十条	[illegible]。	
第七十一条	[illegible]。	
第七十二条	[illegible]。	
第七十三条	[illegible]。	
第七十四条	[illegible]。	
第七十五条	[illegible]。	
第七十六条	[illegible]。	
第七十七条	[illegible]。	
第七十八条	[illegible]。	
第七十九条	[illegible]。	
第八十条	[illegible]。	
第八十一条	[illegible]。	
第八十二条	[illegible]。	
第八十三条	[illegible]。	
第八十四条	[illegible]。	
第八十五条	[illegible]。	
第八十六条	[illegible]。	
第八十七条	[illegible]。	
第八十八条	[illegible]。	
第八十九条	[illegible]。	
第九十条	[illegible]。	
第九十一条	[illegible]。	
第九十二条	[illegible]。	
第九十三条	[illegible]。	
第九十四条	[illegible]。	
第九十五条	[illegible]。	
第九十六条	[illegible]。	
第九十七条	[illegible]。	
第九十八条	[illegible]。	
第九十九条	[illegible]。	
第一百条	[illegible]。	

Preface	iii
Introduction	v
Chapter I. Of the Nature of Man	1
Chapter II. Of the Nature of Man, continued	3
Chapter III. Of the Nature of Man, continued	5
Chapter IV. Of the Nature of Man, continued	7
Chapter V. Of the Nature of Man, continued	9
Chapter VI. Of the Nature of Man, continued	11
Chapter VII. Of the Nature of Man, continued	13
Chapter VIII. Of the Nature of Man, continued	15
Chapter IX. Of the Nature of Man, continued	17
Chapter X. Of the Nature of Man, continued	19
Chapter XI. Of the Nature of Man, continued	21
Chapter XII. Of the Nature of Man, continued	23
Chapter XIII. Of the Nature of Man, continued	25
Chapter XIV. Of the Nature of Man, continued	27
Chapter XV. Of the Nature of Man, continued	29
Chapter XVI. Of the Nature of Man, continued	31
Chapter XVII. Of the Nature of Man, continued	33
Chapter XVIII. Of the Nature of Man, continued	35
Chapter XIX. Of the Nature of Man, continued	37
Chapter XX. Of the Nature of Man, continued	39
Chapter XXI. Of the Nature of Man, continued	41
Chapter XXII. Of the Nature of Man, continued	43
Chapter XXIII. Of the Nature of Man, continued	45
Chapter XXIV. Of the Nature of Man, continued	47
Chapter XXV. Of the Nature of Man, continued	49
Chapter XXVI. Of the Nature of Man, continued	51
Chapter XXVII. Of the Nature of Man, continued	53
Chapter XXVIII. Of the Nature of Man, continued	55
Chapter XXIX. Of the Nature of Man, continued	57
Chapter XXX. Of the Nature of Man, continued	59
Chapter XXXI. Of the Nature of Man, continued	61
Chapter XXXII. Of the Nature of Man, continued	63
Chapter XXXIII. Of the Nature of Man, continued	65
Chapter XXXIV. Of the Nature of Man, continued	67
Chapter XXXV. Of the Nature of Man, continued	69
Chapter XXXVI. Of the Nature of Man, continued	71
Chapter XXXVII. Of the Nature of Man, continued	73
Chapter XXXVIII. Of the Nature of Man, continued	75
Chapter XXXIX. Of the Nature of Man, continued	77
Chapter XL. Of the Nature of Man, continued	79
Chapter XLI. Of the Nature of Man, continued	81
Chapter XLII. Of the Nature of Man, continued	83
Chapter XLIII. Of the Nature of Man, continued	85
Chapter XLIV. Of the Nature of Man, continued	87
Chapter XLV. Of the Nature of Man, continued	89
Chapter XLVI. Of the Nature of Man, continued	91
Chapter XLVII. Of the Nature of Man, continued	93
Chapter XLVIII. Of the Nature of Man, continued	95
Chapter XLIX. Of the Nature of Man, continued	97
Chapter L. Of the Nature of Man, continued	99
Chapter LI. Of the Nature of Man, continued	101
Chapter LII. Of the Nature of Man, continued	103
Chapter LIII. Of the Nature of Man, continued	105
Chapter LIV. Of the Nature of Man, continued	107
Chapter LV. Of the Nature of Man, continued	109
Chapter LVI. Of the Nature of Man, continued	111
Chapter LVII. Of the Nature of Man, continued	113
Chapter LVIII. Of the Nature of Man, continued	115
Chapter LIX. Of the Nature of Man, continued	117
Chapter LX. Of the Nature of Man, continued	119
Chapter LXI. Of the Nature of Man, continued	121
Chapter LXII. Of the Nature of Man, continued	123
Chapter LXIII. Of the Nature of Man, continued	125
Chapter LXIV. Of the Nature of Man, continued	127
Chapter LXV. Of the Nature of Man, continued	129
Chapter LXVI. Of the Nature of Man, continued	131
Chapter LXVII. Of the Nature of Man, continued	133
Chapter LXVIII. Of the Nature of Man, continued	135
Chapter LXIX. Of the Nature of Man, continued	137
Chapter LXX. Of the Nature of Man, continued	139
Chapter LXXI. Of the Nature of Man, continued	141
Chapter LXXII. Of the Nature of Man, continued	143
Chapter LXXIII. Of the Nature of Man, continued	145
Chapter LXXIV. Of the Nature of Man, continued	147
Chapter LXXV. Of the Nature of Man, continued	149
Chapter LXXVI. Of the Nature of Man, continued	151
Chapter LXXVII. Of the Nature of Man, continued	153
Chapter LXXVIII. Of the Nature of Man, continued	155
Chapter LXXIX. Of the Nature of Man, continued	157
Chapter LXXX. Of the Nature of Man, continued	159
Chapter LXXXI. Of the Nature of Man, continued	161
Chapter LXXXII. Of the Nature of Man, continued	163
Chapter LXXXIII. Of the Nature of Man, continued	165
Chapter LXXXIV. Of the Nature of Man, continued	167
Chapter LXXXV. Of the Nature of Man, continued	169
Chapter LXXXVI. Of the Nature of Man, continued	171
Chapter LXXXVII. Of the Nature of Man, continued	173
Chapter LXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	175
Chapter LXXXIX. Of the Nature of Man, continued	177
Chapter XC. Of the Nature of Man, continued	179
Chapter XCI. Of the Nature of Man, continued	181
Chapter XCII. Of the Nature of Man, continued	183
Chapter XCIII. Of the Nature of Man, continued	185
Chapter XCIV. Of the Nature of Man, continued	187
Chapter XCV. Of the Nature of Man, continued	189
Chapter XCVI. Of the Nature of Man, continued	191
Chapter XCVII. Of the Nature of Man, continued	193
Chapter XCVIII. Of the Nature of Man, continued	195
Chapter XCIX. Of the Nature of Man, continued	197
Chapter C. Of the Nature of Man, continued	199
Chapter CI. Of the Nature of Man, continued	201
Chapter CII. Of the Nature of Man, continued	203
Chapter CIII. Of the Nature of Man, continued	205
Chapter CIV. Of the Nature of Man, continued	207
Chapter CV. Of the Nature of Man, continued	209
Chapter CVI. Of the Nature of Man, continued	211
Chapter CVII. Of the Nature of Man, continued	213
Chapter CVIII. Of the Nature of Man, continued	215
Chapter CIX. Of the Nature of Man, continued	217
Chapter CX. Of the Nature of Man, continued	219
Chapter CXI. Of the Nature of Man, continued	221
Chapter CXII. Of the Nature of Man, continued	223
Chapter CXIII. Of the Nature of Man, continued	225
Chapter CXIV. Of the Nature of Man, continued	227
Chapter CXV. Of the Nature of Man, continued	229
Chapter CXVI. Of the Nature of Man, continued	231
Chapter CXVII. Of the Nature of Man, continued	233
Chapter CXVIII. Of the Nature of Man, continued	235
Chapter CXIX. Of the Nature of Man, continued	237
Chapter CXX. Of the Nature of Man, continued	239
Chapter CXXI. Of the Nature of Man, continued	241
Chapter CXXII. Of the Nature of Man, continued	243
Chapter CXXIII. Of the Nature of Man, continued	245
Chapter CXXIV. Of the Nature of Man, continued	247
Chapter CXXV. Of the Nature of Man, continued	249
Chapter CXXVI. Of the Nature of Man, continued	251
Chapter CXXVII. Of the Nature of Man, continued	253
Chapter CXXVIII. Of the Nature of Man, continued	255
Chapter CXXIX. Of the Nature of Man, continued	257
Chapter CXXX. Of the Nature of Man, continued	259
Chapter CXXXI. Of the Nature of Man, continued	261
Chapter CXXXII. Of the Nature of Man, continued	263
Chapter CXXXIII. Of the Nature of Man, continued	265
Chapter CXXXIV. Of the Nature of Man, continued	267
Chapter CXXXV. Of the Nature of Man, continued	269
Chapter CXXXVI. Of the Nature of Man, continued	271
Chapter CXXXVII. Of the Nature of Man, continued	273
Chapter CXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	275
Chapter CXXXIX. Of the Nature of Man, continued	277
Chapter CXL. Of the Nature of Man, continued	279
Chapter CXLI. Of the Nature of Man, continued	281
Chapter CXLII. Of the Nature of Man, continued	283
Chapter CXLIII. Of the Nature of Man, continued	285
Chapter CXLIV. Of the Nature of Man, continued	287
Chapter CXLV. Of the Nature of Man, continued	289
Chapter CXLVI. Of the Nature of Man, continued	291
Chapter CXLVII. Of the Nature of Man, continued	293
Chapter CXLVIII. Of the Nature of Man, continued	295
Chapter CXLIX. Of the Nature of Man, continued	297
Chapter CL. Of the Nature of Man, continued	299
Chapter CLI. Of the Nature of Man, continued	301
Chapter CLII. Of the Nature of Man, continued	303
Chapter CLIII. Of the Nature of Man, continued	305
Chapter CLIV. Of the Nature of Man, continued	307
Chapter CLV. Of the Nature of Man, continued	309
Chapter CLVI. Of the Nature of Man, continued	311
Chapter CLVII. Of the Nature of Man, continued	313
Chapter CLVIII. Of the Nature of Man, continued	315
Chapter CLIX. Of the Nature of Man, continued	317
Chapter CLX. Of the Nature of Man, continued	319
Chapter CLXI. Of the Nature of Man, continued	321
Chapter CLXII. Of the Nature of Man, continued	323
Chapter CLXIII. Of the Nature of Man, continued	325
Chapter CLXIV. Of the Nature of Man, continued	327
Chapter CLXV. Of the Nature of Man, continued	329
Chapter CLXVI. Of the Nature of Man, continued	331
Chapter CLXVII. Of the Nature of Man, continued	333
Chapter CLXVIII. Of the Nature of Man, continued	335
Chapter CLXIX. Of the Nature of Man, continued	337
Chapter CLXX. Of the Nature of Man, continued	339
Chapter CLXXI. Of the Nature of Man, continued	341
Chapter CLXXII. Of the Nature of Man, continued	343
Chapter CLXXIII. Of the Nature of Man, continued	345
Chapter CLXXIV. Of the Nature of Man, continued	347
Chapter CLXXV. Of the Nature of Man, continued	349
Chapter CLXXVI. Of the Nature of Man, continued	351
Chapter CLXXVII. Of the Nature of Man, continued	353
Chapter CLXXVIII. Of the Nature of Man, continued	355
Chapter CLXXIX. Of the Nature of Man, continued	357
Chapter CLXXX. Of the Nature of Man, continued	359
Chapter CLXXXI. Of the Nature of Man, continued	361
Chapter CLXXXII. Of the Nature of Man, continued	363
Chapter CLXXXIII. Of the Nature of Man, continued	365
Chapter CLXXXIV. Of the Nature of Man, continued	367
Chapter CLXXXV. Of the Nature of Man, continued	369
Chapter CLXXXVI. Of the Nature of Man, continued	371
Chapter CLXXXVII. Of the Nature of Man, continued	373
Chapter CLXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	375
Chapter CLXXXIX. Of the Nature of Man, continued	377
Chapter CXC. Of the Nature of Man, continued	379
Chapter CXCI. Of the Nature of Man, continued	381
Chapter CXCII. Of the Nature of Man, continued	383
Chapter CXCIII. Of the Nature of Man, continued	385
Chapter CXCIV. Of the Nature of Man, continued	387
Chapter CXCV. Of the Nature of Man, continued	389
Chapter CXCVI. Of the Nature of Man, continued	391
Chapter CXCVII. Of the Nature of Man, continued	393
Chapter CXCVIII. Of the Nature of Man, continued	395
Chapter CXCIX. Of the Nature of Man, continued	397
Chapter CC. Of the Nature of Man, continued	399
Chapter CCI. Of the Nature of Man, continued	401
Chapter CCII. Of the Nature of Man, continued	403
Chapter CCIII. Of the Nature of Man, continued	405
Chapter CCIV. Of the Nature of Man, continued	407
Chapter CCV. Of the Nature of Man, continued	409
Chapter CCVI. Of the Nature of Man, continued	411
Chapter CCVII. Of the Nature of Man, continued	413
Chapter CCVIII. Of the Nature of Man, continued	415
Chapter CCIX. Of the Nature of Man, continued	417
Chapter CCX. Of the Nature of Man, continued	419
Chapter CCXI. Of the Nature of Man, continued	421
Chapter CCXII. Of the Nature of Man, continued	423
Chapter CCXIII. Of the Nature of Man, continued	425
Chapter CCXIV. Of the Nature of Man, continued	427
Chapter CCXV. Of the Nature of Man, continued	429
Chapter CCXVI. Of the Nature of Man, continued	431
Chapter CCXVII. Of the Nature of Man, continued	433
Chapter CCXVIII. Of the Nature of Man, continued	435
Chapter CCXIX. Of the Nature of Man, continued	437
Chapter CCXX. Of the Nature of Man, continued	439
Chapter CCXXI. Of the Nature of Man, continued	441
Chapter CCXXII. Of the Nature of Man, continued	443
Chapter CCXXIII. Of the Nature of Man, continued	445
Chapter CCXXIV. Of the Nature of Man, continued	447
Chapter CCXXV. Of the Nature of Man, continued	449
Chapter CCXXVI. Of the Nature of Man, continued	451
Chapter CCXXVII. Of the Nature of Man, continued	453
Chapter CCXXVIII. Of the Nature of Man, continued	455
Chapter CCXXIX. Of the Nature of Man, continued	457
Chapter CCXXX. Of the Nature of Man, continued	459
Chapter CCXXXI. Of the Nature of Man, continued	461
Chapter CCXXXII. Of the Nature of Man, continued	463
Chapter CCXXXIII. Of the Nature of Man, continued	465
Chapter CCXXXIV. Of the Nature of Man, continued	467
Chapter CCXXXV. Of the Nature of Man, continued	469
Chapter CCXXXVI. Of the Nature of Man, continued	471
Chapter CCXXXVII. Of the Nature of Man, continued	473
Chapter CCXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	475
Chapter CCXXXIX. Of the Nature of Man, continued	477
Chapter CCXL. Of the Nature of Man, continued	479
Chapter CCXLI. Of the Nature of Man, continued	481
Chapter CCXLII. Of the Nature of Man, continued	483
Chapter CCXLIII. Of the Nature of Man, continued	485
Chapter CCXLIV. Of the Nature of Man, continued	487
Chapter CCXLV. Of the Nature of Man, continued	489
Chapter CCXLVI. Of the Nature of Man, continued	491
Chapter CCXLVII. Of the Nature of Man, continued	493
Chapter CCXLVIII. Of the Nature of Man, continued	495
Chapter CCXLIX. Of the Nature of Man, continued	497
Chapter CCL. Of the Nature of Man, continued	499
Chapter CCLI. Of the Nature of Man, continued	501
Chapter CCLII. Of the Nature of Man, continued	503
Chapter CCLIII. Of the Nature of Man, continued	505
Chapter CCLIV. Of the Nature of Man, continued	507
Chapter CCLV. Of the Nature of Man, continued	509
Chapter CCLVI. Of the Nature of Man, continued	511
Chapter CCLVII. Of the Nature of Man, continued	513
Chapter CCLVIII. Of the Nature of Man, continued	515
Chapter CCLIX. Of the Nature of Man, continued	517
Chapter CCLX. Of the Nature of Man, continued	519
Chapter CCLXI. Of the Nature of Man, continued	521
Chapter CCLXII. Of the Nature of Man, continued	523
Chapter CCLXIII. Of the Nature of Man, continued	525
Chapter CCLXIV. Of the Nature of Man, continued	527
Chapter CCLXV. Of the Nature of Man, continued	529
Chapter CCLXVI. Of the Nature of Man, continued	531
Chapter CCLXVII. Of the Nature of Man, continued	533
Chapter CCLXVIII. Of the Nature of Man, continued	535
Chapter CCLXIX. Of the Nature of Man, continued	537
Chapter CCLXX. Of the Nature of Man, continued	539
Chapter CCLXXI. Of the Nature of Man, continued	541
Chapter CCLXXII. Of the Nature of Man, continued	543
Chapter CCLXXIII. Of the Nature of Man, continued	545
Chapter CCLXXIV. Of the Nature of Man, continued	547
Chapter CCLXXV. Of the Nature of Man, continued	549
Chapter CCLXXVI. Of the Nature of Man, continued	551
Chapter CCLXXVII. Of the Nature of Man, continued	553
Chapter CCLXXVIII. Of the Nature of Man, continued	555
Chapter CCLXXIX. Of the Nature of Man, continued	557
Chapter CCLXXX. Of the Nature of Man, continued	559
Chapter CCLXXXI. Of the Nature of Man, continued	561
Chapter CCLXXXII. Of the Nature of Man, continued	563
Chapter CCLXXXIII. Of the Nature of Man, continued	565
Chapter CCLXXXIV. Of the Nature of Man, continued	567
Chapter CCLXXXV. Of the Nature of Man, continued	569
Chapter CCLXXXVI. Of the Nature of Man, continued	571
Chapter CCLXXXVII. Of the Nature of Man, continued	573
Chapter CCLXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	575
Chapter CCLXXXIX. Of the Nature of Man, continued	577
Chapter CCXC. Of the Nature of Man, continued	579
Chapter CCXCI. Of the Nature of Man, continued	581
Chapter CCXCII. Of the Nature of Man, continued	583
Chapter CCXCIII. Of the Nature of Man, continued	585
Chapter CCXCIV. Of the Nature of Man, continued	587
Chapter CCXCV. Of the Nature of Man, continued	589
Chapter CCXCVI. Of the Nature of Man, continued	591
Chapter CCXCVII. Of the Nature of Man, continued	593
Chapter CCXCVIII. Of the Nature of Man, continued	595
Chapter CCXCIX. Of the Nature of Man, continued	597
Chapter CCC. Of the Nature of Man, continued	599
Chapter CCCI. Of the Nature of Man, continued	601
Chapter CCCII. Of the Nature of Man, continued	603
Chapter CCCIII. Of the Nature of Man, continued	605
Chapter CCCIV. Of the Nature of Man, continued	607
Chapter CCCV. Of the Nature of Man, continued	609
Chapter CCCVI. Of the Nature of Man, continued	611
Chapter CCCVII. Of the Nature of Man, continued	613
Chapter CCCVIII. Of the Nature of Man, continued	615
Chapter CCCIX. Of the Nature of Man, continued	617
Chapter CCCX. Of the Nature of Man, continued	619
Chapter CCCXI. Of the Nature of Man, continued	621
Chapter CCCXII. Of the Nature of Man, continued	623
Chapter CCCXIII. Of the Nature of Man, continued	625
Chapter CCCXIV. Of the Nature of Man, continued	627
Chapter CCCXV. Of the Nature of Man, continued	629
Chapter CCCXVI. Of the Nature of Man, continued	631
Chapter CCCXVII. Of the Nature of Man, continued	633
Chapter CCCXVIII. Of the Nature of Man, continued	635
Chapter CCCXIX. Of the Nature of Man, continued	637
Chapter CCCXX. Of the Nature of Man, continued	639
Chapter CCCXXI. Of the Nature of Man, continued	641
Chapter CCCXXII. Of the Nature of Man, continued	643
Chapter CCCXXIII. Of the Nature of Man, continued	645
Chapter CCCXXIV. Of the Nature of Man, continued	647
Chapter CCCXXV. Of the Nature of Man, continued	649
Chapter CCCXXVI. Of the Nature of Man, continued	651
Chapter CCCXXVII. Of the Nature of Man, continued	653
Chapter CCCXXVIII. Of the Nature of Man, continued	655
Chapter CCCXXIX. Of the Nature of Man, continued	657
Chapter CCCXXX. Of the Nature of Man, continued	659
Chapter CCCXXXI. Of the Nature of Man, continued	661
Chapter CCCXXXII. Of the Nature of Man, continued	663
Chapter CCCXXXIII. Of the Nature of Man, continued	665
Chapter CCCXXXIV. Of the Nature of Man, continued	667
Chapter CCCXXXV. Of the Nature of Man, continued	669
Chapter CCCXXXVI. Of the Nature of Man, continued	671
Chapter CCCXXXVII. Of the Nature of Man, continued	673
Chapter CCCXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	675
Chapter CCCXXXIX. Of the Nature of Man, continued	677
Chapter CCCXL. Of the Nature of Man, continued	679
Chapter CCCXLI. Of the Nature of Man, continued	681
Chapter CCCXLII. Of the Nature of Man, continued	683
Chapter CCCXLIII. Of the Nature of Man, continued	685
Chapter CCCXLIV. Of the Nature of Man, continued	687
Chapter CCCXLV. Of the Nature of Man, continued	689
Chapter CCCXLVI. Of the Nature of Man, continued	691
Chapter CCCXLVII. Of the Nature of Man, continued	693
Chapter CCCXLVIII. Of the Nature of Man, continued	695
Chapter CCCXLIX. Of the Nature of Man, continued	697
Chapter CCCL. Of the Nature of Man, continued	699
Chapter CCCLI. Of the Nature of Man, continued	701
Chapter CCCLII. Of the Nature of Man, continued	703
Chapter CCCLIII. Of the Nature of Man, continued	705
Chapter CCCLIV. Of the Nature of Man, continued	707
Chapter CCCLV. Of the Nature of Man, continued	709
Chapter CCCLVI. Of the Nature of Man, continued	711
Chapter CCCLVII. Of the Nature of Man, continued	713
Chapter CCCLVIII. Of the Nature of Man, continued	715
Chapter CCCLIX. Of the Nature of Man, continued	717
Chapter CCCLX. Of the Nature of Man, continued	719
Chapter CCCLXI. Of the Nature of Man, continued	721
Chapter CCCLXII. Of the Nature of Man, continued	723
Chapter CCCLXIII. Of the Nature of Man, continued	725
Chapter CCCLXIV. Of the Nature of Man, continued	727
Chapter CCCLXV. Of the Nature of Man, continued	729
Chapter CCCLXVI. Of the Nature of Man, continued	731
Chapter CCCLXVII. Of the Nature of Man, continued	733
Chapter CCCLXVIII. Of the Nature of Man, continued	735
Chapter CCCLXIX. Of the Nature of Man, continued	737
Chapter CCCLXX. Of the Nature of Man, continued	739
Chapter CCCLXXI. Of the Nature of Man, continued	741
Chapter CCCLXXII. Of the Nature of Man, continued	743
Chapter CCCLXXIII. Of the Nature of Man, continued	745
Chapter CCCLXXIV. Of the Nature of Man, continued	747
Chapter CCCLXXV. Of the Nature of Man, continued	749
Chapter CCCLXXVI. Of the Nature of Man, continued	751
Chapter CCCLXXVII. Of the Nature of Man, continued	753
Chapter CCCLXXVIII. Of the Nature of Man, continued	755
Chapter CCCLXXIX. Of the Nature of Man, continued	757
Chapter CCCLXXX. Of the Nature of Man, continued	759
Chapter CCCLXXXI. Of the Nature of Man, continued	761
Chapter CCCLXXXII. Of the Nature of Man, continued	763
Chapter CCCLXXXIII. Of the Nature of Man, continued	765
Chapter CCCLXXXIV. Of the Nature of Man, continued	767
Chapter CCCLXXXV. Of the Nature of Man, continued	769
Chapter CCCLXXXVI. Of the Nature of Man, continued	771
Chapter CCCLXXXVII. Of the Nature of Man, continued	773
Chapter CCCLXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	775
Chapter CCCLXXXIX. Of the Nature of Man, continued	777
Chapter CCCXC. Of the Nature of Man, continued	779
Chapter CCCXCI. Of the Nature of Man, continued	781
Chapter CCCXCII. Of the Nature of Man, continued	783
Chapter CCCXCIII. Of the Nature of Man, continued	785
Chapter CCCXCIV. Of the Nature of Man, continued	787
Chapter CCCXCV. Of the Nature of Man, continued	789
Chapter CCCXCVI. Of the Nature of Man, continued	791
Chapter CCCXCVII. Of the Nature of Man, continued	793
Chapter CCCXCVIII. Of the Nature of Man, continued	795
Chapter CCCXCIX. Of the Nature of Man, continued	797
Chapter CCCC. Of the Nature of Man, continued	799
Chapter CCCCI. Of the Nature of Man, continued	801
Chapter CCCCII. Of the Nature of Man, continued	803
Chapter CCCCIII. Of the Nature of Man, continued	805
Chapter CCCCIV. Of the Nature of Man, continued	807
Chapter CCCCV. Of the Nature of Man, continued	809
Chapter CCCCVI. Of the Nature of Man, continued	811
Chapter CCCCVII. Of the Nature of Man, continued	813
Chapter CCCCVIII. Of the Nature of Man, continued	815
Chapter CCCCIX. Of the Nature of Man, continued	817
Chapter CCCCX. Of the Nature of Man, continued	819
Chapter CCCCXI. Of the Nature of Man, continued	821
Chapter CCCCXII. Of the Nature of Man, continued	823
Chapter CCCCXIII. Of the Nature of Man, continued	825
Chapter CCCCXIV. Of the Nature of Man, continued	827
Chapter CCCCXV. Of the Nature of Man, continued	829
Chapter CCCCXVI. Of the Nature of Man, continued	831
Chapter CCCCXVII. Of the Nature of Man, continued	833
Chapter CCCCXVIII. Of the Nature of Man, continued	835
Chapter CCCCXIX. Of the Nature of Man, continued	837
Chapter CCCCXX. Of the Nature of Man, continued	839
Chapter CCCCXXI. Of the Nature of Man, continued	841
Chapter CCCCXXII. Of the Nature of Man, continued	843
Chapter CCCCXXIII. Of the Nature of Man, continued	845
Chapter CCCCXXIV. Of the Nature of Man, continued	847
Chapter CCCCXXV. Of the Nature of Man, continued	849
Chapter CCCCXXVI. Of the Nature of Man, continued	851
Chapter CCCCXXVII. Of the Nature of Man, continued	853
Chapter CCCCXXVIII. Of the Nature of Man, continued	855
Chapter CCCCXXIX. Of the Nature of Man, continued	857
Chapter CCCCXXX. Of the Nature of Man, continued	859
Chapter CCCCXXXI. Of the Nature of Man, continued	861
Chapter CCCCXXXII. Of the Nature of Man, continued	863
Chapter CCCCXXXIII. Of the Nature of Man, continued	865
Chapter CCCCXXXIV. Of the Nature of Man, continued	867
Chapter CCCCXXXV. Of the Nature of Man, continued	869
Chapter CCCCXXXVI. Of the Nature of Man, continued	871
Chapter CCCCXXXVII. Of the Nature of Man, continued	873
Chapter CCCCXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	875
Chapter CCCCXXXIX. Of the Nature of Man, continued	877
Chapter CCCCXL. Of the Nature of Man, continued	879
Chapter CCCCXLI. Of the Nature of Man, continued	881
Chapter CCCCXLII. Of the Nature of Man, continued	883
Chapter CCCCXLIII. Of the Nature of Man, continued	885
Chapter CCCCXLIV. Of the Nature of Man, continued	887
Chapter CCCCXLV. Of the Nature of Man, continued	889
Chapter CCCCXLVI. Of the Nature of Man, continued	891
Chapter CCCCXLVII. Of the Nature of Man, continued	893
Chapter CCCCXLVIII. Of the Nature of Man, continued	895
Chapter CCCCXLIX. Of the Nature of Man, continued	897
Chapter CCCCL. Of the Nature of Man, continued	899
Chapter CCCCLI. Of the Nature of Man, continued	901
Chapter CCCCLII. Of the Nature of Man, continued	903
Chapter CCCCLIII. Of the Nature of Man, continued	905
Chapter CCCCLIV. Of the Nature of Man, continued	907
Chapter CCCCLV. Of the Nature of Man, continued	909
Chapter CCCCLVI. Of the Nature of Man, continued	911
Chapter CCCCLVII. Of the Nature of Man, continued	913
Chapter CCCCLVIII. Of the Nature of Man, continued	915
Chapter CCCCLIX. Of the Nature of Man, continued	917
Chapter CCCCLX. Of the Nature of Man, continued	919
Chapter CCCCLXI. Of the Nature of Man, continued	921
Chapter CCCCLXII. Of the Nature of Man, continued	923
Chapter CCCCLXIII. Of the Nature of Man, continued	925
Chapter CCCCLXIV. Of the Nature of Man, continued	927
Chapter CCCCLXV. Of the Nature of Man, continued	929
Chapter CCCCLXVI. Of the Nature of Man, continued	931
Chapter CCCCLXVII. Of the Nature of Man, continued	933
Chapter CCCCLXVIII. Of the Nature of Man, continued	935
Chapter CCCCLXIX. Of the Nature of Man, continued	937
Chapter CCCCLXX. Of the Nature of Man, continued	939
Chapter CCCCLXXI. Of the Nature of Man, continued	941
Chapter CCCCLXXII. Of the Nature of Man, continued	943
Chapter CCCCLXXIII. Of the Nature of Man, continued	945
Chapter CCCCLXXIV. Of the Nature of Man, continued	947
Chapter CCCCLXXV. Of the Nature of Man, continued	949
Chapter CCCCLXXVI. Of the Nature of Man, continued	951
Chapter CCCCLXXVII. Of the Nature of Man, continued	953
Chapter CCCCLXXVIII. Of the Nature of Man, continued	955
Chapter CCCCLXXIX. Of the Nature of Man, continued	957
Chapter CCCCLXXX. Of the Nature of Man, continued	959
Chapter CCCCLXXXI. Of the Nature of Man, continued	961
Chapter CCCCLXXXII. Of the Nature of Man, continued	963
Chapter CCCCLXXXIII. Of the Nature of Man, continued	965
Chapter CCCCLXXXIV. Of the Nature of Man, continued	967
Chapter CCCCLXXXV. Of the Nature of Man, continued	969
Chapter CCCCLXXXVI. Of the Nature of Man, continued	971
Chapter CCCCLXXXVII. Of the Nature of Man, continued	973
Chapter CCCCLXXXVIII. Of the Nature of Man, continued	975
Chapter CCCCLXXXIX. Of the Nature of Man, continued	977
Chapter CCCCXC. Of the Nature of Man, continued	979
Chapter CCCCXCI. Of the Nature of Man, continued	981
Chapter CCCCXCII. Of the Nature of Man, continued	983
Chapter CCCCXCIII. Of the Nature of Man, continued	985
Chapter CCCCXCIV. Of the Nature of Man, continued	987
Chapter CCCCXCV. Of the Nature of Man, continued	989
Chapter CCCCXCVI. Of the Nature of Man, continued	991
Chapter CCCCXCVII. Of the Nature of Man, continued	993
Chapter CCCCXCVIII. Of the Nature of Man, continued	995
Chapter CCCCXCIX. Of the Nature of Man, continued	997
Chapter D. Of the Nature of Man, continued	999

	Brought forward	
1	Cash Account	
	To Balance	1,000
2	Bills Receivable Account	
	To Balance	2,000
3	Stock Account	
	To Balance	3,000
4	Sundry Debtors Account	
	To Balance	4,000
5	Furniture Account	
	To Balance	5,000
6	Plant and Machinery Account	
	To Balance	6,000
7	Land and Buildings Account	
	To Balance	7,000
8	Horses and Carts Account	
	To Balance	8,000
9	Loose Tools Account	
	To Balance	9,000
10	Patents Account	
	To Balance	10,000
11	Goodwill Account	
	To Balance	11,000
12	Profit and Loss Account	
	To Balance	12,000
13	Sundry Creditors Account	
	To Balance	13,000
14	Bills Payable Account	
	To Balance	14,000
15	Capital Account	
	To Balance	15,000
		120,000

1820.

Duties on Spirits distilled in Ireland.

Duties on Spirits distilled in Great Britain

ಕ್ಷ ಕ್ಷಕಿರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಚಿತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಚಿತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಚಿತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಚಿತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಕ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಾಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷಿಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಕೊಠಡಿ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಯಂತ್ರಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಕಾರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಣಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಲಯಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಶಾಸ್ತ್ರ ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸು ಕ್ಷಕಿರಣಪರೀಕ್ಷೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆಸುವಿಕೆ

Ale, Beer, Cyder, Perry, Mum, Spruce, Metheglin, Brandy, Rum, Shrub, Geneva, Whiskey, Cordials, Wine, Punch, Tea, Coffee, Chocolate, Sherbet, Lemonade, Orgeat, Capillaire, Ratafia, Noyeau, Milk, Whey, Syllabub, Water, Soda Water, Seltzer Water, Pyrmont Water, Spa Water, Barley Water, Rice Water, Oatmeal Gruel, Flummery, Blancmange, Jellies, Ice Cream, Fruit Ices, Water Ices, Iced Punch, Iced Wine, Iced Fruits, Iced Cakes, Iced Puddings, Iced Creams, Iced Jellies, Iced Custards, Iced Whips, Iced Syllabubs, Iced Milk, Iced Whey, Iced Water, Iced Soda Water, Iced Seltzer Water, Iced Pyrmont Water, Iced Spa Water, Iced Barley Water, Iced Rice Water, Iced Oatmeal Gruel, Iced Flummery, Iced Blancmange, Iced Jellies, Iced Ice Cream, Iced Fruit Ices, Iced

The Table of Contents

		Page
Preface		1
Introduction		3
Chapter 1	Early Life and Education	7
Chapter 2	The Journey to the New World	15
Chapter 3	Settling in the Colonies	23
Chapter 4	Marriage and Family Life	31
Chapter 5	The Business of Trade	39
Chapter 6	Political Awakening	47
Chapter 7	The Stamp Act Crisis	55
Chapter 8	Leadership in Times of War	63
Chapter 9	The Declaration of Independence	71
Chapter 10	Diplomacy Abroad	79
Chapter 11	Return to Private Life	87
Chapter 12	Writings and Correspondence	95
Chapter 13	Later Years and Illness	103
Chapter 14	Death and Legacy	111
Bibliography		119
Index		123

F

		Accise-Satz. Rthlr. sgr. den.
Centn.	Farbe-Blauholtz gantz und gemahlen 4 Rthlr.	
——	= Fernambuc = = 12 =	
——	= Gelbholtz = = 3 =	
——	= Rothholtz = = 8 =	
——	= rother Sandel ungemahlen 8 =	
——	= derselbe gemahlen = 12 =	
Stein.	Federn, Pflaumen-Federn von Gänsen 8 Rthlr. a 1 sgr.	— 8 -
——	= ord. Bettfedern, gerissene oder geschlissene 6 Rthlr.	— 6 -
——	= dergleichen ungerissene = = 3 =	— 3 -
100 St.	= Feder-Posen von Gänsen ordinaire Hamburger 15 sgr. a 1 sgr. = = =	— - 6
——	= dergleichen einländische 5 sgr. = =	— - 2
Centn.	Feigen, trockene, 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den. = =	— 5 -
Schock	Felgen und Schienen zu Wagen-Rädern 1 Rthlr. 5 sgr. a 6 den. = = =	— - 7
——	= = Karren- und Pflug-Rädern 15 sgr.	— - 3
Rthlr.	Fische gemeine, als Karpen, Hechte, Brassen, Welse, Karauschen, Giebeln, Aalruppen, Persicken, frisch eingesaltzen und getrocknet = =	— 1 -
——	= der fremde Verkäufer = = =	— 1 3
Rthlr.	= so weder unter gemeine noch unter Delicatessen zu rechnen, als Aale, Schnäpeln, Maränen, Zährten, Hausen, Stöhre, Stinte, Forellen, Schmerlen, Gründeln, Kressen, Aschen, Zander, Brücken, frisch, getrocknet und eingemacht, item eingesaltzener und marinirter Lachs = =	— 1 3
Pfund.	Fischbein, gerissenes langes 20 sgr. a 1 sgr. =	— - 8
——	= dito kurtzes = 15 = =	— - 6
	das tb. von ungerissenen wird um 5 sgr. geringer angeschlagen	
Rthlr.	Fleisch, frisch, eingesaltzen und geräuchert Rind- und ander Fleisch vom zahmen Federvieh, der einfache Impost = = =	— 18

Fleisch,

Abbreviations	1
Abdomen, Anatomy of	2
Abdominal Cavity, Anatomy of	2
Abdominal Cavity, Contents of	2
Abdominal Cavity, Diseases of	2
Abdominal Cavity, Injuries of	2
Abdominal Cavity, Operations on	2
Abdominal Cavity, Regions of	2
Abdominal Cavity, Viscera of	2
Abdominal Wall, Anatomy of	2
Abdominal Wall, Diseases of	2
Abdominal Wall, Injuries of	2
Abdominal Wall, Operations on	2
Abdominal Wall, Regions of	2
Abdominal Wall, Viscera of	2
Abscess	3
Abscess, Cold	3
Abscess, Hot	3
Abscess, Lymphatic	3
Abscess, Metastatic	3
Abscess, Pyogenic	3
Abscess, Septic	3
Abscess, Tuberculous	3
Acetabulum, Anatomy of	4
Acetabulum, Diseases of	4
Acetabulum, Injuries of	4
Acetabulum, Operations on	4
Acetabulum, Regions of	4
Acetabulum, Viscera of	4
Acromion, Anatomy of	5
Acromion, Diseases of	5
Acromion, Injuries of	5
Acromion, Operations on	5
Acromion, Regions of	5
Acromion, Viscera of	5
Adenoma	6
Adenoma, Cystic	6
Adenoma, Fibrous	6
Adenoma, Malignant	6
Adenoma, Papillary	6
Adenoma, Simple	6
Adenoma, Tubular	6
Adhesions	7
Adhesions, Abdominal	7
Adhesions, Pelvic	7
Adhesions, Peritoneal	7
Adhesions, Pleural	7
Adhesions, Post-operative	7
Adhesions, Tuberculous	7
Air Embolism	8
Air Embolism, Cerebral	8
Air Embolism, Pulmonary	8
Air Embolism, Venous	8
Amputation	9
Amputation, Above Knee	9
Amputation, Below Knee	9
Amputation, Finger	9
Amputation, Forearm	9
Amputation, Hip	9
Amputation, Leg	9
Amputation, Shoulder	9
Amputation, Thigh	9
Amputation, Toe	9
Anaesthesia	10
Anaesthesia, Chloroform	10
Anaesthesia, Ether	10
Anaesthesia, Local	10
Anaesthesia, Nitrous Oxide	10
Anaesthesia, Spinal	10
Anaesthesia, Regional	10
Anaesthesia, Rectal	10
Anaesthesia, Vapour	10
Anatomy	11
Anatomy, Abdominal	11
Anatomy, Arterial	11
Anatomy, Bone	11
Anatomy, Cardiac	11
Anatomy, Cranial	11
Anatomy, Dental	11
Anatomy, Facial	11
Anatomy, Gastric	11
Anatomy, Hepatic	11
Anatomy, Intestinal	11
Anatomy, Joint	11
Anatomy, Lymphatic	11
Anatomy, Muscular	11
Anatomy, Nerve	11
Anatomy, Pelvic	11
Anatomy, Renal	11
Anatomy, Spinal	11
Anatomy, Thoracic	11
Anatomy, Urinary	11
Anatomy, Vascular	11
Anatomy, Venous	11
Aneurism	12
Aneurism, Arterial	12
Aneurism, Cardiac	12
Aneurism, Cirsoid	12
Aneurism, Dissecting	12
Aneurism, Fusiform	12
Aneurism, Mycotic	12
Aneurism, Saccular	12
Aneurism, Traumatic	12
Aneurism, Varicose	12
Angina Pectoris	13
Angina Pectoris, Cardiac	13
Angina Pectoris, Nervous	13
Angina Pectoris, Reflex	13
Angina Pectoris, Vasomotor	13
Ankle, Anatomy of	14
Ankle, Diseases of	14
Ankle, Injuries of	14
Ankle, Operations on	14
Ankle, Regions of	14
Ankle, Viscera of	14
Anus, Anatomy of	15
Anus, Diseases of	15
Anus, Injuries of	15
Anus, Operations on	15
Anus, Regions of	15
Anus, Viscera of	15
Appendix, Anatomy of	16
Appendix, Diseases of	16
Appendix, Injuries of	16
Appendix, Operations on	16
Appendix, Regions of	16
Appendix, Viscera of	16
Arm, Anatomy of	17
Arm, Diseases of	17
Arm, Injuries of	17
Arm, Operations on	17
Arm, Regions of	17
Arm, Viscera of	17
Arteries, Anatomy of	18
Arteries, Diseases of	18
Arteries, Injuries of	18
Arteries, Operations on	18
Arteries, Regions of	18
Arteries, Viscera of	18
Artery, Axillary	19
Artery, Brachial	19
Artery, Carotid	19
Artery, Coronary	19
Artery, Femoral	19
Artery, Iliac	19
Artery, Pulmonary	19
Artery, Radial	19
Artery, Renal	19
Artery, Subclavian	19
Artery, Ulnar	19
Artery, Vertebral	19
Asphyxia	20
Asphyxia, Drowning	20
Asphyxia, Hanging	20
Asphyxia, Strangulation	20
Asphyxia, Suffocation	20
Axilla, Anatomy of	21
Axilla, Diseases of	21
Axilla, Injuries of	21
Axilla, Operations on	21
Axilla, Regions of	21
Axilla, Viscera of	21
Back, Anatomy of	22
Back, Diseases of	22
Back, Injuries of	22
Back, Operations on	22
Back, Regions of	22
Back, Viscera of	22
Bandages	23
Bandages, Capeline	23
Bandages, Circular	23
Bandages, Figure-of-eight	23
Bandages, Four-tailed	23
Bandages, Many-tailed	23
Bandages, Recurrent	23
Bandages, Roller	23
Bandages, Spica	23
Bandages, Three-tailed	23
Bandages, Triangular	23
Bandages, Two-tailed	23
Bile Duct, Anatomy of	24
Bile Duct, Diseases of	24
Bile Duct, Injuries of	24
Bile Duct, Operations on	24
Bile Duct, Regions of	24
Bile Duct, Viscera of	24
Bladder, Anatomy of	25
Bladder, Diseases of	25
Bladder, Injuries of	25
Bladder, Operations on	25
Bladder, Regions of	25
Bladder, Viscera of	25
Blood	26
Blood, Coagulation of	26
Blood, Corpuscles of	26
Blood, Diseases of	26
Blood, Plasma of	26
Blood, Serum of	26
Blood, Transfusion of	26
Bone, Anatomy of	27
Bone, Diseases of	27
Bone, Injuries of	27
Bone, Operations on	27
Bone, Regions of	27
Bone, Viscera of	27
Brain, Anatomy of	28
Brain, Diseases of	28
Brain, Injuries of	28
Brain, Operations on	28
Brain, Regions of	28
Brain, Viscera of	28
Breast, Anatomy of	29
Breast, Diseases of	29
Breast, Injuries of	29
Breast, Operations on	29
Breast, Regions of	29
Breast, Viscera of	29
Bronchi, Anatomy of	30
Bronchi, Diseases of	30
Bronchi, Injuries of	30
Bronchi, Operations on	30
Bronchi, Regions of	30
Bronchi, Viscera of	30
Bronchitis	31
Bronchitis, Acute	31
Bronchitis, Capillary	31
Bronchitis, Chronic	31
Bronchitis, Fibrinous	31
Bronchitis, Membranous	31
Bronchitis, Purulent	31
Bronchitis, Putrid	31
Bronchitis, Simple	31
Bronchitis, Tuberculous	31
Bronchitis, Ulcerative	31
Bronchitis, Vesicular	31
Bronchocele	32
Bronchocele, Cystic	32
Bronchocele, Fibrous	32
Bronchocele, Parenchymatous	32
Bronchocele, Vascular	32
Bronchocele, Vesicular	32
Bronchocele, Exophthalmic	32
Bronchocele, Simple	32
Bronchocele, Malignant	32
Bronchocele, Recurrent	32
Bronchocele, Surgical	32
Bronchocele, Treatment of	32
Bronchocele, Varieties of

		Sec. 1. Section 1 of chapter 1 of the acts of 1907 is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of city council.		Section 1. The members of the city council of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 2. Section 2 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of school committee.		Section 2. The members of the school committee of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 3. Section 3 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of aldermen.		Section 3. The members of the board of aldermen of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 4. Section 4 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of common council.		Section 4. The members of the common council of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 5. Section 5 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of assessors.		Section 5. The members of the board of assessors of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 6. Section 6 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of overseers of the poor.		Section 6. The members of the board of overseers of the poor of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 7. Section 7 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of park commissioners.		Section 7. The members of the board of park commissioners of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 8. Section 8 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of public library.		Section 8. The members of the board of trustees of the public library of the city of Boston shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 9. Section 9 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Massachusetts Institute of Technology.		Section 9. The members of the board of trustees of the Massachusetts Institute of Technology shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 10. Section 10 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Boston Athenæum.		Section 10. The members of the board of trustees of the Boston Athenæum shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 11. Section 11 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Fine Arts.		Section 11. The members of the board of trustees of the Museum of Fine Arts shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 12. Section 12 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Natural History.		Section 12. The members of the board of trustees of the Museum of Natural History shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 13. Section 13 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 13. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 14. Section 14 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 14. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 15. Section 15 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 15. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 16. Section 16 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 16. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 17. Section 17 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 17. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 18. Section 18 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 18. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 19. Section 19 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 19. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 20. Section 20 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 20. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 21. Section 21 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 21. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 22. Section 22 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 22. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 23. Section 23 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 23. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 24. Section 24 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 24. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 25. Section 25 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 25. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 26. Section 26 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 26. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 27. Section 27 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 27. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 28. Section 28 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 28. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 29. Section 29 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 29. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 30. Section 30 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 30. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 31. Section 31 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 31. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 32. Section 32 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 32. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 33. Section 33 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 33. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 34. Section 34 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 34. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 35. Section 35 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 35. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 36. Section 36 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 36. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 37. Section 37 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 37. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 38. Section 38 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 38. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 39. Section 39 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 39. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 40. Section 40 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 40. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 41. Section 41 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 41. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 42. Section 42 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 42. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 43. Section 43 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 43. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 44. Section 44 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 44. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 45. Section 45 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 45. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 46. Section 46 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 46. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 47. Section 47 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 47. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 48. Section 48 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 48. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 49. Section 49 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 49. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 50. Section 50 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 50. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 51. Section 51 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 51. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 52. Section 52 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 52. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 53. Section 53 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 53. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 54. Section 54 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 54. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 55. Section 55 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 55. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 56. Section 56 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 56. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 57. Section 57 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 57. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 58. Section 58 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 58. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 59. Section 59 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 59. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 60. Section 60 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 60. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 61. Section 61 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 61. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 62. Section 62 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 62. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 63. Section 63 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 63. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 64. Section 64 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 64. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 65. Section 65 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 65. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 66. Section 66 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 66. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 67. Section 67 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 67. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 68. Section 68 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 68. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 69. Section 69 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 69. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 70. Section 70 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 70. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 71. Section 71 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 71. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 72. Section 72 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 72. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 73. Section 73 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 73. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 74. Section 74 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 74. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 75. Section 75 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 75. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 76. Section 76 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 76. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 77. Section 77 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 77. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 78. Section 78 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 78. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 79. Section 79 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 79. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 80. Section 80 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 80. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 81. Section 81 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 81. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 82. Section 82 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 82. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 83. Section 83 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 83. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 84. Section 84 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 84. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 85. Section 85 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 85. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 86. Section 86 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 86. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 87. Section 87 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 87. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 88. Section 88 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 88. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 89. Section 89 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 89. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 90. Section 90 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 90. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 91. Section 91 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 91. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 92. Section 92 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 92. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 93. Section 93 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 93. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 94. Section 94 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 94. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 95. Section 95 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 95. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 96. Section 96 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 96. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 97. Section 97 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 97. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 98. Section 98 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 98. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 99. Section 99 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 99. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 100. Section 100 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 100. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 101. Section 101 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 101. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 102. Section 102 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 102. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 103. Section 103 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 103. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 104. Section 104 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 104. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 105. Section 105 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 105. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 106. Section 106 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 106. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec. 107. Section 107 of said chapter is hereby amended by striking out the words "Sixty-seven" and inserting in place thereof the words: Seventy-two, — so as to read as follows:
Boston, Salaries of members of board of trustees of Museum of Science and Industry.		Section 107. The members of the board of trustees of the Museum of Science and Industry shall receive for their services seventy-two dollars each per annum.
		Sec.

		Thlr.	Gr.	Pf.
Thlr.	gekrönte Dukaten und Ducat — — — — — — — — —			
	Albertus Gulden — — — — — — — — — — — — —	15	9	
	Sächsische Gulden — — — — — — — — — — — —	1	12	
	Königlich polnische Gulden — — — — — — — —	1	8	
	Alberts Groschen Preuß. Courant — — — — —	—	16	9
	Alten gangbaren Groschen — — — — — — — —	—	12	
	gemeine Preuß. — — — — — — — — — — — —	—	10	7
	Sächsische — — — — — — — — — — — — — —	—	9	6
Pfund.	Hamburger oder polnisch auch Lübecker Schwedisch, Dreyer, Dreyling, Sechsling, und andere Münzen			
	nach Pfunden Courant — — — — — — — — —			
Rthlr.	des hohen Reichsthalers und der Reichsthaler Courant			
	Schlags — — — — — — — — — — — — — — —			
Thlr.	Conv. Münz.			
Thlr.	Gemünz und Währung, und zwar			
	Thaler Conv. Münz, Species- und Reichs-Thaler,			
	Thaler Courant, neuen 2/3 Schlags und			
	18 Gute gemünzt,			
	Thaler Courant, neuen 2/3 Schlags,			
	Thaler Courant von Lübeck, alte Species und Reichs-			
	thaler Schlags — — — — — — — — — — —			
	Species- oder Neuen, neuen 2/3 Schlags und Reichs-			
	thaler zu rechnen — — — — — — — — — —			
	Species- oder Neuen, neuen 2/3 Schlags und			
	Reichs-thaler zu rechnen — — — — — — —			
	Reichsthaler zu Lübeck zu rechnen, neuen 2/3 Schlags			
	und Reichs-thaler zu rechnen, neue zu Münze			
Thaler	Reichsthaler und Währung à 32 = 1 Thlr. Conv.			
Pfund	Pfunde Courant à 20 = 1 Thlr. Conv.			
	Gemeine Reichsthaler à 32 = 1 Thlr. Conv.			
	Gemeine Reichsthaler à 32 = 1 Thlr. Conv.			
	Thaler Courant, neuen 2/3 Schlags,			
Thaler	Thaler, neuen 2/3 Schlags, à 32 = 1 Thlr. Conv.			

		Anmer-kung.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Rthl.	Thaler, guter Preuß. oder alt Berlinischer				
—	Silbergroschen, und andere dergleichen ungemünzte Silber-Sorten nach dem Marcksgewicht				
	M				
Mann	Mann, Mannsperson gemeine, ist Rthl. 1 Thlr.		—	1	
—	Zoll-Gewichte		—	1	6
—	Zoll-Gewichte, so über 1 Pfund wägen, ist Rthl. 1 Thlr.		—	2	
—	Zoll-Gewichte, so über 5 Pfund wägen, ist Rthl. 1 Thlr.		—	3	
Maß	Maaß, Getränke, so in Fässern oder einer Maaß Tonne als Bremer, 1 Ohm, 1 Aam, 1 Stof		—	1	
Meer	Meerkatzen oder Meerkatzen, Affen, ausgenommen, 1 Stück		—	1	
—	Meerschweine, 1 Stück		—	—	6
Messer	Messer, Messerwaare, so ausgeschliffen, 1 Dutzend		—	1	
Metall	Metall, gelb, 1 Centner, 1 Pfund		—	1	
—	Metall, weiß, 1 Centner, 1 Pfund, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	
Meubel	Meubel, 1 Stück, 1 Thlr. 1 Pfund, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	
Mehl	Mehl, 1 Centner, 1 Thlr. 1 Pfund, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	
Milch	Milch, 1 Centner, 1 Thlr. 1 Pfund, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	
Mode	Mode-Waare, 1 Centner, 1 Thlr. 1 Pfund, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	
Most	Most, 1 Centner, 1 Thlr. 1 Pfund, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	
Muscat	Muscaten-Blumen, 1 Pfund, 1 Thlr.		—	2	6
Muscat	Muscaten-Nüsse, 1 Pfund, 1 Thlr.		—	2	6
Muschel	Muschel-Schaalen, 1 Centner, 1 Thlr.		—	1	
Mus	Mus, von Obst-Most und Kalmus, 1 Thlr. 1 Aam.		—	1	6
Muth	Muth vom Wasserlaufen, 1 Thlr. 100 Gulden,		—	1	
—	Muth und Zuversicht, 1 Thlr. 100 Gulden,		—	1	
Mutter	Mutter-Perlen, oder Schaal-Fisch, und Schnecken von einer Aamen Tonne,		—	1	
—	vom Centner,		—	1	
—	vom Pfund,		—	—	6
—	Mutter-Schaalen, 1 Centner, 1 Thlr.		—	1	
—	Mutter-Thiere, 1 Stück,		—	—	6
—	Mutter-Thiere, 1 Centner,		—	1	
—	Mutter-Thiere, 1 Pfund

		Ausfuhr-Zoll.	
		Thlr.	Sgr.
Theer	Schiff-pfundweise 1 Ct. Centner 1 qr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Tinte	Von allen Arten 100 Centner 1 Ctr.	—	6
Tisch	Von Holz, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Horn, Beinwerk, Knochen, Bein, Stahl, Eisen, Messing, Kupfer, Zinn, Blech, Bronze, Glas, Porcellain, Steingut, Thon, Pappe, Leder, Sammet, Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Zwirn, Bindfaden und andern Stoffen gemacht, 100 Stück	—	6
Tonne	Leere, Netto-Gewicht 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Topf	Steinzeug 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Thee	Netto, Originalpackung 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Thon	Gebrannter, 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Thran	1 weniger 1 qr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Thuch	Wollen, Halbwollen, oder Halbseiden 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
	Leinen und baumwollen, mit Leinenfäden, Cit. Centner 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Thür	Von Holz, Stein, Eisen, Blech, Glas, Leder, Pappe, Leinen, Wolle, Baumwolle, Seide, 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Thurm	Von Holz, Stein, Eisen, Blech, Glas, Leder, Pappe, Leinen, Wolle, Baumwolle, Seide, 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
Tuch	Wollen, Halbwollen, oder Halbseiden 1 Ctr. 1 Pfd. 4 Loth.	—	4
	Leinen und baumwollen, mit Leinenfäden, Cit. Centner

		Accid. Werth.	
Nebr.	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu	—	6
Cass.	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu gehörige Gebäude, 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6
	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu gehörige Gebäude, 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6
	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu gehörige Gebäude, 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6
Hers.	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu gehörige Gebäude, 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6
Nebr.	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu gehörige Gebäude, 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6
Hers.	Ein Gradirhaus, Schuppen und andere dazu gehörige Gebäude, 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6
Cass

I.

Ausfu-
hr.
Thlr. Sgr. Pf.

Tonne Lohe, Eingeführt, wenn sie über 20 Stein schwer sind, 1 Thlr. 15 Sgr. Pf.
Tonne Lohe, Eingeführt, wenn sie 20 Stein schwer oder darunter sind, 1 Thlr. 5 Sgr. Pf.
Stein Lohe, Ausgeführt, wenn sie über 20 Stein schwer sind, 2 Sgr. Pf.
Stein Lohe, Ausgeführt, wenn sie 20 Stein schwer oder darunter sind, 1

I. M

		Accise-Gulden.	
		Gulden.	Kreuzer.
Mag.	Wasser, Mineral- und andere heyle gesalzene Wasser, als:		
	Pfauen-Sauerbrunn, a Pfund — xr.	—	15
Mag.	Bitter-Wasser, a Pfund — xr.	—	15
	Das übrige andere Sauerwasser frey.		
Mag.	Wein von freyer oder loser Hand, a Viertl — xr.	—	15
Mag.	— — — — — a Maß — xr.	—	15
Mag.	Wein, so weniger Zuthat, als Zucker, als Honig, etwas		
	Gewürz, a Viertl — xr.	—	15
Mag.	— — — a Maß — xr.	—	15
Mag.	Most, so noch nicht gegohren, a Viertl — xr.	—	15
Mag.	— — — a Maß — xr.	—	15
Mag.	Most, so schon gegohren, a Viertl — xr.	—	15
Mag.	— — — a Maß — xr.	—	15
	Wein-Essig, a Viertl — xr.	—	15
	— — — a Maß — xr.	—	15
	Alle in Flaschen enthaltene Weine, Sauerbrunn, Most, Essig,		
	Bier und Meth, a Flasche — xr.	—	15

M.

Mag.	Mehl, Gersten- und Haber-, a Maß, ist frey, a Viertl — xr.	—	15
Mag.	Mehl, Waitzen- und alles übrige, a Maß — xr.	—	15
	— — — a Viertl — xr.	—	15
	— in Schaffe, Simra — xr.	—	15
Mag.	— grobe — xr.	—	15
Mag.	Mumia, so Menschen- und Thier-Fleisch, Blut, Haar,		
	Knochen, Fett, Mark, Gehirn, Leber, Galle, Harn,		
	Excrement, Steine und dergleichen — xr. a Pfund	—	15
Mag.	— — — — — a Loth — xr.	—	15
Mag.	Mumia, so von Thieren, Fischen, Vögeln, Gewürm,		
	Menschen und Insecten, als: von Bandwürmb, Ge-		
	würmer, Frösch, Krebs, Schnecken und		
	Schneider, auch andere Thiere und Kräuter,		
	so in Wasser, Wein, Spiritibus, Oehlen, Salzen,		
	Pulvern, Confecten, Essig, Laugen, Quinta-Essen-		

Digitized by Google

		Anzahl.	Werth.
		Stück.	Rthlr. Sgr.
	Cantor-Chorale, Meßner-Lieder, Meßner-Manuale, Orgel-Register, Orgel-Schule, Orgel-Stücke, Orgel-Werke, Orgel-Zeug, Orgel-Zierden, Orgel-Zinken, Orgel-Zug, Orgel-Zungen, Orgel-Zwölfer, Orgel-Zwölfter, Orgel-Zwölftel, Orgel-Zwölftelzug, Orgel-Zwölftelzug, Orgel-Zwölftelzug

M N O

Mehl Blanc Fleur, auch kurz Fleur, Mehl, Weiz-Mehl 1 gr. 8 pf.
Mehlsuppe, — 1 Mehl. — —
Mehlspeise, — 1 gr. 8 pf. — —
Mehl Theerung ein — — —
Ein Maas oder Quart Theer wird mit halb so viel Mehl
zerklopfet, und ist ein Haar-Gifft.
Mehl Würffel, Mehl, worinne 1 gr. 8 pf. 1 Mk. —

	Bleyweiß und zum Bleyweiß, Kupferwasser und Vitriol, Pfauen- und weiße Galle, der beiden Sorten Gall-Aepfel à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Eßig.	Weiß- und gemeiner Eßig à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Dele.	Baum-, Leinöhl, Lavendel-, Rosmarin-, Wacholder-, Terpentin- und Steinöhl, Balsam, Balsam Arcäi, Arcäus, Lebendes Terpentin, Franz Balsam und andere dergleichen Oehle à Pfund 1 Batzen 1 Kr. Ausgenommen Provence- und Lorbeer-Oehl, Hirsch-, Hirsch- und Bärenfett, Hirsch-, Hirsch- und Bärenmark à Pfund 2 Batzen 2 Kr.	2 Kr.
Salz.	weiß Pfannen- und Steine, Glauber-, Saturn- und Weinstein, Gemeines, Bernstein-, Hirsch-, und Bärenhorn-Salz à Pfund 1 Batzen 1 Kr. Ausgenommen gebrannt Hirsch-Horn-Salz à Pfund 2 Batzen 2 Kr.	2 Kr.
Wein.	weißer Wein- und Frucht-Geist à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Geist.	gebrannt Wein- und Frucht-Geist à Pfund 2 Batzen 2 Kr.	2 Kr.
	gebrannt weiß Wein- und Frucht-Geist à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Laug.	gebrannte Laug-Salze à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Kreide.	weiß gebrannte und roth, wie Bolus, Ocker, Mumia à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Spiri.	gebrannte Spiritus Vini, Olivarum und Tartari, und andere dergleichen brennende Geist, von der geringsten Sorte à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Chym.	gepulvert und sonst abgetheilte Chymie, à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Pulver.	gepulverte Pulvern à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
Tinct.	medicamentirte Tincturen, ohne Geist-Wein, Geist, und dergleichen Tincturen aber die geringste Sorte à Pfund 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.
	Oehle, Oleum à 1 Quent 1 Batzen 1 Kr.	1 Kr.

Digitized by Google

OPQR	Accids. Grs.	Pfg.
Opfer, Joseph, Kaufm., in der Schloßstr. und Kaiserl. Königl. Post-Amts-Verwalter,	—	8
Ordnung, gelbe Porzellan-, s. Porz., s. Fayc.	—	8
P		
Paar, Heinrich, Kaufmann, s. Schloßstr.	—	8
Pacher, Joseph

		Anzahl. Stück	Preis. Rthl. Gr.
Stück	Rahm Cattun, Cannas-Muster à Rthl.		
—	Cattun, so wie dies à Rthl.		
—	Cattun, Cannas-Muster, Grund-Farbe à Rthl.		
—	Cattun, Rose-Muster à Rthl.		
—	Kattun, Bukett, Muster-Muster à Rthl.		
—	Kattun, Bukett, Muster à Rthl.		
Carton	Indisch Papier mit Gold- und Silber-Grund à Rthl.		
—	Papierchen, Gitterwerkchen, Gold-Grund à Rthl.		
—	Papierchen, Goldmuster-Muster à Rthl.		
Pfund	Kleisterchen vom, à Rthl.		
—	Kleisterchen vom, Gold-Kleisterchen à dto.		
—	dito weiß, Mehlkleisterchen, à dto.		
—	Klappenschrauben zu den Kleisterchen mit Schrauben à dto.		
—	Kleisterchen, Kleisterchen à dto.		
Stück	Kleisterchen, Kleisterchen, Porzel à dto.		
Schock	Kalb, Cannas-Muster, Grund-Farbe, Cannas, so dies Lang. à Rthl. à Gr.		
Stück	einfarbiges Kattun-Kalb, Kalb-Muster, Kalb-Muster, Kalb-Muster à Rthl. à Gr.		
—	dito dito à Rthl. à dto.		
Schock	Kalb, Cannas-Muster, Kalb-Muster, Kalb-Muster, Kalb-Muster, Kalb-Muster à Rthl. à dto.		
—	dito dito à Rthl. à dto.		
—	bunt-Kattun-Kalb, Kalb-Muster, Kalb-Muster, Kalb-Muster à Rthl. à dto.		
Rthl.	Rauch-oder Pulverpapier, Rauch oder Pulver, für die Kleisterchen, Rauch-Pulver, Rauch-Pulver, Rauch-Pulver

	Nachmittags und Abends eine Schwalbe mit Tauben und man von Nachmittag bis Abends 3 Uhr, und Abends von 3 Uhr an, und also die			
	dritte Schwalbe, so Nachmittag gehet,			
	gemeine Nachtzeit, als Abends und andere Nachtzeit, eine Stunde, welche Zeiten eine jeden			
Nota.	Fuhrmann, so Briefe und Pakete führet, wohl in Acht zu nehmen, damit er sich vor Schaden und Strafe hüte, angemerket allemahl			
	die Schwalbe, so Nachmittag gehet,			
	Nachmittag,			
	Abends,			
	Nacht,			
	In Dalen und bey Ruckmund und bey Lidköping			
	gehalten,			
Conv.	Von 1 Stein 1 Lod bis inc.			04
Conv.	Von 1 Stein 2 Lod bis inc.			08
Conv.	Briefe, Packen, 1 Pfund, die zweyte Stelle Meilen			
	1 Lod			
Obser.	Wie gute Briefe und Packen jedoch dem Orth,			
Conv.	Packeten, die Tonne, 216 Kanne gerne bis in Tun			
	1 Lod,			01
	2 Lod,			02
	3 Lod,			03
	Packen, groß, Tonnen, Kanne 1 Lod, 1 Lp. frey.			
	Packen, mittel, Tonnen, Kanne 1 Lod, 1 Lp. frey.			
	Packen, klein, Tonnen, Kanne 1 Lod, 1 Lp. frey.			
	Von 1 Stein 1 Lod bis inc.			04
	Von 1 Stein 2 Lod bis inc.			08
	Ein			Packen,

		Ausge- Geld.	Brief.
Cours	Bankozettel, Hundertthaler-Noten, Dukaten ausgenommen	—	2 pCt.
	Dukaten von 2 Thaler bis 2 Thaler 8 Groschen	—	2 pCt.
	Dukaten von 2 Thaler 8 Groschen bis 2 Thaler 12 Groschen	—	2 pCt.
Cours	Wiener-Conventions-Münzfuß, Dukaten-Agio	—	2 pCt.
	Wiener-Conventions-Münzfuß, Dukaten-Agio	—	2 pCt.

K.

Cours	Kaiserliche Ducaten	—	2 pCt.
Cours	Kaiserliche Dukaten	—	2 pCt.
Cours	Kaiserliche Dukaten	—	2 pCt.
Cours	Kaiserliche Duk

	S	Accise-Satz. Rthlr	sgr	den.
Centn.	Schmirgel 4 Rthlr. 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	5	5
Mandel	Schnepel geräuchert, ein Fisch, 2 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	2	6
Schock	Schnecken Ungarische 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	-	5
——	" übrige ordinaire grosse Garten-Schnecken 5 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	-	2½
——	" kleine dito 2 sgr. 6 den.	—	-	1¼
Schock	Schollen, trockene 15 sgr. thut von 2 Schock 1 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	1	3
	" solche kommen in so genannten Rosen ein, deren jede 20 Stück hält.			
Schfl.	Schoten, grüne Garten-Schoten, oder Erbsen 1 Rthlr. 10. sgr. a 1 sgr.	—	1	4
——	" grüne Feld-Schoten oder Erbsen 1 Rthlr.	—	1	-
Pfund.	Schwämme zum Waschen und Baden 20 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	-	10
Stein	Feuer-Schwamm 1 Rthlr.	—	1	-
Centn.	Schwefel, gelber 4 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	5	-
Pfund.	" Einschlag zu den Wein-Fässern, solche damit auszubrennen, a 10 sgr. a 1 sgr. 3 den.	—	-	5
Stein	Schwein-Borsten für die Bürsten-Binder 2 Rthlr. a 6 den.	—	1	-
Carte	Seide, Floret-Flock- und Flitt-Seide 4 Rthlr. a 6 den.	—	2	-
Pfund	" rohe Seide 4 Rthlr. a 6 den,	—	2	-
Carte	" feine Spinn-Seide 10 Rthlr. a 6 den.	—	5	-
——	" schwartze Seide 9 Rthlr. a 6 den.	—	4	6
——	" Couleurte andere Seide 10 Rthl. a 6 den.	—	5	-
	Die Carte hält 2 ℔. 10 bis 12 Loth.			
Centn.	Seiffe, fremde grüne und schwartze 8 Rthlr. a 3 sgr. 8 den.	—	29	4
Stein	" Venetianische-Spanische-Ungarische-und andere dergleichen fremde Seiffe 3 Rthlr. a 2 sgr.	—	6	-
——	" andere gemeine fremde 1 Rthlr. 15 sgr. a 2 sgr.	—	3	-
Rthlr.	Semen durchgehends	—	1	3
Stein	" Amomi Veri, Englisch Gewürtz 6 Rthlr.	—	7	6
——	" Anisi communis, Anies, fremder 1 Rthlr.	—	1	3
4 Metz.	" einländischer Anies 20 sgr.	—	-	10

| | | Ausfol-
gen. | |
|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Sgr. |
| | Hessen, Landgrafschaft, Cassel, Gesandte an Se. | — | 15 |
| Chur- | Cassel, Kurfürst Friedrich Wilhelm, Kurfürst, 2 Rthlr. | 2 | — |
| Chur- | Cassel, Kurprinz, 1 Rthlr. | 1 | — |
| Chur- | Cassel, Kurfürstin, Kurfürstl. 2 Rthlr. | 2 | — |
| Erbl. | Cassel, Erbprinz, 1 Rthlr. | 1 | — |
| Land- | Cassel, Landgrafin Hessen-Cassel, 2 Rthlr. | 2 | — |
| Land- | Cassel, Landgraf, Fürstl. 2 Rthlr. | 2 | — |
| Land- | Cassel, Landgrafin, 2 Rthlr. | 2 | — |
| Land- | Cassel, Landgraf, Hochfürstl. Durchl. 2 Rthlr. | 2 | — |
| Comm. | Cassel, Kurfürstl. Commissarius, 2 Rthlr. | 2 | — |
| Comm. | Cassel, Kurfürstl. Commissarius, 2 Rthlr. | 2 | — |
| Comm. | Cassel, Kurfürstl. Commissarius, 2 Rthlr. | 2 | — |
| Diener | Cassel, Kurfürstl. Diener, 1 Rthlr. | 1 | — |
| | Cassel, Geschäftsträger, wenn mehr Gesandte zugegen, | — | 15 |
| | Canzellisten, ein jeder, | — | 15 |
| Card. | Cassel, Kanzellarius, 2 Rthlr. Gold 1 Rthlr. 8 Gr. | 2 | — |
| | Cassel, Vicekanzellarius, 1 Rthlr. Gold 1 Rthlr. 8 Gr. | 1 | — |
| | Cassel, 12 Canzellisten, ein jeder, 1 Rthlr. Gold 1 Rthlr. 8 Gr. | 1 | — |
| | Cassel, 2 Sekretarien, ein jeder, | — | 15 |
| Rath. | Cassel, Kanzellarius, | — | 15 |
| | Cassel, Kanzellarius, | — | 15 |
| Pfarr. | Cassel, Pfarrer, Hofprediger, ein jeder, 1 Rthlr. | 1 | — |
| | Cassel, 2 Kantoren, ein jeder, | — | 15 |
| Hrg. | Cassel, 16 Choral- Thore- und Trompet- Knechte, ein jeder, | — | 15 |
| | Cassel, 2 Kammer- Thore- und Trompet- Knechte, ein jeder, | — | 15 |
| | 20 Hessen-Cassel-Hofjäger, 4 Hofjäger und Leibjäger, 1 Rthlr. 20 Gr. Gold 1 Rthlr. 8 Gr. | 1 | — |
| | 20 Leibjäger, 1 Rthlr. Gold 1 Rthlr. 8 Gr. | 1 | — |
| | 4 Hessen-Cassel-Hofjäger, 1 Rthlr. Gold 1 Rthlr. 8 Gr. | 1 | — |
| Hrg. | Cassel, Kammerdiener, | — | 15 |
| | Cassel, Kammerdiener, | — | 15 |
| | Cassel, Kammerdiener, | — | 15 |
|

	S	Accise-Satz. Rthlr.	sgr.	den.
Vaß	Stroh-Messer, Steyermärckische a 1000. Stück 150 Rthlr. a 2 sgr.	10	-	-
Rthlr.	Strümpfe, seidene, wollene und Baumwollene fremde	—	2	-
—	Zwirnene dito	—	4	-
	wovon anzuschlagen:			
1 Paar	seidene Manns-Strümpfe, Englische, Italiänische und alle fremde lange von der besten Sorte 3 Rthlr. 15 sgr.			
—	dito kurtze 2 20			
—	andere fremde lange 2 20			
—	dito kurtze 2 5			
—	Frauen-Strümpfe ordinaire 1 5			
—	Floret seidene Manns-Strümpfe 1 20			
—	Frauen-Strümpfe 25			
—	wollene gemeine Rhein. Manns-Strümpfe fremde 15			
—	dergleichen Frauen-Strümpfe 7 6			
—	gewalckte Bautzner Manns-Strümpfe lange 22 6			
—	dergleichen kurtze 15			
—	dito Frauen-Strümpfe 10			
—	Bieberhaarne Manns-Strümpfe lange 1 15			
—	dergleichen kurtze 1 5			
—	dergleichen Frauen-Strümpfe 20			
—	Baumwolline gantz feine lange Manns-Strümpfe 1			
—	mittlere 20			
—	schlechte 10			
—	gantz feine Frauen-Strümpfe 15			
—	dergleichen mittlere 10			
—	schlechte 7			

Strümpfe,

	S T	Accise-Satz. Rthlr.	sgr.	den.
——	Strümpfe, zwirnene ordinaire Unterzieh-Strümpfe	—	10	-
Centn.	Syrup, brauner 3 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	3	9
	T			
Stein.	Tallich, geschmoltzener 2 Rthl. a 6 den.	—	1	-
——	" ungeschmoltzener 1 Rthlr. 15 sgr.	—	-	9
——	" Lichte, fremde 2 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.	—	4	8
	Tartüffeln vid. Erdschocken			
Centn.	Terpentin gemeiner 4 Rthl. a 1 sgr. 3 den.	—	5	-
——	" Oel, 10 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	12	6
Achtel	Theer à 190. bis 200 Quart 5 Rthlr. a 1 sgr.	—	5	-
Rthlr.	Thiere, rare als Affen ꝛc. item Meerschweine	—	1	3
Centn.	Thran, 5 Rthlr. a 1 sgr. 3 den.	—	6	3
	Die Tonne hält 2½ Centn. das Quartal oder Quardel Schwedischer Thran aber 2 Tonnen.			
Pfund.	Trüffeln, trockene 1 Rthlr. a 2 sgr.	—	2	-
Elle	Tuch, Spanisch, Englisch, Frantzösisch und Venetianisch Tuch, der besten und feinsten Sorte, 3 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.	—	6	8
——	" Leidner und ander fein Holländisch 2 Rthlr. a 2 sgr.	—	4	-
——	" Ackner, Verviers-Eupner und andere Tücher aus der Gegend, breite so genante 11viertlige 1 Rthlr. 20. sgr. a 2 sgr.	—	3	8
——	" dergleichen schmahles unter 10 Viertel breit 1 Rthlr. 10 sgr. a 2 sgr.	—	2	8
Stück.	" Görlitzer Tuch 30 Ellen lang, 2¼ breit, 24 Rthlr. a 2 sgr.	1	18	-
——	" Laubner Tuch 27½ Ellen lang, 2¼ Elle breit 16 Rthlr. a 2 sgr.	1	2	-
Stück	" einländisches Tuch 50 Ellen lang, und Trodel-Boy 60 Ellen lang aus Un-Accis-baren Orten von unversteuerter Wolle	—	1	10
——	" dito 36 bis 40 Ellen lang	—	1	6

Tuch,

T U V

		Kr.	Gr.
Tuch,	Ehe ein Tuch lang, und breiter denn Elnen, ist Gro-	1	3
	schen,		
	und ein Tuch breit von halb zu halb Ellen,		1
	begreifft manchmahl drey Tuch Elnen, ist Thun-		1
	ringisch,		
	und ein Tuch breit,		1
	Brandens. zum andern Kocke		8
	Die Tuch aus den mittelsten Pfalen und Ge-		
	biete sind ein Tag 1 Elne, per Elne Groschen,		
Tünn,	Augsb. Maß, ist 2 Ym. Hal.	1	4
Türk.	Viktualien, gemeine und mittelmäßige Sorte, Reiß,		
	Corinth, Rosen, Obst, Gewürtze, ist per		
	Centner 25. Thaler, Gewürtze, als per		
	Centner,		
	Specereyen und Confituren		
	ausländischen Gutes, ist beide Centner,		
	Türk. Bogen, ist 2 Ellen,		
	Türk. Sattelzeuge, Harnisch, Pferde,		
	Türk. Sattelzeuge, Harnisch, Pferde,		
	Türk. Pferde, gemeine Sorte,		
	Türk. Pferde, gemeine Sorte,		
	Türk. Pferde, gemeine Sorte

V W

		Kreuz. Sgr. Pf.
Vitriolöhl, Englisches, s. Oehl.		
Vogel	eine Schwalbe, s. Hirn.	
Vogel	ein Vogelbauer, s. Bauer.	
Vogel	ein Vogelbauer, s. Bauer.	
Vogel	ein Vogelbauer, s. Bauer

		Ausbe-	
		Gild.	Sch.
	ein Rock und Unterjacken . . . 1 Thlr.		
	ein Paar Strümpfe und Quarre-Pfeife . 12 Gr.		
	2 Paar Schuhe und 2 Paar Lederne Socken . 1 Thlr.		
	12 Gute Hemden		
	ein Rock und Mäntel . . . . 21 Thl.		
	2 Paar Stiefeln . . . . . 8 Thl.		
	Alles übrige zum Anzuge Gehörige . . . 4 Thl.		
	Endlich erklären, wenn 2 proportion. Zul-		
	lagen zum ganzen Etat erfolgen,		
	Neuer Drang, und ordre Mars-Rock-Knöpfe		
	mit Ankern, Hüte mit Tressen, Stiefeln mit		
	Sporn, ingleichen, daß jeder Rock-Knopf		
	4 Gr. 3 Pf. ausmachen soll.		
Carls.	Wismar, den 28 Sept. 1716.		
	N. Carls.		
	Lieber, . . . 1 Thlr.	1	6
Hild.	Lieber, Lieber, Lieber, Lieber, 4 Thlr.	4	6
Lieut.	Lieber, . . . 1 Thlr.	1	6
Cam.	Lieber, . . . 1 Thlr.	1	6
	Lieber, Lieber, Schuhe und 2 Paar Socken, 2 Thlr.	2	6
Mann.	Lieber, Lieber, Lieber, 3 Thlr.	3	6
	2 Paar Socken, 1 Gr. Hut, 1 Thlr.	1	6
	Lieber, Lieber, Lieber, 3 Thlr.	3	6
Mann.	Lieber, Lieber, Lieber, und 2 Paar Socken, 3 Thlr.	3	6
	Lieber, Lieber, Lieber, und 2 Paar Socken, 3 Thlr.	3	6
	Lieber, Lieber, Lieber, und 2 Paar Socken, 3 Thlr.	3	6
	Lieber, Lieber, Lieber, und 2 Paar Socken, 3 Thlr.	3	6
	Lieber, Lieber, Lieber, und 2 Paar Socken, 3 Thlr.	3	6
Gild.	Lieber, Lieber, Lieber, 3 Thlr.	3	6

Erläuterung der Maasse, Gefässe und Gewichte, welche bey den Accise-Cassen am mehresten vorkommen, und wornach deren Bediente sich zu richten haben.

I. Gewichte.

Ein Breslauer Centner hat . . 132. ℔. Bresl. Gewichts.
ein . . Stein . . 24. ℔.
ein . . Pfund . . 16. Unzen.
oder . . 32. Loth.
ein . . Loth . . 4. Quintel.
ein . . Denar Gewicht . 2. Heller Gewichte.
ein Berliner Centner a 110. ℔. thut nach Bresl. Gewicht 127. ℔. 6. Loth.
ein dito Stein a 22. ℔. = . = 25. ʒ 14. ₰
ein dito Pfund a 32. Loth = 1. ʒ 5. ₰
32 Berliner Pfund thun also . . 37. ʒ ʒ ₰

Hingegen

ein Breslauer Centn. thut nach Berl. Gewicht 114. ℔. $5\frac{7}{37}$. Loth.
ein dito Stein a 24. ℔. = . 20. ₰ $24\frac{8}{37}$. ʒ
ein dito Pfund a 32. Loth . . $\frac{32}{37}$. =
oder . . . $27\frac{25}{37}$. ₰
eine Rußische Pude beträgt nach Breslauischen Gewicht 40. ℔.
100. Pfund Leipziger Gewichts . . 114. ℔.
100. Pfund Hamburger . . 120. ℔.
100. Pfund Holländisch und ordinair Französisch . 122. ℔.
110. Pfund Danziger . . 126. ℔.
100. Pfund Londner . = 114. ℔.
ein Centner Wiener und Nürnberger Gewichts a 100. ℔. netto 139. ℔. wird aber gerechnet . . . 140. ℔.

Gold=

Gold- und Silber-Gewicht.

Eine Marck hat	8. Unzen oder	16. Loth.
ein Loth		4. Qvintel.
zwey Marck machen		1. ℔.
eine Marck Gold hat		24. Karat.
ein Karat hat		12. Grän. oder $\frac{1}{2}$. Loth.

II. Maaß.

Ein Breslauer Winspel hat	2. Malter oder	24. Scheffel.
ein Scheffel vier Viertel oder		16. Metzen.
eine Metze		4. Mäßel.
ein Berliner Scheffel thut		$11\frac{7}{17}$. Metzen Breslauer.
ein Breslauer Scheffel thut		1 Schfl. 6 Metzen Berl.
eine Breslauer Metze		$1\frac{3}{8}$. Metze Berlin.
eine Berliner Elle thut	$1\frac{1}{8}$. Breslauer Elle mithin machen 6 Berliner Ellen	7. Breslauer Ellen.
259. Leipziger Ellen		256. dito.
5. Brabander Ellen		6. dito.
5. Garden oder Gärde ein Englisches Maaß		8. dito.
35. Pariser Stäbe		71. dito.
35. Venetianische Brazzen		38. dito.
eine Berlinische Tonne hält		96. bis 100. Qvart Berl. Maasses.
ein Berl. Eymer, incluſ. Lagers nach dem Viſier-Stabe		64. Qvart dito.
ein Breslauer Eymer		80. Qvart Bresl.
ein dito		48. Quart Berliner.

Ein Berliner Qvart	1⅛. Qvart Bresl.
ein Breslauer Qvart	⅞. Qvart Berlin.
ein Schlesisches Achtel muß nach dem Edict de Anno 1751. eingerichtet werden auf 200. Schlesische Qvarte und würcklich an Bier halten.	192. Schlesische Qvart.
ein Orhofft soll halten	4. Eymer Bresl.
ein Both	8. dito.
eine Piepe	6. dito.
ein Ohm	2½. dito.
eine Ungarische Kuffe	2½. dito.
ein dito Anthal	1¼. dito.
ein Ancker	½. dito.

III. Zählende Waaren.

Ein Dächer sind	10. Stück.
ein Zimmer	40.
eine Mandel	15.
ein Schock 4. Mandeln oder	60.
eine Last Heringe	12. Tonnen.
eine Rose Schollen	20. Stück.
ein Ballen Papier	10. Rieß.
ein Rieß	20. Buch.
ein Buch	24. Bogen.
ein Stück leinen Garn	12. Zaspeln.
eine Zaspel dito	20. Gebünde.
eine Gebünd dito	20. Faden.

Die

Die allhier verhandene Einquartierung beſtehet in

Der

Stadt
ACCISE-EXTRACT

Monaths Anno 175

Die Einnahme iſt geweſen Anno 175

Anno 175

Plus
Minus

Der Extract iſt geſchloſſen den
abgegangen den

Das Geld iſt

In gegenwärtigen Monath ſind allhier fabriciret:

An Tüchern	Boyen	Frieſe	Raſche	Flanelle u. Zeuge	Paar Strümpfe	Hüthe
in vorjährigen Monath						
alſo Plus						
alſo Minus						

Breslauer Achtel.

An Bier iſt aufs Land gegangen
im vorjährigen Monath = =

Alſo Plus
Minus
Bresl. Qvart,

An Brandtwein iſt aufs Land gegangen =
im vorjährigen Monath = = =

Alſo Plus
Minus

Der

Der Korn-Preiß iſt geweſen	Anno 175 Rthlr.	sgr.	den	Anno 175 Rthlr	sgr.	den.
Weitzen der Breslauiſche Scheffel						
Roggen						
Gerſte						
Haafer						
Hopfen						
Wolle, der Stein a 24 Bresl. ℔.						
Acciſe-Einnehmer. Acciſe-Controlleur.						

Deſignation derer dieſem Acciſe-Extract beygebundenen numerirten Beläge.

No. 1. Die Brodt- Bier- und Fleiſch-Taxe vom verfloſſenen Monath.
" Die Deſignation der fixirten Acciſe der Müller vom Mehl-Handel.
" Die fixirte Acciſe-Deſignation der unter der ordinairen Conſumtions-Acciſe ſtehenden Stadt-Müller, ratione ihres Brod- und Grütz-Korns.
" Die fixirte Acciſe-Deſignation derer Vorſtädtſchen Bäcker.
" Die Deſignation von der Acciſe-Bonification für den aufs Land gegangenen Brandwein.
" Die abſchriftliche Quittung wegen der vergüteten Acciſe für die Poſt-Pferde.
" Die fixirte Schlacht-Acciſe-Deſignation abgelegener Vorſtädter.
" Die Copeyliche Verordnung wegen des eingezogenen Acciſe-Fixi aus der Ober-Saltz-Caſſe.
" Die Fix-Acciſe-Deſignation der Fiſcher.
" Die Fix-Acciſe-Deſignation der Gold- und Silber-Schmiede, item Jouvelier.
" Die fixirte Holtz-Acciſe-Deſignation.

Das

38. Das Ein- oder Zwey-Kreutz.
Das Drey-Kreutz-Gränbeck.
Das Vier-Kreutz-Stock-Kreutz.
Das Fünf-Kreutz-Stock-Kreutz.
Die Anfertigung der Kreutze geschieht nach der Vorschrift.
Die dritte Art der Kreutze ist Kreutz-Inscriptionen.
Die Inscriptionen sind entweder Haupt-Kreutz-Worte,
oder aus der Hauptkreutz-Worte zu machende Worte.
Die Haupt-Kreutz-Worte sind: Jesus, Maria, Joseph.
Die aus den Hauptkreutz-Worten zu machenden Kreutz-Worte sind:

Ein aus den Worten Jesus Nazarenus Rex Judæorum entstehendes Kreutz-Wort.
Ein Kreutz-Wort aus den Worten Jesus Maria.
Ein Kreutz-Wort aus den Worten Maria Joseph.
Ein Kreutz-Wort aus den Worten Jesus Maria Joseph.
Ein Kreutz-Wort aus dem Worte Jesus.
Die Inscriptionen sind abermahlen mit unterschiedlichen Kreutz-Worten gemacht.
Die Verfertigungsart von diesen Inscriptionen wird vorgeschrieben.

Diese Gebäter werden nicht angenommen.

39. Gebäte in obigen Orden behalten Platz die Documente nachzumachen, so bey obig benannt. Alle die Inscriptionen seynd nachgemacht, und in den gedruckten Form mit eingedruckt.

Anno 177		Einnahme.	Anno 177		
			Quitt.	179	179
		Von			
		Den überhaupt Gemeinde.			
		Th. 1. Von Wein zur Confirmation.			
		Den Gemeinde-Vorstehern und Aeltesten zur besondern Zeche, als Pfarrherr, Vorsteher und Aeltesten, Kirchen-Rechnungs-Herr, Kirchmeister, Provisor, und andern seinen Freunden, und Gemeindsleuten à 8 Maß . . .	9	8	
		Einer Ehrsamen Zunft und Gesellschaft, als Schuhmacher, Schneider, Leinweber, Zimmer- und Maurer, Wein . . .	9	7	
		Einer Hohen Obrigkeit Wein und Wasser, und zwar Herrn Amtmann, als ordinari Herrn, ordinari Herrn Assessorn, Herr Actuario, Herrn Forstmeister, der jetzo Regierenden, und der übrigen Herrn Beamten . . .	8	10	
		Einen ordentlichen Wein, so man ihn nach und nach den Bürgern gibt . . .	7	2	
		Summa von Wein zur Confirmation.			
		Th. 2. Von Wein und Bier-Landung.			
		Den Gemeinde-Vorstehern und Aeltesten, Zunft-Meister, und andern Freunden, wie auch Gemeindsleuten Wein-Maaß und Bier-Maaß . . .	12		
		Latus . . .			

Digitized by Google

Trauungen.

Reiche Bauern, Gast- und Wirthen, Dienstlich Ordentlich Ehrbarmann
Trauungen, à 15 fl. — 15
Meyer ordinaire Bauren-Trauungen, Schlechte, und die übrige Bauren Trauungen, à 10 fl. — 10
Reiche ordinaire Bürger- Meyer — 5 6
Burger- und Bürger Knecht-Trauungen, à 3 fl. — 3
Ordinaire Bürger- und Bauren-Trauungen, Darzu Bürger- und Bauren-Knechten, Taglöhner und andere Leuthen gehörig Trauungen — 2
Arme Bürger- und Bauren-Knecht gehörig — 1 30
Burger- und Bürger-Kinder, auch Bürgerlich Leuthen Kinder Trauungen, à 1 fl. — 1 6
Arme Bürger- und Bürgerliche Kinder Trauungen, à 1 fl. — 1
Burger- oder reiche Bürgerliche und Bauren-Kinder Trauungen, à 1 fl. — 1
Burger- und Bürger Trauungen, wo die Braut Vorstag beobachtet wird, à 1 fl. — 1
Bürgerliche und Bauren-Trauungen, à 1 fl. — 1
Burger-

Anno		Einnahme.	Anno	
775	781		775	781
			Gulden	Kr. Pf.
		Tit. 1. Von Ehe-		
		Ehrer und ledigen Töchter und Wit-		
		wen, so zu verheuraten		
		Thun gibt, an Geld . . .		3 6
		Ehrer ordentlicher Zins, Gilt und		
		ewinkommen ordentlichen Zins		
		Gilt, so auf Ostern und Mi-		
		chaeli ordentlich Zins und Gilt		
		bringt		8 4
		Ehrer zu Lichtmeß . . .		2 6
		Ehrer ordentlicher Zins, Gilt und		
		ewinkommen ordentlichen		
		Zinsleihen		1 6
		Ehrer ordentlicher Zins, Gilt,		
		ewinkommen und Zinsleihen		
		Martini und weihnacht .		4
		Ehrer heuter Zins Gilt .		1 6
		Ehrer ordentlicher Zins und		
		ewinkommen Gilt . . .		1 6
		Ehrer Zins und		1 6
		Summa der Ehe.		
		Tit. 2. Von Vor- und Hin-		
		Vorn Hin ein Gebiet, Ehrer Pfarrer		
		zu Lichtmeß		1 15
		Vorn Hin ein ordentlicher Zins,		
		Gilten ordentlich Gebiten und		
		Zinsleihen Tag Lichtmeß .		
		Vorn Hin ein ordentlicher Zins,		
		ordentlich Gebiten am Tag, wenn		
		man Anno zum Gebiten .		15
		Latus .		

Anno			Anzahl Gulden	Anno	
173	173	Einnahme.		173	173
		Transport			
		Baar Geld von Schuldenmachern, die			
		solche nachhero bezahlet, wann			
		sie Burger worden	15		
		Baar Geld von Klingen, Zeichen zu			
		Schulden auf Rath, wann Burger			
		worden	15		
		Baar Geld auf Rath von allen Thoren,			
		wann man laufft	11		
		Baar Geld, wann die Burger auf			
		Kirmes Sonntag und Montag ihre			
		Zeichen zu Schulden auf Rath			
		bezahlen, die Zeichen aber nicht			
		haben	2		
		Baar Geld von Gebrochenen	3		
		Baar Geld, wann Burger			
		Compagnien oder Rotten laufft,			
		die Fahnen und andere Zier-			
		rathen bezahlen, wann der			
		Burger Compagnie zu Confession			
		gehet	25		
		Summarum Dies und Mark			
		Ausgabe.			
		Thr. 1. Von Thor zu Thor Inspection			
		Thr. 2. Von Thor zu Thor Besichtigung			
		Thr. 3. Von Brustwehr			
		Thr. 4. Von Ring			
		Thr. 5. Von Thor und Werk			
		Transport			
		Und an Gemeinen Gulden Mark. Gr.	6		

Anno		Anno	Anno
1731. 1732.	Einnahme.	Cath. 1731.	1732.
Rthl. Rthl. Gl. Rthl.	Rthl. Gl. Rthl. Gl. Rthl.	Rthl. Gl.	Rthl. Gl. Rthl. Gl.
	Cap. III.		
	Von allerhand Gefällen.		
	Tit. 1. Von einigen Aemtern, Gefällen und Zinsen.		
	Thl. Cöln, Land-und Amt-Schatz	2	2
	Thl. Cöln, Land-Schatz	2	2
	Thl. Cöln, Bergen	1	10
	Thl. Cöln, Orsoy	1	10
	Thl. Cöln, Rheinberg	6	
	Thl. Cöln, Amt-Schatz		
	Thl. Cöln, Gefälle, Zinsen und Renthen, Gleve, und von Zoll-Pferden		
	Pfunde	17	
	Thl. Cöln, Land-Pfennig und Accidentien	3	
	Thl. Cöln, Gefälle, Zinsen, Bergen, Orsoy und Zoll-Pferden und Lasten, vom Cölner Pfunde	7	6
	Thl. Cöln, Land-und Amt-Schatz gethan	1	10
	Thl. Cöln, Gefälle, Zinsen und Renthen, die Cölner- und Duisburger-Gefälle, und Duisburger-Zoll, vom Pfunde	6	
	Thl. Cöln, Land-Pfennig	3	
	Thl. Cöln, Gefälle, Zinsen und Renthen, Gleve, Bergen, Orsoy und Zoll-Pferden	3	3
	Thl. Cöln, Land-Pfennig	1	10
	Thl. Cöln, Gefälle, Zinsen und Renthen	1	
	Latus		
			Trans-

Digitized by Google

Anno 172	Anno 173	Einnahme.	Anno 172	Anno 173
Rthlr. Gute. Pfen. Heller.		Rthlr. Gute. Pfen. Heller.	Rthlr. Gute. Pfen. Heller.	
		Uebertrag		
		Sind Schocke Zehrkraut und Zehrstroh		
		Sind Zehrgarben, Zehrstroh und Zehrstroh Dusche		
		Sind Schocke von eingeschnittenen Korn, Gerste und Hafer		
		Sind Zehrgarben von eingeschnittenen Korn, Gerste und Hafer		
		Ist zu Zehrstroh von Zehrgarben und Zehrstroh Dusche noch ein gewisses Korn oder Zehrstroh Dusche		
		Sind Schocke Stroh zu Dusche		
		Sind Schocke Stroh zu Dusche		
		Sind Schocke Stroh zu

Anno 1731	Anno 1731
Rthlr. Mgr.	Einnahme.
	Von Ostern
	Zehl. Hertz. Johann Christian Wolf von Sandau,
	Schoß von Sandau,
	und Hertz-Zoll
	Zehl. Bürger zum Sandauischen
	Zehl. Bürgern zum Cracker und
	Schoß
	Zehl. Hertz- und Brand-
	Gelder von Sandau,
	Cracker und Gnevsdorf,
	der Brandwein-Cassen,
	der Bäcker und der Weißen
	Zoll
	Zehl. Hertz- und Brand-Geld
	von Lepel und Tod-
	Zoll
	Zehl. Hertz-Geld, Brand-
	Gelder und Zoll der Jüdischen
	Gemeine
	Zehl. Hertz- und Brand-Geld
	von Lepel und Tod-
	Zoll
	Zehl. Hertz-Geld, Brand-
	Gelder und Zoll der Jüdischen
	Gemeine
	Vom Hertz-Zoll
	Vom Brand-Zoll
	Zehl. Hertz-Geld, Brand-
	Gelder und Zoll der Jüdischen
	Gemeine
	Zehl. Hertz-Geld, Brand-
	Gelder und Zoll der Jüdischen
	Gemeine
	Vom Hertz-Zoll
	Vom Brand-Zoll
	Zehl. Hertz-Geld, Brand-
	Gelder und Zoll der Jüdischen
	Gemeine
	Vom Hertz-Zoll
	Vom Brand-Zoll

Anno		Einnahme	Anno	Anno	
171	171		Thlr.	173	173
Thlr.	Thlr.			Thlr.	Thlr.
		Ist 1. Von den Neuen Chausseen und Brücken auch zur Chaussee gehörigen Gefällen.			
		Bey Schlesien Thor			
		vor Glas	14	10	
		Bey Frankfurth Thor			
		vor Glas	24	8	
		Bey Stettin Thor in Frankfurt			
		vor Glas	24	12	
		Bey Hamburger und Oderberger Thor in Frankfurt	11	8	
		Bey Cottbuser Thor und Chaussee und Brückengeld vor Glas	8	16	
		Bey Schlesien Thor und Frankfurther	6	8	
		Bey Frankfurth Thor und Frankfurther	4	8	
		Bey Stettin Thor in Frankfurt	4	8	
		Bey Frankfurth Thor in Frankfurt	4	8	
		Bey Cottbuser Thor in Frankfurt	4	8	
		Bey Hamburger Thor in Frankfurt	4	8	
		Bey Schlesien Thor in Frankfurt

Anno 1751.	Einnahme.	Anno 1752.
	Transport	
	Sächsisch Postgeld ein . . .	
	Sächsisch Stempel-Geld ein . . .	
	Sächsisch Licent-Geld ein . . .	
	Extra-Post ein . . .	
	Summa was dem Herrn Einnehmer Hein-	
	mann an Einnahme eingekommen.	
	Ita, an Thlr. Gr. Pf.	
	Vierter Theil des Einnehmers Hein-	
	mann laut eingesandter Rechnung	
	vom . . . . . de An. No.	
	Sächsisch Postgeld laut eingesandter	
	Land-Einnahme-Rechnung . . .	
	Staats-Gefälle, als: Accis Gelder	
	und Stempel-Gefälle, laut eingesand-	
	ter Rechnung vom . . . de An. No.	
	Sächsisch Licent-Geld laut eingesand-	
	ter Land-Accis und Stempel-Einnahme	
	Rechnung . . . de An. No.	
	Summa an Post.	
	Thlr. Gr. Pf. Thlr. Gr. Pf.	
	Ueberschuß des Einnahme-Geldes	
	gegen Ausgabe, Porto und Zuhal-	
	tungen, auch Wagen, und	
	Pferde-Geld . . . 4	
	Sächsisch Postgeld . . . 4	
	Sächsisch Stempel-Geld . . .	
	Sächsisch Licent-Geld . . .	
	Extra-Post . . .	
	Sächsisch Porto . . .	
	Auch Ausschuß der Einnahme gegen	
	Ausgabe und Zuhaltungen	
	laut eingesandter Rechnung . . .	

Anno 1731	Anno 1732	Einnahme.	Anno Thal.	1731	1732
			Thaler.		

		Vom Neuenwerck.		
		Dieß Jahr ist nichts eingekommen.		
		Anno 1731. Ist solches eingekommen,		
		Anno 1732. ist nichts eingekommen.		
		Vom Wasserthor.		
		Dieß Jahr ist nichts eingekommen.		
		Anno 1731. Ist solches eingekommen,		
		Anno 1732. ist nichts eingekommen.		
		Vom Schloß.		
		Dieß Jahr ist nichts eingekommen.		
		Anno 1731. Ist solches eingekommen,		
		Anno 1732. ist nichts eingekommen.		
		Vom Hohen Thor, Thürlein, und alten Wasserthor bey Meiß, als Thoren, vom Thorschreiber und andern Leuten in Einnahm dieß Thor die Jahr	2	
		Vom ordentlichen Thürlein der Canitz-Leuten vom Forth	2	2
		Dieß ist eingekommen.		
		Anno 1731. Ist solches eingekommen,		
		Anno 1732. ist nichts eingekommen.		
		Vom Thürlein bey dem Thorner oder Wasserthurm auf der Mauer gelegen, die Jahr		
		Vom Thürlein bey dem Thorschreiber,		
		Vom Thürlein bey dem Thorschreiber,		
		Vom Neuen Stadtthor,		
		Vom Neuen Thürlein,		
		Vom Neuen Thürlein,		
		Vom Neuen Thürlein

Thlr. Gr. Pf.

Von allerhand Schlacht- und Feder-Vieh, auch Wildpret.

Th. v. Thaler, Gr. Groschen, Pf. Pfennige, Schlachtvieh, Stück Schlachtvieh, Stk. Stückvieh, Hr. Hammel, Lm. Lämmer, Sp. Spanferkel, Fk. Ferkel, Wildbrätlein, Wb. Wildbrätlein, Hs. Hasen, Kn. Kaninchen, Gd. Gedeck.

Einen Ochsen,	100		
Eine Kuh,	50		
Ein Kalb,	10		
Ein Schwein,	20		
Ein Schaf,	3		
Ein Lamm,	2		
Ein Spanferkel,	1	8	
Ein Ferkel,	1	12	
Ein Wildbrätlein,	1		
Ein Hasen,	1		
Ein Kaninchen,		12	
Ein Gedeck Federvieh,	1	8	
Ein Gedeck Gänse,	2		
Ein Gedeck Enten,	1	8	
Ein Gedeck Hühner,	1		
Ein Gedeck Tauben,		12	
Ein Gedeck Junge Hühner,		16	
Ein Gedeck Junge Tauben,		8	
Ein Gedeck Junge Gänse,	1	8	
Einen jungen Hasen,		16	

Wenn jung Vieh in Klumpen, dann ungefähr und gemein gerathen Stück- und andere Preis von jedem Vieh, ist zu suchen unter

Th. 2.

Anno		Anno
173	Einnahme.	173

Accidentien.

Thlr.	Gr.	Pf.
	1	
	7	
	1	
	1	
	1

Anno	Einnahme	Anno
179		179

Transport

Graf Hans Jacob, Graf von Sulz		
Graf und Edelherr zu Rappolt	1	1
Graf Johann Friedrich von Hohenlohe

Anno	Innhalt	Anno	Anno
1578		Gulden	1578 1579
		Kreuzer	

Abgedruckt

Wurde dieser Brief Pfalzgf. zu Zweib.		
den Gulden	1	
Wird eine Frau Wittwerkauf mit		
8. Pf. Zweib. Währ.	8	
Summa des Wittwerk.		

Beamtschaft.

Ein Vogt, Burgermeister und Statt-		
schreiber		
Ein Burgermeister Pfalz-Zweib.		
Ein Vogt Pfalz-Zweib.		

Summa Cap. III. von allerhand Gebäuden Pfalz-Zweib. und Veldenz.

Item an Gemeinen Gelde Fl. Kr. fl.

Cap. IV.

Von allerhand Viktualien, Früchten und Getränke.

Tit. 1. Von allerhand Viktualien.

Wird gemalen ein mit allerhande		
Viktualien an Korn, Haber, Ger-		
sten, Erbsen, Linsen, Hirsen und		
was dergleichen, für Viktualien		
Alles zusammen Viktualien, so man		
in Verkaufen in und ausser Jahrs-		
märkten hat	1	

Item

Digit.

Anno 1771	Anno 1772	Ausgabe.	Anno 1771	Anno 1772
		Transport.		
		Rehe, eingeschlossen und marschirte Reuter, Bataillonsfahnen, Standarten und Pauken, Trompeten, Hautboisten und andere Spielleute, Pferde zu dem Artillerie- und Ingenieurcorps		
		Pferde, die wegen Krankheit gebessert, gebrauchet und wieder dem Regiment, der Compagnie, Escadron, Batterie oder Artillerie- und Ingenieurcorps zugeschrieben		
		Pferde, die wegen Krankheit getödtet, gebrauchet und wieder dem Regiment, der Compagnie, Escadron, Batterie oder Artillerie- und Ingenieurcorps zugeschrieben		
		Summa der Pferde		
		Abgehende Artill.-Pferde, als: Pferde, die wegen Alter und marschirte Reuter-Pferde, Artillerie und gebrechliche Pferde, Trompeten, Pauken, Fahnen, Standarten und Hautboisten-Pferde,		
		Abgehende Artill.-Pferde aus der Ober-Zeug-Cafft wegen Desertion an Todt und Gefangenschaft		
		Artill.-Pferde, Extraor. Zu- und Abgang		
		Extraordin und Nonvaleurs		
		Artill.-Pferde, Extraor. Zu- und Abgang		
		Pferde, die wegen Krankheit todt, gebessert und wieder dem Regiment, der Compagnie, Escadron, Batterie oder Artillerie- und Ingenieurcorps zugeschrieben		
		Summa von obstehenden Artillerie.		

Anno	Gleichet.	Anno
171		171
172		172

Anno 1715 Tha-

Digitized by Google

Anno		Anno
1771 1772	Einnehmer.	Anno Cal. 1772 1773

Wenn die Jahre nach der Neuen Art.

Transport 1
Mehr, überhaupt die auf mancherley Art
einkommende und in Summa die ganze
Einnahme, so wohl an Geld, Getraide,
Victualien und Accidentien, auch
andern Sachen und Gattungen, an
Geld, Getraide, Victualien und Acci-
dentien, Sachen und Gattungen,
Mehr, überhaupt Materialien für alle
hier vorkommende Bedürfnisse und
Gattungen und Verrichtungen, Sachen
und Gattungen, Bedürfnisse und Ver-
richtungen,
Mehr, das Gesamt-Quantum an allen
andern Jahresrenten, Zins von Mobi-
lien, Zins von Immobilien, Zins
von Häusern, Zins von Häusern,
Mehr, die Rente und Zinsen, Rente und Zinsen,
Mehr, die Rente und Zinsen, Rente und Zinsen,
Mehr, die Rente und Zinsen, Rente und Zinsen

Anno 1771	Einnahme.	Anno 1771	Anno 1772
	Transport	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
Rthl.	Noch über dieses kommt zur		
	ordentlichen einnahme Contri-		
	bution, welche in 3 Jahren		
	1 mal von Rthl.		
	Neue Frontier Casp. Der gegen-		
	wärtige Anschlag wurde Casp. Thom.		
	Lucas d. Rthl.	- -	
	Noch über dieses Schoßmeister und		
	andere Diener Gnaden Gehalt		
	Rthl. abgehet Martini solle gezahlt		
	werden Rthl.	- -	
	Rahte Gerste, Hafern, Erbsen,		
	Buchweitz, Wicken und dergleichen,		
	so nach den Morgen verlegt wird		
Rthl.	Unkosten- und andere Rechnungen		
	Rthl. Ist nach Abzug der Ausgabe		
	und dem Interessen Etats		
	bey in Troschkau Thom. wird		
	der Rest zu weniger Ausbeute		
	Rthl.	- -	
Rthl.	Interessen, Alte Pachte, und		
	die ganze Oberamts Rechnung		
	ausgenommen Pachte, wenn solche		
	Rthl. Ist nach Abzug der Ausgabe		
	und dem Interessen Etats		
	bey in Troschkau Thom. wird		
	der Rest zu weniger Ausbeute		
	Rthl.	- -	
	Von der Interessen, Alte und		
	Neue Pachte, und Accidens		
	Rthl.	- -	
	Trans		

Anno.		Ausgabe.	Anno.	
171	171	Einnahme.	171	171

Seite 61. des Buchs ist das Conto zu finden.

		Transport		
		Hiebei die Rechte und Gerechtigkeit,		
		und Dörfer und Freyheiten, auch		
		Wildbahnen und andere Gerechtsame		
		Herrn Joachim Ernestens und seiner		
		Erben und Nachkommen ungehindert		
			4	
		Herrn Joachim Ernestens und seiner		
		Erben und Nachkommen		
			4	
		Hiebei Herrn Johann Kasch, Gemahlin,		
		Kammerd., und seine Erben		
			4	
		Hiebei Johann Christian Kasch,		
		Herrn Johann Kasch Sohn		
			4	
		Hiebei Herrn Johann Christian Kasch

Anno 1771	1772	Einnahme.	Anno 1771	1772
		Transport		
		Thaler Hollandisch und Albus dito.		
		Der Reichsthaler Banco-Courant in		
		Hamburg gerechnet zu	1 6	
		Thaler Dänisch und Albus dito.		
		Der Reichsthaler Dänisch Courant	1 10	
		Thaler Dänisch Species und Albus		
		dito. Thaler Dänisch neue Species		
		Courant	1 16

Anno 1		Anno		Alt
171	Einnahme	Cal.	171	
	Laut	Thlr.	gr.	pf.
	Rthl. Baaren Zinsen, Canon, Mo- dia, Pfar Korn, Canonicum, Opfer-Geld, Stol-Gebühren, Ja- hrlichen Beytrag und Ertrag Meyerey zu Cuhnow, Thlam und Wilmersdorff.	8		
	Rthl. einkommen von andern Din- gen, als Zehnden, Pfarn und Frohnen.	1		
	Rthl. einkommen Zinsen & Ein- kommen von Capitalien, Ca- non und Pfar-Land, auch an- dern einkommen, so einkommen und ausstehen.	1		
	Rthl. Zinsen, Pfarn, Canonicum, Opfer, Capitalien	8		
	Rthl. Zinsen Einnahme Korn und andere Meyerey, als Zinsen, Pfarn	8		
	Rthl. Zinsen Zehndenen Acker, Jährlicher Beytrag, Zinsen, Pfarn, Zeh und andere Jährliche Einkommen	8		
	Rthl. einkommen Zins von Land und Meyerey einkommen	1		
	Rthl. Zinsen und Pfar Land	1		
	Rthl. Zinsen, Pfarn, Canonicum Capitalien, auch andere Ein- kommen	1	12	
	Laut			

Anno	Einnahme.	Ausgab. Buch. 178	Anno 178
	Einnahme.		
	Anno. Obl. Herrn Andreas Hagen, Rathsverwandten, Einnahm die Ehre

Anno 174	179	Einnahme	Anno 174	179
			Thlr. Gr.	Thlr. Gr.
		Transport		
		Thlr. gemeine Tränken-Gelder,		
		welche die Stadt und Dorf-		
		schaft Tränke, incl. Schenck- und		
		alter Leute-Gelder, Tränken-		
		Leute-Gilde und übrige gemeine		
		Tränken,		
		Thlr. ausländische Tränken-Gelder,		
		so die Tränken-Leute		
		Thlr. die von Gilden und Innungen		
		Thlr. Bürger-Gelder,		
		Thlr. ausländischen Bürger-Leu-		
		Thlr. Fremd aufgenommene und		
		freygelassene Leute erwachsen		
		Thlr. freyheitliche Bürgerstöchter		
		Thlr. übrige freye ordentliche Bürg-		
		Schafmeister-Schafer Tränken-		
		Gelder, Schäfer- und Hirten-		
		meister-Lohn,		
		Thlr. beyglichen ordentliche Schaf-		
		Tränken,		
		Thlr. Fremde Stadt-, Dorf-, Hir-		
		ten- und Schäfer-Tränken,		
		Thlr. Fremd-Leute von Edelmann-		
		und Bürgers-Vieh		
		Thlr. Fremde Leute, welche auch		
		ihre eigene Hirten, Schäfer		
		oder Capaune in eine ordentliche		
		Tränke		
		Latus		

Trans-

Digitized by Google

Anno 1775	Einnehmen.	Anno 1775
	Trompet	
	Mehl, gebeutelt Mehl, und die Kleyen	
	Mehl, Mehlen und gebeutelt Mehl,	
	Mehl, Mehlen und gebeutelt Mehl,	
	Mehl, und Kleyen	
	Mehl, und Kleyen	
	Mehl, und Kleyen

Anno 171	Anno 171	Einnahme.	Anno 173	Anno 174
			Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.
		Wie Dorf, Schaferhof benen einzelnen Hufen Pflichten verkauft und zu Lehn		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede	1 — —	
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede	1 12 —	
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede		
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede	1 16 —	
		Wie ein und anderhalbe Hufe benen Schmiede

Anno 1779	Anno 1779	Einnahme.	Anno Ord.	Anno 1771	Anno 1779
				Was die Rechnung die vorhergehende zu nehmen hat.	
		Transport			
		Geld-Zinse verschiedener Capitalien			
		Laufende Rückstände, Gefälle und Zinse-Rückstände, ganz und theilweise zu entrichten, als alle Jahre,			
		Geld-Zinse, so jährlich von 1. Mart, alsd.			
		Geld-Zinse, so jährlich			
		Geld-Zinse, so jährlich Termin-weise zu Ostern, und Michaelis,			
		Geld-Zinse, so jährlich zu Martini			
		Geld-Zinse, so jährlich auf andere Termine, als Ostern, Michaelis, Martini, und Oculi			
		Geld-Zinse, so einmahl			
		Zinse von Capitalien, so auf Kündigung stehen, und einer jeden Zeit zu kündigen sind,			
		Uberhaupt, in der Summe alle einkommende Geld-Gefällen verstanden werden.			
		Alle, auch ausserordentliche Posten, auch von Verkauf-Gütern			
		Alle, auch ausserordentliche Gefälle, Einkünfte, und sonstige Posten,			
		Geld-Capitalien und Summen, die einkommende Jahrgelder,			
		Summa			

Anno 1771	Einnahme.	Anno 1772
	Rechte der Herr Pfarrer die Neue Schule.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Zehenden.	
	Dieses Zehenden, als einer Neue-	
	brüche, und Novalien Zehenden,	
	ist Hochlöbl. Herrschaft das	
	Zehenden Recht.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Jagd-	
	Gefälle. Diese Jagdgefälle bestehen	
	in Hasen, Rebhühner, Wachteln,	
	und Schnepfen.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Fisch-	
	Gefälle. Diese Fischgefälle bestehen	
	in Forellen, Hechten, Karpfen,	
	Schleyen, Barben, Aalen, Grün-	
	ling, Rothaugen, Weißfischen,	
	Krebsen, und Krebsbutten.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Wein-	
	Gefälle. Diese Weingefälle bestehen	
	in Most, und Weinzehenden.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Getraid-	
	Gefälle. Diese Getraidgefälle bestehen	
	in Waizen, Korn, Gerste, Haber,	
	Heiden, Hirsch, Erbsen, Linsen,	
	Wicken, Bohnen, Kukurutz, Hanf,	
	und Flachs.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Garten-	
	Gefälle. Diese Gartengefälle bestehen	
	in Kraut, Rüben, Kohlrabi, Kohl,	
	Salat, Zwiebeln, Knoblauch, Lauch,	
	und Schnitt-Laube.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Obst-	
	Gefälle. Diese Obstgefälle bestehen	
	in Aepfel, Birn, Zwetschken, Nüs-	
	sen, Kastanien, Pfirsich, Marillen,	
	und Weichsel.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Bienen	
	Gefälle. Diese Bienengefälle bestehen	
	in Honig, Wachs, und Schwärmen.	
	Einer Hochlöbl. Herrschaft Schaf-	
	Gefälle. Diese Schafgefälle bestehen	
	in Schafen, Lämmer, Wolle,	
	Schmalz, Talg, Milch, Käse,	
	und Mist.	

Latus

Trans-

Anno 1771	Tert.	Einnahme.	Ausgabe Cento.	Anno 1771	Tert.
		Transport			
		Brief brauchen einkommen			
		Eine kaufe und einkommen Cento			
		Brief brauchen einkommen			
		Mehr einkommen Zucker und gemei-			
		ne Waare hieher.			
		Mehr einkommen Zucker, Tabak,			
		Cacao, Ingwer, Pfeffer, und an-			
		dere rauhere Waare			
		Mehr fremde kleine Waare			
		Mehr von der einkommig Zeit und			
		Ort			
		Mehr fremde gelbe und braune			
		Waare			
		Mehr fremde Seide, Tabak,			
		und andere Waare, Tabak und			
		Tabakblätter Waare			
		Mehr Tabakblätter einkommig von			
		Land			
		Mehr einkommig Leinwand			
		Mehr Zucker, Thee, Tabak			
		und fremde Waare			
		Mehr einkommig ein- und ausländische			
		Waare, als Gewürz und Gute Thee,			
		Zucker, Tabak, Cacao, Ingwer,			
		und Tabak Waare u.			
		Mehr einkommig andere Waare, Kaufen			
		und Land andere gemeine Waare			
		Brief			
		Cento			

Einnehmen.

Transcript.

Anno Calc.	Anno Stylo	Alphabet. Calc.	Anno Calc.	Anno Stylo
			Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.
		Rest Thlr. von der Rechnung		
		Anno [illegible]		
		Rthlr. einkommende Thaler-Zinsen und Cron-Zins von hier		
		Rthlr. an ein ausländische Obrig- keit, Cron-Zins, Thaler-Zin- sen und Quarta-Gelder bezahlet		
		Rthlr. Rest, so zur Cron-Zins- Rechnung pro Anno 17[illegible]		
		Rthlr. Rest, so zur Cron-Zins- Rechnung pro Anno 17[illegible]		
		Rthlr. Rest, so zur Cron-Zins- Rechnung pro Anno 17[illegible]		
		Rthlr. Rest, so zur Cron-Zins, wenn [illegible]		
		Rthlr. Rest, so zur Cron-Zins, Thaler-Zinsen, Quarta-Gelder, Porto, Botten- und Fuhr-Lohn und Zeh- rung		
		Rthlr. Quarta-Gelder, Botten- und Fuhr-Lohn und sonstiges Porto von hier		
		Rthlr. Thaler-Zinsen, Botten- und Fuhr-Lohn, Porto und Zeh- rung		
		Rthlr. Anno [illegible] Thaler-Zinsen, Botten- und Fuhr-Lohn, Porto und Zehr

Einnahme.	Anno 1771	Anno 1772
Einnahme.		
Ungelt, so unter die Pensionen, und von Tag-Löhnen, und andern Ord-Ohmen		
Alles übrige, was an Geld, Getraide, Früchten, Wein, Gras, Erbsen, Garben, Stroh, und Strohwellen,		
Neue Pach, Zinß- und Schoßen und andere Gefälle		
Landmann, Tod-Fälle, und Leib-Hühner, so in Natura abgetragen werden		
Hand-Frohnen, Mayen, Heu-Hauen, Getraide-Schneiden, Garben-Binden, Stroh-Wellen, und andere Frohnen, so in Natura abgetragen werden		
Neue Ohmen-Schenck- und Zapfen-Lohn, Ohmen-Schenck- und Zapfen-Lohn, so in natura abgetragen werden		
Neue Ohmen-Schenck- und Zapfen-Lohn, Ohmen-Schenck- und Zapfen-Lohn, so in natura abgetragen werden		
Neue Ohmen-Schenck- und Zapfen-Lohn, Ohmen-Schenck- und Zapfen-Lohn, so in natura abgetragen werden		
Summa Cap. V. und andere Einnahmen		
Ueber und Darüber Cap. Pens. Cr. 5.		

Cap.

Cap. VI.

Von Liegenden Gründen.

Die Erbe-Zinsen sind gegenwärtig
Thaler 200 fl. 80 kr.

Die Erbe-Zinsen Gulden gegenwärtig
Thaler 200 fl. 80 kr.

Die Erbaren Zinsen werden gegen-
wärtig Gulden 200 fl. 80 kr.

Cap. VII. Von Laudemien und Handlohn.

Thun an Laudemien Gulden Kopf. Gr. d.

Cap. VIII.

Von Weib-Zinsen.

Die Weib-Zinsen, so die Unterthanen an
Erbe-Zinsen gebrauchen, betra-
gen jährlich an Geld und Getraide
Thaler, Gulden Kopf. Gr. d.

Dieses Gefäll ist zum ordentlichen . . . .
Weib-Zinsen . . . . . .
Weib-Gefällige Summe an
Geld . . . . . .

Werden Cap. VI. von Weib-Zinsen,
laut Anzeige 200 fl. 80 kr.
Thut an Gesambt-Gefäll Kopf. Gr. d.

Cap. VIII.

Von Accidentz Gefäll.

An diesem Accidentz-Gefäll seynd
Verbrechen, laut Anzeige 200 fl. 80 kr.

Digitized by Google

Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Einem Hundertzwey Accise- und Zoll-Schlag-Quartalen Gefällen					
Summa					

Hundertzwey Cap. VIII. und letzter Accise- und Zoll-Schlag-Quartalen Gefällen

Cap. IX.

Judgementen.

1)	Die Judicial- und Zoll-Hundertzwey Accise- und Zoll- und Strohzoll-Gefälle, wie auch Strafen, und Confiscationen				
2)	Die Accise- und andern Wasser, Land- und Thor-Zölle, wie auch Accise- und Zoll-Contraventions-Gefälle,				
3)	Die Wein-Gefälle, welche in der Accise-Ordnung gesetzet, und Ein-Lager,				
4)	Das sonstigen Accise- und Zoll-Gefälle,				
5)	Die Lehn-Gefälle bey der Churfürstlichen Cammer,				
6)	Was andere Gerichte, denen solches zu gut kommt, einige Casus nicht gar genau setzen können, und Diese,				
	Summa Cap. IX. Judgementen				

Cap.

Einnah-

Anno.	Recapitulation der verschiedenen Accis-Einnahmen	Anno
1731	im halben Jahre Capitulum	1731
Rthlr. Mr. Sch.		Rthlr. Mr. Sch.
	Capitul I. Thorschreiber-Accis - - - - Pag. 1	
	II. Thor-Einnahme - - - - - Pag. 2	
	III. Thor-Ordinaire - - - - - Pag. 3	
	IV. Thor-Accis-Verwaltung - - - Pag. 4	
	V. Thor-Accise-Einnahme - - - Pag. 5	
	VI. Thor-Accise-Ausgabe - - - Pag. 6	
	VII. Thor-Accise-Quart - - - - Pag. 7	
	VIII. Thor-Accise-Accise - - - - Pag. 8	
	IX. Zuschuß - - - - - - - Pag. 10	
	Summa aller Capitulum.	

Ordre wie Ordnung und Tractation sind verschieden.

Die Ordre ist

Die Ordnung

Summa

Summa wird abgetragen

Dieses sind die Summen der Summarien.

Einnahme
Von der Thorschreiber-Accise-Quart.

Die Schreiber von den Thoren - - - - Rthlr. Mr. Sch.
Von Schreiber-Quart in halb Jahre - - - - - -

Summa der ganzen Einnahme
Anno 1731

Accise 1731
Rthlr. Mr. Sch.

Lächerlich seyn Menschen gewesen
Und Verwandlungen Gedanken sind Nein.

Rthlr.

Ausgabe.

Tag.	Mon.	Jahr.	Num.	Specification.	Gulden.	Kr.
				Der Königl. Ober-Stallmeister		
				Ad Salaria	Gulden	Kr.
				Ad Extraordinaria		
				Summa der Ordinarien Königl. Stallmeisterey.		
				Summa der Extraordinarien.		
				Die zu Ober-Stein-Lach angestellte Stutter haben		
				an Salarien	Gulden	Kr.
				Dem Stutmeister der Ober-Stein-Lach		
				Ad Extraordinaria		
				Summa Summarum Ausgabe.		
				Hier steht die Einnahme.		

Einnahme Anno 1764.

Die hiesigen neuen Expenden stehen beschrieben im besondern Journal.

				Am Stutmeister Ein.	
				Am Königl. Ober-Stall-Meister Ignatz Gaudenz Graf von	
				Am 1ten Ober-Stallen.	
				Am 2ten Ober-Stallen.	
				Am 3ten Ober-Stallen.	
				Am 4ten Ober-Stallen.	
				Am 5ten Ober-Stallen.	
				Am 6ten Ober-Stallen.	
				Am 7ten Ober-Stallen.	
				Am Stutmeister Stallen.	
				Am Bereuter Stallen.	
				Am Stallknecht.	
				Summa der Stallen Knechte.	

					Gulden	Kr.	Heller.
				Summa Summarum Einnahme.			
				Gegen Ausgabe.			
				Bleibt Ein- oder Abgang.			
				Dann Ausgabe.			
				Bleibt Ein- oder Abgang.			
				Dann Ein- oder Abgang.			
				Bleibt Ein- oder Abgang.			

Ein-

Digitized by Google

Expen	Einnahme		Balance	
	Anno 1779	Anno 1779	1779 Einnahme Ausgabe	
	Rthlr. Mr. Sgr. Hlr.	Rthlr. Mr. Sgr. Hlr.	Rthlr. Mr. Sgr. Hlr.	Rthlr. Mr. Sgr. Hlr.

Summarische
Aller bis hieher monathlich eingegangenen Ac-

Einnahme.	An Accise incl. Bestand und nach geschehenen Abzug.	Aus der Ober-Steuer-Casse.		In Summa
		ad Salaria.	ad Extraordinaria.	
	Rthlr. Gr. den.	Rthlr. Gr. den.	Rthlr. Gr. den.	Rthlr. Gr. den.
Im Junio 175 -				
- Julio -				
- Augusto -				
- Septembr. -				
- Octobr. -				
- Novembr. -				
- Decembr. -				
- Januario 175				
- Februario -				
- Mart. -				
- April -				
- Majo -				
Summa der Einnahme bis ult. Hiervon gegenstehende Ausgabe abgezogen mit				
Bleibet Bestand bey der Accise-Casse -				

Uebersicht
des Standes und Betrags der Einnahme

| Monate. | Die Anzahl der Einnahmen Quittungen. | Auf Rubrik I. | Auf Rubrik II. | Auf Rubrik III. | Auf Rubrik IV. | Auf Rubrik V. | Auf Rubrik VI. | Auf Rubrik VII. | Auf Rubrik VIII. | Auf Rubrik IX. | Auf Rubrik X. | Auf Rubrik XI. | Auf Rubrik XII. | Auf Rubrik XIII. | Auf Rubrik XIV. | Auf Rubrik XV. | Auf Rubrik XVI. | Auf Rubrik XVII. | Auf Rubrik XVIII. | Auf Rubrik XIX. | Auf Rubrik XX. | Auf Rubrik XXI. | Auf Rubrik XXII. | Auf Rubrik XXIII. | Auf Rubrik XXIV. | Auf Rubrik XXV. | Auf Rubrik XXVI. | Auf Rubrik XXVII. | Auf Rubrik XXVIII. | Auf Rubrik XXIX. | Auf Rubrik XXX. | Auf Rubrik XXXI. | Auf Rubrik XXXII. | Auf Rubrik XXXIII. | Auf Rubrik XXXIV. | Auf Rubrik XXXV. | Auf Rubrik XXXVI. | Auf Rubrik XXXVII. | Auf Rubrik XXXVIII. | Auf Rubrik XXXIX. | Auf Rubrik XL. | Auf Rubrik XLI. | Auf Rubrik XLII. | Auf Rubrik XLIII. | Auf Rubrik XLIV. | Auf Rubrik XLV. | Auf Rubrik XLVI. | Auf Rubrik XLVII. | Auf Rubrik XLVIII. | Auf Rubrik XLIX. | Auf Rubrik L. | Auf Rubrik LI. | Auf Rubrik LII. | Auf Rubrik LIII. | Auf Rubrik LIV. | Auf Rubrik LV. | Auf Rubrik LVI. | Auf Rubrik LVII. | Auf Rubrik LVIII. | Auf Rubrik LIX. | Auf Rubrik LX. | Auf Rubrik LXI. | Auf Rubrik LXII. | Auf Rubrik LXIII. | Auf Rubrik LXIV. | Auf Rubrik LXV. | Auf Rubrik LXVI. | Auf Rubrik LXVII. | Auf Rubrik LXVIII. | Auf Rubrik LXIX. | Auf Rubrik LXX. | Auf Rubrik LXXI. | Auf Rubrik LXXII. | Auf Rubrik LXXIII. | Auf Rubrik LXXIV. | Auf Rubrik LXXV. | Auf Rubrik LXXVI. | Auf Rubrik LXXVII. | Auf Rubrik LXXVIII. | Auf Rubrik LXXIX. | Auf Rubrik LXXX. | Auf Rubrik LXXXI. | Auf Rubrik LXXXII. | Auf Rubrik LXXXIII. | Auf Rubrik LXXXIV. | Auf Rubrik LXXXV. | Auf Rubrik LXXXVI. | Auf Rubrik LXXXVII. | Auf Rubrik LXXXVIII. | Auf Rubrik LXXXIX. | Auf Rubrik XC. | Auf Rubrik XCI. | Auf Rubrik XCII. | Auf Rubrik XCIII. | Auf Rubrik XCIV. | Auf Rubrik XCV. | Auf Rubrik XCVI. | Auf Rubrik XCVII. | Auf Rubrik XCVIII. | Auf Rubrik XCIX. | Auf Rubrik C. | Auf Rubrik CI. | Auf Rubrik CII. | Auf Rubrik CIII. | Auf Rubrik CIV. | Auf Rubrik CV. | Auf Rubrik CVI. | Auf Rubrik CVII. | Auf Rubrik CVIII. | Auf Rubrik CIX. | Auf Rubrik CX. | Auf Rubrik CXI. | Auf Rubrik CXII. | Auf Rubrik CXIII. | Auf Rubrik CXIV. | Auf Rubrik CXV. | Auf Rubrik CXVI. | Auf Rubrik CXVII. | Auf Rubrik CXVIII. | Auf Rubrik CXIX. | Auf Rubrik CXX. | Auf Rubrik CXXI. | Auf Rubrik CXXII. | Auf Rubrik CXXIII. | Auf Rubrik CXXIV. | Auf Rubrik CXXV. | Auf Rubrik CXXVI. | Auf Rubrik CXXVII. | Auf Rubrik CXXVIII. | Auf Rubrik CXXIX. | Auf Rubrik CXXX. | Auf Rubrik CXXXI. | Auf Rubrik CXXXII. | Auf Rubrik CXXXIII. | Auf Rubrik CXXXIV. | Auf Rubrik CXXXV. | Auf Rubrik CXXXVI. | Auf Rubrik CXXXVII. | Auf Rubrik CXXXVIII. | Auf Rubrik CXXXIX. | Auf Rubrik CXL. | Auf Rubrik CXLI. | Auf Rubrik CXLII. | Auf Rubrik CXLIII. | Auf Rubrik CXLIV. | Auf Rubrik CXLV. | Auf Rubrik CXLVI. | Auf Rubrik CXLVII. | Auf Rubrik CXLVIII. | Auf Rubrik CXLIX. | Auf Rubrik CL. | Auf Rubrik CLI. | Auf Rubrik CLII. | Auf Rubrik CLIII. | Auf Rubrik CLIV. | Auf Rubrik CLV. | Auf Rubrik CLVI. | Auf Rubrik CLVII. | Auf Rubrik CLVIII. | Auf Rubrik CLIX. | Auf Rubrik CLX. | Auf Rubrik CLXI. | Auf Rubrik CLXII. | Auf Rubrik CLXIII. | Auf Rubrik CLXIV. | Auf Rubrik CLXV. | Auf Rubrik CLXVI. | Auf Rubrik CLXVII. | Auf Rubrik CLXVIII. | Auf Rubrik CLXIX. | Auf Rubrik CLXX. | Auf Rubrik CLXXI. | Auf Rubrik CLXXII. | Auf Rubrik CLXXIII. | Auf Rubrik CLXXIV. | Auf Rubrik CLXXV. | Auf Rubrik CLXXVI. | Auf Rubrik CLXXVII. | Auf Rubrik CLXXVIII. | Auf Rubrik CLXXIX. | Auf Rubrik CLXXX. | Auf Rubrik CLXXXI. | Auf Rubrik CLXXXII. | Auf Rubrik CLXXXIII. | Auf Rubrik CLXXXIV. | Auf Rubrik CLXXXV. | Auf Rubrik CLXXXVI. | Auf Rubrik CLXXXVII. | Auf Rubrik CLXXXVIII. | Auf Rubrik CLXXXIX. | Auf Rubrik CXC. | Auf Rubrik CXCI. | Auf Rubrik CXCII. | Auf Rubrik CXCIII. | Auf Rubrik CXCIV. | Auf Rubrik CXCV. | Auf Rubrik CXCVI. | Auf Rubrik CXCVII. | Auf Rubrik CXCVIII. | Auf Rubrik CXCIX. | Auf Rubrik CC. | Auf Rubrik CCI. | Auf Rubrik CCII. | Auf Rubrik CCIII. | Auf Rubrik CCIV. | Auf Rubrik CCV. | Auf Rubrik CCVI. | Auf Rubrik CCVII. | Auf Rubrik CCVIII. | Auf Rubrik CCIX. | Auf Rubrik CCX. | Auf Rubrik CCXI. | Auf Rubrik CCXII. | Auf Rubrik CCXIII. | Auf Rubrik CCXIV. | Auf Rubrik CCXV. | Auf Rubrik CCXVI. | Auf Rubrik CCXVII. | Auf Rubrik CCXVIII. | Auf Rubrik CCXIX. | Auf Rubrik CCXX. | Auf Rubrik CCXXI. | Auf Rubrik CCXXII. | Auf Rubrik CCXXIII. | Auf Rubrik CCXXIV. | Auf Rubrik CCXXV. | Auf Rubrik CCXXVI. | Auf Rubrik CCXXVII. | Auf Rubrik CCXXVIII. | Auf Rubrik CCXXIX. | Auf Rubrik CCXXX. | Auf Rubrik CCXXXI. | Auf Rubrik CCXXXII. | Auf Rubrik CCXXXIII. | Auf Rubrik CCXXXIV. | Auf Rubrik CCXXXV. | Auf Rubrik CCXXXVI. | Auf Rubrik CCXXXVII. | Auf Rubrik CCXXXVIII. | Auf Rubrik CCXXXIX. | Auf Rubrik CCXL. | Auf Rubrik CCXLI. | Auf Rubrik CCXLII. | Auf Rubrik CCXLIII. | Auf Rubrik CCXLIV. | Auf Rubrik CCXLV. | Auf Rubrik CCXLVI. | Auf Rubrik CCXLVII. | Auf Rubrik CCXLVIII. | Auf Rubrik CCXLIX. | Auf Rubrik CCL. | Auf Rubrik CCLI. | Auf Rubrik CCLII. | Auf Rubrik CCLIII. | Auf Rubrik CCLIV. | Auf Rubrik CCLV. | Auf Rubrik CCLVI. | Auf Rubrik CCLVII. | Auf Rubrik CCLVIII. | Auf Rubrik CCLIX. | Auf Rubrik CCLX. | Auf Rubrik CCLXI. | Auf Rubrik CCLXII. | Auf Rubrik CCLXIII. | Auf Rubrik CCLXIV. | Auf Rubrik CCLXV. | Auf Rubrik CCLXVI. | Auf Rubrik CCLXVII. | Auf Rubrik CCLXVIII. | Auf Rubrik CCLXIX. | Auf Rubrik CCLXX. | Auf Rubrik CCLXXI. | Auf Rubrik CCLXXII. | Auf Rubrik CCLXXIII. | Auf Rubrik CCLXXIV. | Auf Rubrik CCLXXV. | Auf Rubrik CCLXXVI. | Auf Rubrik CCLXXVII. | Auf Rubrik CCLXXVIII. | Auf Rubrik CCLXXIX. | Auf Rubrik CCLXXX. | Auf Rubrik CCLXXXI. | Auf Rubrik CCLXXXII. | Auf Rubrik CCLXXXIII. | Auf Rubrik CCLXXXIV. | Auf Rubrik CCLXXXV. | Auf Rubrik CCLXXXVI. | Auf Rubrik CCLXXXVII. | Auf Rubrik CCLXXXVIII. | Auf Rubrik CCLXXXIX. | Auf Rubrik CCXC. | Auf Rubrik CCXCI. | Auf Rubrik CCXCII. | Auf Rubrik CCXCIII. | Auf Rubrik CCXCIV. | Auf Rubrik CCXCV. | Auf Rubrik CCXCVI. | Auf Rubrik CCXCVII. | Auf Rubrik CCXCVIII. | Auf Rubrik CCXCIX. | Auf Rubrik CCC. | Auf Rubrik CCCI. | Auf Rubrik CCCII. | Auf Rubrik CCCIII. | Auf Rubrik CCCIV. | Auf Rubrik CCCV. | Auf Rubrik CCCVI. | Auf Rubrik CCCVII. | Auf Rubrik CCCVIII. | Auf Rubrik CCCIX. | Auf Rubrik CCCX. | Auf Rubrik CCCXI. | Auf Rubrik CCCXII. | Auf Rubrik CCCXIII. | Auf Rubrik CCCXIV. | Auf Rubrik CCCXV. | Auf Rubrik CCCXVI. | Auf Rubrik CCCXVII. | Auf Rubrik CCCXVIII. | Auf Rubrik CCCXIX. | Auf Rubrik CCCXX. | Auf Rubrik CCCXXI. | Auf Rubrik CCCXXII. | Auf Rubrik CCCXXIII. | Auf Rubrik CCCXXIV. | Auf Rubrik CCCXXV. | Auf Rubrik CCCXXVI. | Auf Rubrik CCCXXVII. | Auf Rubrik CCCXXVIII. | Auf Rubrik CCCXXIX. | Auf Rubrik CCCXXX. | Auf Rubrik CCCXXXI. | Auf Rubrik CCCXXXII. | Auf Rubrik CCCXXXIII. | Auf Rubrik CCCXXXIV. | Auf Rubrik CCCXXXV. | Auf Rubrik CCCXXXVI. | Auf Rubrik CCCXXXVII. | Auf Rubrik CCCXXXVIII. | Auf Rubrik CCCXXXIX. | Auf Rubrik CCCXL. | Auf Rubrik CCCXLI. | Auf Rubrik CCCXLII. | Auf Rubrik CCCXLIII. | Auf Rubrik CCCXLIV. | Auf Rubrik CCCXLV. | Auf Rubrik CCCXLVI. | Auf Rubrik CCCXLVII. | Auf Rubrik CCCXLVIII. | Auf Rubrik CCCXLIX. | Auf Rubrik CCCL. | Auf Rubrik CCCLI. | Auf Rubrik CCCLII. | Auf Rubrik CCCLIII. | Auf Rubrik CCCLIV. | Auf Rubrik CCCLV. | Auf Rubrik CCCLVI. | Auf Rubrik CCCLVII. | Auf Rubrik CCCLVIII. | Auf Rubrik CCCLIX. | Auf Rubrik CCCLX. | Auf Rubrik CCCLXI. | Auf Rubrik CCCLXII. | Auf Rubrik CCCLXIII. | Auf Rubrik CCCLXIV. | Auf Rubrik CCCLXV. | Auf Rubrik CCCLXVI. | Auf Rubrik CCCLXVII. | Auf Rubrik CCCLXVIII. | Auf Rubrik CCCLXIX. | Auf Rubrik CCCLXX. | Auf Rubrik CCCLXXI. | Auf Rubrik CCCLXXII. | Auf Rubrik CCCLXXIII. | Auf Rubrik CCCLXXIV. | Auf Rubrik CCCLXXV. | Auf Rubrik CCCLXXVI. | Auf Rubrik CCCLXXVII. | Auf Rubrik CCCLXXVIII. | Auf Rubrik CCCLXXIX. | Auf Rubrik CCCLXXX. | Auf Rubrik CCCLXXXI. | Auf Rubrik CCCLXXXII. | Auf Rubrik CCCLXXXIII. | Auf Rubrik CCCLXXXIV. | Auf Rubrik CCCLXXXV. | Auf Rubrik CCCLXXXVI. | Auf Rubrik CCCLXXXVII. | Auf Rubrik CCCLXXXVIII. | Auf Rubrik CCCLXXXIX. | Auf Rubrik CCCXC. | Auf Rubrik CCCXCI. | Auf Rubrik CCCXCII. | Auf Rubrik CCCXCIII. | Auf Rubrik CCCXCIV. | Auf Rubrik CCCXCV. | Auf Rubrik CCCXCVI. | Auf Rubrik CCCXCVII. | Auf Rubrik CCCXCVIII. | Auf Rubrik CCCXCIX. | Auf Rubrik CD. | Auf Rubrik CDI. | Auf Rubrik CDII. | Auf Rubrik CDIII. | Auf Rubrik CDIV. | Auf Rubrik CDV. | Auf Rubrik CDVI. | Auf Rubrik CDVII. | Auf Rubrik CDVIII. | Auf Rubrik CDIX. | Auf Rubrik CDX. | Auf Rubrik CDXI. | Auf Rubrik CDXII. | Auf Rubrik CDXIII. | Auf Rubrik CDXIV. | Auf Rubrik CDXV. | Auf Rubrik CDXVI. | Auf Rubrik CDXVII. | Auf Rubrik CDXVIII. | Auf Rubrik CDXIX. | Auf Rubrik CDXX. | Auf Rubrik CDXXI. | Auf Rubrik CDXXII. | Auf Rubrik CDXXIII. | Auf Rubrik CDXXIV. | Auf Rubrik CDXXV. | Auf Rubrik CDXXVI. | Auf Rubrik CDXXVII. | Auf Rubrik CDXXVIII. | Auf Rubrik CDXXIX. | Auf Rubrik CDXXX. | Auf Rubrik CDXXXI. | Auf Rubrik CDXXXII. | Auf Rubrik CDXXXIII. | Auf Rubrik CDXXXIV. | Auf Rubrik CDXXXV. | Auf Rubrik CDXXXVI. | Auf Rubrik CDXXXVII. | Auf Rubrik CDXXXVIII. | Auf Rubrik CDXXXIX. | Auf Rubrik CDXL. | Auf Rubrik CDXLI. | Auf Rubrik CDXLII. | Auf Rubrik CDXLIII. | Auf Rubrik CDXLIV. | Auf Rubrik CDXLV. | Auf Rubrik CDXLVI. | Auf Rubrik CDXLVII. | Auf Rubrik CDXLVIII. | Auf Rubrik CDXLIX. | Auf Rubrik CDL. | Auf Rubrik CDLI. | Auf Rubrik CDLII. | Auf Rubrik CDLIII. | Auf Rubrik CDLIV. | Auf Rubrik CDLV. | Auf Rubrik CDLVI. | Auf Rubrik CDLVII. | Auf Rubrik CDLVIII. | Auf Rubrik CDLIX. | Auf Rubrik CDLX. | Auf Rubrik CDLXI. | Auf Rubrik CDLXII. | Auf Rubrik CDLXIII. | Auf Rubrik CDLXIV. | Auf Rubrik CDLXV. | Auf Rubrik CDLXVI. | Auf Rubrik CDLXVII. | Auf Rubrik CDLXVIII. | Auf Rubrik CDLXIX. | Auf Rubrik CDLXX. | Auf Rubrik CDLXXI. | Auf Rubrik CDLXXII. | Auf Rubrik CDLXXIII. | Auf Rubrik CDLXXIV. | Auf Rubrik CDLXXV. | Auf Rubrik CDLXXVI. | Auf Rubrik CDLXXVII. | Auf Rubrik CDLXXVIII. | Auf Rubrik CDLXXIX. | Auf Rubrik CDLXXX. | Auf Rubrik CDLXXXI. | Auf Rubrik CDLXXXII. | Auf Rubrik CDLXXXIII. | Auf Rubrik CDLXXXIV. | Auf Rubrik CDLXXXV. | Auf Rubrik CDLXXXVI. | Auf Rubrik CDLXXXVII. | Auf Rubrik CDLXXXVIII. | Auf Rubrik CDLXXXIX. | Auf Rubrik CDXC. | Auf Rubrik CDXCI. | Auf Rubrik CDXCII. | Auf Rubrik CDXCIII. | Auf Rubrik CDXCIV. | Auf Rubrik CDXCV. | Auf Rubrik CDXCVI. | Auf Rubrik CDXCVII. | Auf Rubrik CDXCVIII. | Auf Rubrik CDXCIX. | Auf Rubrik D. | Auf Rubrik DI. | Auf Rubrik DII. | Auf Rubrik DIII. | Auf Rubrik DIV. | Auf Rubrik DV. | Auf Rubrik DVI. | Auf Rubrik DVII. | Auf Rubrik DVIII. | Auf Rubrik DIX. | Auf Rubrik DX. | Auf Rubrik DXI. | Auf Rubrik DXII. | Auf Rubrik DXIII. | Auf Rubrik DXIV. | Auf Rubrik DXV. | Auf Rubrik DXVI. | Auf Rubrik DXVII. | Auf Rubrik DXVIII. | Auf Rubrik DXIX. | Auf Rubrik DXX. | Auf Rubrik DXXI. | Auf Rubrik DXXII. | Auf Rubrik DXXIII. | Auf Rubrik DXXIV. | Auf Rubrik DXXV. | Auf Rubrik DXXVI. | Auf Rubrik DXXVII. | Auf Rubrik DXXVIII. | Auf Rubrik DXXIX. | Auf Rubrik DXXX. | Auf Rubrik DXXXI. | Auf Rubrik DXXXII. | Auf Rubrik DXXXIII. | Auf Rubrik DXXXIV. | Auf Rubrik DXXXV. | Auf Rubrik DXXXVI. | Auf Rubrik DXXXVII. | Auf Rubrik DXXXVIII. | Auf Rubrik DXXXIX. | Auf Rubrik DXL. | Auf Rubrik DXLI. | Auf Rubrik DXLII. | Auf Rubrik DXLIII. | Auf Rubrik DXLIV. | Auf Rubrik DXLV. | Auf Rubrik DXLVI. | Auf Rubrik DXLVII. | Auf Rubrik DXLVIII. | Auf Rubrik DXLIX. | Auf Rubrik DL. | Auf Rubrik DLI. | Auf Rubrik DLII. | Auf Rubrik DLIII. | Auf Rubrik DLIV. | Auf Rubrik DLV. | Auf Rubrik DLVI. | Auf Rubrik DLVII. | Auf Rubrik DLVIII. | Auf Rubrik DLIX. | Auf Rubrik DLX. | Auf Rubrik DLXI. | Auf Rubrik DLXII. | Auf Rubrik DLXIII. | Auf Rubrik DLXIV. | Auf Rubrik DLXV. | Auf Rubrik DLXVI. | Auf Rubrik DLXVII. | Auf Rubrik DLXVIII. | Auf Rubrik DLXIX. | Auf Rubrik DLXX. | Auf Rubrik DLXXI. | Auf Rubrik DLXXII. | Auf Rubrik DLXXIII. | Auf Rubrik DLXXIV. | Auf Rubrik DLXXV. | Auf Rubrik DLXXVI. | Auf Rubrik DLXXVII. | Auf Rubrik DLXXVIII. | Auf Rubrik DLXXIX. | Auf Rubrik DLXXX. | Auf Rubrik DLXXXI. | Auf Rubrik DLXXXII. | Auf Rubrik DLXXXIII. | Auf Rubrik DLXXXIV. | Auf Rubrik DLXXXV. | Auf Rubrik DLXXXVI. | Auf Rubrik DLXXXVII. | Auf Rubrik DLXXXVIII. | Auf Rubrik DLXXXIX. | Auf Rubrik DXC. | Auf Rubrik DXCI. | Auf Rubrik DXCII. | Auf Rubrik DXCIII. | Auf Rubrik DXCIV. | Auf Rubrik DXCV. | Auf Rubrik DXCVI. | Auf Rubrik DXCVII. | Auf Rubrik DXCVIII. | Auf Rubrik DXCIX. | Auf Rubrik DC. | Auf Rubrik DCI. | Auf Rubrik DCII. | Auf Rubrik DCIII. | Auf Rubrik DCIV. | Auf Rubrik DCV. | Auf Rubrik DCVI. | Auf Rubrik DCVII. | Auf Rubrik DCVIII. | Auf Rubrik DCIX. | Auf Rubrik DCX. | Auf Rubrik DCXI. | Auf Rubrik DCXII. | Auf Rubrik DCXIII. | Auf Rubrik DCXIV. | Auf Rubrik DCXV. | Auf Rubrik DCXVI. | Auf Rubrik DCXVII. | Auf Rubrik DCXVIII. | Auf Rubrik DCXIX. | Auf Rubrik DCXX. | Auf Rubrik DCXXI. | Auf Rubrik DCXXII. | Auf Rubrik DCXXIII. | Auf Rubrik DCXXIV. | Auf Rubrik DCXXV. | Auf Rubrik DCXXVI. | Auf Rubrik DCXXVII. | Auf Rubrik DCXXVIII. | Auf Rubrik DCXXIX. | Auf Rubrik DCXXX. | Auf Rubrik DCXXXI. | Auf Rubrik DCXXXII. | Auf Rubrik DCXXXIII. | Auf Rubrik DCXXXIV. | Auf Rubrik DCXXXV. | Auf Rubrik DCXXXVI. | Auf Rubrik DCXXXVII. | Auf Rubrik DCXXXVIII. | Auf Rubrik DCXXXIX. | Auf Rubrik DCXL. | Auf Rubrik DCXLI. | Auf Rubrik DCXLII. | Auf Rubrik DCXLIII. | Auf Rubrik DCXLIV. | Auf Rubrik DCXLV. | Auf Rubrik DCXLVI. | Auf Rubrik DCXLVII. | Auf Rubrik DCXLVIII. | Auf Rubrik DCXLIX. | Auf Rubrik DCL. | Auf Rubrik DCLI. | Auf Rubrik DCLII. | Auf Rubrik DCLIII. | Auf Rubrik DCLIV. | Auf Rubrik DCLV. | Auf Rubrik DCLVI. | Auf Rubrik DCLVII. | Auf Rubrik DCLVIII. | Auf Rubrik DCLIX. | Auf Rubrik DCLX. | Auf Rubrik DCLXI. | Auf Rubrik DCLXII. | Auf Rubrik DCLXIII. | Auf Rubrik DCLXIV. | Auf Rubrik DCLXV. | Auf Rubrik DCLXVI. | Auf Rubrik DCLXVII. | Auf Rubrik DCLXVIII. | Auf Rubrik DCLXIX. | Auf Rubrik DCLXX. | Auf Rubrik DCLXXI. | Auf Rubrik DCLXXII. | Auf Rubrik DCLXXIII. | Auf Rubrik DCLXXIV. | Auf Rubrik DCLXXV. | Auf Rubrik DCLXXVI. | Auf Rubrik DCLXXVII. | Auf Rubrik DCLXXVIII. | Auf Rubrik DCLXXIX. | Auf Rubrik DCLXXX. | Auf Rubrik DCLXXXI. | Auf Rubrik DCLXXXII. | Auf Rubrik DCLXXXIII. | Auf Rubrik DCLXXXIV. | Auf Rubrik DCLXXXV. | Auf Rubrik DCLXXXVI. | Auf Rubrik DCLXXXVII. | Auf Rubrik DCLXXXVIII. | Auf Rubrik DCLXXXIX. | Auf Rubrik DCXC. | Auf Rubrik DCXCI. | Auf Rubrik DCXCII. | Auf Rubrik DCXCIII. | Auf Rubrik DCXCIV. | Auf Rubrik DCXCV. | Auf Rubrik DCXCVI. | Auf Rubrik DCXCVII. | Auf Rubrik DCXCVIII. | Auf Rubrik DCXCIX. | Auf Rubrik DCC. | Auf Rubrik DCCI. | Auf Rubrik DCCII. | Auf Rubrik DCCIII. | Auf Rubrik DCCIV. | Auf Rubrik DCCV. | Auf Rubrik DCCVI. | Auf Rubrik DCCVII. | Auf Rubrik DCCVIII. | Auf Rubrik DCCIX. | Auf Rubrik DCCX. | Auf Rubrik DCCXI. | Auf Rubrik DCCXII. | Auf Rubrik DCCXIII. | Auf Rubrik DCCXIV. | Auf Rubrik DCCXV. | Auf Rubrik DCCXVI. | Auf Rubrik DCCXVII. | Auf Rubrik DCCXVIII. | Auf Rubrik DCCXIX. | Auf Rubrik DCCXX. | Auf Rubrik DCCXXI. | Auf Rubrik DCCXXII. | Auf Rubrik DCCXXIII. | Auf Rubrik DCCXXIV. | Auf Rubrik DCCXXV. | Auf Rubrik DCCXXVI. | Auf Rubrik DCCXXVII. | Auf Rubrik DCCXXVIII. | Auf Rubrik DCCXXIX. | Auf Rubrik DCCXXX. | Auf Rubrik DCCXXXI. | Auf Rubrik DCCXXXII. | Auf Rubrik DCCXXXIII. | Auf Rubrik DCCXXXIV. | Auf Rubrik DCCXXXV. | Auf Rubrik DCCXXXVI. | Auf Rubrik DCCXXXVII. | Auf Rubrik DCCXXXVIII. | Auf Rubrik DCCXXXIX. | Auf Rubrik DCCXL. | Auf Rubrik DCCXLI. | Auf Rubrik DCCXLII. | Auf Rubrik DCCXLIII. | Auf Rubrik DCCXLIV. | Auf Rubrik DCCXLV. | Auf Rubrik DCCXLVI. | Auf Rubrik DCCXLVII. | Auf Rubrik DCCXLVIII. | Auf Rubrik DCCXLIX. | Auf Rubrik DCCL. | Auf Rubrik DCCLI. | Auf Rubrik DCCLII. | Auf Rubrik DCCLIII. | Auf Rubrik DCCLIV. | Auf Rubrik DCCLV. | Auf Rubrik DCCLVI. | Auf Rubrik DCCLVII. | Auf Rubrik DCCLVIII. | Auf Rubrik DCCLIX. | Auf Rubrik DCCLX. | Auf Rubrik DCCLXI. | Auf Rubrik DCCLXII. | Auf Rubrik DCCLXIII. | Auf Rubrik DCCLXIV. | Auf Rubrik DCCLXV. | Auf Rubrik DCCLXVI. | Auf Rubrik DCCLXVII. | Auf Rubrik DCCLXVIII. | Auf Rubrik DCCLXIX. | Auf Rubrik DCCLXX. | Auf Rubrik DCCLXXI. | Auf Rubrik DCCLXXII. | Auf Rubrik DCCLXXIII. | Auf Rubrik DCCLXXIV. | Auf Rubrik DCCLXXV. | Auf Rubrik DCCLXXVI. | Auf Rubrik DCCLXXVII. | Auf Rubrik DCCLXXVIII. | Auf Rubrik DCCLXXIX. | Auf Rubrik DCCLXXX. | Auf Rubrik DCCLXXXI. | Auf Rubrik DCCLXXXII. | Auf Rubrik DCCLXXXIII. | Auf Rubrik DCCLXXXIV. | Auf Rubrik DCCLXXXV. | Auf Rubrik DCCLXXXVI. | Auf Rubrik DCCLXXXVII. | Auf Rubrik DCCLXXXVIII. | Auf Rubrik DCCLXXXIX. | Auf Rubrik DCCXC. | Auf Rubrik DCCXCI. | Auf Rubrik DCCXCII. | Auf Rubrik DCCXCIII. | Auf Rubrik DCCXCIV. | Auf Rubrik DCCXCV. | Auf Rubrik DCCXCVI. | Auf Rubrik DCCXCVII. | Auf Rubrik DCCXCVIII. | Auf Rubrik DCCXCIX. | Auf Rubrik DCCC. | Auf Rubrik DCCCI. | Auf Rubrik DCCCII. | Auf Rubrik DCCCIII. | Auf Rubrik DCCCIV. | Auf Rubrik DCCCV. | Auf Rubrik DCCCVI. | Auf Rubrik DCCCVII. | Auf Rubrik DCCCVIII. | Auf Rubrik DCCCIX. | Auf Rubrik DCCCX. | Auf Rubrik DCCCXI. | Auf Rubrik DCCCXII. | Auf Rubrik DCCCXIII. | Auf Rubrik DCCCXIV. | Auf Rubrik DCCCXV. | Auf Rubrik DCCCXVI. | Auf Rubrik DCCCXVII. | Auf Rubrik DCCCXVIII. | Auf Rubrik DCCCXIX. | Auf Rubrik DCCCXX. | Auf Rubrik DCCCXXI. | Auf Rubrik DCCCXXII. | Auf Rubrik DCCCXXIII. | Auf Rubrik DCCCXXIV. | Auf Rubrik DCCCXXV. | Auf Rubrik DCCCXXVI. | Auf Rubrik DCCCXXVII. | Auf Rubrik DCCCXXVIII. | Auf Rubrik DCCCXXIX. | Auf Rubrik DCCCXXX. | Auf Rubrik DCCCXXXI. | Auf Rubrik DCCCXXXII. | Auf Rubrik DCCCXXXIII. | Auf Rubrik DCCCXXXIV. | Auf Rubrik DCCCXXXV. | Auf Rubrik DCCCXXXVI. | Auf Rubrik DCCCXXXVII. | Auf Rubrik DCCCXXXVIII. | Auf Rubrik DCCCXXXIX. | Auf Rubrik DCCCXL. | Auf Rubrik DCCCXLI. | Auf Rubrik DCCCXLII. | Auf Rubrik DCCCXLIII. | Auf Rubrik DCCCXLIV. | Auf Rubrik DCCCXLV. | Auf Rubrik DCCCXLVI. | Auf Rubrik DCCCXLVII. | Auf Rubrik DCCCXLVIII. | Auf Rubrik DCCCXLIX. | Auf Rubrik DCCCL. | Auf Rubrik DCCCLI. | Auf Rubrik DCCCLII. | Auf Rubrik DCCCLIII. | Auf Rubrik DCCCLIV. | Auf Rubrik DCCCLV. | Auf Rubrik DCCCLVI. | Auf Rubrik DCCCLVII. | Auf Rubrik DCCCLVIII. | Auf Rubrik DCCCLIX. | Auf Rubrik DCCCLX. | Auf Rubrik DCCCLXI. | Auf Rubrik DCCCLXII. | Auf Rubrik DCCCLXIII. | Auf Rubrik DCCCLXIV. | Auf Rubrik DCCCLXV. | Auf Rubrik DCCCLXVI. | Auf Rubrik DCCCLXVII. | Auf Rubrik DCCCLXVIII. | Auf Rubrik DCCCLXIX. | Auf Rubrik DCCCLXX. | Auf Rubrik DCCCLXXI. | Auf Rubrik DCCCLXXII. | Auf Rubrik DCCCLXXIII. | Auf Rubrik DCCCLXXIV. | Auf Rubrik DCCCLXXV. | Auf Rubrik DCCCLXXVI. | Auf Rubrik DCCCLXXVII. | Auf Rubrik DCCCLXXVIII. | Auf Rubrik DCCCLXXIX. | Auf Rubrik DCCCLXXX. | Auf Rubrik DCCCLXXXI. | Auf Rubrik DCCCLXXXII. | Auf Rubrik DCCCLXXXIII. | Auf Rubrik DCCCLXXXIV. | Auf Rubrik DCCCLXXXV. | Auf Rubrik DCCCLXXXVI. | Auf Rubrik DCCCLXXXVII. | Auf Rubrik DCCCLXXXVIII. | Auf Rubrik DCCCLXXXIX. | Auf Rubrik DCCCXC. | Auf Rubrik DCCCXCI. | Auf Rubrik DCCCXCII. | Auf Rubrik DCCCXCIII. | Auf Rubrik DCCCXCIV. | Auf Rubrik DCCCXCV. | Auf Rubrik DCCCXCVI. | Auf Rubrik DCCCXCVII. | Auf Rubrik DCCCXCVIII. | Auf Rubrik DCCCXCIX. | Auf Rubrik CM. | Auf Rubrik CMI. | Auf Rubrik CMII. | Auf Rubrik CMIII. | Auf Rubrik CMIV. | Auf Rubrik CMV. | Auf Rubrik CMVI. | Auf Rubrik CMVII. | Auf Rubrik CMVIII. | Auf Rubrik CMIX. | Auf Rubrik CMX. | Auf Rubrik CMXI. | Auf Rubrik CMXII. | Auf Rubrik CMXIII. | Auf Rubrik CMXIV. | Auf Rubrik CMXV. | Auf Rubrik CMXVI. | Auf Rubrik CMXVII. | Auf Rubrik CMXVIII. | Auf Rubrik CMXIX. | Auf Rubrik CMXX. | Auf Rubrik CMXXI. | Auf Rubrik CMXXII. | Auf Rubrik CMXXIII. | Auf Rubrik CMXXIV. | Auf Rubrik CMXXV. | Auf Rubrik CMXXVI. | Auf Rubrik CMXXVII. | Auf Rubrik CMXXVIII. | Auf Rubrik CMXXIX. | Auf Rubrik CMXXX. | Auf Rubrik CMXXXI. | Auf Rubrik CMXXXII. | Auf Rubrik CMXXXIII. | Auf Rubrik CMXXXIV. | Auf Rubrik CMXXXV. | Auf Rubrik CMXXXVI. | Auf Rubrik CMXXXVII. | Auf Rubrik CMXXXVIII. | Auf Rubrik CMXXXIX. | Auf Rubrik CMXL. | Auf Rubrik CMXLI. | Auf Rubrik CMXLII. | Auf Rubrik CMXLIII. | Auf Rubrik CMXLIV. | Auf Rubrik CMXLV. | Auf Rubrik CMXLVI. | Auf Rubrik CMXLVII. | Auf Rubrik CMXLVIII. | Auf Rubrik CMXLIX. | Auf Rubrik CML. | Auf Rubrik CMLI. | Auf Rubrik CMLII. | Auf Rubrik CMLIII. | Auf Rubrik CMLIV. | Auf Rubrik CMLV. | Auf Rubrik CMLVI. | Auf Rubrik CMLVII. | Auf Rubrik CMLVIII. | Auf Rubrik CMLIX. | Auf Rubrik CMLX. | Auf Rubrik CMLXI. | Auf Rubrik CMLXII. | Auf Rubrik CMLXIII. | Auf Rubrik CMLXIV. | Auf Rubrik CMLXV. | Auf Rubrik CMLXVI. | Auf Rubrik CMLXVII. | Auf Rubrik CMLXVIII. | Auf Rubrik CMLXIX. | Auf Rubrik CMLXX. | Auf Rubrik CMLXXI. | Auf Rubrik CMLXXII. | Auf Rubrik CMLXXIII. | Auf Rubrik CMLXXIV. | Auf Rubrik CMLXXV. | Auf Rubrik CMLXXVI. | Auf Rubrik CMLXXVII. | Auf Rubrik CMLXXVIII. | Auf Rubrik CMLXXIX. | Auf Rubrik CMLXXX. | Auf Rubrik CMLXXXI. | Auf Rubrik CMLXXXII. | Auf Rubrik CMLXXXIII. | Auf Rubrik CMLXXXIV. | Auf Rubrik CMLXXXV. | Auf Rubrik CMLXXXVI. | Auf Rubrik CMLXXXVII. | Auf Rubrik CMLXXXVIII. | Auf Rubrik CMLXXXIX. | Auf Rubrik CMXC. | Auf Rubrik CMXCI. | Auf Rubrik CMXCII. | Auf Rubrik CMXCIII. | Auf Rubrik CMXCIV. | Auf Rubrik CMXCV. | Auf Rubrik CMXCVI. | Auf Rubrik CMXCVII. | Auf Rubrik CMXCVIII. | Auf Rubrik CMXCIX. | Auf Rubrik CM. | Auf Rubrik CMI. | Auf Rubrik CMII. | Auf Rubrik CMIII. | Auf Rubrik CMIV. | Auf Rubrik CMV. | Auf Rubrik CMVI. | Auf Rubrik CMVII. | Auf Rubrik CMVIII. | Auf Rubrik CMIX. | Auf Rubrik CMX. | Auf Rubrik CMXI. | Auf Rubrik CMXII. | Auf Rubrik CMXIII. | Auf Rubrik CMXIV. | Auf Rubrik CMXV. | Auf Rubrik CMXVI. | Auf Rubrik CMXVII. | Auf Rubrik CMXVIII. | Auf Rubrik CMXIX. | Auf Rubrik CMXX. | Auf Rubrik CMXXI. | Auf Rubrik C

DESIGNATION

Derer bey der Accis-Cassa ub. 775
in Deposito befindlichen Gelder,
vom 1. bis 10.

		Remarquen.
1.	An Ganzen Depot-Gelder	
2.	Halben Depot-Gelder	
3.	Für Ganze und halbe Thaler-Zettel	
4.	An Zweydrittel	
5.	An Ganzen Depot-Gelder in neuen	
6.	An Halben Depot-Gelder in Quittungen	
7.	Accis-Zettel-Gelder	
8.	" Julius-Tolarn-Gelder	
9.	" Doppelten Depot-Gelder	
10.	" Doppelten Tolarn-Gelder	
	Summa	
	Vom 1. bis 10.	
10a.	" Depositum Pfand-Gelders	
11.		
	Summa aller Depositen-Gelder	

Accis-Einnehmer.

Accis-Controlleur.

No. LXIX.

d. d. Berlin den 25. Mart. 1756.

Edict wegen Exercirung des Saltz-Regalis im souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch Verhinderung der Saltz-Defraudationen.

Ueberhandnehmung der Saltz-Defraudationen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen unser allergnädigster Herr wahrgenommen, daß die Saltz-Defraudationes in Dero souverainen Hertzogthum Schlesien je mehr und mehr überhand nehmen, ohnerachtet dergleichen höchststrafbare Einschwärtzungen bereits unter voriger Regierung und insbesondere in dem Edict vom 26. Jan. 1700. §. 13.

vom 21. Octobr. 1700. §. 15.
vom 15. Aug. 1704. §. 13.
vom 15. Oct. 1706. §. 3.
vom 15. Sept. 1713. §. 11. & seq.
vom 3. April 1730. §. 12. 13. & 19.

auf das schärfeste und bey Confiscation des Saltzes auch Pferde und Wagen verboten worden, auch alle dagegen ergangene Verordnungen, Anstellung der Saltz-Bereuter, ja selbst ausgeschickte Commandos, die Einschleppung des fremden Saltzes nicht verhindern können, sondern die Schlesischen Einwohner, ohnerachtet des strengen Verbots und der darauf gesetzten Strafe, des ihnen zu nehmen repartirten geringen Quanti Saltzes, sich gelüsten lassen, theils selbst fremdes Saltz einzuholen, theils sich solches von Gorallen und andern Einschwärtzern gantz ungescheuet bringen zu lassen:

Anstellung der Saltz-Inspectorum, Einführung der Saltz-Register und Revision der Saltz-Bücher.

Als sind höchstgedachte Seine Königl. Majestät durch dieses alles bewogen worden, zur Handhabung Dero Saltz-Regalis und um denen überhand genommenen Saltz-Einschwärtzungen Einhalt zu thun, in Dero souverainen Hertzogthum Schlesien, vorerst in den Creysern, wo es am nöthigsten, Saltz-Inspectores anzustellen, diese sollen Saltz-Register, wie viel nemlich jeder Hauswirth nach Proportion derer Personen, Kühe und Schaafe jährlich vom Saltz-Ausseller zu kaufen habe, von Ort zu Ort beschreiben und jährlich die auszugebende Saltz-Bücher, worin der Seller das abgeholte Saltz verzeichnen muß, revidiren, alles nach mehrern Inhalt des unterm 25. Mart. 1756. allergnädigst ertheilten und durch den Druck publicirten Reglements, und befehlen solchemnach Se. Königl. Majestät

Von Schlesien Schutz- und Trutz-Bündnis, Commun-, Huld- und Erb-Verträgen, auch allen Successions-Gerechtsamen, so wohl Ihro Königl. Majestät als Dero Königl. Hauses in Schlesien, und Verordnung der Königl. Regierung daselbst, gleichwie auch Verordnung der Schles. Fürsten und Stände.

Schlesien hat seine eigene Constitution.

Es haben Ihro Königl. Majestät, als Herzog von Schlesien, nicht nur die Schles. Landesordnung, auf das Jahr 1675 publiciret, sondern auch Ihro Schlesischen Unterthanen eine von den ungarischen Terrain-unterschiedene Art der Lehen-Folge, nemlich die Lehen-Folge in der Linie, gegeben.

Art der Lehen-Folge.

Die Schlesier haben, Kraft der Erb-Verträge, ein Recht, daß sie nicht einen Regierenden haben, noch Unterthanen eines Herrschaft, so z. e. sie 2. Stim. Rechte vor sich haben, sie haben 2. Stim. Rechte auf dem Reichstage, und 2. Stim. Rechte auf dem Quartier. Es ist auch Preussen kein Recht, daß es Schlesien durch Schlesier Treffen Lehen nehmen lasse, und doch viele preussische Familien Schlesische Güter besitzen, wo sie dem Herzog, als Herzog, Pflicht, Eid, Dienste zu leisten, und zu Schlesischen Landtägen zu kommen, verbunden sind, welches alles Schlesien ein Recht hat, Kraft der Verträge, so in Schlesien gültig sind, zu verlangen.

Recht, daß keine fremde Völker in Schlesien ein quartier haben dürfen.

Schlesien hat, Kraft der Erb-Verträge, ein Recht, daß keine fremde Völker in Schlesien ein quartier haben dürfen.

Schlesien hat Recht, daß keine Schlesier ausländische Lehen annehmen dürfen.

Es haben Ihro Königl. Majestät, als Herzog, Schlesier in solche alle ernennt, welche Ihro Königl. Majestät, als Herzog von Schlesien, Pflicht, Eid, Dienste zu leisten, auch zu den Landtägen zu kommen, verbunden sind, und Schlesien hat auf mehrgedachte Art ein Recht, daß keine Schlesier ausländische Lehen annehmen dürfen; damit auch Schlesien nicht in fremde Interessen ver-

gera

Ober-Amts, oder der Ober-Justitz-Collegien in Schlesien, und Sorgen vor die Verbesserung derselben, so wie vor die Verbesserung der Justitz überhaupt, Ihr Augenmerk gerichtet haben, so haben Wir Ihnen hierüber, wegen der Ober-Amts-Regierungen, Unsere Gedanken und Intentiones Anno 1742 eröffnet, und Ihnen zugleich befohlen, Uns darüber Euer Gutachten zu erstatten, wie Ihr auch solches Uns Anno 1743 eingeschicket, und Wir darauf die Ober-Amts-Regierungen, und die Ober-Justitz-Collegien in den Jahren 1743 und 1744 errichtet haben.

Nachdem Wir nun gnädigst resolviret, die Ober-Amts-Regierungen, und die Ober-Justitz-Collegien in Schlesien, in Ansehung ihrer Function und Jurisdiction, auf einen gewissen Fuß zu setzen, und Wir Euch deswegen Unsere Gedanken und Intentiones communiciret haben, Ihr auch darüber Euer Gutachten eingeschicket, und Wir darauf die Ober-Amts-Regierungen, und die Ober-Justitz-Collegien in Schlesien errichtet haben, so haben Wir Euch hierüber Unsere Gedanken und Intentiones communiciren wollen, damit Ihr Euch darnach achten könnet.

Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, daß Ihr Euch darnach achten, und Euch in Euren Verrichtungen darnach richten sollet.

Signatum Berlin, den 17. Martii 1746.

No. LXX.

Reglement und Instruction, wornach die Ober-Amts-Regierungen in Schlesien wegen ihrer Function sich zu achten haben.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, Sich vor Dero Person, und zum nöthigen Unterhalt Dero Königlichen Würde, und zu Dero besondern Contentement, verstanden und bewogen befunden, Dero Landen und Provintzien, Schlesien und Glatz, eine neue Einrichtung zu machen,

So haben Sie Ihnen gefallen lassen die Grundsätze und Decisiones, auf welche Sie Dero Ober-Collegien, und Ober-Amts-Regierungen

D 2 darin-

Wechsel von Briefen, und Besuche, wie bey unsern Freundschaften, Vertraulichkeit zu erhalten.

§. 12.

Besuche und Wechsel von Briefen, wie bey unsern Freundschaften, Vertraulichkeit zu erhalten.

In unsern Briefen und Besuchen muß freylich einer dem andern Ehre und Achtung, und Vertrauen, und Freundschaft, und Liebe bezeugen, und wir müssen uns in Acht nehmen, daß wir nicht durch Unachtsamkeit in der Conversation Verdrießlichkeit und Mißvergnügen in einander erwecken.

Wir müssen also 1) die Worte nur 2. Tafel ist mit Liebe, 2. Theil Sorgfalt, 3. Theil Klugheit — 4. Theil Ernst und Eifer, 5. Theil Gelassenheit, 6. Theil Demuth, 7. Theil Treue und Redlichkeit, 8. Theil Wahrheit, 9. Theil Bescheidenheit, 10. Theil Verschwiegenheit, 11. Theil Dankbarkeit, 12. Theil Großmuth, 13. Theil Gefälligkeit, 14. Theil Sanftmuth, 15. Theil Geduld, 16. Theil Barmherzigkeit, 17. Theil Mäßigkeit, 18. Theil Keuschheit, 19. Theil Arbeitsamkeit, 20. Theil Wachsamkeit, 21. Theil Standhaftigkeit, 22. Theil Gottseligkeit, 23. Theil Gerechtigkeit, 24. Theil Liebe, 25. Theil Hoffnung, 26. Theil Demuth, 27. Theil Gehorsam, 28. Theil Sanftmuth, 29. Theil Geduld, 30. Theil Barmherzigkeit, 31. Theil Mäßigkeit, 32. Theil Keuschheit, 33. Theil Arbeitsamkeit, 34. Theil Wachsamkeit, 35. Theil Standhaftigkeit, 36. Theil Gottseligkeit, 37. Theil Gerechtigkeit, 38. Theil Liebe, 39. Theil Hoffnung, 40. Theil Demuth, 41. Theil Gehorsam, 42. Theil Sanftmuth, 43. Theil Geduld, 44. Theil Barmherzigkeit, 45. Theil Mäßigkeit, 46. Theil Keuschheit, 47. Theil Arbeitsamkeit, 48. Theil Wachsamkeit, 49. Theil Standhaftigkeit, 50. Theil Gottseligkeit, 51. Theil Gerechtigkeit, 52. Theil Liebe, 53. Theil Hoffnung, 54. Theil Demuth, 55. Theil Gehorsam, 56. Theil Sanftmuth, 57. Theil Geduld, 58. Theil Barmherzigkeit, 59. Theil Mäßigkeit, 60. Theil Keuschheit, 61. Theil Arbeitsamkeit, 62. Theil Wachsamkeit, 63. Theil Standhaftigkeit, 64. Theil Gottseligkeit, 65. Theil Gerechtigkeit, 66. Theil Liebe, 67. Theil Hoffnung, 68. Theil Demuth, 69. Theil Gehorsam, 70. Theil Sanftmuth, 71. Theil Geduld, 72. Theil Barmherzigkeit, 73. Theil Mäßigkeit, 74. Theil Keuschheit, 75. Theil Arbeitsamkeit, 76. Theil Wachsamkeit, 77. Theil Standhaftigkeit, 78. Theil Gottseligkeit, 79. Theil Gerechtigkeit, 80. Theil Liebe, 81. Theil Hoffnung, 82. Theil Demuth, 83. Theil Gehorsam, 84. Theil Sanftmuth, 85. Theil Geduld, 86. Theil Barmherzigkeit, 87. Theil Mäßigkeit, 88. Theil Keuschheit, 89. Theil Arbeitsamkeit, 90. Theil Wachsamkeit, 91. Theil Standhaftigkeit, 92. Theil Gottseligkeit, 93. Theil Gerechtigkeit, 94. Theil Liebe, 95. Theil Hoffnung, 96. Theil Demuth, 97. Theil Gehorsam, 98. Theil Sanftmuth, 99. Theil Geduld, 100. Theil Barmherzigkeit, 101. Theil Mäßigkeit, 102. Theil Keuschheit, 103. Theil Arbeitsamkeit, 104. Theil Wachsamkeit, 105. Theil Standhaftigkeit, 106. Theil Gottseligkeit, 107. Theil Gerechtigkeit, 108. Theil Liebe, 109. Theil Hoffnung, 110. Theil Demuth, 111. Theil Gehorsam, 112. Theil Sanftmuth, 113. Theil Geduld, 114. Theil Barmherzigkeit, 115. Theil Mäßigkeit, 116. Theil Keuschheit, 117. Theil Arbeitsamkeit, 118. Theil Wachsamkeit, 119. Theil Standhaftigkeit, 120. Theil Gottseligkeit, 121. Theil Gerechtigkeit, 122. Theil Liebe, 123. Theil Hoffnung, 124. Theil Demuth, 125. Theil Gehorsam, 126. Theil Sanftmuth, 127. Theil Geduld, 128. Theil Barmherzigkeit, 129. Theil Mäßigkeit, 130. Theil Keuschheit, 131. Theil Arbeitsamkeit, 132. Theil Wachsamkeit, 133. Theil Standhaftigkeit, 134. Theil Gottseligkeit, 135. Theil Gerechtigkeit, 136. Theil Liebe, 137. Theil Hoffnung, 138. Theil Demuth, 139. Theil Gehorsam, 140. Theil Sanftmuth, 141. Theil Geduld, 142. Theil Barmherzigkeit, 143. Theil Mäßigkeit, 144. Theil Keuschheit, 145. Theil Arbeitsamkeit, 146. Theil Wachsamkeit, 147. Theil Standhaftigkeit, 148. Theil Gottseligkeit, 149. Theil Gerechtigkeit, 150. Theil Liebe, 151. Theil Hoffnung, 152. Theil Demuth, 153. Theil Gehorsam, 154. Theil Sanftmuth, 155. Theil Geduld, 156. Theil Barmherzigkeit, 157. Theil Mäßigkeit, 158. Theil Keuschheit, 159. Theil Arbeitsamkeit, 160. Theil Wachsamkeit, 161. Theil Standhaftigkeit, 162. Theil Gottseligkeit, 163. Theil Gerechtigkeit, 164. Theil Liebe, 165. Theil Hoffnung, 166. Theil Demuth, 167. Theil Gehorsam, 168. Theil Sanftmuth, 169. Theil Geduld, 170. Theil Barmherzigkeit, 171. Theil Mäßigkeit, 172. Theil Keuschheit, 173. Theil Arbeitsamkeit, 174. Theil Wachsamkeit, 175. Theil Standhaftigkeit, 176. Theil Gottseligkeit, 177. Theil Gerechtigkeit, 178. Theil Liebe, 179. Theil Hoffnung, 180. Theil Demuth, 181. Theil Gehorsam, 182. Theil Sanftmuth, 183. Theil Geduld, 184. Theil Barmherzigkeit, 185. Theil Mäßigkeit, 186. Theil Keuschheit, 187. Theil Arbeitsamkeit, 188. Theil Wachsamkeit, 189. Theil Standhaftigkeit, 190. Theil Gottseligkeit, 191. Theil Gerechtigkeit, 192. Theil Liebe, 193. Theil Hoffnung, 194. Theil Demuth, 195. Theil Gehorsam, 196. Theil Sanftmuth, 197. Theil Geduld, 198. Theil Barmherzigkeit, 199. Theil Mäßigkeit, 200. Theil Keuschheit, 201. Theil Arbeitsamkeit, 202. Theil Wachsamkeit, 203. Theil Standhaftigkeit, 204. Theil Gottseligkeit, 205. Theil Gerechtigkeit, 206. Theil Liebe, 207. Theil Hoffnung, 208. Theil Demuth, 209. Theil Gehorsam, 210. Theil Sanftmuth, 211. Theil Geduld, 212. Theil Barmherzigkeit, 213. Theil Mäßigkeit, 214. Theil Keuschheit, 215. Theil Arbeitsamkeit, 216. Theil Wachsamkeit, 217. Theil Standhaftigkeit, 218. Theil Gottseligkeit, 219. Theil Gerechtigkeit, 220. Theil Liebe, 221. Theil Hoffnung, 222. Theil Demuth, 223. Theil Gehorsam, 224. Theil Sanftmuth, 225. Theil Geduld, 226. Theil Barmherzigkeit, 227. Theil Mäßigkeit, 228. Theil Keuschheit, 229. Theil Arbeitsamkeit, 230. Theil Wachsamkeit, 231. Theil Standhaftigkeit, 232. Theil Gottseligkeit, 233. Theil Gerechtigkeit, 234. Theil Liebe, 235. Theil Hoffnung, 236. Theil Demuth, 237. Theil Gehorsam, 238. Theil Sanftmuth, 239. Theil Geduld, 240. Theil Barmherzigkeit, 241. Theil Mäßigkeit, 242. Theil Keuschheit, 243. Theil Arbeitsamkeit, 244. Theil Wachsamkeit, 245. Theil Standhaftigkeit, 246. Theil Gottseligkeit, 247. Theil Gerechtigkeit, 248. Theil Liebe, 249. Theil Hoffnung, 250. Theil Demuth, 251. Theil Gehorsam, 252. Theil Sanftmuth, 253. Theil Geduld, 254. Theil Barmherzigkeit, 255. Theil Mäßigkeit, 256. Theil Keuschheit, 257. Theil Arbeitsamkeit, 258. Theil Wachsamkeit, 259. Theil Standhaftigkeit, 260. Theil Gottseligkeit, 261. Theil Gerechtigkeit, 262. Theil Liebe, 263. Theil Hoffnung, 264. Theil Demuth, 265. Theil Gehorsam, 266. Theil Sanftmuth, 267. Theil Geduld, 268. Theil Barmherzigkeit, 269. Theil Mäßigkeit, 270. Theil Keuschheit, 271. Theil Arbeitsamkeit, 272. Theil Wachsamkeit, 273. Theil Standhaftigkeit, 274. Theil Gottseligkeit, 275. Theil Gerechtigkeit, 276. Theil Liebe, 277. Theil Hoffnung, 278. Theil Demuth, 279. Theil Gehorsam, 280. Theil Sanftmuth, 281. Theil Geduld, 282. Theil Barmherzigkeit, 283. Theil Mäßigkeit, 284. Theil Keuschheit, 285. Theil Arbeitsamkeit, 286. Theil Wachsamkeit, 287. Theil Standhaftigkeit, 288. Theil Gottseligkeit, 289. Theil Gerechtigkeit, 290. Theil Liebe, 291. Theil Hoffnung, 292. Theil Demuth, 293. Theil Gehorsam, 294. Theil Sanftmuth, 295. Theil Geduld, 296. Theil Barmherzigkeit, 297. Theil Mäßigkeit, 298. Theil Keuschheit, 299. Theil Arbeitsamkeit, 300. Theil Wachsamkeit, 301. Theil Standhaftigkeit, 302. Theil Gottseligkeit, 303. Theil Gerechtigkeit, 304. Theil Liebe, 305. Theil Hoffnung, 306. Theil Demuth, 307. Theil Gehorsam, 308. Theil Sanftmuth, 309. Theil Geduld, 310. Theil Barmherzigkeit, 311. Theil Mäßigkeit, 312. Theil Keuschheit, 313. Theil Arbeitsamkeit, 314. Theil Wachsamkeit, 315. Theil Standhaftigkeit, 316. Theil Gottseligkeit, 317. Theil Gerechtigkeit, 318. Theil Liebe, 319. Theil Hoffnung, 320. Theil Demuth, 321. Theil Gehorsam, 322. Theil Sanftmuth, 323. Theil Geduld, 324. Theil Barmherzigkeit, 325. Theil Mäßigkeit, 326. Theil Keuschheit, 327. Theil Arbeitsamkeit, 328. Theil Wachsamkeit, 329. Theil Standhaftigkeit, 330. Theil Gottseligkeit, 331. Theil Gerechtigkeit, 332. Theil Liebe, 333. Theil Hoffnung, 334. Theil Demuth, 335. Theil Gehorsam, 336. Theil Sanftmuth, 337. Theil Geduld, 338. Theil Barmherzigkeit, 339. Theil Mäßigkeit, 340. Theil Keuschheit, 341. Theil Arbeitsamkeit, 342. Theil Wachsamkeit, 343. Theil Standhaftigkeit, 344. Theil Gottseligkeit, 345. Theil Gerechtigkeit, 346. Theil Liebe, 347. Theil Hoffnung, 348. Theil Demuth, 349. Theil Gehorsam, 350. Theil Sanftmuth, 351. Theil Geduld, 352. Theil Barmherzigkeit, 353. Theil Mäßigkeit, 354. Theil Keuschheit, 355. Theil Arbeitsamkeit, 356. Theil Wachsamkeit, 357. Theil Standhaftigkeit, 358. Theil Gottseligkeit, 359. Theil Gerechtigkeit, 360. Theil Liebe, 361. Theil Hoffnung, 362. Theil Demuth, 363. Theil Gehorsam, 364. Theil Sanftmuth, 365. Theil Geduld, 366. Theil Barmherzigkeit, 367. Theil Mäßigkeit, 368. Theil Keuschheit, 369. Theil Arbeitsamkeit, 370. Theil Wachsamkeit, 371. Theil Standhaftigkeit, 372. Theil Gottseligkeit, 373. Theil Gerechtigkeit, 374. Theil Liebe, 375. Theil Hoffnung, 376. Theil Demuth, 377. Theil Gehorsam, 378. Theil Sanftmuth, 379. Theil Geduld, 380. Theil Barmherzigkeit, 381. Theil Mäßigkeit, 382. Theil Keuschheit, 383. Theil Arbeitsamkeit, 384. Theil Wachsamkeit, 385. Theil Standhaftigkeit, 386. Theil Gottseligkeit, 387. Theil Gerechtigkeit, 388. Theil Liebe, 389. Theil Hoffnung, 390. Theil Demuth, 391. Theil Gehorsam, 392. Theil Sanftmuth, 393. Theil Geduld, 394. Theil Barmherzigkeit, 395. Theil Mäßigkeit, 396. Theil Keuschheit, 397. Theil Arbeitsamkeit, 398. Theil Wachsamkeit, 399. Theil Standhaftigkeit, 400. Theil Gottseligkeit, 401. Theil Gerechtigkeit, 402. Theil Liebe, 403. Theil Hoffnung, 404. Theil Demuth, 405. Theil Gehorsam, 406. Theil Sanftmuth, 407. Theil Geduld, 408. Theil Barmherzigkeit, 409. Theil Mäßigkeit, 410. Theil Keuschheit, 411. Theil Arbeitsamkeit, 412. Theil Wachsamkeit, 413. Theil Standhaftigkeit, 414. Theil Gottseligkeit, 415. Theil Gerechtigkeit, 416. Theil Liebe, 417. Theil Hoffnung, 418. Theil Demuth, 419. Theil Gehorsam, 420. Theil Sanftmuth, 421. Theil Geduld, 422. Theil Barmherzigkeit, 423. Theil Mäßigkeit, 424. Theil Keuschheit, 425. Theil Arbeitsamkeit, 426. Theil Wachsamkeit, 427. Theil Standhaftigkeit, 428. Theil Gottseligkeit, 429. Theil Gerechtigkeit, 430. Theil Liebe, 431. Theil Hoffnung, 432. Theil Demuth, 433. Theil Gehorsam, 434. Theil Sanftmuth, 435. Theil Geduld, 436. Theil Barmherzigkeit, 437. Theil Mäßigkeit, 438. Theil Keuschheit, 439. Theil Arbeitsamkeit, 440. Theil Wachsamkeit, 441. Theil Standhaftigkeit, 442. Theil Gottseligkeit, 443. Theil Gerechtigkeit, 444. Theil Liebe, 445. Theil Hoffnung, 446. Theil Demuth, 447. Theil Gehorsam, 448. Theil Sanftmuth, 449. Theil Geduld, 450. Theil Barmherzigkeit, 451. Theil Mäßigkeit, 452. Theil Keuschheit, 453. Theil Arbeitsamkeit, 454. Theil Wachsamkeit, 455. Theil Standhaftigkeit, 456. Theil Gottseligkeit, 457. Theil Gerechtigkeit, 458. Theil Liebe, 459. Theil Hoffnung, 460. Theil Demuth, 461. Theil Gehorsam, 462. Theil Sanftmuth, 463. Theil Geduld, 464. Theil Barmherzigkeit, 465. Theil Mäßigkeit, 466. Theil Keuschheit, 467. Theil Arbeitsamkeit, 468. Theil Wachsamkeit, 469. Theil Standhaftigkeit, 470. Theil Gottseligkeit, 471. Theil Gerechtigkeit, 472. Theil Liebe, 473. Theil Hoffnung, 474. Theil Demuth, 475. Theil Gehorsam, 476. Theil Sanftmuth, 477. Theil Geduld, 478. Theil Barmherzigkeit, 479. Theil Mäßigkeit, 480. Theil Keuschheit, 481. Theil Arbeitsamkeit, 482. Theil Wachsamkeit, 483. Theil Standhaftigkeit, 484. Theil Gottseligkeit, 485. Theil Gerechtigkeit, 486. Theil Liebe, 487. Theil Hoffnung, 488. Theil Demuth, 489. Theil Gehorsam, 490. Theil Sanftmuth, 491. Theil Geduld, 492. Theil Barmherzigkeit, 493. Theil Mäßigkeit, 494. Theil Keuschheit, 495. Theil Arbeitsamkeit, 496. Theil Wachsamkeit, 497. Theil Standhaftigkeit, 498. Theil Gottseligkeit, 499. Theil Gerechtigkeit, 500. Theil Liebe, 501. Theil Hoffnung, 502. Theil Demuth, 503. Theil Gehorsam, 504. Theil Sanftmuth, 505. Theil Geduld, 506. Theil Barmherzigkeit, 507. Theil Mäßigkeit, 508. Theil Keuschheit, 509. Theil Arbeitsamkeit, 510. Theil Wachsamkeit, 511. Theil Standhaftigkeit, 512. Theil Gottseligkeit, 513. Theil Gerechtigkeit, 514. Theil Liebe, 515. Theil Hoffnung, 516. Theil Demuth, 517. Theil Gehorsam, 518. Theil Sanftmuth, 519. Theil Geduld, 520. Theil Barmherzigkeit, 521. Theil Mäßigkeit, 522. Theil Keuschheit, 523. Theil Arbeitsamkeit, 524. Theil Wachsamkeit, 525. Theil Standhaftigkeit, 526. Theil Gottseligkeit, 527. Theil Gerechtigkeit, 528. Theil Liebe, 529. Theil Hoffnung, 530. Theil Demuth, 531. Theil Gehorsam, 532. Theil Sanftmuth, 533. Theil Geduld, 534. Theil Barmherzigkeit, 535. Theil Mäßigkeit, 536. Theil Keuschheit, 537. Theil Arbeitsamkeit, 538. Theil Wachsamkeit, 539. Theil Standhaftigkeit, 540. Theil Gottseligkeit, 541. Theil Gerechtigkeit, 542. Theil Liebe, 543. Theil Hoffnung, 544. Theil Demuth, 545. Theil Gehorsam, 546. Theil Sanftmuth, 547. Theil Geduld, 548. Theil Barmherzigkeit, 549. Theil Mäßigkeit, 550. Theil Keuschheit, 551. Theil Arbeitsamkeit, 552. Theil Wachsamkeit, 553. Theil Standhaftigkeit, 554. Theil Gottseligkeit, 555. Theil Gerechtigkeit, 556. Theil Liebe, 557. Theil Hoffnung, 558. Theil Demuth, 559. Theil Gehorsam, 560. Theil Sanftmuth, 561. Theil Geduld, 562. Theil Barmherzigkeit, 563. Theil Mäßigkeit, 564. Theil Keuschheit, 565. Theil Arbeitsamkeit, 566. Theil Wachsamkeit, 567. Theil Standhaftigkeit, 568. Theil Gottseligkeit, 569. Theil Gerechtigkeit, 570. Theil Liebe, 571. Theil Hoffnung, 572. Theil Demuth, 573. Theil Gehorsam, 574. Theil Sanftmuth, 575. Theil Geduld, 576. Theil Barmherzigkeit, 577. Theil Mäßigkeit, 578. Theil Keuschheit, 579. Theil Arbeitsamkeit, 580. Theil Wachsamkeit, 581. Theil Standhaftigkeit, 582. Theil Gottseligkeit, 583. Theil Gerechtigkeit, 584. Theil Liebe, 585. Theil Hoffnung, 586. Theil Demuth, 587. Theil Gehorsam, 588. Theil Sanftmuth, 589. Theil Geduld, 590. Theil Barmherzigkeit, 591. Theil Mäßigkeit, 592. Theil Keuschheit, 593. Theil Arbeitsamkeit, 594. Theil Wachsamkeit, 595. Theil Standhaftigkeit, 596. Theil Gottseligkeit, 597. Theil Gerechtigkeit, 598. Theil Liebe, 599. Theil Hoffnung, 600. Theil Demuth, 601. Theil Gehorsam, 602. Theil Sanftmuth, 603. Theil Geduld, 604. Theil Barmherzigkeit, 605. Theil Mäßigkeit, 606. Theil Keuschheit, 607. Theil Arbeitsamkeit, 608. Theil Wachsamkeit, 609. Theil Standhaftigkeit, 610. Theil Gottseligkeit, 611. Theil Gerechtigkeit, 612. Theil Liebe, 613. Theil Hoffnung, 614. Theil Demuth, 615. Theil Gehorsam, 616. Theil Sanftmuth, 617. Theil Geduld, 618. Theil Barmherzigkeit, 619. Theil Mäßigkeit, 620. Theil Keuschheit, 621. Theil Arbeitsamkeit, 622. Theil Wachsamkeit, 623. Theil Standhaftigkeit, 624. Theil Gottseligkeit, 625. Theil Gerechtigkeit, 626. Theil Liebe, 627. Theil Hoffnung, 628. Theil Demuth, 629. Theil Gehorsam, 630. Theil Sanftmuth, 631. Theil Geduld, 632. Theil Barmherzigkeit, 633. Theil Mäßigkeit, 634. Theil Keuschheit, 635. Theil Arbeitsamkeit, 636. Theil Wachsamkeit, 637. Theil Standhaftigkeit, 638. Theil Gottseligkeit, 639. Theil Gerechtigkeit, 640. Theil Liebe, 641. Theil Hoffnung, 642. Theil Demuth, 643. Theil Gehorsam, 644. Theil Sanftmuth, 645. Theil Geduld, 646. Theil Barmherzigkeit, 647. Theil Mäßigkeit, 648. Theil Keuschheit, 649. Theil Arbeitsamkeit, 650. Theil Wachsamkeit, 651. Theil Standhaftigkeit, 652. Theil Gottseligkeit, 653. Theil Gerechtigkeit, 654. Theil Liebe, 655. Theil Hoffnung, 656. Theil Demuth, 657. Theil Gehorsam, 658. Theil Sanftmuth, 659. Theil Geduld, 660. Theil Barmherzigkeit, 661. Theil Mäßigkeit, 662. Theil Keuschheit, 663. Theil Arbeitsamkeit, 664. Theil Wachsamkeit, 665. Theil Standhaftigkeit, 666. Theil Gottseligkeit, 667. Theil Gerechtigkeit, 668. Theil Liebe, 669. Theil Hoffnung, 670. Theil Demuth, 671. Theil Gehorsam, 672. Theil Sanftmuth, 673. Theil Geduld, 674. Theil Barmherzigkeit, 675. Theil Mäßigkeit, 676. Theil Keuschheit, 677. Theil Arbeitsamkeit, 678. Theil Wachsamkeit, 679. Theil Standhaftigkeit, 680. Theil Gottseligkeit, 681. Theil Gerechtigkeit, 682. Theil Liebe, 683. Theil Hoffnung, 684. Theil Demuth, 685. Theil Gehorsam, 686. Theil Sanftmuth, 687. Theil Geduld, 688. Theil Barmherzigkeit, 689. Theil Mäßigkeit, 690. Theil Keuschheit, 691. Theil Arbeitsamkeit, 692. Theil Wachsamkeit, 693. Theil Standhaftigkeit, 694. Theil Gottseligkeit, 695. Theil Gerechtigkeit, 696. Theil Liebe, 697. Theil Hoffnung, 698. Theil Demuth, 699. Theil Gehorsam, 700. Theil Sanftmuth, 701. Theil Geduld, 702. Theil Barmherzigkeit, 703. Theil Mäßigkeit, 704. Theil Keuschheit, 705. Theil Arbeitsamkeit, 706. Theil Wachsamkeit, 707. Theil Standhaftigkeit, 708. Theil Gottseligkeit, 709. Theil Gerechtigkeit, 710. Theil Liebe, 711. Theil Hoffnung, 712. Theil Demuth, 713. Theil Gehorsam, 714. Theil Sanftmuth, 715. Theil Geduld, 716. Theil Barmherzigkeit, 717. Theil Mäßigkeit, 718. Theil Keuschheit, 719. Theil Arbeitsamkeit, 720. Theil Wachsamkeit, 721. Theil Standhaftigkeit, 722. Theil Gottseligkeit, 723. Theil Gerechtigkeit, 724. Theil Liebe, 725. Theil Hoffnung, 726. Theil Demuth, 727. Theil Gehorsam, 728. Theil Sanftmuth, 729. Theil Geduld, 730. Theil Barmherzigkeit, 731. Theil Mäßigkeit, 732. Theil Keuschheit, 733. Theil Arbeitsamkeit, 734. Theil Wachsamkeit, 735. Theil Standhaftigkeit, 736. Theil Gottseligkeit, 737. Theil Gerechtigkeit, 738. Theil Liebe, 739. Theil Hoffnung, 740. Theil Demuth, 741. Theil Gehorsam, 742. Theil Sanftmuth, 743. Theil Geduld, 744. Theil Barmherzigkeit, 745. Theil Mäßigkeit, 746. Theil Keuschheit, 747. Theil Arbeitsamkeit, 748. Theil Wachsamkeit, 749. Theil Standhaftigkeit, 750. Theil Gottseligkeit, 751. Theil Gerechtigkeit, 752. Theil Liebe, 753. Theil Hoffnung, 754. Theil Demuth, 755. Theil Gehorsam, 756. Theil Sanftmuth, 757. Theil Geduld, 758. Theil Barmherzigkeit, 759. Theil Mäßigkeit, 760. Theil Keuschheit, 761. Theil Arbeitsamkeit, 762. Theil Wachsamkeit, 763. Theil Standhaftigkeit, 764. Theil Gottseligkeit, 765. Theil Gerechtigkeit, 766. Theil Liebe, 767. Theil Hoffnung, 768. Theil Demuth, 769. Theil Gehorsam, 770. Theil Sanftmuth, 771. Theil Geduld, 772. Theil Barmherzigkeit, 773. Theil Mäßigkeit, 774. Theil Keuschheit, 775. Theil Arbeitsamkeit, 776. Theil Wachsamkeit, 777. Theil Standhaftigkeit, 778. Theil Gottseligkeit, 779. Theil Gerechtigkeit, 780. Theil Liebe, 781. Theil Hoffnung, 782. Theil Demuth, 783. Theil Gehorsam, 784. Theil Sanftmuth, 785. Theil Geduld, 786. Theil Barmherzigkeit, 787. Theil Mäßigkeit, 788. Theil Keuschheit, 789. Theil Arbeitsamkeit, 790. Theil Wachsamkeit, 791. Theil Standhaftigkeit, 792. Theil Gottseligkeit, 793. Theil Gerechtigkeit, 794. Theil Liebe, 795. Theil Hoffnung, 796. Theil Demuth, 797. Theil Gehorsam, 798. Theil Sanftmuth, 799. Theil Geduld, 800. Theil Barmherzigkeit, 801. Theil Mäßigkeit, 802. Theil Keuschheit, 803. Theil Arbeitsamkeit, 804. Theil Wachsamkeit, 805. Theil Standhaftigkeit, 806. Theil Gottseligkeit, 807. Theil Gerechtigkeit, 808. Theil Liebe, 809. Theil Hoffnung, 810. Theil Demuth, 811. Theil Gehorsam, 812. Theil Sanftmuth, 813. Theil Geduld, 814. Theil Barmherzigkeit, 815. Theil Mäßigkeit, 816. Theil Keuschheit, 817. Theil Arbeitsamkeit, 818. Theil Wachsamkeit, 819. Theil Standhaftigkeit, 820. Theil Gottseligkeit, 821. Theil Gerechtigkeit, 822. Theil Liebe, 823. Theil Hoffnung, 824. Theil Demuth, 825. Theil Gehorsam, 826. Theil Sanftmuth, 827. Theil Geduld, 828. Theil Barmherzigkeit, 829. Theil Mäßigkeit, 830. Theil Keuschheit, 831. Theil Arbeitsamkeit, 832. Theil Wachsamkeit, 833. Theil Standhaftigkeit, 834. Theil Gottseligkeit, 835. Theil Gerechtigkeit, 836. Theil Liebe, 837. Theil Hoffnung, 838. Theil Demuth, 839. Theil Gehorsam, 840. Theil Sanftmuth, 841. Theil Geduld, 842. Theil Barmherzigkeit, 843. Theil Mäßigkeit, 844. Theil Keuschheit, 845. Theil Arbeitsamkeit, 846. Theil Wachsamkeit, 847. Theil Standhaftigkeit, 848. Theil Gottseligkeit, 849. Theil Gerechtigkeit, 850. Theil Liebe, 851. Theil Hoffnung, 852. Theil Demuth, 853. Theil Gehorsam, 854. Theil Sanftmuth, 855. Theil Geduld, 856. Theil Barmherzigkeit, 857. Theil Mäßigkeit, 858. Theil Keuschheit, 859. Theil Arbeitsamkeit, 860. Theil Wachsamkeit, 861. Theil Standhaftigkeit, 862. Theil Gottseligkeit, 863. Theil Gerechtigkeit, 864. Theil Liebe, 865. Theil Hoffnung, 866. Theil Demuth, 867. Theil Gehorsam, 868. Theil Sanftmuth, 869. Theil Geduld, 870. Theil Barmherzigkeit, 871. Theil Mäßigkeit, 872. Theil Keuschheit, 873. Theil Arbeitsamkeit, 874. Theil Wachsamkeit, 875. Theil Standhaftigkeit, 876. Theil Gottseligkeit, 877. Theil Gerechtigkeit, 878. Theil Liebe, 879. Theil Hoffnung, 880. Theil Demuth, 881. Theil Gehorsam, 882. Theil Sanftmuth, 883. Theil Geduld, 884. Theil Barmherzigkeit, 885. Theil Mäßigkeit, 886. Theil Keuschheit, 887. Theil Arbeitsamkeit, 888. Theil Wachsamkeit, 889. Theil Standhaftigkeit, 890. Theil Gottseligkeit, 891. Theil Gerechtigkeit, 892. Theil Liebe, 893. Theil Hoffnung, 894. Theil Demuth, 895. Theil Gehorsam, 896. Theil Sanftmuth, 897. Theil Geduld, 898. Theil Barmherzigkeit, 899. Theil Mäßigkeit, 900. Theil Keuschheit, 901. Theil Arbeitsamkeit, 902. Theil Wachsamkeit, 903. Theil Standhaftigkeit, 904. Theil Gottseligkeit, 905. Theil Gerechtigkeit, 906. Theil Liebe, 907. Theil Hoffnung, 908. Theil Demuth, 909. Theil Gehorsam, 910. Theil Sanftmuth, 911. Theil Geduld, 912. Theil Barmherzigkeit, 913. Theil Mäßigkeit, 914. Theil Keuschheit, 915. Theil Arbeitsamkeit, 916. Theil Wachsamkeit, 917. Theil Standhaftigkeit, 918. Theil Gottseligkeit, 919. Theil Gerechtigkeit, 920. Theil Liebe, 921. Theil Hoffnung, 922. Theil Demuth, 923. Theil Gehorsam, 924. Theil Sanftmuth, 925. Theil Geduld, 926. Theil Barmherzigkeit, 927. Theil Mäßigkeit, 928. Theil Keuschheit, 929. Theil Arbeitsamkeit, 930. Theil Wachsamkeit, 931. Theil Standhaftigkeit, 932. Theil Gottseligkeit, 933. Theil Gerechtigkeit, 934. Theil Liebe, 935. Theil Hoffnung, 936. Theil Demuth, 937. Theil Gehorsam, 938. Theil Sanftmuth, 939. Theil Geduld, 940. Theil Barmherzigkeit, 941. Theil Mäßigkeit, 942. Theil Keuschheit, 943. Theil Arbeitsamkeit, 944. Theil Wachsamkeit, 945. Theil Standhaftigkeit, 946. Theil Gottseligkeit, 947. Theil Gerechtigkeit, 948. Theil Liebe, 949. Theil Hoffnung, 950. Theil Demuth, 951. Theil Gehorsam, 952. Theil Sanftmuth, 953. Theil Geduld, 954. Theil Barmherzigkeit, 955. Theil Mäßigkeit, 956. Theil Keuschheit, 957. Theil Arbeitsamkeit, 958. Theil Wachsamkeit, 959. Theil Standhaftigkeit, 960. Theil Gottseligkeit, 961. Theil Gerechtigkeit, 962. Theil Liebe, 963. Theil Hoffnung, 964. Theil Demuth, 965. Theil Gehorsam, 966. Theil Sanftmuth, 967. Theil Geduld, 968. Theil Barmherzigkeit, 969. Theil Mäßigkeit, 970. Theil Keuschheit, 971. Theil Arbeitsamkeit, 972. Theil Wachsamkeit, 973. Theil Standhaftigkeit, 974. Theil Gottseligkeit, 975. Theil Gerechtigkeit, 976. Theil Liebe, 977. Theil Hoffnung, 978. Theil Demuth, 979. Theil Gehorsam, 980. Theil Sanftmuth, 981. Theil Geduld, 982. Theil Barmherzigkeit, 983. Theil Mäßigkeit, 984. Theil Keuschheit, 985. Theil Arbeitsamkeit, 986. Theil Wachsamkeit, 987. Theil Standhaftigkeit, 988. Theil Gottseligkeit, 989. Theil Gerechtigkeit, 990. Theil Liebe, 991. Theil Hoffnung, 992. Theil Demuth, 993. Theil Gehorsam, 994. Theil Sanftmuth, 995. Theil Geduld, 996. Theil Barmherzigkeit, 997. Theil Mäßigkeit, 998. Theil Keuschheit, 999. Theil Arbeitsamkeit, 1000. Theil Wachsamkeit, 1001. Theil Standhaftigkeit, 1002. Theil Gottseligkeit, 1003. Theil Gerechtigkeit, 1004. Theil Liebe, 1005. Theil Hoffnung, 1006. Theil Demuth, 1007. Theil Gehorsam, 1008. Theil Sanftmuth, 1009. Theil Geduld, 1010. Theil Barmherzigkeit, 1011. Theil Mäßigkeit, 1012. Theil Keuschheit, 1013. Theil Arbeitsamkeit, 1014. Theil Wachsamkeit, 1015. Theil Standhaftigkeit, 1016. Theil Gottseligkeit, 1017. Theil Gerechtigkeit, 1018. Theil Liebe, 1019. Theil Hoffnung, 1020. Theil Demuth, 1021. Theil Gehorsam, 1022. Theil Sanftmuth, 1023. Theil Geduld, 1024. Theil Barmherzigkeit, 1025. Theil Mäßigkeit, 1026. Theil Keuschheit, 1027. Theil Arbeitsamkeit, 1028. Theil Wachsamkeit, 1029. Theil Standhaftigkeit, 1030. Theil Gottseligkeit, 1031. Theil Gerechtigkeit, 1032. Theil Liebe, 1033. Theil Hoffnung, 1034. Theil Demuth, 1035. Theil Gehorsam, 1036. Theil Sanftmuth, 1037. Theil Geduld, 1038. Theil Barmherzigkeit, 1039. Theil Mäßigkeit, 1040. Theil Keuschheit, 1041. Theil Arbeitsamkeit, 1042. Theil Wachsamkeit, 1043. Theil Standhaftigkeit, 1044. Theil Gottseligkeit, 1045. Theil Gerechtigkeit, 1046. Theil Liebe, 1047. Theil Hoffnung, 1048. Theil Demuth, 1049. Theil Gehorsam, 1050. Theil Sanftmuth, 1051. Theil Geduld, 1052. Theil Barmherzigkeit, 1053. Theil Mäßigkeit, 1054. Theil Keuschheit, 1055. Theil Arbeitsamkeit, 1056. Theil Wachsamkeit, 1057. Theil Standhaftigkeit, 1058. Theil Gottseligkeit, 1059. Theil Gerechtigkeit, 1060. Theil Liebe, 1061. Theil Hoffnung, 1062. Theil Demuth, 1063. Theil Gehorsam, 1064. Theil Sanftmuth, 1065. Theil Geduld, 1066. Theil Barmherzigkeit, 1067. Theil Mäßigkeit, 1068. Theil Keuschheit, 1069. Theil Arbeitsamkeit, 1070. Theil Wachsamkeit, 1071. Theil Standhaftigkeit, 1072. Theil Gottseligkeit, 1073. Theil Gerechtigkeit, 1074. Theil Liebe, 1075. Theil Hoffnung, 1076. Theil Demuth, 1077. Theil Gehorsam, 1078. Theil Sanftmuth, 1079. Theil Geduld, 1080. Theil Barmherzigkeit, 1081. Theil Mäßigkeit, 1082. Theil Keuschheit, 1083. Theil Arbeitsamkeit, 1084. Theil Wachsamkeit, 1085. Theil Standhaftigkeit, 1086. Theil Gottseligkeit, 1087. Theil Gerechtigkeit, 1088. Theil Liebe, 1089. Theil Hoffnung, 1090. Theil Demuth, 1091. Theil Gehorsam, 1092. Theil Sanftmuth, 1093. Theil Geduld, 1094. Theil Barmherzigkeit, 1095. Theil Mäßigkeit, 1096. Theil Keuschheit, 1097. Theil Arbeitsamkeit, 1098. Theil Wachsamkeit, 1099. Theil Standhaftigkeit, 1100. Theil Gottseligkeit, 1101. Theil Gerechtigkeit, 1102. Theil Liebe, 1103. Theil Hoffnung, 1104. Theil Demuth, 1105. Theil Gehorsam, 1106. Theil Sanftmuth, 1107. Theil Geduld, 1108. Theil Barmherzigkeit, 1109. Theil Mäßigkeit, 1110. Theil Keuschheit, 1111. Theil Arbeitsamkeit, 1112. Theil Wachsamkeit, 1113. Theil Standhaftigkeit, 1114. Theil

allgemeinen merken Fest, gleichwohl aber besonders auf die ersten Theile Achtung geben, und an solche sich halten müssen, wo sie von besonderen, insbesondere von den Festen Jesu, so wir, Christ Unser Herr, gefeiret, und noch feiren, und also eine jede Predigt, die sie gehalten, handelt und sagt: Ein Stück gehöret mit, welches wir in unserm Christlichen Glauben bekennen, und ist ein Artikel unsers Christlichen Glaubens, darauf alle Predigten gegründet seyn müssen. Sie sollen gewiesen werden, daß sie, und wie sie solchen Artikel aus der Christlichen Lehre gegründet haben, und ausführen.

Wenn aber der Text selbst eine Lehre in sich hat, und die allgemeine Lehre in einem besonderen Exempel stehet, wie Christus redende mit seinen Jüngern, bestehet die Pflicht und der Fleiß eines Predigers darinn, daß er die allgemeine Lehre, so in dem Exempel stehet, ausziehe, und solche, und nicht das Exempel, handele, und sich auf diese Lehre mache, in der besonderen Anwendung auf die Christlichen Zuhörer sich stelle.

Dieses alles muß der Prediger in St. Marien-Kirche mit Fleiß in Acht nehmen, und sich darnach richten, wie auch in der Kirche zu St. Nicolai, und zur Heil. Geist-Kirche, und in der Kirche zu St. Catharinen, und andern der Städtischen und Klein Gott-Kirchen, und sonderlich in der Kirche zu St. Johannis.

Die Kirche zu St. Nicolai bedienet sich der Lateinischen Sprache, und auf 4. Texte: Eine Text-Lection, 1. Epist. Johan. oder 1. Epist. Petri, und zwey Text-Evangelia, nemlich auch die Gewöhnliche Evangelia, wie auch Epistolen Paul. und Gesangs zu jedem Text.

Die Heil. Geist-Kirche, welche auf 3. Texte zum Gottesdienste eingerichtet worden, bestehet der Text-Lection auf dem eigenen Text, und auf die Epistel und Evangelium, wie auch Gesang, wie vorhero gedacht, in St. Marien-Kirche, den Text-Lectionen und Texten stehet also 4. Pf. oder 4. Thlr.

§. 222.

Wenn einige Conditionirte gedächten, und unter Hand Klein Gott-Kirchen Predigten suchten, und sich darauf machten, solches ist ihnen nicht verwehret, und sie können, und sollen es thun, wenn sie nur gute Predigten verfertigen zu lernen; Inmittelst aber in den Heil. Predigten den Fundamentalem Articulum suppeditiren, und dazu sich fleißig gebrauchen lassen.

§. 223.

den Stelle der Gränze, und den angränzenden Theil, auf einer dar-
unter gelegten, oder an einer daneben stehenden Stange, so gut es
vermag, seine Gränz-Zeichen gemein zu machen.

In dem Gränz-Buche aber, welches derselbe auf gedachtem, von
seinem Gränz-Gehilfen angenommenen, und gutgeheißenen Gränz-
Zeichen, mit Bemerkung des Tages, Monats und Jahres, unter-
schreiben und siegeln, seine Gehilfen, wie auch die Gränz-Leute,
denen es in seine Verwahrung stehet, eine Abschrift verfertigen
lassen.

Derjenige aber, welcher sich bey einer Gränz-Berichtigung nicht zu-
gegen findet, in der Zeit nicht erscheinet, und sich darauf beruft,
in die Gränz-Berichtigung niemals eingewilliget, oder sich nicht
darüber seine Meynung hat äußerlich seine verwahren, und eine
Gegen-Erklärung einkommen lies, hat nachgehends keine Gehör
zu erwarten.

Wer bey neuen Gränz-Setzungen, hat auch bey gemeinen
Gränzen, wo sie auf den Gränz-Steine, Hügel, Gräben, Bäumen,
Hecken, Gehäuen und Gränzen aber Gränz-Bäume, Gränz-Steine,
Gränz-Hügel, Gränz-Gräben, Gränz-Hecken, Gränz-Gehäue, und
Gränz-Zeichen gesetzet, gehalten und nicht aber an andern Orten
angetroffen werden, derjenige welcher solche, ohne sich angemaßter
Befugniß, beschädiget, oder verändert, dieselben ausgrabet, oder
hinweg nimmet, in die Strafe Zwölf Gulden verfallen.

Denen Gränz-Leuten, welche sich, in Gränz-Sachen, ihrer Pflicht
gemäß, in Acht nehmen, und ihre Schuldigkeit, ohne Ansehen der Perso-
nen, thätig und treulich beobachten, gebühret, für ihre Mühwaltung,
und Zehrung, eine gewisse Belohnung, welche nach der Gelegenheit
der Sache, und der Menge derjenigen, die wegen der Gränze mit einge-
gangen, durch die Herren Gränzherren, mit Zuziehung der Gränz-
Leute, zu setzen, und in dem Gränz-Buche mit zu verzeichnen ist.

Gränz-Leute, die ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sollen, nach Gelegenheit der Sache, und der Personen, mit Geld-Strafe, oder Gefängniß, oder auch Verlust ihrer Aemter angesehen werden.

Wenn Gränz-Irrungen vorfallen, und die Gränz-Leute sich darüber nicht vereinigen können, so sollen sie solche, ohne Verzug, an die Herren Gränzherren gelangen lassen, welche sich, nach Gelegenheit der Sache, und der Personen, mit Zuziehung der Gränz-Leute, zu einem Vergleiche bemühen, und, wo dieser nicht erfolget, die Sache, nach Gelegenheit, an die Herren Gränzherren, oder an Ihren Gränz-Hauptmann, zu Ihrer Entscheidung, gelangen lassen.

Gränz-Leute, die ihre Schuldigkeit nicht beobachten.

Gränz-Irrungen.

„ult. Maji 1757. auf 4. Personen a $2\frac{10}{11}$ = $11\frac{7}{11}$ Metzen
„vor das Einschlachten = $1\frac{5}{11}$ Metzen
„2. Kühe, so tragend oder milchend = $2\frac{10}{11}$ Metzen
„10. Schaafe, so nicht gemolcken werden = 1. = =

1. Scheffel 1. Metze.

„welches Saltz er von dem Seller N. N. zu kaufen, und in diesem „Buche von des Sellers Hand verzeichnen zu lassen, übers Jahr in „derselben Woche, werde wieder kommen, und in diesem Buche nach„sehen, ob so viel Saltz richtig genommen, und ob die vereydete Saltz„Seller so viel Saltz eigenhändig eingeschrieben haben.
„Vor jede Metze Saltz, so nicht geholet worden, wird vom Hauß-Wirth „6. Sgr. und so oft ein anderer als bestellter Saltz-Seller eingeschrie„ben, auch 6. Sgr. vor jede Metze beygetrieben, und muß das nicht „ausgenommene Saltz noch darzu nach dem Factorey-Preiß der „Königl. Saltz-Casse bezahlet werden. Datum N. N. den
„ 1756.

Die Revision aber muß deshalb von Trinitatis zu Trinitatis gehen, weil der Schlesische Saltz-Etat diesen Terminum a quo, & ad quem hat.

§. V.

Hiernächst muß der Saltz-Inspector sich derer Saltz-Seller Hände wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revition der Bücher nicht ungewiß sey, ob es der Seller selbst eingeschrieben oder nicht, allenfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Bücher dem Saltz-Seller vorzeigen, und dessen Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als strafbar verzeichnet.

Der Saltz-Inspector soll sich der Saltz-Seller Hände bekannt machen.

Da indessen keiner Saltz verfellen muß, der nicht darzu von der Königl. Cammer vereydet ist, auch der Seller alles Saltz aus der nächsten Königl. Preußis. Schlesischen Haupt-Factorey holen, und sich das ausgenommene Saltz daselbst einschreiben lassen muß; So hat der Saltz-Inspector, ehe er seine Bereisung antritt, aus denen Haupt-Factoreyen sich einen Extract geben zu lassen, wie viel Saltz ein jeder Seller, oder die Dominia, Aemter und Clöster in dem verflossenen Jahre abgeholet hat, nach solchem Extract aber, das Saltz-Seller Buch, worinn ihm, so oft er Saltz aus der Haupt-Factorey abgeholet, solches eingeschrieben wird, zu examiniren, und nach beyden

Die Saltz-Seller-Bücher mit den Extracten aus den Haupt-Factoreyen examiniren.

den Einwohnern beyderley, als den Gothen und Romanischen sind in einem Gesetz unterthan, welches Theodorich, der Gothische König, in dem Gothischen Königreich Italien gegeben, gebessert, und durch einen ebenfalls daselbst regierenden Gothischen König vermehret hatte.

Theodorich der Große gibt auch seinen Gothischen Unterthanen besondere Gesetze, und diese sind in dem Gothischen Codicem Theodoricianum gesammlet, welcher aber nicht mehr vorhanden ist.

Theodorich der Große, und seine Nachfolger, sind, wie in der Folge mehrere Gesetze aus allen unsern drey Gothischen Codicibus Gothorum zu der Zeit, da sie gegeben, und abgegeben, mit der Zeit anzuführen seyn werden, bis in das 8. Jahrhundert

Behuf 8 Ct. Freyheiten als Adler und Adler des Gelds Gerichten, Gerichts- und Cent-Commissarien ausgeben werden, und wie es mit denen ertheilten Siegeln zu halten vorgekommen.

Es haben nun denen eine Zeitlang ertheilet gewesenen, die Cronne Böhmen betreffenden Siegeln, so lange es wenigstens noch dabey bewenden müssen, gewichet werden.

Worin aber die Controverse als Dominium und die Gerichte stehet. Die weitere hat Carl Adler Graf Cronne Herr und Besitzer der Herrschaft Ing.

§. 172.

Worin der Streit beschaffen seye Rechten in denen Ortschaften Gerichten, Gerichts-Barkeit, Recht und Gerechtsame, Herr- und Besitzer der Herrschaften und der Stadt Ing. II

Gleiche rubriren,

haben genommen,

und

darüber, und ob Carl Adler Graf Cronne Herr und Besitzer der Herrschaften, so Gerichten, und Gerichtsbarkeit Recht und Gerechtsame, auch Herr und Besitzer der Stadt Ing, und Gerichtsbarkeit der Königl. Krayser- und Cronnen-Cammer dieselben, auch Gerichtsbarkeit über Gleiche erkennen.

Gleiche sey bey der Streitigkeit zwischen denen Gerichten, wegen der Rechten der Gerichts-Barkeit, wer das verbiethen solle, und

Ob bey einer Streitigkeit auch zwischen Gleichen Personen eine andere Gerichts-Barkeit, als die ordentliche Gerichts-Barkeit in Appellation seye,

Ob auch in Streitsachen bey der Cronnen Böhmischen Cammer die Appellation, Gleiche nehmen, ausgeführt, in was vor Zeit und Jahr, oder auch wie lange Zeit vor Dato der Klage, so wie denen Königen Hohen Regierungen, und resolviret, Appellata, und Appellanta, auch Actus in Appellatis Zeiten respective constituiret.

1736. Ita Ita

Von der Ehe-Sache.

Und dann will ich diesen Punct, Ehe-Sachen betreffend, noch kürtzlich berühren. Es ist bekannt, daß Ehe-Sachen vor die Geistliche Gerichte gehören, die der Gott-selige Consistorien haben, und denen Ehrsame und Gelehrte vorstehen, auch denen Ihr auf Eure Gewissen gebunden Gehalten, es ist demnächst Ehrsamen und Gelehrten, Eure Consistorien und Geistliche Ehe-Gerichte, nach Gottes Wort, und Ordnung Eurer Kirchen, und Consistorien, zu bestellen, und zu halten, und Ihr werdet zu solchen auch nicht weniger, als Theologos, und Juristen haben können, wie Ihr Churfürst Joh. Fr. der Mittlere, Hochlöblicher Gedächtnüs, Eure Geist- und Ehe-Gerichte, und Consistorien, Eure Superintendenten, und Pfarrer bestellet, und gehalten habet, und wie Ihr Churfürst Joh. Wilhelm, und Ihr Churfürst Joh. Ernst, Hochlöblicher Gedächtnüs, Eure Consistorien, Superintendenten, und Pfarrer, auch Eure Ehe-Gerichte, und Consistorien, bestellet, und gehalten habet, und wie Ihr Churfürst Joh. Friedrich

Uebrigens müssen die Saltz-Inspectores obbemeldete Straf-Register allemal in duplo übergeben, damit ein Exemplar ad Acta asserviret werden könne, wogegen das Duplicat nach geschehener Examination remittiret wird. Asservirung der Straf-Register.

Sowohl die Saltz-Probe-Register selbst, als auch die Saltz-Straf- und Renitenten-Register, müssen in denen Städten in Beyseyn eines oder mehrern Deputirten vom Magistrat, und derer in jedem Viertel der Stadt aus der Bürgerschaft verordneten Vorsteher, auf denen Dörfern aber, in Beyseyn derer daselbst geordneten Gerichten und Geschwornen aufgenommen, und von denenselben jene der Richtigkeit halber, diese aber, daß jedermann zur Gnüge darbey gehöret worden, attestiret werden. Die Aufnahme der Saltz-Proben- Straf- und Renitenten-Register geschieht in Gegenwart eines Deputirten von Magistrat, oder Dorf-Gerichten.

Es müssen auch die Magistrate in denen Städten, und die Geschworene auf denen Dörfern, denen Saltz-Inspectoribus bey ihrer Ankunft, allemal eine Delignation von allen an ihrem Ort befindlichen Einwohnern und der Anzahl ihrer Familien zustellen, damit um so weniger jemand bey der Beschreibung übersehen werden möge, zu dem Ende der Saltz-Inspector einige Tage zuvor seine Ankunft wissen lassen muß, und sind die Stadt- und Gerichts-Diener an jeden Ort, oder auf denen Dörfern, die Fluhr-Schützen und Wächter gehalten, die Consumenten ohnentgeltlich zu citiren, wenn aber einige davon ungehorsamlich aussen bleiben, welche gleichwohl persönlich zu besprechen nöthig ist, und also selbige wiederholentlich citiret werden müssen, sind solche alsdenn die Gebühren in denen Städten mit 1. oder 2. Sgr. in denen Dörfern aber mit 1. bis 2. Kr. davor zu bezahlen schuldig; Der Saltz-Inspector fordert in Städten und Dörfern die Seelen-Register.

Hiernächst muß der Saltz-Inspector alle Jahr im Monat Junio, die sämmtliche Probe-Register aus seinen Kreysern in Originali an die Cammer einschicken, woselbst solche, ob überall Instructionsmäßig verfahren, nachgesehen, und das nöthige dabey moniret wird, und alsdenn remittiret werden.

§. VIII.

In denen zur Inspection gehörigen Städten, werden die Saltz-Bücher sonder Ausnahme ausgetheilet, und die Saltz-Probe-Regi- Bey der Aufnahme der Saltz-Probe-

Beyden Gattungen, wenn auch die übrige Gleiche, Gemeinde, Dienstbarkeiten, Gerechtsame in denen Gemeinden, Gemeinde-Güthern, und in denen darzu gehörigen Nutzungen, so wohl in Ansehung der Art, als Maaß, gleich sind, so haben doch diese zwey verschiedene Stuhl- oder Gemeinden, und Gemeinde-Güther, und sie gehören darum zu zwey verschiedenen Gemeinden, auch wenn diese Gemeinden in einem Dorfe beysammen wohnen, und sich nicht weiter, als durch die Verschiedenheit ihrer Güther, und Pflicht in sie unterscheiden.

Gemeinde-Stuhl, Stuhl-Güther, Stuhl-Pflicht.

§. 12.

Die Art hier, ist der Stuhl, welcher aber Verschiedene hat, und er heißt auch daher, darum weilen der meiste Theil der Gemeinde-Güther, auf ihm stehen, und ihre Pflicht, oder Gemeinde-Dienste, und Gemeinde-Gaben, und Gemeinde-Lasten, auf ihm verschrieben, auch an ihm Stuhl-Gerechtigkeiten, und Stuhl-Nutzungen haften, und ihn, als Stuhl, bey sich haben. Gemeinde-Güther heißen alsdann weiter keine, als welche diese Stuhl-Gerechtigkeiten, und Stuhl-Nutzungen, und Stuhl-Pflichten, auf sich zu haben Theil, oder auf sich haben. Die Stuhl-Güth, sind Stuhl-Güther, und nennet weiter.

Stuhl-Güther, Stuhl-Güth.

§. 13.

Wenn aber unter Stuhl-Güther gehört, kann dadurch der Stuhl-Güther nur ist nicht verstanden werden, sondern auch andere mehrere darunter gehören.

Stuhl-Güther, und andere.

Wenn aber auch andere angenommen und verglichen ist, und der Stuhl-Güther, so weiter er angenommen, von der eigentlichen Verordnung Stuhl-Güther, und Stuhl-Güth, nicht weiter, als in Ansehung der Stuhl-Gerechtigkeiten redet hier.

Stuhl-Güther in Ansehung der Stuhl-Gerechtigkeiten.

Stuhl-Güther in Ansehung der Stuhl-Gerechtigkeiten, und Stuhl-Nutzungen, und Stuhl-Pflichten, und Stuhl-Lasten, sind die Güther, welche Gemeinde-Güther sind, und auf welchen die Stuhl-Gerechtigkeiten, und Stuhl-Nutzungen, und Stuhl-Pflichten, und Stuhl-Lasten haften, und sie Stuhl-Güther sind, und sie Stuhl-Gerechtigkeiten genießen, und darauf haften.

§. 14.

§. XI.

Die Stadt-Obrigkeit mag sich in keine Religions-Sachen, oder Religions-Streitigkeiten mischen, sondern solche ganz und gar der Geistlichkeit, und der Landes-Obrigkeit überlassen, und derowegen keine Stadt-Ordnungen, noch weniger Gesetze darüber machen, sondern sie mag es einige ruhig, und in der guten Einigkeit seyn oder bleiben, und diejenigen, welche keine Stadt-Ordnungen, noch Gesetze in Religions-Sachen, und so die Gewissens-Freyheit stören, und verletzen, oder auch Religions-Streitigkeiten anfangen, und erregen, ernstlich, und nach der in Stadt-Ordnungen darüber gemachten Stadt-Constitution, und verfassung, und den einigen zum Religions-Frieden, und Einigkeit gemachten Gesetzen, und Ordnungen, ohne Ansehen der Personen, so viel es nöthig ist, bestrafen, und dem Religions-Frieden, und Einigkeit ernstlich nachsetzen, und darüber die Königl. Majestät Gedanken gemeiniglich halten, damit verschonet seyn soll.

§. XII.

Auf die Stadt-Zeit-Rechte und Gerichtsbarkeit, die auf das meiste auf Stadt-Statuten und Gebräuche, auch auf und bey gewissen alte Lehen, als Stadt-Lehen, und auf Gewohnheit und unterschiedene Zeit und Termine in der Stadt, Gerichtsbarkeiten ergehen, mitgegründet, und nur in so weit, als solche Stadt-Statuten, Gebräuche, so es ebenfalls nöthig sey, zur Richter- und Beysitzer-Pflicht gehören, sich

§. XIII.

Die Stadt-Obrigkeiten haben noch zu folgenden Empfern empfiehlt worden.

1. Im Verwaltungs-Departement.

Der alte Stadt-Obrigkeiten im Warten und Hüten	
Der Stadt-Mauren, Thürmen, Gräben, Bollwerken, Stadt-Gebäuden, Brücken	welche Sorgfalt gegen sie sie tragen.
Der Stadt-Gefälle	

Der 2te Inſpector.

im Groß-Strehlitzſchen, Toſtiſchen, Pleßiſchen } werden gleichfals gantz beſchrieben.

Der 3te Inſpector.

im Rattiborſchen, Leobſchütziſchen, Coſelſchen } werden auch gantz beſchrieben.

Der 4te Inſpector.

im Oppelſchen, Neuſtädtſchen, Falckenbergiſchen } dieſe drey Creyſer werden gantz beſchrieben.

Briegiſchen, Ohlauiſchen } nur die Oerter jenſeits der Oder.

II. Im Glogauiſchen Departement.

Der 5te Saltz-Inſpector.

im Militziſchen Creyß, der gantz beſchrieben wird,

Wohlauiſchen, Glogauiſchen, Guhrauiſchen } werden drey Meilen von der Gräntze an beſchrieben.

Schwiebuſſiſchen, welcher gantz beſchrieben wird.

Der 6ſte Inſpector.

im Grünebergiſchen, Saganſchen, Sprottauiſchen, Buntzlauiſchen, Löwenbergiſchen, Hirſchbergiſchen } welche Creyſer 2. Meilen von der Grentze an beſchrieben werden.

§. XIV.

In folgenden Creyſern werden vor der Hand noch keine Saltz-Inſpectores angeſtellt.

I. Im

I. Im Breßauischen Departement.

1. Breßau.
2. Neumarkt.
3. Frankenstein.
4. Militsch.
5. Trebnitz.
6. Wartenberg.
7. Namslau.
8. Guhrau.
9. Steinau.
10. Neumarkt.
11. Schweidnitz.
12. Striegau.
13. Reichenbach.
14. Nimptsch.
15. Strehlen.
16. Ohlau.

II. Im Glogauischen Departement.

1. Glogau, Sprottau.
2. Freystadt.
3. Sagan.
4. Naumburg.
5. Lüben.
6. Bunzlau.

Sämmtliche Städte ist es nun allemal frey, wenn sie wollen, ihre Gerichtsbarkeit, so wie sie solche bisher ausgeübet haben, beyzubehalten, und bey ihnen die Ober-Gerichte eben so bey der ehemaligen Verfassung zu lassen, welche etwa die Stadt nicht aufgenommen, sein Ober-Gerichtsamt haben, und alle die streitigen Sachen, welche vorkommen, hier, wie auch wo keine Ober-Gerichte sind, entweder die Stadt-Gerichte, oder die Land-Gerichte, nach ihrer bisherigen Verfassung, Gerichtsbarkeit und Recht, ausüben und verwalten, wenn nur die Contraventionen nach Möglichkeit hintangehalten werden.

§. XV.

Verlangen und bitten die Stadt-Gemeinden sich überall der Stadt-Gerichtsbarkeit, und ausgenommen Criminalsachen, allein in der Stadt

die Stadt-Gemeinden sich überall

Gehalt, Accidentien und Straf Antheil begnügen; nicht negligent seyn, oder Plackereyen ausüben.

mal willig mit aller Sorgfalt und Treue unterziehen, diese seine Instruction genau befolgen, auch mit dem ausgesetzten Gehalt, den accordirten Theil der Strafe, und des Accidentis von denen Saltz-Büchern, ohne an einige Sportuln oder Diäten, als die ihm §. VI. von Privatis verstattet, weiter zu gedencken, lediglich sich begnügen, da ihm ohnedem das freye Vorspann von Ort zu Ort gegeben werden muß.

Wann aber der Saltz-Inspector wider alles Verhoffen der geringsten Negligence oder Plackereyen überführet würde, soll er eo ipso cassiret seyn, und derjenige, der solches zu erweisen vermag, seine Bedienung, daferne er dazu capable ist, wieder erhalten, wie dann die Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern über dieses Reglement jedesmal mit allem Nachdruck zu halten haben. Signatum Berlin den 25. Mart. 1756.

Friedrich.

v. Schlabrendorff.

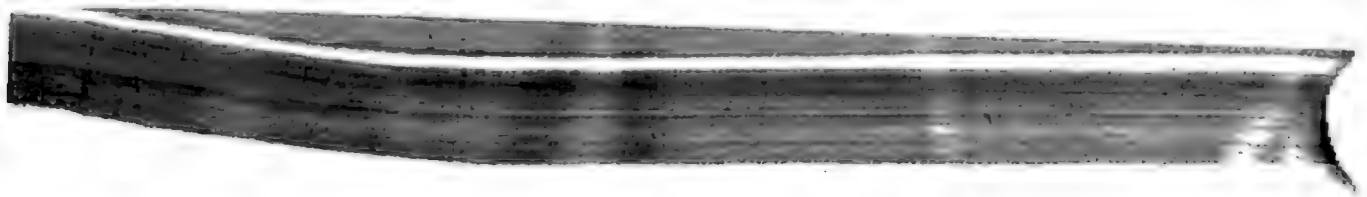

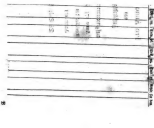
Hälfte genommen
Reihern
müssen begahlen

B

No.

Salz-Buch

auf drey Jahr

für

Soll nehmen		An Brandenb. Sied-Saltz Vrtl. Mätz.	An Stein-Saltz Centn. Pf.
Vom 1ten Junii	175		
Bis dahin	175		
Auf	Personen		
Vor	Kühe		
Vor	Schaafe		
Vors Einschlachten und extraordinaire Consumtion			
Signet	Summa		
	Hat geholet Anno 175 Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Latus		

Trans-

Hat geholet		An Brandenburg. Sied-Saltze. Vrtl. Mätze	An Stein-Salt. Centn. Pf.
Signet.	Transport -		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Den		
	Latus -		

C.

C.

Marburg, und zur Quota Stadt die Städte ab. Mengler zur Hut Hand, und zur halbe Stadt-Hut gehöret 1 Mann, gehöret halben, ist mehr kein, und mit gehaltener Contribution ist es mit beyden Städt Krieg, in dem Dahlen Marburg zu machen gar gelassen worden.

Folgende Kreyse gehandlet von Meissen, Hesse und Schwäb Ober-Sachs.

Im Dreyssigsten Departement.

1. Meissen
2. Zeitz
3. Hohnstein
4. Grossenhayn
5. Mühlberg
6. Grimma
7. Wurtzen
8. Borna
9. Leipzig
10. Eilenburg
11. Torgau
12. Delitzsch
13. Düben
14. Belgern
15. Liebenwerda
16. Mühlroda
17. Weissenfels
18. Lützen
19. Freyburg
20. Querfurt
21. Weissenfels
22. Lützen
23. Freyburg
24. Querfurt

Excludire der Städte, auch die Zahl der platten Städte, so Meissen und Hesse gehöret.

Folgende Kreyse gehandlet von Westen Ober-Sachs, und wo sie Hesse und Schwäb Ober-Sachs.

1. Hohnstein
2. Grossenhayn
3. Meissen
4. Dresden
5. Pirna
6. Dippoldiswalda

und in der Mitte

7. Chemnitz

Folgende Kreyse bleibe wie sind Westen Sachs und in Schwäb gehandlet.

Im Dreyssigsten Departement. Im Vierzigsten Departement.

1. Dresden
2. Dippoldiswalda
3. Pirna
4. Chemnitz
5. Zwickau
6. Plauen
7. Voigtland

3. Franckenstein
4. Glatz
5. Grottkau
6. Münsterberg
7. Neisse
8. Neumarck
9. Nimtsch
10. Reichenbach
11. Schweidnitz
12. Striegau
13. Strehlen
14. Trebnitz } zum Theil
15. Oels
16. Namslau
17. Brieg } diesseits der Oder
18. Ohlau

3. Grüneberg
4. Freystadt
5. Hirschberg
6. Jauer
7. Guhrau
8. Liegnitz
9. Löwenberg-Buntzlau
10. Lüben
11. Schwibus
12. Militsch-Trachenberg
13. Sprottau
14. Steinau
15. Sagan
16. Wohlau

No. LXXI.

d. d. Breslau den 24. Martii 1756.

Circulare an sämmtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anbauung der Tartoffeln.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von uns in höchster Person in Unsern andern Provintzien die Anpflantzung der so genannten Tartoffeln, als ein sehr nützliches und so wohl für Menschen, als Vieh auf sehr vielfache Art dienliches Erd Gewächse, ernstlich anbefohlen. Da Wir nun bemercket, daß man sich in Schlesien mit Anziehung dieses Gewächses an denen mehresten Orten nicht sonderlich abgiebet; Als habt ihr denen Herrschaften und Unterthanen den Nutzen von Anpflantzung dieses Erd-Gewächses begreiflich zu machen, und denenselben anzurathen, daß sie noch dieses Früh-Jahr die Pflantzung der Tartoffeln, als einer sehr nahrhaften Speise unternehmen, massen besonders dadurch die armen Bauren und Unterthanen in den Stand gesetzt werden, manchen Scheffel Korn mehr zu verkaufen, welchen sie sonsten zum Brodte anwenden müssen, mithin ihnen die Unterhaltung ihrer Familien, und Abführung ihrer præstandorum leichter fallen wird, indem diese Frucht bekannter massen sich sehr vermehret,

mehret, man auf gleichem Terrain von keinem Gewächse mehr, als denen Tartoffeln gewinnen kan, wie dann auch die Dominia und Unterthanen finden werden, daß sie von der Erziehung dieses Erd-Gewächses, theils dadurch, daß sie solches selbst consumiren, und dabey viel Getreyde zu menagiren im Stande gelangen, theils aber auch durch dessen Verkauf und Führung zu Marckte sehr guten Nutzen haben können, und müssen übrigens diejenige Oerter, die zur Zeit noch mit gar keinen Tartoffeln versehen, von andern Orten sich dergleichen zur Saat anschaffen. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Breslau den 26. Mart. 1756.

Instruction für die Kreyß-Calculatores in Schlesien, und der Grafschaft Glatz.

Da die Steuer-Räthe mit so vielen anderen Verrichtungen beladen sind, daß sie auf Durchlegung der Accise-Zoll-Bier-Gefälle und anderer Rechnungs-Sachen die erforderliche Zeit nicht verwenden können, und daher ihnen zur Hülfe besondere Kreyß-Calculatores angesetzet worden, so müssen auch Kreyß-Calculatores

Die Steuer-Räthe können sich mit Rechnungs-Sachen nicht abgeben.

§. 1. Die genaue Revision solcher Rechnungs-Sachen ihr Hauptwerck seyn lassen und dahin ihre Einrichtung machen, daß ihnen all Monathlich, oder doch Vierteljährig, von dem letzt abgelaufenen Monath oder Quartal, Manualien, Controllen, Extracte, Thor-Bücher, Mühlen- oder Mühlen-Wage-Register, nebst allen Zetteln und was sonsten dazu gehöret, durch die Accise-Zoll- und Bier-Gefäll-Aemter zugeschickt werden, mithin sie successive alles gründlich in Calculo nach dem Tariff und Verfassungen examiniren, und bald nach dem Jahres-Schluß damit fertig seyn, sodann die Städte selbsten bereisen, in Loco das übrige bearbeiten, zur Abnahme der Jahres-Rechnungen durch Commissarium Loci, alles præpariren, und den zu Einsendung solcher Special-Rechnungen mit der Haupt-Rechnung und dem Kreyß-Revisions-Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer fest gesetzten Termin einhalten können, weil dieser Termin keinen Aufschub leidet, noch die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn nicht gantz erhebliche Ursachen vorhanden, einige Dilation verstatten, sondern die Strafe von den Morosis ohne einige Nachsicht beytreiben wird.

Kreyß-Calculatores aber müssen die Revision der Rechnungen ihr Hauptwerck seyn lassen.

Es hat also Seine Majestät zu Thorne, als unsern Or-
dinario-Ort, nicht nur allein, sondern auch Dero Ge-
richte unter alle subalterne Aemter, welchen dieses alles zu
verrichten anbefohlen, nicht weniger Dero in Preussen
gesetzten Rath und Landesdirectorium, in den Gnaden-
Sachen, Appellationen und Supplicationen, wie auch
Dero Consistorium, an dem Ort, auch unter Dero Gerichte und
Gnaden anhängig und in Recht gesetzt haben.

Wahrer Be-
richt der Ur-
sachen, wa-
rum Thorn
in Preussen
gestanden.

Dahero der Thorner Rath, wie Sie Ihnen auch selbst bewust
seyn, auf keine weiß/weder zum Theil noch gantz, in die Tractaten
mit Schweden, Brandenburg und Pohlen, weder mit Krieg noch
mit und bey andere nicht, wie der Zuschluß der Thornischen Trac-
taten klar genug zu ersehen, sich/noch auch Dero Land und Leute
nicht einlassen können, sondern Sie haben sich/ als Ihr Ordinarius
Judex und Herr/ in allen Tractaten/ wie auch in Dero Land
regieret/ gar nicht zu thun/ noch zu suchen.

Es ist ja/ als Thorn/ Dero Rath/ Burgermeister und Gemeine
Ihre Treue und Ihr Ihnen Angebohrne und schuldige Devotion
an Ihren Herrn/ als in Ihr Ordinarium, in Ihr Gericht/ in Ihr Land
und Gebiethen/ und in Ihre Ihnen Privilegien/ Ihre Land- und
Gerichts-Ordnungen/ Ihre Gnaden-Sachen/ Appellationen und
gegebene Recht und Ihnen/ Ihrer Stadt/ und Gemeine/ ertheilte
Gnaden-Briefe/ und Landesherrliche Decreta/ genommen/ wenden
sie allzeit/ was Ihr Ihnen Angebohrne/ und Ihr Ihnen schuldig
Devotion Ihr Herrn Landesherrn anbetrifft/ und Ihnen auch/ als
Ihr Ordinario Ihre gebühren/ und als schuldige Pflicht ist/ an.

Dahero aber meinen solche Herr Zuschluß/ und sonderlich
auch der Herr Commissarius concludirt, als ob gantz unrecht Recht be-
schehen/ und Ihr Ordinarius, und dessen Gnaden-Sachen/ Appellationen
und Ihnen von Ihrer Majestät so ausgestandene Gnaden und Decreta
und Gnaden-Briefe/ und Ihre Land- und Gerichts-Ordnungen/ und
Privilegien/ und andere Ihr Recht/ gantz und gar nicht in Acht genommen/
und Ihnen/ als Ihrer Majestät gehörig/ und ihr Ordinario Ihrer Majestät
zu Thorne/ nicht gedacht worden/ und Sie Ihnen nicht hätten angenommen.

Das

Die zur ordentlichen Sitzung benöthigte Acten der Cassa-Sachen, sind laut der Cassa-Ordnung die Rechnungen und Cassa-Bücher, Cassa-Quittungen, Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen, Cassa-Verschreibungen und dergleichen mehr, und sind solche, so viel deren vorhanden, bey jeder Sitzung vorzulegen.

Die Cassa-Rechnungen, Cassa-Bücher und Cassa-Quittungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Die Cassa-Rechnungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Bücher von dem Cassa-Buchhalter, die Cassa-Quittungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Die Cassa-Rechnungen, Cassa-Bücher und Cassa-Quittungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Die Cassa-Rechnungen, Cassa-Bücher und Cassa-Quittungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Die Cassa-Rechnungen, Cassa-Bücher und Cassa-Quittungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Die Cassa-Rechnungen, Cassa-Bücher und Cassa-Quittungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Die Cassa-Rechnungen, Cassa-Bücher und Cassa-Quittungen werden von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Buchhalter, und die Cassa-Scheine, Cassa-Anweisungen und Cassa-Verschreibungen von dem Cassa-Controlleur und Cassa-Schreiber, jedes in seinem Fache, vorgelegt.

Von einer Ehe können, nach Gregorii Canonischem Rechte, Verwandte und Verschwägerte bis zum siebenten Grade, nach Justinianeischem aber nur bis zum vierten, einander nicht heirathen. Doch ist Papst Gregorius Verfügung auch hier nicht allgemein angenommen worden, sondern es hat sich in Deutschland, und in Frankreich, und in Norwegen und Dänemark, eine neuere und kürzere Calculirung dieser Grade durch die Natürliche Rechenkunst eingeführt, welche sich auf folgende Art anfangen lässt. Man nehme die Stammlinie der Verwandtschaft, oder die gerade Linie, welche die gemeine Abstammung mit einander verbindet, und rechne, wie viele Personen, oder wie viele Glieder, darinn enthalten sind, so wird man finden, wie viele Grade zwischen beyden Verwandten sind. Z. E. Wenn ein Vater, Sohn, Enkel, Urenkel und Ururenkel sind, so sind zwischen dem Vater und dem Ururenkel vier Grade, weil so viele Glieder beyderley Verwandten zwischen ihnen sind.

Rechnung der Grade der Verwandtschaft, nach Gregorii Canonischem Rechte.

§. 4. Nimm nun Gregorii Canonischen und Justinianeischen Rechte, welche zu Recht haben beyderley und abermahl mehr Verwandte, als Ehe-Verbothe, so wirst du finden, wie viele Grade der Verwandtschaft, nach Gregorii Canonischen Rechte, zu Recht haben, und wie viele nach Justinianeischen, und bey welchen Verwandten, und wie viele Grade, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, zu Recht haben, und wie viele Grade, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, nicht zu Recht haben. Und wirst du finden, wie viele Grade der Verwandtschaft, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, zu Recht haben, und wie viele Grade, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, nicht zu Recht haben. Und wirst du finden, wie viele Grade der Verwandtschaft, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, zu Recht haben, und wie viele Grade, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, nicht zu Recht haben. Und wirst du finden, wie viele Grade der Verwandtschaft, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, zu Recht haben, und wie viele Grade, nach Gregorii Canonischen Rechte, Justinianeischen Rechte, und Landesrechten, nicht zu Recht haben.

tionen von abgethanen und unabgemachten Straf-Sachen behörig nachgewieſen, auch ſonſten die Vorſchrift des Straf-Reglements beobachtet worden.

Hiernächſt ſollten zwar Creyß-Calculatores, auch ſämmtliche Quittungs-Bücher dortiger Einwohner mit den Acciſe-Regiſtern conferiren.

Da aber ſelbige mit ſo vieler andern Arbeit dergeſtalt überhäufet ſind, daß ohne deren Zurückſetzung ſich ſolches, der Erfahrung nach, nicht thun läßt, ſo lieget ihnen ob, wenigſtens die Quittungs-Bücher der beträchtlichſten Acciſanten, als da ſind Kaufleute, Weinhändler, Brandweinbrenner, Bäcker, Fleiſcher, Gaſtwirthe, ꝛc. nebſt den Quittungs-Büchern der Acciſe-Bedienten ſelbſt, unter Beyhülfe des Controlleurs mit den Acciſe-Manualien, oder Controllen zu collationiren, und bey denen Acciſe-Bedienten, vornemlich den Thorſchreibern nachzurechnen, ob die entrichtete Acciſe ihrer Conſumtion an Brod-Korn, und andern Nothdurften proportioniret iſt.

Auſſerdem aber ſind nicht nur mit einigen Büchern der übrigen Acciſanten Proben zu machen, welches noch beſonders vom Magiſtrat zu Rathhauſe geſchehen kan, ſondern auch zu examiniren, ob ſämmtliche ſtädtiſche Einwohner dergleichen Bücher haben, und Receptor ihnen alles Verſteuerte darinnen eingeſchrieben hat.

In den ungeſchloſſenen Städten muß vor andern die Reviſion mit allem Fleiße bewerckſtelliget werden, maſſen die Einnahme daſelbſt nicht, wie an geſchloſſenen Orten, durch die Thor-Regiſter controlliret wird, mithin dergleichen Bücher das Fundament der Einnahme mit abgeben.

Uebrigens aber iſt in den nachgeſehenen Quittungs-Büchern an dem Orte, bis dahin die Reviſion geſchehen, ſolches von den Creyß-Calculatoren unter ihrer Nahmens-Unterſchrift zu bemercken.

Ferner werden bey Bereiſung der Städte jeden Ortes die Abrechnungs-Bücher mit den Kaufleuten und Weinhändlern, nebſt allen andern Sachen, welche eine Reviſion, nähere Unterſuchung und Nachfrage in Loco erfordern, nachgelegt, auch nach Pflicht und Gewiſſen in beſtmöglichſter Ordnung und Richtigkeit geſetzt.

§. 6. Was nun Creyß-Calculatores bey Durchlegung aller dieſer Sachen an Defecten aufgefunden, oder ſonſten zu erinnern vorgekommen, müſſen ſie den Acciſe-Caſſen ebenmäßig wenigſtens viertel-

Die Monita und Defecte werden den Acciſe-Aemtern

Verfassung, Verwaltung und Innere Lage verschiedener Orte Chursachsens und Churmarkens.

Die Verfassung, Verwaltung und innere Lage der Städte, wie auch Kirche und Schulen, sind insbesondere abgehandelt worden, und zwar theils gründlich gründlich, theils kürzlich. Die Städte, welche ausführlicher, nach ihrer Größe in folgender Ordnung sind die: Leipzig, Dresden, Freyberg, Zwickau, Torgau, Wittenberg, Meißen, Annaberg, Chemnitz, Zittau, Görlitz, Bautzen, Lausigk, Grimma, Colditz, Eilenburg, Delitzsch, Pegau, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Querfurt, Sangerhausen, Eisleben, Mansfeld, Wittenberg, Jüterbock, Luckau, Cottbus, Lübben, Guben, Sorau, Crossen, Frankfurt an der Oder, Fürstenwalde, Cöpenick, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Havelberg, Perleberg, Prenzlau, Angermünde, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg, Arneburg, Werben, Burg, Jerichow, Genthin, Ziesar, Loburg, Zerbst, Coswig, Wittenberg, Gommern, Barby, Calbe, Aschersleben, Bernburg, Ballenstedt, Quedlinburg, Halberstadt, Osterwieck, Seehausen, Wanzleben, Magdeburg, Neuhaldensleben, Calbe, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Stendal, Seehausen

Falle von der Acht-Erklärung gegründet Klage zu führen habe, wenn Commissarien zu Lost der Belagerung mit Anbringung der nöthigen Gnaden-Mittel.

Was 2. die Acht-Erklärung der Standes- und Reichs-Acht-Erklärung. Acht des Churfürsten Carls-Ernsts, so muß man allen Theilen, die sich darüber beschweren, zu Gemüth führen, daß solche Acht nicht nur nach der bekannten Verfassung nach dem Churfürsten Carl und Carl-Casimirer gehöret, sondern auch bey den andern Churfürsten und Standen der Reichs-Constitution gemäß, und solche Acht-Erklärungen auch von denen Churfürsten und Standen, die nicht Churfürsten sind, bey den Churfürsten und Standen von Carl eingeholet.

Was 3. Carl-Friedrich insbesondere betrifft, so ist dasselbe Carl-Friedrich. nicht nur in Ansehung der Person, sondern auch in Ansehung der Sache, mit man in Reichs-Constitutionen bewandert ist, wohl zu sehen, wie unterschieden Jeder Beschwerung gewesen sey, der sich über solche Acht beschwert.

Ferner klagen die Special-Protestirende, daß seine Reichs-Pflichten, Reichs-Gesetze und Reichs-Ordnungen, die Reichs-Grund-Verfassung, die Reichs-Gerichts-Ordnung, und was man mehr nicht anführen ist, nur zu viel Beweisthum, daß Carl-Friedrich solche Reichs-Gesetze, Reichs-Ordnungen, Reichs-Grund-Verfassung, Reichs-Gerichts-Ordnung, und was man mehr nicht anführen ist, nur zu viel Beweisthum, daß Carl-Friedrich solche Reichs-Gesetze, Reichs-Ordnungen, Reichs-Grund-Verfassung, Reichs-Gerichts-Ordnung, und was man mehr nicht anführen ist, nicht verletzet habe, und daß man sich darüber nicht beschweren könne, und wie sie sich darüber beschweren können, wenn sie nicht Reichs-Gesetze, Reichs-Ordnungen, Reichs-Grund-Verfassung, Reichs-Gerichts-Ordnung, und was man mehr nicht anführen ist, verletzet haben, und wenn sie sich darüber beschweren, daß sie

etwa noch zurück sind, oder auf fernerweitige Berechnung stehen, und was dergleichen mehr ist.

Da nun

Ein Accise-Rechnungs-Exemplar wird quittirt an die Accise-Aemter remittirt.

§. 10. Die Accise-Aemter von den gefertigten zwey Rechnungs-Exemplarien, nach erfolgter Abnahme und befundener Richtigkeit bey der Krieges- und Domainen-Cammer, ein Exemplar quittiret zurück erhalten, das über solche Rechnungs-Abnahme bey der Cammer abgehaltene Protocoll aber dem Commissario Loci zur Beantwortung zugefertiget wird; So werden Creyß-Calculatores angewiesen, dem Commissario Loci bey der Beantwortung zu assistiren, und davor zu sorgen, daß solche nebst den Desideratis aufs forderſamste beygebracht werde, und wenn darauf die Cammer-Decision erfolgt, nicht minder dieser ein promptes Genügen geschehe, massen denn sowohl Commissarius Loci, als Creyß-Calculator zur Verantwortung gezogen, und in Ermangelung gültiger Entschuldigung bestraft werden sollen, wenn sich bey der folgenden Rechnungs-Abnahme findet, daß aus dem vorherigen Jahr noch unberichtigte Notata übrig sind.

Revision der Palletten-Bücher mit den Zoll-Manualien.

§. 11. Beym Zoll-Wesen kommt es vornemlich darauf an, daß die Palletten-Bücher, welche die Stelle der Controllen bey den Zoll-Cassen vertreten, mit den Zoll-Manualien in Ansehung der Sachen, so in Ein- und Ausfuhr sowohl verzollet, als veracciset werden, stimmig sind, ob die Gräntz-Zoll-Aemter von den Waaren und Sachen, welche nach andern Orten zur Revision und Verzollung verwiesen werden, den Zoll-Aemtern in Loco ad quem, nach der Instruction richtiges Aviso ertheilen, und die Specificationes übersenden, auch solche Waaren bey letzterer Zoll-Cassen behörig verzollet worden, ob die Zoll-Rendanten allen Zollanten über das verzollte die Zettel zustellen, oder zum Theil unbeschrieben zurück behalten, und davon übelen Gebrauch machen.

Ferner, ob die colligirte Ausfuhr- und Passir-Palette, welche vierteljährig an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeschickt, allda separirt, und hiernächst durch die Cammer einem jeden Commissario Loci von den Zoll-Aemtern seiner Aufsicht, welche die Gebühren von diesen Zetteln erhoben, zum Nachlegen und Collationirung mit den Zoll-Manualien zugeschickt werden, mit den abgenommenen Gebühren richtig berechnet sind, und ob jeden Ortes mit der Collectur und Einsendung dieser Zettel vorschriftmäßig verfahren wird.

Ins-

§. 7. Die Collectur ist genau zu examiniren, und die Zeit, binnen welcher die Steuern, Gefälle und die ausgeschriebenen Abgaben gehoben und eingebracht, auch wann sie an die Cassen abgeführet werden sollen, genau zu bestimmen. Die Collectanten haben hierüber gute Caution zu stellen, und es ist die Verordnung hier zu Lande, daß sie, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf der Zeit, da sie abführen sollen, richtig, Rechnung und Quittung darüber thun, dann noch andere per Briefe Cassa-mässig Bedrohungen erhalten, auch noch alsdann Execution gegen sie verfahren wird.

Insgemein werden die Steuern durch Steuer-Einnehmer, die Gefälle aber von den Landschaften an die Cassen abgeführet. Hierbey muß man den Steuerleuten, und sonderlich denen, an die Orten, wo Garnisonen liegen, nicht zu viel trauen, weil sie sich gemeiniglich mit den Soldaten und andern Officiers-Bedienten, welche den Orten Zank-Händel machen, gemeiniglich Conto machen, und sie sich dadurch gar zu sehr einnehmen lassen, auch bey ihnen Gelt ausgeben, und sie gegen Zinß borgen, dadurch sie denn in Schulden gerathen, und nicht allein ihre Einnahme verlieren, sondern auch noch darzu ansehnliche Summen aus ihren Mitteln zusetzen müssen. Solche Steuer-Einnehmer sind gemeiniglich Leute, welche durch Gewerbetreiben bey den Soldaten, und durch Verleihung an sie, sich ein Vermögen gemacht haben, und sind also, wenn sie Steuer-Einnehmer werden, nicht mehr reich, sondern arm.

Die Gesetze hat

§. 12. Carl Calixtus Libr. VI. de Jure Thalassico und Ordonnance de la Marine du mois d'Août 1681. Tit. des Droits de Prises, Rançons, und Jul. Clarus Practicam civilem Recentiorum. Beyde Bücher sind sehr gut, und werden sehr gesucht. Ich habe sie selbst gehabt, aber weiter gegeben. Ersteres ist Lateinisch, letzteres aber Französisch. Ersteres ist sehr gut, und hat alle Gesetze, Ordnungen und Verfassungen, die in Europa sind, und die Art und Weise, wie Prisen gemacht werden, und wie sie vertheilet werden. Letzteres Tractat ist vor Schiffer- und Commercien-Sachen sehr gut, und hat sonderlich in Commercien-Sachen, und besonders wegen Prisen, sehr gute Anmerkungen.

Reviſion der Bier-Gefälle-Rechnungen.

§. 13. Da überdem in verſchiedenen Städten eine beſondere Bier-Gefäll-Einnahme eingeführet iſt, worüber ebenfalls von den angeſetzten Rendanten Manualia geführet, und jährliche Rechnung abgeleget werden muß:

So haben Creyß-Calculatores auch dieſe nachzulegen, und zu examiniren, ob Rendanten die Manualia der Vorſchrift gemäß eingerichtet, und die Inſtruction de Anno 1753. befolget haben, beſonders ob die Einnahme des ſo genannten Erb-Groſchen mit den darauf ausgegebenen Zetteln, und Acciſe-Manualien, die Einnahme des Ausfuhr-Groſchen vom ausgehenden Bier aber, gleichfalls mit den von Thorſchreibern beym Ausgange des Bieres, den Ausführern abgenommenen Zetteln und den darüber durch die Thorſchreiber zu führenden beſonderen Regiſtern ſtimmet, ob die Ausgabe und Zettel-Berechnung ihre Richtigkeit hat, auch ob Manualia und die daraus gefertigte Quartal-Extracte mit der Jahrs-Rechnung harmoniren.

Uebrigens werden dieſe Bier-Gefälle-Rechnungen mit der Haupt-Rechnung in dem Creyß-Protocoll in eben dem Termin, da die Acciſe- und Zoll-Rechnungen einkommen müſſen, an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſchickt.

Durchlegung der Cämmerey-Servis-Feuer-Societäts- und anderer Städtiſchen Rechnungen.

§. 14. Wegen der Cämmerey-Servis-Feuer-Societäts- und anderer Städtiſchen Rechnungen, welche Creyß-Calculatores ebenfalls durchzulegen haben, und wofür ſie zum Theil fixirte Douceurs bekommen, müſſen Calculatores nach den beſonderen Vorſchriften ſich achten, dabey nicht minder alles, was Ordnung und Richtigkeit erfordert, beobachten, und die zur Abnahme und Einſendung geſetzte Termine prompt einhalten, auch ſonſten alle Rechnungs-Sachen bearbeiten, welche im Creyſe vorfallen, und von Commiſſarii Loci Reſſort ſind.

Die approbirte Rechnungs-Douceurs aber werden der getroffenen Verfügung zufolge, ſo wenig ihnen, als denen Steuer-Räthen ausgezahlet, wofern nicht die Rechnungen vorher abgenommen, und alle Notata abgemacht, mithin die Rechnungen völlig berichtiget worden.

Die Creyß-Calculatores ſollen ſich der Steuer-Raths-Regiſtratur bedienen und von

§. 15. Damit aber Creyß-Calculatores von den im Acciſe-Zoll- und anderen Sachen von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen Wiſſenſchaft haben, davon den erforderlichen Gebrauch machen, und bey Reviſion der Rechnungen, ob alles befolget, examiniren können;

So

Die Chur-Cammer-Gerichts-Ordnung als eine Verfassung, die zu Erhaltung guter Ordnung und Gerechtigkeit nöthig, und zu mehrerer Beförderung der Justiz, so viel möglich, bedienet sey, hat Churfürst Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, und zum Theil auch in Schwaben, Landgraf zu Leuchtenberg, &c. &c. &c. Unser gnädigster Herr, in Gnaden befunden, und solche, nach Anleitung der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und der Churfürstlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, in Unsern Landen, und Gebieten mit Gnaden verfasset, und verordnet, wie Unsere Unter-Gerichtsherren, und Beamten sich darnach zu achten haben.

Demnach wollen Unser Churfürstliche Gnaden, daß zu dem Ende, und damit solche Ordnung, so viel an Ihro gnädigsten Willen, und Meinung gelegen, in allen Stücken gehalten, und vollzogen werde, Unsere Churfürstliche Regierungs-Collegia, und Unsere Churfürstliche Hofmarchs-Herren selbsten, und in eigener Person darüber halten sollen.

§. 1. Unsere Churfürstliche Gnaden wollen, daß Unsere Churfürstliche Regierungs-Collegia, und Unsere Churfürstliche Hofmarchs-Herren selbsten, und in eigener Person darüber halten sollen, daß Unsere Churfürstliche Gnaden, Unsere und Ihrer Vorfahren Churfürsten, Unsere und Ihrer Vorfahren Pfalzgrafen bey Rhein, Unsere und Ihrer Vorfahren Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, und zum Theil auch in Schwaben, Unsere und Ihrer Vorfahren Landgrafen zu Leuchtenberg, &c. &c. &c. Unsere gnädigste Herren, und Landesfürsten, die hohe Landes-Obrigkeit, und Gerichtsbarkeit, Unsere Churfürstliche Regierungen, und Gerichten, auch Unsere Churfürstliche Hofmarchs-Herren, über alle Verbrechen, Laster, und Missethaten, welche sich in Unsern Churfürstlichen Landen, und Gebieten ereignen, und zutragen, in Gnaden befunden haben.

§. 2. Wollen Unsere Churfürstliche Gnaden die Churfürstliche Regierungen, und Gerichten, auch Unsere Churfürstliche Hofmarchs-Herren, über alle die Verbrechen, Laster, und Missethaten, welche sich in Unsern Churfürstlichen Landen, und Gebieten ereignen, und zutragen, in Gnaden befunden haben.

§. 3. Wollen Unsere Churfürstliche Gnaden die Churfürstliche Regierungen, und Gerichten, auch Unsere Churfürstliche Hofmarchs-Herren selbsten, über alle die Verbrechen, Laster, und Missethaten, welche sich in Unsern Churfürstlichen Landen, und Gebieten ereignen, und zutragen, in Gnaden befunden haben.

§. 4. Wollen Unsere Churfürstliche Gnaden die Churfürstliche Regierungen, und Gerichten, auch Unsere Churfürstliche Hofmarchs-Herren selbsten, über alle die Verbrechen, Laster, und Missethaten, welche sich in Unsern Churfürstlichen Landen, und Gebieten ereignen, und zutragen, in Gnaden befunden haben.

Die Geschichte der Kunst in Einzeldarstellungen.

Herausgegeben von Professor Dr. Richard Hamann und Professor Dr. Hans Semper.

Jeder Band ist einzeln käuflich. Jeder Band enthält 100 bis 150 Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Preis jedes Bandes in Leinen gebunden 3 Mark.

Bisher sind erschienen:

Band I: Die Kunst des Altertums

Von Professor Dr. Hans Semper.

Band II: Die Kunst des Mittelalters

Von Professor Dr. Richard Hamann.

Band III: Die Kunst der Renaissance, Barock und Rokoko

Von Professor Dr. Hans Semper.

Band IV: Die Kunst des 19. Jahrhunderts

Von Professor Dr. Richard Hamann.

Mr. Ellis, Mr. Ellis, Mr. Ellis,

Plane and solid problems.

Problems which can be solved by the intersection of straight lines and circles are called plane problems. Problems which can be solved by the intersection of straight lines and conics are called solid problems. Problems which require curves of higher order than conics for their solution are called curves of higher order than conics for their solution are called curves of higher order than conics for their solution are called

Ego Ioannes Dei gratia Episcopus Sancti Andree, Scotie Primas, et Sancte Sedis Apostolice Legatus, omnibus Christi fidelibus presentes litteras inspecturis, salutem in Domino sempiternam. Ad universitatis vestre notitiam volumus pervenire, quod nos, ad instantiam et petitionem Abbatis et Conventus de Dunfermelyn, ordinem Cisterciensem professorum, ecclesiam Sancti Andree, Sancte Sedis Apostolice Legatione, ratione Primatus, ad nos spectantem, visitavimus, et ipsam in spiritualibus et temporalibus, sicut nobis videbatur expedire, reformavimus, et ordinavimus, et statuimus, ut infra. Primo, quod Prior Sancti Andree, qui pro tempore fuerit, in Capitulo Abbatis de Dunfermelyn, qui pro tempore fuerit, ad petitionem ipsius Abbatis, et Conventus sui

Proof. Let $\mathfrak{a}$ be a fractional ideal. Then $\mathfrak{a}$ is a finitely generated $\mathbb{Z}$-module, and $\mathfrak{a} \otimes_{\mathbb{Z}} \mathbb{Q} = K$ since $\mathfrak{a}$ contains a nonzero element of K. Hence $\mathfrak{a}$ is a lattice in K, and its covolume is finite by Theorem 2.1. Let $\mathfrak{b}$ be a nonzero integral ideal. Then $\mathfrak{b} \subset \mathfrak{a}$, so $\mathfrak{a}$ is a sublattice of $\mathfrak{b}$. Since $\mathfrak{b}$ is a lattice in K of covolume $\sqrt{|d_K|}\,N(\mathfrak{b})$, the index $[\mathfrak{b} : \mathfrak{a}]$ is finite and equals $N(\mathfrak{a})$. Therefore $\mathfrak{a}$ is a lattice in K of covolume $\sqrt{|d_K|}\,N(\mathfrak{a})$.

Printed for Thomas Bennet at the Half-Moon in St. Paul's Church-yard, and Daniel Midwinter at the Three Crowns over against the Royal Exchange in Cornhill.

THE Reasonableness of Scripture-Belief, in Two Parts. The First, Containing a Demonstration of the Truth of the Scripture-Revelation. The Second, Containing Directions how to Study the Scriptures to Profit. By John Locke, Esq. The Fifth Edition, Corrected. Price 1 s. 6 d.

A Discourse of the Love of God. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. The Second Edition, Corrected. Price 1 s. 6 d.

A Discourse concerning the Unity of the Rational Soul. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Practical Discourses upon the Parables of our Blessed Saviour. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. The Second Edition, Corrected. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Marcus Aurelius Antoninus. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Miscellanies upon Various Subjects. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Christian Prudence: Or, The Art of Living in the World, and Rising in It. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Spiritual Counsels and Advices, in Relation to a Holy Life. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Christian Blessedness: Or, Meditations upon the Eight Beatitudes. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Human Life. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Learning. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Ancient and Modern Learning. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Conversation. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Reading and Study. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Solitude. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Prayer. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Death. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Humility. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Patience. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Charity. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Contentment. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Pleasure. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Pride. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Envy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Anger. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Covetousness. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Sloth. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Gluttony. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Lust. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Drunkenness. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Swearing. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Lying. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Cheating. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Slandering. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Backbiting. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Detraction. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Flattery. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Hypocrisy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Atheism. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Superstition. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Enthusiasm. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Heresy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Schism. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Apostasy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Repentance. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Faith. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Hope. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Love. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Joy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Peace. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Mercy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Justice. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Temperance. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Fortitude. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Prudence. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Wisdom. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Knowledge. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Understanding. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Will. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Memory. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Imagination. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Reason. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Faith. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Hope. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Love. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Joy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Peace. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Mercy. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Justice. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Temperance. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Fortitude. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Prudence. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Wisdom. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Knowledge. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Understanding. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Will. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Memory. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Imagination. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Reflections upon Reason. By John Norris, M. A. Rector of Bemerton, and Chaplain to the Right Honourable the Lord Somers. Price 1 s. 6 d.

Wann übrigens vermögende Inquiſiti zum Arreſt gebracht werden, oder Privati die Koſten tragen müſſen, hat der Stockmeiſter die Sitz-Gebühren nach dem bisherigen Fuß beſonders zu genieſſen.

In ſimili

An den Magiſtrat zu Namslau wegen der 20. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Neumarck wegen der 10. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Oels wegen der 10. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Wartenberg wegen der 5. Rthlr.

In ſimili

An den Magiſtrat zu Brieg wie an den zu Breslau, & ponatur ſtatt des einfach unterſtrichenen Paſſus:

Wann nun die Sitz-Gebühren vor den Briegiſchen Stockmeiſter auf ein Pauſch-Quantum von 20. Rthlr. determiniret werden; als ꝛc. nach denen doppelt unterſtrichenen Worten aber wird geſetzt: Zu denen übrigen 15. Rthlrn. ſollen beytragen

Creutzburg	2.	Rthlr.
Nimptſch	2	"
Ohlau	5	"
Pitſchen	2	"
Reichenſtein	2	"
Strehlen	2	"

welches ihr dem dortigen Stockmeiſter bekannt zu machen habt; daß er ſich die Gelder von bemeldten Magiſträten abfordere. Sind ꝛc.

An den Magiſtrat zu Creutzburg, wie an den Magiſtrat zu Bernſtadt wegen der 2. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Nimptſch wegen der 2. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Ohlau wegen der 5. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Pitſchen wegen der 2. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Reichenſtein wegen der 2. Rthlr.

An den Magiſtrat zu Strehlen wegen der 2. Rthlr.

Bell, Alexander Graham, of Washington, D.C., inventor of the Bell telephone. Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Italy. 1878.

Bell, Alexander Melville, of Washington, D.C., author of Bell's Visible Speech. Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Italy. 1878.

Bell, Charles Henry, of Exeter, N.H., lawyer, historian, and antiquary. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bell, Henry Glassford, of Edinburgh, Scotland, sheriff of Lanarkshire, author of Life of Mary Queen of Scots, Life of Robert Burns, and other works. Knight Commander of the Order of the Guelphs of Hanover. 1851.

Bell, Peter Purves Marshall, of Bellevue, Iowa, lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bell, Robert, of Quebec, Canada, author of Canadian Poems, and other works. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bell, Thomas, of London, England, author of History of British Quadrupeds, History of British Reptiles, and other works. Knight Commander of the Order of the Guelphs of Hanover. 1851.

Bell, Thomas Hickling, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bell, William, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellamy, Joseph, of Bethlehem, Conn., author of True Religion Delineated, and other works. Knight Commander of the Order of the Guelphs of Hanover. 1851.

Bellamy, Joseph Gilbert, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellamy, Thomas Hickling, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellamy, William, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellangee, Joseph, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellangee, Joseph Gilbert, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellangee, Thomas Hickling, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

Bellangee, William, of Washington, D.C., lawyer. Knight Commander of the Order of the Dannebrog. 1874.

In ſimili

An den Magiſtrat zu Glatz wegen der dem dortigen Stockmeiſter ausgeſetzten 10. Rthlr. worzu beyträgt

Glatz	5. Rthlr.		
Landeck	2	12.	Gr.
Wünſchelburg	2	12	

Wie an den Magiſtrat zu Brieg.

An den Magiſtrat zu Landeck wegen der 2. Rthlr. 12. Gr. wie an den Magiſtrat zu Bernſtadt.

An den Magiſtrat zu Wünſchelburg wegen der 2. Rthlr. 12. Gr.

An den Inquiſitorem publicum Belach, wegen des Fixi der Stockmeiſter an ſtatt der erhobenen Sitz-Gebühren.

Es iſt reſolviret worden, denen Stockmeiſtern in den Haupt-Frohn-Veſten, an ſtatt der bishero übergebenen Special-Liquidationen von denen Sitz-Gebühren und mit deren gäntzlichen Aufhebung, einen jährlichen fixirten Gehalt feſtzuſetzen, und ſolchen denenſelben aus den Cämmereyen Jahr aus Jahr ein, es mögen Inquiſitiones vorkommen, oder nicht, abreichen zu laſſen, wogegen auch die Stockmeiſter um ſo weniger etwas einzuwenden haben können, da die wenige Beſchäftigung in einem Jahre die mehrere in dem andern bey dergleichen Fixo übertragen muß.

Da nun die Sitz-Gebühren vor den Breslauiſchen Stockmeiſter bereits unterm 14. Mart. a. p. auf ein jährliches Pauſch-Quantum von 100. Rthlr. determiniret ſind, und ferner reſolviret worden, daß dazu die Cämmereyen und zwar

zu Breslau	50.	Rthlr.
Bernſtadt	5	
Namslau	20	
Neumarck	10	
Oels	10	
Wartenberg	5	

a Imo Jun. 1756. beytragen ſollen; Als wird dem Inquiſitori publico Belach ſolches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

In ſimili

An den Inquiſitorem publicum Kolshorn zu Brieg, mit Weglaſſung der unterſtrichenen Worte.

An

Wie es mit dem Gebrauch der Gewehre, Pistolen und Säbel gehalten werden soll.

Wie es mit dem Gebrauch der Gewehre, Pistolen und Säbel gehalten werden soll.

Lord Ellenborough C.J. said: "The question is, whether the defendant has made out a case of fraud, which is the only ground on which he can be relieved. Fraud is a question of fact, and not of law. It is a question of fact, whether the defendant has been imposed upon by the misrepresentation of the plaintiff, or whether he has not exercised his own judgment upon the subject. Now, I am of opinion that he has exercised his own judgment, and that he has not been imposed upon by the misrepresentation of the plaintiff. The defendant has had the means of knowing the value of the property, and he has not been induced to enter into the contract

Mexico, on the first article thereof, the Ninth Article of the Treaty of Guadalupe Hidalgo.

Article 1. The Mexican Republic agrees that the following territories, rights, and possessions, which belonged to Mexico, and which remain for the future within the limits of the United States, as rectified by the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo, shall be exempt from all such duties, exactions, and charges as may be imposed by the Mexican Government upon the produce of the soil or industry of Mexico.

These territories, rights, and possessions are the following:

1st. The Territory of the Rio Grande, from the point where the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo intersects the Rio Grande to the mouth of that river, with the right of navigating the river freely and without obstruction.

2d. The Territory of the Mesilla, situated between the Rio Grande and the line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo, from the point where said line intersects the Rio Grande to the point where it intersects the 32d parallel of north latitude; which territory is comprised within the following limits, namely: from the said point of intersection of the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo with the Rio Grande, the middle of the channel of the river to its intersection with the 32d parallel of north latitude; from that point of intersection due west one hundred miles; from that point due south to the 31st parallel of north latitude; from that point of intersection due east, following the said parallel, to the place where the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo intersects the Rio Grande; from that point of intersection the said boundary line, following the middle of the channel of the river to the place of beginning.

3d. The Territory of the Paso, situated between the Rio Grande and the line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo, from the point where said line intersects the Rio Grande to the point where it intersects the 32d parallel of north latitude; which territory is comprised within the following limits, namely: from the said point of intersection of the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo with the Rio Grande, the middle of the channel of the river to its intersection with the 32d parallel of north latitude; from that point of intersection due west one hundred miles; from that point due south to the 31st parallel of north latitude; from that point of intersection due east, following the said parallel, to the place where the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo intersects the Rio Grande; from that point of intersection the said boundary line, following the middle of the channel of the river to the place of beginning.

4th. The Territory of the Rio Grande, from the point where the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo intersects the Rio Grande to the mouth of that river, with the right of navigating the river freely and without obstruction.

5th. The Territory of the Mesilla, situated between the Rio Grande and the line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo, from the point where said line intersects the Rio Grande to the point where it intersects the 32d parallel of north latitude; which territory is comprised within the following limits, namely: from the said point of intersection of the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo with the Rio Grande, the middle of the channel of the river to its intersection with the 32d parallel of north latitude; from that point of intersection due west one hundred miles; from that point due south to the 31st parallel of north latitude; from that point of intersection due east, following the said parallel, to the place where the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo intersects the Rio Grande; from that point of intersection the said boundary line, following the middle of the channel of the river to the place of beginning.

6th. The Territory of the Paso, situated between the Rio Grande and the line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo, from the point where said line intersects the Rio Grande to the point where it intersects the 32d parallel of north latitude; which territory is comprised within the following limits, namely: from the said point of intersection of the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo with the Rio Grande, the middle of the channel of the river to its intersection with the 32d parallel of north latitude; from that point of intersection due west one hundred miles; from that point due south to the 31st parallel of north latitude; from that point of intersection due east, following the said parallel, to the place where the boundary line established by the fifth article of the treaty of Guadalupe Hidalgo intersects the Rio Grande; from that point of intersection the said boundary line, following the middle of the channel of the river to the place of beginning.

Example 1.2.2 Let $\mathbb{R}^2$ be the set of all ordered pairs of real numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{R}^2$ by

$$(x_1, y_1) + (x_2, y_2) = (x_1 + x_2, y_1 + y_2)$$

$$c(x_1, y_1) = (cx_1, cy_1)$$

for all $(x_1, y_1), (x_2, y_2) \in \mathbb{R}^2$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^2$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.3 Let $\mathbb{R}^3$ be the set of all ordered triples of real numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{R}^3$ by

$$(x_1, y_1, z_1) + (x_2, y_2, z_2) = (x_1 + x_2, y_1 + y_2, z_1 + z_2)$$

$$c(x_1, y_1, z_1) = (cx_1, cy_1, cz_1)$$

for all $(x_1, y_1, z_1), (x_2, y_2, z_2) \in \mathbb{R}^3$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^3$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.4 Let $\mathbb{R}^n$ be the set of all ordered n-tuples of real numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{R}^n$ by

$$(x_1, \ldots, x_n) + (y_1, \ldots, y_n) = (x_1 + y_1, \ldots, x_n + y_n)$$

$$c(x_1, \ldots, x_n) = (cx_1, \ldots, cx_n)$$

for all $(x_1, \ldots, x_n), (y_1, \ldots, y_n) \in \mathbb{R}^n$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^n$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.5 Let $\mathbb{C}^n$ be the set of all ordered n-tuples of complex numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{C}^n$ by

$$(x_1, \ldots, x_n) + (y_1, \ldots, y_n) = (x_1 + y_1, \ldots, x_n + y_n)$$

$$c(x_1, \ldots, x_n) = (cx_1, \ldots, cx_n)$$

for all $(x_1, \ldots, x_n), (y_1, \ldots, y_n) \in \mathbb{C}^n$ and all $c \in \mathbb{C}$. Then $\mathbb{C}^n$ is a vector space over $\mathbb{C}$.

Example 1.2.6 Let $\mathbb{C}^n$ be the set of all ordered n-tuples of complex numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{C}^n$ by

$$(x_1, \ldots, x_n) + (y_1, \ldots, y_n) = (x_1 + y_1, \ldots, x_n + y_n)$$

$$c(x_1, \ldots, x_n) = (cx_1, \ldots, cx_n)$$

for all $(x_1, \ldots, x_n), (y_1, \ldots, y_n) \in \mathbb{C}^n$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{C}^n$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.7 Let $\mathbb{R}^\infty$ be the set of all infinite sequences of real numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{R}^\infty$ by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$c(x_1, x_2, \ldots) = (cx_1, cx_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{R}^\infty$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^\infty$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.8 Let $\mathbb{C}^\infty$ be the set of all infinite sequences of complex numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{C}^\infty$ by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$c(x_1, x_2, \ldots) = (cx_1, cx_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{C}^\infty$ and all $c \in \mathbb{C}$. Then $\mathbb{C}^\infty$ is a vector space over $\mathbb{C}$.

Example 1.2.9 Let $\mathbb{C}^\infty$ be the set of all infinite sequences of complex numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{C}^\infty$ by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$c(x_1, x_2, \ldots) = (cx_1, cx_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{C}^\infty$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{C}^\infty$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.10 Let $\mathbb{R}^\infty$ be the set of all infinite sequences of real numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{R}^\infty$ by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$c(x_1, x_2, \ldots) = (cx_1, cx_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{R}^\infty$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^\infty$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.2.11 Let $\mathbb{C}^\infty$ be the set of all infinite sequences of complex numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{C}^\infty$ by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$c(x_1, x_2, \ldots) = (cx_1, cx_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{C}^\infty$ and all $c \in \mathbb{C}$. Then $\mathbb{C}^\infty$ is a vector space over $\mathbb{C}$.

Example 1.2.12 Let $\mathbb{C}^\infty$ be the set of all infinite sequences of complex numbers. Define addition and scalar multiplication on $\mathbb{C}^\infty$ by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$c(x_1, x_2, \ldots) = (cx_1, cx_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{C}^\infty$ and all $c \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{C}^\infty$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Ralph Neville, bishop of Chichester, 1224–1244.

Richard le Poore, bishop of Chichester, 1215–1217, bishop of Salisbury, 1217–1228, bishop of Durham, 1228–1237.

Robert Grosseteste, bishop of Lincoln, 1235–1253.

Walter de Cantilupe, bishop of Worcester, 1237–1266.

Walter de Gray, archbishop of York, 1215–1255.

William de Blois, bishop of Worcester, 1218–1236.

William de Kilkenny, bishop of Ely, 1254–1256.

William de Raleigh, bishop of Winchester, 1244–1250.

William de Wanda, bishop of Lichfield, 1224–1238.

William de Wickwane, archbishop of York, 1279–1285.

William Rede, bishop of Chichester, 1245–1253.

William Scot, bishop of Carlisle, 1214–1223.

William Wycombe, bishop of Lincoln, 1186–1203.

Wolstan, bishop of Worcester, 1062–1095.

Worcester, bishops of, 1062–1095, 1218–1236, 1237–1266.

Worcester, priory of, 1062–1095.

Wycombe, William, bishop of Lincoln, 1186–1203.

York, archbishops of, 1215–1255, 1279–1285.

York, province of, 1279–1285.

[illegible] [illegible] [illegible] [

der Kosten fürs Wasser-Tragen, an Flüssen angeleget zu werden pflegen.

§. 14.

Die Bereitung selbst wird im Herbst vorgenommen, und es werden erstlich die Waidt-Bälle mit Wasser erweichet und dann mit besondern Waidt-Hämmern zerschlagen. Hierauf in einen grossen Haufen 1½. bis 2. Ellen hoch zusammen geschlagen und gewendet, im Wenden aber fort für fort mit frischen Fließ- und Teich-Wasser angegossen. Dieses Angiessen machet, daß der Waidt in einander erhitzet und entbrennet, und einen Dampf, wie aufgerührter Pferde-Mist, von sich giebet. Je grösser der Haufen ist, desto besser reussiret man bey der Sache, und unter 500. Schock Ballen läßt sich gar nicht practiciren. Auf einen Haufen von 16. 17000. Schock Ballen werden gar gerne 100. Berlinsche Quart reines Wassers erfordert. Je stärcker der Waidt angegossen wird, desto schwerer wird er, weshalb auch in Langen-Saltze, allwo man blos auf den theuren Verkauf des Waidts, und dessen Schwere siehet, zu 17000. Schock Ballen wohl 1000. Butten Wasser, dergleichen eine ½. Eymer hält, erfordert werden, alleine je mehr Wasser dazu gegossen wird, desto schlechter wird er für den Färber. Derjenige Waidt, welcher im trockenen Wetter gewaschen, und gantz trocken eingeführet worden, muß auch stärcker angegossen werden, als derjenige, der viel Regen gehabt. Zubereitung im Wasser und durch den Anguß.

§. 15.

Diejenigen irren gar sehr, welche glauben und vorgeben, daß dieser Anguß mit Kalck-Wasser bewerckstelliget werde, und hierin das gröste Geheimniß der künstlichen Bereitung des Waidtes bestehe. Ein solches Vorgeben ist so wenig in der Erfahrung gegründet, als nach denen principiis physico-chimicis richtig. Denn, wollte man noch mehr Hitze durch den Kalck in den Waidthaufen bringen, als er natürlicher Weise selber hat, so würde man das flüchtige Saltz so geschwind verjagen, daß nichts, als ein Mist-Haufen zurück bleiben würde. Zur Anrichtung der Waidt-Küpe brauchen die Kunst-Waidt- und Schönfärber eine Beitze von Crap oder Farberöthe, Kleyen und gelöschten Kalcke, welches letztere sie die Nahrung der Küpe nennen, keinesweges aber bey Bereitung des Waidtes selber, wo der Kalck aus vorhin angeführten Gründen sehr nachtheilig seyn würde. Irriges Vorgeben, als wann der Anguß mit Kalck-Wasser geschehe.

Mortgage

Mortgage

Mortgage

[illegible] Ordinance [illegible] Ordinance [illegible] Ordinance [

Pig. A pig is one of the most valuable animals on a farm. It will eat almost anything, and will grow and fatten on what would be wasted if there were no pigs to eat it. Pigs are very prolific, and a sow will usually have two litters of pigs each year, and sometimes three. The number of pigs in a litter is usually from six to ten, but sometimes as many as fifteen or twenty. Pigs are fed on corn, slops, and anything that is left from the table. They are also very fond of roots, such as potatoes, turnips, and beets. They should have a warm, dry place to sleep in, and should be kept clean. They are very fond of wallowing in mud, but this is not necessary for their health, and they should be kept from it as much as possible. They are subject to many diseases, and should be carefully watched. When they are sick, they should be given a dose of castor oil, and their pens should be cleaned and whitewashed. They are very easily killed by too much heat, and should be protected from the sun in summer. They are also very easily killed by too much cold, and should be protected from the cold in winter. They are very fond of company, and should not be kept alone. They are very intelligent animals, and can be taught many tricks. They are very fond of their young, and will defend them with great courage. They are very fond of their mates, and will mourn for them if they die. They are very fond of their homes, and will return to them if they are driven away. They are very fond of their food, and will eat it with great relish. They are very fond of their water, and will drink it with great pleasure. They are very fond of their sleep, and will sleep with great comfort. They are very fond of their play, and will play with great delight. They are very fond of their exercise, and will exercise with great vigor. They are very fond of their health, and will keep it with great care. They are very fond of their life, and will preserve it with great diligence. They are very fond of their liberty, and will defend it with great courage. They are very fond of their rights, and will maintain them with great firmness. They are very fond of their duties, and will perform them with great fidelity. They are very fond of their God, and will worship Him with great devotion. They are very fond of their country, and will serve it with great patriotism. They are very fond of their friends, and will help them with great generosity. They are very fond of their enemies, and will forgive them with great charity. They are very fond of their neighbors, and will love them with great affection. They are very fond of their children, and will train them with great care. They are very fond of their parents, and will honor them with great respect. They are very fond of their teachers, and will obey them with great submission. They are very fond of their pastors, and will follow them with great faithfulness. They are very fond of their rulers, and will obey them with great loyalty. They are very fond of their laws, and will keep them with great strictness. They are very fond of their customs, and will observe them with great punctuality. They are very fond of their traditions, and will hand them down with great reverence. They are very fond of their history, and will study it with great interest. They are very fond of their literature, and will read it with great pleasure. They are very fond of their art, and will practice it with great skill. They are very fond of their science, and will pursue it with great diligence. They are very fond of their philosophy, and will meditate on it with great profundity. They are very fond of their religion, and will practice it with great piety. They are very fond of their morality, and will live by it with great purity. They are very fond of their virtue, and will cultivate it with great assiduity. They are very fond of their wisdom, and will seek it with great earnestness. They are very fond of their knowledge, and will acquire it with great industry. They are very fond of their truth, and will speak it with great sincerity. They are very fond of their honesty, and will practice it with great integrity. They are very fond of their justice, and will administer it with great impartiality. They are very fond of their mercy, and will show it with great compassion. They are very fond of their peace, and will maintain it with great wisdom. They are very fond of their liberty, and will defend it with great courage. They are very fond of their rights, and will maintain them with great firmness. They are very fond of their duties, and will perform them with great fidelity. They are very fond of their God, and will worship Him with great devotion. They are very fond of their country, and will serve it with great patriotism. They are very fond of their friends, and will help them with great generosity. They are very fond of their enemies, and will forgive them with great charity. They are very fond of their neighbors, and will love them with great affection. They are very fond of their children, and will train them with great care. They are very fond of their parents, and will honor them with great respect. They are very fond of their teachers, and will obey them with great submission. They are very fond of their pastors, and will follow them with great faithfulness. They are very fond of their rulers, and will obey them with great loyalty. They are very fond of their laws, and will keep them with great strictness. They are very fond of their customs, and will observe them with great punctuality. They are very fond of their traditions, and will hand them down with great reverence. They are very fond of their history, and will study it with great interest. They are very fond of their literature, and will read it with great pleasure. They are very fond of their art, and will practice it with great skill. They are very fond of their science, and will pursue it with great diligence. They are very fond of their philosophy, and will meditate on it with great profundity. They are very fond of their religion, and will practice it with great piety. They are very fond of their morality, and will live by it with great purity. They are very fond of their virtue, and will cultivate it with great assiduity. They are very fond of their wisdom, and will seek it with great earnestness. They are very fond of their knowledge, and will acquire it with great industry. They are very fond of their truth, and will speak it with great sincerity. They are very fond of their honesty, and will practice it with great integrity. They are very fond of their justice, and will administer it with great impartiality. They are very fond of their mercy, and will show it with great compassion. They are very fond of their peace, and will maintain it with great wisdom.

Ad Lib. Ad Lib. Ad Lib.

[illegible] Ecclesiastical Commissioners [illegible] Bishop of Durham [illegible] Bishop of Ely [illegible] Bishop of Lincoln [illegible] Bishop of Oxford [illegible] Bishop of Peterborough [illegible] Bishop of Rochester [illegible] Bishop of Salisbury [illegible] Bishop of Winchester [illegible] Bishop of Worcester [illegible] Bishop of Bangor [illegible] Bishop of Bath and Wells [illegible] Bishop of Carlisle [illegible] Bishop of Chester [illegible] Bishop of Exeter [illegible] Bishop of Gloucester [illegible] Bishop of Hereford [illegible] Bishop of Llandaff [illegible] Bishop of Norwich [illegible] Bishop of Ripon [illegible] Bishop of St. Asaph

Genesis. Capitulum primum.

In principio creauit deus celum et terram. Terra autem erat inanis et vacua: et tenebre erant super faciem abyssi: et spiritus dei ferebatur super aquas. Dixitque deus. Fiat lux. Et facta est lux. Et vidit deus lucem quod esset bona: et diuisit lucem a tenebris. Appellauitque lucem diem: et tenebras noctem. Factumque est vespere et mane dies vnus. Dixit quoque deus. Fiat firmamentum in medio aquarum: et diuidat aquas ab aquis. Et fecit deus firmamentum diuisitque aquas que erant sub firmamento ab his que erant super firmamentum. Et factum est ita. Vocauitque deus firmamentum celum. Et factum est vespere et mane dies secundus. Dixit vero deus. Congregentur aque que sub celo sunt in locum vnum: et appareat arida. Et factum est ita. Et congregationes aquarum appellauit maria. Et vidit deus quod esset bonum. Et ait. Germinet terra herbam virentem et facientem semen: et lignum pomiferum faciens fructum iuxta genus suum cuius semen in semetipso sit super terram. Et factum est ita. Et protulit terra herbam virentem et facientem semen iuxta genus suum: lignumque faciens fructum et habens unumquodque semen secundum speciem suam. Et vidit deus quod esset bonum. Et factum est vespere et mane dies tertius. Dixit etiam deus. Fiant luminaria in firmamento celi: et diuidant diem ac noctem: et sint in signa et tempora et dies et annos. Vt luceant in firmamento celi et illuminent terram. Et factum est ita. Fecitque deus duo luminaria magna: luminare maius vt preesset diei: et luminare minus vt preesset nocti: et stellas. Et posuit eas deus in firmamento celi vt lucerent super terram. Et preessent diei ac nocti: et diuiderent lucem ac tenebras. Et vidit deus quod esset bonum. Et factum est vespere et mane dies quartus. Dixit quoque deus. Producant aque reptile anime viuentis: et volatile super terram sub firmamento celi. Creauitque deus cete grandia: et omnem animam viuentem atque motabilem quam produxerant aque in species suas: et omne volatile secundum genus suum. Et vidit deus quod esset bonum. Benedixitque eis dicens. Crescite et multiplicamini et replete aquas maris: auesque multiplicentur super terram. Et factum est vespere et mane dies quintus. Dixit autem deus. Producat terra animam viuentem in genere suo: iumenta et reptilia et bestias terre secundum species suas. Et factum est ita. Et fecit deus bestias terre iuxta species suas: iumenta et omne reptile terre in genere suo. Et vidit deus quod esset bonum. Et ait. Faciamus hominem ad ymaginem et similitudinem nostram: et presit piscibus maris et volatilibus celi et bestiis vniuerseque terre omnique reptili quod mouetur in terra. Et creauit deus hominem ad ymaginem suam: ad ymaginem dei creauit illum masculum et feminam creauit eos. Benedixitque illis deus et ait. Crescite et multiplicamini et replete terram et subiicite eam et dominamini piscibus maris et volatilibus celi et vniuersis animantibus que mouentur super terram. Dixitque deus. Ecce dedi vobis omnem herbam afferentem semen super terram et vniuersa ligna que habent in semetipsis semen generis sui vt sint vobis in escam et cunctis animantibus terre omnique volucri celi et vniuersis que mouentur in terra et in quibus est anima viuens vt habeant ad vescendum. Et factum est ita. Viditque deus cuncta que fecerat et erant valde bona. Et factum est vespere et mane dies sextus.

Igitur perfecti sunt celi et terra et omnis ornatus eorum. Complevitque deus die septimo opus suum quod fecerat: et requieuit die septimo ab vniuerso opere quod patrauerat. Benedixitque deus diei septimo et sanctificauit illum: quia in ipso cessauit ab omni opere suo quod creauit deus vt faceret.

Hec est generatio celi et terre quando creata sunt: in die quo fecit deus celum et terram et omne virgultum agri antequam oriretur in terra: omnemque herbam regionis priusquam germinaret. Nondum enim pluerat deus super terram et homo non erat qui operaretur terram. Fons autem ascendebat de terra irrigans vniuersum superficiem terre. Formauit igitur deus hominem de limo terre et inspiravit in faciem eius spiraculum vite: et factus est homo in animam viuentem. Plantauerat autem deus paradisum voluptatis a principio in quo posuit hominem quem formauerat. Produxitque deus de humo omne lignum pulchrum visu et ad vescendum suaue: lignum quoque vite in medio paradisi: lignum scientie boni et mali. Fluuius autem egrediebatur de loco voluptatis ad irrigandum paradisum: qui inde diuidebatur in quatuor capita. Nomen vni phison: ipse est qui circuit omnem terram euilath in qua nascitur aurum. Et aurum terre illius optimum est: ibi inuenitur bdellium et lapis onichinus. Et nomen fluminis secundi geon: ipse est qui circuit terram ethiopie. Tigris autem ipse est qui vadit contra assyrios. Fluuius autem quartus ipse est euphrates. Tulit ergo dominus deus hominem et posuit eum in paradiso voluptatis vt operaretur et custodiret illum. Precepitque ei dicens. Ex omni ligno paradisi comede: de ligno autem scientie boni et mali ne comedas. In quocunque enim die comederis ex eo morte morieris. Dixit quoque dominus deus. Non est bonum esse hominem solum: faciamus ei adiutorium simile sibi. Adhuc autem de humo cuncta animantia terre et vniuersa volatilia celi adduxit ad adam vt videret quid vocaret ea. Omne enim quod vocauit adam anime viuentis ipsum est nomen eius. Appellauitque adam nominibus suis cuncta animantia et vniuersa volatilia celi et omnes bestias terre. Adam vero non inueniebatur adiutor similis eius. Immisit ergo dominus deus soporem in adam cumque obdormisset tulit vnam de costis eius et replevit carnem pro ea. Et edificauit dominus deus costam quam tulit de adam in mulierem et adduxit eam ad adam. Dixitque adam. Hoc nunc os de ossibus meis et caro de carne mea. Hec vocabitur virago quoniam de viro sumpta est. Quam ob rem relinquet homo patrem suum et matrem et adherebit uxori sue et erunt duo in carne una. Erant autem ambo nudi adam scilicet et uxor eius et non erubescebant.

Capitulum secundum.

Sapientior autem erat omnibus animantibus terre que fecerat dominus deus. Qui dixit mulieri. Cur precepit vobis deus vt non comederetis de omni ligno paradisi? Cui respondit mulier. De fructu lignorum que sunt in paradiso vescimur: de fructu autem ligni quod est in medio paradisi precepit nobis deus ne comederemus et ne tangeremus illud vt non moriamur. Dixit autem serpens ad mulierem. Nequaquam morte moriemini. Scit enim deus quod in quocunque die comederitis ex eo aperientur oculi vestri: et eritis sicut dii scientes bonum et malum. Vidit igitur mulier quod bonum esset lignum ad vescendum et pulchrum oculis aspectuque delectabile. Et tulit de fructu illius et comedit: deditque viro suo qui comedit similiter. Et aperti sunt oculi amborum: cumque cognouissent se esse nudos consuerunt folia ficus et fecerunt sibi perizomata. Cumque audissent vocem domini dei deambulantis in paradiso ad auram post meridiem abscondit se adam et uxor eius a facie domini dei in medio ligni paradisi. Et vocauit dominus deus adam et dixit ei. Vbi es? Qui ait. Vocem tuam audiui in paradiso et timui eo quod nudus essem: et abscondi me. Cui dixit. Quis enim indicauit tibi quod nudus esses nisi de ligno ex quo precepi tibi ne comederes comedisti? Dixit autem adam. Mulier quam dedisti mihi sociam dedit mihi de ligno et comedi. Et dixit dominus deus mulieri. Quare hoc fecisti? Que respondit. Serpens decepit me et comedi. Et ait dominus deus serpenti. Quia fecisti hoc maledictus es inter omnia animantia et bestias terre. Super pectus tuum gradieris et terram comedes cunctis diebus vite tue. Inimicitias ponam inter te et mulierem et semen tuum et semen illius. Ipsum conteret caput tuum et tu insidiaberis calcaneo eius. Mulieri quoque dixit. Multiplicabo erumpnas tuas et conceptus tuos. In dolore paries filios et sub viri potestate eris et ipse dominabitur tui. Adam autem dixit. Quia audisti vocem uxoris tue et comedisti de ligno ex quo precepi tibi ne comederes comedisti maledicta terra in operibus tuis. In laboribus comedes ex ea cunctis diebus vite tue. Spinas et tribulos germinabit tibi et comedes herbam terre. In sudore vultus tui vesceris pane donec reuertaris in terram de qua sumptus es quia pulvis es et in pulverem reuerteris. Et vocauit adam nomen uxoris sue heua eo quod mater esset cunctorum viuentium. Et fecit dominus deus adam et uxori eius tunicas pelliceas et induit eos. Dixitque dominus deus. Ecce adam quasi unus ex nobis factus est scitus bonum et malum. Nunc ergo ne forte mittat manum suam et sumat de ligno vite et comedat et viuat in eternum. Emisit eum dominus deus de paradiso voluptatis vt operaretur terram de qua sumptus est. Eiecitque adam et collocauit ante paradisum voluptatis cherubim et flammeum gladium atque versatilem ad custodiendam viam ligni vite.

Capitulum tertium.

Adam autem cognouit heuam uxorem suam que concepit et peperit cayn dixitque. Possedi hominem per deum. Rursumque peperit fratrem eius abel. Fuit autem abel pastor ouium: et cayn agricola. Post multos autem dies obtulit cayn de fructibus terre munera domino. Et abel obtulit de primogenitis gregis sui et de adipibus eorum. Et respexit dominus ad abel et ad munera eius. Ad cayn autem et ad munera illius non respexit. Iratus est cayn nimis et concidit vultus eius. Dixitque dominus ad eum. Quare iratus es et quare concidit vultus tuus? Nonne si bene offeras bene autem non diuidas peccasti? Quiesce. Ad te conuersio eius et tu dominaberis illius. Dixit autem cayn ad abel fratrem suum. Egrediamur foras. Cumque essent in agro consurrexit cayn aduersus abel fratrem suum et occidit eum. Dixitque dominus ad cayn. Vbi est abel frater tuus? Qui respondit. Nescio. Numquid custos fratris mei sum ego? Cui dixit. Quid fecisti? Vox sanguinis fratris tui clamat ad me de terra. Nunc igitur maledictus eris super terram que aperuit os suum et suscepit sanguinem fratris tui de manu tua. Quam cum operatus fueris non dabit fructum suum tibi. Vagus et profugus eris super terram. Dixit autem cayn ad dominum. Maior est iniquitas mea quam vt veniam meream. Ecce eicis me hodie a facie terre et a facie tua abscondar et ero vagus et profugus in terra. Omnis igitur qui inuenerit me occidet me. Dixit ei dominus. Non ita fiet sed quicunque occiderit cayn septuplum punietur. Et posuit dominus cayn signum vt non interficeret eum omnis qui inuenerit eum. Egressus est ergo cayn a facie domini et habitauit profugus in terra ad orientalem plagam eden. Cognouit autem adam uxorem suam et concepit et peperit henoch. Et edificauit ciuitatem vocauitque nomen eius ex nomine filii sui henoch. Porro henoch genuit irad. Irad autem genuit maviael. Maviael genuit matusahel. Matusahel genuit lamech. Qui accepit duas uxores nomen vni ada et nomen secunde sella. Peperitque ada iabel. Qui fuit pater habitantium in tentoriis atque pastorum. Nomen fratris eius iubal. Ipse fuit pater canentium cithara et organo. Sella quoque genuit tubalcayn qui fuit malleator et faber in cuncta opera ferri. Soror autem tubalcayn noema. Dixit autem lamech uxoribus suis ada et sella. Audite uocem meam uxores lamech auscultate sermonem meum. Quia occidi virum in vulnus meum et adolescentulum in livorem meum. Septuplum vindicta cayn: lamech vero septuagies septies. Cognouit adhuc adam uxorem suam et peperit filium vocauitque nomen eius seth. Dixit enim. Posuit mihi deus semen aliud pro abel quem occidit cayn. Sed et seth natus est filio qui vocauit nomen eius enos. Iste cepit invocare nomen domini.

Capitulum quartum.

Hec est generatio adam. In die qua creauit deus hominem ad similitudinem dei fecit illum. Masculum et feminam creauit eos et benedixit illis et vocauit nomen eorum adam in die qua creati sunt. Vixit adam centum triginta annos et genuit ad similitudinem et imaginem suam seth. Et appellauit nomen eius seth dicens. Seminauit mihi deus semen aliud pro abel quem occidit cayn. Et fuerunt dies adam post genitum seth octingenti anni et genuit filios et filias. Et omnes simul dies adam fuerunt nongenti triginta anni et mortuus est. Vixit quoque seth centum quinque annos et genuit enos. Et vixit postquam genuit enos septingentos septem annos et genuit filios et filias. Et omnes simul dies seth fuerunt nongenti duodecim anni et mortuus est. Vixit autem enos nonaginta annos et genuit cainan. Et vixit postquam genuit cainan octingentos quindecim annos et genuit filios et filias. Et omnes simul dies enos fuerunt nongenti quinque anni et mortuus est. Vixit quoque cainan septuaginta annos et genuit malaleel. Et vixit postquam genuit malaleel octingentos quadraginta annos et genuit filios et filias. Et omnes simul dies cainan fuerunt nongenti decem anni et mortuus est. Vixit autem malaleel sexaginta quinque annos et genuit iared. Et vixit postquam genuit iared octingentos triginta annos et genuit filios et filias. Et omnes simul dies malaleel fuerunt octingenti nonaginta quinque anni et mortuus est. Vixit iared centum sexaginta duobus annis et genuit henoch. Et vixit postquam genuit henoch octingentos annos et genuit filios et filias. Et omnes simul dies iared fuerunt nongenti sexaginta duo anni et mortuus est. Vixit henoch sexaginta quinque annos et genuit matusalem. Et ambulauit cum deo postquam genuit matusalem trecentis annis et genuit filios et filias. Et omnes simul dies henoch fuerunt trecenti sexaginta quinque anni. Ambulauit cum deo et apparuit quia deus tulit eum. Vixit autem matusalem centum octoginta septem annos et genuit lamech. Et vixit postquam genuit lamech septingentos octoginta duos annos et genuit filios et filias. Et omnes simul dies matusalem fuerunt nongenti sexaginta nouem anni et mortuus est. Vixit lamech centum octoginta duobus annis et genuit filium. Vocauitque nomen eius noe dicens. Iste requiem nobis tribuet ab operibus et a labore manuum nostrarum in terra quam maledixit dominus deus. Et vixit postquam genuit noe quingentis nonaginta quinque annis et genuit filios et filias. Et omnes simul dies lamech fuerunt septingenti septuaginta septem anni et mortuus est. Cumque esset noe annorum quingentorum genuit sem cham et iafeth.

Capitulum quintum.

Postquam autem cepit homines multiplicari super terram et filie nate sunt. Videntes filii dei filias hominum quod essent pulchre acceperunt sibi uxores ex omnibus quas elegerant. Dixitque dominus. Non permanebit spiritus meus in homine isto quia caro est erunt dies illius centum viginti annorum. Gigantes autem erant super terram in diebus illis. Postquam enim ingressi sunt filii dei ad filias hominum illeque genuerunt isti sunt potentes a seculo homines famosi. Videns autem dominus quod multa malitia hominum esset in terra et cuncta cogitatio cordis intenta ad malum omni tempore penituit eum quod hominem fecisset in terra. Et tactus dolore cordis intrinsecus. Delebo inquit hominem quem creauit a facie terre. Ab homine vsque ad animantia a reptili vsque ad volucres celi. Penitet enim me fecisse eos. Noe autem inuenit gratiam coram domino. Hec est generatio noe. Noe vir iustus atque perfectus fuit in generationibus suis. Cum deo ambulauit. Genuit tres filios sem cham et iafeth. Corrupta est autem terra coram deo et repleta est iniquitate. Cumque vidisset deus terram esse corruptam omnis enim caro corrumpebat viam suam super terram. Dixit ad noe. Finis vniuerse carnis venit coram me. Repleta est terra iniquitate a facie eorum et ego disperdam eos cum terra. Fac tibi arcam de lignis leuigatis mansiunculas in arca facies et bitumine linies eam intrinsecus et extrinsecus. Et sic facies eam. Trecentorum cubitorum erit longitudo arce quinquaginta cubitorum latitudo et triginta cubitorum altitudo illius. Fenestram in arca facies et in cubito consummabis summitatem eius. Ostium autem arce pones ex latere deorsum cenacula et tristega facies in ea. Ego ecce adducam diluvium aquarum super terram vt interficiam omnem carnem in qua spiritus vite est subter celum. Universa que in terra sunt consumentur. Ponamque fedus meum tecum et ingredieris arcam tu et filii tui uxor tua et vxores filiorum tuorum tecum. Et ex cunctis animantibus vniuerse carnis binos introduces in arcam vt vivant tecum masculini sexus et femine. De volucribus in genere suo et de iumentis in genere suo et ex omni reptili terre in genere suo bina de omnibus ingredientur tecum vt possint vivere. Tu autem tolle tibi ex omni esca que manducari potest et comportabis apud te: erit cibus tam tibi quam illis. Fecit noe omnia que preceperat ei dominus.

Capitulum sextum.

Dixitque dominus ad noe. Ingredere tu et omnis domus tua arcam. Te enim vidi iustum coram me in generatione hac. Ex omni pecore mundo tolle septena septena masculum et feminam ex pecore autem immundo duo masculum et feminam. Sed et de volucribus celi septena septena masculum et feminam. Vt salvetur semen super faciem vniuerse terre. Adhuc enim et post dies septem ego pluam super terram quadraginta diebus et quadraginta noctibus et delebo omnem substantiam quam feci de superficie terre. Fecit igitur noe omnia que mandauerat ei dominus. Erat autem sescentorum annorum quando diluvium aquarum inundauit super terram. Et intrauit noe et filii eius uxor eius et vxores filiorum eius cum eo in arcam propter aquas diluvii. Et de animantibus mundis et immundis et de volucribus et de cunctis que mouentur super terram. Duo et duo ingressa sunt ad noe in arcam masculus et femina sicut preceperat deus noe. Et factum est post septem dies aque diluvii super terram. Anno sescentesimo vite noe mense secundo septimodecimo die mensis rupti sunt omnes fontes abyssi magne et cataracte celi aperte sunt. Et facta est pluuia super terram quadraginta diebus et quadraginta noctibus. In die illa ingressus est noe et sem cham et iafeth filii eius uxor noe et tres uxores filiorum eius cum eis in arcam ipsi et omne animal secundum genus suum universa quoque iumenta in genere suo cuncta que reptilia mouentur super terram in genere suo omnia volatilia secundum genus suum cuncta que volant et habent pennas. Ingressa sunt ad noe in arcam bina et bina ex omni carne in qua erat spiritus vite. Et que ingressa sunt masculus et femina ex omni carne introierunt sicut preceperat ei deus et clausit dominus post eum. Et factum est diluvium quadraginta diebus super terram. Crevitque aqua et eleuauit arcam in sublime a terra. Aque autem inundauerunt et creuerunt nimis super terram et ferebatur arca super aquas. Aque autem preualuerunt super terram quindecim cubitis altior. Et operte sunt omnes montes excelsi qui sub universo celo sunt.

Mr. Cotes's Logometrica Nova.

Mr. Cotes's Logometrica Nova.

Mr. Cotes's Logometrica Nova.

[illegible] [illegible] [illegible] [

ಕಾಲ ಮತ್ತು ಸ್ಥಳ

ಕವಿಯ ಕಾಲ ಸ್ಥಳಗಳನ್ನು ಕುರಿತು ಸಂಶೋಧಕರಲ್ಲಿ ಭಿನ್ನಾಭಿಪ್ರಾಯಗಳಿವೆ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಿವೆ. ಕವಿಯು ಕ್ರಿ.ಶ. ೧೦೫೦ರಲ್ಲಿ ಇದ್ದನೆಂದು ಆರ್. ನರಸಿಂಹಾಚಾರ್ಯರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಪಟ್ಟಿದ್ದಾರೆ. ಕವಿಯು ಕ್ರಿ.ಶ. ೧೧೫೦ರಲ್ಲಿ ಇದ್ದನೆಂದು ಎಂ. ಗೋವಿಂದ ಪೈ ಅವರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಪಟ್ಟಿದ್ದಾರೆ. ಕವಿಯು ಕ್ರಿ.ಶ. ೧೨೫೦ರಲ್ಲಿ ಇದ್ದನೆಂದು ಕೆ.ಜಿ. ಕುಂದಣಗಾರ ಅವರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಪಟ್ಟಿದ್ದಾರೆ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ.

ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ. ಕವಿಯ ಕಾಲವನ್ನು ಕುರಿತು ಈ ಮೂರು ಅಭಿಪ್ರಾಯಗಳಲ್ಲಿ ಯಾವುದು ಸರಿಯಾದುದು ಎಂಬುದನ್ನು ಖಚಿತವಾಗಿ ಹೇಳಲು ಸಾಧ್ಯವಿಲ್ಲ.

[illegible] [illegible] [illegible] [

1868. April 20. Letters of administration of the personal estate and effects of Alexander Lord late of Ashton-under-Lyne in the county of Lancaster Gentleman deceased who died 15 March 1868 at Ashton-under-Lyne aforesaid were granted at the Principal Registry to Alexander Lord the younger of Ashton-under-Lyne aforesaid Gentleman the son and one of the executors named in the will.

Effects under £1,500.

1868. April 20. Letters of administration of the personal estate and effects of Alexander Lord late of Ashton-under-Lyne in the county of Lancaster Gentleman deceased who died 15 March 1868 at Ashton-under-Lyne aforesaid were granted at the Principal Registry to Alexander Lord the younger of Ashton-under-Lyne aforesaid Gentleman the son and one of the executors named in the will.

Effects under £1,500.

Ex. 1 Lecture 1 Notes from Jan 2nd 2024 [illegible]

Ex. 2 Lecture 2 Notes from Jan 3rd 2024 [illegible]

Ex. 3 Lecture 3 Notes from Jan 4th 2024 [illegible]

Ex. 4 Lecture 4 Notes from Jan 5th 2024 [illegible]

Ex. 5 Lecture 5 Notes from Jan 6th 2024 [illegible]

Ex. 6 Lecture 6 Notes from Jan 7th 2024 [illegible]

Ex. 7 Lecture 7 Notes from Jan 8th 2024 [illegible]

Ex. 8 Lecture 8 Notes from Jan 9th 2024 [illegible]

Ex. 9 Lecture 9 Notes from Jan 10th 2024 [illegible]

Ex. 10 Lecture 10 Notes from Jan 11th 2024 [illegible]

Ex. 11 Lecture 11 Notes from Jan 12th 2024 [illegible]

Ex. 12 Lecture 12 Notes from Jan 13th 2024 [illegible]

Ex. 13 Lecture 13 Notes from Jan 14th 2024 [illegible]

Ex. 14 Lecture 14 Notes from Jan 15th 2024 [illegible]

Ex. 15 Lecture 15 Notes from Jan 16th 2024 [illegible]

Ex. 16 Lecture 16 Notes from Jan 17th 2024 [illegible]

Ex. 17 Lecture 17 Notes from Jan 18th 2024 [illegible]

Ex. 18 Lecture 18 Notes from Jan 19th 2024 [illegible]

Ex. 19 Lecture 19 Notes from Jan 20th 2024 [illegible]

Ex. 20 Lecture 20 Notes from Jan 21st 2024 [illegible]

Ex. 21 Lecture 21 Notes from Jan 22nd 2024 [illegible]

Ex. 22 Lecture 22 Notes from Jan 23rd 2024 [illegible]

Ex. 23 Lecture 23 Notes from Jan 24th 2024 [illegible]

Ex. 24 Lecture 24 Notes from Jan 25th 2024 [illegible]

Ex. 25 Lecture 25 Notes from Jan 26th 2024 [illegible]

Ex. 26 Lecture 26 Notes from Jan 27th 2024 [illegible]

Ex. 27 Lecture 27 Notes from Jan 28th 2024 [illegible]

Ex. 28 Lecture 28 Notes from Jan 29th 2024 [illegible]

Ex. 29 Lecture 29 Notes from Jan 30th 2024 [illegible]

Ex. 30 Lecture 30 Notes from Jan 31st 2024 [illegible]

Ex. 31 Lecture 31 Notes from Feb 1st 2024 [illegible]

Ex. 32 Lecture 32 Notes from Feb 2nd 2024 [illegible]

Ex. 33 Lecture 33 Notes from Feb 3rd 2024 [illegible]

Ex. 34 Lecture 34 Notes from Feb 4th 2024 [illegible]

Ex. 35 Lecture 35 Notes from Feb 5th 2024 [illegible]

Ex. 36 Lecture 36 Notes from Feb 6th 2024 [illegible]

Ex. 37 Lecture 37 Notes from Feb 7th 2024 [illegible]

Ex. 38 Lecture 38 Notes from Feb 8th 2024 [illegible]

Ex. 39 Lecture 39 Notes from Feb 9th 2024 [illegible]

Ex. 40 Lecture 40 Notes from Feb 10th 2024 [illegible]

Ex. 41 Lecture 41 Notes from Feb 11th 2024 [illegible]

Ex. 42 Lecture 42 Notes from Feb 12th 2024 [illegible]

Ex. 43 Lecture 43 Notes from Feb 13th 2024 [illegible]

Ex. 44 Lecture 44 Notes from Feb 14th 2024 [illegible]

Ex. 45 Lecture 45 Notes from Feb 15th 2024 [illegible]

Ex. 46 Lecture 46 Notes from Feb 16th 2024 [illegible]

Ex. 47 Lecture 47 Notes from Feb 17th 2024 [illegible]

Ex. 48 Lecture 48 Notes from Feb 18th 2024 [illegible]

Ex. 49 Lecture 49 Notes from Feb 19th 2024 [illegible]

Ex. 50 Lecture 50 Notes from Feb 20th 2024 [illegible]

Ex. 51 Lecture 51 Notes from Feb 21st 2024 [illegible]

Ex. 52 Lecture 52 Notes from Feb 22nd 2024 [illegible]

Ex. 53 Lecture 53 Notes from Feb 23rd 2024 [illegible]

Ex. 54 Lecture 54 Notes from Feb 24th 2024 [illegible]

Ex. 55 Lecture 55 Notes from Feb 25th 2024 [illegible]

Ex. 56 Lecture 56 Notes from Feb 26th 2024 [illegible]

Ex. 57 Lecture 57 Notes from Feb 27th 2024 [illegible]

Ex. 58 Lecture 58 Notes from Feb 28th 2024 [illegible]

Ex. 59 Lecture 59 Notes from Feb 29th 2024 [illegible]

Ex. 60 Lecture 60 Notes from Mar 1st 2024 [illegible]

Ex. 61 Lecture 61 Notes from Mar 2nd 2024 [illegible]

Ex. 62 Lecture 62 Notes from Mar 3rd 2024 [illegible]

Ex. 63 Lecture 63 Notes from Mar 4th 2024 [illegible]

Ex. 64 Lecture 64 Notes from Mar 5th 2024 [illegible]

Ex. 65 Lecture 65 Notes from Mar 6th 2024 [illegible]

Ex. 66 Lecture 66 Notes from Mar 7th 2024 [illegible]

Ex. 67 Lecture 67 Notes from Mar 8th 2024 [illegible]

Ex. 68 Lecture 68 Notes from Mar 9th 2024 [illegible]

Ex. 69 Lecture 69 Notes from Mar 10th 2024 [illegible]

Ex. 70 Lecture 70 Notes from Mar 11th 2024 [illegible]

Ex. 71 Lecture 71 Notes from Mar 12th 2024 [illegible]

Ex. 72 Lecture 72 Notes from Mar 13th 2024 [illegible]

Ex. 73 Lecture 73 Notes from Mar 14th 2024 [illegible]

Ex. 74 Lecture 74 Notes from Mar 15th 2024 [illegible]

Ex. 75 Lecture 75 Notes from Mar 16th 2024 [illegible]

Ex. 76 Lecture 76 Notes from Mar 17th 2024 [illegible]

Ex. 77 Lecture 77 Notes from Mar 18th 2024 [illegible]

Ex. 78 Lecture 78 Notes from Mar 19th 2024 [illegible]

Ex. 79 Lecture 79 Notes from Mar 20th 2024 [illegible]

Ex. 80 Lecture 80 Notes from Mar 21st 2024 [illegible]

Ex. 81 Lecture 81 Notes from Mar 22nd 2024 [illegible]

Ex. 82 Lecture 82 Notes from Mar 23rd 2024 [illegible]

Ex. 83 Lecture 83 Notes from Mar 24th 2024 [illegible]

Ex. 84 Lecture 84 Notes from Mar 25th 2024 [illegible]

Ex. 85 Lecture 85 Notes from Mar 26th 2024 [illegible]

Ex. 86 Lecture 86 Notes from Mar 27th 2024 [illegible]

Ex. 87 Lecture 87 Notes from Mar 28th 2024 [illegible]

Ex. 88 Lecture 88 Notes from Mar 29th 2024 [illegible]

Ex. 89 Lecture 89 Notes from Mar 30th 2024 [illegible]

Ex. 90 Lecture 90 Notes from Mar 31st 2024 [illegible]

Ex. 91 Lecture 91 Notes from Apr 1st 2024 [illegible]

Ex. 92 Lecture 92 Notes from Apr 2nd 2024 [illegible]

Ex. 93 Lecture 93 Notes from Apr 3rd 2024 [illegible]

Ex. 94 Lecture 94 Notes from Apr 4th 2024 [illegible]

Ex. 95 Lecture 95 Notes from Apr 5th 2024 [illegible]

Ex. 96 Lecture 96 Notes from Apr 6th 2024 [illegible]

Ex. 97 Lecture 97 Notes from Apr 7th 2024 [illegible]

Ex. 98 Lecture 98 Notes from Apr 8th 2024 [illegible]

Ex. 99 Lecture 99 Notes from Apr 9th 2024 [illegible]

Ex. 100 Lecture 100 Notes from Apr 10th 2024 [illegible]

Quæ sit
Ecclesiæ
Catholicæ
definitio.

Ecclesiæ Catholicæ definitio.

Ecclesia Catholica est congregatio fidelium per totum mundum diffusa, quæ in fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus. Ecclesia Catholica est mater omnium fidelium, quæ in Christo renati sunt, et in ejus fide, spe, charitate, sacramentorum communione, et in omnibus divinis mysteriis, quæ ad salutem pertinent, unum corpus constituit, cujus caput est Christus.

Ad Libr. I. Cap. 1. Quæst. 1. Art. 1. 3

Ad Libr. I. Cap. 1. Quæst. 1. Art. 1. 3

Ad Libr. I. Cap. 1. Quæst. 1. Art. 1. 3

[illegible] [illegible] [illegible] [

Copyright © 2000 Cambridge University Press
Cambridge, New York, Melbourne, Madrid, Cape Town, Singapore, São Paulo
Cambridge University Press
The Edinburgh Building, Cambridge CB2 2RU, UK
http://www.cambridge.org

First published 2000
Printed in the United States of America
Typeset in Times Roman 10/12 pt. and Helvetica Bold
A catalog record for this book is available from the British Library.
Library of Congress Cataloging in Publication data
Bowers, Fredson Thayer, 1905–1991.
Textual and literary criticism / Fredson Bowers.
p. cm.
Reprint. Originally published: Cambridge : University Press, 1959.
Includes bibliographical references and index.
ISBN 0 521 64148 4 (paperback)
1. Criticism, Textual. 2. Literature – History and criticism – Theory, etc.
I. Title.
PN162.B6 2000
801'.95 – dc21 99-30284
CIP

ISBN 0 521 64148 4 paperback
Transferred to digital printing 2000

Statutes, Construction of, Rules of Construction, Intention of Legislature, Meaning of Words, Grammatical Construction, Reading Statutes Together, Reading Statutes Separately, Reading Statutes Consecutively, Reading Statutes Concurrently, Reading Statutes Retrospectively, Reading Statutes Prospectively, Reading Statutes Literally, Reading Statutes Liberally, Reading Statutes Strictly, Reading Statutes Reasonably, Reading Statutes Unreasonably, Reading Statutes Absurdly, Reading Statutes Consistently, Reading Statutes Inconsistently, Reading Statutes Harmoniously, Reading Statutes Discordantly, Reading Statutes Uniformly, Reading Statutes Variously, Reading Statutes Alike, Reading Statutes Differently, Reading Statutes Similarly, Reading Statutes Dissimilarly, Reading Statutes Identically, Reading Statutes Diversely, Reading Statutes Equally, Reading Statutes Unequally, Reading Statutes Fairly, Reading Statutes Unfairly, Reading Statutes Justly, Reading Statutes Unjustly, Reading Statutes Rightly, Reading Statutes Wrongly, Reading Statutes Correctly, Reading Statutes Incorrectly, Reading Statutes Truly, Reading Statutes Falsely, Reading Statutes Honestly, Reading Statutes Dishonestly, Reading Statutes Faithfully, Reading Statutes Unfaithfully, Reading Statutes Loyally, Reading Statutes Disloyally, Reading Statutes Patriotically, Reading Statutes Unpatriotically, Reading Statutes Nationally, Reading Statutes Internationally, Reading Statutes Locally, Reading Statutes Universally, Reading Statutes Generally, Reading Statutes Specially, Reading Statutes Particularly, Reading Statutes Peculiarly, Reading Statutes Singularly, Reading Statutes Plurally, Reading Statutes Collectively, Reading Statutes Severally, Reading Statutes Jointly, Reading Statutes Separately, Reading Statutes Together, Reading Statutes Apart, Reading Statutes Asunder, Reading Statutes Combined, Reading Statutes Divided, Reading Statutes United, Reading Statutes Disunited, Reading Statutes Allied, Reading Statutes Estranged, Reading Statutes Friendly, Reading Statutes Unfriendly, Reading Statutes Amicably, Reading Statutes Inimically, Reading Statutes Peacefully, Reading Statutes Warlike, Reading Statutes Pacifically, Reading Statutes Belligerently, Reading Statutes Neutrally, Reading Statutes Impartially, Reading Statutes Partially, Reading Statutes Favorably, Reading Statutes Unfavorably, Reading Statutes Kindly, Reading Statutes Unkindly, Reading Statutes Benevolently, Reading Statutes Malevolently, Reading Statutes Charitably, Reading Statutes Uncharitably, Reading Statutes Mercifully, Reading Statutes Unmercifully, Reading Statutes Leniently, Reading Statutes Severely, Reading Statutes Gently, Reading Statutes Roughly, Reading Statutes Softly, Reading Statutes Harshly, Reading Statutes Tenderly, Reading Statutes Cruelly, Reading Statutes Humanely, Reading Statutes Inhumanely, Reading Statutes Mildly, Reading Statutes Violently, Reading Statutes Quietly, Reading Statutes Noisily, Reading Statutes Peacefully, Reading Statutes Riotously, Reading Statutes Orderly, Reading Statutes Disorderly, Reading Statutes Lawfully, Reading Statutes Unlawfully, Reading Statutes Legally, Reading Statutes Illegally, Reading Statutes Constitutionally, Reading Statutes Unconstitutionally, Reading Statutes Validly, Reading Statutes Invalidly, Reading Statutes Effectively, Reading Statutes Ineffectively, Reading Statutes Efficiently, Reading Statutes Inefficiently, Reading Statutes Successfully, Reading Statutes Unsuccessfully, Reading Statutes Fortunately, Reading Statutes Unfortunately, Reading Statutes Luckily, Reading Statutes Unluckily, Reading Statutes Happily, Reading Statutes Unhappily, Reading Statutes Prosperously, Reading Statutes Adversely, Reading Statutes Favorably, Reading Statutes Unfavorably, Reading Statutes Auspiciously, Reading Statutes Inauspiciously, Reading Statutes Propitiously, Reading Statutes Unpropitiously, Reading Statutes Fortunately, Reading Statutes Unfortunately, Reading Statutes Luckily, Reading Statutes Unluckily, Reading Statutes Happily, Reading Statutes Unhappily, Reading Statutes Prosperously, Reading Statutes Adversely, Reading Statutes Favorably, Reading Statutes Unfavorably, Reading Statutes Auspiciously, Reading Statutes Inauspiciously, Reading Statutes Propitiously, Reading Statutes Unpropitiously.

Ma, *Mas*, *Mat*, *Mau*, *Mav*, *Maw*, *May*, *Maz*, *Me*, *Mea*, *Meb*, *Mec*, *Med*, *Mee*, *Mef*, *Meg*, *Meh*, *Mei*, *Mej*, *Mek*, *Mel*, *Mem*, *Men*, *Meo*, *Mep*, *Meq*, *Mer*, *Mes*, *Met*, *Meu*, *Mev*, *Mew*, *Mey*, *Mez*, *Mi*, *Mia*, *Mib*, *Mic*, *Mid*, *Mie*, *Mif*, *Mig*, *Mih*, *Mii*, *Mij*, *Mik*, *Mil*, *Mim*, *Min*, *Mio*, *Mip*, *Miq*, *Mir*, *Mis*, *Mit*, *Miu*, *Miv*, *Miw*, *Miy*, *Miz*, *Mo*, *Moa*, *Mob*, *Moc*, *Mod*, *Moe*, *Mof*, *Mog*, *Moh*, *Moi*, *Moj*, *Mok*, *Mol*, *Mom*, *Mon*, *Moo*, *Mop*, *Moq*, *Mor*, *Mos*, *Mot*, *Mou*, *Mov*, *Mow*, *Moy*, *Moz*, *Mu*, *Mua*, *Mub*, *Muc*, *Mud*, *Mue*, *Muf*, *Mug*, *Muh*, *Mui*, *Muj*, *Muk*, *Mul*, *Mum*, *Mun*, *Muo*, *Mup*, *Muq*, *Mur*, *Mus*, *Mut*, *Muu*, *Muv*, *Muw*, *Muy*, *Muz*, *My*, *Mya*, *Myb*, *Myc*, *Myd*, *Mye*, *Myf*, *Myg*, *Myh*, *Myi*, *Myj*, *Myk*, *Myl*, *Mym*, *Myn*, *Myo*, *Myp*, *Myq*, *Myr*, *Mys*, *Myt*, *Myu*, *Myv*, *Myw*, *Myy*, *Myz*, *Na*, *Nab*, *Nac*, *Nad*, *Nae*, *Naf*, *Nag*, *Nah*, *Nai*, *Naj*, *Nak*, *Nal*, *Nam*, *Nan*, *Nao*, *Nap*, *Naq*, *Nar*, *Nas*, *Nat*, *Nau*, *Nav*, *Naw*, *Nay*, *Naz*, *Ne*, *Nea*, *Neb*, *Nec*, *Ned*, *Nee*, *Nef*, *Neg*, *Neh*, *Nei*, *Nej*, *Nek*, *Nel*, *Nem*, *Nen*, *Neo*, *Nep*, *Neq*, *Ner*, *Nes*, *Net*, *Neu*, *Nev*, *New*, *Ney*, *Nez*, *Ni*, *Nia*, *Nib*, *Nic*, *Nid*, *Nie*, *Nif*, *Nig*, *Nih*, *Nii*, *Nij*, *Nik*, *Nil*, *Nim*, *Nin*, *Nio*, *Nip*, *Niq*, *Nir*, *Nis*, *Nit*, *Niu*, *Niv*, *Niw*, *Niy*, *Niz*, *No*, *Noa*, *Nob*, *Noc*, *Nod*, *Noe*, *Nof*, *Nog*, *Noh*, *Noi*, *Noj*, *Nok*, *Nol*, *Nom*, *Non*, *Noo*, *Nop*, *Noq*, *Nor*, *Nos*, *Not*, *Nou*, *Nov*, *Now*, *Noy*, *Noz*, *Nu*, *Nua*, *Nub*, *Nuc*, *Nud*, *Nue*, *Nuf*, *Nug*, *Nuh*, *Nui*, *Nuj*, *Nuk*, *Nul*, *Num*, *Nun*, *Nuo*, *Nup*, *Nuq*, *Nur*, *Nus*, *Nut*, *Nuu*, *Nuv*, *Nuw*, *Nuy*, *Nuz*, *Ny*, *Nya*, *Nyb*, *Nyc*, *Nyd*, *Nye*, *Nyf*, *Nyg*, *Nyh*, *Nyi*, *Nyj*, *Nyk*, *Nyl*, *Nym*, *Nyn*, *Nyo*, *Nyp*, *Nyq*, *Nyr*, *Nys*, *Nyt*, *Nyu*, *Nyv*, *Nyw*, *Nyy*, *Nyz*, *Oa*, *Oab*, *Oac*, *Oad*, *Oae*, *Oaf*, *Oag*, *Oah*, *Oai*, *Oaj*, *Oak*, *Oal*, *Oam*, *Oan*, *Oao*, *Oap*, *Oaq*, *Oar*, *Oas*, *Oat*, *Oau*, *Oav*, *Oaw*, *Oay*, *Oaz*, *Ob*, *Oba*, *Obb*, *Obc*, *Obd*, *Obe*, *Obf*, *Obg*, *Obh*, *Obi*, *Obj*, *Obk*, *Obl*, *Obm*, *Obn*, *Obo*, *Obp*, *Obq*, *Obr*, *Obs*, *Obt*, *Obu*, *Obv*, *Obw*, *Oby*, *Obz*, *Oc*, *Oca*, *Ocb*, *Occ*, *Ocd*, *Oce*, *Ocf*, *Ocg*, *Och*, *Oci*, *Ocj*, *Ock*, *Ocl*, *Ocm*, *Ocn*, *Oco*, *Ocp*, *Ocq*, *Ocr*, *Ocs*, *Oct*, *Ocu*, *Ocv*, *Ocw*, *Ocy*, *Ocz*, *Od*, *Oda*, *Odb*, *Odc*, *Odd*, *Ode*, *Odf*, *Odg*, *Odh*, *Odi*, *Odj*, *Odk*, *Odl*, *Odm*, *Odn*, *Odo*, *Odp*, *Odq*, *Odr*, *Ods*, *Odt*, *Odu*, *Odv*, *Odw*, *Ody*, *Odz*, *Oe*, *Oea*, *Oeb*, *Oec*, *Oed*, *Oee*, *Oef*, *Oeg*, *Oeh*, *Oei*, *Oej*, *Oek*, *Oel*, *Oem*, *Oen*, *Oeo*, *Oep*, *Oeq*, *Oer*, *Oes*, *Oet*, *Oeu*, *Oev*, *Oew*, *Oey*, *Oez*, *Of*, *Ofa*, *Ofb*, *Ofc*, *Ofd*, *Ofe*, *Off*, *Ofg*, *Ofh*, *Ofi*, *Ofj*, *Ofk*, *Ofl*, *Ofm*, *Ofn*, *Ofo*, *Ofp*, *Ofq*, *Ofr*, *Ofs*, *Oft*, *Ofu*, *Ofv*, *Ofw*, *Ofy*, *Ofz*, *Og*, *Oga*, *Ogb*, *Ogc*, *Ogd*, *Oge*, *Ogf*, *Ogg*, *Ogh*, *Ogi*, *Ogj*, *Ogk*, *Ogl*, *Ogm*, *Ogn*, *Ogo*, *Ogp*, *Ogq*, *Ogr*, *Ogs*, *Ogt*, *Ogu*, *Ogv*, *Ogw*, *Ogy*, *Ogz*, *Oh*, *Oha*, *Ohb*, *Ohc*, *Ohd*, *Ohe*, *Ohf*, *Ohg*, *Ohh*, *Ohi*, *Ohj*, *Ohk*, *Ohl*, *Ohm*, *Ohn*, *Oho*, *Ohp*, *Ohq*, *Ohr*, *Ohs*, *Oht*, *Ohu*, *Ohv*, *Ohw*, *Ohy*, *Ohz*, *Oi*, *Oia*, *Oib*, *Oic*, *Oid*, *Oie*, *Oif*, *Oig*, *Oih*, *Oii*, *Oij*, *Oik*, *Oil*, *Oim*, *Oin*, *Oio*, *Oip*, *Oiq*, *Oir*, *Ois*, *Oit*, *Oiu*, *Oiv*, *Oiw*, *Oiy*, *Oiz*, *Oj*, *Oja*, *Ojb*, *Ojc*, *Ojd*, *Oje*, *Ojf*, *Ojg*, *Ojh*, *Oji*, *Ojj*, *Ojk*, *Ojl*, *Ojm*, *Ojn*, *Ojo*, *Ojp*, *Ojq*, *Ojr*, *Ojs*, *Ojt*, *Oju*, *Ojv*, *Ojw*, *Ojy*, *Ojz*, *Ok*, *Oka*, *Okb*, *Okc*, *Okd*, *Oke*, *Okf*, *Okg*, *Okh*, *Oki*, *Okj*, *Okk*, *Okl*, *Okm*, *Okn*, *Oko*, *Okp*, *Okq*, *Okr*, *Oks*, *Okt*, *Oku*, *Okv*, *Okw*, *Oky*, *Okz*, *Ol*, *Ola*, *Olb*, *Olc*, *Old*, *Ole*, *Olf*, *Olg*, *Olh*, *Oli*, *Olj*, *Olk*, *Oll*, *Olm*, *Oln*, *Olo*, *Olp*, *Olq*, *Olr*, *Ols*, *Olt*, *Olu*, *Olv*, *Olw*, *Oly*, *Olz*, *Om*, *Oma*, *Omb*, *Omc*, *Omd*, *Ome*, *Omf*, *Omg*, *Omh*, *Omi*, *Omj*, *Omk*, *Oml*, *Omm*, *Omn*, *Omo*, *Omp*, *Omq*, *Omr*, *Oms*, *Omt*, *Omu*, *Omv*, *Omw*, *Omy*, *Omz*, *On*, *Ona*, *Onb*, *Onc*, *Ond*, *One*, *Onf*, *Ong*, *Onh*, *Oni*, *Onj*, *Onk*, *Onl*, *Onm*, *Onn*, *Ono*, *Onp*, *Onq*, *Onr*, *Ons*, *Ont*, *Onu*, *Onv*, *Onw*, *Ony*, *Onz*, *Oo*, *Ooa*, *Oob*, *Ooc*, *Ood*, *Ooe*, *Oof*, *Oog*, *Ooh*, *Ooi*, *Ooj*, *Ook*, *Ool*, *Oom*, *Oon*, *Ooo*, *Oop*, *Ooq*, *Oor*, *Oos*, *Oot*, *Oou*, *Oov*, *Oow*, *Ooy*, *Ooz*, *Op*, *Opa*, *Opb*, *Opc*, *Opd*, *Ope*, *Opf*, *Opg*, *Oph*, *Opi*, *Opj*, *Opk*, *Opl*, *Opm*, *Opn*, *Opo*, *Opp*, *Opq*, *Opr*, *Ops*, *Opt*, *Opu*, *Opv*, *Opw*, *Opy*, *Opz*, *Oq*, *Oqa*, *Oqb*, *Oqc*, *Oqd*, *Oqe*, *Oqf*, *Oqg*, *Oqh*, *Oqi*, *Oqj*, *Oqk*, *Oql*, *Oqm*, *Oqn*, *Oqo*, *Oqp*, *Oqq*, *Oqr*, *Oqs*, *Oqt*, *Oqu*, *Oqv*, *Oqw*, *Oqy*, *Oqz*, *Or*, *Ora*, *Orb*, *Orc*, *Ord*, *Ore*, *Orf*, *Org*, *Orh*, *Ori*, *Orj*, *Ork*, *Orl*, *Orm*, *Orn*, *Oro*, *Orp*, *Orq*, *Orr*, *Ors*, *Ort*, *Oru*, *Orv*, *Orw*, *Ory*, *Orz*, *Os*, *Osa*, *Osb*, *Osc*, *Osd*, *Ose*, *Osf*, *Osg*, *Osh*, *Osi*, *Osj*, *Osk*, *Osl*, *Osm*, *Osn*, *Oso*, *Osp*, *Osq*, *Osr*, *Oss*, *Ost*, *Osu*, *Osv*, *Osw*, *Osy*, *Osz*, *Ot*, *Ota*, *Otb*, *Otc*, *Otd*, *Ote*, *Otf*, *Otg*, *Oth*, *Oti*, *Otj*, *Otk*, *Otl*, *Otm*, *Otn*, *Oto*, *Otp*, *Otq*, *Otr*, *Ots*, *Ott*, *Otu*, *Otv*, *Otw*, *Oty*, *Otz*, *Ou*, *Oua*, *Oub*, *Ouc*, *Oud*, *Oue*, *Ouf*, *Oug*, *Ouh*, *Oui*, *Ouj*, *Ouk*, *Oul*, *Oum*, *Oun*, *Ouo*, *Oup*, *Ouq*, *Our*, *Ous*, *Out*, *Ouu*, *Ouv*, *Ouw*, *Ouy*, *Ouz*, *Ov*, *Ova*, *Ovb*, *Ovc*, *Ovd*, *Ove*, *Ovf*, *Ovg*, *Ovh*, *Ovi*, *Ovj*, *Ovk*, *Ovl*, *Ovm*, *Ovn*, *Ovo*, *Ovp*, *Ovq*, *Ovr*, *Ovs*, *Ovt*, *Ovu*, *Ovv*, *Ovw*, *Ovy*, *Ovz*, *Ow*, *Owa*, *Owb*, *Owc*, *Owd*, *Owe*, *Owf*, *Owg*, *Owh*, *Owi*, *Owj*, *Owk*, *Owl*, *Owm*, *Own*, *Owo*, *Owp*, *Owq*, *Owr*, *Ows*, *Owt*, *Owu*, *Owv*, *Oww*, *Owy*, *Owz*, *Oy*, *Oya*, *Oyb*, *Oyc*, *Oyd*, *Oye*, *Oyf*, *Oyg*, *Oyh*, *Oyi*, *Oyj*, *Oyk*, *Oyl*, *Oym*, *Oyn*, *Oyo*, *Oyp*, *Oyq*, *Oyr*, *Oys*, *Oyt*, *Oyu*, *Oyv*, *Oyw*, *Oyy*, *Oyz*, *Oz*, *Oza*, *Ozb*, *Ozc*, *Ozd*, *Oze*, *Ozf*, *Ozg*, *Ozh*, *Ozi*, *Ozj*, *Ozk*, *Ozl*, *Ozm*, *Ozn*, *Ozo*, *Ozp*, *Ozq*, *Ozr*, *Ozs*, *Ozt*, *Ozu*, *Ozv*, *Ozw*, *Ozy*, *Ozz*, *Pa*, *Pab*, *Pac*, *Pad*, *Pae*, *Paf*, *Pag*, *Pah*, *Pai*, *Paj*, *Pak*, *Pal*, *Pam*, *Pan*, *Pao*, *Pap*, *Paq*, *Par*, *Pas*, *Pat*, *Pau*, *Pav*, *Paw*, *Pay*, *Paz*, *Pe*, *Pea*, *Peb*, *Pec*, *Ped*, *Pee*, *Pef*, *Peg*, *Peh*, *Pei*, *Pej*, *Pek*, *Pel*, *Pem*, *Pen*, *Peo*, *Pep*, *Peq*, *Per*, *Pes*, *Pet*, *Peu*, *Pev*, *Pew*, *Pey*, *Pez*, *Pi*, *Pia*, *Pib*, *Pic*, *Pid*, *Pie*, *Pif*, *Pig*, *Pih*, *Pii*, *Pij*, *Pik*, *Pil*, *Pim*, *Pin*, *Pio*, *Pip*, *Piq*, *Pir*, *Pis*, *Pit*, *Piu*, *Piv*, *Piw*, *Piy*, *Piz*, *Po*, *Poa*, *Pob*, *Poc*, *Pod*, *Poe*, *Pof*, *Pog*, *Poh*, *Poi*, *Poj*, *Pok*, *Pol*, *Pom*, *Pon*, *Poo*, *Pop*, *Poq*, *Por*, *Pos*, *Pot*, *Pou*, *Pov*, *Pow*, *Poy*, *Poz*, *Pu*, *Pua*, *Pub*, *Puc*, *Pud*, *Pue*, *Puf*, *Pug*, *Puh*, *Pui*, *Puj*, *Puk*, *Pul*, *Pum*, *Pun*, *Puo*, *Pup*, *Puq*, *Pur*, *Pus*, *Put*, *Puu*, *Puv*, *Puw*, *Puy*, *Puz*, *Py*, *Pya*, *Pyb*, *Pyc*, *Pyd*, *Pye*, *Pyf*, *Pyg*, *Pyh*, *Pyi*, *Pyj*, *Pyk*, *Pyl*, *Pym*, *Pyn*, *Pyo*, *Pyp*, *Pyq*, *Pyr*, *Pys*, *Pyt*, *Pyu*, *Pyv*, *Pyw*, *Pyy*, *Pyz*, *Qa*, *Qab*, *Qac*, *Qad*, *Qae*, *Qaf*, *Qag*, *Qah*, *Qai*, *Qaj*, *Qak*, *Qal*, *Qam*, *Qan*, *Qao*, *Qap*, *Qaq*, *Qar*, *Qas*, *Qat*, *Qau*, *Qav*, *Qaw*, *Qay*, *Qaz*, *Qe*, *Qea*, *Qeb*, *Qec*, *Qed*, *Qee*, *Qef*, *Qeg*, *Qeh*, *Qei*, *Qej*, *Qek*, *Qel*, *Qem*, *Qen*, *Qeo*, *Qep*, *Qeq*, *Qer*, *Qes*, *Qet*, *Qeu*, *Qev*, *Qew*, *Qey*, *Qez*, *Qi*, *Qia*, *Qib*, *Qic*, *Qid*, *Qie*, *Qif*, *Qig*, *Qih*, *Qii*, *Qij*, *Qik*, *Qil*, *Qim*, *Qin*, *Qio*, *Qip*, *Qiq*, *Qir*, *Qis*, *Qit*, *Qiu*, *Qiv*, *Qiw*, *Qiy*, *Qiz*, *Qo*, *Qoa*, *Qob*, *Qoc*, *Qod*, *Qoe*, *Qof*, *Qog*, *Qoh*, *Qoi*, *Qoj*, *Qok*, *Qol*, *Qom*, *Qon*, *Qoo*, *Qop*, *Qoq*, *Qor*, *Qos*, *Qot*, *Qou*, *Qov*, *Qow*, *Qoy*, *Qoz*, *Qu*, *Qua*, *Qub*, *Quc*, *Qud*, *Que*, *Quf*, *Qug*, *Quh*, *Qui*, *Quj*, *Quk*, *Qul*, *Qum*, *Qun*, *Quo*, *Qup*, *Quq*, *Qur*, *Qus*, *Qut*, *Quu*, *Quv*, *Quw*, *Quy*, *Quz*, *Qy*, *Qya*, *Qyb*, *Qyc*, *Qyd*, *Qye*, *Qyf*, *Qyg*, *Qyh*, *Qyi*, *Qyj*, *Qyk*, *Qyl*, *Qym*, *Qyn*, *Qyo*, *Qyp*, *Qyq*, *Qyr*, *Qys*, *Qyt*, *Qyu*, *Qyv*, *Qyw*, *Qyy*, *Qyz*, *Ra*, *Rab*, *Rac*, *Rad*, *Rae*, *Raf*, *Rag*, *Rah*, *Rai*, *Raj*, *Rak*, *Ral*, *Ram*, *Ran*, *Rao*, *Rap*, *Raq*, *Rar*, *Ras*, *Rat*, *Rau*, *Rav*, *Raw*, *Ray*, *Raz*, *Re*, *Rea*, *Reb*, *Rec*, *Red*, *Ree*, *Ref*, *Reg*, *Reh*, *Rei*, *Rej*, *Rek*, *Rel*, *Rem*, *Ren*, *Reo*, *Rep*, *Req*, *Rer*, *Res*, *Ret*, *Reu*, *Rev*, *Rew*, *Rey*, *Rez*, *Ri*, *Ria*, *Rib*, *Ric*, *Rid*, *Rie*, *Rif*, *Rig*, *Rih*, *Rii*, *Rij*, *Rik*, *Ril*, *Rim*, *Rin*, *Rio*, *Rip*, *Riq*, *Rir*, *Ris*, *Rit*, *Riu*, *Riv*, *Riw*, *Riy*, *Riz*, *Ro*, *Roa*, *Rob*, *Roc*, *Rod*, *Roe*, *Rof*, *Rog*, *Roh*, *Roi*, *Roj*, *Rok*, *Rol*, *Rom*, *Ron*, *Roo*, *Rop*, *Roq*, *Ror*, *Ros*, *Rot*, *Rou*, *Rov*, *Row*, *Roy*, *Roz*, *Ru*, *Rua*, *Rub*, *Ruc*, *Rud*, *Rue*, *Ruf*, *Rug*, *Ruh*, *Rui*, *Ruj*, *Ruk*, *Rul*, *Rum*, *Run*, *Ruo*, *Rup*, *Ruq*, *Rur*, *Rus*, *Rut*, *Ruu*, *Ruv*, *Ruw*, *Ruy*, *Ruz*, *Ry*, *Rya*, *Ryb*, *Ryc*, *Ryd*, *Rye*, *Ryf*, *Ryg*, *Ryh*, *Ryi*, *Ryj*, *Ryk*, *Ryl*, *Rym*, *Ryn*, *Ryo*, *Ryp*, *Ryq*, *Ryr*, *Rys*, *Ryt*, *Ryu*, *Ryv*, *Ryw*, *Ryy*, *Ryz*, *Sa*, *Sab*, *Sac*, *Sad*, *Sae*, *Saf*, *Sag*, *Sah*, *Sai*, *Saj*, *Sak*, *Sal*, *Sam*, *San*, *Sao*, *Sap*, *Saq*, *Sar*, *Sas*, *Sat*, *Sau*, *Sav*, *Saw*, *Say*, *Saz*, *Se*, *Sea*, *Seb*, *Sec*, *Sed*, *See*, *Sef*, *Seg*, *Seh*, *Sei*, *Sej*, *Sek*, *Sel*, *Sem*, *Sen*, *Seo*, *Sep*, *Seq*, *Ser*, *Ses*, *Set*, *Seu*, *Sev*, *Sew*, *Sey*, *Sez*, *Si*, *Sia*, *Sib*, *Sic*, *Sid*, *Sie*, *Sif*, *Sig*, *Sih*, *Sii*, *Sij*, *Sik*, *Sil*, *Sim*, *Sin*, *Sio*, *Sip*, *Siq*, *Sir*, *Sis*, *Sit*, *Siu*, *Siv*, *Siw*, *Siy*, *Siz*, *So*, *Soa*, *Sob*, *Soc*, *Sod*, *Soe*, *Sof*, *Sog*, *Soh*, *Soi*, *Soj*, *Sok*, *Sol*, *Som*, *Son*, *Soo*, *Sop*, *Soq*, *Sor*, *Sos*, *Sot*, *Sou*, *Sov*, *Sow*, *Soy*, *Soz*, *Su*, *Sua*, *Sub*, *Suc*, *Sud*, *Sue*, *Suf*, *Sug*, *Suh*, *Sui*, *Suj*, *Suk*, *Sul*, *Sum*, *Sun*, *Suo*, *Sup*, *Suq*, *Sur*, *Sus*, *Sut*, *Suu*, *Suv*, *Suw*, *Suy*, *Suz*, *Sy*, *Sya*, *Syb*, *Syc*, *Syd*, *Sye*, *Syf*, *Syg*, *Syh*, *Syi*, *Syj*, *Syk*, *Syl*, *Sym*, *Syn*, *Syo*, *Syp*, *Syq*, *Syr*, *Sys*, *Syt*, *Syu*, *Syv*, *Syw*, *Syy*, *Syz*, *Ta*, *Tab*, *Tac*, *Tad*, *Tae*, *Taf*, *Tag*, *Tah*, *Tai*, *Taj*, *Tak*, *Tal*, *Tam*, *Tan*, *Tao*, *Tap*, *Taq*, *Tar*, *Tas*, *Tat*, *Tau*, *Tav*, *Taw*, *Tay*, *Taz*, *Te*, *Tea*, *Teb*, *Tec*, *Ted*, *Tee*, *Tef*, *Teg*, *Teh*, *Tei*, *Tej*, *Tek*, *Tel*, *Tem*, *Ten*, *Teo*, *Tep*, *Teq*, *Ter*, *Tes*, *Tet*, *Teu*, *Tev*, *Tew*, *Tey*, *Tez*, *Ti*, *Tia*, *Tib*, *Tic*, *Tid*, *Tie*, *Tif*, *Tig*, *Tih*, *Tii*, *Tij*, *Tik*, *Til*, *Tim*, *Tin*, *Tio*, *Tip*, *Tiq*, *Tir*, *Tis*, *Tit*, *Tiu*, *Tiv*, *Tiw*, *Tiy*, *Tiz*, *To*, *Toa*, *Tob*, *Toc*, *Tod*, *Toe*, *Tof*, *Tog*, *Toh*, *Toi*, *Toj*, *Tok*, *Tol*, *Tom*, *Ton*, *Too*, *Top*, *Toq*, *Tor*, *Tos*, *Tot*, *Tou*, *Tov*, *Tow*, *Toy*, *Toz*, *Tu*, *Tua*, *Tub*, *Tuc*, *Tud*, *Tue*, *Tuf*, *Tug*, *Tuh*, *Tui*, *Tuj*, *Tuk*, *Tul*, *Tum*, *Tun*, *Tuo*, *Tup*, *Tuq*, *Tur*, *Tus*, *Tut*, *Tuu*, *Tuv*, *Tuw*, *Tuy*, *Tuz*, *Ty*, *Tya*, *Tyb*, *Tyc*, *Tyd*, *Tye*, *Tyf*, *Tyg*, *Tyh*, *Tyi*, *Tyj*, *Tyk*, *Tyl*, *Tym*, *Tyn*, *Tyo*, *Typ*, *Tyq*, *Tyr*, *Tys*, *Tyt*, *Tyu*, *Tyv*, *Tyw*, *Tyy*, *Tyz*, *Ua*, *Uab*, *Uac*, *Uad*, *Uae*, *Uaf*, *Uag*, *Uah*, *Uai*, *Uaj*, *Uak*, *Ual*, *Uam*, *Uan*, *Uao*, *Uap*, *Uaq*, *Uar*, *Uas*, *Uat*, *Uau*, *Uav*, *Uaw*, *Uay*, *Uaz*, *Ue*, *Uea*, *Ueb*, *Uec*, *Ued*, *Uee*, *Uef*, *Ueg*, *Ueh*, *Uei*, *Uej*, *Uek*, *Uel*, *Uem*, *Uen*, *Ueo*, *Uep*, *Ueq*, *Uer*, *Ues*, *Uet*, *Ueu*, *Uev*, *Uew*, *Uey*, *Uez*, *Ui*, *Uia*, *Uib*, *Uic*, *Uid*, *Uie*, *Uif*, *Uig*, *Uih*, *Uii*, *Uij*, *Uik*, *Uil*, *Uim*, *Uin*, *Uio*, *Uip*, *Uiq*, *Uir*, *Uis*, *Uit*, *Uiu*, *Uiv*, *Uiw*, *Uiy*, *Uiz*, *Uo*, *Uoa*, *Uob*, *Uoc*, *Uod*, *Uoe*, *Uof*, *Uog*, *Uoh*, *Uoi*, *Uoj*, *Uok*, *Uol*, *Uom*, *Uon*, *Uoo*, *Uop*, *Uoq*, *Uor*, *Uos*, *Uot*, *Uou*, *Uov*, *Uow*, *Uoy*, *Uoz*, *Up*, *Upa*, *Upb*, *Upc*, *Upd*, *Upe*, *Upf*, *Upg*, *Uph*, *Upi*, *Upj*, *Upk*, *Upl*, *Upm*, *Upn*, *Upo*, *Upp*, *Upq*, *Upr*, *Ups*, *Upt*, *Upu*, *Upv*, *Upw*, *Upy*, *Upz*, *Uq*, *Uqa*, *Uqb*, *Uqc*, *Uqd*, *Uqe*, *Uqf*, *Uqg*, *Uqh*, *Uqi*, *Uqj*, *Uqk*, *Uql*, *Uqm*, *Uqn*, *Uqo*, *Uqp*, *Uqq*, *Uqr*, *Uqs*, *Uqt*, *Uqu*, *Uqv*, *Uqw*, *Uqy*, *Uqz*, *Ur*, *Ura*, *Urb*, *Urc*, *Urd*, *Ure*, *Urf*, *Urg*, *Urh*, *Uri*, *Urj*, *Urk*, *Url*, *Urm*, *Urn*, *Uro*, *Urp*, *Urq*, *Urr*, *Urs*, *Urt*, *Uru*, *Urv*, *Urw*, *Ury*, *Urz*, *Us*, *Usa*, *Usb*, *Usc*, *Usd*, *Use*, *Usf*, *Usg*, *Ush*, *Usi*, *Usj*, *Usk*, *Usl*, *Usm*, *Usn*, *Uso*, *Usp*, *Usq*, *Usr*, *Uss*, *Ust*, *Usu*, *Usv*, *Usw*, *Usy*, *Usz*, *Ut*, *Uta*, *Utb*, *Utc*, *Utd*, *Ute*, *Utf*, *Utg*, *Uth*, *Uti*, *Utj*, *Utk*, *Utl*, *Utm*, *Utn*, *Uto*, *Utp*, *Utq*, *Utr*, *Uts*, *Utt*, *Utu*, *Utv*, *Utw*, *Uty*, *Utz*, *Uu*, *Uua*, *Uub*, *Uuc*, *Uud*, *Uue*, *Uuf*, *Uug*, *Uuh*, *Uui*, *Uuj*, *Uuk*, *Uul*, *Uum*, *Uun*, *Uuo*, *Uup*, *Uuq*, *Uur*, *Uus*, *Uut*, *Uuu*, *Uuv*, *Uuw*, *Uuy*, *Uuz*, *Uv*, *Uva*, *Uvb*, *Uvc*, *Uvd*, *Uve*, *Uvf*, *Uvg*, *Uvh*, *Uvi*, *Uvj*, *Uvk*, *Uvl*, *Uvm*, *Uvn*, *Uvo*, *Uvp*, *Uvq*, *Uvr*, *Uvs*, *Uvt*, *Uvu*, *Uvv*, *Uvw*, *Uvy*, *Uvz*, *Uw*, *Uwa*, *Uwb*, *Uwc*, *Uwd*, *Uwe*, *Uwf*, *Uwg*, *Uwh*, *Uwi*, *Uwj*, *Uwk*, *Uwl*, *Uwm*, *Uwn*, *Uwo*, *Uwp*, *Uwq*, *Uwr*, *Uws*, *Uwt*, *Uwu*, *Uwv*, *Uww*, *Uwy*, *Uwz*, *Uy*, *Uya*, *Uyb*, *Uyc*, *Uyd*, *Uye*, *Uyf*, *Uyg*, *Uyh*, *Uyi*, *Uyj*, *Uyk*, *Uyl*, *Uym*, *Uyn*, *Uyo*, *Uyp*, *Uyq*, *Uyr*, *Uys*, *Uyt*, *Uyu*, *Uyv*, *Uyw*, *Uyy*, *Uyz*, *Va*, *Vab*, *Vac*, *Vad*, *Vae*, *Vaf*, *Vag*, *Vah*, *Vai*, *Vaj*, *Vak*, *Val*, *Vam*, *Van*, *Vao*, *Vap*, *Vaq*, *Var*, *Vas*, *Vat*, *Vau*, *Vav*, *Vaw*, *Vay*, *Vaz*, *Ve*, *Vea*, *Veb*, *Vec*, *Ved*, *Vee*, *Vef*, *Veg*, *Veh*, *Vei*, *Vej*, *Vek*, *Vel*, *Vem*, *Ven*, *Veo*, *Vep*, *Veq*, *Ver*, *Ves*, *Vet*, *Veu*, *Vev*, *Vew*, *Vey*, *Vez*, *Vi*, *Via*, *Vib*, *Vic*, *Vid*, *Vie*, *Vif*, *Vig*, *Vih*, *Vii*, *Vij*, *Vik*, *Vil*, *Vim*, *Vin*, *Vio*, *Vip*, *Viq*, *Vir*, *Vis*, *Vit*, *Viu*, *Viv*, *Viw*, *Viy*, *Viz*, *Vo*, *Voa*, *Vob*, *Voc*, *Vod*, *Voe*, *Vof*, *Vog*, *Voh*, *Voi*, *Voj*, *Vok*, *Vol*, *Vom*, *Von*, *Voo*, *Vop*, *Voq*, *Vor*, *Vos*, *Vot*, *Vou*, *Vov*, *Vow*, *Voy*, *Voz*, *Vu*, *Vua*, *Vub*, *Vuc*, *Vud*, *Vue*, *Vuf*, *Vug*, *Vuh*, *Vui*, *Vuj*, *Vuk*, *Vul*, *Vum*, *Vun*, *Vuo*, *Vup*, *Vuq*, *Vur*, *Vus*, *Vut*, *Vuu*, *Vuv*, *Vuw*, *Vuy*, *Vuz*, *Vy*, *Vya*, *Vyb*, *Vyc*, *Vyd*, *Vye*, *Vyf*, *Vyg*, *Vyh*, *Vyi*, *Vyj*, *Vyk*, *Vyl*, *Vym*, *Vyn*, *Vyo*, *Vyp*, *Vyq*, *Vyr*, *Vys*, *Vyt*, *Vyu*, *Vyv*, *Vyw*, *Vyy*, *Vyz*, *Wa*, *Wab*, *Wac*, *Wad*, *Wae*, *Waf*, *Wag*, *Wah*, *Wai*, *Waj*, *Wak*, *Wal*, *Wam*, *Wan*, *Wao*, *Wap*, *Waq*, *War*, *Was*, *Wat*, *Wau*, *Wav*, *Waw*, *Way*, *Waz*, *We*, *Wea*, *Web*, *Wec*, *Wed*, *Wee*, *Wef*, *Weg*, *Weh*, *Wei*, *Wej*, *Wek*, *Wel*, *Wem*, *Wen*, *Weo*, *Wep*, *Weq*, *Wer*, *Wes*, *Wet*, *Weu*, *Wev*, *Wew*, *Wey*, *Wez*, *Wi*, *Wia*, *Wib*, *Wic*, *Wid*, *Wie*, *Wif*, *Wig*, *Wih*, *Wii*, *Wij*, *Wik*, *Wil*, *Wim*, *Win*, *Wio*, *Wip*, *Wiq*, *Wir*, *Wis*, *Wit*, *Wiu*, *Wiv*, *Wiw*, *Wiy*, *Wiz*, *Wo*, *Woa*, *Wob*, *Woc*, *Wod*, *Woe*, *Wof*, *Wog*, *Woh*, *Woi*, *Woj*, *Wok*, *Wol*, *Wom*, *Won*, *Woo*, *Wop*, *Woq*, *Wor*, *Wos*, *Wot*, *Wou*, *Wov*, *Wow*, *Woy*, *Woz*, *Wu*, *Wua*, *Wub*, *Wuc*, *Wud*, *Wue*, *Wuf*, *Wug*, *Wuh*, *Wui*, *Wuj*, *Wuk*, *Wul*, *Wum*, *Wun*, *Wuo*, *Wup*, *Wuq*, *Wur*, *Wus*, *Wut*, *Wuu*, *Wuv*, *Wuw*, *Wuy*, *Wuz*, *Wy*, *Wya*, *Wyb*, *Wyc*, *Wyd*, *Wye*, *Wyf*, *Wyg*, *Wyh*, *Wyi*, *Wyj*, *Wyk*, *Wyl*, *Wym*, *Wyn*, *Wyo*, *Wyp*, *Wyq*, *Wyr*, *Wys*, *Wyt*, *Wyu*, *Wyv*, *Wyw*, *Wyy*, *Wyz*, *Xa*, *Xab*, *Xac*, *Xad*, *Xae*, *Xaf*, *Xag*, *Xah*, *Xai*, *Xaj*, *Xak*, *Xal*, *Xam*, *Xan*, *Xao*, *Xap*, *Xaq*, *Xar*, *Xas*, *Xat*, *Xau*, *Xav*, *Xaw*, *Xay*, *Xaz*, *Xe*, *Xea*, *Xeb*, *Xec*, *Xed*, *Xee*, *Xef*, *Xeg*, *Xeh*, *Xei*, *Xej*, *Xek*, *Xel*, *Xem*, *Xen*, *Xeo*, *Xep*, *Xeq*, *Xer*, *Xes*, *Xet*, *Xeu*, *Xev*, *Xew*, *Xey*, *Xez*, *Xi*, *Xia*, *Xib*, *Xic*, *Xid*, *Xie*, *Xif*, *Xig*, *Xih*, *Xii*, *Xij*, *Xik*, *Xil*, *Xim*, *Xin*, *Xio*, *Xip*, *Xiq*, *Xir*, *Xis*, *Xit*, *Xiu*, *Xiv*, *Xiw*, *Xiy*, *Xiz*, *Xo*, *Xoa*, *Xob*, *Xoc*, *Xod*, *Xoe*, *Xof*, *Xog*, *Xoh*, *Xoi*, *Xoj*, *Xok*, *Xol*, *Xom*, *Xon*, *Xoo*, *Xop*, *Xoq*, *Xor*, *Xos*, *Xot*, *Xou*, *Xov*, *Xow*, *Xoy*, *Xoz*, *Xu*, *Xua*, *Xub*, *Xuc*, *Xud*, *Xue*, *Xuf*, *Xug*, *Xuh*, *Xui*, *Xuj*, *Xuk*, *Xul*, *Xum*, *Xun*, *Xuo*, *Xup*, *Xuq*, *Xur*, *Xus*, *Xut*, *Xuu*, *Xuv*, *Xuw*, *Xuy*, *Xuz*, *Xy*, *Xya*, *Xyb*, *Xyc*, *Xyd*, *Xye*, *Xyf*, *Xyg*, *Xyh*, *Xyi*, *Xyj*, *Xyk*, *Xyl*, *Xym*, *Xyn*, *Xyo*, *Xyp*, *Xyq*, *Xyr*, *Xys*, *Xyt*, *Xyu*, *Xyv*, *Xyw*, *Xyy*, *Xyz*, *Ya*, *Yab*, *Yac*, *Yad*, *Yae*, *Yaf*, *Yag*, *Yah*, *Yai*, *Yaj*, *Yak*, *Yal*, *Yam*, *Yan*, *Yao*, *Yap*, *Yaq*, *Yar*, *Yas*, *Yat*, *Yau*, *Yav*, *Yaw*, *Yay*, *Yaz*, *Ye*, *Yea*, *Yeb*, *Yec*, *Yed*, *Yee*, *Yef*, *Yeg*, *Yeh*, *Yei*, *Yej*, *Yek*, *Yel*, *Yem*, *Yen*, *Yeo*, *Y

Schedule. Rules, and Orders made by the Justices of the Peace at Quarter Sessions assembled, for the Execution of the Act, to be published in the Church.

Penalty on Justices neglecting their Duty.

Penalty on Constables, &c. neglecting their Duty.

Penalty on Persons refusing to be Overseers.

Penalty on Persons refusing to execute Orders of Justices.

Penalty on Persons obstructing Execution of Orders.

Penalty on Persons refusing to deliver Goods, &c. to Overseers.

Penalty on Persons refusing to pay Money to Overseers.

Penalty on Persons refusing to account with Justices.

Penalty on Persons refusing to deliver Books, &c. to Justices.

Penalty on Persons refusing to deliver Goods, &c. to Successors.

Penalty on Persons refusing to pay Money to Successors.

Penalty on Persons refusing to deliver Books, &c. to Successors.

Penalty on Persons refusing to deliver Goods, &c. to Justices.

Penalty on Persons refusing to pay Money to Justices.

Penalty on Persons refusing to deliver Books, &c. to Justices

Sect. 3.

Of the Motion of Bodies in Curve Lines.

PROP. 1. THEOR. 1.

The Areas which Bodies describe by Radii drawn to the Immoveable Centre of Force lying in the Plane of those Areas, are proportional to the Times of their Description.

For suppose the Time is divided into equal Parts, and in the first Part of that Time let the Body by its innate Force describe the Right Line AB. In the second Part of that Time, the same would (by Law 1.) proceed directly to c, by the Line Bc equal to AB, so that by the Radii AS, BS, cS drawn to the Centre, equal Areas ASB, BSc would be described. But the Body A, when it comes to B, is acted upon by a centripetal Force, which, impulsing the Body, causes it to deviate from the Right Line Bc, and to proceed in the Right Line BC. Draw cC parallel to BS meeting BC in C, and at the End of the second Part of the Time, the Body (by Cor. 1. of the Laws) will be found in C, in the same Plane with the Triangle ASB. Join SC, and because SB and Cc are parallel, the Triangle SBC will be equal to the Triangle SBc, and therefore also to the Triangle ASB. By the like Argument, if the Centripetal Force acts successively in D, E, &c. the Body will describe the Triangles SCD, SDE, SEF, all equal to the Triangle ASB. And therefore in equal Times equal Areas are described by the Body in this Figure, which, by Cor. 4. Lem. 3. are ultimately equal to the Sectors SAB, SBC, SCD, SDE, SEF, &c. Wherefore, in equal Times, unequal Areas are described, which are to one another as the Sectors. Now let the Number of Triangles be augmented, and their Breadth diminished in infinitum, and (by Cor. 4. Lem. 3.) their ultimate Perimeter will be a Curve Line; and therefore the centripetal Force by which the Body is perpetually drawn back from the Tangent of this Curve will act continually; and any Areas described, which are always proportional to the Times of Description, will, in this Case also, be proportional to those Times.

PROP. 2. THEOR. 2.

Every Body that moves in any Curve Line described in a Plane, and by a Radius drawn to a Point either immoveable, or moving forward with an uniform Rectilinear Motion, describes about that Point Areas proportional to the Times of Description, is urged by a centripetal Force directed to that Point.

Case 1. For if the Body, in a small Particle of Time, is carried from A to B, and in another equal Particle of Time would be carried from B to c, if not hindered by the Force which acts upon it; then (by Cor. 1. of the Laws) the Force acting upon the Body in B, will cause it to deviate from the Right Line Bc, and to proceed in the Right Line BC. Draw cC parallel to BS meeting BC in C, and at the End of the second Particle of Time, the Body (by Cor. 1. of the Laws) will be found in C, in the same Plane with the Triangle ASB. Join SC, and because SB and Cc are parallel, the Triangle SBC will be equal to the Triangle SBc, and therefore also to the Triangle ASB. By the like Argument, if the Centripetal Force acts successively in D, E, &c. the Body will describe the Triangles SCD, SDE, SEF, all equal to the Triangle ASB. And therefore in equal Times equal Areas are described by the Body in this Figure, which, by Cor. 4. Lem. 3. are ultimately equal to the Sectors SAB, SBC, SCD, SDE, SEF, &c. Wherefore, in equal Times, unequal Areas are described, which are to one another as the Sectors. Now let the Number of Triangles be augmented, and their Breadth diminished in infinitum, and (by Cor. 4. Lem. 3.) their ultimate Perimeter will be a Curve Line; and therefore the centripetal Force by which the Body is perpetually drawn back from the Tangent of this Curve will act continually; and any Areas described, which are always proportional to the Times of Description, will, in this Case also, be proportional to those Times.

Case 2. And in like manner, if the Body A, by a Radius AS drawn to a Point S moving forward with an uniform Motion in a Right Line, describes about that moving Point Areas proportional to the Times of Description, it is urged by a centripetal Force directed to that Point. Let the Body, in a small Particle of Time, be carried from A to B, and in another equal Particle of Time would be carried from B to c, if not hindered by the Force which acts upon it; then (by Cor. 1. of the Laws) the Force acting upon the Body in B, will cause it to deviate from the Right Line Bc, and to proceed in the Right Line BC. Draw cC parallel to BS meeting BC in C, and at the End of the second Particle of Time, the Body (by Cor. 1. of the Laws) will be found in C, in the same Plane with the Triangle ASB. Join SC, and because SB and Cc are parallel, the Triangle SBC will be equal to the Triangle SBc, and therefore also to the Triangle ASB. By the like Argument, if the Centripetal Force acts successively in D, E, &c. the Body will describe the Triangles SCD, SDE, SEF, all equal to the Triangle ASB. And therefore in equal Times equal Areas are described by the Body in this Figure, which, by Cor. 4. Lem. 3. are ultimately equal to the Sectors SAB, SBC, SCD, SDE, SEF, &c. Wherefore, in equal Times, unequal Areas are described, which are to one another as the Sectors. Now let the Number of Triangles be augmented, and their Breadth diminished in infinitum, and (by Cor. 4. Lem. 3.) their ultimate Perimeter will be a Curve Line; and therefore the centripetal Force by which the Body is perpetually drawn back from the Tangent of this Curve will act continually; and any Areas described, which are always proportional to the Times of Description, will, in this Case also, be proportional to those Times.

Anno
1 Jac. I.

Penalties for not using the Liturgy.

Anno
1 Jac. I.

Anno
1 Jac. I.

Anno
1 Jac. I

Patent Office, 25th November, 1913.

Patent Office Journal, 26th November, 1913, page 1144.

Notice is hereby given that the Application mentioned in the following list has been accepted, and that the Specification relating thereto has been published.

Number of Application.	Name of Applicant.	Address of Applicant.	Nature of Invention.
24,071 (B)	Thomas Hall	Bridge Street, Ballarat, Victoria, Engineer.	Improvements in Apparatus for Cutting Metal.

[1] Mr. Attorney-General.—Lord Ellenborough.—Mr. Cobbett.

Mr. Attorney-General.—Lord Ellenborough.—Mr. Cobbett.

[2] Mr. Attorney-General.—Lord Ellenborough.—Mr. Cobbett.

Mr. Attorney-General.—Lord Ellenborough.—Mr. Cobbett.

[3] Mr. Attorney-General.—Lord Ellenborough.—Mr. Cobbett.

Mr. Attorney-General.—Lord Ellenborough.—Mr. Cobbett.

Ann Hall, Widow, of Bedford, Gent. Deceased, Dated 1st Day of March, 1720. Proved 1st Day of April, 1721. Wherein he Devises to his Son Thomas Hall, and his Heirs, all his Messuages, Lands, Tenements, and Hereditaments, in the Parishes of Bedford, Cardington, Elstow, Stevington, Goldington, Renhold, Wilden, Clapham, Oakley, Harrold, Odell, Pavenham, Carlton, Thurleigh, Milton Ernys, Wilshamstead, Houghton Conquest, Ampthill, Flitton, Silsoe, Shillington, Pulloxhill, Haynes, Lidlington, Millbrook, Maulden, Cranfield, Marston, Moretaine, Stagsden, Kempston, Bromham, Biddenham, Stewkley, Leighton Buzzard, Linslade, Eggington, Hockliffe, Tilsworth, Heath and Reach, Totternhoe, Dunstable, Studham, Whipsnade, Caddington, Slapton, Eaton Bray, Edlesborough, Hulcott, Aston Abbots, Wingrave, Rowsham, Cheddington, Mentmore, Ivinghoe, Pitstone, Ivinghoe Aston, Wing, Grove, Soulbury, Stoke Hamond, Fenny Stratford, Water Eaton, Bletchley, Newton Longville, Whaddon, Great Brickhill, Little Brickhill, Bow Brickhill, Woburn, Aspley Guise, Aspley Woodhill, Husborne Crawley, Ridgmont, Battlesden, Potsgrove, Toddington, Chalgrave, Tebworth, Hockcliffe

Title 1 Sec. 1 Short Title, Construction, Etc. Sec. 2 Definitions

Sec. 1 Short Title, Construction, Etc.

1.1 Short title. This Act may be cited as the Uniform Commercial Code.

1.2 Purposes; rules of construction; variation by agreement. (1) This Act must be liberally construed and applied to promote its underlying purposes and policies.

(2) Underlying purposes and policies of this Act are

(a) to simplify, clarify and modernize the law governing commercial transactions;

(b) to permit the continued expansion of commercial practices through custom, usage and agreement of the parties;

(c) to make uniform the law among the various jurisdictions.

(3) The effect of provisions of this Act may be varied by agreement, except as otherwise provided in this Act and except that the obligations of good faith, diligence, reasonableness and care prescribed by this Act may not be disclaimed by agreement but the parties may by agreement determine the standards by which the performance of those obligations is to be measured if those standards are not manifestly unreasonable. Whenever this Act requires an action to be taken within a reasonable time, any time which is not manifestly unreasonable may be fixed by agreement.

(4) The presence in certain provisions of this Act of the words "unless otherwise agreed" or words of similar import does not imply that the effect of other provisions may not be varied by agreement.

(5) In this Act unless the context otherwise requires

(a) words in the singular number include the plural, and in the plural include the singular;

(b) words of the masculine gender include the feminine and the neuter, and when the sense so indicates words of the neuter gender may refer to any gender.

1.3 Supplementary general principles of law applicable. Unless displaced by the particular provisions of this Act, the principles of law and equity, including the law merchant and the law relative to capacity to contract, principal and agent, estoppel, fraud, misrepresentation, duress, coercion, mistake, bankruptcy, or other validating or invalidating cause shall supplement its provisions.

1.4 Construction against implied repeal. This Act being a general act intended as a unified coverage of its subject matter, no part of it shall be deemed to be impliedly repealed by subsequent legislation if it can reasonably be avoided.

1.5 Severability. If any provision or clause of this Act or application thereof to any person or circumstances is held invalid, such invalidity shall not affect other provisions or applications of this Act which can be given effect without the invalid provision or application, and to this end the provisions of this Act are declared to be severable.

1.6 Section captions. Section captions are parts of this Act.

Sec. 2 Definitions

2.1 General definitions. Subject to additional definitions contained in the subsequent Articles of this Act which are applicable to specific Articles or Parts thereof, and unless the context otherwise requires, in this Act

(1) "Action" in the sense of a judicial proceeding includes recoupment, counterclaim, set-off, suit in equity and any other proceeding in which rights are determined.

(2) "Aggrieved party" means a party entitled to resort to a remedy.

(3) "Agreement" means the bargain of the parties in fact as found in their language or by implication from other circumstances including course of dealing or usage of trade or course of performance as provided in this Act (Sections 1.205 and 2.208). Whether an agreement has legal consequences is determined by the provisions of this Act, if applicable; otherwise by the law of contracts (Section 1.103). (Compare "Contract".)

(4) "Bank" means any person engaged in the business of banking.

(5) "Bearer" means the person in possession of an instrument, document of title, or certificated security payable to bearer or indorsed in blank.

(6) "Bill of lading" means a document evidencing the receipt of goods for shipment issued by a person engaged in the business of transporting or forwarding goods, and includes an airbill. "Airbill" means a document serving for air transportation as a bill of lading does for marine or rail transportation, and includes an air consignment note or air waybill.

(7) "Branch" includes a separately incorporated foreign branch of a bank.

(8) "Burden of establishing" a fact means the burden of persuading the trier of fact that the existence of the fact is more probable than its nonexistence.

(9) "Buyer in ordinary course of business" means a person that buys goods in good faith, without knowledge that the sale violates the rights of another person in the goods, and in the ordinary course from a person, other than a pawnbroker, in the business of selling goods of that kind but does not include a person buying farm products from a person engaged in farming operations. A person buys goods in the ordinary course if the sale to the person comports with the usual or customary practices in the kind of business in which the seller is engaged or with the seller's own usual or customary practices. A person that sells oil, gas, or other minerals at the wellhead or minehead is a person in the business of selling goods of that kind. A buyer in ordinary course of business may buy for cash, by exchange of other property, or on secured or unsecured credit, and may acquire goods or documents of title under a pre-existing contract for sale. Only a buyer that takes possession of the goods or has a right to recover the goods from the seller under Article 2 may be a buyer in ordinary course of business. "Buying" may be for a commercial or personal purpose. A person is not a buyer in ordinary course of business if the person buys in bulk otherwise than as part of the seller's regular inventory or in satisfaction of a money debt.

(10) "Conforming" goods or performance under a contract of sale means goods or performance that are in accordance with the obligations under the contract.

(11) "Consumer goods" means goods that are used or bought for use primarily for personal, family, or household purposes.

(12) "Contract" means the total legal obligation that results from the parties' agreement as affected by this Act and any other applicable rules of law. (Compare "Agreement".)

(13) "Creditor" includes a general creditor, a secured creditor, a lien creditor and any representative of creditors, including an assignee for the benefit of creditors, a trustee in bankruptcy, a receiver in equity and an executor or administrator of an insolvent debtor's or assignor's estate.

(14) "Defendant" includes a person in the position of defendant in a cross-action or counterclaim.

(15) "Delivery" with respect to an instrument, document of title, or chattel paper means the voluntary transfer of possession.

(16) "Document of title" includes bill of lading, dock warrant, dock receipt, warehouse receipt or order for the delivery of goods, and also any other document which in the regular course of business or financing is treated as adequately evidencing that the person in possession of it is entitled to receive, hold and dispose of the document and the goods it covers. To be a document of title a document must purport to be issued by or addressed to a bailee and purport to cover goods in the bailee's possession which are either identified or are fungible portions of an identified mass.

(17) "Fault" means a default, breach or wrongful act or omission.

(18) "Fungible" with respect to goods or securities means goods or securities of which any unit is, by nature or usage of trade, the equivalent of any other like unit. Goods which are not fungible shall be deemed fungible for the purposes of this Act to the extent that under a particular agreement or document unlike units are treated as equivalents.

(19) "Genuine" means free of forgery or counterfeiting.

(20) "Good faith" means honesty in fact and the observance of reasonable commercial standards of fair dealing.

(21) "Holder" means a person who is in possession of a document of title or an instrument or an investment security drawn, issued or indorsed to him or to his order or to bearer or in blank.

(22) To "honor" is to pay or to engage to pay or accept a letter of credit issued pursuant to the obligations of the issuer.

(23) "Insolvency proceedings" includes any assignment for the benefit of creditors or other proceedings intended to liquidate or rehabilitate the estate of the person involved.

(24) "Insolvent" means having generally ceased to pay debts in the ordinary course of business or being unable to pay debts as they become due or being insolvent within the meaning of the federal bankruptcy law.

(25) "Money" means a medium of exchange currently authorized or adopted by a domestic or foreign government. The term includes a monetary unit of account established by an intergovernmental organization or by agreement between two or more nations.

(26) A person has "notice" of a fact when

(a) he has actual knowledge of it; or

(b) he has received a notice or notification of it; or

(c) from all the facts and circumstances known to him at the time in question he has reason to know that it exists.

A person "knows" or has "knowledge" of a fact when he has actual knowledge of it. "Discover" or "learn" or a word or phrase of similar import refers to knowledge rather than to reason to know. The time and circumstances under which a notice or notification may cause a person to have notice or knowledge of a fact are not determined by this Act.

(27) "Notice" or "notify" means that a person is to perform the act or give the notice or notification in question, or has exercised reasonable diligence to perform the act or give the notice or notification in question.

(28) "Organization" includes a corporation, government or governmental subdivision or agency, business trust, estate, trust, partnership or association, two or more persons having a joint or common interest, or any other legal or commercial entity.

(29) "Party" means a person that has engaged in a transaction or made an agreement subject to this Act.

(30) "Person" includes an individual or an organization.

(31) "Plaintiff" includes a person in the position of plaintiff in a cross-action or counterclaim.

(32) "Presumption" or "presumed" means that the trier of fact must find the existence of the fact presumed unless and until evidence is introduced which would support a finding of its nonexistence.

(33) "Purchase" includes taking by sale, lease, mortgage, security interest, pledge, gift or any other voluntary transaction creating an interest in property.

(34) "Purchaser" means a person who takes by purchase.

(35) "Remedy" means any remedial right to which an aggrieved party is entitled with or without resort to a tribunal.

(36) "Representative" includes an agent, an officer of a corporation or association, and a trustee, executor or administrator of an estate, or any other person empowered to act for another.

(37) "Rights" includes remedies.

(38) "Security interest" means an interest in personal property or fixtures which secures payment or performance of an obligation. The retention or reservation of title by a seller of goods notwithstanding shipment or delivery to the buyer (Section 2.401) is limited in effect to a reservation of a security interest. The term also includes any interest of a buyer of accounts or chattel paper which is subject to Article 9. The special property interest of a buyer of goods on identification of those goods to a contract for sale under Section 2.401 is not a security interest, but a buyer may also acquire a security interest by complying with Article 9. Unless a lease or consignment is intended as security, reservation of title thereunder is not a security interest, but a buyer may also acquire a security interest by complying with Article 9. Whether a lease or consignment is intended as security is determined by the facts of each case; however, the mere retention or reservation of title by the lessor or consignor is not a sufficient circumstance to classify the transaction as one intended as security.

(39) "Send" in connection with any writing or notice means to deposit in the mail or deliver for transmission by any other usual means of communication with postage or cost of transmission provided for and properly addressed and in the case of an instrument to an address specified thereon or otherwise agreed, or if there be none to any address reasonable under the circumstances. The receipt of any writing or notice within the time at which it would have arrived if properly sent has the effect of a proper sending.

(40) "Signed" includes any symbol executed or adopted by a party with present intention to authenticate a writing.

(41) "Surety" includes guarantor.

(42) "Telegram" includes a message transmitted by radio, teletype, cable, any mechanical method of transmission, or the like.

(43) "Term" means that portion of an agreement which relates to a particular matter.

(44) "Unauthorized" or "unauthorized signature" means signed without actual, implied or apparent authority and includes a forgery.

(45) "Value." Except as otherwise provided with respect to negotiable instruments and bank collections (Sections 3.303, 4.208 and 4.209) a person gives value for rights if he acquires them

(a) in return for a binding commitment to extend credit or for the extension of immediately available credit whether or not drawn upon and whether or not a charge-back is provided for in the event of difficulties in collection; or

(b) as security for or in total or partial satisfaction of a pre-existing claim; or

(c) by accepting delivery pursuant to a pre-existing contract for purchase; or

(d) generally, in return for any consideration sufficient to support a simple contract.

(46) "Warehouse" means a person engaged in the business of storing goods for hire.

(47) "Written" or "writing" includes printing, typewriting or any other intentional reduction to tangible form.

2.2 Notice. (1) If "notice" is to be given or received or "knowledge" or "reason to know" is to be imputed to a person, it is also sufficient that notice be given to a person who has been held out by the person to whom the notice is to be given as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(3) Subject to the provisions of paragraph (4) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(4) Subject to the provisions of paragraph (5) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(5) Subject to the provisions of paragraph (6) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(6) Subject to the provisions of paragraph (7) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(7) Subject to the provisions of paragraph (8) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(8) Subject to the provisions of paragraph (9) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(9) Subject to the provisions of paragraph (10) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(10) Subject to the provisions of paragraph (11) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(11) Subject to the provisions of paragraph (12) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(12) Subject to the provisions of paragraph (13) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(13) Subject to the provisions of paragraph (14) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(14) Subject to the provisions of paragraph (15) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(15) Subject to the provisions of paragraph (16) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(16) Subject to the provisions of paragraph (17) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(17) Subject to the provisions of paragraph (18) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(18) Subject to the provisions of paragraph (19) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(19) Subject to the provisions of paragraph (20) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(20) Subject to the provisions of paragraph (21) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(21) Subject to the provisions of paragraph (22) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(22) Subject to the provisions of paragraph (23) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(23) Subject to the provisions of paragraph (24) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(24) Subject to the provisions of paragraph (25) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(25) Subject to the provisions of paragraph (26) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(26) Subject to the provisions of paragraph (27) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(27) Subject to the provisions of paragraph (28) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(28) Subject to the provisions of paragraph (29) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(29) Subject to the provisions of paragraph (30) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(30) Subject to the provisions of paragraph (31) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(31) Subject to the provisions of paragraph (32) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(32) Subject to the provisions of paragraph (33) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(33) Subject to the provisions of paragraph (34) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(34) Subject to the provisions of paragraph (35) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(35) Subject to the provisions of paragraph (36) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(36) Subject to the provisions of paragraph (37) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(37) Subject to the provisions of paragraph (38) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(38) Subject to the provisions of paragraph (39) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(39) Subject to the provisions of paragraph (40) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(40) Subject to the provisions of paragraph (41) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(41) Subject to the provisions of paragraph (42) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(42) Subject to the provisions of paragraph (43) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(43) Subject to the provisions of paragraph (44) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(44) Subject to the provisions of paragraph (45) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(45) Subject to the provisions of paragraph (46) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(46) Subject to the provisions of paragraph (47) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(47) Subject to the provisions of paragraph (48) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(48) Subject to the provisions of paragraph (49) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(49) Subject to the provisions of paragraph (50) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(50) Subject to the provisions of paragraph (51) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(51) Subject to the provisions of paragraph (52) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(52) Subject to the provisions of paragraph (53) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(53) Subject to the provisions of paragraph (54) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(54) Subject to the provisions of paragraph (55) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(55) Subject to the provisions of paragraph (56) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(56) Subject to the provisions of paragraph (57) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(57) Subject to the provisions of paragraph (58) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(58) Subject to the provisions of paragraph (59) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(59) Subject to the provisions of paragraph (60) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(60) Subject to the provisions of paragraph (61) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(61) Subject to the provisions of paragraph (62) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(62) Subject to the provisions of paragraph (63) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(63) Subject to the provisions of paragraph (64) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(64) Subject to the provisions of paragraph (65) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(65) Subject to the provisions of paragraph (66) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(66) Subject to the provisions of paragraph (67) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(67) Subject to the provisions of paragraph (68) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(68) Subject to the provisions of paragraph (69) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(69) Subject to the provisions of paragraph (70) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(70) Subject to the provisions of paragraph (71) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(71) Subject to the provisions of paragraph (72) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(72) Subject to the provisions of paragraph (73) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(73) Subject to the provisions of paragraph (74) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(74) Subject to the provisions of paragraph (75) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(75) Subject to the provisions of paragraph (76) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(76) Subject to the provisions of paragraph (77) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(77) Subject to the provisions of paragraph (78) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the fact, or receives a notice or notification of the fact.

(78) Subject to the provisions of paragraph (79) of this section, a person has "notice" or "knowledge" or "reason to know" of a fact if a person who has been held out by him as having authority to receive notices or notifications of the type conveyed, or who by reason of his position or his office in the ordinary course of business ought to have knowledge up to the time of the giving of the notice, has notice or knowledge of the f

len', wobey Wir doch zugleich feſte ſetzen, daß für die Zettel zum Raff- und Leſe-Holtz ſonſt nichts als dasjenige, ſo bisher zu Unſern Amts- oder Cämmerey-Caſſen gefloſſen und daſelbſt berechnet wird, genommen, im übrigen aber ſolche frey ausgegeben werden ſollen.

§. 4.

Würde jemand dergleichen mit Raff- und Leſe-Holtze, ſo ihm nur ex gratia und zu ſeiner Nothdurft zu holen erlaubt iſt, zu handeln ſich unterſtehen, oder auf andere Art ſein Recht misbrauchen, ſoll er nach Befinden dafür angeſehen, auch dieſer bisherigen Gnade auf ein Jahr verluſtig werden.

Strafe des Misbrauchs beym Leſe-Holtze.

Tit. X.

Wie es mit Abfolgung des freyen, oder zur halben, oder drittheiligen Bezahlung verwilligten Holtzes aus Unſern Amts- und *Immediat*-Städtiſchen Forſten gehalten werden ſoll.

§. 1.

Wenn wir auch einigen Unſern Vaſallen, Bürgern und Unterthanen, oder wer es ſonſten ſey, einiges Holtz zu ihrem Bau auch zur Feuerung aus Gnaden aus Unſern Aemter-Forſten ſchencken, oder aus denen Forſten derer Immediat-Städte anweiſen laſſen, oder ſonſten um halbe oder drittheilige Bezahlung verwilligen, ſo haben ſich die Amts- und Forſt-Bediente, Magiſträte und derer Förſter darnach genau zu achten, und nicht mehr noch weniger, auch keine andern Sorten, als die von uns ertheilte Verordnung beſaget, anzuweiſen, und verabfolgen zu laſſen, geſtalt es denn eben die Bewandniß mit dem zu Unſern Amts-Vorwerckern und derer Unterthanen Gebäuder benöthigten Holtze hat, als zu welchen die Amts- und Forſt-Bediente hinführo nicht das geringſte ohne Aſſignation Unſerer Krieges- und Domainen-Cammern nehmen oder verabfolgen laſſen, im widrigen Fall dieſelbe die doppelte Bezahlung zur Strafe dafür erlegen ſollen.

Wenn aus Königlichen und Immediat-Städtiſchen Forſten Holtz verſchenckt wird, müſſen die Forſt-Bedienten ſtricte nach der Aſſignation geben.

Imgleichen bey dem Holtze zu Vorwercks- und Unterthanen Gebäuden.

§. 2.

Wobey Wir noch überhaupt declariren, daß, wenn Wir jemanden eine gewiſſe Anzahl Stämme Kiefern- oder ander Bau-Holtz ſchencken, und in Unſerer deshalb erlaſſenen Ordre keine Sorten ausgedrückt ſind, von ſothaner geſchenckten gantzen Summe ⅓. ſtarck, ⅓. mittel, ⅓. klein Bau-Holtz zu verſtehen, und zu verabfolgen.

Wie es zu halten, wenn in den Holtz-Aſſignationen keine Sorten benennet.

Ich Endesunterfertigter Bürgermeister der Stadt Wien, als Vorsitzender der Wiener Stadtbauamt, bestätige hiermit, daß Herr Ing. Rudolf Perco, Wien, Wiedner Hauptstraße 15, Inhaber der Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe, Hochbau, Tiefbau, Eisenbetonbau, Straßenbau, Kanalbau, Asphaltierung, Dachdeckerei, Spengler, Zimmermeister, Steinmetz, Maurermeister, Fliesenlegerei, Ofen- und Herdsetzer, Rauchfangkehrer, Glaser, Anstreicher, Lackierer, Schwarzdecker, Bodenleger, Tischler, Schlosser, Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Elektroinstallateur, Kälte- und Klimatechnik, Schwimmbadtechnik, Kunststoffverarbeitung, Betonwarenerzeugung, Betonsteinerzeugung, Terrazzoherstellung, Kunststeinerzeugung, Stuckateur, Platten- und Mosaikleger, Hafner, Estrichleger, Pflasterer, Kanalräumung, Rohrverlegung, Kabelverlegung, Isolierung gegen Wasser, Feuchtigkeit, Schall und Wärme, Bautrocknung, Betonbohrung und -schneidung, Vermessung, Bodenverlegung, Holzpflasterung, Parkettenlegerei, Bodenschleifer, Asphaltierung, Steinholz

Figure 1.1 Sample Figure Caption. Figure captions are placed below the figure. Every figure should be referred to in the text. Figure and table captions should be set in 9 point type and centered unless they run to two or more lines, in which case they should be justified. Please do not include figures in your manuscript that are not discussed in the text.

Figure 1.2 Sample Figure Caption. Figure captions are placed below the figure. Every figure should be referred to in the text. Figure and table captions should be set in 9 point type and centered unless they run to two or more lines, in which case they should be justified. Please do not include figures in your manuscript that are not discussed in the text.

Table 1.1 Sample Table Caption. Table captions are placed above the table. Every table should be referred to in the text. Figure and table captions should be set in 9 point type and centered unless they run to two or more lines, in which case they should be justified. Please do not include tables in your manuscript that are not discussed in the text.

Header	Header	Header
Row 1	Row 1	Row 1
Row 2	Row 2	Row 2
Row 3	Row 3	Row 3

Majesty's Subjects, and to the Trade and Navigation of this Kingdom, that the Duties of Customs and Excise, and other Duties, Taxes, Rates, and Impositions, which are now payable upon Goods, Wares, and Merchandizes, imported or exported, or upon Ships or Vessels, should be collected and managed by Persons duly authorized for that Purpose, and not by Persons who are concerned in the Importation or Exportation of Goods, Wares, and Merchandizes, or in the Building, Fitting out, or Navigating of Ships or Vessels; and

Act of Parliament.

Short title.

Interpretation.

Repeal.

Extent.

Commencement.

Short title.

Interpretation.

Repeal.

Extent.

Commencement.

Short title.

Interpretation.

Repeal.

Extent.

Commencement

No. 36. Writ of Certiorari to the Court of Appeals of the State of New York. Petition for writ filed March 31, 1941. Petition for writ denied April 28, 1941.

Mutual Life Insurance Company of New York, Petitioner, vs. Commissioner of Internal Revenue.

Petition for Writ of Certiorari to the Court of Appeals of the State of New York.

To the Honorable, the Supreme Court of the United States:

Your petitioner, Mutual Life Insurance Company of New York, respectfully prays that a writ of certiorari issue to the Court of Appeals of the State of New York to review the judgment of that court entered in the above-entitled cause on February 25, 1941, affirming the judgment of the Appellate Division of the Supreme Court of the State of New York, First Department, entered in the above-entitled cause on October 1, 1940, which affirmed the judgment of the Supreme Court of the State of New York, New York County, entered in the above-entitled cause on June 10, 1940, which dismissed the petition of your petitioner for the review of a decision of the Commissioner of Internal Revenue.

The decision of the Commissioner of Internal Revenue sought to be reviewed is dated December 28, 1938, and is set forth in Appeal Board Memorandum Opinion, Docket No. 90,

Abbildung 1: Ein Beispiel für eine Abbildung mit Bildunterschrift.

Dies ist ein Absatz mit normalem Text. Er enthält keine besonderen Formatierungen und dient nur als Platzhalter für den Fließtext.

Abbildung 2: Eine weitere Abbildung mit Bildunterschrift.

Dies ist ein weiterer Absatz mit normalem Text. Er enthält keine besonderen Formatierungen und dient nur als Platzhalter für den Fließtext.

Abbildung 3: Noch eine Abbildung mit Bildunterschrift.

Dies ist ein letzter Absatz mit normalem Text. Er enthält keine besonderen Formatierungen und dient nur als Platzhalter für den Fließtext.

Nr. 1

Urkunde des Abtes Ulrich von Kempten über die Schenkung des Hofes Ebratshofen durch Ulrich von Ebratshofen und seine Gattin Adelheid an das Kloster Kempten.

1241 Juli 25, Kempten.

Ich, Ulrich von Dillingen, Abt, und mit mir der ganze Konvent des Klosters Kempten, tun kund allen, die diese Urkunde sehen oder hören lesen, daß Ulrich von Ebratshofen und seine Gattin Adelheid dem Kloster Kempten ihren Hof in Ebratshofen, der ihr Eigen war, mit allem Zubehör, Leuten, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern und Rechten, wie sie ihn selbst besessen haben, geschenkt haben, damit ihnen dafür ihr Seelenheil vergolten werde. Dafür haben sie von uns empfangen [illegible]

Bayerische Staatsbibliothek München

Short title.

Public Act.

Interpretation of terms.

Commencement of Act.

Repeal of 1 & 2 Will. IV. c. 37, as to Ireland.

Repeal of 1 & 2 Will. IV. c. 38, as to Ireland.

Repeal of 1 & 2 Will. IV. c. 39, as to Ireland.

Repeal of 1 & 2 Will. IV. c.

9. Mayer, Johann Tobias, Prof. der Math. in Göttingen. Abhandlung über die Umwälzung des Mondes um seine Axe und die scheinbare Bewegung der Mondsflecken. Mit 3 Kupfertafeln. Berlin, 1775. 4. 1 Rthlr.

Enthält die Beobachtungen, welche Mayer in den Jahren 1748 und 1749 über die Mondsflecken angestellt hat, und die Folgerungen, welche er daraus gezogen hat.

10. Mayer, Johann Tobias, Prof. der Math. in Göttingen. Abhandlung über die Umwälzung des Sonnenkörpers und die Bewegung der Sonnenflecken. Mit 3 Kupfertafeln. Berlin, 1776. 4. 1 Rthlr.

Enthält die Beobachtungen, welche Mayer in den Jahren 1756 und 1759 über die Sonnenflecken angestellt hat, und die Folgerungen, welche er daraus gezogen hat.

11. Mayer, Johann Tobias, Prof. der Math. in Göttingen. Theorie der Mondbewegung. Mit 3 Kupfertafeln. Göttingen, 1767. 4. 1 Rthlr.

Enthält die Theorie der Mondbewegung, welche Mayer in den Jahren 1750 und 1751 ausgearbeitet hat, und die Tafeln, welche er daraus berechnet hat.

12. Mayer, Johann Tobias, Prof. der Math. in Göttingen. Tabulae motuum solis et lunae novae et correctae. Cum introductione et praecepto ad illarum usum. Accedit methodus longitudinum ope lunae determinandi. Gottingae, 1770. 4. 1 Rthlr.

Enthält die Sonnen- und Mondstafeln, welche Mayer in den Jahren 1752 und 1753 berechnet hat, und die Anweisung, wie man sich derselben bedienen soll.

13. Mayer, Johann Tobias, Prof. der Math. in Göttingen. Tabulae motuum solis et lunae novae et correctae. Cum introductione et praecepto ad illarum usum. Accedit methodus longitudinum ope lunae determinandi. Gottingae, 1770. 4. 1 Rthlr.

Enthält die Sonnen- und Mondstafeln, welche Mayer in den Jahren 1752 und 1753 berechnet hat, und die Anweisung, wie man sich derselben bedienen soll.

Whereas the Council of the Municipality of Penrith has resolved to make the Penrith Local Environmental Plan 1998 (Amendment No 1) for the purpose of rezoning land at Glenmore Park;

And whereas the Minister for Urban Affairs and Planning has agreed to the making of the Plan;

The Plan set out in the Schedule to this Instrument is made.

SCHEDULE

Penrith Local Environmental Plan 1998 (Amendment No 1)

1 Name of Plan

This Plan is Penrith Local Environmental Plan 1998 (Amendment No 1).

2 Aims of Plan

The aims of this Plan are to rezone land at Glenmore Park to:

(a) Residential 2(a), and

(b) Open Space 6(a), and

(c) Special Uses 5(a) (Proposed Primary School), and

(d) Special Uses 5(a) (Proposed Local Centre), and

(e) Special Uses 5(a) (Proposed Community Facilities), and

(f) Special Uses 5(a) (Proposed Water Cycle Management Facility), and

(g) Special Uses 5(a) (Proposed Sewerage Treatment Plant), and

(h) Special Uses 5(a) (Proposed Electricity Substation), and

(i) Special Uses 5(a) (Proposed Fire Station), and

(j) Special Uses 5(a) (Proposed Ambulance Station), and

(k) Special Uses 5(a) (Proposed Police Station), and

(l) Special Uses 5(a) (Proposed Transport Interchange), and

(m) Special Uses 5(a) (Proposed Bus Depot), and

(n) Special Uses 5(a) (Proposed Child Care Centre), and

(o) Special Uses 5(a) (Proposed Aged Persons Accommodation), and

(p) Special Uses 5(a) (Proposed Private Recreation), and

(q) Special Uses 5(a) (Proposed Private Hospital), and

(r) Special Uses 5(a) (Proposed Private Education Establishment), and

(s) Special Uses 5(a) (Proposed Private Community Facility), and

(t) Special Uses 5(a) (Proposed Private Indoor Recreation), and

(u) Special Uses 5(a) (Proposed Private Outdoor Recreation), and

(v) Special Uses 5(a) (Proposed Private Commercial Premises), and

(w) Special Uses 5(a) (Proposed Private Tourist Facility), and

(x) Special Uses 5(a) (Proposed Private Motel), and

(y) Special Uses 5(a) (Proposed Private Caravan Park), and

(z) Special Uses 5(a) (Proposed Private Camping Ground), and

(za) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Shed), and

(zb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Marina), and

(zc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Repair Facility), and

(zd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Building Facility), and

(ze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Wharf), and

(zf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Launching Ramp), and

(zg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Storage Facility), and

(zh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Maintenance Facility), and

(zi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Hire Facility), and

(zj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Sales Facility), and

(zk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Fuelling Facility), and

(zl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Pump-out Facility), and

(zm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Waste Facility), and

(zn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Sewage Facility), and

(zo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Water Facility), and

(zp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Electricity Facility), and

(zq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Gas Facility), and

(zr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Telecommunications Facility), and

(zs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Internet Facility), and

(zt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Email Facility), and

(zu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Website Facility), and

(zv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Social Media Facility), and

(zw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Shopping Facility), and

(zx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Banking Facility), and

(zy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Gaming Facility), and

(zz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Gambling Facility), and

(zza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Dating Facility), and

(zzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Adult Entertainment Facility), and

(zzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Escort Facility), and

(zzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Prostitution Facility), and

(zze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Drug Facility), and

(zzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Weapons Facility), and

(zzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Terrorism Facility), and

(zzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Extremism Facility), and

(zzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hate Facility), and

(zzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Violence Facility), and

(zzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Crime Facility), and

(zzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Illegal Facility), and

(zzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unlawful Facility), and

(zzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Prohibited Facility), and

(zzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Restricted Facility), and

(zzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Controlled Facility), and

(zzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Regulated Facility), and

(zzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Licensed Facility), and

(zzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Permitted Facility), and

(zzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Authorised Facility), and

(zzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Approved Facility), and

(zzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sanctioned Facility), and

(zzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Endorsed Facility), and

(zzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Certified Facility), and

(zzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Accredited Facility), and

(zzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Recognised Facility), and

(zzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Validated Facility), and

(zzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Verified Facility), and

(zzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Audited Facility), and

(zzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Inspected Facility), and

(zzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Monitored Facility), and

(zzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supervised Facility), and

(zzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Managed Facility), and

(zzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Operated Facility), and

(zzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Maintained Facility), and

(zzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Repaired Facility), and

(zzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Serviced Facility), and

(zzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Upgraded Facility), and

(zzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Modified Facility), and

(zzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Altered Facility), and

(zzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Extended Facility), and

(zzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Reduced Facility), and

(zzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Demolished Facility), and

(zzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Removed Facility), and

(zzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Relocated Facility), and

(zzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Replaced Facility), and

(zzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rebuilt Facility), and

(zzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Reconstructed Facility), and

(zzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Restored Facility), and

(zzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Refurbished Facility), and

(zzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Renovated Facility), and

(zzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Improved Facility), and

(zzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Enhanced Facility), and

(zzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Augmented Facility), and

(zzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supplemented Facility), and

(zzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Complemented Facility), and

(zzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Harmonised Facility), and

(zzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Integrated Facility), and

(zzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Negotiated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Arranged Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Organised Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Planned Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Scheduled Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Timetabled Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Programmed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Coordinated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Synchronised Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Unified Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzu) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Consolidated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzv) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Merged Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzw) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Combined Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzx) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Joined Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzy) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Linked Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzz) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Connected Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzza) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Associated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzb) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Related Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzc) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Affiliated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzd) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Allied Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzze) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Partnered Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzf) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Collaborated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzg) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Cooperated Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzh) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Assisted Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzi) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Supported Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzj) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Sponsored Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzk) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Funded Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzl) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Financed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzm) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Capitalised Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzn) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Leased Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzo) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Rented Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzp) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Hired Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzq) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Chartered Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzr) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Contracted Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzs) Special Uses 5(a) (Proposed Private Boat Online Agreed Facility), and

(zzzzzzzzzzzzzzt) Special Uses 5(a) (Proposed

Fig. 1. Diagram of the Mississippi River from Cairo to the Gulf of Mexico, showing the location of the Mississippi River Commission's gauging stations. The numbers refer to the list of stations given in the table below. The figures in parentheses are the distances in miles from Cairo.

1.	Cairo, Ill.	(0)
2.	Hickman, Ky.	(23)
3.	Tiptonville, Tenn.	(49)
4.	Caruthersville, Mo.	(76)
5.	Hayti, Mo.	(96)
6.	Osceola, Ark.	(116)
7.	Helena, Ark.	(146)
8.	Arkansas City, Ark.	(170)
9.	Greenville, Miss.	(194)
10.	Leland, Miss.	(220)
11.	Greenville, Miss.	(243)
12.	Vicksburg, Miss.	(302)
13.	Tallulah, La.	(340)
14.	Lake Providence, La.	(374)
15.	Vidalia, La.	(422)
16.	Natchez, Miss.	(442)
17.	Red River Landing, La.	(482)
18.	Baton Rouge, La.	(528)
19.	Donaldsonville, La.	(573)
20.	New Orleans, La.	(628)
21.	Carrollton, La.	(636)
22.	Port Eads, La.	(963)

Anno 1481. Item, Wilhelm, Herr zu Rappoltstein, hat Hans Wilhelm, Herr zu Rappoltstein, hat Hans Wilhelm, Herr zu Rappoltstein, hat Hans

Aaron, Hugh, Bp. of Lismore, 1629–1649. [Ref. Cotton, Fasti Eccl. Hib. v. 1, p. 350.]

Aaron, Hugh, Bp. of Ossory, 1629–1649. [Ref. Cotton, Fasti Eccl. Hib. v. 3, p. 150.]

Aaron, Hugh, Bp. of Waterford, 1629–1649. [Ref. Cotton, Fasti Eccl. Hib. v. 1, p. 350

§. 9.

Bey Straſe der Caſſation ſoll keiner Unſerer Forſt-Bedienten ſich unterſtehen, einen fremden Schützen auf Unſere Königliche Heyden zu ziehen, um das Wild, ſo er etwa ſelbſt zu ſchieſſen und abzuliefern beordert iſt, für ihn zu ſchieſſen.

Forſt-Bediente ſollen das Wild durch keine fremde Schützen bey Caſſation ſchieſſen laſſen.

Niemanden, er ſey wer er wolle, ſoll erlaubt ſeyn, Schüttungen oder Körnungen auf Heyden oder ſonſt zu machen, weil hierdurch überhaupt der Jagd, ſo wie jeder Nachbarſchaft insbeſondere, ſehr geſchadet werden kann; wer hierwider handelt, ſoll 50 Rthlr. zu Unſerer Pœnalien-Caſſe erlegen.

Schüttungen oder Körnungen werden verboten.

Tit. XVI.

Von Haltung der Setz- und Brut-Zeit.

§. 1.

Da nichts ſo ſehr als das Schieſſen durchs gantze Jahr und ohne Setz- und Schon-Zeit zu halten, zum gröſten Schaden des gemeinen Beſten die Wild-Bahnen ruiniret, und Wir aus dieſem Grunde auch zum Beſten des Landes von allen und jeden in Unſern Schleſiſchen und Glatziſchen Landen, bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafen, die Schon- und Brut-Zeit gantz unverbrechlich und aufs genaueſte gehalten wiſſen wollen, zugleich aber auch darauf bedacht ſind, daß jeder Unſerer getreuen Vaſallen ſich das Seinige, auf eine dem Publico unſchädliche Art, zu Nutze machen könne: So haben Wir in allergnädigſte Erwegung gezogen, wie im Gebürge nachgeſetztes Feder-Wild, nemlich Auer-Birck- und Haſel-Huhn, der Natur des Gebürges gemäß, ſehr ſpät in die Pfaltz tritt, alſo vielen Unſerer getreuen Vaſallen der Gebrauch deſſelben durch die nach dem platten Lande regulirte Setz-Zeit entzogen würde, und dahero wohlbedächtig in Gnaden reſolviret, wegen dieſer 3 Sorten Feder-Wildes, nemlich der Auer- Birck- und Haſel-Hühner, damit ſolche jedem zu Nutze kommen, wie an ſeinem Orte ſich nachſtehend zeigen wird, den Termin zum Schieſſen zu prolongiren.

Setz- und Brut-Zeit iſt aufs genaueſte zu halten.

§. 2.

Wir ordnen und befehlen alſo aufs ernſtlichſte, daß ſowohl Unſre Forſt- und Jagd-Bedienten, als alle und jede Unſerer Vaſallen, denen Wir nicht aus erheblichen Urſachen und höchſt eigener Bewe-

Forſt-Bediente und Jagd Berechtigte ſollen die Schon Zeit beobachten.

Preface 1
Introduction 3
Chapter 1 12
Chapter 2 27
Chapter 3 41
Chapter 4 58
Chapter 5 73
Chapter 6 89
Chapter 7 104
Chapter 8 121
Chapter 9 137
Chapter 10 152
Chapter 11 168
Chapter 12 185
Chapter 13 201
Chapter 14 218
Chapter 15 234
Chapter 16 251
Chapter 17 267
Chapter 18 283
Chapter 19 299
Chapter 20 316
Chapter 21 332
Chapter 22 348
Chapter 23 365
Chapter 24 381
Chapter 25 398
Chapter 26 414
Chapter 27 431
Chapter 28 447
Chapter 29 463
Chapter 30 480
Chapter 31 496
Chapter 32 513
Chapter 33 529
Chapter 34 546
Chapter 35 562
Chapter 36 579
Chapter 37 595
Chapter

[illegible] Mr. Cooke's Life, and the Reasons for the Publication of it.

Jacob Bernoulli (1654–1705) and Johann Bernoulli (1667–1748), Swiss mathematicians, were among the first to apply Leibniz's calculus to problems in physics and mechanics. Jacob Bernoulli developed the method for solving separable differential equations and the Bernoulli equation. Johann Bernoulli discovered the principle of virtual work and the Bernoulli differential equation.

Problems, Exercises, and Projects

16.1 Basic Definitions 1
16.2 Direction Fields 5
16.3 Separable Equations 11
16.4 Linear Equations 17
16.5 Existence and Uniqueness of Solutions 23
16.6 Second-Order Linear Equations 29
16.7 Homogeneous Equations with Constant Coefficients 35
16.8 Nonhomogeneous Equations 41
16.9 Forced Oscillations 47
16.10 Simple Harmonic Motion 53
16.11 Electrical Circuits 59
16.12 Endpoint Problems and Eigenvalues 65
16.13 Power Series Solutions 71
16.14 Equations with Regular Singular Points 77
16.15 Systems of Differential Equations 83
16.16 Numerical Methods 89
16.17 Chapter Review 95

Art. 1. Let $\mathfrak{g}$ be a Lie algebra over a field k of characteristic zero. Let $\mathfrak{g}_{\mathrm{ab}} = \mathfrak{g}/[\mathfrak{g},\mathfrak{g}]$ be the abelianization of $\mathfrak{g}$. Let $\mathfrak{g}^{(n)}$ denote the n-th term of the derived series of $\mathfrak{g}$, defined by $\mathfrak{g}^{(0)} = \mathfrak{g}$ and $\mathfrak{g}^{(n+1)} = [\mathfrak{g}^{(n)}, \mathfrak{g}^{(n)}]$. We say $\mathfrak{g}$ is solvable if $\mathfrak{g}^{(n)} = 0$ for some n.

Art. 2. Let $\mathfrak{g}$ be a finite-dimensional Lie algebra over k. Let $\mathfrak{r}$ be the solvable radical of $\mathfrak{g}$, and let $\mathfrak{s} = \mathfrak{g}/\mathfrak{r}$ be the semisimple quotient. Let $\mathfrak{g} = \mathfrak{r} \rtimes \mathfrak{s}$ be a Levi decomposition. Let $\mathfrak{s} = \mathfrak{s}_1 \oplus \cdots \oplus \mathfrak{s}_m$ be the decomposition of $\mathfrak{s}$ into simple ideals. Let $\mathfrak{g}_{\mathrm{ab}} = \mathfrak{g}/[\mathfrak{g},\mathfrak{g}]$ be the abelianization of $\mathfrak{g}$. Let $\mathfrak{g}^{(n)}$ denote the n-th term of the derived series of $\mathfrak{g}$, defined by $\mathfrak{g}^{(0)} = \mathfrak{g}$ and $\mathfrak{g}^{(n+1)} = [\mathfrak{g}^{(n)}, \mathfrak{g}^{(n)}]$. We say $\mathfrak{g}$ is solvable if $\mathfrak{g}^{(n)} = 0$ for some n.

1.2.2 Java 语言的特点

Java 语言是一种简单的、面向对象的、分布式的、解释型的、健壮的、安全的、结构中立的、可移植的、性能优异的、多线程的、动态的语言。

简单性

Java 语言的简单性主要体现在两个方面：一是 Java 的语法与 C 语言和 C++ 语言很接近，使得大多数程序员很容易学习和掌握；二是 Java 丢弃了 C++ 中很少使用的、很难理解的、令人迷惑的那些特性，如操作符重载、多继承、自动的强制类型转换。特别地，Java 语言不使用指针，而是引用，并提供了自动的废料收集，使得程序员不必为内存管理而担忧。

面向对象

Java 语言提供类、接口和继承等面向对象的特性，为了简单起见，只支持类之间的单继承，但支持接口之间的多继承，并支持类与接口之间的实现机制（关键字为 implements）。Java 语言全面支持动态绑定，而 C++ 语言只对虚函数使用动态绑定。总之，Java 语言是一个纯的面向对象程序设计语言。

分布式

Java 语言支持 Internet 应用的开发，在基本的 Java 应用编程接口中有一个网络应用编程接口（java.net），它提供了用于网络应用编程的类库，包括 URL、URLConnection、Socket、ServerSocket 等。Java 的 RMI（远程方法激活）机制也是开发分布式应用的重要手段。

[illegible] [illegible] [illegible] [

| | | |

Atomic Mass	Atomic Number	Symbol	Name
1.008	1	H	Hydrogen
4.003	2	He	Helium
6.941	3	Li	Lithium
9.012	4	Be	Beryllium
10.81	5	B	Boron
12.01	6	C	Carbon
14.01	7	N	Nitrogen
16.00	8	O	Oxygen
19.00	9	F	Fluorine
20.18	10	Ne	Neon
22.99	11	Na	Sodium
24.31	12	Mg	Magnesium
26.98	13	Al	Aluminum
28.09	14	Si	Silicon
30.97	15	P	Phosphorus
32.07	16	S	Sulfur
35.45	17	Cl	Chlorine
39.95	18	Ar	Argon
39.10	19	K	Potassium
40.08	20	Ca	Calcium
44.96	21	Sc	Scandium
47.87	22	Ti	Titanium
50.94	23	V	Vanadium
52.00	24	Cr	Chromium
54.94	25	Mn	Manganese
55.85	26	Fe	Iron
58.93	27	Co	Cobalt
58.69	28	Ni	Nickel
63.55	29	Cu	Copper
65.39	30	Zn	Zinc
69.72	31	Ga	Gallium
72.61	32	Ge	Germanium
74.92	33	As	Arsenic
78.96	34	Se	Selenium
79.90	35	Br	Bromine
83.80	36	Kr	Krypton
85.47	37	Rb	Rubidium
87.62	38	Sr	Strontium
88.91	39	Y	Yttrium
91.22	40	Zr	Zirconium
92.91	41	Nb	Niobium
95.94	42	Mo	Molybdenum
98.91	43	Tc	Technetium
101.1	44	Ru	Ruthenium
102.9	45	Rh	Rhodium
106.4	46	Pd	Palladium
107.9	47	Ag	Silver
112.4	48	Cd	Cadmium
114.8	49	In	Indium
118.7	50	Sn	Tin
121.8	51	Sb	Antimony
127.6	52	Te	Tellurium
126.9	53	I	Iodine
131.3	54	Xe	Xenon
132.9	55	Cs	Cesium
137.3	56	Ba	Barium
138.9	57	La	Lanthanum
178.5	72	Hf	Hafnium
180.9	73	Ta	Tantalum
183.8	74	W	Tungsten
186.2	75	Re	Rhenium
190.2	76	Os	Osmium
192.2	77	Ir	Iridium
195.1	78	Pt	Platinum
197.0	79	Au	Gold
200.6	80	Hg	Mercury
204.4	81	Tl	Thallium
207.2	82	Pb	Lead
209.0	83	Bi	Bismuth
210.0	84	Po	Polonium
210.0	85	At	Astatine
222.0	86	Rn	Radon
223.0	87	Fr	Francium
226.0	88	Ra	Radium
227.0	89	Ac	Actinium
261.1	104	Rf	Rutherfordium
262.1	105	Db	Dubnium
263.1	106	Sg	Seaborgium
264.1	107	Bh	Bohrium
265.1	108	Hs	Hassium
268.1	109	Mt	Meitnerium
271.1	110	Ds	Darmstadtium
272.1	111	Rg	Roentgenium
285.1	112	Cn	Copernicium
284.1	113	Uut	Ununtrium
289.1	114	Fl	Flerovium
288.1	115	Uup	Ununpentium
292.1	116	Lv	Livermorium
295.1	117	Uus	Ununseptium
294.1	118	Uuo	Ununoctium

Lanthanide Series			
140.1	58	Ce	Cerium
140.9	59	Pr	Praseodymium
144.2	60	Nd	Neodymium
145.0	61	Pm	Promethium
150.4	62	Sm	Samarium
152.0	63	Eu	Europium
157.3	64	Gd	Gadolinium
158.9	65	Tb	Terbium
162.5	66	Dy	Dysprosium
164.9	67	Ho	Holmium
167.3	68	Er	Erbium
168.9	69	Tm	Thulium
173.0	70	Yb	Ytterbium
175.0	71	Lu	Lutetium

Actinide Series			
232.0	90	Th	Thorium
231.0	91	Pa	Protactinium
238.0	92	U	Uranium
237.0	93	Np	Neptunium
244.1	94	Pu	Plutonium
243.1	95	Am	Americium
247.1	96	Cm	Curium
247.1	97	Bk	Berkelium
251.1	98	Cf	Californium
252.1	99	Es	Einsteinium
257.1	100	Fm	Fermium
258.1	101	Md	Mendelevium
259.1	102	No	Nobelium
262.1	103	Lr	Lawrencium

Atomic Mass: Mass of an element's atoms, in atomic mass units (amu). Usually the mass of the most common isotope.

Atomic Number: Number of protons in the nucleus of an element's atom.

Symbol: Abbreviation for the element.

Name: Name of the element.

Introduction	٥
Table of Contents	٧
Abbreviations	١٣
Transliteration System	١٥
Chapter One	١٧
Chapter Two	٤٣
Chapter Three	٧٣
Chapter Four	١٠٣
Chapter Five	١٣٣
Chapter Six	١٥٣
Chapter Seven	١٧٣
Chapter Eight	١٩٣
Chapter Nine	٢١٣
Chapter Ten	٢٣٣
Chapter Eleven	٢٥٣
Chapter Twelve	٢٧٣
Chapter Thirteen	٢٩٣
Chapter Fourteen	٣١٣
Chapter Fifteen	٣٣٣
Chapter Sixteen	٣٥٣
Chapter Seventeen	٣٧٣
Chapter Eighteen	٣٩٣
Chapter Nineteen	٤١٣
Chapter Twenty	٤٣٣
Chapter Twenty-One	٤٥٣
Chapter Twenty-Two	٤٧٣
Chapter Twenty-Three	٤٩٣
Chapter Twenty-Four	٥١٣
Chapter Twenty-Five	٥٣٣
Chapter Twenty-Six	٥٥٣
Chapter Twenty-Seven	٥٧٣
Chapter Twenty-Eight	٥٩٣
Chapter Twenty-Nine	٦١٣
Chapter Thirty	٦٣٣
Chapter Thirty-One	٦٥٣
Chapter Thirty-Two	٦٧٣
Chapter Thirty-Three	٦٩٣
Chapter Thirty-Four	٧١٣
Chapter Thirty-Five	٧٣٣
Chapter Thirty-Six	٧٥٣
Chapter Thirty-Seven	٧٧٣
Chapter Thirty-Eight	٧٩٣
Chapter Thirty-Nine	٨١٣
Chapter Forty	٨٣٣
Chapter Forty-One	٨٥٣
Chapter Forty-Two	٨٧٣
Chapter Forty-Three	٨٩٣
Chapter Forty-Four	٩١٣
Chapter Forty-Five	٩٣٣
Chapter Forty-Six	٩٥٣
Chapter Forty-Seven	٩٧٣
Chapter Forty-Eight	٩٩٣
Chapter Forty-Nine	١٠١٣
Chapter Fifty	١٠٣٣
Chapter Fifty-One	١٠٥٣
Chapter Fifty-Two	١٠٧٣
Chapter Fifty-Three	١٠٩٣
Chapter Fifty-Four	١١١٣
Chapter Fifty-Five	١١٣٣
Chapter Fifty-Six	١١٥٣
Chapter Fifty-Seven	١١٧٣
Chapter Fifty-Eight	١١٩٣
Chapter Fifty-Nine	١٢١٣
Chapter Sixty	١٢٣٣
Chapter Sixty-One	١٢٥٣
Chapter Sixty-Two	١٢٧٣
Chapter Sixty-Three	١٢٩٣
Chapter Sixty-Four	١٣١٣
Chapter Sixty-Five	١٣٣٣
Chapter Sixty-Six	١٣٥٣
Chapter Sixty-Seven	١٣٧٣
Chapter Sixty-Eight	١٣٩٣
Chapter Sixty-Nine	١٤١٣
Chapter Seventy	١٤٣٣
Chapter Seventy-One	١٤٥٣
Chapter Seventy-Two	١٤٧٣
Chapter Seventy-Three	١٤٩٣
Chapter Seventy-Four	١٥١٣
Chapter Seventy-Five	١٥٣٣
Chapter Seventy-Six	١٥٥٣
Chapter Seventy-Seven	١٥٧٣
Chapter Seventy-Eight	١٥٩٣
Chapter Seventy-Nine	١٦١٣
Chapter Eighty	١٦٣٣
Chapter Eighty-One	١٦٥٣
Chapter Eighty-Two	١٦٧٣
Chapter Eighty-Three	١٦٩٣
Chapter Eighty-Four	١٧١٣
Chapter Eighty-Five	١٧٣٣
Chapter Eighty-Six	١٧٥٣
Chapter Eighty-Seven	١٧٧٣
Chapter Eighty-Eight	١٧٩٣
Chapter Eighty-Nine	١٨١٣
Chapter Ninety	١٨٣٣
Chapter Ninety-One	١٨٥٣
Chapter Ninety-Two	١٨٧٣
Chapter Ninety-Three	١٨٩٣
Chapter Ninety-Four	١٩١٣
Chapter Ninety-Five	١٩٣٣
Chapter Ninety-Six	١٩٥٣
Chapter Ninety-Seven	١٩٧٣
Chapter Ninety-Eight	١٩٩٣
Chapter Ninety-Nine	٢٠١٣
Chapter One Hundred	٢٠٣٣
Chapter One Hundred and One	٢٠٥٣
Chapter One Hundred and Two	٢٠٧٣
Chapter One Hundred and Three	٢٠٩٣
Chapter One Hundred and Four	٢١١٣
Chapter One Hundred and Five	٢١٣٣
Chapter One Hundred and Six	٢١٥٣
Chapter One Hundred and Seven	٢١٧٣
Chapter One Hundred and Eight	٢١٩٣
Chapter One Hundred and Nine	٢٢١٣
Chapter One Hundred and Ten	٢٢٣٣
Chapter One Hundred and Eleven	٢٢٥٣
Chapter One Hundred and Twelve	٢٢٧٣
Chapter One Hundred and Thirteen	٢٢٩٣
Chapter One Hundred and Fourteen	٢٣١٣
Chapter One Hundred and Fifteen	٢٣٣٣
Chapter One Hundred and Sixteen	٢٣٥٣
Chapter One Hundred and Seventeen	٢٣٧٣
Chapter One Hundred and Eighteen	٢٣٩٣
Chapter One Hundred and Nineteen	٢٤١٣
Chapter One Hundred and Twenty	٢٤٣٣
Chapter One Hundred and Twenty-One	٢٤٥٣
Chapter One Hundred and Twenty-Two	٢٤٧٣
Chapter One Hundred and Twenty-Three	٢٤٩٣
Chapter One Hundred and Twenty-Four	٢٥١٣
Chapter One Hundred and Twenty-Five	٢٥٣٣
Chapter One Hundred and Twenty-Six	٢٥٥٣
Chapter One Hundred and Twenty-Seven	٢٥٧٣
Chapter One Hundred and Twenty-Eight	٢٥٩٣
Chapter One Hundred and Twenty-Nine	٢٦١٣
Chapter One Hundred and Thirty	٢٦٣٣
Chapter One Hundred and Thirty-One	٢٦٥٣
Chapter One Hundred and Thirty-Two	٢٦٧٣
Chapter One Hundred and Thirty-Three	٢٦٩٣
Chapter One Hundred and Thirty-Four	٢٧١٣
Chapter One Hundred and Thirty-Five	٢٧٣٣
Chapter One Hundred and Thirty-Six	٢٧٥٣
Chapter One Hundred and Thirty-Seven	٢٧٧٣
Chapter One Hundred and Thirty-Eight	٢٧٩٣
Chapter One Hundred and Thirty-Nine	٢٨١٣
Chapter One Hundred and Forty	٢٨٣٣
Chapter One Hundred and Forty-One	٢٨٥٣
Chapter One Hundred and Forty-Two	٢٨٧٣
Chapter One Hundred and Forty-Three	٢٨٩٣
Chapter One Hundred and Forty-Four	٢٩١٣
Chapter One Hundred and Forty-Five	٢٩٣٣
Chapter One Hundred and Forty-Six	٢٩٥٣
Chapter One Hundred and Forty-Seven	٢٩٧٣
Chapter One Hundred and Forty-Eight	٢٩٩٣
Chapter One Hundred and Forty-Nine	٣٠١٣
Chapter One Hundred and Fifty	٣٠٣٣
Chapter One Hundred and Fifty-One	٣٠٥٣
Chapter One Hundred and Fifty-Two	٣٠٧٣
Chapter One Hundred and Fifty-Three	٣٠٩٣
Chapter One Hundred and Fifty-Four	٣١١٣
Chapter One Hundred and Fifty-Five	٣١٣٣
Chapter One Hundred and Fifty-Six	٣١٥٣
Chapter One Hundred and Fifty-Seven	٣١٧٣
Chapter One Hundred and Fifty-Eight	٣١٩٣
Chapter One Hundred and Fifty-Nine	٣٢١٣
Chapter One Hundred and Sixty	٣٢٣٣
Chapter One Hundred and Sixty-One	٣٢٥٣
Chapter One Hundred and Sixty-Two	٣٢٧٣
Chapter One Hundred and Sixty-Three	٣٢٩٣
Chapter One Hundred and Sixty-Four	٣٣١٣
Chapter One Hundred and Sixty-Five	٣٣٣٣
Chapter One Hundred and Sixty-Six	٣٣٥٣
Chapter One Hundred and Sixty-Seven	٣٣٧٣
Chapter One Hundred and Sixty-Eight	٣٣٩٣
Chapter One Hundred and Sixty-Nine	٣٤١٣
Chapter One Hundred and Seventy	٣٤٣٣
Chapter One Hundred and Seventy-One	٣٤٥٣
Chapter One Hundred and Seventy-Two	٣٤٧٣
Chapter One Hundred and Seventy-Three	٣٤٩٣
Chapter One Hundred and Seventy-Four	٣٥١٣
Chapter One Hundred and Seventy-Five	٣٥٣٣
Chapter One Hundred and Seventy-Six	٣٥٥٣
Chapter One Hundred and Seventy-Seven	٣٥٧٣
Chapter One Hundred and Seventy-Eight	٣٥٩٣
Chapter One Hundred and Seventy-Nine	٣٦١٣
Chapter One Hundred and Eighty	٣٦٣٣
Chapter One Hundred and Eighty-One	٣٦٥٣
Chapter One Hundred and Eighty-Two	٣٦٧٣
Chapter One Hundred and Eighty-Three	٣٦٩٣
Chapter One Hundred and Eighty-Four	٣٧١٣
Chapter One Hundred and Eighty-Five	٣٧٣٣
Chapter One Hundred and Eighty-Six	٣٧٥٣
Chapter One Hundred and Eighty-Seven	٣٧٧٣
Chapter One Hundred and Eighty-Eight	٣٧٩٣
Chapter One Hundred and Eighty-Nine	٣٨١٣
Chapter One Hundred and Ninety	٣٨٣٣
Chapter One Hundred and Ninety-One	٣٨٥٣
Chapter One Hundred and Ninety-Two	٣٨٧٣
Chapter One Hundred and Ninety-Three	٣٨٩٣
Chapter One Hundred and Ninety-Four	٣٩١٣
Chapter One Hundred and Ninety-Five	٣٩٣٣
Chapter One Hundred and Ninety-Six	٣٩٥٣
Chapter One Hundred and Ninety-Seven	٣٩٧٣
Chapter One Hundred and Ninety-Eight	٣٩٩٣
Chapter One Hundred and Ninety-Nine	٤٠١٣
Chapter Two Hundred	٤٠٣٣
Chapter Two Hundred and One	٤٠٥٣
Chapter Two Hundred and Two	٤٠٧٣
Chapter Two Hundred and Three	٤٠٩٣
Chapter Two Hundred and Four	٤١١٣
Chapter Two Hundred and Five	٤١٣٣
Chapter Two Hundred and Six	٤١٥٣
Chapter Two Hundred and Seven	٤١٧٣
Chapter Two Hundred and Eight	٤١٩٣
Chapter Two Hundred and Nine	٤٢١٣
Chapter Two Hundred and Ten	٤٢٣٣
Chapter Two Hundred and Eleven	٤٢٥٣
Chapter Two Hundred and Twelve	٤٢٧٣
Chapter Two Hundred and Thirteen	٤٢٩٣
Chapter Two Hundred and Fourteen	٤٣١٣
Chapter Two Hundred and Fifteen	٤٣٣٣
Chapter Two Hundred and Sixteen	٤٣٥٣
Chapter Two Hundred and Seventeen	٤٣٧٣
Chapter Two Hundred and Eighteen	٤٣٩٣
Chapter Two Hundred and Nineteen	٤٤١٣
Chapter Two Hundred and Twenty	٤٤٣٣
Chapter Two Hundred and Twenty-One	٤٤٥٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Two	٤٤٧٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Three	٤٤٩٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Four	٤٥١٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Five	٤٥٣٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Six	٤٥٥٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Seven	٤٥٧٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Eight	٤٥٩٣
Chapter Two Hundred and Twenty-Nine	٤٦١٣
Chapter Two Hundred and Thirty	٤٦٣٣
Chapter Two Hundred and Thirty-One	٤٦٥٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Two	٤٦٧٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Three	٤٦٩٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Four	٤٧١٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Five	٤٧٣٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Six	٤٧٥٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Seven	٤٧٧٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Eight	٤٧٩٣
Chapter Two Hundred and Thirty-Nine	٤٨١٣
Chapter Two Hundred and Forty	٤٨٣٣
Chapter Two Hundred and Forty-One	٤٨٥٣
Chapter Two Hundred and Forty-Two	٤٨٧٣
Chapter Two Hundred and Forty-Three	٤٨٩٣
Chapter Two Hundred and Forty-Four	٤٩١٣
Chapter Two Hundred and Forty-Five	٤٩٣٣
Chapter Two Hundred and Forty-Six	٤٩٥٣
Chapter Two Hundred and Forty-Seven	٤٩٧٣
Chapter Two Hundred and Forty-Eight	٤٩٩٣
Chapter Two Hundred and Forty-Nine	٥٠١٣
Chapter Two Hundred and Fifty	٥٠٣٣
Chapter Two Hundred and Fifty-One	٥٠٥٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Two	٥٠٧٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Three	٥٠٩٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Four	٥١١٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Five	٥١٣٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Six	٥١٥٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Seven	٥١٧٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Eight	٥١٩٣
Chapter Two Hundred and Fifty-Nine	٥٢١٣
Chapter Two Hundred and Sixty	٥٢٣٣
Chapter Two Hundred and Sixty-One	٥٢٥٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Two	٥٢٧٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Three	٥٢٩٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Four	٥٣١٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Five	٥٣٣٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Six	٥٣٥٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Seven	٥٣٧٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Eight	٥٣٩٣
Chapter Two Hundred and Sixty-Nine	٥٤١٣
Chapter Two Hundred and Seventy	٥٤٣٣
Chapter Two Hundred and Seventy-One	٥٤٥٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Two	٥٤٧٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Three	٥٤٩٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Four	٥٥١٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Five	٥٥٣٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Six	٥٥٥٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Seven	٥٥٧٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Eight	٥٥٩٣
Chapter Two Hundred and Seventy-Nine	٥٦١٣
Chapter Two Hundred and Eighty	٥٦٣٣
Chapter Two Hundred and Eighty-One	٥٦٥٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Two	٥٦٧٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Three	٥٦٩٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Four	٥٧١٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Five	٥٧٣٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Six	٥٧٥٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Seven	٥٧٧٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Eight	٥٧٩٣
Chapter Two Hundred and Eighty-Nine	٥٨١٣
Chapter Two Hundred and Ninety	٥٨٣٣
Chapter Two Hundred and Ninety-One	٥٨٥٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Two	٥٨٧٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Three	٥٨٩٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Four	٥٩١٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Five	٥٩٣٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Six	٥٩٥٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Seven	٥٩٧٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Eight	٥٩٩٣
Chapter Two Hundred and Ninety-Nine	٦٠١٣
Chapter Three Hundred	٦٠٣٣
Chapter Three Hundred and One	٦٠٥٣
Chapter Three Hundred and Two	٦٠٧٣
Chapter Three Hundred and Three	٦٠٩٣
Chapter Three Hundred and Four	٦١١٣
Chapter Three Hundred and Five	٦١٣٣
Chapter Three Hundred and Six	٦١٥٣
Chapter Three Hundred and Seven	٦١٧٣
Chapter Three Hundred and Eight	٦١٩٣
Chapter Three Hundred and Nine	٦٢١٣
Chapter Three Hundred and Ten	٦٢٣٣
Chapter Three Hundred and Eleven	٦٢٥٣
Chapter Three Hundred and Twelve	٦٢٧٣
Chapter Three Hundred and Thirteen	٦٢٩٣
Chapter Three Hundred and Fourteen	٦٣١٣
Chapter Three Hundred and Fifteen	٦٣٣٣
Chapter Three Hundred and Sixteen	٦٣٥٣
Chapter Three Hundred and Seventeen	٦٣٧٣
Chapter Three Hundred and Eighteen	٦٣٩٣
Chapter Three Hundred and Nineteen	٦٤١٣
Chapter Three Hundred and Twenty	٦٤٣٣
Chapter Three Hundred and Twenty-One	٦٤٥٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Two	٦٤٧٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Three	٦٤٩٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Four	٦٥١٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Five	٦٥٣٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Six	٦٥٥٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Seven	٦٥٧٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Eight	٦٥٩٣
Chapter Three Hundred and Twenty-Nine	٦٦١٣
Chapter Three Hundred and Thirty	٦٦٣٣
Chapter Three Hundred and Thirty-One	٦٦٥٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Two	٦٦٧٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Three	٦٦٩٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Four	٦٧١٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Five	٦٧٣٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Six	٦٧٥٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Seven	٦٧٧٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Eight	٦٧٩٣
Chapter Three Hundred and Thirty-Nine	٦٨١٣
Chapter Three Hundred and Forty	٦٨٣٣
Chapter Three Hundred and Forty-One	٦٨٥٣
Chapter Three Hundred and Forty-Two	٦٨٧٣
Chapter Three Hundred and Forty-Three	٦٨٩٣
Chapter Three Hundred and Forty-Four	٦٩١٣
Chapter Three Hundred and Forty-Five	٦٩٣٣
Chapter Three Hundred and Forty-Six	٦٩٥٣
Chapter Three Hundred and Forty-Seven	٦٩٧٣
Chapter Three Hundred and Forty-Eight	٦٩٩٣
Chapter Three Hundred and Forty-Nine	٧٠١٣
Chapter Three Hundred and Fifty	٧٠٣٣
Chapter Three Hundred and Fifty-One	٧٠٥٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Two	٧٠٧٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Three	٧٠٩٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Four	٧١١٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Five	٧١٣٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Six	٧١٥٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Seven	٧١٧٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Eight	٧١٩٣
Chapter Three Hundred and Fifty-Nine	٧٢١٣
Chapter Three Hundred and Sixty	٧٢٣٣
Chapter Three Hundred and Sixty-One	٧٢٥٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Two	٧٢٧٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Three	٧٢٩٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Four	٧٣١٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Five	٧٣٣٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Six	٧٣٥٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Seven	٧٣٧٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Eight	٧٣٩٣
Chapter Three Hundred and Sixty-Nine	٧٤١٣
Chapter Three Hundred and Seventy	٧٤٣٣
Chapter Three Hundred and Seventy-One	٧٤٥٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Two	٧٤٧٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Three	٧٤٩٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Four	٧٥١٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Five	٧٥٣٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Six	٧٥٥٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Seven	٧٥٧٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Eight	٧٥٩٣
Chapter Three Hundred and Seventy-Nine	٧٦١٣
Chapter Three Hundred and Eighty	٧٦٣٣
Chapter Three Hundred and Eighty-One	٧٦٥٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Two	٧٦٧٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Three	٧٦٩٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Four	٧٧١٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Five	٧٧٣٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Six	٧٧٥٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Seven	٧٧٧٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Eight	٧٧٩٣
Chapter Three Hundred and Eighty-Nine	٧٨١٣
Chapter Three Hundred and Ninety	٧٨٣٣
Chapter Three Hundred and Ninety-One	٧٨٥٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Two	٧٨٧٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Three	٧٨٩٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Four	٧٩١٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Five	٧٩٣٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Six	٧٩٥٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Seven	٧٩٧٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Eight	٧٩٩٣
Chapter Three Hundred and Ninety-Nine	٨٠١٣
Chapter Four Hundred	٨٠٣٣
Chapter Four Hundred and One	٨٠٥٣
Chapter Four Hundred and Two	٨٠٧٣
Chapter Four Hundred and Three	٨٠٩٣
Chapter Four Hundred and Four	٨١١٣
Chapter Four Hundred and Five	٨١٣٣
Chapter Four Hundred and Six	٨١٥٣
Chapter Four Hundred and Seven	٨١٧٣
Chapter Four Hundred and Eight	٨١٩٣
Chapter Four Hundred and Nine	٨٢١٣
Chapter Four Hundred and Ten	٨٢٣٣
Chapter Four Hundred and Eleven	٨٢٥٣
Chapter Four Hundred and Twelve	٨٢٧٣
Chapter Four Hundred and Thirteen	٨٢٩٣
Chapter Four Hundred and Fourteen	٨٣١٣
Chapter Four Hundred and Fifteen	٨٣٣٣
Chapter Four Hundred and Sixteen	٨٣٥٣
Chapter Four Hundred and Seventeen	٨٣٧٣
Chapter Four Hundred and Eighteen	٨٣٩٣
Chapter Four Hundred and Nineteen	٨٤١٣
Chapter Four Hundred and Twenty	٨٤٣٣
Chapter Four Hundred and Twenty-One	٨٤٥٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Two	٨٤٧٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Three	٨٤٩٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Four	٨٥١٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Five	٨٥٣٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Six	٨٥٥٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Seven	٨٥٧٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Eight	٨٥٩٣
Chapter Four Hundred and Twenty-Nine	٨٦١٣
Chapter Four Hundred and Thirty	٨٦٣٣
Chapter Four Hundred and Thirty-One	٨٦٥٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Two	٨٦٧٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Three	٨٦٩٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Four	٨٧١٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Five	٨٧٣٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Six	٨٧٥٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Seven	٨٧٧٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Eight	٨٧٩٣
Chapter Four Hundred and Thirty-Nine	٨٨١٣
Chapter Four Hundred and Forty	٨٨٣٣
Chapter Four Hundred and Forty-One	٨٨٥٣
Chapter Four Hundred and Forty-Two	٨٨٧٣
Chapter Four Hundred and Forty-Three	٨٨٩٣
Chapter Four Hundred and Forty-Four	٨٩١٣
Chapter Four Hundred and Forty-Five	٨٩٣٣
Chapter Four Hundred and Forty-Six	٨٩٥٣
Chapter Four Hundred and Forty-Seven	٨٩٧٣
Chapter Four Hundred and Forty-Eight	٨٩٩٣
Chapter Four Hundred and Forty-Nine	٩٠١٣
Chapter Four Hundred and Fifty	٩٠٣٣
Chapter Four Hundred and Fifty-One	٩٠٥٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Two	٩٠٧٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Three	٩٠٩٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Four	٩١١٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Five	٩١٣٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Six	٩١٥٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Seven	٩١٧٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Eight	٩١٩٣
Chapter Four Hundred and Fifty-Nine	٩٢١٣
Chapter Four Hundred and Sixty	٩٢٣٣
Chapter Four Hundred and Sixty-One	٩٢٥٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Two	٩٢٧٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Three	٩٢٩٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Four	٩٣١٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Five	٩٣٣٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Six	٩٣٥٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Seven	٩٣٧٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Eight	٩٣٩٣
Chapter Four Hundred and Sixty-Nine	٩٤١٣
Chapter Four Hundred and Seventy	٩٤٣٣
Chapter Four Hundred and Seventy-One	٩٤٥٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Two	٩٤٧٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Three	٩٤٩٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Four	٩٥١٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Five	٩٥٣٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Six	٩٥٥٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Seven	٩٥٧٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Eight	٩٥٩٣
Chapter Four Hundred and Seventy-Nine	٩٦١٣
Chapter Four Hundred and Eighty	٩٦٣٣
Chapter Four Hundred and Eighty-One	٩٦٥٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Two	٩٦٧٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Three	٩٦٩٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Four	٩٧١٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Five	٩٧٣٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Six	٩٧٥٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Seven	٩٧٧٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Eight	٩٧٩٣
Chapter Four Hundred and Eighty-Nine	٩٨١٣
Chapter Four Hundred and Ninety	٩٨٣٣
Chapter Four Hundred and Ninety-One	٩٨٥٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Two	٩٨٧٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Three	٩٨٩٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Four	٩٩١٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Five	٩٩٣٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Six	٩٩٥٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Seven	٩٩٧٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Eight	٩٩٩٣
Chapter Four Hundred and Ninety-Nine	١٠٠١٣
Chapter Five Hundred	١٠٠٣٣
Chapter Five Hundred and One	١٠٠٥٣
Chapter Five Hundred and Two	١٠٠٧٣
Chapter Five Hundred and Three	١٠٠٩٣
Chapter Five Hundred and Four	١٠١١٣
Chapter Five Hundred and Five	١٠١٣٣
Chapter Five Hundred and Six	١٠١٥٣
Chapter Five Hundred and Seven	١٠١٧٣
Chapter Five Hundred and Eight	١٠١٩٣
Chapter Five Hundred and Nine	١٠٢١٣
Chapter Five Hundred and Ten	١٠٢٣٣
Chapter Five Hundred and Eleven	١٠٢٥٣
Chapter Five Hundred and Twelve	١٠٢٧٣
Chapter Five Hundred and Thirteen	١٠٢٩٣
Chapter Five Hundred and Fourteen	١٠٣١٣
Chapter Five Hundred and Fifteen	١٠٣٣٣
Chapter Five Hundred and Sixteen	١٠٣٥٣
Chapter Five Hundred and Seventeen	١٠٣٧٣
Chapter Five Hundred and Eighteen	١٠٣٩٣
Chapter Five Hundred and Nineteen	١٠٤١٣
Chapter Five Hundred and Twenty	١٠٤٣٣
Chapter Five Hundred and Twenty-One	١٠٤٥٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Two	١٠٤٧٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Three	١٠٤٩٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Four	١٠٥١٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Five	١٠٥٣٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Six	١٠٥٥٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Seven	١٠٥٧٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Eight	١٠٥٩٣
Chapter Five Hundred and Twenty-Nine	١٠٦١٣
Chapter Five Hundred and Thirty	١٠٦٣٣
Chapter Five Hundred and Thirty-One	١٠٦٥٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Two	١٠٦٧٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Three	١٠٦٩٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Four	١٠٧١٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Five	١٠٧٣٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Six	١٠٧٥٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Seven	١٠٧٧٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Eight	١٠٧٩٣
Chapter Five Hundred and Thirty-Nine	١٠٨١٣
Chapter Five Hundred and Forty	١٠٨٣٣
Chapter Five Hundred and Forty-One	١٠٨٥٣
Chapter Five Hundred and Forty-Two	١٠٨٧٣
Chapter Five Hundred and Forty-Three	١٠٨٩٣
Chapter Five Hundred and Forty-Four	١٠٩١٣
Chapter Five Hundred and Forty-Five	١٠٩٣٣
Chapter Five Hundred and Forty-Six	١٠٩٥٣

Ant. Sebastian, are you marry'd?

Seb. A Virgin, Sir, and Wife to Alonzo, Son to Alphonso, who with his Father, and Brother Ferdinand, are Guests to Claribel, Daughter to the King of Tunis, and Wife to Alonzo.

Ex. 1. Find the value of $\frac{1}{2}$ of $\frac{2}{3}$ of $\frac{3}{4}$ of $\frac{4}{5}$ of $\frac{5}{6}$ of $\frac{6}{7}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{8}{9}$ of $\frac{9}{10}$ of $\frac{10}{11}$ of $\frac{11}{12}$ of $\frac{12}{13}$ of $\frac{13}{14}$ of $\frac{14}{15}$ of $\frac{15}{16}$ of $\frac{16}{17}$ of $\frac{17}{18}$ of $\frac{18}{19}$ of $\frac{19}{20}$ of $\frac{20}{21}$ of

Abbreviations used in the Notes and Appendix

Bm. Bremen. Ldg. Lüdingworth. Ldm. Landdrostei Lüneburg. Lg. Lüneburg. Mb. Marburg. Mr. Marschacht. Mü. Münden. Ne. Neuhaus. Nm. Neumünster. Nr. Northeim. Ol. Oldenburg. Os. Osnabrück. Pa. Paderborn. Pr. Preetz. Rb. Rendsburg. Sa. Salzwedel. Sd. Stade. Sg. Segeberg. Sl. Schleswig. Sn. Soltau. Sz. Schwerin. Tö. Tönning. Ue. Uelzen. Ut. Utrecht. Wa. Warendorf. Wb. Wolfenbüttel. Wd. Wedel. Wm. Wismar. Wr. Wrist.

Bm. Bremen, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 1–2, 1644.
Bremen, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 3–4, 1644.

Ldg. Lüdingworth, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 5–6, 1644.
Lüdingworth, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 7–8, 1644.

Ldm. Landdrostei Lüneburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 9–10, 1644.
Landdrostei Lüneburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 11–12, 1644.

Lg. Lüneburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 13–14, 1644.
Lüneburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 15–16, 1644.

Mb. Marburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 17–18, 1644.
Marburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 19–20, 1644.

Mr. Marschacht, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 21–22, 1644.
Marschacht, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 23–24, 1644.

Mü. Münden, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 25–26, 1644.
Münden, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 27–28, 1644.

Ne. Neuhaus, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 29–30, 1644.
Neuhaus, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 31–32, 1644.

Nm. Neumünster, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 33–34, 1644.
Neumünster, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 35–36, 1644.

Nr. Northeim, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 37–38, 1644.
Northeim, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 39–40, 1644.

Ol. Oldenburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 41–42, 1644.
Oldenburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 43–44, 1644.

Os. Osnabrück, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 45–46, 1644.
Osnabrück, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 47–48, 1644.

Pa. Paderborn, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 49–50, 1644.
Paderborn, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 51–52, 1644.

Pr. Preetz, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 53–54, 1644.
Preetz, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 55–56, 1644.

Rb. Rendsburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 57–58, 1644.
Rendsburg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 59–60, 1644.

Sa. Salzwedel, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 61–62, 1644.
Salzwedel, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 63–64, 1644.

Sd. Stade, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 65–66, 1644.
Stade, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 67–68, 1644.

Sg. Segeberg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 69–70, 1644.
Segeberg, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 71–72, 1644.

Sl. Schleswig, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 73–74, 1644.
Schleswig, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 75–76, 1644.

Sn. Soltau, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 77–78, 1644.
Soltau, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 79–80, 1644.

Sz. Schwerin, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 81–82, 1644.
Schwerin, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 83–84, 1644.

Tö. Tönning, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 85–86, 1644.
Tönning, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 87–88, 1644.

Ue. Uelzen, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 89–90, 1644.
Uelzen, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 91–92, 1644.

Ut. Utrecht, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 93–94, 1644.
Utrecht, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 95–96, 1644.

Wa. Warendorf, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 97–98, 1644.
Warendorf, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 99–100, 1644.

Wb. Wolfenbüttel, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 101–102, 1644.
Wolfenbüttel, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 103–104, 1644.

Wd. Wedel, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 105–106, 1644.
Wedel, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 107–108, 1644.

Wm. Wismar, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 109–110, 1644.
Wismar, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 111–112, 1644.

Wr. Wrist, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 113–114, 1644.
Wrist, Arch. Bremen, Nr. 2, fol. 115–116, 1644.

Blessed are the undefiled in the way, who walk in the law of the LORD.
Blessed are they that keep his testimonies, and that seek him with the whole heart.
They also do no iniquity: they walk in his ways.
Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently.
O that my ways were directed to keep thy statutes!
Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments.
I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned thy righteous judgments.
I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

Wherewithal shall a young man cleanse his way? by taking heed thereto according to thy word.
With my whole heart have I sought thee: O let me not wander from thy commandments.
Thy word have I hid in mine heart, that I might not sin against thee.
Blessed art thou, O LORD: teach me thy statutes.
With my lips have I declared all the judgments of thy mouth.
I have rejoiced in the way of thy testimonies, as much as in all riches.
I will meditate in thy precepts, and have respect unto thy ways.
I will delight myself in thy statutes: I will not forget thy word.

Deal bountifully with thy servant, that I may live, and keep thy word.
Open thou mine eyes, that I may behold wondrous things out of thy law.
I am a stranger in the earth: hide not thy commandments from me.
My soul breaketh for the longing that it hath unto thy judgments at all times.
Thou hast rebuked the proud that are cursed, which do err from thy commandments.
Remove from me reproach and contempt; for I have kept thy testimonies.
Princes also did sit and speak against me: but thy servant did meditate in thy statutes.
Thy testimonies also are my delight and my counsellors.

My soul cleaveth unto the dust: quicken thou me according to thy word.
I have declared my ways, and thou heardest me: teach me thy statutes.
Make me to understand the way of thy precepts: so shall I talk of thy wondrous works.
My soul melteth for heaviness: strengthen thou me according unto thy word.
Remove from me the way of lying: and grant me thy law graciously.
I have chosen the way of truth: thy judgments have I laid before me.
I have stuck unto thy testimonies: O LORD, put me not to shame.
I will run the way of thy commandments, when thou shalt enlarge my heart.

No. 1 of 1938. Public Health (Tuberculosis) Act, 1938.

Short title and commencement.

1. This Act may be cited as the Public Health (Tuberculosis) Act, 1938, and shall come into operation on the first day of January, nineteen hundred and thirty-nine.

Interpretation.

2. In this Act, unless the context otherwise requires, the following words and expressions have the meanings hereby assigned to them respectively, that is to say:—

"Minister" means the Minister for Health;

"Tuberculosis" means pulmonary tuberculosis;

"Tuberculosis officer" means a tuberculosis officer appointed by a local authority under section 3 of this Act;

"Local authority" means the council of a county, county borough, borough or urban district.

Tuberculosis officers.

3. (1) Every local authority shall appoint such number of tuberculosis officers as the Minister may approve.

(2) Every tuberculosis officer shall be a duly registered medical practitioner.

(3) Every tuberculosis officer shall be appointed by the local authority with the approval of the Minister.

(4) Every tuberculosis officer shall hold office during the pleasure of the local authority.

(5) Every tuberculosis officer shall be paid such salary as the local authority may, with the approval of the Minister, determine.

(6) Every tuberculosis officer shall perform such duties as the local authority may assign to him.

Dispensaries.

4. (1) Every local authority shall provide such dispensaries as the Minister may approve for the purpose of the diagnosis and treatment of tuberculosis.

(2) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be under the control of a tuberculosis officer appointed by the local authority.

(3) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be open at such times as the Minister may approve.

(4) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such equipment as the Minister may approve.

(5) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such staff as the Minister may approve.

(6) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such accommodation as the Minister may approve.

(7) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such other things as the Minister may approve.

(8) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such other things as the Minister may approve.

(9) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such other things as the Minister may approve.

(10) Every dispensary provided by a local authority under this section shall be provided with such other things as the Minister may approve.

SECTION 2. The Department of Transportation shall not enter into any contract for the construction of a new bridge or the replacement of an existing bridge that is not in accordance with the provisions of this act.

auf Requisition Unſerer Forſt-Aemter, ſolchem zu Breslau (weil Wir niemanden mit dem Holtze wegen zu beſorgenden Schadens bey deſſen Transport aufgehalten wiſſen wollen) das Holtz nicht ehender auszuwerfen, vielweniger zu ſetzen erlaubet ſeyn, bis dergleichen Ungehorſame würcklich die liquidirten Koſten, inclusive Boten-Lohns für den dieſerwegen abzuſendenden Expreſſen, bey Unſerm daſigen Magiſtrat deponiret haben.

Die Widerſpenſtigen ſollen, bevor ſie Nichtigkeit getroffen, in Breslau das Holtz nicht auswerfen.

Da denn im Beyſeyn Unſerer Forſt-Bedienten durch den Amts-Juſtitiarium jeden Orts Wir die Sache unterſuchet wiſſen wollen, welcher das Protocoll zu Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer Decision einzureichen hat.

und ihr Verbrechen in jedem Amte behörig unterſuchet werden.

§. 3.

Kein Holtz-Wärter ſoll ſich bey Strafe der Caſſation unterſtehen, einen Denar mehr, als den auf jede Klafter Holtz geſetzten Creutzer, zahlen zu laſſen, ſo wenig als die Käufer ſich der Zahlung dieſes Ausſatzes noch vor Abflöſſung des Holtzes entziehen müſſen, dahingegen denen Holtz-Wärtern obliget, auf eines jeden Käufers Holtz Acht zu haben, und über alles, was zur Flöſſerey erforderlich, Rechnung zu halten, auch zu verhüten, daß bey Holtz-Setzen und Waſſers-Gefahr, ſo weit menſchliche Kräfte dazu hinreichen, kein Schaden oder Diebſtahl entſtehe, wie nicht weniger zu veranſtalten, daß alle Miſchung des Holtzes vermieden werde, welches ſie, da es ihrer Pflicht gemäß, ſonder einigen Vorwand ſchlechterdings auf das accurateſte zu befolgen ſchuldig ſind.

Die Holtz Wärter müſſen über den Ausſatz nichts nehmen; die Käufer aber vor Abflöſſung des Holtzes der Zahlung ſich nicht entziehen.

Was dagegen denen Holtz-Wärtern obliget.

§. 4.

Die Flöſſer und Verbinder-Leute des Holtzes ſind hingegen anzuhalten, alles nach des Holtz-Wärters Anweiſung gehörig zu beobachten, ſonſten ſie, im Weigerungs-Fall, durch Zwangs-Mittel zum Gehorſam und Ordnung gebracht werden müſſen.

Flöſſer und Verbinder müſſen des Holtz Wärters Anweiſung beobachten.

§. 5

Dafern beym Flöſſen oder ſonſten an öffentlichen Ablagen jemand einiges Holtz zu entwenden ſich unterſtünde, ſoll ein ſolcher dafür, wenn er darüber betroffen, oder deſſen überführet worden, andern zum Abſcheu nicht nur das entwendete Holtz bezahlen, ſondern auch zur Strafe mit einem opere publico belegt, und ihm darunter, es ſey des Entwandten ſo wenig als es wolle, keine Nachſicht gegeben werden.

Strafe derer welche beym Flöſſen und an öffentlichen Ablagen Holtz entwenden;

[illegible] [illegible] [illegible] [

1881. Sept. 1. Sept. 2. Sept. 3. Sept. 4. Sept. 5. Sept. 6. Sept. 7. Sept. 8. Sept. 9. Sept. 10. Sept. 11. Sept. 12. Sept. 13. Sept. 14. Sept. 15. Sept. 16. Sept. 17. Sept. 18. Sept. 19. Sept. 20. Sept. 21. Sept. 22. Sept. 23. Sept. 24. Sept. 25. Sept. 26. Sept. 27. Sept. 28. Sept. 29. Sept. 30.

Ye shall not make you idols nor graven image, neither rear you up a standing image, neither shall ye set up any image of stone in your land, to bow down unto it: for I am the Lord your God.

Ye shall keep my sabbaths, and reverence my sanctuary: I am the Lord.

If ye walk in my statutes, and keep my commandments, and do them;

Then I will give you rain in due season, and the land shall yield her increase, and the trees of the field shall yield their fruit.

And your threshing shall reach unto the vintage, and the vintage shall reach unto the sowing time: and ye shall eat your bread to the full, and dwell in your land safely.

And I will give peace in the land, and ye shall lie down, and none shall make you afraid: and I will rid evil beasts out of the land, neither shall the sword go through your land.

And ye shall chase your enemies, and they shall fall before you by the sword.

And five of you shall chase an hundred, and an hundred of you shall put ten thousand to flight: and your enemies shall fall before you by the sword.

For I will have respect unto you, and make you fruitful, and multiply you, and establish my covenant with you.

And ye shall eat old store, and bring forth the old because of the new.

And I will set my tabernacle among you: and my soul shall not abhor you.

And I will walk among you, and will be your God, and ye shall be my people.

I am the Lord your God, which brought you forth out of the land of Egypt, that ye should not be their bondmen; and I have broken the bands of your yoke, and made you go upright.

But if ye will not hearken unto me, and will not do all these commandments;

And if ye shall despise my statutes, or if your soul abhor my judgments, so that ye will not do all my commandments, but that ye break my covenant:

I also will do this unto you; I will even appoint over you terror, consumption, and the burning ague, that shall consume the eyes, and cause sorrow of heart: and ye shall sow your seed in vain, for your enemies shall eat it.

And I will set my face against you, and ye shall be slain before your enemies: they that hate you shall reign over you; and ye shall flee when none pursueth you.

And if ye will not yet for all this hearken unto me, then I will punish you seven times more for your sins.

And I will break the pride of your power; and I will make your heaven as iron, and your earth as brass:

And your strength shall be spent in vain: for your land shall not yield her increase, neither shall the trees of the land yield their fruits.

And if ye walk contrary unto me, and will not hearken unto me; I will bring seven times more plagues upon you according to your sins.

I will also send wild beasts among you, which shall rob you of your children, and destroy your cattle, and make you few in number; and your high ways shall be desolate.

And if ye will not be reformed by me by these things, but will walk contrary unto me;

Then will I also walk contrary unto you, and will punish you yet seven times for your sins.

And I will bring a sword upon you, that shall avenge the quarrel of my covenant: and when ye are gathered together within your cities, I will send the pestilence among you; and ye shall be delivered into the hand of the enemy.

And when I have broken the staff of your bread, ten women shall bake your bread in one oven, and they shall deliver you your bread again by weight: and ye shall eat, and not be satisfied.

And if ye will not for all this hearken unto me, but walk contrary unto me;

Then I will walk contrary unto you also in fury; and I, even I, will chastise you seven times for your sins.

And ye shall eat the flesh of your sons, and the flesh of your daughters shall ye eat.

And I will destroy your high places, and cut down your images, and cast your carcases upon the carcases of your idols, and my soul shall abhor you.

And I will make your cities waste, and bring your sanctuaries unto desolation, and I will not smell the savour of your sweet odours.

And I will bring the land into desolation: and your enemies which dwell therein shall be astonished at it.

And I will scatter you among the heathen, and will draw out a sword after you: and your land shall be desolate, and your cities waste.

Then shall the land enjoy her sabbaths, as long as it lieth desolate, and ye be in your enemies' land; even then shall the land rest, and enjoy her sabbaths.

As long as it lieth desolate it shall rest; because it did not rest in your sabbaths, when ye dwelt upon it.

And upon them that are left alive of you I will send a faintness into their hearts in the lands of their enemies; and the sound of a shaken leaf shall chase them; and they shall flee, as fleeing from a sword; and they shall fall when none pursueth.

And they shall fall one upon another, as it were before a sword, when none pursueth: and ye shall have no power to stand before your enemies.

And ye shall perish among the heathen, and the land of your enemies shall eat you up.

And they that are left of you shall pine away in their iniquity in your enemies' lands; and also in the iniquities of their fathers shall they pine away with them.

If they shall confess their iniquity, and the iniquity of their fathers, with their trespass which they trespassed against me, and that also they have walked contrary unto me, and that I also have walked contrary unto them, and have brought them into the land of their enemies; if then their uncircumcised hearts be humbled, and they then accept of the punishment of their iniquity:

Then will I remember my covenant with Jacob, and also my covenant with Isaac, and also my covenant with Abraham will I remember; and I will remember the land.

The land also shall be left of them, and shall enjoy her sabbaths, while she lieth desolate without them: and they shall accept of the punishment of their iniquity: because, even because they despised my judgments, and because their soul abhorred my statutes.

And yet for all that, when they be in the land of their enemies, I will not cast them away, neither will I abhor them, to destroy them utterly, and to break my covenant with them: for I am the Lord their God.

But I will for their sakes remember the covenant of their ancestors, whom I brought forth out of the land of Egypt in the sight of the heathen, that I might be their God: I am the Lord.

These are the statutes and judgments and laws, which the Lord made between him and the children of Israel in mount Sinai by the hand of Moses.

And the Lord spake unto Moses, saying,

Speak unto the children of Israel, and say unto them, When a man shall make a singular vow, the persons shall be for the Lord by thy estimation.

And thy estimation shall be of the male from twenty years old even unto sixty years old, even thy estimation shall be fifty shekels of silver, after the shekel of the sanctuary.

And if it be a female, then thy estimation shall be thirty shekels.

And if it be from five years old even unto twenty years old, then thy estimation shall be of the male twenty shekels, and for the female ten shekels.

And if it be from a month old even unto five years old, then thy estimation shall be of the male five shekels of silver, and for the female thy estimation shall be three shekels of silver.

And if it be from sixty years old and upward; if it be a male, then thy estimation shall be fifteen shekels, and for the female ten shekels.

But if he be poorer than thy estimation, then he shall present himself before the priest, and the priest shall value him; according to the ability of him that vowed shall the priest value him.

And if it be a beast, whereof men bring an offering unto the Lord, all that any man giveth of such unto the Lord shall be holy.

He shall not alter it, nor change it, a good for a bad, or a bad for a good: and if he shall at all change beast for beast, then it and the exchange thereof shall be holy.

And if it be any unclean beast, of which they do not offer a sacrifice unto the Lord, then he shall present the beast before the priest:

And the priest shall value it, whether it be good or bad: as thou valuest it, who art the priest, so shall it be.

But if he will at all redeem it, then he shall add a fifth part unto thy estimation.

And when a man shall dedicate his house to be holy unto the Lord, then the priest shall estimate it, whether it be good or bad: as the priest shall estimate it, so shall it stand.

And if he that dedicated it will redeem his house, then he shall add the fifth part of the money of thy estimation unto it, and it shall be his.

And if a man shall dedicate unto the Lord part of a field of his possession, then thy estimation shall be according to the seed thereof: an homer of barley seed shall be valued at fifty shekels of silver.

If he dedicate his field from the year of jubile, according to thy estimation it shall stand.

But if he dedicate his field after the jubile, then the priest shall reckon unto him the money according to the years that remain, even unto the year of the jubile, and it shall be abated from thy estimation.

And if he that sold the field will in any wise redeem it, then he shall add the fifth part of the money of thy estimation unto it, and it shall be assured to him.

And if he will not redeem the field, or if he have sold the field to another man, it shall not be redeemed any more.

But the field, when it goeth out in the jubile, shall be holy unto the Lord, as a field devoted; the possession thereof shall be the priest's.

And if a man dedicate unto the Lord a field which is not of the field of his possession;

Then the priest shall reckon unto him the worth of thy estimation even unto the year of the jubile: and he shall give thine estimation in that day, as a holy thing unto the Lord.

In the year of the jubile the field shall return unto him of whom it was bought, even to him to whom the possession of the land belongeth.

And all thy estimations shall be according to the shekel of the sanctuary: twenty gerahs shall be the shekel.

Only the firstling of the beasts, which should be the Lord's firstling, no man shall dedicate it; whether it be ox, or sheep: it is the Lord's.

And if it be of an unclean beast, then he shall redeem it according to thy estimation, and shall add a fifth part of it thereto: or if it be not redeemed, then it shall be sold according to thy estimation.

Notwithstanding no devoted thing, that a man shall devote unto the Lord of all that he hath, both of man and beast, and of the field of his possession, shall be sold or redeemed: every devoted thing is most holy unto the Lord.

None devoted, which shall be devoted of men, shall be redeemed; but shall surely be put to death.

And all the tithe of the land, whether of the seed of the land, or of the fruit of the tree, is the Lord's: it is holy unto the Lord.

And if a man will at all redeem ought of his tithes, he shall add thereto the fifth part thereof.

And concerning the tithe of the herd, or of the flock, even of whatsoever passeth under the rod, the tenth shall be holy unto the Lord.

He shall not search whether it be good or bad, neither shall he change it: and if he change it at all, then both it and the change thereof shall be holy; it shall not be redeemed.

These are the commandments, which the Lord commanded Moses for the children of Israel in mount Sinai.

[illegible] [illegible] [illegible] [

solche in Unsern eigenen und Immediat-Städtischen, oder auch in denen Privat-Forsten Unserer Vasallen und Mediat-Städte begangen, wenn entweder die Verordnung wegen Pflantzung und Hegung des Holtzes übertreten, oder die vorgeschriebene Setz- und Schone-Zeit nicht inne gehalten, noch die Jagd selbst Vorschriftmäßig von Unsern Vasallen und Unterthanen exerciret wird, bey den Krieges- und Domainen-Cammern entschieden werden sollen.

§. 17.

welche hingegen für die Ober-Amts- und Mediat-Regierungen gehören,

Dahingegen gehören zur Cognition Unserer Ober-Amts- auch Mediat Regierungen in den Fürstenthümern und Standes-Herrschaften diejenigen Jagd-Sachen:

a) Wenn Unsre Vasallen, oder andere Jagd-Berechtigte, über die Jagd-Gerechtigkeit und derselben Exercitium strittig werden.

b) Dieselbe gegen einander über Jagd-Turbationes zu klagen haben, da nemlich ein Privatus zu sonst erlaubter Zeit auf eines andern Grund und Boden jaget.

und was bey diesen Fällen denen Cammern vorbehalten bleibt.

c) Sobald aber dergleichen Jagd-Turbation zu verbotener, auch in der Setz- und Schone-Zeit geschiehet, müssen die Krieges- und Domainen-Cammern, wenn es denunciret wird, oder sonst zum Process kommt, darüber decidiren, und zugleich über den Neben-Punct ratione Interesse privati mit erkennen, damit Unsre Vasallen und Unterthanen nicht in doppelte Processe verfallen, und von einer Sache vor zweyen Foris Rede und Antwort geben dürfen.

§. 18.

In welchen Fällen das Reglement von Ressort der ꝛc. Landes-Collegiorum, ratione Fori & Jurisdictionis, Ziel und Maaß giebet.

Sollte es sich zutragen, daß von Seiten eines Königlichen Printzlichen Stifts-Landes, Hauptmanns- und Invaliden-Amtes, auch einer Immediat-Cämmerey die Jagd-Gerechtigkeit eines von Adel in Anspruch genommen werden, oder aber im Gegentheil einer von Adel, desgleichen ein Particulier einem derer obbenannten Aemter oder einer Immediat-Stadt sothane Jagd-Gerechtigkeit strittig machen wollen, so hat es ratione Fori & Jurisdictionis lediglich bey der Disposition des Reglements von denen Ressorts derer Landes-Collegiorum d. d. Potsdam den 1. August 1750. sein unveränderliches Bewenden.

Tit.

Tit. XXVII.

Von der Amts-Führung Unsers Ober-Forst-Meisters.

§. 1.

Wie der Ober-Forst-Meister sein Amt zu führen.

Obwohl in allen vorstehenden Tituln Vorschriften enthalten, nach welchen Unser Schlesischer Ober-Forst-Meister sich zu achten hat: So wird derselbe dennoch hierdurch wiederholentlich angewiesen, über diese Unsre Forst- und Jagd Ordnung, auch alle und jede darinnen befindliche Puncte und Dispositiones insbesondere, genau und pflichtmäßig zu halten: Was die seiner Aufsicht besonders anvertraute Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte betrift, so muß er solche alle Jahre bereisen, damit er die Beschaffenheit der Forsten und der Holtzungen, auch jedes Revier kennen, und wissen möge, was jedes Revier vermag, und was für Holtz auf jedes angewiesen werden könne, wobey er zugleich die Forst-Wirthschaft derer Forst-Bedienten zu untersuchen und nachzusehen hat, ob und wie weit denen Vorschriften wegen Einrichtung der Haue, Schonung dererselben, Anbau des Holtzes ꝛc. von jedem Förster nachgelebet werde, auch wie desselben übrige Conduite beschaffen sey.

Wo er hierunter Mangel findet, hat er, wie solchem abzuhelfen, denen Förstern Anweisung zu geben.

Soll von Bereisungen der Forsten an die Cammern berichten.

Von diesen jährlichen Bereisungen der Forsten muß er allemal, und zwar von jedem Amte und jeder Stadt besonders, seinen Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements abgeben, auch überdem an dieselbe die Conduiten-Listen der Forst-Bedienten in denen bereits festgesetzten Terminen alle halbe Jahre einsenden, worinnen er nach seiner obhabenden Pflicht die Capacität, die Treue und das übrige Betragen der Forst-Bedienten anzuzeigen hat.

Auch die Conduiten-Liste der Forst-Bedienten halbjährig einsenden.

Nicht minder die Specification der von ihm jährlich ertheilten Wildprets-Zettel einreichen.

Von den Wildprets-Zetteln, so er in denen Revieren, woselbst die Jagd nicht vermiethet ist, sondern beschossen wird, an die Förster zu Schiessung des Wildprets ausgiebet, soll er alljährlich eine Specification an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements einsenden, überhaupt aber nichts von Wichtigkeit verfügen, oder veranlassen, ohne vorhero darüber bey der Krieges- und Domainen-Cammer jeden Departements schriftliche Anzeige und Anfrage zu thun, und derselben Approbation zu erwarten.

Ohne Approbation der Krieges- und Domainen Cammern nichts wichtiges veranlassen.

Ehe, oder wenn sich solche nicht schließen läßt, oder diese Verbindung nicht Statt findet, auch keine Verlobung vorhergegangen ist, die Einwilligung der Eltern, Vormünder, Curatoren, Pflegeeltern, Dienstherrn, Obervormünder, Obercuratoren, Oberpflegeeltern, Obervormünder, Obercuratoren, Oberpflegeeltern, Obervormünder, Obercuratoren, Oberpflegeeltern

Gesetzbuch und seine Verbindlichkeit auf die Unterthanen und Einwohner der Preußischen Staaten. Berlin, 1794. 8. 1 Alphabet.

(L. K.) **Friedrich**

II. Gesetzbuch

Erster Theil.

Tit. 1 Einleitung, von Gesetzen, und Bekanntmachung derselben. 1 Bogen

Tit. 2 Von Rechten überhaupt, und den Rechten der Einwohner in den Preußischen Staaten insbesondern. 2 Bogen

Tit. 3 Von Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder. 1 Bogen

Tit. 4 Von Rechten und Pflichten der Ehegatten. 1 Bogen

Tit. 5 Von Rechten und Pflichten der Vormünder und Pflegebefohlnen. 2 Bogen

Tit. 6 Von Rechten und Pflichten der Gesinde-Herrschaft und des Gesindes. 1 Bogen

Tit. 7 Von Rechten und Pflichten der Schutzverwandten. 1 Bogen

Tit. 8 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Religion. 1 Bogen

Tit. 9 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Sprache. 1 Bogen

Tit. 10 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Gewerbe. 1 Bogen

Tit. 11 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Ehre. 1 Bogen

Tit. 12 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Freyheit. 1 Bogen

Tit. 13 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihres Vermögens. 1 Bogen

Tit. 14 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Handlungen. 1 Bogen

Tit. 15 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Verbrechen. 1 Bogen

Tit. 16 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Strafen. 1 Bogen

Tit. 17 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Verbindungen. 1 Bogen

Tit. 18 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Vereinigungen. 1 Bogen

Tit. 19 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Versammlungen. 1 Bogen

Tit. 20 Von Rechten und Pflichten der Einwohner, in Ansehung ihrer Gemeinheiten. 1 Bogen

Band I. XVIII.

Tit. VII. Von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und Pflegebefohlene.

§. 1. Von der Erziehung der Kinder überhaupt. 1
§. 2. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren. 2
§. 3. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu unterrichten. 3
§. 4. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu einem ehrlichen Broderwerb anzuhalten. 4
§. 5. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu einem ehrlichen Stande anzuhalten. 5
§. 6. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu verheirathen. 6
§. 7. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu einer ehrlichen Lebensart anzuhalten. 7
§. 8. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu einer ehrlichen Lebensart anzuhalten. 8
§. 9. Von der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu einer ehrlichen Lebensart anzuhalten.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Concession zur Anlage einer Chaussee von Stolpe über Lauenburg bis an die Pommersche Grenze bei Schlawe 27
Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ertheilung der Concession zur Anlage einer Chaussee von Stolpe über Lauenburg bis an die Pommersche Grenze bei Schlawe 27

No. 13333.

A. d. Berlin den 20. April 1807.

Circular an sämmtliche Consist. Räthe, wegen Verbots der Ertheilung der Trauungen und Taufen an Juden und Judengenossen.

Wir haben es, Unsern Befehlen zu Folge, nicht für nöthig gehalten, Euch Unsere Gesinnungen über die Ertheilung der Trauungen und Taufen an Juden und Judengenossen, welche Ihr Euch, ohne Unsere Genehmigung, zu ertheilen unterfangen habt, Euch mit Ernst zu bezeugen, weil Ihr, bei Euch selbst, Euch Unsere Gesinnungen darüber hinlänglich bekannt seyn müssen. Wir haben es vielmehr für hinlänglich gehalten, Euch Unsere Befehle darüber zu ertheilen, und Euch zu bedeuten, daß Ihr Euch, bei Vermeidung Unserer Ungnade, und Ahndung, nach Befinden der Umstände, nicht unterfangen sollet, Euch in Zukunft, ohne Unsere Genehmigung, in Ertheilung der Trauungen und Taufen an Juden und Judengenossen, Eingriffe zu thun, sondern Ihr sollet Euch lediglich an Unsere Befehle halten, und Euch darnach achten. Wir befehlen Euch demnach, Euch in Ertheilung der Trauungen und Taufen an Juden und Judengenossen, ohne Unsere Genehmigung, keine Eingriffe zu thun, sondern Euch lediglich an Unsere Befehle zu halten, und Euch darnach zu achten. Wir sind Euer gnädiger König.

Friedrich Wilhelm.

An sämmtliche Consistorial-Räthe.

Kreis-Amtsblatt Nr. 47 — Ausgegeben zu Hadersleben den 24. November 1928

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen vom 1. August 1928 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten S. 177) wird folgendes verordnet:

Nr. LXXIX.

I. C. Reichs- und Staatsbehörden.

Erlaß Preußischer Regierungs- und Polizeibehörden vom 24. November 1928 betreffend Verbot des Verkaufs von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter achtzehn Jahren und Verbot, Feuerwerkskörper öffentlich zu verkaufen.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 Strafgesetzbuch, des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juni 1931 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten S. 77), des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen vom 1. August 1928 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten S. 177) und des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen vom 1. August 1928 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten S. 177) wird folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände an Personen unter achtzehn Jahren zu verkaufen.

§ 2. Es ist verboten, Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände öffentlich zu verkaufen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1928.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Der Minister für Volkswohlfahrt. Der Minister der Finanzen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Regierungspräsident in Schleswig.

Gelehrten in der Welt, welche meinen, man könne, und müſſe nicht auf
die Natur ſehen, wenn man ſchreibt, und es ſey beſſer, ſich nach den
Regeln, als nach der Natur zu richten.

Die in dieſen Worten enthaltene Meynung, daß man nicht auf die Natur ſehen müſſe, wenn man ſchreibt, iſt ſo abgeſchmackt, daß ich mich wundere, wie ſie ein Mann, der ſonſt ſo viel Verſtand hat, als Herr Gottſched, hat ausſprechen können. Ich will ihm nicht vorwerfen, daß er ſich ſelbſt widerſpricht, indem er in ſeiner Dichtkunſt, an mehr als einem Orte, ſagt, daß die Poeſie eine Nachahmung der Natur ſey. Denn ich weiß wohl, daß er dieſes Wort nicht in dem Verſtande genommen hat, in welchem es die Kunſtrichter nehmen, wenn ſie ſagen, daß ein Poet die Natur nicht getroffen habe, und daß Nachahmung nur ſo viel ſey, als Regelmäßigkeit. Ich will ihm auch

Das Recht der Völker.

Das Recht der Völker ist das Recht, die Gesetze und Gebräuche, welche zwischen den Völkern und Nationen gelten, oder gelten sollen. Es ist ein Theil des Naturrechts, und wird von einigen auch das innere Völkerrecht genannt, weil es sich auf die Verhältnisse bezieht, welche zwischen den Völkern als moralischen Personen im Naturstande stattfinden.

Quellen desselben.

Quellen desselben sind: 1) die Natur des Menschen, aus welcher sich die Pflichten und Rechte der Völker gegen einander ableiten lassen; 2) die Verträge, welche zwischen den Völkern geschlossen worden sind, und 3) das Herkommen, oder Gewohnheit, und Gebräuche, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche, wenn sie allgemein sind, als Gesetze angesehen werden können.

Verschiedene Meinungen über dasselbe.

Es ist darüber viel gestritten worden, ob es ein solches Recht der Völker gebe, und worin es bestehe. Einige haben es ganz geläugnet, weil es keine Gesetzgebung und keine Gerichtsbarkeit über die Völker gebe, und weil es keine Strafe für sie gebe, wenn sie es übertreten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Gebräuchen, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, ändern könnten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Verträgen, welche zwischen den Völkern geschlossen worden sind, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, aufheben könnten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Gebräuchen und Verträgen, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, ändern oder aufheben könnten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Gebräuchen, Verträgen und Gesetzen, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, ändern, aufheben oder neue machen könnten.

Es ist aber gewiß, daß es ein solches Recht der Völker gebe, und daß es in der Natur des Menschen gegründet sei. Es ist ein Theil des Naturrechts, und wird von einigen auch das innere Völkerrecht genannt, weil es sich auf die Verhältnisse bezieht, welche zwischen den Völkern als moralischen Personen im Naturstande stattfinden.

Quellen desselben.

Quellen desselben sind: 1) die Natur des Menschen, aus welcher sich die Pflichten und Rechte der Völker gegen einander ableiten lassen; 2) die Verträge, welche zwischen den Völkern geschlossen worden sind, und 3) das Herkommen, oder Gewohnheit, und Gebräuche, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche, wenn sie allgemein sind, als Gesetze angesehen werden können.

Verschiedene Meinungen über dasselbe.

Es ist darüber viel gestritten worden, ob es ein solches Recht der Völker gebe, und worin es bestehe. Einige haben es ganz geläugnet, weil es keine Gesetzgebung und keine Gerichtsbarkeit über die Völker gebe, und weil es keine Strafe für sie gebe, wenn sie es übertreten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Gebräuchen, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, ändern könnten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Verträgen, welche zwischen den Völkern geschlossen worden sind, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, aufheben könnten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Gebräuchen und Verträgen, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, ändern oder aufheben könnten. Andere haben es für nichts mehr gehalten, als für eine Sammlung von Gebräuchen, Verträgen und Gesetzen, welche sich unter den Völkern gebildet haben, und welche sie, wenn es ihnen gefällig wäre, ändern, aufheben oder neue machen könnten.

Es ist aber gewiß, daß es ein solches Recht der Völker gebe, und daß es in der Natur des Menschen gegründet sei.

Inhalt. Seite.

Vorwort III
Einleitung 1
Erstes Kapitel. Die Grundlagen der Lehre vom Gesamtwillen 3
Zweites Kapitel. Die Entstehung des Gesamtwillens 15
Drittes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung 25
Viertes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 36
Fünftes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 47
Sechstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 58
Siebentes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 69
Achtes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 80
Neuntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 91
Zehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 102
Elftes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 113
Zwölftes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 124
Dreizehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 135
Vierzehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 146
Fünfzehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 157
Sechzehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 168
Siebzehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 179
Achtzehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 190
Neunzehntes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 201
Zwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 212
Einundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 223
Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 234
Dreiundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 245
Vierundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 256
Fünfundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 267
Sechsundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 278
Siebenundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 289
Achtundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 300
Neunundzwanzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 311
Dreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 322
Einunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 333
Zweiunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 344
Dreiunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 355
Vierunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 366
Fünfunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 377
Sechsunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 388
Siebenunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 399
Achtunddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 410
Neununddreißigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 421
Vierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 432
Einundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 443
Zweiundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 454
Dreiundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 465
Vierundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 476
Fünfundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 487
Sechsundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 498
Siebenundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 509
Achtundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 520
Neunundvierzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 531
Fünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 542
Einundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 553
Zweiundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 564
Dreiundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 575
Vierundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 586
Fünfundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 597
Sechsundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 608
Siebenundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 619
Achtundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 630
Neunundfünfzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 641
Sechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 652
Einundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 663
Zweiundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 674
Dreiundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 685
Vierundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 696
Fünfundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 707
Sechsundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 718
Siebenundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 729
Achtundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 740
Neunundsechzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 751
Siebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 762
Einundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 773
Zweiundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 784
Dreiundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 795
Vierundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 806
Fünfundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 817
Sechsundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 828
Siebenundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 839
Achtundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 850
Neunundsiebzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 861
Achtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 872
Einundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 883
Zweiundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 894
Dreiundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 905
Vierundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 916
Fünfundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 927
Sechsundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 938
Siebenundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 949
Achtundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 960
Neunundachtzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 971
Neunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 982
Einundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 993
Zweiundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1004
Dreiundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1015
Vierundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1026
Fünfundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1037
Sechsundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1048
Siebenundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1059
Achtundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1070
Neunundneunzigstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1081
Hundertstes Kapitel. Die Gesamtwillensbildung (Fortsetzung) 1092

Ferner Wallenstein Schlesien, das Absehen gehabt, sich von da
[illegible] Ungarn zu machen, und sich daselbst mit Bethlen Gabor zu conjungiren, wie er denn in dem Vorhaben gewesen, mit Bethlen Gabor und dem Türken wider Ihre Kayserliche Majestät zu conspiriren, und Ihro Majestät Erblande zu occupiren, wie solches aus seinen Briefen, so in Schlesien aufgefangen worden, zu ersehen. Ob nun wohl Wallenstein solches alles in Abrede gesetzet, und vorgegeben, er habe nur Ihro Majestät Dienste befördern wollen, so hat doch Ihro Majestät solches nicht glauben können, sondern ihn, Wallenstein, seiner Dienste entlassen, und ihn, Wallenstein, nicht allein seiner Güter in Böhmen, sondern auch seiner Fürstenthümer Sagan und Glogau, die Ihro Majestät ihm, Wallenstein, geschenket, entsetzet, und ihn, Wallenstein, in Ihro Majestät Acht und Bann erkläret, auch ihn, Wallenstein, und seine Complicen, Adam Erdmann Trczka, Graf zu Lippa, Ihro Majestät Obristen Leutenant, Adam Erdmann Trczka, Graf zu Lippa, Ihro Majestät Obristen Leutenant, Wilhelm Kinsky, Graf zu Chinitz und Tettau, Ihro Majestät Obristen Wachtmeister, Christoph Wilhelm Kinsky, Graf zu Chinitz und Tettau, Ihro Majestät Obristen Wachtmeister, Heinrich Niclas Graf Schlick, Ihro Majestät Obristen Feldzeugmeister, Heinrich Niclas Graf Schlick, Ihro Majestät Obristen Feldzeugmeister, Johann Graf Aldringen, Ihro Majestät Obristen Feldzeugmeister, Johann Graf Aldringen, Ihro Majestät Obristen Feldzeugmeister, Gallas, Graf zu Campo, Ihro Majestät General Feldmarschall, Gallas, Graf zu Campo, Ihro Majestät General Feldmarschall, Octavio Piccolomini, Graf zu Aragonien, Ihro Majestät General Feldmarschall, Octavio Piccolomini, Graf zu Aragonien, Ihro Majestät General Feldmarschall, Johann Ulefeld, Graf zu Steyer, Ihro Majestät General Feldmarschall, Johann Ulefeld, Graf zu Steyer, Ihro Majestät General Feldmarschall, Adolph Heinrich Graf Schlick, Ihro Majestät General Feldmarschall, Adolph Heinrich Graf Schlick, Ihro Majestät General Feldmarschall, Johann Baptista Verdugo

nehmen, weil er das Abgemahlene ohne erhaltenen abgestempelten Waage-Zettel oder Pfand nicht abfolgen lassen sollen.

Angelobung der Müller an Eydesstatt, kein Getreyde der städtischen Einwohner ohne gewogen zu mahlen.

9. Die Müller, bey welchen die Einwohner der accisbaren Städte mahlen, sollen nebst ihren Mülschern, so bald die Mühlen-Waagen im Stande, auf die Accise-Casse gefordert werden, und mittelst eines Handschlages an Eydesstatt angeloben, kein Getreyde vor einige unter der Accise stehende Städtische Einwohner und Consumenten in ihren Mühlen annehmen, noch weniger aufschütten zu wollen, wenn solches nicht vorhero in der Mühle gewogen, oder, wofern die Waage an einem andern Orte wäre, ihnen bey dem Getreyde ein richtiger Waage-Zettel eingehändiget worden, welche Zettel in der Mühle bey dem Getreyde verbleiben, und damit so verfahren werden muß, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben ist.

Was oben wegen der Stipulation der Mülscher auf der Accise-Casse verordnet, soll, so oft der Müller einen neuen Mülscher annimmt, wiederholet werden, und der Müller gehalten seyn, ehe er ihn zur Arbeit admittiret, denselben auf der Accise-Casse zu sistiren. Anlangend die Land-Leute und andere Eximirte, welche nicht der Accise unterworfen, so stehet denselben frey, ihr abzumahlendes Getreyde ebenfalls zur Waage zu bringen, darüber einen Waage-Zettel, wovon jedoch sodann auch das Waage-Geld entrichtet werden muß, zu nehmen, und obgedachter massen damit procediren zu lassen, nur dürfen die Waage-Zettel der Land-Leute nicht auf der Accise berichtiget und gestempelt werden. Wann hingegen die Land-Leute das Abwägen ihres Getreydes nicht verlangen, müssen sie auch dazu nicht gezwungen, noch ihnen einiges Waage-Geld abgefordert werden, sondern nur die Mühlen-Waage-Bediente darüber halten, daß die Land-Leute nach Vorschrift des Accise-Reglements ihr Getreyde in solchen Säcken zur Mühle bringen, welche mit dem Nahmen des Dorfs und Eigenthümers kenntlich gezeichnet sind.

Das auf den Land-Mühlen von städtischen Einwohnern gemahlne Getreyde muß nach der Retour nachgewogen werden.

Dafern auch Einwohner aus accisbaren Städten auf auswärtigen adlichen oder andern Land-Mühlen mahlen lassen, und das Getreyde auf dem Lande gekauft haben, ohne damit zur Stadt gekommen zu seyn, so cessiret zwar in solchem Fall das Wägen zum Eingange in die Mühle, es soll aber dennoch der Accisants gehalten seyn, das zur Stadt bringende Mehl und Kleyen, bey Strafe der Confiscation, zur Waage zu liefern, solches daselbst wägen zu lassen, einen Waage-Zettel darüber zu nehmen, und nach der darauf befind-

Abschrift des Gesuches, welches der Herr Graf Joseph Wenzel Radetzky, Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Feldmarschall, Inhaber eines Infanterie-Regiments, und Kommandirender General der Armee in Italien, an Seine Majestät den Kaiser Franz I. um die Verleihung des Großkreuzes des Militär-Maria-Theresien-Ordens gestellt hat.

Im Jahre 1813 erhielt ich, Joseph Wenzel Radetzky, damals Generalmajor, das Kommandeurkreuz des Militär-Maria-Theresien-Ordens, für meine Verdienste in der Schlacht bei Leipzig. Seit dieser Zeit habe ich in allen Kriegen, welche Seine Majestät mein allergnädigster Kaiser und König geführt hat, Gelegenheit gehabt, meine Treue, meine Ergebenheit, meine Liebe und Anhänglichkeit für Allerhöchstdessen Person, für Allerhöchstdessen Haus, und für Allerhöchstdessen Dynastie, durch die That zu beweisen. Ich habe in diesen Kriegen, wie es mir meine Pflicht gebot, mein Leben für Seine Majestät, für Allerhöchstdessen Haus, und für Allerhöchstdessen Dynastie, stets freudig eingesetzt, und habe es, Gott sey Dank, bis jetzt noch nicht verloren. Ich habe, wie es mir meine Pflicht gebot, mein Blut für Seine Majestät, für Allerhöchstdessen Haus, und für Allerhöchstdessen Dynastie, stets freudig vergossen, und habe es, Gott sey Dank, bis jetzt noch nicht ganz vergossen. Ich habe, wie es mir meine Pflicht gebot, meine Kräfte, meine Gesundheit, meine Ruhe, meine Bequemlichkeit, meine Zufriedenheit, meine Freuden, meine Vergnügungen, meine Zeit, meine Jahre, meine Tage, meine Stunden, meine Augenblicke, meine Gedanken, meine Empfindungen, meine Neigungen, meine Wünsche, meine Hoffnungen, meine Begierden, meine Leidenschaften, meine Affekten, meine Thätigke

keit bemercket, ſolches beym Acciſe-Amt anzuzeigen, welches ſofort die Sache unterſuchen, und dem Mahl-Gaſt unparteyiſche und ſchleunige Juſtiz wiederfahren laſſen muß.

Wie es mit dem abgemahlnen Getreyde zu halten, welches nach einem andern Ort zum Nachwiegen gebracht werden muß.

11. Wann das Getreyde abgemahlen, oder geſchrootet iſt, und die Waage nicht in der Mühle ſelbſt hänget, ſondern das Schroot oder Mehl nach einem andern Orte zum Abwägen gefahren oder gebracht werden muß, ſtehet dem Müller frey, die Säcke zu verſiegeln, damit nicht entweder ſeine Knechte, oder auch die Conſumenten, zum Nachtheil des Müllers, welcher das fehlende Gewicht zu erſetzen ſchuldig iſt, davon etwas entwenden können. Sollte er die Säcke nicht verſiegelt haben, und dennoch erweiſen können, daß der Acciſante etwas herausgenommen, ſoll dieſer dem Müller in 2 Rthlr. Strafe, wann es nicht über einen Scheffel iſt, verfallen ſeyn, wofern es aber ein mehreres iſt, überdem noch arbitrarie empfindlich beſtrafet, und es damit eben ſo, wie in dem Fall, wenn der Conſumente wider den Müller klaget, gehalten werden.

Erſetzung des Abgangs des Gewichts durch die Müller.

12. Findet ſich beym Zurückwägen, daß der Mahl-Gaſt ſein Mehl, Schroot und Kleyen nicht nach dem Gewicht, wie es in der vorgeſchriebenen Waage-Tabelle angeſetzet iſt, zurück erhalten habe, ſo ſollen die Müller an denen Orten, wo die Vorraths-Kaſten nicht introduciret ſind, dem Mahl-Gaſt ſo viel an Gelde erſtatten, als das fehlende Gewicht nach dem Marcktgängigen Preiſe austräget, oder ihnen das Mahl-Geld darauf abgezogen werden. Wo aber Vorraths-Kaſten introduciret ſind, hat der Mühlen-Waage-Meiſter aus demſelben dem Mahl-Gaſt ſo viel heraus zu geben, als ihm an ſeinen Mehl oder Schroot zu wenig geliefert iſt. Gleichergeſtalt ſollen auch die Mahl-Gäſte, wann ein mehreres, als die Tabellen beſagen, an Mehl, Schroot und Kleyen zurück gewogen wird, dem Müller davor ſo viel an Gelde erſtatten, als ſie über das geſetzte Gewicht mehr haben, oder ſolches abgenommen, und in den Vorraths-Kaſten geſchüttet werden, weil ſolches nothwendig einem andern Mahl-Gaſt entwandt, und dieſem der Müller gerecht werden, alſo auch davor die Vergütung haben muß; wobey jedoch zu attendiren, daß im erſtern Fall, wann der Ueberſchuß dem Müller im Gelde bezahlet wird, die Acciſe dieſerhalb ebenfalls indemniſiret werden müſſe.

13. Wo

...ständen und Bedingungen, die ihr Leben ausmachen, sich ...
...Gesetzen, die ihr Leben ausmachen, sich ...
...Gesetzen, die ihr Leben ausmachen, sich ...
...Gesetz

der Acciſanten entweder generaliter, oder doch an dieſem oder jenem Ort auf 1 Gröſchel oder noch weniger herunter zu ſetzen. Dieſes Waage-Geld ſoll jedesmal auf der Acciſe-Caſſe bey Verſteurung des Getreydes ſo fort mit entrichtet, im Acciſe Manual und Controlle unter einer beſondern Colomne eingetragen, Monathlich abgeſchloſſen, und zu Salarirung der Waagen-Bediente angewand werden.

Abſchluß des Mühlen-Waage-Regiſters.

15. Das Mühlen-Waage-Regiſter wird gleich dem Acciſe-Manual regulariter den 25ten jeden Monaths, oder aber an dem Tage, da das Acciſe-Amt die Monathliche Rechnung endiget, abgeſchloſſen, und collationiret der Waage-Meiſter nebſt dem Controlleur die ausgegebene auch noch vorhandene Zettel ſowohl mit den Regiſtern, als der dem Waage-Regiſter zu annectirenden Zettel-Berechnung.

Verwahrung der Zettel.

Der Controlleur ſoll alsdann die Zettel in Verwahrung nehmen, das Regiſter aber behält der Waage-Meiſter bey ſich, und müſſen beyde dem Creiß Calculatori bey Revidirung der Acciſe-Rechnungen dieſe Stücke zuſtellen, daß ſie von ſelbigen ferner examiniret werden.

Die Mühlen-Waage-Bedienten ſtehen unter dem Einnehmer.

Hiernächſt werden die beſtelleten Mühlen-Waage-Meiſter und Waage-Setzer, welche ſämtlich auf dieſe Inſtruction zu vereiden, zur Subordination an die Acciſe-Einnehmer verwieſen, als denen ſie in Königl. Dieſten, Folge zu leiſten ſchuldig ſind; wegen ihres Ranges aber hat es bey der Vorſchrift des Acciſe-Reglements ſein Bewenden.

Sollten übrigens die Acciſe-Viſitatores und Thorſchreiber das Wägen in denen Mühlen und Thoren ſtatt der Waage-Meiſter verrichten, haben ſie ſich dabey eben ſo, wie die Waage-Meiſter, nach Anweiſung dieſes Reglements, zu verhalten.

Wie die Mahl-Metze nach dem 16ten Theil zum Grunde zu legen.

16. Anlangend die dieſem Reglement angehängte Waage-Tabelle, ſo iſt zwar darinnen die Mahl-Metze nach dem 16ten Theil, weil ſolcher an den mehreſten Orten gebräuchlich, zum Grunde geleget, und bey der Ausrechnung angenommen worden; dafern jedennoch an einen oder andern Orte ein anderer Theil des Scheffels, e. g. $\frac{1}{12}$ zur Mahl-Metze gewöhnlich iſt, hat Commiſſarius Loci, unter deſſen Inſpection ſolcher Ort ſtehet, dafür zu ſorgen, daß die Waage-Tabelle durch den Creyß-Calculatorem nach der daſelbſt gebräuchlichen Mahl-Metze abgeändert, und die Ausrechnung dergeſtalt wie ſie erforderlich gemacht werde.

17. Wann

17. Wann beym Gewicht des zur Mühle gehenden Getreydes etwa auf einen Scheffel 1 Pfund also auf 24 Scheffel 24 Pfund über den Satz in der Tabelle überschüssen soll solches nicht attendiret noch Accise davon gefordert, dagegen aber auch nichts in die Mühle nachgebracht werden, wann das Getreyde am Gewichte weniger hält; beym Mehl hingegen, wovon das Getreyde nicht vorhero gewogen, bleibt es bey dem Gewichte in der Tabelle.

1 Pf. Ueberschuß auf jeden Schfl. wird nicht attendiret.

Weil jedoch ein Korn vor das andere mehr Mehl und weniger Kleye zu geben pfleget, so ist es mit dem Gewichte des Mehls zwischen Müllern und Mahl-Gästen so genau nicht zu nehmen, nur muß an Kleye dem Müller nicht mehr passiren, als in der Tabelle angesetzet ist. Ferner soll beym trockenen Roggen nicht attendiret werden, wann etwa wegen des Verstäubens auf einen Scheffel ½ Pfund mehr, als es nach der Tabelle seyn soll, fehlen möchte, allermassen zuweilen beym schnellen Lauf des Wassers oder starken Winde, wohl etwas mehr als ordinarie zu verstäuben pfleget. Was aber über ½ Pfund auf einen Scheffel mehr fehlet, als in denen Tabellen angesetzet, muß vom Müller erstattet, auch beym genässeten Korn gar nichts mehr an Abgang passiret werden, als was darauf in denen Tabellen abgezogen worden, es wäre dann, daß es eine Kleinigkeit betrüge.

18. Damit aber auch beym genässeten Getreyde die Streitigkeit über das Quell-Maaß evitiret werden möge, sind die Bäcker anzuweisen, daß sie den Roggen und Weitzen, wie solches an einigen Orten schon geschiehet, trocken zur Waage und Mühle bringen, und die Metze davon trocken abnehmen, sodann aber nach ihrem Gutfinden, in der Mühle solches nässen und besprengen lassen sollen: Des Endes Commissarii Locorum dafür zu sorgen haben, daß denen Bäckern hiezu in denen Mühlen möglichste Bequemlichkeit geschaffet und allenfalls kleine, aus Bretern abgeschlagene Cammern oder Kuffen, so verschlossen werden können, in denen Mühlen angefertiget werden, worin die Mahl-Gäste das Getreyde nässen, und es wieder in die Säcke thun, oder es bis zum Abmahlen unter ihrem Schloß verwahrlich halten können. Es dienet hierbey zur Nachricht, daß auf einen Scheffel Weitzen 5 Pf. Wasser zum nässen angeschlagen, und in der Waage-Tabelle dem Gewicht des trockenen Weitzen zugesetzet worden; allenfals und wenn bey einer Stadt eine besondere Art des stärckern Nässens und Waschens üblich, ist der eigentliche Zuwachs am Gewicht vom Wasser durch einige vom Commissario Loci mit genugsamer Præcaution zu veranlassende

Wie es beym genässeten Getreyde ratione des Quell-Maasses zu halten.

Proben feſt zu ſetzen, und von demſelben zu beſorgen, daß die Tabelle mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer, worunter ſer ſtehet, darnach eingerichtet werde. Wie denn auch an den Orten, wo der Roggen von den Bäckern genäſſet abgemahlen wird, um ſo mehr davon eine beſondere Probe vorgenommen und mit Approbation der ꝛc. Cammer das Gewicht reguliret werden muß, weil in der Waage-Tabelle von genäſſeten Roggen zu Mehl kein Gewicht erfindlich, es wird aber bey dieſer letzten Probe auf 1 Scheffel zu Näſſen 127 Pfund trockener Roggen genommen und gerechnet.

Die Brüche unter $\frac{1}{4}$ Denar oder $\frac{1}{4}$ Pfund werden in den Tabellen nicht attendiret,

19. In denen Tabellen ſind die Brüche unter $\frac{1}{4}$ Denar oder $\frac{1}{4}$ Pf. nicht attendiret worden, und weiſet das dieſem Reglement beygefügte Schema, wie die Waage-Zettel einzurichten, und mit den Müllern jedesmal abzurechnen. Wann aber das Getreyde nicht Eingangs in die Mühle gewogen, findet auch keine Abrechnung zwiſchen Müllern und Mahl-Gäſten ſtatt.

die Beſtimmung des Gewichts vom Maltze bleibt ausgeſetzt.

20. Da die Art zu Maltzen in Schleſien bekanntermaſſen noch ſehr ungleich iſt, mithin auch das Gewicht vom Maltz ſtarck differiret, ſo bleibt die Beſtimmung des Gewichts von Weitzen und Gerſten-Maltz zu Bier bis zur näheren Regulirung des Brau-Weſens noch ausgeſetzet, und wird daher dergleichen Maltz, auf Art und Weiſe, wie es im Acciſe-Reglement vorgeſchr eben iſt, von den Waage-Bedienten vor der Hand noch ferner abgemeſſen, auch nach dem Scheffel-Maaß verſteuret, jedoch ſind die brauende ſchuldig, von dem Maltz ebenfalls das geordnete Waage-Geld zu entrichten.

Præcautiones der Mühlen-Waage-Bedienten wieder die Defraudationes in den Mühlen.

21. Wann die Mühlen in der Stadt mit einer Barriere in der Abſicht verwahret ſind, um dadurch den beſorglichen Unterſchleiffen deſto beſſer vorzubeugen, und zu verhüten, daß in Abweſenheit der Waage-Bedienten, vornemlich des Abends und in der Nacht, niemand einiges Mehl oder Schroot ungewogen und unverſteuret aus der Mühle bekommen könne, erfordert des Mühlen-Waage-Meiſters Schuldigkeit, nach Ablauf der geſetzten Nachmittags-Stunden die Barriere nicht nur wohl zu verſchlieſſen, und den Schlüſſel dazu in ſeine Verwahrung zu nehmen, ſondern auch des Morgens ſolche zu rechter Zeit wieder öfnen zu laſſen. Bey denen Mühlen aber, wo die Barriere nicht applicable, müſſen Waage-Bediente ihre Attention und Wachſamkeit vor das Königl. Intereſſe verdoppeln, öfters bey ſpäten Abend und des Nachts da herum patroulliren und Acht geben: Ob auch Mehl, Schroot ꝛc. heimlich aus denen Mühlen gebracht werde; wie dann überhaupt nach

geſchloſ-

geſchloſſener Waage, und vor deren Wiederröfnung kein Acciſant einiges Getreyde zur Mühlen bringen, noch der Müller ſolches annehmen, oder Mehl aus der Mühle tragen laſſen ſoll, und ſind die Contravenienten ohne alle Nachſicht als würckliche Defraudanten zu beſtrafen.

Aufſicht über die Richtigkeit des Gewichts, wie es mit dem gemengten Getreyde zu halten,

22. Die Mühlen-Waage-Meiſter und Waage-Setzer müſſen auf die Richtigkeit der Waage und der Gewichte, daß ſolche nicht nur allemal in brauchbaren Stande, ſondern auch das Gewichte ſelbſt ohne Tadel und rein ſey, acht geben, mithin wenn ſie daran etwas mangelhaftes mercken, ſolches, und worinnen es beſtehet dem Acciſe-Amt ſofort anzeigen, dieſes aber den Mangel ebenfalls ungeſäumt remediren.

23. Gemengtes Getreyde muß zur Mühle nicht angenommen werden, es wäre dann, daß der Mahl-Gaſt ſich gefallen lieſſe, ſolches nach dem höchſten Satz, e. g. wann Weitzen mit Roggen meliret, als Weitzen zu veracciſen, in welchem Fall jedoch das melirte Getreyde gemäſſen werden muß. Mit gemengten Maltz zu Bier aber iſt es nach Vorſchrift des Acciſe-Reglements ſub Cap. II. §. 32. zu halten.

Da auch einige Brau-Eigen etwas Haafer-Schroot beym Brauen mit unter das andere Maltz mengen, um dadurch das Bier wohlſchmäckend, klar, und ſchäumend zu machen; ſo ſoll dieſes Haafer-Schroot als ein Zuſatz angeſehen und davon an Acciſe halb ſo viel als von Weitzen-Maltz erleget werden.

oder welches auf den Land-Mühlen von Städtiſchen Einwohnern gemahlen worden,

24. Beſage Acciſe-Reglements ſtehet regulariter keinem Städtiſchen Einwohner frey, auf auswärtigen oder nicht zur Stadt gehörigen Mühlen zu mahlen, wann ſie aber auf den Stadt-Mühlen nicht gefördert werden können, mithin genöthiget ſind, Land- oder Dorf-Mühlen zu beſuchen, ſo muß bey der Retour das Mehl oder Schroot und die beym Mehl befindliche Kleye ohne Unterſcheid, es gehöre ſolches einem Stadt-Einwohner, oder einem Vorſtädter, beym Eingange zur Stadt, richtig angeſaget, und darauf vom Thorſchreiber, wenn die Mühlen-Waagen in die Stadt liegen, ein Thor-Zettel ertheilet, das Mehl nebſt Kleye, oder das Schroot in den Säcken verſiegelt, daß ſolches geſchehen, und wie viel Säcke es geweſen, auf den Thor-Zettel geſetzet, und alles recta zur Mühlen geſchaffet werden. Der Waage-Meiſter hat ſodann die Säcke nachzuzählen, die Siegel zu recognoſciren, und das Abwägen dergeſtalt zu verrichten, daß das Mehl und die Kleye nicht zuſammen, ſondern jedes beſonders gewogen werde; da dann, im Fall keine Kleye dabey befindlich, das Gewicht nach der Waage-Tabelle, bloß als Mehl ohne Kleye anzunehmen, und darnach die Scheffel-Zahl

auszuschlagen. Ist aber die völlige Kleye dabey befindlich, wird das Gewicht nach dem in der Waage-Tabelle aufgeführten Satze, von Mehl und Kleye angenommen, und die Scheffel-Zahl darnach determiniret und versteuret.

Uebrigens müssen auch die Waage-Meister, bey Abwägung dergleichen Mehls, dahin sehen, daß nicht Weitzen-Mehl vor Roggen oder Gerste mit durchschleiche, sondern jede Sorte richtig declariret werde.

oder von Land-Leuten auf den Städtischen Mühlen.

25. Wegen des Abmahlens der Land-Leute ist ausser demjenigen, was oben §. 9. schon vorgekommen, annoch zu beobachten: daß wann die Mühlen, worauf Land-Getreyde gemahlen wird, in der Stadt liegen, das Mehl und die Kleye in den Säcken vom Waage-Meister versiegelt, und wofern nicht der Thorschreiber schon beym Eingange einen Zettel gegeben hat, darauf ein Passir-Zettel ertheilet, derselbe vom Thorschreiber beym Ausgang attestiret, und von diesem zurück geliefert werden müsse. Damit auch nachgesehen werden könne, ob alles vor die Land-Leuthe gemahlne richtig ausgegangen, muß von denen Passir-Zetteln, so der Waage-Meister ertheilet, im Waage-Register eine besondere Annotation gehalten, und jede Post mit dem wegen des Ausganges vom Thorschreiber attestirten Zettel beleget werden.

Gebrauch der Metz-Kasten.

26. Ob gleich das Ausmässen der Metz-Kasten, bey Anlegung der Mühlen-Waage keinen sonderlichen Nutzen mehr zu haben scheinen möchte, soll dennoch Waage-Meister mehrerer Ordnung wegen, und damit man desto gewisser sey, daß das Metz-Korn richtig versteuret werde, die Metz-Kasten unter seinem Verschluß halten, solche, so oft es nöthig, in seiner Gegenwart ausmessen lassen, das Quantum und die Sorte des Getreydes sowohl in des Müllers Abrechnungs-Buch, als in sein, des Waage-Meisters, darüber besonders zu führendes Register eintragen, und was davon an die unter der Accise stehenden Mahl-Gäste verkauft und von diesen versteuret worden, auch wo jede Post im Waage-Manual befindlich, ingleichen was Müller selbst davon vermahlen, und wie es der Debit desselben sonsten an die Hand giebt, ordentlich abschreiben. So viel inzwischen die Müller von dem Metz-Korn zu eigener Consumtion vermahlen, passiret an denen Orten, wo dieselbe wegen ihrer Mahl-Consumtion fixiret, Accise frey, die Mühlen-Waage-Meisters aber müssen nicht allein die Consignation der Personen, so ein jeder Müller in seinem Brode hat, genau examiniren und dem Accise-Amt gewissenhaft einhändigen, sondern auch dahin sehen, daß die Müller unter dem Prætext der Fix-Accise nicht an andere Leuthe Mehl verlassen, ohne daß es vorhero gewogen und versteuret worden.

27. We-

[illegible] Wasser und Erde, und [illegible] [illegible] [illegible]

nen Acciſe-Bedienten, Waage-Meiſtern, Waage-Setzern, Müllern, und ſonſt jedermanniglich, ſo gnädig als ernſtlich nach allem, was in dieſem Mühlen-Waage-Reglement und Inſtruction enthalten, als wodurch zugleich das vor kurzen emanirte Acciſe-Reglement wegen der hierin vorgeſchriebenen Puncte eine nähere Declaration bekommt, ſich allergehorſamſt und aufs genaueſte zu achten. Signatum Breslau den 26. April 1756.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Schlabrendorff.

Formular zum Waage-Zettel:

No. 6. den 28. April 1756.
Meiſter N. N. bringet zur Mühlen
24 Scheff. Roggen wiegen = 24 Cent. 96 Pf.
Abgezogen 8 Säcke mit = = = 24.
Bleiben zu verſteuren = 24 Cent. 72 Pf.

Aus der Mühlen ſind gewogen
An Mehl = = 20 Cent. 96 Pf.
Ab 8 Säcke = = = = 24.
20 Cent. 72 Pf.
An Kleye = = 1 = = 129.
Ab 1 Sack = = = = 3.
1 = = 126.
22 = 66.

Iſt Abgang wegen des Verſtäubens und Mahl-Metzen = = = 2 6.

N. N.
Waage-Meiſter.

Waage-

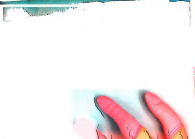

Waage-TABEL

Der reine trockene Weitzen zu Brandtwein-Schroot.		Gewicht in di			
		Wieget.		Die Mahl-M a $\frac{1}{10}$. Sc	
Scheffel	Metze	Cent.	Pfund	Cent.	P
	1	—	$8\frac{1}{4}$	---	
	2	—	$16\frac{1}{2}$	---	
	3	—	$24\frac{3}{4}$	---	
$\frac{1}{4}$	4	—	$33\frac{1}{2}$	---	
	5	—	$41\frac{3}{4}$	---	
	6	—	50	---	
	7	—	$58\frac{1}{4}$	---	
$\frac{1}{2}$	8	—	67	---	
	9	—	$75\frac{1}{4}$	---	
	10	—	$83\frac{1}{2}$	---	

Waage-TABEL

Der reine trockene Rogen zu Brandtwein-Schroot, so mit Maltz nicht melirt.		Gew	
		Wieget.	
Scheffel	Metze	Cent.	Pfund
	1	—	8
	2	—	16
	3	—	24
$\frac{1}{4}$	4	—	$31\frac{3}{4}$
	5	—	$39\frac{3}{4}$
	6	—	$47\frac{3}{4}$
	7	—	$55\frac{3}{4}$
$\frac{1}{2}$	8	—	$63\frac{1}{2}$
	9	—	$71\frac{1}{2}$
	10	—	$79\frac{1}{2}$
	11	—	$87\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	12	—	$95\frac{1}{4}$
	13	—	$103\frac{1}{4}$
	14	—	$111\frac{1}{4}$
	15	—	119
1	—	—	127
2	—	1	122
3	—	2	117
4	—	3	112
5	—	4	107
6	—	5	102
7	—	6	97
8	—	7	92
9	—	8	87
10	—	9	82
11	—	10	77
12	—	11	72
13	—	12	67
14	—	13	62
15	—	14	57
16	—	15	52
17	—	16	47
18	—	17	42

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 26. April 1756.

Circulare an ſämtliche Land und Steuer-Räthe wegen der verbothenen Einfuhre al

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir allerhöchſt ſelbſt reſolviret, daß die Einfuhre aller fremd Pfeiffen in Schleſien gäntzlich unterſaget ſeyn ſolle; So machen Wir euch ſolches hierdurch in Gnad Zoll-Aemter eurer Inſpection darnach zu inſtruiren ꝛc.

Fleiſch-TAXE vor die Stadt Breslau.

Rind-Fleiſch.	Taxe. Rthl.	sgr.	Pf.	Kalb-Fleiſch.	Taxe. Rthl.	sgr	Pf.	Schwein-Fleiſch.	Tax Rthl	sg
a1. Decembr. bis Trinit.				Vom Trinit. bis 1. Dec.				Ohne Unterſcheid der Zeit		
Vom beſten das ℔.	=	1	3	Vom beſten das ℔.	=	1	2	Vom beſten das ℔.	=	1
Vom ſchlechten = =	=	1	=	Vom ſchlechten =	=	1	=	Vom ſchlechten =	=	1
Von Trinit. bis 1. Dec.				Vom 1. Dec. bis Trinit.						
Vom beſten das ℔.	=	1	2	Vom beſten das ℔.	=	1	=			
Vom ſchlechten = =	=	=	9	Vom ſchlechten = =	=	=	10			

Eingeſchneide und Beylagen.

Kalbs-Kopf incl der Füſſe ... Kopf vom beſten Schwein

Es ſoll künftig, wie vorhero, von denen Fleiſchern, weder Rind- noch anderes Vieh, nirgends anders, als auf dem Kuttel-Hof geſchlachtet werden, bey 2 Rthlr. Strafe.

Denen Fleiſchern ſoll nicht erlaubet ſeyn, diejenigen Braten oder ander Fleiſch, ſo bereits verkauft, in ihren Scharrn oder Schranen noch länger hängen zu laſſen; ſondern das gekaufte ſoll einem jeden Käufer ſogleich mitgegeben werden bey 2 Rthlr. Strafe.

Am allerwenigſten aber ſollen ſie etwas von dem geſchlachteten Fleiſch zurück in ihren Häuſern behalten, und heimlich an ihre Kunden verkaufen, bey Strafe der Confiſcation.

Ferner, ſollte auch jemand von den Fleiſchern betroffen werden, der den Käuffern nicht richtig Gewicht gäbe, der ſoll vor jedes Loth, ſo am Fleiſche mangelt, in 6 Sgr. Strafe verfallen ſeyn, und wann er das Pfund über die geſetzte Taxe verkauft, mit 2 und mehr Rthlr. auch dem Befund nach, mit Gefängniß beſtraft werden.

Zu denen Würſten von Schweine-Fleiſch ſoll kein anderes Blut als Schweine-Blut genommen werden, und unter den Schweine-Schmeer ſoll niemand weder Mehl oder ſonſten etwas mengen.

Die ſogenannte Beylagen, da ſie ſchon a part taxiret ſeyn, ſollen nicht mit gewogen, ſondern beſonders nach Vorſchrift verkaufet werden.

Auch ſollen die Fleiſcher ſich nicht unterſtehen, nach Gunſt die beſte Braten und beſte Stücken Fleiſch zu verkaufen, ſondern ſollen ſolche an einen jedweden, der ſich zum Kauf dazu anmeldet, nach dem Pfunde überlaſſen, bey Gefängniß-Strafe. Breslau den

(L. S.)

Königl. Preußiſches Policey-Directorium.

No. LXXXIV.

d. d. Potsdam den 6. May 1756.

Edict, daß die Beſitzer der Land-Güther in Schleſien und der ſouverainen Grafſchaft Glatz, ohne vorhero eingeholte Einwilligung derjenigen Ober-Amts-Regierung, unter welcher ihrer Güther gelegen, dieſelben mit keinen Schulden belaſten ſollen.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römiſchen Reichs Ertz-Cämme-

Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog in Schlesien ꝛc. Wir haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, wie die uneingeschränckte Freyheit, deren die in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien, wie auch in Unserer souverainen Grafschaft Glatz Angesessene von Adel, bis anhero genossen haben, ihre Güther mit Schulden zu beschweren, ohne daß etwas weiter nöthig gewesen, als daß dem Creditori zu seiner Nachricht und Warnung von Amtswegen ein Hypothequen-Schein ausgefertiget werden müssen, wieder Unsere bey Verstattung derselben gehegte Allerhöchste Absicht, welche die Aufnahme und Vermehrung des allgemeinen Credits zum Gegenstande gehabt, durch den davon gemachten Mißbrauch die Folge nach sich gezogen, daß einige die Schulden dermassen gehäuft, daß ihre Creditores gefährdet worden, wovon dann, dafern diesem Unheil länger nachgesehen wird, eher der Verderb als Flor des Credits zu erwarten seyn würde. Diesem vorzubeugen, lassen Wir Unsere allerhöchste Sorge seyn.

Mißbrauch des bishero uneingeschrenckten Schuldenmachens derer von Adel.

Wir ordnen und wollen demnach, Kraft dieses Edicts, daß von nun an keiner von allen in Unsern gesamten Schlesischen Landen und der Grafschaft Glatz Angesessenen von Adel, sonder Ausnahme und Distinction, einige Schulden auf seine Güther contrahiren, noch Anlehne darauf nehmen, Hypothequen bestellen, oder einige Schuld-Verschreibungen, um solche hernachmals intabuliren zu lassen, vollziehen solle, wenn er sich deshalb nicht zuvörderst bey Unserer Ober-Amts-Regierung des Departements gemeldet, die Ursachen sothaner Anlehne angeführet, und darauf den Consens und Genehmhabung dazu, von gedachter Ober-Amts-Regierung, worunter dessen Guth oder Güther, mittelbar oder unmittelbar belegen, erhalten haben wird; wiedrigenfals, und wenn dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung ohngeachtet, jemand derer von Adel und derer, so mit Ritter-Güthern angesessen, sich unternehmen sollte, ohne solchen Consens Schulden auf seine Güther zu contrahiren, derjenige, so ihm das Anlehn ohne Consens thun wird, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben soll, daß er nicht das geringste Recht, Hypothec, noch andere Befugniß, sein Darlehn aus den Güthern wieder zu bekommen, jemahlen erhalten noch haben, noch er deshalb einige Klage bey den gesamten Justitz-Collegiis in Schlesien führen, vielmehr, wann er dergleichen, es sey bey Concursen oder in andern Fällen, einbringt, damit schlechterdings und ohne ihm einiges Gehör zu verstatten, abgewie-

Ohne Consens der Ober-Amts-Regierungen, sollen bey Verlust des Capitals keine Anlehne auf die Güther genommen werden.

gewiesen werden, und er sich den dadurch erleidenden Schaden selbst beymessen soll.

Die Consense sollen ex officio ertheilet werden.

Damit aber jedoch Unseren Schlesischen von Adel dadurch zu ihrer Beschwerde kein neuerliches Onus aufgebürdet, noch sie in ihren Dispositionen gehemmet werden: So wollen wir gnädigst, daß in dergleichen Fällen, wenn ein oder anderer von Adel sich um solchen Consens bey Unseren Ober-Amts-Regierungen melden wird, der Befund ohne einigen Verzug darauf ex officio verfüget und expediret werden solle. Sie auch so wenig deshalb einige Expeditions- oder Copial-Gebühren zu erlegen haben, als wenig verbunden seyn sollen, sich eines Advocaten hiebey zu bedienen: Vielmehr haben Wir Unsere Ober-Amts-Regierungen dahin angewiesen, denenjenigen von Adel, so ohne Gefährde der Creditorum ein Darlehn suchen, alle Willfährigkeit zu erweisen, und ohne auf die Form zu sehen, unter welcher sie ihr Gesuch angebracht, bey dem Wesentlichen der Sache allein stehen zu bleiben.

Die Mediat-Regierungen sollen die Hypothequen-Scheine gratis ertheilen,

Da auch in Ansehung derer, so unter denen Mediat-Regierungen angesessen sind, nöthig seyn wird, daß sie ihr Gesuch mit einem Hypothequen-Schein begleiten; So soll ihnen dieser ex officio und ohne die geringste Kosten ertheilet werden, immassen Wir dann auch den Gebrauch des Stempel-Pappiers, in allen bey dergleichen Angelegenheit vorfallenden Expeditionen und Eingaben allergnädigst nachlassen.

und die Creditores für sich ihre Præcautiones nehmen,

Wir hoffen zwar durch diese Unsere Allerhöchste Verordnung, den vorgesetzten Endzweck, daß der Credit Unseres Schlesischen Adels erhalten, und in noch grösserer Aufnahme gebracht werde, zu erreichen, indessen ist Unsere Absicht nicht, daß die Creditores sich dermassen auf die Fürsorge Unserer Ober-Amts-Regierungen verlassen sollen, daß sie für sich selbst Præcautiones zu nehmen vernachläßigen.

die Justiz-Collegia aber ausser Verantwortung bleiben.

Wir declariren vielmehr, daß Wir Unsern Ober-Amts Regierungen durch diese ihnen aufgetragene Untersuchung zu keiner Gewähr der Sicherheit der Schuld verbindlich machen, sondern wollen, daß die gesamten Justiz-Collegia, wenn sie nur sonsten Unserer Hypothequen-Ordnung gebührends nachgehen, ausser aller Verantwortung bleiben sollen.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräftiget. Signatum Potsdam den 6. May 1756.

(L. S.) Friedrich.

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 11. May 1756.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen derer auf den wüſten Stellen haftenden Nutzungen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Da man angemercket, daß die Intention, den Anbau und die Beſetzung der wüſten Stellen in den Städten zu befördern, niemahls erreichet werden dürfte, ſo lange die Bürgerſchaft den Nutzen von denen darauf haftenden Bieren und darzu gehörigen Gärten, auch anderer Realitæten behält, mithin letzteres durchaus nicht länger geſtattet werden kan: Als wird hierdurch geordnet und feſtgeſetzet, daß künftighin dergleichen Nutzungen geſammlet, hieraus eine beſondere Caſſe formiret, und die colligirte Gelder lediglich zu Beneficiis vor diejenige, welche wüſte Stellen bebauen wollen, verwanndt werden ſollen, gleichwie ſolches bereits an ein und dem andern Orte mit guten Succeſs geſchehen iſt. Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch allergnädigſt, hiernach überall bey denen Städten Eurer Inſpection die Einrichtung zu machen, und euch nebſt denen Magiſträten mehr Mühe, als bishero zu geben, die wüſte Stellen zu bebauen, da mancher intereſſirter Magiſtrat ſolches vielmehr hintertrieben. Seind ꝛc.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 20. May 1756.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Anlegung der Maulbeer-Plantagen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt bereits bekannt, daß Unſere allerhöchſte Intention und Befehl iſt, den Seiden-Bau in Schleſien zu etabliren, und wird die eigentliche Vorſchrift deshalb durch ein beſonderes Reglement nächſtens publiciret werden.

Damit es nun nirgend an genugſamer und deutlicher Information, wie darunter mit Succeſs zu verfahren, ermangele, haben

Wir

Abtheilung zweyter Theil.

Von Thal.

Von der Lage und Nahrung des Thales. Nutzen der Thäler.

Die Thäler sind Vertiefungen zwischen Bergen, welche sich in einer Ebene endigen. Sie werden durch Flüsse, Bäche und andere Gewässer gebildet, welche sich durch Felsen, Berge und Erde einen Weg machen, und sie werden durch Regen, Schnee und andere Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, vertieft. Sie sind also Wege, welche sich die Gewässer selbst machen.

Die Thäler sind der Ursprung der Flüsse.

Die Thäler sind der Ursprung der Flüsse, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Flüsse verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Bäche, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Bäche verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Quellen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Quellen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Seen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Seen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Sümpfe, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Sümpfe verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Moräste, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Moräste verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Teiche, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Teiche verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Brunnen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Brunnen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserfälle, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserfälle verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserleitungen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserleitungen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserkünste, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserkünste verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserräder, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserräder verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserpumpen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserpumpen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserhähne, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserhähne verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserröhren, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserröhren verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserkästen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserkästen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserbehälter, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserbehälter verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserleitungen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserleitungen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserkünste, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserkünste verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserräder, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserräder verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserpumpen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserpumpen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserhähne, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserhähne verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserröhren, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserröhren verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserkästen, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserkästen verwandeln. Sie sind auch der Ursprung der Wasserbehälter, weil sich die Gewässer, welche sich in ihnen sammeln, in Wasserbehälter verwandeln.

verhindern, daß die Beere nicht von Hünern oder leichfertigen Gesindel abgefreſſen werden; ſodann aber ſelbige am Baum ſo lange ſitzen laſſen, bis ſie nach erlangter vollkommenen Reiſe ſelbſt abzufallen anfangen.

und zuzubereiten?

So bald man ſolches bemerckt, kan man einige Lacken unter dem Baum aus einander legen, die Beeren abſchütteln, ſammlen, und an einen ſichern, vollenkommen Sonne habenden Ort, ganz dünne aus einander legen und gäntzlich trocken werden laſſen. Dieſemnächſt kan entweder der trocken gewordene Saamen aus den Beeren mit der Hand ausgerieben, und zum Gebrauch aufbehalten werden, oder man thut die trocken gewordene Beeren in einen Durchſchlag, gieſſet rein Waſſer darauf, und rühret ſelbige ſo lange mit der Hand im Durchſchlage herum, bis der Saamen ſich von denenſelben abgeſondert, durchgefallen und nichts als die Hülſen im Durchſchlage übrig geblieben ſeyn.

Der Saame iſt über 2 Jahr nicht brauchbar.

Der Saamen muß ſodann wieder gehörig getrocknet, und ſolchemnächſt in einem Glaſe bis zum nöthigen Gebrauch aufbehalten werden: Wobey denn aber zugleich wohl zu mercken, daß ſelbiger nicht über zwey Jahr gut und brauchbar bleibe.

Wie der Boden zur Einſtreuung des Saamens beſchaffen und bearbeitet ſeyn muß;

Hat man ſolchergeſtalt verfahren, und nunmehro einen guten Theil Saamen vorräthig; ſo muß im Früh-Jahre bey aufgehendem Wetter ein Stück mürbes ſchwartzes Sandland, welches vollenkommene Sonne und einigermaſſen Schutz vor die kalten Winde hat, und nach Proportion des vorräthigen Saamens groß oder klein ſeyn kan, tief aufgegraben, die Umgrabung in der Helfte des Aprils, nachdem das Land vorher mit verfaulten Kühmiſt wohl verſehen, wiederholet, endlich aber in der Helfte des Monath May zum letzenmale gegraben, und von allem Unkraut geſaubert werden.

Eintheilung des Landes in ordentliche Länder von vier Fuß breit,

Nachdem ſodann das Land acht bis zehn Tage geruhet und ſich geſetzet hat, kan man ſelbiges in ordentliche Länder, jedes vier Fuß breit, und allemahl einen Steig von zwey Fuß darzwiſchen eintheilen, die ſodann formirten Länder mit Fleiß harken, und wohl acht geben, daß nicht das geringſte Erdklösgen, welches dem zarten Saamen an ſeinem Wachsthum behinderlich ſeyn könne, gantz bleibe; ſodann kan an einem ſtillen und warmen Tage, wenn keine Nachtfröſte mehr zu beſorgen, das Säen ſelbſt folgender Geſtalt verrichtet werden.

Weitere Vertheilung deſ-

Man macht nemlich auf ein vorbeſchriebnes vierfüßiges Land auch vier Reihen, gleich weit von einander, und auf jeder Linie oder

Reihe

Reihe einen kleinen Graben anderthalb Zoll tief, in diese kleine Gräben wird der Saame ziemlich dicke, (weil er nicht alle aufgeht) jedoch in gleicher Weite gestreuet, die Gräben sodann wieder mit feiner Erde, jedoch nicht gantz zugefüllet, und alsdann das gantze Bett oder Land mit Fluß- oder andern durch die Sonne erwärmten Wasser mäßig begossen, und damit, wenn es nicht regnet, allemal um den andern oder dritten Abend fortgefahren.

selben in vier gleich weit von einander $1\frac{1}{2}$ Zoll tief gezogene Linien.

Die jungen Bäumchen pflegen sodann, nachdem die Witterung bequem, den achten, zehnten, auch wohl vierzehnten Tag aufzugehen, und da muß denn das Begiessen, wenn es nicht regnet, vorbeschriebener massen den gantzen ersten Sommer hindurch gehörig beobachtet, und die aufgegangenen zarten Bäumchen allemal durch eine geschickte Hand vom Unkraut gesaubert werden; aus diesem Grunde müssen die Länder nur vier Fuß breit seyn, damit man gemächlich von beyden Seiten hindurch langen, und das Unkraut, ohne die zarten Wurzeln der Bäume zu beschädigen, ausziehen kan.

Einstreuung des Saamens und desselben fleißige Begiessung, wie auch Reinigung von Unkraute.

Dieses ist es nun, was bey Gewinnung des Saamens, und Hervorbringung der jungen Bäume selbst zu beobachten nöthig ist, und wovon man sich eines gewünschten Erfolgs mit Gewißheit schmeicheln kan.

Versicherung eines glücklichen Erfolgs.

Einige wollen zwar behaupten, daß man den Saamen in April säen, ihn vor die Hitze der Sonne und Kälte der Nächte mit Strohdecken verwahren, oder gar die jungen Bäume unterm Glase in den Mistbethen erziehen müßte.

Wiederlegung des Vorgebens, daß man die jungen Bäume unter dem Glase erziehen, und mit Strohdecken verwahren müßte.

Allein, man wird selbst einsehen, wie ein jeder Baum, der unterm Glase und Strohdecken erzogen, und verhätschelt worden, bey seiner anderweiten Versetzung ins freye Feld, nimmermehr den Injurien der Kälte widerstehen, noch seine gehabte gute Küche mit einer schlechten ohne Verdruß sollte vertauschen können; es ist vielmehr nichts gewisser, als daß bey diesem verzärtelten Baum die Gewohnheit schon zur andern Natur geworden, und daher muß denn ein solcher beym erst einfallenden Frost in Entstehung der Strohdecken erfrieren, oder er wird dennoch seines verzärtelten Geschmacks wegen niemahlen zu einer dauerhaften Grösse gelangen.

Weitere Beweise sind überflüßig, und wenn gleich in Franckreich der April zu dieser Arbeit bequem, gehet solches gleichwohl hier nicht an.

Der April ist in Franckreich zu dieser Arbeit bequem,

Abacus, Abbey, Abbot, Abbreviation, Abdication, Abdomen, Abdominal, Abduction, Abecedarian, Abecedary, Abelonians, Abet, Abetment, Abettor, Abeyance, Abhorrence, Abhorrent, Abide, Abiding, Abigail, Abilities, Ability, Abject, Abjectness, Abjuration, Abjure, Ablative, Ablaut, Ablaze, Able, Ablegate, Ablegation, Ablepsy, Ablution, Abnegation, Abnormal, Abnormity, Aboard, Abode, Abolish, Abolition, Abolitionist, Abominable, Abominate, Abomination, Aborigines, Abortion, Abortive, Abound, About, Above, Abracadabra, Abrade, Abrasion, Abreast, Abridge, Abridgment, Abroad, Abrogate, Abrogation, Abrupt, Abruptness, Abscess, Abscond, Absence, Absent, Absentee, Absenteeism, Absinthe, Absolute, Absolutely, Absolution, Absolutism, Absolutist, Absolve, Absorb, Absorbent, Absorption, Abstain, Abstainer, Abstemious, Abstention, Abstinence, Abstinent, Abstract, Abstraction, Abstractly, Abstractness, Abstruse, Absurd, Absurdity, Abundance, Abundant, Abuse, Abusive, Abut, Abutment, Abysmal, Abyss, Academic, Academician, Academy, Acanthus, Accede, Accelerate, Acceleration, Accelerator, Accent, Accentuate, Accentuation, Accept, Acceptable, Acceptance, Acceptation, Acceptor, Access, Accessary, Accessible, Accession, Accessory, Accident, Accidental, Acclaim, Acclamation, Acclimate, Acclimatize, Accolade, Accommodate, Accommodation, Accompaniment, Accompanist, Accompany, Accomplice, Accomplish, Accomplishment, Accord, Accordance, Accordant, Accordion, Accost, Account, Accountable, Accountant, Accounting, Accoutre, Accoutrement, Accredit, Accretion, Accrue, Accumulate, Accumulation, Accumulative, Accumulator, Accuracy, Accurate, Accursed, Accusation, Accusative, Accusatory, Accuse, Accuser, Accustom, Ace, Acerbity, Acetic, Acetify, Acetylene, Ache, Achievement, Achromatic, Acid, Acidify, Acidity, Acknowledge, Acknowledgment, Acme, Acolyte, Aconite, Acorn, Acoustic, Acoustics, Acquaint, Acquaintance, Acquaintanceship, Acquiesce, Acquiescence, Acquiescent, Acquire, Acquirement, Acquisition, Acquisitive, Acquit, Acquittal, Acre, Acrid, Acrimonious, Acrimony, Acrobat, Acrobatic, Acrobatics, Across, Act, Acting, Action, Actionable, Activate, Activity, Actor, Actress, Actual, Actuality, Actuary, Actuate, Acumen, Acute, Acuteness, Adage, Adamant, Adapt, Adaptation, Adaptive, Adaptor, Add, Addendum, Adder, Addict, Addiction, Addition, Additional, Additive, Address, Addressee, Adduce, Adduct, Adduction, Adductor, Adept, Adequate, Adequateness, Adhere, Adherence, Adherent, Adhesion, Adhesive, Adieu, Adipose, Adit, Adjacent, Adjective, Adjoin, Adjoining, Adjourn, Adjournment, Adjudge, Adjudicate, Adjudication, Adjunct, Adjunction, Adjure, Adjust, Adjustment, Adjutant, Administer, Administrate, Administration, Administrative, Administrator, Admirable, Admiral, Admiralty, Admiration, Admire, Admirer, Admissible, Admission, Admit, Admittance, Admonish, Admonition, Admonitory, Ado, Adobe, Adolescence, Adolescent, Adopt, Adoption, Adoptive, Adorable, Adoration, Adore, Adorer, Adorn, Adornment, Adrift, Adroit, Adroitness, Adsorption, Adulation, Adulatory, Adult, Adulterate, Adulteration, Adulterer, Adulteress, Adulterous, Adultery, Advance, Advancement, Advantage, Advantageous, Advent, Adventitious, Adventure, Adventurer, Adventuress, Adventurous, Adverb, Adverbial, Adversary, Adverse, Adversity, Advert, Advertise, Advertisement, Advertiser, Advertising, Advice, Advisable, Advise, Advisedly, Adviser, Advisory, Advocacy, Advocate, Adze, Aegis, Aeolian, Aeolic, Aeolipile, Aeolus, Aeon, Aerate, Aeration, Aerial, Aerie, Aerify, Aerodynamics, Aeronaut, Aeronautic, Aeronautics, Aerostat, Aerostatic, Aerostatics, Aesthetic, Aesthetics, Afar, Affable, Affair, Affect, Affectation, Affected, Affecting, Affection, Affectionate, Affidavit, Affiliate, Affiliation, Affinity, Affirm, Affirmation, Affirmative, Affix, Afflict, Affliction, Affluence, Affluent, Afford, Affray, Affright, Affront, Afield, Afire, Afloat, Afoot, Afore, Aforesaid, Aforethought, Afraid, Afresh, Aft, After, Afterbirth, Afterdamp, Aftermath, Afternoon, Afterthought, Afterward, Afterwards, Again, Against, Agape, Agate, Age, Agency, Agent, Agglomerate, Agglomeration, Agglutinate, Agglutination, Aggrandize, Aggravate, Aggravation, Aggregate, Aggregation, Aggression, Aggressive, Aggressor, Aggrieve, Aghast, Agile, Agility, Agio, Agitate, Agitation, Agitator, Aglow, Agnostic, Agnosticism, Ago, Agonize, Agony, Agrarian, Agree, Agreeable, Agreement, Agriculture, Aground, Ague, Ahead, Aid, Aide, Aigrette, Ail, Ailment, Aim, Aimless, Air, Airbrake, Airbrush, Aircraft, Airdrome, Airfield, Airgun, Airily, Airiness, Airless, Airplane, Airship, Airtight, Airy, Aisle, Ajar, Akimbo, Akin, Alabaster, Alacrity, Alarm, Alarmist, Alas, Albeit, Albino, Album, Albumen, Albuminous, Alchemist, Alchemy, Alcohol, Alcoholic, Alcoholism, Alcove, Alder, Alderman, Ale, Alert, Alertness, Alfresco, Algebra, Algebraic, Alias, Alibi, Alien, Alienable, Alienate, Alienation, Alienist, Alight, Align, Alignment, Alike, Alimentary, Alimony, Aliquot, Alive, Alkali, Alkaline, Alkalize, All, Allay, Allegation, Allege, Allegiance, Allegorical, Allegory, Allegretto, Allegro, Alleviate, Alleviation, Alley, Alliance, Allied, Alligator, Alliteration, Allocate, Allocation, Allonge, Allopathy, Allot, Allotment, Allotropy, Allow, Allowance, Alloy, Allude, Allure, Allurement, Allusion, Allusive, Alluvial, Alluvium, Ally, Almanac, Almighty, Almond, Almost, Alms, Almshouse, Aloe, Aloft, Alone, Along, Alongside, Aloof, Aloud, Alphabet, Alphabetical, Alpine, Already, Also, Altar, Alter, Alteration, Altercation, Alternate, Alternation, Alternative, Although, Altimeter, Altitude, Altogether, Alto, Altruism, Alum, Aluminium, Aluminous, Alveolar, Always, Amain, Amalgam, Amalgamate, Amalgamation, Amanuensis, Amass, Amateur, Amatory, Amaze, Amazement, Amazon, Ambassador, Ambassadress, Amber, Ambidexter, Ambidextrous, Ambient, Ambiguity, Ambiguous, Ambit, Ambition, Ambitious, Amble, Ambrosia, Ambulance, Ambulate, Ambulatory, Ambuscade, Ambush, Ameliorate, Amelioration, Amen, Amenable, Amend, Amendment, Amends, Amenity, Amethyst, Amiable, Amicable, Amid, Amidst, Amiss, Amity, Ammeter, Ammonia, Ammonium, Ammunition, Amnesty, Among, Amongst, Amorous, Amount, Amour, Amphibian, Amphibious, Amphibrach, Amphitheatre, Amphora, Ample, Amplify, Amplitude, Amputate, Amputation, Amuck, Amulet, Amuse, Amusement, Amusing, Anabaptist, Anachronism, Anachronistic, Anaconda, Anaemia, Anaemic, Anaesthetic, Anaesthetics, Anaesthetize, Anagram, Anal, Analeptic, Analogical, Analogous, Analogy, Analysis, Analyst, Analytic, Analytics, Anapaest, Anarchic, Anarchical, Anarchism, Anarchist, Anarchy, Anathema, Anathematize, Anatomical, Anatomist, Anatomize, Anatomy, Ancestor, Ancestral, Ancestry, Anchor, Anchorage, Anchoret, Anchorite, Anchovy, Ancient, Ancillary, And, Anecdotal, Anecdote, Anemometer, Anent, Aneroid, Anew, Angel, Angelic, Angelical, Angelus, Anger, Angina, Angle, Angler, Anglican, Anglicanism, Anglicism, Anglicize, Anglo, Angry, Anguish, Angular, Angularity, Aniline, Animadvert, Animadversion, Animal, Animalcule, Animate, Animation, Animosity, Animus, Anise, Aniseed, Ankle, Anklet, Annalist, Annals, Annex, Annexation, Annihilate, Annihilation, Anniversary, Annotate, Annotation, Announce, Announcement, Annoy, Annoyance, Annual, Annuity, Annul, Annulment, Anode, Anodyne, Anoint, Anomalous, Anomaly, Anon, Anonymous, Another, Answer, Answerable, Ant, Antagonism, Antagonist, Antagonistic, Antagonize, Antarctic, Antecedent, Antechamber, Antedate, Antediluvian, Antelope, Antemeridian, Antenna, Antepenult, Anterior, Anteroom, Anthem, Anther, Anthology, Anthracite, Anthrax, Anthropoid, Anthropology, Anthropomorphism, Anti, Antic, Anticipate, Anticipation, Anticipatory, Antidote, Antimony, Antipathetic, Antipathy, Antiphon, Antiphony, Antipodes, Antiquarian, Antiquary, Antiquated, Antique, Antiquity, Antiseptic, Antithesis, Antithetical, Antitype, Antler, Antonym, Anvil, Anxiety, Anxious, Any, Anybody, Anyhow, Anyone, Anything, Anyway, Anywhere, Apace, Apart, Apartment, Apathetic, Apathy, Ape, Aperient, Aperture, Apex, Aphasia, Aphelion, Aphis, Apiary, Apiece, Apish, Aplomb, Apocalypse, Apocalyptic, Apocope, Apocrypha, Apocryphal, Apogee, Apologetic, Apologetics, Apologia, Apologize, Apology, Apoplectic, Apoplexy, Apostasy, Apostate, Apostatize, Apostle, Apostleship, Apostolic, Apostrophe, Apothecary, Apothegm, Apotheosis, Appal, Appalling, Apparatus, Apparel, Apparent, Apparition, Appeal, Appear, Appearance, Appease, Appellant, Appellate, Appellation, Appellative, Appellee, Append, Appendage, Appendicitis, Appendix, Appertain, Appetite, Appetizer, Applaud, Applause, Apple, Appliance, Applicable, Applicant, Application, Applied, Apply, Appoint, Appointment, Apportion, Apportionment, Apposite, Apposition, Appraise, Appreciable, Appreciate, Appreciation, Apprehend, Apprehension, Apprehensive, Apprentice, Apprenticeship, Apprise, Approach, Approbation, Appropriate, Appropriation, Approval, Approve, Approximate, Approximation, Apricot, April, Apron, Apropos, Apse, Apsis, Apt, Aptitude, Aptness, Aquarium, Aquatic, Aqueduct, Aqueous, Aquiline, Arabesque, Arable, Arbiter, Arbitrament, Arbitrary, Arbitrate, Arbitration, Arbitrator, Arbor, Arboreal, Arboretum, Arbour, Arc, Arcade, Arcana, Arch, Archaeology, Archaic, Archaism, Archangel, Archbishop, Archdeacon, Archdiocese, Archduke, Archer, Archery, Archetype, Archiepiscopal, Archipelago, Architect, Architecture, Architrave, Archive, Archway, Arctic, Ardent, Ardour, Arduous, Area, Arena, Argent, Argil, Argon, Argosy, Argue, Argument, Argumentative, Aria, Arid, Aridity, Aright, Arise, Aristocracy, Aristocrat, Aristocratic, Arithmetic, Arithmetical, Arithmetician, Ark, Arm, Armada, Armament, Armature, Armchair, Armful, Armistice, Armlet, Armorial, Armour, Armoury, Armpit, Army, Aroma, Aromatic, Around, Arouse, Arraign, Arrange, Arrangement, Array, Arrear, Arrest, Arrival, Arrive, Arrogance, Arrogant, Arrogate, Arrow, Arrowhead, Arrowroot, Arsenal, Arsenic, Arson, Art, Artery, Artful, Artfulness, Arthritis, Article, Articulate, Articulation, Artificial, Artillery, Artisan, Artist, Artistic, Artistry, Artless, Artlessness, As, Asbestos, Ascend, Ascendancy, Ascendant, Ascension, Ascent, Ascertain, Ascetic, Asceticism, Ascribe, Ascription, Ash, Ashamed, Ashen, Ashes, Ashlar, Ashore, Aside, Asinine, Ask, Askance, Askew, Asleep, Aslope, Asp, Asparagus, Aspect, Aspen, Asperity, Aspersion, Asphalt, Asphyxia, Asphyxiate, Aspirant, Aspirate, Aspiration, Aspire, Aspirin, Ass, Assail, Assailant, Assassin, Assassinate, Assassination, Assault, Assay, Assegai, Assemble, Assembly, Assent, Assert, Assertion, Assertive, Assess, Assessment, Assessor, Asset, Assets, Assever, Asseverate, Asseveration, Assiduity, Assiduous, Assign, Assignation, Assignee, Assignment, Assignor, Assimilate, Assimilation, Assist, Assistance, Assistant, Assize, Associate, Association, Assonance, Assort, Assortment, Assuage, Assume, Assumption, Assumptive, Assurance, Assure, Assured, Assuredly, Aster, Asterisk, Astern, Asteroid, Asthma, Asthmatic, Astigmatism, Astir, Astonish, Astonishment, Astound, Astraddle, Astrakhan, Astral, Astray, Astride, Astringent, Astrologer, Astrological, Astrology, Astronaut, Astronautics, Astronomer, Astronomical, Astronomy, Astute, Asunder, Asylum, At, Atavism, Atavistic, Ataxia, Ataxy, Atelier, Atheism, Atheist, Atheistic, Athenaeum, Athirst, Athlete, Athletic, Athletics, Athwart, Atlantean, Atlantic, Atlas, Atmosphere, Atmospheric, Atmospherics, Atom, Atomic, Atomize, Atone, Atonement, Atrocious, Atrocity, Atrophy, Attach, Attachment, Attack, Attain, Attainable, Attainder, Attainment, Attaint, Attar, Attempt, Attend, Attendance, Attendant, Attention, Attentive, Attenuate, Attenuation, Attest, Attestation, Attic, Attire, Attitude, Attorney, Attract, Attraction, Attractive, Attributable, Attribute, Attribution, Attributive, Attrition, Attune, Auburn, Auction, Auctioneer, Audacious, Audacity, Audible, Audience, Audit, Auditor, Auditorium, Auditory, Auger, Aught, Augment, Augmentation, Augur, Augury, August, Aunt, Auntie, Aura, Aural, Auricle, Auricular, Auriferous, Aurora, Auscultation, Auspice, Auspicious, Austere, Austerity, Authentic, Authenticate, Authenticity, Author, Authoress, Authorship, Autobiography, Autocracy, Autocrat, Autocratic, Autograph, Autographic, Automatic, Automatism, Automaton, Autonomous, Autonomy, Autopsy, Autumn, Autumnal, Auxiliary, Avail, Available, Avalanche, Avarice, Avaricious, Avenge, Avenger, Avenue, Aver, Average, Averse, Aversion, Avert, Aviary, Aviation, Aviator, Avidity, Avocation, Avoid, Avoidance, Avoirdupois, Avow, Avowal, Avowed, Avulsion, Await, Awake, Awaken, Award, Aware, Awash, Away, Awe, Awful, Awfully, Awhile, Awkward, Awkwardness, Awl, Awn, Awning, Awry, Axe, Axiom, Axiomatic, Axis, Axle, Axletree, Aye, Azalea, Azimuth, Azure, Baa, Babble, Babbler, Babe, Babel, Baboon, Baby, Babyhood, Babyish, Bacchanal, Bacchanalian, Bacchanalianism, Bacchanalianism, Bacchanalianism

schwindet wird er seine darauf anzulegende Baum-Schulen zu einer erwünschten Vollkommenheit bringen, und bey Ausnehmung der starcken, denen zu dichte in der Saat-Schule bleibenden schwachen Pflantzen, mehr Raum zu wachsen verschaffen können.

schaffen und zubereitet werden soll.

Ein dergleichen Stück Land soll von Rechtswegen guten, feuchten, doch aber keinen schweren noch leimigten Boden, weil die zarten Wurtzeln dieses Baums nicht durchdringen könnten, wohl aber vollkommene Sonne haben, es muß selbiges gleich im Herbst wenigstens drey Fuß tief umgegraben, und dabey wohl beobachtet werden, daß die Erde gleiche Höhe bekomme, damit das Regenwasser sich nicht an die tiefen Oerter sammlen und die erhabenen durstig lassen könne. Ist das Terrain solchergestallt bereitet, so läßt man es den Winter über ruhig liegen, damit es sich setzen könne, und dünget es im darauf folgenden Früh-Jahre starck mit guten verfaulten Kühmist, und gräbet selbigen sogleich unter, damit dessen Feuchtigkeiten nicht von der Sonne ausgezehret werden.

Die Verpflantzung geschiehet von der Mitte des Aprils bis Ausgangs May, und auf was Art solche vorzunehmen.

Mit der Verpflantzung selbst kan demnächst in der Mitte des Aprils angefangen, und damit bis Ausgang des Monaths May folgendermassen fortgefahren werden:

Man nimmt so viel Bäumchen, als man in demselben Tage zu verpflantzen gedencket, vermittelst eines Spaden aus der Erde, schneidet den schwachen Stamm gantz weg, und läßt hernach die Wurtzeln eine halbe Stunde im kalten Wasser liegen, demnächst theilt man das zu bepflantzende Stück Land in ordentliche fünffüßige Länder, pflantzt auf jedem Lande drey Linien Bäume, jeden Baum a 2 Fuß von einander, so daß drey Pflantzen auf jedem Lande zu stehen kommen, und zwischen jedem Lande einen Steig von zwey Fuß, versiehet die Bäumchen noch an der Wurtzel mit etwas Spon-Erde, tritt sie feste an, und begiesse sie endlich. An des Mondes Abwechselung, oder andern himmlischen Zeichen hat man sich bey der Pflantzung im geringsten nicht zu kehren, das gehöret nur ins Alterthum, und hat weder den geringsten wesentlichen Nutzen noch Schaden in sich; man folge nur der Vorschrift, und vergesse bey trocknem Wetter das Begiessen im ersten Sommer nicht, so wird man gar geschwinde zu schönen Bäumen kommen.

Die Versetzung geschiehet zwey Fuß von einander.

Die Bäumchen werden demnach zwey Fuß von einander gepflantzet, auch in der Form eines Schach-Bretts gesetzet, damit die Wurtzeln Raum haben zu wuchern, und denen Wurtzeln der nächsten

in der Form eines Schach-Bretts.

sten Pflantzen nicht zu nahe kommen, noch in einander wachsen, sonsten ein Brand daraus entstünde, der dieser Pflantzen Verderb bald nach sich ziehen würde.

Wie die Wurtzeln zu beschneiden,

Indem man die Versetzung vornimmt, so werden die Wurtzeln etwas beschnitten, daß zaßrige gantz abgenommen, und die Pfahl-Wurtzel, die sonsten zu tief in den Grund schießt, und dem Wachsthum des Baums hinderlich fallen würde, oben an der Scheidung der Wurtzeln gantz weg geschnitten, und die Neben-Wurtzeln flach und in die Länge auf ihre Lage gesetzet, damit sie leichter den Genuß der Wärme, des Thaues und des Regens haben mögen.

und die äuserliche Bildung der Pflantzen zu befördern.

Sind solche Pflantzen endlich auf ihre neue Stelle, so muß man auf ihre äuserliche Bildung genau sehen, und die, welche zu hoch geschossen, und unten zu schwach sind, gar nicht schonen, sondern so kurtz schneiden, daß nur ein Zoll von der Erde ihnen Holtz gelassen wird: Da dann der Stamm zu einer schönen Proportion gelangen muß, so daß er ohne Stütze, bis zu der Ansetzung seiner Crone, von selbsten aufrecht stehen wird.

Fleißige Abkneipungen der Neben-Zweige.

Sonst dienet zur Nachricht, daß sobald die neugepflantzten Bäume unten ausgeschlagen seyn, man ihnen nicht mehr als den obersten Zweig lassen, die andern aber fleißig abkneipen müsse, damit ersterer desto stärcker treiben könne.

Reinigung des Bodens vom Unkraute.

Das Unkraut muß fleißig ausgejätet oder gehackt werden, und alsdenn um die Bäume liegen bleiben, und den neu-anwachsenden Bäumen zur Brustwehr wider die heisse Strahlen der Sonne dienen.

Pflege dieser Bäume im andern Jahre,

Im andern Jahre dürfen die Bäume nicht mehr begossen, als nur bey lang anhaltender Dürre, sondern nur vom Unkraut reine gehalten, und wenigstens dreymal denselben Sommer aufgeputzt, die abgeschnittenen Reiser gesammlet, in Bündchen gebunden und nachdem sie gehörig getrocknet, den Lämmern mit eben dem Nutzen, als das Weinlaub gefüttert werden; die gröste Hitze muß diese Arbeit nicht verhindern, nur kann man sich sodann der Vorsicht bedienen, die Zweige nicht gantz dichte am Stamm abzuschneiden, sondern einen Viertelzoll abbleiben, und das glatt Putzen bis im Herbst aussetzen.

müssen vier Jahr in der Baum-Schule stehen, und warum?

Die Erfahrensten halten davor, daß der Baum vier Jahr in der Baum-Schule stehen müsse: Welche Zeit auch gern erforderlich, wenn vor der Versetzung in freyem Lande der Stamm unten drey Zoll starck seyn soll. Ein schädlicher Gebrauch aber zeigt uns dahingegen,

gegen, daß die mehresten Entrepreneurs, welche solche Bäume auf dem Verkauf zuziehen, nur bedacht sind, desselben Schuß zu übereilen, und zu veranstalten, daß der Baum seine Crone vor der Zeit setzen muß, und denen Käufern dadurch unzeitige Peitsch-Ruthen, die drey oder vierjährig sind, liefern, deren Schwäche so groß ist, daß sie ihre Crone nicht tragen, noch ihr die gehörige Nahrung geben können.

Wie der Baum eine schöne Krone erhält.

Diesem nun künftig zu steuren, müssen die, welche Baum-Schulen angelegt, den subtilen und den gern steigenden Saft zurück halten; die Schößlinge am Stamme, wo nicht von unten bis oben an der Spitze, wenigstens hin und wieder auf zwey Jahre stehen lassen, und selbige nicht eher wegnehmen, bis der Baum unten stark, und eine Proportion in seinem Schuß erlanget hat, die ihn in Stand setze, der werdenden Crone diejenige Nahrung mitzutheilen, wodurch sie, fast ohne Hülfe der Kunst, eine schöne Gestalt annimmt, die zu einer ansehnlichen Erndte an Laub eine untrügliche Hofnung machen kan.

Die späte Beschneidung der Schößlinge ist unschädlich.

Man muß sich keinesweges vorstellen, daß die späte Beschneidung der sich am Stamme häufig gesetzten Schößlinge dem Baum schädlich seyn, oder ihm eine knollige und hülprige Gestalt lassen, woraus der Brand entstehen würde; denn die Rinde wird diese Schnitte bald zuheilen und überwachsen, und die Cron-Setzung wird alsdenn nicht eher geschehen, bis die Zeit heran nahet, da der Baum endlich in die Plantage versetzet werden soll.

Worinn die zwey Wege bestehen, den Baum in der Baum-Schule zu ziehen.

Aus denen gegebenen Lehren folget nun, daß man zwey Wege hat, in der Baum-Schule den Baum zu ziehen: Entweder wird er gleich bey seiner Versetzung unten weggeschnitten, alsdenn die Schößlinge drey bis viermal den Sommer hindurch ausgeputzt, daß der Stamm mächtiger in die Höhe treiben könne; oder läßt man ihm seinen in der Saat-Schule erhaltenen Stamm, alsdenn so müssen seine Schößlinge zwey Jahre daran gelassen und nicht eher abgenommen werden, bis an solchen Stämmen unten eine genugsame Stärcke wahrgenommen wird.

Das zweyte Capitel.

Von der Art, die Maulbeer-Bäume ins freye Feld zu verpflanzen, deren Nutzen und Wartung.

Der Maulbeer-Baum ist unter allen zahmen Bäu-

Der so genannte weisse Maulbeer-Baum (denn von dem schwartzen ist in diesem Tractat die Rede nicht) ist sehr harter Natur, und hat in dem letzten harten Winter Anno 1740. sich wegen seiner Dauer-

men der härteſte,

haftigkeit genugſam gerechtfertiget; zumalen er unter zahmen Bäumen faſt allein der damahligen auſſerordentlichen Kälte Wiederſtand gethan, und dadurch die Wahrheit unumſtößlich gemacht, daß man ihn überall ohne Gefahr pflantzen könne.

wird im fünften oder ſechſten Jahre ins freye Feld verpflantzet,

Solches zum voraus geſetzt, ſo werden wir nunmehro zu zeigen verbunden ſeyn, wie mit ſeiner Verpflantzung aus der Baum-Schule ins freye Feld zu Wercke gegangen werden müſſe. In dem nur abgehandelten Capitel iſt bereits berühret, daß man einen Maulbeer-Baum, der ein a zwey Jahr in der Saamen-Schule, und drey a vier Jahr in der Baum-Schule geſtanden, und in beyden gehörig gewartet worden, im fünften oder ſechſten Jahre mit groſſen Nutzen ins freye Feld verpflantzen könne.

und kan das gantze Jahr hindurch geſchehen.

Dieſe Verpflantzung nun kan das gantze Jahr hindurch, auch wenn der Baum in vollem Laube ſtehet, verrichtet werden; jedoch mit dem Unterſcheid, daß im letztern Fall der Baum ſtarck geſtützt, des Abends, nach Untergang der Sonnen gepflantzt, an der Wurtzel herum mit Mooß beleget, letzteres alle Abend wohl begoſſen, und ſolches nicht anders als bey anhaltendem Regen-Wetter ausgeſetzet werde: Im letztern Fall muß nicht allein das Begieſſen eingeſtellet, ſondern auch der Mooß abgenommen werden, widrigenfalls er eine Fäulniß zuziehen dürfte.

Der Herbſt und das Früh-Jahr iſt die bequemſte Pflantzzeit, und erſterer iſt dem letztern vorzuziehen.

Indeß bedienet man ſich doch dieſes auſſergewöhnlichen Pflantzens nicht anders als im Nothfall, anerwogen vornehmlich der Herbſt, und nach dieſem das Früh-Jahr die rechte und bequemſte Pflantzzeit iſt.

Der Herbſt iſt dem Früh-Jahre deswegen vorzuziehen, weil das Erdreich ſodann trocken, folglich beſſer zwiſchen den Wurtzeln eindringen, und ſich mit ſelbigen vereinigen kan, als wenn es naß, ſchwer und klumbrig iſt, wie denn auch die im Herbſt gepflantzten Bäume die vollkommene Winterfeuchtigkeiten genieſſen, und ehe die warmen Tage kommen, bereits Wurtzeln geſchlagen haben.

Wann die Bäume im Früh-Jahr zu pflantzen.

Aus dieſen Gründen nun geſchiehet es, daß die Pflantzung im Früh-Jahr nur in zwey Fällen zu billigen, wenn einen nehmlich entweder die Vielheit der zu verpflantzenden Bäume zwinget, das Früh-Jahr zu Hülfe zu nehmen, oder wenn man einen kalten, naſſen und ſchweren Boden zum Pflantzen erwählet hat. In dieſem letztern Fall hat auſſer Streit das Früh-Jahr einen beſondern Vorzug vor den Herbſt, und es iſt wohl gethan, wenn man bey dieſen Umſtänden

das

das Pflantzen am Ende des Aprils, und im Anfang des May-Monaths, wenn die Erde erſt erwärmet, und einiger maſſen trocken geworden, verrichtet, indem auſſer dieſer gebrauchten Vorſicht die Wurtzeln in der Näſſe verfaulen müſſen. Aller Acker, ſo wohl der beſte, als der ſchlechteſte, iſt hiernächſt geſchickt, dem Maulbeer-Baum Nahrung zu verſchaffen; allein gleichwie der gute Acker das ſechſte, achte, und noch mehrere Körner träget, das ſchlechteſte aber kaum das zweyte Korn zu geben vermögend iſt; ſo iſt auch nichts gewiſſer, als daß ein in guter ſchwartzer doch nicht allzuſtrengen Erde gepflantzter Baum geſchwinder wächſt, mehrere Blätter bringt, und wenigere Wartung nöthig hat, als ein im hungrigen und ſchlechten Sande geſetzter Baum: Allein ſo wahr es iſt, daß der Sandroggen zarte Hülſen hat, auch mehr und beſſer Mehl giebt, als der im ſtrengen Boden gewonnen, ſo wahr iſt es auch, daß die auf dem Sande, und an vollkommener Sonne ſtehende Bäume denen Seiden-Würmern ein weit zarteres, ſüſſeres und gedeylicheres Futter verſchaffen, als die im ſtrengen und kalten Boden gepflantzten; mithin bleibt es eine Wahrheit, daß die Pflantzung der Maulbeer-Bäume allenthalben, nur mit verſchiedenem Nutzen vorgenommen werden könne.

Wie der Acker dazu beſchaffen ſeyn muß,

Das Pflantzen kan an den Heer-Straſſen und Vieh-Triften auf den Städten und Dörfern, an den Ufern der Ströhme und Bäche, auf den von Holtz entblößten Plätzen in den Forſten, und endlich auf gantzen Feldmarcken geſchehen.

und in welchen Gegenden ſolches geſchehen kan.

Wahr iſt es indeß, daß die drey letzten Pflantz-Arten denen erſteren weit vorzuziehen ſind; und zwar daher, weil erſtlich die Wartung der Maulbeer-Bäume an den Wegen und Triften weitläuftig, die Zuſammenſuchung des Laubes aber beſchwerlich iſt, und zweytens weil die Maulbeer-Blätter durch den Staub, ſo die hin- und hergehende Wägen, und das Vieh ſelbſt verurſachen, vermöge ihrer Fettigkeit gantz überzogen, und daher dem ſo reinlichen Seiden-Wurm nur zu einer ſchlechten und unſchmackhaften Mahlzeit dienen können; die Bäume aber, ſo in den Städten und Dörfern gepflantzt ſeyn, werden gleichfalls beſtäubet, von der Sonne nicht genugſam gekochet, zumalen die, welche mitternächtlich gepflantzt, und endlich vom Rauch und andern üblen Geruch verdorben.

Warum die Bäume an den Wegen, in Städten und Dörfern nicht ſo gut zu nutzen?

Mit den drey letzten Pflantz-Arten hat es hingegen eine gantz andre Bewandniß.

Abgabe. Wenn man nicht will, daß die Abgabe auf Kosten des Käufers
Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

gen wo er will, auf nachstehende Art zu verfahren: Man versiehet sich vors erste mit einer proportionirlichen Menge tüchtiger Baum-Stangen, selbige können entweder von jungen Fichten zubereitet und rund gelassen, oder von starcken reißigen Kiehnen-Bäumen gehauen werden: Wird die letztere Art beliebet, so müssen die geklöbeten Baum-Stangen mit dem Schneide-Messer beschnitten und alle Ecken weggenommen werden, damit der junge Baum nicht davon verletzet, noch die Wieden sich beym Anbinden an den scharfen Ecken zerschneiden können. Die Länge des Pfahls muß eigentlich 9 Fuß seyn, (wovon wir hiernächst die Ursach hören werden) und wer recht wirthschaftlich handeln und das Baumpfahl-Holtz menagiren will, der thut sehr wohl, wenn er Pech und Ther in gleicher Quantität in einem dazu destinirten Kessel schmeltzet, und den Baum-Pfahl, so weit er in die Erde zu stehen kommt, mit dieser Massa gantz dünne bestreichet, die Unkosten hiervon werden sich ohngefähr das Stück auf einen Pfennig belaufen, wo hingegen ein solcher Pfahl zwey andre nicht allein ausdauret, sondern man entgeht auch der Gefahr, die die bald abfaulenden Pfähle bey dem geringsten Sturm verursachen, welche manchen schönen Baum mit herum reissen und zu Schanden machen.

gen beschaffen seyn müssen, und wider das Abfaulen præcaviret werden können?

Das Bebrennen der Baum-Pfähle, welches sich die mehresten, sowohl bey den Zaun-Pfählen als Baum-Stangen bedienen, hat gar keinen Nutzen, am wenigsten beym Kiehnen-Holtze, allermassen denn gemeiniglich das Hertz, welches leichte Feuer fasset, gantz wegbrennet, und das nasse Spind stehen bleibet, welches denn dem brennenden Sande nicht lange widerstehen kan.

Das Bebrennen der Stangen ist schädlich.

Hat man, was bey den Baum-Stangen erinnert, gehörig befolget, so können selbige auf den zur Plantage erwählten Platz allemal 30 Fuß von einander, in geraden Lienien ausgestochen, die nöthigen Löcher zwey Monath vor der Pflantz-Zeit 4 Fuß breit und eben so tief gemacht, sodann mit Rasen oder guter Dau-Erde anderthalb Fuß hoch ausgefüllt, und endlich der Pfahl wieder an seinen Ort gestochen, zugleich aber wohl beobachtet werden, daß selbiger nur 6 Fuß über der Erde, und 3 Fuß in der Erde zu stehen komme; denn ausser dieser Vorsicht würde der Pfahl bey entstehendem Sturme den mit Laube beschwerten Baum nicht fest halten können, ihm auch an seinen Aesten und Zweigen durch das Reiben nicht einen geringen Schaden verursachen, wenn gedachter Pfahl höher als der Stamm stehen sollte.

Wie weit die Bäume aus einander zu pflantzen wie breit und tief die Löcher zu machen, und die Pfähle einzustechen.

Die

Pflantz-Zeit im Herbst und Früh-Jahr.

Die Pflantz-Zeit im Herbst gehet an, so bald das Laub anfängt abzufallen, und dauert so lange, als das Wetter offen bleibet; im Früh-Jahre aber muß man sich nach der Witterung und nach den Umständen des zu beflantzenden Bodens richten.

Præcautiones bey dem Ausgraben der Bäume und Bezeichnung der Mittags- und Mitternachts-Seite,

So bald die Zeit zum Verpflantzen da ist, gräbt man die zu verpflantzenden Bäume Fuß vor Fuß aus, schonet der Wurtzeln dabey, so viel möglich, und ist hauptsächlich bedacht, jeden Baum so zu zeichnen, daß man allemal wissen könne, welche Seite gegen Mittag, und welche gegen Mitternacht gestanden. Die gesunden und stärcksten werden ausgelesen, und in die Plantage versetzt, die schlechtesten aber in eine anderweitige Baum-Schule gepflantzt, oder zu Hecken emploiret.

wie dieselben am Stamm und Wurtzeln zu stutzen,

Die zur Plantage destinirten Bäume stutzet man wenigstens am Stamm einen halben Fuß, oder haben sie ihre Krone zu formiren schon angefangen, so hält man selbe gantz kurtz, und lässet daran nur 3 a 4 Haupt-Aeste, die auswärts und weit aus einander, die unterhalb des Schnitts 3 a 4 gesunde Augen haben. Die Haupt-Wurtzeln werden nur wenig, die zasrigen kleinen Wurtzeln aber auf die Helfte, und die Pfahl-Wurtzel gäntzlich abgeschnitten. Zu jeden

zu setzen, wie sie gestanden.

Baum wird eine gute Schubkarre Mist-Erde erfordert, zwey Theile davon werden mit Erde vermischt, und unter den Fuß des Baumes gethan, der Baum selbst sodann drauf, und zwar eben so gesetzt, wie er in der Baum-Schule gestanden, die Wurtzeln wohl aus einander geleget, der übrig gebliebene dritte Theil guter Erde mit der Hand über die Wurtzeln gezogen, der Baum brav geschüttelt, damit sich die Erde mit der Wurtzel recht vereinigen könne, das Loch vollends, doch nicht gantz mit Erde ausgefüllet, der Baum feste angetreten, und

zu begiessen u. von Unkraut zu reinigen.

wenn kein Frost zu besorgen, mit einem Eymer gutes Fluß-Wasser versehen; um den Stamm noch zum Ueberfluß etwas verfaulte Kühe-Mist gelegt, (jedoch dem Stamm nicht zu nahe) und das Giessen im ersten Sommer muß bey anhaltender Trockniß sowohl, als das Reinigen vom Unkraut, nicht vergessen werden.

Zwey Wege, das Begiessen zu erleichtern.

Wer endlich zu seiner Plantage einen brennenden Sand erwählet hat, und doch gerne die Kosten des Begiessens erleichtern will, dem stehen noch zwey Wege offen, zu diesem sich vorgesetzten Zweck zu gelangen.

Erster Weg

Der erste: Daß er, wann sein Baum gepflantzet, und die Wurtzeln ohngefähr mit drey Zoll hoch Erde bedecket sind, er, so weit die

Wurtzeln

Wurtzeln gehen, alles mit Feld-Steinen gleichſam bepflaſtere, und ſodann noch was Erde drüber ſchütte, auf ſolche Art kan die Hitze die Wurtzeln nicht berühren, indem es unter allen Feld-Steinen beſtändig kühl und feuchte iſt.

zweyter Weg.

Der andre Weg iſt, daß man, wenn der Baum gepflantzet, am Stamm herum etwas Mooß, welches ſich die Brunnen-Macher bedienen, lege, und ſolches von Zeit zu Zeit anfeuchte, ſollten aber anhaltende Regen einfallen, muß das Mooß ſo lange abgenommen werden. Das allzuzeitige Verpflantzen aus der Baum-Schule in die neue Plantage, worinnen nur dünne und ſchwache Bäumchen gekommen, hat bereits unſern Anfängern viel Schaden gethan: Das Vertrocknen des Stammes, welcher von neuem unten ausſchlagen muß, und die ſchlecht gerathene Krone, ſollte ihnen itzo gelehret haben, daß nur ſtarcke, wohl proportionirte, und 6 a ſiebenjährige Pflantzen oben friſch ausſchlagen, gut fortkommen, und faſt ohne Mühe eine ſchöne Krone ſetzen.

Schaden von dem frühzeitigen Verpflantzen aus der Baum-Schule.

Der neu gepflantzte Baum braucht nicht eher angebunden zu werden, bis er würcklich ausgeſchlagen, und junge Schöſſe getrieben hat. Und wie die wenigſten dieſer Bäume in der Spitze ausſchlagen, ſo iſt auch nichts nöthiger, als daß man den Baum ſogleich bis an das oberſt ausgeſchlagene Reiß abſchneidet, und nicht etwa abwartet, ob er in der Spitze ausſchlagen möchte, es iſt dieſes ſehr ungewiß, vielmehr exponirt man ſich der Gefahr, daß die trocken werdende Spitze immer weiter herunter trocknet. Sind aber die Bäume ſtarck, die Wurtzeln geſund, auch beym Verpflantzen nicht beſchädiget, und deren Borcke glatt und friſch, ſo wird es ſich nur ſelten zutragen, daß ſie oben an der äuſerſten Spitze, oder an den Aeſten nicht ausſchlagen werden.

Was bey dem Anbinden und Austreiben der jungen Schöſſe des Baums zu beobachten.

Sollte auch ein Baum nur aus der Erde ausſchlagen, ſo hat man dennoch an ſeinem Fortkommen nicht zu zweifeln, das am Stamm ausgeſchlagene Reiß, welches auf ſolche Art den Nahrungs-Saft von der gantzen Wurtzel allein genieſſet, wird deſto ſtärcker treiben, und die andern bald nachholen, und eine beſſere Geſtalt als die vorige nehmen.

Der aus der Erde ausgeſchlagene Reiß beweiſet das Fortkommen des Baums.

Iſt die Plantage nun ſo angelegt, alsdenn muß der Baum ſeine Krone ſetzen, in einer Runde gezogen, und beſtändig inwendig offen gehalten werden, ſolchergeſtalt, daß nur die Zweige, die auswärts ſchlagen, die ſich einander nicht hindern, die nicht in die Queere ſchieſſen,

Die Krone wird inwendig offen gehalten, und warum?

Ge. nach Abrahams Tode Isaac, so wohnte Isaac am Brunnen Lahai-Roi.
Abra- 12 Dieß sind die Nachkommen Ismaels, Abrahams Sohn, welchen Hagar die Aegyptin, Sarahs Magd, dem Abraham gebahr. 13 Und dieß sind die Namen der Söhne Ismaels, nach ihren Namen, nach ihren Geburten: Ismaels Erstgeborner Nebajoth, und Kedar, und Adbeel, und Mibsam, 14 und Mismah, und Duma, und Massa, 15 Hadar, und Thema, Jetur, Nafis, und Kedma. 16 Dieß sind die Söhne Ismaels, und dieß sind ihre Namen nach ihren Ortschaften, nach ihren Lagern, zwölf Fürsten nach ihren Völkern. 17 Und dieß sind die Jahre des Lebens Ismaels, hundert und dreyßig Jahre, und er verschied, und starb, und ward zu seinen Völkern versammelt. 18 Und sie wohnten von Hevila bis Sur, welches vor Aegypten liegt, wenn man nach Assyrien kommt; vor allen seinen Brüdern fiel er.

Isaac 19 Und dieß sind die Nachkommen Isaacs, Abrahams Sohn. Abraham zeugte Isaac. 20 Und Isaac war vierzig Jahre alt, als er Rebecca, die Tochter Bethuels des Syrers aus Padan-Aram, die Schwester Labans des Syrers, zum Weibe nahm. 21 Und Isaac flehte zu Jehovah für sein Weib, weil sie unfruchtbar war, und Jehovah ließ sich von ihm erflehen, und sein Weib Rebecca ward schwanger. 22 Und die Kinder stießen sich in ihrem Leibe, und sie sprach: wenn es so ist, warum bin ich denn? und sie ging hin, Jehovah zu befragen. 23 Und Jehovah sprach zu ihr: zwey Völker sind in deinem Leibe, und zwey Stämme werden sich aus deinem Schooße scheiden; ein Stamm wird stärker als der andere, und der Aeltere wird dem Jüngern dienen. 24 Und ihre Zeit, zu gebähren, ward voll, und siehe, Zwillinge waren in ihrem Leibe. 25 Und der Erste kam heraus, roth, ganz wie ein haariger Mantel, und sie nannten ihn Esau. 26 Und darauf kam sein Bruder heraus, und seine Hand hielt Esaus Ferse, und er nannte ihn Jacob. Isaac war sechzig Jahre alt, als sie sie gebahr. 27 Und die Knaben wuchsen heran, und Esau ward ein geschickter Jäger, ein Mann des Feldes, und Jacob ein frommer Mann, der in Hütten wohnte. 28 Und Isaac hatte Esau lieb, weil Wildpret sein Essen war, und Rebecca hatte Jacob lieb. 29 Und Jacob kochte einmal ein Gericht, und Esau kam müde vom Felde, 30 und sprach zu Jacob: laß mich doch von dem Rothen, dem Rothen da essen, denn ich bin müde. Darum ward sein Name Edom genannt. 31 Und Jacob sprach: verkaufe mir heute deine Erstgeburt. 32 Und Esau sprach: siehe, ich muß sterben, was soll mir da die Erstgeburt? 33 Und Jacob sprach: schwöre mir heute. Und er schwur ihm, und verkaufte seine Erstgeburt an Jacob. 34 Und Jacob gab Esau Brod und Linsengericht, und er aß und trank, und stand auf und ging weg. Also verachtete Esau die Erstgeburt.

Esau 26 Und es war eine Hungersnoth im Lande, außer der ersten Hungersnoth, die in den Tagen Abrahams war, und Isaac ging zu Abimelech, dem Könige der Philister, nach Gerar. 2 Und Jehovah erschien ihm, und sprach: gehe nicht nach Aegypten hinab, bleibe in dem Lande, das ich dir sagen werde. 3 Halte dich in diesem Lande auf, und ich will mit dir seyn, und dich segnen, denn dir und deinem Samen will ich alle diese Länder geben, und will den Eid halten, den ich deinem Vater Abraham geschworen habe. 4 Und ich will deinen Samen mehren, wie die Sterne des Himmels, und will deinem Samen alle diese Länder geben, und durch deinen Samen sollen sich alle Völker der Erde segnen, 5 dafür, daß Abraham meiner Stimme gehorchte, und meine Befehle, meine Gebote, meine Satzungen und meine Gesetze hielt. 6 Und Isaac wohnte in Gerar. 7 Und die Männer des Ortes fragten nach seinem Weibe, und er sprach: sie ist meine Schwester, denn er fürchtete sich zu sagen: sie ist mein Weib, damit sie mich nicht um Rebecca tödten, weil sie schön von Ansehen war. 8 Und es geschah, da er schon lange daselbst war, daß Abimelech, der König der Philister, durch das Fenster sah, und Isaac sah, wie er mit seinem Weibe Rebecca scherzte. 9 Und Abimelech rief Isaac, und sprach: siehe, sie ist ja dein Weib, und wie konntest du sagen: sie ist meine Schwester? Und Isaac sprach zu ihm: ich sagte es, weil ich mich fürchtete, daß ich nicht um sie getödtet würde. 10 Und Abimelech sprach: was hast du uns da gethan? Leicht hätte einer aus dem Volke bey deinem Weibe liegen können, und du hättest Schuld über uns gebracht. 11 Und Abimelech befahl dem ganzen Volke, und sprach: wer diesen Mann oder sein Weib antastet, der soll des Todes sterben. 12 Und Isaac säete in dem Lande, und erndtete in demselben Jahre hundertfältig, denn Jehovah segnete ihn. 13 Und der Mann ward groß, und ging immer größer, bis er sehr groß ward. 14 Und er hatte Heerden von Schafen, und Heerden von Rindern, und viel Gesinde, und die Philister beneideten ihn. 15 Und alle Brunnen, welche die Knechte seines Vaters Abraham gegraben hatten, zu den Zeiten seines Vaters Abraham, verstopften die Philister, und füllten sie mit Erde. 16 Und Abimelech sprach zu Isaac: ziehe von uns weg, denn du bist viel mächtiger als wir. 17 Und Isaac zog von dannen, und lagerte sich im Thale Gerar, und wohnte daselbst. 18 Und Isaac grub wieder die Brunnen Wasser, welche sie zu den Zeiten seines Vaters Abraham gegraben hatten, und welche die Philister nach Abrahams Tode verstopft hatten, und nannte sie mit den Namen, mit welchen sein Vater sie genannt hatte. 19 Und Isaacs Knechte gruben im Thale, und fanden daselbst einen Brunnen lebendiges Wasser. 20 Und die Hirten von Gerar zankten mit Isaacs Hirten, und sprachen: das Wasser ist unser. Und er nannte den Brunnen Esek, weil sie mit ihm gezankt hatten. 21 Und sie gruben einen andern Brunnen, und sie zankten auch um diesen, und er nannte ihn Sitnah. 22 Und er zog von dannen, und grub einen andern Brunnen, und sie zankten nicht um ihn, und er nannte ihn Rehoboth, und sprach: nun hat uns Jehovah Raum gemacht, und wir werden wachsen im Lande. 23 Und er zog von dannen nach Beersheba. 24 Und Jehovah erschien ihm in derselben Nacht, und sprach: ich bin der Gott deines Vaters Abraham, fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir, und will dich segnen, und deinen Samen mehren, um meines Knechtes Abrahams willen. 25 Und er baute daselbst einen Altar, und rief den Namen Jehovahs an, und schlug daselbst sein Zelt auf, und Isaacs Knechte gruben daselbst einen Brunnen. 26 Und Abimelech ging zu ihm von Gerar, und Ahusath, sein Freund, und Phichol, sein Heerführer. 27 Und Isaac sprach zu ihnen: warum kommt ihr zu mir, da ihr mich doch gehaßt habt, und mich von euch gejagt habt? 28 Und sie sprachen: wir sahen wohl, daß Jehovah mit dir ist, und wir sprachen: es soll ein Eid zwischen uns, zwischen uns und dir, und wir wollen einen Bund mit dir machen, 29 daß du uns nichts Böses thun mögest, wie wir dich nicht angetastet haben, und wie wir dir nur Gutes gethan, und dich in Frieden haben ziehen lassen. Du bist nun der Gesegnete Jehovahs. 30 Und er machte ihnen ein Gastmahl, und sie aßen und tranken. 31 Und sie standen des Morgens früh auf, und schwuren einander, und Isaac ließ sie ziehen, und sie gingen von ihm in Frieden. 32 Und es geschah an demselben Tage, daß Isaacs Knechte kamen, und ihm von dem Brunnen, den sie gegraben hatten, sagten, und sprachen zu ihm: wir haben Wasser gefunden. 33 Und er nannte ihn Schibah, darum heißt die Stadt Beersheba bis auf diesen Tag. 34 Und Esau war vierzig Jahre alt, und nahm Judith, die Tochter Beeris des Hethiters, und Basemath, die Tochter Elons des Hethiters, zu Weibern. 35 Und sie machten Isaac und Rebecca Kummer.

Jacob 27 Und es geschah, da Isaac alt war, und seine Augen dunkel wurden, daß er nicht mehr sehen konnte, rief er Esau, seinen ältesten Sohn, und sprach zu ihm: mein Sohn! Und er sprach zu ihm: hier bin ich. 2 Und er sprach: siehe, ich bin alt geworden, ich weiß nicht den Tag meines Todes. 3 So nimm nun dein Geräthe, deinen Köcher und deinen Bogen, und gehe auf das Feld, und fange mir Wildpret, 4 und bereite mir ein Gericht, wie ich es gern habe, und bringe es mir, daß ich esse, damit dich meine Seele segne, ehe ich sterbe. 5 Rebecca aber hörte, als Isaac mit seinem Sohne Esau redete. Und Esau ging auf das Feld, Wildpret zu fangen, und zu bringen. 6 Und Rebecca sprach zu ihrem Sohne Jacob: siehe, ich habe deinen Vater mit deinem Bruder Esau reden gehört, und er sprach: 7 bringe mir Wildpret, und bereite mir ein Gericht, daß ich esse, und dich vor Jehovah segne, ehe ich sterbe. 8 Nun, mein Sohn, gehorche meiner Stimme, und thue, was ich dir befehle. 9 Gehe doch zu der Heerde, und hole mir daher zwey gute Ziegenböcke, daß ich deinem Vater ein Gericht bereite, wie er es gern hat. 10 Und du sollst es deinem Vater bringen, daß er esse, damit er dich segne, ehe er stirbt. 11 Und Jacob sprach zu Rebecca, seiner Mutter: siehe, mein Bruder Esau ist ein haariger Mann, und ich bin ein glatter Mann. 12 Vielleicht betastet mich mein Vater, und ich werde in seinen Augen wie ein Betrüger seyn, und ich bringe Fluch über mich, und nicht Segen. 13 Und seine Mutter sprach zu ihm: mein Sohn, dein Fluch sey auf mir, nur gehorche meiner Stimme, und gehe, hole mir sie. 14 Und er ging, und holte, und brachte seiner Mutter. Und seine Mutter machte ein Gericht, wie sein Vater es gern hatte. 15 Und Rebecca nahm die guten Kleider Esaus, ihres ältesten Sohnes, die sie bey sich im Hause hatte, und zog sie ihrem jüngern Sohne Jacob an. 16 Und die Felle der Ziegenböcke that sie ihm um seine Hände, und um seine glatte Stelle am Halse. 17 Und sie gab das Gericht und das Brod, das sie gemacht hatte, in die Hand ihres Sohnes Jacob. 18 Und er ging zu seinem Vater, und sprach: mein Vater! Und er sprach: hier bin ich, wer bist du, mein Sohn? 19 Und Jacob sprach zu seinem Vater: ich bin Esau, dein Erstgeborner, ich habe gethan, wie du mir befohlen hast. Stehe doch auf, setze dich, und iß von meinem Wildpret, damit mich deine Seele segne. 20 Und Isaac sprach zu seinem Sohne: wie hast du es so geschwind gefunden, mein Sohn? Und er sprach: Jehovah, dein Gott, ließ es mir begegnen. 21 Und Isaac sprach zu Jacob: komm doch her, daß ich dich betaste, mein Sohn, ob du wirklich mein Sohn Esau bist, oder nicht. 22 Und Jacob trat zu seinem Vater Isaac, und er betastete ihn, und sprach: die Stimme ist Jacobs Stimme, aber die Hände sind Esaus Hände. 23 Und er erkannte ihn nicht, denn seine Hände waren haarig, wie seines Bruders Esau Hände, und er segnete ihn. 24 Und er sprach: bist du wirklich mein Sohn Esau? Und er sprach: ich bin es. 25 Und er sprach: reiche mir, daß ich von dem Wildpret meines Sohnes esse, damit dich meine Seele segne. Und er reichte ihm, und er aß, und brachte ihm Wein, und er trank. 26 Und sein Vater Isaac sprach zu ihm: komm doch her, und küsse mich, mein Sohn. 27 Und er kam, und küßte ihn, und er roch den Geruch seiner Kleider, und segnete ihn, und sprach: siehe, der Geruch meines Sohnes ist wie der Geruch des Feldes, das Jehovah gesegnet hat. 28 Und Gott gebe dir vom Thau des Himmels, und von der Fettigkeit der Erde, und Fülle von Korn und Most. 29 Völker müssen dir dienen, und Nationen müssen sich vor dir bücken. Sey Herr deiner Brüder, und deiner Mutter Söhne müssen sich vor dir bücken. Verflucht sey, wer dich verflucht, und gesegnet sey, wer dich segnet. 30 Und es geschah, da Isaac Jacob gesegnet hatte, und Jacob kaum von seinem Vater Isaac gegangen war, daß sein Bruder Esau von seiner Jagd kam. 31 Und auch er machte ein Gericht, und brachte es seinem Vater, und sprach zu seinem Vater: mein Vater stehe auf, und esse von dem Wildpret seines Sohnes, damit mich deine Seele segne. 32 Und sein Vater Isaac sprach zu ihm: wer bist du? Und er sprach: ich bin dein Sohn, dein Erstgeborner Esau. 33 Und Isaac bebte sehr heftig, und sprach: wer ist denn der, der Wildpret gefangen, und mir gebracht hat, daß ich von allem gegessen habe, ehe du kamst, und ihn gesegnet habe? Und er wird auch gesegnet bleiben. 34 Als Esau die Worte seines Vaters hörte, schrie er laut und sehr bitterlich, und sprach zu seinem Vater: segne auch mich, mein Vater! 35 Und er sprach: dein Bruder kam mit Betrug, und hat deinen Segen weggenommen. 36 Und er sprach: ist er nicht mit Recht Jacob genannt? denn er hat mich zweymal betrogen, meine Erstgeburt hat er genommen, und siehe, nun hat er meinen Segen genommen. Und er sprach: hast du mir nicht einen Segen aufbehalten? 37 Und Isaac antwortete, und sprach zu Esau: siehe, ich habe ihn zum Herrn über dich gesetzt, und alle seine Brüder habe ich ihm zu Knechten gegeben, und mit Korn und Most habe ich ihn versehen, was soll ich nun für dich thun, mein Sohn? 38 Und Esau sprach zu seinem Vater: hast du nur einen Segen, mein Vater? segne auch mich, mein Vater! Und Esau erhob seine Stimme, und weinte. 39 Und sein Vater Isaac antwortete, und sprach zu ihm: siehe, deine Wohnung wird fern von der Fettigkeit der Erde, und fern vom Thau des Himmels von oben herab seyn. 40 Und du wirst von deinem Schwerdte leben, und deinem Bruder dienen, und es wird geschehen, wenn du dich losreißest, daß du sein Joch von deinem Halse abschüttelst. 41 Und Esau haßte Jacob wegen des Segens, womit ihn sein Vater gesegnet hatte, und Esau sprach in seinem Herzen: es werden die Tage der Trauer meines Vaters kommen, daß ich meinen Bruder Jacob tödte. 42 Und es wurden Rebecca die Worte ihres ältesten Sohnes Esau hinterbracht, und sie sandte hin, und ließ ihren jüngern Sohn Jacob rufen, und sprach zu ihm: siehe, dein Bruder Esau will sich an dir rächen, und dich tödten. 43 Nun, mein Sohn, gehorche meiner Stimme, und mache dich auf, und fliehe zu meinem Bruder Laban nach Haran. 44 Und bleibe bey ihm einige Tage, bis sich der Grimm deines Bruders wendet, 45 bis sich der Zorn deines Bruders von dir wendet, und er vergißt, was du ihm gethan hast, dann will ich hinsenden, und dich von dort holen lassen. Warum soll ich auch euer beyder beraubt werden an einem Tage? 46 Und Rebecca sprach zu Isaac: ich bin des Lebens müde wegen der Töchter Heths. Wenn Jacob eine Tochter Heths nimmt, wie diese Töchter des Landes, was soll mir da das Leben?

28 Und Isaac rief Jacob, und segnete ihn, und befahl ihm, und sprach zu ihm: du sollst kein Weib nehmen von den Töchtern Kanaans. 2 Mache dich auf, gehe nach Padan-Aram, in das Haus Bethuels, des Vaters deiner Mutter, und nimm dir daselbst ein Weib von den Töchtern Labans, des Bruders deiner Mutter. 3 Und der allmächtige Gott segne dich, und mache dich fruchtbar, und mehre dich, daß du eine Menge Völker werdest. 4 Und er gebe dir den Segen Abrahams, dir und deinem Samen mit dir, daß du das Land besitzest, worin du ein Fremdling bist, das Gott Abraham gegeben hat. 5 Und Isaac ließ Jacob ziehen, und er ging nach Padan-Aram, zu Laban, dem Sohne Bethuels des Syrers, des Bruders Rebeccas, der Mutter Jacobs und Esaus. 6 Und Esau sah, daß Isaac Jacob gesegnet, und ihn nach Padan-Aram gesandt hatte, daß er sich daselbst ein Weib nehme, und daß er ihn gesegnet, und ihm befohlen hatte, und sprach: du sollst kein Weib nehmen von den Töchtern Kanaans. 7 Und daß Jacob gehorchte seinem Vater und seiner Mutter, und nach Padan-Aram ging. 8 Und Esau sah, daß die Töchter Kanaans seinem Vater Isaac übel gefielen. 9 Und Esau ging zu Ismael, und nahm zu seinen Weibern, die er hatte, noch Mahalath, die Tochter Ismaels, Abrahams Sohn, die Schwester Nebajoths. 10 Und Jacob zog von Beersheba, und ging nach Haran. 11 Und er kam an einen Ort, und blieb daselbst über Nacht, denn die Sonne war untergegangen, und er nahm einen Stein von dem Orte, und legte ihn unter sein Haupt, und legte sich an demselben Orte schlafen. 12 Und er hatte einen Traum, und siehe, eine Leiter stand auf der Erde, und ihr Haupt reichte bis an den Himmel, und siehe, die Engel Gottes stiegen auf ihr auf und nieder. 13 Und siehe, Jehovah stand über ihr, und sprach: ich bin Jehovah, der Gott deines Vaters Abraham, und der Gott Isaacs, das Land, worauf du liegst, will ich dir und deinem Samen geben. 14 Und dein Same soll werden wie der Staub der Erde, und du sollst ausgebreitet werden gegen Abend, und gegen Morgen, und gegen Mitternacht, und gegen Mittag, und durch dich und deinen Samen sollen sich alle Völker der Erde segnen. 15 Und siehe, ich bin mit dir, und will dich behüten, wohin du auch gehst, und will dich wieder in dieses Land bringen, denn ich will dich nicht verlassen, bis ich gethan habe, was ich dir gesagt habe. 16 Und Jacob erwachte von seinem Schlafe, und sprach: wahrlich, Jehovah ist an diesem Orte, und ich wußte es nicht. 17 Und er fürchtete sich, und sprach: wie furchtbar ist dieser Ort! Dieß ist nichts anders, als Gottes Haus, und dieß ist die Pforte des Himmels. 18 Und Jacob stand des Morgens früh auf, und nahm den Stein, den er unter sein Haupt gelegt hatte, und richtete ihn auf zu einem Denkmale, und goß Oel auf seine Spitze. 19 Und er nannte den Ort Bethel, aber vorher hieß die Stadt Luz. 20 Und Jacob that ein Gelübde, und sprach: wenn Gott mit mir ist, und mich behütet auf dem Wege, den ich gehe, und mir Brod zu essen, und Kleider zu ziehen giebt, 21 und ich wieder mit Frieden in meines Vaters Haus komme, so soll Jehovah mein Gott seyn, 22 und dieser Stein, den ich zu einem Denkmale aufgerichtet habe, soll Gottes Haus werden, und alles, was du mir geben wirst, will ich dir treulich verzehnten.

29 Und Jacob machte sich auf die Füße, und ging in das Land der Kinder des Morgens. 2 Und er sah, und siehe, ein Brunnen auf dem Felde, und siehe, drey Heerden Schafe lagerten daselbst bey ihm, denn aus diesem Brunnen tränkte man die Heerden, und der Stein auf der Mündung des Brunnens war groß. 3 Und alle Heerden versammelten sich daselbst, und man wälzte den Stein von der Mündung des Brunnens, und tränkte die Schafe, und legte den Stein wieder auf die Mündung des Brunnens an seinen Ort. 4 Und Jacob sprach zu ihnen: meine Brüder, woher seyd ihr? Und sie sprachen: wir sind von Haran. 5 Und er sprach zu ihnen: kennt ihr Laban, den Sohn Nahors? Und sie sprachen: wir kennen ihn. 6 Und er sprach zu ihnen: ist es wohl mit ihm? Und sie sprachen: es ist wohl, und siehe, Rahel, seine Tochter, kommt mit den Schafen. 7 Und er sprach: siehe, es ist noch hoch Tag, es ist nicht Zeit, daß das Vieh eingetrieben werde, tränket die Schafe, und gehet hin, weidet sie. 8 Und sie sprachen: wir können nicht, bis alle Heerden versammelt sind, und man den Stein von der Mündung des Brunnens wälzt, und wir die Schafe tränken. 9 Als er noch mit ihnen redete, kam Rahel mit den Schafen ihres Vaters, denn sie hütete sie. 10 Und es geschah, da Jacob Rahel, die Tochter Labans, des Bruders seiner Mutter, und die Schafe Labans, des Bruders seiner Mutter, sah, daß Jacob hinzutrat, und den Stein von der Mündung des Brunnens wälzte, und die Schafe Labans, des Bruders seiner Mutter, tränkte. 11 Und Jacob küßte Rahel, und erhob seine Stimme, und weinte. 12 Und Jacob that Rahel kund, daß er ihres Vaters Bruder, und daß er Rebeccas Sohn sey, und sie lief, und sagte es ihrem Vater. 13 Und es geschah, da Laban die Nachricht von Jacob, dem Sohne seiner Schwester, hörte, lief er ihm entgegen, und umarmte ihn, und küßte ihn, und führte ihn in sein Haus, und er erzählte Laban alle diese Dinge. 14 Und Laban sprach zu ihm: wahrlich, du bist mein Bein und mein Fleisch. Und er blieb bey ihm einen Monat lang. 15 Und Laban sprach zu Jacob: weil du mein Bruder bist, sollst du mir darum umsonst dienen? Sage mir, was soll dein Lohn seyn? 16 Und Laban hatte zwey Töchter, der Name der Aeltern war Lea, und der Name der Jüngern war Rahel. 17 Und Lea hatte matte Augen, aber Rahel war schön von Gestalt, und schön von Ansehen. 18 Und Jacob hatte Rahel lieb, und sprach: ich will dir sieben Jahre um Rahel, deine jüngere Tochter, dienen. 19 Und Laban sprach: es ist besser, ich gebe sie dir, als daß ich sie einem andern Manne gebe, bleibe bey mir. 20 Und Jacob diente um Rahel sieben Jahre, und sie waren in seinen Augen wie einzelne Tage, weil er sie liebte. 21 Und Jacob sprach zu Laban: gieb mir mein Weib, denn meine Zeit ist voll, daß ich zu ihr gehe. 22 Und Laban versammelte alle Männer des Ortes, und machte ein Gastmahl. 23 Und es geschah des Abends, daß er seine Tochter Lea nahm, und sie zu ihm brachte, und er ging zu ihr. 24 Und Laban gab ihr Silpa, seine Magd, zur Magd. 25 Und es geschah des Morgens, siehe, da war sie Lea. Und er sprach zu Laban: was hast du mir da gethan? Habe ich nicht um Rahel bey dir gedient? Warum hast du mich betrogen? 26 Und Laban sprach: es ist nicht Sitte in unserm Lande, daß man die jüngere vor der Aeltern ausgebe. 27 Halte die Hochzeitwoche mit dieser, so will ich dir auch jene geben, um den Dienst, den du noch sieben andere Jahre bey mir dienen sollst. 28 Und Jacob that also, und hielt die Hochzeitwoche mit dieser, und er gab ihm seine Tochter Rahel zum Weibe. 29 Und Laban gab seiner Tochter Rahel Bilha, seine Magd, zur Magd. 30 Und er ging auch zu Rahel, und hatte Rahel lieber als Lea, und diente bey ihm noch sieben andere Jahre. 31 Und Jehovah sah, daß Lea gehaßt war, und machte sie fruchtbar, aber Rahel war unfruchtbar. 32 Und Lea ward schwanger, und gebahr einen Sohn, und nannte ihn Ruben, denn sie sprach: Jehovah hat mein Elend angesehen, nun wird mich mein Mann lieben. 33 Und sie ward wieder schwanger, und gebahr einen Sohn, und sprach: Jehovah hat gehört, daß ich gehaßt bin, und hat mir auch diesen gegeben. Und sie nannte ihn Simeon. 34 Und sie ward wieder schwanger, und gebahr einen Sohn, und sprach: nun diesmal wird mir mein Mann anhangen, denn ich habe ihm drey Söhne geboren. Darum nannte man ihn Levi. 35 Und sie ward wieder schwanger, und gebahr einen Sohn, und sprach: diesmal will ich Jehovah preisen. Darum nannte sie ihn Juda. Und sie hörte auf zu gebähren.

30 Und Rahel sah, daß sie Jacob keine Kinder gebahr, und Rahel beneidete ihre Schwester, und sprach zu Jacob: gieb mir Kinder, oder ich sterbe. 2 Und Jacobs Zorn entbrannte gegen Rahel, und er sprach: bin ich denn an Gottes Stelle, der dir die Frucht des Leibes versagt hat? 3 Und sie sprach: siehe, meine Magd Bilha, gehe zu ihr, daß sie auf meinen Knien gebähre, und auch ich durch sie Kinder bekomme. 4 Und sie gab ihm Bilha, ihre Magd, zum Weibe, und Jacob ging zu ihr. 5 Und Bilha ward schwanger, und gebahr Jacob einen Sohn. 6 Und Rahel sprach: Gott hat mir Recht verschafft, und auch meine Stimme erhört, und mir einen Sohn gegeben. Darum nannte sie ihn Dan. 7 Und Bilha, Rahels Magd, ward wieder schwanger, und gebahr Jacob einen zweyten Sohn. 8 Und Rahel sprach: ich habe mit meiner Schwester Gottesstreit gestritten, und habe auch gesiegt. Und sie nannte ihn Naphthali. 9 Und Lea sah, daß sie aufgehört hatte zu gebähren, und nahm Silpa, ihre Magd, und gab sie Jacob zum Weibe. 10 Und Silpa, Leas Magd, gebahr Jacob einen Sohn. 11 Und Lea sprach: Glück! Und sie nannte ihn Gad. 12 Und Silpa, Leas Magd, gebahr Jacob einen zweyten Sohn. 13 Und Lea sprach: ich bin glücklich, denn die Töchter werden mich glücklich preisen. Und sie nannte ihn Asser. 14 Und Ruben ging in den Tagen der Weizenerndte hin, und fand Liebesäpfel auf dem Felde, und brachte sie seiner Mutter Lea. Und Rahel sprach zu Lea: gieb mir doch von den Liebesäpfeln deines Sohnes. 15 Und sie sprach zu ihr: ist es dir zu wenig, daß du meinen Mann genommen hast, daß du auch die Liebesäpfel meines Sohnes nehmen willst? Und Rahel sprach: so mag er diese Nacht bey dir liegen, für die Liebesäpfel deines Sohnes. 16 Und Jacob kam des Abends vom Felde, und Lea ging ihm entgegen, und sprach: du mußt zu mir kommen, denn ich habe dich gedungen um die Liebesäpfel meines Sohnes. Und er lag diese Nacht bey ihr. 17 Und Gott erhörte Lea, und sie ward schwanger, und gebahr Jacob einen fünften Sohn. 18 Und Lea sprach: Gott hat mir meinen Lohn gegeben, dafür, daß ich meine Magd meinem Manne gab. Und sie nannte ihn Issachar. 19 Und Lea ward wieder schwanger, und gebahr Jacob einen sechsten Sohn. 20 Und Lea sprach: Gott hat mich mit einer guten Gabe begabt, nun diesmal wird mein Mann bey mir wohnen, denn ich habe ihm sechs Söhne geboren. Und sie nannte ihn Sebulon. 21 Darauf gebahr sie eine Tochter, und nannte sie Dina. 22 Und Gott gedachte an Rahel, und Gott erhörte sie, und machte sie fruchtbar. 23 Und sie ward schwanger, und gebahr einen Sohn, und sprach: Gott hat meine Schmach weggenommen. 24 Und sie nannte ihn Joseph, und sprach: Jehovah gebe mir noch einen andern Sohn dazu. 25 Und es geschah, da Rahel Joseph gebahr, daß Jacob zu Laban sprach: laß mich ziehen, daß ich an meinen Ort, und in mein Land komme. 26 Gieb mir meine Weiber, und meine Kinder, um die ich dir gedient habe, daß ich ziehe, denn du weißt, mit welchem Dienste ich dir gedient habe. 27 Und Laban sprach zu ihm: wenn ich Gnade vor deinen Augen gefunden habe, so bleibe, denn ich habe durch Wahrsagung erfahren, daß Jehovah um deinetwillen mich gesegnet hat. 28 Und er sprach: bestimme mir deinen Lohn, und ich will ihn geben. 29 Und er sprach zu ihm: du weißt, mit welchem Dienste ich dir gedient habe, und was dein Vieh bey mir geworden ist. 30 Denn wenig war es, was du vor mir hattest, ehe ich kam, und es ist zu einer Menge geworden, und Jehovah hat dich gesegnet, wohin ich mich gewendet habe. Nun wann soll ich auch für mein Haus sorgen? 31 Und er sprach: was soll ich dir geben? Und Jacob sprach: du sollst mir nichts geben, wenn du mir diese Sache thust, so will ich wieder deine Heerden weiden, und hüten. 32 Ich will heute durch alle deine Heerden gehen, und will alles Gesprenkelte und Gefleckte daraussondern, und alles Braune unter den Schafen, und das Gefleckte und Gesprenkelte unter den Ziegen, und das soll mein Lohn seyn. 33 Und meine Gerechtigkeit wird mir antworten künftig, wenn du kommst, um meinen Lohn vor deinem Angesichte, alles, was nicht gesprenkelt und gefleckt unter den Ziegen, und braun unter den Schafen ist, das wird, wenn es bey mir gefunden wird, gestohlen heißen. 34 Und Laban sprach: siehe, es sey, wie du gesagt hast. 35 Und er sonderte an demselben Tage die gestreiften und gefleckten Böcke, und alle gesprenkelten und gefleckten Ziegen, alles, was weiß daran war, und alles Braune unter den Schafen, und gab es in die Hand seiner Söhne. 36 Und er that drey Tagereisen zwischen sich und Jacob, und Jacob weidete die übrigen Heerden Labans. 37 Und Jacob nahm sich grüne Ruthen von Pappeln, und von Mandelbäumen, und von Platanen, und schälte weiße Streifen darein, daß das Weiße an den Ruthen zum Vorschein kam. 38 Und er legte die Ruthen, die er geschält hatte, vor die Heerden in die Tränkrinnen, in die Wasserbehälter, wohin die Heerden kamen, wenn sie tranken, daß sie vor ihnen brünstig würden, wenn sie kamen, zu trinken. 39 Und die Heerden wurden vor den Ruthen brünstig, und die Heerden setzten gestreifte, gesprenkelte und gefleckte Junge. 40 Und Jacob sonderte die Lämmer, und kehrte das Gesicht der Heerden gegen das Gestreifte, und alles Braune unter Labans Heerden, und sonderte seine Heerden für sich, und that sie nicht zu Labans Heerden. 41 Und es geschah, wenn die kräftigen Heerden brünstig wurden, daß Jacob die Ruthen vor die Augen der Heerden in die Tränkrinnen legte, daß sie vor den Ruthen brünstig würden. 42 Wenn aber die Heerden schwach waren, legte er sie nicht hinein, und es wurden die schwachen Labans, und die kräftigen Jacobs. 43 Und der Mann ward sehr reich, und hatte viele Heerden, Mägde und Knechte, Kameele und Esel.

31 Und er hörte die Worte der Söhne Labans, die sprachen: Jacob hat alles genommen, was unserm Vater gehörte, und von dem, was unserm Vater gehörte, hat er sich all diesen Reichthum erworben. 2 Und Jacob sah das Gesicht Labans, und siehe, es war nicht gegen ihn, wie gestern und vorgestern. 3 Und Jehovah sprach zu Jacob: kehre zurück in das Land deiner Väter, und zu deiner Verwandtschaft, und ich will mit dir seyn. 4 Und Jacob sandte hin, und ließ Rahel und Lea auf das Feld zu seiner Heerde rufen, 5 und sprach zu ihnen: ich sehe das Gesicht eures Vaters, daß es nicht gegen mich ist, wie gestern und vorgestern, aber der Gott meines Vaters ist mit mir gewesen. 6 Und ihr wißt selbst, daß ich mit aller meiner Kraft eurem Vater gedient habe. 7 Und eure Väter hat mich betrogen, und hat meinen Lohn zehnmal verändert, aber Gott hat ihm nicht gestattet, mir zu schaden. 8 Wenn er sprach: die Gefleckten sollen dein Lohn seyn, so warfen alle Heerden gefleckte Junge, und wenn er sprach: die Gestreiften sollen dein Lohn seyn, so warfen alle Heerden gestreifte Junge. 9 Und Gott hat eures Vaters Vieh genommen, und mir gegeben. 10 Und es geschah, da die Heerden brünstig wurden, daß ich meine Augen aufhob, und im Traume sah, und siehe, die Böcke, welche die Heerden bestiegen, waren gestreift, gesprenkelt und gefleckt. 11 Und der Engel Gottes sprach zu mir im Traume: Jacob! Und ich sprach: hier bin ich. 12 Und er sprach: hebe doch deine Augen auf, und siehe, alle Böcke, welche die Heerden besteigen, sind gestreift, gesprenkelt und gefleckt, denn ich habe alles gesehen, was Laban dir thut. 13 Ich bin der Gott Bethels, wo du einen Stein gesalbt, wo du mir ein Gelübde gethan hast. Nun mache dich auf, ziehe aus diesem Lande, und kehre zurück in das Land deiner Verwandtschaft. 14 Und Rahel und Lea antworteten, und sprachen zu ihm: haben wir noch Theil und Erbe in unsers Vaters Hause? 15 Sind wir nicht von ihm für Fremde gehalten worden? Denn er hat uns verkauft, und hat auch unser Geld ganz aufgezehrt. 16 Denn alle Schätze, die Gott unserm Vater genommen hat, sind unser und unserer Kinder. Nun alles, was Gott zu dir gesagt hat, thue. 17 Und Jacob machte sich auf, und setzte seine Kinder und seine Weiber auf Kameele, 18 und führte alle seine Heerden, und alle seine Habe, die er sich erworben hatte, die Heerden, die sein Eigenthum waren, die er sich in Padan-Aram erworben hatte, um zu seinem Vater Isaac in das Land Kanaan zu ziehen. 19 Und Laban war gegangen, seine Schafe zu scheren, und Rahel stahl ihres Vaters Hausgötter. 20 Und Jacob betrog Laban, den Syrer, daß er ihm nicht sagte, daß er fliehe. 21 Und er floh mit allem, was sein war, und machte sich auf, und ging über den Strom, und richtete sein Angesicht gegen das Gebirge Gilead. 22 Und Laban ward am dritten Tage gesagt, daß Jacob geflohen sey. 23 Und er nahm seine Brüder zu sich, und jagte ihm sieben Tagereisen nach, und erreichte ihn auf dem Gebirge Gilead. 24 Und Gott kam zu Laban, dem Syrer, des Nachts im Traume, und sprach zu ihm: hüte dich, daß du mit Jacob nicht redest, weder Gutes noch Böses. 25 Und Laban erreichte Jacob, und Jacob hatte sein Zelt auf dem Gebirge aufgeschlagen, und Laban schlug sein Zelt mit seinen Brüdern auf dem Gebirge Gilead auf. 26 Und Laban sprach zu Jacob: was hast du gethan, daß du mich betrogen, und meine Töchter, wie Gefangene, weggeführt hast? 27 Warum bist du heimlich geflohen, und hast mich betrogen, und hast mir nicht gesagt, daß ich dich mit Freuden, und mit Gesängen, mit Pauken und mit Harfen begleiten könnte? 28 Und hast mir nicht gestattet, meine Söhne und meine Töchter zu küssen? Nun hast du thöricht gehandelt. 29 Es steht in meiner Macht, euch Böses zu thun, aber der Gott eures Vaters hat gestern zu mir gesprochen, und gesagt: hüte dich, daß du mit Jacob nicht redest, weder Gutes noch Böses. 30 Und nun, du bist weggezogen, weil du dich sehnen mußtest nach deines Vaters Hause, warum hast du meine Götter gestohlen? 31 Und Jacob antwortete, und sprach zu Laban: ich fürchtete mich, denn ich sprach: vielleicht nimmst du deine Töchter mir weg. 32 Bey wem du deine Götter findest, der soll nicht leben, vor unsern Brüdern erkenne, was bey mir ist, und nimm es zu dir. Und Jacob wußte nicht, daß Rahel sie gestohlen hatte. 33 Und Laban ging in Jacobs Zelt, und in Leas Zelt, und in der beyden Mägde Zelt, und fand nichts. Und er ging aus Leas Zelt, und kam in Rahels Zelt. 34 Und Rahel hatte die Hausgötter genommen, und sie in des Kameels Sattel gelegt, und saß darauf. Und Laban betastete das ganze Zelt, und fand nichts. 35 Und sie sprach zu ihrem Vater: mein Herr zürne nicht, daß ich vor dir nicht aufstehen kann, denn es ist mir nach der Weiber Weise. Und er suchte, und fand die Hausgötter nicht.

Hecken, ſo ſie etwas Schutz, und die Mittags-Sonne haben, 8 a 10 Tage eher Blätter geben, die leichter zu ſammlen, und wohl zu ſtatten kommen, wenn man ſeine Brut zeitig auskommen läßt, und dennoch das Vergnügen genieſſen kan, ſie in 14 Tagen mit einem eben ſo ſchönen und vollkommenen grünen Kleide prangen zu ſehen.

Die beſte Art zu Anlegung dieſer Hecken iſt, daß man erſtlich die Stämme gantz kurtz ſtutzet, und nur eine Linie anleget, in welcher man die Stämme allemal einen Fuß von einander pflantzen kan; denn wenn man anders verfahren und die zu verfertigende Hecke zwey oder mehr Linien breit anlegen wollte, ſo würde ſie auſſer dem Geſchicke wachſen und gar zu breit werden. Hält man nun die erſten drey Jahre die Hecke kurtz, ſo ſchlagen die Stämme von oben bis unten aus, und ſelbige wird ſo dicke, daß auch unten an der Erde keine Katze durchzukommen vermögend iſt. Wie ſolche am beſten anzulegen.

Nun folgen einige Regeln, deren Anwendung ſehr nothwendig ſeyn wird, wenn die Plantagen in Flor erhalten werden ſollen; denn obwohl der in freyem Lande einmal gepflantzte Baum keine mühſame Wartung mehr bedarf, ſo begegnen ihm jedoch Zufälle, deren üblen Folgen vorgebauet werden muß. Regeln, die Plantagen in Flor zu erhalten,

1) Sollte denn gleich Anfangs ein Maulbeer-Baum ſchöne Zweige in ſeiner Krone hervor gebracht haben, hernach aber nur gantz ſchlechte und wenige hervor brächte; ſo iſt ſolches ein Zeichen, daß der Saft abgenommen und nicht mehr vermögend, ſo viele Zacken zu ernähren; deshalb man ihm zu Hülfe kommen, und dem Baume einen Theil ſeiner Zacken benehmen muß, da denn der Saft in denen andern, ſo ſtehen bleiben, mehrere Kraft bekommen, mehrere Nahrung geben, und den Baum in Stand ſetzen wird, mehrere Blätter hervor zu bringen. erſte Regel

2) Wenn man ſiehet, daß die Blätter vor der Zeit welck werden; ſo iſt zu vermuthen, daß der Baum dürre, und irgend Noth leidet; derohalben, wenn man ſonſten nicht findet, daß der Baum äuſerlich ſchadhaft; ſo muß bis an die Wurtzel gegraben und geſucht werden, ob an ſelbigem etwas beſchädiget, verfaulet, oder von den Würmern angefreſſen, welches man abſchneiden und wegnehmen muß. zweyte Regel

3) Hat man Bäume, deren Zweige übel ausſchlagen, dergeſtalt, daß ſie ſich einer den andern verhindern, übers Creutz gehen, einer gleich unter dem andern hervor wachſen, oder alle mit einander auf einer Seite nur ausſchlagen, ſo würde lauter Unordnung zuletzt dritte Regel

daraus entstehen, und diejenigen allein, die nützlich, die dem Baum eine gute Gestalt geben, müssen conservirt, die übrigen aber abgenommen und weggeschnitten werden. Sind auch sonsten zwischen zwey Haupt-Aesten grosse Lücken vorhanden, so können die hin und wieder sich zeigende kleine Zacken starck gestutzet werden, damit sie eine Menge kleinere hervor bringen, die alsdenn den Raum füllen werden.

vierte Regel

4) Werden in der Plantage Bäume angemerckt, die schlechte und zackichte Blätter tragen, auch nur eine unförmliche Krone setzen, deren Zweige wild und schwach sind; so muß man sich sofort entschliessen, selbige zu oculiren.

Einschiebungsweise zu oculiren ist die sicherste Art,

Die sicherste Art zu oculiren geschiehet Einschiebungsweise, und zwar wann der Baum schon zwey Jahr im freyen Lande gestanden, und selbiger in Saft tritt. Es werden verschiedene von diesen Zweigen zugleich oculirt, damit, wo sie nicht alle bekommen, man doch wenigstens zwey oder drey übrig behält, mit welchen man dem Baume seine Form geben kan.

Unterricht zu dieser Methode zu oculiren;

Denen zu Gefallen, welchen diese besondere Methode zu oculiren nicht bekannt seyn möchte, wird man hier den möglichsten Unterricht, der sich schriftlich geben läst, gern mittheilen. Ehe man aber den Baum oculirt, muß man zwey Dinge wohl observiren.

wie der Pfropf-Reis beschaffen seyn muß,

Erstlich muß der Zweig, dessen man sich bedienen will, um den Pfropf-Reiß daraus zu machen, von einem Baume abgenommen werden, der schöne, grosse, helle und zugewachsene Blätter trägt; auch muß wohl darauf gesehen werden, daß solcher Reiß eben so dick und starck seyn möge, wie der Zacken, den man impfen will.

und der Knospen auf diesem Zweige.

Zweytens muß man auf diesem abgenommenen Zweig einen schönen und gesunden Knospen suchen, selbigen samt der Borcke mit dem Propf-Messer rings herum bis auf das Holtz sauber einschneiden, mit den Fingern sachte hin und her bewegen, damit er sich leicht von dem Holtze loßgebe; hiernächst den Zweig, den man oculiren will, so weit abstreifen, bis man einen recht schönen, glatten und gesunden Fleck gefunden, darauf man denn das mit seiner Rinde abgelöste Knöspgen schiebet, und dergestalt auf einander füget, daß es fast gar nicht zu sehen: Hernachmals schabet man mit dem Messer das übrige Holtz dieses von seiner Borcke nun beraubten Zackens gantz, bis zu derjenigen Rinde, die man drauf gesetzet, damit weder die Luft, noch der Regen darzwischen dringen könne; und um selbiges noch besser an einander schliessend zu machen, so bewindet man es mit Bindfaden;

faden: Zuletzt beſchneidet man auch oberwärts den nunmehro oculirten Zweig ſpitzig zu, damit kein Regen auch irgends hereindringen könne.

Kan man ſonſten Oculir-Reiſer von denen großblättrigten ſpaniſchen Bäumen, wie ſolche einige in Berlin anzutreffen, bekommen, ſo würde aus denen ſchlechteſten Bäumen die reichſte Erndte an Laub zu hoffen ſeyn; deren vortrefliche Krone und gerade Aeſte würden den Augen nicht nur angenehm fallen, ſondern auch dem Eigenthümer den Vortheil verſchaffen, die Blätter mit mehrerer Geſchwindigkeit und mit geringeren Koſten einſammlen zu können, auch ſeinen Würmern eine Fütterung vorzulegen, die ſehr ſchmackhaft und nahrhaft, wodurch die Zeitigung des Wurms ungemein beſchleuniget werden würde.

Die Reiſer von denen großblättrigten ſpaniſchen Bäumen ſind die beſten.

Einige behaupten, daß man dieſen Baum ſchon in der Baum-Schule oculiren muß; allein ſie bedencken nicht, daß ſie ſelbigen hierdurch ſehr zurücke halten, weilen man ihn, indem er noch ſo jung iſt, gantz unten am Stamm pfropfen muß; daraus denn folget, daß viel Zeit darauf gehet, ehe der Zweig ſo dicke wird als der Stamm, worauf er gepfropfet, und hoch genug um verſetzet zu werden, in die Höhe geſchoſſen iſt. Es dienet auch zu nichts, wenn man ihn gleich in der Baum-Schule oben an der Krone oculiren wollte, weilen ſelbiger beym Verpflantzen kurtz abgeſchnitten werden muß.

Das Oculiren in der Baum-Schule iſt zu frühzeitig.

Zweyter Theil.

Erſtes Capitel.

Von den Seiden-Würmern und deren Wartung überhaupt.

Daß der Seiden-Wurm die vollenkommenſte und nutzbarſte Raupe, daß er dem menſchlichen Cörper die allerkoſtbarſte Kleidung verſchaffe, daß bey deſſen Wartung und Zubereitung ſeiner Arbeit, nur in Europa viel tauſend Menſchen ernähret werden, iſt eine ſo bekannte als wahre Sache; wie es aber eigentlich damit zugehe, und auf was für eine wunderbare Art dieſe edle Creaturen unſrer Dürftigkeit zu Hülfe kommen, darum bekümmert ſich nur der kleinſte Theil derjenigen, deren äuſerliches Luſtre doch des Seiden-Wurms koſtbare Arbeit erheben, und ihren natürlichen Vollkommenheiten den beſten Glantz geben muß; und dannenhero wollen wir verſuchen, dieſe

Durch den Seiden-Bau werden viel tauſend Menſchen ernähret.

edle Raupe nach ihrem wahrem Werth und Eigenschaften bekannt zu machen.

Grösse, Farbe und Vaterland des Saamens der Seiden-Würmer.

Der Saamen der Seiden-Würmer hat eine blauliche Farbe, und die Grösse eines Mohn-Korns, er ist zuerst aus den Morgenländern, Italien und Franckreich zu uns gebracht worden, wie solches auch noch auf den heutigen Tag zum Theil geschiehet, ob wir ihn gleich eben so gut als in denen nur gedachten warmen Ländern hervor bringen können, wovon in folgenden Capiteln mit mehrerer Deutlichkeit gehandelt werden soll.

Wann derselbe anzuschaffen,

Ein Anfänger, der genöthiget ist, den Saamen aus entfernten Landen kommen zu lassen, thut sehr wohl, wenn er selbigen bereits im Herbst anschaft, und auf nachstehende Art verwahret:

und wie er zu verwahren.

Man schüttet nemlich den Saamen in ein gläsernes Gefäß, welches nach Proportion groß oder klein seyn kan, und inwendig weder stinckend noch naß ist; jedoch muß das Glaß nur bis auf die Helfte mit Saamen angefüllt, mit einem papiernen Stöpsel (damit den Eyern nicht alle Luft entzogen wird) gantz lose zugestopft, zwischen rein Leinenzeug gantz auf die platte Seite geleget, und bis zu seiner Zeit, an einen beständig kühlen, doch aber nicht übermäßig kalten Ort, und wo man vor dem Besuch der Mäuse und Ratten gesichert ist, hingesetzt werden.

In der Mitte des Monaths May muß man die Würmer auskriechen lassen, und auf was Art solches zu befördern.

In unsern schon ziemlich kalten Gegenden darf man hiernächst vor der Mitte des Monaths May an die Seiden-Würmer nicht weiter denken; alsdenn aber, und wenn nach Gelegenheit der Witterung das Maulbeer-Laub, (welches fast unter allem Laube am spätesten hervor kommt) die Grösse eines Pfennings erhalten, muß man auch weiter keine Stunde versäumen, die Geister des erstorben scheinenden Saamens auf nachstehende Art wieder zu beleben: Man nimmt so viel Schachteldecken als nöthig sind, den vorräthigen Seidenwürmer-Saamen etwa höchstens einen viertel Zoll hoch darinn verlegen zu können, die Schachteldecken werden inwendig mit Papier beklebt, letzteres mit Thimian, Spicken, oder andern wohlriechenden Kräutern gerieben, der Saamen sodann vorbeschriebener massen darinne verleget und auf den Saamen noch ein ander Papier, welches mit der Schachteldecke gleiche Grösse haben, und dichte voll kleiner, dreyeckiger Löcher geschnitten seyn soll, geleget; alsdenn setzet man nahe am Kachelofen einen Tisch, thut auf selbigen ein Kissen, postiret die Schachteln da hinauf, bedecket sie mit noch einem andern Kissen, und

erhält

erhält Tag als Nacht eine mittelmäßige, doch gleiche Wärme in dieſem Brut-Zimmer.

Im dritten oder vierten Tage nach der Auslegung kriechen die Würmer aus, Methode ſie zu ſammlen und zu fütern.

Den dritten oder vierten Tag nach geſchehener vorgeſchriebener Auslegung der Würmer, fangen dieſelben an, ihre bisherige Wohnungen zu verlaſſen, und ſich uns in Geſtalt einer gantz kleinen, ſchwartzen und etwas rauhen Raupe zu präſentiren, ſie kriechen auf den mit kleinen deyeckigten Löchern verſehenen Papieren herum, und ſehnen ſich nach ihrer erſten Mahlzeit. Selbige nun muß aus kleinen mit Laube verſehenen Aeſtchens von Maulbeer-Bäumen beſtehen. Dieſe Aeſtchens werden von den Würmern ſogleich bedecket, und man kan dieſe kleine Raupen mit ſamt dem vorgeſtreuten Futter durch Hülfe einer Stecknadel von der Schachtel abnehmen, und auf ein ander Papier legen, die Schachteldecken wiederum mit andern Laube verſehen, die abzunehmende Würmer aber allemal beſonders legen, und damit ſo lange fortfahren, bis die meiſten heraus, und die zurück gelaſſenen Saamen-Hülſen die ſonſt blauliche Farbe mit einer weiſen vertauſcht haben; die jungen Würmer müſſen nunmehro nicht verwechſelt noch unter einander gebracht, ſondern jede Partie, ſo wie ſie nach einander ausgekommen, muß beſonders bleiben, und durchgängig dreymal des Tages mit friſchem Laube von jungen Bäumen, welches aber nicht im Thau, ſondern wenn ſelbiger von der Sonne erſt abgetrocknet, gepflücket iſt, verſehen werden, auch muß in dem Zimmer eine mäßige Wärme unterhalten werden.

Wie das Haus beſchaffen ſeyn ſoll,

Sonſt iſt es ſehr gut, wenn man die Würmer im zweyten Stockwerck haben, und kein Haus dazu zu nehmen genöthiget iſt, welches in einer engen ſtinckenden Gaſſe lieget, oder welches feucht und dumpfig, und wo der Schmidt der nächſte Nachbar, oder wo man anderem ſtarcken Getöſe und Geſchüttele ausgeſetzt iſt.

Einrichtung der Rüſtungen in den Zimmern,

Hat man ſo viel möglich die nur erzehlten Incommoda vermieden, ſo iſt nöthig, die erforderlichen Rüſtungen ſelbſt anzufertigen; man kann dergleichen in dem gantzen Zimmer an allen Wänden herum aufſchlagen, auch daferne das Zimmer ſehr breit, oder der Platz benöthig, in der Mitte der Stube noch eine Rüſtung aufſetzen; letztere hat die Form einer Leiter, nur mit dem Unterſcheid, daß man zu den Bäumen ſtarcke Latten nehmen, auch die Sproſſen ziemlich ſtarck machen und gut zähe Holtz dazu wählen muß, damit nicht die Sproſſen, welche eine anſehnliche Laſt zu tragen kriegen, einmal brechen und anſehnlichen Schaden zu thun Gelegenheit haben mögen. Die Sproſ-

ſen können demnächſt bis zwey Fuß von einander ſtehen, die Vielheit der Sproſſen muß ſich nach der Höhe des Zimmers richten. Die Gerüſte werden ſodann ſowohl an der Erde als am Boden mit Keilen wohl befeſtiget, damit ſie durchaus nicht wancken können, und mit glatt gehobelten Bretern, welche nach Gelegenheit des Zimmers zurechte geſchnitten ſeyn, beleget.

ſollen unten breiter wie oben ſeyn, und warum?

Die auf den unterſten Sproſſen kommenden Breter können wohl vier bis fünf Fuß breit ſeyn, (doch auch nicht breiter, damit ein Menſch durchlangen kan) die höhern Schichten Breter aber müſſen von Sproſſe zu Sproſſe einige Zoll ſchmäler ſeyn, damit die etwa herunter fallenden Würmer nicht von oben herunter fallen können.

2 Loth Saamen erfordern ein Zimmer von 24 Fuß lang und 18 Fuß breit.

Vielleicht verlanget man auch zu wiſſen, wie viel Zimmer oder Raum man zu einer anſehnlichen Quantität Würmer nöthig hat; ſo ſchwer es nun zwar hält, mit Gewißheit hierauf zu antworten, weil die Würmer nicht allemal gleich gut auskommen, auch ſowohl wegen verſchiedener Wart- und Witterung nicht immer gleich gut gerathen; ſo kan man dennoch einen ohngefähren Ueberſchlag machen, und feſte ſetzen, daß zu zwey Loth Seidenwürmer-Saamen ſchon ein Zimmer von vier und zwantzig Fuß lang, und achtzehn Fuß breit erfordert werde.

Auf dem Lande kan man ein Haus in Form einer Scheunen dazu bauen.

Wer dergleichen räumliche Zimmer, ohne ein eigenes Haus dazu zu bauen, nicht haben kan, der thut, zumalen wenn er auf dem Lande wohnet, ſehr wohl, ſeinem zu erbauenden Hauſe die Form einer Scheune zu geben, und es ſolchergeſtalt ſowohl zum Seidenbau, als auch zum Getreyde-Behältniß zu aptiren, welches um ſo leichter thunlich, da bey angehender Erndte der Seiden-Bau bereits zu Ende iſt.

Die erſte Häutung der Würmer geſchiehet den fünften ſechſten oder achten Tag und ſchlafen dabey 24 Stunden

Auf die Seiden-Würmer wieder zu kommen, ſo dienet zur Nachricht, daß dieſelben den fünften, ſechſten, auch wohl achten Tag nach ihrer Ankunft, ſo wie das Wetter bequem, oder ihnen ordentliche Handreichung gethan wird, zum erſtenmal häuten.

Sie ſchlafen dabey gantzer vier und zwantzig Stunden, welches man auf keine andere Art bemercken kan, als weil ſie ſich ſodann unter ihr Neſt verbergen, gantz ſtille liegen, das vorgeſtreute Laub nicht anrühren, und dicke hellglänzende Köpfe haben; ſodann berſtet ihnen die Haut vorne am Kopf, ſie ſtreifen ihre ſchwartze Kleidung vom Leibe ab, und verwechſeln ſolche mit einer grauen, bald nach veränderter Kleidung aber geben ſie durch das beſtändige Kopf-Aufheben

zu verſtehen, wie ihnen nunmehro wieder nach einer guten Mahlzeit verlange, welche ihnen jedennoch nicht eher zugeſtanden werden muß, bis der gröſte Theil ausgehäutet hat, als auſſer welcher Vorſicht ſie ſehr inegal werden, und einige ſchlafen, andere wachen, die dritten aber häuten dürften.

So bald der gröſte Theil demnach ausgehäutet, ſtreuet man ihnen Blätter vor, und wenn ſie die friſchen Blätter beſteigen, wird eines mit dem andern abgenommen, und auf ein friſch Lager gebracht, die Spätlinge aber, ſo noch auf dem alten Lager geblieben, müſſen nach geſchehener Häutung ebenfalls abgeſuchet, jedoch an einen andern Ort gebracht werden. Die bey der erſten Häutung vorgekommene Umſtände fallen hiernächſt alle acht Tage vor, und das viermal in der armen Würmer ihren Leben, man verfährt dabey allemal auf eine gleiche und vorbeſchriebene Art.

Der Wurm häutet viermal und wird dabey jederzeit auf gleiche Art verfahren.

Je beſſere Witterung die Seiden-Würmer demnächſt haben, je ordentlicher ihnen das Futter gereichet wird, je reinlicher und wohlriechender ihre Zimmer ſeyn, je geſchwinder werden ſie ihren Lauf vollenden, und deſto mehr und ſchönere Seide wird ſich der Eigenthümer von ihnen zu verſprechen haben; damit nun letzterer ſeiner Seits hiebey nichts verabſäume, ſo dienet ihm zur Nachricht, daß man bis zur dritten Häutung die Würmer mit Laube von jungen Bäumen, ſelbſt aus der Baum-Schule, um ſo viel ſicherer ſpeiſen könne, je gewiſſer ihnen ſelbiges wegen ſeiner Zärtlichkeit und guten Geſchmacks weit angenehmer als das Laub von erwachſenen und ſtarcken Bäumen iſt: Man bedienet ſich nur hierbey der Vorſicht, von dieſen zarten Blättern nicht mehr auf einmal zu pflücken, als man vor denſelben Tag nöthig zu haben glaubet, anerwogen ſelbige gleich welck werden. Bey kalten Winden und Regenwetter muß durch Hülfe des Kachelofens eine mäſſige Wärme im Zimmer erhalten, mit Zucker oder wohlriechenden Kräutern darinnen geräuchert; hingegen bey warmen und ſtillen Wetter Fenſter und Thüren geöfnet, der Luft das Durchſtreichen vergönnet, und das Einheitzen eingeſtellet werden.

Gute Witterung, ordentliches Futter und Reinlichkeit befördern die Vollendung ihres Laufs, die Menge und Schönheit der Seiden; bis zur dritten Häutung ſind die Blätter aus den Baum-Schulen zu gebrauchen.

Nach der dritten Häutung pflegen ſich wohl Krancke anzugeben, welche man an ihrem gelblichen und glänzenden Anſehen, auch Abſcheu vors Futter erkennet; dabey iſt nichts beſſer, als ſie von den geſunden abzuſondern, ihnen einen aparten Platz anzuweiſen, und ſolchergeſtalt zu verſuchen, ob noch einige dem Tode entgehen möchten; man kan die Vielheit dieſer Krancken endlich nicht beſſer als durch genaue

Wie die Krancken zu erkennen, und abzuſondern.

Beobachtung der in dieſem Tractätgen ohnmaßgeblich vorgeſchriebenen Regeln verhüten.

Nach der dritten Häutung wird mit Laube von ſtarcken Bäumen gefüttert.

Nach der dritten Häutung hat man weiter zwey Dinge zu beobachten, das erſte, daß man nunmehro den Würmern das bisher erſpahrte Laub von ſtarcken Bäumen zu geben anfange, und das andre, daß man vor die Spinn-Hütten ſorge, letztere können von Birkenreiſern, von welchen vorher das Laub abgeſtreift ſeyn muß, (um die Fleuret-Seite rein zu behalten) verfertiget, und mit Eichenlaub oder Hobelſpänen ausgefüllet, und allemal in denen oberſten Etagen angeleget werden.

Einrichtung der Spinn-Hütten.

Die Spinn-Hütten ſelbſt können endlich, nach eines jeden Gefallen, rund oder viereckigt ſeyn, nur muß eine ſolche Hütte nicht mehr als einen Fuß breit im Lichten haben, damit die Würmer nicht weit gehen dürfen, auch muß ſolche mit Hobelſpänen oder Eichenlaube ſehr wohl garniret ſeyn, auf daß der Wurm allenthalben bequeme Gelegenheit finden könne, die ſeinem bisherigen Wohlthäter ſchuldige Erkenntlichkeit rechtſchaffen auszuüben.

Was nach der vierten Häutung zu beobachten.

Wir haben ſchon vorhin erwehnet, daß nach der dritten Häutung denen Würmern das Laub von groſſen Bäumen mit Nutzen gereichet werden könne, und daß dieſelben bis zur vierten Häutung auf eben den Fuß, wie bey der erſten, verſorget und gehalten werden müſſen: nachdem ſie nun aber zum viertenmal ihre Haut verändert, ſo haben wir etwas mehrere Mühe und Vorſicht folgendergeſtalt nöthig:

Anſchaffung eines überflüſſigen Vorraths an Blättern.

Zuförderſt muß nunmehro dahin geſehen werden, daß allezeit Blätter im Ueberfluß vorräthig ſeyn, welches auch um ſo leichter möglich iſt, weil das Laub von ſtarcken Bäumen wohl zwey bis drey Tage dauret, zumahlen wenn es an einem kühlen doch nicht dumpfigen Orte aus einander geſtreuet, und dann und wann (damit es ſich nicht erhitzet) umgerühret wird.

Wie dieſelben zu pflücken, zu verwahren, zu trocknen.

Zum Blätter-Pflücken müſſen vernünftige Leute, welche reine Hände haben, und nicht nach alten Käſe ſtincken, erwählet, und ihnen zur Conſervation der Bäume aufgegeben werden, das Laub allemal nach ſich zu, abzuſtreifen, ſonſt ſie den voller Saft ſteckenden Baum gewiß abſchinden und verderben würden, auch müſſen ſie nur mit dem Daum und dem erſten Finger ſtreifen, und die übrigen drey Finger hohl haben, damit das Laub nicht zerquetſchet, und zum nöthigen Gebrauch untüchtig gemachet werde, wie ſie denn ebenfalls bedacht

Schwarzen Meer, in Kolchis, Iberien, Albanien und Armenien, die Wasserscheide zwischen dem Schwarzen Meere und dem Kaspischen See, die Gebirge Kaukasus, Paropamisus, Hindukusch, Imaus, Belurtag, Himalaya, Kuenlun, Thsungling, Nanschan, Kilian, Kuenlun, Bogdo, Altai, Sajanisches Gebirge, Baikalgebirge, Jablonnoi Chrebet, Stanowoi Chrebet, Gebirge Tschukotskoi Noss, Gebirge Kamtschatka, Gebirge Aleuten, Gebirge Alaska, Felsengebirge, Gebirge Neu-Albion, Gebirge Neu-Mexiko, Gebirge Mexiko, Gebirge Guatimala, Gebirge Veragua, Gebirge Neu-Granada, Gebirge Quito, Gebirge Peru, Gebirge Bolivia, Gebirge Chile, Gebirge Patagonien, Gebirge Feuerland, Gebirge Falklandsinseln, Gebirge Südgeorgien, Gebirge Südsandwichland, Gebirge Südorkneyland, Gebirge Südshetland, Gebirge Graham-Land, Gebirge Alexander-Land

Gleichwie auch wir selbst Sünder waren, und nun durch Gnade selig worden sind, also sollen wir auch gegen andere Sünder gesinnet sein, und nicht wie Jonas, der nicht wollte, daß Gott den Heiden gnädig sein sollte, sondern wir sollen uns freuen, wenn Gott Sünder bekehret und selig machet. Wir sollen uns freuen, wenn Gott Sünder bekehret und selig machet. Wir sollen uns freuen, wenn Gott Sünder bekehret und selig machet.

Das zweyte Capitel.
Von der feinen Seide.

Wir haben im vorigen Capitel das kurtze Leben des Seiden-Wurms, nebſt denen dabey vorkommenden Umſtänden in Betrachtung gezogen, und gegenwärtig haben wir zu zeigen, wie nunmehro dieſer edlen Raupe verfertigte Arbeit zu Nutze gebracht werden könne. Nutzen von dem Seiten-Bau.

Solches nun geſchiehet folgendergeſtalt:

Hat man in den Spinn-Hütten ſeit ſechs bis acht Tagen keine Würmer mehr geſehen, ſo kan man verſichert ſeyn, daß ſie durchgehends mit ihrer Arbeit fertig; mithin müſſen die Hütten eingeriſſen, die Seiden-Häuslein oder Cocons von den Reiſern abgenommen, und auf ein rein Lacken gantz dünne aus einander, und zugleich an die Luft geleget werden; ſollte man auch in den Hütten todte Würmer antreffen, wie ſolches wohl zu geſchehen pfleget, ſo müſſen dieſe Cadavera mit vieler Behutſamkeit weggeſchaft, und verhütet werden, daß ſie nicht unter die Cocons gerathen, ſonſt ſie die Seide fleckig, und das Abhaſpeln beſchwerlich machen würden. Einreiſung der Spinn-Hütten, Sammlung und Lüftung der Cocons,

Wenn die Seiden-Häuslein etwa vier und zwantzig Stunden auf dem Lacken gelegen, und vollkommen trocken geworden, ſo muß die Flock- oder Fleuret-Seide abgenommen, jedes beſonders verwahret, die Cocons aber nunmehro, ſo geſchwinde als möglich, abgehaſpelt werden. derſelben Abhaſpelung und Abnehmung der Fleuret-Seide.

Säumet man aber mit dem Abhaſpeln, oder es kan ſolches wegen der Vielheit der Cocons nicht ſogleich zu Ende gebracht werden, ſo exponiret man ſich der Gefahr, daß die Würmer den achtzehnten oder zwantzigſten Tag nach vollendeter Arbeit ſich aus ihren Gefängniſſen heraus freſſen, und nachdem ſie ihren Cocon zum Abhaſpeln untücht g gemacht, in Geſtalt eines ſo genannten Butter-Vogels oder Papillons erſcheinen, welches dann zu vermeiden, kein andrer Weg übrig iſt, als daß man diejenigen Würmer, deren Seide man nicht gleich abhaſpeln kan, im Backofen erſticket, und ſolchergeſtalt das Auskriechen abwendet. Wie das Durchbeiſſen der Würmer zu verhüten,

Hierbey aber hat man wohl zu beobachten, daß der Ofen die erforderliche Wärme habe, denn ſo fern er zu kalt iſt, hat er nicht den verlangten Nutzen, und ſobald er zu warm iſt, erſtickt er nicht allein den Wurm, ſondern verzehret die Seide ſelbſt zugleich mit. Die rechte Wärme demnach iſt, wenn die Bauren das Brod aus dem was bey dem Erſticken derſelben zu beobachten.

Ofen ziehen, und, um noch ſichrer zu gehen, darf man nur einen annoch mit Flock-Seide umgebenen Cocon auf einen Stock ſtecken, und eine Weile in den Ofen hinein halten; iſt beym Herausnehmen die Seide nicht verſenget, ſo können die Seiden-Häuslein ohne Gefahr hinein geſchüttet, wenigſtens ſechs Stunden in dieſem Fege-Feuer aufbehalten, und ſodann ohne weitere Sorge heraus genommen, und nach Gelegenheit abgehaſpelt werden.

Auf was Art das Abhaſpeln zum Organſin, feinen Einſchuß, und zur ordinairen Seide geſchiehet.

Das Abhaſpeln ſelbſt geſchiehet folgendergeſtalt: Man mauert etwa in einer Küche, oder andern bedeckten doch zugleich helle ſeyenden Ort, einen groſſen rundförmigen Becken von Kupfer dergeſtalt ein, daß unter demſelben Feuer gemacht werden könne, an dem eingemauerten Keſſel ſtehet die Machine des Haſpels, welche aus einem ziemlich groſſen Geſtelle, und darauf ruhenden Haſpel beſtehet, der eingemauerte Keſſel wird über die Helfte mit kalten flieſſenden Waſſer angefüllt, Feuer darunter gemacht, und abgewartet, bis das Waſſer an zu kochen fängt: Sobald ſolches geſchiehet, ſetzet ſich die Haſplerin an den Keſſel, hat einen Korb mit Cocons bey ſich, und nachdem ſie das Waſſer von einer convenablen Wärme befunden, ſchmeiſt ſie eine gute Hand voll Cocons hinein, und peitſchet ſie ſo lange mit einer dazu von einem alten Beſen präparirten und gleich geſchnittenen Ruthe, bis der in denen Cocons befindliche Gummi erweichet iſt: Alsdenn werden 7 bis 8 Faden zum Organſin, 11 a 12 Faden zu feinen Einſchuß, oder Treme, auch bis 18 a 20 Faden zur ordinairen Seide, nachdem man die Seide ſtarck oder fein haben will, zuſammen genommen, der gantze Faden über zwey nach dem Haſpel gehenden Röllichens geworfen, und nunmehro ſelbiger von einer dazu beſtellten Perſon in einer beſtändigen Gleichheit umgedrehet, die Haſplerin muß aber äuſſerſt attent ſeyn, eine beſtändige egalité des Fadens zu unterhalten, ſo, daß wann einige Cocons abgelaufen, andere Enden zu dem Hauptfaden geworfen werden; hat man ſolchergeſtalt einen halben Tag gehaſpelt, ſo wird der im Keſſel übrig gebliebene Theil der Cocons nochmals gekocht, gehörig geſchlagen, mit flieſſendem Waſſer ausgeſpület, getrocknet, und wie im folgenden gemeldet werden ſoll, zur Fleuret-Seide gebrauchet.

Trocknung der Haſpel und der Seide und derſelben Farben.

Der Haſpel mit der feinen Seide wird abgenommen, an die Sonne zum Trocknen geſetzet, und Nachmittag ein ander Haſpel, (deren zwey man nothwendig haben muß) aufgeleget, das unreine Waſſer weggegoſſen, an deſſen Stelle reines verſchaft, und auf eine

gleiche

gleiche Art mit dem Haſpeln fortgefahren. Die eigentlichen Farben der Seide ſind weiſſe und gelbe; die gelbe aber, die einen ſtärckern Zuſatz von Schleim hat, verlieret ihre Farbe, und wird, wenn ſie in der venediſchen Seife gekochet, Schneeweiß; deswegen auch etwas geringer, als die, ſo von Natur weiß, bezahlt.

Von der Abhaſpelung einer ſolchen Seide, deren Anwendung in unſern Fabriquen nutzbar, kan hier keine deutliche noch detaillirte Beſchreibung gegeben werden, maſſen dieſe Handarbeit ſo eben, mit ſolcher Geſchicklichkeit vergeſellſchaftet, daß diejenigen, welche hierinnen zu einer gründlichen Erkänntniß gelangen wollen, ſelbſt Zuſchauer abgeben, Hand anlegen, und ſich nicht verdrieſſen laſſen müſſen, auf eine Zeitlang die in Soldin etablirte Seiden-Spinnerey zu beſuchen, wo der daſelbſt wohnende Plantagen-Inſpector Barandon, und deſſen Frau weiteren und völligen Unterricht geben ſollen, wie in allen zu verfahren ſey. Das Abhaſpeln wird durch Zuſchauung und Handanlegung erlernet.

Hat man ſeine Seide auf vorbeſchriebene Art abgehaſpelt, ſo wird ſie Strehnen weiſe zuſammen gebunden, und denen Manufacturiers zum Kauf dargeboten, auch gern nach dem Curant-Preiß von ſelbigen bezahlt, dieweil ſie eben ſo gut, ſo glänzend, ſo ſchmeidig, als ſonſten die auswärtige immer ſeyn kan, allwo ſie denn hernach noch durch viele Hände gehen muß, ehe Etoffes und andere koſtbare Zeuge daraus gemachet werden, welche beſondere Zubereitungen vielen von unſeren Einwohnern ein reiches Auskommen ſchon verſchaffen. Verkauf der Seide und weitere Zurichtung in den Fabriquen.

Das dritte Capitel.

Von der Flock- oder Fleuret-Seide.

Die Fleuret-Seide dienet ebenfalls zur Bekleidung des menſchlichen Körpers, und verſchaffet zugleich vielen Nothleidenden Gelegenheit, ihr Brod mit deren Zubereitung zu verdienen. Gebrauch der Flock-Seide.

Man hat dreyerley Arten derſelben.

Die erſte und beſte iſt, diejenigen Seiden-Häuschen, woraus man die Würmer entweder mit Fleiß auskriechen laſſen, um ſich ihrer zu Fortpflantzung des Saamens zu bedienen, oder welche durch Nachläßigkeit der Erſtickung, und zu lange ausgeſetzten Abhaſpeln ſich durchgefreſſen haben, oder diejenige Cocons, ſo nicht recht zugeſponnen, mithin zum Abhaſpeln untüchtig geweſen, und von denen Franzoſen les pointus genennet werden. Die andere Art iſt eigentlich die rechte Flock-Seide, ſelbige hat beynahe das Anſehen der Wolle, Die erſte und beſte Art

die zweyte

ſitzet

ſitzet auswendig um die Seiden-Häuschen herum, und wird vor Abhaſpelung der letztern davon abgemacht, iſt aber von ſehr geringen Werth, und verlieret im Färben viel von ihrer Schwere.

die dritte

Die dritte Art ſind die beym Abhaſpeln von der feinen Seide gemachten Ueberbleibſel, welche, nachdem ſie, (wie im vorigen Capitel bereits gelehret worden) geklopft, gewaſchen und getrocknet, ſich jetzo in Geſtalt eines Pelzes oder Felles präſentiren.

Wie die erſte Art zuzubereiten,

Mit der erſten und beſten Art des Fleurets hat man ſolchemnächſt die wenigſte Mühe, und ſolchen zuzubereiten folgende zwey Wege:

durch einen Weg,

Man thut entweder die zerfreſſenen Cocons in ein Waſchfaß, Zober oder ander hölzernes Gefäß, gießt allmählich etwas Waſſer drüber, daß ſie nur vors erſte eingeſprenget, und hierauf den andern Tag ſo viel laulich Waſſer, als zur Bedeckung der Seide erforderlich iſt, und läßt die mehr gedachten Cocons einen Menſchen mit bloſſen Füſſen ſo lange treten, auch dann und wann umſchlagen, bis der darinn befindliche Gummi aufgelöſet, und man die Seide mit den Fingern aus einander ziehen kan, ſodann wird das unreine Waſſer abgegoſſen, rein, laulich Waſſer an deſſen Stelle gethan, die Seide darinn abgeſpült, reine ausgerungen, getrocknet, und demnächſt eben ſo wie Wolle geſponnen.

durch den andern Weg.

Der andere Weg hingegen beſtehet darinn, daß man die mehrgedachten Seiden-Häuslein in einen groſſen Topf thue, flieſſend Waſſer darauf gieſſe, und ein gut Stück Seife darneben hinein ſtecke, und beydes zuſammen ſo lange kochen laſſe, bis man die Seide ohne Mühe aus einander ziehen kan: Sodann wäſcht man ſie in flieſſendem Waſſer reine aus, trocknet ſie, und verfährt im übrigen ſo wie mit den erſten. Sie laſſen ſich aber alsdenn nicht ſpinnen, ſondern dieſe Materie wird cartätſcht, und denn erſt geſponnen, welches der vielen Koſten wegen aber nicht zu rathen.

Nutzung der erſten Art,

Erſtere iſt alſo von beſonderm Nutzen, und es werden aus dieſem Fleuret die ſchönſten dauerhaftigſten Zeuge und Strümpfe beyderley Geſchlecht verfertiget.

Zubereitung der zweyten Art,

Die andere Art vom Fleuret muß gantz anders und zwar folgender Geſtalt zubereitet werden:

Man nimmt den Fleuret, thut ihn in einen Backofen, wo der Bauer eben das Brod heraus gezogen hat, und nachdem er darinn einige Stunden geſchwitzet und trocken geworden iſt, wird er heraus genom-

genommen und vermittelst zwey kleiner haselnen Stöcke so lange gepeitscht, bis alle Unreinigkeit heraus gepflogen; sodann wird er cartätschet, und wieder in zwey Sorten getheilet, die feine hiervon ist sehr gut zu spinnen und zu allerley Zeuge zu gebrauchen, die grobe aber dienet nur zu schlechten Unterstrümpfen, oder andern dergleichen groben Sachen, oder welches das Beste, Bettdecken und Frauenzimmer-Röcke damit auszunähen, als worinn sie vor der Wolle, wegen ihrer Leichtigkeit, und dabey dennoch besondern Wärme, einen grossen Vorzug verdienet.

Die dritte Art des Fleurets ist keiner weiteren Bemühung als des Cartätschens unterworfen, da sie denn fast eben so gut als die erstere Art zu apretiren ist. und der dritten Art.

Das vierte Capitel.

Von Erzeugung des Seidenwürmer-Saamens.

Sobald die Seiden-Würmer ausgesponnen, und die Cocons von der Fleuret-Seide gereiniget seyn, muß man eine Quantität Seiden-Häuslein, wovon die Helfte männlichen, die andere Helfte aber weiblichen Geschlechts seyn muß, zum Saamen aussuchen. Den Unterscheid des Geschlechts kan man daran erkennen, daß die Männlein klein, und an dem einen Ende etwas spitzig, die Weiblein aber grösser, und an beyden stumpf seyn; die Quantität derselben kan, nachdem man viel Saamen verlangt, groß oder klein seyn, anerwogen man sich von funfzig Paar dergleichen Cocons ohngefähr ein Loth Saamen oder Eyer versprechen kan. Wie die Geschlechte der Würmer zu unterscheiden, und wie viel zu 1 Loth Saamen erfordert werden.

Zum Saamen muß man lauter recht harte und vollkommen wohl zugesponnene Cocons wählen, selbige an zwirnen Faden aufreihen, an die Wand hängen, und abwarten, bis sie sich durchfressen, und in Gestalt eines Butter-Vogels erscheinen. Gemeiniglich pflegen sie des Morgens hervor zu kommen. Beschaffenheit der Cocons.

Etwa um sieben Uhr des Morgens kan man diese Butter-Vögel oder so genannte Papillons von denen Cocons abnehmen, auf ein Papier sammlen, und sie nunmehro gehörig rangiren. Das männliche Geschlecht erkennet man an einem kleinen, hagern und sanguinischen Körper, auch beständigem Flattern und Schlagen mit den Flügeln, das andere Geschlecht aber an einem dicken, trägen, unbeweglichen und phlegmatischen Körper; man giebt sodann jeder einen tüchtigen Mann, und überläßt ihrer Geschicklichkeit die Sorge sich Gestalt der Papillons vom männlichen und weiblichen Geschlecht.

mit einander zu vereinigen; in dieser Stellung bleiben sie, ohne die geringste stärckende Speise zu verlangen, bis man sie wider ihren Willen von einander trennet, welches denn eben desselben Tages ohnfehlbar Nachmittags um zwey oder drey Uhr geschehen muß.

Schwartzer Etamin und Nußlaub wird zur Unterlage der Eyer gebraucht.

Die besten und munterſten Hahnen können nunmehro, um sich derselben des andern Tages benöthigten Falls noch bedienen zu können, aufgehoben, die Weiber aber, auf schwartzen an der Wand befestigten Etamin, oder welsches Nußlaub gesetzet, und ihnen Freyheit gelassen werden, ihre Eyer zu legen.

Ein Weiblein legt 300 Eyer.

In dieser Stellung legen sie bis drey hundert Eyer, und nachdem sie nunmehro dem Zweck ihres Hierseyns vollkommen Genüge gethan, so werden sie wieder zur Erden, von welcher sie genommen sind:

derselben Farbe, und wie sie abzukratzen und zu verwahren.

Der Saamen an sich selbst hat vors erste eine gelbliche, hernach eine braunliche, endlich aber bekommt er eine blauliche Farbe, sobald das letztere erfolget, kan man ihn durch Hülfe eines Sechspfennigstücks, oder andern etwas stumpfen Instruments, von dem Wollenzeuge, oder Nußlaub abkratzen, in ein gläsern Gefäß thun, und so, wie gleich Anfangs gelehret worden, zum ferneren Gebrauch verwahren.

Vortheil von dem selbst gezogenen Saamen, und Betrug, welcher mit den ausländischen grains vorzusehen pfleget.

Der gröſte Vortheil, so man von selbst gezogenem Saamen hat, bestehet hauptsächlich darinn, daß man nicht der Gefahr ausgesetzet ist, von andern betrogen zu werden; gewissenlose und unnatürliche Verkäufer dieses Saamens besitzen Bosheit genug, die sogenannten Cocons pointus zum Saamen zu erwählen: Bekömmt nun jemand von diesem betrüglichen Saamen, so erhält er zwar Würmer, allein, an statt sie gute zugesponnene Cocons liefern sollen, geben sie das offene Gespinnst, das ist Fleuret-Seide, oder man ist gar der Gefahr ausgesetzet, daß solcher aufgekaufter Saamen, Alters, und anderer Zufälle wegen, gar nicht auskommt, da dann die gemachten Vorkehrungen vergebens, und das angeschafte Laub mit Schaden stehen bleibt.

Weil es also mehr denn zu oft geschiehet, daß man betrogen wird, und überdem nicht rathsam, denen Auswärtigen den Debit ihrer graines mit unserm baaren Gelde zu gönnen; da auch sonsten von der gewonnenen Seide wenig abgehet, wenn 2 a 300 dichte und wohl zugesponnene Cocons zu 3 a 4 Loth Saamen ausgesucht und aufgehoben werden, so werden hiermit alle vorsichtige Particuliers, in Absicht ihres Bestens, ernstlich ermahnet, ihre graines nur vorgeschrie-

geſchriebener maſſen zu machen, da ſie denn mit Vergnügen erfahren ſollen, daß die daraus ausgekommene Würmer ſich weit beſſer halten werden.

Ende des zweyten Theils.

Dritter Theil.

Erſtes Capitel.

Von den Urſachen des bisherigen ſchlechten Fortgangs beym Seiden-Bau.

Es ſind vornehmlich folgende Umſtände, ſo den bisherigen Seiden-Bau nicht empor kommen laſſen wollen.

Erſte Urſache von dem ſchlechten Fortgange des Seiden-Baues,

Der erſte, weil die mehreſten Teutſchen noch leider bey allen ihren Verrichtungen voller groben Vorurtheile ſtecken, die je gröſſer ihre Unwiſſenheit, auch je tiefer eingewurtzelt ſind, und unter andern vor eine groſſe Sünde halten, dasjenige zu thun, was ihre Väter und Großväter unterlaſſen, und

zweyte Urſache

Der zweyte, weil die Möglichkeit, in einem Tage, längſtens in einer Woche, Maulbeer-Saamen zu ſäen, Bäume zu pflantzen, Seiden-Würmer auszubrüten, Seide zu gewinnen, und Geld einzunehmen, noch von niemand mit Wahrſcheinlichkeit gelehret worden.

Vorzug der hieſigen Witterung vor Italien und Franckreich.

Sonne, Mond, Wetter und Wind ſind nicht ſchuld, daß wir unſer Pfund im Schweiß-Tuch vergraben haben, denn die gütige Natur hat uns in dieſem Stück nicht allein mit Franckreich und Italien gleiche Kräfte gegeben, ſondern wir haben vor nur gedachte Länder noch anſehnliche Vortheile voraus. Unſere Stuben inſonderheit, wodurch wir die Kälte unterdrücken, und die ſchwühle Luft, der wir ſo ſelten exponirt, je gemeiner ſie ſich dorten einfindet; das zeitige Ausſchlagen der Bäume dorten, und die drauf einfallenden Nachtfröſte, die hier nicht mehr zu fürchten, wann der Maulbeer-Baum ausſchlägt, das ſind die herrlichen Vorzüge unſerer Gegenden, und von unſerer Bauart, die uns eines erwünſchten Fortganges vergewiſſern.

Die unerfahrne Franzoſen ſind an der erſten Urſache ſchuld.

Die erſte ſchädliche Urſach, daß nemlich die mehreſten Leute voller Vorurtheile ſtecken, und es ſich zur gröſten Sünde rechnen, etwas zu thun, was ihre Väter und Großväter unterlaſſen, findet ihre erſte Nahrung darinn, daß unerfahre Franzoſen, was das Gantze betrift, wenigſtens zum Seidenbau, gebraucht worden.

falſcher Schluß, welcher aus eines andern Erfahrung gemacht wird,

Denn ſo bald jemand von ſeinem Freunde höret, ich habe Seiden-Würmer gehalten, ich habe dabey eine Franzöſin gehabt, ſo mitten unter dieſen edlen Raupen das Tageslicht erblickte, und dennoch haben die Unkoſten den Vortheil verzehret; ſo iſt der ſaubere Schluß gemacht, die Sache taugt nicht, ſie ſchickt ſich nicht vor unſre Himmels-Gegend, die göttliche Vorſehung hat jedem Lande ſeine Vortheile beſtimmt, wir ſtechen GOttes Allmacht nach den Augen, wir beſchimpfen das Andencken unſerer Vorfahren, dieſe waren klüger wie wir, hätten ſie dergleichen gut befunden, würden ſie es nicht unterlaſſen haben, ſie haben ſo lange Brod gegeſſen, wir werden deſſen auch ohne den Seiden-Bau keinen Mangel leiden, es haben bereits viele damit angefangen, wir haben aber noch keinen davon ſehen reich werden.

oder wann man einen Eckel und Mißtrauen in eine Sache ſetzt.

So klingt desjenigen, von welchem Sirach ſaget, gehe hin zur Ameiſen ꝛc. ſeine Leyer, welche alle Aufgeklärte überzeugen muß, daß wenn man einen Eckel an einer Sache findet, und ein Mißtrauen in die Richtigkeit derſelben ſetzet, auch zum Ueberfluß das bereits verroſtete Gehirn durch phlegmatiſche Säfte benebelt wird, ſo bald verlieret ſich bey ſolchen kleinen Geiſtern der Geſchmack, der Sache rechtſchaffen nachzudencken, und das Verlangen höret auf, das Wahre vom Falſchen unterſcheiden zu lernen, und folglich kan man auch niemahlen zu einer wahren Kenntniß gelangen, ſondern ſeine niederträchtigen Vorurtheile begleiten ihn bis ins Grab.

Dieſe Art zu denken iſt dem gemeinen Weſen ſchädlich.

Wer wollte denn nun wohl nicht zugeſtehen, daß ſolche Art zu dencken der gantzen menſchlichen Geſellſchaft ſchädlich ſey, und daß man ſolchergeſtalt allen reellen Wiſſenſchaften den Weg verrenne; unglücklich wären wir, wenn alle Menſchen ſo dächten, und wie vieler angenehmen Nothwendigkeiten würden wir nicht entrathen müſſen, wenn unſere Vorfahren auch ſo gedacht hätten; wie viele Sachen haben wir nicht, ſo wenigſtens in unſerer Himmels-Gegend nur noch vor hundert Jahren Geheimniſſe waren, jetzo aber gantz begreiflich ſeyn, und ſehr vielen Menſchen den nöthigen Unterhalt verſchaffen.

Die zweyte Urſache iſt nicht die geringſte,

Die zweyte Hinderniß, daß die Möglichkeit fehle, in einem Tage Maulbeer-Saamen zu ſäen, Bäume zu pflantzen, Seiden-Würmer auszubrüten, Seide zu gewinnen, und Geld einzunehmen, iſt gantz gewiß nicht die geringſte.

eine kaum angefangne Arbeit

Es iſt vielmehr eine ſelbſtändige Wahrheit, daß wir nach kaum angefangener Arbeit bereits deren Belohnung wünſchen, und daher

den

Jahr Christi Geburt tausend sechshundert sechzig und sechs, und stand an dem Tage, da man zählte nach

unter der jetzigen Regierung, den vorgesetzten Zweck des Seiden-Baues erfüllet zu sehen.

die Ausbreitung dieses kostbaren Gewerbes in unsern Gegenden von der Vorsehung vor gegenwärtige Zeiten um so gewisser aufbehalten sey, jemehr unser preißwürdigster Landes-Herr die Möglichkeit, und den besondern Vortheil gleich zu Anfang Dero glorwürdigsten Regierung mit eigenen Augen höchsterleuchtet eingesehen, und aus wahrer Landes-Väterlicher Liebe vor das Beste der Unterthanen, zugleich aber auch aus einer rühmlichen Vorsorge vor das Wohl der Nachkommen, solche Anstalten vorgekehret haben, bey welchen der sich vorgesetzte Zweck nimmermehr verfehlet werden kan, wenn die Landes-Einwohner als Glieder eines Körpers mit zusammen gesetzten Kräften das ihrige beytragen, und die allermildesten und weisesten Einrichtungen unsers allergnädigsten Landes-Herrn durch ihren Gehorsam und reife Betrachtung ihres eigenen, und ihrer Kinder darunter ruhenden wahren Bestens unterstützen, und zur Wircklichkeit bringen helfen.

Die Möglichkeit hat weiter keinen Widerspruch zu befürchten.

Wir würden ohne Noth weitläuftig werden, wenn wir die Möglichkeit, daß in unsern Gegenden Maulbeer-Bäume gezogen, und die schönste Seide gewonnen werden könnte, zu erweisen uns bemühen wollten, es ist dieses eine Sache, so keines Widerspruchs sich zu befürchten hat, und folglich ist mein Augenmerck nur dahin gerichtet, auch den Einfältigsten mit Ueberzeugung den kürtzesten und mit gewissen Vortheil verknüpften Weg begreiflich zu machen.

Anfang des Seiden-Baues in Franckreich unter Heinrich dem IV. und Ludwig dem XIV.

Um deutlich zu seyn, müssen wir ein wenig zurück gehen, und die Vortheile berühren, so wir vor Franckreich bey Einrichtung des Seiden-Baues zum Voraus haben, und da ist nun eine bekannte Wahrheit, daß zu Zeiten Heinrich des IV. Königes in Franckreich der Seiden-Bau daselbst eine noch weit unbekanntere, und allem Widerspruch ausgesetzte Sache war, als er es jetzo in unsern Gegenden ist; allein dieser aller Nachahmung würdige Fürst legte den Grund zum Seiden-Bau in seinen Ländern und nichts als die üble Absichten verschiedener Bedienten, die Nachläßigkeit und Widerspenstigkeit der Unterthanen, und seine überhäufte Regierungs-Geschäfte verhinderten ihn, dieses angefangene Werck zur erwünschten Reife zu bringen, seine Nachfolger negligirten es hernach auch, und der Seiden-Bau kam beynahe wieder in Vergessenheit, bis auf die Zeiten des Königes Ludwig des XIV. als welcher die Sache mit allem Ernste angriff, und unter andern guten Anstalten die Magistráte in den Städten anhielt, alle publiquen Plätze, Promenaden und dergleichen, zum Besten

ſten der Armen, welche keinen eigenen Acker hatten, mit Maulbeer-Bäumen zu bepflantzen, das Laub wurde hiernächſt an die Armen verpachtet, und der Pacht kamen denen Magiſträten zu Nutze.

Dieſem Könige nun haben es die Franzoſen hauptſächlich zu dancken, daß er ihnen in dieſem Stück das Gift des Vorurtheils benommen, und ſie dadurch geſchickt gemacht, jährlich groſſe Summen zu gewinnen.

Letzterer hat den Franzoſen das Gift der Vorurtheile benommen.

Unſer allergnädigſter Landes-Herr hat mit dem König Ludwig dem XIV. gleiche Abſichten, allein die Wege und Mittel, ſo ſich dieſe beyde groſſe Herren bedienet, um den ſich zum ohnfehlbaren Vortheil ihrer Länder vorgeſetzten Zweck zur Wircklichkeit zu bringen, ſind von bemerckungswürdigem Unterſcheid.

Unterſcheid der Franzöſiſchen und Preuſiſchen Maximen in gleichen Zwecke.

Der König von Franckreich befahl, ihr ſollt Maulbeer-Bäume pflantzen, und dieſer Befehl mußte ohne Widerrede zur Wircklichkeit gebracht werden, ohne weiteren Nutzen und Vortheil, als daß in denen Haupt-Städten auf Koſten der Land-Stände groſſe und zahlreiche Baum-Schulen angelegt wurden, woſelbſt ein jeder ſo viel tüchtige Bäume gratis heraus nehmen konnte, als er ſelbige zu pflantzen Raum hatte.

Abſoluter Königl. Franzöſiſcher Befehl, zu Ausführung dieſes Wercks.

Unſer allergnädigſter Landes-Herr hingegen bedienen ſich weit angenehmerer Mittel, die Hertzen ihrer Unterthanen zu gewinnen, und ihnen ihren eigenen Vortheil ſchmackhaft zu machen; nicht Befehle, nicht Drohungen, nicht Strafungen, ſondern liebreiche und recht Landes-Väterliche Ermahnungen, Gnaden-Bezeugungen, und Ueberhäufungen von Wohlthaten, ſollen die Spornen ſeyn, welche dieſe unter einer ſo preiswürdigen Führung beglückten Unterthanen zu ihrem wahren Beſten anreitzen, und einen ihnen in der Natur vor Augen liegenden doch bisher verborgen geweſenen Schatz in die Hände liefern ſollen.

Preuſiſche Landes-Väterliche Gnaden-Bezeugungen zur Anreizung ihres eignen Beſtens.

Sie beſtellen eine eigene aus lauter vornehmen Räthen (von deren Eifer vor das Beſte des Landes und von deren Kenntniß in dieſer Sache ſie überzeugt ſeyn) beſtehende Commiſſion, welche denen Entrepreneurs des Seiden-Baues alle raiſonnable und nur zu wünſchende Vortheile mit Freuden verſchaffen.

Beſtellung einer eignen Commiſſion.

Geld, Plätze zu Verpflantzung der Bäume, ja auch wohl die jungen Bäume ſelbſt, werden allen denenjenigen, ſo nur einen wahren Eifer bezeigen, ſich der königlichen Gnade würdig zu machen, gegeben. Die Seide wird bey der königlichen Gold- und Silber-Manufa-

Maxima die accordirte Vortheile beſtehen.

nufactur gekauft, sehr gut und promt bezahlet, auch hier, wann sie gut abgewickelt, eben so theuer erkauft, als sonsten in Frankreich, auch sonst alles gethan, was dieses nützliche Gewerbe nur reitzend machen kan, die Fabriquen von seidenen Zeugen sind nun häufig vorhanden, worinnen die einländische Seide verarbeitet, der Unterricht wird in Berlin, Soldin, Magdeburg den Unerfahrnen in der Würmer-Zucht, und Abwicklung der Seide treulich und ohnentgeltlich gegeben, und alles aufs möglichste erleichtert.

Der Mangel an tüchtigen Leuten ist schuld, Nutzen von der vortheilhaften Stellung zu ziehen.

Dem allen ohngeachtet aber scheinet es doch, als wenn noch zu viel Phlegma in unsern Adern wallet, welches uns einschläfert, unsern wahren Nutzen aus dieser vortheilhaften Stellung zu ziehen. So wenig nun zwar diese Trägheit bey der Nachwelt Glauben finden, noch von ihnen entschuldiget werden kan, so gantz natürlich gehet es doch zu; die Ursachen davon haben wir im vorigen Capitel bereits erleutert, und uns bleibet ausserdem nichts übrig, als noch mit wenigen zu berühren, daß weder unsere Himmels-Gegend, noch der Mangel an königlichen Gnaden-Bezeugungen, weniger der Mangel an Maulbeer-Bäumen, sondern der Mangel an tüchtigen Leuten daran mit Schuld sey.

Ansetzung eines tüchtigen im Seiden-Bau erfahrnen Mannes in jeder Provintz.

Und wie nun dieser Mangel daher durch die Herren Franzosen nicht sogleich zu ersetzen ist, wenn man auch vor bekannt annehmen wollte, daß sie den Seiden-Bau ex professo verstünden, weil sie erstlich der Landes-Sprache nicht kundig, zweytens erst hier vor sich Maulbeer-Bäume pflantzen, und den Seiden-Bau tractiren müssen, um den Unterscheid des Climatis mit ihrem eigenen Schaden bemercken zu können, ehe sie einem gantzen Volcke zu Wegweisern dienen wollen. Damit nun derselbe ersetzet werde, so hält man nach einer geringen und ohnverwerflichen Einsicht davor, daß kein sichrer und leichter Mittel sey, den Seiden-Bau allgemein zu machen, als wenn man in jeder Provintz wenigstens einen Mann ansetzt, welcher alles, was zu denen Maulbeer-Bäumen, und zum Seiden-Bau sowohl als Zubereitung der feinen und Fleuret-Seide gehörig, gründlich und so verstünde, daß er von allen Ursachen anzugeben wüßte, zugleich die Theorie mit der Praxi verknüpfte, daß er weiter der teutschen Sprache mächtig, und endlich durch königlichen Vorschub in solchen Stand gesetzet würde, daß man alles, was nur mit den Maulbeer-Bäumen und dem Seiden-Bau einige Verwandtschaft hat, bey ihm sehen und lernen könnte.

Hier-

Abtheilung, und Theilung und Zusammensetzung der Kräfte. Es werden die verschiedenen Arten der Bewegung, und die Gesetze, nach welchen sie erfolgen, erklärt. Es werden die Begriffe von Bewegkraft, Widerstand, Trägheit, Kraft und Gewalt, Arbeit, Maschine, Hebel, Rad an der Welle, Flaschenzug, Schraube, Keil, Gewicht, Schwere, Schwerpunkt, Stoß, Pendel, Fall, Wurf, Schwung, Reibung, Steifigkeit, Festigkeit, Elasticität, Wasserdruck, Wasserstoß, Wasserwage, Wasserwerk, Wasserrad, Wasserkunst, Wasserleitung, Wasserhebung, Wasserschraube, Wasserpumpe, Wasserspritze, Wasserorgel, Wasserhammer, Wasserbau, Wasserbaukunst, Wasserbaumeister, Wasserbaumeisterkunst, Wasserbaumeisterschule, Wasserbaumeisterschulbuch, Wasserbaumeisterschulbuchdruckerei, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrau, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdiener, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjunge, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschule, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuch, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckerei, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrau, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdiener, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjunge, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschule, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuch, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckerei, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrau, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdiener, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjunge, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschule, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuch, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckerei, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrau, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungenschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmer, Wasserbaumeisterschulbuchdruckereibesitzerfrauenzimmerkammerdienerjungen

Gnade für und auf Christum, um seines Verdienstes willen, Vergebung der Sünden, und das Leben haben, so ist es nöthig, daß wir unsere Sünden erkennen, und wissen, wie sie beschaffen sind, damit wir sie nicht für Tugenden halten, und uns also der Vergebung derselben unwürdig machen. Dieses ist der Grund, warum Paulus in diesem Capitel so ausführlich die Sünden der Heiden beschreibt, damit wir daraus lernen, daß wir alle Sünder sind, und der Gnade Gottes bedürfen. Wir müssen uns demnach, so wenig als wir uns vor Gott gerecht machen können, auch nicht einbilden, daß wir unsere Sünden selbst vergeben können. Wir müssen sie erkennen, und Gott um Vergebung derselben bitten.

Vers. 28. Und gleichwie sie nicht gut achteten, daß sie Gott erkennten, hat ihnen Gott dahin gegeben in verkehrten Sinn, zu thun, was nicht taugt.

Gleichwie sie nicht gut achteten, daß sie Gott erkennten. Sie hatten Gott erkannt, aber sie wollten ihn nicht erkennen, weil sie ihn nicht ehren wollten, wie er es verlangte. Sie wollten ihn nicht ehren, weil sie ihn nicht lieben wollten. Sie wollten ihn nicht lieben, weil sie ihn nicht fürchten wollten. Sie wollten ihn nicht fürchten, weil sie ihn nicht für ihren Herrn erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Herrn erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Gott erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Gott erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Vater erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Vater erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Erlöser erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Erlöser erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Heiland erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Heiland erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Seligmacher erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Seligmacher erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Versöhner erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Versöhner erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Mittler erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Mittler erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Fürsprecher erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Fürsprecher erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Hohenpriester erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Hohenpriester erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Opferer erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Opferer erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Opfer erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Opfer erkennen, weil sie ihn nicht für ihren Sündenbock erkennen wollten. Sie wollten ihn nicht für ihren Sündenbock

Blätter, den Seiden-Würmer-Saamen und die nöthigen Zimmer, der andere Theil aber verrichtet die nöthige Arbeit, und die hiernächst gewonnene Seide wird in gleiche Theile getheilet.

Reelle Verbesserung eines Guthes durch Anpflantzung 1000. Stück Maulbeer-Bäume,

Wie glücklich würde nicht der meiste teutsche Adel seyn, wenn sie ihre Güther, mit Pflantzung von tausend Stück Maulbeer-Bäumen, in zwantzig Jahren auf tausend Reichsthaler Einkünfte verbessern könnten, ohne sich der geringsten Gefahr, wie bey andern wirtschaftlichen Verbesserungen, e. g. Anlegung von Schäfereyen, ausgesetzt zu sehen.

einer Land-Stadt durch Gewinnung einiger 100. Pfund Seide,

Wie glücklich würde nicht diejenige Land-Stadt seyn, wenn bey Gewinnung einiger 100. Pfund Seide, einige tausend Reichsthaler unter den Einwohnern roullirten, deren beständiger Zufluß endlich einen jeden zu demjenigen Ueberfluß bringen würde, der allein das Commercium, bey der Entstehung unendlicher neuen Zweige desselben, blühend machen kann; massen je stärcker das Einkommen, je grösser die Anschaffung von Dingen, die ehedem unbekannt, nunmehro aber unentbehrlich, wenn das Geld häufig und in stärckere Circulation gebracht ist.

und eines gantzen Landes durch 20. tausend Pfund Seide.

Wie glücklich würde nicht das gantze Land seyn, wenn nur erst jährlich zwantzig tausend Pfund Seide darinn gewonnen, folglich achtzig bis hundert tausend Reichsthaler für die rohe Seide allein ins Land erhalten, wovon die Helfte vor Arbeitslohn ausgegeben, mithin viele Nothdürftige ernähret, der Consumtions-Accise ein neuer Zufluß verschaft, und endlich vor die, vornemlich bey der Gold- und Silber-Manufactur verarbeitete Seide, ansehnliche Summen ins Land gezogen würden. Und wie leicht ist es nun, alle diese Wünsche in kurtzer Zeit zur Wircklichkeit zu bringen, wenn wir nur die Vorurtheile unserer Väter verlassen, und meinen wohlmeynenden doch ohnmaßgeblichen Rath in genaue Betrachtung ziehen, und nach vorhergegangener Prüfung desselben, in Uebung zu bringen uns gefallen lassen wollen.

Kurtze Anweisung,
wie mit Säung des Maulbeer-Saamens und Pflantzung auch Wartung der Maulbeer-Bäume zu verfahren.

Erstes Capitel.

Von denen Maulbeer-Bäumen, und wie der Saame davon zu gewinnen.

Eintheilung der Maulbeer-Bäume in schwartze und weisse, und letztere, so weisse, rothe und schwartze Beere tragen.

Es werden die Maulbeer-Bäume in zwey Haupt-Arten eingetheilet. Die eine ist der schwartze, welche grosse rothe Beeren träget, die süßsäuerlich und gut zu essen sind; die andere ist der weisse, welcher ohne Unterscheid schwartze, weisse und rothe Beeren träget, die süßlich und unschmackhaft sind; den Namen des weissen Maulbeer-Baums führet er deswegen, weil die Farbe seiner Blätter heller grün, und die Farbe seiner Rinde heller braun ist, als des schwartzen Maulbeer-Baums seine. Er hat ein hartes Holtz, welches sowohl zur Feuerung, als zu Nutzholtz wohl zu gebrauchen ist; er ist sehr harter Natur, und widersteht dem Frost vortreflich, dieses hat er Anno 1740. da fast alle Bäume, so aus einem wärmern Climate herstammen, verfroren, genugsam gezeiget. Dieses weissen Maulbeer-Baums Blätter sind eigentlich die zuträglichste Nahrung derer Seiden-Würmer, man kann sie zwar im Nothfall mit Blättern vom schwartzen Maulbeer-Baum füttern; es wird aber die Seide etwas gröber und schlechter davon.

Wie der Saamen davon zu gewinnen.

Wer also eine Maulbeer-Plantage anzulegen willens ist, muß einen gesunden weissen Maulbeer-Baum, der grosse runde Blätter hat, zum Saamen erwählen, solchen dasselbe Jahr nicht ablauben lassen, und die Beeren davon, wenn sie so reif sind, daß sie von selbst abzufallen anfangen, auf einem unter dem Baume gebreiteten Lacken, einige Tage nach einander abschütteln; den Saamen von denen Beeren abzusondern, hat man zweyerley Mittel, entweder man drücket die Beeren, nachdem man sie drey oder vier Tage in einem Gefäß an einem mehr warm als kaltem Ort stehen lassen, daß sie weich geworden, in denen Händen entzwey, presset den Saft davon durch eine starcke Leinwand, wäschet das in der Leinwand Zurückgebliebene in einem Durchschlag, welchen man in eine tiefe Schüssel mit Wasser hält; so werden die Saamen-Körner durch den Durch-

schlag

schlag in der Schüssel mit Wasser, auf den Grund fallen; da man sie, nachdem das Wasser aus der Schüssel behutsam abgegossen worden, herausnehmen, und an einem lüftigen Ort im Schatten trocknen kann; oder man leget die Beeren in der Sonne dünne auseinander, daß sie trocken werden, und reibet den Saamen mit der Hand, oder wäschet ihn auf eben beschriebene Art aus; den bey der ersten Art erhaltenen Saft kann man entweder zu einer dicken Consistentz, wie er in denen Apothecken verkauft wird, kochen, oder man kann ihn jähren, und zu Eßig werden lassen.

Das zweyte Capitel.

Von der Zieh- und Wartung der Maulbeer-Bäume, im Saamen-Bette.

Es muß das Stück Landes, so man zum Saamen-Bette erwählet, eine gute mürbe, schwartze Erde seyn, welche vollkommene Sonne, und einigen Schutz von der Mitternacht-Seite hat; selbige muß im Herbst zwey bis drittehalb Fuß tief rigolet, und mit gutem Schaf- oder Kuhmist versehen werden, damit er den Winter durch darinn stecken könne; im Anfang des Aprils kann das Land wieder umgegraben werden, damit das Unkraut im Wachsthum gestöhret werde; endlich im Monat May, wenn man keine Nacht-Fröste weiter befürchtet, kann es zum letztenmal gegraben, in Betten, jedes von vier Fuß breit, und zwischen jeden einen Steig von zwey Fuß breit, eingetheilet, und mit Fleiß geharket werden; damit so viel möglich kein Erden-Kloß, so denen zarten Pflanzen am Wachsthum hinderlich seyn könnte, gantz bleibe; das Säen kann sodann an einem Tage, so nicht zu windig seyn muß, also verrichtet werden: Wie das Land zu Saat-Betten zuzurichten.

Man mache auf ein jetzt beschrieben 4 Fußbreit Bette, vier Reihen in gleicher Weite von einander, und auf jeder Reihe einen kleinen Graben mit der Hand, anderthalb Zoll tief; streue in diese kleine Graben den Saamen, welchen man mit Sand oder Asche mischet, damit man ihn desto dünner streuen könne, gantz dünne, und in gleicher Weite; fülle die Graben mit feiner Blumen-Erde aus denen Mist-Betten, oder Holz Erde, meist zu; besprenge das Bette mäßig, mit Fluß- oder andern von der Sonne erwärmten Wasser, und fahre damit, wenn es nicht regnet, um den andern oder dritten Abend fort; so ofte man das Saamen-Bette, vor und nachdem der Saame aufgegangen, begiessen will, muß eine Stroh- Vorschrift, den Saamen auszusäen.

Wenn die in Art. 1 bis 3 gedachten, und auf diese Art Behufs gehörig gemachten Bücher, Register und Urkunden, nicht in Originalien, sondern nur in Abschriften vorgelegt werden, so ist der Vorsteher, Amts- und Gerichtsverwalter, oder sonstige Beamte, welcher die Abschrift gefertiget hat, zu verpflichten, daß er solche mit dem Originale genau verglichen habe.

Art. 4. Wenn die Bücher, Register und Urkunden, welche vorgelegt werden sollen, nicht in Originalien, sondern nur in Abschriften vorhanden sind, so ist der Vorsteher, Amts- und Gerichtsverwalter, oder sonstige Beamte, welcher die Abschrift gefertiget hat, zu verpflichten, daß er solche mit dem Originale genau verglichen habe.

Art. 5. Wenn die Bücher, Register und Urkunden, welche vorgelegt werden sollen, in mehreren Bänden oder Stücken bestehen, so ist jeder Band oder jedes Stück, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, mit einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen, und mit dem Siegel des Vorstehers, Amts- oder Gerichtsverwalters, oder sonstigen Beamten, welcher die Abschrift gefertiget hat, zu versiegeln.

Art. 6. Die vorgedachten Bücher, Register und Urkunden sind, wenn sie nicht schon vorher geschehen ist, mit einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen, und mit dem Siegel des Vorstehers, Amts- oder Gerichtsverwalters, oder sonstigen Beamten, welcher die Abschrift gefertiget hat, zu versiegeln.

Das dritte Capitel.

Von Anrichtung der Baum-Schulen und Wartung der Maulbeer-Bäume in denenselben.

Im zweyten Herbst von der Zeit an, da man den Maulbeer-Saamen gesäet, wähle man ein gut Stück Landes zur Baum-Schule; je besser dasselbe ist, je geschwinder werden die jungen Bäume fortkommen, es muß dieses sowohl als das Saamen-Bette der Sonne exponiret seyn, und ist auch gut, wann es einigen Schutz vor Nord- und kalten Ost-Winden hat, man lasse es drey bis viertehalb Fuß tief rigolen, auch sogleich mit Küh- oder Schaf-Mist starck düngen, damit er den Winter über stocken, und kurtz werden könne; im Anfang des Aprils lasse man es wiederum umgraben, eben harcken, und in fünf Fuß breite Länder zu drey Linien, oder in vier Fuß breite Länder zu zwey Linien, wie auch zwischen jeden Lande einen Steig von zwey Fuß breit abtreten. Ob schon annoch die Pflantzen sehr dünne und schwach, so sind doch deren Wurtzeln nach Proportion sehr starck und lang; deshalb auch die Löcher räumlich seyn, und die Wurtzeln darinnen wohl ausgebreitet und flach eingeleget werden müssen, nachdem man das Zäßrige abgenommen, die Pfahlwurtzel weggeschnitten, und die andern etwas beschnitten.

Wie das Land zu denen Baum-Schulen anzurichten.

Alsdann pflantze man auf jedem Lande drey oder zwey Linien Bäume, jeden Baum zwey Fuß im Quadrat von einander, also daß die erste Linie einen halben Fuß vom Steig abkommt, die andere in der Mitte des Feldes, die dritte einen halben Fuß ab vom Steige der andern Seite des Feldes; die Bäume der zweyten Linie, müssen gegen der ersten und dritten Linie schreem über wie die Linien eines Bretspiels stehen, weil sie auf die Art auf allen Seiten in gleicher Entfernung von einander seyn können. Daß die Bäume zwey Fuß von einander gepflantzet werden, ist nicht allein deswegen nöthig, damit nicht einer dem andern die Nahrung entziehe, und im Wachsthum hindere, sondern auch, weil man fast unmöglich einen zum Verpflantzen würde ausgraben können, ohne die umstehende an denen Wurtzeln empfindlich zu beschädigen; da man doch, wegen ungleichen Wachsthum derselben, genöthiget ist, einige Jahre mehr als andere in der Baum-Schule stehen zu lassen.

Wie die Linien zu ziehen, und wie weit die Bäumchens von einander gepflantzt werden können.

Die Verpflantzung selbst kann im April und Anfange des May, bey guter gelinder Witterung, aber auch schon gegen Ausgang Martii, folgender massen vorgenommen werden:

Man

Auf was Art die Bäumchen in der Baum-Schule zu verpflantzen,

Man nimmt so viel Bäumchen, als man in demselben Tage zu verpflantzen gedencket, vermittelst eines Spadens aus der Erde, stutzet selbige etwas, sowohl am Stamm als an der Wurtzel, lässet sie eine halbe Stunde oder länger, im kalten Wasser liegen, und pflantzet sie in oben beschriebener Distantz so tief, oder wenn es ein trockenes Land ist, ein wenig tiefer, als sie im Saamen-Bette gestanden, tritt sie an, damit die Erde sich dicht an die Wurtzel lege, und begiesset sie. Man thut wohl, sie im zunehmenden Mond, nicht aber im Krebs oder Scorpion-Zeichen zu versetzen, oder zu beschneiden. Wenn es nicht regnet, muß man sie im ersten Sommer wöchentlich zwey bis dreymal begiessen, im zweyten Sommer kann es etwas seltener, in den übrigen Sommern aber nur bey extraordinair anhaltender Dürre geschehen; damit die Bäume gerade wachsen mögen, können sie gleich bey Anfang ihrer Pflantzung in der Baum-Schule mit Pfählen versehen, und nur lose angebunden, und in denen ersten sechs Wochen die Erde um die Bäumchen alle Woche rund herum nachgetreten werden, die Pfähle müssen glatt und nicht eckigt seyn, damit die jungen Bäume sich nicht daran verletzen, noch das Gebinde an den scharfen Ecken sich zerschneiden möge.

zu pflegen,

So bald die neugepflantzten Bäumchen, so noch keine Kronen haben, ausgeschlagen sind, muß ihnen nicht mehr als der oberste Zweig gelassen, und damit er desto stärcker treiben könne, die nach und nach neu ausschlagende fleißig abgeschnitten werden. Verfährt man aber auf solche Weise, so ist auch zu merken, daß beym Anpflantzen der Trieb der Erden gleich hat abgeschnitten werden müssen, an dessen Stelle denn ein wohl proportionirter Trieb, der unten starck, sich zeigen wird, woraus der Stamm des Baumes werden muß. Bey diesem Abschneiden muß man sich der Vorsicht bedienen, nicht dicht am Stamm abzuschneiden, sondern einen Zoll abbleiben, und das Glattputzen bis ins Frühjahr aussetzen. Die abgeschnittene belaubte Reiser können den Seiden-Würmern vor der dritten Häutung vorgelegt werden; in der übrigen Jahrs-Zeit aber in Bünde gebunden, getrocknet, und denen Lämmern, mit eben dem Nutzen als das Weinlaub, verfüttert werden.

zu reinigen,

Das Unkraut muß fleißig ausgegätet oder ausgehackt werden, damit, so viel als möglich, nicht das geringste von der vor die Bäume bestimmten Nahrung durch dasselbige entzogen werde.

Sind

Wort des Textes, und schon der Name Evangelium ist ein Beweis, daß sie nicht Geschichte sein wollen. Sie sind Predigt, Verkündigung, Lehre, Ermahnung, Trost, Gebet, Alles in Einem, und sie sind es in der Weise, daß sie nicht Geschichte sein wollen. Sie sind es nicht einmal in dem Sinne, daß sie Geschichte voraussetzen, wie die Briefe des Paulus. Sie sind es nicht, weil sie nicht Geschichte sein wollen. Sie sind es nicht, weil sie nicht Geschichte sein können. Sie sind es nicht, weil sie nicht Geschichte sein dürfen. Sie sind es nicht, weil sie nicht Geschichte sein sollen.

Sie sind es nicht, weil sie nicht Geschichte sein wollen. Sie wollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein können. Sie können nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein dürfen. Sie dürfen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein sollen. Sie sollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein wollen.

Sie wollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein können. Sie können nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein dürfen. Sie dürfen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein sollen. Sie sollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein wollen.

Sie können nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein dürfen. Sie dürfen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein sollen. Sie sollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein wollen. Sie wollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein können.

Sie dürfen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein sollen. Sie sollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein wollen. Sie wollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein können. Sie können nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein dürfen.

Sie sollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein wollen. Sie wollen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein können. Sie können nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein dürfen. Sie dürfen nicht Geschichte sein, weil sie nicht Geschichte sein sollen.

erwählen andere lieber das ordinaire Oculiren, welches die mehresten Gärtner bis dato aber sonder Fortgang versucht haben.

Das vierte Capitel.

Von Verpflanzung und Wartung der Maulbeer-Bäume ins Freye.

Verpflantz-Zeit der Maulbeer-Bäume ins Freye,

Wann man die jungen Maulbeer-Bäume zwey Jahr im Saamen-Bette, und drey Jahre in der Schule gehörig gewartet, werden die mehresten drey bis vier Zoll unten am Stamm dicke seyn, daß sie im sechsten Frühjahre ins Freye verpflantzet werden können. Es kann diese Verpflantzung durch das gantze Frühjahr durch, von der Zeit an, da die schweren Fröste nicht mehr zu besorgen sind, bis der Maulbeer-Baum bald ausschlagen will, verrichtet werden. Es ist das Frühjahr allemal dem Herbste vorzuziehen, sonderlich aber wann man einen feuchten Grund zum Pflantzen erwählet hat; da es nöthig ist, selbiges vorzunehmen, wann die Erde erst erwärmet, und einigermassen trocken geworden, sonsten die Wurtzeln in der Nässe verfaulen müssen.

Bestimmung des Bodens und der Oerter zum Verpflantzen.

Sowohl das schlechte als gute Erdreich sind im Stande, dem Maulbeer-Baum Nahrung zu verschaffen, jedoch mit dem Unterscheide, daß im schlechten Lande der Baum niemals so geschwinde wachsen, noch jemals so groß werden, noch weniger so viel Blätter geben wird, als im guten mürben Lande; jedoch kommen sie im mittlern Lande weit besser fort, als im strengen Lehmlande.

Was die Plätze anlanget, so man zur Verpflantzung der Maulbeer-Bäume nehmen kann, ohne jedoch der Haushaltung Abbruch zu thun, so sind solche vornemlich die entblößte Plätze in denen Forsten, die Ufer der Ströhme und Bäche, die Ränder der hohen Wiesen, und endlich die Heerstrassen und Viehtriften in Städten und Dörfern; gewiß ist indeß, daß erstbenannte drey Pflantzörter denen beyden letzteren vorzuziehen sind, weil die Maulbeer-Blätter, bey trockenem Wetter, nicht so durch den Staub, so die hin- und hergehende Wagen, und das Vieh verursachen, bedecket werden, und daher dem Seiden-Wurm besser als die andern bekommen; man kann sich also der Blätter von letzteren, nach einem eingefallenen starcken Regen, und so lange es nach demselben noch nicht sehr staubet, mit gutem Nutzen bedienen.

Wie weit sie von einander zu setzen,

Es können auch gantze Aecker mit Maulbeer-Bäumen, ohne viel vom Acker zu verlieren, bepflantzt werden; es müssen selbige

aber

eben daselbst, einen Theil des Gutes und Dorfes Lichtenau, welches vor dem Thore Neu-Ulm gelegen, und dem Kaufmann Joseph Anton Mayer daselbst gehöret, mit Feuer und Brand zu verheeren, und dasselbe gänzlich zu ruiniren, auch sodann, da der Kaufmann Mayer, wegen seiner Handlung, mit dem Kaufmann Johann Georg Mayer, in Augsburg, in Compagnie stehet, und sie beyde Brüder sind, so befahlen Sie ihm Obristen, seine Mannschaft, auch die Augsburger Stadt-Völker, mit Feuer und Brand zu verheeren, und zu ruiniren, und sie sollten ihm, dem Obristen, dafür gut stehen, und Sie wollten ihn, dem Obristen, schon schadlos halten, wie auch, daß Sie ihm, dem Obristen, Ihre Gnade und Huld, und Ihre Kaiserliche Protection, und Schutz, zu allen Zeiten, angedeihen lassen wollten, und Sie ihm, dem Obristen, Ihre Kaiserliche Gnade,

Form Gott die Gerechtigkeit, Treue, Barmherzigkeit, Gnade und Wahrheit, [illegible] [illegible] [illegible]

Reiß den Nahrungs-Saft alleine bekommt, wird es deſto ſtärcker treiben.

Die Krone derer Maulbeer-Bäume hält man ſechs Fuß hoch von der Erde, ſo ſie aber auf Acker, hohen Wieſen, oder andere Orten, wo Vieh hinkommt, gepflantzt ſind, muß ſie acht Fuß von der Erde gezogen; ſelbige muß man in der Mitte offen halten, weil dadurch nicht allein das Ablauben erleichtert, ſondern auch die Blätter, durch Sonne und Luft, zu einem gedeylichen Futter präpariret werden.

Im zweyten Jahre.

Der Baum muß mehr breit als hoch gezogen, und alle Frühjahr von Mooß gereiniget und beſchnitten werden. Dazu man ſich ohngefehr folgender Regeln bedienen kann: Alle Reiſer, ſo in dem Baum herein gewachſen, und alſo dem Ablauben hinderlich ſind, müſſen abgeſchnitten werden, alles trockene Holtz muß abgeſchnitten werden, alle Reiſer, ſo man Waſſer-Reiſer nennt, welche gemeiniglich von den Zweigen des Baumes gerade in die Höhe ſchieſſen, und dem Baume viel Nahrung entziehen, und verunzieren, ingleichen die Zweige, ſo ſich aneinander reiben, müſſen weggeſchnitten, oder wenn die Stelle davon zu kahl werden ſollte, bis auf ſechs bis acht Augen beſchnitten werden, alle Zweige der Reiſer, ſo rückwärts nach dem Baum zu wachſen, und auch den Baum unanſehnlich und confus machen, müſſen weggenommen werden, wo viel Reiſer beyſammen gewachſen ſind, ſo daß eins dem andern die Nahrung benehmen würde, müſſen einige weggeſchnitten, und die beſten gelaſſen werden; alle Reiſer, ſo am Stamm, oder auch aus den Wurtzeln ſchlagen, müſſen weggeſchnitten und abgeſtochen werden; alle gute Reiſer müſſen auf acht bis zehn Augen beſchnitten werden.

Wie die alten Bäume zu beſchneiden.

Hat man aber alte in Unordnung gerathene Bäume, ſo thut man am beſten, die, ſo Kräfte zu haben ſcheinen, hoch an verſchiedenen Aeſten, und die, ſo wenig Kräfte haben, kurtz auf acht bis neun Zoll die Kronen abzukappen, wie mit denen Weiden zu geſchehen pflegt, und den Schnitt mit Lehm, welcher mit Kaff und Kühmiſt vermenget, beſtreichen zu laſſen: So werden ſie im erſten Sommer ſtarck ſchieſſen, und die jungen Schößlinge können alsdann nach obbeſchriebenen Regeln gezogen und beſchnitten werden.

Die Maulbeer-Hecken anzulegen.

Was die Hecken anlanget, als wozu die ſchlechteſte Bäume aus der Baum-Schule gut genug ſind, ſo können ſelbige ein oder zwey Linien breit übers Creutz angelegt werden, ſtehen ſie nemlich ge-

gen einen Feind oder Rebellen, der sein Land und seine Leute feindlich überzieht, oder sich darinnen aufhält, und sie beschädiget, mit Gewalt abzutreiben, und sich zu rächen, auch sie zu bestrafen. Dahin gehöret, wenn ein Feind in unser Land einfället, und es verheeret, oder sich darinnen aufhält, und es beschädiget, oder wenn ein Rebelle sich wider uns setzet, und uns in unserm Lande Schaden zufüget, oder sich darinnen aufhält, und es beschädiget, daß wir denn einen solchen Feind oder Rebellen, der sein Land und seine Leute feindlich überzieht, oder sich darinnen aufhält, und sie beschädiget, mit Gewalt abzutreiben, und sich zu rächen, auch sie zu bestrafen, befugt sind. Wenn nun auch unsere Unterthanen, die in unserm Lande wohnen, oder sich darinnen aufhalten, uns Schaden zufügen, oder sich wider uns setzen, so sind sie auch Feinde und Rebellen, und wir haben auch wider sie das Recht der Gegenwehr, und sie zu bestrafen. Wenn sie aber in unserm Lande wohnen, oder sich darinnen aufhalten, und uns keinen Schaden zufügen, oder sich nicht wider uns setzen, so sind sie keine Feinde und Rebellen, und wir haben wider sie kein

gemacht, als die Eh ein mahl in die Kirchen eingeführet worden, also ist es
auch gewiß, daß die Eh, so vor der Kirchen geschlossen worden, ehe
sie in die Kirchen eingeführet worden, nicht ungültig gewesen, sondern
gültig, und ein Sacrament, als sie nachmahls in die Kirchen eingeführet
worden, und ist auch gewiß, daß die Eh, so vor der Kirchen geschlossen
worden, ehe sie in die Kirchen eingeführet worden, nicht ungültig gewesen,
sondern gültig, und ein Sacrament, als sie nachmahls in die Kirchen
eingeführet worden, und ist auch gewiß, daß die Eh, so vor der Kirchen
geschlossen worden, ehe sie in die Kirchen eingeführet worden, nicht
ungültig gewesen, sondern gültig, und ein Sacrament, als sie nachmahls
in die Kirchen eingeführet worden, und ist auch gewiß, daß die Eh, so
vor der Kirchen geschlossen worden, ehe sie in die Kirchen eingeführet
worden, nicht ungültig gewesen, sondern gültig, und ein Sacrament,
als sie nachmahls in die Kirchen eingeführet worden, und ist auch gewiß,
daß die Eh, so vor der Kirchen geschlossen worden, ehe sie in die Kirchen
eingeführet worden, nicht ungültig gewesen, sondern gültig, und ein
Sacrament, als sie nachmahls in die Kirchen eingeführet worden, und
ist

Von Gott und Schöpfung.

Marginal: Gott ist ein Geist.

Gott ist ein Geist, und wer ihn anbeten will, der muß ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Gott ist nicht ein Mensch, daß er lügen sollte, noch ein Menschenkind, daß ihn etwas gereue. Sollte er sagen, und nicht thun? Sollte er reden, und nicht halten? Sein Wort ist Wahrheit, und alle seine Gebote sind gewiß. Sie werden für immer und ewig bestehen, und sind gegründet in der Wahrheit.

Marginal: Gottes Eigenschaften.

Gott ist der Allmächtige, der Allwissende, der Allgegenwärtige, der Unveränderliche, der Unendliche, der Ewige, der Heilige, der Gerechte, der Barmherzige, der Gütige, der Geduldige, der Langmüthige, der Treue, der Wahrhaftige, der Unbegreifliche, der Unerforschliche, der Unsichtbare, der Unaussprechliche, der Unnennbare, der Unerreichbare, der Unvergleichliche, der Unbeschreibliche, der Unerkennbare, der Unerfindliche, der Unerdenkliche, der Unerklärliche, der Unerfaßliche, der Unerreichliche, der Unerfaßbare, der Unerreichbare, der Unerdenkbare, der Unerklärbare, der Unerfindbare, der Unerkennbare, der Unbeschreibbare, der Unvergleichbare, der Unerreichbare, der Unaussprechbare, der Unnennbare, der Unsichtbare, der Unerforschbare, der Unbegreifbare, der Unendbare, der Ewigbare, der Heilbare, der Gerechtbare, der Barmherzigbare, der Gütigbare, der Geduldigbare, der Langmüthigbare, der Treubare, der Wahrhaftigbare, der Unbegreifbare, der Unerforschbare, der Unsichtbare, der Unaussprechbare, der Unnennbare, der Unerreichbare, der Unvergleichbare, der Unbeschreibbare, der Unerkennbare, der Unerfindbare, der Unerdenkbare, der Unerklärbare

ne Connexion hat, welche darinn beſtehet, daß man allezeit reine Luft im Zimmer hält, welches durch fleißig Abräumen der Würmer geſchiehet, und ihnen niemahls Mangel an Futter leiden läßt; ſo kan man ſich in denen ſchlimmſten Seidenwürmer-Jahren eine gute Seiden-Erndte verſprechen.

Bestimmung der Quantität von Saamen nach Proportion der Anzahl von Bäumen;

Um die Wartung der Seiden-Würmer in gehöriger Ordnung zu beſchreiben, muß billig zuerſt determiniret werden, wie viel Loth Saamen man auf einer gewiſſen Anzahl Bäume ausfuttern könne; ob nun gleich, wegen der gar groſſen Ungleichheit der Bäume, dieſes nicht genau zu beſtimmen iſt, ſo kan man doch ohngefehr feſt ſetzen, daß auf 50 bis 60 mittel Bäume, von 20. 30. Jahr alt, man ſicher 3 Loth Saamen könne auskommen laſſen; am gewiſſeſten gehet man, wenn man das erſte Jahr lieber zu wenig, als zu viel hält, indem der Schade gar empfindlich ſeyn würde, wenn man dem Blätter-Mangel am Ende, da man alle Mühe und Koſten gehabt, nicht ſollte abhelfen können.

des Laubes nach dem Gewichte;

In denen Ländern, wo groſſe Bäume und häufig Laub vorhanden, pflegt man auf 3 Loth Saamen $7\frac{1}{2}$ Centner Blätter zu rechnen, zu Futterung vom Anfang bis zu Ende, auf eine Erndte von 100 Pfund Seiden-Geſpinnſt zu bauen, woraus 10 a 11 Pfund reine Seide, wenn die Cocons gut, abgewickelt werden können; ſo aber die Würmer fleißig gereiniget, warm gehalten, und ſtarck gefuttert, daß ſie ſchon den 22 oder 24ſten Tag zu ſpinnen anfangen, mithin weit eher reif werden, als in Italien und Franckreich, woſelbſt ſie 6 Wochen zu Vollendung ihres Berufs zubringen; ſo wird faſt der dritte Theil weniger an Laub von dieſem Calculo wohl abgehen, und folglich nur 5 Centner Blätter erfordert werden.

der Gröſſe des Zimmers für 13 Loth Saamen.

Zu dieſen 3 Loth Saamen wird ohngefehr ein Zimmer von 16 Fuß in der Länge, 12 in der Breite, und 9 in der Höhe erfordert: Die Gerüſte darinn müſſen alſo verfertiget werden, daß man an der einen Wand, ſo die Breite des Zimmers machet, ein Gerüſt von 12 Fuß lang, ſo lang als nemlich die Wand iſt, alſo aufrichte: Man nimmt 4 ſtarcke doppelte Latten, oder auch Leiter-Bäume, welche ſo lang, als das Zimmer hoch iſt, ſeyn müſſen, ſtellet dieſelbige in Form eines länglichen Vierecks von 12 Fuß lang, und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, an der Seiten-Wand beveſtiget ſie, ſo wohl oben als unten, mit darzwiſchen geſchlagenen Keilen; in dieſe Latten oder Leiter-Bäume müſſen vorhin Löcher zu Sproſſen gemacht ſeyn, die ohngefehr $1\frac{1}{2}$ Fuß von ein-

gehen dem Gesetze, welches sie ihnen vorschreibt, nicht nach, sondern folgen ihrer Neigung, welche sie bald auf diese, bald auf jene Art bestimmt, und zwar nach verschiedenen Regeln, welche sie sich selbst machen. Sie sind so genommen gesetzlos, wirken aber doch nach Gesetzen; was für ein Begriff ist hier möglich? Alle Wirkungen der Natur sind nach Gesetzen der Kausalität, und diese Heteronomie der Willkür, wie sie Hume und viele andere Neuere vorstellen, die Abhängigkeit derselben von fremden Ursachen, nach denen sie ihre Kausalität bestimmen müssen, damit sie nach allgemeinen Naturgesetzen geschehe, ist nicht Freiheit, sondern alles, was Natur ist, hat diese Heteronomie der Kausalität. Eine Freiheit der Willkür würde ein Unding sein, wenn sie nicht eine Kausalität hätte, die nach unveränderlichen Gesetzen, aber von besonderer Art, wirkte. Ein Gesetz, welches die Willkür eines vernünftigen Wesens notwendig haben müßte, wenn sie unabhängig von Naturinstinkt wirken sollte, müßte die Art sein, daß sie nach Regeln wirkte, die sie sich selbst machte. Aber wie kann sie sich wohl eine Regel machen, die sie nicht allein befolgt, sondern auch, wenn sie sich gleich nicht allein darauf einschränkt, doch eine solche Regel sein kann, die sie sich selbst machte? Ein Gesetz, welches sie sich selbst machte, ist ein Gesetz, welches sie sich selbst machte.

Wenn wir nun annehmen, daß die Willkür eines vernünftigen Wesens, sofern sie sich selbst Gesetze macht, auch noch Gesetze bedarf, die sie nicht selbst macht, so würde eine Willkür, die sich selbst Gesetze macht, zwar unter einer Freiheit stehen, aber doch nicht eine Freiheit haben, sofern sie sich selbst Gesetze macht, sondern sofern sie sich selbst machte. Aber wie kann sie sich wohl eine Regel machen, die sie nicht allein befolgt, sondern auch, wenn sie sich gleich nicht allein darauf einschränkt, doch eine solche Regel sein kann, die sie sich selbst machte? Ein Gesetz, welches sie sich selbst machte, ist ein Gesetz, welches sie sich selbst machte.

Absalon Bau, Landschaftsmahler, war 1708. zu Nürnberg geboren, und ein Schüler Johann Christoph Storers. Er hielt sich einige Jahre in Italien auf, und kam 1737. nach Augsburg zurück, wo er 1739. Mitglied der Akademie wurde. Er starb 1769. Seine Landschaften sind mit Figuren von Johann Georg Bergmüller, Johann Georg Wolfgang, Johann Evangelist Holzer, Johann Georg Hamilton,

...gen erwartet und hat Ihnen deshalb einen ...
...Sie sich nicht ...
...Sie ...
...
...

Kanton Zürich, 1879. Von der Regierung genehmigt. Zürich. Buchdruckerei Zürcher & Furrer. 1879. 8°. 1 Bl. 32 S. Text. 1 Bl. Inhaltsverzeichniss. Die Schrift ist in 3 Abschnitte eingetheilt, und zwar in einen über Ursachen und Verbreitung der Krankheit, in einen über Vorbeugungsmittel und in einen über Heilmittel. Im ersten Abschnitte wird gesagt, dass die Krankheit durch Ansteckung entstehe, dass sie durch Thiere, Menschen, Kleider, Wohnungen, Wasser, Luft, Speisen und Getränke verbreitet werde. Im zweiten Abschnitte wird gesagt, dass man sich vor der Krankheit durch Reinlichkeit, Lüftung, Desinfection, Kochen des Wassers, Vermeidung von Ansteckungsgelegenheiten, Absperrung, Impfung, Revaccination, Isolirung, Spitäler, Leichenbegängnisse, Verbrennung der Leichen, Verbrennung der Kleider, Verbrennung der Wohnungen, Verbrennung der Betten, Verbrennung der Strohsäcke, Verbrennung der Matratzen, Verbrennung der Kissen, Verbrennung der Decken, Verbrennung der Vorhänge, Verbrennung der Teppiche, Verbrennung der Tapeten, Verbrennung der Möbel, Verbrennung der Bücher, Verbrennung der Kleider, Verbrennung der Wäsche, Verbrennung der Schuhe, Verbrennung der Strümpfe, Verbrennung der Handschuhe, Verbrennung der Hüte, Verbrennung der Mützen, Verbrennung der Regenschirme, Verbrennung der Stöcke, Verbrennung der Spazierstöcke, Verbrennung der Reisekoffer, Verbrennung der Handkoffer, Verbrennung der Taschen, Verbrennung der Portemonnaies, Verbrennung der Geldbeutel, Verbrennung der Uhren, Verbrennung der Ketten, Verbrennung der Ringe, Verbrennung der Ohrringe, Verbrennung der Halsbänder, Verbrennung der Armbänder, Verbrennung der Broschen, Verbrennung der Nadeln, Verbrennung der Knöpfe, Verbrennung der Schnallen, Verbrennung der Gürtel, Verbrennung der Hosenträger, Verbrennung der Strumpfbänder, Verbrennung der Schuhbänder, Verbrennung der Schnürsenkel, Verbrennung der Bänder, Verbrennung der Schleifen, Verbrennung der Federn, Verbrennung der Blumen, Verbrennung der Früchte, Verbrennung der Gemüse, Verbrennung der Kräuter, Verbrennung der Gewürze, Verbrennung der Salze, Verbrennung der Essige, Verbrennung der Öle, Verbrennung der Butter, Verbrennung der Käse, Verbrennung der Eier, Verbrennung der Milch, Verbrennung der Sahne

verspäten, daß sie zu I. 5. II. 1. oder noch weiter hinkommen, andere von II. 1. III. 1. so geschwinde wachsen, daß sie endlich zu I. 1. kommen, die den andern Tag abhäuten, werden in II. 1. II. 2. und so weiter geleget.

Von dem Sortiren dependiret eine gute Seiden Erndte.

Dieses ist, was ich Sortiren nenne, welches bey jeder Häutung also geschehen muß, wovon eine gute Seiden-Erndte grossen Theils dependiret, denn geschiehet dieses nicht exact und accurat, so kommen Würmer, die gehäutet und nicht gehäutet haben, unter einander; die, so gehäutet haben, wachsen denen andern weit vor, und unterdrücken die, so nicht gehäutet haben; letztere fangen an zu häuten, und weil sie alsdenn nicht fressen, kriechen sie auch nicht mit auf, sondern bleiben in dem Mist sitzen, können beym Abräumen auch nicht mit aufgenommen werden, und müssen mehrentheils umkommen, oder verbutten; so daß die davon aufkommen, wenig Seide geben; da sie nun viermal häuten, und jedesmal so viel Würmer in den alten Lagern vorkommen; so kan nicht fehlen, daß wenn schlecht sortiret wird, der gröste Theil der Würmer gar nicht zum Spinnen kommt; andere an statt guter Cocons Flock-Seide geben, und die gantze Seiden-Erndte mißlinget, und die darauf gewandte Kosten kaum bezahlen muß.

Pflege der Würmer nach der dritten Häutung,

Wenn die Würmer zum drittenmal gehäutet haben, so fangen sie schon an, so viel Raum einzunehmen, daß die bisher gebrauchten Kästchen zu klein werden, und gar zu viel Nummern geben würden; man kan derohalben oberwehnte Rähme mit Papier so belegen, daß auf allen Seiten, wie an den Kästchen, ein drey Fingerbreit hoher Rand sey; 5 Bogen sind zu einem solchen Rahm nöthig, einer an jeder Ecke, und in der Mitte zwey halbe; diese müssen mit Nadeln an einander gestochen werden, damit der Rand immer aufrecht stehe; so wie sie zum drittenmal abhäuten, werden die Würmer auf solchen Rahm gelegt, der Rahm mit Num. I. numerirt, wenn er ohngefehr halb voll ist, der Rahm Num. I. 2. genommen, und so weiter, halb voll muß er deswegen belegt werden, weil die Würmer itzo so starck wachsen, das ein halb voller Rahm in zwey bis drey Tagen voll wird.

und derselben Auseinanderlegung,

Wenn die Würmer itzo herum gefüttert sind, kan man wohl zuweilen nachsehen, welche gantz kahl abgefressen haben, und noch nicht satt sind; welches leicht geschiehet, wenn sie zu dicht liegen, und also die Zahl der Würmer, in Proportion der aufgestreueten Blätter, zu starck ist, und dieses nochmahls geben; auch allenfalls einen Theil davon

Ich will dem Leser Platz, das eigene mit dem Vorgetragenen zu vergleichen, und sein Urtheil darüber zu fällen, nicht verkürzen, sondern nur noch einige wenige Anmerkungen beifügen.

Ich habe mich bemühet, die Sache so deutlich vorzutragen, als mir möglich war, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey. Ich habe mich bemühet, alle Worte so zu setzen, daß sie keinen Zweifel übrig lassen, und keine Dunkelheit mit sich führen. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey.

Ich glaube daß die ganze Sache Wahrheit und Richtigkeit in sich habe. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey.

Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey.

Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey.

Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey. Ich habe mich bemühet, alle Einwürfe, die mir bekannt waren, zu heben, und ich glaube, daß mir dieses gelungen sey.

Preface. Ein Lob-Spruch ist es, wenn man von einem Buche sagen kann, daß es nützlich sey. Dieses Lob kommt auch dem gegenwärtigen Buche zu, welches ich hiermit der Welt vorlege. Es handelt in der That von nichts, als solchen Dingen, welche zu wissen, einem jeden Menschen, der sich nur ein wenig um die Erkenntniß seiner selbst bekümmert, nöthig ist. Ich habe mich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so deutlich zu machen, daß sie auch ein Kind begreifen kann. Ich habe mich auch bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so kurz zu machen, als es nur immer möglich ist. Ich habe mich endlich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so gewiß zu machen, als es nur immer möglich ist.

Of the Use. Was den Nutzen dieses Buches anbelangt, so kann ich mich nicht genug verwundern, daß man bisher so wenig Bücher geschrieben hat, welche einen jeden Menschen in den Stand setzen, sich selbst zu erkennen. Ich habe mich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so deutlich zu machen, daß sie auch ein Kind begreifen kann. Ich habe mich auch bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so kurz zu machen, als es nur immer möglich ist. Ich habe mich endlich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so gewiß zu machen, als es nur immer möglich ist.

Of the Author. Ich habe mich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so deutlich zu machen, daß sie auch ein Kind begreifen kann. Ich habe mich auch bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so kurz zu machen, als es nur immer möglich ist. Ich habe mich endlich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so gewiß zu machen, als es nur immer möglich ist.

Of the Method. Ich habe mich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so deutlich zu machen, daß sie auch ein Kind begreifen kann. Ich habe mich auch bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so kurz zu machen, als es nur immer möglich ist. Ich habe mich endlich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so gewiß zu machen, als es nur immer möglich ist.

Of the Style. Ich habe mich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so deutlich zu machen, daß sie auch ein Kind begreifen kann. Ich habe mich auch bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so kurz zu machen, als es nur immer möglich ist. Ich habe mich endlich bemühet, alle Dinge, welche ich vorbringe, so gewiß zu machen, als es nur immer möglich ist.

und Wesen Gottes selbst aufgehoben, da sich seine Natur in Liebe, also seine Tat in Gott selbst verwandelt. Schelling sagte, daß Gott Liebe und Schöpfer sei, aber nicht beides zugleich, sondern das eine nach dem andern. Gott ist Liebe, sofern er sich selbst gebiert, und Schöpfer, sofern er sich selbst verneint. Gott ist Liebe, sofern er sich selbst bejaht

es muß aber dieſes Abhaſpeln auch nicht gar zu lange aufgeſchoben werden, ſonſten ſich zuweilen nach den todten Pirpen Würmer einfinden, die, um zu ihnen gelangen zu können, kleine Löcher in die Seiden-Häusiein freſſen, und ſelbige dadurch zum Abhaſpeln untüchtig machen.

Methode die Seide abzuhaſpeln.

Das Abhaſpeln geſchiehet auf dieſe Weiſe: Man läſt einen groſſen Waſchkeſſel unter einen Rauchfang an einen hellen Ort einmauern, ſo daß Feuer darunter gemacht werden kan; der Haſpel wird an den Keſſel, welcher über die Helfte mit Waſſer angefüllt iſt, geſetzt; das Feuer unter den Keſſel wird ſo gehalten, daß das Waſſer nicht koche, (weil es ſonſt die Cocons beſtändig unter einander werfen, und alſo das Haſpeln verhindern würde) doch auch nicht zuweit vom Kochen entfernt ſey, weil ſonſt der in denen Cocons befindliche Leim nicht genug aufgelöſet wird; wenn das Waſſer dieſe Wärme hat, ſetzt ſich der oder die, ſo haſpelt, an den Keſſel; wirft eine Hand voll Cocons hinein, rührt ſie, mit einem von einem alten Beſen gemachten Bunde Ruthen einigemal herum; nimmt die an der Ruthe hangende Faden ab, legt ſie, über zwey nach den Haſpel gehende Röllichen, an den Haſpel an, und läſt den Dreher in beſtändiger Gleichheit den Haſpel drehen; nachdem man die Seide fein oder grob haben will, nimmt man auch viel Faden; hat man ſolchergeſtalt einen halben Tag gehaſpelt, wird der Haſpel mit der Seide an die Luft oder Sonne, ſechs bis acht Stunden, zum trocknen geſetzt, alsdenn abgenommen, und in Strehnen zuſammen gebunden; den Nachmittag wird der Keſſel, ſo ausgeſpület ſeyn muß, mit reinem Waſſer angefüllt, ein anderer Haſpel aufgelegt, und mit den Haſpeln fortgefahren: Der im Keſſel übrig gebliebene Theil der Cocons wird nebſt den andern Abgang gekocht, brav geſchlagen, ſo, daß ſich die Pirpen heraus waſchen laſſen, in reinem Waſſer öfte ausgeſpület, getrocknet, beym Cartätſcher zum Cartätſchen gebracht, und geſponnen. Die von denen Cocons abgenommene Watt-Seide wird auch cartätſchet, und iſt von gar geringem Werth. Zu den Haſpeln hat man Leute, die um ein Gewiſſes fürs Pfund haſpeln; wer auf dem Lande, oder in kleinen Städten wohnet, und alle Jahr Seide zu ziehen willens iſt, thut wohl, ſich einen Haſpel anzuſchaffen, und ſelber zu haſpeln; wer ein wenig entreprenant iſt, und dieſes Haſpeln, wie auch Zuſammenbinden der Strehnen wenigmal geſehen hat, und ſich unter Anführung der hierinnen Erfahrnen öfters exercirt, wird im Stande ſeyn, es, wie-

wohl

Verbindungen, die sie haben, gelte sie, wenn sie Verbindungen, d. h. Ver-
wandtschaften und Freundschaften mit sich hat, gelte sie
nicht, wenn sie keine Verbindungen hat. Wenn sie
Verbindungen hat, gelte sie, wenn sie Verbindungen
hat, wenn sie Verbindungen hat, gelte sie, wenn sie
Verbindungen hat, gelte sie, wenn sie Verbindungen
hat, gelte sie, wenn sie Verbindungen hat, gelte sie,
wenn sie Verbindungen hat, gelte sie, wenn sie Ver-
bindungen hat, gelte sie, wenn sie Verbindungen hat,
gelte sie, wenn sie Verbindungen hat, gelte sie, wenn
sie

Schluß nicht hat, gemacht werden, ohne in eine ewige Zeit zu fallen.

Der dritte Theorem. Wenn in irgendem Grundriß zwey gerade Linien, die nicht parallel sind, gegen einander gezogen werden, so werden sie endlich zusammen kommen, und sich schneiden. Denn wenn sie nicht zusammen kommen, so werden sie entweder parallel, oder nicht parallel seyn. Sind sie parallel, so ist es wahr. Theorem. Sind sie nicht parallel, so werden sie, wenn sie gegen einander gezogen werden,

Der Preis dieser Waaren ist nicht bestimmt, sondern richtet sich nach der Menge der Waaren, die sich gerade in der Stadt befinden, und nach der Menge der Käufer, die sich einfinden. Wenn viele Waaren und wenig Käufer da sind, so sinken die Preise; wenn wenig Waaren und viele Käufer da sind, so steigen die Preise. Wenn also Jemand Waaren in Menge mitbringt, so kann er sie gut verkaufen, und wenn er sie gut verkauft, so kann er gut einkaufen, und wenn er gut einkauft, so kann er gut verkaufen, und wenn er

Einnahme:

	Thlr.	Gr
Von jedem Loth 4½. Pfund Haspel-Seide, in sofern die Würmer sehr gut gerathen, macht von 3. Loth Würmer, als so viel ich gesetzt, daß man von 4. Loth Saamen nur behalten sollte, 13½. Pfund a 4. Thlr. 4. Groschen	56	6
Flock-Seide 6. Pfund	8	»
Summa	64	6

Ist also der Nutzen, den sich eine Person durch Wartung der Würmer machen kann, ohngefehr 30. Thaler, und dieses, durch eine Arbeit von höchstens fünf bis sechs Wochen; wie vielen armen Wittwen, die öfters dem Publico, und sich am meisten zur Last sind, würde nicht geholfen seyn, wenn sie diese Summa jährlich in so kurtzer Zeit erwerben könnten! Wie vielen zahlreichen Familien würde nicht gedienet seyn, wenn sie eine solche Beyhülfe erlangeten, welche um so viel stärcker seyn könnte, als zahlreicher die Familie wäre! Wie viel unverheyrathet Frauenzimmer, die nicht von Renten, oder ihrer Hände Arbeit leben können, und aus Mangel der Subsistentz, sich fast auf Abwege begeben müssen, würden nicht sich ehrlich ernähren können, wenn sie diese Arbeit unternähmen; dazu keine weitere Uebung und Geschicklichkeit, als ein wenig Ueberlegung und gesunde Vernunft erfordert wird; und wie sollte dieses nicht geschehen können, wenn sie sich bemühen wollen, dieser Beschreibung von Punct zu Punct zu folgen.

Ein Loth Saamen bestehet aus 12000 Eyern, und wie viel Seide davon zu erwarten.

Dieser Nutzen von 30. Thaler ist gar nicht so fest gesetzet, daß eine Person sich nicht mehr sollte erwerben können, als hier angesetzet worden, die Unkosten sind hier hoch, und die Einnahme gering gesetzet, man kann von drey Loth Saamen gar wohl funfzehen Pfund Haspel-Seide, und mehr bey guter Wartung bekommen, denn es bestehet ein Loth Saamen aus mehr als 12000. Eyer, 210. bis 220. gute Cocons wiegen ein Pfund, von acht Pfund solcher guten Coconns bekommt man ein Pfund Seide; kann also mehr als der vierte Theil Würmer umkommen, und man kann doch von einem Loth Saamen 5. Pfund Seide haben; ferner kann man an dem hier angesetzten Pflücker-Lohn, in kleinen Städten insonderheit, etwas erspahren, wenn man fleißige Leute hat; um so mehr, wenn

man

und durch diese Offnung, die so weit war, daß Thomas in sein Zelt hineinsehen konnte, die Frau Thomas Gesicht und Hände mit Blut bespritzt. Sie hatte ihm, während er schlief, die Kehle abgeschnitten, und ihm dann noch mit einem Beile den Kopf zerschlagen. Thomas sprang auf, ergriff sein Gewehr, und schoß sie nieder. Sie war aber noch nicht todt, sondern sie kroch auf allen Vieren aus dem Zelte heraus, und wollte sich in den Fluß werfen. Thomas ergriff sie, und schlug sie mit dem Kolben seines Gewehres todt.

Nun kam Thomas nach Hause zu seinen Kindern, und sagte ihnen, daß er ihre Mutter getödtet habe. Sie sagten, sie wären froh darüber, denn sie hätte sie immer schlecht gehalten. Und sagte ihnen Thomas, daß er sie auch getödtet hätte, wenn sie nicht gestorben wäre

	Thlr.	Gr.
Zu obbeschriebenen Stellagen, die Breter, Latten und Leiter-Bäume	10	*
60. Rähme, das Stück 4. Groschen	10	*
Summa	97	12

Dieses wäre vor ein Capital von 100. Thaler 10 pro Cent, damit man zufrieden seyn könnte, und kann der Acker, so lang als diese Bäume zu klein sind, diese Interessen zu tragen, so gut als vorhin genutzet, hernach aber doch zu Rüben und einigen andern Garten-Gewächse gebraucht werden.

Eine Plantage kann die Dürftigkeit einer ganzen Familie abwenden.

Wie mancher Hauß-Vater, der eine starcke Familie hat, und voraus sehen kann, daß selbige nach seinem Tode in Dürftigkeit fallen werde, wird nicht wohl thun, eine solche Plantage anzulegen; damit seine Familie bey ereignendem Fall den Mangel an der nöthigen Subsistentz von sich abwehren könne! Wenn er ohnedem Acker und Gesinde hat, wird er selbige so nach und nach anlegen können, daß das vorzuschiessende Geld, zu erwehnter kleinen Plantage, sich nicht über zwantzig Thlr. belaufen wird.

Pfeiffers Beschreibung von Anlegung der Maulbeer-Plantagen ist am besten zu gebrauchen.

Es wäre hier zwar der Ort, zu beschreiben, wie eine Maulbeer-Plantage angeleget werden müsse, man hat aber schon verschiedene Beschreibungen davon, unter andern Herrn Pfeiffers Schrift, vom teutschen Seiden-Bau; welcher dieses so ausführlich abhandelt, daß ich selbige abcopiren müßte, wenn ich davon schreiben wollte, derohalben ich den Leser darauf gewiesen haben will. Noch möchten

Wie der Seiden-Bau auf dem Lande zu befördern.

manche, sonderlich von denen auf dem Lande einwenden, daß wenn sie solche Plantagen anlegen sollten, sie, da die Leute rar sind, so mit dem Seiden-Bau umzugehen wissen, niemand finden würden, der ihnen die Bäume abmiethete; denen ich ohnmaßgeblich also rathen will, daß sie das erste Jahr auf ihre Rechnung Würmer, wenn einstens ihre Bäume groß, durch einen des Seiden-Baues kundigen, warten liessen, und sollten gleich die Unkosten dem Gewinnst gleich kommen, dabey aber, nachdem sie der Bäume viel oder wenig haben, einen oder mehrere von ihren Unterthanen, die ihnen am geschicktesten zu seyn scheinen, von Anfang bis zu Ende also unterweisen liessen, daß selbige die folgende Jahre allein Würmer zu warten im Stande wären; um so gewisser, wenn selbigen kurtze, deutliche und ihren Begriffen gemässe Beschreibungen, von dem, was sie bey der Wartung

rung von Anfang bis zu Ende zu beobachten haben, gegeben würden; so würde es ihnen in wenig Jahren nicht allein an keinen Miethern fehlen, sondern es werden sich auch selbige beym Miethen so überbieten, daß nur ein mäßiger Gewinnst von ein paar Thaler wöchentlich auf sie, der größte Profit aber auf den, so die Bäume gepflantzet, und im Stande hält, fallen würde, und sie also an statt 10. Thlr. Miethe, so ich oben auf 60. Bäume angesetzt, 20. bis 25. würden bekommen können.

Nutzen für die adelichen Familien auf dem Lande aus dem Seidenbau.

Wie vortheilhaft würde es nicht manchen adlichen Familien seyn, wenn sie eine Plantage von z. E. 600. Bäumen anlegten; da sie viel Aecker und Gesinde haben, (der Acker aber so lange, bis die Bäume vollkommen groß sind, so gut wie vorhin genutzet werden, das Gesinde aber im Winter, wenn wenig zu thun ist, zu Anlegung der Plantage gebraucht werden kann,) würde der Vorschuß auf etwa ein paar hundert Thlr. sich belaufen, davon sie in fünf Jahren ohngefehr zehn Thlr. und in zehn Jahren funfzig, in 20. bis 25. Jahren auf immerwährende Zeiten, bey zwey hundert Thlr. Interessen würden ziehen können, die keinem Miswachs, Dürre und dergleichen unterworfen, sondern als beständige Gefälle zu consideriren wären.

Nutzen für das gantze Land aus den Plantagen bey allen Städten und Dörfern.

Wie vortheilhaft es dem gantzen Lande wäre, wenn bey allen Städten, bey vielen Dörfern solche Plantagen angelegt würden, da die Seide überdem noch durch so viele Hände gehen, und so viel Menschen Unterhalt verschaffen muß, ehe sie zum Nutzen des menschlichen Geschlechts gebraucht werden kann, wird unnöthig seyn, hier aus einander zu legen; weil dieses so klar in die Augen fällt, daß es jedermann unerwiesen glauben wird.

Worinn die Wartung eines erwachsenen Maulbeer-Baums bestehet.

Es kann eine solche Plantage mit wenigen Kosten zu immerwährenden Zeiten im Stande erhalten werden, indem die Wartung darinn bestehet, daß man den Baum, wenn er erst erwachsen, wo er zu viel Holtz setzt, etwas ausschneide, damit die Blätter, sonderlich in der Mitte, Luft behalten mögen, und daß man das dürre Holtz abschneide, welche Arbeit an denen Oertern, wo Holtz ein wenig gilt, durch das ausgeschnittene Holtz bezahlet wird.

Wie die Plantagen zu ergäntzen, und die Kosten darzu aus den Beeren durch

Wenn die Plantage so alt wird, daß die Bäume Alters halber auszugehen anfiengen, welches die späte Nachkommen erst erleben werden, da es gemeiniglich ein Alter von hundert Jahren erreicht, würde in letzterwehnter Plantage von sechs hundert Bäumen

Verfertigung des Eßigs herzunehmen.

nöthig seyn, etwa jährlich zwantzig junge Bäume zu setzen, welche mit weniger Mühe angezogen, und mit Kosten von wenigen Thalern gepflantzet werden können: Diese Kosten werden genugsam durch die Maulbeeren bezahlt, welche also genutzet werden können, daß man Eßig davon mache, welcher an Güte dem Bier-Eßig vorzuziehen ist: Man läßt nemlich die Maulbeeren, wenn sie reif sind, auf ein unter dem Baum gebreitet Lacken schütteln, mit den Händen hernach zerquetschen, oder wie die Weinbeeren mit Füssen treten, presset sie alsdenn in einer Wein-Presse aus, oder ringet den Saft, in Ermangelung derselbigen, durch eine starcke Leinwand, läßt ihn alsdenn gähren, und zu Eßig werden; will man den Saamen zu einer anzulegenden Plantage brauchen, so nimmt man das in der Leinwand zurückgebliebene, thut eine Hand voll in einen etwas grossen Durchschlag, hält selbigen in ein Gefäß voll Wasser, und wäscht es im Durchschlag wohl aus, so fällt der Saame durch den Durchschlag in dem mit Wasser angefüllten Gefäß auf den Grund; wenn viel darinn ausgewaschen worden, giest man das Wasser sachte ab, breitet den auf den Grund liegenden Saamen auf ein Leinwand, trocknet ihn im Schatten, und verwahret ihn, um auf das Frühjahr zu gebrauchen.

Zubereitung des Saamens.

Ursache, warum es in hiesigen Landen nicht, wie in Italien und Franckreich, weiter mit dem Seiden-Bau gekommen.

Noch ist übrig zu erwegen, warum der Seiden-Bau in unserm Vaterlande, da schon seit viertzig, funfzig Jahren daran gearbeitet, und noch dazu so viel Encouragements gegeben worden, nicht in Aufnahme habe kommen wollen? In dem Seiden-Bau sind die Ursachen nicht zu finden; wir wissen, daß in nahuelegenen Ländern, als Italien, Franckreich, die Seide in grosser Menge hervorgebracht wird; wir wissen, daß diese Länder vor uns nichts voraus haben, als daß sie leichter Platz, um Würmer halten zu können, finden; weil sie der Kachelofen entbehren können; dahingegen wir durch eine kleine Koste denen Würmern convenable Wärme geben können, und den Schaden, der ihnen durch extraordinair Kälte zuweilen widerfähret, evitiren können; wir wissen ferner, daß unsere Seide von so guter Qualität, als die ihrige, und nach Aussage Unpartheyischer in eben so grosser Quantität fällt; muß derohalben die Ursache ausser dem Seiden-Bau zu suchen seyn, und kann selbige nicht besser entdeckt werden, als wenn wir zusammen halten, wie der Seiden-Bau in Italien und Franckreich, und wie er bey uns tractiret wird; in obbenannten Ländern finden wir, daß er am mehresten

kosten durch den Bauer- und Tagelöhner-Stand tractiret werden; jeder Bauer hat zehn, zwanzig, dreyßig Maulbeer-Bäume bey seinem Acker, Wiesen oder Gärten stehen; jede Familie im Dorfe hält eine kleine Quantität Würmer von 1 bis oder 1½ Loth Saamen, jede hat in ihrer Wohnstube eine Seiten-Spinnage, wie ich oben beschrieben habe, darauf sie vollkommen diese Quantität halten können; die Frau oder Tochter wenden den Tag wenige Stunden an Füttern und Abräumen, und thun hernach ihre andere Arbeit; die Kinder pflücken die Blätter in den ersten Wochen, die sonst Schade wendet der Hauß-Vater auch tägliche Stunden daran, belaufen sich die Unkosten also fast auf nichts, die Cocons bringen sie in der Stadt zu Marckte; in denen Städten sind heute, so zwantzig, dreyßig Haspeln um diese Jahres-Zeit haben; weil deren verschiedene sind, so gerne Cocons kaufen wollen, werden sie ihnen raisonable bezahlt, und nehmen sie gern, sonderlich Thür. die Cocons ein, welche ihnen, da sie arme Leute sind und keine Kosten abzurechnen haben, sehr zu statten kommen und erkennen; wenn die Erndte-Zeit herannahet, ist die Seiden-Arbeit vorbey, und sind sie in ihrer andern Arbeit durch dieselbige gar nicht gestöhret worden; obwohl nun vor jede Familie dieses wenig macht, so kommen doch, da der Seiden-Bau allgemein ist, grosse Summen heraus, die unter sehr viel arme Leute vertheilet werden. In unserm Vaterlande hingegen ist er auf ganz andere Art tractiret worden, einige Obrigkeiten, einige Adeliche auf dem Lande, einige andere Particuliers haben Plantagen anlegen lassen: da selbige erwachsen sind, haben sie niemanden, der sie meisten wolte, finden können, weil der Seiden-Bau dem untersten Stande unbekannt gelassen; derohalben sie zum Warten der Wärmer Frantzösinnen angenommen, die sie theuer haben bezahlen müssen; selbige haben mehrentheils in ihrem Vaterlande keine Würmer, oder solche kleine Quantitäten, wie die Bauren da zu halten pflegen, gewartet; um denen Herrschaften ihre Kosten einbringen zu wollen, nehmen sie restantliche Quantitäten von zehn, zwölf Loth Saamen auf sich, welche sie hernach unmöglich warten können, und die aus Mangel gehöriger Pflegung umkommen müssen; so daß selten so viel Seide einkommt, daß die Unkosten damit vergütet werden: Ferner haben verschiedene vom Mittelstande angefangen Würmer zu warten, aus Mangel guten Unterrichts aber wenig Nutzen gefunden, dem Bauer- und Tagelöhner-Stan-

de hingegen, der zum frühen Aufstehen, zu continuirlicher Arbeit, und dafür geringe Belohnung zu gewarten, von Jugend auf gewohnt ist, und durch deswegen zum Seiden-Bau sehr gut schicket, ist er so gar unbekannt geblieben, daß bis auf jetzige Stunde viel von ihnen nicht wissen, ob die Seide in Stengeln wie der Flachs wächst, oder von Würmern gesponnen wird.

Wie nun diesem Stande der Seiden Bau bekannt, und zwar so bekannt zu machen sey, daß er ihn zu cultiviren Lust bekäme, und damit anfienge, ist eine Sache von keiner geringen Schwürigkeit, doch nicht Unmöglichkeit; da aber Privat-Personen dazu gar wenig contribuiren können, so ist auch der Zweck dieser Schrift nicht, dieser hier aus umandet zu legen, weil ich denenselben schliessen, und wünschen, daß viele dieses Unterrichts sich mit Nutzen bedienen mögen, so werde ich das Vergnügen haben, den Zweck, den ich mir bey Aufsetzung desselbigen vorgesetzet, erlanget zu sehen.

Kurtze Nachricht von Haspelung der feinen Seide, von Zubereitung der Floß-Seide, und vom Gebrauch beyder Arten Seide.

I. Von der feinen Seide.

Wie man in einer Do rfgelegenen Ort ein.

Diejenige, so Seide bauen, und wegen Entlegenheit des Orts ihre Cocons nicht wohl in Berlin auf der Fabrique, in Franckfurt an der Oder, und zu Magdeburg c. abhaspeln lassen können, thun wohl, sich ein paar Seiden-Haspeln, nach dem Model hier, so man in Berlin, Franckfurt an der Oder, und Solchin hat, anzuschaffen, und können sie sich dieselbals bey dem Tischler Gustkene in Berlin addre-siren, welcher ihnen erwehnte Haspel a 6. Rthlr. das Stück machen wird.

Daß Haspeln nöthig seyn, und wie sie beschaffen sind.

Auf diesen Haspeln kan die Seide auf zweyerley Art abhaspelt werden; die eine Art nennen die Franzosen a la Bobine, oder über ein Rollichen; die andere Art heissen sie a la Croisade, oder über Creutz; auf letztere Art wird der feinere Faden viel runder und glätter, als auf erstere Art, und wird auch viel von denen Fabricanten also verlanget. Wer nun selbst seine Seide haspeln will, muß solches Haspeln nothwendig vorher sehen und lernen, weil die accurate Beschreibung davon dennoch ohne Augenschein unbeulich bleibt; wie es denn auch mit Beschreibung der Cordirschens der Floß-Seide gleiche Bewandnüß hat; welches ohne offene Lehrung und Unterricht niemand

mand leicht nachmachen wird, weshalb von beyden Stücken hierinn keine Beſchreibung gemacht worden.

Um aber rechte gute Seide haſpeln zu können, und den gröſſeſten Nutzen, der daraus zu machen iſt, davon zu haben, muß man ſeine Cocons in vier Sorten eintheilen: Zur erſten Sorte nimmt man alle gut beſponnene dichte Cocons, und wird davon, nachdem man die Fäden von viel oder wenig Cocons zuſammen nimmt, Seide zu Organſin oder zu allerhand feinen ſeidenen Zeugen gehaſpelt. Zur zweyten Sorte nimmt man die doppelte Cocons, da zwey Würmer ſich, weil ſie zu dichte beyſammen in der Spinn-Hütte geſeſſen, in einander geſponnen haben, und davon wird eine Seide, die nicht wohl zu feinen Zeugen, ſondern nur zur Neh-Seide, oder groben Strümpfen zu gebrauchen iſt. Zur dritten Sorte nimmt man die, ſo locker von dem Wurme geſponnen ſind, und daher weich und rauch anzufühlen ſind. Zur vierten Sorte nimmt man die fleckigten, darinn der Wurm geſtorben iſt. Jede von dieſen vier Sorten Cocons wird beſonders gehaſpelt, und dieſe letzte Sorte haſpelt man zuerſt ab, weil ſie durch länger liegen ſich noch mehr beflecken, und geringer werden würde. Eintheilung der Cocons in vier Sorten.

Hat man die Cocons ſolcher Geſtalt eingetheilet, füllet der Haſpler einen Keſſel, der wenigſtens anderthalb Fuß im Durchſchnitt, und einen Fuß in der Tiefe haben muß, über die Helfte mit Waſſer, hält ein gelindes, und ſo viel möglich, gleiches Feuer darunter, ſetzt ſich an den Keſſel und wirft viel oder wenig Cocons, nachdem er die Seide viel oder wenig Faden ſtarck haben will, darinn, nimmt ein klein Bund Ruthen von ohngefehr zehn Zoll lang, welches dichte gebunden iſt, und woran die Spitzen egal beſchnitten ſind, damit ſie die Cocons im Keſſel zugleich faſſen können, rührt damit einigemal hin und her, ſo wird die äuſerſte Seide derer Cocons an der Ruthe haften; hebt die Ruthe, ſo er in der rechten Hand hält, ohngefehr drey Fuß in der Höhe, nimmt mit der lincken Hand die Flock-Seide von derſelbigen ab, und wiederholet dieſes ſo lange, bis er die Faden, von einer genugſamen Anzahl Cocons, gantz rein und klar hat; ziehet ſie alsdann durch ein am Haſpel-Geſtelle befindliches Drat, über zwey nach dem Haſpel gehenden Röllichen, legt ſie ein wenig zur Seiten des Haſpels an, und läßt den Dreher in beſtändiger Gleichheit umdrehen. Unterricht zum Haſpeln.

Wann man feine Seide zu Organſin von fünf bis ſechs Cocons zu einem Faden haſpeln will, thut man in einen Keſſel, von obbeſchriebener Wie viel Cocons zu Or-

gonnen und wie viel zu nehmen.

Diejenigen, welche man unter die locker gesponnenen Cocons mit und ohne Zerstörung zu nehmen.

Die verschiedenen Sorten der Cocons.

Die Art, wie man die Cocons zu prüfen hat.

besser Gespinst, ohngeachtet so viel Cocons, daß die Oberfläche des Wassers halb bedecket wird.

Will man seinen Einspinn, treme oder tramæ genannt, zu seidenen Zeugen von zehn bis zwölf Faden haspeln, wirft man den Kessel auf zwey Dritttheil voll Cocons, so daß man Platz hat, die Cocons, deren Faden an den Haspel gehen, von denen so nicht gehen, zu unterscheiden. Es ist sehr nöthig, daß der Haspler allen Fleiß anwender, den Faden, so am Haspel gehet, so viel es möglich ist, in gleicher Stärcke zu erhalten; derohalben er, so oft einige Cocons abreissen, oder abgerissen sind, neue Faden anlegen muß.

Zu den Cocons, welche man unter die locker gesponnenen zählet, darf der Haspler ein gelinder Feuer halten, als zu denen besten, und werden durch die Sortirung derer Cocons verschiedene Sorten Seide gemacht, davon die erstere viel reiner, und ohne Knoten ist, also auch theurer bezahlet wird, als wann sie alle unter einander genommen werden; ihre schlechte Sorten von Cocons nimmt man zu werffen, sechszehn Faden durch, die erste Sorte guter Cocons aber nicht stärcker als zehn bis zwölf Fadens. Die Strehnen müssen nicht eher vom Haspel genommen werden, bis sie vollkommen trocken sind, denjenen man zu jedem Haspel-Gestelle zwey Haspel von gleicher Grösse haben muß; wie dann Strehnen müssen gebunden werden, daß sich die Seide nicht verwirren kan, wird der Augenschein begreiffen. als die genauste Beschreibung zeigen; die Gegend um und unter dem Haspel, muß Morgens und Nachmittags, die gehaspelte wird, gefeget werden, damit nicht Staub, so durch das Herumdrehen des Haspels erreget wird, die Seide beschmutze, und unansehnlich mache. Wann erne einen halben Tag gehaspelt worden ist, muß der Kessel auszgeöle und frisch Wasser genommen werden. Da das Wasser im Kessel, wegen beständiger Wärme und Umrühren mit den Händen, verraucht, so muß unterweilen etwas zugegossen werden, damit es nicht zu wenig werde, auch muß der Haspler einen Topf frisch Wasser neben sich stehen haben, um ab und zu die Hände darinn abzukühlen, damit er die Hitze des Wassers desto besser ertragen könne. Das Feuer muß allezeit gelinde gehalten werden, damit nicht das Wasser ins Kochen komme, und dadurch das Haspeln verhindert, und die Seide verdorben werde.

II. Vom Fleuret- oder Floc-Seide.

Die erste Sorte vom Fleuret-Seide.

Es wird dieselbe ebenfalls in verschiedene Sorten eingetheilet, davon die erste ist, die Seide so um denen Cocons sitzt, wann sie aus

denen

denen Cabanen oder Spinn-Häusern abgenommen werden, welche man die Werck-Seide nennen könnte; dieses ist die schlechteste Gattung, und verdienet, ihres geringen Werths wegen, nicht das Cartätschen, sie wird, nachdem sie wohl getrocknet, und von Unreinigkeit gesaubert worden, zu Watten und gestepten Röcken angewendet, oder auf dem Spinnrad oder Spindel gesponnen, und zum Einschlag einiger schlechten Zeugen, oder zu groben Strümpfen verbrauchet, anbey verliehret diese Sorte in der Farbe viel am Gewichte.

Seide ist, welche um die Cocons sitzt; wann sie aus den Cabanen kommen.

2) Die zweyte Sorte ist die Seide, so der Haspler von denen Cocons abziehet, wenn er den reinen Faden sucht, welchen er an dem Haspel anlegen will, diese muß man wiederum in zwey Sorten abtheilen, nemlich in die, so der Haspeler lang gezogen, und nicht sonderlich verwirrt hat, so die Franzosen Cottes nennen, und in die, so er um die Finger gewickelt und sehr verwirrt hat, welche Frisons heisset; die erstere Art wird also zubereitet; man nimmt zu jedem Pfund von dieser Seide zehn Loth Seife, kocht sie etwa eine Stunde in einem Kessel, worinn so viel Wasser ist, daß die Seide vollkommen bedeckt wird, wäscht die Seide im Fluß-Wasser, bis sie so reine ist, daß das ablaufende Wasser klar bleibt, trocknet sie hernach, und läßt sie cartätschen; der Cartätscher macht wiederum davon feine, mittlere und grobe Fleuret, welche beyde ersteren, wann sie gesponnen sind, zum Einschlag zu verschiedenen seidenen und halbseidenen Zeugen, wie auch zu geweberen und geknitteten Strümpfen gebraucht werden; von der groben Art können nur schlechte Strümpfe oder Einschlag zu schlechten Zeugen gemacht werden; die letzte Art, nemlich die Frisons, wird nicht gekocht, sondern nur gut getrocknet, alsdann bey einer Stunde lang durch zwey Personen mit einem Waschholtz auf einen Klotz ausgebreitet geschlagen, sodann wird sie cartätschet, gesponnen, und wie die erstere Art gebrauchet.

Die zweyte Art ist, die der Haspler von denen Cocons abziehet wann er den Faden sucht.

3) Die dritte Sorte sind die durchfressene Cocons, so man zum Saamen hat liegen lassen, diese muß nicht mit Seife gekocht werden, sondern man schüttet sie in einen Zober von drey bis vier Fuß im Durchschnitt, etwa drey bis vier Zoll hoch, giesset etwas laulicht Wasser darauf, läßt sie einen Menschen mit blossen Füssen etwa zwey Stunden treten, also, daß sie von Zeit zu Zeit umgewendet, und wieder mit lauem Wasser begossen werden, damit der Leim sich darinn auflöse; man erkennet, daß sie genug getreten sind, wenn sich die Seide von denen Cocons mit den Fingern leicht auseinander ziehen läßt, als-

Die dritte Sorte sind die durchgefressenen Cocons.

alsdenn müſſen ſie im Fluß gewaſchen werden, bis das ablaufende Waſſer klar ausſiehet, und ſodann getrocknet, nicht aber von einander gezerret werden; wenn ſie trocken ſind, thut man ſie, um ſie ſanfter und geſchmeidiger zu machen, in einen reinen Sack von grober Leinwand, und ſchlägt ſie mit dünnen Stecken etwa eine Stunde, alsdann können ſie geſponnen, und zu Strümpfen, auch Einſchlag zu verſchiedenen ſeidenen Zeugen gebraucht werden. Wer feine und grobe Seide von dieſer Sorte haben will, muß ſie cartätſchen laſſen, man wird aber vortheilhafter finden, ſie unter einander zu brauchen, um die Unkoſten des Cartätſchens zu erſparen, ſonderlich wenn ſie nicht von einander gezerret worden; ſonſt müßten ſie cartätſchet werden.

Die vierte Sorte ſind die im Keſſel zu Grunde gegangene Cocons.

4) Die vierte Sorte ſind die Cocons, ſo im Keſſel zu Grunde gegangen ſind, und ſich nicht haben wollen abhaſpeln laſſen, dieſe läßt man eben ſo, wie die jetzt gedachte durchfreſſende Cocons treten, mit dem Zuſatz, daß man ſie fünf bis ſechs Stunden, nachdem ſie getreten worden, in der Sonne mit demſelben Waſſer ſtehen laſſen muß, und ſie von Stunde zu Stunde umwendet, damit ſich der Leim deſto beſſer auflöſe, übrigens verfähret man mit denenſelben, wie mit denen durchfreſſenen Cocons, und bekommt auch eine Seide davon, die gar wenig von dieſer unterſchieden, und zu eben demſelbigen Gebrauch geſchickt iſt.

Die fünfte Sorte iſt das inwendige Theil der Cocons.

5) Die fünfte Sorte iſt das inwendigſte Theil derer Cocons, welches wie ein Häutchen ausſiehet, und ſich wegen der Feinigkeit des Fadens und des vielen Leims halber, ſo es in ſich hält, nicht hat wollen abhaſpeln laſſen, deswegen es auch noch eine Stunde mehr, als die letzteren beyden Sorten, getreten werden muß, hernach fünf bis ſechs Stunden in die Sonne geſetzt, alsdann im Fluß rein ausgewaſchen, und auf Leinen, wie Wäſche, getrocknet wird; dieſe Art kan zu Watten cartätſchet werden.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 20. May 1756.

General-Inſtruction für die Criminal-Collegia zu Breslau und Glogau wegen determination der Koſten in delictis publicis.

Es haben Se. Königliche Majeſtät bey Vollziehung verſchiedener Criminal-Urthels wahrgenommen, daß von denen Criminal-Colle-

Collegiis die Inquisitions-Kosten fast gemeiniglich denen Königlichen Cassen zuerkannt worden, um die Gerichtsbarkeiten zu soulagiren, wann inquisiti nichts in Vermögen gehabt.

Königl. Befehl die Liquidationes der Inquisitions-Kosten genau zu recherchiren.

Sie haben mir daher allerhöchst selbst befohlen, dieserhalb eine gantz genaue recherche derer liquidationen zu unternehmen, und ich habe dabey gefunden, daß von denen Criminal-Collegiis hierunter gantz unbestimmt und wieder das Reglement von Bestellung derer Inquisitorum und derer darin festgesetzten delictorum publicorum verfahren, so daß der publique Fond ein allgemeines sacrifice geworden.

Nicht ein jeder Delinquent ist ein Landes-Beschädiger.

Man hat fast einen jeden Vagabond, oder Delinquenten für Landes Beschädiger gehalten, ohne darauf zu sehen, ob derselbe eines vor eine Landes-Beschädigung declarirten delicti publici schuldig sey oder nicht.

Unterlassene Bestimmung der Natur der delictorum publicorum, worauf sich selbe gründen.

Andern Theils hat man die Natur und Eigenschaft derer delictorum publicorum nicht recht bestimmt, und dadurch denen Königl. Cassen gantz unerlaubte Kosten verursachet.

Nun gründen sich die in dem Inquisitorials-Reglement §. 8. angenommene delicta publica auf den Schluß des Conventus publici vom 25. May 1707.

Es erfordert also die unumgängliche Nothwendigkeit, die Criminal-Collegia hierunter mit näherer Instruction zu versehen, und dieselben auf die Absicht des bestimmten fonds ad delicta publica in vorigen Zeiten zurück zu führen.

Schuldigkeit der Gerichtsbarkeiten in Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher.

Einmahl stehet feste, daß eine jede Gerichtsbarkeit zur Verfolgung und Bestrafung derer Verbrecher vormahls der Ober-Gerichtsbarkeit und in compensationem commodorum jurisdictionis ad incommoda gehalten sey, und daß der Beyschuß aus dem publiquen Fond nur bloß auf solche delicta fest gesetzet worden, wodurch die allgemeine Sicherheit gelitten.

Was eigentlich ein Landes-Beschädiger sey.

Eben diese ratio versiret auch unter denen Reglements-mäßigen delictis publicis, und da diese, so wie in vorigen Zeiten, nur allein Landes-Beschädigungen genannt werden, so ist ein Delinquent auch anders kein Landes-Beschädiger, als in soferne er eines Reglementsmäßigen delicti publici schuldig befunden worden.

Aus diesem Grund-Satze entscheidet sich denn von selbst, daß ein Land-Streicher und Vagabond, der nicht ein delictum publicum begangen, kein Landes-Beschädiger sey, und folglich in Absicht

der Unterſuchung und Beſtrafung wegen eines delicti non publici denen Königl. Caſſen nicht zur Laſt fallen könne.

Die auf Deprehendirung der ausländiſchen Vagabonds verwendete Koſten trägt die Königl. Caſſe.

Weil aber per generale vom 6ten Martii a. p. feſt geſetzet iſt, daß die deprehendirte ausländiſche Vagabonds, nach aufgenommenen kurtzen Verhöre von denen Dominiis an den Inquiſitorem abgeliefert und in die Arbeits-Häuſer, oder zu denen Veſtungen gebracht werden ſollen; ſo bleibt es in Abſicht dieſer Verfügung dabey, und werden die dießfällige Koſten von dem publiquen Fond beſtritten.

Daferne aber ein ſolcher eines committirten delicti ſpecialis non publici überführet würde, ſo bleiben die Koſten denen Gerichtsbarkeiten vorkommenden Umſtänden nach ex foro deprehenſionis ſive delicti zur Laſt.

Was in vorigen Zeiten von dem Conventu publico dieſerhalb feſt geſetzt worden.

Zweytens iſt ſchon von dem Conventu publico in vorigen Zeiten feſt geſetzet worden, daß wan einem Landes-Beſchädiger nicht pœna ultimi ſupplicii, oder wenigſtens fuſtigatio durch Urthel und Recht zuerkannt worden, keine liquidatio auf den publiquen Fond ſtatt finden, und denenjenigen, ſo ſelbſt eigene Jurisdiction und Ober-Gerichte haben, in delictis publicis der 4te Theil von dem bonificando aus dem publiquen Fond abgezogen und, nicht paſſiret werden ſolle.

Ob nun zwar Se. Königl. Majeſtät zum Soulagement derer Gerichtsbarkeiten hievon abgegangen, und in delictis publicis die völlige juſtificirte Koſten allergnädigſt aſſigniren laſſen, ſo wird doch in Abſicht des erſteren feſt geſetzet, daß wann nicht pœna ultimi ſupplicii, oder ſtatt deſſen eine vorige Veſtungs- und Arbeits-Strafe, oder aufs wenigſte fuſtigatio erkannt worden, auch in delictis publicis keine Koſten auf den publiquen Fond paſſiren.

Homicidia doloſa ſind keine delicta publica,

Drittens ſind bey Beurtheilung derer Reglements-mäßigen Landes-Beſchädigungen, beſonders bey denen delictis derer gewaltſamen Ermordungen und Diebſtähle mit groſſer Gewalt, oder zuſammen rottirten Banden gantz wiedrige und der Natur dieſer Verbrechen ungemäſſe Deutungen gemacht, und die Koſten dem publiquen Fond zur Laſt geleget worden. Es befinden ſich gar viele Beweiſe, daß man homicidia doloſa zu delictis publicis gemacht, und Erbrechungen ohne weiterer verübten Gewalt für ſolche erkannt.

ſondern nur die aſſaſſinia und latrocinia in viis publicis commiſſa,

In dem Schluß des Univerſi werden die gewaltſame Ermordungen aſſaſſinia & latrocinia publica genannt. Dieſe ſupponiren ein factum criminale auf öffentlichen Landſtraſſen, und folglich

werden

werden unter denen im Reglement unter denen publicis delictis angenommenen gewaltſamen Ermordungen keine andere, als latrocinia und aſſaſſinia in viis publicis commiſſa verſtanden.

Was unter den Diebſtählen mit groſſer Gewalt zu verſtehen.

Unter denen Diebſtählen mit groſſer Gewalt und zuſammen rottirten Banden werden nicht bloſſe effractiones, ſondern ſolche furta qualificata verſtanden, welche entweder mit gewafneter Hand und gantzen Banden, oder ohne ſelbigen und ohne Waffen, doch mit Gewaltthätigkeiten an damnificaten unter Entwendung des Seinigen verübt worden, und wegen welcher der §. 35. des General-Viſitations-Reglements vom 14ten Decembr. 1747. diſponiret, daß dergleichen Landes-Beſchädiger, welche gewaltthätiger Weiſe mit oder ohne Gewehr, allein oder mit Gehülfen rauben und ſtehlen, die Leute in Städten und auf den Dörfern in denen Häuſern gewaltthätig angreiffen, beſchädigen, berauben, oder durch Drohung einer Gewaltthätigkeit Geld und Geldes Werth erpreſſen, oder diejenigen, welche der Räuber-Bande durch Wache ſtehen, Vertretung des Weges, Verwahrung derer geraubten Sachen, oder ſonſt zu einem dergleichen Verbrechen Hülfe und Vorſchub leiſten, ſumtibus publicis beſtraft und deren delicta unterſucht werden ſollten.

Beobachtung dieſer Inſtruction und Anführung der rationum bey Abſtattung der Gutachten wegen der Koſten.

Es haben daher die Criminal-Collegia künftig in ihren Gutachten auf alle vorberührte Umſtände, und dieſer näheren Inſtruction wohl zu attendiren, und den publiquen Fond nicht weiter hin, wie bisher, willkührlich zu beläſtigen, auch denen Gutachten, wann es auf die Koſten determination ankommt, jedesmahl die rationes beyzufügen, aus welchen die Koſten befindenden Falles dem publiquen Fond, oder denen Gerichtsbarkeiten nach gegenwärtiger Inſtruction zuzuerkennen wären. Breslau den 20. May 1756.

v. Schlabrendorff.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 20. May 1756.

Circulare an ſämtliche Commiſſarios Locorum, daß die zu colligirende Nutzungen von den wüſten Stellen als ein Depoſitum bey der Cämmerey aſſerviret, der Camerarius darüber beſondere Rechnung führen, und Commiſſarius Loci ſolche ſo gut als möglich zu verpachten ſuchen ſolle.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Mit Beziehung auf das an euch wegen Facilitirung des Anbaues der wüſten Stellen in den Städten

unterm 11. hujus ergangene Circulare, wird hiemit anderweit generaliter verordnet:

Daß die Beyhülfe, so denen wüste Stellen Bebauenden aus denen darauf haftenden Bieren, Gärten und andern Realitæten colligiret wird, ihnen auſſer denen im Patent de Anno 1749. feſt geſetzten Beneficiis abgereichet werden, und der Camerarius jeden Ortes ſolche colligirte Gelder erheben, als ein Depoſitum bey der Cämmerey-Coſſe aſſerviren, darüber beſondere Rechnung führen, Commiſſarius Loci hingegen die bemercte Realitæten beſt-möglichſt zu verpachten ſuchen, vor richtige Rechnungs-Führung Sorge tragen, auch Vorſchläge thun ſolle, auf was Art bey jeder Stadt die colligirte Gelder zu vertheilen.

Ihr habt euch alſo nicht nur ſelbſt hiernach gehorſamſt zu achten, ſondern auch die Magiſträte eurer Inſpection darunter ausführlich zu inſtruiren. Ueberdem müſſet ihr dahin bedacht ſeyn, daß aus denen Cämmereyen, welche es ertragen können, 10. pro Cent denen Neuanbauenden gereichet, und auf dem Cämmerey-Etat ein proportionirtes Quantum gebracht werde, da ſich denn, wenn ihr euch nur Mühe gebet, ſchon Bauluſtige zu denen wüſten Stellen finden werden. Sind ꝛc.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 25. May 1756.

Circulare an ſämtliche Commiſſarios Locorum, und an den Magiſtrat zu Breslau, denenſelben wird ein Schema zugefertiget, wie hinführo die Tabelle von denen wüſten Stellen eingerichtet und alsdann eingeſandt werden ſolle.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bishero in der jährlichen Tabelle von denen in den Acciſe-baren Städten befindlichen wüſten Stellen und leeren und unbewohnten Häuſern nur die Balance gegen das Jahr 1742. gemacht worden.

Wen wir aber für gut und nöthig befunden, ſolche auch gegen das vorhergegangene Jahr nachweiſen zu laſſen; So habt Ihr ein nach dieſer Intention projectirtes Schema zu ſothaner Tabelle hiebey zu empfangen, mit dem allergnädigſten Befehl, ſolches denen Magiſträten der Accis-baren Städte zuzufertigen und aufzugeben, daß ſie dieſe Tabelle darnach jederzeit vom vorhergehenden Jahre anfertigen und in termino præfixo einreichen ſollen. Sind ꝛc.

No. XC.

d. d. Breslau den 1. Junii 1756.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen der an dieſelben von den veräuſerten adelichen Güthern intuitu novi Poſſeſſoris & ratione Incolatus zu thuenden Anzeige.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem bey Gelegenheit der eingezognen Nachrichten: Ob noch Poſſeſſores adelicher Güther verhanden, ſo nicht zum Incolat qualificiret; vorgekommen, daß denen Land-Räthen die Alienation der adelichen Güther und der Anzug eines neuen Poſſeſſoris nicht zur gehörigen Zeit angezeiget werde, da doch denſelben vermöge der ergangenen Circularien und Edicten oblieget, nicht allein von dergleichen in dem Creyſe vorgehenden Veränderungen an den in Schleſien dirigirenden Miniſtre zu berichten, ſondern auch mit dahin zu ſehen, daß die Poſſeſſores und Novi acquirentes ſolcher Güther ratione Incolatus ſich Edict-mäßig legitimiren; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, per Currendam in euern Creyſe anderweit zu publiciren, daß diejenigen, welche „ein adelich Guth an jemanden alieniret, ſolches ſo fort nach geſchloſ„ſenem Kaufe mit Benennung des Nahmens des Käufers und des „Prætii euch, dem Land-Rath des Creyſes, bekannt machen, ingleichen, „daß alle diejenigen, welche eine neue Poſſeſſion eines adelichen Gü„thes ex quocunque Titulo bekommen, binnen 4. Wochen bey ar„bitrairer Strafe euch davon Anzeige thun ſollen.

No. XCI.

d. d. Breslau den 10. Junii 1756.

Königlich Cammer-Reſcript an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe wegen des Handels der Fuhrleute, ſo auf dem platten Lande wohnen.

Unſern ꝛc. Da in einigen Creyſen Fuhrleute auf den Dörfern wohnen, welche Handlung treiben und Waaren-Lager von Wein und andern Sachen halten, der Handel derer Fuhrleute auf dem platten Lande aber Unſerem allerhöchſten Intereſſe, und beſonders dem Handel derer ſtädtiſchen Kaufleute und der ſtädtiſchen Nahrung zum größten Nachtheil gereichet, und dahero nicht weiter zu geſtatten iſt; ſo habt ihr denenſelben allen ferneren Handel bey unausbleiblicher

Strafe zu inhibiren, und dieſelben ernſtlich anzuhalten, daß ſie in 14. Tagen, nachdem ihnen dieſes Verboth publiciret worden, die vorräthigen Weine und andere Waaren in die Städte bringen müſſen, geſtalt darauf, ob es geſchehen, wird invigiliret werden.

No. XCII.

d. d. Breslau den 14. Junii 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an alle Stände in denen Creyſen, wegen Abſtellung verſchiedener Mißbräuche bey Exercirung der Criminal-Jurisdiction.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, beſonders und liebe Getreue, auch liebe Beſondere. Wir haben zu verſchiedenen malen wahrgenommen: Daß einige Obrigkeiten, ſo die Criminal-Jurisdiction zu exerciren berechtiget ſind, delicta, auch atrociora, welche pœnam Sanguinis nach ſich ziehen würden, als Straſſen- und Kirchen-Raub, ohne legale Inſtruirung eines Proceſſus, brevi manu durch arbitraire kleine Strafen abzuthun ſich beygehen laſſen, auch ſonſt in modo procedendi verſchiedentlich excediret haben.

Wie nun überhaupt ein jeder, ſo mit der Jurisdiction privilegiret iſt, ſolche nach denen vorgeſchriebenen Geſetzen und Ordnungen, und folglich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und Ordnung auszuüben ſchuldig iſt, ein anderer zum Verderb des gemeinen Weſens gereichender Gebrauch dieſer Jurisdiction hingegen deren Verluſt billig nach ſich ziehet; ſo werdet ihr dieſen unleidlichen Mißbrauch abzuſtellen, und ſothanen Endzweck zu erreichen, die Criminal-Jurisdiction durch Perſonen, welche nach Vorſchrift der Joſephinæ Art. II. hierzu qualificirt ſind, zu exerciren, hierdurch alles Ernſtes, und bey Verluſt dieſer Jurisdiction, auch noch jedesmal in facto ſich ergebenden Umſtänden bey noch härterer Strafe angewieſen. Sind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau, den 14. Junii 1756.

v. Münchhauſen. v. Carmer.

v. Wallenberg.

No.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 17. Junii 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen Renovation des Verboths der Woll-Aufkauferey auf dem platten Lande.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Ob zwar durch verschiedene Circularia, als vom 28. May 1742. 3. Mart. 1744. und 18. Octobr. 1746. das Auf- und Einkaufen der Wolle auf dem Lande eingeschräncket, und solches keinen andern, als denen einländischen Fabricanten zum Behuf ihrer Woll-Fabriquen gestattet worden: So vernehmen Wir dennoch, daß diese Vorschrift gantz ausser Obacht komme, und die Wolle von denen Dominiis und Land-Wirthen an alle und jede Käufer ohne Unterscheid, auch ausser Landes verkauft, und daß in Ansehung der Letztern die Circulair-Verordnung vom 7. Sept. a. pr. wegen Aufhebung der 4. Termine wider die Intention ausgeleget und übel verstanden werde. Damit nun hierunter weder Käufer noch Verkäufer gegen die wahre Intention und Vorschrift der ergangenen Circularien handelen, und eine strafbare Contravention begehen mögen; So wird hiermit anderweitig verordnet und festgesetzet, daß

1) kein Dominium, oder anderer Land-Wirth von seiner Wolle an einen Käufer, er sey ein Fremder, oder Einländischer ausser den Woll-Märckten etwas verkaufen oder überlassen solle, und zwar bey Strafe der Confiscation von dem Käufer, und überdem 5. Rthlr. par Stein vom Verkäufer. Von diesem Verboth bleiben jedoch

2) die einländische Fabricanten, welche Attestata von ihren Magisträten haben, daß sie die Wolle zu eigener Arbeit einkaufen, eximiret, als denen die Wolle zu aller Zeit und auch ausser den Woll-Märckten auf dem Lande zu erkaufen frey stehet, wenn nur die Accise gehörig entrichtet wird;

3) alle übrige Wolle, ohne Ausnahme, sollen die Dominia und Land-Leute auf einländische Woll-Märckte zum Verkauf führen, allwo es ihnen verstattet ist, ihre Wolle nach geendigtem Verkaufs-Recht den Fabricanten, wo solches gebräuchlich, an denjenigen, der am meisten dafür giebet, es sey ein Fabricante, oder anderer christlicher Negotiante, und ein Einländer, oder Fremder, zu verkau-

verkaufen, wovon ſodann die Acciſe nach dem Waage-Zettel, ingleichen der Ausfuhr-Zoll, wenn die Wolle auſſer Landes gehet, jedoch nach demjenigen Impoſt, der auf die Ausfuhre der Wolle nach dieſer oder jener Provintz feſt geſetzt, erleget wird.

4) Falls der Landmann ſeine auf dem Woll-Marckt gebrachte Wolle nicht annehmlich verkaufen kan, ſtehet ihm frey, ſolche an dem Ort des erſtern Woll-Marckts niederzulegen, oder von da ad locum domicilii zurück zu nehmen, oder auch nach andern ein- und ausländiſchen Woll-Märckten, wann im letztern Fall vorhero præſtanda præſtiret worden, zu verführen, in loco domicilii aber, die vom Woll-Marckt zurück gebrachte Wolle an jemanden zu verkaufen, bleibet in alle Wege als eine unſtatthafte Vor- und Aufkauferey verbothen, und dem Eigenthümer nur geſtattet, ſolche allda an einländiſche Fabricanten, unter denen ſub No. 2. feſtgeſetzten Modalitäten zu verlaſſen.

5) Denen ſtädtiſchen Kaufleuten iſt unverwehret, Wolle zum ein- und ausländiſchen Handel, jedoch nicht anders, als auf einländiſchen Woll-Märckten zu erkaufen, und gegen Entrichtung der feſtgeſetzten Zoll- und Acciſe-Gebühren, auſſerhalb Landes zu verſenden, es mag ſolches vor eigene Rechnung, oder in Commiſſion geſchehen.

6) Diejenige Wolle, welche auf obgedachte vorgeſchriebene Weiſe erkauft und verzollet, kan zu aller Zeit, ohne deshalb an einige Termine gebunden zu ſeyn, auſſer Landes verſandt werden.

Wir befehlen euch dannenhero hiermit, die Acciſe- und Zoll-Aemter, ingleichen die Zoll-Bereuter hiernach zu inſtruiren, und darauf Acht zu geben, daß dieſe Verfügung befolget werde ꝛc. Sind ꝛc.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 23. Junii 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an ſämtl. Vaſallen und Inſaſſen und Magiſträte in den Creyſen, daß ein Schleſiſcher von Adel nach zurück gelegtem 21. Jahre, wann er auch nicht poſſeſſionirt iſt, ſich zur Ablegung des Homagii von ſelbſt offeriren ſolle.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Ertz-Cämmerer und Churfürſt,

Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hoch-Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, beſonders und liebe Getreue. Nachdem es der ſchleſiſchen Landes-Verfaſſung gemäß iſt, daß alle diejenigen von Adel, ſo in Schleſien ihren weſentlichen Aufenthalt haben, welche das 21. Jahr zurück geleget, wenn ſie auch nicht poſſeſſioniret ſind, ſich ſelbſt zu Ableiſtung des Homagii offeriren ſollen; Wir aber zithero wahrnehmen müſſen, wie ſolches von denen von Adel erforderlicher maſſen nicht beobachtet worden: Als admoniren Wir hiermit in Gnaden alle diejenigen, welche bisher hierunter ſaumſelig geweſen, binnen 4. Wochen zu Ableiſtung des Homagii ſich gehörig zu offeriren, widrigen Falls aber die Beytreibung einer fiſcaliſchen Strafe von 100. Ducaten ohnfehlbar zu gewärtigen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 23. Junii 1756.

v. Münchhauſen. v. Carmes.

v. Wallenberg.

No. XCV.

d. d. Breslau den 25. Junii 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an ſämtl. Stände in den Creyſen, wegen der bey Obduction todter Körper künftig pro norma zu nehmenden Joſephina.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. R. R. Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, beſonders und liebe Getreue, auch liebe Beſondere. Nachdem wir zeithero verſchiedentlich angemercket haben, daß bey den Obductionen todter Körper nicht überall ſo, wie es die peinlichen Rechte und Criminal-Ordnungen erfordern, verfahren, ſondern ſelbige zum Theil in Abweſenheit eines verpflichteten Juſtitiarii und ohne darüber ein beſonderes gerichtliches Protocoll zu führen, zum Theil ſo gar ohne Zuziehung einer Gerichts-Perſon, mithin privatim verrichtet worden ſind: So wol-

len Wir hierdurch euch ernstlich erinnern, daß in Erhebung des Corporis delicti hinführo überall nach Vorschrift der Josephinæ verfahren werde, und ihr bey entstehendem Fall auf das genaueste deren Inhalt befolgen sollet. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 25. Junii 1756.

v. Münchhausen. v. Carmes.

Schäffer.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 28. Junii 1756.

Circulare an sämtl. Accise- und Zoll-Aemter wegen der wieder eröfneten Getreyde-Zufuhr aus Pohlen.

Es besagen Acta, daß die Getreyde-Einfuhre aus Pohlen nicht nur in hiesigen Landen, nach Beschaffenheit des einländischen Getreyde-Zuwachses, von Zeit zu Zeit und noch zuletzt unterm 30. Septembr. 1749. mit einem erhöhten Impost beleget, sondern auch endlich unterm 13. Julii 1752. gäntzlich verboten worden.

Da aber die Bewegungs-Ursachen dieser Verfügungen bey dermaligen Umständen cessirn, und bekannter massen, des Ansehens einer diesjährigen guten Erndte ungeachtet, die hohe Getreyde-Preise, an statt zu fallen, noch immer höher steigen, hierunter auch vor der Hand man sich keine Aenderung versprechen kon, so lange diejenigen schlesische Dominia, welche ansehnliche Getreyde-Bestände besitzen, und damit auf noch grösre Theurung halten, bey der gesperrten Zufuhre aus Pohlen ihre Absichten zu erreichen sichre Hofnung vor sich sehen, wodurch das Publicum, und besonders die Armuth nebst den Garnisons und einländischen Manufacturen aufs empfindlichste gedruckt werden: So haben Se. Königl. Maj Unser allergnädigster Herr, diesem Unwesen und besorglichen nachtheiligen Folgen zu steuren, in Gnaden befohlen, und wird daher hiermit verordnet und fest gesetzet, daß von dato an bis auf weitere Ordre

1. Jedermänniglich sowohl Ein- als Ausländern frey stehen solle, aus Pohlen alle Sorten von Getreyde, nebst Mehl und Gegräupe in Schlesien und die Grafschaft Glatz einzubringen, darin zu verkaufen, und so wie es eines jeden Nothdurft und Umstände erfordern, zu consumiren; jedoch ist

2. Der

2. Der Einbringer schuldig, das pohlnische Getreyde auf der gewöhnlichen Zoll-Strasse einzuführen, und alle verbotene Neben-Wege zu meiden, das einbringende Getreyde sodann beym erstern Gräntz-Zoll-Amt richtig anzumelden, und davon die Mandatmäßigen Zoll-Gebühren gegen Empfang des behörigen Zoll-Zettels zu entrichten. Ueberdem aber soll auch Einbringer die tariffmäßige einfache Eingangs-Accise

	sgl.	Pf.
Vom Bresl. Schfl. Weitzen, Erbsen, und dergleichen Mehl mit	3	2
Vom Schfl. Roggen und Gerste, auch dergleichen Mehl mit	1	10
Vom Schfl. Hafer	1	3

bald auf der erstern Gräntz-Zoll-Station, und zwar falls der Ort Accis-bar ist, an dortiges Accise-Amt, oder wenn kein Accise-Amt allda vorhanden, an dortiges Zoll-Amt zur Verrechnung unter der Handlungs-Accise bezahlen, und ihm darüber ein besonderer Accise-Passir-Zettel zu seiner Legitimation ausgefertiget, oder wofern ein oder anderes Gräntz-Zoll-Amt mit keinem Accise-Passir-Zettel versehen, wenigstens die geschehene Entrichtung obiger Eingangs-Accise auf dem Zoll-Zettel in Dorso desselben, mittelst Beydruckung des Cassen-Stempels, deutlich attestiret werden.

Diese Zoll-Gebühren und Eingangs-Accise werden ohne Unterscheid entrichtet, es werde das Getreyde und Mehl aufs platte Land, oder nach Accis-baren Städten gebracht. Wofern im Gegentheil solches nach einer Accis-baren Stadt kommt und allda consumirt wird, hat der Verkäufer und Consument keine Vergütung der Eingangs-Accise zu gewärtigen, sondern muß das pohlnische Mehl als ausländisch zur Consumtion nach dem tariffmäßigen völligen Satz incl. Eingangs-Accise, und das rohe pohlnische Getreyde beym Vermahlen gleich dem einländischen Getreyde ebenfalls nach dem vollen Consumtions-Satz. Z. E. den Schfl. Weitzen zu Mehl mit 12. sgl. und den Schfl. Roggen zu Mehl mit 6. sgl. versteuren, mithin auch für Erbsen und Hafer, so unvermahlen consumiret werden, über den schon beym erstern Eingange bezahlten Impost, die Consumtions-Accise a resp. 3. sgl. 2. Pf. und 1. sgl. 3. Pf. per Schfl. bey der Einfuhr in eine Accis-bare Stadt noch besonders entrichtet werden: Wogegen alle übrige pohlnische Getreyde-Sorten und Gegräupe, als Buchweitzen, Linsen, Buch-

weitzen-Grütze und Mehl ꝛc. zur Consumtion des platten Landes Accise frey palliren, und in Accis-baren Städten, gleich dem einländischen Zuwachs, nur dem einfachen Accise-Consumtions-Satze unterwürfig sind.

3. Hat es bey dem fest gesetzten Principio sein Bewenden, daß derjenige, welcher sich untersteht, pohlnischen Weitzen, Erbsen, Roggen, Gerste und Hafer, oder dergleichen Mehl heimlich und unangemeldet ins Land zu bringen, von jedem Schfl. 2. Rthlr. Strafe erlegen, und der Denunciant davon die Helfte bekommen solle, damit die vorgehende Unterschleise desto eher entdecket und Exempel statuiret werden können.

Dem Zoll-(Accise-) Amt zu N. wird dahero solches hiermit bekannt gemacht, mit der Aufgabe, sich hiernach stricte zu achten, auf die Unterschleise zu invigiliren, auch die Zoll-Bereuter hierauf wohl und deutlich zu instruiren. Vor allen Dingen aber müssen die an der pohlnischen Gräntze belegene Accise- und Zoll-Aemter gegenwärtige Verfügung in Pohlen sofort bekannt zu machen, und die Getreyde-Zufuhr von daher möglichst zu befördern suchen, damit der überhand nehmenden Theurung gesteuret, und das Getreyde auf billige Preise herunter gebracht werde. *Addatur* an die Zoll-Aemter: Nicht minder ist jedes Haupt-Zoll-Amt schuldig, denen zu desselben Verrechnung geschlagene Filial-Aemtern zu deren Achtung von dieser Verordnung ohne Zeit-Verlust Copiam zu übersenden.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 29. Junii 1756.

Cammer-Verordnung an sämtl. Kön. und Printzl. Aemter, wegen Anbau des Rübe-Saamens. In simili: An die Magistráte zu Breslau, Brieg, Neustadt, Schweidnitz.

Da aus der Erfahrnng bekannt, mit was für grossen Nutzen für die Land-Wirthschaft in denen Königl. Provintzien, besonders im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Westphälischen, der Sommer- und Winter-Rübe-Saamen angebauet wird, und zuverläßig zu hoffen, daß desselben Anbau in Schlesien noch vortheilhafter seyn, und man dadurch das mit vielem Nutzen in der Wirthschaft zu gebrauchende Rüben-Oel im Lande selbst erzielen werde, welches bisher aus entfernten Landen mit schweren Kosten einge-

eingeführt werden müſſen: Alſo werden dem N. zu N. anbey 2. Nachweiſungen vorläufig zugefertiget, welcher Geſtalt mit dem Sommer- und Winter-Rübe-Saamen verfahren werden muß, damit derſelbe den Acker darnach präpariren und zurichten laſſen könne. Und wie auch der Saamen ſelbſt nächſtens erfolgen wird, und dieſer bereits ſolcher Geſtalt repartiret, daß vor das Amt Brieg 2. Schfl. 12. Metzen Winter-Rübe, und 1. Schfl. 2. Metzen Sommer-Rübe-Saamen überſandt werden ſollen: Alſo hat Magiſtrat, (Beamter) indeſſen das Nöthige hiernach und nach obgedachter Anweiſung zu beſorgen.

No. XCVIII.

d. d. Breslau den 29. Junii 1756.

Circulare an ſämtl. Land-Räthe, Beamte und Magiſtráte, wegen Beſchädigung der gepflantzten Bäume und Hecken und dagegen zu nehmenden Præcautionen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zu Unſerm beſondern Mißfallen vernehmen müſſen, daß, der ſo vielen ergangenen Verordnungen ohnerachtet, das Edict vom 10 Julii 1743. wegen Beſchädigung der auf den Land-Straſſen gepflantzten Bäume gäntzlich in Vergeſſenheit gerathe, und an denen in dieſem Jahr neu geſetzten Bäumen von boshaften Leuten viel muthwilliger Schaden geſchehen ſey.

Wenn nun ſolches nicht anders, als mit Conniventz der Dominiorum und Herrſchaften geſchehen kan, ſo befehlen Wir euch in Gnaden, ſo wohl ſothanes Edict, als die letztere Verordnung vom 9. April c. nochmalen im Creyſe zu publiciren, und durch die Creyß-Dragoner mit auf die Uebertreter zu vigiliren zu laſſen, damit dergleichen frevelhafte Leute andern zum Exempel nach aller Rigueur beſtraft werden. Sind ꝛc.

No. XCIX.

d. d. Breslau den 2. Julii 1756.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe wegen Beſtrafung der wider die Geſinde-Ordnung vorgehenden Contraventionen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus denen von der letzten Geſinde-Viſitation in den Städten eingegangenen Berichten erſehen, daß dem Circulari vom 21. May 1754. noch gar nicht nach der Intention eingefolget wird, und dahero nöthig ſey, mit würcklicher Beſtrafung gegen die Contravenienten zu verfahren und der bisherigen Unordnung abzuhelfen.

Es wird euch dahero hiedurch in Gnaden anbefohlen, denen Magiſträten eurer Inſpection folgendes zur Vorſchrift und Publication bekannt zu machen:

1) Wer einen aus einem fremden Lande zum erſtenmal ins Land kommenden Dienſt-Bothen annehmen will, muß ſich zuvor erkundigen, ob er mit einem Paß, Kundſchaft, oder Atteſt des zuletzt gehabten Dienſt-Herrn verſehen ſey.

Daferne nun derſelbe dergleichen gar nicht aufweiſen kan, ſoll er ihn nicht annehmen, bevor er nicht bey dem Stadt-Vogt, oder dem Policey-Departement den anzunehmenden Dienſt-Bothen ſiſtiren, und deſſen Umſtände protocolliren laſſen, und ſind dieſe Protocolla in ein beſonderes dazu gewidmetes Protocoll-Buch einzutragen.

Derjenige, welcher bey der Viſitation befunden wird, daß er einen fremden Dienſt-Bothen ohne Atteſt, oder ohne ihn zuvor ſiſtirt zu haben, angenommen, ſoll, wenn er guten Vermögens, 1. Rthlr., bey mittelmäßigem Vermögen 16. Gr., und bey geringem Vermögen 8. Gr. irremiſſibiliter an Strafe erlegen.

2) Iſt der ſich angebende Dienſt-Bothe aber aus dem Lande, und zwar von einem Dorfe, hat der Stadt-Einwohner, ſo ihm zum Dienſt annehmen will, genau nachzuforſchen, ob er bey einer Herrſchaft unterthänig, oder ein freyer Menſch ſey, ingleichen ob er bereits bey jemanden auſſer der Grund-Herrſchaft gedienet?

Iſt er unterthänig, muß er den Erlaubniß-Zettel von der Grund-Herrſchaft produciren, daß ihm ſolche verſtattet, anderswo auſſer dem

dem Dorfe, wo er unterthänig, zu dienen, und wird dieſer Erlaubniß-Zettel alle Jahre erneuert.

Wird nun aber ein Unterthan ohne dergleichen Zettel angenommen, ſoll der bey der Geſinde-Viſitation ſich findende Contravenient, wenn er vermögend, mit 5. Rthlr., bey ſchlechtem Vermögen aber mit der Helfte, oder auch geringer, nach dem Erkänntniß des Policey-Departements, jedoch nicht unter 1. Rthlr. beſtraft werden.

Giebt der vom Lande kommende Dienſt-Bothe ſich aber vor einen freyen Menſchen aus, iſt er gleichfalls ſchuldig, mit einem Atteſt der Grund-Obrigkeit, oder der Dorf-Gerichte, wo er gebohren, oder ſich bis dahin aufgehalten, ſich zu legitimiren, und wer ohne dergleichen Atteſt eine ſolche Perſon aufgenommen, iſt nach den Umſtänden ſeines Vermögens mit 1. bis 2. Rthlr. zu beſtrafen.

Sollten überdem, ſowohl der unterthänige als der freye, bereits bey jemand in Dienſten geſtanden haben, müſſen ſie annoch ein Atteſt des letzten Dienſt Herrn wegen ihres Wohlverhaltens produciren, und iſt derjenige, ſo ohne dergleichen den Dienſt-Bothen aufgenommen, nach Befinden zu Erlegung einer Strafe von 8. Gr. bis 1. Rthlr. anzuhalten.

3) Daferne der Dienſt-Bothe ſich erklähret, daß er aus einer andern einländiſchen Stadt gebürtig, hat er, wenn er zum erſtenmal ſich in den Dienſt begiebet, ein Atteſt vom Magiſtratu loci, daß ſein Vorgeben ſeine Richtigkeit habe, er auch mit Wiſſen und Willen ſeiner Eltern, fals ſolche noch am Leben, ſich vermiethe, beyzubringen.

Iſt er aber ſchon in Dienſten geweſen, muß er ſich noch mit dem Atteſt des letzten Dienſt Herrn wegen ſeines Verhaltens legitimiren, und wird in Anſehung der Strafe, bey Ermangelung des einen oder andern Atteſtati, wie ad No. 2. verordnet, verfahren.

4) Iſt der Dienſt-Bothe aus eben derſelben Stadt, wo er Dienſte nimmt, gebürtig, oder wohnhaft, darf in Anſehung derer, ſo zum erſtenmal dienen wollen, nur die Præcaution gebraucht werden, daß ſolches mit Vorwiſſen und Conſens ihrer Eltern und Vormünder, ſo ſie dergleichen haben, geſchehe, damit bey der Reviſion des Geſindes ſolcherwegen kein Beſchwehr vorkomme;

Sonſten aber, und da der Dienſt-Bothe bereits gedienet, muß er ohne Atteſt des letzten Dienſt-Herrn von ſeinem bisherigen Verhalten nicht angenommen werden, bey der eben auf ſolche Unterlaſſung geſetzten Strafe, die Dienſt-Bothen ſelbſt aber, welche ohne

Atteſt,

Atteſt, Kundſchaft, oder Erlaubniß-Zettul ſich vermiethet, ſollen mit Stock-Arreſt nach dem jedesmaligen Erkänntniß des Policey-Departements beſtrafet werden.

5) Alle Atteſte der Dienſt-Herrn und Grund-Herrſchaften werden gratis auch ohne Stempel Papier ertheilet, und muß von den Magiſträten und Gerichten dafür ebenfalls nichts genommen werden.

6) Die Strafen werden zur Helfte der Cämmerey, und zur Helfte der Armen-Caſſe des Orts berechnet.

7) Die Atteſte, welche die Dienſt-Bothen produciren, haben die Dienſt-Herrn ſo lange, als der Dienſt-Bothe in ihren Dienſten bleibet, an ſich zu behalten, und ſolche nicht eher, als wenn derſelbe aus dem Dienſte gehet, zu retradiren.

8) Unſere Officianten und andere Eximirte, welche ſonſt in Perſonalibus nicht unter den Magiſträten ſtehen, können gleichwohl ſich nicht entbrechen, auf geziemende Requiſition des Magiſtrats ſich wegen ihres Geſindes nach obigen Umſtänden zu legitimiren. Im Fall aber bey denſelben ſich Contraventiones finden, ſo zu beſtrafen, muß davon an Uns beſonders berichtet werden.

Ihr habt demnach nicht allein die Magiſträte hiernach zu inſtruiren, ſondern auch mit allem Ernſt darauf Acht zu geben, daß demſelben gantz genau nachgekommen werde, zu welchem Ende ihr bey euren Bereiſungen euch jederzeit darnach erkundigen, und die Geſinde-Viſitations-Acta vorlegen laſſen müſſet. Sind ꝛc.

No. C.

d. d. Breslau den 3. Julii 1756.

Circulare an die ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der in den Land-Straſſen zu verbreitenden Brücken.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Da an Theils Orten die Brücken über die Grabens ſelbſt in denen Haupt-Straſſen ſo ſchmal ſeyn, daß man ſolche mit Gefahr paſſiren muß: Als befehlen Wir euch hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, eures Ortes dahin zu ſehen und zu verfügen, daß die Brücken auf denen Land- und Haupt-Straſſen, welche länger als 3 bis 4. Ellen ſind, generaliter 8. Ellen breit, diejenigen aber, ſo über die Grabens auf den Neben- und Communications-Wegen geleget worden, oder künftig geleget werden müſſen, desgleichen

auch

auch die auf denen Haupt-Strassen, nur 3. a. 4. Ellen lang sind, 5. Ellen breit gemacht werden: Wogegen diejenigen, so diesen Raum nicht haben, so fort abzuwerfen und binnen 14. Tagen gegen den 20ten dieses Monaths bey der nachdrücklichsten Ahndung in der geordneten Breite anzulegen sind, und bleibet ihr allezeit dafür responsable, wenn dieser Verordnung nicht binnen der gesetzten Zeit das schuldige Gnügen geleistet worden, und die Brücken nicht die festgesetzte Breite bey erfolgender Revision halten.

Uebrigens ist generaliter dahin zu sehen, daß alle Brücken zur ordentlichen Passage und Communication, wenn sie auch gleich diese Breite halten, und etwann schadhaft sind, gleichfalls binnen der bestimmten Zeit in vollkommenen passablen und sichern Stand gesetzt, und darinnen unterhalten werden. Wir erinnern euch daher nochmahls so gnädig, als ernstlich, in Befolgung dieser Ordre nicht säumig zu seyn, und das Behörige überall zu verfügen, auch durch die Land-Dragoner, Policey-Bereuter genau untersuchen zu lassen, ob dieser Verfügung das schuldige Gnügen geleistet worden ꝛc.

No. CI.

d. d. Breslau den 8. Julii 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, daß die fremden Marckt-Zieher keine Waaren-Niederlagen in den schlesischen Städten halten, oder in einer Accis-baren Stadt das Bürger-Recht zu gewinnen verbunden seyn sollen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die Frage fürgekommen: Ob und in wie ferne denen fremden Jahrmarckts-Ziehern, als: Butten-Trägern, Galanterie-Artzney-Porcellain-Bilder-Spitzen-Händlern ꝛc. welche ausserhalb Landes wohnen und ihre Familien haben, dagegen aber in Schlesien ihre beständige Waaren-Niederlagen halten, einen einländischen Jahrmarckt nach dem andern beziehen, und sich fast beständig im Lande aufhalten, folglich den Profit denen hiesigen Landen und denen darinnen befindlichen Last tragenden Crämern, ohne selbst Onera civica zu tragen, entziehen, ferner dergleichen zu gestatten sey: So haben Wir, nach reiflicher der Sachen Ueberlegung, fest zusetzen befunden, und verordnen hiermit, daß zwar denen ausländischen Crämern und Handels-Leuten, sowohl Christen, als

Juden, das Beziehen der ſchleſiſchen Jahrmärckte und Meſſen, in ſo fern ſolches in jenſeitigen Landen denen hieſigen nicht unterſaget iſt, nach Vorſchrift des Edicti vom 2ten Decembr. 1750. gegen die feſtgeſetzte Acciſe- und Zoll-Abgaben mit unverbotenen Waaren noch fernerhin frey bleiben, wenn ſie zum Beſuch dieſes oder jenes Jahrmarckts ins Land kommen, und nach deſſen Endigung mit ihren unverkauft gebliebenen Waaren entweder ad Locum Domicilii revertiren, oder ſonſten nach andern fremden Orten weiter gehen.

Was aber die Niederlagen haltende oben benannte Crämer und Händler betrift, ſo iſt keinem fremden, dergleichen Waaren-Niederlagen im Lande zu errichten, und ſich darinnen durch Beziehung eines einländiſchen Jahrmarcks nach dem andern beſtändig zu nähren und aufzuhalten, erlaubt, es ſey denn, daß ſie ein gewiſſes Domicilium mit ihrer Familie in einer Accis baren einländiſchen Stadt nehmen, das Bürger-Recht gewinnen und gleich denen einländiſchen Negotianten alle bürgerliche Onera tragen. Wir befehlen euch ſolchemnach hierdurch in Gnaden, die unter eurer Aufſicht ſtehende Magiſtrate Accis- und Zoll-Aemter hiernach gehörig zu inſtruiren, auch eures Ortes ſelbſt darauf zu halten, daß ſolches aufs genaueſte befolget werde. ꝛc.

No. CII.

d. d. Oppeln den 16. Julii 1756.

Currende der Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung an ſämtliche Unter-Gerichte des Departements, daß ſie ſich nach der Criminal-Ordnung bey denen Obductionen todter Cörper achten ſollen.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Nachdem wir zeithero verſchiedentlich angemercket, daß bey denen Obductionen todter Cörper nicht überall, ſo wie es die peinliche Rechte und Criminal-Ordnungen jeder unſerer Provintz erfordern, verfahren, ſondern ſelbige zum Theil in Abweſenheit eines verpflichteten Juſtitiarii oder Actuarii, und ohne darüber ein beſonderes gerichtliches Protocoll zu führen, zum Theil ſo gar ohne Zuziehung irgend einer Gerichts-Perſon,

ſen, mit ihr privatim, überſichert werden. So befehlen wir ſämtlichen hieſigen und fremden Gerichten hiemit in Gnaden, die bisher in dieſem Stücke untergelaufene Illegalitäten in Zukunft auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, und hingegen die peinlichen Rechte und Ordnungen auf das genaueſte zu beobachten. Sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Breslau, den 16. Jul. 1756.

Königl. Preuß. Ober-Schleſiſche Ober-Amts-Regierung.

No. CIII.

d. d. Breslau den 20. Juli 1756.

Circulare an ſämtliche Steuer-Aemter, wegen der Brod- und Fleiſch-Taxen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem die auf Erfordern eingekommene Quartal-Brod- und Fleiſch-Taxe der Städte hieſigen Departements zu erkennen geben, daß bey ſolchen Taxen ſowohl in Anſehung des vom Weitzen und Rocken zu backenden Gewichts, als der Unſerer ihr ungleich erfahren worden, die Intention aber nach dem Exempel Unſerer andern Provinzien dahin gehet, daß darunter ein gleicher Fuß zu beobachten, auch zu dem Ende allhier den Breslauiſchen Revition der Taxen vorgenommen worden: So laſſen Wir euch hierdurch die allhier einzuführende Brod-Taxe zufertigen, mit allergnädigſtem Befehl, ſolche ſofort denen unter eurer Inſpection ſtehenden Magiſtraten anzuſenden, und dieſelbe anzuweiſen, daß ſowohl Semmel- als Rocken-Brod nach dem darin aufgeführten Gewichte und Unkoſten-Anſatze d. 1mo Sept. c. gebacken, mithin nach ſolcher die Taxe monatlich mit Zuziehung der Garniſon gemacht werden ſolle. Unter denen Unkoſten iſt die Acciſe ſchon mit gerechnet, und darf alſo nur allein der Preis des Weitzens, oder Rockenſchrotes geſetzet werden, um die Taxe zu bekommen. Sollten inzwiſchen an einem, oder andern Orte, die Unſerer ſeithero geringer, als nach der auch communicirten Taxe geweſen ſeyn, welches natürlicher Weiſe in denenjenigen Städten ſeyn muß, wo der Holtz-Preis niedriger, als hier zu Breslau iſt, ſo verlangen es ſich von ſelbſt, daß zum Nachtheil des Publici ſolche nicht den itzigen hier recipirten höhern Satz erreichen können, und müſſen ſolche proportionirlich auf dem bisherigen Fuß bleiben; als welches harum judicio diſcretivo überlaſſen

wird; höher aber, als die euch communicirte Sätze der Umgelder sich belaufen, müssen solche in keiner Stadt weiter passiren, und wann solche auch vorher ein mehreres betragen hätten.

Daferne auch bey einer oder andern Stadt eine besondere Art von feinen Broden gebacken werden, ist nach diesen Principiis die Taxe besonders zu reguliren, wie denn hier dergleichen beym Heller-Brod vorkommt.

Ferner wird euch hierbey zugleich die Fleisch-Taxe, so alhier eingeführet worden, zugefertiget, und euch zugleich befohlen, in euren unterhabenden Städten gleichfalls zu besorgen, daß überall dergleichen Fleisch-Taxe introduciret werde, wobey sich zwar nach der hiesigen Taxe in der Haupt-Sache zu richten, zugleich aber auch darauf zu reflectiren ist, ob der Einkauf des fremden Viehes mehr oder weniger Transport-Kosten verursache, oder das kleine Vieh bessern Kaufs sey, wornach sodann die Taxe etwas mehr oder weniger zu determiniren.

Ihr habt demnach bey der euch occasione des Brau-Wesens aufgegebenen Bereisung zugleich dahin zu sehen, daß dieser Vorschrift gemäß überall das Behörige ratione der Brod- und Fleisch-Taxen eingerichtet und derselben hinführo genau eingefolget werde ꝛc.

Brod- und Semmel-*Taxe.*

Wornach künftig a. 1mo Augusti dieses 1756. Jahres an gebacken werden soll.

I) Brod-*Taxe.*

Von einem Scheffel Rocken sollen zum Scherren gebacken werden 145. ℔. mit Unkosten Zuschlag a 24. sgl. 3. ₰.

II) Semmel-*Taxe.*

Von einem Scheffel Weitzen sollen gebacken werden 95. ℔. feine Semmel mit Unkosten Zuschlag a 25. sgl.

III) Heller-Brod-*Taxe.*

Von einem Scheffel Rocken sollen gebacken werden, 120. ℔. mit 24. sgl. 3. ₰. Unkosten Zuschlag.

IV) Kreutzer-Brod, desgleichen.

V) Commiß-Brod.

Sollen aus einem Scheffel Geschroten gebacken werden 170. ℔. mit Unkosten Zuschlag 18. sgl. 10¼. ₰.

No. CIV.

d. d. Breslau den 3. Aug. 1756.

Extract aus dem an die Land-Räthe des Schweidnitzischen, Wolckenhayn. Strigau, Reichenbach, Glatz und Frankensteinische Creyse, und an die Steuer-Räthe von Cronheim, v. Unruh und Schroder erlassenen Cammer-Rescripte, daß zum Ziegel- und Kalck-Brennen kein Holtz, sondern Steinkohlen gebraucht werden sollen.

Friederich König zc. Unsern zc. Auch wird euch intimiret, daß an denen Oefen, wo Stein-Kohlen in der Nähe zu haben sind, weiter kein Kalck noch Ziegel mit Holtze gebrannt, sondern dazu Stein-Kohlen gebraucht werden sollen zc.

No. CV.

d. d. Breslau den 6. Aug. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu ertheilenden Beneficien für diejenigen, welche wüste Stellen bebauen.

Friederich zc. Unsern zc. Da bey dem Circulari vom 20ten May c. ein Dubium vorgekommen, wie weit die 10. Pro-Cent Bau-Gelder aus denen Cämmereyen mit denen übrigen beneficiis an Frey-Holtz und Steinen cumulative statt haben solle: Als wird euch die nähere Intention hierunter dergestalt bekannt gemacht, daß

a) Diejenigen, welche feine wüste Stellen bebauen, worauf Brand-Subsidien haften, sondern andere Bauten unternehmen, weshalb ihnen nach dem Patent d. a. 1749. und der Declaration vom 3ten Juni a. p. bemeldte competiren, mit denen in gedachtem Patent und Circular-Ordre fest gesetzten beneficiis vergnügt sein müssen, und keine besondere Pro-Cent Gelder noch über diese beneficia praetendiren können, welche letztere ihnen auch niemahls versprochen worden. Wogegen hingegen

b) Jemand eine alte wüste Stelle, worauf keine Feuer-Societäts-Gelder haften, behauet, so hat derselbe zu gewärtigen:

a) Die beneficia des vorangezogenen Patents und Circular-Ordre.

b) Die colligirte Nutzungen von denen zur Stelle gehörigen Biere, Gärten und andern Realitæten.

c) Aus denen Cämmereyen noch besonders 10. Pro-Cent Bonification der verwandten Kosten, fals nehmlich die Cämmerey diese Pro-Cent Gelder zu fourniren im Stande.

Die Circulair-Ordre vom 20. May c. besaget solches gantz deutlich, und wenn also die Cämmerey an diesem oder jenem Orte, wo der casus vorkommt, ohne alteration des Etats die 10. Pro-Cent nicht aufbringen kan, muß auch deren Vergütung cessiren. Bey der bonification der 10. Pro-Cent ist der calculus dergestalt zu ziehen, daß wenn Z. E. jemand auf Bebauung einer wüsten Stelle erweislich 500. Rthlr. verwendet, die beneficia des Patents d. a. 1749. oder die colligirte Nutzungen von denen Bieren, Gärten ꝛc. hingegen 150. Rthlr. betragen, das letztere Quantum von denen 500. Rthl. zu decourtiren, und folglich nur noch von 350. Rthlr. a. 10. Pro-Cent 35. Rthlr. aus der Cämmerey zu bezahlen.

Ihr habt demnach die Magistrate eurer Inspection nach dieser Vorschrift zu instruiren ꝛc.

No. CVI.

d. d. Breslau den 17. August 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Bestrafung derer jenigen, welche die an denen Land-Strassen gepflantzte Bäume und Hecken beschädigen.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir zu Vermeydung der bishero an den gepflantzten Bäumen und Hecken geschehenen Beschädigungen resolviret, „daß ohnbeschadet der in dem solchethalb „emanirten Edict fest gesetzten Ahndung, nehmlich bey wiederholter boshafter Weise unternommnen Beschädigungen, jeder Verbrecher mit 15. sgl. per Stück an Gelde bestraft, davon die Helfte „dem Denuncianten und das übrige zu jeden Ortes gemeinen Casse „bezahlet, die etwa betroffene Soldaten aber zur nächsten Garnison, „denen vorhin ergangenen Verfügungen gemäß, abgeliefert werden „sollen: Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, solches in euern Creyse per Currendam bekannt zu machen, euers Orts aber selbst dahin zu sehen, daß diesem überall genau eingefolget werde ꝛc.

No. CVII.

d. d. Berlin den 21. Aug. 1756.

Edict, wodurch die Ausfuhre aller Königl. Preußischen Müntz-Sorten, insonderheit der Friderichs d'Or, und das Einbringen der auswärtigen Scheide und andern schlechten Müntzen verbothen wird.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog in Schlesien ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, ob Wir wohl durch verschiedene Edicte die Ausfuhre Unserer eigenen Müntz-Sorten, und das Einbringen der in Unserm Lande nicht gültigen auswärtigen Scheide- und andern schlechten Müntzen auf das schärfeste verbothen haben; Wir dennoch höchst mißfällig vernehmen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen nicht allein nicht nachgelebet, sondern auch so gar mit Ausführung Unserer Friderichs d'Or von gewinnsüchtigen Leuten verfahren werde.

Königl. Mißfallen über die Ausfuhre der Müntze insonderheit der Friderichs d'Or.

Diesem Uebel nun vorzubeugen und zu verhüten, daß so wenig Unsere eigene gute Geld Sorten aus dem Lande gebracht, als fremde schlechte Müntz-Sorten eingeführet werden; So wiederhohlen Wir nicht nur die vorhin dieserhalb ergangene Edicte und Verordnungen, sondern befehlen auch gnädigst und alles Ernstes, daß sich niemand, er sey wer er wolle, bey unausbleiblicher harter Strafe unterstehen solle, Unsere eigene gute Geld-Sorten, und insonderheit die von Uns ausgeprägte Friderichs d'Or ausser Landes zu bringen, und dagegen in Unsern Landen verrufene Scheide- und andere schlechte Müntzen einzuführen.

Erneuerung des Verbothes, und daß keine verrufene Scheide-Müntze eingeführet werden solle.

Sollte sich jemand unterstehen, hiewieder zu handeln, und unsere gute Müntze, insbesondere die Friderichs d'Or ausser Landes zu bringen, so soll nicht nur das Geld so fort confiſciret, sondern auch der Uebertreter dieses Unsers Edicts mit willkührlicher Strafe beleget werden.

Strafe der Confiscation auf die verbothene Ausfuhre.

Und da die Erfahrung lehret, daß gewinnsüchtige Leute oftmals Unsere gute Müntz-Sorten, auch wohl die Friderichs d'Or, nicht mit den ordinairen Posten, sondern in Fässern gepacket, mit Fuhr-Leuten ausgeschicket haben; So verbiethen Wir solches nicht nur hiedurch auf das allernachdrücklichste, sondern befehlen auch insbesondere

Auch mit Fuhrleuten sollen die guten Müntzen nicht ausgeführet werden.

dere Unsern Post- Zoll- und Accise-Aemtern alles Ernstes, auf das genaueste darauf zu vigiliren, und wann jemand über die Ausbringung Unserer vorbemeldeten, und Einfuhre der fremden schlechten Müntz-Sorten betreten werden sollte, so fort mit der Confiscation zu verfahren, und die Uebertreter Unserer Edicte ohnverzüglich anzuzeigen.

Publication und Befolgung des Edicts.

Und damit dieses Unser Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll solches gewöhnlicher massen aller Orten publiciret und affigiret werden. Wir befehlen auch Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch dem Officio Fisci hiedurch in Gnaden, darüber fest zu halten, und dahin zu sehen, daß denselben überall gebührend nachgelebet werde.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. August 1756.

(L. S.) Friederich.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 24. August 1756.

Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Steuer-Räthe, wegen des verstatteten Ausstehens der Scyffershauer-Crämer auf den Jahr-Märckten.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Ob zwar in dem Circulari vom 11. Mart. c. enthalten, daß die Dorf-Crämer die Jahr-Märckte nicht beziehen sollen, so haben Wir dennoch allergnädigst resolviret, daß in Ansehung der Scyffershauer Eisen-Crämer, da es mit diesen Leuten eine besondere Beschaffenheit hat, eine Exception haben solle.

Jedoch muß ein solcher Scyffershauer-Crämer sich mit einem Attest des Land-Raths des Hirschbergischen Creises, Baron von Zedlitz, legitimiren, daß er wircklich ein solcher sey, welchem Attest zugleich inseriret werden wird, daß derjenige, so dergleichen mißbraucht, oder gar an einen andern geben wird, seiner Freyheit gäntzlich verlustig gehen soll.

Auf Vorzeigung eines solchen Attestati wollen Wir demnach, daß gedachten Scyffershauer-Crämern das Ausstehen auf den Jahr-Märckten,

Märckten, nicht aber das Hausiren verstattet werden solle, und befehlen euch folglich in Gnaden, darnach die Magistráte eurer Inspection gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CIX.

d. d. Breslau den 3. Septembr. 1756.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtl. Vasallen und Magistráte des Departements, wegen Beschleunigung der Criminal-Sachen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bey Gelegenheit der zu Unserer höchsten Confirmation eingekommenen Criminal-Urtheile verschiedentlich bemercket haben, daß die Criminal-Sachen sehr langsam tractiret und öfters zur Ungebühr trainiret werden: So hat Uns solches zu einem besondern Misfallen gereichet, auch zugleich bewogen, euch, wie hiermit geschiehet, mit Beziehung auf Unsere deshalb bereits vorhin ergangene Verordnungen, aufs ernstlichste zu erinnern, daß überhaupt die Criminal-Sachen hinführo mit mehrerem Fleiß betrieben, und vor allen andern schleunigst untersucht und zur bald möglichsten Endschaft befördert werden. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch ꝛc. Gegeben Breslau den 3. Sept. 1756.

v. Münchhausen. v. Carmes.
(L. S.)

No. CX.

d. d. Breslau den 9. Sept. 1756.

Pastorale des Fürst Bischoffes zu Breslau an die sämtl. catholische schlesische Geistlichkeit, worinnen ihnen das Correspondiren und Reisen in- und ausser Landes verboten wird.

Wir Philipp Gotthard, Fürst von Schaffgottsch, Bischof zu Breslau ꝛc. ꝛc Entbieten der gesamten catholischen Geistlichkeit unserer Breslauischen Diœces, so wohl de Clero seculari, als regulari unsern gnädigen Gruß und alles Gutes zuvor!

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allermildest anzubefehlen geruhet, daß gleichwie im letzteren Kriege denen schlesischen Stiftern, Clöstern und Geistlichen al-

len Correspondiren und Reisen, so wohl in- als ausser Landes gänzlich unterlegt gewesen, also auch der gegenwärtigen Conjuncturen sothane allergnädigste Verfügung wiederholet, und auf dieses dis so viel möglich verhütet werden solle, alle Sr. Königl. Maj. Dienste nachtheilige Gemeinden, das schärfster Abndung zu vermeiden: Als befehlen Wir allen und jeden von Unserer gesamten Geistlichkeit so wohl de Clero seculari, als regulari, wes Standes und Würde selbe sein mögen, hierdurch auf das nachdrücklichste, aller Correspondenz so wohl durch die Post, als mit Boten, Fuhrleuten, oder anderer sonst möglichen Gelegenheit, wie auch des Reisens von einem Kloster zum andern, in- und ausser Landes sich gänzlich zu enthalten, mit Ausnahme jedoch derjenigen Amts-Berichte, welche an ihre Obere zu erstatten die Nothwendigkeit erfordert, und sich in Sachen, welche selbe nicht angehen, auf keinerley Weise zu meliren, widrigen Falls, wenn an oder der andere auf bergleichen verbotenen Wegen betreten würde, dieselbige zu gewarthen, daß ihme sothanes Betragen auf eine exemplarische Art geahndet, und andern andurch die Lust zur Nachfolge ganz gewiß benommen werden solle.

Wornach sich also ein jeder gehorsamst zu achten haben, und vor Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer diesseitigen Residenz zu Breslau, den 9. Sept. 1756.

No. CXI.

d. d. Breslau den 14. Sept. 1756.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen verbotener Getreide-Ausfuhre nach dem Oesterreichischen.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem wir die zuverlässige Nachricht erhalten, daß die Ausfuhre des Getreydes und der Victualien in Böhmen und übrigen Oesterreichischen Landen nach Schlesien Unsers Anbeits bey schwerer Strafe verboten sey, So erfordert es die Nothdurft, jure retorsionis eben dergleichen zu verfügen, und wird euch dahero andurchaus, denen Magistraten, Accis- und Zoll-Aemtern dieses Dero Befehl sofort bekannt zu machen, daß Niemand bey Confiscation und des darüber zu erlegenden Dupli des Werths sich unterstehen solle, einiges Getreide, Mehl und Getränke, es mag sein von welcher Sorte es will, ingleichen andern zur Nothdurft und Subsistenz erforderlichen Victualien als Butter, Oyer, Käse, Heu und andern Garten-Gewächsen, Feder-Vieh, Wildpret, und

Google

und andern Eßwaaren, welche in Schlesien selbst erzielet worden, nach Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, oder andern österreichischen Landen, zum Behuf dortiger Einwohner aus Schlesien Unsers Antheils auszuführen, als worauf die Zoll- und Accise-Aemter, Zoll-Bereuter und Land-Dragoner sonderlich auf der Gräntze aufs genaueste Acht zu geben haben werden. Da ausserdem aber auch Schlesien bey dermaligen Umständen die größte Ursache hat, auf die Conservation des Getreydes im Lande bedacht zu seyn; So soll nicht nur denen sächsischen und andern fremden Unterthanen, excl. Pohlen, der Getreyde-Einkauf in Schlesien vor der Hand und bis auf anderweite Ordre untersagt, sondern auch Niemanden gestattet seyn, Getreyde nach Sachsen und andere fremde Lande, excl. Pohlen, auszuführen, ohne darüber bey der ꝛc. Cammer des Departements, worunter das Getreyde befindlich, sich zuvor legitimiret zu haben, zu welchem Behuf solches ausgeführet werden solle, und daß ihm darüber von gedachter ꝛc. Cammer eine Concession oder Paß ertheilet worden, alles bey obangeführter gleichmäßigen Bestrafung, wornach ihr gleichfalls die Magistrate, Accise- und Zoll-Aemter, auch Zoll-Bereuter gehörig zu instruiren.

No. CXII.

d. d. Brieg den 15. Sept. 1756.

Currende an sämtl. unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Unter-Gerichte, wegen Beschleunigung der Criminal-Processe.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Entbieten unsern sämtlichen unter Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Unter-Gerichten Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Da Wir verschiedentlich bemercket, daß die Criminal-Sachen sehr langsam tractiret, und öfters zur Ungebühr trainiret werden: So hat Uns solches zu einem besonderen Misfallen gereichet, auch zugleich bewogen, euch, wie hierdurch geschiehet, mit Beziehung derer deshalb bereits vorhin ergangenen Verordnungen, aufs ernstlichste zu erinnern, daß überhaupt die Criminal-Sachen mit mehrern

rem Fleiß betrieben, und vor allen andern schleunigst untersuchet, und zur bald möglichsten Endschaft befördert werden. Seynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Brieg den 15. Sept. 1756.

J. F. v. Keffenbrinck.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 21. Sept. 1756.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Abstellung der Vor- und Aufkauferey des Getreydes.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist erinnerlich, daß so verschiedentlich und noch unterm 19. Decembr. a. pr. wegen Abstellung der Vor- und Aufkauferey auch des Probe-Handels Verfügung ergangen. Da wir aber dennoch misfällig vernehmen, daß solchem überall gebührend nicht nachgelebet werde, sondern die Getreyde Verfahrende ihr Korn in Privat-Häusern der Vorstädte absetzen, und wenn sie ihrem Vorgeben nach sich in der Stadt die Accise-Zettel geholet, daselbst umladen, und ohne weiter in die Stadt selbst zu kommen, damit abfahren, daher denn wegen Weitläuftigkeit verschiedner Vorstädte ohnmöglich zu übersehen ist, wenn solches auch des Nachts wieder von denen Einkäufern und Verkäufern denen Land-Müllern zugeführet, und die Accise in diesen und andern Fällen dabey hintergangen wird.

Ferner bringen Wir ebenfalls in Erfahrung, daß der Probe-Handel nach wie vor getrieben wird, und ein jeder berechtiget zu seyn glaubet, sich nach einer gewissen Probe eine beliebige Quantität Getreyde zu bestellen, unter dem Vorgeben, daß er dieses bestellte Getreyde in der Stadt übernehmen wolle. Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, die Creiß-Eingesessenen nochmalen zu verwarnen, daß sie das Getreyde von ihrem Zuwachs, so viel sie davon absetzen und verkaufen können, fleißig, und zwar in natura, nicht aber in Proben auf die Städtl. Getreyde-Märckte bringen, und daselbst verkaufen, ingleichen daß die Getreyde-Wägens das Getreyde nicht in Privat-Häusern oder Vorstädten absetzen, und wenn sie in der Stadt die Accise-Zettel gelöset, daselbst umladen, damit abfahren, sondern daß sie das zu verkaufende Getreyde schlechterdings auf den Marckt-Platz der Stadt bringen sollen, wie denn

die

die Contravenienten ſo wohl in einem als dem andern Falle nach dem Circulari vom 19. Decembr. a. pr. werden beſtraft werden.

Uebrigens widerholen Wir auch beſagtes Circulare darinnen, daß keinem Getrayde Händler geſtattet ſeyn ſolle, auf dem Lande Getreyde zum Wieder-Verkauf einzukaufen, und werden die Dominia und Eingeſeſſene des Landes anderweitig erinnert, auf dem Lande ihr Getreyde an niemanden, als der ſolches zu ſeiner eigenen Nothdurft, oder zu Fortſetzung der Nahrung mit Backen, Brandwein-Brennen und dergleichen, keinesweges aber zum Getreyde-Handel gebraucht, und wegen des erſtern mit Atteſtatis von Magiſträten, oder Grund-Herrſchaften verſehen iſt, zu verkaufen.

No. CXIV.

d. d. Breslau den 21. Sept. 1756.

Paſtorale des Fürſt Biſchofs zu Breslau an den ſämtlichen Clerum tam ſecularem, quam regularem, wegen verbotener Correſpondentz und Reiſen.

Wir Philipp Gotthard, Fürſt von Schaffgottſch, Biſchof zu Breslau ꝛc. ꝛc. Entbieten der geſamten catholiſchen Geiſtlichkeit unſerer Breslauiſchen Diœces, ſo wohl de Clero ſeculari, als regulari, unſern Gruß und alles Guts zuvor!

Nachdem Se. Königl. Maj. Unſer allergnädigſter König und Landes-Herr, aus höchſt begründeten Urſachen, allermildeſt anzubefehlen geruhet haben; daß, gleichwie in dem letzten vorgeweſenen Kriege denen ſämtlichen Ober- und Nieder-Schleſiſchen Stiftern und Clöſtern alle Correſpondentz und Reiſen auſſerm Lande gäntzlich unterſaget geweſen, alſo auch bey dermaligen gegenwärtigen Conjuncturen ſothane allergnädigſte Verfügung wiederholet, und auf dieſe Art, ſo viel nur immer möglich, verhütet werden ſolle, alle Se. Königl. Maj. Dienſte nachtheilige demarches bey der allerſchärfſten Ahndung zu vermeiden.

Als befehlen Wir allen hiermit von unſer Geiſtlichkeit, ſo wohl de Clero ſeculari, als regulari, auf das allerſchärfeſte und nachdrücklichſte, daß ſelbte ſich aller nur erdencklichen Correſpondentz ſo wohl durch die Poſt, Boten und Fuhrleute, oder andere nur immer mögliche Gelegenheit, mit Ausnahme nur derjenigen höchſt nöthigen Amts-Berichte, welche ſelbte abzuſtatten der unumgänglichen Noth finden, enthalten ſollen.

Annebſt auch wird ſich niemand von ihnen unterſtehen, unter was für einem Vorwand es immer ſeyn mag, eine Reiſe auſſer Landes vorzunehmen, das hin und her Reiſen aber im Lande ſich gänzlich enthalten, wovon wir jedennoch bey dem Clero ſeculari die jährliche zu haltende Viſitation ihrer Circularum, die ihnen von uns und unſerm General-Vicariat-Amte aufzutragende Comiſſiones, und die mit denen Pfarrern und Capellanen unſerer Diœces auf unſeren und unſers obgemeldeten Officii ſchriftlichen Befehl auf den Nothfall vorzunehmende mutationes, als worüber ſie ſich jedesmal mit einem von uns, oder unſerem Vicario Generali unterſchriebenen Decreto jedesmal ausweiſen werden, hiermit ebenfalls ausnehmen.

Was aber den Clerum regularem in hoc paſſu betrift, ſo wollen und befehlen wir hiermit, daß die ſämtlichen provinciales derer in unſerer in unſerer Diœces befindlichen Ordens, wann dieſelben ihre anvertraute Clöſter jährlich viſitiren, die gewöhnliche Congregationes, oder Diffinitoria ausſchreiben, die ratione ſtudiorum vorzunehmende Examina anſtellen, ihre Ordinandos ad ſuſcipiendos ſacros ordines nach Breslau abſchicken, eine oder andere mutationes wegen ſich ereignender Vacantzen, Todes-Falls, oder des zu proſequirenden Curſus ſtudiorum ſich ereignet, in allen obrecenſirten dieſen Fällen zu Vermeidung alles Verdachtes ſich die Superiores derer ſämtlichen Orden bey uns ſchriftlich melden, und mit Specificirung und Anmerckung derer vorzunehmenden Reiſen ſowohl, als derer zu verreiſenden Subjectorum um einen darüber von uns auszufertigenden Paß und Erlaubniß-Schein anhalten ſollen, welchen wir in denen uns nöthig ſcheinenden Fällen zu ertheilen keinen Anſtand nehmen werden, in allen andern aber nur ordentlichen Fällen ſoll ihnen allen insgeſamt das hin und herum Reiſen im Lande unter der allerſchärfſten Ahndung verboten ſeyn.

Wie wir denn auch alle insgeſamt hiermit zugleich auf das ſchärfſte ermahnen wollen, ſich insgeſamt in Sachen, ſo dieſelben nichts angehen, nicht im mindeſten zu meliren, oder ja gewiß und ſicher zu gewärtigen, daß wir jedweden von ihnen ohne alle Ausnahme, er ſey wer er immer wolle, exemplariſch und ſchärfeſt beſtrafen, andern aber dadurch die Luſt zum Nachfolgen benehmen werden, und da wir hierumfalls zur Beſtrafung derley Uebertretung und Miſſethaten, ſo nur zum größten Nachtheil unſerer heiligen Religion

gereichen,

gereichen, von Sr. Päbſtl. Heiligkeit genungſam und generaliter authoriſiret ſind, ſo werden wir uns auch in jeglichem Uebertretungs-Fall an keine Exemption, was ſie auch immer für einen Namen haben mag, im mindeſten kehren, ſondern in obrecenſirtem Falle gerade durch und mit Execution der Strafe verfahren, um ſo mehr, als wir ſicher ſind, daß Se. Königl. Maj. unſer allergnädigſter Herr uns hierin mainteniren und ſchützen werden.

Wornach ſich alſo ein jeder von ihnen insgeſamt gehorſamſt achten, und durch die genaue Beobachtung unſers dießfalls erlaſſenen Befehls für der gewiß nicht ausbleibenden Strafe zu hüten haben wird. Gegeben Breslau den 21. Sept. 1756.

P. G. F. Biſchof von Breslau.
(L.S.)

No. CXV.

d. d. Breslau den 23. Sept. 1756.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Reſtringirung des en gros Handels mit Lein-Saamen der Land-Crämer, Verwalter und Brauer.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar in der unterm 15. Decembr. pr. a. ergangenen Verordnung allen Land-Crämern, Verwaltern, Brauern, und übrigen Land-Leuten der Handel mit Lein-Saamen en gros bey 1. Rthlr. Strafe zum Beſten der ſtädtiſchen Negotianten unterſaget worden, wobey es auch noch ferner ſein Bewenden hat.

Da aber jedennoch es geſchehen, daß, dieſem Verbot ohngeachtet, ſich herrſchaftliche Wirthſchafter unterſtanden, mit Lein-Saamen en gros zu handeln, und ſich damit zu exculpiren vermeynet, daß ſie den Lein-Saamen nicht zum eigenen Handel und für ihre Rechnung, ſondern in Commiſſion ſtädtiſcher Kaufleute an ihre Kundſchaften auf dem Lande ohne allen Profit debitirten; indeſſen dieſes für nichts-anders, als eine Invention in fraudem legis anzuſehen, und unter dem Prætext eines Commiſſions-Handels der Gros-Handel ſowohl als der Debiten Detaille getrieben wird:

So haben Wir zu Verhinderung dergleichen ferneren contraventionen, welche per indirectum wider das ergangene Verbot

und

und zum Nachtheil der Städte geschehen, zu verordnen, und fest zu setzen nöthig gefunden: „Daß nicht allein derjenige Verwalter, „Brauer, oder herrschaftliche Bediente und Land Crämer, sondern „auch derjenige städtische Negotiant, so sich unterfangen wird, der„gleichen Commissiones oder Speditiones auf dem platten Lande „zu veranlassen, ebenfalls mit 1. Rthlr. Strafe von jeder Tonne „Lein-Saamen beleget werden solle.

Ihr habt demnach solches sämtlichen in den Städten eurer Inspection befindlichen Negotianten zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch durch die Zoll- und Policey-Bereuter darauf vigiliren zu lassen, daß die Contravenienten zur Bestrafung entdecket werden. Sind ꝛc.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 5. Octobr. 1756.

Circulare an die sämtliche Steuer-Räthe, wegen Siegelung des vorräthigen Lagers der fremden seidenen Waaren.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch unterm 22. April c. a. zur Publication bekannt machen lassen, daß die Einfuhre aller und jeder fremden seidenen Waaren, dergleichen in den einländischen Fabriquen hinlänglich verfertiget werden können, in Schlesien gänzlich verbothen seyn und solche hinführo benebst denen halbseidenen Waaren unter keinerley prætext, weder zum einländischen, noch auswärtigen Debit weiter verstattet werden solle, wobey es denn auch sein Bewenden hat. Da aber zu Vermeidung der Unterschleife die Nothdurft erfordert, daß das gantze noch vorräthige Lager der fremden seidenen und halbseidenen Waaren bey allen christlichen und jüdischen Kaufleuten und Crämern mit dem Accise-Siegel wohl und kenntlich gesiegelt, und was hiernächst bey öftern unvermuthet anzustellenden Visitationen der Cramladen nicht mit dem Accise-Siegel gesiegelt, oder was von einländischen seidenen und halbseidenen Waaren nicht mit dem einländischen Fabriquen-Siegel plumbiret gefunden wird, schlechterdings als contraband confisciret werde; So habt ihr solches an die Accise- und Zoll-Aemter eurer Inspection ernstlich zu verfügen.

Damit auch das heimliche Einbringen der fremden seidenen und halbseidenen Waaren von den einheimischen und fremden Messen sowohl

wohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande mit allem Ernst gehalten werde, so habe ihr die Accise- und Zoll-Bediente in conformität der schon unterm 22ten m. pr. ergangenen Ordre wiederholt anzuweisen, daß die eingehende seidene und halbseidene Waaren nirgends anders, als auf den Accise-Stuben gehöret, die davon verhandene Fabricaten-Plombe wohl recognosciret, und hey dem allergeringsten sich ereignenden Verdacht darüber bey euch, und von euch bey Unserer K. Cammer angefraget werden müsse. Wegen der beforglichen Defraudationen auf dem platten Lande habe ihr die Zoll-Diener, auch Pässen- und Zoll-Beruter auf ihre Pflicht anzuweisen, daß sie zu deren Verhütung besonders zu Mes-Zeiten genau visitiren sollen, wie denn an die Land-Rähte Copeyl. anliegende Verordnung wegen verbotener Einführung der fremden leinen und halbseidenen Waaren erlassen worden, und habe ihr euch auf andere hierwider anwendende, jeden Orts applicable, sichere Mittel zu bedencken, und solche zur Approbation anzuzeigen; Wie dann insonderheit wegen des Einkaufs solcher seidenen und halbseidenen Waaren zu Breslau, nachdem an diesem Orte, wegen seiner besondern Umstände und zur Conservation des Commercii mit den Pohlen und Russen, vor der Hand die Einfuhre der fremden seidenen und halbseidenen Zeuge unter gewissen Bedingungen noch ferner gestattet, von denen Kaufleuten und Krämern aus denen übrigen Städten dieses zu beobachten, daß sie beym Einkauf jedesmahl an denen Stücken nachsehen, ob sie die vorgeschriebene Zeichen der plumbirung und Fabriquen-Siegel haben, woraus zu erkennen, daß die seidene Waare von einländischer Fabrique sey, welche zum Gebrauch frey stehe und in Loco Domicilii eingebracht werden könne. Will nun ein solcher Kaufmann aus einer andern Stadt nicht das ganze Stück mit daran befindlichen Zeichen, sondern nur einen Theil davon an sich bringen, daß letzteres an den Rest des Stückes zurücke bleibt, muß zuvor und ehe das erkaufte Theil abgeschnitten wird, ein Beschauer gerufen werden, damit derselbe den erkauften Abschnitt gehörig besiegle. Alle werden auch wegen dieses Umstandes, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, denen Magistraten aufzugeben haben, daß sie diese Einrichtung auf den Rathhäusern publiciren, und diejenige Handlers, so dergleichen Waaren zum Verkauf führen, sämtlich dazu adciten, nicht weniger denen Vorstehern, oder Aeltesten der Kaufmannschaft davon Abschrift zustellen sollen rc.

No. CXVII.

d. d. Aujest. den 7. Octobr. 1756.

Pardon für die Deserteurs von der Schlesischen Armee unter Commando des General-Feld-Marschall Grafen von Schwerin.

Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. commandirender General-Feld-Marschall, Ritter des schwartzen Adler-Ordens, Gouverneur der Vestung Neiß, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Amts-Hauptmann von Jerichow und Alten-Platen, Erb-Küchenmeister des Hertzogthums Vor-Pommern.

Ich Curth Christoph Graf von Schwerin zu Schwerinsburg, Schloß- und Burg-Gesessen zu Spantekow, Pozahr und Muggenburg, Erb-Herr zu Cummerow, Lowitz, Wittstock, Ducherow, Pantschow, Stretense, Drewelow, Wussecken, Neuendorf, Tetrin, Turow, Mollwitz und Curtshagen. Thue kund und füge hierdurch jedermänniglich zu wissen. Nachdem mir referiret worden, was gestalt verschiedene an denen Gräntzen von Schlesien und der Grafschaft Glatz sich aufhaltende Deserteurs von der unter meinem Commando stehenden Königl. Armee, wie auch verschiedene Proviant- und Wagen-Knechte und ausgetretene Enrollirte sich gemeldet und zu erkennen gegeben, daß, wenn sie Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten, sie sich wieder in das Land und zu ihren Regimentern einfinden wollten; Als habe zu Beförderung des Königl. allerhöchsten Dienstes allen und jeden Deserteurs, sie mögen seyn von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, oder Husaren, wie auch allen und jeden Proviant- und Wagen-Knechten und ausgetretenen Enrollirten, den völligen Pardon hiermit, und Kraft dieses dergestalt ertheilen wollen, daß wenn sie sich hierauf bey ihren Regimentern, von welchen sie entwichen, oder in einer, oder andern von Sr. Königl. Majestät Gräntz-Städten, oder auch bey ihren Gerichts-Obrigkeiten wiederum einfinden, und melden werden, dieselben von aller Straffe und Ahndung wegen ihrer Desertion gäntzlich befreyet seyn, und ihnen dieserhalb nicht der mindeste Vorwurf gemachet werden, diejenigen aber, welche dem ohnerachtet muthwillig aussen bleiben, desto schärfere Straffe zu gewärtigen haben sollen.

Des zu Urkund habe ich diesen General-Pardon durch den Druck publiciren, auch solchen bey der Armee und in denen Schlesischen Garni-

Garniſonen, auch ſonſt an allen Orten bekannt machen laſſen, damit ſich ein jeder darnach achten, und deſſen theilhaftig machen könne. Signatum im Haupt-Quartier Aujeſt den 7. October 1756.

(L. S.) C. de Schwerin.

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 7. Octobr. 1756.

Circulare an die ſämtliche Steuer-Räthe, wegen verbothener Einfuhre der fremden halbſeidenen Waaren.

Friederich, König. Unſern ꝛc. Es iſt unterm 22. April c. verfüget worden, daß keine andere ſeidene Waaren, als welche in Unſern Landen fabricirt, allhier zu Lande debitiret werden ſollen. Wann Wir nun dieſes Verboth auch auf die fremde halbſeidene Waaren extendiret haben wollen: Als fügen Wir euch ſolches hiermit zu wiſſen, mit gnädigſten Befehl, denen Magiſträten, Accis- und Zoll-Aemtern eurer Aufſicht bekannt zu machen, daß keine andere, als einländiſche in denen Berliniſchen Manufacturen, oder in andern Städten Unſerer Provintzien verfertigte halbſeidene Waaren eingebracht und debitiret werden ſollen;

addatur: an Herrn v. Arnim.

Jedoch wollen Wir in Anſehung der Stadt Breslau gnädigſt nachgeben, daß zum auswärtigen Handel eine von Unſerer ꝛc. Cammer nach Befinden zu beſtimmende Quantität von fremden halbſeidenen Waaren eingelaſſen werde, weshalb ihr euer Gutachten, nebſt dem Vorſchlage, welchergeſtalt ſolche Quantität zu determiniren, ohne Anſtand beyzubringen habt ꝛc.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 15. Octobr. 1756.

Circulare an ſämtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, wegen der Getreyde-Zufuhre aus Pohlen, in ſimili m. m. an die Land- und Steuer-Räthe.

Dem Acciſe- und Zoll-Amte zu N. iſt zwar unterm 28. Junii a. c. bekannt gemacht, daß die Einfuhre des pohlniſchen Getreydes und Mehls gegen Entrichtung der einfachen Eingangs-Acciſe und der gewöhnlichen Zoll-Gebühren zu verſtatten.

Es ist aber nunmehro aus bewegenden Ursachen und zu Beförderung der Zufuhre aus Pohlen resolviret worden, daß auch dieser Eingangs Accise-Impost inskünftige auf weitere Ordre gäntzlich wegfallen, mithin weiter nicht gefordert, noch genommen, sondern von dergleichen Getreyde und Mehl nur die Mandat-mäßige Zoll-Gebühren a. 6. xr. von jedem vorgespanntem Pferde entrichtet werden sollen: Wobey jedoch sich von selbst verstehet, daß wenn das pohlnische Mehl, oder auch dergleichen Gegräupe nach einer Accisbaren Stadt kommt und allda consumirt wird, solches als ausländisch nach dem Tariff-mäßigen vollen Satz, incl. Eingangs-Accise, und das rohe pohlnische Getreyde beym Vermahlen in einer Accisbaren Stadt gleich dem einländischen Getreyde ebenfalls zur völligen Consumtion zu veraccisen.

Das Accis- und Zoll-Amt zu N. hat sich solchemnach hiernach behörig zu achten, und den Innhalt gegenwärtiger Verordnung überall bekannt zu machen

addatur an die Zoll-Aemter.

wie denn auch die Haupt-Zoll-Aemter denen Filial-Rendanten ihres Districts hiervon sogleich Copiam zufertigen müssen.

In Ansehung des nach Sachsen durchgehenden pohlnischen Getreydes aber hat es bey dem geordneten Transito-Zoll-Impost a 30. pro Cent noch ferner sein Bewenden.

No. CXX.

d. d. Breslau den 15. Octobr. 1756.

Circulare an sämtliche Magistrate, wegen des Auswanderns der Handwercks-Purschen in fremde Länder.

Es ist zwar verschiedentlich und noch zuletzt unterm 27. Decembr. 1755. generaliter fest gesetzet worden, daß die einländische Handwercks-Pursche nicht in fremde Länder wandern, sondern die Wander-Jahre in denen Königl. Ländern zurück legen sollen.

Da man aber zuverläßig in Erfahrung gebracht, daß dieses Gesetze nicht gehörig befolget werde, und besonders die schlesische Handwercks-Pursche ihre Wander-Jahre mehrentheils in fremden Landen, und vornehmlich im Oesterreichschen absolviren; So wird dem Magistrat zu N. hiermit wiederholentlich aufgegeben, dagegen alle nur mögliche Vorkehrungen zu machen, und zu dem Ende nicht nur denen

hen zum Wandern ſich angebenden Handwercks-Purſchen, bey Ertheilung des dazu nöthigen Erlaubniß-Zettuls, aufs nachdrücklichſte einzuſchärfen, „daß ſie ihre Wander-Jahre blos in denen Königl. „Provintzien zurück legen, und wider das ergangene generale Ver„both in fremde Länder zu wandern, ſich nicht unterſtehen ſollen, ſon„dern ihnen auch weder die Originalia noch Copeyen von ihren Ge„burths- und Lehr-Briefen mitgeben zu laſſen, damit ihnen ſo viel mög„lich alle Gelegenheit zu ihrem Fortkommen in fremden Landen ab„geſchnitten werde ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Brieg den 16. Octobr. 1756.

Verordnung an alle unter der Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung ſtehende Unter-Gerichte, daß alle der Schwangerſchaft wegen verdächtige Weibes-Perſonen durch eine vereidete Hebamme beſichtiget und in genaue Aufſicht genommen werden ſollen.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Entbieten ſämtlichen unter Unſerer Oberſchleſiſchen Ober-Amts-Regierung ſtehenden Untergerichten Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Nachdem aus einigen ſeit einiger Zeit eingelaufnen des Kinder-Mordes wegen verhandelten Acten wahrgenommen worden, daß die dieſes Verbrechens wegen zur Haft gekommene Inquiſitinnen vielfältig vorhero wegen ihrer Schwangerſchaft in Verdacht geweſen, darüber auch wohl von ihren Brod-Herrſchaften befraget, jedoch, wenn ſie ſolch abgeleugnet, es dabey belaſſen worden: So bezeugen Wir über dieſe bisher im Schwange gegangene unverantwortliche und zu vielen Kinder Mordern Anlaß gegebene Nachläßigkeit hierdurch nicht nur Unſer Allerhöchſtes Mißfallen; ſondern gebiethen, ordnen und wollen auch in Kraft dieſes ſo gnädig als ernſtlich, daß in Zukunft die Eltern, Vormünder, Brod-Herrſchaften und überhaupt alle diejenigen, welche der Eltern und Anverwandten Stelle vertreten, wie auch die Obrigkeiten eines jeden Ortes ihre Töchter, Pflegbefohlne, Mägde und überhaupt alle unter ihrer Aufſicht und Gerichtsbar-

keit ſtehende Weibes-Perſonen, welche wegen Schwangerſchaft verdächtig ſind, und ſolche ableugnen, ſo fort durch eine vereidete Hebamme beſichtigen, und, falls der Verdacht gegründet befunden wird, ſolche in genaue Aufſicht nehmen laſſen. Wir befehlen dahero ſämtlichen unter der Oberſchleſiſchen Ober-Amts-Regierung ſtehenden Untergerichten, dieſer zu Verhütung des Kinder-Mordes abzielenden heilſamen Verordnung ſo wohl ihrer ſeits bey Vermeidung der ſchärfſten Ahndung auf das genaueſte nachzukommen, als auch ſolche in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfnen Städten, Flecken und Dörfern gehörig zu publiciren, und darauf, daß ſolche von den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Eltern, Brod-Herrſchaften, und denen, ſo derſelben Stelle vertreten, auf das pünctlichſte befolget werde, ein wachſames Auge zu haben, auch bey Publication derſelben zugleich ausdücklich mit bekannt zu machen, daß wider die Uebertreter derſelben nach der äuſerſten Strenge der Rechte und zwar mit reſpective Geld, Gefängniß, auch dem Befinden nach, Zucht-Haus und Veſtungs-Strafe unausbleiblich werde verfahren werden. Daran vollbringet ihr Unſern Willen, und Wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Brieg, den 16. Octobr. 1756.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 25. Octobr. 1756.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu verbiethenden Brandtwein-Brennens von einländiſchen Getreyde; in ſimili an alle Königl. Aemter und geiſtliche Jurisdictiones zu Breslau.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Da es die Nothdurft erfordert, ſowohl zur inneren Conſumtion des Landes, als zur Verpflegung der Armee mit dem einländiſchen Getreyde ſehr rathſam umzugehen, und Wir zu dem Ende unter andern reſolviret, das ehehin bey dergleichen Gelegenheiten ergangene Verboth, vom einländiſchen Getreyde Brandtwein zu brennen, dermahlen zu wiederholen, und geltend zu machen; Als wird hiemit verordnet, und habt ihr ſo fort ohne einige Zeit Verſäumniß zu publiciren, daß von nun an und bis zu weiterer Verfügung, kein anderer Brandtwein als von Weitzen, oder würcklich und erweißlich aus Pohlen eingeführten Getreyde, keinesweges aber von einländiſchen Roggen oder Gerſte gebrennet werden ſolle,

bey

bey Confiſcation des Brandtweins, und müſſen dahero die Brandtwein-Brenner, welche pohlniſch Getreyde einführen, ſich darüber mit Zoll-Paßir-Zetteln legitimiren, welche monathlich an den Land-Rath abzuliefern, ingleichen ſollen die Land-Dragoner die Brandtwein-Brennereyen auf dem Lande zum öftern revidiren und unterſuchen, ob auch von anderm einländiſchen Getreyde, als Weitzen, oder vom pohlniſchen Getreyde Brandtwein gemacht worden, da dann die Contravenienten bey Unſerer ꝛc. Cammer gehörig zur Beſtrafung anzuzeigen ꝛc.

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 25. Octobr. 1756.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbothenen Ausfuhre des Getreydes.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt euch jüngſthin unterm 14. m. p. bekannt gemacht und zu verfügen anbefohlen, daß keinem Fremden der Getreyde-Einkauf in Schleſien und die Ausfuhre bey Confiſcation und des zu erlegenden Dupli des Werths geſtattet werden ſolle. Da nun die dermahlige höchſte Nothwendigkeit die præferable Verſorgung der Magazine erfordert, ſo wird dieſes Verboth gegen die Ein- und Aufkaufer aus andern unſern Provintzien gleichfalls extendiret, mithin bey obgedachter Pœn inhibiret, an dieſelbe einiges Getreyde zu verkaufen, und ſoll überhaupt kein Getreyde aus Schleſien bis auf weitere Verordnung gelaſſen werden, wornach ihr alſo das weitere ſofort zu verfügen habt. Sind ꝛc.

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 28. Octobr. 1756.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des von den Vieh-Märckten unverkauft auſſer Landes zu treibenden Viehes.

Von GOttes Gnaden Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben angemercket, daß die fremde Vieh-Händler, welche das Vieh auf unſern Schleſiſchen Vieh-Märckten zum Verkauf bringen, ſich angewöhnen, wenn das ihnen gebothene pretium nicht hoch genung dünckt, mit der ſolchergeſtalt auf dem Marckte nicht verkaufenden Vieh

ſo fort auſſer Landes zu treiben, da ihnen bisher nichts mehr, als der Mandat-mäßige Eſſito-Zoll abgefordert worden. Nachdem nun aber Unſern Schleſiſchen Vieh-Märckten, an deren conſervation durch frequenten Beſuch fremder Käufer denen ausländiſchen Vieh-Negotianten und Verkäufern ſelbſt ſo gar vieles gelegen, hieraus nachtheilige Folgen entſtehen können; Als ſehen Wir uns gemüſſiget, wegen des Vieh-Austreibs von den Vieh-Märckten durch die fremde Verkäufer mehrere Einſchränckung zu machen, und verordnen demnach hierdurch in Gnaden.

„Daß die fremde Vieh-Negotianten, welche Vieh nach Schle„ſien zu Marckt bringen, nicht allein die geordnete und jeden „Orts gebräuchliche Marckt-Tage, ehe ſie mit dem unver„kauften Vieh abtreiben, völlig aushalten, und nicht eher „quittiret werden ſollen, ſondern gedachte Vieh-Negotianten „ſollen auch, wenn ſie alsdann mit ihrem unverkauften Vieh „auſſer Schleſien nach andern fremden Ländern ohne Unter„ſcheid treiben wollen, von dem Horn-Vieh per Stück 5. „Rthlr. von andern fremden Schlacht-Vieh aber 30. pro „Cent, an Eſſito-Zoll nebſt der Handlungs-Acciſe, als „wann das Vieh auf dem Marckte verkauft wäre, entrich„ten; Eben dieſes findet auch ſtatt, fals ein pohlniſcher und „dergleichen Vieh-Händler, der ſonſten Vieh nach Schleſien „zum Verkauf bringet, unter ſeinem Nahmen das Vieh er„kaufet, und damit auſſer Landes zu treiben vorgiebet, als in „welchem Fall, wegen der darunter beſorglichen Unterſchleiſe, „obgedachte Zoll- und Acciſe-Abgaben gleichfalls erleget wer„den ſollen: Dafern aber die fremde Vieh-Händler das un„verkaufte Vieh nach Berlin, oder andern Königl. Provin„tzien erweißlich zum Verkauf treiben, oder ein in Schleſien „wohnhafter Vieh-Händler das Vieh auf dem Schleſiſchen „Marckte würcklich erkaufet, und damit auſſer Landes gehet, „wird in ſolchen Fällen nur der Mandat-mäßige Eſſito-Zoll, „welchen ſonſten der Käufer des Viehes zu erlegen hat, von „ihnen gefordert; Wie es denn auch mit dem unverkauft nach „Pohlen retour gehenden Vieh bey demjenigen verbleibet, „was im Zoll-Mandat de 1739. darunter verordnet wor„den. Was ſonſten das auf denen Vieh-Märckten von „Sachſen und andern Fremden erkaufte Vieh anlanget, ſo blei„bet

„bet es ebenfals bey der bisherigen Verfassung, und müssen „erstere den doppelten Essito-Zoll, nebst der doppelten Hand„lungs-Accise nach der Königl. Ordre vom 29. Nov. a. p. „erlegen.

Wir befehlen euch dannenhero, die Zoll- und Accise-Aemter eurer Inspection hiernach zu instruiren, auch dem Creyß Calculatori Copiam dieser Declaration zu ertheilen. Seynd ꝛc.

No. CXXV.

d. d. Berlin den 2. Novembr. 1756.

Königl. Preußisches Patent, um alle Dero in österreichischen Diensten befindliche Vasallen und Unterthanen zu avociren.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog in Schlesien ꝛc. ꝛc.

Bewiesene abgedrungene Nothwehr gegen den Wienerischen Hof.

Es ist Welt-bekannt, und durch die untrüglichste Weise nunmehro dargethan worden, daß wir die Waffen gegen den Wienerischen Hof aus keiner andern Ursache ergriffen, als um die von demselben gegen Uns geschmiedete und auf den Ausbruch gestandene gefährliche Anschläge zu hintertreiben, und denenselben zuvor zu kommen, daß Wir Uns also lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befinden.

Ungeräumtheit und unerlaubte Art des Reichs-Hofraths an die Königl. Vasallen und Unterthanen anmaßliche Mandata und Avocatoria ergehen zu lassen.

Ob Wir nun zwar blos mit der Kayserin Königin im Kriege begriffen sind, mit des römischen Kaysers Majestät aber nicht das geringste zu demeliren haben; ferner auch so wenig in denen Reichs- als natürlichen Gesetzen verboten ist, eine von einem andern Reichs-Stande augenscheinlich angedrohete feindliche Gefahr durch deren Zuvorkommung abzuwenden, zumal wenn das Ober-Haupt des Reichs mit dem Gegentheil in solcher Verbindung stehet, daß von demselben weder Gerechtigkeit noch Assistentz zu gewarten, und endlich Wir auch ausser andern Reichs-Landen ein souveraines Königreich und andere souveraine und independente Länder besitzen, folglich Unsere Militair- und Civil-Bediente lediglich von Uns als einem souverainen Könige und Landes-Herrn dependiren, und ausser Uns niemand in der Welt ist, dessen Befehlen sie zu gehorchen

schuldig wären; so hat der Wienerische Hof es doch dahin zu bringen gewußt, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath sich auf eine so ungeräumte als unerlaubte Art unterstanden, an Unsere Vasallen, Unterthanen und Bediente anmaßliche Mandata und Avocatoria ergehen zu lassen, um sie gegen Uns aufzuwiegeln.

Die Königl. Vasallen und Unterthanen in Militair- und Civil-Diensten des Wienerischen Hofes werden avociret.

Dieses an sich so unkräftige als Gesetz-widrige Verfahren, hätten Wir zwar um so weniger der geringsten Achtung würdig, als Wir von dem getreuesten Attachement und Devotion Unserer Unterthanen ohnedem gnugsam versichert sind, daß sie sich durch dergleichen unbefugte vermeintliche Befehle und Avocatoria nicht irre, noch von dem Uns schuldigen Gehorsam, Pflicht und Treue abwendig machen lassen werden. Da wir aber solches aufrührische Unternehmen denen Intriguen des Wienerischen Hofes zuzuschreiben haben; so werden Wir dadurch veranlasset, auf rechtmäßige Gegen-Mittel bedacht zu seyn, und befehlen solchemnach hiemit und in Kraft dieses allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche aus Unsern sämtlichen Landen gebürtig sind, und darin Güter und Vermögen, es sey viel oder wenig haben, vorjetzo aber in der Kayserin Königin Militair-Civil- oder Hof-Diensten stehen, oder sich sonst in derselben Landen aufhalten, daß sie nach Vernehmung dieses Unsers gedruckten Mandats und dessen beglaubter Abschrift, und zwar binnen zwey Monaten, vom heutigen Dato an, ohne Verlierung einiger Zeit, die Kayserlich-Königliche, es sey Militair-Hof- und Civil-Dienste verlassen, sich bey Uns gehörig melden, und dagegen versichert seyn sollen, daß sie hinwiederum in unsern Diensten dergestalt werden placiret werden, daß sie Gelegenheit haben, Uns und dem Vaterlande ihre getreue Dienste erweisen zu können, wie sie sich dann auch Unserer Gnade zu erfreuen, und nicht zu befürchten haben, daß sie wegen ihrer bisherigen Entfernung und Abwesenheit zur Verantwortung gezogen, oder ihnen was zur Last geleget werden solle. Dahingegen diejenige Unserer Vasallen und Unterthanen, welche diesem Unserm allergnädigsten Befehl die schuldige gehorsamste Folge nicht leisten, und muthwillig ausbleiben, mit Unserer allerhöchsten Ungnade und Confiscation ihres sämtlichen Vermögens gestrafet, und solches zu Schadloshaltung derjenigen Unserer Unterthanen und Bedienten angewendet werden soll, welche etwa durch Repressalien von Seiten des Wienerischen Hofes in Schaden und Verlust gesetzet werden möchten.

Strafe des Ungehorsams.

Zu

Zu Urkund haben Wir dieses Unser Patent durch den öffentlichen Druck publiciren, und sind gedrohet bekannt machen lassen, damit sich ein jeder, den solches angehet, darnach achten, und vor der angedrohten Strafe hüten könne. Gegeben zu Berlin den 2. Novembr. 1756.

Publication des Patents.

(L. S.) Friederich.

v. Podewils. v. Finckenstein.

No. CXXVI.

d. d. Torgau den 8. Nov. 1756.

Patent wegen derer Desertеurs von denen vorhin in Churſächſiſchen Dienſten geſtandenen, nunmehro aber in Königlich-Preußiſche Dienſte getretenen Regimentern.

Churſächſiſches Desertеurs.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben wegen derer bey verſchiedenen vorhin in Churſächſiſchen Dienſten geſtandenen, nunmehro aber in Allerhöchſt Deroſelben Dienſte getretenen Regimentern vorgefallenen Desertionen jüngſthin durch ein Circular-Reſcript an Land- und Steuer-Räthe verordnet, ſämtlichen Unterthanen, Magiſtraten, Bürgern und Einwohnern in ihren reſpective Creyſen und Städten zu intimiren, daß ſie auf derjenigen Desertеurs von Infanterie, Cavallerie, Dragonern und Artillerie, ſo gut als auf die von Dero alten Regimentern genau Acht geben, und ſeinem die Paſſage gehalten, ſondern dieſelben anhalten, arretiren, und davon an ſie zur weitern Verfügung ungeſäumte Anzeige thun ſollen.

Publication wegen der Desertеurs.

Um nun denen Desertеurs von obgedachten Regimentern gänzlich abzuhelfen, haben Se. Königl. Majeſtät nöthig gefunden, deshalb durch gegenwärtiges Patent weiter zu verordnen und feſt zu ſetzen: Daß, was

Pardon für diejenigen, ſo in 4 Wochen ſich wieder einfinden.

1) diejenigen Desertеurs ſelbſt anbetrift, welche von denen Regimentern, ſo gedachter maſſen in Sr. Königl. Majeſtät Dienſte getreten, von denenſelben aber jetzo leichtſinniger Weiſe ausgetreten ſind, wann dieſelben ſich innerhalb drey und 4. Wochen zu denen Regimentern und Compagnien, wohin ſie gehören, geſtellen werden, ihnen ſodann ihr begangenes Verbrechen wegen der gethanen Desertion vor dieſesmal nachgeſehen, und denenſelben hierdurch der Pardon ertheilet werden ſoll: Auf den Fall aber, daß ſelbige ſich

Ll 11 nicht

nicht binnen gedachter Zeit zu denen Regimentern und Compagnien, von welchen sie ausgetreten, gestellen würden, und solche demnächst ertappet werden sollten, dieselbe unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß ihnen sodann als muthwilligen und frevenlichen Deserteurs der Process nach Kriegs-Rechts-Gebrauch gemachet, auch selbige an Leib, Ehr und Leben bestrafet werden sollen.

Anweisung und Ahndung dieser Deserteurs an die nächste Garnison.

2) Wird hierdurch sämtlichen Unterthanen, ingleichen denen Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten, auch Bürgern und Einwohnern auf das nachdrücklichste aufgeboten, daß, daferne dergleichen Deserteurs von denen vormaligen Sächsischen, in Sr. Königl. Majestät von Preussen Dienst aufgenommenen Regimentern sich in diesigen Landen betreten lassen sollten, ersterer solche so gleich arretiren, und unter guter Verwahrung zur nächsten Garnison zum weitern Transport an diejenige Regimenter, von welchen sie desertiret, und an deren Stand-Quartiere, nach der diesem Patent hinten angehängten Designation, abführen sollen. Sollte eine Gerichts-Obrigkeit oder Gemeinde darunter etwas ermangeln lassen: so soll derselbe dadurch selbst zur Verantwortung gezogen und bestrafet werden. Ferner wird

Das Vermögen der Deserteurs soll mit Arrest belegt werden.

3) vorgedachten Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten, auch Gemeinden hierdurch ernstlich anbefohlen, daß dieselben keinem dergleichen Deserteurs, welcher in hiesigen Landen einiges Vermögen, es bestehe worin es wolle, besitzet, oder künftig noch allererst zugehoffen hat, das allergeringste davon, unter was Vorwand es immer wolle, verabfolgen, sondern vielmehr solches, es sey beweglich oder unbeweglich, so bald sie nur von diesen entlichenen Desertion Nachricht bekommen, mit Arrest belegen, und davon nichts abhanden kommen, noch an jemanden verabfolgen lassen, sondern davon an die Kriegs- und Domainen-Cammer zu weitern Verfügungen durch die Land- und Steuer-Räthe berichten sollen. Diejenige Gerichts-Obrigkeit, so darunter an ihrer Schuldigkeit fehlen, oder in etwas conniviren wird, soll das veräußerte oder verabfolgte ex propriis gedoppelt erstatten; wie denn auch

Gewisse Anzeigungen, welche dem Deserteur zu der Desertion behülflich gewesen.

4) der- oder diejenige, so von dergleichen Desertion etwas in Erfahrung gebracht, und nicht so fort angezeiget, oder auch wohl gar Deserteurs verhehlet, und durchgebracht haben, oder ihnen mit Rath und That zu ihrem Fortkommen behülflich gewesen sein werden,

den, an deren Deserteurs Stelle, dem Befinden nach, an Vermögen, Leib und Leben ohne alle Gnade bestrafet werden sollen.

Damit nun der klare und buchstäbliche Inhalt dieses Patents zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich niemand hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen, mithin vor Schaden und Unglück hüten könne: So ist dieses Patent gedrucket, und soll durch die Land- und Steuer-Räthe ohne den geringsten Anstand zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Signatum Torgau den 8. Novembr. 1756. Publication des Patents.

(L.S.) Friederich.
v Schlabrendorff.

DESIGNATION
derer ehemaligen Sächsischen, nunmehro Königl. Preußl. 10. Regimenter Infanterie, und woselbst sie ihre Stand-Quartiere haben.

Das Regiment Clemens zu Halberstadt.
- von Blanckensee, vordem Garde zu Fuß, zu Magdeburg.
- von Saldern, vordem Gotha, zu Magdeburg.
- von Wietersheim, vordem Rochow, zu Halle.
- von Hauß, vordem Lubomirsky, zu Halle.
- Printz Maximilian zu Wittenberg.
- von Mannstein, vordem Minckwitz, zu Franckfurt an der Oder.
- Printz Friederich, 1. Bataillon zu Lübben, und 1. Bataillon zu Guben.
- Printz Xavier, 1. Bataillon zu Crossen, und 1. Bataillon zu Cottbus.
- von Wylich, vordem Brühl, zu Torgau.

No. CXXVII.
d. d. Dresden den 22. Nov. 1756.
General-Pardon und völlige Amnestie vor die ehemalige Sächsische Deserteurs, wenn sie sich zwischen hier und den 1. Jan. 1757. einfinden.

Da Sr. Königl. Majestät in Preussen allerunterthänigst hinterbracht worden, daß viele von denen Sächsischen Deserteurs,

so zu denen in Preußische Dienste getretenen Regimentern gehöret, und seithero durch Verführung ausgetreten, und zum Theil auffer Landes gewichen sind, sich bey denen Regimentern, wohin sie gehören, gemeldet, auch sich offeriret, wiederum zurück zu kommen, wenn sie nur versichert wären, daß sie wegen begangener Desertion in keine Strafe gezogen werden wollten, Seine Königliche Majestät auch darauf allergnädigst declariret, denenselben einen General-Pardon und völlige Amnestie zu accordiren, wann sie sich mit Ende dieses Jahres bey den Regimentern, wozu sie gehören, wie der einfinden: Als lassen höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit bekannt machen, und zugleich die feste Versicherung geben, daß alle die Deserteurs, so zu denen neuerrichteten Preußischen Regimentern gehören, wenn sie sich a Dato an das Anfang Januarii 1757. wiederum bey ihren Regimentern einfinden, oder aber auch sich deshalb nur bey einen General oder commandirenden Officier der Preußischen Troupen freywillig melden werden, sie sodann ihren völligen Pardon haben, und wegen ihrer begangenen Desertion nicht in die geringste Strafe genommen werden sollen: Wofern sie sich aber in der gesetzten Zeit nicht einfinden sollten, sie als Deserteurs angesehen, und mit Confiscation ihres Vermögens und zu hoffenden Erbtheils, auch Leib- und Lebens-Strafe gegen ihnen verfahren werden soll. Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft komme, so ist dieser General-Pardon durch den Druck bekannt gemacht, und soll dieser an den Rathhaus- und Kirchen-Thüren angeschlagen, auch von den Cantzeln publiciret werden. Signatum Dresden den 22. Nov. 1756.

Friederich.

v. Schlabrendorff.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 24. Nov. 1756.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Einfuhr des fremden Getreydes, Mehls und Gegräupe gegen die alte Impoten.

Unsern ꝛc. Euch ist erinnerlich, daß unterm 15. Octobr. a. c. die Einfuhr des Polln. Getreydes, Mehls und Gegräupe gegen die

die alte geringe Zoll-Gebühren a 6. Xr. von jedem vorgespannten Pferde verstattet worden: Wir haben auch nachhero noch besonders vor das schlesische Gebürge und die Grafschaft Glatz das böhmische Getreyde ohne Impost gegen den alten Zoll einzubringen nachgegeben.

Da Wir aber fernerweit nunmehro aus bewegenden Ursachen zum Besten Unserer getreuen Lande und Unterthanen resolviret, daß a Dato an bis auf weitere Ordre ohne Unterschied alles fremde Getreyde an Weitzen, Roggen, Gerste, Haser, Erbsen, Linsen, Hiersen, Buchweitzen ꝛc. nebst fremden Mehl, Grütze, Graupe, nicht minder dergleichen gebacken Roggen- und Gersten-Brod, Fische, Butter und Käse gegen die alte Mandat-mäßige Zoll-Gebühren in Unsern Schlesischen Landen und der Grafschaft Glatz eingelassen, auch beym Einbringen in Accis-bare Städte davon die auf dergleichen einländische Producta fest gesetzte Consumtions-Accise nur genommen, und insbesondere das Brod nur mit dem einfachen Impost versteuret werden solle.

Als fügen Wir euch solches hierdurch zu wissen, mit dem gnädigsten Befehl, dieses überall in den Städten eurer Aufsicht bekannt zu machen, die Accise- und Zoll-Bediente insbesondere darnach wohl zu instruiren, und soviel an euch ist, solche Anstalten zu treffen, daß die Zufuhr von dergleichen Vivres bestmöglichst befördert werde. Wegen der übrigen in Ein- und Ausfuhre hoch impostirten e. g. Ungarischen Wein ꝛc. oder gar verbotenen Sachen aber hat es bey denen vorigen Verordnungen lediglich sein Bewenden, und ist besonders zu verhüten, daß kein Getreyde und Victualien dem Verbot entgegen ausgeführet werden.

No. CXXIX.

d. d. Dresden den 3. December. 1756.

Edict, daß bey denen Concurſen die denen in Schaaf- und Baum-Wolle, Cameel-Haare, Seide, Leder, Flachs, ingleichen Gold- und Silber Geſpinſte arbeitenden Fabricanten, von ihren Verlegern vorgeſchoſſene Wolle, Baum-Wolle, Seide, und andere vorbenannte Materialien, auch die denen Kauf-Leuten von denen gedachten einländiſchen Fabricanten creditirte Waaren, ſo viel davon in Natura noch würcklich vorhanden, nicht ad Maſſam Concurſus gezogen werden ſollen.

Königl. Veranſtaltungen durch beneficia, præmia und Vorſchuß das Aufnehmen der Manufacturen zu befördern.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und obriſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da gleich bey Antritt Unſerer glorieuſen Regierung in Schleſien, Unſere Landes-väterliche Vorſorge unter andern mit häuptſächlich dahin gegangen, daß in dieſen Unſern Schleſiſchen Landen, gleich Unſern übrigen Provintzien, allerhand nützliche Fabriquen und Manufacturen errichtet werden möchten, und Wir zu dem Ende nicht nur denen in den ſchleſiſchen Städten ſich etablirenden Fabricanten und Manufacturiers anſehnliche Beneficia accordiret, ſondern ihnen auch ſelbſt aus Unſern Caſſen und beſonders dem dazu gewidmeten Manufactur-Fond, anſehnliche Vorſchüſſe thun laſſen, gleichwohl aber der dadurch geſuchte Endzweck nicht überall erreichet worden, indem unter andern verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß es ſowohl denenjenigen, welche denen Fabricanten und Manufacturiers die zu verarbeitende Materiam primam, als Schaaf- und Baum-Wolle, Seiden, Cameel-Haare, Leder, Flachs, Garn, ingleichen Gold- und Silber-Geſpinſt creditiret, als auch ſelbſt denen Fabricanten, welche ihre fabricirte Waaren an Kaufleute oder andere Crämer verborget, es an hinlänglicher Sicherheit gefehlet, und daß bey denen hin- und wieder entſtandenen Concurſen, theils von denen Verlegern derer Fabriquen, theils auch von denen Fabricanten ſelbſt, öfters geklaget worden, daß ihre vorgeſchoſſene und in natura noch vorhanden geweſene unbezahlte Materialien oder bereits verarbeitete Waaren mit ad Maſſam Concurſus gezogen, und andere etwan ältere, oder ein vermeintlich

lich stehenden Recht habende Creditores davon mit bezahlet, ihnen aber davon das leere Nachsehen gelassen worden, wodurch endlich ihr ohnfehlbarer Ruin erfolget, und alle zum Aufnehmen derer einländischen Manufacturen verwandte grosse Kosten und gute Veranstaltungen gruchtlos werden müssen: So haben Wir, wol Uns und dem Publico, auch allen Unsern Unterthanen an der Conservation und Beförderung sämtlich einländischer Fabriquen besonders viel gelegen ist, höchstnöthig und nützlich befunden, durch dieses Unser gegenwärtiges Edict der Sicherheit, sowol derer Verleger derer Materialien als derer Fabricanten selbst, bey entstehenden Concursen so viel möglich zu prosperiren. Wir ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses, daß

I.

Gleichwie in allen Unsern übrigen Landen, keines ausgenommen, also auch in Schlesien, bey denen von neuen entstehenden Concursen diejenige Wolle, Baum-Wolle, Camel-Haare, Seide, Leder, Flachs, Garn, auch Gold- und Silber-Gespinst, so denen Fabricanten vorgeschossen, oder die daraus in Unsern Landen fabricirte Waaren, welche von denen einländischen Fabricanten, oder denen sothen in solchen Verlegern, denen Kauf-leuten und Krämern, es seyn Christen oder Juden, creditiret, und zwar so bald davon jedesmal erweislich, in natura tura annoch vorhanden, und noch nicht bezahlet worden, nicht als Massam Concursus gezogen, sondern Jure separationis demjenigen, welcher solche Wolle, Baum-Wolle, Camel-Haare, Seide, Leder, Flachs, Garn, Gold- und Silber-Gespinste, oder die daraus gefertigte Waaren denen Debitoribus vorgeschossen oder creditiret hat, so baldanvon zu seiner Befriedigung nöthig, reclamiret und ohne weiln läuftigen Proceß, sobald er nur veritatem & quantitatem Debiti zureichend erwiesen, so fort unweigerlich zurück gegeben werden sollen.

Die denen Fabricanten creditirte rohe Materialien sollen nicht als Massam concursus gezogen, sondern denen Creditoribus reclamirt werden.

Jedoch müssen zu Festsetzung solchen Beweises, die mit einander in Verkehr stehende Kaufleute und Fabricanten, in so ferne ihnen keine Kaufleute sind, ordentliche Berechnungs-Bücher über die zur Verfertigung ihrer Waaren und dagegen geliefferte Waaren, beygleichen auch denen ihnen zugestandenen Privilegiis oder Juris separationis unter sich halten, und die Litoranten nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls eydlich in supplementum erhören, dagegen diejenige nach

verhandene Waaren würcklich noch zu denen unbezahlten Rechnungen gehören, und eben dieselbe noch unbezahlte Stücke sind, welche sie dem Kaufmann geliefert und creditiret haben.

II.

Wie der Beweiß zu führen.

Da auch durch die Numern und Zeichen, so auf die Waaren eingewebet, oder darauf marquiret worden, der Sache nicht hinlänglich prospiciret und dem Zweifel abgeholfen werden kan, weil verschiedene Waaren öfters halbiret, auch die Zeichen nicht allemahl conserviret, und von gewissenlosen Banqueroutieurs zu Beförderung der Confusion wohl gar abgeschnitten werden können, mithin der Beweiß eintzig und allein auf die Richtigkeit derer im vorigen §. geordneten Abrechnungs-Bücher, auch nach Befinden auf das Jurament eines gewissenhaften Creditoris sich gründen muß: So ordnen und wollen Wir, daß zur Conservation derer Fabricanten sowohl, als zur Beförderung des Commercii und des Credits der Kaufmannschaft, es wegen der Zahlungs-Termine, bey eines jeden Unserer Lande Handlungs-Usance, zwar verbleiben und dem Kaufmann sowohl, als dem Fabricanten oder Livranten nach wie vor frey stehen soll, sich die Termine der Zahlung nach eines jeden Convenienz untereinander zu bestimmen; Jedoch wenn der letzte Termin bereits verflossen und die Zahlung in solchem nicht erfolget, auch der Creditor längstens innerhalb vier Wochen nicht deshalb klagbar, oder ein ander weiter neuer Termin unter ihnen fest gesetzet worden, sondern mehrere Waaren zum neuen Credit giebet, die vorhin gelieferte unbezahlte Waaren oder Materialien, wenn sie gleich nachhero bey dem entstandenen Concursu in Natura gefunden würden, von Creditore nicht vindiciret, sondern ad Massam Concursus gezogen werden sollen. Wenn aber

III.

Welche Waaren ad Massam Concursus gehören.

Der Kaufmann mit dem Fabricanten, oder dieser mit jenem, in beständig lauffender Rechnung ohne determinirung einer Bezahlungs-Zeit gestanden, und sie sich einander Waaren auf Rechnung geliefert und auf Abschlag bezahlet, solche Bezahlung jedesmahl auf die ersten, und nicht auf die letzten gelieferten Waaren zu ziehen, mithin die solchergestalt bezahlten erstern Waaren gleichfalls ad Massam Concursus gehören, die noch unbezahlten letztern in der laufenden

Rech-

Rechnung aufgeführte Waaren aber, müſſen dem Creditori Jure ſeparationis abgefolget werden.

IV.

Wenn der Kaufmann und Verleger dem Fabricanten, oder dieſer jenem, Materialien oder verfertigte Waaren in verſchiedenen Quantis und Datis, mit Beſtimmung einer Zahlungs-Zeit bey jeder Poſt-Waaren, einander creditiret, der Debitor derſelben auch dem Creditori nach einiger Zeit etwa die 3te und 10te Poſt von denen empfangenen Waaren und Materialien bezahlet, die übrigen Poſten aber noch alle ſchuldig bleibet; So ſoll der Creditor jedesmahl bey empfangener Partial-Bezahlung, nicht dieſe ihm bezahlte Summe auf das gantze Debet ſeines Schuldners in ſeinen Büchern und Rechnungen abſchreiben, ſondern ſo oft, als er wegen einer creditirten beſondern Poſt contentiret worden, mit deutlicher exprimirung, auf welcher Special-Poſt ihm dieſe Bezahlung eigentlich geſchehen, ſowohl in ſeinen Büchern und Rechnungen, als beſonders in denen oben geordneten zu haltenden Abrechnungs-Büchern notiren, damit, wenn ein Concurſus von ſaldirter gantzen Rechnung entſtünde, man hinlänglich wiſſen könne, welche von denen creditirten und noch verhandenen Waaren bereits bezahlet ſind oder nicht, da ſodann die noch verhandene aber ſchon bezahlte Waaren ad Maſſam Concurſus gezogen, die noch unbezahlte verhandene Waaren aber, wenn gleich deren Zahlungs-Termin ſchon verfloſſen, dem Creditori Jure ſeparationis wiederum abgefolget werden mögen, weil die gantze Rechnung noch nicht ſaldiret geweſen.

Wie der Verleger ſeine Bücher einrichten und führen ſoll.

Dahingegen ſoll auch der Kaufmann oder Debitor, wann er in denen verſprochenen Terminen die Zahlung nicht präſtiret, und ſelbiger über die ſchuldige Poſt einen Wechſel ausgeſtellet hat, ſo fort mit Arreſt beleget, ſonſt aber der Nachſicht und Zahlung halber ein neuer Termin mit dem Fabricanten ſchriftlich feſt geſetzet, ſolcher im Abrechnungs-Buche notiret, oder der Kaufmann, fals er ſich deſſen weigert, vor dem Handlungs-Gerichte, oder in Foro ordinario von dem Fabricanten, wie §. 2. bereits geordnet iſt, längſtens innerhalb vier Wochen deshalb belanget werden. Wornach ſich alſo Unſere Schleſiſche Ober-Amts- und übrige Mediat-Regierungen, wie auch ſämtliche Magiſträte und übrige ſo geiſt- als weltliche Gerichts-Obrigkeiten, bey

Die Kaufleute und Debitores der Fabricanten ſollen mit aller Strenge zur Zahlung angehalten werden.

denen von dato an sich ereignenden Concursen allergehorsamst und auf das genaueste zu achten, hierauf zu sprechen, besonders aber Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern auf die Festhaltung dieses Unsers Edicts, als einer Landes-Policey-Sache alle erforderliche Attention zu nehmen haben. Uhrkundlich unter Unserer Unterschrift und Innsiegel. So geschehen und gegeben Dresden den 3. Decembr. 1756.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 3. Decembr. 1756.

Breslauische Ober-Amts-Currende, an sämtliche Vasallen und Einsassen des Departements, daß die Inquisiten nicht durch Schläge zum Bekänntniß gebracht werden sollen.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, besonders und liebe Getreue. Wir haben seit einiger Zeit verschiedentlich wahrgenommen, daß nicht nur von einigen Untergerichten bey vorfallenden Inquisitionen darinn excedirt werde, daß sie die Inquisiten, wenn es gleich zuweilen an einem gehörig fest gesetzten Corpore delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekänntniß zu bringen suchen, und solches, wann die Inquisiten ihr solchergestalt gethanes Bekänntniß nachher wiederrufen, von neuen wiederhohlen, sondern auch daß die Defensores der Inquisiten vor Abfassung ihrer Schriften nicht mit denselben selbst sprechen, sondern solche öfters eintzig und allein aus den Actis anfertigen.

Wann nun ersteres als ein gewaltsames, und letzteres als ein illegales Verfahren, schon länast verbothen worden ist: Als sehen wir uns genöthiget, sothanes Verboth hiermit nochmahls zu wiederhohlen, und befehlen euch dahero hierdurch so gnädigst als ernstlich; euch alles unerlaubten Schlagens der Inquisiten gäntzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten, und wenn ja bey Inquisiten, welche

starcke

ſtarcke Indicia wider ſich und ſchon mehrere delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden ſollte, darüber zuvor bey Unſerer Ober-Amts-Regierung alhier anzufragen.

Endlich habt ihr die Defenſores jedesmahl anzuhalten, ſich vor Anfertigung ihrer Schriften mit dem Defendendo gehörig zu beſprechen, und ſolche nicht bloß aus den Actis und den darin vorkommenden Umſtänden abzufaſſen. Wornach ihr euch zu achten und dieſe Unſere Vorſchrift bey vorkommenden Fällen auf das genaueſte zu beobachten, und gegenwärtige Currende mit eueren Nahmen zu unterzeichnen habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 3. December 1756.

Fürſt von Carolath. v. Münchhauſen.

No. CXXXI.

d. d. Brieg den 3. Decembr. 1756.

Circulare an alle unter der Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung ſtehende Unter-Gerichte, daß ſelbige die Inquiſiten nicht durch Schläge zum Bekänntniß zu bringen ſuchen, die Defenſores derſelben hingegen anhalten ſollen, ſich vor Anfertigung ihrer Schriften mit den Defendendis gehörig zu beſprechen.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog in Schleſien ꝛc. Entbieten ſämtlichen unter Unſer Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung ſtehenden Unter-Gerichten Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Es iſt ſeit einiger Zeit verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß nicht nur von einigen Unter-Gerichten bey vorfallenden Inquiſitionen darinnen excedirt werde, daß ſie die Inquiſiten, wenn es gleich zuweilen an einem gehörig feſt geſetzten Corpore Delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekänntniß zu bringen ſuchen, und ſolches, wann die Inquiſiten ihr ſolchergeſtalt gethanes Bekänntniß nachher wiederrufen, von neuen wiederholen; ſondern auch, daß die Defenſores der Inquiſiten vor Abfaſſung ihrer

Schriften nicht mit denenselben selbst sprechen, sondern solche öfters einzig und allein aus den Acten verfertigen.

Wann nun ersteres als ein gewaltsames, und letzteres als ein illegales Verfahren in den peinlichen Rechten schon längst verbothen ist: So sehen wir Uns gemüßiget, sothanes Verboth hiermit nochmahls zu wiederholen, und befehlen hiermit sämtlichen unter Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehenden Unter-Gerichten sich allen unerlaubten Schlagens der Inquisiten gäntzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten; und wenn ja bey Inquisiten, welche starcke Indicia wider sich, und schon mehrere Delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden sollte, darüber jedoch zuvor bey Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung jedesmahl geziemend anzufragen; übrigens aber die Defensores allemahl anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit den Defendendis gehörig zu besprechen, und solche nicht bloß aus den Acten und denen darinnen vorkommenden Umständen abzufassen. Daran vollbringet ihr Unsern Willen, und Wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben zu Brieg den 3. Decembr. 1756.

H. G. v. Reder.

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 22. Decembr. 1756.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Land-Stände im Bresl. Departement, wegen Aufbiethung derer Fundorum und darauf haftenden Jurium realium, auch der letztern Löschung in den Grund-Büchern bey Krieges-Zeiten.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, besonders und liebe Getreue, auch liebe besondere. Was Wir allerhöchst d. d. Berlin den 15. hujus an Unsere Breslauische Ober-Amts-Regierung wegen Aufbiethung derer Fundorum, und darauf haftenden Jurium realium, auch

der

der letztern Löschung in denen Grund-Büchern bey Krieges-Zeiten pro Cynosura für ein gnädigstes Rescriptum zu erlassen befunden, werdet ihr aus der Anlage des mehrern ersehen, und euch darnach in denen bey eurem Gericht etwa vorkommenden in diese Sache einschlagenden Fällen allergehorsamst zu achten wissen, auch habet ihr diese Currende bey deren insinuation mit euren Nahmen zu unterzeichnen. Sind euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 22. Dec. 1756.

Fürst von Carolath. v. Müchhausen.

No. CXXXIII.

d. d. Berlin den 15. Dec. 1756.

Königl. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung in eben dieser Sache.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Nach Verlesung Ewr. Liebden und eures allergehorsamsten Berichts vom 3ten dieses Monaths lassen wir uns allergnädigst gefallen, daß nach deroselben und eurem Vorschlage zu Löschung aller auf Güthern haftenden, und im Hypothequen-Buche noch nicht gelöschten Schulden die gewöhnliche Edictales mit Vorbehalt, daß solches wider die in Unserm Feld-Lager sich befindenden Unterthanen von keinem Effect seyn solle, auch in Kriegs-Zeiten erlassen werden, und darauf die Löschung erfolgen könne, jedoch allezeit in der Besitzer freyem Willen bleibe, ob sie dergleichen extrahiren, oder lieber den Frieden abwarten wollen, und könnet ihr euch also vors künftige bey vorfallenden Gelegenheiten darnach allergehorsamst achten. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin den 15. Dec. 1756.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

No. CXXXIV.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 27. Dec. 1756.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, um wohl acht zu haben, daß von einländischen Roggen nicht Brandwein gebrannt werde.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben höchst mißfällig vernommen, daß dem erst kürtzlich ergangenen Verboth ohngeachtet, auf dem Lande annoch von einländischen Korn Brandtwein gebrannt werde, vornehmlich aber, daß die Müller kein Bedencken tragen, Roggen zu schroten und auf die Brandtwein-Brennerey niemand acht habe. Wir befehlen euch daher hierdurch in Gnaden, denen in eurem Creyse verhandenen Müllern das Schroten des einländischen Roggens bey nahmhafter Strafe zu verbieten, und dergleichen Getreyde-Sorten vor pohlnisch nicht anzunehmen, es sey denn dabey ein Gräntz-Zoll-Zettel befindlich, welchen der Müller behalten, einreissen und so dann an den Land-Dragoner abliefern muß; Sollte er wieder Vermuthen dawieder handeln, soll er vor jeden Scheffel 3. Rthlr. irremissible Strafe bezahlen, wovon der Denunciant ⅓tel bekommt, welches auch bey denen Brandwein-Brennern statt haben soll, als welche das Schrodt von pohlnischen Getreyde mit einem Schein des Müllers legitimiren müssen, daß er über den Roggen den Gräntz-Zoll-Zettel sub. No. N. bey sich habe. Und habt ihr denen Land-Dragonern scharf einzubinden, darauf genau acht zu haben, und die Nachläßigen vor der unnachbleiblichen Strafe ernstlich zu warnen ꝛc.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 31. Dec. 1756.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Beförderung des Anbaues der wüsten Stellen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem im Circulari vom 11. May c. verordnet, daß die Nutzungen der wüsten Stellen in denen Städten zu Beförderung des wieder Aufbaues derselben in einer besondern Casse colligiret werden sollen, und dann dieses von Seiten derer Commissariorum Loci Gelegenheit zur Anfrage gegeben, wie es in Ansehung der davon abzuführenden onerum publicorum und auf solchen wüsten Stellen haftenden Capitalien, auch davon zu bezahlen-

zahlenden Intereſſen gehalten werden ſolle, indem an einigen Orten bishero aus denen Nutzungen dergleichen bezahlet, dieſe aber dadurch, wo nicht gäntzlich, doch gröſtentheils abſorbiret worden; So haben Wir, um dieſe obſtacula aus dem Wege zu räumen, und den Fond nebſt den übrigen Hülfs-Mitteln dazu zu avantagiren, allergnädigſt reſolviret, daß

1) ſowohl von denen dermahligen wüſten Stellen, als auch künftig wieder Verhoffen neue entſtehen möchten, aus denen zu colligirenden Nutzungen keine onera publica an die Cämmereyen oder ſonſt mehr abgeführet, ſondern die Nutzungen völlig zur Bau-Caſſe colligiret werden ſollen, den eintzigen Servis vom Brau-Weſen ausgenommen, welcher aus den Brau-Einkünften abzuführen bleibt.

2) Dafern aber noch ein Eigenthümer zu ſolcher wüſten Stelle verhanden, der nicht aus notoriſchen Unvermögen, ſondern aus andern Urſachen, als zum Exempel, weil er noch ein Haus beſitzet, den Bau unterläſſet, derſelbe gehalten ſeyn ſolle, die onera publica von dieſer Stelle, ohne Genuß der zum Bau-Fond zu colligirenden Nutzungen, ſo lange abzuführen, bis er die Stelle ſelbſt bebauet, oder ein anderer ſich dazu angiebet, oder er gerichtlich declariret, daß er die wüſte Stelle gäntzlich derelinquire, und aus ſeinem Dominio laſſen wolle.

3) Wegen der auf ſolchen wüſten Stellen haftenden Capitalien und Intereſſen ſollen die Magiſträte nach Anleitung des Edicts vom 9. April 1746. §. 6. ſofort eine Subhaſtation zum beſten der creditorum veranlaſſen, und wann dadurch der Verkauf obtiniret wird, das davon erlangte Kauf-Geld, ſervato juris ordine, unter die creditores verthellen; dafern aber ſich binnen Jahr und Tag kein Käufer fände, und die creditores ſelbſt binnen ſolcher Zeit die wüſte Stelle zu bebauen ſich nicht declariren wollten, haben Magiſträte dieſelbe von allen darauf haftenden Schulden frey, und dem publico anheim gefallen zu ſeyn, zu erkennen;

4) Auf gleiche Weiſe ſoll es auch mit denen aufs neue entſtehenden wüſten Stellen gehalten werden; wobey jedoch

5) der caſus zu eximiren, wann der Eigenthümer der Stelle noch exiſtiret, und Vermögen hat, alsdann denen creditoribus frey ſtehet, ihre Foderung an denſelben judicialiter zu proſequiren, ob-

gleich das jus reale auf die wüste Stelle, dafern sie nicht vom Eigenthümer selbst, sondern von einem tertio bebauet wird, cessiret. Da auch

6) der casus vorfallen dürfte, daß z. Ex. unter 12. in einer Stadt verhandenen wüsten Stellen, nur 2. derselben mit der Brau-Gerechtigkeit versehen wären; So soll diese Brau-Nutzung als ein emolument für sämtliche 12. wüste Stellen zur Bau-Casse in solange eingezogen, und pro rata für alle diese wüste Stellen colligiret werden, bis sie insgesamt an den Mann gebracht werden können, wo sodann diese Brau-Gerechtigkeit plus licitanti an die neu Anbauende zu verkaufen, die gelöfete Gelder aber zum Besten aller 12. ebenfalls zu vertheilen, oder sonst zum Besten des publici anzuwenden sind. Wir befehlen euch demnach, denen sämtlich unter euch stehenden Magisträten diese unsere Intention und Vorschrift bekannt zu machen, auch dahin zu sehen, daß selbige überall befolget werde ꝛc.

No. CXXXVI.

Formular eines Licentz-Zettuls zum Garn-Sammlen.

Nachdem Vorzeiger dieses

aus im Creyse belegen, auf beygebrachtes Attest von Schultzen und Gerichten, die Garn-Sammlung in dem Dorfe seiner Wohnung sowohl, als in andern Dörfern verstattet worden: So wird demselben hiermit ausdrücklich aufgegeben, die gesammlete Garne an keine andere, als einländische Weber, oder einländische Garn-Händler zu verkaufen, oder auf die einländische Jahr- und Wochen-Märckte zum öffentlichen Verkauf zu bringen, hingegen bey seiner Sammlung sich alles Handels und heimlichen Verständnisses mit denen ausländischen Garn-Käufern, als welche das benöthigte Garn nirgend anders, als in den Städten, auf öffentlichen Märckten oder von den Garn-Negotianten in den Städten, nicht aber von Garn-Sammlern erkaufen oder verschreiben sollen, zu enthalten, bey Confiscation des Garnes und noch überdem einer Geld-Straffe von 10. Rthlr. vor jedes Schock. Sollte derselbe sich aber gar unterstehen, bey Nachtzeit denen Fremden das Garn heimlich über die Gräntze zuzuführen, soll er nebst der Confiscation 20.

Rthlr.

Rthlr. vor jedes Schock an Strafe erlegen, und wenn er nicht im Stande, die Geld-Strafe abzuführen, vor jede 10. Rthlr. zweene Monathe zur Vestungs- oder Zucht-Haus-Arbeit condemniret werden, wobey derselbe zugleich angewiesen wird, auf diejenigen, welche ohne Licentz-Zettel des Garn-Sammlens oder Einkaufs zum Wiederverkauf auf dem platten Lande sich anmassen, ingleichen auf die Garn-Händler, welche die auſſer Landes schickende Garne auf denen Dörfern, und nicht in denen Städten packen, genaue Obacht zu halten, und solche dem Land-Rath des Creyses oder dem Steuer-Rath anzuzeigen.

Signatum Breslau den

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Justiz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1757.

Dooo bis Xxxx.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 7. Januar. 1757.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen der Flachs-Ausfuhre.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem sich aus denen vom vorigthätigen Zumachs des Flachses eingegangenen Berichten ersiehet, daß zwar in einigen Gegenden der Flachs bey der nassen Witterung gegen die Erndte im vorigen Jahre etwas gelitten habe, gleichwohl aber in den mehresten Creysen ganz gut gerathen sey, auch überdem fast überall noch darum ein reichlicher Vorrath aus vorigen Jahren befindet: Als haben Wir resolviret, daß die Ausfuhre des Flachses im gewöhnigen Jahre bis Martini a. c. gegen Erlegung des Mandat- mäßigen Zolles wiederum gestattet ſeyn ſolle, welches ihr demnach forderſamſt im Creyſe (conat. an die Steuer-Räthe: Denen Magiſtraten, Accise- und Zoll-Aemtern eurer Inſpection) zu publiciren habet ꝛc

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 14. Jan. 1757.

Königl. Cammer-Refeript an den Kriegs-Rath von Arnim und ſämtliche übrige Steuer-Räthe, wegen verbotener Aus- und Durchfuhre aller Kriegs-Rüſtungen und Nothdurften; ingleichen der Pferde.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar bereits im Zoll-Mandat de anno 1739. verſehen, daß die Ausfuhre von all-hand

Gewehr, Krieges-Rüſtung, Geräthſchaft und Materialien in Quantitäten nach fremden Landen, reſpective gäntzlich verboten ſeye, oder doch ohne Landes-herrlichen Special-Paß nicht verſtattet werden ſolle.

Da aber zu beſorgen, daß dieſes Verbot ſo genau nicht beobachtet werden möchte, und überhaupt die gegenwärtigen Conjuncturen nach dem Exempel anderer Souverains eine nähere Einſchränckung erfordern: So wird hierdurch verordnet und feſt geſetzet, daß a Dato an bis auf weitere Ordre ohne ſpeciellen Paß oder Conceſſion von Unſerer allerhöchſten Perſon, oder Unſerem in Schleſien dirigirenden Miniſtre, oder der Krieges- und Domainen-Cammer, niemanden, er ſey wer er wolle, nach fremden Landen, Sachſen mit darunter begriffen, einiges Gewehr, Waffen, Krieges-Rüſtung und Geräthſchaft, Bley, Pulver und Salpeter, Flinten, noch auch Pferde, auszuführen, oder auch nach ſolchen Landen durchzuführen, erlaubet, ſondern dergleichen Sachen angehalten, und davon an Unſere ꝛc. Cammer ohne Anſtand berichtet werden ſolle.

Ihr habt ſolchemnach denen Magiſträten, auch Acciſe- und Zoll-Bedienten eurer Aufſicht ſolches ſofort bekannt zu machen, und vornemlich die Acciſe- und Zoll-Bedienten anzuweiſen, auf dieſes Verbot mit Nachdruck zu halten, beſonders aber dahin zu ſehen, daß keine dergleichen verbotene Sachen unter dem Prætext anderer erlaubten Waaren an ſtatt, oder unter denſelben verpacket, aus- oder durchgeführet werden; wes Endes bey vorkommenden gegründeten Verdacht dergleichen Gefäſſe, jedoch ohne eclat und ſondre Stöhrung des Commercii anzubahren und ſonſten dasjenige zu beobachten iſt, was die Umſtände erheiſchen, um hinter die Wahrheit zu kommen, und das Verordnete in Execution zu ſetzen, wobey jedoch ſich von ſelbſt verſtehet, daß unter gegenwärtigem Verbot dasjenige nicht mit begriffen iſt, was nach Sachſen vor Unſere allda ſtehende Armée durch das Militare tranſportiret wird.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Einführung eines egalen Stein-Kohlen-Maasses.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da fest gesetzet worden, daß das bisherige differente Stein-Kohlen-Maaß, in Schlesien und der Grafschaft Glatz abgeschaffet, und bey sämtlichen Stein-Kohlen-Gruben keine andere Verdinge zwischen den Gewercken und Gruben-Arbeitern, als auf Küweln, welche richtige 10. Metzen Bresl. halten, fernerhin getroffen, hiernächst sämtliche Stein-Kohlen, welche erstere an Schmiede, Kalck- und Ziegel-Brenner oder auch zu anderer Feurung verlassen, sie mögen bey den Gruben selbst, oder von denen Niederlagen abgeholet, oder zum Verkauf nach den Städten verführet werden, nicht anders als nach dem Bresl. Getreyde-Scheffel, und zwar mit einem zugespitzten Haufen ausgemessen werden sollen, jedoch, daß der Preiß für einen Bresl. Scheffel Stein-Kohlen billig, mäßig, und ohne die Käufer zu übersetzen, eingerichtet und reduciret werde, mithin für ein kleineres Maaß nicht so viel als vorhin für ein grösseres, welches zeither an einigen Orten gebräuchlich gewesen, bezahlet werden dürfte: So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, diese Unsere Willens-Meinung im Creyse gehörig zu publiciren, damit sich diejenigen, welche sich der Stein-Kohlen bedienen, darnach achten können ꝛc.

No. CXL.

d. d. Breslau den 26. Febr. 1757.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, Königl. und Printzl. Aemter, an den Magistrat zu Breslau, an sämtl. catholische Stifter und Clöster, und an den Herrn Ober-Forstmeister Rohdantz, wird Maulbeer-Saamen zur Anlegung der Plantagen zugefertiget.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist durch verschiedene Circularia, besonders die vom 3. May 1755. und 25. Jan. 1756. bereits Unsere allerhöchste Intention wegen Einführung des Sei-

den-Baues in Schlesien umständlich eröfnet und bekannt gemachet worden.

Wie nun zur Erreichung des Endzwecks unumgänglich nöthig ist, daß das Land mit hinlängl. zur Fütterung erforderlichen Maulbeer-Plantagen versehen werde, dergleichen Veranstaltungen auch, wenn sie von Effect und nicht vergebens seyn sollen, mit behörigem Ernst und Force nach einander fort gesetzet werden müssen, dem zu Folge also, da vorm Jahre mit dem Gebrauch des Maulbeer-Saamens einiger Anfang gemachet, um denselben weiter fortzusetzen, eine Quantität von solchen tüchtigen Saamen für einen billigen Preiß aufs neue angeschaffet worden; als werden euch hiebey von selbigen 2. ℔, das ℔ a 5. Rthlr. zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl, dieselbe nach der Proportion, wie ihr es dienlich erachtet, bey denen unter euch stehenden Städten zu vertheilen, und euch Pflichtmäßig alle Mühe zu geben, daß die jeder Stadt zugetheilte Portions von denen Cämmereyen auf ihren Dominial-Fundis und öffentlichen Plätzen, auch von andern Particuliers, so nur einige Gelegenheit zum Aussäen haben, besonders aber von denen Geistlichen auf Kirch-Höfen, Wiedmuthen ꝛc. verbraucht und ausgestreuet werden.

No. CXLI.

d. d. Dresden den 28. Febr. 1757.

Confirmirte Innungs-Articul vor das Mittel der Huf- und Waffen-Schmiede zu Breslau.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Breslau, die Innungs-Articul des dortigen Mittels der Huf- und Waffen-Schmiede nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns so dann zu Unserer allerhöchsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten: I. Ab-

I. Abschnitt.

Von denen Lehr-Jungen.

Artic. 1.

Ein Bursche, der allhier das Schmiede-Handwerck erlernen Obligenheit, will, muß zuförderest bey demjenigen Meister, bey welchem er in die Lehre zu treten gedencket, 14. Tage zur Probe arbeiten, so dann aber, wann ihn sein künftiger Lehr-Meister zum Handwerck fähig erachtet, vor der nächsten Quartals-Zusammenkunft bey dem Amts-habenden Aeltesten sich gehörends melden, hierauf in dem Quartal dem versammleten Mittel durch seinen Lehr-Meister vorstellen lassen, zugleich aber den Geburts-Brief (als wovon auch der Meister Söhne nicht ausgeschlossen), und dafern er unterthänig, oder ein Cantonist wäre, schriftlichen Consens zu Erlernung des Handwercks, im ersten Fall von seiner Grund-Herrschaft, im andern Fall von dem Chef des Regiments beybringen, und diese Documenta zur Mittels-Lade niederlegen. Da sodann, wann diese Puncte in Richtigkeit gebracht sind, derselbe gegen Erlegung eines Anfangs-Gelds von zwey Reichsthalern (welches von einer Meisters Söhne so wohl, als von einem Fremden entrichtet werden muß,) auf drey Jahr aufgenommen, dessen Namen in das Mittels-Protocoll eingetragen, und seinem Lehr-Meister mit der Ermahnung, sich treu, fleißig und redlich zu verhalten, übergeben werden soll.

Die Lehr-Jungen werden aufgenommen.

Artic. II.

Zur Sicherheit seines künftigen Wohlverhaltens muß derselbe so gleich bey der Aufnahme auf zwey Rthlr. Caution deponiren. Diese können nun entweder baar zur Mittels-Lade gebracht, oder aber durch ein paar annehmliche Bürgen, welche zu dem Ende bey der Aufnahme gegenwärtig ſeyn müssen, verſichert werden. Lauffen-den der Lehrling vor Ausgang der bestimmten Lehr-Jahre muthwillig und ohne erhebliche Ursachen aus der Lehre, und binnen sich binnen denen nächsten 6. Wochen bey seinem Lehr-Meister nicht wieder ein, so verfallen die zu Caution baar deponirte 2. Rthlr. zur Mittels-Casse, ist aber die Caution durch Bürgen gemacht, so müssen diese das verbürgte Quantum bezahlen, und verliehet es sich von selbst, daß, falls der Lehrling seinem Meister etwas verunreuret hätte, ihm von diesem Gelde vor allerley billige Vergütung geleistet werden müsse.

Caution des Lehrlings.

Wann er entweder nicht wieder kommt, oder sich sonst verlaufen hat.

Käme aber der Junge vor Ablauf der 6. Wochen wieder zurück, so soll derselbe zur Strafe seiner muthwilligen Entweichung gehalten seyn, vor jeden Tag, den er auſſen geblieben, eine Woche über die fest gesetzte drey jährige Lehr-Zeit länger auszuhalten. Uebrigens, wofern ein Lehrling Armuths- oder anderer Umstände halber die Caution weder an baarem Gelde noch durch Bürgschaft aufbringen könnte, bleibet dem Willkühr des Lehr-Meisters überlaſſen, ob er den Lehrling auch ohne Caution annehmen will, und wenn einem armen Burschen, gegen dessen Aufführung nichts erhebliches einzuwenden, unnöthige Schwierigkeiten gemacht werden, soll Magistratus darüber ex officio erkennen.

Artic. III.

Wie es beym Absterben des Lehr-Meisters zu halten.

Stirbt einem Lehr-Jungen sein Meister vor Endigung der Lehr-Jahre, muß demselben von den Aeltesten ein anderer Meister, der ihn vollends auslehre und freyspreche, verschaft werden, und kan sich dessen kein Meister entbrechen.

Artic. IV.

Losſprechung des Lehr-Jungens, desſelben Angelobung, den Königl. Edicten Folge zu leisten, und ohne Approbation der Cammer nicht in fremde Lande zu wandern.

Wann nun der Junge die vorgeschriebene Lehr-Jahre ehrlich ausgehalten, soll derselbe bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft von seinem Lehr-Meister vor das Handwerck gebracht, und daselbst, wann er zuvor denen Handwercks-Generalien und Königl. Edicten überall gehorsamste Folge zu leisten, durch einen Handschlag angelobet, ohne alle weitere Ceremonie gegen Erlegung zwey Rthlr. zur Mittels-Lade von seinem Meister freygesprochen, und in Gegenwart der Gesellen zum Gesellen erkläret werden: Die bestellte Caution hingegen wird baar zurück gegeben oder gelöschet, und für den neuen Gesellen nach Vorschrift des Königlichen Edicts vom 28sten Febr. 1747. nach der darinnen verordneten Taxe ein gedruckter Lehr-Brief ausgefertiget, der aber so lange, bis derselbe künftighin sich irgendwo niederlaſſen und Meister werden wollte, in der Mittels-Lade originaliter aufbehalten wird: Dabey muß derselbe, wann er ein Landes-Kind ist, nach Vorschrift der Königl. Verordnung vom 20. Jun. 1752. bey der Freyspreschung an den Zunfts-Assessorem und die Amts-habende Aeltesten angeloben, daß er die bey diesem Mittel fest gesetzte 3. Wander-Jahre lediglich in den Königl. Landen zubringen wolle, und muß zu dem Ende, wann er von hier abreisen will, ein paar inländische Städte, wohin er in Arbeit zu gehen gedencket, nahmhaft machen, hätte aber derselbe von der Königl. Krie-

ges-

ges- und Domainen-Cammer die Erlaubniß erhalten, worüber er sich zu legitimiren hat, ausserhalb den Königl. Landen reisen zu dürfen; So hat derselbe dem ohnerachtet durch einen Handschlag sich zu verpflichten, daß er wenigstens zwey Drittel der Wander-Jahre in Königl. Provintzien zurück legen wolle, gestalten diejenige, so sich durch glaubwürdige Attestata hierüber auszuführen nicht im Stande seyn dürften, nach Befund der Umstände empfindlich angesehen werden sollen.

Artic. V.

Kein Gesell, der allhier seine Lehr-Jahre ausgestanden, darf von hier auswandern, er habe dann dieses sein Vorhaben dem Mittel gehörig angezeigt, daß ihm so dann eine gedruckte Kundschaft nach der vorgeschriebenen Taxe, samt einer vidimirten Abschrift von seinem Geburts- und Lehr-Briefe zu ertheilen hat.

Ausfertigung der Kundschaft und der Copey vom Lehr- und Geburts-Briefe.

II. Abschnitt.

Von denen Gesellen.

Artic. I.

Wann ein Gesell von anderwärts herkommt, muß er sich sogleich auf die Herberge begeben, und nach Arbeit umfragen lassen, auch mit einer beglaubten Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, ingleichen mit einer Kundschaft von dem letztern Orte, wo er gearbeitet, sich bey denen Amts- habenden Aeltesten gehörig legitimiren; läßt ihm nun ein Meister Arbeit zusagen, muß er noch selbigen Tages in die Arbeit treten, und seine mitgebrachten Documenta an die Amts- habenden Aeltesten zur Verwahrung in der Mittels-Lade abgeben, die derselbe auch nicht eher, als bis er wieder von hier fortwandert, zurück erhält.

Obliegenheiten eines einwandernden Gesellens, wann er Arbeit erhält, oder weiter wandern muß.

Sollte aber ein solcher Geselle nach gehaltener Umfrage keine Arbeit bekommen können, so muß von den Aeltesten, daß zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen, auf dessen mitgebrachte Kundschaft unentgeltlich angemercket werden, und dieser Geselle ist schuldig, wann ihm aus der Gesellen-Büchse ein Zehrpfenning von 4. bis höchstens 5. Sgl. gereicht worden, sofort ohne längeres Verweilen von hier weiter zu wandern.

Artic. II.

Artic. II.

Verbot, die guten Montage und andere Werckel-Tage zu feyern, über Nacht, oder über die Zeit auszubleiben.

Die allhier in Arbeit ſtehende Geſellen müſſen ihren Meiſtern willigen Gehorſam leiſten, und bey Vermeidung harter Strafe keine gute Montage, oder andere Werckel-Tage feyren, vielmehr für das mit ihren Meiſtern verglichene Wochen-Lohn nach der Gewohnheit dieſes Gewercks alle Werckel-Tage von Früh um 3. Uhr, bis Abends um 7. Uhr fleißig und unverdroſſen arbeiten, auch darf ſich kein Geſelle unterſtehen, des Sommers länger als höchſtens bis 10. Uhr, des Winters aber nicht über 9. Uhr des Abends, am allerwenigſten aber gar über Nacht aus des Meiſters Hauſe wegzubleiben; Wer darwider handelt, ſoll im erſtern Falle mit einem halben Wochen-Lohn, im letztern Falle aber um einen gantzen Wochen-Lohn beſtraft werden, und der Meiſter, der dem Geſellen darunter Nachſicht und denen Aelteſten hiervon keine Anzeige macht, ſoll nach Beſchaffenheit des Falles noch einmal ſo viel zur Strafe in die Mittels-Caſſe erlegen, als wohin auch dieſe der Geſellen Straf-Gelder einflieſſen und daſelbſt verwahret werden ſollen.

Artic. III.

Beſcheidene Aufführung der Geſellen auf ihren Zuſammenkünften in Gegenwart der Beyſitze-Meiſter.

Bey denen alle 14. Tage zu haltenden Zuſammenkünften der Geſellen auf der Herberge, müſſen die von der Zunft verordnete zwey Meiſter ſich jederzeit perſönlich einfinden, und fleißige Obſorge tragen, daß alles ordentlich zugehe, und wider die Handwercks-Generalien in keinem Stücke ausgeſchweift werde, wie denn denen Geſellen das unnütze Degen-Tragen, alles gewinnſüchtige Spielen, Fluchen, Schimpfen, Schlag und Balgereyen ſchlechterdings verboten wird; dahingegen dieſelben zu einem ehrbaren und wohl anſtändigen Betragen ernſtlich angewieſen werden, allermaſſen, und wann dießfalls bey der Obrigkeit Klage einlaufen ſollte, dergleichen unruhige Köpfe nach Befund der Vergehung einer empfindlichen Strafe ſich gantz ohnfehlbar zu verſehen haben.

Artic. IV.

Beſtimmung des Auflege-Geldes der Geſellen.

Bey denen ordentlichen Zuſammenkünften hat jeder hier arbeitender Geſelle einen halben Silber-Groſchen zu erlegen; welcher aber erſt herkommt, und einen Wochen-Lohn verdient hat, ſoll ſich einſchreiben laſſen, und dafür zwey Silber-Groſchen erlegen.

Würde aber ein oder der andere aus erheblichen Urſachen verhindert, bey dem Auflegen zu erſcheinen, muß er ſein dießfälliges Ausbleiben denen Beyſitz-Meiſtern und den Alt-Geſellen anzeigen, und

und bey der nächsten Zusammenkunft das rückständig gebliebene Auflage-Geld nachtragen.

Artic. V.

Auf-ehaltung, Verwendung und richtige Berechnung des Auflage-Geldes.

Dieses zusammen getragene Auflage-Geld, soll von den Alt-Gesellen in das dazu bestimmte und mit zwey differenten Schlössern versehene Behältniß, wozu die Beysitz-Meister den einen, und die Alt-Gesellen den andern Schlüssel haben, niedergelegt und zur Verpflegung der armen und krancken Purschen, wie auch zur Belohnung des Zech-Schreibers, Unterhaltung der Herberge und zum Zehr-Pfennig vor die einwandernden Gesellen, so hier keine Arbeit bekommen und weiter wandern müssen, keinesweges aber zu Schmausereyen und andern Lustbarkeiten verwendet werden, allermassen wir die Beysitz-Meister, daß mit diesem Gelde wirthschaftlich und nach der hierunter habenden guten Intention gebahret werde, hiermit ausdrücklich responsable machen. Auch sind die Alt-Gesellen verpflichtet, über diesen Beytrag richtige Rechnung zu führen, und solche alle Quartal in Beyseyn des Assessoris denen Aeltesten und Gesellen abzulegen; die Gesellen-Büchse aber muß jedesmahl nach gehaltener Gesellen-Zusammenkunft dem Amtshabenden Aeltesten zur Verwahrung wieder eingehändiget werden.

Artic. VI.

Die Gesellen müssen sich mit dem Wochen-Lohn begnügen, und keine Trinck-Gelder fordern.

Damit auch die zwischen Meistern und Gesellen ehehin öfters entstandene Irrungen wegen des Trinck-Geldes gäntzlich nachbleiben mögen; So wird hierdurch fest gesetzt, daß die Gesellen sich mit ihrem gewöhnlichen Wochen-Lohn begnügen lassen, und durchaus kein Trinck-Geld, ausgenommen, was sie sich mit der Flitte verdienen, oder was ihnen von jemanden aus gutem freyen Willen und mit Vorwissen des Meisters angebothen wird, nehmen, am allerwenigsten aber dergleichen Trinck-Gelder von freyen Stücken zu fordern sich unterstehen.

Artic. VII.

Verboth des Aderlassens der Pferde auf den Strassen.

Da es auch öfters geschehen, daß den Pferden ohne Unterscheid vor den Häusern und auf öffentlichen Strassen die Adern geöfnet worden; hierdurch aber vielen Vorbeygehenden nur Eckel zugezogen, und was das vornehmste, die Reinlichkeit der Strassen turbirt wird; so soll sich in Zukunft kein Geselle mehr unterstehen, dergleichen zu thun, sondern es muß derselbe diese Verrichtung entweder in der Werckstatt seines Meisters, oder vor dem Thore unternehmen.

Artic. VIII.

Abschieds-Ankündigung auf Seiten des Meisters und der Gesellen.

Auch darf sich kein Geselle unterstehen, von seinem Meister mitten in der Woche Abschied zu nehmen, sondern es erfordert seine Schuldigkeit, daß, wenn er sein Glück weiter versuchen will, er solches dem Meister wenigstens 8. Tage zuvor ankündige, und wenn er 8. Tage nach aufgesagtem Dienst bey demselben annoch gearbeitet und alles in Richtigkeit gesetzt, muß derselbe sogleich von hier weg wandern, nach Verlauf eines Viertel-Jahres aber ist ihm erlaubt wieder anhero zu kommen, und bey dem Gewerck nach Arbeit umfragen zu lassen. Würde aber der Meister schlüßig, seinem Gesellen den Abschied zu geben, kan ersterer sich ebenfals nicht entbrechen, seine dießfällige Intention dem Gesellen 8. Tage zu vorher anzuzeigen, es wäre dann, daß der Meister durch des Gesellen üble Aufführung genöthiget würde, eine Aenderung zu machen, auf welchen Fall einem Meister nicht nur frey stehet, auch ohne vorgängige Aufkündigung einen dergleichen Gesellen abzuschaffen, sondern es muß auch letzterer auf ein Viertel-Jahr von hier wegwandern. Ausserdem aber ist einem Gesellen, den sein Meister in allem Guten von sich läßt, unverwehrt, bey einem andern hiesigen Meister wieder in Arbeit zu treten, doch muß ein dergleichen Geselle ein schriftlich Zeugniß seines Wohlverhaltens von seinem vorigen Meister mitbringen, ausserdem der neue Meister denselben nicht annehmen darf.

Artic. IX.

Obliegenheiten der Gesellen bey Feuers-Brünsten.

Bey entstehenden Feuers Brünsten muß nicht nur so gleich, als auf den Thürmen Lermen geblassen, oder an die Glocke geschlagen wird, aus jeder Werckstatt der jüngste Geselle zu der im Marstall befindlichen Zunfts-Spritze sich unverzüglich verfügen, und solche an gehörigen Ort hinbringen und löschen helfen, sondern es müssen auch sämtliche übrige hier in Arbeit stehende Gesellen nach Vorschrift der neuen Feuer-Ordnung Tit. III. §. 33. dem Feuer mit benöthigten Lösch-Geräthe zueilen, und mit Wehren, Löschen und Retten allen möglichen Fleiß anwenden, und wer hierunter säumig befunden würde, soll unausbleibliche harte Strafe zu gewarten haben.

Artic. X.

Verboth der Aufwiegeley des Gesindes.

Soll sich kein Geselle, der auf Tagewerck arbeitet, unterfangen, nach Vollbringung dessen in andern Werckstätten herum zu schweifen, und die darinnen arbeitende Gesellen an ihrer Arbeit zu stöhren, am allerwenigsten aber sich gelüsten lassen, denen Meistern das Gesinde

ſinde aufzuhetzen, oder abtrünnig zu machen, allermaſſen wir dergleichen unruhige Köpfe als Aufwiegler anſehen, und gegen ſie mit der in den Handwercks-Generalien verordneten Strafen verfahren laſſen werden.

Artic. XI.

Damit aber die Geſellen auch wiſſen mögen, worinnen ihre Schuldigkeiten beſtehen; So ſollen ſie nicht nur jährlich, wann in dem Haupt-Quartal die Handwercks-Generalien vorgeleſen werden, zugegen ſeyn, ſondern es müſſen ihnen auch vorſtehende Articul alle Quartale bey ihren ordentlichen Zuſammenkünften vorgeleſen werden, und haben die Beyſitz-Meiſter, daß ſolches geſchehen, bey eigner Vertretung dafür zu ſorgen. Wie denn auch alle verbothene Brüderſchaften, ſchwartze Tafeln, Brüderſchafts-Siegel, das Schimpfen und Auftreiben, hiermit nochmahlen verbothen, vernichtet und abgeſchaft bleiben.

Schuldigkeiten der Geſellen.

III. Abſchnitt.

Von denen Meiſtern und ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Derjenige, der bey hieſigem Gewerck der Hüf- und Waffen-Schmiede einwerben und Meiſter werden will, muß ſich deshalb zuerſt 14. Tage vor dem nächſten Quartal bey dem Zunfts-Aſſeſſore und den Amtshabenden Aelteſten, hierauf aber auch in dem Quartal bey dem verſammleten Mittel anmelden, und um Zulaſſung zu denen Meiſter-Stücken gebührend Anſuchung thun, vor allen Dingen aber ſeinen Geburths- und Lehr-Brief, oder andere nach den Handwercks-Generalien gültige Urkunden ſeines Herkommens, nebſt Kundſchaft ſeines guten Verhaltens dem Mittel in Originali vorlegen, auch daß er wenigſtens 3. Jahre auf das Handwerck gewandert, oder deshalb von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, befundenen Umſtänden nach, diſpenſiret worden, gebührend beſcheinigen. Wegen des Geburths-Briefes ſtehet dem Magiſtrat frey, vorkommenden Umſtänden nach ex officio zu erkennen, ob deſſelben Producirung erlaſſen werden kan, allermaſſen der Lehr-Brief ohnedem ſchon die Richtigkeit des Geburths-Briefes voraus ſetzet, wie dann auch, falls der Original-Lehr-Brief ohne viele Weitläuftigkeit und Koſten nicht beygeſchaft werden könnte, dem Einwerber nach Maßgebung der Handwercks-Generalien §. 2. die beglaubte Abſchrift deſſelben ſamt

Obliegenheiten eines Geſellen, welcher Meiſter werden will.

denen nachhero auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichen soll.

Artic. II.

Bestimmung der Meister-Stücke;

Wann es mit der Legitimation des Einwerbers zur Richtigkeit gekommen, soll derselbe (weil die so genannten Muth-Jahre vermöge der Handwercks-Generalien gäntzlich abgeschaft und verbothen bleiben) so fort zu denen Meister-Stücken, welche

1) Zu einer brauchbaren Wald-Axt,
2) Einer tüchtigen Bind-Axt, und
3) Vier Huf-Eisen von ordinairer Grösse bestehen, und von einem Meisters-Sohne nicht weniger, als von einem Fremden in der Werckstatt eines Meisters, den ihm die Aeltesten dazu anweisen werden, angefertiget werden sollen, ohne alle Schwierigkeit zugelassen, und solche, wann er damit fertig, von dem Mittel in Gegenwart des Beysitzers ohnentgeltlich besichtiget werden.

Die Differentien über die Tüchtigkeit entscheidet der Magistrat.

Wollte nun wider die Tauglichkeit der Meister-Stücke Einwendung gemacht werden wollen; So hat der Stück-Meister solches dem Raths-Collegio gebührend anzuzeigen, welches sodann nach Maßgebung des Königl. Edicts vom 18. April 1747. das erforderliche zu verfügen wissen wird; dem Mittel aber bleibt schlechterdings verbothen, die an den Meister-Stücken zu finden vermeinte Fehler eigenmächtig zu bestrafen, und dadurch dem obrigkeitlichen Befunde vorzugreiffen.

Festsetzung der Reception-Gelder.

Werden aber die gefertigte Meister-Stücke von dem Mittel approbirt; So soll der Einwerber ohne Unterscheid, ob er ein Fremder, oder Einheimischer, oder eines Meisters Wittib, oder Tochter heyrathet, gegen Erlegung der Edictmäßigen 8. Rthlr. zu einem Mittels-Meister unweigerlich angenommen, in das Meister-Buch eingetragen, zum Genuß aller Mittels-Beneficiorum verstattet, und hiernächst von denen Aeltesten zu Gewinnung des Bürger Rechts unverzüglich dem Rathe vorgestellet werden. Ueber diese Receptions-Gelder der 8. Rthlr. aber soll niemand dem Einwerbenden, weder vor die Besichtigung der Meister-Stücke, noch unter dem Nahmen eines Meister-Essens, noch sonst unter anderm Vorwande, über kurtz oder lang, das geringste sub pœna Dupli abheischen, noch auch dergleichen verbothene Schmause und andere Unkosten unter dem Nahmen einer freywilligen Gabe nachgelassen seyn.

Artic.

Artic. III.

Bey denen gewöhnlichen Quartalen sollen sich sämtliche Meister zu bestimmter Stunde ordentlich einfinden, und ohne Genehmhabung des Assessoris nicht aussenbleiben, wiedrigenfals derjenige, der nach geöfneter Lade erscheinet, 1. gr. derjenige aber, so ohne erhaltene Erlaubniß wegbleibt, 2. gr. zur Mittels-Casse Strafe erlegen muß; übrigens aber zu alle dem, was in seiner Anwesenheit in Mittels-Sachen vorgenommen und beschlossen worden, schlechterdings verbunden ist.

Besuchung der Quartal-Zusammenkünfte.

Artic. IV.

Die Aeltesten haben den Jüngsten mit Glimpf und Freundlichkeit zu begegnen; dagegen die sämtlichen jüngsten Meister sowohl dem Zunfts-Assessori, als denen Aeltesten alle gebührende Achtung erweisen, und in denen Quartalen sich einer gesitteten Aufführung befleißigen; auch was sie in Mittels-Sachen vorzubringen haben, der Zunft mit aller Bescheidenheit eröfnen müssen, dahero derjenige, welcher durch unanständige Reden zu Zanck und Zwietracht Anlaß geben, oder wohl gar denen an das Mittel ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersetzen gelüsten lassen würde, dem Magistrat von denen Aeltesten zur gebührenden Bestrafung denunciret werden muß.

Bescheidene Begegnung der Aeltesten und Jüngsten gegen einander.

Artic. V.

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, unter was Vorwand es auch immer geschehe, abwendig zu machen suchen; dahingegen stehet jedem Meister frey, so viel Gesellen, als er zu seiner Arbeit braucht, zu halten, und wird ein Meister, falls ihm diesfalls von Seiten des Mittels Schwierigkeit gemacht werden wollte, obrigkeitlich geschützet werden.

Uneingeschränckte Freyheit, Gesellen zu halten.

Artic. VI.

Jeder Meister ist schuldig, seine Arbeit tüchtig und gut zu verfertigen, entstünde aber hierüber Kluge, so soll der Fehler durch die beyden Amts-habenden Aeltesten und die verordneten zwey Casse-Deputirten unpartheyisch untersucht, und nach Befund der Umstände, der Meister entweder zur Verbesserung des Fehlers, wann dies s practicable, angehalten, oder aber diese Sache dem Raths-Collegio zur nähern Untersuchung und Decision angezeigt werden.

Entscheidung der über die Arbeit entstandenen Differentien.

Artic. VII.

Da auch die Meister gröstentheils den Huf-Schlag durch die

Der Huf-Schlag soll

durch erfahrne Gesellen geschehen.

Gesellen besorgen lassen; so müssen erstere besonders darauf bedacht seyn, wie sie diese Arbeit keinem andern, als geschickten und der Sache erfahrnen Gesellen anvertrauen, allermassen, und wann es sich zutragen sollte, daß entweder aus Unverstand, oder Vernachläßigung der Gesellen, denen Pferden durch Vernagelung, oder auf andere Weise Schaden zugefüget wird, und diese, wie die Erfahrung zuweilen lehret, dardurch verlahmen, und öfters gar darüber zu Grunde gehen, der Eigenthümer des Pferdes befugt seyn soll, wegen des dabey erleidenden Schadens und Nachtheils sich lediglich an den Meister zu halten, welcher letztere sodann seinen weitern Regreß an den Gesellen nehmen kan.

Art. VIII.

Die Meister sollen über das Verboth des Aderlassens der Pferde auf öffentlichen Strassen halten.

Gleichwie denen Gesellen Artic. VII. schon untersagt ist, daß sie keinem Pferde auf öffentlicher Strasse, oder vor den Häusern der Privat-Personen, wann selbige es auch verlangten, die Adern öfnen sollen, sondern dieses entweder in der Werckstatt, oder vor dem Thore verrichten müssen; Also werden auch die Meister ihres Ortes über dieser Verordnung zu halten wissen, und ihre Gesellen nach dem Policey-Decisо vom 15. August 1752. dahin anzuweisen nicht unterlassen.

Artic. IX.

Verboth bey 5 Rthlr. Strafe die Räder der Hürdler mit keinen zackichten Nägeln zu beschlagen.

Da nicht minder zur Conservation der hiesigen Pflasterung in der Stadt und denen Vorstädten bereits in Anno 1749. den 2. April durch ein besonders Raths Decret an das gesamte Mittel die Verfügung ergangen, daß die Meister sich der grossen zackichten Nägel bey Beschlagung der Räder an denen Hürdler-Wagen in Zukunft gäntzlich enthalten, und welche darwider handeln würden, vor jeden dergleichen Nagel 5. Rthlr. zur Strafe erlegen sollen; So hat jeder Meister vom Gewerck sich auch dieser Vorschrift gehorsamlich zu achten, und sich sodann selbst zuzuschreiben, wenn er bey Uebertretung dieses obrigkeitlichen Verboths mit der darauf gesetzten Policey-Strafe der 5. Rthlr. unnachbleiblich angesehen werden wird.

Artic. X.

Beförderung der bestellten Arbeit.

Es werden auch alle Meister angewiesen, jederman mit der bey ihnen bestellten Arbeit zu fördern; würde aber jemand mit seiner bestellten Arbeit ungebührlich lange aufgehalten, soll demselben unverwehrt seyn, von dem saumseligen Meister die Arbeit wegzunehmen, und solche einem andern zu übergeben, auf welchen Fall sich auch kein

Meister

Meiſter wegern ſoll, die bey einem andern beſtellt geweſene Arbeit, wann ſolche auch ſchon angefangen wäre, anzunehmen und vollends fertig zu machen.

Artic. XI.

Einem jeden Meiſter ſteht frey, ſeine Arbeit ſo wohlfeil als er will zu verfertigen, und zu verdingen, ohne ſich an den gewöhnlichen Preiß zu binden, und fals ein dergleichen Meiſter wieder Vermuthen bey dem Gewerck deshalb einigen Anſtoß leiden ſollte, hat derſelbe ſich des obrigkeitlichen Schutzes jederzeit zu getröſten.

Uneingeſchrenckte Freyheit, den Preiß der Arbeit ſo wohlfeil als möglich zu beſtimmen.

Artic. XII.

Den gewöhnlichen Quartal-Groſchen, Monath- und Almoſen-Geld, und was zu Beſtreitung der ordentlichen Mittels-Abgaben erforderlich iſt, haben die Meiſter ſamt und ſonders zu rechter Zeit richtig abzuführen, und wer ſich hierunter ſäumig erzeigen würde, muß ſich ſodann ſelbſt die Folgen beymeſſen, wenn die Reſte durch executiviſche Zwangs-Mittel werden beygetrieben werden. Weil aber der bisherige wöchentliche Beytrag derer Meiſter zu Beſtreitung der Mittels-Nothdurften niemahlen hinlänglich geweſen, ſondern noch alljährlich ein nahmhaftes durch eine extraordinaire Collecte nachgetragen werden müſſen; So wird zu Vermeydung ſolcher Privat-Collectirungen feſt geſetzt, daß vors künftige jeder Meiſter wöchentlich vor ſeine Perſon 2. ſgr. und vor einen jeden haltenden Geſellen 1. ſgr. entrichten ſolle.

Feſtſetzung der Mittels-Abgaben.

Artic. XIII.

Dem Mittel ſteht nicht frey, die in dem vorgeſchriebenen Zunfts-Etat ausgeſetzte Titul der Ausgabe zu überſchreiten und eigenmächtige Expenſen zu machen, noch weniger aber ohne des Magiſtrats vorgängige Unterſuchung und darob erhaltenes Decret einige Mittels-Schulden zu contrahiren und Capitalien aufzuborgen, und ſollen die Aelteſten, daß dieſem allen nicht im mindeſten entgegen gehandelt werde, bey eigner Vertretung genau Acht geben.

Verboth den Zunfts-Etat zu übertreten und Schulden zu machen.

Artic. XIV.

Die Verwaltung aller und jeder Mittels-Gelder ſowohl in Einnahme als Ausgabe muß von denen zwey Amts-habenden Aelteſten und denen beyden Caſſe-Deputirten gemeinſchaftlich beſorget und von keinem von beyden Theilen außfalls etwas einſeitig vorgenommen werden, und ob zwar hierbey denen Amts habenden Aelteſten und Caſſe-Deputirten verſtattet iſt, daß ſie von einem Quartal bis zum andern die

Ordentliche Verwaltung, Verwahrung und Berechnung der Mittels-Gefälle.

die etwa einkommende Mittels-Gelder bis zum nechsten Quartal in einer mit zwey verschiedenen Schlössern versehenen Büchse, wozu die Amts-habende Aeltesten den einen, und die Casse-Deputirten den andern Schlüssel haben sollen, aufbehalten, und davon die mitler Zeit gefällige, oder keinen Verzug leidende ordentliche Mittels-Abgaben bestreiten mögen; So müssen sie doch alle binnen dem Quartal vorgekommene Einnahmen und Ausgaben durch den Zech-Schreiber accurat verzeichnen lassen, diese Specification sodann dem Mittel bey nechster Quartal-Zusammenkunft vorlegen, und wann nach dem Quartal-Abschluß ein Bestand verbleibt, solchen in die Zunfts-Casse verwahrlich niederlegen.

Artic. XV.

Verwahrung der Zunft-Lade mit drey differenten Schlössern.

Die Zunfs-Lade, in welcher auch das Handwercks-Siegel samt denen Geburts-Lehr-Briefen, Kundschaften, und allen andern Mittels-Urkunden, verwahret werden müssen, soll jederzeit bey dem Amtshabenden Aeltesten stehen, und mit drey verschiedenen Schlössern versehen seyn, wozu der Beysitzer den einen, die Amts-habende Aeltesten den zweyten, und die Casse-Deputirten den dritten Schlüssel haben.

Artic. XVI.

Einrichtung und Abnahme der Rechnung.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll nach dem vorgeschriebenen Schemate eingerichtet, von denen beyden Amts-habenden Aeltesten und denen Casse-Deputirten accurat geführet und nach gemachten Abschluß alljährlich an Reminiscere, als dem gewöhnlichen Haupt-Quartal, nebst denen darzu gehörigen Belägen dem Assessori in Gegenwart des gesammten Mittels zur Untersuchung vorgelegt, nach erfolgter Abnahme aber, wann alles richtig befunden worden, ein Exemplar davon an den Magistrat übergeben und das andere in der Zech-Lade zur Nachricht aufbehalten werden.

Artic. XVII.

Wahl der Casse-Deputirten,

Zu Casse-Deputirten müssen allemahl zwey von denen jüngsten Meistern, nach der Ordnung, wie sie ins Mittel gekommen, bestellet, und wann sie diese Function ein Jahr lang verwaltet, an deren Platz zwey andere verordnet werden.

Artic. XVIII.

und Bestellung der Gesellen-Beysitzer.

Denen Gesellen sollen bey ihren gewöhnlichen Zusammenkünften zwey Meister als Beysitzer zugeordnet, und alle Jahr abgewechselt werden, auch kan sich kein Meister, wann ihm die Reihe trift, dieser nöthigen Function entziehen oder davon wegbleiben, und haben

in

in Ansehung dieses ihres Amtes dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was sowohl in denen General-Handwercks-Articuln, als auch in der Beysitzer Instruction §. XVI. verordnet und vorgeschrieben ist.

Artic. XIX.

Dem Zech-Assessori sollen zu einiger Ergötzlichkeit 6. Rthlr. denen vier Aeltesten zusammen zum Salario 16. Rthlr. 20. sgr. dem Zech-Schreiber aber an Lohn 4. Rthlr. 6. sgr. jährlich aus der Zunft-Casse bezahlt werden, mit welchem ausgesetzten Salario aber die Aeltesten sich lediglich begnügen und aller andern Accidentzien, sie haben Nahmen wie sie wollen, sich schlechterdings, bey Vermeidung einer empfindlichen harten Strafe und Cassation ihres ältesten Amtes, enthalten müssen. Festsetzung des Salarii der Aeltesten, des Assessoris und des Zech-Schreibers.

Artic. XX.

Wann bey diesem Gewerck ein Todes-Fall sich ereignet, und denen jungen Meistern das Leichen-Tragen angesagt wird, stehet keinem frey, sich dessen zu entschlagen; Wer dannenhero ohne erhebliche Ursache aussenbleibet, und keinen andern an seine Stelle schicket, soll 12. Silbergroschen Strafe zur Mittels-Casse zu erlegen schuldig seyn. Obliegenheiten bey Todes-Fällen der Mittels-Genossen.

Artic. XXI.

Eines Meisters Wittwe ist berechtiget, nach ihres Mannes Tode, in so lange sie ihren Wittwen-Stand nicht verändert, mit so viel Gesellen als sie will, das Handwerck fort zutreiben, und hat gegen Erlegung des Quartal-Groschens und anderer Mittels-Abgaben alle denen übrigen Meistern zu statten kommende Beneficia mit zu geniessen, ausgenommen, daß sie keine Jungen in die Lehre nehmen und auslernen kan. Fortsetzung des Handwercks der Wittwen.

Dafern auch eine Wittwe eines oder mehrerer Gesellen zu Fortsetzung ihres Handwercks benöthiget wäre; So haben die Aeltesten ihr solchen aus den Werckstätten der übrigen Meister zu verschaffen, und darf der Geselle, der hierzu vorgeschlagen wird, sich nicht im geringsten weigern, die Arbeit bey derselben anzunehmen, so wie im Gegentheil auch dem Meister, bey dem er zeither in Arbeit gestanden, nicht erlaubt ist, ihr solchen vorzuenthalten.

Artic. XXII.

Alles Correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewercken, hat sich die Zunft bey Strafe zu enthalten, und falls Briefe von andern Orten hier beym Mittel einlaufen, müssen von denen Verboth mit andern Mitteln zu correspondiren.

Amts-habenden Aeltesten unerbrochen bey dem Raths-Collegio übergeben werden, welches so dann, ob, und was auf die eingelaufenen Briefe zu antworten seyn möchte, weitere Verfügung machen wird.

Artic. XXIII.

Beobachtung der Articul, Königl. Edicte und Generalien und derselben Ablesung an den Quartalen.

Und wie endlich sämtliche Mittels-Genossen auf die genaueste Beobachtung alles desjenigen, was so wohl in vorstehenden Articuln, als auch in den Handwercks-Generalien, Königl. Edicten, der Stadt Bau- und Feuer-Ordnung vorgeschrieben ist, hiermit ernstlich angewiesen worden; Also sollen auch diese Articul der versammleten Zunft jedesmal bey dem Haupt-Quartal deutlich vorgelesen werden.

IV. Abschnitt.
Von des Mittels Gerechtsamen.

Artic. I.

Bestimmung der Arbeit der Schmiede und Schlosser.

Was die Arbeit, welche die Huf- und Waffen-Schmiede, theils privative vor denen Schlossern, theils cumulative mit ihnen zu verfertigen berechtiget sind, anbetrift, soll es nach dem von dem Magistrat bereits in Anno 1674. den 8. August und 17. Novembr. zwischen diesen Mitteln gemachten Aufsatz und Ordnung dergestalt unverbrüchlich gehalten werden, daß:

Der Schmiede, ꝛc. so ihnen privative zugehöret.

1.) Die Huf- und Waffen Schmiede nebst anderer zu ihrem Handwerck notorie gehörenden Arbeit, insonderheit folgende vor denen Schlössern vorrechtlich allein zu machen, befugt seyn sollen, die Räder- und Achsen-Anschläge, die Linnen, das Wannen- und Bütten-Binden, die Ofen-Eisen, und Schlitten, alle Stall-Arbeit, ohne das Schloß, die Spitz-Klammern, Brand-Röthen in die Ofen und auf die Feuer-Heerde, die Stützen unter den Rinnen, die keine Zierrathen haben, und die Klincken an den Thüren, welche der Zimmermann macht: Dahingegen

Vorrechtliche Arbeit der Schlosser.

2.) Denen Schlössern nachfolgende Arbeit vorrechtlich und privative zu fertigen zustehet: Eiserne Waage-Balcken zu machen, auch höltzerne Waage-Balcken, auch Seif- und andere Kasten, item Scheffel-Maase zu beschlagen, und überhaupt die Beschläge und Befestigung aller Arbeit, die der Tischler gemacht, und zugleich sein Hobel bestrichen hat, es sey an Rämen, Fenster-Laden, Thüren, Thoren, woran gebrochene Bänder kommen, auch Bett-

Stätten,

Stücken, ferner eiserne Haus- und Ofen-Thüren, daran Rad-Schlösser sind, die Klincken an obigen Thüren, die Beschlagung der Plumpen, Schwengel und der Bolzen darzu, auch die Aufsätze der Gegitter, die Fertigung der Zeichen-Eisen, Ofen-Röhren, Hand- und Fuß-Schellen, derer Schrauben (jedoch daß neuen Schmieden dieselben Schrauben, so sie in ihrer Arbeit, c. c. zu Beschlagung der Wagen, der Feuer-Sprützen, Lavetten und dergleichen benöthiget, selbst zu verfertigen, darunter unbenommen bleibet,) ingleichen die zu schraubten Nacker, die gestammten Gegitter, die gegitterten Thüren, daran Schlösser gemacht werden, und überdem alle Arbeit an gegitterten Geländern, Stangen und Stützen zu Pinnen und Werer-Fähnen, item zu Schildern und dergleichen, daran einig Sprengwerck oder ausgebrochene Arbeit kommen soll.

§. 3.) Verbleibet beyden Zünften die Anfertigung nachstehender Arbeit cumulative frey und gemein: Die Beschläge der Thoren und Thüren, so der Zimmerman macht, desgleichen die eiserne Haus- und Ofen-Thüren, so ohne Rad-Schloß verwahret werden, alle ungeschraubte Nacker, die gantzen und halben Gegitter, ohne Zierrath und Sprängwerck, die eingeschobenen und angeklöpften Gegitter, die Schieß-Hacken in Stein, Ziegel und Holtz, die Werer-Stängel, die gebrochene Bänder an den Thüren, die der Zimmermann macht, die Anlagen, die Kammer- und Schub-Ringel der Glocken, Feuer-Sprützen, Lavetten und Carossen-Beschlag, ausser denen Thüren und Wagen-Kästen, daran gebrochene Bänder kommen, und die die Schlosser allein beschlagen: Ferner bleibt in Commun die Beschlagung der Wein-Fässer, Garten-Gefäße und Bier-Bäncke, die Tüllen in den Plumpen, die Brat-Spyeß, die Stiefen und Creutze auf Kirchen und Thürmen, wie auch die Hahn-Stangen, die Flickeren an Thor-Hängen, die Fertigung der Heft- und Band-Eisen, inclusive der Geländer, Anäne und Stiegen ohne Sprängwerck, und endlich alles, was nicht einem oder dem andern Theile vorreche allgemein worden.

Gemeinschaftliche Arbeit der Schmiede.

Wie aber dieße voranstehende Einschränckung, was ein Mittel vor dem andern vorrechtlich allein zu verfertigen befugt seyn soll, nicht auf dasjenige, was in der Wortzahlen oder Theile gearbeitet wird, zu ziehen ist: Also ist auch das Bau-Departement der Stadt hieran nicht gebunden, sondern demselben allezeit unbenommen, die vor das Bau-Amt und zu denen der gemeinen Stadt zuständigen

Aedificiis gebrauchende Arbeit, willkührlich und nach eigenem Gutbefinden bey einem oder andern Meister dieses oder jenes Mittels verfertigen zu lassen.

Artic. II.

Verfügung wegen der Dorf-Schmiede.

Wegen der Dorf-Schmiede, so nach dem allerhöchsten Königl. Edict d. d. Berlin den 10. Decembr. 1748. in gewisser Masse, und unter denen daselbst §. 1. 2. und 3. enthaltenen Einschränckungen auf denen unter der Meile liegenden Dörfern toleriret werden sollen, ist dasjenige, was in dem §. 8. dieses allegirten Edicts regulirt worden, zu beobachten, mithin zwar ein jeder auf einen zur Tolerantz befugten und unter der Meile gelegenen Dorfe sich aufhaltenden Schmidt Quartaliter 3. Silber-Groschen zur Mittels-Lade zu erlegen schuldig, keinesweges aber verbunden, wider Willen Zunft-mäßig zu werden, es wäre denn, daß er Jungen auslehren und Gesellen halten wolle; auf welchen Fall er bey dem Gewercke, gleich denen städtischen Meistern, alle Præstanda zu præstiren, und das Meister-Recht zu gewinnen hat.

Artic. III.

Verbot, Pfuscherey in der Stadt zu treiben.

Keinem Pfuscher soll verstattet seyn, jemanden in der Stadt zu arbeiten, und wider denjenigen, so darüber betreten würde, dem Gewerck promte Justitz durch Hinwegnehmung der Pfuscher-Arbeit, Geld und anderer Strafe administriret werden: Wie dann auch denen Soldaten, so das Schmiede-Handwerck zünftig erlernt, zwar freystehet, bey einem Zunfts-Meister für Gesellen zu arbeiten, keinesweges aber als ein Meister das Handwerck zu treiben nachgelassen seyn soll; ingleichen dörfen die Reit- und Fahn-Schmiede sich nicht unterfangen, vor jemanden anders, als in dessen Besoldung sie stehen, zu arbeiten, am allerwenigsten aber denen Reisenden in denen Wirthshäusern die Pferde zu beschlagen, oder sonst einige Arbeit zum Nachtheil des Schmiede-Gewercks zu übernehmen.

Artic. IV.

Freyheit des Mittels, ihre verfertigte Waaren feil zu haben.

Obschon vermöge des Magistrats-Abschied vom 26. April 1624. ein jeglicher Meister des Mittels der Huf-Schmiede, die von ihnen selbst ausgefertigte Arbeit feil zu haben, und ungehindert zu verkaufen gestattet, auch denen Aeltesten dieses Mittels vor sich, ihre Jüngsten und andre ihres Mittels insgesamt eine Anzahl Eisen zum verarbeiten zu erhandeln, und solches hernachmals einem, oder der andern ihrer Mittels-Genossen, um ein billiges zu vereintzeln und zu

überlas-

überlassen, erlaubt und nachgelassen ist: So müssen jedoch selbige sich übrigens des Eisen-Handels zum Nachtheil der hiesigen Reich-Crämer-Innung durchaus enthalten.

Art. V.

Handel der Vendirtern und Trödler.

Da die sogenannte Venditores und Trödler, ungeachtet der Magistratu vielfältig ergangenen Verbotes, dennoch dem Mittel der Huf- und Waffen-Schmide in ihrer Nahrung allerhand Eintrag zu thun sich gelüsten lassen, und bey dem ihnen gemachten Anfang in Verkaufung allerhand alten schon gebrauchten Eisenwercks nicht schlechterdings verbleiben, sondern die alte Waaren nicht nur neuem zurichten, verguten, poliren und schmärgen lassen, sondern auch ganz neue Eisen-Waaren heimlich und öffentlich zu verkaufen, ja so gar ganze Bestellungen zu übernehmen, solche jedoch bey Visuchung verfertigen lassen, und die Einwohner hiermit zu verstehen, sich unterfangen wollen: So soll das Mittel der Huf- und Waffen-Schmiede bey denen zum Besten ihrer verschiedentlich ergangenen Rahts-Decretus kräftigst geschützt, und solchemnach denen Venditoren auf das nachdrücklichste unbefohlen werden, bey dem Verkauf des alten Eisenwercks sich lediglich zu begnügen, keine neue Eisen-Waaren feil zu haben, oder heimlich zu verkaufen, am allerwenigsten aber derglichen Bestellung anzunehmen, bey Verlust der Waare und einer Gold-Busse von zwey Mahr. auf jeden verweisenden Contraventions-Fall.

Art. VI.

Beobachtung der künftig abzuändernden Artic.

Sollte übrigens ins künftige befunden werden, obstehende Artic. nicht ein oder dem andern Passo abzuändern, so soll das Mittel hiermach sich ebenfalls gehorsamst und aufs genaueste zu achten verbunden seyn.

Confirmation der Innungs-Artic.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs-Artic. Unserer Intention in allem gemäß befunden haben: Als haben Wir solche aus sonderbarer Landes-herrlicher Macht und Gewalt hiermit allerdings confirmiren und bestätigen wollen, befehlen auch hiermit Unsern Kriegs- und Domainen-Cammer und dem Magistrat zu Breslau darüber zu aller Zeit steif und unverbrüchlich zu halten: Jedoch Uns gleichwie auch denen sonsten jedermänniglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Dresden den 28. Febr. 1757.

(L. S.) Friederich.

v. Schlabrendorff.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 28. Febr. 1757.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe und Königl. Aemter, wegen Pflantzung der Bäume an den Land-Strassen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist vorhin zur Gnüge bekannt, welchergestalt durch vielfältige Verordnungen fest gesetzt worden, daß an denen öffentlichen Land-Strassen Allees von Linden, Weiden und andern nutzbaren Bäumen angelegt, auch überhaupt nützliche Stämme und Hecken an denen Wegen gepflantzt werden sollen. Der unterm 28. Febr. a. p. euch zugefertigte Extract, wovon die Exemplaria in denen Creysen distribuiret sind, ertheilt auch gnugsame Anweisung, welcher Gestalt die Anlegung der Allees geschehen, und die gesetzte Bäume zu Beförderung ihres Aufkommens und Wachsthums gewartet werden sollen.

Da Wir aber mißfällig in Erfahrung gebracht, daß im letzt abgewichenen Jahre diesem angeordneten nicht aller Orten gehörig eingefolgt worden, und wenn schon eine Anzahl Bäume zur Seiten der Land-Strassen gesetzt, solches doch zu spät im Frühjahr geschehen, daß selbige daher bey der ihnen gemangelten Winter-Feuchtigkeit des Erdbodens wieder vertrocknen müssen, oder denenselben, wenn sie auch ausgeschlagen gewesen, mit der erforderlichen vorgeschriebenen Wartung nicht zu Hülfe gekommen, noch solche für die Beschädigung vom Vieh gesichert worden, folglich bisher an den meisten Orten schlechter Ernst bewiesen ist, Unsrer höchsten Person Intention hierunter, als in allen übrigen Provintzien bereits geschehen, ein gehorsamstes Gnügen zu leisten, Wir aber ein gleiches schlechterdings, und ohne daß dagegen die geringste Einwendung angenommen werden kan, ins Werck gesetzt, und mit Nachdruck darüber gehalten werden soll, daß die Land-Strassen mit Bäumen, die bald ein gutes Fortkommen zeigen, sich im jetztlaufenden Jahre versehen,

schon, befunden: Als habt ihr ohne den geringsten Zeit-Verlust den neuen Cours-Eingeschlossen das Besinden der Land-Strassen und übrigen Wege mit tüchtigen Stämmen, nach Vorschrift des obenerwehnten Extracts, einzuschärfen, wobey Unser höchster Wille ist, daß nicht nur die grosse Land- und Heer-Strassen, sondern auch die übrige Wege und Strassen mit Bäumen auf beyden Seiten zu versehen, bey welcher Gelegenheit ihr so viel möglich für die Anlegung gerader Strassen mit Abschaffung der Krümmen, als wodurch viel Terrain verlohren geht, zu sorgen habet. Ueber dieses sind an manchen Orten die Strassen zu breit, und können schmäler eingerichtet werden, wodoch dergestalt, daß beladene Wagen einander ganz füglich und gemächlich ausweichen können. Ferne Verhinderung erfolgen, daß Ausgang des Monats Martii solle ihr durch die Land-Dragoner Visitation anstellen lassen, ob und welcher Gestalt jeder Ort diesem anbefohlenen nachgekommen, oder höchstens noch bis zur Mitte Aprils das Setzen der Bäume ins Werk zu richten sich angelegen? Die Desicuation von denen gesetzten Bäumen wollen wir ihr Dispositi mit Ende May zur 2c. Cammer eingesandt wissen, massen alsdann, wenn befunden wird, daß von einem oder dem andern die Anlegung der Alleen unterlassen worden, derjenigen Restitution mit verdienter exemplarischer Strafe angesehen werden sollen 2c.

No. CXLIII.

Circulare an sämtl. Land-Räthe und Beamte, wegen richtiger Bestellung der Felder.

d. d. Breslau den 8. Mart. 1757.

Friederich 2c. Unsern 2c. Es ist euch bereits vorhin aus Unserer ergangenen Constitution d. d. Potsdam den 14. Jul. 1749. bekannt, daß es aller und jeder Dominiorum Schuldigkeit erfordere, auf die Wirthschaft ihrer Unterthanen so wohl überhaupt, als eines jeden besonders genaue Acht zu geben, und vorzuwalten dahin zu sehen, daß die Aecker gehörig und ordentlich bestellet, insgleichen zu deren Cultivirung und Bedüngung hinlängliches Vieh gehalten werde, damit die Contribution, herrschaftliche Praestanda und übrige Onera prompt abgeführet werden, demnach aber auf der häuslichen Wirthschaft der Unterthanen das erforderliche übrig bleiben könne 2c. zu welchem Ende sämtliche Dominia in obberührter Constitution ernstlich erinnert worden, dieses ihnen zu ihrem eigenen Besten vorgeschrie-

geschriebene Prescaution nimmalen und um so weniger ausser Acht zu lassen, als im widrigen Fall, und daferne sie hierunter einer denen Nachlässigkeit könnten übersähret werden, sie dafür selbst responsionable würden gemacht werden.

Wenn Aber aber zu Unsern besondern Misvergnügen wahrnehmen müssen, daß diese Anordnung nicht durchgängig von den Grund-Herrschaften beobachtet wird, vielmehr das Gegentheil sich daraus offenbaret, daß mit dem verstossenen Herbst nicht allein ihn und wieder einige Acker-Stücke den Winter über unbesäet geblieben, sondern auch noch zur Zeit von verschiedenen Dominis nur wenige Vorsorge getragen wird, daß ihre Unterthanen die Sommer-Felder wohlständig und zu rechter Zeit bescheeret, so ersodert es die Nothwendigkeit, auf schleunige und ernstliche Mittel zu denken, wie so wohl dem Verfall der Contribuenten, als auch dem Nachtheil vorzubauen, welchen das Publicum exponiret ist, wenn die Felder unverantwortlicher Weis unbesäet liehen sollen.

Es wird auch demnach zu Erreichung dieses Endzwecks hierdurch in Gnaden anbefohlen, ohne den geringsten Zeit-Verlust in dem unter Ausstellt anvertrauten Creyse bekannt zu machen: „Daß wenn der schwerstein Beamtenwang sein Dominium oder Gemeine, wo bey der Frühjahrs-Einsaat auch nur ein einziges Stück von seinen Aeckern unbesäet lassen, sondern vielmehr sämtliche Felder, und solglich auch diejenigen, welche etwa an ein und andern Orten Aber Winter, wegen der im vorigen Herbst angehaltenen Nässe, nicht bestellet worden, ganz ohnfehlbar mit Sommer-Getreyde bestellen sollen; — Weshalb, und daß solches unausbleiblich geschehe, Wir Uns vorzüglich auch an euch halten werden, daß ihr Uns dafür responditet. — Sollte einem oder andern Unterthan das nöthige Zugvieh fehlen, und er zu schwach seyn, seinen Acker rächtig zu bestellen, so muß die ganze Dorf-Gemeine ihm hierunter unentgeldlich zu Hülfe kommen, worauf sich der Vogten ergehen wird, daß wann in mancher Gemeinde ein liederlicher Wirth anzutreffen, die andern gute Wirthe auf ihn alle Attention nehmen, auch nicht zugeben werden, daß er in seiner unordentlichen Wirthschaft continuire, und die Feld-Stücke unbesäet lasse, weil sie in dem Fall, daß er die Zusaat unterlässet, allemal in die Verlegenheit gesetzt werden, solchem zu helfen.

Hiernächst hat ihr auch denen Dominiis anzudeuten, daß, wenn einige von ihren Unterthanen, oder auch ganze Gemeinden sich nicht im Stande befinden, in Ermangelung des benöthigten Saamens die Sommer-Felder zu bestellen, sie denenselben darunter ohne alle Einwendungen assistiren müßten, massen es schlechterdings von ihnen gefordert werden würde, wenn sich hiernächst finden sollte, daß ein oder anderes Acker-Stück unbesäet geblieben; damit auch unsere hierunter habende Landes-väterliche Intention so viel gewisser befolget werden könne, habt ihr dahin zu sehen, daß die Ernte-Eingesessenen mit Bestellung der Felder nicht säumen, sondern, so bald es die Witterung gestattet, so wohl von Dominiis, als Unterthanen die Aecker zeitig und eher bestellet werden, als die jetzigen Zeiten die Jahren hey Marches und zu andern Nothdurften der Armee erfordern dörften.

Wir haben das Vertrauen, ihr werdet, so viel nur in der Welt möglich, darauf Acht haben, daß diesem Unsern Befehl auf das exacteste nachgelebet werde, und zu dem Ende genaue und öftere Untersuchungen anstellen, weil im widrigen Fall, wenn bey der Recherche, welche von besonders dazu ernannten Commissarius hiernächst in sämtlichen Creysen vorgenommen werden wird, sich das Gegentheil äussern sollte, ihr auch der schwersten Verantwortung, Unserer allerhöchsten Ungnade und besondern Resentiment exponiren werdet.

Damit aber aus dieser für das gegenwärtige Jahr gemachten Verfügung die Unterthanen nicht Gelegenheit nehmen mögen, die Folge zu ziehen, als wenn ihnen alle Jahr von den Herrschaften Saamen-Getrayde gegeben werden müste, so habt ihr gegenwärtige Verordnung nur denen Dominiis allein vorschiedsam insinuiren zu lassen, weil Wir an selbige ohnedem lediglich den Regreß nehmen werden, wenn von ihnen auf die vollständige Bestung der Felder nicht die gehörige Vorsorge getragen worden.

Wie dann weder Dominiis noch Unterthanen von denjenigen Oeles, bey welchem nicht sämtliche Aecker gut bestellet worden, ihren Handel-Schaden so wohl als Vieh-Sterben ꝛc. die geringste Restitution und zwar zur Strafe angedeyen soll. Sind ꝛc.

No. CXLIV.

d. d. Berlin den 14. Mart. 1757.

Renovation des Cartels zwiſchen Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. und des Hertzogs von Braunſchweig-Wolffenbüttel Durchl. wegen Auslieferung derer Deſerteurs.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog in Schleſien ꝛc. ꝛc.

Prorogation des Cartels bis zum 12. Jan. 1763.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem bereits unterm 12. Januarii 1733. zwiſchen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, und des damals regierenden Herrn Hertzogs zu Braunſchweig-Wolffenbüttel Durchl. zu Unterhaltung nachbarlicher Freundſchaft, wegen mutueller Auslieferung derer Deſerteurs, ein Cartel auf zwölf Jahr errichtet geweſen, ſolches auch nach Ablauf dieſer Zeit zu zwey verſchiedenen malen, bis zum 12. Januarii dieſes Jahres prorogiret worden: So iſt nunmehro von beyden Seiten fernerweit beliebet, dieſes Cartel auf anderweitige ſechs Jahre, nemlich bis zum 12. Januarii 1763. zu verlängern, und Kraft dieſes zu erneuren, dergeſtalt: Daß darüber weiter fort punctuellement gehalten, und keine irregulaire Interpretation oder Contravention verſtattet werden ſolle; wie dann ſolches Cartel von Wort zu Wort alſo lautet:

Artic. I.

Was für Leute unter den Namen von Deſerteurs zu verſtehen.

Wollen Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, und des Herrn Hertzogs zu Braunſchweig-Wolffenbüttel Durchl. daß alle diejenigen Leute, welche, a dato anzurechnen, von beyderſeitigen Armeen und enrollirten Truppen, es ſey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner Artillerie, die den würcklichen Soldaten-Eyd abgeſchworen, und in Sold und Löhnung ſtehen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, und überall keinen davon ausgeſchloſſen, ſie mögen aus dieſes oder jenes Herren Landen, oder woher ſie wollen, gebürtig ſeyn, als auch der enrollirte Zuwachs von beyden Theilen, worunter alle diejenige Enrollirte, ſo zur Fahne geſchworen, oder auch mit Päſſen verſehen ſind, unter welchen letzten allein derer Bauern und gemeine Bürger-Söhne,

es, Handwercks-Burschen, Knechte, oder sonst sonder und gefangen Condition zu verstehen, nicht weniger von denen Land-Regimentern desertiren oder austreten, und in des andern Theils Landen, oder Kriegs-Diensten überlaufen, oder sonsten in demselben, es sey im Felde, Quartieren, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten, oder auf dem Lande angetroffen werden, so wohl ohne, als auf Ansuchen, anhalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben, und sodann derselben Ausfolge und Extradirung reciproque observiret gleichfalls folgt; und damit wegen des Zumachses so viel weniger eine Irrung erwachsen möge, ist beyderseits bedungen worden, daß weder Ihro Königl. Majestät in denen Fürstlich-Wolfenbüttelischen Landen, noch des Herrn Herzogs in Braunschweig und Lüneburg Durchl. in denen Königl. Preußischen Landen einen Zuwachs verlangen und etablirten wollen.

Artic. II.

Wenn sowohl von der einen, als der andern Seite derer hohen Paciscenten Truppen, zu gewisse fremde Herren einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselben observiret werden, und in seiner völligen Vigueur bleiben, eben als ob selbe in Landes, oder allein in des einen oder des andern derer hohen Herren Paciscenten Diensten stünden. Die stipulirte Cartel-Observanz soll auch bey denen fremden Herren in Dienst überlassenen Officiers statt haben.

Artic. III.

Rationæ præteriti sollen alle von beyderseitigen Officiers wegen der Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Prætensiones hiermit aufgehoben und cassiret seyn, so daß weder an solche Deserteurs selbsten, noch wegen der auf dieselbige verwandte Kosten, die geringste Prætension gemachet werden darf. Diejenige Desertenrs aber, welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation, so gleich reciproce ohne Entgeld extradiret und ausgeliefert werden: Gestalt denn auch diejenige Deserteurs, so sich thätlich niederlassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billmäßigen Satisfaction derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hierzu nicht examiniret seyn sollen. Und damit wegen Determinirung solcher Satisfaction künftig aller Anstoß, und besorgende Irrung, der Wechselsthätigkeit vermieden bleiben; soll wird Die Praetenſiones derer beyderſeitigen Officiers wegen derer Deſerteurs, ſo würcklich bey Regimentern in Dienſten ſtehen, ſollen aufgehoben ſeyn, und ſo wohl an ſolche Deſerteurs ſelbſten, als wegen derer auf dieſelbige verwandte Koſten, die geringſte Prætenſion nicht gemachet werden darf. Diejenige Deſerteurs aber, welche nicht bey Regimentern in Dienſten ſtehen, ſondern ſich nur verborgen im Lande aufhalten, ſollen auf erfolgte Reclamation, ſo gleich reciproce ohne Entgeld extradiret und ausgeliefert werden: Geſtalt denn auch diejenige Deſerteurs, ſo ſich thätlich niederlaſſen, in ſo weit, daß ſie zwar vor ihre Perſon nicht zu extradiren, jedoch aber zur billmäßigen Satisfaction derer Officiers, von deren Compagnie ſie deſertiret, anzuhalten, hierzu nicht examiniret ſeyn ſollen. Und damit wegen Determinirung ſolcher Satisfaction künftig aller Anſtoß, und beſorgende Irrung, der Wechſelsthätigkeit vermieden bleiben; ſoll wird

wird ſolche nebſt Retradition derer etwa mitgenommenen Montirungs-Stücke zu 10. Reichsthaler determiniret.

Artic. IV.

Arretirung und Auslieferung der Deſerteurs.

So bald man von einem Deſerteur benachrichtiget iſt, daß er in des einen, oder in des andern hohen Paciſcenten Landen, in- oder auſſer Krieges-Dienſten, ſich aufhalte, ſoll auf und ohne geſchehene Requiſition derer Officiers, das Regiment, oder die Obrigkeit jedes Orts ſchuldig ſeyn, denſelben ſofort arretiren zu laſſen, und ſodann denſelben, nach vorhergehenden Articul, ohne Aufenthalt auszuliefern; Es ſollen aber nach dem erſten Articul nicht nur diejenige, ſo würcklich Hand-Geld empfangen und Löhnung genoſſen, für Deſerteurs gehalten werden, ſondern auch der zu denen Regimentern enrollirte Zuwachs, ſo zur Fahne geſchworen, oder auch der Bauern und gemeine Bürger-Söhne, Handwercks-Burſche, Knechte, oder ſonſten Leute von geringer Condition, ſo blos mit Päſſen verſehen ſind, ingleichen die Land-Regimenter.

Artic. V.

Verbothene Anwerbung der Deſerteurs bey Verluſt aller Koſten, des Cartel-Geldes und der Chargen.

Soll beyderſeits hohen und niederen Officiers auch Soldaten, bey Vermeidung unausbleiblicher exemplariſchen Strafe, bey Verluſt aller Koſten des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen unterſaget ſeyn, keinen Deſerteur von des einen oder des andern hohen Paciſcenten enrollirten Truppen und Soldaten, noch von vorgedachten Zuwachs, nicht minder von denen Land-Regimentern, wiſſentlich anzunehmen, vielmehr ſollen ſie, wenn ſich jemand bey ihnen angiebet, denſelben genau examiniren, ob, und unter was für Truppen er gedienet, oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrolliret ſey, und da er vor einen Deſerteur von eins oder des andern derer hohen Herren Paciſcenten Armeen oder Truppen, auch nach dem Art. I. Enrollirten und Soldaten erkannt würde, ſelben ſo fort arretiren laſſen, und dem Chef des reſp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten, es zu melden, ſchuldig ſeyn, wie dann auch bey eben der Strafe verboten wird, daß ſich kein Officier unterſtehen ſoll, falls er ja mit Wiſſen einen Deſerteur angeworben, denſelben anders wohin, oder gar in weit entlegene Provintzien und Guarniſons zu ſenden; Sollte es aber jedennoch geſchehen, ſo ſoll über obbemeldete Strafe der Officier dem Capitain, welchem der Deſerteur zugehöret, ſolchen auf ſeine Koſten wiederum zu liefern gehalten ſeyn.

Artic.

Artic. VI.

Für einen unwissend angeworbenen Deserteur soll vor alle Kosten 10. Rthlr. restituiret werden.

Weiln sich aber begeben kan, daß oftmahls Deserteurs unwissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu lassen, dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unschuldigen Schaden gereichen würde, so soll für jeden dergleichen auszuliefernden Deserteur, in Krieges- und Friedens Zeiten, der Officier, welcher einen Deserteur unwissend angeworben, von dem reclamirenden Theile, an statt des gegebenen Hand-Geldes, und des genossenen Tractaments, auch allen andern darauf verwandten Kosten, worunter zugleich die einen solchen Deserteur etwa gegebene kleine Mondirungs-Stücke, als Strümpfe, Schuhe, Hosen und Hemder, weilen solche denenselben nicht wiederum abgenommen werden können, mitzurechnen, eines für alles zwar insgemein nur 10. Rthlr. gereichet werden. Wann aber der Deserteur leugnen würde, ein mehrers an Hand-Gelde empfangen zu haben, durch Quittung aber, oder durch Zeugen erweißlich gemachet werden kan, oder der Officier eydlich erhärten würde, worunter dem von einem Krieges-Gerichte desfalls ausgestellten Attestato schlechterdings geglaubet werden soll, daß der Deserteur mehr, als obige Summa importiret, an Hand-Geld empfangen, und es zu erstatten vermögend; So soll solches, wenn das empfangene Hand-Geld noch vorhanden, von demselbigen restituiret, im Fall aber solches nicht mehr vorhanden, dasselbe aus seinen baaren Mitteln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Gütern, damit der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide, schleunig und ohne Unkosten von ihm beygetrieben, er auch noch darzu bestrafet, andern Falls aber, und wann er des Vermögens nicht ist, die Strafe seiner Desertion halber um so viel schärfer gesetzet, und an ihm exequiret, und die Auslieferung, immassen die Extradition der Deserteurs der Haupt Entzweck des Cartels ist, nicht gehindert werden, sondern bona fide geschehen soll. Sollte nach erfolgter Notification die Abforderung des Deserteurs nicht sobald wegen Entlegenheit des Orts geschehen, so soll immittelst für den, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt, täglich ein guter Groschen, bis zu desselben erfolgter Extradition annoch erstattet werden.

Artic. VII.

Strafe des Officiers welcher einen Deserteur wis-

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder darnach gar nicht gefraget zu haben, überführet werden können, so

sentlich angenommen.

soll er nicht nur alles Hand-Geldes, und über das aller verwandten Kosten gäntzlich verlustig seyn, sondern auch noch darzu nach dem Inhalt des 5ten Art. bestrafet werden.

Artic. VIII.

Ohne Passeport soll kein Unter-Officier und Gemeiner passiret, noch viel weniger von ihnen Pferd, Gewehr, oder Mondirung erkaufet werden.

Sollen beyderseits hoher Herren Paciscenten Krieges- und Civil-Bediente, Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, keinen Unter-Officier noch vorgedachten enrollirten Zuwachs, oder gemeinen Soldaten, Reuter, Dragoner und Artillerie-Bediente, auch Land-Soldaten, von des einen, oder andern Theils resp. Armeen und Truppen, ohne Passeport von dem Commandeur der resp. Regimentern, Bataillons, und Compagnien, wovon sie sich nennen, passiren lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Mondirung von ihm zu kaufen, oder sonsten zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, sofort zu arretiren, und mit ihrer Mondur und allen dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem zunechst commandirenden Officier hinc inde, oder von beyden Seiten vermeldet worden: Gestalt dann diejenigen Unterthanen, welche solches böslich versäumen, oder mit Fleiß conniviren, oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen, seine bey sich gehabte Mondirung, Pferd und Gewehr kaufen, oder sonst verbergen, nach dessen Ueberführung, ohne Ansehung Standes oder Bedienung, dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer, oder sonsten von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen, 30. Rthlr. sonsten aber, und wann derselbe vornehmer Condition, 50. Rthlr. zahlen, und über dieses das angekaufte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezahlet haben, falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits abhanden gebracht, von dem Käufer, oder dem, der es verheelet, oder verpartiren helfen, nach dem Werth, was es neu gekostet, wiederum bezahlen und vergüten, auch noch dazu dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden soll; Diejenigen aber, welche einen Deserteur ausforschen, und anhalten, sollen bey dessen Abforderung 10. Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. IX.

Strafe der Deserteurs.

Die Bestrafung der Deserteurs von ein und anderer Seite bleibet einem jeden hohen Theile seinem Gutbefinden nach vorbehalten.

Artic.

Artic. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angeſeſſene oder ledige Bürger, oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwercks-Burſche, Knechte, oder ſonſten Leute von geringer Condition ſeyn, aus Furcht vor der Werbung austreten, oder überlaufen möchten, ſoll denenſelbigen, wenn durch gerichtliche Atteſtata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich, und nach dieſer Convention geſchehen, dargethan, und der ausgetretene vor geſchehener Reclamation allda würckliche Krieges-Dienſte nicht genommen, oder ſich in des andern Landen häuslich zu ſetzen nicht gemeynet, noch ſolches von der Zeit der Austretung binnen denen ſechs Monathen würcklich zu Werck gerichtet iſt, und daß ſodann vor, oder nach Ablauf ſolcher ſechs Monath derſelbe gebührend reclamiret wird, kein Schutz geſtattet, ſondern dieſelben unweigerlich extradiret werden, wobey ausdrücklich bedungen wird, daß man ſo wenig an Königl. Preußiſcher als Fürſtl. Braunſchweig-Wolffenbüttteliſcher Seite dabey keine Viſitationes in beyderſeits Landen unternehmen, ſondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute, ſelbige jedesmahl reclamiren ſolle und wolle; damit auch dergleichen Exceſſe in des andern Theils Landen ſo viel weniger vorgehen mögen, iſt ferner hiermit bedungen worden, daß beyderſeits hoher Herren Paciſcenten Officiers, Soldaten, Reuter und Dragoner, ſich ſowohl aller gewaltſamen als liſtigen Werbung in eines oder des andern Theils Landen gäntzlich enthalten ſollen, die Commercirende frey und ungehindert pas- und repaſſiren, auch jeder in des andern Landen ſicher ziehen, darin pachten oder ſich anſäßig machen könne, ohne deshalb etwas vor ſeine Perſon, Güter oder Vermögen, auch ſeiner zurück gelaſſenen Eltern, Kinder oder Verwandten halber zu befürchten, es werden aber ausdrücklich davon hiermit ausgeſchloſſen diejenige, welche aus Furcht der Werbung erweißlich ausgetreten, als weshalb vorhin in dieſem Articul mit mehrerm Verſehung geſchehen.

Wie es mit denen aus Furcht der Werbung ausgetretenen jungen Leuten zu halten

Artic. XI.

Zu deſſen mehrer Verſicherung und genauer Nachlebung deſſen, was hierin ſtipuliret iſt, ſoll dieſes Cartel nicht nur von und bey denen beyderſeitigen reſp. Regimentern, Guarniſons und Compagnien, ſondern auch überall im gantzen Lande ſowohl des einen als andern hohen Herren Paciſcenten, damit es zu jedermänniglicher Notitz

Publication des Cartels.

komme, und ein jeder ſich darnach zu richten wiſſe, öffentlich kund gemachet und publiciret werden.

Artic. XII.

12. jährige Dauer des Cartels.

Gegenwärtiges Cartel ſoll von deſſen Dato an, auf zwölf nach einander folgende Jahre ſich erſtrecken, nach deren Ablauf auch der Prolongation und Extenſion halber anderweitige Handlung gepflogen werden.

Urkundlich deſſen iſt dieſe Convention in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, und jedes von beyden von denen Herren Bevollmächtigten beſonders unterſchrieben und mit ihren angebohrnen Pettſchaften beſiegelt, und daneben verſprochen worden, derer hohen Herren Paciſcenten allergnädigſt und gnädigſte Ratification des förderſamſten anzuſchaffen, und ſolche entweder allhier oder zu Wolfenbüttel auszuwechſeln. So geſchehen, Berlin, den 8. Januar 1733.

Beſtätigung des Cartels auf 6. Jahr.

Wir ratificiren und beſtätigen demnach vorſtehendes Cartel auf anderweitige ſechs Jahre, in allen ſeinen Puncten, Clauſuln, und Articuln, verſprechen auch ſolches genau zu obſerviren und durch die Unſrigen feſt und unverbrüchlich darüber halten zu laſſen. Des zu Urkund haben Wir ſolches eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſern Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben, Berlin den 14. Martii 1757.

(L. S.) Friedrich.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 15. Mart. 1757.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, und an den Breslauiſchen Magiſtrat, wegen des wieder loßgegebenen Brandtwein-Brennens von einländiſchen Roggen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar, wie euch bekannt, unterm 25. Octobr. a. p. verordnet, daß bis zu weiterer Verfügung kein anderer Brandwein, als von Weitzen, oder pohlniſchen Getreyde, mithin keinesweges von einländiſchen Roggen, oder Gerſte gebrannt werden ſolle.

Da aber nunmehro die Magazin-Lieferungen, ſo viel den Roggen betrift, größtentheils aufgehöret haben, auch der Preiß deſſelben ziemlich herunter gefallen iſt, und wir daher, um denen ſtädtiſchen Brandtwein-Brennern fernerhin Gelegenheit zu einigen Verdienſt

zu

zu geben und den erforderlichen Brandtwein-Vorrath für die Armee deſto zuverläßiger in Bereitſchaft zu erhalten, das Brandtwein-Brennen von allen einländiſchen Getreyde-Sorten, folglich auch von einländiſchen Roggen und Gerſte in denen Städten vors künftige hinwiederum frey zu geben befunden;

Als machen Wir euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit Befehl, ohne Zeit-Verluſt nicht nur denen Brandtwein-Brennern in den Städten eurer Aufſicht durch die Magiſträte hiervon Nachricht zu ertheilen, ſondern auch dortige Accis-Aemter zu inſtruiren, daß ſie pro futuro ſowohl auf einländiſchen Roggen und Gerſte, als Weitzen zum Brandtwein-Brennen, nach erlegter Acciſe Zettel ertheilen können. Sind euch übrigens ꝛc.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 21. Mart. 1757.

Hirten-Brief des Biſchofs zu Breslau Fürſten von Schaffgotſch an die ſchleſiſche Geiſtlichkeit, daß die Beicht-Väter ihre Beicht-Kinder, welche in Krieges-Dienſten ſtehen, für den Meyneyd warnen und ſie bey der darauf geſetzten Strafe nicht zur Deſertion verleiten ſollen.

Von GOttes Gnaden Wir Philipp Gotthardt Fürſt von Schaffgotſch, Biſchof zu Breslau ꝛc. Es erfordert die Pflicht und Sorgfalt des uns obzwar unwürdigſt anvertrauten oberſten Hirten-Amts gantz beſonders: daß Wir alles dasjenige, ſo unſerer heiligen Religion auch nur im mindeſten nachtheilig und ſchädlich ſeyn, oder ja etwann einen gegründeten Verdacht gegen die Reinigkeit oder Grundſätze ihrer Lehre nach ſich ziehen könnte, abzulehnen, auszurotten und zu zernichten, dasjenige hingegen, ſo zu derſelben Aufnahme, Beförderung, und Ueberzeugung der Reinigkeit ihrer chriſtlichen Lehre beförderlich und dienlich ſeyn kan, zu befördern, aufrecht zu halten, und beſtmöglichſt zu unterſtützen ſuchen; dieſem zu Folge finden wir beſonders bey dermahligen Zeitläuften nöthig, allen und jeden Uns untergebenen Seelſorgern, welchen der Beichtſtuhl, und die Erlaubniß Beicht zu hören, bloß von unſrer Macht und Willkühr verliehen iſt, die Wichtigkeit eines jeden Eydes und Schwuhres, und die ſo abſcheulich als groſſe Sünde des Meyneydes, und die dadurch von dem Allerhöchſten unnachbleiblich nach ſich ziehende Strafe vor die Augen

[illegible] [illegible] [illegible] [

No. CXLVII.

d. d. Dresden den 25. Mart. 1757.

Erneuertes und geschärftes Patent, wegen Anhaltung und Verfolgung derer Deserteurs, und daß diejenigen, welche Pflicht- vergessener Weise einen Soldaten zur Desertion verleiten, oder einen Deserteur in den Dörfern wissentlich bey sich dulden, beherbergen, verheelen, zu seinem fernern Fortkommen hülfliche Hand leisten, oder auch von dem Ihrigen in feindlichen Landen einen Zuschub thun, ohne Unterscheid der Person, insbesondere auch die Schultz und Gerichte derer Dorfschaften, welche in Anhaltung der Deserteurs, Inhalts der emanirten Königl. Edicte, ihre Schuldigkeit nicht gehörig beobachten, sonder weitläuftigen Proceß, ohne Gnade und ohne Zulassung eines Geistlichen, neben dem Deserteur aufgehencket werden sollen.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar in denen unterm 1. Decembr. 1740. 1. April 1742. 17. August 1746. und 29. Octobr. 1747. in dem souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz emanirten Edicten und Verordnungen fest gesetzet worden, wie es wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs gehalten werden soll, dennoch die Erfahrung zeithero gelehret, daß diesen Patenten von Unsern Vasallen und Unterthanen, hauptsächlich in Ober-Schlesien, nicht gehörig nachgelebet worden, vielmehr selbige zum Theil treuloser und Pflicht-vergessener Weise die Soldaten selbst zur Desertion verleitet, die Deserteurs in denen Dörfern bey sich genähret, beherberget, verheelet und ihnen zu ihrem fernern Fortkommen hülfliche Hand und Vorschub geleistet, auch noch über der Gräntze in feindlichen Landen selbige mit Geld und Lebens-Mitteln versehen. Um nun diesem zum Schaden und Nachtheil Unserer Armée und des Landes gereichenden Unwesen bey den jetzigen Krieges-Troublen desto nachdrücklicher

Letters Patent of Queen Anne, dated 7th May, 1718, 4th year of her reign, granting to Thomas Crawley, of the City of London, Esquire, his Executors, Administrators and Assigns, the sole Privilege and Liberty of making and selling Iron Bars, Rods and Plates, by the Method and Invention of the Petitioner, for the Term of Fourteen Years.

Enrolled in the Rolls Chapel Office, 7th May, 1718.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 5. April 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte Bresl. Departements, wegen Anbauung der Tartoffeln.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist euch bereits unterm 26. Martii pr. an. und hernach wiederholt unterm 3. Martii c. aufgegeben worden, den dem Lande, sonderlich der Armuth, so nützlichen Anbau der Tartoffeln euch bestens angelegen seyn zu lassen, denen Creyß-Einsassen den grossen Nutzen davon begreiflich zu machen, und selbige zu fleißiger Anbauung dieser nahrhasten Frucht zu animiren und anzuhalten.

Da Wir nun aus denen eingegangenen Berichten wahrgenommen, daß es denen meisten an Känntniß fehle, wie diese Tartoffeln anzupflantzen, und welcher Gestalt sich selbige, ein jeder nach seinen Umständen, sonderlich aber der arme Mann zu Nutze machen kan; so haben Wir eine ordentliche Instruction, wie die Tartoffeln anzupflantzen und wirthschaftlich zu nutzen, entworfen, und zum Druck befördern lassen. Ihr empfanget davon — Exemplaria mit dem gnädigsten Befehl, jedem Dominio und Gemeinde zwey Exemplaria zuzufertigen, und selbige anzuweisen, für jedes Exemplar ½ Xr. zu entrichten. Das Geld wird von der Creyß-Casse encassiret, und mit einer Delignation zur Land-Renthey eingesandt.

Da auch die Zeit der Anpflantzung verhanden, so muß die Instruction sofort und ohne allen Zeit-Verlust im Creyse circuliren, damit sich die Creyß-Einsassen zur Zubereitung des Landes, und Anschaffung der Tartoffeln anschicken können.

Wann auch viele kleine Leute keine Aecker in denen Feldern haben, und denen gleichwohl diese Frucht hauptsächlich zu ihrem Unterhalte zu Nutze kommt; so müssen diese angewiesen werden, bey ihren Häusern und in ihren Gärten, wo nur ein leerer Platz zu finden, diese so nützliche Tartoffeln anzubauen, da sie den Vortheil haben, daß sie bey müßigen Stunden nahe beym Hause diese Frucht abwarten, und desto mehrern Gewinnst davon ziehen können.

Uebrigens müsset ihr es beym blossen Bekanntmachen der Instruction nicht bewenden, sondern durch die Land-Dragoner und andere Creyß-Bediente Anfangs May revidiren lassen, ob auch

Fleiß

Fleiß bey der Anpflantzung gebrauchet worden, wie ihr denn auch selbst bey euren Bereisungen untersuchen müsset, ob man sich deren Anpflantzung angelegen seyn lasse. Sind ꝛc.

Instruction wie die Tartoffeln anzubauen und mit Nutzen zu gebrauchen sind.

§. I.

Wie der Boden beschaffen seyn muß.

Das Land zu diesem Bau betreffend, so kan darzu aller Acker von mittler und schlechter Sorte gebrauchet werden, und wenn es auch purer Sand ist. Hingegen strenges Lehm- und sehr nasses Land bringet nur wenige und kleine Tartoffeln, Kieß und Mergel-Boden aber ist dazu untauglich.

§. II.

Die Tartoffeln werden in der Brache im abnehmenden Monden gepflantzet, und um Michaelis ausgegraben.

Es werden die Tartoffeln hauptsächlich in der Brache im abnehmenden Mond gepflantzet oder ausgestreuet, welches Land also der darauf folgenden Getreyde-Tracht unbeschadet genutzet werden kan, indem dasjenige Acker-Stücke, worauf Tartoffeln gestanden, durch das Behacken dieses Gewächses rein und mürbe gemachet ist, auch, wenn die Ausgrabung der Tartoffeln um Michaelis geschiehet, es wieder mit Winter-Roggen bestellet und besäet werden kan; es wäre dann, daß das Land zu Tragung Gerste sich qualificirte, alsdann es im nächstkommenden Früh-Jahr besäet wird. In diesem Fall bleibet nach geschehener Ausgrabung der Tartoffeln das Kraut auf dem Lande liegen, damit es den Winter über stocke und statt Dünger diene, auch mit untergepflüget werde. Diejenigen Wirthe aber, welche mit keinen Feld-Stücken, sondern nur mit umzäumten Grase-Garten versehen, können die darin am höchsten belegene Plätze, welche bey entstehender Dürre weniges oder gar kein Gras tragen, umgraben und selbige gantz füglich mit Tartoffeln bepflantzen, auch den sichersten Nutzen auf solche Weise davon gewärtig seyn.

Anlegung eines Tartoffel-Feldes für die gantze Gemeinde.

Bey Dörfern, auf deren Feld-Fluhr Plätze mit Heyde-Kraut bewachsen anzutreffen, kan ein Tartoffel-Feld für die gantze Gemeinde angeleget, und in beständiger Cultur gehalten werden, nur kommet es auf die Herrschaft an, daß sie sich beym Anfange dieser Sache ernstlich anninmt, auch nicht auf die Klagen der Schäfer und Hirten, die sich zu keiner Zeit mit der Hutung begnügen, attendiret, sondern das dem Getreyde- und Brod-Mangel sicher zu Hülfe kommende Mittel mehr in Consideration ziehet.

Denen

Ms. Cotton Nero A.x (Art. 2), f. 129a (Early English Text Society, Original Series, 57, 1874, p. 129)

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

ordinairen Brod-Backen gebräuchlich. Die Ausknetung des Teigs geschiehet des Morgens mit Roggen-Mehl, und das Roggen-Mehl mag noch so grob seyn wie es will, so wird das gebackene Brod dennoch weiß und wohlschmeckend.

b) Andere aber setzen die Tartoffeln im Kessel mit Wasser auf und kochen dieselbe, ziehen hiernächst die Haut ab, einige aber schaben die Haut vorhero ab, ehe sie gekocht werden, noch andere aber lassen die Haut darauf, waschen sie nur und kochen selbige, brechen sie hiernächst und säuren sie, wie kurtz zuvor gedacht, des Abends ein. Noch andere lassen hingegen die Tartoffeln im Back-Ofen nur gut dürren, und reiben selbige durch ein Hand-Sieb zu Mehl, da sie alsdenn nicht damit zur Mühle schicken dürfen.

c) Werden die Tartoffeln, nachdem sie zuvor gekocht und die Haut abgezogen, auch das erste unreine Wasser abgegossen, auf Erbsen-Art præpariret und gegessen, und sind selbige fast wohlschmeckender wie die Erbsen.

d) Werden die Tartoffeln an allen Arten von Fleisch gekocht, gleich denen Rüben.

e) Arme Leute kochen sie lediglich mit Wasser, ziehen die Haut ab, und tuncken sie in Saltz, ohne Brod oder Fleisch dabey zu haben, und sind dabey gesund. Desgleichen

f) Wird die feinste Stärcke und Puder davon gemacht, und von dem Mehl können die besten Kuchen gebacken werden.

g) An Orten, woselbst Tartoffeln häufig gebauet werden, geben selbige zu Fettmachung der Schweine eine grosse Hülfe, und sind dabey gleich denen Erbsen zu gebrauchen, wann solche abgekocht, gebrochen und den Schweinen des Tages dreymal zum Fraß vorgeleget werden. Wie denn auch die Tartoffeln zu Anmengung des Futters oder Gespühles, welches denen zur Zucht behaltenden Schweinen abgereichet wird, dem Landmann gantz unwidersprechliche gute Dienste thun, eine beträgliche Anzahl schwartz Vieh sonder grosse Kosten durch den Winter zu bringen und seine Schweine-Zucht zu vergrössern. Endlich

h) Sind die Tartoffeln, wenn solche noch gestampft oder zerstückt, den Hammeln, welche zum Schlachten über Winter aufbehalten und ausser der Schaaf-Heerde besondere Futterungen bekommen, mit unter andern Fraß gemenget werden, zum bessern Zunehmen in der Fettigkeit sehr gedeylich, nicht weniger kan das Feder-Vieh damit gemästet werden.

Wird

Wird vorstehender Vorschrift wegen des Tartoffel-Baues gehörig eingefolget, so muß sich schlechterdings der Nutzen davon dergestalt veroffenbaren, daß es keinen vernünftigen Wirth gereuen kan, Acker-Stücke oder Garten-Land auf Anpflantzung derselben employrt zu haben, noch ihm einkommen, die Mühe zu scheuen, auf solche bequeme Art seine Nahrungs-Umstände zu verbessern.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 6. Apr. 1757.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, an den Bresl. Magistrat und geistliche Jurisdictiones, wegen der Beneficien für die Neuanbauende auf solchen Jurisdictionen, welche keine Holtzungen noch Ziegeleyen haben.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind bekanntlich im Patent vom 31. Mart. 1749. auch im Circulari vom 5. Junii 1755. zur Beförderung des Anbaues der Städte denen Neuanbauenden einige Beneficia an Holtz und Steinen versprochen, so denenselben aus den Stadt-Waldungen und Ziegeleyen gegeben werden sollen.

Da nun aber in verschiedenen Städten der Casus vorkommt, daß die zu erbauende oder zu reparirende Häuser nicht unter der Magistráte, sondern unter der geistlichen, oder einer andern Jurisdiction stehen, welche mit keinem Holtz-Gewächs oder Ziegeleyen versehen sind, da denn solchem Falls so wenig diesen Letztern möglich ist, die Beneficia an Holtz und Steinen herzugeben, als denen Stadt-Cämmereyen zugemuthet werden kan, die Jurisdictiones in Ansehung solcher Häuser, wovon sie gar keinen Nutzen haben, zu vertreten, mithin in dergleichen Fällen die Neuanbauende darunter zu kurtz kommen, welches den Anbau in denen Städten selbst behindert; Als wird, um dieses Impedimentum zu heben, hierdurch verordnet und fest gesetzet, daß zwar die Grund-Herrschaften, welche sich in den Städten ausser den Magistráten befinden, wann unter deren Jurisdiction ein Anbau geschiehet, und dieselben selbst mit Waldungen und Ziegeleyen versehen sind, sich nicht entbrechen können, in solchen Fällen denen Neuanbauenden und Reparanten die im Patent denselben versprochene Beneficia an Holtz und Steinen zu gewähren und zufliessen zu lassen, wie ihr denn hiermit zugleich angewiesen werdet, dahin zu sehen, daß solches geschehe, allenfalls und bey vorkommenden Dubiis habt ihr davon specialiter an Un-

ſere Cammer zu berichten; Daferne aber ſolche Grund-Herrſchaften und Jurisdictiones, ſonderlich geiſtliche dergleichen Realitäten, woraus ſie die Beyhülfe an Holtz und Steinen thun können, nicht beſitzen, laſſen Wir Uns in Gnaden gefallen, daß ſie mit Præſtirung ſolcher Bau-Beneficiorum verſchonet bleiben, und verordnen dagegen, daß denen Neuanbauenden zu einiger Indemnisation wegen dieſes Abgangs die Freyheit ab oneribus publicis auf mehrere Jahre zugeſtanden werden ſollen, und zwar, damit man hierunter gewiſſe Principia habe, ſollen in denen Fällen, da die Jurisdiction den Zuſchub weder an Holtz noch Steinen thun kan, eine vierjährige Freyheit von ſervis und oneribus publicis; in den Fällen aber, wo die Jurisdiction dem Neuanbauenden nur mit einem Materiali, nemlich entweder mit dem Holtz oder mit den Steinen eine Beyhülfe zu thun vermag, wegen des Abgangs des übrigen Beneficii eine zweyjährige; und endlich in ſolchen Fällen, wo das Patent nur die Steine ⅓tel wohlfeiler verſpricht, der Neuanbauende aber deſſen nicht genußbar werden kan, nur eine einjährige Freyheit mehr, als ſonſten nach dem Patent die Anzahl der Frey-Jahre beträgt, ſtatt haben und denen Neuanbauenden zugewandt werden, wornach ihr alſo die Intention bey denen Städten zu publiciren, auch denen Jurisdictionen Abſchrift davon zu communiciren hiermit angewieſen werdet. Sind ꝛc.

No. CL.

d. d. Haupt-Quartier im Lager bey Prag den 10. May 1757.

General-Pardon vor alle Deſerteurs Sr. Kön. Maj. Armées, ſo wohl von der Infanterie als der Cavallerie, Huſaren und allen andern Corps, ſo ſich binnen einer Zeit zwiſchen hier und 10. Wochen wieder geſtellen werden.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben in Gnaden reſolviret, daß allen und jeden Deſerteurs von Dero Armées, und zwar ſo wohl von der Infanterie als von der Cavallerie, ſo wie auch von denen Huſaren-Regimentern und übrigen Corps, ſo ſich binnen einer Zeit zwiſchen hier und 10. Wochen wieder zu ihren Regimentern und Fahnen, von welchen ſie ausgetreten ſeynd, oder auch ſonſten zur Königl. Armée wieder einfin-

den

Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausübung der Heilkunde und über das Apothekenwesen vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251).

Vom 25. Juli 1939.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde und über das Apothekenwesen vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) wird folgendes bekanntgemacht:

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausübung der Heilkunde und über das Apothekenwesen vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) werden hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

wie hoch selbige jeden Orts an Gelde zu rechnen, zu determiniren, auch vorzuschlagen, wie viel ausserdem noch etwa aus dem Cämmerey-Fond auf die übrige Baukosten, nach Abzug der in natura bekommenden Materialien und der Frey-Jahre vom Servis, oder der zugelegten Biere, an pro Cento demselben zu accordiren.

Unter denen Eigenthümern müssen die possessionirten Magistrats-Personen denen übrigen mit gutem Exempel vorgehen, und vorzüglich darzu denominiret werden.

Ins besondere habt ihr euch äuserst zu bemühen, bey der Vestung N. N. (dieser passus gehet nur an den v. Cronheim wegen Schweidnitz, Schröder wegen Brieg, Behmer wegen Neisse, von Unruhe wegen Glatz, und Gregori wegen Cosel), die Sache zum Stande zu bringen, und übrigens zu Beförderung des Wercks an denen Orten, wo noch keine Ziegeleyn befindlich, Vorschläge zu thun, wie daselbst dergleichen noch angeleget werden können. Seynd ꝛc.

No. CLII.

d. d. Breslau den 12. Julii 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verbiethung des Handels der Land-Crämer mit seidenen Waaren und Weinen ꝛc.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir angemercket haben, daß von den Land-Crämern der Handel mit allerhand und besonders mit seidenen Waaren, dem Circulari vom 21. Martii 1749. entgegen, zum Nachtheil des städtischen Gewerbes sehr extendiret worden, solcher Handel aber fernerweit nicht gestattet werden kan; So verordnen Wir hiermit, daß auf dem platten Lande ausser dem Verkehr mit denenjenigen leinen Waaren und Sachen, so durch vorbemeldetes Circulare nachgegeben worden, aller Handel besonders mit seidenen Waaren und Wein ꝛc. den Land-Crämern gäntzlich untersaget seyn soll. Wir befehlen euch dahero in Gnaden, dieses Verboth in dem Creyse eurer Inspection ohne Anstand bekannt zu machen, und durch die Land-Dragoner genau darauf vigiliren zu lassen, daß demselben nicht entgegen gehandelt werde. Sind ꝛc.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 12. Julii 1757.

Reſcript an die Land- und Steuer-Räthe, derer Grentz-Creyſer wegen zu verhütenden Ueberlaufens der catholiſchen Geiſtlichen über die Grentze.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Da von Seiten des Fürſt Biſchofs Liebden der ſämtlichen catholiſchen Geiſtlichkeit anderweit ernſtlich aufgegeben worden, ſich alles unzeitigen Raiſonnirens über die gegenwärtige Zeit-Läufte zu enthalten, auch ohne einen beſonderen Paß von ſelbtem nicht über die Grentzen zu gehen und daſelbſt in der Abſicht Zeitungen zu colligiren, damit ſolche hernach in der Gemeinde ausgebreitet werden können, dieſe Verfügung aber ihren Effect nicht haben kan, wenn nicht zugleich auf die Contraventiones vigiliret wird: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, ſo fort in eurem Creyſſe zu verfügen, daß wann der ergangenen Warnung zuwider ein Geiſtlicher ohne Paß vom Fürſt Biſchof betroffen würde, daß er über die Grentze gehe, er ſo gleich arretiret werde, und muß davon zu weiterer Verfügung alsdenn von euch Bericht erſtattet werden ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Leutmeritz den 22. Julii 1757.

Königl. Preußiſches Patent, worinnen denen geſamten Vaſallen und Unterthanen im Hertzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz aufs ernſtlichſte und bey ſchwereſter Ahndung des Meyneydes unterſaget wird, denen Oeſterreich Ungariſcher Seits ergehenden Inſinuationen und Manifeſten Gehör zu geben, noch denenſelben einige Hülfe und Lieferung zu thun.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und obriſter Hertzog von Schleſien ꝛc. Entbieten und thun kund allen Unſern Vaſallen und Unterthanen, in Unſerm ſouverainen Hertzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz: Was maſſen Wir zu Unſerm nicht geringen Beſrem-

Nr. 1 vom 3. Januar 1933

Bekanntmachung über die Einziehung von Kraftfahrzeugen.

Vom 30. Dezember 1932.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird bestimmt:

Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1933 in Deutschland hergestellt werden, dürfen nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn sie mit einer Einrichtung versehen sind, die es ermöglicht, sie durch Fernwirkung zum Stillstand zu bringen und stillstehend zu halten.

Berlin, den 30. Dezember 1932.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrage: Pfundtner.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Reinhardt.

Der Reichsminister für Verkehr.
Im Auftrage: Dorpmüller.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 12. Aug. 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen der zu verbietenden Vor- und Aufkaufferey des Viehes.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bekannt, wie die Vor- und Aufkaufferey des Viehes, so auf die Schlesische Vieh-Märckte zum Verkauf getrieben wird, nicht allein durch das Zoll-Mandat de Anno 1739. sondern auch bey Unserer allerhöchsten Regierung durch das Patent vom 6. Novembr. 1743. und durch das gedruckte Avertissement vom 21. Octobr. 1746. aufs schärfste bey Confiscation des Viehes und noch härterer Ahndung inhibiret worden, angesehen durch solche Vorkaufferey denen so ansehnlichen Schlesischen Vieh-Märckten, welche zum grossen Vortheil des ein- und ausländischen Vieh-Handels errichtet und bisher cultiviret worden, nicht wenig præjudiciret, der Auftrieb starcker Heerden entzogen, Unsere allerhöchste und die städtsche Gefälle geschwächet, auch dem Publico durch Uebertreibung des Preisses nicht wenig Schaden zugefüget wird. Ob nun zwar dieses Verboth einige Zeit her ziemlich beobachtet worden, so ist jedoch in diesem Jahre, und insonderheit bey denen gehaltenen diesjährigen Briegl. Vieh-Märckten angemercket worden, daß einländische und fremde Vieh-Käufer und Fleischer sich wieder unterfangen, unter allerhand Prätext denen mit Vieh ankommenden fremden Verkäuffern im Lande sowohl, als auf der Gräntze entgegen zu gehen, das Vieh unterwegens theils zu behandeln, theils würcklich abzukaufen und solches erkaufte Vieh nur zum Schein noch in dem Marckt-Tage auftreiben zu lassen, einiges auch wohl gar, ohne den Marckt zu berühren, fortzutreiben.

Um nun diesen dem Publico und unsern Cassen nachtheiligen Mißbrauch nicht weiter einreissen zu lassen, so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, durch die Magistráte Eurer Inspection sämtl. Vieh-Händlern und Fleischern zu Rathhause publiciren zu lassen, daß keiner sich unterstehen soll, unter welchem Prätext und Verwand es auch seyn mag, denen zum Vieh-Marckt ankommenden Heerden nahe oder ferne entgegen zu reisen, mit beygefügter Bedrohung, daß derjenige, so sich dergleichen unterfangen zu haben betroffen würde, wann es auch nur in der vorgebenden Absicht geschehen, daß er das

Vieh

Whereas the Right Honourable Sir Thomas Parker, Knight, Lord Chief Baron of His Majesty's Court of Exchequer, and Sir Thomas Pengelly, Knight, one of the Barons of His Majesty's Court of Exchequer, have represented to His Majesty, that they have been appointed Commissioners for executing the Office of Lord High Treasurer of Great Britain, and that it will be necessary for them to reside at the Treasury, during the time they shall execute the said Office; and have therefore humbly desired His Majesty, that they may be allowed to execute the Offices of Chief Baron and Baron of the Exchequer, by Deputy, during the time they shall execute the Office of Lord High Treasurer: His Majesty, in consideration of the great Trust reposed in them, and of their Abilities and Integrity, is graciously pleased to grant their Request accordingly.

Whereas the Right Honourable Sir Thomas Parker, Knight, Lord Chief Baron of His Majesty's Court of Exchequer, and Sir Thomas Pengelly, Knight, one of the Barons of His Majesty's Court of Exchequer, have represented to His Majesty, that they have been appointed Commissioners for executing the Office of Lord High Treasurer of Great Britain, and that it will be necessary for them to reside at the Treasury, during the time they shall execute the said Office; and have therefore humbly desired His Majesty, that they may be allowed to execute the Offices of Chief Baron and Baron of the Exchequer, by Deputy, during the time they shall execute the Office of Lord High Treasurer: His Majesty, in consideration of the great Trust reposed in them, and of their Abilities and Integrity, is graciously pleased to grant their Request accordingly.

nugſam dargethan, daß die ausgehende Schweine, Schaafe und Hammel keine im Lande erzeugte, ſondern von fremder Zucht ſind, und von denen fremden Vieh-Händlern nach Schleſien gebracht worden, die Zoll-Pallette darüber ertheilen ſollen. Ihr werdet zugleich angewieſen, eurer Seits dahin zu ſehen, daß dieſem genau eingefolget werde ꝛc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 5. Sept. 1757.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Verbreitung der Brücken auf denen Land-Straſſen und Neben-Wegen.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet euch erinnern, was Wir bereits unterm 3. Julii 1756. wegen Verbreitung der an denen Haupt- und Land-Straſſen und Graben befindlichen ſchmalen und nicht ohne Gefahr zu paſſirenden Brücken verordnet haben. Da Wir aber angemercket, daß zwar, der ergangenen Verfügung gemäß, die Brücken auf denen Land-Straſſen repariret und verbreitet worden, auf denen Feld- und Neben-Wegen aber ſolches nicht geſchehen ſey, und die Brücken, welche am Tage ſehr ſchwehr, und des Nachts mit Lebens-Gefahr zu paſſiren, alda noch in der vorigen Beſchaffenheit ſeyn, und an deren vorgeſchriebenen Reparatur und Verbreitung nicht gedacht worden; Als befehlen Wir euch hierdurch ſo gnädig, als ernſtlich, zu Erreichung Unſers pro bono Publico hegenden heilſamen Endzwecks, das erforderliche überall ſofort zu verfügen ꝛc.

No. CLX.

d. d. Breslau den 15. Sept. 1757.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß keine Victualien nach Sachſen und der Laußnitz ausgeführet werden ſollen.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Unſre Armee nunmehro in Schleſien eingerücket iſt, und Wir deshalb in Gnaden reſolviret, daß weder Getreyde, Vieh, noch Victualien nach der Lausnitz, oder Sachſen, aus Schleſien gelaſſen werden ſollen; Als habt ihr hiernach das nöthige zu verfügen ꝛc.

No. CLXI.

No. CLXI.

d. d. Breslau den 19. Sept. 1757.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen der verbotenen Getreyde-Ausfuhr.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bereits unterm 15. hujus verordnet, daß weil Unſere Armée nunmehro in Schleſien eingerücket, weder Getreyde, Vieh noch Victualien aus Schleſien nach der Lausnitz oder Sachſen gelaſſen werden ſoll, wobey es auch ſchlechterdings ſein Bewenden hat.

Da Wir aber überdem reſolviret, daß von nun an aus gleicher Urſache weder nach Sachſen, noch nach den öſterreichiſchen Staaten und Unſern übrigen auſſer Schleſien und der Grafſchaft Glatz belegenen Erb-Landen einiges Getreyde an Weitzen, Roggen, Gerſte, Hafer, Erbſen und andern Hülſen-Früchten, Mehl und Gegräupe bey Vermeidung der Confiſcation und noch beſonderer harten Strafe ausgeführet werden ſoll:

Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieſes Verbot durch die Magiſträte Eurer Inſpection ſofort zur Publication zu bringen, auch die Acciſe- und Zoll-Bediente zu inſtruiren, daß ſie auf die Unterſchleiſe invigiliren ſollen. Sind ꝛc.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 1. Octobr. 1757.

Des commandirenden Generals, Hertzogs Auguſt Wilhelms zu Braunſchweig Lüneburg Warnung an alle ſchleſiſche Vaſallen und Einwohner, den feindlichen Inſinuationen kein Gehör zu geben.

Wir Auguſt Wilhelm von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, General-Lieutenant und commandirender General en Chef der Königl. Preußiſchen Armeen in Schleſien, Ritter des ſchwartzen Adler-Ordens, Gouverneur der Veſtung Stettin, und Obriſter über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen, daß, obgleich Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bereits ſub Dato Leutmeritz den 22. Julii dieſes Jahres, denen geſamten Vaſallen und Unterthanen des Hertzogthums Schleſien und

der

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 14. Octobr. 1757.

Königl. Cammer-Reſcript an die Land-Räthe und Beamte, deren Creyſe nicht vom Feinde beſetzt ſind, und an die Steuer-Räthe von Arnim, Schröder, Everſmann und von Unruh, wegen Zufuhre der Vivres in die Städte.

Friederich, König ꝛc Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verſchiedene Dominia, Amtleute und Pachter ſich beygehen laſſen, denen Unterthanen den Verkauf und die Ablieferung der Victualien in die Städte zu verbieten, und dagegen mitzugeben, ſolche an ſie zu bringen, um dadurch ihren Gewinn machen zu können. Da nun ſolches die Einwohner der Städte in die äuſſerſte Verlegenheit ſetzet und Theurung ohne Noth verurſachet: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Dominiis, Amtleuten und Pachtern nicht zu geſtatten, ihren Unterthanen und Amts-Eingeſeſſenen den Verkauf und die Lieferung der Vivres und Naturalien in die Städte zu inhibiren, vielmehr ihnen ernſtlich anzubefehlen, daß ſie den Ueberſchuß in die Städte fleißig und ohne Einſchrenckung zum Verkauf bringen ſollen.

Denen Steuer-Räthen aber wird aufgegeben, zum Beſten der Armuth Commiß-Brod nach der vorm Jahre vorgeſchriebenen Taxe backen zu laſſen.

No. CLXIV.

d. d. im Lager bey Bresl. den 23. Octobr. 1757.

Des commandirenden Generals, Hertzog Auguſt Wilhelm zu Braunſchweig Lüneburg, Warnung an ſämtl. Schleſiſche Vaſallen nnd Unterthanen, denen feindlichen Inſinuationen kein Gehör zu geben, ſondern die Lieferungen für die Königl. Armée zu thun, und die Abgaben in die Königl. Caſſen abzuführen.

Es ſind zwar bereits unterm 1. dieſes ſämtliche Vaſallen und Unterthanen des Hertzogthums Schleſiens und der Grafſchaft Glatz, wiederholentlich erinnert worden, denen feindlichen Inſinuationen und Manifeſten kein Gehör zu geben, die ausgeſchriebenen

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ermitteln, und bin zu dem Resultate gelangt, daß sie in der Beschaffenheit des Bodens, in welchem die Pflanzen wachsen, ihren Grund haben. Ich habe gefunden, daß die Pflanzen, welche auf Kalkboden wachsen, mehr Kalk enthalten, als die auf Sandboden wachsenden, und daß sie, wenn sie auf Kalkboden wachsen, mehr Kalk enthalten, als wenn sie auf Sandboden wachsen. Ich habe ferner gefunden, daß die Pflanzen, welche auf Kalkboden wachsen, mehr Kalk enthalten, als die auf Sandboden wachsenden, und daß sie, wenn sie auf Kalkboden wachsen, mehr Kalk enthalten, als wenn sie auf Sandboden wachsen.

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ermitteln, und bin zu dem Resultate gelangt, daß sie in der Beschaffenheit des Bodens, in welchem die Pflanzen wachsen, ihren Grund haben. Ich habe gefunden, daß die Pflanzen, welche auf Kalkboden wachsen, mehr Kalk enthalten, als die auf Sandboden wachsenden, und daß sie, wenn sie auf Kalkboden wachsen, mehr Kalk enthalten, als wenn sie auf Sandboden wachsen.

Cum Gratia & Privilegio Regiæ Majestatis.

Excudebat Robertus Barker, Regiæ Majestatis Typographus.

No. CLXVI.

d. d. Haupt-Quartier Dürgan den 9. Dec. 1757.

Königl. Preußisches Patent, wegen Anhaltung und Einlieferung der im Lande verlaufenen Oesterreichischen Soldaten, ingleichen wegen Arretirung der Königl. Preußischen Soldaten, welche sich hin und wieder zerstreut betreten lassen.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. Nachdem, nach dem von Uns durch den allerhöchsten Beystand den 5ten dieses über die österreichische Armee erfochtenen herrlichen Siege, von derselben sich sehr viele Mannschaft abgesondert und verlaufen, welche sich darauf im Lande allenthalben ausgebreitet, und um nur sicher fortzukommen, für Deserteurs ausgegeben, alle diese Leute aber für nichts weniger als dafür anzusehen sind, da zumahlen durch selbe bereits hin und wieder Excesse ausgeübet worden:

Als wollen und befehlen Wir hierdurch allen Land-Räthen, Magistraten, auch Scholtzen und Gemeinden auf dem Lande, so gnädig als ernstlich und bey Vermeidung schärfster Ahndung und nach Befinden Leib- und Lebens-Strafe, alle dergleichen feindliche Herumläufer, sie mögen sich für Deserteurs, oder wofür es sonst wolle, ausgeben, ohne Unterscheid anzuhalten, und sofort an die nächste Unserer Guarnisons, oder falls dergleichen nicht in der Nähe befindlich, an die nächste Stadt und deren Magistrat zur sichern Aufbehaltung und gelegentlichen weitern Transportirung abzuliefern. Und da auch, wie bey solchen Gelegenheiten nicht ungewöhnlich, von Unserer als der obsiegenden Armee sich ebenfalls ein und ander Soldat fortgeschlichen haben, und im Lande herum ragiren möchte; So wollen und befehlen Wir hierdurch fernerweit, daß alle dergleichen von Unserer Armee im Lande zu betreffende Soldaten gleichfalls arretiret, und es mit solchen eben auf die Art, als oben wegen derjenigen von der feindlichen Armee verordnet, gehalten werden solle.

Wir haben zu Unsern treugehorsamsten Ständen und Unterthanen das allergnädigste Zutrauen, daß selbe diese unsere allerhöchste

Willens-

Willens-Meynung gebührend vollſtrecken, und ſich dadurch Unſerer fernern Gnade und Hulde würdig zu machen ſuchen werden. Gegeben in unſerm Haupt-Quartier zu Dürgan, den 9. Dec. 1757.

(L. S.) Friederich.

No. CLXVII.

d. d. Haupt-Quartier Dürgan den 18. Dec. 1757.

General-Pardon für alle Verlaufene und Deſerteurs von Sr. Königl. Majeſtät Armeen, ſowohl von der Infanterie als Cavallerie, Huſaren und allen anderen Corps, auch Artillerie, Proviant-Ponton- und Epipage-Knechten, ſo ſich a dato binnen hier und drey Monathen wieder geſtellen werden.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Gnaden reſolviret, allen und jeden Verlaufenen und Deſerteurs von Dero Armees, und zwar ſowohl von der Infanterie als von der Cavallerie, ingleichen denen Huſaren-Regimentern und übrigen Corps, auch Artillerie-Proviant-Ponton- und Equipage-Knechten, ſo ſich a dato binnen hier und drey Monathen wieder bey ihren Regimentern und Fahnen, von welchen ſie ausgetreten ſeyn, oder auch ſonſt bey der Königl. Armee wieder einfinden und geſtellen, nicht nur vollkommenen Pardon wegen ihrer Deſertion und Austretens angedeyhen zu laſſen, und ſelbe von aller ſonſt verdienten Strafe frey zu ſprechen, ſondern auch ihnen ihre Deſertion zu keinen Zeiten zum Vorwurf gereichen zu laſſen; Als wird ſolches ſämtlichen Verlaufenen und Deſerteurs von den Königlichen Armeen, ſowohl von der Infanterie als Cavallerie und Huſaren, als auch ſonſt von andern Corps, ingleichen denen entwichenen Artillerie-Proviant-Ponton- und Equipage-Knechten hierdurch öffentlich bekannt gemachet, und ihnen, wenn ſie ſich binnen dato und 3 Monathen oberwehnter maſſen, entweder bey ihren Regimentern und Fahnen, oder ſonſt bey den Königlichen Armeen, insbeſondere aber

Das Regiment von Kreytzen in Breslau.
" " von Hautcharmoy in Brieg.
" " von Schultz in Berlin.

" von

von Brandes in Glogau.
von Tresckow in Neiß.
von Kalckreuth in Reichenbach, und
von Mützschefall in Crossen.

als welche Oerter selben zum Special-Rendezvous hiedurch ausdrücklich bestimmet werden, wiederum einstellen, und hinführo treu und redlich zu dienen Willens seyn, Königl. Pardon und Gnade ihres Vergehens halber versprochen, dergestalt, daß ihnen desfalls niemahlen einiger Vorwurf gemachet werden, oder ihre Desertion ihnen zu einigen Nachtheil gereichen soll. Gegeben Haupt-Quartier Dürgau den 18. Decembr. 1757.

(L. S.) Friederich.

No. CLXVIII.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schleſien und deſſen incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Juſtitz- Criminal- Geiſtlichen- Conſiſtorial- Kirchen- Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Reſcripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1758.

Yyyy bis Cccc.

Thus much I thought good to write unto you, to the end you may understand the truth of the matter, and not be abused by false reports. Which I am sure you will not be, for that you know me to be a man that have always sought the good of my country, and the benefit of the whole realm, and not my own private gain. Which I have declared by my doings, and by my writings, and by my speeches, and by my preachings, and by my conversation, and by my whole life. Which I am sure you do know, and will not believe the contrary, but will stand to me, and maintain me in the truth, as I will stand to you, and maintain you in the truth, and in all your lawful causes, and in all your godly proceedings. Which I am sure you will do, for that you know me to be a man that have always sought the good of my country, and the benefit of the whole realm, and not my own private gain. Which I have declared by my doings, and by my writings, and by my speeches, and by my preachings, and by my conversation, and by my whole life. Which I am sure you do know, and will not believe the contrary, but will stand to me, and maintain me in the truth, as I will stand to you, and maintain you in the truth, and in all your lawful causes, and in all your godly proceedings.

Thus much I thought good to write unto you, to the end you may understand the truth of the matter, and not be abused by false reports. Which I am sure you will not be, for that you know me to be a man that have always sought the good of my country, and the benefit of the whole realm, and not my own private gain. Which I have declared by my doings, and by my writings, and by my speeches, and by my preachings, and by my conversation, and by my whole life. Which I am sure you do know, and will not believe the contrary, but will stand to me, and maintain me in the truth, as I will stand to you, and maintain you in the truth, and in all your lawful causes, and in all your godly proceedings. Which I am sure you will do, for that you know me to be a man that have always sought the good of my country, and the benefit of the whole realm, and not my own private gain. Which I have declared by my doings, and by my writings, and by my speeches, and by my preachings, and by my conversation, and by my whole life. Which I am sure you do know, and will not believe the contrary, but will stand to me, and maintain me in the truth, as I will stand to you, and maintain you in the truth, and in all your lawful causes, and in all your godly proceedings.

gnädigſten Befehl, ſolche unter die Dominia, Prediger, und Scholtzen in den Dörfern des euch anvertraueten Creyſes ſogleich zu vertheilen, damit ſie davon gehörigen Gebrauch machen, und beſonders zum Soulagement der Armen ſelbige bedürfenden Falls darnach inſtruiren können.

Zugleich habt ihr auch dem Creyß-Phyſico aufzugeben, daß er die Dörfer, wo ſich anſteckende Fieber äuſern, fleißig bereiſe, denen Patienten mit ſeinem Rath aſſiſtire, und von denen Umſtänden der Kranckheit ſelbſt öfters an Unſer hieſiges Collegium Med. & Sanit. Bericht erſtatte. Seynd ꝛc.

Similiter mut. mut. An ſämtliche Magiſträte usque ad verba:

Exemplaria überſenden, & addatur:

mit dem Befehl, das nöthige darnach zu veranſtalten, und den Inhalt dieſes Unterrichts ſo viel möglich zu jedermans Wiſſenſchaft zu bringen, beſonders aber auch denen Apotheckern aufzugeben, daß ſie ſich alles daraus genau bekannt machen, die Artzneyen nach denen darinnen befindlichen Recepten præpariren, und ſolche vornehmlich denen Armen nicht höher, als um den feſt geſetzten leidlichen Preiß verlaſſen ſollen; Wie ihr denn auch in Ueberlegung zu ziehen, und allenfals näher an Unſere ꝛc. Cammer zu berichten habt, ob es nicht ohne groſſe Koſten faiſable zu machen, daß für die Armen ein eignes Lazareth angeleget, und mit denen nöthigen Utenſilien auch erforderlichen Wärtern verſehen werde.

Uebrigens habt ihr noch dem Stadt-Phyſico aufzugeben, daß er die Patienten, die an anſteckenden Fiebern kranck liegen, fleißig beſuche, und von den Umſtänden der Kranckheit ſelbſt öfters an Unſer hieſiges Colleg. Med. & Sanit. Bericht erſtatte. Sind ꝛc.

Eodem wird dieſe Verfügung dem Bresl. Collegio Medico & Sanitatis zur Nachricht und Achtung in Abſchrift communiciret.

Unterricht, wie man ſich bey denen anjetzo herum gehenden bösartigen Fluß- und Fleck-Fiebern zu verhalten, und was für Mittel gegen die Kranckheit ſelbſt zu gebrauchen.

Um ſich zuförderſt bey Zeiten gegen dieſe Kranckheit ſo viel möglich in Sicherheit zu ſetzen, und derſelben gehörig zu begegnen, iſt gut und dienlich:

Erſtens, daß man das Haus und die Stuben mit Bernſtein, oder Wacholder-Beeren, täglich etlichemahl räuchere;

Zweytens, daß man ſich aller ſtarcken Purgir-Mittel enthalte, und an deren Stelle wöchentlich eine gute Meſſer-Spitze voll Rhabarbar mit Thee oder warmen Halbbiere des Morgens einnehme;

Drittens, daß man des Morgens, auch wohl des Abends, einen Löffel voll Wein-Eßig zu ſich nehme;

Viertens, eine Mäßigkeit im Eſſen und Trincken beobachte, auch alle Gemüths-Bewegung meide;

Fünftens, daß man die Stuben nicht überheitze, ſondern ſich vielmehr gegen die Kälte mit warmen Kleidern verſehe;

Sechſtens, in denen Zimmern, wo Krancke liegen, nicht ſpeiſe;

Siebendens, daß die Häuſer und Höfe ſowohl, als auch die Gaſſen reinlich gehalten; und endlich

Achtens, daß die Todten nicht lange in denen Häuſern gelaſſen, noch weniger zur Schaue geſtellet, ſondern alſofort auf denen Kirchhöfen oder andern dazu beſtimmten Plätzen tief genug eingegraben werden.

Bey der Kranckheit ſelbſt können diejenige Patienten, welche den Beſuch und Rath eines vernünftigen und erfahrnen Medici entbehren müſſen, ſich nachſtehender Mittel in folgender Ordnung bedienen.

Wenn ſie nemlich eine ungewöhnliche Müdigkeit in allen Gliedern, nebſt einer Schwere im Haupt, Mangel des Appetits mit Durſt und unruhigen Schlaf empfinden; So halten ſie ſich alſofort zu Hauſe in einer temperirten Wärme und im Bette, und nehmen des Morgens das Brech-Mittel ſub Lit. A. im Thee oder gantz dünner Hafer-Grütze; Hierauf nehmen ſie täglich des Morgens früh, auch Vormittags um 10. Uhr, 40. Tropfen von der Catharral-Tinctur ſub Lit. B. in Thee, dünner Hafer-Grütze, oder reinem Waſſer.

Alle Nachmittage um 4. imgleichen Abends um 9. Uhr, auch wohl nach Mitternacht, gebrauchen ſie eine Meſſer-Spitze voll von dem Catharral-Pulver ſub Lit. C. in obbemeldten Getränckе.

An ſtatt des gewöhnlichen Getränckes, trincken ſie gantz dünne Hafer-Grütze, oder rein Waſſer, worinnen man ein grob Stück Brod geworfen; Und kan man zu jedem Maaß Waſſer einen guten Löffel voll Wein-Eßig gieſſen.

Man

Man kan auch öfters einige Löffel voll dünne Fleisch-Brühe, wovon das Fett abgeschöpfet ist, und worinn man etwas Graupen gekochet, dem Patienten geben.

Wenn die Patienten heftige Kopf-Schmertzen bekommen, so daß sie sich nicht recht besinnen können, oder schon anfangen zu phantasiren; So leget man an beyden Füssen, nach inwendig zu, ein spanisch Fliegen-Pflaster einer halben Hand breit, welche zwey Pflaster man für 1. Ggr. 6den. aus der Apothecke fordern kan. Wenn solches nun eine starcke Blase gezogen hat; So schneidet man dieselbe auf, und verbindet die Wunden Morgens und Abends mit einem frischen Kohlblat.

Wann sich ein starcker Durchfall einfindet; So giebt man alle 4. Stunden 40. Tropfen von der verstärckten Catharral-Tinctur sub Lit. D. und setzt die obigen Artzeneyen so lange aus. Das Aderlassen will diese Kranckheit nicht vertragen; Man thut also besser, daß man davon gäntzlich abstehe, wenn man den wohl überlegten Rath eines erfahrnen Medici entbehren muß.

Ist es möglich, so muß man die Krancken alsofort von denen Gesunden absondern, wenn diese nicht Gefahr lauffen sollen, angestecket zu werden.

Wann aber der Raum dazu in denen Häusern fehlet: So muß man des Tages drey- bis viermal räuchern, und wie schon oben gedacht worden, in demselben Zimmer, wo der Krancke lieget, nicht speisen.

Die angerathene Artzneyen können nach unten stehenden Recepten in den Stadt-Apothecken præpariret, und um einen billigen Preiß, nemlich das Brech-Pulver für 1. Ggr. das Catharral-Pulver für 4. Ggr. und die verstärckte Catharral-Tinctur ebenfalls für 4. Ggr. verkauft werden.

Lit. A.

Rec. Radicis Ipecacuannæ grana XX. Rhabarbari electi grana X. M. F. Pulv. d. S. gelindes Brech-Pulver Morgens früh auf einmahl zu nehmen.

Lit. B.

Rec. Essentiæ Pimpinellæ albæ, Essentiæ Corticis Cascarillæ, Mixturæ simplicis cum Camphora, Spiritus Nitri dulcis ana Drachmas II.

Lit. C.

Rec. Elaeoſacchari Fœniculi drachmas II. Camphoræ grana XVI. M. tere diligentiſſime

adde

Corticis Caſcarillæ. Coralliorum rubrorum præparatorum ana Drachmas II. Cornu cervi uſti præparati Unciam Semis. M. F. Pulv. d. S. Catharral-Pulver alle Nachmittage um 4. ingleichen Abends um 9. Uhr, auch wohl nach Mitternacht, eine Meſſer-Spitze voll zu nehmen.

Lit. D.

Rec. Spiritus Nitri dulcis Drachmas II. Eſſentiæ Corticis Caſcarillæ Drachmas III. Spiritus Bezoardici Buſſii Drachmam I. Camphoræ grana XII. M. D. S. verſtärckte Catharral-Tinctur alle 4. Stunden 40. Tropfen zu geben.

No. CLXX.

d. d. Breslau den 31. Januar 1758.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen der Flachs-Ausfuhre.

Friederich König ꝛc. Unſern ꝛc. Da bekannter maſſen pro norma feſtgeſetzet worden, daß in jedem Jahre ſpecialiter zu verordnen ſey, ob die Ausfuhre des Flachſes verſtattet ſeyn ſolle, und Wir dahero in Anſehung des gegenwärtigen Jahres auf die dermahlige Umſtände des letzteren Zuwachſes, des im Lande befindlichen Vorraths und der dißjährigen zu vermuthenden Spinnerey attendiret; als wird nach deren Erwegung nunmehro verordnet, daß die Ausfuhre des Flachſes pro anno curr. zwar bis Martini gegen Erlegung des Mandat-mäßigen Zolles verſtattet ſeyn, jedoch dieſe Erlaubniß in favorem des Gebürges, damit deſſen Einwohner ſich um ſo eher mit dem erforderlichen Vorrathe zu verſehen im Stande ſeyn mögen, erſt a 1mo Martii den Anfang nehmen, und bis dahin ſelbige noch in ſuſpenſo bleiben ſoll, wornach ihr das behörige zu publiciren habt. Seynd ꝛc.

No. CLXXI.

d. d. Breslau den 8. Martii 1758.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Land-Räthe und Dominia in den Creysen, wie auch an sämtliche Steuer-Räthe, daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, Brodten und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarrte denen Catholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gäntzlich cessiren und wegfallen sollen.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, besonders Liebe und Getreue. Da Wir, vermittelst einer an Unser Glogauisches Ober-Consistorium sub dato Breslau den 3. Martii 1758. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, allergnädigst vorgeschrieben: „Daß diejenigen Abgaben an Zehenden, „Garben, Brodten und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarrte „denen Catholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen „und Besten der Unterthanen gäntzlich cessiren und wegfallen sollen; und diese Unsre Cabinets-Ordre an Unsre allhiesige Ober-Amts-Regierung gleichfalls allerhöchst unmittelbar sub dato eodem pro Cynosura insinuiren lassen: Als wird euch diese Unsre Willens-Meynung durch gegenwärtige Currende, welche ihr bey ihrer Behändigung Recepisse loco gehörig zu unterzeichnen habet, zu eurer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 8. Martii 1758.

Fürst von Carolath. v. Münchhausen.

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 15. Martii 1758.

Königl. Cammer-Verordnung an alle Königl. und Printzliche Aemter, wegen des Klee-Baues, in simili an die Magistrate zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neumarck, Ohlau.

Es ist eine bekannte und ausgemachte Sache, daß der Gebrauch

des

des Klee-Saamens in der Land-Wirthschaft intuitu der Vieh-Fütterung grossen Nutzen habe, welcher daher in vielen Ländern, besonders auch in andern Königl. Provintzien, mit Vortheil eingeführet worden.

Ob nun zwar der Cammer nicht unbekannt ist, daß viele erfahrne Wirthe in Schlesien sich solches Saamens schon aus dieser Ursache in ihrer Wirthschaft mit gutem Effect bedienet; So gehet dennoch die Intention dahin, solchen Gebrauch in Schlesien, besonders auch bey den Königl. Aemtern, noch allgemeiner zu machen, und werden dahero dem Amte N. W. von dergleichen aufrichtigen Klee-Saamen, nebst zwey Exemplarien von demgedruckten besondern Unterrichte vom Anbau und Nutzen des Klee-Saamens hierbey zugefertiget, mit Befehl, sich desselben in ihrer Wirthschaft zu bedienen, und damit in diesem Frühjahre die Probe zu machen. Es dienet zugleich zu näherer Erläuterung vorbemeldeter Instruction, daß nur in dem allerbesten Boden 4. Pfund, in dem übrigen aber 3. auch $2\frac{1}{2}$. Pfund Bresl. von diesem Klee-Saamen, und zwar auf Land von 1. Schfl. Gerste Aussaat ausgestreuet werden dürfen. Uebrigens hat das Amt die bezahlte Kosten für den Saamen mit • • Rthlr. • • Gr. • • Pf. an den Cammer-Secret. Resen franco einzusenden, und will die Cammer zu seiner Zeit von dem Succeß des Klee-Baues Bericht gewärtigen.

Nachricht vom Anbau und Nutzen des rothen spanischen Kleevers.

1)

Zurichtung des Ackers zum Kleever-Bau.

Im Frühlinge zur gewöhnlichen Saat-Zeit wählet man ein Acker-Stück zum Kleever-Bau, das zum letztenmal mit Getreyde besäet wird, und folgendes Jahr Brache zu liegen kommet, lässet solches wie gebräuchlich als Land, worauf sonst Gerste, Hafer oder Erbsen gesäet zu werden pfleget, pflügen, besäen, und es so lange in die Länge eggen, bis dasselbe so weit glatt ist, daß es nur noch einmal in die Quere darf geegget werden.

Auf 1 Bresl. Schfl. Gersten Aussaat wird 3. bis 4. Pfund Saamen gerechnet.

2) Alsdann nimmt man von reinen spanischen Kleever-Saamen auf jedem ausgesäeten Scheffel Breslauer Gerste ohngefehr 3. und ein halb bis 4. Pfund, vermenget solchen mit trockner Erde oder Sand, und lässet ihn auf den in die Länge geeggeten Acker gleich und eben aussäen, auch diesen Saamen nur einmal in die Quere unter-

eggen,

eggen, nachmals das ausgeworfene Getreyde und den Kleever bis zur Erndte wachsen.

3) Das Getreyde wird mit dem darunter gewachsenen Kleever-Futter, wenn es reif ist, ordentlich eingeerndtet. Einerndtung des Getreydes und Kleever-Futters.

4) Die Stoppeln und der darunter befindliche Kleever müssen so wohl zur Zeit der Erndte, als den ganzen Herbst für den Ueberlauf alles grossen und kleinen Viehes sorgfältig geschonet und geheget werden, weilen sonsten die annoch zarten Kleever-Wurtzeln zertreten, und derselben Wachsthum verhindert wird, weshalb die verzaunte Säe-Gärte am bequemsten zum Klee-Säen genommen werden können. Verschonung der Stoppeln für den Ueberlauf des Viehes.

5) Zur Herbst-Zeit wird zwar dieser Kleveer noch sehr grünen und wachsen, daß er füglich könnte abgehütet werden; allein solches ist ihm höchstschädlich, indem nicht nur die Wurtzeln zertreten werden, sondern sich auch die Nässe vom Regen und Schnee in die abgefressene und offene Stoppeln hinein ziehet, wovon er ausfaulet, und das folgende Jahr nur gantz dünne und spät zum Wachsthum kömmt. Schädlichkeit, wann der Kleever zur Herbst-Zeit abgehütet wird.

6) Den nächsten Sommer, Ausgangs May und Anfangs Jun. wird der Kleever eine Grösse von zwey und ein halb bis 3. Rheinländl. Fuß haben, da man denn solchen zu mähen anfangen, und mit grossen Nutzen Pferden, Rind-Vieh, Schweinen, Gänsen ꝛc. grün füttern lassen kan. Grösse des Kleevers, wann er Anfangs Junii zum erstenmal gemähet und grün verfüttert wird.

7) Medio Junii, wenn er in der Blüthe stehet, lässet man ihn, wenn man nemlich so viel davon hat, zum erstenmal zu Heu abmähen, bey gutem Wetter ein paar Tage trocknen, hernach umwenden, und wieder ein paar Tage trocknen, alsdenn noch einmal durchwenden, und wenn es trocken genung, auf den Heu-Boden bringen. Zum Heu geschiehet solches in der Mitte des Junii.

8) Weil aber die dicken und starcken Stengel des Kleevers, wenn es nicht recht heller Sonnenschein ist, nicht leicht austrocknen; so wird solcher, wenn er ein paar Tage auf dem Heu-Boden gelegen, warm werden, alsdann muß er umgewendet, und auf das andere Ende des Bodens gebracht werden, und diese Arbeit muß, wann es nöthig, noch einmal wiederholet werden, bis er nicht mehr warm wird. Wiewohl man auch diese Arbeit ersparen, und den Kleever gleich im Felde in Haufen setzen lassen kan, da er dann, wann er einige Tage gestanden und warm werden will, auseinander geworfen, und leicht trocken gemacht wird. Jedoch verlieret er bey diesem letztern Verfahren viele Blätter. Wie derselbe zu trocknen.

und wann er zum zweytenmale zu mähen.

9) Ausgangs Auguſti und Anfangs Septembers läſſet man den Kleever zum andernmale mähen, und auf beſchriebene Art zu Heu machen, wovon man aber zugleich einen Theil reif genung werden, und den Saamen davon zu dröſchen, beſonders fahren laſſen muß.

Wie der Saamen-Klee zu trocknen, zu dreſchen, zu ſieben, zu reinigen und aufzubehalten.

10) Der Saamen-Klee muß nicht in Back-Oefen, ſondern in der Sonne und an der Luft getrocknet werden, alsdenn wird er, wo es nicht gleich geſchehen kan, im Winter, wann trockener Froſt iſt, ſtarck gedroſchen, dergeſtalt, daß die Hülſen, worinnen der Saamen ſitzet, faſt zu Staub werden, nachmals durchſiebet, geſtäubet, und rein gemacht, auch bis zur Saat-Zeit in leinen Beuteln an einem trockenen Ort aufgehoben, und unterweilen umgerühret, daß ſolcher nicht dumpficht werde, wie denn die Spreu und Hülſen des Kleever-Saamens ebenfalls verwahrlich aufzuheben ſind, um dieſe unter der trockenen Erde oder Sand, womit die künftige Ausſaat des gewonnenen Kleever-Saamens geſchiehet, proportionirlich miſchen zu können.

Das Kleever-Heu iſt für das Rind-Vieh und Pferde das beſte Futter, und wie ſolches zu gebrauchen.

11) Das Kleever-Heu, ob es gleich mehrentheils nur aus groben Stengeln beſtehet, iſt für Rind-Vieh und Pferde das ſchönſte Futter, als welche es mit der größten Begierde freſſen, und wenn es ihnen mit Stroh zugeſchnitten wird, eben die Dienſte des Garben-Hechſels vertritt.

Zurichtung des Ackers zur Winter-Saat mit Weitzen oder Roggen.

12) Nach dem zweyten Schnitte läſſet man dieſen Acker, worauf der Kleever geſtanden, gehörig düngen, den Dünger unterwenden, alsdann eagen, und hernach ordentlich zur Winter-Saat pflügen, und mit Roggen oder Weitzen beſtellen, und geräth das Korn auf ſolchen Kleever-Lande vollkommen ſo gut, wo nicht beſſer als auf dem andern, welches wie gewöhnlich gebrachet worden, ja es übertrift ſolches mehrentheils um die Hälfte, weil der Kleever den Acker ungemein locker und mürbe machet, und durch ſeine abgefallene Blätter zugleich mit dünger.

Nutzen des Kleevers,

13) Der Nutzen von dem auf vorbeſchriebene Art angebauten Kleever, und die Verbeſſerung, ſo hieraus der Land-Wirthſchaft zuwächſet, iſt ausnehmend vortheilhaft, maſſen es bey deſſen Anbauung wie oben §. 1. und 2. gedacht

erfordert nicht mehr Koſten,

a) nicht der geringſten Abänderung derer Wirthſchafts-Inſtrumenten, noch Anſchaffung mehrern Zug-Viehes bedarf.

b) Ver-

b) Verlieret man durch dieſe Kleever-Ausſaat nicht den Acker, und hat daher auch keinen Abgang am Getreyde-Bau. der Getreyde-Bau leidet keinen Abgang.

c) Sind die auf Anſchaffung des Saamens zu verwendende Koſten dergeſtalt geringe, daß ſolche gegen den groſſen Nutzen nicht verdienen in Betrachtung gezogen zu werden. Geringe Koſte zur Anſchaffung des Saamens,

d) Es iſt auch deshalb der wenige Abgang der Weide auf der Brache nicht zu achten, weilen man am Kleever vielmehr gewinnet, indem die Pferde mit beſſerem Vortheil im Stall durch dergleichen Futter unterhalten werden können. und wenige Abgang der Weide auf der Brache.

e) Durch Gewinnung dieſes nahrhaften Futters der Vieh-ſtand, und mithin zur beſſern Cultur des Ackers der Dünger vermehret wird. Verbeſſerung des Vieh-Standes.

f) Zu geſchweigen, daß die Kleever-Ausſaat, wenn ſolche die Unterhanen in ihren Graſe-Gärten bewerckſtelligen, ihnen bey der Vieh-Zucht beträchtlichen Nutzen bringen, und zu Anſetzung mehrerer Familien bey den Dörfern, falls anbauenden Leuten von denen Herrſchaften zu Kleever-Gärte Plätze angwieſen werden, gute Dienſte thun kan. Nutzen für die Unterthanen, wenn die Ausſaat in den Graſe-Gärten geſchiehet.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 30. Mart. 1758.

Bresl. Ober-Amts-Currende an ſämtl. Vaſallen und Einwohner des Departements, daß in Concurs- und Subhaſtations-Fällen, die Intelligentz-Bogen, welche das Inſerat enthalten, ad Acta genommen werden ſollen.

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Uns angezeiget worden, daß in einigen Gerichts-Stellen der Mißbrauch eingeſchlichen, daß in Concurs- und Subhaſtations-Fällen, wo nach Vorſchrift der Ordnung und Unſers Codicis Fridericiani die præfigirte Termine durch die Intelligentz-Blätter bekannt gemacht werden müſſen, diejenige Intelligentz-Bogen, ſo das Inſerat davon enthalten, nicht gehörig ad Acta genommen würden. Nun iſt beydes nothwendig, ſo wohl die in denen Geſetzen enthaltene Vorſchriften zu beobachten, als auch daß ſolches geſchehen, ad Acta zu beglaubigen, und da bey dem vorliegenden Fall das Factum des Adreſſ-Comtoir mit unterlauft: So kan das letztere ander Geſtalt nicht geſchehen, als daß alle die Intelligentz-Bogen, worin-

worinnen das Inſerat der Termine von Liquidationen und Subhaſtationen zu befinden, bey den Actis aſſerviret werden. Solchemnach befehlen wir euch hiermit allergnädigſt, dieſes in euren Gerichten bey vorkommenden Fällen, wo es etwa bisher an der nöthigen Aufmerckſamkeit hierunter ermangelt, pro futuro jederzeit gebührende zu beobachten, und dieſe Currende, womit von der davon euch wiederfahrnen Inſinuation conſtire, bey der Behändigung zu unterzeichnen. Hieran geſchiehet Unſer Wille. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 30. Martii 1758.

v. Münchhauſen. v. Carmer.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 22. May 1758.

Breslauiſche Ober-Amts-Currenden an ſämtliche Inſaſſen der Creyſen und Magiſträte, wegen der in Originali an die Ober-Amts-Regierung einzuſendenden Teſtamente und Codicille poſt publicationem, um daraus zu erſehen, ob etwas ad pias cauſas legiret worden.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Beſonders und Liebe Getreue, auch Liebe Beſondere. Es iſt der Verfaſſung gemäß, und auch durch die ſub dato Berlin den 25. Sept. 1750. emanirte Inſtruction Unſerer Schleſiſchen Ober-Amts Regierungen feſtgeſetzet, daß alle Teſtamenta und Codicilli poſt publicationem in originali zur Einſicht an die Ober-Amts-Regierungen eingeſchicket werden ſollen, und in Anſehung derjenigen, worinnen Legata ad pias cauſas enthalten ſind, haben Wir durch das Edict vom 21. Junii 1753. §. 14. dieſe Verordnung wiederholet. Inzwiſchen äuſſert ſich doch, daß von verſchiedenen Judiciis gar keine, oder doch ſehr ſelten einige Teſtamenta oder Codicilli eingeſchickt werden, da doch nicht zu zweifeln, daß auch bey dieſen gar öfters publicationes Teſtamentorum & Codicillorum vorkommen. Solchemnach findet Unſere Ober-

Amts-

[illegible] [illegible] [illegible] [

No. CLXXV.

d. d. Breslau den 8. Junii 1758.

Circulare an ſämtliche Magiſträte der Immediat-Städte, wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten und Vorſtädten.

Es iſt dem Magiſtrat zu N. durch den Steuer-Rath auf die verſchiedentlich an denſelben erlaſſene Circulair-Verordnungen, davon die unterm 14. May a. p. die letztere geweſen, bekandt gemacht, wie Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte und ernſtliche Intention dahin gehet, daß in den Städten und Vorſtädten zu Verhütung der Feuers-Brünſte die Schindel-Dächer ſucceſſive abgeſchaft, auch bey neuen Bauen und Haupt-Reparaturen ſchadhafter Häuſer ſchlechterdings mit Ziegeln gedecket werden ſoll.

Es iſt auch zu dem Ende unterm 6. Julii 1752. eine ausführliche Verordnung ergangen, und darinn feſt geſetzt, eines Theils, daß wider dieſe Einrichtung keine Vorſtellungen und angebliche Schwierigkeiten Statt finden, andern Theils aber diſponiret, welchergeſtalt es in Anſehung der Ziegel-Bedachung gehalten werden ſolle, daß nemlich:

1. Wenn neue oder Brand-Stellen bebauet werden, die Gebäude dergeſtalt eingerichtet werden müſſen, daß ſolche mit Ziegeln gedeckt werden könnten.
2. Wenn bey einem Hauſe oder Gebäude eine Haupt-Reparatur vorgenommen wird, das Gebäude gleichfalls in einen ſolchen Stand zu ſetzen, daß es mit einem Ziegel-Dach beleget werden könne.
3. Wenn ein gantzes, oder auch nur gröſten Theils neues Dach angefertiget werden muß, ſolches ohne Widerrede mit Ziegeln gedeckt, und zu dem Ende ein neuer und ſtärckerer Dachſtuhl gemacht, ingleichen neue Sparren und Latten genommen werden ſollten.
4. Wenn alte ſchwache Häuſer, deren etwa 2. nur eine gemeinſchaftliche Wand hätten, zu decken vorkommen, ſollte Magiſtratus durch geſchworne Mauer- und Zimmer-Meiſter, ob das Haus quæſt. ein Ziegel-Dach tragen könne, oder nicht? unterſuchen laſſen, und ſodenn im letztern Fall die Urſachen davon

mit

mit Beyfügung des Berichts der artis peritorum der Königl. ꝛc. Cammer ex officio anzeigen, und Reſolution darüber abwarten, hiernächſt auch die gemachte Verfügung den n Maurer- und Zimmerleuten zu ihrem genauen Verhalten deutlich bekandt machen.

Ob nun zwar dem Magiſtrat anbefohlen worden, über dieſe Vorſchrift ſelbſt ernſtlich zu halten, auch ſolche der Bürgerſch aft zu publiciren und derſelben dabey bekandt zu machen, was diejenige, ſo mit Ziegeln decken, für beneficia zu gewärtigen, und daß ihnen nicht allein das Bau-Holtz zum Dachſtuhl, ingleichen die Mauer- und Dach-Ziegel wohlfeiler überlaſſen werden, ſondern ſie auch noch überdem ein Gebrau auſſer der Reihe, ferner eine 2, auch nach vorkommenden Umſtänden 4jährige Servis- und Einquartierungs Exemtion genieſſen ſollten; ſo hat ſich dem ohneracht bishero noch wenig gezeiget, daß Magiſtratus ernſtlich bedacht geweſen wäre, Sr. Königl. Majeſtät heilſame Intention hierunter zu erfüllen.

Wann aber die ſeit kurzem vorgefallene wichtige Brand-Schäden, welche den gröſten Theil der anſehnlichſten Städte weggenommen, abermals die Schädlichkeit der Schindel-Dächer in denen Städten augenſcheinlich dargethan, und daß zur Conſervation der Städte ſchlechterdings erforderlich, daß die Häuſer und Gebäude in den Städten und Vorſtädten mit Ziegeln bedecket werden, ſo wird dem Magiſtrat zu N. hiedurch anderweit und auf das nachdrücklichſte anbefohlen, über Befolgung desjenigen, was in Anfangs allegirter Verordnung vorgeſchrieben worden, beſſer als bishero geſchehen, zu halten, und zu dem Ende nicht allein den Inhalt derſelben der Bürgerſchaft abermals ohne Anſtand zu publiciren, ſondern auch die Maurer- und Zimmer-Meiſter auf das Rath-Haus zu fordern, und ihnen ſolches mit der Aufgabe bekandt zu machen, daß ſie dasjenige, was darinn in Abſicht auf die Beförderung der Ziegel-Bedachung ſowohl bey neuen Bauen, als bey Reparaturen feſt geſetzet iſt, auf das genaueſte befolgen, die Eigenthümer der Häuſer dazu jederzeit anfriſchen, wenn aber dieſe ſich nicht dazu verſtehen wollen, den Bau oder Reparatur bey exemplariſcher Strafe nicht eher annehmen müßten, bis ſie davon an den Magiſtrat zur weitern Verfügung gehörige Anzeige gethan. Insbeſondere wird nochmalen aufs ſchärfſte anbefohlen, daß alle abgebrandte, oder ſonſt neu zu erbauende

Häuſer

Häuſer ohne Unterſcheid mit Ziegeln bedecket werden ſollen, von denen übrigen ſtehenden Häuſern aber müſſen ſucceſſive, ſo bald als möglich und ſich nur irgend Gelegenheit dazu zeiget, auch wie vorhin verordnet, jährlich einige von dem Commiſſario loci und Magiſtrat dazu auszuſetzende mit Ziegel-Dächern verſehen werden; dahero Magiſtratus Schuldigkeit erfordert, zu Erreichung dieſes Endzwecks zum öftern Viſitationes in der Stadt und Vorſtädten vorzunehmen, und überhaupt nicht das geringſte, um die Königl. allerhöchſte Intention hierunter auf das ponctuelſte zu erfüllen, zu verabſäumen, widrigenfalls derſelbe, wann er ſeine Schuldigkeit zu beobachten verſäumen, oder gar die Bedachung neuer Häuſer, oder ſolcher Gebäude, die eines gantz neuen Daches benöthigt, mit Schindeln nachgeben ſollte, dafür ſelbſt reſponſable bleiben, und ſich der empfindlichſten Ahndung und Strafe exponiren wird.

Sim. an die Magiſträte der Mediat-Städte Neiſſe, Franckenſtein, Münſterberg, Grottkau, Ottmachau, Patſchkau, Oels, Bernſtadt, Leobſchütz, Ober-Glogau, Tarnowitz, it. an die geiſtlichen Jurisdictiones zu Breslau. NB. ponat. an dieſelbe an ſtatt der Anfangs allegirten Circularien vom 6. Julii 1752. der 3. Octobr. 1752.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen der Ziegel-Bedachung.

Unſern ꝛc. Aus der abſchriftlichen Anlage werdet ihr erſehen, was wir, um die Ziegel-Dächer in den Städten zu befördern, anderweit an die Magiſträte zu erlaſſen Uns genöthiget geſehen.

Es wird euch hiedurch in Gnaden anbefohlen, über die Befolgung des darinn verordneten eurer Seits auf das genaueſte zu halten, zu dem Ende bey Bereiſung der Städte Viſitationes, ob Unſerm Befehl gehörig nachgelebet werde, vorzunehmen, und die Contraventions-Fälle zur Beſtrafung ſofort an Uns einzuberichten. Sind ꝛc.

An die Breslauiſche Policey-Inſpectores, wegen der Ziegel-Bedachung.

Da an hieſige geiſtliche Jurisdictiones dato anderweit eingeſchärfte Verordnung ergangen, daß unter keinerley Vorwand in den

the Act of Parliament of 1911 and the Rules made thereunder, and that the Rules made by the Secretary of State in Council in 1912 are not applicable to the Province of Bihar and Orissa. The Rules made by the Secretary of State in Council in 1912 are applicable to the Province of Bihar and Orissa. The Rules made by the Secretary of State in Council in 1912 are applicable to the Province of Bihar and Orissa. The Rules made by the Secretary of State in Council in 1912 are applicable to the Province of Bihar and Orissa.

Der Bote

Nachrichten aus dem Kreis Hohenstein

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark. Anzeigenpreis für die Zeile 10 Pfennig. Redaktion und Verlag: Hohenstein, Marktstraße 12.

Neujahrsgruß

Zum Jahreswechsel wünschen wir unseren Lesern Gesundheit, Frieden und gute Ernte. Möge das neue Jahr mehr Sonnenschein bringen als das vergangene.

Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat von Hohenstein hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember beschlossen, die Straßenbeleuchtung ab dem 1. Januar 1900 bis 23 Uhr brennen zu lassen. Bisher endete sie um 22 Uhr.

Vermischtes

Der Storch ist in diesem Jahr bereits am 14. März gesichtet worden. Er hat sich auf dem Dach des Gasthofs zum Lamm niedergelassen.

Nachdem Sie nun, mein Herr, die Ehre gehabt haben, mich zu Ihrer Gemahlin zu machen, so werden Sie mir erlauben, daß ich Ihnen meine Gedanken über einige Punkte eröffne, die mir nöthig scheinen, um unser beyderseitiges Glück zu befestigen. Ich bin nicht gesonnen, mich in Ihre Geschäfte zu mischen, und ich bitte Sie, sich nicht in die meinigen zu mischen. Ich will meine Freunde haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Gesellschaften haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Vergnügungen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Zimmer haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Equipage haben, und Sie werden die Ihrige haben. Ich will meine Pferde haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Hunde haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Affen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Papageyen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Bedienten haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Kammermädchen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Köche haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Tafel haben, und Sie werden die Ihrige haben. Ich will meine Weine haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Gärten haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Landhäuser haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Bäder haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Spaziergänge haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Schauspiele haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Concerte haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Bälle haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Maskeraden haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Spiele haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Wetten haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Reisen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Bücher haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Meynungen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Religion haben, und Sie werden die Ihrige haben. Ich will meine Sünden haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Tugenden haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Laster haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Fehler haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Thorheiten haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Verbrechen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Strafen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Belohnungen haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Hölle haben, und Sie werden die Ihrige haben. Ich will meinen Himmel haben, und Sie werden die Ihrigen haben. Ich will meine Ewigkeit haben, und Sie werden die Ihrige haben.

Mr. Justice Ross

Judgment - 21st December, 1939

Plaintiff's claim is for damages for breach of contract to sell and convey to him a certain property in the City of Toronto. The defendant denies the contract and sets up the Statute of Frauds. The plaintiff's claim is based on a letter dated 15th November, 1939, written by the defendant to the plaintiff, which reads as follows:

"Dear Sir:

I am prepared to sell you my property at 1 Bedford Road, Toronto, for $15,000 cash, subject to the existing mortgage of $5,000 and interest. I will give you possession on December 1st, 1939, and will allow you $100 for the heating plant. I will also allow you $100 for the refrigerator. I will pay the taxes for 1939 and the insurance premium. I will also pay the cost of the conveyance.

Yours truly,

(Sgd.) Thomas Bedford"

BIRTHS, MARRIAGES AND DEATHS.
Notices of Births, Marriages and Deaths will be inserted in the Times if sent with a prepayment of 5s. each.

BIRTHS.

BARRETT.—On Dec. 29, at Ashtead, Surrey, the wife of Arthur Barrett, of a son.

BOWLES.—On Dec. 29, at Stanstead Abbotts, Herts, the wife of Lieut.-Col. Bowles, of a son.

BRIDGES.—On Dec. 29, at Wimbledon, the wife of Lieut.-Col. Bridges, of a son.

CAMPBELL.—On Dec. 29, at Bedford-square, the wife of Lieut.-Col. Campbell, of a son.

CHAMBERLAIN.—On Dec. 29, at Highbury, the wife of Joseph Chamberlain

No. CLXXXIV.

d. d. Brieg den 30. Octobr. 1758.

Ober-Schleſiſche Ober-Amts-Currenda an ſämtliche Dominia und Magiſträte des Departements, daß in die Arbeits-Häuſer nur geſunde und mit Kleidern verſehene Inquiſiten abgeliefert werden ſollen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc.

Da ſich bisher verſchiedentlich zugetragen, daß von denen Gerichts-Obrigkeiten Inquiſiten in das Briegiſche Arbeits-Hauß eingeſandt worden, welche gantz ungeſund und zu aller Arbeit untüchtig, auch wohl gar mit einer anſteckenden Kranckheit behaftet, und zum Theil nackend und blos geweſen, ſolches aber ſchlechterdings wider die Vorſchrift des Edicts d. d. 25. Mart. 1747. läuft, als welches §. 7. & 8. ausdrücklich diſponiret, daß keine andere als geſunde und der Arbeit tüchtige, auch mit denen nothwendigen Kleidungs-Stücken verſehenen Perſonen in die Zucht-Häuſer angenommen werden ſollen, und es der Arbeits-Hauß-Caſſe ſehr zur Laſt fallen würde, wann ohne Unterſcheid auch Krancke und zur Arbeit unvermögende Leute ins Arbeits-Hauß angenommen, und ihnen die erforderliche Medicin und Verpflegung gereichet werden müßte: Als haben wir wiederholentlich hierdurch zu verordnen allergnädigſt befunden, daß künftighin keine zur Arbeits-Hauß-Strafe condemnirte Inquiſiten eher in das Arbeits-Hauß abgeliefert werden ſollen, bevor ſolche nicht mit den benöthigten Kleidungs-Stücken verſehen, auch von einem Médico oder Chirurgo viſitiret worden, ob ihre Geſundheits-Umſtände ſo beſchaffen, daß ſie im Arbeits-Hauſe angenommen werden können, widrigenfalls, und wenn dem ohngeachtet noch ferner Krancke, zur Arbeit untüchtige Leute ins Arbeits-Hauß gebracht werden ſollten, ſelbige ſogleich auf des Abſenders Koſten nach Vorſchrift des Edicts remittiret werden würden. Ihr habt euch dannenhero nach dieſer Unſerer Verordnung vorkommenden Umſtänden nach auf das genaueſte zu achten; Wobey euch zugleich anbefohlen wird, daß ihr in den bey euch vorfallenden Inquiſitionen allemal ein Protocoll über die Geſundheits-Umſtände, und die von dem

Medico oder Chirurgo vorgenommene Visitation des Inquisiten aufnehmen und ad Acta legen sollet. Wornach ihr euch zu achten. Gegeben Brieg den 30. Oct. 1758.

(L. S.) J. Fr. Reffenbrim.

C. F. Nicolai.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 21. Nov. 1758.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, exclusive der Grafschaft Glatz, wegen der zu verbietenden Flachs-Ausfuhre.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die eingegangene Nachrichten ergeben, daß der Flachs in diesem Jahre in vielen Creisen von Schlesien beyder Departements nicht gerathen, und solcher Mißwachs das Garn-Spinnen sehr vermindern werde, woraus für das Leinwand- und Garn-Commercium grosser Nachtheil zu besorgen; so ist resolviret, daß die Ausfuhre des Flachses aus Schlesien nach andern fremden Ländern und Unsern Provintzien ohne Unterscheid, welche sonsten ordinaire jährlich von Michaelis bis Martini nur verbothen, dermalen annoch bis ult. Mart. 1759. und zwar bey Confiscation desjenigen, so heimlich oder mit Wissen wider dieses Verboth ausgeführet werden will, verbothen bleiben soll.

Es wird euch dannenhero hierdurch anbefohlen, diese Verfügung so fort im Creise durch eine besondere Currende bekannt zu machen, auch Schultzen und Gerichte anzuweisen, daß sie bey eigener Vertretung keine Ausfuhre gestatten, und müssen die Land-Dragoner gleichfalls darauf aufs genaueste Acht geben.

Uebrigens habt ihr binnen der Zeit euch wohl zu erkundigen, wie es in eurem Creise mit der Flachs-Erndte und dessen Vorrath stehe, ingleichen wie es mit dem Garn-Spinnen gehe, als worzu die Herrschaften ihre Unterthanen fleißig anzuhalten haben, und wollen Wir ohnfehlbar vor Ausgang des gesetzten Termini euer pflichtmäßiges Gutachten gewärtigen, ob zum allgemeinen Besten mit dem Verboth vom 1. April a. f. bis Michaelis zu continuiren, oder solches aufzuheben, und was sonsten zum Besten des Landes überhaupt und zur Conservation des Commercii hierunter zu verfügen. Seynd ꝛc.

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau den 30. Nov. 1758.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe des Departements, betreffend das dem Wienerschen Hofe von dem Päbstlichen Stuhle zu Rom ertheilte Indult, von der Catholischen Geistlichkeit im Reiche den zehnten Theil ihrer Revenüen zur Fortsetzung des Kriegs abzufordern.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist uns die sichere und zuverläßige Nachricht zugekommen, daß dem Wiener Hofe von dem jetzigen Päbstl. Stuhl zu Rom ein Indult ertheilet worden, vermöge dessen gedachter Hof die Befugniß erhalten, von sämtlichen Mediat-Stiftern des Reichs und allen der Röm. Cathol. Religion zugethanen Geistlichen den zehenden Theil ihrer Revenües zu Fortsetzung des Krieges abzufordern.

Ob Wir nun zwar nicht hoffen wollen, daß jemand von denen Catholischen Stiftern und Geistlichen in Schlesien und der Grafschaft Glatz sich werde beygehen lassen, oberwehnten Indult Gehör zu geben, und Gelder auſſer Landes zu schicken; So ist dennoch diese Besorgniß nicht gäntzlich auſſer Acht zu lassen, da verschiedene Catholische Geistliche ihre üble Gesinnung gegen Unsere Regierung mehr als zu deutlich an den Tag geleget.

Wir befehlen euch demnach hiedurch in Gnaden, Angesichts dieses allen in eurem unterhabenden Creise befindlichen Stifts- und andern Catholischen Geistlichen nachdrücklichst einzuschärfen, oben angeführtem Indult auf keine Weise Gehör zu geben, am allerwenigsten aber sich gelüsten zu lassen, deswegen einen Beytrag zu thun und Geld wegzuschicken, massen Wir denenselben des nächstens werden bekannt machen lassen, was jedes Stift und Catholischer Geistlicher Uns als ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn an dißfälligen Zehenden werden beytragen und entrichten sollen.

Uebrigens ist diese Currende von jedem Stifte und Geistlichen zu unterschreiben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und habet ihr solche hiernächst cum documentis factæ publicationis an Unsere ꝛc. Cammer einzusenden. Sind euch mit Gnaden gewogen.

No. CLXXXVII.

d. d. Berlin den 5. Dec. 1758.

Königl. Reſcript an die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung, wodurch der Cod. Frid. P. 3. Tit. 21. §. 3. declariret wird.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Unſere Freundſchaft und gnädigen Gruß zuvor. Hochgebohrner Fürſt, beſonders lieber Oheim, auch Wohlgebohrne und Veſte Räthe, Liebe und Getreue! Die Verordnung des Cod. Frid. P. 3. Tit. 21. §. 3. daß wieder ein Erkenntniß auf Beweiß nur Appellatio ſtatt finden, ſolche auch blos effectum devolutivum haben ſolle, hat ſo viele gegründete Beſchwerden veranlaſſet, daß bereits in denen bey Lebzeiten Unſers vorigen Groß-Cantzlers, Freyherrn von Cocceji, über die Reviſion des Codicis gehaltenen Conferentzen nöthig gefunden worden, darunter eine Aenderung zu treffen. Um nun dieſen von Zeit zu Zeit, und noch neuerlich wiederholeten Beſchwerden auf einmal abzuhelfen, und die Beſchleunigung der Proceſſe auf eine andere, den Partheyen ohnſchädliche Art zu befördern; haben wir ſothane Abänderung vorläufig hiermit bekannt machen und feſtſetzen wollen, daß es in dieſem Stücke künftig folgendergeſtalt gehalten werden ſolle.

Gegründete Beſchwerden über die §. 3. Tit. 21. P. 3. Cod. Frid.

Die Reviſions-Inſtantz wird verſtattet, wenn die Sache wobey auf Beweiß erkannt iſt, über 200. Rthlr. beträgt.

1) Wenn über die Frage: Ob und was zu beweiſen ſey, imgleichen wer den Beweiß zu übernehmen ſchuldig, durch zwey übereinſtimmende oder nicht übereinſtimmende Urtheile erkannt worden, ſo ſoll die Reviſions-Inſtantz allezeit ſtatt haben, wenn die Puncte, wobey auf Beweiß erkannt iſt, mehr als 200. Rthlr. betragen. Hingegen ſoll dieſe Inſtantz nicht verſtattet werden, wenn die Sache, weshalb in zwey Inſtantzien auf Beweiß erkannt iſt, nur 200. Rthlr. oder weniger betrift.

Wie der Beweiß zu führen.

2) Anſtatt der bisherigen pendente appellatione geſchehenen Inſtructions des Beweiſes, wodurch öfters vergebliche Koſten verurſachet worden, ſoll künftig bey denjenigen Gerichten, welche das Apellatorium oder Reviſorium ſelbſt inſtruiren, der Beweiß-Führer nur gehalten ſeyn, binnen 4. Wochen a die interlocuti den Beweiß anzutreten, mithin entweder die Documenta in Abſchrift zu übergeben, oder Articulos cum denominatione Teſtium zu exhi-

biren

Names of Persons, Places, and Things, with their Pages.

Abbeville, 1. Abbeville, Peace of, 1. Abbeville, Treaty of, 1. Abbeville, Truce of, 1. Abbeville, Treaty of, 1. Abbeville, Truce of, 1. Abbeville, Treaty of, 1. Abbeville, Truce

gen a Die interpositionis übergeben, und darauf binnen 8. Tagen excipiret, so wenig aber in Revisorio als in Appellatorio, wenn die Exception binnen der gesetzten Frist nicht einkommt, ein Termin zur Præclusion angesetzet, sondern sogleich mit Vorlegung der Acten zum Spruch verfahren werden.

Wenn in eben demselben Urtheil, wodurch bey einen oder mehreren Puncten auf Beweiß interloquiret ist, zugleich bey andern Puncten definitive erkannt, und von solchen Definitiv-Erkänntniß sowohl, als von der Interlocutoria auf Beweiß appelliret oder revidiret worden, so findet das vorhin verordnete kürtzere Verfahren nicht Statt, sondern es wird eben so gehalten, als wenn wider ein Definitiv-Urtheil Remedia eingewandt worden: Jedoch ist in solchem Fall das Erkänntniß in Appellatorio und Revisorio vor andern zu beschleunigen, und des Endes von den Mandatariis bey Uebergebung der Justification sowohl, als der Exception eine besondere kurtze schriftliche Anzeige dem Registratori zuzustellen, damit bey Distribution oder Absendung der Acten zur Nachricht der Referenten davon ausdrückliche Meldung geschehen; Ein gleiches wollen Wir auch beobachtet wissen, wenn blos auf Beweiß erkannt, und davon appelliret oder revidiret worden. Verbleiben Ew. Liebden mit Freundschaft und gutem Willen wohl beygethan, und euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 5. Decembr. 1758.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau den 17. Decembr. 1758.

Ordre an sämtl. Land- und Steuer-Räthe beyder Departements, daß die Cathol. Geistlichen bey Verlust ihrer Beneficien mit dem meineydigen Bischoffe von Schaffgotsch keinen Briefwechsel unterhalten, noch zu ihm reisen sollen.

Es ist Sr. Königl. Majestät glaubwürdig angezeiget worden, was massen der Pflicht-vergessene und meineydige Bischoff v. Schaffgotsch

Desgleichen an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Geistlichen in den Städten ihrer Inspection, wie denn auch der Umstand wegen der Erlaubniß von Sr. Königl. Majestät selbst nur in den Ordres an den Gregori und Eger auszudrucken ist ꝛc.

Königl. Rescript an das General-Vicariat-Amt, daß die Catholsche mit dem Bischoffe nicht correspondiren, noch zu ihm reisen sollen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät glaubwürdig angezeiget worden, was massen der Pflicht-vergessene und meineydige Bischoff von Schaffgotsch sowohl vorhin, als sonderlich während seines Aufenthalts zu Teschen mit denen Schlesisch-Catholischen Geistlichen der Orten ein beständiges Commerce unterhalten und verschiedene derselben theils unter dem Vorwand der ihnen zu ertheilenden Priester-Weyhung, theils aber unter allerhand andern Prætext zu sich herüber gelocket, und durch selbe seine Menées und Intrigues auszuführen und ins Werck zu richten sich bemühet habe, und denn dahero auf Dero allerhöchsten Befehl der dortigen sämtl. Catholischen Geistlichkeit dergleichen Commerce nochmals ernstlich und bey Verlust der Beneficien und geistlichen Würden, auch nach Befinden empfindlichen Leibes-Strafe untersaget worden; Als wird dem General-Vicariat-Amt solches hiedurch des Endes nachrichtlich bekandt gemacht, um sich nicht nur selbst hiernach gleichfalls zu achten und sich solches zur Warnung dienen zu lassen, sondern auch der übrigen Geistlichkeit, und zwar sowohl de Clero regulari als seculari, davon nochmals Intimation zu thun, damit sich ein jeder für Schaden hüten, niemand aber sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Auf Special-Befehl.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau den 19. Decembr. 1758.

Königl. Cammer-Reſcript an das Breslauſche Dohm-Capitul, in ſimili an die Biſchöfl. Adminiſtration und übrige Schleſiſche Stifter und Clöſter, ingl. an den Decanum der Grafſchaft Glatz, der Ollmützer und Cracauer Diœces im Beuthenſchen und Pleſſenſchen Creyſe, an alle Schleſiſche Ertz-Prieſter, an den Land-Rath Leobſchützer Creyſes, wegen der Catholſchen Geiſtlichkeit aus Mähren und Oeſterreichiſch-Schleſien, ſo im Creyſe angeſeſſen, und an die Vicarien der Stifter, wegen des zur Militair-Caſſe zu bezahlenden Zehendens aller Revenüen der Schleſiſchen Catholſchen Geiſtlichkeit für das Jahr 1758.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt eine Reichs-kündige Sache, was maſſen der Wiener-Hof es dahin zu bringen gewußt, daß ihm zu Fortſetzung des auf die unrechtmäßigſte Weiſe Uns abgezwungenen Krieges von dem Päbſtlichen Stuhl zu Rom ein Indult ertheilet worden, nach welchem derſelbe befugt, von denen Römiſch-Catholiſchen Stiftern und der Cleriſey in den geſamten Teutſchen Reichs-Landen den zehenden Theil ihrer Revenüen zu erheben.

Da nun der Wiener-Hof ſich nicht entblödet, dergleichen Indult von dem Päbſtlichen Stuhl zu verlangen, dieſer auch zu deſſen Ertheilung ſich bereitwillig finden laſſen, damit der von gedachtem Hofe angefangene ungerechte Krieg fortgeſetzet, und das Krieges-Feuer in Teutſchland noch mehr verbreitet, auch ſelbiges zu der vermeyntlichen Ausführung derer darunter verborgenen gefährlichen Abſichten noch länger unterhalten werden möge; So ſind Wir durch ſolches vorgängige Verfahren vollkommen berechtiget, auch von denen in Unſern geſamten Landen befindlichen Römiſch-Catholiſchen Stiftern und der Cleriſey eben dergleichen Zehenden ihrer Revenüen abzufordern.

Gleichwie Wir nun dieſe Unſere allerhöchſte Willens-Meynung euch hiedurch bekandt machen; Alſo wird euch zugleich alles Ernſtes angedeutet, an dergleichen Decimations-Geldern 4000. Rthlr. zu erlegen, und ſolche längſtens bis den 15. Januar. f. a. an die Militair-Caſſe bey Unſerer hieſigen Krieges- und Domainen-Cammer um ſo gewiſſer abzuführen, als dagegen gar keine Einwendungen noch Geſuch um Nachlaß oder Nachſicht Statt finden, ſondern bey verſpürender Saumſeligkeit die militariſche Execution unnachbleiblich erfolgen wird.

No. CXC.

d. d. Breslau den 21. Decembr. 1758.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an das Officium Fiſci, daß kein Geiſtlicher aus denen angränzenden Oeſterreichiſchen Landen auf dem diſſeitigen Territorio geduldet werden ſolle.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ob gleich denen einländiſchen Catholiſchen Geiſtlichen das Herumreiſen im Lande, wenn ſie nicht von Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſtre dazu ausdrückliche Erlaubniß erhalten, bereits unterſaget worden: ſo müſſen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß nunmehro, da ſothane einländiſche Geiſtlichen nicht mehr nach Gefallen reiſen dürfen, die Geiſtlichen aus denen benachbarten Oeſterreichiſchen Landen häufig über die Gränze kommen, und theils allerhand nachtheilige und ungegründete Zeitungen im Lande ausſtreuen, theils aber auch die diſſeitigen Geiſtlichen und andere Landes-Einwohner in ihrer üblen Geſinnung beſtärcken, und von allem vorgehenden zugleich Nachricht einziehen.

Wenn nun aber hiedurch Unſerm allerhöchſten Dienſt und Intereſſe auf vielfache Weiſe geſchadet wird, und Wir dergleichen Intriguen durchaus nicht geſtatten können, noch wollen;

Als laſſen Wir euch hiedurch ſo gnädig als ernſtlich anbefehlen, in dem euch anvertrauten Creyſe (Departement) ohngeſäumt ſolche

che zuverläßige Verfügung zu machen, daß wenn dergleichen Geiſtlicher aus den benachbarten Oeſterreichiſchen Landen ſich auf dem diſſeitigen Gebiete betreten läſſet, derſelbe ſogleich arretiret werde, und Unſerer ꝛc. Cammer zu fernerer Verfügung davon Anzeige geſchehe. Sind ꝛc.

No. CXCI.

d. d. Breslau den 22. Decembr. 1758.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe der Creyſe an der Böhmiſchen und Mähriſchen Gräntze, wegen zu verhindernden heimlichen Ausfuhre des Getreydes nach dem Oeſterreichiſchen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach zuverläßig bekandt worden, daß ſowohl aus Ober-Schleſien als ſonſten vieles Getreyde heimlich nach dem Oeſterreichiſchen ausgeführet wird, ſolches aber denen bisherigen Verbothen zuwider nicht nachgeſehen werden kan, ſondern dieſer ſtrafbaren Ausſchleppung des Getreydes auf ſichere Weiſe vorgebeuget werden muß:

So wird euch hiermit anbefohlen, durch die Land-Dragoner und ſonſten darauf genau invigiliren und allenfalls ſothanes Getreyde, wenn die damit intendirte heimliche Ausfuhre conſtiret, ſogleich auf der Stelle confiſciren, auch an das nächſte Magazin abliefern zu laſſen, wobey zugleich zu beſſerer Animirung der Leute zur Attention hiermit feſtgeſetzet wird, daß demjenigen, der dergleichen Getreyde alſo confiſcirt, für jeden Scheffel Br. ſl. Weitzen oder Rocken 12. Ggr. und für jeden Scheffel Hafer oder Gerſte 8. Ggr. aus der nächſten Proviant-Caſſe bezahlet werden ſollen, wornach die Proviant-Aemter auch dato befehliget worden. Ihr aber habt obgedachtes geſchärftes Verboth ſogleich weiter gehörig bekandt zu machen, damit ein jeder ſich vor Strafe hüten und keine Entſchuldigung haben möge. Sind ꝛc.

No. CXCII.

d. d. Breslau den 25. Decembr. 1758.

General-Pardon für alle Deſerteurs und Verlaufene von der Königl. Armée, ſo ſich binnen hier und 4. Wochen wieder geſtellen.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Erfahrung gebracht, welchergeſtalt verſchiedene Deſerteurs von Dero Armée, welche währender Campagne ausgetreten, und ſich dermalen auf den Gräntzen der benachbarten Lande aufhalten, ihren begangenen Fehler bereuen, und wenn denenſelben ſolcher pardoniret würde, mit denen noch bey ſich habenden Gewehr und Mundirungs-Stücken hinwiederum zu ihren Regimentern und Fahnen zurück zu kehren geſonnen ſeyn: So haben allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, allen dergleichen Deſerteurs ſowohl von der Infanterie, als Cavallerie, Huſaren und allen andern Corps, auch Artillerie- Ponton- Proviant- und Equipage-Knechten, welche ſich binnen einer Zeit von 4. Wochen hinwiederum bey ihren Regimentern und Fahnen einfinden, oder in der nächſten Garniſon melden, nicht nur vollkommenen Pardon wegen ihrer Deſertion und Austretens angedeyhen zu laſſen, und ſelbe von aller ſonſt wohlverdienten Strafe frey zu ſprechen, ſondern auch ihnen ihre begangene Deſertion zu keiner Zeit zum Vorwurf gereichen zu laſſen; wie denn ſolches denenſelben, mittelſt dieſes offenen Pardon-Briefes, bekannt gemacht und verſprochen wird, auch damit deſſen Inhalt zu allgemeiner Wiſſenſchaft gelange, Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſter Wille iſt, daß ſolcher alle Sonntage von den Cantzeln publiciret, auch auſſerdem an allen öffentlichen Orten affigiret werde. Gegeben Breslau den 25. Decembr. 1758.

(L.S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No.

No. CXCIII.

d. d. Breslau den 28. Decembr. 1758.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des nicht ferner denen Catholiſchen Parochis von denen Evangeliſchen zu entrichtenden Decems und andern Abgaben.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da ſichern Nachrichten nach, Unſere Evangeliſche Unterthanen annoch an denen meiſten Orten denen Catholiſchen Parochis den Decem und alle andere vorhin gewöhnliche Abgaben und Jura ſtolæ zu entrichten fortfahren, und ſolches bishero wohl blos aus Furcht, weil der Feind noch hie und da im Lande geweſen, geſchehen, dieſer Umſtand aber nunmehro ceſſiret; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, gewöhnlicher maſſen ſofort in euerm Creyſe bekannt zu machen, daß kein Evangeliſcher ſich weiter unterſtehen ſoll, denen Catholiſchen Parochis die ſonſt gewöhnlichen Hebungen und Jura ſtolæ zu entrichten, und daß, wann dennoch ſolches von einem oder andern geſchähe, und es éclat würde, ſolches als eine aus ungegründetem Mißtrauen in Unſere gerechte Sache entſpringende Furcht angeſehen, und derſelbe dafür mit Erlegung des Dupli zur Straf-Caſſe beſtrafet werden ſolle.

No. CXCIV.

d. d. Breslau den 29. Dec. 1758.

Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämtliche Magiſtrate des Departements, daß die Catholiſchen Pfarrer von den Evangeliſchen keinen Neu-Jahrs-Umgang erheben ſollen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bey Uns angezeiget worden, als ſey hin und wieder darüber ein Zweifel

entſtanden: Ob unter denjenigen Abgaben, ſo vorhin die Evangeliſchen Eingepfarrte denen Catholiſchen Pfarrern entrichten müſſen, und die nach der Verordnung vom 8. Mart. c. a. künftig wegfallen ſollen, auch dasjenige begriffen ſey, das nach bisheriger Gewohnheit die Catholiſchen Pfarrer durch den Neu-Jahrs-Umgang von denen Evangeliſchen erhoben haben.

Es wird euch dahero vermittelſt gegenwärtiger Currende welche ihr bey dem Empfange gehörig zu unterzeichnen habt, zu eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß allerdinges die Verordnung vom 8. Mart. c. auf den Neu-Jahrs-Umgang mit zu ziehen ſey. Breslau den 29. Dec. 1758.

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und deſſen incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Juſtitz- Criminal- Geiſtlichen- Conſiſtorial- Kirchen- Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Reſcripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1759.

Ddd dd bis Kkk kk.

Digitized by Google

Ecclesiastes. 12. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 31. Jan. 1759.

Currende an ſämtliche Königl. Aemter und Vaſallen in den reſpective Creyſern, daß 1) die Subhaſtationes unbeweglicher Grund-Stücke bis zum Frieden ausgeſetzet werden ſollen, und worinnen 2) der Cod. Frid. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 40. declariret wird.

Friedrich ꝛc. Nachdem wir per Reſcriptum d. d. Berlin 24. Jan. 1759. allergnädigſt feſtgeſetzet, daß

1) während gegenwärtigen Krieges die Subhaſtationes unbeweglicher Grund-Stücke, in Ermangelung annehmlicher Käufer bis nach hergeſtellter Ruhe ausgeſetzet werden ſollen.

2) Daß da in dem Codice Fridericiano P. III. Tit. 41. Sect. VI. §. 40. verſehen iſt, daß die bis zur Zeit der Execution aufgelaufene Zinſen nach geſchehener Immiſſion eines Creditoris gleichfalls zum Capital geſchlagen und von ſolchem wieder Zinſen genommen werden können, dieſe Stelle des Cod. Frider. abrogiret ſeyn und künftig die bis zur Execution aufgelaufene Zinſen nicht mehr zum Capital geſchlagen, mithin auch von ſolchem keine Zinſen mehr genommen werden ſollen: Als wird euch ſolches zu eurer genauen Beobachtung in denen, über dergleichen Fälle bey euch vorkommenden rechtlichen Veranlaſſungen und Entſcheidungen, vermittelſt gegenwärtiger Currende, welche ihr bey derſelben Inſinuation recepiſſe loco zu unterzeichnen habet, bekannt gemachet. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 31. Jan. 1759.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 2. Febr. 1759.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, daß die ausrangirte Cavallerie-Pferde nicht auſſer Landes gebracht werden ſollen.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt die Frage moviret worden, ob unter dem generalen Verboth der Ausführung einländiſcher Pferde auch die ausrangirte Cavallerie-Pferde mit begriffen ſeyn ſollen?

Da

Da nun selbige, wann sie nur noch einiger massen tauglich sind, auch im Lande sowohl als ausserhalb Landes mit gutem Nutzen gebraucht werden können, ausserdem aber nirgends Abnahme finden werden; So setzen Wir hiemit fest, daß gedachte ausrangirte Cavallerie-Pferde so wenig, als alle übrige Pferde ausser Landes gebracht werden sollen.

Ihr habt dahero die unter eurer Inspection stehende Zoll-Aemter hiernach förderſamst zu instruiren, auch durch die Policey-Ausreuter auf die dißfällige Contraventiones genau invigiliren zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXCVIII.

d. d. Breslau den 15. Febr. 1759.

Königl. Cammer-Rescript an die Inquisitores Publicos, Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen schleuniger Ablieferung der Inquisiten in das Briegische Arbeits-Hauß.

Da der Briegische Arbeits-Hauß-Inspector Schlegel angezeiget, daß die meisten Inquisiten, welche entweder schon vermöge Urthels zu einer Arbeits-Hauß-Strafe condemniret worden, oder doch provisionaliter in das Arbeits-Hauß gebracht werden sollen, nicht eher dahin geliefert werden, bis solche in denen Frohnfesten, oder Stockhäusern fast halb crepirt sind, so daß sie nachhero lange Zeit fast zu keiner Arbeit gebrauchet werden können; Als wird dem Inquisitori publico N. hierdurch aufgegeben: (an die Steuer-Räthe: Als habt ihr an die Magistrate eures Departements zu verfügen:) Die Inquisiten, welche ins Arbeits-Hauß kommen sollen, auch gesund und zur Arbeit tüchtig sind, ohne Anstand dahin transportiren zu lassen, die Inquisitiones selbst aber auf alle Weise zu beschleunigen.

No. CXCIX.

d. d. Brieg den 20. Febr 1759.

Circulare an alle unter der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung stehende Untergerichte auf dem Lande, wie es in den Orten, wo nach dem 2. §. des Reglements von den zu bestellenden Inquisitoribus publicis d. d. Berlin den 13. Aug. 1750. der Gerichts-Obrigkeit die Instruction des Inquisitions-Processes frey stehet, mit Besetzung der peinlichen Gerichte zu halten sey.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Entbieten sämtlichen unter Unser Ober-Schlesischen Ober-Amts Regierung auf dem Lande befindlichen Untergerichten Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Es erfordert zwar die Josephinische Hals-Gerichts-Ordnung Art. 2. §. 3. zu Besetzung der Peinlichen Gerichte auf dem Lande neben dem Directore, Land-Gerichts-Verwalter oder Gerichts-Amtmann, wenigstens noch neun Personen: Es sind aber eines Theils in verschiedenen Orten so viele zu diesem Amte geschickte Personen nicht aufzubringen, andern Theils fällt die bey Publicirung der Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung vorgewaltete Hauptursache einer so starcken Besetzung der Peinlichen Gerichte, nemlich die den Gerichts-Beysitzern damals zugleich mit obliegende Schöpfung der Urthel nach der heutigen Verfassung, nach welcher über alle Peinliche Sachen von den von uns angeordneten Criminal-Collegiis muß erkannt werden, gäntzlich hinweg, und es werden heutzu Tage nur zu desto mehrer Glaubwürdigkeit der von dem Inquisitore publico oder vorschriftmäßig angesetzten Justitiario zu instruirenden Inquisitions-Processe ein paar Beysitzer gebraucht. Bey so bewandten Umständen ordnen, wollen und setzen Wir demnach hiermit fest, daß es in Zukunft bey Instruirung des Peinlichen Processes auf dem Lande keiner so grossen Anzahl Beysitzer bedürfe, als die Josephinische Hals-Gerichts-Ordnung an dem oben angezogenen Orte erfordert, sondern auss r einem tüchtigen zur Justitz und zu Führung des Peinlichen Processes ausdrücklich vereydeten Justitiario nur noch wenigstens

zwey

zwey ſowohl der deutſchen als pohlniſchen Sprache verſtändige Männer zu Gerichts-Beyſitzern zu beſtellen und zu dieſem Amte gehörig zu vereyden ſeyn.

Da aber an vielen Orten kein ordentlicher Actuarius ſich befindet, und der Juſtitiarius die Stelle des Gerichtsſchreibers mit verſiehet, folglich zugleich das Inquiſitions-Protocoll führet: So verordnen und befehlen Wir hiermit, daß in dieſen Oertern der Juſtitiarius zugleich auf das Protocoll und auf die fleißige und getreuliche Verzeichnung desjenigen, was in Peinlichen Sachen vorkommt, ins beſondere mit verpflichtet werde. Daran vollbringet ihr Unſern Willen, und Wir bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Brieg den 20. Febr. 1759.

v. Reſſenbrinck.

No. CC.

d. d. Breslau den 2. Mart. 1759.

Königl. Manifeſt, worinnen der Republic Pohlen bekannt gemacht wird, daß Se. Preuß. Majeſt. genöthiget wären, einen Theil Dero Armee in Pohlen einrücken zu laſſen, würden aber nichts feindſeliges wider den König und die Republic unternehmen.

FRIDERICVS Dei gratia, Rex Boruſſiæ, Margravius Brandenburgenſis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius & Princeps Elector, Supremus Sileſiæ inferioris & ſuperioris Dux, Princeps Supremus Arauſionenſis, Novi Caſtri & Valengiæ, Geldriæ, Magdeburgi, Cliviæ, Julii, Montium, Stettini, Pomeraniæ, Caſſubiorum, Vandalorum, & Megapolis, nec non Crosnæ Dux, Burggravius Norimbergenſis, Princeps Halberſtadii, Mindæ, Camini, Vandalii, Suerini, Raceburgi, Oſt-Friſiæ, & Murſii, Comes Hohenzolleræ, Ruppini, Marcæ, Ravensbergi, Hohenſteinii, Tecklenburgi, Suerini, Lugæ, Buræ, & Leerdami, Dominus Ravenſteinii, Roſtockii, Stargardæ, Lauenburgi, Butoviæ, Arlayæ & Bredæ, &c. &c.

Sereniſſimæ Polonorum Reipublicæ Per-Illuſtribus ejus Magnatibus, atque omnibus & ſingulis hujus regni incolis amiciſſimam clementiſſimamque ſalutem dicimus.

Quum præſens rerum ſtatus à Nobis exigat, ut unam alteramve exercitus noſtri partem Regnum Poloniæ ingredi jubeamus, quilibet omni præjudicio vacuus deprehendet, Nos hac in re pleniſſime eodem jure uti atque agere, quo Ruſſi uſi ſunt, dum ſe erga Nos hoſtes geſſerunt. Attamen maximum hoc intercedit diſcrimen, ut Nos Sereniſſimæ Reipublicæ innoxium, nec unquam obſuturum tranſitum tantum deſideremus; dum contra Ruſſi Polonica præſidia atque traditionem nobiliſſimarum, quæ Sereniſſimæ Reipublicæ tutela gaudent, Urbium omni modo urgent.

Quemadmodum igitur in aditu, tranſitu, & reditu noſtrarum copiarum tale quid nequaquam cupimus, neque quenquam Sereniſſimæ Reipublicæ ſubditorum hoſtium more modoque haberi ſumus permiſſuri; ab iis diſceſſeris, qui vel manifeſtos Ruſſorum fautores, vel, licet privati, ſe noſtros oſores geſſerunt, immo publicè noſtrorum hoſtium partes tuendas ſuſceperunt, qui juſtiſſimam noſtram indignationem quodammodo jure meritoque ſunt ſenſuri:

Ita per patentes haſce litteras ſolemniſſime declaramus, quod neque erga ipſum Sereniſſimum Poloniæ Regem, neque erga Illuſtriſſimam Rempublicam hoſtile quidpiam ſimus acturi, ſed potius ipſam Rempublicam, ejusdemque clientes atque ſubditos, quod ad omnes prærogativas, immunitates, & privilegia ſpectat, omnibus noſtris viribus defenſuri & protecturi, ut porro ipſis certiſſime conſtet de noſtro erga Polonos animo ab omni noxa alieniſſimo, atque arctiſſimum, quod inter nos mutuo eſt, vinculum hac & quacunque occaſione conſervandi ſtudioſiſſimo. Siquidem iterum iterumque ſanctiſſime pollicemur, nihil Nos hoſtile hoc noſtrorum militum ingreſſu erga Sereniſſimam Rempublicam intendere vel moliri; ſed tantum Nos velle hoſtes noſtros repellere, atque hoſtilia & pernicioſa ipſorum molimina impedire.

In fidem hujus rei Regia noſtra manu has litteras ſubſcripſimus, & Sigillo noſtro Regio confirmari juſſimus. D. D. Vratislaviæ d. 2. Mart. 1759.

(L. S.) FRIDERICVS.

No. CCI.

No. CCI.

d. d. Breslau den 5. Mart. 1759.

Crculare an ſämtliche Grentz-Zoll-Aemter gegen Sachſen, wegen der den Sächſiſchen Tabacks-Pfeifen nicht zu verſtattenden Durchfuhre.

Dem Grentz-Zoll-Amt zu N. wird hierdurch aufgegeben, keine Sächß. Tabacks-Pfeifen, kurtze oder lange, welche zur Durchfuhre durch Schleſien angegeben werden, es mag ſeyn, wohin es will, paßiren zu laſſen, ſondern ſelbige, wegen der damit vorgehenden Unterſchleife, zurück zu weiſen, auch hat daſſelbe dieſes Verboth denen Filial-Aemtern bekannt zu machen.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe wegen der verbothenen Durchfuhre der Sächſiſchen Pfeifen.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da denen Grentz-Zoll-Aemtern gegen Sachſen dato aufgegeben worden, daß ſie keine Tabacks-Pfeifen, kurtze oder lange, welche zur Durchfuhre durch Schleſien angegeben werden, es mag ſeyn, wohin es will, paßiren laſſen, ſondern ſelbige, wegen der damit vorgehenden Unterſchleife, zurück weiſen ſollen; Als wird euch ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Seynd ꝛc.

No. CCII.

d. d. Breslau den 5. Mart. 1759.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe Breslauiſchen Departements, um die Evangeliſchen Unterthanen zu Abführung der Biſchöflichen und Dohm-Capitulariſchen Zinſen ꝛc. anzuhalten.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß nachdem denen Evangeliſchen Unterthanen verbothen worden, fernerhin keine Decimas und ſonſtige præſtanda an die Cathol. Parochos abzuführen, dieſelben ſich nunmehro auch weigern, dem Dohm-Capitul zu Breslau die ihm competirende Cenſus als Vierdung und andere Reditus zu entrichten.

Da

Da nun aber ſolches Unſere All-gnädigſte Intention keinesweges iſt, ſondern das Eingangs erwehnte Verboth blos die Præſtationes von denen Evangeliſchen Parochiariis an die Catholiſche Paróchos die Biſchöfliche und Dohm-Capitulariſche Decimas, Verdung, Cenſus und Reditus hingegen gantz und gar nicht betrift: Als habt ihr ſolches in dem eurer Aufſicht anvertrauten Creyſe gehörig bekannt zu machen, und auf Requiſition der Biſchöflichen und Dohm-Capitulariſchen Collectorum der Reſtanten nöthigenfalls mittelſt Execution zur Entrichtung ihrer præſtandorum anzuhalten, wobey es ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß wenn einer oder der andere Capitularis zugleich Parochus iſt, demſelben qua Parocho von denen Evangeliſchen Eingepfarrten nichts entrichtet oder abgeführet werden darf, noch muß. Worunter das neuere Cataſtrum Maaß geben kan, als worinnen unter dem Ertrage der Pfarrtey befindlich, worinnen die Pfarrteylichen Hebungen beſtehen, welche von denen Evangeliſchen Parochianis nicht weiter zu entrichten ſind. Seynd ꝛc.

No. CCIII.

d. d. Breslau den 8. Mart. 1759.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, an den Magiſtrat zu Breslau und General-Fiſcal, wegen Avocirung derer auf auswärtigen Schulen und Academien ſtudirenden Landes-Kindern.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es wird euch bekannt und erinnerlich ſeyn, daß nicht allein mittelſt Circulair-Ordre an die Land-Räthe vom 20. Febr. 1748. desgleichen an die Land- und Steuer-Räthe vom 12. Mart. ej. an. ſondern auch vermöge der gedruckten publicirten Edicte vom 25. Dec. 1749. und 17. Oct. 1751. auch 22. Mart. 1756. bey fiſcaliſcher Ahndung und nahmhafter Strafe verbothen worden, daß keine Schleſiſche und Glatziſche Landes-Kinder ohne Unterſcheid, ſie mögen von Vaſallen-Bürger oder Bauern-Stande ſeyn, auſſerhalb Landes auf auswärtigen Schulen und Academien ſtudiren, und nur allein diejenigen ausgenommen ſeyn ſollen, welche wegen gewiſſen zu erhaltenden Beneficien und Stipendien mit einem ſpecialen Licentz-Schein verſehen werden, maſſen an Schulen und Gymnaſiis im Lande kein Mangel iſt, weshalb auch ſchon da-

Ordinary Meeting of the Council, held at the Society's House, Hanover-square, on Wednesday, the 14th of January, 1824.

The Right Honourable Lord Viscount Torrington, President, in the Chair.

The Minutes of the last Meeting were read and confirmed.

The Secretary read a letter from Mr. Thomas Hancock, of Stamford-hill, Middlesex, stating that he had invented a machine for making Elastic Cloth, and requesting the Society's Bounty for the same.

Ordered, That Mr. Hancock be requested to attend the Committee of Mechanics on Monday next, with his machine.

The Secretary read a letter from Mr. Thomas Hancock, of Stamford-hill, Middlesex, stating that he had invented a machine for making Elastic Cloth, and requesting the Society's Bounty for the same.

Ordered, That Mr. Hancock be requested to attend the Committee of Mechanics on Monday next, with his machine.

ren ſollen: So haben Wir jedoch mißfällig vernommen, daß dieſer Verordnung nicht gebührend nachgelebet, ſondern die mehreſten Inquiſiten ohne einigen Vorſchuß zu ihrer Alimentation an die Inquiſitores publicos abgeliefert werden, von Theils Gerichts-Obrigkeiten aber wohl gar ihren Unterthanen dergleichen Vorſchuß aufgebürdet werden wolle.

Wann Wir nun ſolchen Unordnungen länger nachzuſehen nicht gemeynet ſind; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Gerichts-Obrigkeiten in dem Creyſe eurer Inſpection, (Magiſträte eures Departements) nochmalen dahin ernſtlich anzuweiſen, daß ſie fürs künftige ſich hierunter nach erwehntem Reglement d. d. 13. Aug. 1750. und deſſen §. 6. beſſer achten, und ferner keine Inquiſiten, Vagabonds, oder verdächtige Perſonen ohne den ausgeſetzten Verpflegungs-Vorſchuß auf 4. Wochen an den Inquiſitorem publicum abliefern laſſen, auch mit dieſem Vorſchuß hiernächſt bis der Sachen Beendigung Reglements-mäßig fortfahren, am allerwenigſten aber dergleichen Koſten und deren Vorſchüſſe zur Ungebühr denen armen Unterthanen aufbürden ſollen, widrigenfalls Fiſcus gegen ſie excitiret und ſelbige nachdrücklich beſtraft werden würden. Seynd ꝛc.

No. CCV.

d. d. Breslau den 27. Mart. 1759.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe Breslauiſchen Departements, daß kein Dominium ſich unterſtehen ſolle, Bauern und Unterthanen von einem Guthe zum andern zu alieniren, oder bey dem Verkauf eines Dominii zu reſerviren.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ſind benachrichtiget worden, daß einige Dominia, beſonders derjenigen Dörfer, welche aus verſchiedenen Antheilen beſtehen, wann ſie von ihren Güthern welche verkauft, nur blos die dominial-fundos veräuſert, und die dazu gehörige dienſtbare Unterthanen und deren Güther für ſich reſerviret, deren Dienſte und præſtationes zu ihren anderen Güthern geſchlagen, oder wohl gar die ruſtical-fundos allein an andere Dominia nebſt denen Unterthanen verhandelt, woraus denn das inconveniens entſtanden, daß in Ermangelung der nöthigen Dienſte, die

von

Printed by Thomas Fisher, Printer to the City of London, Barbican.

holentlich aufgegeben worden, die Verfügung zu treffen, daß bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten denen Mährischen Vieh-Schneidern, Böhmschen Glas-Händlern und Olitæten-Krähmern, das Herumlauffen und Hausiren im Lande nicht gestattet, sondern wann dergleichen Leute sich irgendwo betreten liessen, selbe sogleich über die Gränze zurück gewiesen werden sollten.

Da Wir jedennoch aber zu Unserm grossen Mißfallen wahrnehmen, daß wider diese Unsere Ordre dennoch dergleichen Leute sich im Lande herum treiben, und mithin der Feind noch immer erwünschte Gelegenheit habe, durch solche von allem, so im Lande vorgehet, Nachrichten einzuziehen; als welches, daß es geschehe, Wir durch mehr als ein Exempel überzeuget worden sind, am allermeisten aber Uns befremdet, daß sichern Nachrichten nach von einigen Land-Räthen dergleichen nachtheiligen Leuten selbst zu ihrem Herumlauffen Pässe ertheilet werden; Als können Wir nicht umhin, oberwehnte Verbothe hierdurch nicht nur nochmals überall zu wiederholen, und deren genauern und besseren Befolgung ernstlich anzurecommendiren, sondern Wir setzen auch hierdurch ausdrücklich feste, daß alle sich dennoch findende Vieh-Schneider, Böhmische Glas-Händler und Olitæten-Krähmer sogleich arretiret, ihre Briefschaften abgenommen, und anhero gesandt werden sollen, und wann dem ohnerachtet noch ferner ob bemeldten Leuten das Einschleichen im Lande durch Nachsicht, oder Malice gestattet und ein und anderer derselben demnechst irgendwo betreten wird, der Schultze und die Gerichte desjenigen Gräntz-Dorfes, wo er ins Land einpassiret, nach der nächsten Festung herein geholet, und auch daselbst, so lange der Krieg dauret, aufbehalten, und zur Arbeit gebraucht; der attrappirte Vieh-Schneider, Glas-Händler und Olitæten-Krähmer aber statt des Schubs, als welcher von keinem Effect und diesen Leuten noch immer an andern Orten das Eindringen offen lassen, gleichfalls zur nächsten Festung abgeliefert werden sollen. Wir sind versichert, daß wenn dieser Unserer Verordnung von denen Gräntz-Orten genau nachgelebet, und nicht etwa aus Bosheit, oder Nachläßigkeit darunter conniviret wird, dergleichen verdächtigen Leuten das Eindringen ins Land nicht so leicht seyn werde, euch selbst aber geschiehet hierdurch die Auflage, denen Dominiis und Gemeinden eures unterhabenden Creyses den Inhalt dieser Unserer Verordnung aufs nachdrücklichste einzuschärfen, und auf die Beobachtung derselben genau zu halten, wie

denn,

denn, im Fall ſich finden ſollte, daß aus Mangel gnugſamer Attention hierunter contraveniret würde, ihr gewiß zu gewärtigen habt, daß ihr in eine Geld-Buſſe von 100. Ducaten gantz ohnfehlbar werdet verurtheilet werden.

Damit auch, ſo viel ſonderlich die fremden Vieh-Schneider anlanget, ſich niemand damit entſchuldigen könne, daß bey dem Mangel dergleichen Leute im Lande ſich deren bedienet werden müſſe; So habt ihr denen Creyß-Einſaſſen ſogleich mit bekandt zu machen, daß dieſe Entſchuldigung nicht paſſiren werde, und daß ein jeder, der ſolcher Leute benöthiget, ſich ſonſt ſo gut als möglich zu helfen ſuchen müſſe. Wie denn auch auf alle Vagabonds und ſonſt irgends verdächtige Perſonen genaue Attention zu nehmen, ſie ſcharf zu examiniren, und bey der geringſten Soupçon ſolche zu arretiren, und zur nächſten Feſtung einzuſenden, damit das Land von dergleichen Verräthern einmal gereiniget werde ꝛc.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe und an den Bresl. Magiſtrat, wegen Zurückhaltung der Mähriſchen Vieh-Schneider, Böhmſchen Glas-Händler und Olitæten-Krähmer.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was Wir, wegen Zurückhaltung der Mähriſchen Vieh-Schneider, Böhmiſchen Glas-Händler und Olitæten Krähmer, anderweit unter heutigem dato an ſämtliche Land-Räthe ergehen zu laſſen für nöthig gefunden, ſolches communiciren Wir euch in Abſchrift hierbey, mit allergnädigſtem Befehl, darnach die eurer Aufſicht untergebene Magiſträte und Bediente gleichfalls zu inſtruiren, und ſonderlich denen Zoll- und Policey-Bereutern ernſtlich zu intimiren, daß ſie auf die Befolgung dieſer Ordre genau Acht haben, die ſich dennoch findende Vieh Schneider, Böhmſche Glas-Händler und Olitæten-Krähmer ſogleich arretiren, und die Contraventions-Fälle bey Vermeidung der ſchwereſten Ahndung ohne Anſehen der Perſon anzeigen ſollen ꝛc.

No. CCVII.

d. d. Breslau den 29. Mart. 1759.

Königlich Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe, an den Magiſtrat zu Breslau, an das Bresl. Collegium Medicum & Sanitatis, wegen Abſtellung des unvorſichtigen Verkaufs der Gifte.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bishero verſchiedne Apothecker und Materialiſten in denen Städten mit dem Verkauf des Arſenici oder andern tödtlichen Giftes nicht vorſichtig gnung umgegangen, und ſolches zu allerhand unglücklichen Vorfällen Anlaß gegeben, Wir auch daher nöthig gefunden, auf hinlängliche Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch fürs künftige dem unvorſichtigen Gift-Verkauf vorgebeuget werden könne: So wird hiedurch ein für allemal verordnet und feſt geſetzet, daß

1) die Apothecker und Materialiſten, oder Krähmer, welche Medicinal-Waaren und Gifte führen, künftig zu Vertilgung der Mäuſe und Ratten gar kein Gift mehr verkaufen ſollen, indem dieſe Thiere noch wohl durch andre Mittel weggeſchaft werden können.
2) Muß überhaupt niemanden Gift verkaufet werden, als der es zu ſeiner Profeßion nöthig hat.
3) Iſt insbeſondre dahin zu ſehen, daß der Käufer entweder unter dem Collegio Medico ſtehe und ad Praxin approbiret worden, oder ſonſt in derjenigen Stadt, wo der Apothecker und Materialiſt ſeine Officin und Krahm hat, bürgerliche Nahrung treibe, und letztern nicht unbekandt, auch ſonſt nicht verdächtig ſey.
4) Muß der Käufer auch ſein Verlangen mit eigener Hand und Siegel beſcheinigen und dabey ſchriftlich anzeigen, zu welchem Behuf er das Gift nöthig habe.
5) Iſt in Anſehung fremder Perſonen und welche in einem andern Orte wohnhaft ſind, der Verkauf des Giftes allemal für bedencklich zu halten, weil ſie die Apothecke, oder den Krahmladen ihres Domicilii übergehen, es wäre denn, daß daſelbſt keine Apothecke oder Material-Krahm vorhanden, da ihnen ſodann gegen Producirung eines obrigkeitlichen Atteſts wegen

ihres

ihres guten Lebens-Wandels, und daß sie das Gift zu Betreibung ihrer Nahrung und Profession bedürfen, solches verabfolget werden kan.

6) Soll jedennoch kein Apothecker oder Materialist, wenn er etwa ein besonderes Bedencken hätte, der vorangeführten Præcautionen ohngeachtet gezwungen seyn, jemanden Gift zu verkaufen, sondern es bleibet ihm allemal frey, sein Bedencken der Obrigkeit anzuzeigen.

7) Muß der Apothecker und Materialist alle Sorten von Gift in seinem Beschluß verwahren, um solche selbst, nicht aber durch den Provisorem, die Gesellen, Handlungs-Diener, oder Lehr-Purschen verkaufen. Falls jedoch ein Provisor der Apothecke einer Wittwe vorstünde: So kan derselbe die Sorten von Gift in seiner Verwahrung haben; er muß aber solche auch selbst und durch keinen andern verkaufen. Endlich finden Wir

8) nöthig, daß wegen genauer Beobachtung dieser Præcautionen die Apothecker und Provisores ihres geleisteten Endes und der ihnen in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Pflicht nochmals erinnert, die Materialisten aber oder andre Kaufleute und Krähmer, so Medicinal-Waaren und Gifte führen, noch besonders dahin vereydet werden, daß sie sich bey dem Verkauf dieser Waaren nach denen §. §. 61. und 76. der Medicinal-Ordnung genau verhalten wollen, welchen Eyd die Magistrate von ihnen ex Officio abnehmen, in duplo ausfertigen und von dem Jurato unterschreiben lassen, sodenn aber ein Exemplar davon an das Collegium Medicum einsenden, und das andre ad Acta Curiæ legen müssen.

Wir befehlen euch daher in Gnaden, hiernach an die Magistrate eures Departements sogleich das nöthige weiter gehörig zu verfügen.

No. CCVIII.

d. d. Breslau den 29. Mart. 1759.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Ausfuhr des Flachses.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem bereits durch eine Circulair-Verordnung vom 21. Novembr. a. p. die Ausfuhre des

Flachses

Flachſes bis ult. Mart. a. c. verbothen worden, die ſeit ſolcher Publication eingegangene Nachrichten aber ergeben, daß die Urſachen der bisherigen Inhibition continuiren, und kein überflüßiger Vorrath an Flachs im Lande verhanden; Als iſt reſolviret, daß vom 1. April c. a. an bis zu Martini dieſes Jahres die Flachs-Ausfuhre aus Schleſien noch ferner bey Confiſcation verbothen bleiben ſoll, damit es an dieſer denen Leinen-Fabriquen ſo nöthigen prima materia nicht ermangele.

Es wird euch dahero hiedurch anbefohlen, das noch fortwährende Verboth ſofort zu publiciren, und die Dominia, Schultzen und Gerichte (an die Steuer-Räthe, die Magiſträte, Acciſe- und Zoll-Aemter, auch Zoll-Bereuter) anzuweiſen, daß ſie keine Contravention dagegen geſtatten, ſondern den Flachs, welcher heimlich ausgebracht werden will, anhalten und die Contravenienten zur Beſtrafung anzeigen ſollen. Sind ꝛc.

No. CCIX.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1759.

Circulare an ſämtl. Land-Räthe Bresl. Departements, wegen Zurückhaltung der fremden Scheeren-Schleiffer, Tablet-Krähmer und Tyroler.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet nunmehro bereits erhalten haben, was Wir wegen Zurückhaltung der Mähriſchen Vieh-Schneider, Böhmſchen Glas-Händler und Olitæten-Krähmer, unterm 28. dieſes wiederholentlich an euch ergehen laſſen.

Nachdem Uns aber ex poſt annoch Anzeige geſchehen, daß auch unter denen im Lande herum ziehenden Scheeren-Schleiffern, Tablet-Krähmern und Tyrolern viel verdächtige Leute ſich einſchleichen, und verſtecket wären, und ſonderlich ſo viel die beyden letzten Arten von Hauſierern anlanget, dabey um ſo weniger ein Zweifel obwaltet, als ſolche insgeſamt aus den feindlichen Landen herüber kommen, unter erſtern, den Scheeren-Schleiffern aber, ebenfalls viel Böhmiſche Leute anzutreffen, welche dann ebenfalls die beſte Gelegenheit haben, von allen hieſigen Vorfallenheiten Nachrichten einzuziehen, und dem Feinde zuzutragen; Als haben Wir gut gefunden, oberwehnte unterm 28. dieſes erlaſſene Verordnung auch auf dieſe Art von Leuten

Mr. Hall, of Bristol, to Mr. Hall, of Bristol, for the Sum of Two Hundred Pounds, Lawful Money of Great Britain, and for the Consideration of the Sum of Five Shillings, Lawful Money aforesaid, to the said Mr. Hall, of Bristol, paid by the said Mr. Hall, of Bristol, at the Time of the Execution of the said Indenture of Bargain and Sale, and before the Enrolment thereof, the said Mr. Hall, of Bristol, did bargain, sell, release, and confirm unto the said Mr. Hall, of Bristol, and his Heirs, All that Messuage or Tenement, with the Appurtenances, situate, lying, and being in the Parish of St. Augustine the Less, in the City of Bristol, and then in the Occupation of Mr. Hall, of Bristol, or his Assigns, and all Houses, Outhouses, Edifices, Buildings, Barns, Stables, Yards, Gardens, Orchards, Backsides, Ways, Waters, Watercourses, Easements, Profits, Commodities, Advantages, Hereditaments, and Appurtenances whatsoever to the said Messuage or Tenement belonging or appertaining, or with the same or any Part thereof then or usually held, used, occupied, or enjoyed, or accepted, reputed, taken, or known as Part, Parcel, or Member thereof, or appurtenant thereto, and the Reversion and Reversions, Remainder and Remainders, Yearly and other Rents, Issues and Profits of the said Messuage or Tenement, and of every Part and Parcel thereof, and all the Estate, Right, Title, Interest, Use, Trust, Property, Possession, Claim, and Demand whatsoever of the said Mr. Hall, of Bristol, of, in, to, or out of the said Messuage or Tenement, and every Part and Parcel thereof, with the Appurtenances, To have and to hold the said Messuage or Tenement, and all and singular other the Premises hereby bargained and sold, or mentioned or intended so to be, with the Appurtenances, unto the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns, To the only Use and Behoof of the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns for ever.

And the said Indenture of Bargain and Sale further witnesseth, That for the Consideration aforesaid, the said Mr. Hall, of Bristol, did covenant, promise, and grant to and with the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns, That he the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs, Executors, Administrators, and Assigns, shall and will, at any Time or Times thereafter, upon the Request and at the Costs and Charges in the Law of the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs or Assigns, make, do, and execute, or cause or procure to be made, done, and executed, all such further and other lawful and reasonable Acts, Conveyances, and Assurances in the Law whatsoever, for the better, more perfectly, and absolutely conveying and assuring the said Messuage or Tenement, and all and singular other the Premises hereby bargained and sold, or mentioned or intended so to be, with the Appurtenances, unto the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns, To the only Use and Behoof of the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns for ever, as by the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs or Assigns, or his or their Counsel in the Law, shall be reasonably advised, devised, or required.

And the said Indenture of Bargain and Sale further witnesseth, That for the Consideration aforesaid, the said Mr. Hall, of Bristol, did covenant, promise, and grant to and with the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns, That he the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs, Executors, Administrators, and Assigns, shall and will, at any Time or Times thereafter, upon the Request and at the Costs and Charges in the Law of the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs or Assigns, make, do, and execute, or cause or procure to be made, done, and executed, all such further and other lawful and reasonable Acts, Conveyances, and Assurances in the Law whatsoever, for the better, more perfectly, and absolutely conveying and assuring the said Messuage or Tenement, and all and singular other the Premises hereby bargained and sold, or mentioned or intended so to be, with the Appurtenances, unto the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns, To the only Use and Behoof of the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs and Assigns for ever, as by the said Mr. Hall, of Bristol, his Heirs or Assigns, or his or their Counsel in the Law, shall be reasonably advised, devised, or required.

[illegible]

No. CCXII.

d. d. Breslau den 23. April 1759.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, die eingeſchränckte Ausfuhre des rohen Garns betreffend.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind bekanntlich von langen Zeiten her, ſowohl unter voriger als jetziger Regierung, beſtändige Klagen geführet worden, daß auſſer denen ſo genannten Loth- und Pack-Garnen, deren Ausfuhr, nach Beſchaffenheit dieſer Geſpinſte, denen Schleſiſchen Leinen-Fabriquen unſchädlich, und dahero gantz füglich verſtattet werden können, von denen im Lande ſelbſt zu verarbeitenden, mithin zu denen Leinen-Fabriquen unentbehrlichen Webe- und Meiſter-Garnen gantz enorme Quantitäten zum größten Schaden der Leinen-Fabriquen auſſer Landes verſandt würden. Beſonders aber wird dieſe Beſchwerde von allen Seiten dermalen geführet, da wegen des zweyjährigen Mißwachſes des Flachſes, Abnahme der Spinner und aus andern Urſachen der Ueberfluß des Garnes, der ſonſten der eintzige Grund einer zu verſtattenden Ausfuhre iſt, gantz notorie ermangelt, welches denn verurſachet, daß aus Mangel dieſer primæ materiæ nicht ſo viel Leinwand, als auswärtig committiret wird, geliefert werden kan.

Da nun bekannter maſſen unter voriger Regierung in dergleichen Fällen öfters die Ausfuhre der Webe- und Meiſter-Garne verbothen worden, und nichts billiger, wie auch nöthiger iſt, als daß denen Leinen-Fabriquen mit Aufhebung dieſes Mißbrauches proſpiciret und die Garn-Ausfuhre aus Schleſien in ſolche Schrancken geſetzet werde, wie es dem wichtigſten Theil des Landes-Commercii zuträglich; So wird demnach wegen der Garn-Ausfuhre hiedurch feſtgeſetzet:

1) Daß die Ausfuhre der ſo genannten Loth-Garne, imgleichen der rohen Pack-Garne, davon bekanntermaſſen jene in einem beſonders feinen, auch nur zu $1\frac{1}{4}$ Ellen geweiſten, dieſe aber in einem gantz dünnen, nicht feſten, und daher bey hieſigen Fabriquen nicht gebraucht werdenden Geſpinſte beſtehen, deren Verſendung nach Holland, und andern Ländern man jederzeit denen Landes-Fabriquen für unſchädlich, denen Spinnereyen aber für zuträglich gehalten, noch fernerhin uneingeſchränckt verſtattet bleiben ſoll. Wie aber bereits durch das Circulare vom 6. Jan. 1756. verfüget worden, daß von

obbe-

Ordinance of the Lord Maior, Aldermen, and Common Councell of the Citie of London, for the Assessing and Collecting of the Subsidie granted by the Act of Parliament, made in the Fifth yeare of the Reigne of our Soueraigne Lord King Iames, &c. Printed by Bonham Norton and Iohn Bill, Printers to the Kings most Excellent Maiestie. 1607. 4°.

Ordinance of the Lord Maior, Aldermen, and Common Councell of the Citie of London, for the Assessing and Collecting of the Subsidie granted by the Act of Parliament, made in the Fifth yeare of the Reigne of our Soueraigne Lord King Iames, &c. Printed by Bonham Norton and Iohn Bill, Printers to the Kings most Excellent Maiestie. 1607. 4°.

Ordinance of the Lord Maior, Aldermen, and Common Councell of the Citie of London, for the Assessing and Collecting of the Subsidie granted by the Act of Parliament, made in the Fifth yeare of the Reigne of our Soueraigne Lord King Iames, &c. Printed by Bonham Norton and Iohn Bill, Printers to the Kings most Excellent Maiestie. 1607. 4°.

Ordinance of the Lord Maior, Aldermen, and Common Councell of the Citie of London, for the Assessing and Collecting of the Subsidie granted by the Act of Parliament, made in the Fifth yeare of the Reigne of our Soueraigne Lord King Iames, &c. Printed by Bonham Norton and Iohn Bill, Printers to the Kings most Excellent Maiestie. 1607. 4°.

Ordinance of the Lord Maior, Aldermen, and Common Councell of the Citie of London, for the Assessing and Collecting of the Subsidie granted by the Act of Parliament, made in the Fifth yeare of the Reigne of our Soueraigne Lord King Iames, &c. Printed by Bonham Norton and Iohn Bill, Printers to the Kings most Excellent Maiestie. 1607. 4°.

Verordnung, wie weit es mit denen Gränzen, Zäunen und Hecken, auch Graben, Wasser-Leitungen, Brücken, Stegen, Wegen, Fahrten, Trieb und Tratt, Weiden, Hütungen, Mühlen, Mühl-Teichen, Fischereyen, Jagden, Vogelfängen, Bienen-Zeidlereyen, Gemeinschaften, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Lasten, Beschwerden, Gewohnheiten, Herkommen, Ordnungen, Verträgen, Vergleichen, Urtheilen, Bescheiden, Rechten, Gesetzen, Statuten, Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Gaben, Verleihungen, Verschreibungen, Verbriefungen, Siegeln, Urkunden, Zeugen, Beweisthümern, Eyden, Pflichten, Gelübden, Bussen, Strafen, Verlust, Verwirkung, Verjährung, Ersitzung, Verschweigung, Verzeihung, Nachlassung, Abtrag, Ersatz, Vergütung, Schadloshaltung, Ablösung, Wiederkauf, Einlösung, Einstand, Vorkauf, Vorbitt, Vorrecht, Vorzug, Vorstand, Vorsitz, Vorsprache, Vorgang, Vorsatz, Vorbedacht, Vorsehung, Vorsicht, Vorsorge, Vorbau, Vorhof, Vorgebirge, Vorwerk, Vorstadt, Vorgesetzten, Vorgesetzter, Vorsteher, Vorsteherin, Vorsteherschaft, Vorsteherschaften, Vorsteherschaften, Vorsteherschaften

Abbeys, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Wenn ein Körper, der sich in einer Richtung bewegt, in einem Punkte einen Stoß erhält, der ihn in einer andern Richtung fortzutreiben strebt, so wird er weder in der ersten noch in der zweiten Richtung fortgehen, sondern in einer Mittelrichtung, die zwischen beiden liegt.

Es sei z. B. ein Körper in der Richtung AB (Fig. 1) fortgetrieben worden und habe in B einen Stoß erhalten, der ihn in der Richtung BC fortzutreiben strebt, so wird er weder in der Richtung BD noch in der Richtung BC fortgehen, sondern in einer Mittelrichtung BE, die zwischen beiden liegt.

Fig. 1.

Denn wenn der Körper in der Richtung AB fortgetrieben worden ist, so würde er, wenn er keinen Stoß in B erhalten hätte, in einer gewissen Zeit, z. B. in einer Sekunde, in der Richtung BD eine Strecke BD durchlaufen haben, die der Geschwindigkeit, mit der er sich in der Richtung AB bewegt, gleich ist. Wenn er aber in B einen Stoß erhält, der ihn in der Richtung BC fortzutreiben strebt, und dieser Stoß ist so stark, daß er ihn in derselben Zeit, in der er sich in der Richtung BD bewegt hätte, in der Richtung BC eine Strecke BC durchlaufen machen würde, die der Geschwindigkeit, mit der er sich in der Richtung BC bewegt, gleich ist, so wird er weder in der Richtung BD noch in der Richtung BC fortgehen, sondern in einer Mittelrichtung BE, die zwischen beiden liegt.

Denn man vollende das Parallelogramm $BDEC$, so wird der Körper, wenn er keinen Stoß in B erhalten hätte, in einer Sekunde in der Richtung BD eine Strecke BD durchlaufen haben, die der Geschwindigkeit, mit der er sich in der Richtung AB bewegt, gleich ist. Wenn er aber in B einen Stoß erhält, der ihn in der Richtung BC fortzutreiben strebt, und dieser Stoß ist so stark, daß er ihn in derselben Zeit, in der er sich in der Richtung BD bewegt hätte, in der Richtung BC eine Strecke BC durchlaufen machen würde, die der Geschwindigkeit, mit der er sich in der Richtung BC bewegt, gleich ist, so wird er weder in der Richtung BD noch in der Richtung BC fortgehen, sondern in einer Mittelrichtung BE, die zwischen beiden liegt.

Denn man vollende das Parallelogramm $BDEC$, so wird der

Ehe und Ehescheidung, Ehe und Ehescheidung, Ehe und Ehescheidung,

ſten und Juden in Städten und auf dem Lande wiederum überhand nimmt, worüber die im Lande etablirte Leder-Fabriquen ſich beſchwehren:

Als finden Wir nöthig, obgedachtes per Circularia vorhin erlaſſenes Verboth hierdurch zu renoviren, und euch, ſo wie an die Land-Räthe gleichfalls geſchiehet, nachdrücklich anzubefehlen, die Magiſträte, Acciſe- und Zoll-Aemter, insbeſondere die Zoll-Bereiter eurer Inſpection ernſtlich anzuweiſen, gegen die Aufkauferey der rohen Rind-Häute und Kalb-Felle gantz genau zu invigiliren und die Uebertreter, Chriſten oder Juden, nach obiger Vorſchrift mit der darinnen feſtgeſetzten Strafe zu belegen, welche Strafe Unſerer Pœnalien-Caſſe berechnet werden ſoll; dahero die entdeckte caſus ſpeciales jederzeit zur Determinirung bey Unſerer ꝛc. Cammer angezeiget werden müſſen, es ſoll auch, um die Entdeckung der Contraventionum deſtomehr zu befördern, von ſolchen Strafen denen Denuncianten die Helfte zufflieſſen, die übrige Helfte aber, wie im Acciſe-Reglement pag. 108. wegen der Strafe von unveracciſet verfüttertem Getreyde geordnet, dergeſtalt vertheilet werden, daß die Pœnal-Caſſe davon ⅓tel bekommt, die übrige aber unter die Bedienten vorgeſchriebenermaſſen vertheilet wird.

Wie nun ſolchergeſtalt das Aufkaufen der rohen Häute ſchlechterdings verbothen bleibet, auch in Anſehung der Leder-Fabricanten, Chriſten und Juden zu Vermeidung der Unterſchleiſe dahin extendiret wird, daß ihnen nicht frey ſtehen ſoll, durch ihre Commiſſarios dieſelbe auf dem Lande, wohl aber in andern accisbaren Städten, wenn ſie ſich mit Producirung eines Certificats, daß die Häute zur Fabrique erforderlich, legitimiret, aufkaufen zu laſſen; ſo iſt dagegen der Landmann anzuweiſen, die Häute und Felle von ſeinem Vieh zur Stadt zu bringen, wobey ihm jedoch frey ſtehet, dieſelbe in der Stadt an Leder-Arbeiter oder Kaufleute nach ſeiner Convenience abzuſetzen, ingleichen auf dem Lande an die daſelbſt befindliche Schuſter, welche die Häute zu ihrer Profeßion ausgärben, nicht aber mit Leder handeln dürfen, zu verkaufen: Es müſſen jedoch dieſe Schuſter die erkaufte Häute in ein beſonderes Annotations-Buch durch Schultzen und Gerichte, welche dieſes unentgeldlich zu thun haben, eintragen laſſen, damit ſie bey Reviſion der Zoll-Bereiter und Land-Dragoner davon richtige Anweiſungen thun können, auf welche Weiſe es auch mit denen Land-Gärbern, ſo lange ſelbige gedul-

gehen werden, die Gesetze der Natur zu kennen, und sie zu unserm Vortheile zu gebrauchen. Wir werden sehen, daß die Kenntniß der Gesetze der Natur, und ihre Anwendung, uns in den Stand setzen, Maschinen zu erfinden, welche die Kräfte der Natur, und unsere eigenen Kräfte, ungemein vermehren, und uns in den Stand setzen, Arbeiten zu verrichten, welche ohne diese Maschinen unmöglich wären.

Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Lasten heben, oder Widerstände überwinden wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, überstiegen. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten.

Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten. Man hat Maschinen für nöthig gehalten, wenn man Arbeiten verrichten wollte, welche die Kräfte der Menschen, oder der Thiere, die man dazu gebrauchen wollte, nicht verrichten konnten.

oder 2. Kr. 3. Den. per Rthlr. und diejenige, welche nach andern Unsern Provintzien ausgeführet werden, nur mit 1. pro Cento, oder 1. Kr. per Rthlr. in der Ausfuhre belastet haben, wobey jedoch in Ansehung der Taxe und Atteste das Vorstehende gleichfalls zu beobachten.

Uebrigens hat es ratione der Durchfuhre nicht allein bey demjenigen, was unterm 29. Nov. 1755. verordnet, sein Bewenden, daß von allen immediate aus fremden Landen durch Schlesien nach Sachsen tranſitirenden rohen Häuten und Leder per Dächer 3. Rthlr. an Tranſito-Zoll zu erlegen, sondern es wird auch solches auf alle übrige fremde Länder extendiret, und da der Satz a Dächer sich nicht auf alle Sorten von Häuten appliciren lässet, sollen generaliter davon 30. pro Cento nach der Taxe des Werths im alphabetischen Tariff bey dem ersten Schlesischen Grentz-Zoll-Amt entrichtet werden. In Durchfuhr nach unsern übrigen Erb-Ländern aber geben die aus fremden Landen durch Schlesien durchgehende rohe Häute und Leder wie in der Ausfuhr 4. pro Cent.

Wir befehlen euch dannenhero hiernach das weitere an die Zoll- und Accise-Aemter, auch Magistrate zu verfügen und dahin zu sehen, daß diese Vorschrift sofort gehörig publiciret und post publicationem darnach ſtricte verfahren werde. Sind ꝛc.

No. CCXIV.

d. d. Breslau den 29. April. 1759.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen derer den Inquisitoribus publicis zu Brieg und Jauer zugebilligten Gebühren pro publicatione der Urthel von denen custodiæ causa in die Arbeits-Häuser gebrachten Inquisiten.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das Justiz-Departement zu Berlin den Antrag gethan, daß denen Inquisitoribus publicis zu Brieg und Jauer pro publicatione der Urtheile für diejenige Inquisiten, welche custodiæ causa in die Arbeits-Häuser gebracht werden, und wider welche sie die Inquisitiones nicht selbst geführet, 12. Ggr. jedesmal zugebilliget werden möchten.

Nun kan zwar erwehnten Inquisitoribus publicis pro publicatione derer Urtheile für diejenige Inquisiten, welche custodiæ causa in die Arbeits-Häuser gebracht werden und wider welche sie die Inqui-

Abschluß eines solchen Vertrages durch Vermittlung eines Handlungsgehilfen, so ist dieser nicht als Vertreter des Prinzipals anzusehen, sondern als Vermittler, und es kommt der Vertrag nicht mit dem Handlungsgehilfen, sondern mit dem Prinzipal zustande. Dieser ist daher auch zur Annahme der Offerte verpflichtet, wenn nicht ein Grund vorliegt, der auch einen Kaufmann zur Ablehnung berechtigt.

Art. 3.

I. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 362.

Der Handelsbrauch eines Ortes ist maßgebend für die Auslegung der Erklärungen, Anträge und Verhandlungen eines Kaufmanns, welche sich auf Handelsgeschäfte beziehen, auch wenn der Handelsbrauch nicht bekannt ist.

Ist ein Handelsbrauch nicht vorhanden, so ist die Verkehrssitte maßgebend, welche sich auf gleiche Weise bildet wie der Handelsbrauch. Auf die gehörige Bekanntmachung der Verkehrssitte findet Art. 1 Abs. 2 Anwendung.

II. Schweizerisches Obligationenrecht Art. 1.

Zum Abschlusse eines Vertrages ist übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich.

Die Annahme eines Antrages, der ohne Bestimmung einer Frist gemacht wird, ist an keine Form gebunden.

Ist der Antragsteller unter Anwesenden nicht sofort bestimmt worden, so ist er nur während der Dauer der Unterredung an seinen Antrag gebunden.

Ist der Antragsteller unter Abwesenden nicht sofort bestimmt worden, so ist er nur während der Zeit gebunden, in welcher er nach dem Gange der Unterhandlungen unter gewöhnlichen Umständen die Annahme erwarten darf.

Ist der Antragsteller unter Abwesenden nicht sofort bestimmt worden, so ist er nur während der Zeit gebunden, in welcher er nach dem Gange der Unterhandlungen unter gewöhnlichen Umständen die Annahme erwarten darf.

Ist der Antragsteller unter Abwesenden für die Annahme eine Frist gesetzt worden, so ist er gebunden, wenn die Annahme rechtzeitig erfolgt.

Ist der Antragsteller unter Abwesenden für die Annahme eine Frist gesetzt worden, so ist er gebunden, wenn die Annahme rechtzeitig erfolgt.

Ist der Antragsteller unter Abwesenden für die Annahme eine Frist gesetzt worden, so ist er gebunden, wenn die Annahme rechtzeitig erfolgt.

Ist der Antragsteller unter Abwesenden für die Annahme eine Frist gesetzt worden, so ist er gebunden, wenn die Annahme rechtzeitig erfolgt.

Einige nachahmenswerthe Einrichtungen in den öffentlichen Bädern.

Bei der Einrichtung der Bäder ist es vor Allem nothwendig, dass die Wannen, Douchen, Dampfbäder, Schwimmbäder, Abtheilungen für Frauen und Männer, Ankleidezimmer, Warteräume, Aborte, Pissoirs, Waschbecken, Handtuchhalter, Kleiderhaken, Spucknäpfe, Trinkwasserhähne, Ventilationsvorrichtungen, Heizungsvorrichtungen, Beleuchtungsvorrichtungen, Kassen, Billetverkauf, Billetkontrole, Aufseherzimmer, Aufseherstand, Bademeisterzimmer, Bademeisterstand, Wäschekammer, Wäschemangel, Wäschetrockenraum, Wäschebügelraum, Wäscheausgabe, Wäschekontrole, Wäschemagazin, Wäschekasten, Wäschekorb, Wäschesack, Wäschewagen, Wäschelift, Wäschetransportvorrichtungen, Wäschetrockenvorrichtungen, Wäschebügelvorrichtungen, Wäschemangelvorrichtungen, Wäschewaschvorrichtungen, Wäschekochvorrichtungen, Wäschebleichvorrichtungen, Wäschefärbevorrichtungen, Wäschestärkevorrichtungen, Wäscheblauvorrichtungen, Wäscheausspülvorrichtungen, Wäscheauswindvorrichtungen, Wäscheaufhängevorrichtungen, Wäscheabnahmevorrichtungen, Wäscheeinlegevorrichtungen, Wäscheauslegevorrichtungen, Wäschesortiervorrichtungen, Wäschezählvorrichtungen, Wäschemarkierungsvorrichtungen, Wäschenähvorrichtungen, Wäscheausbesserungsvorrichtungen, Wäscheaufbewahrungsvorrichtungen, Wäscheausgabevorrichtungen, Wäschekontrolevorrichtungen, Wäschemagazinvorrichtungen, Wäschekastenvorrichtungen, Wäschekorbvorrichtungen, Wäschesackvorrichtungen, Wäschewagenvorrichtungen, Wäscheliftvorrichtungen

2. Abschnitt. Von der Verwaltung des Eigenthums.

Eigenthum und Besitz. Eigenthum ist das Recht, eine Sache nach Belieben zu gebrauchen und zu verbrauchen, sie zu verändern, zu vernichten, zu veräußern, oder sie Andern vorzuenthalten. Besitz ist die Innehabung einer Sache, mit dem Willen, sie als die seinige zu behandeln. Der Besitzer kann also Eigenthümer sein, muß es aber nicht. Er kann Besitz haben, ohne Eigenthum zu haben, und Eigenthum, ohne Besitz zu haben. Wer z. B. eine Sache gestohlen hat, ist Eigenthümer, aber nicht Besitzer. Wer sie aber gestohlen hat, ist Besitzer, aber nicht Eigenthümer.

Erwerb des Eigenthums. Eigenthum erwirbt, wie bemerkt, Jeder, der eine Sache in Besitz nimmt, mit dem Willen, sie als die seinige zu behandeln. Dieß ist der ursprüngliche Erwerb des Eigenthums. Ferner kann es durch Vertrag, durch Erbschaft, durch Verjährung, durch Ersitzung, durch Verarbeitung, durch Vermischung, durch Verbindung, durch Zuwachs, durch Schatzfund, durch Aneignung herrenloser Sachen, durch Aufgebung, durch Verlust, durch Verschollenheit, durch Confiscation, durch Enteignung

Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Kapitalanlagegesellschaften, die Investmentanteile ausgeben, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich von Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, ausländischen Investmentgesellschaften oder vergleichbaren Einrichtungen, die ihrerseits keine

Der Herr Gemahl der Frau Gräfin Ursula, Herr Graf Wolfgang, Graf zu Fürstenberg, Herr zu Wildenberg, Landgraf in Stühlingen, Herr zu Hewen und Mösskirch, Erbtruchseß des Heiligen Römischen Reichs, Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben, Rath Ihrer Kaiserlichen Majestät, Ihrer Königlichen Majestät zu Hispanien, Ihrer Königlichen Majestät zu Frankreich, Ihrer Königlichen Majestät zu Ungarn und Böhmen, Ihrer Königlichen Majestät zu Polen, Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark, Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, Ihrer Königlichen Majestät zu Portugal, Ihrer Königlichen Majestät zu Engelland, Ihrer Königlichen Majestät zu Sicilien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neapel, Ihrer Königlichen Majestät zu Jerusalem, Ihrer Königlichen Majestät zu Navarra, Ihrer Königlichen Majestät zu Dalmatien, Ihrer Königlichen Majestät zu Croatien, Ihrer Königlichen Majestät zu Galizien, Ihrer Königlichen Majestät zu Lodomerien, Ihrer Königlichen Majestät zu Cumanien, Ihrer Königlichen Majestät zu Bulgarien, Ihrer Königlichen Majestät zu Serbien, Ihrer Königlichen Majestät zu Navarra, Ihrer Königlichen Majestät zu Granada, Ihrer Königlichen Majestät zu Toledo, Ihrer Königlichen Majestät zu Valencia, Ihrer Königlichen Majestät zu Galizien, Ihrer Königlichen Majestät zu Majorca, Ihrer Königlichen Majestät zu Sevilla, Ihrer Königlichen Majestät zu Sardinien, Ihrer Königlichen Majestät zu Corduba, Ihrer Königlichen Majestät zu Corsica, Ihrer Königlichen Majestät zu Murcia, Ihrer Königlichen Majestät zu Jaen, Ihrer Königlichen Majestät zu den Algarbien, Ihrer Königlichen Majestät zu Algezira, Ihrer Königlichen Majestät zu Gibraltar, Ihrer Königlichen Majestät zu den Inseln Canaria, Ihrer Königlichen Majestät zu den Indien, Ihrer Königlichen Majestät zu dem festen Land des Meeres Oceani, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Hispanien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Frankreich, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Engelland, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Schottland, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Pommern, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Dänemark, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Schweden, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Portugal, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Engelland, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Sicilien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Neapel, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Jerusalem, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Navarra, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Dalmatien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Croatien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Galizien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Lodomerien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Cumanien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Bulgarien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Serbien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Navarra, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Granada, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Toledo, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Valencia, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Galizien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Majorca, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Sevilla, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Sardinien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Corduba, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Corsica, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Murcia, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Jaen, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-den Algarbien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Algezira, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-Gibraltar, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-den Inseln Canaria, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-den Indien, Ihrer Königlichen Majestät zu Neu-

zu lassen, wohl aber, im Fall man ihrer habhaft werden könte, sie anzuhalten und zur nächsten Vestung abzuliefern, widrigenfalls aber und wann solches möglichen Falls nicht geschähe, zu gewärtigen, daß Wir selbe eben so, als wenn sie sich mit jenen gleichen Verbrechens theilhaftig gemacht, consideriren, und mithin auch wider selbe mit gleicher Strafe vorgehen lassen werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Königlichen Insiegel. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier zu Reich-Hennersdorf den 16. Jun. 1759.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. CCXVIII.

d. d. Breslau den 2. Jul. 1759.

Circulare an sämtliche Magistrate, wegen des verbothenen Wanderns der Handwercks-Gesellen in fremden Landen.

Da die Königl. ꝛc. Cammer mißfällig angemercket, daß ohngeachtet des unterm 15. Oct. 1756. per Circulare ergangenen Verboths einige Handwercks-Gesellen ausserhalb Landes in Sachsen, Böhmen ꝛc. wandern, solches aber um so weniger gestattet werden kan, als die Erfahrung lehret, daß manches Landes-Kind, so einen nützlichen Bürger oder tüchtigen Soldaten abgeben könte, durch eine Heyrath, oder andere Lockung sein Vaterland vergißt, und sich auswärts etabliret;

Als wird der Inhalt vorgedachter Verordnung hierdurch auf das nachdrücklichste wiederholet, und dem Magistrat der Stadt N. auf das ernstlichste anbefohlen, auf dessen Befolgung mit aller Attention zu halten.

Da man auch wahrgenommen, daß die Zunftmeister sich unterstanden, aus Schlesien gebürtigen Gesellen, wenn sie sich in fremden Landen niederlassen wollen, und selbigen ohne Vorwissen und Zustimmung der Obrigkeit die Geburths- und Lehr-Briefe nicht extradiret werden können, eigenmächtig und ohne Vorwissen des Beysitzers ein Attest wegen der Lehr- und Gesellen-Jahre anstatt der förmlichen Geburths- und Lehr-Briefe zu ertheilen, und dazu die Handwercks-Siegel zu mißbrauchen;

Als wird hiedurch zugleich verfüget und anbefohlen, daß die Aeltesten der Zünfte keine Handwercks-Insiegel bey sich haben, sondern solche jederzeit in der Lade unter deren Schluß verwahrlich aufbehalten, und nicht anders, als mit Vorwissen und in Gegenwart des dem Mittel beygefügten Assessoris, der einen Schlüssel zur Lade mit in Bewahrung haben muß, gebrauchet werden sollen ꝛc.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des verbothenen Wanderns der Handwercks-Gesellen nach fremden Landen.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir das Verboth vom 15. Oct. 1756. wegen des Wanderns der Handwercks-Gesellen in fremden Landen zu renoviren nöthig gefunden; so lassen Wir euch das an sämtliche Magistráte ergangene Circulare nebst dem obgedachten vom 15. Oct. 1756. weil solches damalen euch nicht communicíret worden, hiebey nachrichtlich zufertigen, und habet ihr auf dessen Befolgung aufs genaueste zu halten. ꝛc.

No. CCXIX.

d. d. Breslau den 4. Julii 1759.

Des Breslauischen Magistrats Intimation an sämtliche Einwohner der Stadt und Vorstädte, daß sie auf Feuer und Licht wohl Obacht nehmen, und sich für Schaden und Unglück hüten sollen.

Ohnerachtet aller guten Verordnungen, haben Wir dennoch aus verschiedenen eingegangenen Policey-Berichten mit Befremden wahrnehmen müssen, daß die höchstnöthige Præcautiones, wegen der durch Verwahrlosung entstehen könnender Feuers-Brünste, besonders in denen hiesigen Gasthöfen und Kretscham-Häusern, nicht gehörig genommen worden. Und da zu Verhütung alles daraus zu befürchtenden Unglücks, dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit, fernerweit nachzusehen um so weniger möglich, je mehr das Wohl der gesammten Bürgerschaft, die Sicherheit ihrer liegenden Gründe und übrigen Vermögens davon abhänget;

Als wird von Obrigkeits wegen hiermit geschärft, und auf das nachdrücklichste befohlen, daß zuförderst ein jeder Eigenthümer

auf alle in seinem Hause wohnende Mieths-Leute, und einquartirte Soldatesque genau invigiliren, und wenn dieselben sich auf denen Böden, Ställen, Holtz-Cammern oder andern gefährlichen Orten, mit brennendem Lichte oder Tobacks-Pfeife, finden lassen sollten, solche bey der Behörde, zur gebührenden Strafe, so fort anzeigen, oder widrigenfalls gewärtigen, daß sie selbst davor responsable bleiben.

So wie auch besonders die Gastwirthe und Kretschmer, ausser denen ordinairen Miethsleuten, vornehmlich diejenige Fremde, welche in ihren Häusern absteigen, oder sonst aus der Stadt sich einfinden, in genaue Obacht zu nehmen, und ihnen so wohl, als ihren Bedienten, die gute Vorsicht bey Feuer und Licht, als auch die Unterlassung des gefährlichen Tabackrauchens, auf das genaueste einzuschärfen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie vor ihre Person auf das nachdrücklichste dafür angesehen werden sollen.

Damit nun diese Verordnung desto sicherer befolget werde, werden alle diejenige, welche sich mit brennendem Lichte oder Tabacks-Pfeife an gefährlichen Orten finden lassen, nicht allein so fort in Arrest geführet, und mit empfindlicher Leibes- oder andern willkührlichen Strafe unnachbleiblich beleget, sondern es soll auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kan, selbige sowohl der gesamten Bürgerschaft und in denen Vorstädten bekannt gemacht, als auch in allen Gasthöfen und Kretschmer-Häusern öffentlich angehangen werden. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Signatum Breslau den 4. Jul. 1759.

Directores, Bürgermeister und Rath der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

Conradi, Schultze, Folgersberg, v. Breßler, Scholtz, Gallasch, Soja, Sachsse, Reusner, Waltsgott, Schlutius, Katsch, Hoyall, Scholtz, Hennig.

(L. S.)

No.

No. CCXX.

d. d. Breslau den 2. Aug. 1759.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des verbothenen Wanderns der Handwercks-Geſellen in fremde Lande.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben euch unterm 2ten vorigen Monaths communiciret, was Wir wegen des verbothenen Wanderns derer Handwercks-Geſellen in fremde Lande an ſämtliche Magiſträte verordnet.

Da Wir nun dieſe Verordnung dahin extendiret, daß jedesmal „wann ein aus der Stadt gebürtiger Handwercks-Geſelle auf „die Wanderſchaft und zwar verordneter maſſen nur in Königl. Lan„den gehet, ſolches von deſſen Eltern oder Vormündern dem Magi„ſtrat angezeiget werden, worüber Magiſtratus ſodann ein genaues „Verzeichniß halten, und alle Viertel-Jahr die Eltern, oder Vor„münder der ausgewanderten Geſellen nicht nur, wo letztere ſich auf„halten, zu vernehmen, ſondern ihnen auch aufs ſchärfſte mit zu ge„ben, daß ſie ſelbige, nach geendigten Wander-Jahren, wieder in „hieſige Lande zurück kommen laſſen, auſſerhalb Landes aber ihnen „bey ſchwehrer Strafe nicht das geringſte an Gelde, noch Geldes„werth übermachen ſollen;

So befehlen Wir euch in Gnaden, hienach die Magiſträte eurer Inſpection zu inſtruiren, und auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſelbſt Acht zu haben. Sind ꝛc.

No. CCXXI.

d. d. Breslau den 3. Aug. 1759.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen des Verboths der Ausfuhre des rohen Garnes aus Schleſien.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet aus dem Circulari vom 23ten April c. betreffend die Ausfuhre des Garnes aus Schleſien erſehen haben, wie ſehr Wir die Conſervation und Unterſtützung der hieſigen Leinewand-Fabriquen, als der erſten und vornehmſten Branche des Schleſiſchen Commercii, von welcher, wegen der dazu erfoderlichen Spinnerey und Weberey, ein groſſer Theil des Unterhalts der Schleſiſchen Einwohner abhänget, beherzigen; und da

ſolches nicht anders geſchehen kan, als wann denen Fabriquen das erforderliche Garn in gnugſamer Quantité und Ueberfluß verſchaffet wird; ſo haben Wir aus ſolcher Abſicht bey dem groſſen Mangel von Garn, worüber anjetzo gantz ungemein geklaget wird, in beſagtem Circulari denen aus ſolchen Mangel vor das importante auswärtige Leinen-Commercium zu beſorgenden nachtheiligen Folgen, zwar durch das verordnete Verboth der Ausfuhre, in Anſehung der rohen Meiſter- und Webe-Garne abzuhelfen, Uns Hofnung gemachet, und dahero die Ausfuhre der ſo genannten Loth- und Pack-Garne, um dadurch denen Spinnern die Gelegenheit zum Abſatz dieſer Sorten von Garn nicht zu benehmen, unter Erlegung leidlicher Impoſten damalen annoch freygelaſſen.

Nachdem ſich aber bey Ausführung dieſer gemachten Verfügung, einer zum Theil verbothenen, zum Theil verſtatteten Garn-Ausfuhre, unendliche Schwierigkeiten wegen Separation ſolcher verſchiedenen Sorten bey der Verſendung geäuſſert, und man aus denen darüber eingezogenen gründlichen Nachrichten eines Theils die Ueberzeugung bekommen, daß es gantz und gar nicht möglich ſeyn werde, zu verhüten, daß unter den Nahmen von Loth- und Pack-Garne, wann deren Ausfuhre verſtattet bleibet, die gute Webe- und Werſte-Garne nicht häufig ausgeführet werden ſollten, mithin die dabey gehabte heilſame Intention faſt in totum fruſtrirt werden dürfte; andern Theils aber man daraus verſichert worden, daß dem gemeinen Beſten, und denen Einkünften des Landes, wann gleich die Ausfuhre der ſo genannten Loth- und Pack-Garne ebenfalls nicht geſtattet wird, um ſo weniger ein Verluſt und Nachtheil zu befürchten, als alle dieſe Sorten von Garne zu denen verſchiedenen Sortements von Leinen-Waaren und Schleyer verarbeitet werden, auch allenfalls der geringe Ueberreſt von dem loſen Garne, bey denen im Gebürge bereits an verſchiedenen Orten ſich findenden, und auſſer Landes Debit habenden Zwirn-Fabriquen genugſame Anwehre haben kan; ſo ſehen Wir Uns bey ſo bewandten Umſtänden, und der unumgänglichen Nothwendigkeit der vorzüglich zu unterſtützenden Leinen-Fabrique gemüßiget, das Eingangs erwehnte Circulare dahin zu extendiren, daß bey dem groſſen Mangel der Garne die Ausfuhre aller rohen Garne ſimpliciter ohne einigen Unterſcheid, mithin auch die Ausfuhre von denen Loth- und Pack-Garnen a dato publicationis dieſer Verordnung verbothen ſeyn ſolle.

Wir

Wir befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, dieſes nähere Verboth von Ausfuhre der rohen Garne ſo fort, bey Confiſcation, und noch überdem zu erlegenden Werths des Garns, welches gegen das Verboth auſſer Landes gebracht werden wollen, überall zu publiciren, und denen Dominiis, Schultzen und Gerichten einzuſchärfen, daß ſie bey der ſchwereſten Ahndung und eigenen Vertretung der Strafe, keine Ausfuhre geſtatten ſollen, ingleichen habt ihr durch die Land-Dragoner gegen die Unterſchleife Acht geben zu laſſen.

Damit auch die hierunter lediglich auf das allgemeine Beſte und Conſervation der Leinen-Fabriquen gerichtete Abſicht deſto gewiſſer erreichet werden möge; ſo habt ihr nicht allein denen mit Licentz-Zettuln verſehenen Garn-Samlern individualiter zu injungiren, daß ſie die geſammlete Garne auf dem Lande, bey Confiſcation, an niemand anders, als an einländiſche Weber, den Ueberreſt aber auf öffentlichen Märckten in denen Städten verkaufen ſollen, ſondern ihr habt auch in eurem unterhabenden Creyſe, falls darinnen, wie euch ohne Zweifel bekannt ſeyn muß, dergleichen ſchlaffes und flaches Garn, ſo den Nahmen von Pack-Garn bishero geführet, zeither geſponnen worden, die Eingeſeſſene zu erinnern und anzuweiſen, daß die Dorf-Spinner hinführo auf ein beſſeres und feſteres Geſpinſt zu Werſte- und Webe-Garn, ihres eigenen Vortheils halber, weil ſie ohnfehlbar dafür einen höhern Preiß zu gewärtigen, ſich appliciren ſollen, des Endes ihr noch beſonders die Dominia aufzumuntern habt, mit dem Geſpinſte in ihren Dörfern ſolche Einrichtung zu machen, daß gutes Garn geſponnen werde.

Je mehr dieſe Verbeſſerung zum Vortheil des Landes gereichet, deſto mehr haben Wir zu euch das allergnädigſte Vertrauen, ihr werdet euch befleißigen, einen reellen Beweiß eurer patriotiſchen Geſinnung, durch den guten Effect eurer Veranſtaltung, an den Tag zu legen, und wollen Wir ſowohl anjetzo von eurer hierauf gemachten Verfügung, als auch ferner von Zeit zu Zeit, beſonders aber mit denen Berichten, welche ihr wegen der Flachs-Erndte jährlich abzuſtatten habt, zugleich eine pflichtmäßige Anzeige, welchergeſtalt die Creyß-Eingeſeſſene ſich auf beſſeres Geſpinſte appliciren, nebſt Vorſchlägen, durch was für dienliche Mittel dem Zweck näher zu kommen, gewärtigen. Wie denn diejenigen, ſo bey einer, nach hergeſtellten Frieden, vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion in denen

Crey-

Creyſen befunden werden, etwas gutes darunter geſtiftet und eine würckliche Verbeſſerung im Geſpinſte ausgewürcket zu haben, zu Unſerer allerhöchſten Gnade ſich beſonders recommandiren werden, und verſichert ſeyn können, daß ihnen die Merckmale davon zugewandt werden ſollen.

Uebrigens wollen Wir bey dieſer Gelegenheit auch erinnert haben, in eurem Creyſe dahin zu ſehen, daß der Flachs-Bau im geringſten nicht negligirt, ſondern alljährlich mit eben dem Ernſt, wie vorhin, getrieben, imgleichen daß die Unterthanen von denen Herrſchaften zum Spinnen fleißig angehalten werden. Sind ꝛc.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der Garn-Ausfuhre.

Friedrich, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was wir in Verfolg des, wegen der verbothenen Ausfuhre des Garns aus Schleſien, unterm 23. April c. erlaſſenen Circularis an ſämtliche Land-Räthe dato verfüget, ſolches wird euch in Abſchrift zugefertiget, mit dem allergnädigſten Befehl, ſowohl die Zoll- und Acciſe-Aemter, wegen der nunmehro verbothenen Ausfuhre des rohen Garns ohne Unterſcheid zu inſtruiren, als auch durch die Magiſtráte ſolches gehörig publiciren zu laſſen, und dahin zu ſehen, daß das Verboth genau befolget werde; nicht weniger müſſen die Magiſtráte ihre Attention darauf richten, daß ſtatt des loſen und dünnen Garns, ein beſſeres und tüchtiges Webe-Garn geſponnen werde, ingleichen haben ſelbige die Kaufleute und Garn-Negotianten, welche ſonſten ihre Garne auſſer Landes geführet, zu animiren, daß ſie mit denen Leinwand-Negotianten, ſonderlich im Gebürge, ein Verkehr errichten, und denenſelben die vorráthige Garne zur Verarbeitung bey denen Leinewand-Schleyer- und Zwirn-Fabriquen überlaſſen.

Uebrigens wollen Wir bey jeder Bereiſung der Städte, wie auch in dem Jahres-Bericht vom Flachs-Bau, von dem Effect dieſer Veranſtaltung pflichtmäßige Anzeige und Vorſchläge, wie der Endzweck noch mehr zu befördern, gewärtigen. Schlüßlich bleibet es in Anſehung der weiſſen Garne, bey der Vorſchrift des Circularis vom 23ten April c. Sind ꝛc.

No. CCXXII.

d. d. Breslau den 24. Aug. 1759.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Bezahlung der Unterthanen-Zinſen und Præſtationen in Müntze ſtatt Goldes.

Unſern ꝛc. Wir ſind zuverläßig benachrichtiget worden, daß verſchiedene weltliche und geiſtliche Dominia über die Abgabe derer Zinſen, Dienſt- Abzugs- und Loßlaſſungs-Gelder, auch Maldraten, Decem und dergleichen, entweder in vorigen Zeiten, da die Gold-Müntzen im Lande nicht ſo beyräthig geweſen, als ſie dermalen geworden, mit ihren Unterthanen und Cenſiten, entweder gewiſſe Abkommen wegen Abführung derer Præſtandorum in Golde getroffen, und auf die Abführung in ſolchen Eſpeçen dermalen beſtehen, ſondern auch wohl gar das Edict von Loslaſſung der Unterthanen dahin interpretiren, daß weil darinnen die Loslaſſung reſp. auf 1. und 2. Ducaten pro perſona geſetzet worden, die Unterthanen ſolche Loslaſſungs-Gelder mit ſchwehrem Agio in Eſpeçen ſchaffen, oder das Aufgeld bezahlen müſſen.

Da aber unſer ernſter Wille dahin gehet, daß die Unterthanen und Cenſiten auf alle Weiſe bey ihren præſtandis ſoulagiret und beſonders denenſelben die Dominial- und geiſtliche Abgaben nicht unerträglich gemachet werden ſollen, welches natürlicher Weiſe geſchehen muß, wenn ſie ihre Præſtanda in Ducaten abführen ſollen, welche weit über den ehemaligen Cours à 2. Rthlr. 18. Ggr. geſtiegen; als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, per Currendam in eurem Creyſe bekannt zu machen und zu publiciren, daß kein weltlich oder geiſtliches Dominium ſich unterfangen ſoll, bey denen Unterthanen und Cenſiten auf die Abführung der Zinſen, Dienſt- Abzugs- und Loslaſſungs-Gelder, Maldraten, Decem, Biſchoffs-Vierdungen, ſeculariſchen Decimen an die Stifter und Präbendaten und wie ſolche Nahmen haben, in Golde und beſonders in Ducaten zu beſtehen und ſelbige darinne zu exigiren, wenn gleich deshalb auch beſondere Reluitions-Pacta wegen derer Natural-Præſtationen mit Golde exiſtiren, ſondern dergleichen Conventiones auf Eſpeçen für aufgehoben zu declariren, und bey Strafe des Dupli kein Unterthan und Cenſit gehalten ſeyn ſoll, die Præſtationes in andern als edict-

mäßigen Müntz-Sorten und dergestalt abzuführen, daß ein Ducat nicht höher als mit 2. Rthlr. 18. Ggr. und ein Friedrich d'or mit 5. Rthlr. bezahlet werden dürfe. Sind ꝛc.

No. CCXXIII.

d. d. Breslau den 7. Sept. 1759.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, daß die Magistráte denen einländischen Schleifern keine Pässe zum Hausiren ertheilen sollen.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich geäußert, daß verschiedene Magistráte sich unterstehen, denen fremden Schleifern, wann sie nur bey ihnen das Bürger-Recht gewinnen, Pässe, oder Atteste zu Treibung ihrer Nahrung zu ertheilen: Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, die Magistráte in den Städten eurer Inspection zu warnen, daß sie keinen Scheeren-Schleifer, ingleichen keinen Siebmacher und dergleichen hausirende Profeßionisten aus fremden Landen zum Bürger-Recht und Possession ohne Vorwissen und Approtion Unserer ꝛc. Cammer admittiren, nicht weniger keinen bereits recipirten und sich seßhaft gemachten einen Paß zum Hausiren, bey nachdrücklicher Strafe, ertheilen sollen, immassen die Ertheilung der Licentz-Zettel zum Hausiren auch in Ansehung der recipirten lediglich von Unserer ꝛc. Cammer gesuchet werden müssen; wobey Wir Uns übrigens auf die unlängst ergangene Circularia wegen verbothenen Herumlaufens solcher Leute und deren Arretirung beziehen, als worüber auf das genaueste zu halten, und sind die Zoll-Bereiter zur gehörigen Vigilance anzuweisen. Sind ꝛc.

No. CCXXIV.

d. d. Breslau den 21. Sept. 1759.

Proclama des Magistrats zu Breslau, daß die Todes-Fälle derer jenigen Eltern, welche unmündige Kinder verlassen, bey 10. Rthlr. Strafe jederzeit dem Magistrat angezeiget werden sollen.

Wir Directores, Bürgermeister und Rath, dieser Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, thun kund, und fügen hierdurch

durch Jedermänniglich zu wissen. Demnach Wir verschiedentlich wahrgenommen, daß bey erfolgtem Absterben einiger Eltern, besonders wann die Väter unter allhiesigen Zünften und Zechen nicht gestanden, sondern sich nur als Einwohner in der Stadt oder denen Vorstädten aufgehalten, deren nachgebliebene minorenne Kinder zuweilen viele Jahre lang unbevormundet geblieben, hierdurch aber sowohl derselben Erziehung vernachläßiget, als auch das ihnen durch die Eltern etwa zugefallene Vermögen mancherley Gefahr und Nachtheil wider unsere Intention ausgesetzt worden.

Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, zu Abwendung aller dergleichen nachtheiligen Folgen, Unsere ehehin deshalb ergangene Verordnungen nicht nur hiermit zu wiederholen, sondern auch durch gegenwärtiges Proclama der gesamten löbl. Bürgerschaft, auch Zünften und Zechen, insonderheit aber allen und jeden Eigenthümern bey allhiesiger Stadt und dazu gehörigen Vorstädten, nicht weniger denen Haußhältern bey herrschaftlichen Häusern, ein vor allemal einzuschärfen und festzusetzen, daß sie von Zeit der Publication dieser Verordnung an nicht allein alle unter ihren Mittels-Verwandten oder auch sonst in ihren Häusern sich ereignende Todesfälle, wobey unmündige Kinder zurück bleiben, der Verstorbene sey Unserer oder fremder Jurisdiction, sonder Unterscheid, den ersten oder längstens den 2ten Tag nach Absterben der Väter bey zehn Reichsthaler Strafe bey Uns anzeigen, auch wer der Verstorbene gewesen, wie viel unmündige Kinder derselbe hinterlassen, wer die nächsten Anverwandten seyn, und wo sich dieselben aufhalten zugleich so viel möglich mit beyfügen, sondern auch binnen einer Zeit von 8. Tagen bey einer gleichen Strafe von zehn Rthlr. eine genaue Untersuchung sowohl bey ihren Mitteln als in ihren Häusern anstellen sollen, ob darinnen annoch Unmündige vorhanden, die zur Zeit noch nicht bevormundet worden, und im Fall deren einige befunden würden, solches so fort Uns zu weiterer Verfügung gebührendes eröfnen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Unglück zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir dieses Proclama eigenhändig unterschrieben, und der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen Breslau den 21. Sept. 1759.

Conradi. Schultes v. Folgersberg. v. Breßler. Scholtz. Gallasch. Soja. Sachse. Reusner. Waltsgott. Schlutius. Katsch. Hoyol. Kühn. Scholtz. Hennig. Böhme.

(L. S.) Kretschmer. Faber. Gloxin.

No. CCXXV.

d. d. Breslau den 4. Oct. 1759.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß der Flachs bis auf Martini künftigen Jahres nicht ausgeführet werden ſolle.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir bey dem in dieſem Jahre ſich ereigneten Mißwachs an Flachs zu reſolviren befunden, daß das an euch unterm 29. Mart. c. a. wegen Ausfuhre dieſes Materialis erlaſſene Verboth bis Martini künftigen Jahres continuiren ſoll; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ſolches gehörig zu publiciren, und dahin zu ſehen, daß dieſem genau eingefolget werde.

No. CCXXVI.

d. d. Breslau den 5. Oct. 1759.

Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen des von den Dominiis &c. den Unterthanen verbietenden Verkaufs ihres Getreydes ꝛc. an andere.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zuverläßig in Erfahrung gebracht, wie verſchiedne Beſitzer von Dominial-Güthern, deren Adminiſtratores und Miether, desgleichen einige General-Pächter Unſerer Aemter ſich neuerlich auf gantz unbefugte Weiſe beykommen laſſen, unter dem Vorwand, daß ſie zu ſchleuniger Beſtreitung der auf ſie repartirten Magazin-Lieferungen eine groſſe Quantität Getreyde, Heu und Stroh gebrauchen, welche ihnen von eigenem Zuwachs aufzubringen unmöglich falle, den Unterthanen ihrer Dörfer den Verkauf dergleichen Naturalien an andere, als nur allein ihren Herrſchaften und vorgeſetzten Beamten zu thun, zu verbieten.

Wann aber dieſes intendirte Verfahren keinesweges geſtattet werden kan, und weder die Unterthanen zu Annehmung willkührlicher Preiße, die ihnen ihre Herrſchaften, oder Beamte für das Getreyde, Heu und Stroh, wenn ſie auch ſchon den Vergütigungs-Sätzen der Magazin-Lieferung gleichkommen, offeriren, gezwungen werden ſollen, noch die Zufuhre dergleichen Naturalien nach den Städten einige Hemmung erleiden, und letztere dadurch in Verlegenheit, die Bedürfniſſe zu erhalten, geſetzet werden müſſen;

Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, nicht nur dieſe Verordnung ohne Anſtand ſämtlichen Dominiis und Unterthanen des euch anvertrauten Creyſes zu publiciren, ſondern auch ernſtlich darüber zu halten, daß ſolcher von keinem Dominio oder Beamten contraveniret werde. Wie ihr denn auch die entdeckende Contraventions-Fälle, wenn ihr die Uebertreter deshalb ad Protocollum vernommen, ungeſäumt Uns zur Decision einzuberichten habt, damit letztere exemplariſch beſtraft, und der in dieſem Stücke ſich äuſernden Bedrängniß der Unterthanen ſowohl, als dem Mangel der Zufuhre nach den Städten in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Sind ꝛc.

No. CCXXVII.

d. d. Breslau den 15. Oct. 1759.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbothenen Ausfuhre des einländiſchen Eiſens nach Pohlen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Uns von zuverläßiger Hand hinterbracht worden, daß die Ausfuhre des einländiſchen Eiſens nach Pohlen ungleich mehr als jemals, und zwar aus der Urſache erfolge, weil die Pohlen in denen Eiſen-Hammern im voraus alles das bezahlen, was nur pro Centn. verlanget wird. Da nun nicht allein zur inländiſchen Conſumtion, ſondern auch vornemlich für Unſere Armee dermalen mehr als ſonſt eine anſehnliche Quantität Eiſen erforderlich iſt, und Wir daher reſolviret haben, bis auf weitere Ordre alle Ausfuhre des Eiſens, beſonders nach Pohlen, ſub pœna confiſcationis zu verbieten; als befehlen wir euch hierdurch, dieſerhalb das Nöthige in eurem Departement ſogleich zu verfügen, auch die Grentz-Zoll-Aemter hiernach gehörig zu inſtruiren, und darauf genau invigiliren zu laſſen, daß kein Eiſen auſſer Landes geführet werde; dahingegen Wir gerne geſtatten, daß alle Durchfuhre des fremden Eiſens nach wie vor ungehindert geſchehen möge. Seynd ꝛc.

No. CCXXVIII.

d. d. Breslau den 18. Oct. 1759.

Extract aus dem Circulari an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter, daß die fremden Käufer erst am 4ten Tage die Wolle auf den Woll-Märckten einzukaufen berechtiget seyn sollen.

Daneben gereichet demselben auch zur Nachricht, daß kein Sachse oder Oesterreicher, so wie überhaupt kein Fremder anders, als in denen festgesetzten Woll-Märkten, und ausser dem weder in Städten, noch auf dem Lande, desgleichen auch nicht bey denen Woll-Märckten in denen ersten drey Tagen desselben, bey Strafe der Confiscation in Ansehung des Käufers, und des Verkäufers à 5. Rthlr. pr. Stein, Wolle kaufen soll, worauf dasselbe seiner Seits genau Acht zu geben, und wenn Contraventiones dieser Art vorgehen, solche dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Extract aus dem Circulari an die Commissarios locorum, daß die Fremden auf den Woll-Märckten erst den 4ten Tag die Wolle einzukaufen berechtiget seyn sollen.

Daneben ist Unser ernster Wille, daß nach demjenigen, was bereits im Accise-Reglement pag. 67. verordnet, kein Sachse oder Oesterreicher, so wie überhaupt kein fremder Unterthan anders als in denen festgesetzten Woll-Märkten, ausser dem aber weder in Städten, noch auf dem Lande, desgleichen auch nicht auf denen Woll-Märckten in denen ersten 3. Tagen des Woll-Markts, bey Strafe der Confiscation ab Seiten des Käufers, und des Verkäufers von 5. Rthl. pr. Stein, Wolle kaufen soll, damit die Einländer binnen solchen 3. Tagen den Verkauf haben.

Ihr habt demnach eurer Seits gleichfalls dahin zu sehen, daß dieser Verfügung, wegen des denen Fremden nicht zu verstattenden Einkaufs vor Ablauf der 3. Tage, genau befolget, von denen Magistraten darüber mit Nachdruck gehalten, und die Contravenienten bestrafet werden.

Königl.

Königl. Cammer-Reſcript an den Breslauiſchen Magiſtrat, daß denen Fremden nur am 4ten Tage der Einkauf der Wolle auf den Woll-Märckten zu verſtatten. In ſimili an die Magiſträte zu Frankenſtein, Strehlen, Schweidnitz, Neiſſe, Neuſtadt, Leobſchütz, Ratibor, Sohrau.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bey dem groſſen Abgang, welchen die Tücher und andere wollne Waaren dermalen haben, die Nothwendigkeit erfordert, darauf bedacht zu ſeyn, daß es denen einländiſchen Woll-Fabricanten an dem benöthigten Materiali nicht fehle; als wird hierdurch, wie ſolches auch ſchon der bisherigen Verfaſſung gemäß iſt, aufs neue verordnet und feſtgeſetzet, daß kein fremder Unterthan überhaupt, alſo auch kein Sachſe oder Oeſterreicher in denen erſten 3 Tagen des Woll-Marckts, bey Strafe der Confiſcation in Anſehung des Käufers, und des Verkäufers a 5 Rthlr. pr. Stein, Wolle kaufen ſolle, damit die einländiſchen Fabricanten ſich zuförderſt hinlänglich und mit guter Wolle providiren können. Wie nun Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß über dieſe Vorſchrift aufs genaueſte und ſchärfſte gehalten werden ſolle; ſo ſoll dieſelbe auch jedesmal von Magiſtrats wegen, ſowohl mündlich, als durch ein auszuhängendes Proclama bey Angehung des Woll-Marckts denen Verkäufern ſowohl, als ein- und ausländiſchen Käufern bekannt gemacht, auf die Contraventiones von ſolcher Art vom Policey-Departement wohl Acht gegeben, und ſelbige mit aller Rigueur ohne Nachſicht beſtrafet werden. Sind ꝛc.

No. CCXXIX.

d. d. Breslau den 19. Oct. 1759.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, daß keine Maulbeer-Bäume auſſer Landes geführet werden ſollen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben ſelbſt aus denen Warſchauer Zeitungen erſehen, daß darinnen Maulbeer-Bäume, welche aus Schleſien nach Pohlen geſandt, zum Verkauf ausgeboten worden.

Da es nun unverantwortlich ſeyn würde, wenn man durch dergleichen Ausfuhre die ausländiſchen Plantagen zum Nachtheil des inländi-

ländiſchen Seiden-Baues befördern wollte; als wird, gleichwie bereits vorhin in Unſern übrigen Provintzien geſchehen, alle Ausfuhre der Maulbeer-Bäume aus Unſern Schleſiſchen Landen ſowohl nach Pohlen, als andern fremden Landen hierdurch ausdrücklich verboten und feſtgeſetzet, daß ſolche im Lande bleiben und zum Beſten des Seiden-Baues darinnen verpflantzet werden ſollen: Wir befehlen euch dannenhero hierdurch in Gnaden, dieſes Verboth in eurem Creyſe zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc.

No. CCXXX.

d. d. Breslau den 26. Nov. 1759.

Breslauſche Ober-Amts-Currende an ſämtliche Vaſallen, Stände, und Innſaſſen der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, ſollen die Inveſtitur von ihren Lehn-Gütern binnen der in den Geſetzen beſtimmten Zeit ſuchen, und das Vaſallagium ablegen, bey der in der Sanction vom 27. Mart. 1714. feſtgeſetzten Strafe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir finden für gut, euch hierdurch in Gnaden zu erinnern, denen, nach Eigenſchaft eurer adelichen Landesfürſtl. Lehn-Güther, und der deutlichen Vorſchrift derer emanirten Landesherrlichen Sanctionum euch obliegenden præſtandis bey fürkommenden Fällen, gebührende Folge zu leiſten, und wollen nach den eigenen Worten der Sanction vom 27. Mart. 1714. wann ein in denen Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer gelegenes Landesfürſtl. adeliches Lehnguth per actus inter vivos aut mortis cauſa auf jemanden von euch transferiret wird, daß derſelbe allemal binnen der ausgeſetzten Friſt ſich bey Unſrer allhieſigen Ober-Amts-Regierung angeben, die Lehns-Fähigkeit, dafern ſie nicht notoriſch iſt, darthue, das Vaſallagium ablege, und die Inveſtituram ſpecialem, welche heredes ſui allein nicht nöthig haben, collaterales aber und extranei allemal begehren müſſen, geziemend ſuche, immaſſen Uns, dem Allerhöchſten Landes- und Lehns-Herrn, ſowohl über dieſe Erb-Lehne der Caſus Feloniæ als die Lehns-Fälle, dafern die Inveſtitur von denenjenigen, ſo dieſelben zu nehmen haben, binnen der in Rechten ausgeſetzten Zeit nicht verlangt, oder das Vaſallagium nicht abgelegt worden, in angezogener Sanction vom 27. Mart. 1714.

per

Diese Ausgabe darf nicht verkauft werden.

Ausgabe A. Monatlich 1 Heft. Vierteljährlich 3 Mark.
Ausgabe B. Monatlich 2 Hefte. Vierteljährlich 6 Mark.
Ausgabe C. Monatlich 4 Hefte. Vierteljährlich 12 Mark.
Einzelne Hefte 1 Mark.

Ausgabe A: Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage jeden Monat 1 Heft.
Ausgabe B: Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage jeden Monat 2 Hefte.
Ausgabe C: Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage jeden Monat 4 Hefte.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes entgegen.

Einzelne Hefte sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Probehefte werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Anzeigen: Die 6gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Beilagen nach Übereinkunft.

Verlag der Deutschen Revue, Stuttgart und Leipzig.

Redaktion: Richard Fleischer in Stuttgart, Lange Straße 49.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten.

Nachdruck der Aufsätze ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Für unverlangte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Manuskripte sind nur an die Redaktion zu senden.

Rücksendung findet nur statt, wenn Rückporto beigefügt ist.

Druck der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

ner Hofes im gantzen Römischen Reiche und sämtlichen Oesterreichischen Erblanden geschiehet, der zehende Theil derselben sämtlichen Revenüen für das gegenwärtige 1759ste Jahr, so wie solches im vorigen Jahre geschehen, entrichtet und zu Bestreitung des Uns von Unsern Feinden abgenöthigten Krieges verwendet werden soll; Und demnach der von Unserer allerhöchsten Person approbirten Ausmessung wegen des entwichenen Breslauischen Bischoffs an dergleichen Decimations-Geldern 12600. Rthl. beyzutragen sind;

Als machen Wir euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem ernstlichen Befehl, ohne den mindesten Zeit-Verlust alle ersinnliche Anstalten in Beytreibung gedachter Gelder vorzukehren, damit das bischöfliche Contingent der 12600. Rthlr. längstens den 15. Jan. f. a. an die hiesige Militair-Casse abgeführet werde, wobey Wir euch zugleich erinnern wollen, euch dagegen mit vergeblichen Vorstellungen um Nachlaß oder Nachsicht keinesweges aufzuhalten, indem solche gar nicht statt finden, sondern vielmehr euer äuserstes Bestreben dahin zu richten, daß alle rückständige und fällige Gelder mit Nachdruck beygetrieben, und was möglich zu Gelde gemacht werde, damit an dem gesetzten Termine an der Zahlung nicht das mindeste manquire, indem Wir Allerhöchst bereits darüber disponiret und die Bezahlung sämtlicher Decimations-Gelder den 15. Jan. f. a. um so gewisser geschehen muß, als im widrigen Fall sogleich die militarische Execution erfolgen wird.

No. CCXXXII.

d. d. Breslau den 13. Dec. 1759.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtliche Vasallen und Insassen der Creyser und an die Magistrate des Departements, wegen Verbesserung der Schul-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat Unser Breslauisches Ober-Consistorium, da es gewahr worden, daß der Schul-Unterricht nicht allenthalben rechten Fortgang gewinnen will, sich gemüßiget gesehen, die Pfarrer und Prediger durchgehends dahin anzuweisen, daß sie sich dessen Verbesserung nach allem ihrem besten Vermögen sollen angelegen seyn lassen. Dieweilen aber nicht alles auf denen Bemühungen derer Pfarrer und Prediger allein beruhet,

Abel, Niels Henrik 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

ſie Inſpectores denen præſentirenden Dominiis und Magiſträten gute Leute in Vorſchlag zu bringen wiſſen mögen, als auch mit ihnen denen Dominiis und Magiſträten die vorläufige Abrede zu nehmen, daß ſie diejenigen Perſonen, worauf ſie bey ſich ereignenden Vacantzien zu reflectiren gedenken, denen Inſpectoribus bey Zeiten bekannt machen mögen, damit noch vor Erledigung der Stelle, ſo ihnen zugedacht wird, dieſe Candidati unter Anleitung derer Inſpectorum und derer Pfarrer und Prediger, denen die Inſpectores ſolches aufgeben möchten, zu guten Schulmeiſtern vorbereitet werden können, denen Dominiis und Magiſträten aber ſtehet frey, einen von dieſen vorgeſchlagenen zweyen Wegen ſelbſt zu erwählen.

Endlich verlangen Wir von denen Dominiis und Magiſträten, daß wann ſie eine Verſäumniß in denen Schulen ihrer Oerter gewahr werden, es ſey nun ſolche dem Schulmeiſter, dem Pfarrer oder Prediger, oder einer andern Urſache zuzuſchreiben, ſie ſolche ſofort dem Inſpectori des Creyſes, oder auch wann durch dieſen dem Mangel nicht abgeholfen wird, oder auch, nicht abgeholfen werden kann, Unſerm Ober-Conſiſtorio hieſelbſt anzeigen, nicht weniger auch die ihnen etwa ſonſt bekannte Beförderungs-Mittel des Schul-Unterrichts auf dem Lande demſelben freymüthig entweder durch den Creyß-Inſpectorem, oder auch unmittelbar entdecken und gegenwärtige Currende, womit von derſelben ihnen denen Dominiis und Magiſträten gehörig geſchehenen Inſinuation ad acta conſtire, bey derſelben Behändigung mit ihrem Nahmen unterzeichnen ſollen. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 13 Dec. 1759.

No. CCXXXIII.

d. d. Breslau den 18. Dec. 1759.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Garn-Sammler keine ſchlecht erſponnene Garne von den Spinnern erkaufen ſollen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Unter den Urſachen, welche die Anwehre des ſchlecht geſponnenen Garnes befördern, iſt nicht die geringſte, daß in Theils Städten und Vorſtädten ſich ſolche Leute mit dem Garn-Sammlen beſchäftigen, welche von der guten oder ſchlechten Beſchaffenheit des Garnes gar keine oder doch wenige Kent-

niß

niß haben. Ingleichen daß ſie zu deſſen Einkauf ihr Geſinde und Kinder gebrauchen, welche die Güte der Garne zu beurtheilen nicht vermögend ſind; und endlich daß die in denen Vorſtädten wohnende Garn-Samler, die ihre Garne zur Stadt bringende Spinner in ſolchen anzuhalten pflegen, und dadurch verurſachen, daß die Preiße vertheuret und dadurch das ſchlechteſte Garn an Mann gebracht wird;

Wann aber alles dieſes fernerhin nicht geduldet werden kan, als habt ihr die Magiſträte eurer Inſpection zu inſtruiren:.

1. Keine Perſon zum Garn-Samlen zu admittiren, von welcher ſie nicht überzeuget, daß ſie eine völlige Kentniß von dem guten oder ſchlechten Garn beſitze:
2. Sämtlichen Garn-Samlern den Einkauf deſſelben durch ihre Kinder und Geſinde bey nahmhafter Strafe, beſonders aber den Vorſtädtern bey Strafe der Confiſcation des erkauften Garnes zu verbiethen, keine damit ankommende Verkäufer in den Vorſtädten anzuhalten und ihnen die Garne abzukaufen, ſondern dieſes lediglich auf öffentlichen Marckte zu thun, beſonders aber alle ſchlecht gedrehete Garne zurück zu weiſen, und
3. Die Policey-Ausreuter zu inſtruiren, hierauf wohl Acht zu geben, und alle Caſus Contraventionis anzuzeigen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

XXXIII.

4. Dezember 1870.

Stiftung zur Beförderung Jener Ordnung.

Nachdem Se. Majestät der König Wilhelm von Preußen bei Gelegenheit Seiner Anwesenheit in Berlin, Anfangs des Monats, Sich Allergnädigst bewogen gefunden hat, Mir, Dem Unterzeichneten, Seine Absicht zu eröffnen, Einen Theil Seiner Privatschatulle, Welche, wie Ich weiß, Ihm sehr am Herzen liegt, Mir zu Gunsten Jener Ordnung, Welche Ich Ihm vorgeschlagen habe, zu überlassen, und Mir Seine Gnade und Sein Vertrauen in Betreff der Verwaltung dieses Theiles Seiner Privatschatulle zu bezeugen, so habe Ich Mich beeilt, Ihm Meine Dankbarkeit für diese Gnade und dieses Vertrauen zu bezeugen.

Ich habe Mich ferner beeilt, Ihm Meine Dankbarkeit für Seine Gnade und Sein Vertrauen zu bezeugen, indem Ich Ihm Meine Absicht eröffnete, Mich Seiner Gnade und Seines Vertrauens würdig zu machen, indem Ich Mich bestrebe, Seine Absicht, Welche Ich Ihm eröffnet habe, zu erfüllen, und

gedachte Feuer-Ordnung nochmals revidiren, und dieſen Nachtrag zu genauer Befolgung durch den Druck allergnädigſt bekannt machen laſſen.

Eilfertige Anſage des Feuers und Herbeyeilung mit Löſchgeräthe.

Allerhöchſt Dieſelben ordnen und befehlen demnach zuförderſt generaliter: Daß, ſobald ein Feuer in der Stadt entſtehet, die Eigenthümer und Miether ſowohl in dem Hauſe, als in der Nachbarſchaft ſolches durch ein Geſchrey ſogleich bekannt machen, und letztere bey Vermeidung nahmhafter Strafe mit allen ihren Feuer-Geräthſchaften und Eymern demſelben ſofort zueilen, und ſolches ehe es in groſſe Flamme ausbricht, zu dämpfen ſuchen, ſogleich aber jemand an die Haupt-Wacht und auf das Rathhaus abſenden ſollen, damit durch Rührung der Trommel, und durch das gewöhnliche Zeichen vom Rathsthurm ſelbiges der Bürgerſchaft bekannt gemacht werde.

Beſtätigung der Feuer-Ordnung.

Wie nun überhaupt die emanirte Feuer-Ordnung hierdurch in allen ihren Puncten aufs neue confirmiret, und folglich alles dasjenige, was in Anſehung der Spritzen, derer dabey eingetheilten Pferde und Perſonen, als auch der übrigen Officianten und Leute, ſo bey dem Feuer ſich eiligſt einzufinden verpflichtet ſeyn, verordnet worden, hiermit nochmalen beſtätiget wird; Alſo wird es auch Ihro Königl. Majeſtät zum beſonderen Wohlgefallen gereichen, wenn bey entſtandener Feuers-Gefahr, ſo GOtt in Gnaden verhüten wolle! die Bürgerſchaft ſich freywillig mit ihren Löſch-Geräthſchaften dabey einfindet, und ſolches auf das baldigſte zu dämpfen ſuchet.

Damit man aber, bey der zeitherigen Saumſeligkeit, wenigſtens auf einen gewiſſen Numerum Rechnung machen könne, haben Se. Königl. Majeſtät hiernächſt folgende ſpecielle Ordnung zu etabliren allergnädigſt vor gut gefunden, und zwar

1.

Monathliche Austheilung der Feuer-Billets,

Sollen monathlich 400. Feuer-Billets, deren jedes mit dem Nahmen eines Feuer-Herrn authoriſiret, an die Eigenthümer, und 160. dergleichen an die Miether von denen Zünften und Zechen, durch die Gaſſen-Meiſter ausgetheilet werden. Selbige werden

2.

wie ſolche anzufertigen,

Nach anliegendem Schemate verfertiget, und iſt vermöge derſelben ein jeder Eigenthümer und Miether, welcher dergleichen Zettul erhalten, ſich entweder in Perſon, oder durch einen tüchtigen Mann auf dem Platz, wo das Feuer iſt, zu geſtellen verbunden.

Weil

Weil es aber hauptsächlich auf die Geschwindigkeit ankommt, daß bald eine Anzahl Personen mit denen nöthigen Feuer-Geräthschaften gegenwärtig sey; so wird

3.

Festgesetzet, daß diese 560. Feuer-Billets jedesmal in allen Vierteln der Stadt vertheilet und in jedem derselben 100. vor die Eigenthümer und 40. vor die Miether, ausgegeben werden sollen, damit wenigstens diejenigen, in deren Viertel das Feuer entstanden, sogleich sich auf dem Platz einfinden können. Besonders aber

zu vertheilen,

4.

Sollen alle diejenigen, welche dergleichen Zettul erhalten, höchstens eine Viertelstunde nach beblasenem Feuer auf der Stelle erscheinen, und ihre Feuer-Billets an die Policey-Inspectores, oder Feuer-Officianten abgeben, damit solche nachhero revidiret, und dadurch beschleuniget werden könne, daß ein jeder sich seiner Obliegenheit gemäß sistiret, da denn diejenigen, so gar nicht erschienen, mit 3. Rthl. oder anderer harten Leibes-Strafe ohnfehlbar beleget, und die, welche eine Stunde nach beblasenem Feuer oder auch später sich eingefunden, mit 1. bis 2. Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden sollen. Zu dem Ende die Policey diejenigen Feuer-Zettul, welche so spät abgegeben worden, zu nachheriger Untersuchung besonders zu asserviren hat.

und wohin sie bey einem Feuer-Lermen abzugeben.

5.

Muß ein jeder Eigenthümer entweder in Person oder durch einen andern tüchtigen Mann sich mit dem Feuer-Eimer einfinden, die Miether hingegen können sowohl mit, als ohne denselben erscheinen, weil letztere zum Abwechseln bey den Spritzen und zu anderer Arbeit gebraucht werden sollen, und da es

Die Eigenthümer erscheinen mit und die Miether ohne Eimer.

6.

Sich leicht zutragen dürfte, daß zwey Feuer entweder zu gleicher Zeit, oder kurtz auf einander entstehen könten, in diesem Fall es aber an denen nöthigen Leuten gebrechen möchte; so sollen in eben diesem Monath 200. andere Feuer-Zettul an die nächstfolgende Eigenthümer, und 100. dergleichen an die Miether ausgegeben werden, welche auf den Fall eines 2ten Feuers sich in Bereitschaft halten, und sobald solches beblasen wird, sich auf der Stelle, so wie es bey dem ersten Feuer verordnet worden, einzufinden haben; Die nöthigen Spritzen und Wasser-Zober sollen alsdann, nebst denen dabey eingetheilten

Wie es zu halten, wann 2. Feuer entstehen,

Personen und Officianten, von dem ersten Feuer zu dem letzteren detachiret werden.

7.

oder die Feuer-Zettel verlohren werden.

Wer einen Feuer-Zettel verliehret, ist schuldig sich von der Raths-Cantzeley, so die Ausfertigung dieser Zettul zu besorgen hat, einen andern geben zu lassen, indem alle diejenige, welche sich damit bey der Policey nicht legitimiret, ohne alle Einwendung, verordneter massen bestrafet werden sollen.

8.

Ohnentgeldliche Austheilung derselben.

Alle Feuer-Billets werden ohne Entgeld ausgegeben, das Drucker-Lohn hingegen von denen eingegangenen Straf-Gefällen bestritten. Uebrigens hat es bey Austheilung der Feuer-Billets gar nicht die Meynung, daß ausser solchen niemand weiter zu erscheinen nöthig habe, sondern wie einem jeden Einwohner daran gelegen, daß der Wuth des Feuers bestmöglichst Einhalt geschehe, und sich dahero niemand von der billigen Hülfe entziehen muß; so werden auch die übrigen Einwohner hierdurch zugleich erinnert und angewiesen, sich zu desto mehrerer Verhütung des um sich greifenden Feuers aus eigener Bewegung einzufinden, und in Abwendung der Gefahr nach allen Kräften zu assistiren.

9.

Die Fuhrleute sollen Feuer-Billets, mit ihren Pferden zu erscheinen, erhalten;

Ist zwar in dem Tit. III. §. 22. der Feuer-Ordnung veranlasset, daß alle Hürdler, Lehnkutscher und Fuhrleute, ihre Pferde zum Anfahren der Wasserzober hergeben, und sich damit sogleich auf dem Platz einfinden sollen.

Weil aber die Erfahrung gelehret, daß ausser denen Marstall-Pferden, fast niemand mit seinen Pferden erschienen; so sollen künftig dergleichen beständige Feuer-Billets an die Hürdler, Lehnkutscher und Fuhrleute, ingleichen an die Kretschmer, Fleischer und Klöster, welche Pferde halten, und sich dahero von der Hülfe in der Art nicht entziehen können, ebenmäßig ausgetheilet werden, und solche bey 10. Rthlr. Strafe gehalten seyn, sich mit denen ihnen nächstbelegenen Wasser-Zobern sofort auf dem Platz einzufinden, es wäre dann, daß sie hiernächst durch beglaubte Art ste darthun könten, daß ihre Pferde entweder abwesend oder gantz unbrauchbar gewesen, selbige haben sich zugleich mit ihren Zettuln, so wie die übrigen, bey der Policey wegen ihres Daseyn gehörig zu legitimiren.

10.

10.

Deren Pferde bey denen Spritzen eingetheilet seyn, müssen wenn sie solche an Ort und Stelle gebracht, ohne Erlaubniß der Policey nicht wieder abgehen, sondern erfordernden Falls sich sofort nach denen nächsten Wasser-Zobern des Viertels, worinnen das Feuer ist, verfügen, und selbige zu Herbeyschaffung des nöthigen Wassers ungesäumt anführen. In Ansehung derer übrigen Einwohner, welche mit Pferden versehen seyn, leben Se. Königl. Majestät des vesten Vertrauens, daß solche bey dergleichen gemeinen Noth, selbige ebenfalls zum Dienst des Publici herzugeben, sich nicht entbrechen werden. Da

Derselben Verrichtung.

11.

Es besonders darauf ankommt, daß sogleich von der Policey eine gute Ordnung zu schleuniger Herbeyschaffung des nöthigen Wassers gemacht werde, so sollen die verhandene bespannte Wasser-Zober von ihnen an verschiedene Oerter, damit sich solche im Fahren nicht hindern, vertheilet, und selbigen mit einer hinlänglichen Anzahl Leute zum Schöpfen und Zutragen ungesäumt besetzet werden. Zu dem Ende

Herbeyschaffung des Wassers.

12.

Haben sich die Gassen- und Nacht-Wachtmeister so mit beständigen Feuer-Billets zu versehen, und ausser denenjenigen, welche nach dem Tit. III. §. 14. 18. & 19. der Feuer-Ordnung, in dem Viertel, wo das Feuer entstanden, zu Herbeyschaffung des nöthigen Wassers bleiben, bey dem Feuer erscheinen müssen, mit ihren Billets bey der Policey zu melden, und sind solche bey den Wasserschleiffen einzutheilen, damit selbige sowohl auf die schleunige Zufuhre des Wassers, als auf die dabey angesetzte Personen gehörige Obacht haben.

Verrichtungen der Gassen- u. Nacht-Wachtmeister.

13.

Muß weder ein Mann noch Pferd sich eher von dem Feuer entfernen, bis derselbe dazu von der Policey die Erlaubniß erhalten, und damit man

Verbothene Entfernung vom Feuer.

14.

Hinlänglich gesichert ist, daß ein jeder seine Schuldigkeit beobachtet, hat die Policey, des folgenden Tages nach gedämpften Feuer, die erhaltene Feuer-Zettul mit einem Bericht Magistratui zu übergeben, und sollen solche alsdenn zur Revision der Raths-Canzeley zugefertiget, hiernächst aber die nöthige Untersuchung veranstaltet,

Dse Feuer-Zettul werden nach dem gedämpsten Feuer dem Magistrat übergeben.

staltet, und die Strafe wider die Morosos determiniret werden. Weshalb

15.

Die Raths-Cantzley hält davon das Verzeichniß.

Die Cantzeley jederzeit ein ordentliches Verzeichniß, von denen jeden Monath ausgegebenen Feuer-Zettuln, halten muß.

16.

Verrichtungen der Kretschmer und Bäcker.

Die Kretschmer und Bäcker, welche einige von ihren Leuten nach dem Tit. III. §. 35. und 37. der Feuer-Ordnung, mit Aexten, Eimer und Wasser-Schuffen, theils zum Feuer, theils nach dem Rathhause abzusenden haben, sollen künftig 15. aus jedem Mittel mit Aexten zum Feuer senden, worüber ein Kretschmer und ein Bäcker die Aufsicht haben soll, welche deshalb mit Billets zu versehen, und sich gleich denen übrigen damit bey der Policey zu legitimiren haben.

17.

Befolgung der Policey-Anordnungen.

Ein jeder muß bey dem Feuer der Policey willig folgen, und diejenige Arbeit, so ihm aufgetragen wird, treulich verrichten, in Entstehung dessen aber gewärtigen, daß er nicht allein in Arrest gebracht, sondern auch nachdrücklich bestrafet werden soll, besonders aber wird auf diejenige, welche vor gedämpften Feuer sich ohne Vorwissen der Policey entfernen, fleißig invigiliret, und selbige mit vorzüglicher Strafe beleget werden.

18.

Zurückgebung und Cassirung der alten Feuer-Billets.

Sobald der Monath verflossen, soll das Feuer-Billet als ungültig von der Cantzeley caßiret, und von derselben alsdenn an die nächstfolgende Eigenthümer und Miether neue Zettul ausgetheilet werden, dahero die Eigenthümer und Miether nach Ablauf des Monaths die erhaltene Zettul zurück zu liefern haben. Da es

19.

Herbeyschaffung der Feuer-Hacken und Leitern.

Mit Herbeyschaffung der nöthigen Feuer-Hacken und Leitern zeithero sehr langsam zugegangen; so wird das Bau-Amt die nöthigen Personen dazu anordnen, davon eine Specification übergeben, und sollen alsdann solche gleichmäßig mit Feuer-Zettuln versehen, und falls sie nicht zu gehöriger Zeit, längstens eine halbe Stunde nach beblasenem Feuer, sich damit auf dem Platz einfinden, selbige dafür nachdrücklich bestrafet werden. Unter diesen müssen

20.

20.

Dreyßig Zimmerleute und eben ſo viel Mauerer ſich mit Aexten und Piquen einfinden, um das erforderliche ſogleich einreiſſen zu können, welche auf denen Billets zu marquiren, und ihnen die mit Aexten verſehene Kretſchmer- und Bäcker-Burſche, nebſt denen Rauchfangkehrern zuzugeſellen. Wobey Magiſtratus ſeine ernſtliche Sorge tragen wird, daß von dergleichen Inſtrumentis ebenfalls ein hinlänglicher Vorrath angeſchaffet und in Bereitſchaft gehalten werde, damit aus ſelbigen der Abgang erſetzet werden könne, und ſich daran kein Mangel äuſern möge. Wann

Beſtimmung der Zimmerleute u. Maurer mit ihren Aexten und Piquen.

21.

In einer von denen Vorſtädten ein Feuer entſtehen ſollte, ſollen dabey nur die in dem Tit. IV. §. 6. der Feuer-Ordnung benannte Spritzen erſcheinen. Die den Monath über mit Feuer-Billets verſehene Perſonen hingegen haben ſich gleichmäßig dabey einzufinden, und alles zu baldiger Dämpfung des Feuers vorzukehren, welches aber ſobald das Feuer auf einem unter der Meile belegenem Dorfe, ceſſiret, und dazu nur die Vorſtädtiſche Eigenthümer und Miether zu erſcheinen verbunden ſeyn.

Wie es bey einem Feuer in den Vorſtädten und nächſten Dörfern zu halten.

22.

Sollen diejenigen, welchen die Obſicht über die ſchleunige Herbeyſchaffung derer Spritzen aufgetragen worden, ſolche fleißig revidiren, indem es lediglich von ihnen gefordert werden wird, wenn ſolche nicht längſtens binnen einer halben Stunde, nach beblaſenem Feuer, auf dem Platze gegenwärtig ſeyn, und haben ſie diejenigen, welche jedesmal die Verzögerung verurſachet, zur nachdrücklichen Beſtrafung pflichtmäßig anzuzeigen. Und endlich

Herbeyſchaffung der Spritzen und derſelben Reviſion.

23.

Da zeithero daraus, daß das Militare bey Löſchung des Feuers in Ermangelung nöthiger Leute mit der Bürgerſchaft melirt werden müſſen, die größten Unordnungen entſtanden, ſolches aber durch die jetzige Anordnung gänzlich gehoben werden kan; ſo wird zu mehrerer Sicherheit der Bürgerſchaft und derer bey dem Feuer erſchienenen Perſonen ab Seiten des hieſigen Gouvernements die Verfügung gemacht werden, daß zwar das Militare bey der Löſchung ſelbſt nicht concurriren darf, inzwiſchen von derſelben alle Zugänge, wo das Feuer iſt, beſetzet werden ſollen, damit ſowohl von denen geret-

Was das Militare bey einem Feuer verrichtet.

teten Sachen nichts abhänden komme, als auch niemand vom Feuer sich eher, bis solches völlig gelöschet worden, entferne.

Willige Befolgung dieser Vorschrift

Da nun bey dieser Verordnung lediglich der Stadt Bestes zum Augenmerck genommen worden; so hoffen Se. Königl. Majestät, daß die Bürgerschaft solche in allen Punkten auf das genaueste erfüllen, und sich um so mehr dazu willig finden lassen werde, als es ihr selbst zum größten Schaden und Nachtheil gereichen würde, wenn, in Ermangelung nöthiger Ordnung, die erforderliche Hülfs-Mittel versäumet, und dadurch mehrere Gebäude, als es sonst geschehen möchte, durch einen unglücklichen Brand in die Asche geleget würden.

Honoratiores unterhalten einen tüchtigen Mann zum Feuer-Löschen.

Die Stadt hat eine separirte Feuer-Societäts-Casse, und muß von derselben der Schade, welcher durch eine Feuers-Brunst entstehet, aufgebracht und vergütiget werden. Wenn nun die Bürgerschaft selbst erweget, was vor ein beträchtliches Quantum selbige ersparet, wenn das Feuer in Zeiten gedämpfet wird; so wird die kleine Ausgabe, welche die Eigenthümer und Miether, so honoratioris Conditionis und für denen es sich nicht schicken würde, in Person zu erscheinen, auf die Unterhaltung eines tüchtigen Mannes, während des Monaths, da sie mit einem Feuer-Billet versehen, zu verwenden haben, damit in gar keine Contideration zu ziehen seyn, weil besonders nicht zu zweifeln, daß durch diese neue Einrichtung der intendirte Zweck in baldiger Dämpfung des Feuers besser, als zeithero geschehen, erhalten werden wird.

Und damit diese Ordnung destomehr bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll solche nicht allein zu Rathhause öffentlich publiciret und angeschlagen werden, sondern auch ein jeder Eigenthümer und Miether ein Exemplar davon anzuschaffen verbunden seyn. Breslau den 7. Jan. 1760.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Lübeck. v. Unfriedt. Oppermann. Plümicke.

No.

No. CCXXXV.

d. d. Breslau den 7. Jan. 1760.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß an Getreyde, Fourage, Victualien, Vivres und Vieh nichts aus Schleſien und der Grafſchaft Glatz nach den Oeſterreichiſchen Landen zu verkaufen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ob zwar verſchiedentlich durch Circulair-Verordnung anbefohlen worden, daß an Getreyde, Fourage, Victualien und Vivres aus Schleſien und der Grafſchaft Glatz nichts nach denen feindlichen Oeſterreichiſchen Landen verkaufet, oder einige Ausfuhre davon geſtattet werden ſoll; ſo vernehmen Wir gleichwohl, daß dieſem Verboth nicht genau nachgekommen werde, weshalb dieſes Verboth, unter der im Circulari vom 2. Jul. a. p. angedroheten Pœn der Confiſcation und Erlegung des Dupli am Werth, befundenen Umſtänden nach auch Leib- und Lebens-Strafe an Seiten des Verkäufers ohne Anſehen der Perſon, renoviret und zugleich erinnert wird, daß unter ſolchem Verboth auch das Vieh zu rechnen, und ſo lange daſſelbe währet, keinem Viehhändler nach Oeſterreichiſchen Landen ſolches in Schleſien und der Grafſchaft Glatz zu erkaufen, noch denen Einländern ſolches dahin zu verkaufen, bey obgedachter Strafe erlaubet ſeyn ſoll. Ihr habt alſo dieſes Verboth ſofort zu publiciren und per Currendam im Creyſe bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CCXXXVI.

d. d. Breslau den 9. Jan. 1760.

Breslauiſche Ober-Amts-Currende an ſämtl. Dominia und Magiſtrate des Departements, wegen nochmaliger Publication des Edicts vom 22. April 1747. die Ehe-Verbindungen betreffend.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden, daß die Publication Unſers allerhöchſten Edicts de dato Berlin den 22. April 1747. die Ehe-Verbindungen betreffend, erneuret, und deſſen genaue Beobachtung nochmalen eingeſchärft werde, ſo laſſen Wir euch ſolches hiermit wiederholter communiciren und allergnädigſt anbefehlen,

befehlen, daß ihr euch deſſen beſtändige Befolgung durchgehends angelegen ſeyn laſſen, auch zum Zeichen der richtig geſchehenen Inſinuation dieſer Currende, dieſelbe mit eurem Nahmen unterſchreiben ſollet. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 9. Jan. 1760.

No. CCXXXVII.

d. d. Breslau den 10. Jan. 1760.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verboth des auswärtigen Studirens.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, wie ernſtlich ſchon mehrmalen eingeſchärft worden, diejenigen Eltern und Vormündere, welche dem ergangenen Verboth zuwider ſich unterfangen haben, ihre Söhne und Pflegebefohlene in auswärtige Länder und Schulen zu ſchicken, zu ihrer Zurückſchaffung mit Nachdruck anzuhalten.

Nichts deſtoweniger haben Wir mißfällig in Erfahrung bringen müſſen, daß hierunter Unſerer Willens-Meynung noch nicht überall gebührend nachgelebet worden, vielmehr noch eine ziemliche Zahl hieſiger Landes-Kinder bis dieſe Stunde in auswärtigen Landen und Schulen ſich befinden, ohne daß zu ihrer Rückkehr ſeit ſo geraumer Zeit thätige Anſtalt gemacht worden; Wir aber dieſer gefliſſentlichen Saumſeligkeit länger nachzuſehen nicht gemeynet ſind: Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, in dem euch anvertrauten Creyſe (und an die Steuer-Räthe in denen Städten eures Departements) ſofort diejenige Eltern, deren Söhne ohne dazu habende Erlaubniß ſich annoch an auswärtigen Oertern Studirenshalber befinden, mit Nachdruck zu ihrer unverzüglichen Zurückſchaffung anzuhalten, und wider diejenige, welche hierunter zeithero ſaumſelig geweſen, mit denen vorhin ſchon comminirten Zwangs-Mitteln ohne fernere Nachſicht vorzuſchreiten, damit hierunter Unſerer höchſten Willens-Meynung ohne Ausnahme gebührende Folge geleiſtet werde. Ihr habt alſo hiernach das Erforderliche zu beobachten, und bey ſelbſt eigener ohnausbleiblichen Verantwortung dahin zu ſehen, daß Unſere hierunter hegende Abſicht mit allem erſinnlichen Ernſt und Sorgfalt in die genaueſte Erfüllung geſetzet werde. Sind ꝛc.

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und deſſen incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Juſtitz- Criminal- Geiſtlichen- Conſiſtorial- Kirchen- Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten, Reſcripten ꝛc. ꝛc.

de Anno 1760.

Llll bis Qqqqq.

Digitized by Google

Königl. Preuß. Edict wegen der Münz-Sorten, Münz-Fuß und Ausmünzung, Verrufung, Einwechslung, Einlösung und Einschmelzung der Münzen, auch Verbot der Ausfuhr des Silbers, gedachten Landes.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Fürst von Neufchatel und Wallenguin, Graf zu Glatz, Herr zu Ravenstein, Wir thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir, in Unserm Lande, die Münz-Sorten, Münz-Fuß und Ausmünzung, auch Verrufung, Einwechslung, Einlösung und Einschmelzung der Münzen, auch Verbot der Ausfuhr des Silbers, gedachten Landes, nach Unserm Königlichen Gefallen, und Unserer Landes-Väterlichen Sorgfalt, vor Unsere Unterthanen, und deren Bestes, auf gewisse Maaße, und auf gewisse Jahre, eingerichtet haben, und Wir nun, nach Ablauf dieser Jahre, Unsere Münz-Sorten, Münz-Fuß und Ausmünzung, auch Verrufung, Einwechslung, Einlösung und Einschmelzung der Münzen, auch Verbot der Ausfuhr des Silbers, gedachten Landes, auf gewisse Maaße, und auf gewisse Jahre, wieder einrichten wollen

No. CCXXXIX.

d. d. Breslau den 23. Jan. 1760.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe und Magiſträte, wegen der denen Aſſeſſoribus der Gewercke zu inhibirenden Vidimation und Abſendung derer Copeyen von den Geburths- und Lehr-Briefen auſſerhalb Landes.

Es ſind zwar ſchon vorlängſt zu Verhütung des Auswanderns derer Handwercks-Burſche in fremde Länder die ernſtlichſten Maßreguln genommen und mehrmalen eingeſchärft worden, auch zu ſolchem Ende ſchon unterm 15. Oct. 1756. nicht nur generaliter feſtgeſetzt, denen zum Wandern ſich angebenden Handwercks-Burſchen bey Ertheilung des dazu nöthigen Erlaubniß-Zettuls aufs nachdrücklichſte mitzugeben, daß ſie ihre Wander-Jahre blos in denen Königl. Provintzien zurück legen, und wider das ergangene Verboth, in fremde Länder zu wandern, ſich nicht unterſtehen ſollen, ſondern auch dabey ferner unterſagt worden, denen Handwercks-Burſchen weder die Originalia noch Copeyen von ihren Geburths- und Lehr-Briefen verabfolgen zu laſſen, damit ihnen ſo viel möglich alle Gelegenheit zu ihrem Fortkommen in fremden Ländern abgeſchnitten werde; nicht weniger iſt dieſes Circulare unterm 2. Jul. a. p. neuerlich eingeſchärft, und die Ertheilung aller etwanigen Atteſte an die in fremden Landen befindliche und aus Schleſien gebürtige Geſellen aufs ernſtlichſte unterſagt worden.

Nichts deſtoweniger hat die Königl. Cammer mißfällig anmercken müſſen, daß hin und wieder dieſen Verordnungen zuwider die Aſſeſſores der Gewercke ſich beykommen laſſen, die Abſchriften der Lehr- und Geburths-Briefe zu vidimiren, und auſſer Landes zu ſenden, wodurch nothwendig die Emigrationes und das Etabliſſement der Königl. Landes-Kinder in fremden Landen befördert, und Sr. Königl. Majeſt. höchſten Willens-Meynung ſchnurſtracks entgegen gehandelt worden.

Als wird der Innhalt gedachter Verordnungen vom 15. Oct. 1756. und 2. Jul. 1759. hierdurch nicht nur auf das nachdrücklichſte wiederholt, und ihre genaueſte Befolgung dem Magiſtrat der Stadt N. aufs ernſtlichſte eingeſchärft; ſondern auch demſelben aufgegeben, denen Aſſeſſoribus bey denen Gewercken bey Vermeidung der ſchwerſten

die Verordnungen, die Sie in Ihrem Lande, wegen Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Zoll, Accise, Licent, Stempel, Post, Wechsel, Münze, Bergwerken, Jagd, Fischerey, Forsten, Policey, Gesundheit, Bauen, Feuer, Gesinde, Bettlern, Juden, Zigeunern, Gewerben, Handwerken, Fabriken, Manufacturen, Handlung, Schiffahrt, Commercien, Banken, Lotterien, Spielen, Wucher, Leihhäusern, Pfandhäusern, Assecuranzen, Bibliotheken, Buchhandel, Buchdruckereyen, Buchdruckern, Censur, Zeitungen, Intelligenzblättern, Gelehrten, Universitäten, Schulen, Studenten, Stipendien, Armen, Waisenhäusern, Hospitälern, Kirchen, Geistlichen, Ehesachen, Testamenten, Erbschaften, Vormundschaften, Curatelen, Gerichten, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsdienern, Gefängnissen, Executionen, Todesstrafen, Duellen, Landwehren, Landmilizen, Soldaten, Werbungen, Recrutirungen, Invaliden, Pensionen, Lehnen, Majoraten, Fideicommissen, Adelsstand, Wappen, Titeln, Rangordnungen, Ceremoniel, Hofstaat, Hofämtern, Hofbedienten, Leibgarden, Leibwachen, Trabanten, Hofmusik, Hofschauspielern, Hofmahlern, Hofbildhauern, Hofbaumeistern, Hofgärtnern, Hofjägern, Hofbereitern, Hofmedicis, Hofchirurgis, Hofapothekern, Hofbarbieren, Hofbuchdruckern, Hofbuchhändlern, Hofbuchbindern, Hofkupferstechern, Hofuhrmachern, Hofgoldschmieden, Hofsilberarbeitern, Hofjuwelirern, Hofbijoutiers, Hofmodehändlern, Hofschneidern, Hofschustern, Hofperuquiers, Hofbäckern, Hofconditoren, Hofköchen, Hofkellern, Hofweinhändlern, Hofbrauern, Hofbranntweinbrennern, Hofmeyern, Hofmühlen, Hofbäckern, Hofschlächtern, Hofwildbrethändlern, Hofgeflügelhändlern, Hofgemüsehändlern, Hofobsthändlern, Hofmilchhändlern, Hofbutterhändlern, Hofkäsehändlern, Hofeyerhändlern, Hofgewürzhändlern, Hofzuckerbäckern, Hofeisbereitern, Hofbrunnen, Hofbädern, Hofwäschern, Hofbleichen, Hofwäschmangen, Hofbügelstuben, Hofwagenmachern, Hofsattlern, Hofgurtlern, Hofriemern, Hofstallmeistern, Hofbereitern, Hofstallknechten, Hofpferden, Hofwagen, Hofschlitten, Hofsänften, Hofsesseln, Hofpferdeställen, Hofwagenhäusern, Hofschlittenhäusern, Hofsänftenhäusern, Hofsesselhäusern, Hofheu, Hofstroh, Hofhaber, Hofgerste, Hofkleye, Hofbohnen, Hofwicken, Hofheuböden, Hofstrohböden, Hofhaberböden, Hofgerstenböden, Hofkleyeböden, Hofbohnenböden, Hofwickenböden, Hofmistgruben, Hofmistwagen, Hofmistgabeln, Hofmistschaufeln, Hofmistkarren, Hofmistkarrenrädern, Hofmistkarrenachsen, Hofmistkarrenstricken, Hofmistkarrenketten, Hofmistkarrenhaken, Hofmistkarrenösen, Hofmistkarrenbolzen, Hofmistkarrenschrauben, Hofmistkarrenmuttern, Hofmistkarrenunterlagscheiben, Hofmistkarrenfedern, Hofmistkarrenfederbolzen, Hofmistkarrenfederschrauben, Hofmistkarrenfedermuttern, Hofmistkarrenfederunterlagscheiben, Hofmistkarrenfederösen, Hofmistkarrenfederhaken, Hofmistkarrenfederketten, Hofmistkarrenfederstricken, Hofmistkarrenfederrädern, Hofmistkarrenfederachsen

No. CCXLI.

d. d. Breslau den 8. Febr. 1760.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe und Beamte, betreffend die Anfertigung und Einſendung der Nachweiſung wegen des Hopfen-Baues.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus denen Berichten, welche wegen des angebauten Hopfens eingegangen, erſehen, daß die Nachrichten verſchiedentlich eingerichtet geweſen, indem einige nach Stühlen, andre nach Schocken, und wieder andre nach Stengeln auch Kaymen gerechnet. Da Wir nun aber nicht wiſſen wollen, wie viel Stengel, Schock, oder Kayme, ſondern wie viel Hopfen-Stühle angeleget worden, indem mancher 4. 5. 6. auch wohl mehr Kayme zu einem Stuhle nach Beſchaffenheit des Hopfens und des Erdreichs nimmt; ſo befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Creyß-Einſaſſen dieſes bekannt zu machen, und ſie zu bedeuten, was eigentlich durch den Hopfen-Stuhl verſtanden werde, nemlich derjenige Haufen Erde, um deſſen Rundung die Kayme geleget werden, welche im Wachsthum um eine Stange in die Höhe laufen. Wann ferner nicht gnug iſt, zu wiſſen, wie viel Hopfen-Stühle angeleget werden, ſondern auch, wie viel bekleibet; als ſoll die Deſignation davon nach beygehendem Schemate angefertiget werden, und ſind die Beamten inſtruiret, die Nachrichten gleichfalls an euch den 9. Jun. jeden Jahres einzuſenden, damit die Nachrichten complet werden; den 15. Jun. müſſet ihr ohnfehlbar die Deſignation nach der Vorſchrift bey unſrer Cammer einbringen; übrigens aber die Einſaſſen darnach inſtruiren und ſie zum fleißigen Anbau des Hopfens animiren. Sind ꝛc.

Schema

Schema Designation

von denen in $17\frac{17}{39}$. im = = = = Creyſe angelegten Hopfen-Stühle.

	Hopfen-Stühle.	
	angelegt	bekleibet
Adamsdorf	600	600
Böhmsdorf	400	300
Summa	1000	900

No. CCXLII.

d. d. Breslau den 3. Mart. 1760.

Bresl. Ober-Amts-Currende an sämtliche Dominia und Magistrate des Departements, an die drey Status minores Sulau, Freyhahn und Neuschloß, wie auch an die mit der Jurisdiction versehene Stifter, welchergestalt es mit der Alienation derer Fundorum Pupillarium in casum factæ provocationis ad divisionem a Coherede majore gehalten werden soll.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir per Rescriptum de dato Berlin 9. Febr. 1760. künftighin in vim legis festzusetzen befunden haben:

Daß in casum factæ Provocationis ad divisionem a Coherede majore zwar sowohl Taxatio, als Subhastatio immobilium geschehen müsse, so oft ein Unmündiger dabey interessiret ist; jedoch aber sich von sebst verstehe

1) daß es weder der Tax noch Subhastation alsdann bedürfe, wenn Testator den Preiß des immobilis selbst vestgesetzt, und vor solchen Preißes jemand zugeschlagen, oder darum zu losen verordnet hat, wann anders nicht der casus læsionis in legitima vorhanden ist; wohingegen es

2) nur der Taxation und keiner Subhastation bedarf, wann der Unmündige das immobile selbst, es sey mit Bewilligung seiner majorennen Mit-Erben, oder Jure Optionis, vermöge der Regul: Quod major dividat, minor eligat, vor, oder unter dem taxato pretio, annimmt; nicht weniger es auch

3) keiner Subhastation bedürfe, wenn in casu Provocationis ad divisionem einer der majorennen Interessenten das Immobile, ob gleich unter der Taxe, annehmen will, dabey aber solche Conditiones offeriret, welche kein Extraneus eingehen kan, gleichwohl aber den Unmündigen grössern Vortheil bringen, als das an der Taxe ermangelnde Quantum beträgt, zum Exempel: „Wenn eine Mutter sich zum Faveur der Kinder ihrer „Illatorum begiebet, oder die Alimentation ihrer Kinder über „sich nimmt. Wo übrigens, wann der Vortheil der Unmündigen nicht evident und die Sache zweifelhaft ist, Wir von „dem

Und Christ Gebohrner ist Maximilian von Preysing auf der Hohenaschau, Kronburg, Wildenwart, Tettenweis, Hohenburg, Lengenfeld, Kling, Hohenpolding, Hohenkammer, Ehrenfels, Ehrenstein, Ehrenberg, Ehrenfeld, Ehrenthal, Ehrenhausen, Ehrenbach, Ehrenhofen, Ehrenstorf, Ehrenwald, Ehrenhaag

[illegible] Gesetz betreffend [illegible]

[illegible] Gesetz betreffend [illegible]

[illegible] Gesetz betreffend [illegible]

wenn sie nicht Kinder, oder Kinder, die schon über drei Jahre alt sind, bei sich haben. Sie müssen sich ferner mit Ausweispapieren versehen, die sie bei der Ankunft in Deutschland vorzeigen müssen. Diese Ausweispapiere werden ihnen von den deutschen Konsulaten ausgestellt.

Berlin, 4. April.

Der Kaiser hat dem Kapitän zur See Thomsen, Chef des Kreuzergeschwaders, Prinz Adalbert Nachricht gegeben, den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und einen Glückwunsch verliehen.

Potsdam, 4. April. Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Freiherr von Rosthorn, ist heute hier eingetroffen und hat sich sofort zum Kaiser begeben, um ihm Bericht über seine Mission zu erstatten. Der Kaiser hat ihn zur Tafel gezogen. Freiherr von Rosthorn ist heute abend wieder nach Berlin zurückgekehrt. Wie wir hören, ist er nicht, wie vielfach angenommen wurde, nach Deutschland berufen worden, um über die Lage in China Vortrag zu halten, sondern er hat sich auf Wunsch des Kaisers nach Potsdam begeben, um ihm persönlich Bericht zu erstatten. Der Kaiser hat ihn zur Tafel gezogen. Freiherr von Rosthorn ist heute abend wieder nach Berlin zurückgekehrt. Wie wir hören, ist er nicht, wie vielfach angenommen wurde, nach Deutschland berufen worden, um über die Lage in China Vortrag zu halten, sondern er hat sich auf Wunsch des Kaisers nach Potsdam begeben, um ihm persönlich Bericht zu erstatten.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, solches in eurem Creyse gehörig bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß demselben aufs genaueste nachgelebet werde.

No. CCXLVI.

d. d. Breslau den 19. April. 1760.

Avertissement des Breslauischen Policey-Directorii wegen Beobachtung des Strassen-Reinigungs-Reglements vom 26. May 1744.

Obwohl in dem von Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändig vollenzogenem Strassen-Reinigungs-Reglement vom 26. May 1744. und dessen §. XI. bey der in selbigem ausgedruckten Strafe geschärft verbothen worden: Daß sich niemand unterstehen solle, das in denen Häusern gesammlte Kehrigt und andern Unrath auf die öffentliche Strasse vor sein eigenes oder eines andern Haus zu schütten, noch, daß solches durch seine Domestiquen oder Mieths-Leute geschehe, zu gestatten, sondern ein jeder schuldig sey, selbiges so lange in dem Hause aufzubehalten, bis solches von denen Kärnern zu der von denen Gassen-Meistern vorhero bekannt zu machenden Zeit abgeholet wird.

Und daß ferner die Gassen-Karren blos mit Kehrigt und Gemülle, keinesweges aber mit Mist, Schutt und dergleichen zu belasten, sondern jeder Haußwirth solche Unreinigkeiten auf eigene Kosten weg zu schaffen verbunden: So zeiget doch die bisherige Erfahrung, wie sehr die schuldigste Befolgung dieser zur Zierde der Stadt und zur Erhaltung einer der Gesundheit nothwendigen gereinigten Luft hauptsächlich abzweckenden Königlichen Verordnung aus denen Augen gesetzt worden und fast in gäntzliche Vergessenheit gerathen ist.

Wannenhero das Königliche Policey-Directorium sich gemüßiget siehet, die genaueste Befolgung des erwehnten Gassen-Reinigungs-Reglements überhaupt nach seinem gantzen Inhalte, und insbesondere dessen angezogenen §. XI. nebst dem XII. und XIII. sämtlichen Stadt-Einwohnern hierdurch in erneuerte Erinnerung zu bringen und nachdrücklich einzuschärfen, anbey denenselben bekannt zu machen, was massen sämtliche Policey-Officianten, Gassen-Meister und Viertels-Aufseher dahin instruiret und befehliget sind, darauf genaue Obacht zu haben und sofort davon Anzeige zu thun, wenn selbigem

Item Pfalb ist ein Ort, das nicht zu Teutschen gehöret, sondern ist ein Ort, das in Hungarn gehöret, und ist ein Ort, das in Hungarn gehöret, und ist ein Ort, das in Hungarn gehöret, und

tzen und so fort in die feindlich Böhmische Lande verschickt, welche sich denn unter dem Prætext der Handlungs-Connexion mit Breslau durch die disseitige Vorposten geschlichen, und freyen Weg in die feindliche Lande erhalten.

Da Wir nun, um dergleichen fernern Unterschleifen vorzubeugen, allerhöchst resolviret, daß die von Leipzig nach Schlesien & vice versa gehende Waaren, ihren Weg über Franckfurth und Crossen nehmen sollen, und es dahero nöthig seyn will, daß die Schlesischen Kaufleute und Fracht-Fuhrleute ratione des Transports ihrer Waaren hiernach in Zeiten instruiret werden, damit sie diejenigen Frachten, so nach Leipzig bestimmet werden, den Weg über Crossen und Franckfurth gehen lassen, und sich über dieses aller Verschickung solcher Effecten, Ammunition, Lebens-Mittel und Waaren in feindliche Lande enthalten, welche dem Feinde zur Fortsetzung des Krieges nur auf einige Weise Mittel verschaffen, oder den feindlichen Unterthanen die Subsistence erleichtern können; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung sofort durch die Magistrate und Aemter eurer Inspection zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, damit sowohl Kauf- als Fuhrleute und sonst jedermänniglich für Schaden gewarnet werde, und selbige sich ratione ihrer aus Leipzig zu gewärtigenden Waaren und Ladungen in Ansehung des Cours über Franckfurth darnach reguliren können. Sind ꝛc.

No. CCXLVIII.

d. d. Breslau den 22. April. 1760.

Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe auf der Grentze gegen Sachsen, Böhmen, Mähren und Ober-Schlesien, wegen verbothenen Austriebes des Viehes.

Friedrich ꝛc. ꝛc Unsern ꝛc. In Verfolg desjenigen, so wegen der zunehmenden Præcautionen bey dem ausführendem Vieh in Absicht der feindlichen Armee unterm 15. huj. verordnet, und an euch verfüget worden, haben Wir aus bewegenden Ursachen weiter resolvirt und festgesetzt:

Daß vorjetzo und so lange die jetzige Positiones der Armee dauren, nur allein Einländern zu gestatten, Vieh nach Sachsen zu bringen, und daß selbige gleichwohl entweder eine gewisse Caution stellen,

oder sich wenigstens eydlich verbinden müssen, das Vieh würcklich und nicht anders, als auf Königl. Postirungen zu treiben. Ihr habt also hiernach sofort weiter die nöthige Veranstaltung zu treffen, und die Accis- und Zoll-Aemter, ingleichen die Policey-Ausreiter wohl zu instruiren, und überhaupt den Contraventionen bey dem Viehtrieb bestens vorzubeugen, allenfalls aber selbige zu gehöriger Ahndung anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. CCXLIX.

d. d. Breslau den 25. April 1760.

Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe der vier Gebürgs-Creyse Schweidnitz: Bolckenhayn, Landshut, Reichenbach, Striegau, und an den Steuer-Rath von Cronhelm, wegen Abstellung der bey den Garn- und Leinwand-Sammlern eingeschlichenen Mißbräuche.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß in Ansehung der Garn- und Leinwand-Sammler sich viele Mißbräuche einschleichen wollen, und wird euch dahero hiermit ernstlich anbefohlen, mit aller ersinnlichen Attention darauf zu sehen, daß sowohl die Garn- als Leinwand-Sammler sich strikte und aufs genaueste nach Vorschrift der ihnen ertheilten gedruckten Licenz-Zettel verhalten, und muß denen erstern nicht der Leinwand-Aufkauf, denen letztern aber nicht der Garn-Aufkauf verstattet werden, dabeneben erstere sich nach dem Innhalt ihres Licenz-Zettels und denen vorhin ergangenen geschärften Verordnungen keinesweges unterstehen sollen, das Garn, incl. dessen, so zu Neisse und Franckenstein erkauffet, an Fremde zu verkauffen; wie Wir denn auch die Anzahl dieser Leute nicht vermehret haben wollen. Ingleichen habt ihr denen Schau-Meistern aufs schärfste zu inhibiren, die Leinwand selbst anzukauffen, gleich solches in dem Leinwand-Edict bereits verboten ist, und müsset ihr die Land-Dragoner gleichfalls anweisen, auf die vorgehende Contraventiones Acht zu geben. Sind euch ꝛc.

No. CCL.

d. d. Breslau den 30. April 1760.

Königl. Cammer-Reſcript an den Breslauiſchen Magiſtrat, wegen beſſerer Befolgung des Trauer-Edicts und Abſchaffung der Pleureuſen bey der Trauer bürgerlicher Perſonen. In ſimili an den General-Fiſcal Schultes, und an die Cammer-Fiſcale Schultze und Belach.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt angemercket worden, daß die vorlängſt wegen der Trauer und derer auf die Begräbniſſe zu verwendenden Koſten de anno 1742. & 1747. emanirte Edicte nicht nur überhaupt verſchiedentlich ſchlecht befolget werden, ſondern auch allhier der Mißbrauch eingeſchlichen, daß ein jeder geringer Bürger und andere dergleichen Leute bey ihrer Trauer ſich der Pleureuſen bedienen, da doch dieſes ein Vorzug iſt, welcher nur dem Adel-Stande zuſtehet, in Unſern übrigen Provintzien auch ſo wenig, als vordem allhier dergleichen Tracht dem Bürger-Stande erlaubt geweſen und noch iſt:

Wann nun dergleichen wider die Vorſchrift der Edicte und die Ordnung lauffenden Contraventionen keinesweges conniviret werden kan; ſo wird euch hierdurch aufgegeben, nicht nur der Bürgerſchaft die genaueſte Befolgung oberwehnter emanirten Edicte anderweitig ernſtlich einzuſchärfen, ſondern auch die Anlegung der Pleureuſen von bürgerlichen Perſonen bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung und Strafe zu unterſagen, widrigenfalls die Contravenienten zu gewärtigen haben, daß zum Behuf der gebührenden Ahndung Fiſcus wider ſie werde excitiret werden. Sind ꝛc.

No. CCLI.

d. d. Breslau den 12. May 1760.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen nachdrücklicher Anhaltung der Eltern und Vormünder zur Zurückſchaffung ihrer in fremden Landen befindlichen Söhne und Pflegbefohlenen.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, wie nachdrücklich die Zurückberufung der in fremden Landen ohne dazu habende Spe-

cial-

cial-Licenz, es ſey auf Schulen, oder auf der Wanderſchaft, oder unter einem andern Vorwand ſich befindlichen Landes-Kinder, in denen dieſerhalb ergangenen Verordnungen und noch neuerlich unterm 8. Martii a. p. und 10. Januar. curr. eingeſchärft und dabey feſtgeſetzt worden, daß wider die in Zurückſchaffung ihrer in auswärtigen Landen befindlichen Söhne und Pflegbefohlenen ſaumſelige Eltern und Vormündere mit denen comminirten executiviſchen Zwangs-Mitteln und ſelbſt ihrer perſönlichen Arretirung ohnausbleiblich vorgegangen werden ſolle.

Nichtsdeſtoweniger müſſen Wir mißfällig wahrnehmen, daß die Zurückbringung derer in auswärtigen Landen ſich aufhaltenden jungen Leute noch nicht durchgängig mit einem Unſerer höchſten Willens-Meynung gemäßen Eyfer bewürcket worden, vielmehr in Erfahrung bringen, daß verſchiedne von ſolchen in der Fremde befindlichen Landes-Kindern daſelbſt dieſe und jene Engagements ein- und ihrem Vaterlande für beſtändig verlohren gehen, welches vornemlich daher rühret, daß von denen Magiſträten und Grund-Obrigkeiten in dieſer gleichwohl Uns und dem Beſten Unſerer Lande ſo angelegentlichen Sache kein rechter Ernſt bewieſen, ſondern denen ſaumſeligen Eltern und Vormündern zur Ungebühr nachgeſehen, und wider ſelbige mit denen ausgemeſſenen Zwangs-Mitteln vorzugehen unterlaſſen wird; Wir aber dieſem eingeriſſenen Uebel ſchlechterdings geſteuert wiſſen wollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, ſofort ſämtlichen Grundherrſchaften und Obrigkeiten in dem euch anvertrauten Creyſe

(ponatur an die Steuer-Räthe: Magiſträten in den Städten eures Departements)

nicht nur anderweitig zur genaueſten und thätigen Befolgung Unſerer, wegen Zurückſchaffung der ohne Erlaubniß in auswärtigen Landen befindlichen Landes-Kinder, ergangenen Verordnungen alles Ernſtes anzuweiſen, ſondern auch denenſelben bey ſelbſteigener Verantwortung aufzugeben, in dieſer ſo wichtigen Sache nicht ferner, wie bishero geſchehen, es blos bey kraftloſen Erinnerungen bewenden zu laſſen, ſondern mit Nachdruck hierunter zu verfahren, und wider diejenige Eltern und Vormündere, von welchen bekannt, daß ihre Söhne und Pflegbefohlene ohne Erlaubniß in auswärtigen Landen, es ſey auf Schulen, auf der Wanderſchaft, oder ſonſt unter einem

andern

andern Prætext ſich aufhalten, dennoch aber zu ihrer Rückkehre, aller vormaligen Erinnerungen und nachgelaſſenen Friſten ohneracht, bis jetzo zu keine Anſtalt gemacht, vielmehr ihrer bisherigen Abweſenheit vorſetzlich nachgeſehen, ja ſelbige darinnen durch ihre gefliſſentliche Saumſeligkeit ſogar beſtärket haben, ohne weitere Nachſicht mit denen comminirten Zwangs-Mitteln vorzugehen und ſolche, befundenen Umſtänden nach, mit Execution auch ſelbſt Perſonal-Arreſt ſo lange zu belegen, bis ſie ihre abweſende Söhne und Pflegbefohlene zurück und wieder in hieſige Lande geſchaft haben werden; und wenn hierunter von einer oder der andern Grundherrſchaft und Obrigkeit

(an die Steuer-Räthe: von einem oder dem andern Magiſtrat)

wider Vermuthen einige Verſäumniß, oder unverantwortliche Nachſicht bewieſen werden ſollte, dieſelben zu gewärtigen haben, daß ſie, dieſer ihrer Begünſtigung und offenbaren Theilnehmung an dem ſträflichen Ungehorſam ſaumſeliger Eltern und Vormünder halber, zu ohnausbleiblicher Verantwortung und nachdrücklicher Ahndung werden gezogen werden.

Ihr habt alſo obiges denen Grund-Herrſchaften und Gerichts-Obrigkeiten des euch anvertrauten Creyſes

(an die Steuer-Räthe: den Magiſträten in den Städten eures Departements)

ohngeſäumt bekannt zu machen und einzuſchärfen, auch ſelbſt dahin zu ſehen, daß obiger Unſerer höchſten Willens-Meynung überall die genaueſte Folge geleiſtet werde. Sind ꝛc.

No. CCLII.

d. d. Berlin den 16. May 1760.

Edict, wie derer Prediger und Schul-Lehrer Vergehen und Exceſſe unterſuchet, auch ſolche, befindenden Umſtänden nach, beſtrafet werden ſollen.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Hertzog von Schleſien ꝛc. ꝛc.

Thun

Wien, Land- und Stadtgericht, Civil- und Strafgericht, Handelsgericht, Bezirksgericht, Bezirksgericht Josefstadt, Bezirksgericht Leopoldstadt, Bezirksgericht Mariahilf, Bezirksgericht Neubau, Bezirksgericht Landstraße, Bezirksgericht Wieden, Bezirksgericht Margareten, Bezirksgericht Hietzing, Bezirksgericht Penzing, Bezirksgericht Rudolfsheim, Bezirksgericht Fünfhaus, Bezirksgericht Ottakring, Bezirksgericht Hernals, Bezirksgericht Währing, Bezirksgericht Döbling, Bezirksgericht Brigittenau, Bezirksgericht Floridsdorf, Bezirksgericht Donaustadt, Bezirksgericht Favoriten, Bezirksgericht Simmering, Bezirksgericht Meidling, Bezirksgericht Liesing, Bezirksgericht Innere Stadt, Bezirksgericht Alsergrund

Wie daſſelbe auf geſchehene Denunciation zu verfahren bey leichten Vergehungen,

2. bey einem ſich ergebenden Vorfalle, welcher ihnen von dem Vergehen eines Predigers kund worden, alſofort durch den Inſpectorem und andere benachbarte von der Sachen wahren Beſchaffenheit gründliche Erkundigung einzuziehen haben, und, wenn nichts gewiſſes darunter auszumitteln, oder das Vergehen von keiner Erheblichkeit, ſo haben die Conſiſtoria erſtern Falls die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, letztern Falls aber den Prediger und Schul-Lehrer entweder in denen Conſiſtoriis ſelbſt, oder durch den Inſpectorem in Beyſeyn ein paar anderer Prediger eine ernſtliche Vorhaltung ſeines Vergehens und Anweiſung zu einer anſtändigern Aufführung thun zu laſſen. Wenn aber

bey erheblichen Vergehungen,

3. ſo viel aus der eingezogenen Erkundigung abzunehmen, daß es mit dem bekannt gewordenen erheblichen Vergehen wohl ſeine Richtigkeit habe, ſo müſſen die Conſiſtoria dem Inſpectori loci oder bey befundenen Bedencklichkeiten einen andern des Orts nebſt einem Juſtiz-Verſtändigen in der Nachbarſchaft auftragen, die Unterſuchungen in loco anzuſtellen, die Zeugen zwar ſummariter, jedoch eydlich abzuhören, und alles ordentlich zu inſtruiren, den Denunciatum ad Protocollum zu vernehmen, und was er zu ſeiner Defenſion anzubringen, nöthig zu ſeyn vermeynet, ad Acta zu transſcribiren, dabey dem Befinden nach denen Commiſſariis aufzugeben, die gantze Gemeinde zu befragen, wie der denunciirte Prediger und Schul-Lehrer ſich ſonſten verhalten, wie ſein Lebens-Wandel in allen und jeden Stücken beſchaffen geweſen, worauf dann Commiſſarii die geſchloſſene Acta zur Deciſion des committirenden Conſiſtorii einzuſchicken haben. Findet nun das Conſiſtorium

und wie ſolche zu beſtrafen;

4. daß der Denunciatus wegen ſeines Vergehens mit einer leichten Geld-Strafe, oder kleinen Suſpenſion cum effectu zu belegen, ſo iſt demſelben nachgelaſſen, befundenen Umſtänden nach in dem erſtern Falle bis auf 30. Rthlr. zu gehen, in dem letztern aber die Suſpenſion loco pœnæ bis auf 3 Monathe zu erſtrecken, und wenn der Denunciatus ſich bey der ihm von dem Conſiſtorio zuerkannten Strafe nicht beruhigen, ſondern ulteriorem defenſionem ſuchen wollte, ſo iſt zwar ſolche jedesmal zu geſtatten, und ſind nach eingebrachter ulterioren Defenſion Acta an das Juſtiz-Collegium der Provintz zum Erkenntniſſe abzugeben, jedoch ſoll der Denunciatus, wenn Confirmatoria erfolget, die von dem Conſiſtorio ihm dictirte Strafe alsdenn doppelt erlegen; erfolgte aber Reformatoria, und

das Consistorium findet hiebey einige gegründete Bedencklichkeiten, so muß solches sämtliche Acta an das Justiz-Departement des geheimen Etats-Ministerii einschicken, die Gründe seiner Bedencklichkeiten anführen, und darüber Decision erbitten, dabey sich von selbsten verstehet, daß die Justiz-Collegia, welche über die ulteriorem defensionem gesprochen haben, Acta jedesmal an die Consistoria remittiren, die denn das Nöthige in Ansehung der Execution an die Commissarien zu verfügen haben. Daferne jedoch

5. das Consistorium aus der auf seine Veranlassung geschehenen Untersuchung wahrnimmt, daß das Vergehen des Denunciati von solcher Beschaffenheit ist, daß die Bestrafung mit 30. Rthlr. oder 3 monathlichen Suspension cum effectu nicht zureichend, sondern die Translocation, oder gar die Remotion ab officio zu erkennen seyn würde, so hat es sogleich die Acta an das Justiz-Collegium abzugeben, und muß dieses alsdenn niemals die Sache auf Verhör richten, sondern darüber ordentlich re- und correferiren lassen, auch niemals auf eine bloße Geld-Strafe, sondern, weil ein Prediger, wegen des bey seiner Gemeinde angerichteten Aergernisses, dabey weder Erbauung, noch sonsten einigen Nutzen schaffen kan, allezeit auf die Translocation, oder dem Befinden nach auf die Remotion erkennen, und Acta zur Execution an das Consistorium remittiren, welches denn selbige an die Commissarien zu verfügen hat, oder bey sich ergebenden gründlichen Bedencklichkeit, wie in vorstehendem §. 4. bereits feste gesetzet worden, die Decision von dem Justiz-Departement über die einzuschickende Acta erbitten muß, dabey sich aber von selbsten verstehet, daß dem Consistorio unbenommen bleibe, zur Verhütung eines mehrern Aergernisses bey der Gemeinde, den Denunciatum pendente processu ab officio cum effectu zu suspendiren, und wegen der nöthigen Besorgung des Amts gehörige Verfügung und Anstalt zu machen. Würde aber

oder wenn die Sache so beschaffen ist, daß auf eine Translocation oder Remotion zu erkennen,

6. ein Prediger sich so vergehen, daß derselbe mit einer empfindlichen Leibes- oder gar Lebens-Strafe zu belegen wäre, so hat das Consistorium sich hiermit nicht abzugeben, sondern die Untersuchung bleibet lediglich dem Justiz-Collegio vorbehalten, welches jedoch, so balde der Prediger von demselben ab officio suspendiret, oder zur gefänglichen Haft gebracht worden, dem Consistorio davon Nachricht zu ertheilen hat, damit dieses wegen der nöthigen Amts-Besorgung das Erforderliche verfügen könne.

oder wohl gar eine Leibes- und Lebens-Strafe erfolgen könte.

Genaue Beobachtung dieſes Edicts.

Wornach Unſere ſämtliche Juſtitz-Collegia ſowol als die Conſiſtoria ſich allergehorſamſt zu achten, und dahin zu ſehen haben, daß Unſerer allergnädigſten Willens-Meynung hierunter nicht zuwider gelebet, ſondern ſelbiger vielmehr überall ein ſchuldiges Gnügen geſchehe. Urkundlich unter Unſerm beygedruckten Königl. Innſiegel. Gegeben zu Berlin den 16. May 1760.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Bismarck. v. Danckelmann. v. Jariges.

No. CCLIII.

d. d. Breslau den 28. May 1760.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, ingleichen an den Breslauiſchen Magiſtrat, die verbothene Ausfuhre der rohen Garne betreffend.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir in dem unterm 3. Aug. a. p. erlaſſenen Circulari die Urſachen, welche Uns bewogen haben, bey dem groſſen Mangel der zu denen Landes-Leinwand- und Schleyer-Fabriquen unentbehrlichen rohen Garne, zum Beſten dieſer letztern, an deren Conſervation denen ſämtlichen Schleſiſchen Einwohnern ſo gar vieles gelegen, die Ausfuhre aller rohen Garne nach andern Provintzien und Ländern ohne Unterſcheid zu verbieten, dagegen aber die von der Garn-Spinnerey ſich unterhaltende Landes-Eingeſeſſene aufzumuntern, daß ſie an Statt der bisher geſponnenen flachen und ſchlaffen Garne zu ihrem eigenen Vortheil ein beſſeres und feſteres Geſpinnſte, welches im Lande ſelbſt zu Werft- und Webe-Garn verbrauchet werden könne, zu machen ſich beſtreben, auch die Dominia, daß ſolches auf ihren Dörfern geſchehe, veranſtalten ſollten; ſo haben Wir Uns wohl nichts anders vorſtellen können, als daß ein jeder vor die Wohlfahrt des Landes treugeſinnter Unterthan ſich nicht alleln ſchuldig halten, ſondern auch, wegen des dem Lande vermittelſt des ſtärckern Leinwand-Debits daraus augenſcheinlich entſtehenden Vortheils, aus eigener Bewegung angetrieben finden würde, in Beförderung ſolcher heylſamen Abſicht nach ſeinen Umſtänden und Vermögen

wogegen Wir diejenige treugesinnte Negotianten, welche sich durch ihren Vorschub bestreben, das Garn-Gespinnst in Unsern Schlesischen Landen dergestalt zu verbessern, daß es zu denen Landes-Leinen- und Schleyer-Fabriquen gebrauchet werden kan, und es keiner fernern Versendung ausser Landes bedarf, im Gegentheil aber die Ausfuhre der Leinen-Waaren zu vergrössern bedacht seyn, mit Königl. Huld und Gnade anzusehen, auch ihren Fleiß und Application auf das wahre Beste Unserer Schlesischen Lande nach Zeit und Gelegenheit mit thätlichen Gnaden-Bezeigungen zu belohnen Uns geneigt finden lassen werden. Wir befehlen euch demnach allergnädigst, diese Unsere ernstliche Willens-Meynung durch die unter eurer *Inspection* stehende Magistrate

(NB. Omittantur die unterstrichenen Worte an den Magistrat zu Breslau & dicatur: denen Garn-Negotianten und sämtlichen Kaufmannschaft mit Androhung einer Strafe von 1000. Rthl. und mehrern im Contraventions-Fall, bekannt zu machen, nicht weniger dahin zu sehen, daß diesem Verboth nachgelebet, die Uebertreter entdecket, und pflichtmäßig angezeiget werden.)

denen Garn-Negotianten und sämtlichen Kaufmannschaft, mit Androhung einer Strafe von 1000. Rthl. und mehrern im Contraventions-Fall, bekannt machen zu lassen, nicht weniger selbige denen Zoll- und Accis-Aemtern zu eröfnen und ihnen aufzugeben, daß sie auf die Uebertreter, sie mögen in Städten oder auf dem Lande wohnen, genau Acht geben, und solche durch euch bey der euch vorgesetzten ꝛc. Cammer anzeigen sollen. Daran geschiehet Unser Wille und ꝛc.

No. CCLIV.

d. d. Breslau den 18. Jun. 1760.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der dem bürgerlichen Stande untersagten Tracht der Pleureusen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist angemercket worden, daß die vorlängst wegen der Trauer und derer auf die Begräbnisse zu verwendenden Kosten de anno 1742. & 1747. emanirte Edicte nicht nur überhaupt verschiedentlich schlecht befolget worden, sondern auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß geringe Bürger und andere

andere dergleichen Leute bey ihrer Trauer ſich der Pleureuſen bedienen, da doch dieſes ein Vorzug iſt, welcher nur dem Adel-Stande zuſtehet, in Unſern übrigen Provintzien auch ſo wenig, als vor dem in Schleſien dergleichen Tracht dem bürgerlichen Stande erlaubt geweſen, und noch iſt.

Wann nun dergleichen wider die Vorſchrift der Edicte und die Ordnung laufenden Contraventionen keinesweges conniviret werden kann; ſo werdet ihr hierdurch befehliget, den Magiſträten eurer Inſpection nachdrücklich aufzugeben, nicht nur der Bürgerſchaft ihres Ortes die genaueſte Befolgung oberwehnter emanirten Edicte anderweitig ernſtlich einzuſchärfen, ſondern auch die Anlegung der Pleureuſen von bürgerlichen Perſonen bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung und Strafe zu unterſagen, widrigenfalls die Contravenienten zu gewärtigen haben, daß zum Behuf der gebührenden Ahndung ihrer Begünſtigung Fiſcus wider ſie werde excitiret werden. Sind ꝛc.

No. CCLV.

d. d. Breslau den 22. Jul. 1760.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, daß von denen zur Cämmerey-Caſſe flieſſenden Laudemien-Geldern keine Sportuln genommen werden ſollen.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir zu vermuthen begründeten Anlaß finden, daß bey denen Laudemien-Geldern nicht durchgängig gebührend verfahren und ſolche bey denen Cämmereyen vollſtändig und ohne Abzug verrechnet werden, ſondern vielmehr einige Magiſträte durch eine ungleiche Auslegung der Diſpoſition der Sportul-Taxe unter No. 109. ſich beykommen laſſen, davon einige Sportuln in Abzug zu bringen, ſolches aber keinesweges zu verſtatten iſt, als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, bey jedesmaliger Abnahme der Cämmerey-Rechnungen in denen Städten eures Departements dieſen Titul der Einnahme beſonders zu examiniren, ſolchen gehörig juſtificiren zu laſſen, und nicht zuzugeben, daß von denen zur Cämmerey flieſſenden Laudemien-Geldern wider die allgemeine Verfaſſung einige Sportuln in Abzug gebracht werden. Sind ꝛc.

No. CCLVI.

d. d. Breslau den 20. Aug. 1760.

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Mediat-Regierungen, Magistrate, Stifter, Aemter und Vasallen des Departements, wie auch an die drey Herrschaften Freyhan, Neu-Schloß und Sulau, wegen Abschaffung des Mißbrauchs in Ansehung der zu Verificirung der bey Concursen liquidirten Forderungen gebrauchten Eydes-Delation und Relation.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Da bey Concursen der Mißbrauch mehrmalen angemercket worden, daß Creditores zu Beweisung ihrer Forderungen der Eydes-Delation sich gebrauchet, dadurch aber dieselben, wann ihnen der Eyd referiret wird, öfters ungegründete Prætensiones behaupten können; so haben Wir für gut gefunden, in dieser Materie euch vors künftige dahin zu instruiren:

Daß, dafern bey entstandenen Concursen dem Contradictori, welcher allein veritatem der sich angebenden Schuld-Forderungen zu untersuchen hat, der Eyd deferiret wird, derselbe nicht befugt seyn solle, diesen Eyd dem liquidirenden Creditori zu referiren, sondern vielmehr gehalten sey, super tali facto alieno sothanen Eyd de ignorantia abzuschwören: Daß ihm nichts davon bewust, er keine hiervon sprechende Documenta zu sehen bekommen, auch sonst gar keine glaubwürdige und zuverläßige Nachricht von der strittigen Richtigkeit, und deshalb anzugebenden Umständen in Erfahrung gebracht. Wie denn auch zu einem mehrern der Creditor nicht angehalten werden kan, welchem von einem Concreditore über die Richtigkeit oder Qualität seiner Forderung der Eyd deferiret wird, weil solche respectu ipsius gleichfalls ein Factum alienum bleibet, welches er licite ignoriren kan, dahingegen er als Dominus Litis wohl befugt ist, den ihm deferirten Eyd zu referiren, wann er seinen Concreditorem für einen ehrlichen Mann hält, und daher denselben zum Juramento veritatis verstatten will. Ein Contradictor aber kan durch eine solche Meynung von der Ehrlichkeit des Creditoris der Massæ nicht præjudiciren. Wo übrigens in Liquidations-Processen, da Massa sufficiens ist,

dem

A Capitaine Gabriel Bigot, Ecuyer, Seigneur de la Motte-Bigot, Lieutenant de Roy de la Ville & Château de Caen, Commandant pour Sa Majesté en la Basse-Normandie, Gouverneur pour Sa Majesté de la Ville & Château de Falaise, Chevalier de l'Ordre de Saint Michel, Conseiller du Roy en ses Conseils, Maître ordinaire en sa Chambre des Comptes de Normandie, Seigneur de Sainte-Honorine-la-Chardonne, Bretteville-sur-Laize, Soignolles, Fresnay-le-Puceux, Ussy, Saint-Germain-de-Clairefeuille, Saint-Pierre-la-Vieille, Saint-Pierre-la-Bruyère, Saint-Pierre-la-Rivière, Saint-Pierre-la-Campagne, Saint-Pierre-la-Forêt, Saint-Pierre-la-Prairie, Saint-Pierre-la-Mer, Saint-Pierre-la-Montagne, Saint-Pierre-la-Vallée, Saint-Pierre-la-Plaine, Saint-Pierre-la-Colline, Saint-Pierre-la-Rivière, Saint-Pierre-la-Campagne, Saint-Pierre-la-Forêt, Saint-Pierre-la-Prairie, Saint-Pierre-la-Mer, Saint-Pierre-la-Montagne, Saint-Pierre-la-Vallée, Saint-Pierre-la-Plaine, Saint-Pierre-la-Colline,

Fermier.

Me. Guillaume Bigot, Ecuyer, Maître des Eaux & Forêts de Caen, Seigneur de Saint-Pierre-la-Vieille, Saint-Pierre-la-Bruyère

Mon. Boic. 12. 3. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic. 13. 1. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic. 13. 2. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic. 14. 1. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic. 14. 2. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic. 15. 1. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic. 15. 2. Urkunden des Klosters Tegernsee. Herausgegeben von Ignaz Rudhart. München 1842. 8. Mon. Boic.

dergleichen Woll-Contraventiones und Defraudationes denunciren werden, dafern die Denunciation richtig befunden worden, von der dictirten Strafe das Drittel zu Theil fallen, und die Strafe ohne Nachsicht durch militarische Execution beygetrieben werden. Sind ꝛc.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift, was Wir wider die Getreyde- und Woll-Ausfuhre an die Land-Räthe dato anderweit erlassen haben, mit dem allergnädigsten Befehl, den Inhalt des Verboths durch die Magistrate den Eingesessenen der Städte bekannt zu machen, und ihnen zu injungiren, aufs genaueste dahin zu sehen, daß demselben nicht zuwider gehandelt werde, auch bey den Stadt-Waagen zu veranstalten, daß Verkäufer und Käufer nebst dem Ort, wohin die abzuwägende Wolle verführet wird, vollständig und richtig verzeichnet werde.

Ferner habt ihr denen Accise- und Zoll-Bedienten aufzugeben, alle Mühe und Fleiß anzuwenden, die gegen das Verboth vorgegangenen Contraventiones zu entdecken, welches von den zurückgebliebenen Bedienten vermuthlich am besten wird geschehen können.

Endlich habt ihr auch derjenigen Instruction nachzukommen, welche wegen der anzustellenden commissarischen Untersuchung in jedem Creyse verordnet worden, und euch deshalb mit dem Land-Rath, sobald nur immer möglich, des Termini wegen zu vereinigen. Sollten sich dieserhalb besondere Umstände oder Schwierigkeiten äussern, so habt ihr davon unverzüglich zu berichten; übrigens aber in denen Protocollis, welche eine eruirte würckliche Contravention enthalten, die deshalb verwürckte und beyzutreibende Strafe jederzeit zu determiniren, damit selbige ohne Weitläuftigkeit durch militarische Execution nöthigen Falls beygetrieben, und die Requisition deshalb erfassen werden könne. Sind ꝛc.

Dieses Circulare wird dem Magistrat zu Breslau communiciret, um dahin zu sehen, daß keinem Juden der Handel mit einländischer Wolle gestattet werde.

No. CCLVIII.

d. d. Breslau den 31. Oct. 1760.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen Abſtellung der von einigen Land-Räthen ſich angemaßter Ausfertigung der Trau-Scheine für die Unterthanen und Enrollirte, und wegen geſchärfter Erneuerung des Verboths, daß für dergleichen Trau-Scheine nicht das geringſte genommen werden ſolle.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zu Peuplirung des Landes und zu Facilitirung des in dieſer Abſicht nöthigen Heyrathens bereits unterm 3. Dec. 1748. generaliter feſtgeſetzet, daß zwar den Unterthanen die Trau-Scheine ſo wie vormals ertheilet, für ihre Ausfertigung ſelbſt aber von den Dominiis und Gerichts-Obrigkeiten nicht das geringſte genommen werden ſolle.

Nichts deſtoweniger haben Wir in misfällige Erfahrung bringen müſſen, daß obiger Unſerer ernſtlichen Willens-Meynung verſchiedentlich zuwider gehandelt worden, indem einige Land-Räthe ſich beykommen laſſen, nicht nur die Ausfertigung der Trau-Scheine für Unterthanen und Enrollirte ſich zuzueignen, ſondern wohl gar den Geiſtlichen in den ihnen anvertrauten Creyſen zu intimiren, keinen Enrollirten, der nicht mit einem Trau-Schein vom Land-Rath verſehen, aufzubieten, noch zu copuliren, wodurch es denn geſchehen, daß theils den Unterthanen wider Unſere höchſte Abſicht ihre vorhabende Verheyrathung ſchwer gemacht, theils ſelbige zur größten Ungebühr, wo nicht von den Land-Räthen ſelbſt, wenigſtens von ihren Schreibern und Bedienten mit mancherley Geld-Abgaben äuſſerſt beläſtiget worden;

Damit nun dieſem eingeſchlichenen Mißbrauch mit Nachdruck abgeholfen werde, ſo verordnen Wir hierdurch ein vor allemal und alles Ernſtes, daß von nun an kein Land-Rath ſich weiter der Ausfertigung der Trau-Scheine für Unterthanen und Enrollirte anmaſſen, ſondern ſothane Ausfertigung den Dominiis und Gerichts-Obrigkeiten lediglich um ſo mehr überlaſſen ſolle, als ohnehin in Abſicht der Enrollirten bereits nach Unſerer höchſteigenen Declaration vom 10. Sept. 1747. feſt ſtehet, daß die bloſſe Verheyrathung keinen Enrollirten von der Einziehung befreye, dergeſtalt, daß hinführo die Geiſt-

Artikel 3. Wenn Ihro Majestät der König in Preussen, Ihro Majestät der Kaiser und Ihro Majestät der König in Ungarn und Böhmen, Ihro Majestät der König in Spanien, Ihro Majestät der König in Grossbritannien, Ihro Majestät der König in Frankreich, Ihro Majestät der König in Sardinien, Ihro Majestät der König beyder Sicilien, Ihro Majestät der König in Portugall, Ihro Majestät der König in Polen, Ihro Majestät der König in Schweden, Ihro Majestät der König in Dänemark, Ihro Majestät der König in Preussen, Ihro Majestät der Kaiser und Ihro Majestät der König in Ungarn und Böhmen, Ihro Majestät der König in Spanien, Ihro Majestät der König in Grossbritannien, Ihro Majestät der König in Frankreich, Ihro Majestät der König in Sardinien, Ihro Majestät der König beyder Sicilien, Ihro Majestät der König in Portugall, Ihro Majestät der König in Polen, Ihro Majestät der König in Schweden, Ihro Majestät der König in Dänemark,

Ein Mensch
soll sich
nicht
Rächen.

Ein Mensch soll sich nicht Rächen, Sondern Gott die Rache heimstellen, Denn Er ist ein Gott der Rache, Er wird Vergeltung geben, Er wird Gericht halten, Er wird Rache nehmen, Er wird Trübsal und Angst geben, Er wird Feuer und Schwefel geben, Er wird Sturmwind geben, Er wird Hagel geben, Er wird Donner geben, Er wird Blitz geben, Er wird Erdbeben geben, Er wird Finsterniß geben, Er wird Dunkelheit geben, Er wird Tod geben, Er wird Hölle geben, Er wird Verdammniß geben, Er wird Ewigkeit geben, Er wird Ewigkeit geben, Er wird Ewigkeit

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Waren und Leistungen der Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Siemens-Reiniger-Werke Aktiengesellschaft, Berlin und München, für Lieferungen ins Ausland (Ausgabe 1961). Berlin und München: Siemens & Halske AG, Siemens-Schuckertwerke AG, Siemens-Reiniger-Werke AG, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Siemens-Elektrogeräte GmbH. Berlin und München: Siemens-Elektrogeräte GmbH, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Waren und Leistungen der Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Siemens-Reiniger-Werke Aktiengesellschaft, Berlin und München, für Lieferungen ins Ausland (Ausgabe 1961). Berlin und München: Siemens & Halske AG, Siemens-Schuckertwerke AG, Siemens-Reiniger-Werke AG, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Siemens-Elektrogeräte GmbH. Berlin und München: Siemens-Elektrogeräte GmbH, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Waren und Leistungen der Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Siemens-Reiniger-Werke Aktiengesellschaft, Berlin und München, für Lieferungen ins Ausland (Ausgabe 1961). Berlin und München: Siemens & Halske AG, Siemens-Schuckertwerke AG, Siemens-Reiniger-Werke AG, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Siemens-Elektrogeräte GmbH. Berlin und München: Siemens-Elektrogeräte GmbH, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Waren und Leistungen der Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Siemens-Reiniger-Werke Aktiengesellschaft, Berlin und München, für Lieferungen ins Ausland (Ausgabe 1961). Berlin und München: Siemens & Halske AG, Siemens-Schuckertwerke AG, Siemens-Reiniger-Werke AG, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Siemens-Elektrogeräte GmbH. Berlin und München: Siemens-Elektrogeräte GmbH, 1961. 16 S. 8°. Kart. DM 1,50.

schuldigen Vorsorge gemüßiget werde, aus dem Lande zu emigriren und sein Brod zu suchen.

Die Ermäßigung geschiehet nach vorhergegangener Untersuchung des Land-Raths.

Damit aber aus dieser durch die gegenwärtigen Umstände abgemüßigten Nachlassung keine der Herrschaften einen Mißbrauch machen, oder etwa aus andern Absichten sich beyfallen lassen möge, einen würcklich ohne sein Verschulden, und blos durch Unglücksfälle, ohnvermögend gewordenen Bauer als einen dergleichen Muthwilligen anzusehen und zu behandeln: So befehlen Wir zugleich sämtlichen Dominiis, diejenigen ihrer Bayern, welche sie in obbeschriebene Classe zu rechnen vermeynet, dem Land-Rathe des Creyses nahmentlich und mit Vermeldung ihrer wahren Umstände anzuzeigen, dem Land-Rathe aber, in so ferne er hierunter nur die mindeste herrschaftliche Bedruckung und Zumöthigung wahrnehmen sollte, solche sofort abzustellen, und falls seine Vermittelung hierzu nicht hinreichen wollte, davon auf Pflicht und Gewissen und ohne Ansehen der Person an Unsere Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ohnverweilt zu berichten.

Verboth, die Bauer-Güther zu vertheilen, oder Pertinentien davon zum Dominio zu ziehen.

Hauptsächlich aber untersagen Wir allen Dominiis ernstlich, sich bey dieser Gelegenheit nicht etwa gelüsten zu lassen, dergleichen zum öffentlichen Verkauf gebrachte Bauers-Güther entweder gantz oder nur zum Theil an sich zu ziehen, oder an Gärtner, Häusler und sogenannte kleine Leute zu vertheilen, sondern dergleichen Bauer-Güther einzig und allein an solche zu überlassen, welche, wie schon erwehnet, alle zuvor auf dem Guthe gehaftete Præstationes und Dienste als Bauren ohnverletzt übernehmen. Gestalten Wir ein anderes entgegen die bisher so vielfach emanirten Landes-Gesetze, besonders das Edict vom 14. Jul. 1749. niemanden verstattet und zulassen werden. Anlangende hingegen

2)

Wie denen ohne Verschulden verunglückten Bauern durch müßig liegende Gelder wieder aufzuhelfen.

Diejenigen Bauren, welche ohne ihr Verschulden und ohne üble Wirthschaft durch sich ereignete Unglücks-Fälle in die Umstände gerathen, daß sie aus eigenen Mitteln und Credit nicht vermögend, das abgängige Gespann und Wagenfahrt sich wieder anzuschaffen; so ist Unser allergnädigster Befehl und Wille, daß dasjenige, was nach vorher gemachtem vernünftigen Ueberschlage bey dergleichen Bauren eines jeden Dorfes hierzu erforderlich, in so ferne die Herrschaft des Ortes den Vorschuß selbst zu thun nicht vermöchte, auf gemeinschaftlichen Credit der Herrschaft des Ortes und der gesammten Commu-

muni-

Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Geberden beleidiget, oder
ihm Schimpf anthut, oder ihn schilt, oder ihn mit Worten oder Geberden
verachtet, oder ihn mit Worten oder Geberden verspottet, oder ihn mit
Worten oder Geberden verhöhnet, oder ihn mit Worten oder Geberden
verlästert, oder ihn mit Worten oder Geberden verunehret, oder ihn mit
Worten oder Geberden verunglimpfet, oder ihn mit Worten oder Geberden
verunehret, oder ihn mit Worten oder Geberden verunglimpfet, oder ihn mit
Worten oder Geberden verunehret, oder ihn mit Worten oder Geberden
verunglimpfet

Bauren erforderliche Gespann und Wagenfahrt sodann angeschaffet, dem Dominio aber weiter nichts als der Regreſs an die Bauern, das aufgeborgte Geld nach und nach wieder beyzutreiben, zustehen solle. Wannenhero denn sämtliche Dominia hierdurch befehliget werden, præciſe mit Ablauf der Frist, auf Ehre und Pflicht, an den Land-Rath des Creyſes schriftlich zu melden, ob sämtliche ihre Bauren mit dem benöthigten Gespann und Wagenfahrt wieder versehen worden, so wie der Land-Rath jeden Creyſes hierdurch beordert wird, alsdenn ohnverweilt und längstens binnen 14 Tagen, nach Ablauf der Frist, bey 10. Reichs-Thaler irremiſſibler Strafe von dem geschehenen Erfolg oder nicht Befolgung an Unſere Königliche Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten.

Die nahe an Pohlen liegende Dörfer ſind von dieſer Einrichtung eximiret.

Jedoch finden Wir billig, in Ansehung der Dominiorum und Bauerschaften, welche immediate oder doch nahe an der Pohlniſchen Gräntze liegen, und also bey denen noch fortdaurenden Unruhen den feindlichen Streifereyen und Raub täglich ausgeſetzet bleiben, hierunter annoch in so lange nachzuſehen, bis Zeit und Umstände es verſtatten werden, das abgängige Gespann und Wagenfahrt sich mit Sicherheit wieder anzuſchaffen und zu nutzen, dahingegen aber dieſelben deſto mehr beeyfert ſeyn müſſen, durch andere Vermittelung und Wege ihre Wirthſchaft, so gut es nur irgend ſeyn kan, zu beſtellen.

Beſtrafung der Grundherrſchaft, welche ihre Unterthanen durch hartes Verfahren zur Emigration nöthigen.

Weil Wir auſſer dieſem aber nicht minder leider bemercken müſſen, daß viele Herrſchaften wider ihr eigenes Intereſſe und zum unverwindlichen Ruin ihrer Deſcendenten und Nachkommen in den Güthern, nicht nur unterlaſſen, ihre durch die Schickſale des Krieges und andern Vorfällen verunglückten, und zu Wiederherſtellung ihrer Wirthſchaften auſſer Stande geſetzten Unterthanen zu aſſiſtiren und wieder aufzuhelfen, ſondern vielmehr von ſelbigen viele ihre Kräfte und gegenwärtige Umſtände überſteigende Robothen und Dienſte verlangen und erpreſſen, ſolche aber dadurch zur Entweichung auſſer Landes oder wenigſtens in andere Creyſe mit Zurücklaſſung ihres wenigen Vermögens bewegen: So wollen Wir nicht nur alle und jede Herrſchaften ernſtlich ermahnet haben, ein dergleichen wider alle Vernunft, Eigen- und Nächſten-Liebe ſtreitendes höchſt verwerfliches Betragen fernerhin auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, oder der exemplariſchſten ſchon in oballegirtem Edicte ausgemeſſe-

nen

an Kraft und Gewalt. Ferner die Kraft, Gewalt, Macht, Stärke, Vermögen, Tüchtigkeit, Tapferkeit, Muth, Herz, Verstand, Klugheit, Geschicklichkeit, Fertigkeit, Geschicklichkeit, Fertigkeit, Geschicklichkeit, Fertigke

thanen des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, fälschlich zu überreden, als wenn die den 3. dieses Monaths Novembris 1760. vorgefallene Schlacht bey Torgau übel vor des Königs von Preussen Majestät ausgefallen sey, gedachte feindliche Generalität sich auch nicht entblödet hat, sogar verstellte Freudens-Bezeugungen solcherwegen zu begehen, und auch durch diesen Kunst-Griff die rechtmäßige und durch öffentliche Tractaten an Se. Königl. Majestät in Preussen übergebene Stände, Vasallen und Unterthanen, des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, in ihrer schuldigen-Treue irre zu machen, und zum Meineyde zu verleiten.

Als wird dem Publico, insonderheit aber denen Königl. Preuß. Ständen, Vasallen und Unterthanen des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, auch der Grafschaft Glatz, hiedurch bekannt gemacht: Daß Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die grosse feindliche Armee unter Commando des General-Feld-Marschalls Grafen von Daun, und General-Feld-Zeugmeisters Grafen von Lasci, am 3ten des jetztlaufenden Monaths Nov. 1760. bey Torgau angegriffen, und durch göttlichen Beystand dieselbe totaliter geschlagen, und den herrlichsten Sieg über selbige erfochten haben, und sich gedachte feindliche Armee noch desselben Tages über die Elbe, über die geschlagenen Schif-Brücken zurück zu ziehen, auch Torgau zu verlassen genöthiget gesehen hat, wie sich denn auch der feindliche Verlust zuverläßig über 25000. Mann beläuft, und unter diesen sich über 12000. Mann Gefangene befinden, und demselben eine grosse Anzahl Canonen, Fahnen und andere Sieges-Zeichen abgenommen worden.

Die Königl. Preußischen Stände, Vasallen und Unterthanen des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, werden dahero auch aus diesem das Mehrere abnehmen, welcher Gestalt man sie feindlicher Seits zu induciren, und von der Sr. Königl. Majestät in Preussen schuldigen Treue durch allerhand Kunst Griffe abzuleiten suchet.

Wobey ich denn keinen Umgang nehmen mögen, sämtl. Stände, Vasallen und Unterthanen des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, hierdurch wiederholt wohlmeynend, jedoch dabey ernstlich zu erinnern, denen feindlichen Versprechungen und fälschlichen Insinuationen kein Gehör zu geben,

sondern

sondern vielmehr die Sr. Königl. Maj. in Preussen, als ihrem alleinigen, rechtmäßigen Souverain und Landes-Herren, schuldige und geschworene Treue und Pflichten zu allen Zeiten auf das genaueste zu beobachten, und sich durch nichts in der Welt darinn irre, oder von selbigen abwendig machen zu lassen.

Woneben ich denn zu gleicher Zeit denenjenigen Ständen, Vasallen und Unterthanen, des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, welche in der Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, schuldigen Treue beharren, allen Königl. Schutz und Gnade, dabey aber auch versichern kan, daß Sr. Königl. Majestät dieselben solcherhalb zu belohnen, und wegen der feindlichen Erpressungen zu seiner Zeit, auf Kosten derer Böhmischen, Mährischen und Oesterreichischen Länder, zu dedomagiren wissen, da hingegen aber auch diejenige, so der geschwornen Treue und Pflicht vergessen, dem Befinden nach an Leib und Leben, Ehr und Guth bestrafen, und als Meineydigen besonders die drey forderſten Finger an der rechten Hand durch den Scharf-Richter abschlagen lassen werden. Signatum Haupt Quartier Freyburg den 16. Nov. 1760.

(L. S.)

Freyherr v. der Goltz.

No. CCLXI.

d. d. Breslau den 24. Nov. 1760.

Breslauſche Ober-Amts-Regierungs-Currende an sämtliche Magistrate des Departements, worinnen ihnen ein deutlicher Schema zur Anfertigung der Depositat-Tabellen zugefertiget wird.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Depositat-Tabellen der Untergerichte nicht in der gehörigen Ordnung, ohngeachtet der ihnen verschiedentlich darüber gegebenen Vorschrift, abgefaßt worden, und da gröſtentheils das bisher gebrauchte Schema daran Ursach zu seyn geschienen, so hat Unsre Ober-Amts-Regierung hieselbſt ein leichteres Schema anfertigen lassen, welches euch auch hierneben zu künftiger Richtschnur communiciret wird.

Wofern bey diesem Schemate annoch eine Undeutlichkeit übrig geblieben seyn sollte, so durch die dabey gemachte Anmerckungen nicht bereits gehoben wäre, so habet ihr die dabey vorkommende Zweifel in Zeiten anzuzeigen, worauf ihr die nöthigen Erläuterungen darüber erhalten werdet.

Im übrigen erwartet Unsre Ober-Amts-Regierung, daß künftig der Vorschrift gemäß, und ohne weitere Erinnerung abzuwarten, in dem Monath Januarii die Tabellen über das verstrichene Jahr werden eingesendet werden.

Und sind, wie auch das communicirte Schema selbst zeigen wird, die Pupillar-Depositа von den gerichtlichen abzusondern, und über jede Art von Depositis eine besondere Tabelle anzufertigen und einzuschicken. Hieran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 24. Nov. 1760.

No. CCLXII.

d. d. Breslau den 27. Nov. 1760.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verkaufs der vorräthig liegenden Wolle.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Dominia die Wolle von etlichen Schuren unverkauft liegen lassen, damit sie noch einen höhern Preiß, als der gegenwärtige ist, dafür erhalten mögen, die Wolle aber schon mehr denn zweymal so viel gilt, als sie bey einem mittlern Preise zu gelten pfleget, hingegen bey mehrerer Steigerung des Preißes und Zurückhaltung der Wolle die Fabricanten aus aller Nahrung gesetzet, und dadurch nicht allein den Städten, sondern auch dem platten Lande selbst grosser Nachtheil zugezogen wird; als finden Wir Uns gemüßiget, hiermit zu verordnen, daß sowohl Dominia als Gemeinden ihre vorräthige Wolle gegen Ende des laufenden Jahres an die einländische Fabricanten sowohl daheim, als in den ihnen bequem gelegenen accisbaren Städten auch ausserhalb der Jahrmarckts Zeit verkaufen, oder gewärtigen sollen, daß nach Verlauf des vorgedachten Termini den Fabricanten die unverkaufte Wolle gegen einen von Unserer ꝛc. Cammer zu bestimmenden Preiß zugeschlagen werden soll.

Damit

Digitized by Google

Damit Wir aber auch zugleich wissen mögen, wie viel Steine Wolle annoch unverkauft liegen, so habt ihr die jährliche Designationes von dem Verkauf und Bestand der Wolle ohne Zeit-Verlust einzusenden, gegenwärtige Verordnung aber in dem Creyse eurer Inspection sofort bekannt zu machen, und davon die Documenta Publicationis einzureichen.

d. d. Breslau den 5. Dec. 1760.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen Magistrat, worin selbigem das Circulare wegen der verbothenen Ausfuhre des Eisens zur Publication an die Kaufmannschaft zugefertiget wird.

Unsern ꝛc. Da wahrgenommen wird, daß das an die Steuer-Räthe unterm 15. Oct. pr. an. ergangene Circulare, den verbothenen Eisen-Handel betreffend, euch nicht zugesandt worden; als wird euch solches anbey in Abschrift zugefertiget und habt ihr dieses Verboth denen mit Eisen handelnden Kaufleuten, ingleichen denen Schmidten annoch zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CCLXIV.

d. d. Breslau den 8. Dec. 1760.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, daß die Ausfuhre des Flachses bis Weyhnachten künftigen Jahres nicht gestattet werden solle.

Unsern ꝛc. Da bey der grossen Theurung des Flachses nöthig gefunden worden, die Ausfuhre desselben ferner bis Weyhnachten künftigen Jahres zu verbiethen; Als habt ihr solches in dem Creyse eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, daß es genau befolget werde. Sind ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

XVXXVVV (10 Bde) XII.52

Digitized by Google